Hans Eberhard Mayer

Von der *Cour des Bourgeois* zum öffentlichen Notariat

Die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Kreuzfahrerstaaten

Harrassowitz Verlag

Monumenta Germaniae Historica

Schriften

Band 70

2016

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Hans Eberhard Mayer

Von der *Cour des Bourgeois* zum öffentlichen Notariat

Die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Kreuzfahrerstaaten

2016

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication
in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data
are available in the Internet at http://dnb.dnb.de.

© 2016 Monumenta Germaniae Historica, München
Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier
Satz: Dr. Anton Thanner, Weihungszell
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen
Printed in Germany
ISBN 978-3-447-10433-3
ISSN 0080-6951

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Siglen VIII
Quellen- und Literaturverzeichnis XI

I. Die *Cours des Bourgeois* in den Kreuzfahrerstaaten 1
1. Die *Cours des Bourgeois* im Spiegel der Rechtsbücher und Urkunden 1
2. Die *Cours des Bourgeois* im 12. Jahrhundert 23
a) Jerusalem 25
b) Akkon 29
c) Weitere Orte 29
3. Zweifelsfälle 30
4. Das Gericht des Patriarchen 33
5. Gemischte Judikatur 36
6. Die Schreiber oder Datare der besprochenen Urkunden 39
7. Formen der Beurkundung 40
8. Die Gerichtsgebühren im 12. und 13. Jahrhundert 44
9. Die *Cours des Bourgeois* in Akkon im 13. Jahrhundert 49
a) Formen der Beurkundung 51
b) Die soziale Stellung der Geschworenen 57
c) Der Verfall der *Cour des Bourgeois* 58
10. Weitere Orte 64

II. Die Konkurrenten der *Cours des Bourgeois* 66
1. Die *Haute Cour* 66
2. Die Kirche 68
3. Fallbeispiele kirchlicher Richter 78
a) Adam, Archidiakon von Akkon 79
b) Legat und Patriarch Thomas Agni 83
4. Die Quartiersgerichte 90
5. Die öffentlichen Notare 93
a) Der Aufstieg des Notariats in den Kreuzfahrerstaaten 93
b) Die Schiffsnotare 97
c) Die Quartiersnotare 106
d) Die Dominanz der Italiener 107
e) Notare aus dem Klerus 110
f) Die Zahl der Notare 111
g) Die Geschäftsfelder der Notare 114

h) Die Tätigkeit der Notare 118
i) Das Arbeitspensum der Notare..... 144
k) Sorgfalt und Sprachkenntnis der Notare 149
l) Die Ausbildung der Notare..... 152
m) Die Ernennung der Notare 157
n) Das Einkommen der Notare 166
o) Der Sozialstatus der Notare..... 171
6. Fallbeispiele einzelner Notare 174
a) Ogerio Pane..... 174
b) Oberto de Braibante..... 176
c) Stephan von Valenza..... 178
d) Nikolaus von Rocca 181
e) Benencasa..... 182
f) Johannes von Bellem..... 185
g) Aliottus Uguccionis 197
h) Nikolaus von Palermo 200
i) Rollandino von San Donato..... 203
k) Petrus de Bargono..... 207
l) Der Kleriker Johannes 208
m) Bartolomeo de Paganellis..... 213

Appendix I:
Urkundentexte aus der Tätigkeit der *Cours des Bourgeois* und des Patriarchengerichts..... 218
a) Die *Cour des Bourgeois* von Jerusalem im 12. Jahrhundert... 218
b) Das Gericht des Patriarchen von Jerusalem 234
c) Gemischte Judikatur 238
d) Die *Cour des Bourgeois* von Akkon im 12. Jahrhundert..... 242
e) Die *Cour des Bourgeois* von Jerusalem im 13. Jahrhundert... 246
f) Stephan von Valenza, (öffentlicher) Notar und Schreiber in der *Cour des Bourgeois* von Akkon..... 249
g) Aliotto Uguccio, öffentlicher Notar und Schreiber in der *Cour des Bourgeois* von Akkon 251
h) Bienvenu, Schreiber der *Cour des Bourgeois* von Akkon 255

Appendix II:
Liste der Vizegrafen und *Cours des Bourgeois* in den Kreuzfahrerstaaten 260

Appendix III:
Die Standesqualität der Vizegrafen..... 331

Appendix IV:
Liste der öffentlichen Notare in den Kreuzfahrerstaaten 341

Appendix V:
Beispiel eines besiegelten Notariatsinstruments 482

Register
Urkunden 487
Vizegrafen und öffentliche Notare 514
Sachen 524

Abkürzungen und Siglen

Abb.	Abbildung
Anm.	Anmerkung
Archivinventar von Manosque	(ungedruckt; Departementalarchiv Marseille 56 H 68)
BF	Böhmer – Ficker, Regesta imperii 5
BP. D.	Bulla pendens deperdita
c.	capitulum
ca.	circa
DCV	Morozzo della Rocca – Lombardo, Documenti del commercio veneziano nei secoli XI–XIII
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
D. (DD.) Jerus.	Mayer, Die Urkunden der lateinischen Könige von Jerusalem
ebd.	ebenda
ed.	editio
fol.	folio
hg.	herausgegeben
Hg.	Herausgeber(in)
ind.	indictio, Indiktion
Inventaire Raybaud	(gedruckt von Delaville Le Roulx, Inventaire de pièces de Terre Sainte)
JL	Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum Romanorum
Km	Kilometer
MGH	Monumenta Germaniae Historica
N. F.	Neue Folge
n. s.	nouvelle série
p.	pagina
Potthast	Potthast, Regesta pontificum Romanorum
RRH	Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani
S.	Seite
SN.	Signum notarii
Sp.	Spalte
SP. D.	Sigillum pendens deperditum
s. v.	sub voce
Taf.	Tafel
u. a.	und andere
vgl.	vergleiche

Die genauen bibliographischen Angaben finden sich im Quellen- und Literaturverzeichnis.

Zum Archivinventar von Manosque ist zu bemerken: Der Verfasser teilte bei der Abfassung gleichzeitig Archivsignaturen zu und vermerkte diese in seinem Inventar bei jedem Stück. Auf den Rückseiten der Originale, die 1742 nach Malta ausgeliefert wurden, dort aber nur teilweise erhalten sind, finden sie sich in der charakteristischen Handschrift des Manosquer Archivars. Da die Folien in dem Inventar gelegentlich doppelt gezählt sind, gebe ich jeweils die Archivsignatur dazu. Doch hatte der Verfasser ein eigenartiges System der Signierung. Er teilte jedem Regest eine Kennung zu, die sich aus einer Zahl und einem Buchstaben zusammensetzte (etwa 17 A – 17 Z), aber nach Erschöpfung jedes Alphabets wies er jeder Zahl, ehe er das nächste Alphabet begann, noch eines von drei Phantasiezeichen zu, immer dieselben, deren erstes einem @, deren zweites einem griechischen φ und deren drittes einer 9 ähnelt. So habe ich sie hier wiedergegeben.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Abrégé du Livre des Assises de la Cour des Bourgeois, hg. von Comte Arthur BEUGNOT, in: Recueil des Historiens des Croisades. Lois 2 (Paris 1843) S. 227–352

ABULAFIA, David: Crocuses and Crusaders: San Gimignano, Pisa and the Kingdom of Jerusalem, in: Outremer. Studies in the History of the Crusading Kingdom of Jerusalem Presented to Joshua Prawer, hg. von Benjamin Z. KEDAR, Hans E. MAYER, Raymond C. SMAIL (Jerusalem 1982) S. 227–243

Abū Šāma, Le Livre des deux jardins, Teil 1, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens orientaux 4 (Paris 1898)

D'ACHÉRY, Lucas: Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum. Ed. II. Band 3 (Parisiis 1723)

Albert von Aachen, Historia Ierosolimitana, hg. von Susan B. EDGINGTON (Oxford Medieval Texts; Oxford 2007)

Amadi siehe Chroniques

Ambroise, Estoire de la Guerre Sainte, hg. von Gaston PARIS (Collection de documents inédits sur l'histoire de France; Paris 1897). Neu ediert mit englischer Übersetzung, aber teilweise abweichender Verszählung von Marianne AILES und Malcolm BARBER als: The History of the Holy War. Ambroise's Estoire de la guerre sainte. 2 Bände (Woodbridge 2003)

AMOUROUX-MOURAD, Monique: Le comté d'Edesse 1098–1150 (Bibliothèque archéologique et historique 128; Paris 1988)

Annales de Terre Sainte, hg. von Reinhold RÖHRICHT und Gaston RAYNAUD, in: Archives de l'Orient latin 2^b (1884) S. 427–461

Annali Genovesi, hg. von Luigi Tommaso BELGRANO und Cesare IMPERIALE DI SANT' ANGELO. Band 2. 3. 4. 5 (Fonti per la storia d'Italia; Roma 1901. 1923. 1926. 1929)

ANTWEILER, Wolfgang: Das Bistum Tripolis im 12. und 13. Jahrhundert. Personengeschichtliche und strukturelle Probleme (Studia humaniora 20; Düsseldorf 1991)

Archivinventar von Manosque (ungedruckt; Departementalarchiv Marseille 56 H 68)

Archivio di Stato di Genova. Cartolari notarili genovesi. Inventario. Band 1, Teil 1 und 2 (Pubblicazioni degli Archivi di Stato 22. 41; Roma 1956. 1961)

Assises de la Cour des Bourgeois, hg. von Comte Arthur BEUGNOT, in: Recueil des Historiens des Croisades. Lois 2 (Paris 1843) S. 1–226

AUBENAS, Roger: Etude sur le notariat provençal en moyen-âge et sous l'ancien régime (Aix-en-Povence 1931)

AUVRAY, Lucien: Les registres de Grégoire IX. 4 Bände (Paris 1896–1955)

BAAKEN, Gerhard und Karin: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 2 Bände (J. F. BÖHMER, Regesta imperii IV/3; Köln und Wien 1972. 1979)

BACH, Erik: La cité de Gênes au XIIe siècle (Classica et Mediaevalia. Dissertationes 5; København 1955)

BALARD, Michel: Gênes et l'Outremer. Band 1: Les actes de Caffa du notaire Lamberto di Sambuceto 1289–1290 (Paris 1973)

- Notai genovesi in Oltremare. Atti rogati a Cipro da Lamberto di Sambuceto (11 ottobre 1296 – 23 giugno 1299) (Collana storica di fonti e studi 39; Genova 1983)
- La Romanie génoise (XIIe – début du XVe siècle). 2 Bände (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome 235 = Atti della Società ligure di storia patria, N. S. 18; Rome und Genova 1978)

BALLETTO, Laura: Da Chiavari al Levante ed al Mar Nero nei secoli XIII e XIV, in: Atti del Convegno storico internazionale per l'VIII centenario dell'urbanizzazione di Chiavari (8–10 novembre 1978) (Chiavari 1980) S. 229–298

- Fonti notarili genovesi del secondo duecento per la storia del regno latino di Gerusalemme, in: Gabriella AIRALDI – Benjamin Z. KEDAR, I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme (Collana storica di fonti e studi 48; Genova 1986) S. 175–279
- Notai genovesi in Oltremare. Atti rogati a Laiazzo da Federico di Piazzalunga (1274) e Pietro di Bargone (1277, 1279) (Collana storica di fonti e studi 53; Genova 1989)

BALUZE, Etienne: Miscellanea novo ordine digesta, hg. von Giovanni Domenico MANSI. Band 2 (Lucca 1761)

Bans et ordonnances des rois de Chypre, hg. von Comte Arthur BEUGNOT, in: Recueil des Historiens des Croisades. Lois 2 (Paris 1843) S. 353–379

Bartolf von Nangis, Gesta Francorum Iherusalem expugnantium, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 3 (Paris 1866) S. 487–534

BARTOLI LANGELI, Attilio: Notaio. Scrivere documenti nell'Italia medievale (Roma 2006)

- Il notariato, in: Genova, Venezia, il Levante nei secoli XII–XIV. Atti del Convegno internazionale di studi, Genova – Venezia 10–14 marzo 2000, hg. von Gherardo ORTALLI und Dino PUNCUH (Atti della Società ligure di storia patria, n. s. 41; Venezia 2001) S. 73–101

BAUTIER, Robert H.: L'authentification des actes privés dans la France médiévale. Notariat publique et juridiction gracieuse, in: Notariado publico y documento privado de los origines al siglo XIV. Actas del VII Congreso internacional de diplomatica Valencia 1986. Band 2 (Valencia 1989) S. 701–772

BEIHAMMER, Alexander: Das griechische Notariatswesen im fränkischen Zypern, in: ders., Griechische Briefe und Urkunden aus dem Zypern der Kreuzfahrerzeit (Zyprisches Forschungszentrum. Quellen und Studien zur Geschichte Zyperns 57; Nicosia 2007) S. 117–130

BELGRANO, Luigi T.: Documenti inediti riguardanti le due crociate di San Ludovico IX Re di Francia (Genova 1859)

BERGER, Elie: Les registres d'Innocent IV. 4 Bände (Paris 1884–1921)

BERTRAM, Martin: Johannes de Ancona: Ein Jurist des 13. Jahrhunderts in den Kreuzfahrerstaaten, in: Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 7 (1977) S. 49–64

BEYER, Gustav: Die Kreuzfahrergebiete von Jerusalem und St. Abraham (Hebron), in: Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 65 (1942) S. 165–211

- Neapolis (nablus) und sein Gebiet in der Kreuzfahrerzeit, in: Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 63 (1940) S. 155–209

BIEBERSTEIN, Klaus – BLOEDHORN, Hanswulf: Jerusalem. Grundzüge der Baugeschichte vom Chalkolithikum bis zur Frühzeit der osmanischen Herrschaft. Band 2

(Beihefte zum Tübinger Atlas des Vorderen Orients, Reihe B, Nr. 100/2; Wiesbaden 1994)

BIGONI, Guido: Quattro documenti genovesi sulle contese d'Oltremare nel secolo XIII, in: Archivio storico italiano 24 (1899) S. 52–65

BILLER, Thomas: Die Inschrift des Nicolas Lorgne und ihre Bedeutung, in: Der Crac des Chevaliers. Die Baugeschichte einer Ordensburg der Kreuzfahrerzeit, hg. von Thomas BILLER (Regensburg 2006) S. 256–259

BISHOP, Adam M.: Usamah ibn Munqidh and Crusader Law in the Twelfth Century, in: Crusades 12 (2013) S. 53–65

BLANCARD, Louis (Hg.): Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen-âge. Band 1 (Marseille 1884)

BÖHMER, Johann Friedrich: Acta imperii selecta. Urkunden der deutschen Könige und Kaiser. Abteilung 1.2 (Innsbruck 1870)

– Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. Neu bearbeitet von Julius FICKER (und Eduard WINKELMANN). (Regesta imperii 5, Abteilung 1–5 = Band 1–3). 3 Bände hg. von Julius FICKER (Innsbruck 1881. 1882. 1892. 1894. 1901). 6. Abteilung = Band 4: Nachträge und Ergänzungen, bearbeitet von Paul ZINSMAIER (Köln und Wien 1983)

BOLDORINI, Alberto M.: Da Tunisi a Trapani con i Genovesi alla seconda crociata di Luigi IX (Genova 1967). Dieser Privatdruck, der außerhalb Italiens nicht greifbar ist, wurde hier benutzt nach dem Exemplar der Nationalbibliothek in Florenz

BONAINI, Francesco (Hg.): Statuti inediti della città di Pisa dal XII al XIV secolo. Band 1 (Firenze 1854)

BORSARI, Silvano: Venezia e Bisanzio nel XII secolo. I rapporti economici (Deputazione di storia patria per le Venezie. Miscellanea di studi e memorie 26; Venezia 1988)

BOUREL DE LA RONCIÈRE, Charles u. a. (Hg.): Les registres d'Alexandre IV. 3 Bände (Paris 1902–1959)

BOURRILLY, Victor L.: Essai sur l'histoire politique de la commune de Marseille des origines à la victoire de Charles d'Anjou (1264), Teil II, in: Annales de la Faculté des Lettres d'Aix 13 (1921-1922) S. 1–240

BRANTL, Markus: Urkunden- und Kanzleiwesen Manfreds von Sizilien, in: Archiv für Diplomatik 51 (2005) S. 127–252

BRESC, Henri – RAGIB, Yusuf: Le sultan mérinide Abu l-Hasan 'Ali et Jacques III de Majorque: du traité de paix au pacte secret (Kairo 2011)

BRESC-BAUTIER, Geneviève (Hg.): Le cartulaire du chapitre du Saint-Sépulcre de Jérusalem (Documents relatifs à l'histoire des croisades 15; Paris 1984)

BRESSLAU, Harry: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Dritte Auflage. Band 1 (Berlin 1958)

BRONSTEIN, Judith: The Hospitallers and the Holy Land. Financing the Latin East 1197–1274 (Woodbridge 2005)

BRÜHL, Carlrichard: Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien (Beihefte zum Codex diplomaticus regni Siciliae 1; Köln und Wien 1978)

BRUEL, Alexandre: Chartes d'Adam, abbé de N.-D. du Mont-Sion concernant Gérard évêque de Valanea et le prieuré de Saint-Samson d'Orléans, in: Revue de l'Orient latin 10 (1903–1904) S. 1–15

BRUNDAGE, James A.: Latin Jurists in the Levant. The Legal Elite of the Crusader States, in: Crusaders and Muslims in Twelfth-Century Syria, hg. von Maya SHATZMILLER (The Medieval Mediterranean 1; Leiden 1993) S. 18–42

BRUNEL, Ghislain: Les rois de France et l'Orient, in: La présence latine en Orient au moyen âge, hg. von Ghislain BRUNEL und Marie A. NIELEN, (Paris 2000) S. 37–56

BUCHON, Jean A. C.: Recherches et matériaux pour servir à une histoire de la domination française aux XIIIe, XIVe et XVe siècles dans les provinces démembrées de l'Empire grec à la suite de la quatrième croisade. Teil 1 (Paris 1840)

BULST-THIELE, Marie L.: Sacrae domus militiae Templi Hierosolymitani magistri. Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens 1118/9–1314 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse. Dritte Folge 86; Göttingen 1974)

– Zur Geschichte der Ritterorden und des Königreichs Jerusalem im 13. Jahrhundert bis zur Schlacht bei La Forbie am 17. Oktober 1244, in: Deutsches Archiv 22 (1966) S. 197–226

BUNGE, Friedrich G. von (Hg.): Liv-, esth- und kurländisches Urkundenbuch. Abteilung I. Band 1 (Reval 1853)

BURGTORF, Jochen: The Central Convent of Hospitallers and Templars. History, Organization and Personnel (1099/1120–1310) (History of Warfare 50; Leiden 2008)

– Die Herrschaft der Johanniter in Margat im Heiligen Land, in: Ordines militares. Colloquia Torunensia Historica 14 (2007) S. 27–57

– The Hospitaller Lordship of Margat, in: East and West in the Medieval Eastern Mediterranean. II. Antioch from the Byzantine Conquest until the End of the Crusader Principality, hg. von Krinije CIGGAAR und Victoria VAN AALST (Orientalia Lovanensia analecta 199; Leuven 2013) S. 11–50

– Wind beneath the Wings: Subordinate Headquarters Officials in the Hospital and the Temple from the Twelfth to the Early Fourteenth Centuries, in: The Military Orders. Band 2: Welfare and Warfare, hg. von Helen NICHOLSON (Aldershot 1998) S. 217–224

BYRNE, Eugene H.: The Genoese Colonies in Syria, in: The Crusades and Other Historical Essays presented to Dana C. Munro, hg. von Louis J. PAETOW (New York 1928) S. 139–182

– Genoese Shipping in the Twelfth and Thirteenth Centuries (Monographs of the Mediaeval Academy of America 1; Cambridge, Mass. 1930)

CAGNIN, Giampaolo: La controversa donazione del castello di Stigliano ai Cavalieri Teutonici [Acri, 15 dicembre 1282], in: Acri 1291. La fine della presenza degli ordini militari in Terra Santa e i nuovi orientamenti nel XIV secolo, hg. von Francesco TOMMASI (Perugia 1996) S. 99–119

CAHEN, Claude: Deux sceaux inédits de l'Orient latin de la collection De Clercq, in: Revue numismatique 6. Serie 10 (1968) S. 43–46

- Une inscription mal comprise concernant le rapprochement entre Maronites et croisés, in: Medieval and Middle Eastern Studies in Honor of Aziz Suryal Atiya, hg. von Sami A. HANNA (Leiden 1972) S. 62–63
- La Syrie du Nord à l'époque des croisades et la principauté franque d'Antioche (Institut français de Damas. Bibliothèque orientale 1; Paris 1940)

CALLERI, Marta (Hg.): Le carte di San Siro di Genova. Band 3 (Fonti per la storia della Liguria 7; Genova 1997)

CAMERA, Matteo: Memorie storico-diplomatiche dell'antica città e ducato di Amalfi. Band 1 (Salerno 1876)

CARO, Georg: Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257–1311. Ein Beitrag zur Geschichte des XIII. Jahrhunderts. 2 Bände (Halle 1895. 1899)

CARRATORI, Luigina – GARZELLA, Gabriella (Hg.): Carte dell'archivio arcivescovile di Pisa. Fondo Luoghi Vari. Band 1 (Pisa 1988)

Cartolari notarili genovesi siehe Archivio di Stato di Genova

CATUREGLI, Natale (Hg.): Le carte arcivescovili pisane del secolo XII e XIII, Band 1 (Regesta chartarum Italiae 37; Roma 1974)

CESSI, Roberto: La tregua fra Venezia e Genova nella seconda metà del secolo XIII, in: Archivio Veneto-Tridentino 4 (1923) S. 1– 55

CHANDON DE BRIAILLES, Le comte (Raoul): Lignages d'Outremer. Les seigneurs de Margat, in: Syria 25 (1946–1948) S. 231–258

CHÉHAB, Maurice H.: Tyr à l'époque des croisades. Band 2 (Bulletin du Musée de Beyrouth 31; Paris 1979)

CHIAUDANO, Mario: Contratti commerciali genovesi del secolo XII: Contributo alla storia dell'*accomendatio* e della *societas* (Torino 1925)

The Chronicle of Melrose [Faksimileausgabe], besorgt von Alan O. ANDERSON und Marjorie Ogilvie ANDERSON (London 1936)

Anonymi Chronicon Terrae Sanctae sive Libellus de expugnatione, hg. von Hans PRUTZ (Quellenbeiträge zur Geschichte der Kreuzzüge 1; Danzig 1876)

Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, hg. von Louis de MAS LATRIE (Paris 1871)

Chroniques d'Amadi et de Strambaldi, hg. von René de MAS LATRIE. Teil 1 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France; Paris 1891). Francesco Amadi (†1566) war nicht der Autor der meist nach ihm benannten Chronik, sondern ihm gehörte einst die einzige Handschrift

CICCARELLI, Diego (Hg.): Il tabulario di S. Maria di Malfino. Band 1 (Messina 1986)

CLASSEN, Peter: Burgundio von Pisa. Richter – Gesandter – Übersetzer (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosopisch-historische Klasse Jahrgang 1974, 4. Abhandlung; Heidelberg 1974)

CLAVERIE, Pierre V.: De l'entourage royal à l'entourage pontifical: L'exemple méconnu de l'archevêque Gilles de Tyr (†1266), in: A l'ombre du pouvoir. Les entourages princiers au moyen âge, hg. von Alain MARCHANDISSE und Jean L. KUPPER (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de Université de Liège 283; Genève 2003) S. 55–76

- L'Ordre du Temple en Terre Sainte et à Chypre au XIIIe siècle. 3 Bände (Centre de recherche scientifique. Sources et études sur l'histoire de Chypre 53; Nicosie 2005)

La Clef des Assises de la Haute Cour du royaume de Jérusalem et de Chypre, hg. von Comte Arthur BEUGNOT, in: Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (Paris 1841) S. 579–600

De constructione castri Saphet. Construction et fonctions d'un château fort franc de Terre Sainte, hg. von R. B. C. HUYGENS (Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen. Afdeling Letterkunde, Verhandelingen Nieuwe Reeks, deel 111 (Amsterdam 1981)

La continuation de Guillaume de Tyr (1184–1197), hg. von Margaret R. MORGAN (Documents relatifs à l'histoire des croisades 14; Paris 1982)

COSTAMAGNA, Giorgio: Il notaio a Genova tra prestigio e potere (Studi storici sul notariato italiano 1; Roma 1970)

COUREAS, Nicholas: The Latin Church in Cyprus, 1195–1312 (Aldershot 1997)

COUREAS, Nicholas – SCHABEL, Christopher (Hg.): The Cartulary of the Cathedral of Holy Wisdom of Nicosia (Cyprus Research Centre. Texts and Studies in the History of Cyprus 25; Nicosia 1997)

COUSINERY, Esprit M.: Catalogue raisonné de la collection des médailles qui ont été frappées en Orient par les princes croisés, in: MICHAUD, Joseph F., Histoire des croisades. Band 5 (Paris 1822) S. 525-549

CRACCO, Giorgio: Relinquere laicis que laicorum sunt. Un intervento di Eugenio IV contro i preti-notai di Venezia, in: Bollettino dell'Istituto di Storia della Società e dello Stato Veneziano 3 (1961) S. 179–189

Cronaca del Templare di Tiro (1243–1314), hg. von Laura MINERVINI (Nuovo Medioevo 59; Napoli 2000). Teil der Gestes des Chiprois

DAVIDSOHN, Robert: Forschungen zur Geschichte von Florenz. Teil II: Aus den Stadtbüchern und Urkunden von San Gimignano (Berlin 1900)

DELABORDE, Henri F. (Hg.): Chartes de Terre Sainte provenant de l'abbaye de N.-D. de Josaphat (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome 19; Paris 1880)

DE LABORDE, Joseph (Hg.): Les Layettes du Trésor des Chartes. Band 3 (Archives nationales. Inventaires et documents; Paris 1875)

DELAVILLE LE ROULX, Joseph (Hg.): Les archives, la bibliothèque et le trésor de l'Ordre de Saint-Jean de Jérusalem à Malte (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome 32; Paris 1883)

- Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem. 4 Bände (Paris 1894. 1897. 1899. 1905)
- Chartes de Terre Sainte, in: Revue de l'Orient latin 11 (1905–1908) S. 181–191
- Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre (1100–1310) (Paris 1904)
- Inventaire de pièces de Terre Sainte de l'Ordre de l'Hôpital, in: Revue de l'Orient latin 3 (1895) S. 36–106 [Edition des sogenannten Inventaire Raybaud]
- Les sceaux des archives de l'Ordre de St.-Jean de Jérusalem à Malte, in: Mémoires de la Société nationale des antiquaires de France 47 (= 5. Serie 7, 1886) S. 225–247

DELISLE, Léopold: Mémoire sur les opérations financières des Templiers (Mémoires de l'Institut national de France. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 33/2; Paris 1889)

DEL PUNTA, Ignazio: Guerrieri, crociati, mercanti. I Toscani in Levante in età pienomedievale (secoli XI–XIII) (Uomini e mondi medievali 20; Spoleto 2010)

DE SANDOLI, Sabino: Corpus inscriptionum crucesignatorum Terrae Sanctae (Pubblicazioni dello Studium Biblicum Franciscanum 21; Jerusalem 1974)

DESCHAMPS, Paul: Les châteaux des croisés en Terre Sainte. Band 1: Le Crac des Chevaliers (Bibliothèque archéologique et historique 19; Paris 1934)

DESIMONI, Cornelio (Hg.): Actes passés à Famagouste de 1299 à 1301 par devant le notaire génois Lamberto Sambuceto, in: Archives de l'Orient latin 2^b (1884) S. 3–120 (zitiert Actes 2)

- Actes passés en 1271, 1274 et 1279 à l'Aias (Petite Arménie) et à Beyrouth, in : Archives de l'Orient latin 1 (1881) S. 434–534 (zitiert Actes 1)
- Quatre titres des propriétés des Génois à Acre et à Tyr, in: Archives de l'Orient latin 2^b (1884) S. 213–230

DEVIC, Claude – VAISSETTE, Joseph: Histoire générale de Languedoc (Edition Privat). Band 5 (Toulouse 1875)

DIPLOVATACCIO, Tommaso: Liber de claris iuris consultis, hg. von Fritz SCHULZ, Hermann KANTOROWICZ und Giuseppe RABOTTI (Studia Gratiana 10; Bononiae 1968)

Documenti del commercio veneziano siehe MOROZZO DELLA ROCCA

DODU, Gaston: Histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem (Paris 1894)

DUCANGE, Charles: Les familles d'Outre-Mer, hg. von Emmanuel G. REY (Collection de documents inédits sur l'histoire de France; Paris 1869)

DUFRESNE, Charles, sieur Du Cange siehe DUCANGE

DURRIEU, Paul: Les archives angevines de Naples. Etude sur les registres du roi Charles Ier. Band 1 (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome; Paris 1886)

ECK, Thomas: Die Kreuzfahrerbistümer Beirut und Sidon im 12. und 13. Jahrhundert auf prosopographischer Grundlage (Kieler Werkstücke Reihe C Band 3; Frankfurt am Main 2000)

EDBURY, Peter W.: The ‚Cartulaire de Manosque': a Grant to the Templars in Latin Syria and a charter of King Hugh I of Cyprus, in: Bulletin of the Institute of Historical Research 51 (1978) S. 174–181

- The Disputed Regency of the Kingdom of Jerusalem 1264/6 and 1268, in: Camden Miscellany 27 (= Camden Fourth Series 22; 1979) S. 1–47
- The Kingdom of Cyprus and the Crusades, 1191–1374 (Cambridge 1991)
- John of Ibelin and the Kingdom of Jerusalem (Woodbridge 1997)
- Law and Custom in the Latin East: *Les Letres dou Sepulcre,* in: Intercultural Contacts in the Medieval Mediterranean. Studies in Honour of David Jacoby, hg. von B. ARBEL (Mediterranean Historical Review 10, 1995) S. 71–79
- The „Livre" of Geoffrey Le Tor and the „Assises" of Jerusalem, in: Historia administrativa y ciencia de la administracion comparada. Trabajos en homenaje a Ferran Valls i Taberner. Band 15 (Barcelona 1990) S. 4291–4297. Nachgedruckt in Peter W. EDBURY, Kingdoms of the Crusaders. From Jerusalem to Cyprus (Variorum Collected Studies Series 653) (Aldershot 1999) Aufsatz X

– Redating the Death of King Henry I of Cyprus?, in: Dei gesta per Francos. Etudes sur les croisades dédiées à Jean Richard, hg. von Michel BALARD, Benjamin Z. KEDAR, Jonathan RILEY-SMITH (Aldershot 2001) S. 339–348
EDLER, Florence: Glossary of Mediaeval Terms of Business. Italian Series 1200–1600 (Cambridge, Mass. 1934)
EHLERS, Axel: Die Ablaßpraxis des Deutschen Ordens im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 64; Marburg 2007)
ENLART, Camille: Les monuments des croisés dans le royaume de Jérusalem. Architecture religieuse et civile (Bibliothèque archéologique et historique 8). Band 2 (Paris 1928)
ENZENSBERGER, Horst: Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens (Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 9; Kallmünz 1971)
Enzyklopaedie des Islam. Band 3 (Leiden und Leipzig 1936)
Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae, hg. von Karl RODENBERG. Band 1 (MGH; Berlin 1883)
Ernoul, L'Estat de la cité de Ihérusalem, hg. von Henri MICHELANT und Gaston RAYNAUD, Itinéraires à Jérusalem et descriptions de la Terre Sainte rédigés en français aux XIe, XIIe et XIIIe siècles (Publications de la Société de l'Orient latin. Série géographique 3; Genève 1882) S. 29–52
Ernoul siehe auch Chronique d'Ernoul
L'E s t a t de la cité de Ihérusalem, hg. von Henri MICHELANT und Gaston RAYNAUD, Itinéraires à Jérusalem et descriptions de la Terre Sainte rédigés en français aux XIe, XIIe et XIIIe siècles (Publications de la Société de l'Orient latin. Série géographique 3; Genève 1882) S. 21–28
Estoire de Eracles empereur, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 2 (Paris 1859) S. 1–481

FAVREAU-LILIE, Marie L.: La cacciata dei Pisani dal regno di Gerusalemme sotto la reggenza di Enrico conte di Champagne e un diploma di Boemondo IV conte di Tripoli per il comune di Pisa, in: Bollettino storico pisano 54 (1985) S. 107–115
– Friedenssicherung und Konfliktbegrenzung: Genua, Pisa und Venedig in Akkon, ca. 1200–1224, in: Gabriella AIRALDI – Benjamin Z. KEDAR, I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme (Collana storica di fonti e studi 48; Genova 1986) S. 429–447
– Graf Heinrich von Champagne und die Pisaner im Königreich Jerusalem, in: Bollettino storico Pisano 47 (1978) S. 97–120
– Graf Heinrich von Malta und Boemund IV. von Antiochia, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 58 (1978) S. 181–215
– Die Italiener im Heiligen Land vom ersten Kreuzzug bis zum Tode Heinrichs von Champagne (1098–1197) (Amsterdam 1989)
– Die italienischen Kirchen im Heiligen Land (1098–1291), in: Studi Veneziani N. S. 13 (1987) S. 15–101
– The Teutonic Knights in Acre after the Fall of Montfort (1271): Some Reflections, in: Outremer. Studies in the History of the Crusading Kingdom of Jerusalem Presented

to Joshua Prawer, hg. von Benjamin Z. KEDAR, Hans E. MAYER, Raymond C. SMAIL (Jerusalem 1982) S. 272–284

FEES, Irmgard: Eine Stadt lernt schreiben. Venedig vom 10. bis zum 13. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 103; Tübingen 2002)

– Venezianische Notare in Byzanz und im östlichen Mittelmeer – ein Versuch, in: Geschehenes und Geschriebenes. Studien zu Ehren von Günther S. Henrich und Klaus-Peter Matschke, hg. von Sebastian KOLDITZ und Ralf C. MÜLLER (Leipzig 2005) S. 59–91

– Ein venezianischer Kaufmann des 12. Jahrhunderts: Romano Mairano, in: Lebendige Zeichen. Ausgewählte Aufsätze zu Diplomatik, Handel und Schrift im frühen und hohen Mittelalter Irmgard Fees zum 60. Geburtstag, hg. von Johannes BERNWIESER und Benjamin SCHÖNFELD (Leipzig 2012) S. 113–145

FERRARA, Roberto – VALENTINI, Vittorio (Hg.): Liber sive matricula notariorum comunis Bononie (Fonti e strumenti per la storia del notariato italiano 3; Roma 1980)

FERRETTO, Arturo (Hg.): Codice diplomatico delle relazioni fra la Liguria, la Toscana e la Lunigiana ai tempi di Dante. 2 Bände (Atti della Società ligure di storia patria 31, 1. 2; Roma 1901. Genova 1903)

– Liber magistri Salmonis sacri palatii notarii (Atti della Società ligure di storia patria 36; Roma 1906)

FIGLIUOLO, Bruno: Amalfi e il Levante nel medioevo, in: Gabriella AIRALDI – Benjamin Z. KEDAR, I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme (Collana storica di fonti e studi 48; Genova 1986) S. 571–664

– Pergamene messinesi due-trecentesche relative all'Oriente latino, Crusades 13 (2014) S. 211–235

FOLDA, Jaroslav: Crusader Art in the Holy Land from the Third Crusade to the Fall of Acre. (Band 2) (Cambridge 2005)

FORCHERI, Giovanni (Hg.): Navi e navigazione a Genova nel Trecento. Il Liber Gazarie (Collana storica di fonti e studi 17; Genova 1974)

FORSTREUTER, Kurt: Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie. Band 1 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 12; Göttingen 1961)

– Der Deutsche Orden am Mittelmeer (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 2; Bonn 1967)

FRIED, Johannes: Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 21; Köln und Wien 1974)

FRIEDBERG, Aemilius (Hg.): Corpus iuris canonici. Band 2 (Leipzig 1881)

FRIEDL, Christian (Hg.): Die Urkunden Manfreds (Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum et imperatorum Germaniae 17; Wiesbaden 2013)

FRIZZIERO, Lina: San Maffio di Mazzorbo e Santa Margherita di Torcello (Inventari delle carte del secolo XIII. Archivi ecclesiastici. Diocesi Torcellana) (Civiltà veneziana. Documenti 1; Firenze 1965)

Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana, hg. von Heinrich HAGENMEYER (Heidelberg 1913)

GALLO, Alfonso: La scrittura curiale napoletana nel medio evo, in: Bullettino dell'Istituto storico italiano e Archivio Muratoriano 45 (1929) S. 17–112

GARCIA Y GARCIA, Antonius (Hg.): Constitutiones concilii quarti Lateranensis (Monumenta iuris canonici. Series A vol. 2; Città del Vaticano 1981)

GAUDENZI, Augusto (Hg.): Frammento della più antica matricola dei notai dall'anno MCCXVIII all'anno MCCXXX, in: ders., Statuti delle Società del Popolo di Bologna. Band 2 (Fonti per la storia d'Italia; Roma 1896) S. 437–469

Geoffroy le Tort, Livre, hg. von Comte Arthur BEUGNOT, in: Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (Paris 1841) S. 433–450

GERMAIN, Alexandre: Histoire de la commune de Montpellier. Band 2 (Montpellier 1851)

Gesta crucigerorum Rhenanorum, hg. von Reinhold RÖHRICHT, in: Quinti belli sacri scriptores minores (Publications de la Société de l'Orient latin. Série historique 2; Genevae 1879) S. 27–56

Les Gestes des Chiprois, in: Recueil des Historiens des Croisades. Documents Arméniens 2 (Paris 1906) S. 651–872. Siehe auch Cronaca del Templare di Tiro und Philipp von Novara

GHIGNOLI, Antoniella: Segni di notai. Scrivere per note e per segni in testi di *chartae* pisane dei secoli VIII–XI, in: Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo 115 (2013) S. 45–95

Giovanni Scriba, Il cartolare, hg. von Mario CHIAUDANO und Mattia MORESCO, Band 1 (Documenti e studi per la storia del commercio e del diritto commerciale italiano 1; Torino 1935)

GOLUBOVICH, Girolamo: San Francesco e i Francescani in Damiata, in: Studi Francescani 23 (= N. S. 12; 1926) S. 307–330

GOTTSCHALK, Hans L.: Al-Malik al-Kāmil von Egypten und seine Zeit (Wiesbaden 1958)

GRIVAUD, Gilles: Sur le *comerc* chypriote de l'époque latine, in: The Sweet Land of Cyprus. Papers given at the Twenty-Fifth Jubilee Spring Symposium of Byzantine Studies, Birmingham March 1991, hg. von Anthony A. M. BRYER und G. S. GEORGHALLIDES (Nicosia 1993) S. 133–145

GUIRAUD, Jean (Hg.): Les registres d'Urbain IV. 4 Bände (Paris 1899–1958)

GUIRAUD, Jean – Cadier, Léon (Hg.): Les registres de Grégoire X et de Jean XXI (Paris 1892–1960)

HÄRTEL, Reinhard: Notarielle und kirchliche Urkunden im frühen und hohen Mittelalter (Wien und München 2011)

– Zu Entstehung und Funktion des Notarssignets, in : Kunst Kritik Geschichte. Festschrift für Johann Konrad Eberlein, hg. von Johanna AUFREITER und anderen (Berlin 2013) S. 107–133

HALFTER, Peter: Das Papsttum und die Armenier im frühen und hohen Mittelalter (Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta imperii 15; Köln 1996)

HAMILTON, Bernard: The Latin Church in the Crusader States. The Secular Church (London 1980)

HAYEK, Dimitri: Le droit franc en Syrie pendant les croisades. Institutions judiciaires (Paris 1925)

HECKMANN, Dieter: Ferment in der Verwaltung. Das öffentliche Notariat im Deutschordensland Preußen, in: Archivalische Zeitschrift 93 (2013) S. 207–220
– Der öffentliche Notar im Ordensland Preußen im Spiegel von Rechtsrezeption und Kanzleipraxis, in: Preußenland 47 (2009) S. 37–56
HENNES, Johann H. (Hg.): Codex diplomaticus ordinis sanctae Mariae Theutonicorum. Urkundenbuch zur Geschichte des Deutschen Ordens (Band 1:) insbesondere der Ballei Coblenz (Mainz 1845)
D'HERBOMEZ, Armand (Hg.): Chartes de l'abbaye de Saint Martin de Tournai. Band 1 (Collection de chroniques belges inédites 28,1; Bruxelles 1898)
HERDE, Peter: Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Band 1 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31; Tübingen 1970)
– Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 1; Kallmünz 1961)
– Öffentliche Notare an der päpstlichen Kurie im dreizehnten und beginnenden vierzehnten Jahrhundert, in: Studien zur Geschichte des Mittelalters Jürgen Petersohn zum 65. Geburtstag, hg. von Matthias THUMSER, Annegret WENZ-HAUBFLEISCH und Peter WIEGAND (Stuttgart 2000) S. 239–259
– Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter, in: Traditio 21 (1965) S. 291–362
HESSEL, Alfred: Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280 (Historische Studien Ebering 76; Berlin 1910)
HIESTAND, Rudolf: Chronologisches zur Geschichte des Königreiches Jerusalem im 12. Jahrhundert, in: Deutsches Archiv 35 (1979) S. 542–555 (zitiert Chronologisches II)
– Chronologisches zur Geschichte des Königreiches Jerusalem um 1130, in: Deutsches Archiv 26 (1970) S. 220–229 (zitiert Chronologisches I)
– Gaufridus abbas Templi Domini: an underestimated figure in the early history of the Kingdom of Jerusalem, in: The Experience of Crusading (Presented to Jonathan Riley-Smith on his sixty-fifth birthday). Band 2, hg. von Peter EDBURY und Jonathan PHILLIPS (Cambridge 2003) S. 48–59
– Iudex sacri Lateranensis palatii, in: Deutsches Archiv 43 (1987) S. 62–80
– Königin Melisendis von Jerusalem und Prémontré. Einige Nachträge zum Thema: Die Prämonstratenser und das Hl. Land, in: Analecta Praemonstratensia 71 (1995) S. 77–95
– La langue vulgaire dans les chartes de Terre Sainte avec un regard sur la chancellerie royale française, in: Von Outremer bis Flandern. Miscellanea zur Gallia pontificia und zur Diplomatik, hg. von Klaus HERBERS und Waldemar KÖNIGSHAUS (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 26; Berlin 2013) S. 269–302
– Notarius sedis apostolicae. Ein Beitrag zum Verhältnis von Notariat und Politik, in: Badische Heimat (= Tradition und Gegenwart. Festschrift zum 175jährigen Bestehen eines badischen Notariats) 61 (1981) S. 356–376

- Templer- und Johanniterbistümer und -bischöfe im Heiligen Land, in: Ritterorden und Kirche im Mittelalter (Ordines Militares. Colloquia Torunensia Historica 9; Torun 1997) S. 143–161
- Vorarbeiten zum Oriens Pontificius. I. Papsturkunden für Templer und Johanniter. II. Papsturkunden für Templer und Johanniter. Neue Folge. III. Papsturkunden für Kirchen im Heiligen Lande. 3 Bände (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse Dritte Folge 77. 135. 136; Göttingen 1972. 1984. 1985)
- Ein unbekanntes Privileg Fürst Boemunds II. von Antiochia für das Hospital vom März 1127 und die Frühgeschichte der antiochenischen Fürstenkanzlei, in: Archiv für Diplomatik 43 (1997) S. 27–46
- Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 50 (1970) S. 1–57

HILL, Sir George: A History of Cyprus. Band 2. 3 (Cambridge 1948)

Histoire du commerce de Marseille. Band 1 (Paris 1949)

Monachi anonymi Littorensis H i s t o r i a de translatione sanctorum Magni Nicolai ..., eiusdem avunculi alterius Nicolai Theodorique martyris pretiosi, in: Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 5 (Paris 1895) S. 253–292

HOLDER-EGGER, Oswald – WAITZ, Georg: Reisen nach Frankreich, Belgien und Italien 1883, 1884, in: Neues Archiv 10 (1885) S. 213–239

HOLT, Peter M.: Early Mamluk Diplomacy (1260–1290) (Islamic History and Civilization. Studies and Texts 12; Leiden 1995)

HOTZELT, Wilhelm: Kirchengeschichte Palästinas im Zeitalter der Kreuzzüge 1099–1291 (Kirchengeschichte Palästinas von der Urkirche bis zur Gegenwart 3; Köln 1940)

HOUBEN, Hubert: I Cavalieri teutonici nel Mediterraneo orientale (secolo XII–XV), in: I Cavalieri teutonici tra Sicilia e Mediterraneo. Atti del Convegno internazionale di studio Agrigento, 24–25 marzo 2006, hg. von Antonio GIUFFRIDA, Hubert HOUBEN und Kristjan TOOMASPOEG (Galatina 2007) S. 47–74

- Intercultural Communication: The Teutonic Knights in Palestine, Armenia, and Cyprus, in: Diplomatics in the Eastern Mediterranean 1000–1500. Aspects of Cross-Cultural Communication, hg. von Alexander BEIHAMMER, Maria G. PARANI und Christopher D. SCHABEL (The Medieval Mediterranean 74; Leiden 2008) S. 139–157

HUILLARD-BREHOLLES, Jean L. A.: Historia diplomatica Friderici secundi. Band 4/1. 6/1 (Parisiis 1854. 1860)

Ibn Jubair, Voyages, französische Übersetzung von Maurice GAUDEFROY-DEMOMBYNES. 3 durchpaginierte Bände und Indexband (Documents relatifs à l'histoire des croisades 4–7; Paris 1949–1965)

'Imad ad-Dîn al-Isfahânî, Conquête de la Syrie et de la Palestine par Saladin, französische Übersetzung von Henri MASSÉ (Documents relatifs à l'histoire des croisades 10; Paris 1972)

IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Cesare (Hg.): Codice diplomatico della repubblica di Genova. 3 Bände (Fonti per la storia d'Italia; Roma 1936. 1938. 1942)

Inventaire Raybaud siehe DELAVILLE LE ROULX, Inventaire de pièces
IORGA, Nicolas: France de Chypre (Paris 1931)

JACKSON, Peter: The Crisis in the Holy Land in 1260, in: English Historical Review 95 (1980) S. 481–513
– The Mongols and the West, 1221–1410 (Harlow 2005)
JACOBY, David: Les communes italiennes et les ordres militaires à Acre: aspects juridiques, territoriaux et militaires (1104–1187, 1191–1291), in: Etat et colonisation au moyen âge et à la Renaissance, hg. von Michel BALARD (Lyon 1989) S. 193–214
– L'expansion occidentale dans le Levant: les Vénitiens à Acre dans la seconde moitié du treizième siècle, in: Journal of Medieval History 3 (1977) S. 225–264
– Three Notes on Crusader Acre, in: Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 109 (1993) S. 83–96
Jacques d'Ibelin, Livre, hg. von Comte Arthur BEUGNOT, in: Recueil des Historiens des Croisades. Lois 1 (Paris 1841) S. 451–478
JAFFÉ, Philipp: Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, 2. Auflage besorgt von S. LÖWENFELD, F. KALTENBRUNNER und P. EWALD. 2 Bände (Lipsiae 1885. 1888)
Jakob von Vitry, Lettres, 2. Auflage hg. von Robert B. C. Huygens, in: ders., Serta mediaevalia. Textus varii saeculorum X–XIII in unum collecti (Corpus Christianorum. Continuatio mediaevalis 171; Turnhout 2000)
JAMEES, Alfred (Hg.): De oorkonden van Pitsenburg, commanderij van de Duitse Ridderorde te Mechelen (1190–1794). Band 1 (Antwerpen 1991)
Jean de Joinville, Vie de saint Louis, hg. von Jacques MONFRIN (Paris 1995)
JOACHIM, Erich – HUBATSCH, Walther: Regesta historico-diplomatica ordinis s. Mariae Theutonicorum 1198–1525. Pars II: Regesten der Pergament-Urkunden aus der Zeit des Deutschen Ordens (Göttingen 1948)
Johann von Ibelin, Le Livre des Assises, hg. von Peter W. EDBURY (The Medieval Mediterranean 50; Leiden 2003)
JORDAN, Edouard (Hg.): Les registres de Clément IV. 1 Band (Paris 1893–1912). Indexband Paris 1945
JORDAN, William Ch.: Louis IX and the Challenge of the Crusade. A Study in Rulership (Princeton 1979)

KAMP, Norbert: Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien. Band I/1. 2 (Münstersche Mittelalter-Schriften 10/I, 1. 2; München 1973. 1975)
KEDAR, Benjamin Z.: Ecclesiastical Legislation in the Kingdom of Jerusalem: The Statutes of Jaffa (1253) and Acre (1254), in: Crusade and Settlement. Papers read at the First Conference of the Society for the Study of the Crusades and the Latin East and presented to R. C. Smail, hg. von Peter W. EDBURY (Cardiff 1985) S. 225–230
– The Frankisch Period: „Cains's Mountain", in: ders., Franks, Muslims and Oriental Christians in the Latin Levant. Studies in Frontier Acculturation (Variorum Collected Studies Series 868; Aldershot 2006) Aufsatz XX S. 1–14 (Das Original erschien 1996 auf Hebräisch)

- The Genoese Notaries of 1382: The Anatomy of an Urban Occupational Group, in: The Medieval City, hg. von Harry A. MISKIMIN, David HERLIHY, A. L. UDOVITCH (New Haven 1977) S. 73–94
- Merchants in Crisis. Genoese and Venetian Men of Affairs and the Fourteenth Century Depression (New Haven 1976)
- On the Origins of the Earliest Laws of Frankish Jerusalem: The Canons of the Council of Nablus, 1120, in: Speculum 74 (1999) S. 310–335

KEHR, Karl A.: Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige (Innsbruck 1902)

KOHLER, Charles (Hg.): Chartes de l'abbaye de Notre-Dame de la Vallée de Josaphat en Terre Sainte, in: Revue de l'Orient latin 7 (1900) S. 108–222

Konrad von Mure, Die Summa de arte prosandi, hg. von Walter KRONBICHLER (Diss. Zürich 1968)

KRETSCHMAYR, Heinrich: Geschichte von Venedig (Geschichte der europäischen Staaten 35). Band 1 (Gotha 1905)

LACOMBLET, Theodor J. (Hg.): Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Band 2 (Düsseldorf 1846)

LAGRANGE, M. J.: Nôtre exploration de Pétra, in: Revue biblique internationale 6 (1897) S. 208–230

LA MONTE, John L.: Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem 1100 to 1291 (Monographs of the Mediaeval Academy of America 4; Cambridge 1932)

- The Lords of Sidon in the Twelfth and Thirteenth Centuries, in: Byzantion 17 (1944/1945) S. 183–211
- A Register of the Cartulary of the Cathedral of Santa Sophia of Nicosia, in: Byzantion 5 (1929) S. 439–522
- The Viscounts of Naplouse in the Twelfth Century, in: Syria 19 (1938) S. 272–278

LAMPE, Karl H. (Hg.): Urkundenbuch der Deutschordensballei Thüringen. Band 1 (Thüringische Geschichtsquellen 10 = N. F. 7; Jena 1936)

LANGLOIS, Victor (Hg.): Le trésor des chartes d'Arménie ou cartulaire de la chancellerie royale des Roupéniens (Venise 1863)

I L i b r i iurium della Repubblica di Genova. Band I/1, hg. von Antonella ROVERE. I/2, hg. von Dino PUNCUH. I/3, hg. von Dino PUNCUH. I/4, hg. von Sabina DELLACASA. I/5, hg. von Elisabetta MADIA. I/6, hg. von Maria BIBOLINI. I/8, hg. von Eleonora PALLAVICINO (Fonti per la storia della Liguria 2. 4. 10. 11. 12. 13. 17; Genova 1992. 1996. 1998. 1998. 1999. 2000. 2002)

LISCIANDRELLI, Pasquale: Trattati e negoziazioni politiche della Repubblica di Genova. Regesti (Atti della Società ligure di storia patria N. S. I = LXXV della raccolta; Genova 1960)

Le L i v r e au Roi, hg. von Myriam GREILSAMMER (Documents relatifs à l'histoire des croisades 17; Paris 1995)

LOMBARDO, Antonino – MOROZZO DELLA ROCCA, Raimondo (Hg.): Nuovi documenti del commercio veneto dei secoli XI – XIII (Monumenti storici, N. S. 7; Venezia 1953)

LÜNIG, Johann C. (Hg.): Codex Italiae diplomaticus. Band 2 (Francofurti et Lipsiae 1726)

Makrīzī, Histoire des Sultans mamlouks de l'Egypte, übers. von Etienne QUATREMÈRE. Band II/1 (Paris 1845)

MALECZEK, Werner: Petrus Capuanus. Kardinal, Legat am Vierten Kreuzzug, Theologe († 1214) (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom. Abhandlungen 8; Wien 1988)

Marino Sanuto der Ältere, Liber secretorum fidelium crucis, hg. von Jacques BONGARS, Gesta Dei per Francos. Band 2 (Hanoviae = Hanau 1611) S. 1–281

Marsilio Zorzi, Bericht, hg. von Oliver BERGGÖTZ (Kieler Werkstücke Reihe C Band 2; Frankfurt am Main 1991)

MARTÈNE, Edmundus – DURAND, Ursinus (Hg.): Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio. Band 1 (Parisiis 1724)

MAS LATRIE, Louis de: Documents nouveaux servant de preuves à l'Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan, in: Mélanges historiques. Band 4 (Documents inédits sur l'histoire de France; Paris 1882) S. 343–619

– Le fief de la Chamberlaine et les chambellans de Jérusalem, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 43 (1882) S. 647–652

– Histoire de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan. 3 Bände (Paris 1861. 1852. 1855)

– Notice sur les archives de Malte à Cité-la-Valette, in: Archives des missions scientifiques et littéraires 6 (1857) S. 1–240

– Les patriarches latins de Jérusalem, in: Revue de l'Orient latin 1 (1893) S. 16–41

Matthaeus Parisiensis, Chronica maiora, hg. von Henry RICHARDS LUARD (Rolls Series). Band 4 (London 1877)

MAYER, Hans E.: Ablaßbriefe aus dem Heiligen Land, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 125 (2014) S. 1–10

– Die antiochenische Regentschaft Balduins II. von Jerusalem im Spiegel der Urkunden, in: Deutsches Archiv 47 (1991) S. 559–566

– Ein Bischof geht einkaufen. Heinrich von Linköping im Heiligen Land, in: Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 124 (2008) 51–60

– Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 26; Stuttgart 1977)

– Bologna und der Fünfte Kreuzzug, in: Crusades 14 (2015) S. 153–166

– Carving up Crusaders: the Early Ibelins and Ramlas, in: Outremer. Studies in the History of the Crusading Kingdom of Jerusalem Presented to Joshua Prawer, hg. von B. Z. KEDAR, H. E. MAYER und R. C. SMAIL (Jerusalem 1982) S. 101–118

– Ehe und Besitz im Jerusalem der Kreuzfahrer, in: The Crusades and their Sources. Essays Presented to Bernard Hamilton, hg. von John FRANCE and William G. ZAJAC (Aldershot 1998) S. 155–167

– Einwanderer in der Kanzlei und am Hof der Kreuzfahrerkönige von Jerusalem, in: Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Einwanderer und Minderheiten im 12. und 13. Jahrhundert, hg. von Hans E. MAYER (Schriften des Historischen Kollegs; München 1997)

- Ex Cantabrigia lux? Zur Arbeitsweise von Marwan Nader, in: Rund um die Meere des Nordens. Festschrift für Hain Rebas, hg. von Michael ENGELBRECHT, Ulrike HANSSEN-DECKER, Daniel HÖFFKER (Heide 2008) S. 203–208
- Genuas angebliche Allianz mit den Kreuzfahrerstaaten von 1233, in: Crusades 6 (2007) S. 157–165
- Geschichte der Kreuzzüge, 10. Auflage (Stuttgart 2005)
- Gleichnamige Geschwister im Mittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 89 (2007) S. 3–17
- Guillaume de Tyr à l'école, in: Mémoires de l'Académie des sciences, arts et belles-lettres de Dijon 127 (1985–1986) S. 257–265
- Die Herrschaftsbildung in Hebron, in: Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 101 (1985) S. 64–81
- Ibelin versus Ibelin: The Struggle for the Regency of Jerusalem 1253–1258, in: Proceedings of the American Philosophical Society 122 (1978) S. 25–57
- Die Kanzlei der lateinischen Könige von Jerusalem. 2 Bände (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 40, 1. 2; Hannover 1996)
- King Fulk as City Lord, in: The Experience of Crusading (presented to Jonathan Riley-Smith on his sixty-fifth birthday). Band 2, hg. von Peter EDBURY und Jonathan PHILLIPS (Cambridge 2003) S. 179–188
- Die Kreuzfahrerherrschaft Montréal (Šōbak). Jordanien im 12. Jahrhundert (Abhandlungen des Deutschen Palästina-Vereins 14; Wiesbaden 1990)
- Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38; Tübingen 1972)
- The Origins of the County of Jaffa, in: Israel Exploration Journal 35 (1985) S. 35–45
- The Origins of the Lordships of Ramla and Lydda in the Latin Kingdom of Jerusalem, in: Speculum 60 (1985) S. 537–552
- Die *porta nova de Belcayra* im Jerusalem der Kreuzfahrer, in: Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 119 (2003) S. 183–190
- Scripta Serbellonica. Zwei Studien zur Kreuzfahrerdiplomatik, in: Archiv für Diplomatik 35 (1989) S. 421–456
- Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten (Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Abhandlungen Neue Folge 83; München 1978)
- Two Crusaders out of Luck, in: Crusades 11 (2012) S. 159–171
- Two Unpublished Letters on the Syrian Earthquake of 1202, in: Medieval and Middle Eastern Studies in Honour of Aziz Suryal Atiya, hg. von Sami A. HANNA (Leiden 1972) S. 295–310
- Ein unedierter Orginalbrief aus dem Heiligen Land von 1164/1165 und die Herren von Montfort-sur-Risle, in: Deutsches Archiv 46 (1990) S. 481–505
- Die Urkunden der lateinischen Könige von Jerusalem. Altfranzösische Texte erstellt von Jean RICHARD (MGH Diplomata). 4 Bände (Hannover 2010)
- Varia Antiochena. Studien zum Kreuzfahrerfürstentum Antiochia im 12. und frühen 13. Jahrhundert (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 6; Hannover 1993)

– Von Hartmann von Heldrungen zu Burchard von Schwanden, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 64 (2014) S. 311–320

MEIJERS, Eduard M.: L'université d'Orléans au XIIIe siècle, in: ders., Etudes d'histoire du droit, hg. von R. FEENSTRA und H. F. W. D. FISCHER. Band 3 (Leyde 1959) S. 3–148

MELVILLE, Marion: La vie des Templiers, 2. Auflage (Paris 1974)

METCALF, D. M.: Coinage of the Crusades and the Latin East in the Ashmolean Museum Oxford, 2. Auflage (London 1995)

MEYER, Andreas: Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92; Tübingen 2000)

MICHELET, Jules (Hg.): Le procès des Templiers. Band 1 (Collection de documents inédits sur l'histoire de France; Paris 1841)

MIGNE, Jacques P. siehe ROZIÈRE, Eugène

Monumenta Boica, hg. von der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band 33, Teil 1 (München 1841)

MOORE, Gilliam: La spedizione dei fratelli Vivaldi e nuovi documenti d'archivio, in: Atti della Società ligure di storia patria N. S. 12 (= 86 della raccolta; Genova 1972) S. 387–402

MORLET, Marie Th.: Les noms de personne sur le territoire de l'ancienne Gaule du VIe au XIIe siècle. Band 1 (Paris 1968)

MOROZZO DELLA ROCCA, Raimondo – LOMBARDO, Antonino (Hg.): Documenti del commercio veneziano nei secoli XI–XIII. 2 Bände (Documenti e studi per la storia del commercio e del diritto commerciale italiano 19. 20; Torino 1940)

MÜLLER, Giuseppe (Hg.): Documenti sulle relazioni delle città toscane coll'Oriente e coi Turchi (Firenze 1879)

MURRAY, Alan V.: The Crusader Kingdom of Jerusalem. A Dynastic History 1099–1125 (Occasional Publications of the Linacre Unit for Prosopographical Research 4; Oxford 2000)

MUSARRA, Antonio (Hg.): Unpublished Notarial Acts on Tedisio Doria's Voyage to Cyprus and Lesser Armenia, 1294–1295, in: Crusades 11 (2012) S. 173–197

NADER, Marwan: Burgesses and Burgess Law in the Latin Kingdom of Jerusalem and Cyprus (1099–1325) (Aldershot 2006)

NEUMANN, Ronald: Parteibildungen im Königreich Sizilien während der Unmündigkeit Friedrichs II. (1198–1208) (Europäische Hochschulschriften III 266; Frankfurt am Main 1986)

Nicola da Rocca, Epistolae, hg. von Fulvio DELLE DONNE (Edizione nazionale dei testi mediolatini 9; Firenze 2003)

NIELEN, Marie A. (Hg.): Lignages d'Outremer (Documents relatifs à l'histoire des croisades 18; Paris 2003)

– Nouvelles preuves de l'histoire des vicomtes de Tripoli: Tentative de reconstitution de la généalogie de la famille Visconte, in: Le comté de Tripoli. Etat multiculturel et multiconfessionel (1102–1289), hg. von Gérard DEDEYAN und Karam RIZK (Paris 2010) S. 177–196

Notai liguri del secolo XII. Giovanni di Guiberto. 2 Bände, hg. von M. W. HALL-COLE, H. C. KRUEGER, R. G. REINERT und R. L. REYNOLDS (Genova 1939. 1940)
Notai liguri del secolo XII. Guglielmo Cassinese. 2 Bände, hg. von M. W. HALL, H. C. KRUEGER, R. L. REYNOLDS (Genova 1938)
Notai liguri del secolo XII e del XIII. Lanfranco. 2 Bände, hg. von H. C. KRUEGER und R. L. REYNOLDS (Genova 1951. 1952)

Oliver von Paderborn, Historia Damiatina, hg. von Hermann HOOGEWEG, Die Schriften des Kölner Domscholasters, späteren Bischofs von Paderborn und Kardinalbischofs von S. Sabina Oliverus (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 202; Tübingen 1894) S. 159–280
ORIGONE, Sandra: Genova, Costantinopoli e il regno di Gerusalemme (prima metà sec. XIII), in: I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme, hg. von Gabriella AIRALDI – Benjamin Z. KEDAR (Collana storica di fonti e studi 48; Genova 1986) S. 281–316
OTTEN-FROUX, Catherine: L'Aias dans le dernier tiers du XIIIe siècle d'après les notaires génois, in: Asian and African Studies 22 (1988 = Festschrift Eliyahu Ashtor) S. 147–171

PAOLI, Sebastiano (Hg.): Codice diplomatico del sacro militare ordine gerosolimitano oggi di Malta. Band 1 (Lucca 1733)
PAVONI, Romeo (Hg.): Notai genovesi in Oltremare. Atti rogati a Cipro da Lamberto di Sambuceto 6 luglio – 27 ottobre 1301 (Collana storica di fonti e studi 32; Genova 1982) (zitiert als Notai genovesi I)
– Notai genovesi in Oltremare. Atti rogati a Cipro da Lamberto di Sambuceto gennaio – agosto 1302 (Collana storica di fonti e studi 49; Genova 1987) (zitiert als Notai genovesi II)
Pegolotti, Francesco Balducci, La pratica della mercatura, hg. von Allan EVANS (The Mediaeval Academy of America. Publication Nr. 24; Cambridge, Mass., 1936)
PERLBACH, Max: Die Reste des Deutschordensarchives in Venedig, in: Altpreußische Monatsschrift 19 (1882) S. 630–650
PERRAT, Charles – RICHARD, Jean (Hg.): Bullarium Cyprium. Band 3 (Sources et études de l'histoire de Chypre 68; Nicosie 2012). Band 1 und 2 siehe SCHABEL, Christopher
PETIT, Ernest: Histoire des ducs de Bourgogne de la race capétienne. Band 3 (Dijon 1889)
PETTENEGG, Eduard Gaston Graf von: Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Centralarchivs zu Wien in Regestenform. Band 1 (Prag und Leipzig 1887; mehr nicht erschienen)
PETTI BALBI, Giovanna: Notai della città e notai nella città di Genova durante il Trecento, in: Il notaio e la città. Essere notaio: I tempi e i luoghi (sec. XII–XIII). Atti del Convegno di studi storici, Genova, 9–10 novembre 2007, hg. von Vito PIERGIOVANNI (Studi storici sul notariato italiano 13; Milano 2009) S. 3–40
Philipp von Novara, Guerra di Federico II in Oriente (1223 – 1242), hg. von Silvio MELANI (Nuovo Medioevo 46; Napoli 1994)

- Le Livre de Forme de Plait, hg. mit englischer Übersetzung von Peter W. EDBURY (Cyprus Research Centre. Texts and Studies in the History of Cyprus 61; Nicosia 2009). Teil der Gestes des Chiprois

PIRRONE, A.: Le pergamene dell'Archivio di Stato di Pisa del 1204 al 1208. Ungedruckte Dissertation Pisa 1965

PISTARINO, Geo: Notai genovesi in Oltremare. Atti rogati a Tunisi da Pietro Battifoglio (1288–1289) (Collana storica di fonti e studi 47; Genova 1986)

PLÖCHL, Willibald M.: Geschichte des Kirchenrechts. 2. Auflage, Band 2 (Wien 1962)

POLONIO, Valeria (Hg.): Notai genovesi in Oltremare. Atti rogati a Cipro da Lamberto di Sambuceto (3 luglio 1300 – 3 agosto 1301) (Collana storica di fonti e studi 31; Genova 1982)

POTTHAST, August: Regesta pontificum Romanorum inde ab anno p. Chr. n. MCXCVIII ad annum MCCCIV. 2 Bände (Berolini 1874. 1875)

POUQUEVILLE, François: Mémoire historique et diplomatique sur le commerce et les établissements français au Levant, in: Mémoires de l'Institut royal de France. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 10 (1833) S. 513–578

POWELL, James M.: Anatomy of a Crusade 1213–1221 (Philadelphia 1986)

POZZA, Marco: Venezia e il regno di Gerusalemme dagli Svevi agli Angioini, in: I comuni italiani nel regno crociato di Gerusalemme, hg. von Gabriella AIRALDI – Benjamin Z. KEDAR (Collana storica di fonti e studi 48; Genova 1986) S. 351–399

PRAWER, Joshua: Crusader Institutions (Oxford 1980)

PREDELLI, Riccardo: Le reliquie dell'archivio dell'Ordine Teutonico in Venezia, in: Atti del Reale Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti 65, Teil 2 (1904-1905) S. 1379-1463

PREDELLI, Riccardo – SACERDOTI, Adolfo (Hg.): Gli statuti marittimi veneziani fino al 1255 (Venezia 1903)

PRESSUTTI, Petrus: Regesta Honorii papae III. 2 Bände (Romae 1888. 1895)

PRINGLE, Denys: The Castle and Lordship of Mirabel, in: Montjoie. Studies in Crusade History in Honour of Hans Eberhard Mayer, hg. von Benjamin Z. KEDAR, Jonathan RILEY-SMITH und Rudolf HIESTAND (Aldershot 1997) S. 91–112

- The Churches of the Crusader Kingdom of Jerusalem. A Corpus. 4 Bände (Cambridge 1993. 1998. 2007. 2009)
- A Rental of Hospitaller Properties in Twelfth-century Jerusalem, in: Deeds Done Beyond the Sea. Essays on William of Tyre, Cyprus and the Military Orders presented to Peter Edbury, hg. von Susan B. EDGINGTON und Helen J. NICHOLSON (Crusades. Subsidia 6; Farnham 2014)
- Secular Buildings in the Crusader Kingdom of Jerusalem. An Archaeological Gazetteer (Cambridge 1997)

PROMIS, Vincenzo: Statuti della colonia genovese di Pera, in: Miscellanea di storia italiana 11 (1870) S. 513 – 780

PROU, Maurice – ROSTOVTSEW, Michel: Catalogue des plombs du moyen âge et de l'époque moderne à la Bibliothèque Nationale, in: Revue numismatique 4. Serie 4 (1900) S. 52–73, 152–185

PRUTZ, Hans: Eilf *(sic)* Deutschordens-Urkunden aus Venedig und Malta, in: Altpreußische Monatsschrift 20 (1883) S. 385–400

- Kulturgeschichte der Kreuzzüge (Berlin 1883)

- Malteser Studien, in: Archivalische Zeitschrift 8 (1883) S. 63–105
- Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Tempelherren und der Johanniter (München 1883)

PRYOR, John: Commenda: the Operation of the Contract in Long Distance Commerce at Marseilles During the Thirteenth Century, in: Journal of European Economic History 13 (1984) S. 397–440

PUNCUH, Dino (Hg.): Liber privilegiorum ecclesiae Ianuensis (Fonti e studi di storia ecclesiastica 1; Genova 1962)

- Gli statuti del Collegio dei notai genovesi nel secolo XV, in: Miscellanea di storia ligure in memoria di Giorgio Falco (Genova 1966) S. 265–310

RACINE, Pierre: Il traffico dei Piacentini verso la Terra Santa (1268), in: Bolletino storico piacentino 60 (1965) S. 113–122

Radulf von Diceto, Historical Works, hg. von William STUBBS. 2 Bände (Rolls Series; London 1876)

Relation de la conférence entre le docteur Mékhitar de Daschir, envoyé du Catholicos Constantin Ier, et le légat du Pape, in: Recueil des Historiens des Croisades. Documents arméniens 1 (Paris 1869) S. 691–698

REY, Emmanuel G.: Les colonies franques de Syrie aux XIIe et XIIIe siècles (Paris 1883)

- Recherches géographiques et historiques sur la domination des Latins en Orient, 2. Auflage (Paris 1877)
- Sommaire du supplément des Familles d'Outre-Mer (Chartres 1881)

RHEINHEIMER, Martin: Das Kreuzfahrerfürstentum Galiläa (Kieler Werkstücke Reihe C Band 1; Frankfurt am Main 1990)

RIANT, Le comte Paul E. D.: Une charte provenant des archives de la Grande-Commanderie del'Ordre Teutonique, in: Bulletin de la Société nationale des Antiquaires de France 1877, S. 61–69

- Eclaircissements sur quelques points de l'histoire de l'église de Bethléem-Ascalon, in: Revue de l'Orient latin 1 (1893) S. 140–160 (Die Fortsetzungen sind hier nicht einschlägig)
- Etudes sur l'histoire de église de Bethléem. Teil I (Gênes 1889)

RICHARD, Jean: Aspects du notariat public à Chypre sous les Lusignan, in: Diplomatics in the Eastern Mediterranean 1000–1500. Aspects of Cross-Cultural Communication, hg. von Alexander D. BEIHAMMER, Maria G. PARANI und Christopher D. SCHABEL (The Medieval Mediterranean 74; Leiden 2008) S. 207–221

- Le comté de Tripoli dans les chartes du fonds de Porcellet, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 130 (1972) S. 339–382
- Le comté de Tripoli sous la dynastie toulousaine (1102–1187) (Bibliothèque archéologique et historique 39; Paris 1945)
- La diplomatique royale dans les royaumes d'Arménie et de Chypre (XIIe–XVe siècles), in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 144 (1986) S. 69–86
- Documents chypriotes des Archives du Vatican (XIVe et XVe siècles) (Bibliothèque archéologique et historique 73; Paris 1962)
- Isol le Pisan: un aventurier franc gouverneur d'une province mongole?, in: Central Asiatic Journal 14 (1970; nachgedruckt in ders., Orient et Occident au Moyen Age:

contacts et relations [Variorum Collected Studies 49; London 1976] Aufsatz 30) S. 186–194
- Les listes de seigneuries dans „Le Livre de Jean d'Ibelin". Recherches sur l'Assebebe et Mimars, in: Revue historique de droit français et étranger 4. Serie 32 (1954) S. 565–577
- Un partage de seigneurie entre Francs et Mamelouks: Les „casaux de Sur", in: Syria 30 (1953) S. 72–82
- Le royaume de Jérusalem (Paris 1953)

RILEY-SMITH, Jonathan: The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem, 1174-1277 (London 1973)
- The First Crusaders, 1095–1131 (Cambridge 1997)
- The Knights Hospitaller in the Levant, c. 1070–1309 (Basingstoke 2012)
- The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus, c. 1050–1310 (London 1967)
- The Templars and the Castle of Tortosa in Syria: an Unknown Document Concerning the Acquisition of the Fortress, in: English Historical Review 84 (1969) S. 278–288

ROBERG, Burkhard: Das Zweite Konzil von Lyon [1274] (Paderborn 1990)

ROCKINGER, Ludwig: Briefsteller und Formelbücher des eilften *(sic)* bis vierzehnten Jahrhunderts. Band 1 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 9; München 1863)

RÖHRICHT, Reinhold: Addition à la croisade d'Edouard d'Angleterre, in: Archives de l'Orient latin 2ª (1884) S. 407–409
- Geschichte des Königreichs Jerusalem (Innsbruck 1898)
- Regesta regni Hierosolymitani. 1 Band nebst Additamentum (Innsbruck 1893. 1904)
- Studien zur Geschichte des fünften Kreuzzuges (Innsbruck 1891)
- Syria sacra, in: Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 10 (1887) S. 1–48

ROSSETTI, G. u. a.: Pisa nei secoli XI e XII: Formazione e caratteri di una classe di governo (Facoltà di Lettere dell'Università di Pisa. Pubblicazioni dell'Istituto di Storia 10; Pisa 1979)

ROZIÈRE, Eugène de (Hg.): Cartulaire de l'église du Saint Sépulcre de Jérusalem (Paris 1849). Nachgedruckt in Jacques P. MIGNE, Patrologia Latina. Band 215. Spalte 1105–1262

RUBIN, Jonathan: John of Ancona's *Summae:* A Neglected Source for the Juridical History of the Latin Kingdom of Jerusalem, in: Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 29 (2011–2012) S. 183–218

SANTSCHI, Elisabeth (Hg.): Benedittini in S. Daniele (1046–1198) (Fonti per la storia di Venezia; Venezia 1989)

SAVIOLI, Lodovico V.: Annali Bolognesi. Band 2, Teil 2 (Bassano 1789)

SAYOUS, André E.: Les mandats de Saint Louis sur son trésor et le mouvement international des capitaux pendant la septième croisade, in: Revue Historique 167 (1931) S. 253–304

SBARALEA, Ioannes H. (Hg.): Bullarium Franciscanum. Band 2 (Romae 1761)

SCHABEL, Christopher (Hg.): Bullarium Cyprium. Band 1. 2 (Cyprus Research Centre. Texts and Studies in the History of Cyprus 64; Nicosia 2010). Band 3 siehe PERRAT, Charles
- The Latin Bishops of Cyprus, 1255–1313, with a Note on Bishop Neophytos of Solea, in: Schabel, Greeks, Latins and the Church in Early Frankish Cyprus (Variorum Collected Studies Series CS949; Farnham 2010), Abhandlung V
- A Neglected Quarrel over a House in Cyprus in 1299: The Nicosia Franciscans vs. the Chapter of Nicosia Cathedral, in: Crusades 8 (2009) S. 173–190
- The Synodicum Nicosiense and Other Documents of the Latin Church of Cyprus, 1196–1373 (Texts and Studies in the History of Cyprus 39; Nicosia 2001)

SCHALLER, Hans Martin: Die Kanzlei Friedrichs II. Ihr Personal und Sprachstil. Teil I, in: Archiv für Diplomatik 3 (1957) S. 207–286
- Zur Entstehung der sogenannten Briefsammlung des Petrus de Vinea, in: Deutsches Archiv 12 (1956) S. 114–159

SCHAUBE, Adolf: Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge (Handbuch der mittelalterlichen Geschichte; München und Berlin 1906)
- Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. Folge 15 (1898) S. 603–621, 730–748

SCHEFFER-BOICHORST, Paul: Urkunden und Forschungen zu den Regesten der staufischen Periode, in: Neues Archiv 24 (1899) S. 123–229

SCHEIN, Sylvia: Latin Hospices in Jerusalem in the Late Middle Ages, in: Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins 101 (1985) S. 82–92
- The Patriarchs of Jerusalem in the Late Thirteenth Century – Seignors espirituels et temporeles?, in: Outremer. Studies in the History of the Crusading Kingdom of Jerusalem Presented to Joshua Prawer, hg. von B. Z. KEDAR, H. E. MAYER und R. C. SMAIL (Jerusalem 1982) S. 297–305

SCHIECKEL, Harald: Regesten der Urkunden des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden. Band 1 (Schriftenreihe des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden 6; Berlin 1960)

SCHLUMBERGER, Gustave: Neuf sceaux de l'Orient latin, in: Revue de l'Orient latin 2 (1894) S. 177–182
- Quelques sceaux de l'Orient latin au moyen âge, in: Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France 64 (= 7. Serie 4; 1905) S. 253–273
- Quelques sceaux de Terre Sainte, in: Comptes rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres pendant l'année 1905 (Paris 1905) S. 204–209

SCHLUMBERGER, Gustave (fortgesetzt von Ferdinand CHALANDON, abgeschlossen von Adrien BLANCHET): Sigillographie de l'Orient latin (Bibliothèque archéologique et historique 37; Paris 1943)

SCHMOECKEL, Mathias – SCHUBERT, Werner (Hg.): Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen (Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte 12; Bonn 2009)

SCHNEIDER, Fedor: Toskanische Studien Teil II, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 11 (1908) S. 245–318

SCHOTTMÜLLER, Konrad: Der Untergang des Templerordens. Band 2 (Berlin 1887)
SCHREINER, Peter: Untersuchungen zu den Niederlassungen westlicher Kaufleute im Byzantinischen Reich des 11. und 12. Jahrhunderts, in: Byzantinische Forschungen 7 (1979) S. 175–191
SCHULER, Peter J.: Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. 39; Bühl 1976)
SCHWARZ, Brigide: Das Notariat in Bologna im 13. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 53 (1973) S. 49–92
SCIASCIA, Laura (Hg.): Pergamene siciliane dell'Archivio della Corona di Aragona (Documenti per servire alla storia di Sicilia. Prima serie: diplomatica 33; Palermo 1994)
SETTON, Kenneth M. (Hg.): A History of the Crusades. Band 5: The Impact of the Crusades on the Near East, hg. von Norman P. ZACOUR und Harry W. HAZARD (Madison, Wisc. 1985)
SIMONSFELD, Henri: Zur deutschen Geschichte aus Venedig, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 21 (1881) S. 495–520
SOAVE, Cristina (Hg.): Le carte del monastero di Sant'Andrea della Porta di Genova (1109–1370) (Fonti per la storia di Liguria 18; Genova 2002)
SOPRACASA, Alessio (Hg.): I trattati con il regno armeno di Cilicia 1201–1333 (Pacta Veneta 8; Roma 2001)
STEICHELE, Anton: Das Bistum Augsburg. Band 2 (Augsburg 1864)
STERNFELD, Richard: Ludwigs des Heiligen Kreuzzug nach Tunis 1270 und die Politik Karls I. von Sizilien (Historische Studien Ebering 4; Berlin 1896)
STREHLKE, Ernst (Hg.): Tabulae ordinis Theutonici (Berolini 1869)
STÜRNER, Wolfgang: Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien (MGH. Constitutiones et acta imperatorum et regum. Tomus II. Supplementum; Hannover 1996)

TAFEL, Gottlieb L. F. – THOMAS, Georg M. (Hg.): Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig mit besonderer Beziehung auf Byzanz und die Levante. Band 1. 3 (Fontes rerum Austriacarum. Abteilung II, Band 12. 14; Wien 1856. 1857)
Templare di Tiro siehe Cronaca del Templare di Tiro
Magister Thietmar, Peregrinatio, hg. von Johann C. M. LAURENT, Peregrinatores medii aevi quatuor. 2. Auflage, 2. Paginierung (Leipzig 1873)
Thomas Agni (de Lentino), Vita sancti Petri martyris, in: Acta Sanctorum, April, Band 3 (Antverpiae 1675) Spalte 689–719
TIBBLE, Steven: Monarchy and Lordships in the Latin Kingdom of Jerusalem 1099–1291 (Oxford 1989)
TISCHLER, Christiane: Die Burgenses von Jerusalem im 12. Jahrhundert. Eine Prosopographie über die nichtadligen Einwohner Jerusalems von 1120 bis 1187 (Studien und Quellen zur Geschichte der Kreuzzüge und des Papsttums 1; Frankfurt am Main 2000)
TOOMASPOEG, Kristjan: Les Teutoniques en Sicile (1197–1492) (Collection de l'Ecole française de Rome 321; Rome 2003)

TOUATI, François O.: Entre Orient et Occident. Les archives de Saint-Lazare de Jérusalem au moyen âge, in: La présence latine en Orient au moyen âge, hg. von Ghislain BRUNEL und Marie A. NIELEN (Paris 2000) S. 95–129

TROMBETTI BUDRIESI, Anna – DURANTI, Tommaso: I Libri iurium del comune di Bologna. Regesti (Selci Lama 2010)

TUMLER, Marian – ARNOLD, Udo: Die Urkunden des Deutschordens-Zentralarchivs in Wien. Regesten, Band 1. 2 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 60/I. II; Marburg 2006. 2007)

TYAN, E.: Le notariat et le régime de la preuve par écrit dans la pratique du droit musulman (Beirut 1945)

Nürnberger U r k u n d e n b u c h , bearbeitet vom Stadtarchiv Nürnberg (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Nürnberg 1; Nürnberg 1959)

Westfälisches U r k u n d e n b u c h . Band 4, Teil 3, bearbeitet von Heinrich FINKE (Münster 1894)

Usâma ibn Munqidh, Des enseignements de la vie. Souvenirs d'un gentilhomme syrien au temps des Croisades, französische Übersetzung von André MIQUEL (Paris 1983). Englische Übersetzung von Philip K. HITTI als: An Arab-Syrian Gentleman and Warrior in the Period of the Crusades. Memoirs of Usamah ibn Munqidh (New York 1929)

VINCENT, Hugues – ABEL, Félix M.: Jérusalem. Recherches de topographie, d'archéologie et d'histoire. Band 2, Teil 4 (Paris 1926)

VIOLLET, Paul: Etude sur la Cour du Vicomte ou juridiction bourgeoise en Orient au temps des croisades, in: Ecole impériale des Chartes. Positions des thèses soutenues par les élèves de la promotion 1860–1861 pour obtenir le diplôme d'archiviste-paléographe (Paris 1861) S. 33–42

Walter der Kanzler, Bella Antiochena, hg. von Heinrich HAGENMEYER (Innsbruck 1896)

Wilhelm von Tyrus, Chronique, hg. von Robert B. C. HUYGENS (Corpus Christianorum. Continuatio Mediaevalis 63. 63A). 2 durchpaginierte Bände (Turnhout 1986). Siehe auch Continuation de Guillaume de Tyr, Estoire de Eracles

WINKELMANN, Eduard: Kaiser Friedrich II. (Jahrbücher der deutschen Geschichte). Band 1 (Leipzig 1889)

WORM, Peter: Karolingische Rekognitionszeichen. Die Kanzlerzeile und ihre graphische Ausgestaltung auf den Herrscherurkunden des achten und neunten Jahrhunderts (elementa diplomatica 10/1; Marburg 2004)

WYSS, Arthur: Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen. Band 1. 3 (Hessisches Urkundenbuch, 1. Abteilung = Publicationen aus den Preußischen Staatsarchiven 3. 73; Leipzig 1879. 1899)

ZINSMAIER, Paul: Die Reichskanzlei unter Friedrich II., in: Probleme um Friedrich II., hg. von Josef FLECKENSTEIN (Vorträge und Forschungen 16; Sigmaringen 1974) S. 135–166

I. Die *Cours des Bourgeois* in den Kreuzfahrerstaaten

1. Die *Cours des Bourgeois* im Spiegel der Rechtsbücher und Urkunden

Unter freiwilliger Gerichtsbarkeit, französisch juridiction gracieuse, versteht man das geregelte Verfahren zur Erledigung bestimmter Rechtsangelegenheiten meist privatrechtlicher Natur wie Vormundschaft, Nachlaß-, Register- und Beurkundungssachen, die heutzutage den Gerichten oder anderen Organen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kraft Gesetzes zugewiesen sind. So definiert es das Konversationslexikon von Brockhaus. Die Tendenz ging dabei in Deutschland in Richtung einer schrittweisen Ausdehnung der von der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen oder auf Antrag zu erledigenden Angelegenheiten. Zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören in Deutschland auch die Amtspflichten der Notare, also insbesondere das Beurkundungswesen, vor allem bei Immobiliengeschäften, Testamenten, Vollmachten, Verträgen und dergleichen. In den mittelalterlichen Kreuzfahrerstaaten oblag dies überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, anfangs den sogenannten *Cours des Bourgeois* und später den öffentlichen Notaren, was beides nachstehend behandelt werden soll. Während das Notarswesen in den Kreuzfahrerstaaten gänzlich ununtersucht ist, liegen für die *Cours des Bourgeois* einige Vorarbeiten vor. Schon 1861 schrieb der Rechtshistoriker Paul Viollet seine Diplomarbeit in der Ecole des Chartes über die *Cour du Vicomte,* was nur ein anderer Ausdruck ist für *Cour des Bourgeois.* Sie blieb ungedruckt. Benutzbar ist nur die Zusammenfassung in den Positions des thèses für 1860–1861. Viollet stützte sich auf die Rechsbücher des lateinischen Orients, aber das ist immer nur die Theorie, die für die Praxis am urkundlichen Material überprüft werden muß, und da stand Viollet zwar das Chartular der Jerusalemer Grabeskirche in der Edition von Rozière zur Verfügung, auch die Johanniterurkunden, die 1733 Paoli gedruckt hatte, aber die Masse des urkundlichen Materials war noch ungedruckt, und die Regesta regni Hierosolymitani von Reinhold Röhricht erschienen auch erst gegen Ende des Jahrhunderts. Weitgehend Hand in Hand wurden behandelt die Vizegrafen und die *Cours des Bourgeois,* weil die Vizegrafen diesen Gerichten präsidierten. Es sei deshalb hier insoweit verwiesen auf die Darlegungen unten S. 260f. Einige Bemerkungen zur den *Cours des Bourgeois* finden sich bei La Monte, Feudal Monarchy S. 106–108, eine knappe Skizze bei Riley-Smith, Feudal Nobility S. 85–87. Zu den jüngeren Arbeiten von Prawer und Nader siehe unten S. 2.

Im Kreuzfahrerkönigreich Jerusalem gab es für die Krondomäne neben wirtschaftlich oder ethnisch ausgerichteten Sondergerichten *(Cour de la Fonde, Cour de la Chaine, Cour des Syriens)* zwei Typen von Gerichtshöfen, die eine einzige *Haute Cour* für die „fränkischen", d.h. aus dem Abendland gekommenen Kronvasallen und ihre Lehnsangelegenheiten und sodann mehrere *Cours des Bourgeois* für die freien, nichtadligen Stadtbewohner „fränkischer" Herkunft (Bourgeois)[1]. Dies wiederholte sich *mutatis mutandis* auch in den Seigneurien des Reichs und in den anderen Kreuzfahrerstaaten, der Grafschaft Tripolis und dem Fürstentum Antiochia, während wir in der Grafschaft Edessa, die schon 1144–1150 unterging, in dieser Hinsicht ganz im Dunkeln tappen. Und schon für Antiochia und Tripolis ist das Material sehr gering (siehe unten S. 8).

Jüngst hat Nader die fränkischen Bourgeois und ihr Recht untersucht, das als *Assises de la Cour des Bourgeois* bekannt ist[2]. Prawer hat die Entstehung der *Cours des Bourgeois* behandelt[3] und Tischler, Burgenses hat für Jerusalem einzelne Vizegrafen und die Geschworenen prosopographisch aufgearbeitet. Davon, daß bereits Gottfried von Bouillon sogleich nach der Eroberung Jerusalems 1099 die *Haute Cour* und die *Cour des Bourgeois* eingerichtet hätte[4], kann keine Rede sein, das ist eine Legende der Feudaljuristen des 13. Jahrhunderts. Die Institution wuchs nach allgemeiner Meinung der modernen Forschung, insbesondere von Prawer, schrittweise und langsam.

---

1) Nicht die gesamte Tätigkeit der *Cours des Bourgeois* kann hier behandelt werden, denn dafür sind die Zeugenlisten sehr wesentlich, die aber im sogenannten Inventaire Raybaud und im Archivinventar von Manosque nicht geboten werden, so daß man bei den dort regestierten Urkunden, die anderweitig verloren sind, nie sicher sagen kann, ob die beurkundete Rechtshandlung vor einer *Cour des Bourgeois* erfolgte oder nicht. Ebenso kann es sein, daß etwas zwar dort verkauft wurde, der Handel aber vom König bestätigt wurde. Erhalten ist dann meist nur die Bestätigung, aus der sich nicht mit Sicherheit ergibt, ob die *Cour des Bourgeois* beteiligt war oder nicht, auch wenn eine königliche Bestätigung meist darauf hindeutet, daß es hier um Lehensbesitz ging, der der *Cour des Bourgeois* entzogen war.

2) NADER, Burgesses, passim. Leider hat das Buch erhebliche Schwächen, die schon beginnen mit zum Teil ausgeprägten Mängeln beim Englischen und einem mangelhaften Index, die aber auch in der Sache liegen. Siehe die Rezension von MAYER, Ex Cantabrigia lux?, passim. Die hier behandelten Fragen (Gerichtspersonal, Konkurrenz für die *Cour des Bourgeois,* Tätigkeit in der Zeit nach 1274) hat Nader ganz oder weitgehend beiseitegeschoben. Er hat auch nicht einmal ansatzweise TISCHLER, Burgenses berücksichtigt. Wer wissen will, mit welcher Leichtfertigkeit bei Nader gearbeitet wurde, arbeite nach, was dort S. 98, 184 f. über RRH Nr. 273. 1242 gesagt wird. Es gibt kaum etwas, was daran nicht verkehrt ist.

3) PRAWER, Crusader Institutions S. 263–295.

4) Johann von Ibelin, Livre S. 52.

Die *Cours des Bourgeois* sprachen Recht für die Bourgeois in Straf- und Zivilsachen und übten die Blutgerichtsbarkeit über die Nichtfranken, fungierten als Berufungsinstanz für die Handelsgerichte, die *Cour de la Fonde* und die *Cour de la Chaine,* und traten von vornherein an deren Stelle, wenn der Streitwert eine Mark Silber überschritt[5]. Außerdem dienten die *Cours des Bourgeois* als Beurkundungsstellen für Dinge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch wenn es diesen Ausdruck damals natürlich nicht gab. Sie kontrollierten dadurch anfänglich einen guten Teil des innerstädtischen Immobilienverkehrs, d. h. Transaktionen, die sogenannte *héritages* oder *borgesies*[6] betrafen, das waren Immobilien besonderer Rechtsform, in die auch der Adel gern investierte, sich dann allerdings insoweit der Rechtsprechung der *Cour des Bourgeois* unterwerfen mußte[7]. Selbst eine Königin von Zypern ging 1232 wegen eines Hauses in Akkon vor die dortige *Cour des Bourgeois* (RRH Nr. 1038).

Ostchristen konnten theoretisch wohl keine *borgesies* besitzen, jedenfalls war der Verkauf an sie verboten (siehe unten S. 233). Aber das ließ sich nicht reinlich durchhalten. Nader, Burgesses S. 162–164 hat eine ganze Reihe von Fällen vorgeführt, in denen Ostchristen *borgesies* hatten. Sie kamen dann mit ihren diesbezüglichen Anliegen und Problemen auch vor die *Cour*

---

5) Soweit ich sehe, kennen die Rechtsbücher explizit keine solche Streitwertklausel, doch kann sie erschlossen werden. Bei Philipp von Novara, Livre S. 44, 51, 148 wird mehrfach dargelegt, man könne als Partei die beeidete Aussage eines Zeugen der Gegenseite nur bei einem Streitwert von einer Mark Silber oder mehr durch einen gerichtlichen Zweikampf entkräften. Dieser aber war in der *Cour de la Fonde* ausdrücklich verboten, sondern solche Fälle mußten an die *Cour des Bourgeois* abgegeben werden (Assises des Bourgeois S. 172).

6) Soweit ich sehe, erscheint der Ausdruck *burgesia* (später altfranzösisch *borgesie*) im Osten urkundlich erst spät (RRH Nr. 713 = D. Jerus. 568. RRH Nr. 855 = D. Jerus. †629. RRH Nr. 858. 1242 [dort sogar *tenere in burgisiam*]. 1260 (S. 93). 1269 (S. 101). NADER, Burgesses S. 72 Anm. 6 führt schon RRH Nr. 576 (S. 284 in der Edition von Hiestand) von 1179 an. Das ist zwar nicht falsch, aber RRH Nr. 576 = JL 13333 = HIESTAND, Vorarbeiten 3 S. 280 Nr. 113 ist keine Urkunde aus dem Hl. Land, sondern eine Papsturkunde Alexanders III. und überdies verfälscht. Zuvor sprach man eher von *hereditas* oder altfranzösisch *heritage,* was aber mehrdeutig ist, da es auch einfach Erbschaft bedeuten kann, so etwa in RRH Nr. 933, wo es aber, wie wir aus RRH Nr. 934 = D. Jerus. 639 wissen, um Lehnsbesitz ging. NADER, Burgesses S. 74 glaubt, *heritages* einschränken zu sollen auf *borgesies* in den Städten, doch wird dies von den Quellen nicht gestützt. Es gab rechtliche Besonderheiten für *heritages* in Städten, aber das hatte keinen Einfluß auf die Terminologie.

7) Johann von Ibelin, Livre S. 80. Zur sozialen Differenzierung bei der Zuständigkeit der *Haute Cour* (Adel) *und Cour des Bourgeois* (nichtadlige Bourgeois) siehe ebd. S. 52 f.

des Bourgeois. Mit am eindrucksvollsten ist hier eine Gerichtsurkunde der akkonensischen *Cour des Bourgeois* von 1273[8], in der eine Ostchristin vor diesem Gericht eine *heritage* (= *borgesie*) an eine Fränkin verkaufte, der Gerichtsvorsitzende die Besitzeinweisung vornahm, und den Kaufpreis an die Verkäuferin weiterleitete. Die Sache wurde also genau gleich behandelt wie eine Immobilientransaktion zwischen lateinischen Christen. Nur ein Punkt war anscheinend anders. Die verkaufende Ostchristin mußte einen Eid leisten, der als herkömmlich bezeichnet wird *(jura le sairement use de la cort)*. Sie schwor nach den Rechtsbüchern auf die Evangelien, aber diese mußten in ihrer Sprache geschrieben sein. So war es jedenfalls in der *Cour de la Fonde*, wo die Ostchristen normalerweise ihren Gerichtsstand hatten und wo alle auf ihr eigenes heiliges Buch schworen, die Juden auf die Thora, die Sarazenen auf den Koran, die Samaritaner auf den Pentateuch und die Ostchristen auf das Kreuz und ihnen verständliche Evangelien[9].

Die Strafjustiz der *Cours des Bourgeois* wird hier gänzlich ausgeklammert, es liegen dazu auch kaum Nachrichten vor. Bei der Zivilgerichtsbarkeit kann hier, anders als unten bei den öffentlichen Notaren, darstellerisch nicht ganz reinlich zwischen freiwilliger und streitiger Gerichtsbarkeit getrennt werden, weil es keine getrennten Regeln für die beiden Zweige gab.

Die zivilrechtliche Kompetenz der *Cours des Bourgeois* war umfassend, aber die Rechtsbücher bauten vor, daß sie nicht allumfasssend interpretiert werden konnte. Über drei Dinge könne gerichtlich nicht verhandelt werden: *de fabrica mundi, de magnitudine firmamenti* und *de impetu maris et cursu fluminum*[10]. Der übergeordnete Grundsatz war, daß die *Cour des Bourgeois* zuständig war für Geld und geldwerte Dinge sowie für Dinge aller Art, mit denen man zu Besitz kommen konnte[11]. Im einzelnen werden als Kompetenz in der Zivilgerichtsbarkeit vermögensrechtliche Dinge genannt, insbesondere bei Immobilien, die vor den *Cours des Bourgeois* erledigt werden konnten: Käufe und Verkäufe, Wiedererwerb von Familienbesitz *(chalonges)*, Schenkungen, Tauschhandlungen, Vermietungen *(rente, louage)* und Verpachtungen *(encensive)*, Besitzteilungen, Verpfändungen *(gagières)*, Erbangelegenheiten *(escheete)*, schuldrechtliche Verträge[12]. Auch

---

8) FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 282.

9) Assises des Bourgeois S. 172.

10) Ebd. S. 33,

11) Ebd. S. 32.

12) Abrégé S. 251 f. Dieses Rechtsbuch stammt zwar aus dem Zypern des frühen 14. Jahrhunderts, aber dort wendete man das Recht von Jerusalem an, so daß der Abrégé weitgehend den jerusalemitanischen Rechtsstand des 13. Jahrhunderts konserviert. Vgl. auch Assises des Bourgeois S. 32. Eine schuldrechtliche Angelegenheit aus der Praxis, die allerdings in der *Haute Cour* ablief, weil ein Geldlehen involviert war, begegnet in

gewisse Nachlaßangelegenheiten fielen in die Zuständigkeit der *Cour des Bourgeois*, mindestens wenn jemand intestat starb, weil dann der Stadtherr, vertreten durch den Vizegrafen, den Nachlaß durch vorläufige Beschlagnahme auf ein Jahr und einen Tag zu sichern hatte[13]. Hatte niemand innerhalb der Frist die Ausfolgung der Erbschaft verlangt, verfiel sie dem Stadtherren. In den autonomen italienischen Handelsquartieren trat diesbezüglich der Quartiersvorstand an die Stelle des Vizegrafen[14].

Ob die Errichtung von Testamenten vor der *Cour des Bourgeois* möglich war, sagen die Rechtsbücher nicht. Die wenigen Testamente, die bekannt sind, wurden ohne Beteiligung der *Cour des Bourgeois* errichtet. Einmal erhalten wir die Nachricht, Robert II. von Montfort-sur-Risle habe *in curia Accon* 1164 eine letztwillige Schenkung an die Lazariter gemacht, aber das war nicht die *Cours des Bourgeois*, sondern nach den genannten Anwesenden die *Haute Cour*[15]. Ansonsten wurden im 12. und frühen 13. Jahrhundert Testamente formlos mündlich vor Zeugen oder mittels eigener Urkunde errichtet, nur selten vor einem Notar[16]. Im 13. Jahrhundert wurde die

---

RRH Nr. 865 von 1213, wo der jüngere Simon Bufferius aus Genua für seinen gleichnamigen Vater Simon den Älteren 15 Pfund 15 Schilling genuesisch *a curia regis Syriae* (= *Haute Cour*) habe erhalten sollen, aber nicht bekommen habe. Eine schuldrechtliche Angelegenheit vor der *Cour des Bourgeois* in Akkon siehe in RRH Nr. 640 von 1184. Regelung einer schuldrechtlichen Angelegenheit in Antiochia durch gerichtlich angeordnete Zwangsversteigerung in RRH Nr. 424 von 1166.

13) Assises des Bourgeois S. 127, 131 f., 135.

14) Libri iurium 1/4 S. 228 Nr. 739 = D. Manfred 49: Ein genuesischer Kaufmann mit Bürgerrecht in Messina starb intestat in Akkon. Die dortigen genuesischen Konsuln übernahmen den Besitz des Verstorbenen in Höhe von 1410 Pfund genuesisch und lieferten das Geld beim Stadtkämmerer von Genua ab, *ut est moris*. Die Witwe des Verstorbenen bestellte einen Vertreter, der das Geld in Genua erfolglos einklagte. Erst nachdem im September 1258 König Manfred von Sizilien in Genua interveniert hatte, zahlte die Stadt im April 1259 das Erbe an den Bevollmächtigten aus.

15) RRH Nr. 393; der fragliche Passus bei TOUATI, Archives S. 109 Nr. 1.

16) Mündlich vor Zeugen RRH Nr. 113b. DCV 1 S. 53 Nr. 52. RRH Nr. 797a. Eigene Urkunde: RRH Nr. 697a. Als Herzog Hugo III. von Burgund 1192 im Hl. Land wenige Tage vor seinem Tod eine letztwillige Schenkung an St.-Etienne in Dijon machte, kleidete er das in die Form einer brieflichen Anweisung an seinen Sohn Odo; PETIT, Histoire des ducs de Bourgogne 3 S. 319 Nr. 877 (nur Regest). RRH Nr. 792a. JAMEES, Oorkonden 1 S. 16 Nr. 16. RRH Nr. 982. Vor einem Notar: DCV 1 S. 126 Nr. 126. Erwähnungen von Testamenten, von denen wir nicht wissen, in welcher Form und vor wem sie errichtet worden waren (etwa RRH Nr. 527. DD. Jerus. 474. 483. Philipp von Novara, Guerra di Federico II S. 210 § 212. RRH Nr. 1215a. 1339a. 1399a. Figliuolo, Pergamene messinesi S. 220 Nr. 1. Archivinventar von Manosque fol. 353^{v} Nr. 36 H), bin ich nicht systematisch nachgegangen.

Testamentserrichtung auch im Osten die Domäne der Notare[17]. Auch bei Testamentsvollstreckungen tritt die *Cour des Bourgeois* nicht in Erscheinung. Eine Ausnahme ist eine Testamentsvollstreckung in Zypern im April 1300 unter Beteiligung der *Cour des Bourgeois* von Famagusta[18]. In der Regel werden aber, insbesondere bei den italienischen Kaufleuten, vertrauenswürdige Bekannte als Vollstrecker eingesetzt oder Kleriker beziehungsweise Mitglieder der Ritterorden[19]. Strittige Testamentsangelegenheiten wurden nicht in der *Haute Cour* abgeurteilt, sondern blieben dem geistlichen Gericht vorbehalten[20]. Das galt auch in der *Cour des Bourgeois*, denn eine solche strittige Sache wurde 1267 vor dem Patriarchen von Jerusalem entschieden (RRH Nr. 1349a). Anders als bei Testamenten verhält es sich bei Eheverträgen über ein Wittum, denn hier wird ausdrücklich gesagt, daß sie vor dem Gericht oder vor einem Notar errichtet werden konnten[21].

Neben der Kriminaljustiz und der Zivilgerichtsbarkeit über Angelegenheiten der Bourgeois gehörten schließlich auch Dinge des Polizeiwesens wie die Durchsetzung herrschaftlicher Verordnungen *(bans)* und auch die Preiskontrolle bei Grundnahrungsmitteln zu den Obliegenheiten der *Cours des Bourgeois*[22].

Insgesamt regelten die *Cours des Bourgeois* die Rechtsverhältnisse einer Schicht, die häufig nicht unvermögend war. Der Maurer *(cementarius)* Theobald von Tyrus war 1158 imstande, dem Ritter Jakob von Sidon einen

---

17) RRH Nr. 797a (hierzu unten S. 353). SAVIOLI, Annali bolognesi 2[b] S. 419 Nr. 480, neu ediert von MAYER, Bologna S. 165. RRH Nr. 959 (RRH Nr. 949a. 959a sind damit identisch). 1334. 1454. DCV 2 S. 174 Nr. 636 (aufgrund eines mit auf die Reise genommenen Vermögensverzeichnisses). CAGNIN, Controversa donazione S. 112 Nr. 1 (vor einem Notar, dem der Testator mündlich seinen Willen erklärte *[ultimam voluntatem sine scriptis per nuncupationem condidit]*. Dieses Testament ist hinsichtlich des abendländischen Besitzes derart detailliert, daß auch dieser Testator ein Besitzverzeichnis oder das hier widerrufene abendländische Vorgängertestament mit auf die Reise genommen haben muß). Erzbischof Ranulf von Nikosia, der in Akkon im Exil lebte, ließ sich von Papst Martin IV. 1281 die Erlaubnis geben, ein Testament zu errichten, aber wir wissen nichts über die Form oder den Modus der Errichtung; SCHABEL, Bullarium Cyprium 2 S. 126 Nr. I-1. Interessanterweise waren für die Gültigkeit schriftlicher Testamente als Beschreibstoffe neben dem Pergament auch Papier *(paupier)* und sogar die nachträglich leicht zu ändernden Wachstafeln zulässig; Assises des Bourgeois S. 136.

18) DESIMONI, Actes 2 S. 63 Nr. 114.

19) Laien RRH Nr. 1312. 1430. 1454. Kleriker oder Ordensritter: RRH Nr. 1215a (fünf an der Zahl). Gemischt: RRH 1334.

20) Johann von Ibelin, Livre S. 80; Clef des Assises S. 579.

21) Abrégé S. 349.

22) Abrégé S. 252.

Kredit von 500 Byzantiner auf 12 Jahre zu geben[23]. Für die Verzinsung und Tilgung mußte ihm Jakob während der Laufzeit jährliche Naturalerträge im Wert von 150 Byzantinern aus einem seiner Casalien zusichern. Nimmt man die jährliche Tilgung mit 500 : 12 = 42 Byzantiner, so bleiben als Verzinsung 108 Byzantiner jährlich, das entspricht einem Jahreszinssatz von fast 22 Prozent, wobei noch gar nicht gerechnet ist, daß sich das verliehene Kapital alljährlich um 42 Byzantiner reduzierte, was den Zinsssatz für das Restkapital ansteigen ließ.

In der Praxis mußte man natürlich etwa mit Immobilientransaktionen nicht unbedingt zur *Cour des Bourgeois* oder einer anderen neutralen Instanz gehen. Einen „Gerichtszwang", vergleichbar unserem Notarszwang für Immobilientransaktionen, gab es nicht. Man konnte einfach eine Urkunde ausstellen oder ausstellen lassen, besiegelt oder nicht besiegelt, mittels der man eine Immobilie verkaufte, kaufte oder in einen Tausch einbrachte. Ein Beispiel ist RRH Nr. 389 von 1163, ein langfristiges Pachtgeschäft zwischen dem Thaborkloster und Peter von Nîmes und seinem gleichnamigen Bruder[24] über Besitz in Tripolis. Es wurde in Akkon ein Vertrag gemacht vor genannten Zeugen, darunter Graf Raimund III. von Tripolis, *mediator huius rei*, der dann in die Schriftform eines gräflichen besiegelten Chirographs gegossen wurde. Eine Beteiligung der *Cour des Bourgeois* ist aus dem Stück nicht ersichtlich.

Nicht haltbar ist die These von Nader, daß Immobilienverkäufe ausschließlich vor der *Cour des Bourgeois* und nicht „privately" erfolgen durften[25], da es genügend urkundliche Gegenbeispiele gibt. Ich zitiere nur zwei von 1255: Der Herr von Caesarea übereignete den Johannitern *totum suum heritagium* in Akkon, also eine Borgesie, vor dem Erzbischof von Caesarea, der das darüber ausgefertigte Notariatsinstrument auch besiegelte (RRH Nr. 1234). Das erfolgte ganz bestimmt nicht in der *Cour des Bourgeois*, da der ausfertigende Notar Aliotto Uguccio sonst stets vermerkte, wenn dieses Gericht beteiligt war (RRH Nr. 1209. 1212. 1291). Im anderen Beispiel kaufte der Erzbischof von Tyrus von zwei Individuen zwei Häuser in Akkon mittels seiner eigenen Siegelurkunde, ohne Zeugen und ohne jedes Indiz für eine Beteiligung irgendeines Gerichts, sei es der *Cour des Bourgeois* oder der erzbischöflichen Kurie. Er handelte also privat (im Sinne Naders), wahrte aber gewisse alte Zehntrechte der Johanniter (RRH Nr. 1236). Daß man mit so etwas vor die *Cour des Bourgeois* müsse, war zwar die Meinung

23) DELAVILLE LE ROULX, Chartes S. 181 Nr. 1.
24) Siehe dazu MAYER, Gleichnamige Geschwister, passim.
25) NADER, Burgesses S. 78, 113, 117.

des Verfassers des Abrégé (siehe unten S. 95), diente im Rechtsbuch aber wohl nur der Abwehr der Konkurrenz.

Aber bald genug setzte sich die Einsicht durch, daß die Rechtssicherheit bei anderen Verfahren als der eigenen Urkunde größer war und man andere Instanzen oft genug zur Beglaubigung einer solchen Urkunde brauchte, denn die wenigsten Leute, die Grundstücksgeschäfte tätigten, besaßen ein eigenes Siegel. Dieses war für Urkunden an sich keine zwingende Vorschrift, Zeugen genügten. Aber der generelle Aufstieg der Siegelurkunde im 12. Jahrhundert zeigt, daß eine besiegelte Urkunde höhere Sicherheit bot.

Soweit wir wissen, befaßte sich die *Cour des Bourgeois* allerdings nicht mit einer Obliegenheit heutiger Notare, nämlich der Herstellung beglaubigter Abschriften. Diese stellen einen nicht unwesentlichen Teil unserer Überlieferungen von Kreuzfahrerurkunden dar, aber darunter ist nicht eine, die von der *Cour des Bourgeois* ausgestellt oder beglaubigt worden wäre, und auch die Rechtsbücher sehen diese Tätigkeit für das Gericht nicht vor. In der Aufzählung der Zuständigkeiten der *Cour des Bourgeois* im Abrégé S. 251 f. kommt ein solches Tätigkeitsfeld nicht vor. Es hätte auch in jenen Fällen nichts gebracht, wo die vidimierten Kopien an Destinatäre im Abendland geschickt wurden, denn dort hätten Brief und Siegel eines Untergerichts im Hl. Land kaum Eindruck gemacht.

Nachstehend werden für das 12. Jahrhundert im wesentlichen die Verhältnisse in Jerusalem, für das 13. Jahrhundert diejenigen in Akkon in den Blick genommen, denn nur für diese beiden haben wir Quellen in nennenswertem Umfang. Für die nördlichen Kreuzfahrerstaaten Tripolis, Antiochia und Edessa liegt nur sehr wenig Material vor[26]. Am ähnlichsten den Verhältnissen im Königreich Jerusalem lagen die Dinge in der Grafschaft Tripolis. In Jerusalem, wohl auch in Tripolis, waren die Vizegrafen die Vorsitzenden der *Cour des Bourgeois.* In Antiochia sind nur wenige Vizegrafen bekannt, nach 1174 gar keine mehr. Ihre Bedeutung scheint geringer gewesen zu sein als in Jerusalem, denn sie erscheinen nie ohne eine Art von Vorgesetztem, dem aus byzantinischer Zeit stammenden *dux*, eine Charge, die in Jerusalem überhaupt nicht existierte. In der Grafschaft Edessa wissen wir gar nichts über *Cours des Bourgeois*, ja über die Bourgeoisie generell.

Ich beschränke mich aber auch für Jerusalem überwiegend auf einige Punkte, die in den bisherigen Analysen der *Cours des Bourgeois* von Nader und Prawer nicht oder nur en passant behandelt wurden oder wo ich von

---

26) Die wenigen überlieferten Nachrichten sind zusammengestellt bei RICHARD, Comté de Tripoli S. 81–83; NIELEN, Nouvelles preuves, passim, wo besonders die Genealogie der vizegräflichen Familie geklärt wird, die das Amt erblich innehatte; CAHEN, Syrie du Nord S. 456 f.; AMOUROUX-MOURAD, Comté d'Edesse S. 115, 126.

den Ergebnissen beider abweiche. Insbesondere befasse ich mich nicht mit den Anfängen der *Cours des Bourgeois,* die von Prawer richtungweisend untersucht wurden[27]. Es mag hier genügen, aus Prawers Darlegungen RRH Nr. 110 (unten S. 218 Nr. 1) von 1125 als eine Vorform der *Cour des Bourgeois* anzuführen, die dann erstmals expressis verbis 1149 als *regalis curia*[28] erwähnt wird (RRH Nr. 255[29]). Aber das heißt natürlich nicht, daß es vor 1125 nur Wildwuchs gegeben hätte, denn irgendwie mußten die Vizegrafen, die in der Krondomäne seit 1109 bezeugt sind[30], ja den Immobilienverkehr bewältigen, den sie kaum alleine der Kirche überlassen wollten. Der erste Vizegraf namens Pisellus, dessen Amtsbezirk allerdings noch die gesamte Krondomäne umfaßte, die erst 1115 in mehrere Bezirke mit jeweils eigenen Vizegrafen zerlegt wurde[31], hatte sogar seinen eigenen Urkundenschreiber *(notarius)* (siehe unten S. 180 Anm. 373)[32]. Aber faßbar sind Vorformen der

---

27) PRAWER, Crusader Institutions S. 263–295; DERS. in SETTON, History 5 S. 156–159.

28) *Regalis curia* auch in RRH Nr. 640. Der Ausdruck ist ebenso doppeldeutig wie *curia regis* (RRH Nr. 504 = D. Jerus. 356. RRH Nr. 640), denn so konnte auch die *Haute Cour* genannt werden (RRH Nr. 525 = D. Jerus. 382: *in curia mea* [scil. *regis*]), tatsächlich handelt es sich in RRH Nr. 255. 504 = D. Jerus. 356. RRH Nr. 640 aber, wie sich eindeutig aus den Zeugenlisten ergibt, um die *Cour des Bourgeois).* Auch altfranzösisch begegnet *Cort Real (Cort Reau)* als Synonym für die *Cour des Bourgeois* (Livre au roi S. 265. Assises des Bourgeois S. 32). Andere Bezeichnungen dieses Gerichts waren *(plena) curia* ohne Beifügung (RRH Nr. 534. 590 = D. Jerus. 416. RRH Nr. 1067), *curia borgesie* (RRH Nr. 1209. 1212. 1291), *curia de burgesia* RRH Nr. 858 (im genuesischen Quartier von Akkon), *curia Ierusalem, curia Ierosolimitana* (DELAVILLE LE ROULX, Chartes S. 185 Nr. 3. RRH Nr. 558. 1065), *curia iuratorum* (RRH Nr. 774 = D. Jerus. 620), *curia et iurati* (RRH Nr. 1063), *curia laycorum* (siehe unten S. 60), *curia regia* (RRH Nr. 1038; vgl. *curia mea* RRH Nr. 516 = D. Jerus. 363), *regalis curia burgesie* (RRH Nr. 1312a, aber nur in dem Regest im Archivinventar von Manosque fol. 333^{r} Nr. 33 R), *court de la borgesie* (Johann von Ibelin, Livre S. 52 f., 80), *court (cort) des borgeis (borgois)* (Livre au roi S. 265. Johann von Ibelin, Livre S. 629; Philipp von Novara, Livre S. 42, 119, 165, 167, 191), *cort de visconte* (ebd. S. 41), *court de la visconté* (Abrégé S. 296), *court dou visconte et des bourgois* (Philipp von Novara, Livre S. 164, 165), *court petite* (ebd. S. 164), *basse court, c'est assavoir la Court des Borgois, qui s'appelle auci la Court dou Visconte* (Abrégé S. 249).

29) Siehe auch RRH Nr. 256 = D. Jerus. 175: *vendicio* (eines Hauses in Akkon) *legitime facta est ei per manum Clarembaldi itidem vicecomitis Acconensis,* was ja nichts anderes heißt, als daß das Haus im Gericht des Vizegrafen, sprich der *Cour des Bourgeois,* verkauft worden war; PRAWER, Crusader Institutions S. 272.

30) RRH Nr. 56a. D. Jerus. †29 von angeblich 1104 oder 1109 ist gefälscht. Der erste Amtsträger Pisel wird titellos schon 1107/1108 in RRH Nr. 52 = D. Jerus. 32 genannt.

31) Siehe dazu MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 78–84.

32) In der Grafschaft Tripolis hatte der Vizegraf später auch einen eigenen Hausprie-

Cour des Bourgeois vor 1125 nicht. Danach erscheinen sie in RRH Nr. 111 von 1125 und in zwei Erwähnungen aus der Zeit zwischen 1118 und 1129 in RRH Nr. 130 = D. Jerus. 111 von 1129, ferner in RRH Nr. 254 von Anfang 1149.

Das Rechtsbuch des Johann von Ibelin aus der Zeit um 1265 bezeugt für die Krondomäne fünf *Cours des Bourgeois*, je eine für jeden Bezirk der Domäne (Jerusalem, Akkon, Tyrus, Nablus, Daron)[33]. Die Verhältnisse in den bei Johann aufgezählten Seigneurien, die *cort et coins* (= Bleisiegelrecht) *et justise* hatten, waren denjenigen der Krondomäne nachgebildet: ein Seigneurialgericht für das Lehnswesen und ein bis vier *Cours des Bourgeois*[34]. Das Gericht[35] wurde gebildet aus den 12 fränkischen Geschworenen lateinischen, d. h. katholischen, Glaubens[36], natürlich aus der Schicht der *burgenses*, die sich dreimal in der Woche unter dem Vorsitz des örtlichen Vizegrafen, eines wichtigen Verwaltungsfunktionärs des Königs beziehungsweise

---

ster und führte ein Siegel (RRH Nr. 527. 621; zu den Siegeln der Vizegrafen von Tripolis siehe unten S. 322–327). Allerdings war das vizegräfliche Amt in Tripolis anders als in Jerusalem erblich, was natürlich den Weg zum Siegel ebnete.

33) Johann von Ibelin, Livre S. 603. Zu Tyrus ebd. S. 605. Dieses Gericht wird dort dem Herrn von Tyrus zugeteilt, weil Tyrus bei der Abfassung des Rechtsbuches der Krondomäne bereits entglitten war. Daron scheint de facto von Jerusalem aus mitverwaltet worden zu sein, denn König Balduin IV. belehnte 1177 einen Vasallen *de redditibus scilicet Daroni, que de pertinentiis Iherusalem esse noscuntur* (D. Jerus. *395).

34) Johann von Ibelin, Livre S. 603–606 und die Liste unten Appendix II S. 260–330. Es gab auch Vizegrafen in anderen Orten als denen, die bei Johann aufgezählt sind, doch ist nicht sicher, wenn auch wahrscheinlich, daß es dort auch *Cours des Bourgeois* gab; siehe RICHARD, Royaume latin S. 119 (Caco = Qāqūn, Calenzun = Qalansuwa, Legio = Lağūn, Mirabel). Immerhin schrieb Johann von Ibelin, Livre S. 606, es habe möglicherweise mehr *Cours des Bourgeois* gegeben, als er aufzähle. Siehe auch Nader, Burgesses S. 131.

35) Abrégé S. 236–245.

36) In den vier erhaltenen Gerichtsurkunden der akkonensischen *Cour des Bourgeois* aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wechselt die Zahl der Geschworenen zwischen elf und zwölf. Elf sind es in RRH Nr. 1364 und FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 282. Zwölf werden genannt in RRH Nr. 1400 und FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 283. Diese volle Besetzung ist erstaunlich, denn notwendig waren nur zwei (siehe unten S. 15. Es sieht allerdings so aus, als habe man in dieser Spätzeit alle Geschworenen aufgezählt ohne Rücksicht darauf, ob sie die Entscheidung mittrafen oder nicht; siehe dazu unten S. 257 f.). – NADER, Burgesses S. 147 sieht in Rainaldus li Sachir = Sicarius in RRH Nr. 391 einen „native juror", dessen Namen er ableitet von arabisch zaghir = *parvus* (so schon RÖHRICHT in RRH Nr. 391). Immerhin hält ihn Nader für einen Konvertiten, denn ein lateinischer Christ war er, sonst hätte er nicht Rainald geheißen. TISCHLER, Burgenses S. 100 f. ist anderer Meinung und sieht die Wurzel des Beinamens eher im lateinischen *siccus*.

des Seigneurs, versammelten[37]. Darüber, wie sie ins Amt kamen, schweigen die Rechtsbücher völlig. Die Tendenz der Forschung geht dahin, daß sie vom König (oder vom Baron in den Baronien) ernannt, also nicht von der Bourgeoisie gewählt wurden[38], und aus Zypern ist ein Fall von 1300 bekannt, wo der König die Geschworenen entließ, bei ihnen aber einlenken mußte, während er die Abberufung des Vizegrafen durchsetzen konnte (siehe unten S. 14 f.). Wer Geschworene entlassen kann, wird sie auch ernennen. Auch spricht es für ein Ernennungsrecht des Königs in der Stadt Jerusalem, daß die Geschworenen einmal 1155 als *regie maiestatis iurati* erscheinen (RRH Nr. 310). Schließlich ist es auch nicht ohne Gewicht, daß die Geschworenen in ihrem Amtseid schworen, die königlichen Rechte zu wahren[39].

Der Vizegraf hatte keinen Anteil an der Urteilsfindung, die allein den Geschworenen oblag[40]. Seine Funktion war neben der Leitung des Verfahrens auch die Exekution des von den Geschworenen gefundenen Urteils[41]. Er war es jedenfalls, der bei Immobiliengeschäften, einem Eckpfeiler der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Entscheidung des Gerichts die rechtssymbolische Handlung der Besitzübertragung mittels der *verge*, eines Gerichtsstabs, vornahm, und auch der Kaufpreis wurde über ihn an den Verkäufer weitergeleitet[42]. Der Vizegraf konnte sich vertreten las-

37) Abrégé S. 239.

38) NADER, Burgesses kann sich nicht entscheiden. S. 145 läßt er die Geschworenen vom Vizegrafen ernannt werden, S. 147 ist es der *seigneur justicier*, also der Gerichtsherr, sei es der König oder der Baron.

39) Abrégé S. 237 f.

40) Abrégé S. 242.

41) Abrégé S. 240: *Le visconte doit aler en avant par son office, celonc ce qui aura esté fait et retrait.*

42) Als Beispiel diene FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 283 f. Die *verge* kam nicht nur bei Verkäufen zum Einsatz, sondern zur Rechtsübertragung auch bei Schenkungen, bei Tauschhandlungen, Verpachtungen und Erbteilungen; Abrégé S. 256, 265, 272, 273, 277. Ausnahmsweise waren es 1260 in RRH Nr. 1291 die Verkäufer selbst, die *per quemdam baculum, quem in manu tenebant* (sic; *tenebat* bei PRAWER, Crusader Institutions S. 293 würde die Sache in die Hand des vizegräflichen Vertreters legen), die Besitzübertragung vornahmen, aber an diesem Tag amtierte kein Vizegraf, sondern nur ein Vertreter. Es ging auch ganz ohne *verge*. Im Jahre 1255 erfolgte eine Schenkung von Land außerhalb von Akkon an die Johanniter in der *Cour des Bourgeois de manu in manum* (RRH Nr. 1212). Aber da dieses eigentliche Veräußerungsgeschäft den Formanforderungen offenkundig nicht genügte, gingen die Parteien und der Notar, der die Gerichtsentscheidung beurkundet hatte, zu dem betreffenden Land und nahmen dort eine Korporalinvestitur vor. Rechtssymbolische Handlungen werden hierbei nicht erwähnt, fanden aber vermutlich statt, denn in einer anderen Korporalinvestitur, mit der die *Cour des*

sen[43], meist durch den Kastellan. In der Vakanz des vizegräflichen Amtes in Jerusalem, die von 1174 bis zum Fall der Stadt 1187 währte[44], war es unumgänglich, daß der Kastellan der *Cour des Bourgeois* vorsaß. Das wirkte nach bis zur kurzen Wiedergewinnung der Stadt 1229–1244. In Jerusalem präsidierte der *Cour des Bourgeois* 1235 bei einem Verkauf nämlich in erster Linie der Kastellan und erst in zweiter Linie der Vizegraf (RRH Nr. 1065). Die vorangegangene Besitzeinweisung war ebenfalls vom Kastellan vorgenommen worden (Archivinventar von Manosque fol. 388^{v} Nr. 41 A). Aber neben dem Kastellan erscheinen in Jerusalem als Vertreter des Vizegrafen auch der Seneschall des Königs (RRH Nr. 273 von 1151), *Seybertus iudex* (RRH Nr. 154 von 1135), *Holdredus iudex* (RRH Nr. 166 von 1135[45]). Ob Hugo *senescalcus domini* (scil. *Cesaree)* in einer 1167 *in curia coram iuratis civitatis Cesaree Palestine* ausgestellten Urkunde (RRH Nr. 432) der Gerichtsvorsitzende war[46], ist nicht sicher, denn er ist der letzte der aufgeführten Zeugen, nicht der erste, wie man erwarten sollte. In Akkon erging 1260 eine Schenkung *in presentia curie burgesie Accon, videlicet magistri Arnulfi de Perona existentis ibi loco vicecomitis* (Es folgen die Geschworenen; RRH Nr. 1291). Gelegentlich sieht es vordergründig so aus, daß die *Cour des Bourgeois* auch ohne den Vizegrafen geurteilt haben könnte. Nader hat hierfür zwei Fälle angeführt[47]. In RRH Nr. 310 von 1155 verkauften Helvis *(Alois),* ihr Mann und ihre Kinder der Grabeskirche zwei Läden. Bezeugt wurde die darüber ausgestellte Urkunde von zwei *regie maiestatis iurati* und vier Bourgeois von Jerusalem. Allerdings lag der Besitz deutlich im Patriarchenviertel, weil er im Westen begrenzt wurde vom *atrium Sancti Sepulcri.* Dort hatte die königliche *Cour des Bourgeois* überhaupt keine Zuständigkeit, so daß es

Bourgeois nichts zu tun hatte, weil es sich um Lehensbesitz handelte, vermerkte derselbe Notar 1254, daß die Bauern des Casales dem Verkäufer Silbermünzen und Oliven brachten, die dieser an den Käufer weitergab (RRH Nr. 1220).

43) NADER, Burgesses S. 148 f. hat für die Vertretung auch angeführt, daß der Vizegraf bei Nachlaßangelegenheiten intestat Verstorbener den Vorsitz an einen der Geschworenen abgeben mußte. Das war aber ein Sonderfall und diente der Ausschaltung einer Interessenkollision, denn es war der Vizegraf gewesen, der zuvor den Nachlaß des Verstorbenen vorläufig beschlagnahmt hatte (siehe oben S. 5).

44) Siehe dazu MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 261 f. und unten S. 298–301. Zu Rannulfus Vicecomes in RRH Nr. 579 = D. Jerus. 410 von 1179 siehe unten S. 301.

45) Zum Datum von RRH Nr. 154. 166 siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 855 f. und DERS., Ehe und Besitz S. 159–161.

46) So RICHARD, Royaume latin S. 119 und PRAWER, Crusader Institutions S. 275, der allerdings glaubte, der Seneschall führe die Liste an.

47) NADER, Burgesses S. 149.

nicht erstaunt, daß hier kein Vizegraf genannt wird. Nicht sein Fehlen ist erklärungsbedürftig, sondern der Umstand, daß zwei Geschworene der *Cour des Bourgeois* als Zeugen auftraten und diese Stellung eher aufdringlich betont wurde. Und 1186 genügte in RRH Nr. 651, einer Bestätigung eines Hausverkaufs durch den Johannitermeister, die Nennung von neun *iurati* von Jerusalem als Zeugen. Eines Vizegrafen oder seines Vertreters wird wie in RRH Nr. 310 nicht gedacht. Aber der Gerichtsvorsitzende könnte sich, was Nader nicht bedacht hat, hinter einem der Geschworenen verbergen, denn der Vizegraf hatte die Möglichkeit, im Falle seiner Verhinderung einen der Geschworenen mit dem Vorsitz des Gerichts zu betrauen[48].

Hinsichtlich der Vizegrafen wurde im Rechtsbuch vorgeschrieben: *ceste persoun doit estre chevalier et especiaument houme le roi*[49]. Er hatte also adlig und Vasall des ernennenden Königs, in Seigneurien des Barons, zu sein. Das war aber in der Wirklichkeit keineswegs immer der Fall. Ich habe mich unten S. 331–340 im Appendix III bemüht, diese Frage für die Krone und die Seigneurien zu klären, soweit das möglich ist, denn lückenlos läßt es sich nicht machen, es bleiben unsichere und zweifelhafte Fälle[50]. Das Übergewicht des Adels ist erdrückend, das Amt dürfte lukrativ gewesen sein. Die interessanten Ausnahmefälle sind daher die Bourgeois. Grob gesagt sind von insgesamt 63 untersuchten Fällen von Vizegrafen oder deren Stellvertretern 36 im 12. Jahrhundert und 17 im 13. Jahrhundert mit mehr oder weniger großer Sicherheit dem Adel zuzurechnen, nur 9 im 12. Jahrhundert und einer im 13. Jahrhundert der Bourgeoisie. In Akkon zähle ich in Appendix II insgesamt 27 Vizegrafen, von denen ich in Appendix III 16 für adlig halte, aber nur zwei der Bourgeoisie zurechne (Petrus Hugonis, Arnulfus de Perona), während bei neun die Standesqualität nicht zu klären ist. Arnulfus amtierte nur einmal als Stellvertreter des Vizegrafen (siehe unten S. 270). Bernardus Templi war schon adlig, als er 1187 Vizegraf von Tyrus wurde und blieb es, als er später Vizegraf von Akkon wurde. Er war 1184 aber noch ein Bourgeois (RRH Nr. 640). Er ist hier zu den adligen Vizegrafen gerechnet, denn das Amt hatte ihm sichtlich zum sozialen Aufstieg verholfen.

In Jerusalem und seiner Krondomäne ist das Verhältnis etwas anders, was aber teilweise damit zusammenhängt, daß dort seit etwa 1160 überwiegend der Kastellan die Funktionen des Vizegrafen ausübte, und die Kastellanie

48) Abrégé S. 241.

49) Abrégé S. 236.

50) Appendix III ersetzt die knappen Bemerkungen, die ich 1990 zu dem Thema gemacht hatte (Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 268 f.).

war ein Militäramt, für das Bourgeois kaum in Betracht kamen. Insgesamt kennt man in Jerusalem 18 Vizegrafen[51] respektive Kastellane mit vizegräflichen Funktionen (teilweise mit mehreren Amtszeiten), von denen maximal sieben Bourgeois waren (Martinus, Seybertus iudex, Holdredus iudex, Benscelinus, Radulfus Strabo[?], Arnulfus vicecomes[?], Arnulf von Blanchegarde) und einer (Anschetinus) ein Bourgeois war, der für sich selbst oder mindestens für seine Nachkommen eine adlige Position erreichte. Bei der Siebenzahl ist allerdings zu berücksichtigen, daß Seybert und Holdredus nicht als Vizegrafen bezeugt sind, sondern lediglich in Stellvertretung des Vizegrafen oder während einer Vakanz dieses Amtes vizegräfliche Funktionen ausübten und Benscelinus Vizegraf von Jerusalem in einer Reichskrise und von Gnaden der Königinmutter war. Bei Radulfus Strabo ist die Standesqualität nicht ganz sicher, es gibt Hinweise sowohl auf den Adel wie auf die Bourgeoisie. Bei Arnulfus vicecomes verhält es sich noch deutlicher ebenso. Sehr selten sind bourgeoise Vizegrafen außerhalb von Akkon und Jerusalem. Zu nennen sind hier in Antiochia Godefridus filius Raembaldi, der 1134 als *baro*, 1135 als *burgensis* genannt ist, sozial also abstieg, aber dennoch 1140 als Vizegraf auftritt (RRH Nr. 149. 157. 195), sodann in Tyrus Petrus Aurifex, wenn letzteres eine Berufsbezeichnung war und nicht ein Eigenname, sowie schließlich erst in Tyrus, später in Akkon Bernardus Templi, der als Bourgeois begann (RRH Nr. 640), dem aber die Bestellung zum Vizegrafen von Tyrus 1187 die adlige Position brachte. Zusammenfassend kann man sagen, daß das Amt des Vizegrafen überwiegend aus dem Adel besetzt wurde, wie es das Rechtsbuch vorschreibt, daß diese Regel aber Ausnahmen duldete.

Da der Vizegraf neben dem Gerichtsvorsitz noch eine ganze Reihe anderer Funktionen für den König oder Stadtherren hatte, beispielsweise Grenzfestlegungen (zum Beispiel RRH Nr. 76a = D. Jerus. 57) und nach den Rechtsbüchern die Einsammlung der Einkünfte des Stadtherren[52], wurde er folgerichtig auch von diesem mit der Zustimmung der adligen Vasallen ernannt[53] oder entlassen. Im Jahre 1300 weigerte sich ein Vizegraf von Nikosia, eine schriftliche Anweisung des Königs zu befolgen, weil sie seinem Amtseid und dem der Geschworenen widerspreche. Der König entließ den Vizegrafen auf der Stelle, ebenso die Geschworenen. Nach drei Tagen lenkte er allerdings ein und setzte die Geschworenen wieder in ihr Amt ein, aber es

51) Nicht mitgezählt sind der Seneschall Johannes (unten S. 292 f.), Rannulfus Vicecomes (unten S. 301), den ich nicht für einen Vizegrafen halte, und einige manifeste irrtümliche Zuweisungen eines vizegräflichen Amtes an bekannte Personen, die dennoch im Appendix II aufgenommen sind, um sie negativ zu klären.

52) Abrégé S. 241. Siehe dazu auch unten S. 21.

53) Assises des Bourgeois S. 21.

blieb bei der Absetzung des Vizegrafen, für den ein neuer ernannt wurde. Um zu dieser Lösung kommen zu können, hatte der König den Wortlaut der Amtseide geändert[54].

Der König konnte anwesend sein, aber ich kenne dafür nur einen Fall (RRH Nr. 590 = D. Jerus. 416: *in curia coram domno rege*)[55]. Doch mag es öfters vorgekommen sein, denn Philipp von Novara schrieb: *Car la court dou visconte et des bourgeois est bien dou seignor, puis que le seignor en fait le jugement, se il le seit*[56].

Das vollbesetzte Gericht hatte außer dem Vizegrafen zwölf Geschworene. Werden diese urkundlich namentlich genannt, sind es allerdings meist weniger als zwölf; das Quorum betrug nur drei Personen (Vizegraf und zwei Geschworene)[57]. Philipp von Novara bezeugte im 13. Jahrhundert, daß es nicht immer leicht gewesen war, Geschworene für die *Cours des Bourgeois* zu finden, weil sie zu oft der Rechtsbeugung bezichtigt wurden[58]. Man mußte ein eigenes Gesetz machen, um hier Abhilfe zu schaffen. Allerdings gab es schon im 12. Jahrhundert Männer, die lange als Geschworene dienten und sich damit hohes Ansehen erwarben[59]. Es gibt urkundlich meines Wissens keine Belege für Geschworene geistlichen Standes, das hätte sich auch mit dem Kirchenrecht kaum vertragen. Aber wenn auf Zypern 1298 durch königliche Ordonnanz Klerikern untersagt wurde, eine Reihe weltlicher Funktionen auszuüben, darunter Bankier und Geldwechsler, aber

---

54) Abrégé S. 321 f.

55) Entgegen der Annahme von PRAWER, Crusader Institutions S. 277 und TISCHLER, Burgenses S. 122 wird in RRH Nr. 504 = D. Jerus. 356 nicht gesagt, daß der König persönlich in der *Cour des Bourgeois* erschienen war. Bei RRH Nr. 774 = D. Jerus. 620 gehe ich davon aus, daß die erwähnte Präsenz des Königs nur seine Anwesenheit in der *Haute Cour* betraf und die *Cour des Bourgeois* zuvor ohne den König an anderem Ort getagt hatte; siehe unten S. 19 Anm. 72.

56) Philipp von Novara, Livre S. 165.

57) Abrégé S. 237. In RRH Nr. 534 werden auch einmal 14 genannt, ebenso viele sind es bei der Gerichtsreform von 1251; Abrégé S. 246 f. Daraus darf man nicht mit NADER, Burgesses S. 148 folgern, daß entgegen der Zahl 12 in den Rechtsbüchern die geforderte Vollzahl 14 betrug. Als sich die *Cour des Bourgeois* in Akkon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein eigenes Siegel zulegte, zeigte es den Vizegrafen im Kreis von 12, nicht 14 Geschworenen. Eher ist die gelegentliche Zahl von mehr als zwölf dadurch zu erklären, daß es im Ermessen des Seigneurs stand, Supernumerarii zu bestellen; Abrégé S. 236: *douze ... ou plus, ce il plaist au roi.*

58) Philipp von Novara, Livre S. 164 (Rubrik).

59) PRAWER, Crusader Institutions S. 288–290. Ein herausragendes Beispiel in Jerusalem war Simon Rufus, der 1149–1178 in den Urkunden erscheint und zum Richter aufstieg; TISCHLER, Burgenses S. 111.

auch Kamelverleiher, Bäcker und Geschworener[60], dann kann man dem mit Nader generelle Gültigkeit zusprechen, also per analogiam auch für die festländischen früheren Geschworenengerichte, aber ebenso kann man der Meinung sein, daß vorher offenbar Kleriker als Geschworene fungiert hatten, so daß es jetzt untersagt werden mußte.

Die Tätigkeit der *Cour des Bourgeois* vollzog sich durch Urteile. Dies erfahren wir in RRH Nr. 640 von 1184: *regalis curie iudicio.* Das Procedere, das hier nicht in allen Einzelheiten geschildert werden kann, war im Prinzip mündlich, jedoch mit zahlreichen schriftlichen Verfahrensschritten, bei denen aber zweifelhaft ist, ob sie wirklich in schriftlicher Form erfolgten, während die öffentlichen Notare später immer wieder einzelne Verfahrensschritte schriftlich festhielten, weil ihnen ja kein anderes Verfahren erlaubt war. Das Verfahren war kompliziert und bei streitigen Fällen für die Parteien gefährlich. Man benötigte daher einen Rechtsbeistand, einen sogenannten *avantparlier.* Diese berieten die Parteien im Gericht, führten aber auch stellvertretend Prozesse für sie[61]. Viollet, Etude S. 40 sagt zu Recht, daß wegen des schwierigen Verfahrensrechts der Vergleich so beliebt war. Man wußte vorher, was man bekam. Kam es dennoch zum Zivilprozeß und eine Partei erschien trotz Ladung nicht, konnte sie von Glück sagen, wenn sie nur eine vorgesehene Geldstrafe von 7 ½ *solidi* zahlen mußte; in den meisten Fällen erging natürlich ein Versäumnisurteil, *quia iuri suo videtur renuntiasse, quum statuto die in curiam venire contempsit*[62]. Das mußte man schon deshalb vermeiden, weil es gegen Urteile der *Cour des Bourgeois* keine Berufung gab. An deren Stelle trat der sogenannte *retenail,* den sich stets vorzubehalten empfehlenswert war. Die Zauberformel war: *Et de ce ce met sur l'esgart de la cort, sauf son retenaill*[63]. Es bedeutete, daß man trotz Endurteils den Fall neu aufrollen konnte, vorausgesetzt, daß man ihn unter anderen Aspekten präsentierte. Zur Abkürzung der Verfahren trug das natürlich nicht bei, wie überhaupt die Vertagung eine beliebte Verfahrensstrategie war. Findige Avantparliers setzten den *retenail* zwei- oder gar dreimal ein[64].

Es ist anzunehmen, daß die Verhandlungen öffentlich waren, auch wenn sich die Rechtsbücher dazu nicht äußern. Aber es gibt wenigstens einen Fall, wo sich das Gericht zur Beratung zurückzog, was nur Sinn macht, wenn man zuvor öffentlich verhandelt hatte. Im Jahr 1269 verlangten die Johanniter in einem Verfahren vor der *Cour des Bourgeois* von Akkon das Beweismittel des *recort,* also der kollektiven Erinnerung des Gerichts hin-

60) Bans et ordonnances S. 361. Siehe dazu NADER, Burgesses S. 147.
61) Siehe zu ihnen NADER, Burgesses S. 152.
62) Assises des Bourgeois S. 84.
63) Abrégé S. 309.
64) Ebd.

sichtlich seiner eigenen Präzedenzfälle (RRH Nr. 1364). Prawer hielt diesen *recort* irrtümlich für das 1251 beschlossene Register der *Cour des Bourgeois*[65], aber das Gericht zog sich ja (zur Diskussion) zurück (*Et ... nos les devant només jurés alàmes à une part et trovames dans nostre recort ...*), was man nicht hätte tun müssen, wenn man nur ein Register hätte konsultieren wollen. An Beweismitteln kannte das Recht der Bourgeois im Königreich Jerusalem neben dem *recort* noch den Urkundsbeweis, die beeidete Zeugenaussage und das Geständnis. Äußerstenfalls, wenn kein anderes Beweismittel zur Verfügung stand, konnte das Gottesurteil (*porter le juise;* Feuerprobe) eingesetzt werden, aber nur mit Zustimmung des Betroffenen und wohl auch nur in der Strafgerichtsbarkeit[66]. Daß sich in den Rechtsbüchern überhaupt eine Bestimmung darüber findet, ist erstaunlich, denn Gottesurteile waren bereits 1215 durch das Vierte Laterankonzil verboten worden. Bei Kapitalverbrechen war in der Strafgerichtsbarkeit auch der gerichtliche Zweikampf zulässig[67]. Bei einem Beispiel aus der strafgerichtlichen Praxis, das in Nablus unter der Aufsicht des Vizegrafen stattfand, mußten die Kontrahenten allerdings mit Knütteln statt mit dem Schwert kämpfen (siehe unten S. 310).

Im Prozeß erfolgte die Beratung des Gerichts ohne den Vizegrafen, da dieser an der Urteilsfindung ja nicht beteiligt war. War das Gericht aber zu einer Entscheidung *(esgars et counoissances et conseils)* gekommen, so rief man den Vizegrafen, um in dessen Anwesenheit und der der Parteien das Urteil zu verkünden: *li* (scil. die Geschworenen) *doivent retraire* (= sagen) *toutes les chozes qui auront esté faites,* ausgenommen gewisse Dinge, die der Vertraulichkeit unterlagen und nur dem Vizegrafen zu offenbaren waren[68].

Ob die Urteile registriert wurden, ist eine offene und nicht zu klärende Frage. Für das Jahr 1251 haben wir im Abrégé einen ausführlichen Bericht über die Einrichtung eines Gerichtsregisters der *Cour des Bourgeois* (siehe unten S. 22 f.). Erhalten ist angesichts der Auslöschung der Kreuzfahrerstaaten 1291 natürlich keines, aber das wäre kein Hinderungsgrund, die Existenz eines solchen Registers zu vermuten. Es wird aber in der Praxis nie erwähnt, so daß ich eher skeptisch bin, ob es überhaupt eingerichtet wurde.

---

65) PRAWER, Crusader Institutions S. 295.

66) Assises des Bourgeois S. 93.

67) Abrégé S. 326: *les batailles ... qui se doivent faire en la Haute Court et la basse.* Philipp von Novara, Livre S. 165 sagt lapidar, in der *Cour des Bourgeois n'i a point de bataille*, meint dies aber nicht generell, sondern nur, daß es, anders als in der *Haute Cour,* keinen gerichtlichen Zweikampf gab, wenn man das Gericht fälschlich der Rechtsbeugung zieh, die ja auch Zivilfälle betreffen konnte. Der Übeltäter wurde hier also sofort bestraft.

68) Abrégé S. 240.

Dagegen spricht auch der Usus, daß öffentliche Notare (Stephan de Valenza, Aliotto Uguccio) verschiedentlich Entscheidungen der *Cour des Bourgeois* über Dinge der freiwilligen Gerichtsbarkeit beurkundeten.

Wenn im Schuldrecht der Gläubiger trotz obsiegenden Urteils seine Forderung nicht eintreiben konnte, konnte er, sofern die Forderung mindestens 20 Byzantiner betrug, den Schuldner in Schuldhaft nehmen. Er mußte ihn dann ernähren, aber nur mit Wasser und Brot, und während der ersten sieben Tage brauchte er ihm gar nichts zu geben[69]. Auch wenn der Schuldner dann zahlte, drohte ihm hinterher noch ein Strafprozeß.

Wo man einzelne Dinge in einem Gesetz *(assise*[70]*)* geregelt hatte, urteilte die *Cour des Bourgeois* danach, ansonsten wie die *Haute Cour* nach dem Gewohnheitsrecht *(usage, consuetudo)*, das für einzelne Orte relativ oft bezeugt ist[71]. Diese Urteilsgrundlage wird beispielsweise bestätigt durch RRH

---

69) Assises des Bourgeois S. 53, 56, 60, 88. Ausgenommen von der Schuldhaft waren Frauen, die nachgelassene Schulden ihres verstorbenen Ehemannes nicht bezahlen konnten; ebd. S. 128.

70) Dies ist ein relativ schillernder Begriff. Es ist einerseits ein Gesetz, dessen Inhalt aber oft unklar war (Philipp von Novara, Livre S. 118 f. Vgl. ebd. S. 259 Anm. 180), weil es an einer Kodifikation mangelte. Andererseits identifizierte Papst Alexander IV., für den *assisia* normalerweise eine kirchliche Niederpfründe war, den Begriff in einem Brief an den Patriarchen von Jerusalem für das dortige Königreich mit Gewohnheitsrecht *(de consuetudine tamen seu assisia, ut eorum utamur vocabulo, regni ... predicti)*; BOUREL DE LA RONCIÈRE, Registres d'Alexandre IV Nr. 1936.

71) Abrégé S. 238: Die *Cour des Bourgeois* hat zu beachten *les bons us et les bounes coustumes dou royaume de Jerusalem et de Chypre.* PRAWER, Crusader Institutions S. 119–140. NADER, Burgesses S. 36. RRH Nr. 934 = D. Jerus. 639 (S. 1051): *in curia* (= Hofgericht des Königs, also nicht *Cour des Bourgeois*) *nostra plenum ius secundum consuetudines terre faciemus exhiberi* bezüglich von Häusern in Akkon und Tyrus. König Guido verpflichtete sogar Marseille dazu, im provenzalischen Quartiersgericht in Akkon *secundum terre consuetudinem* Recht zu sprechen. Der von Marseille ernannte Vizegraf hatte dies zu beeiden; RRH Nr. 697 = D. Jerus. 479. Auch das venezianische Quartiersgericht in Tyrus urteilte *secundum consuetudinem terre*, was die Geschworenen zu beeiden hatten; Marsilio Zorzi, Bericht S. 141. Weitere Beispiele für Gewohnheitsrechte: für das ganze Königreich Jerusalem RRH Nr. 1027 = D. Jerus. 783 (Verfahren vor der *Haute Cour*), für Akkon RRH Nr. 1036. 1087 *(usus et consuetudines patrie seu civitatis Accon)*. 1106. Für Tripolis: RRH Nr. 642, für Mahumeria (= al-Birā) RRH Nr. 346, für Buria (= Dabbūriya) RRH Nr. 594, für Lydda RRH Nr. 457. Selbst die geistlichen Gerichte urteilten nicht ausschließlich nach den Dekretalen, d h. nach dem kanonischen Recht, sondern beachteten gegebenenfalls auch *l'ussage et l'assise de la terre;* Philipp von Novara, Livre S. 119. Erschwerend kam hinzu, daß es Anhänger der Theorie gab, wonach bei Kollisionen des Gewohnheitsrechts des Landes mit dem französischen letzteres den Vorrang haben müsse, weil die Mehrzahl der Siedler Franzosen seien; EDBURY, Law and Custom S. 78.

Nr. 534 von 1175, das *in plena curia* unter Vorsitz des Kastellans von Jerusalem erging: Werde der Verkauf angefochten, müsse der Verkäufer *calumpniam tollere ... secundum usus et consuetudines civitatis Ierusalem,* und der Käufer dürfe das Haus an jedermann verkaufen, verschenken oder verpfänden *iuxta usus et consuetudines civitatis Ierusalem.*

Eine *Cour des Bourgeois* hatte einen festen Gerichtsbezirk, an den diejenigen gebunden waren, die das Gericht anriefen[72]. Es mag ihn aber nicht von vornherein gegeben haben (siehe unten S. 30 f.). Die Bezirke waren manchmal sehr groß. Balduin vom Casale St.-Gilles (Sinǧil) stimmte urkundlich zu, daß die Grabeskirche vom Thaborkloster dessen Besitz in Sinǧil ankaufte (RRH Nr. 531 von 1175). Nach der Zeugenliste erfolgte dies vor der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem, obwohl Sinǧil auf halbem Wege zwischen Jerusalem und Nablus liegt.

Unklar ist der Fall des nur als Regest im Inventaire Raybaud überlieferten RRH Nr. 1084a von 1238, zu ergänzen um ein weiteres Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 595^{r} Nr. 71 D, als eine gewisse Maria von Jaffa den Johannitern die Hälfte ihres Besitzes *(possessions et heritages)* in (der Grafschaft) Jaffa und Askalon gab, aber vor Johann *Pelerutain*[73], dem Vizegrafen von Akkon[74]. *Heritages* fielen in die Kompetenz der *Cour des Bourgeois* (siehe oben S. 3), und auf eine Gerichtsverhandlung deutet auch die Phrase im Inventaire Raybaud: *elle atteste en pleine audience.* In Jaffa, das 1238 fränkisch war, dürfte es einen Vizegrafen und eine *Cour des Bourgeois* gegeben haben, so daß unklar bleibt, warum die Sache nicht dort verhandelt wurde. Vielleicht lag es daran, daß über askalonitanischen Besitz 1238 dort nicht entschieden werden konnte, weil Askalon nicht christlich war und überdies zerstört lag.

Damit man das Gericht anrufen konnte, mußte man wissen, wo es tagte. Der Gerichtsherr, sei es König oder Baron, wies ihm deshalb ein festes Lo-

---

72) Assises des Bourgeois S. 156. Eine Ausnahme ist RRH Nr. 492, wo die jerusalemitanische *Cour des Bourgeois* von Jerusalem *en bloc* nach Akkon gereist war, um dort eine geringfügige jerusalemitanische Angelegenheit zu erledigen. Es eilte, weil der König nach Konstantinopel abreisen mußte. Siehe dazu den Kommentar zu D. Jerus. 348. PRAWER, Crusader Institutions S. 284 sah eine Ausnahme auch bei RRH Nr. 774 = D. Jerus. 620, das erging *in presencia nostra* (scil. des Königs) *et in curia nostra (= Haute Cour) et eciam curia iuratorum nostrorum (= Cour des Bourgeois).* Aber mir scheint, daß *ratione rei sitae* die Sache zuerst in der tyrensischen *Cour des Bourgeois* verhandelt wurde, also im zuständigen Gerichtsbezirk, später aber in Akkon nochmals in der *Haute Cour* zur Sprache kam; siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 620.

73) Recte: Poilevilain; vgl. die Zeugenliste von RRH Nr. 1307. 1308. 1310.

74) Nicht Jaffa (so fälschlich in RRH Nr. 1084a und danach in PRAWER, Crusader Institutions S. 284).

kal zu: *venir en la court dou viconte, la où le roi fait ordener et establir à tenir la court*[75]. Nur in Akkon wissen wir, wo in der Stadt das Gericht residierte. Es befand sich nicht in der Altstadt, sondern in der dicht besiedelten Vorstadt Montmusard. In einer Grenzumschreibung von Häusern in Montmusard von 1242 (RRH Nr. 1108) erscheint die *domus curie regalis*. Die *Haute Cour* kann das nicht sein, sie brauchte kein ständiges Gebäude und hätte ohnehin nicht in der Vorstadt, sondern in der Altstadt im Königspalast oder in einer der Kirchen getagt. Um das zu verstehen, muß man sich die Verhältnisse im Akkon des 13. Jahrhunderts vor Augen führen. Der größte Teil der Altstadt war besetzt von den autonomen Quartieren der Venezianer, Genuesen, Pisaner und Provenzalen mit eigener Konsulargerichtsbarkeit und von den großen Festungen oder Quartieren der Johanniter, der Templer und des Deutschen Ordens. Daneben hatte sich ein Teil der Weltgeistlichkeit und der Klöster 1191 in die Altstadt zurückgezogen, weil sie ihre Häuser und ihren Besitz im Rest des Landes 1187 verloren hatten. In der Altstadt blieb also nicht viel Platz für Bourgeois.

Der Abrégé schildert eine relativ förmliche und komplizierte Verfahrensweise, in der nicht nur das Urteil beurkundet, sondern auch viele Verfahrensschritte einen schriftlichen Niederschlag fanden[76]. Deshalb sieht er auch einen hauptamtlichen Gerichtsschreiber (*escrivain*) vor, der durch seinen Amtseid zur Vertraulichkeit verpflichtet war[77]. Er war insbesondere gehalten, sich – nicht nur im Gericht – beim Vizegrafen aufzuhalten, war also de facto auch dessen Urkundenmann, denn der Vizegraf hatte neben den Gerichtsfunktionen noch andere Aufgaben. Der Gerichtsschreiber verwaltete die Gerichtsakten *(les livres et les escris de la court)*, hatte schriftliche Protokolle der *esgars et conoissances et conseills qui auront esté fais* anzufertigen, mußte alle drei Monate die eingegangenen Gerichtsgebühren beim Stadtherrn abrechnen, mußte die Urteile und Immobilientransaktionen bei *héritages* beurkunden, wofür er mit einem Byzantiner (Goldmünze) pro Urkunde bezahlt wurde. Er hatte außerdem ein festes Monatsgehalt von 12 Byzantinern, was ziemlich viel ist, sowie Sporteln (siehe unten S. 49).

Die Schilderung im Abrégé ist natürlich zu einem guten Teil ein Idealbild. Soweit sie überhaupt zutrifft, gilt sie erst für das 13. Jahrhundert. Und auch da werden Abstriche zu machen sein. Ganz sicher ist es jedenfalls weit übertrieben, wenn La Monte schrieb: „There were attached to it (scil. die *Cour des Bourgeois*) from the earliest times scribes *(écrivains)* who kept the records of the court. At first these records were merely calendars of grants

75) Abrégé S. 239.
76) Abrégé S. 236–245, 277.
77) Abrégé 238, 242 f.

and charters witnessed in the court"[78]. Von all dem wissen wir in Wahrheit nichts. Als Beispiel für diese Differenz zwischen Theorie und Praxis nehme ich die auf die Krondomäne zugeschnittene Vorschrift des Rechtsbuchs, daß *encore doit le visconte et par court faire amasser les rentes dou seignor et faire les garder à la court*[79]. Danach war es also die Aufgabe des Vizegrafen und der *Cour des Bourgeois,* Einkünfte aller Art, auch Steuern und Abgaben, einzuziehen. Aber die Praxis sah anders aus. In dem im Wortlaut erhaltenen Steuerdekret von 1182 wurde eine allgemeine Einkommens- und Vermögenssteuer nicht vom Vizegrafen eingezogen, sondern in jeder Stadt von vier *viri prudentes et fide digni,* die auf lokaler Ebene gewählt (von wem?) und vereidigt wurden[80]. Das konnten natürlich Geschworene sein, aber eine Rechtsvorschrift war das nicht, man konnte ebenso gut andere Kollektoren bestellen. Das so eingesammelte Geld war von der Südhälfte des Reiches (Jerusalem bis Haifa) nach Jerusalem anzuliefern, von der Nordhälfte (Haifa bis Beirut) nach Akkon. Erst in Jerusalem kam der Vizegraf, damals vertreten durch den Kastellan, ins Spiel. Die Schatztruhe hatte drei Schlösser, zu deren einem der Patriarch den Schlüssel hatte, zu einem anderen der Prior der Grabeskirche, zu einem dritten der Kastellan und die (für den Krondomänenbezirk Jerusalem) bestellten vier Kollektoren. Im 13. Jahrhundert verhinderte dann die üblich gewordene Verpachtung der Abgaben eine Einziehung durch den Vizegrafen. Im Jahre 1198 ordnete König Aimerich die Wahl zweier Vasallen durch die restlichen an, die in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Königs die Geldlehen aus den anfallenden Einkünften neu verteilen sollten[81]. Ibn Jubair bezeugt für 1184 die Verpachtung der Einnahmen der Dogana mit den bedeutendsten königlichen Einkünften in Akkon[82]. Um 1250 begegnet ein Abgabenpächter in Akkon (D. Jerus. *797)[83]. Man muß die Beteiligung des Vizegrafen und der *Cour des Bourgeois* an der Einziehung der seigneurialen Einkünfte nicht a priori ausschließen, sie wäre ja vernünftig gewesen. Aber man muß sich klar machen, daß sie nur aus den Rechtsbüchern belegt, aber nicht aus den Urkunden erhärtet werden kann[84].

---

78) LA MONTE, Feudal Monarchy S. 107.

79) Abrégé S. 241.

80) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 1044–1046.

81) Chronique d'Ernoul S. 311. Das war keine Verpachtung der Einkünfte, aber doch eine Einflußnahme Außenstehender auf die Verwendung königlicher Einnahmen.

82) Ibn Jubair, Voyages S. 354.

83) Weitere, zum Teil drastische, Beispiele aus Zypern bei HILL, Cyprus 2 S. 56.

84) Nur indirekt kann man vielleicht eine Beteiligung des Vizegrafen daraus erschließen, daß der König 1172 die Syrer von Turcho von einer Abgabe an Weintrauben befreite, die sie ihm und seinen Vorgängern bisher am Jerusalemer Davidstor hatten leisten

Ein eigenes Gerichtsschreiberamt wurde nach dem Abrégé in der *Cour des Bourgeois* erst im Februar und März 1251 bei einer Verwaltungsreform eingerichtet[85]. Der zentralistisch denkende Reichsregent Johann von Arsur schlug damals vor, sowohl in der *Haute Cour* wie in der *Cour des Bourgeois* Register führen zu lassen, und zwar durch einen fränkischen Gerichtsschreiber *(escrivain franc)*. Der Adel torpedierte das Projekt für die *Haute Cour*, denn dort hätte eine Registrierung der Urteile das klassenfreundliche Beweismittel des *recort de cour* beseitigt, worunter man die kollektive Erinnerung des Gerichts hinsichtlich der Natur und der Gültigkeit seiner früheren eigenen Entscheidungen verstand[86]. Es liegt auf der Hand, daß sich damit Urteile ganz nach Klasseninteresse herbeiführen ließen, wofür es aus den Entscheidungen über die Regentschaft des Reichs 1264 und 1268 ein eindrucksvolles Beispiel gibt[87]. Dagegen billigte man 1251 ein Register für die *Cour des Bourgeois*, denn hier hatte der fränkische Adel beim städtischen Immobilienbesitz ebenso Interesse an Rechtssicherheit wie die fränkische Bourgeoisie. Aber auch hier malt der Abrégé ein Idealbild, denn mit Stephan von Valenza erscheint bereits 1232 ein Gerichtsschreiber, mindestens in der Sache (RRH Nr. 1036a; ediert unten S. 249 Nr. 10), wenn auch noch nicht mit einer festbesoldeten hauptamtlichen Stelle. Als Notar des Vizegrafen hatte Stephan die Urteile der *Cour des Bourgeois* zu beurkunden, war aber von Haus aus ein öffentlicher Notar (siehe unten S. 178–180). Im selben Jahr verfaßte Petrus Petri Rufi, auch er ein öffentlicher Notar, nach dem Diktat eine Urkunde für die *Cour des Bourgeois*, war aber kein vizegräflicher Urkundenschreiber (RRH Nr. 1038). Ab Dezember 1253, also etwas mehr als zweieinhalb Jahren nach der Reform, beurkundete ein öffentlicher Notar namens Aliotto Uguccio mehrfach Verhandlungen in der *Cour des Bourgeois* in Akkon (RRH Nr. 1209. 1212. 1291). Aber er beurkundete auch Dinge, die vor der *Haute Cour* oder dem geistlichen Gericht verhandelt worden waren (RRH Nr. 1220. 1227), stets im Interesse seiner Auftraggeber, der Johanniter, nur RRH Nr. 1259 = D. Jerus. 806 ist eine Ausnahme. Ein ausgesprochener Gerichtsschreiber war er also nicht, so daß ich ihn zu

müssen (D. Jerus. 349). Das Tor liegt unmittelbar neben der Zitadelle, wo der Vizegraf vielleicht seinen Amtssitz hatte, wie ab 1174 natürlich der Kastellan, der den Vizegrafen in Jerusalem verdrängte.

85) Abrégé S. 246–249; PRAWER, Crusader Institutions S. 290–292. Zum Datum siehe MAYER, Ibelin vs. Ibelin S. 33 Anm. 60 und S. 37.

86) Anders Prawer, siehe oben S. 17.

87) MAYER, Geschichte der Kreuzzüge, 10. Aufl., S. 323 f., 327 f. Die Einzelanalyse bei EDBURY, Disputed Regency S. 4–19.

Unrecht als solchen angesprochen habe, sondern nur Schreiber in der *Cour des Bourgeois*[88]; siehe auch unten S. 199.

Von dem beschlossenen Register der *Cour des Bourgeois* hören wir im Königreich Jerusalem außerhalb der Rechtsbücher nie etwas, obwohl es dieses Register gegeben haben mag, während es bei den italienischen Gerichten und Quartiersnotaren, auch bei kirchlichen Gerichten, nachweislich Register und Akten gab[89]. Von Genua aus hielt man 1276 die Existenz von Gerichtsregistern in Tyrus und Akkon immerhin für möglich, erwog aber auch, daß die fragliche Urkunde nicht in solchen Registern abschriftlich festgehalten sei, sondern als Notariatsinstrument eines namentlich genannten Notars existiere[90].

2. Die *Cours des Bourgeois* im 12. Jahrhundert

Einleitend zu einer detaillierteren Betrachtung der *Cours des Bourgeois* in Jerusalem im 12. und in Akkon im 13. Jahrhundert muß gesagt werden, daß alle Resultate unter dem Vorbehalt der trümmerhaften Überlieferung stehen, selbst an diesen beiden Orten. Wir kennen nur einen Bruchteil der Angelegenheiten, die in den *Cours des Bourgeois* entschieden wurden. Haifa mag als warnendes Beispiel stehen. Nach dem Rechtsbuch des Johann von Ibelin aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gab es in Haifa eine *Cour des Bourgeois*[91]. Aber im ganzen 13. Jahrhundert haben wir nur zweimal, in

88) MAYER, Siegelwesen S. 70; MAYER, Kanzlei 1 S. 336; 2 S. 260. RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 87 mit Anm. 210 sah in ihm allerdings keinen Gerichtsschreiber. Wie ich jetzt glaube, hatte er damit recht.

89) Zu einem angeblichen Gerichtsregister der akkonensischen *Cour de Bourgeois* siehe oben S. 16 f. Register von pisanischen Quartiersnotaren sind erwähnt in den Beglaubigungsvermerken von RRH Nr. 1452. 1453. Ein Gerichtsregister kenne ich nur 1285 aus dem pisanischen Quartier in Akkon und von dessen Gericht: *prout in actis curie Pisane in Accon dicitur plenius contineri;* RRH Nr. 1462. Dort wurde der Inhalt nur behauptet *(dicitur),* aber das Register muß existiert haben, sonst hätte man die Behauptung nicht aufstellen können; es wurde lediglich nicht konsultiert. Kein Register, wohl aber schriftliche Prozeßakten, sind bezeugt in einem Prozeß zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof von Hebron, bei dem in einem Zwischenstadium (RRH Nr. 1388 = unten S. 482) vor dem Patriarchen von Jerusalem ein von der bischöflichen Seite angebotener Urkundsbeweis abgelehnt wurde, *maxime cum dicte littere non repperiantur in actis predicte cause.* Auch die Grenzen des Grundstücks, um das es ging, waren in der Klageschrift des Deutschen Ordens und den Gerichtsakten *(in Alamanorum petitione et actis scripta)* festgehalten.

90) BALLETTO, Fonti notarili S. 240 Anm. 176.

91) Johann d'Ibelin, Livre S. 605.

RRH Nr. 784 und 1050, einen urkundlichen Niederschlag davon. Im 12. Jahrhundert können wir nur aus der Existenz eines Vizegrafen von Haifa (RRH Nr. 377. 418, beide von vor 1164 Juli 16; siehe unten S. 281) rückschließen, daß es dann dort auch eine *Cour des Bourgeois* gab, da die Vizegrafen deren Vorsitzende waren. Und so ist es eigentlich auch in RRH Nr. 1050, denn daß die in der Zeugenliste auf den Vizegrafen folgenden Personen Geschworene der *Cour des Bourgeois* waren, ist möglich, sogar wahrscheinlich, aber nicht sicher, zumal das Objekt der Urkunde, ein Handelsprivileg für Genua, nicht in die Kompetenz der *Cour des Bourgeois* fiel. Zwar hat man in RRH Nr. 784 von 1201 ein handfestes Zeugnis für eine *Cour des Bourgeois* in Haifa, wo in der Zeugenliste sechs *iurati de Cayphas* genannt sind, aber der Vorgang wird unter den hier behandelten Gesichtspunkten nicht klar. Eine gewisse Christiana gab den Johannitern ein Casale in der Herrschaft Haifa und ließ die Schenkungsurkunde von Rohard von Haifa besiegeln, von dem sie das Casale bisher innegehabt hatte. Es gab Borgesien, die ein ganzes Casale umfaßten (siehe unten S. 31). Aber in der Zeugenliste stehen vor den sechs *iurati de Cyphas* noch sechs *milites* und *homines* Rohards von Haifa, so daß man nicht weiß, ob hier Lehnsbesitz mit Zustimmung der *Haute Cour* von Haifa oder eine Borgesie vor der *Cour des Bourgeois* weggegeben worden war. Es kommt noch hinzu, daß ein Vizegraf von Haifa in der Zeugenliste nicht genannt wird, obwohl es die Charge nachweislich gegeben hatte (RRH Nr. 377. 418). Genannt wird vielmehr Hugo Poilevilain, Vizegraf von Akkon. War er nur Handlungszeuge oder bedeutet seine Nennung, daß die seigneuriale *Cour des Bourgeois* in Haifa damals denselben Vorsitzenden in Personalunion hatte wie die königliche *Cour des Bourgeois* in Akkon? Mehr Fragen als Antworten.

Um 1265 stellte der Jurist Johann von Ibelin in seinem Rechtsbuch zusammen, wo es seiner Meinung nach im Königreich Jerusalem überall *Cours des Bourgeois* gab[92]. Das ist eine Liste aus dem tiefen 13. Jahrhundert, die Johann aber selbst nicht für vollständig hielt[93]. Aber der größte Teil des Reiches war zu dieser Zeit bereits an die Muslime verloren, so daß die Liste nur für das 12. Jahrundert aussagekräftig ist. Neben den vier Gerichten in der Krondomäne in Jerusalem, Nablus, Akkon und Daron (siehe dazu oben S. 10 Anm. 33) listet Johann auf: Arsur, Askalon, Assebebe[94], Banias, Beau-

92) Johann von Ibelin, Livre S. 603–606. Zu den gravierenden Problemen dieser Liste siehe EDBURY, John of Ibelin S. 155–162; RICHARD, Listes de seigneuries, passim.

93) Johann von Ibelin, Livre S. 606.

94) Nicht in allen Handschriften; siehe Johann von Ibelin, Livre S. 605 Variante c. Zur Lokalisierung siehe RICHARD, Listes de seigneuries S. 573–576. Es handelt sich entgegen älteren Annahmen sicher nicht um die Festung Subeibe, die oberhalb von Banias liegt, weil sonst zwei *Cours des Bourgeois* unmittelbar benachbart gewesen wären.

fort, Beirut, Bayt Ǧibrīn, Bethlehem, Bethsan, Caesarea, Caymont, Château Neuf, Château Pèlerin, Château-du-Roi, Gaza, Haifa, Hebron, Ibelin, Jaffa, Jericho, Kerak, Lydda, Merle, Montréal, Nazareth, Ramla, Safad, Scandalion, Sebaste, Sidon, Tiberias, Toron, Tyrus (siehe dazu im einzelnen unten Appendix II S. 260–330). Urkundlich sind davon nur viel weniger *Cours des Bourgeois* bezeugt, selbst wenn man, was wahrscheinlich ist, aus isolierten Belegen für einen Vizegrafen folgert, daß es dann auch eine *Cour des Bourgeois* gab, auch wenn der Ort nicht in Johanns Liste erscheint. Das ist etwa der Fall bei dem galilaeischen Legio, wo Ende des 12. Jahrhunderts ein exilierter Vizegraf erscheint, als Legio bereits in muslimischer Hand war (RRH Nr. 665. 666. 667. 668 = DD. Jerus. 519. 520. 521. 522. D. Jerus. 645).

a) Jerusalem

Ich sehe in Jerusalem bis 1187, als die Stadt den Christen verloren ging, 41 Urkunden, denen eine zivilrechtliche Verhandlung in der *Cour des Bourgeois* oder einer Vorform derselben zugrundelag, mindestens zugrundegelegen haben kann. Ob man jeweils eine solche Urkunde vor sich hat, ist nicht immer einfach zu beurteilen. Klar ist dies nur in den Fällen, wo das Gericht ausdrücklich erwähnt wird oder eigens Geschworene genannt werden. Auch die Erwähnung von Gerichtsgebühren (siehe unten S. 44–49) ist ein sicheres Indiz, daß man es mit einer Transaktion aus der *Cour des Bourgeois* zu tun hat. Oft muß man sich aber bei Rechtsgeschäften, die *ratione materiae* oder *ratione rei sitae* vor der *Cour des Bourgeois* verhandelt worden sein könnten, an die Zeugenlisten halten und prüfen, ob die Zeugen anderweitig bei Entscheidungen der *Cour des Bourgeois* tätig waren. Ganz eindeutig ist das freilich auch nicht, weil Geschworene als führende Mitglieder der Bourgeois auch als Handlungszeugen gebeten werden konnten, ohne daß ein Urteil gesprochen worden war und ohne daß sie in solchen Fällen ausdrücklich als *iurati* bezeichnet wurden. Das gilt von vornherein für die Zeugen aus der Bourgeoisie in Königsurkunden[95], kam aber auch sonst vor. RRH Nr. 301. 333 beispielsweise sind klar Lehnssachen, die der *Cour des Bourgeois* a priori entzogen waren, dennoch wurden 10 respektive 16 Bour-

95) Das wird ganz klar in RRH Nr. 643 = D. Jerus. 451 von 1185, denn hier folgen die Namen der Bourgeois von Jerusalem nicht nach ihrem jerusalemitanischen Vizegrafen (oder Kastellan), wie dies hätte sein müssen, wenn wir es hier mit der *Cour des Bourgeois* zu tun hätten, sondern nach dem Vizegrafen von Akkon. In dem Stück heißt es zwar, der dort beurkundete Verkauf sei *in presentia curie mee* erfolgt, doch ist dies die *Haute Cour,* weil es um Lehensbesitz ging.

geois als Zeugen gebeten, darunter im ersten Fall auch noch der Vizegraf. Zu dem schwierigen Fall von RRH Nr. 369 siehe unten S. 27 Anm. 107.

Im Jerusalem des 12. Jahrhunderts weise ich der *Cour des Bourgeois* oder einer Vorform derselben folgende Urkunden zu, wobei diejenigen Urkunden ausgeschieden sind, die ich unten S. 33–36 dem Patriarchengericht zuweise oder bei denen ich an eine gemischt kirchliche/weltliche Judikatur glaube (unten S. 36–39):

RRH Nr. 110[96].
RRH Nr. 111.
RRH Nr. 129?
RRH Nr. 130 = D. Jerus. 111[97].
RRH Nr. 146.
RRH Nr. 160?
RRH Nr. 166[98].
RRH Nr. 169[99].
RRH Nr. 173b[100]?
RRH Nr. 223[101].
RRH Nr. 255.
RRH Nr. 272.
RRH Nr. 273[102].
RRH Nr. 280.
RRH Nr. 284[103]?
RRH Nr. 295[104].

---

96) Siehe dazu unten S. 218 Nr. 1.

97) Es geht nicht um das Stück selbst, sondern um die drei darin erwähnten Vorurkunden.

98) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 856 und DERS., Ehe und Besitz S. 159–161. Es geht um Land der Grabeskirche, das aber *in parte regis* lag.

99) Siehe dazu unten S. 30 f.

100) Ediert bei HIESTAND, Gaufridus abbas S. 58 Nr. 2. Ein Vizegraf wird nicht genannt, die beiden ersten der insgesamt zehn Zeugen sind als Geschworene nachweisbar.

101) Es ging um Besitz in der *via que ducit ad Montem Syon*, d. h. im königlichen Teil der Stadt.

102) Siehe dazu unten S. 31 f.

103) Das Stück erfüllt an sich die Voraussetzungen für eine Beurkundung einer in der *Cour des Bourgeois* erfolgten Transaktion, wurde aber vom Patriarchen besiegelt.

104) Siehe dazu unten S. 36. – RRH Nr. 301 gehört nicht hierher, obwohl in der Zeugenliste der Vizegraf und 10 Bourgeois von Jerusalem auftreten, von denen nur drei (Hugo Saliens in bonum, Petrus Hugonis und Andreas filius Toseti) nicht als Geschworene der *Cour des Bourgeois* bezeugt sind. Aber der Verkauf kann dort nicht verhandelt worden sein, weil ausdrücklich gesagt wird, daß es sich um einen Lehnsverkauf handelte, für den die *Cour des Bourgeois* nicht zuständig war.

RRH Nr. 310[105].
RRH Nr. 329[106]?
RRH Nr. 343.
RRH Nr. 351.
RRH Nr. 365.
RRH Nr. 369[107].
RRH Nr. 391.
RRH Nr. 391a[108].

---

105) Der hier verkaufte Besitz wurde im Westen begrenzt von dem *atrium Sancti Sepulcri,* worin wohl der der Grabeskirche südlich vorgelagerte Parvis zu sehen ist, über den man die Kirche betritt. Dann lag der Besitz im Patriarchenquartier, dennoch scheint die Sache vor der hier eigentlich nicht zuständigen *Cour des Bourgeois* verhandelt worden zu sein, da die Zeugenliste angeführt wird von zwei *regie maiestatis iurati.* Siehe dazu oben S. 11.

106) Es ist nicht klar, ob hier überhaupt ein Gerichtsverfahren zugrundelag oder die Zeugen aus der jerusalemitanischen Bourgeoisie nur Handlungszeugen einer formlos ergangenen Schenkung sind. Der übertragene Besitz lag mindestens teilweise im Patriarchenquartier, aber sein Hauptteil in der *ruga sancti Stephani* könnte, wenn er auf deren Ostseite lag, auch im königlichen Teil Jerusalems gelegen haben, was eine Zuständigkeit der *Cour des Bourgeois* begründen konnte. – RRH Nr. 333 gehört nicht hierher. Es handelt sich um einen Verkauf von Lehnsbesitz durch Hugo von Ibelin an das Hl. Grab, was der *Cour des Bourgeois* entzogen war. Unter den Zeugen der Vizegraf von Ibelin, dem keine Zeugen aus dieser Herrschaft folgen. Danach 16 Burgenses von Jerusalem (ohne den dortigen Vizegrafen) als Zeugen, von denen 9 sonst als Geschworene der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem bezeugt sind, während 7 nur einfache jerusalemitanische *burgenses* sind. Bei den Zeugen aus der Bourgeoisie handelt es sich also um Handlungszeugen.

107) Ein sehr schwieriger Fall, siehe den Kommentar zu D. Jerus. 265. Ohne einen einzigen Zeugen aus der Kirche und dem Adel (der die königliche Bestätigung D. Jerus. 264 reichlich schmückt) werden als Zeugen aufgeführt der Kastellan von Jerusalem als Vertreter des Vizegrafen und 15 nichtadlige Personen, von denen sieben auch als *iurati* bezeugt sind, zwei als *burgenses* von Jerusalem, doch sind auch unter den restlichen Zeugen Leute, die deutlich *burgenses* von Jerusalem waren, allerdings auch Petrus Hermenius, der 1163 zu den *milites* gerechnet wurde (RRH Nr. 391). Zudem wird der verkaufte Besitz, immerhin vier Dörfer und eine Gastine, klar als (der *Cour des Bourgeois* entzogenes) Kronlehen bezeichnet, aber auch als *hereditaria possessio* und *hereditas*, dem Fachausdruck für eine *borgesie*. Per saldo glaube ich, daß es sich hier um eine Transaktion in der *Cour des Bourgeois* handelt, der Besitz aber eine *héritage de fiè* war, d. h. eine Besitzung, die an sich kein Lehen war, aber zu einem Lehen gehörte; siehe dazu unten S. 66. Hierüber durfte die *Cour des Bourgeois* natürlich entscheiden.

108) Nur Regest im Inventaire Raybaud und ohne Nennung der Zeugen, aber klar ein gleichzeitiges Rechtsgeschäft und zusammenhängend mit RRH Nr. 391.

RRH Nr. 409[109]?
RRH Nr. 434a[110]?
Delaville Le Roulx, Chartes S. 185 Nr. 3.
RRH Nr. 492 = D. Jerus. 348[111].
RRH Nr. 501[112]?
RRH Nr. 503[113].
RRH Nr. 504[114].
RRH Nr. 516 = D. Jerus. 363[115].
RRH Nr. 531.
RRH Nr. 534.
RRH Nr. 535.
RRH Nr. 540[116].
RRH Nr. 558.
RRH Nr. 559.
RRH Nr. 561[117].

---

109) In der Urkunde werden keine Zeugen genannt, doch war es eine Angelegenheit, die vor die *Cour des Bourgeois* gehört hätte, und der verkaufende Abt von St. Sabas verpflichtete sich, den Handel *in omni curia defendere*.

110) Unklar, denn der behandelte Besitz lag *in rua Surianorum*, also im Patriarchenquartier, wo an sich eine andere Judikatur galt; siehe unten S. 33–36. Aber von den sieben Laienzeugen sind nur drei (Petrus, Sohn des Petrus de Sancto Lazaro, Stephanus Umberti, Robertus Forbitor) nicht als Geschworene der *Cour des Bourgeois* bezeugt.

111) Ausgestellt in Akkon, aber es geht um Besitz in Jerusalem und als Zeugen erscheint die *Cour des Bourgeois* von Jerusalem. Siehe dazu oben S. 19 Anm. 72.

112) An sich ist die Beteiligung der Bourgeois mit drei Namen in der Zeugenliste eher mager, aber *ratione rei sitae* gehörte der Fall vor die *Cour des Bourgeois* und die Urkunde wurde diktiert und mundiert von einem Urkundenschreiber der Johanniter, der auch für RRH Nr. 516. 540. 558 verantwortlich war, die klar der *Cours des Bourgeois* zuzuweisen sind; siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 363.

113) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 871 f.

114) Bestätigt durch RRH Nr. 517b = D. Jerus. *373. Zur Sache siehe unten S. 226 f. und die Vorbemerkung zu D. Jerus. 356.

115) Das Stück wurde vom König beurkundet, die Entscheidung der *Cour des Bourgeois* daher zu einem Konsens abgeschwächt, aber offenkundig war die Sache vor der *Cour des Bourgeois* verhandelt worden; siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 363.

116) Nicht aufgenommen habe ich RRH Nr. 556 = D. Jerus. 401. Zwar sieht die Zeugenliste so aus, als werde die *Cour des Bourgeois* genannt, denn nur zwei der sieben nach dem Kastellan von Jerusalem genannten Bourgeois dienten nach unserer Kenntnis zu keiner Zeit als Geschworene. Aber es geht um ein *augmentum feodi*, also um Lehnsbesitz, über den die *Cour des Bourgeois* nicht zu befinden hatte. Die Zeugen sind daher reine Handlungszeugen.

117) Siehe dazu unten S. 36.

RRH Nr. 590.
RRH Nr. 651.

Aus der kurzen Zeit der neuerlichen christlichen Herrschaft in der Stadt 1229–1244 haben wir nur eine Beurkundung einer Verhandlung vor der *Cour des Bourgeois*, nämlich RRH Nr. 1065.

Außerdem wurde die *Cour des Bourgeois* tätig in fünf Fällen, in denen ich gleichzeitige Tätigkeit zweier Gerichte sehe (siehe unten S. 36–39), des Patriarchengerichts und der *Cour des Bourgeois* (RRH Nr. 141. 154. 158. 183. 204).

b) Akkon

Natürlich gab es auch außerhalb Jerusalems Verhandlungen in *Cours des Bourgeois*, aber das Material hierfür ist außerordentlich gering. Selbst Akkon hat damals nicht viel aufzuweisen und steigt erst im 13. Jahrhundert steil auf. Das hängt mit den Quellen zusammen. Für Jerusalem haben wir das Chartular des Kapitels der Grabeskirche, in dem für einen großen Teil des 12. Jahrhunderts die innerstädtischen Geschäfte des Kapitels enthalten sind, und auch die Johanniter hatten, solange der Orden klein war, am Ordenssitz in der Hauptstadt mehr Rechtsgeschäfte vorzunehmen als in Akkon, auch wenn letzteres mehr und mehr zum wirtschaftlichen Zentrum des Reichs wurde. Daher kommt es, daß wir für Akkon im 12. Jahrhundert nur zwei für die *Cour des Bourgeois* einschlägige Urkunden haben, RRH Nr. 311[118]. 640. Vielleicht wurden aber auch die verlorenen Vorurkunden zu RRH Nr. 256 = D. Jerus. 175 vor der *Cour des Bourgeois* von Akkon verhandelt[119].

c) Weitere Orte

Auch hier hat man mit der Quellenarmut zu kämpfen. Aber man kann zum einen aus den Urkunden Vizegrafen für weitere Orte ermitteln, denn wo es einen Vizegrafen gab, gab es sehr wahrscheinlich auch eine *Cour des Bourgeois*. Zum anderen gibt es eine, freilich nicht vollständige, Liste der *Cours des Bourgeois* wenigstens im Königreich Jerusalem im Rechtsbuch des Jo-

118) Siehe dazu unten S. 52 Anm. 196.

119) PRAWER, Crusader Institutions S. 271 f. hat dies wohl zu Recht so gesehen. Siehe auch die Vorbemerkung zu D. Jerus. 175. – RRH Nr. 492 = D. Jerus. 348 ist zwar in Akkon ausgestellt, aber dennoch eine Aktion der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem; siehe oben S. 19 Anm. 72.

hann von Ibelin (ca. 1265). Beides ist zusammengestellt im Appendix II unten S. 260–330.

3. Zweifelsfälle

Es bleiben bei den aufgezählten Urkunden Zweifelsfälle, die eine genauere Betrachtung erfordern. Ich führe folgende unklaren Fälle vor:

In RRH Nr. 169 aus der Zeit um 1136[120] verkaufte Hugo, Kastellan von Hebron, einem gewissen Martin einen unlokalisierten Hof *(cortillum)* gegen einen Jahreszins. Genannt werden fünf oder sechs Zeugen[121] und ein Schreiber Wilhelm. Von den Zeugen kommen vier nur hier vor, so daß sie aus Hebron gestammt haben dürften, von wo wir kaum Urkunden haben. Die beiden (?) ersten Zeugen, Wilhelm von Alennes, Sohn des Radulf von Alennes, und Normandus von Hebron, waren überhaupt keine Bourgeois, denn sie werden in RRH Nr. 164 = D. Jerus. 135 in der Zeugengruppe der Barone aufgeführt. Allein der Zeuge Willelmus de Babilonia aus RRH Nr. 169 erscheint noch einmal als Zeuge in einer jerusalemitanischen Angelegenheit, die unter Beteiligung der dortigen *Cour des Bourgeois* verhandelt worden sein dürfte (RRH Nr. 183; unten S. 38). Das alles ist für sich genommen zu mager, um RRH Nr. 169 als Niederschlag einer Verhandlung vor der *Cour des Bourgeois* in Jerusalem anzusprechen, zumal der Hof nicht lokalisiert wird. Aber es blieb bei diesem Besitz nicht bei RRH Nr. 169. Im Jahre 1149 bestätigte Hugos Nachfolger als Kastellan von Hebron, Humfred II. *(Anfredus)* von Toron, Martin zu den alten Bedingungen im Besitz des Hofes, und zwar *in regali curia*, woran auch die Zeugenliste keinen Zweifel läßt (RRH Nr. 255), denn auf den Vizegrafen folgen acht Personen,

---

120) Datierung nach den Zeugen. BRESC-BAUTIER, Cartulaire S. 232 Nr. 112 datiert mit (1149 Juli – 1152) viel zu spät, basierend für den terminus a quo darauf, daß die in RRH Nr. 255 noch erwähnte Gattin eines Martin in RRH Nr. 169 verschwunden sei. Da Frauen stets nur eine untergeordnete Rolle spielten, ist das Argument eher verwegen, jedenfalls nicht beweiskräftig.

121) Die Zeugenliste wird wie folgt eingeleitet: *Willelmus de Alesnes, filius Radulfi de Alesnes, Normannus de Sancto Abraham.* Das können eine oder zwei Personen sein. In RRH Nr. 164 = D. Jerus. 135 sind es zwei: *Willelmus de Alennes, Hubertus, Normandus.* In RRH Nr. 273 ist es nur eine: *Willelmus Normandus.* Und dieser eine ist unter diesem Namen von 1151 bis 1171 als Bourgeois und Geschworener von Jerusalem reichlich bezeugt; TISCHLER, Burgenses S. 317 f. Wenn es sich um Allennes-les-Marais im Departement Nord bei Lille handelt, liegt es weit ab von der Normandie. Ich hinterlasse das Problem ungelöst.

von denen sieben anderweitig als *iurati* von Jerusalem bezeugt sind[122], danach hinter einem *domnus* Philippus nochmals drei Bourgeois, darunter ein Geschworener von Jerusalem (Petrus Burdillus). Der Hof lag also nicht in Hebron, sondern in Jerusalem. Drei Jahre später übereignete Martin, hier mit dem Beinamen Caroana, der Grabeskirche seinen gesamten Besitz unter Wahrung des Nießbrauchs auf Lebenszeit, und nach der Zeugenliste erfolgte auch das vor Geschworenen der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem (RRH Nr. 280). Das könnte zurückwirken auf RRH Nr. 169, das dann vielleicht auch in der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem verhandelt worden wäre. Dennoch sehe ich das nicht so, sondern glaube eher, daß die Bindung an einen Gerichtsbezirk *ratione rei sitae,* von der wir ja erst in einer Quelle des 13. Jahrhunderts erfahren[123], erst zwischen RRH Nr. 169 und RRH Nr. 255, also zwischen ca. 1136 und 1149, entstand und für RRH Nr. 169 noch nicht galt, so daß es auch in Hebon beurkundet werden konnte, mit oder ohne eine dortige *Cour des Bourgeois.*

In RRH Nr. 273 verkaufte ein Ritter Gibelin, also kein Bourgeois, ein unlokalisiertes Dorf, das aber wohl im Gebiet von Jerusalem lag, an das Hl. Grab. Die Urkunde ist für eine Transaktion dieser Art ungewöhnlich, denn es ist keine Parteienbeurkundung, sondern eine objektive Notiz, als deren ungenannte Aussteller *(notum fieri volumus)* wohl die als Empfänger genannten Kanoniker der Grabeskirche zu denken sind. Auch der Kaufpreis ist ungewöhnlich: 180 Byzantiner (Goldstücke) und ein Pelzmantel. Außerdem erhielt Gibelins Sohn Anselinus für seine Zustimmung 5 Byzantiner und ein Schwert. So etwas mag öfters der Fall gewesen sein, so bekam in Akkon 1155 die Tochter einer gewissen Agnes beim Abschluß eines langfristig angelegten Immobiliengeschäfts unter anderem eine Naturalentlohnung in Samt (RRH Nr. 311). Aber in der Regel wird so etwas nicht gesagt. Man könnte sich daran stoßen, daß Gibelin als *miles* bezeichnet wird, aber die Standesqualität seines Vaters ist umstritten[124]. Auch kamen Grundstücksverkäufe des Adels vor die *Cour des Bourgeois,* wenn es um *borgesies* ging. Ebenso darf man sich nicht unbedingt daran stören, daß hier ein ganzes Dorf verkauft wurde, denn das kam auch sonst vor, wenn auch nicht oft[125].

---

122) Der Zeuge Rainaldus Sicherius Petraguoricensis in dem Regest RRH Nr. 255 ist in zwei Personen aufzuspalten: Rainaldus Sicherius und (Petrus) Petragoricensis = Petrus von Périgord, ein bekannter Bourgeois und Goldschmied sowie Geschworener von Jerusalem; TISCHLER, Burgenses S. 297 Nr. 282. BRESC-BAUTIER, Cartulaire S. 230 Nr. 110 druckt richtig *Rainaldo Sicherio, Petro Guoricense.*

123) Assises des Bourgeois S. 156.

124) TISCHLER, Burgenses S. 39–43.

125) Siehe auch unten S. 89. In RRH Nr. 369 sind es vier Dörfer und eine Gastine, die als *héritage de fié* verkauft wurden. Weitere Beispiele bei NADER, Burgesses S. 96–98.

Es wird eine ganze Zeugengruppe mit *de iuratis Ierusalem* eingeführt, aber auch sonst stehen in der Zeugenliste bekannte Mitglieder der *Cour des Bourgeois*, allerdings für ein anderes Stadium des Verkaufs. Doch wird kein Vizegraf genannt, sondern die erste Zeugenliste wird angeführt von *Iohannes dapifer regis* (anderweitig unbekannt), in dem Nader hier den Gerichtsvorsitzenden sieht[126]. Jedenfalls ist das Stück wohl als eine Transaktion in der *Cour des Bourgeois* anzusprechen, weil Gibelins Vater kein anderer war als der Vizegraf Anschetin von Jerusalem (RRH Nr. 257), der einst von 1120 bis in die frühen dreißiger Jahre selbst dem Gericht präsidiert hatte, so daß Gibelin sehr wohl wußte, wo und wie man eine *borgesie* sicher verkaufte.

Ebenfalls als Zweifelsfall anzuführen ist RRH Nr. 503 von 1178[127]. Die Gräfin Konstanze von St.-Gilles, Schwester des französischen Königs, verrentete hier ihr Casale Bayt Darās, 14 km nordöstlich von Askalon, gegen eine Jahreszahlung an die Johanniter. Als die Gräfin 1176 Bayt Darās angekauft hatte, war es ein klarer Lehnsbesitz, für den die Lehnspyramide in RRH Nr. 539 vorgeführt wird. Auch hätte die Sache *ratione rei sitae* eigentlich vor die *Cour des Bourgeois* von Askalon gehört, doch wurde die Sache in Jerusalem verhandelt (*coram subscriptis testibus in eodem capitulo*, scil. dem Johanniterkonvent in Jerusalem). Auch war der Schreiber Lambert ein berufsmäßiger Urkundenschreiber in Jerusalem[128]. Ebenso war der Anteil der Bourgeois von Jerusalem an der Zeugenliste massiv: Der Kastellan und 12 Bourgeois von Jerusalem, von denen einige bei anderen Gelegenheiten als Geschworene genannt werden. Dagegen war der Adel in der Zeugenliste, in der man bei Lehnsgut die *Haute Cour* zu sehen hätte, eher mager vertreten, zwar mit sieben Namen, von denen aber nur der Herr von Sidon ein Großbaron war, während die anderen Genannten Kleinvasallen waren. Es fehlt die bei der Veräußerung von Lehnsbesitz eigentlich notwendige Bestätigung des Lehnsherren, sei es der Gräfin von Askalon, sei es des Königs, wie sie beim Ankauf erst des Casales, dann des dazugehörigen Schreiberamtes durch die Gräfin auch erteilt worden war (DD. Jerus. *389. 396. 398. 496). Und es scheint in der Tat so zu sein, daß beim Verkauf an die Gräfin das Dorf mit Ausnahme des Schreiberamtes aus dem Lehnsstatus herausfiel und zur *borgesie* wurde. Wenn Konstanze in RRH Nr. 503 erklärte, sie habe das Dorf *meis popriis bisanciis libere et quiete* erworben, so betraf das natürlich nur das Finanzielle. Aber als Balduin von Ramla dem Verkauf in RRH Nr. 539 zustimmte, hieß es *nullo domino regi vel michi aut meis ibi retento dominio vel servitio preter scribanagium.* Ich glaube daher, daß es sich bei

126) NADER, Burgesses S. 144.
127) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 871 f.
128) Siehe zu ihm MAYER, Kanzlei 2 S. 150–190.

der Weitergabe des Dorfes an die Johanniter um die Verrentung einer *borgesie* handelte, für die die *Cour des Bourgeois* zuständig war.

4. Das Gericht des Patriarchen

Die Verhältnisse in Jerusalem boten eine Schwierigkeit, die es anderswo nicht gab, jedenfalls nicht in dieser Form, denn die autonomen Quartiere der Italiener und Provenzalen mit ihren eigenen Quartiersgerichten in den Hafenstädten sind anders zu beurteilen. Jerusalem hatte zwei Stadtherren. Seit der Vorkreuzzugszeit gab es in der Stadt ein *quarterium patriarche*, in dem diesem nach Wilhelm von Tyrus die alleinige Jurisdiktion vorbehalten war[129]. Der in Jerusalem Geborene beschreibt auch exakt seine Grenzen[130]. Es lag im Nordwesten der Stadt um die Grabeskirche herum. An der Existenz dieses Patriarchenquartiers ist nicht zu rütteln, denn es ist auch urkundlich bis 1233 gut bezeugt[131]. Das Gegenstück war die *pars regis* (RRH Nr. 166). Trotz zweier Stadtherren hatte Jerusalem aber nur die eine königliche *Cour des Bourgeois*. Es gab eine *curia* des Patriarchen, aber eine separate *Cour des Bourgeois* dieses Würdenträgers ist nie bezeugt. Auch gab es *burgenses regis* (RRH Nr. 332 = D. Jerus. 298. RRH Nr. 333), aber *burgenses patriarche* kommen niemals vor. In Patriarchenurkunden waren die Bezeichnungen anders, schwammiger, unpräziser (*de hominibus nostris laicis* RRH Nr. 528, *de familia mea* RRH Nr. 543). Das läßt sich beurteilen an dem häufigeren korrespondierenden Ausdruck *homines regis* in den Königsurkunden, der meist adlige Vasallen bezeichnete, in Einzelfällen aber auch nichtadlige Bourgeois. Hätte es eigene *burgenses* des Patriarchen gegeben, so wäre der Ausdruck *burgensis Ierusalem* bei Zeugen etwa in RRH Nr. 251[132]. 472 unsinnig, denn man konnte ihm nicht ansehen, ob ein Bourgeois des Königs oder des Patriarchen gemeint war. Dazu kommt, daß die beiden so Bezeichneten (Bricius und Wilhelm von Ponz) nachweislich in der *Cour des Bourgeois* des Königs dienten[133].

---

129) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 442–445, zur Jurisdiktion ebd. S. 444.

130) Ebd. S. 444 f.

131) *quarterium nostrum (meum)* (RRH Nr. 430. 528), in *quarterio ecclesie et nostro (patriarche)* (RRH Nr. 469. JL 11831). *carterium domni patriarche = quartier du patriarche* (Archivinventar von Manosque fol. 578^{r} Nr. 67 F = Inventaire Raybaud S. 83 Nr. 243. RRH Nr. 1044a). Die *terra Sancti Sepulcri ... in Ierusalem* in RRH Nr. 156 meint vielleicht dasselbe, während dieser Ausdruck in RRH Nr. 166 bestimmt etwas anderes bedeutet.

132) Noch dazu in einer Patriarchenurkunde!

133) TISCHLER, Burgenses S. 264 Nr. 84, 316 Nr. 400.

Fast als einziger hat sich bisher Prawer mit dem Patriarchenquartier beschäftigt[134] und hat ein eigenes Gericht des Patriarchen für dessen Stadtviertel angenommen, das das Korrelat zur *Cour des Bourgeois* des Königs gewesen wäre und grosso modo dieselben Dinge im Patriarchenquartier behandelt hätte wie die *Cour des Bourgeois* in der *pars regis*. Tatsächlich wird zweimal die *patriarchalis (patriarche) curia* bezeugt (RRH Nr. 170[135]. 1045 [damals im akkonensischen Exil])[136]. Prawer hat sogar in den *iudices* Seybertus und Holdredus in RRH Nr. 154. 166 die Vorsitzenden dieses Gerichts gesehen, gewissermaßen das Aequivalent zum Vizegrafen der *Cour des Bourgeois*. Dagegen hat sich schon Tischler mit Recht gewehrt[137] und auf den von Prawer in diesem Zusammenhang nicht behandelten *iudex* Simon (Rufus) (RRH Nr. 338. 534. 535) verwiesen, der lange Jahre in der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem tätig war. Unter den Belegen für ihn ist nicht eine Urkunde, die man unter irgendwelchen Gesichtspunkten dem Patriarchengericht zuweisen könnte. Auch werden 1235 vier Geschworene der *Cour des Bourgeois* als *iudices*[138] bezeichnet (RRH Nr. 1065). Ich halte Seybertus und Holdredus für Vorsitzende der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem während einer Vakanz des vizegräflichen Amtes oder für seine Vertreter im Einzelfall (siehe unten S. 286 f.)

Bei dieser Sachlage konnten Spannungen zwischen König und Patriarch nicht ausbleiben. Im Jahre 1138 schenkte König Fulko dem Hl. Grab zehn zuvor offenbar strittige Häuser im königlichen Teil von Jerusalem, sorgte aber durch eine von Prawer mißverstandene salvatorische Klausel dafür, daß dem König die Gerichtsbarkeit über diese Häuser blieb (RRH Nr. 181 = D. Jerus. 139)[139]. Spätere kümmerten sich wenig um die Gerichtshoheit des Pa-

---

134) PRAWER, Crusader Institutions S. 296–314. Allerdings ist das einschlägige Kapitel ziemlich schwierig zu benutzen, weil es ihm am „roten Faden" fehlt, der die Dinge zusammenhalten würde. Viel zu knapp NADER, Burgesses S. 132, 180–182. NADER S. 132 geht sogar von mehreren Gerichten im Patriarchenquartier aus („the patriarch's lordship possessed its own system of courts"), wovon keine Rede sein kann.

135) Das Patriarchengericht zog auch fällige Zinszahlungen ein; RRH Nr. 170: *pro domo et parte addita I bisantium patriarchali persolvat curie.*

136) Zur Gerichtsbarkeit des Patriarchen im 13. Jahrhundert in Akkon, insbesondere zu seinen Offizialen, siehe unten S. 54 f. und S. 70 Anm. 10.

137) TISCHLER, Burgenses S. 61 f.

138) Eine Autopsie am Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 15) ergab, daß dort nicht etwa *iuratis*, sondern tatsächlich *iudicibus* steht.

139) PRAWER, Crusader Institutions S. 299–301. Dagegen MAYER, King Fulk, passim. NADER, Burgesses S. 119 f. versucht, das Problem mit der Annahme zu lösen, daß 1138 die zehn Häuser unter geistliche Gerichtsbarkeit kamen, ihre Besitzer aber unter der weltlichen blieben – eine allzu künstliche Scheidung, die vom Text nicht gedeckt wird.

triarchen. Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen und Bayern kaufte 1172 Häuser im Patriarchenquartier an, bemühte aber überhaupt kein Gericht, weder die *Cour des Bourgeois*, noch das Patriarchengericht, obwohl der Patriarch das Stück bezeugte und eine Zweitausfertigung besiegelte (RRH Nr. 494 = DD. Jerus. 352. 353). Ebenso kam es 1174 in einer komplizierten Transaktion dazu, daß der König Amalrich unter Mitwirkung seiner *Cour des Bourgeois* detaillierte Verfügungen über eine Straße traf, die mitten im Patriarchenquartier lag (RRH Nr. 516 = D. Jerus. 363). Der Patriarch wurde aber nicht als Handelnder, sondern lediglich im Datum genannt.

Für eine Zuweisung von Urkunden an das Patriarchengericht kommen in erster Linie die von den Patriarchen selbst ausgestellten Urkunden in Betracht, hier eingeschränkt auf Vorgänge im Patriarchenquartier, die im königlichen Teil vor die *Cour des Bourgeois* gekommen wären (RRH Nr. 170. 430. 431[140]. 528)[141]. Diese vier Stücke spreche ich als alleinige Entscheidungen des Patriarchengerichts an. Es gab daneben Fälle mit gemischter Judikatur (siehe unten S. 36–39). Man wird annehmen dürfen, daß der Patriarch es schon im Hinblick auf die komplizierte Situation in der rechtlich zweigeteilten Stadt in der Regel vermied, persönlich als Partei in die *Cour des Bourgeois* zu gehen[142], was beim Prior der Grabeskirche anders war. Viel weniger sicher ist es, ob es eine Tätigkeit des Patriarchengerichts anzeigt, wenn der Patriarch nur als Zeuge fungierte (RRH Nr. 141. 183) oder seinen

140) Hier mögen unterschiedliche Lesungen in der Zeugenliste berichtigt werden. Es heißt dort: *De laicis frater Fulcomar, frater Tethuidus (oder Tetbuidus).* So las Prutz in seinem Druck. *Laici* und *frater* sind kontradiktorisch. Das spürte schon Delaville Le Roulx, der in seinen beiden Drucken des Stücks stillschweigend korrigierte zu: *De laicis erant: Fulcomar, frater Tetbaudi.* Das steht aber nicht da, sondern die Autopsie an der Überlieferung (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 2 Nr. 39) ergab, daß Prutz richtig gelesen hatte. Was hier ursprünglich passiert ist, ist nicht mehr zu klären, aber die Zeugenliste ist nicht in Ordnung, *fratres* sind keine Laien. Gemeint sind vermutlich Johanniter als Zeugen für die Empfängerseite (Johanniterspital), die aber auch keine Laien waren, sondern sui generis. Die Zweifel über ihren Status hatten anfänglich dazu geführt, daß sie in der Frühzeit bald als Laien, bald als Kirchenmänner angesehen wurden; siehe MAYER, Kanzlei 1 S. 612f. Aber das war lange vorbei und seit der endgültigen Anerkennung als Ritterorden durch Anastasius IV. 1154 in *Christianae fidei religio* (JL 9930) nicht mehr angängig. Die ständische Gliederung der Zeugenliste ist jedenfalls fehlerbehaftet.

141) RRH Nr. 543 gehört nicht hierher, obwohl vom Patriarchen ausgestellt, aber es handelt sich um eine rein innerkirchliche Angelegenheit. Das gilt auch für RRH Nr. 136.

142) RRH Nr. 204, ausgestellt vom Patriarchen, gehört, wie mir scheint, zu den Fällen, in denen Patriarchengericht und *Cour des Bourgeois* gemeinsam Recht sprachen (siehe unten S. 38), aber dann hatte die *Cours des Bourgeois* ins Patriarchengericht zu gehen, nicht umgekehrt.

Konsens gab (RRH Nr. 154) oder anwesend war (RRH Nr. 295. 379. 561 [im Regest nicht vermerkt]) oder die Beurkundung anordnete (RRH 158: *Facta est autem hec carta Willelmo iubente patriarcha*). Prawer hat dies so interpretiert[143]. Aber RRH Nr. 154 war nach der Zeugenliste klar in der *Cour des Bourgeois* verhandelt worden, auch wenn der Patriarch zustimmen mußte, da der hier verkaufte Besitz wegen der in der Grenzumschreibung genannten Kirche St. Chariton im Patriarchenviertel lag. Dasselbe unterstelle ich auch bei RRH Nr. 295, wo es um Besitz ging, der im königlichen Stadtteil lag, auch wenn die Sache *in presentia patriarche* verhandelt worden war und der ausstellende Prior der Grabeskirche mit 18 seiner Kanoniker als Zeugen auftreten. Danach kommt zwar kein Vizegraf, aber sechs Bourgeois von Jerusalem, von denen zwei allerdings nur hier auftreten. Genau dasselbe vermute ich bei RRH Nr. 561, mit dem der Prior der Grabeskirche dem im Entstehen begriffenen Ritterorden vom Mons Gaudii ein Stück Land bei Jerusalem schenkte. Auch dieses Stück erging *in presentia patriarche* und wurde bezeugt von 10 Kanonikern der Grabeskirche, danach aber von 5 Bourgeois von Jerusalem, die anderweitig in der *Cour des Bourgeois* dienten. Der Prior war für seine Besitzübertragung mit seinen Kanonikern deutlich in die *Cour des Bourgeois* gegangen.

RRH Nr. 379, ausgestellt vom Prior von Hebron, das *in presentia patriarche* erging, muß ganz aus dieser Diskussion ausscheiden, auch wenn in der Zeugenliste auf den Prior der Grabeskirche und drei seiner Kanoniker noch 11 Kanoniker von Hebron und neun weitere Personen folgen, dann aber sechs Bourgeois von Jerusalem, von denen vier in der *Cour des Bourgeois* dienten, sowie ein unbekannter Bernhard. Aber es ging um Besitz im weit entfernten Antiochia außerhalb des Königreichs, den der Prior von Hebron einem gewissen Petrus Iai verkaufte. Es handelte sich also um ein Rechtsgeschäft, das in gar keinem Gericht erfolgt war. Es wurden nur Handlungszeugen aufgeführt, keine Gerichtsmitglieder.

5. Gemischte Judikatur

Bei RRH Nr. 141. 154. 158. 183. 204 ist es vielleicht ein Ausweg, die Beteiligung beider Gerichte zu unterstellen. Es sind fünf Urkunden aus der Zeit vor 1149, als in RRH Nr. 255 die *Cour des Bourgeois* erstmals ausdrücklich genannt wird, auch wenn es seit 1125 (RRH Nr. 110) Frühformen gab. Gemischte Gerichtssitzungen sind vielleicht nicht ganz sicher, sind aber weniger weit hergeholt, als es den Anschein hat. Die Rechtsbücher sehen näm-

143) PRAWER, Crusader Institutions S. 303 mit Anm. 29.

lich durchaus Fälle gemischter Judikatur vor[144]. Die einschlägigen Bestimmungen sind sehr allgemein gehalten: Tut ein Kleriker etwas, das vor das weltliche Gericht gehört, oder tut umgekehrt ein Laie der Kirche ein Unrecht an, dann sollen der Vizegraf und die Geschworenen ins kirchliche Gericht gehen und den Fall dort gemeinsam mit diesem entscheiden[145]. Das klingt nach Strafjustiz, erfaßt aber auch die Zivilgerichtsbarkeit. Es ist der alte Unterschied zwischen Betrug und ungerechtfertigter Bereicherung, zwei Seiten ein und derselben Medaille. Der Fall ist mindestens bei Schenkungen an die Kirche durchaus denkbar. RRH Nr. 141 ist bezeugt vom Patriarchen, vom Prior und 10 Kanonikern, aber danach kommen der Vizegraf von Jerusalem und vier Bourgeois, die auch anderweitig in der *Cour des Bourgeois* dienten. Bei RRH Nr. 154 deuten nicht die überwiegend aus Goldschmieden, wahrscheinlich Berufsgenossen des Ausstellers, bestehenden Zeugen, die man sonst nur selten antriffft, auf eine gemischte Verhandlung, wohl aber die Poenformel, denn der zustimmende Patriarch *(annuente patriarcha)* drohte bei Verletzungen der Urkunde das Anathem an, daneben aber wurde eine weltliche Poen von einem Pfund Gold vorgesehen, die aber nicht an den Patriarchen ging, sondern *in fiscum regium.* In RRH Nr. 158 von 1134 (März 25 – September 23)[146] ging es um einen Streit zwischen Personen, die beide *clientes* des Hl. Grabes waren bzw. mit einer Klientin verheiratet. Die Auseinandersetzung ging um ein Haus, das klar im königlichen Teil der Stadt lag[147]. Der Streit wurde im Kapitel des Hl. Grabes beigelegt einerseits vor dem Patriarchen, dem Subprior der Grabeskirche sowie drei Kanonikern, andererseits vor Anschetin *quondam vicecomite Ierusalem*[148] und zwei bekannten Bourgeois, die auch sonst in der *Cour des Bourgeois* arbeiteten. Diese Beilegung des Streits war einige Zeit her, denn nicht nur war inzwischen der Vizegraf verstorben, sondern die Handlungszeugen der Beurkundung waren bei den Laien auch ganz andere als die im Context

---

144) Abrégé S. 292; Assises des Bourgeois S. 27 f.

145) Bei NADER, Burgesses S. 183 liest man, Vermächtnisse seien vor das geistliche Gericht gekommen, dann aber (in der Urkunde) vom Vizegrafen bezeugt worden. Als Beleg dafür führt er die Clef des Assises S. 579 an. Aber dort ist vom Vizegrafen überhaupt nicht die Rede, sondern nur davon, daß neben Glaubens- und Ehesachen auch Testamente in die Kompetenz des geistlichen Gerichts fallen. Es ist überdies eine Bestimmung für die *Haute Cour,* obwohl sie auch in den *Cours des Bourgeois* gegolten haben wird.

146) Zum Datum siehe unten S. 285 Anm. 44.

147) Siehe dazu PRAWER, Crusader Institutions S. 311 f.

148) Letztmals lebend erwähnt ist er in RRH Nr. 141 von 1132. Siehe aber auch HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 55. TISCHLER, Burgenses S. 36 nimmt an, daß er bei Ausstellung von RRH Nr. 158 tot war, aber bei der Verhandlung noch im Amt.

genannten drei Personen laikalen Standes, vor denen die Sache verhandelt worden war. In RRH Nr. 183 von 1130–1133[149] traf Bernardus Biturícensis eine relativ komplizierte Verfügung zugunsten der Grabeskirche über ein Haus beim Stephanstor, also möglicherweise im Patriarchenquartier. Der erste Zeuge ist der Patriarch Wilhelm, der also anwesend gewesen war. Nach ihm kommen zwei seiner Hauskleriker, dann aber der Vizegraf Anschetin und drei eher selten belegte Bourgeois von Jerusalem, vor dem letzten aber als Zeuge *Giraldus Sancti Sepulcri diaconus, qui hanc cartam composuit.* Insgesamt sind die Hinweise auf eine Beteiligung der *Cour des Bourgeois* eher gering, aber immerhin erscheint der Vizegraf in der Zeugenliste[150]. Auch in RRH Nr. 204, einem Immobilientausch des Patriarchen mit den Johannitern, ging es teilweise um Besitz im Patriarchenquartier, teilweise aber anscheinend um Besitz im königlichen Teil der Stadt, für den die *Cour des Bourgeois* zuständig war. Es urkundete der Patriarch mit Konsens des Priors der Grabeskirche und des Kapitels. Die lange Zeugenliste nennt zunächst den Prior und 10 Kanoniker, dann den Patriarchenkanzler Balduin und den Haushaltskleriker Amelius, sodann zwei Laien, die öfter für den Patriarchen tätig waren. In den letzten vier sehe ich das Patriarchengericht. Danach werden 13 Johanniter für die Empfängerseite genannt. Dann aber kommen der Vizegraf von Jerusalem, ein Kronvasall und neun Bourgeois, und zwar mit fünf Ausnahmen (Rainaldus de Monte Laudato, Tosetus de Tolosa, Peregrinus filius Boneti, Robertus de Sesson, Robertus de Frandol) Männer, die auch sonst in der *Cour des Bourgeois* tätig waren, darunter mit Benzalinus sogar ein späterer Vizegraf[151]. Die Zeugenliste ist klar der Ausdruck einer gemeinsamen Sitzung beider Gerichte. Noch 1212 und 1255 trifft man auf Fälle gemischter Judikatur, natürlich nicht mehr in Jerusalem, sondern in Akkon. In RRH Nr. 858 wurde ein Rechtsstreit zwischen Genua und Pisa über ein Besitztum im genuesischen Quartier in Akkon entschieden vom Patriarchen von Jerusalem, vom Bischof von Akkon und dem Vizegrafen der Venezianer. In RRH Nr. 1212 wurde den Johannitern von einem Laien ein Stück Land vor Akkon verkauft. Die Verhandlung fand statt in der Kathedrale von Akkon in Anwesenheit des Archidiakons von Ak-

149) Der genannte Patriarch amtierte seit 1130, der Vizegraf Anschetin starb 1133 oder 1134 (siehe unten S. 285 Anm. 43).

150) Leider sind die Zeugenlisten in den Chartularen des Hl. Grabes, die hier unsere Quelle sind, nicht immer zuverlässig. Bei RRH Nr. 205 bietet das Chartular acht Zeugen, eine Kopie s. XIII in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 40 aber weitere zehn Zeugen, und ausgerechnet die Bourgeois sind im Chartular der Verkürzung zum Opfer gefallen; BRESC-BAUTIER, Cartulaire S. 226 Nr. 107.

151) Siehe zu der Zeugenliste unten S. 239–241.

kon, gleichzeitig Vikar des Bischofs, aber auch des Vizegrafen von Akkon und dreier namentlich genannter Geschworener der *Cour des Bourgeois.*

6. Die Schreiber oder Datare der besprochenen Urkunden

Schreiber oder Datare werden in den aufgeführten Stücken (Cour des Bourgeois, Patriarchengericht, gemischte Gerichtsbarkeit) nur selten genannt, in Jerusalem findet man bis 1187:

1125. *Hanc cartam fecit Ogerus clericus in turre David* (RRH Nr. 110; *Cour des Bourgeois*). Der Davidsturm war die mittelalterliche Zitadelle Jerusalems. Das Stück ist eine Ausnahme vom Prinzip der Parteienbeurkundung, nämlich eine Art objektiv formuliertes Protokoll, das der diktierende Kleriker Ogerus über den Vorgang aufnahm. Deshalb ist am Ende auch eine symbolische Rechtshandlung erwähnt, nämlich ein Umtrunk, mit dem der Handel begangen wurde *(Inde est testis Marages, filius Bursardi, qui fuit ad potationem huius rei).*

1130–1133. *Giraldus Sancti Sepulcri diaconus qui hanc cartam composuit* (RRH Nr. 183; zum Datum siehe unten S. 285 Anm. 42; Gemischte Judikatur).

1133. *Giraldus diaconus et canonicus Sancti Sepulcri, qui hanc cartam composuit* (RRH Nr. 146; *Cour des Bourgeois*).

1135. *Iohannes subdiaconus, (qui) hanc cartam scripsit cum litteris rasis in quinta linea* (RRH Nr. 154; Gemischte Judikatur). Es handelt sich höchstwahrscheinlich um Iohannes Pisanus, der die Jerusalemer Kathedralschule leitete[152] (siehe den folgenden Eintrag).

1136. *Scriptum per manum Iohannis Pisani, qui eo tempore ad Sepulchrum clericulos docebat,* der spätere Kardinal von SS. Silvestro e Martino (RRH Nr. 166; *Cour des Bourgeois*).

1143/44[153]. *Scriptum per manum Donati dicaoni et scribe Sepulcri Domini* (RRH Nr. 223; *Cour des Bourgeois*).

1175. Unter den Zeugen *frater Stephanus tesaurarius, per cuius manus factum est hoc* (RRH Nr. 535; *Cour des Bourgeois*).

1177. *Frater Bernardus magister asinarie, cuius manu hoc actum est* (RRH Nr. 540; *Cour des Bourgeois*).

1178. *Data per manum nostri fratris Iacob* (stets so, auch in RRH Nr. 607. 651, nie *Iacobus* oder *Iacobi*), *custodis asinarie nostre* in einer Urkunde

152) Siehe zu ihm MAYER, Guillaume de Tyr à l'école, passim.

153) Bei ROZIÈRE, Cartulaire S. 158 Nr. 80 ist das Inkarnationsjahr als 1144 gedruckt, bei BRESC-BAUTIER, Cartulaire S. 164 Nr. 68 als 1143. Die Indiktion 6 weist auf 1143.

des Johannitermeisters (RRH Nr. 558; *Cour des Bourgeois*). Dem *custos asinarie* oblag neben der Aufsicht über die Saumtiere der Johanniter auch die Verwaltung von deren umfangreichem Immobilienbesitz in Jerusalem.

1178[154]. Unter den Zeugen *magister Lambertus, qui scripsit* (RRH Nr. 503[155]; *Cour des Bourgeois*). Lambert war ein berufsmäßiger Urkundenschreiber in Jerusalem[156].

1186. Unter den Zeugen dieser Urkunde des Johannitermeisters: *frater Iacob custos asinarie, cuius nutu et voluntate hoc factum*[157] *fuit* (RRH Nr. 651; *Cour des Bourgeois*).

Die Liste läßt klar erkennen, daß es in Jerusalem keinen festen Gerichtsschreiber gab, ja eigentlich keine Gerichtsurkunden. Zwar wurden diese Dinge in der *Cour des Bourgeois* oder im Patriarchengericht oder in einer gemischten Verhandlung beider Gerichte entschieden, aber beurkundet wurden sie von den Parteien.

7. Formen der Beurkundung

Die weitaus meisten der oben aufgelisteten Urkunden, an denen die *Cour des Bourgeois* sicher oder möglicherweise beteiligt war, ergingen als siegellose Stücke, die auch keinen Schreiber oder Datar nannten, gelegentlich als Chirograph (RRH Nr. 329. 369 = D. Jerus. 265[158]. RRH Nr. 501. 516 = D.

154) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 871 f..

155) Der Schreibervermerk steht auch in zwei Regesten des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 293^{r} Nr. 29 J und 344^{r} Nr. 35 A. In dem letztgenannten Regest wird er *notarius* genannt, aber so in seinen zahlreich original erhaltenen Dictamina sonst nie, so daß *notarius* hier nicht öffentlicher Notar, sondern nur Urkundenschreiber bedeutet; siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 161 f. In einem Gegenstück zu RRH Nr. 503, das die Johanniter an Konstanze ausstellten und das dann später an den Orden zurückgelangte (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 3 Nr. 9; harrt noch der angekündigten Edition durch Rudolf Hiestand), fehlt der Schreibervermerk, ebenso in einem daraus gewonnenen Regest im Archivinventar von Manosque fol. 371^{v} Nr. 38 N. In einem Insert in der Bestätigung durch Alexander III. (HIESTAND, Vorarbeiten 2 S. 256 Nr. 41) fehlt gar die ganze Zeugenliste. Siehe zu dem Komplex MAYER, Kanzlei 2 S. 160–162.

156) Siehe zu ihm MAYER, Kanzlei 2 S. 150–172. An den Gerichtsbezirk hielt sich die Ausstellerin hier nicht, denn es ging um Besitz in der Ebene von Askalon, aber die Zeugenliste enthüllt die Beteiligung der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem, möglicherweise weil die Johanniter als Empfänger dort ihren Sitz hatten.

157) So das Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 30. Verkehrt *perfectum* im Druck von Prutz.

158) Zu diesem schwierigen Fall siehe oben S. 27 Anm. 107.

Jerus. 363[159]. RRH Nr. 531. 535. 561), einer Urkundenart, bei der auf ein Blatt zwei gleichlautende Fassungen der Urkunde geschrieben wurden, getrennt durch eine Zeile in vergrößerter Schrift, meist der Beginn eines Alphabets. Das Pergament wurde dann in der Mitte dieser Zeile durchtrennt, und jede Partei bekam ein Exemplar. Im Streitfalle mußten beide Hälften längs der Trennlinie zusammenpassen. Obwohl dem Sicherheitsbedürfnis dadurch Rechnung getragen war, waren von den Chirographen RRH Nr. 329. 369. 501. 561 zusätzlich noch besiegelt. Ansonsten waren von den besprochenen Urkunden besiegelt nur RRH Nr. 129. 170[160]. 223. 284. 430. 431. 503[161]. 528. 540[162]. 558. 651. Davon waren RRH Nr. 170. 430. 431. 528 Entscheidungen des Patriarchengerichts. Von den Stücken mit gemischter Judikatur war nur RRH Nr. 204 besiegelt, RRH Nr. 141. 154. 158. 183 dagegen nicht.

Den Anfang mit der Besiegelung jener Urkunden, an denen die *Cour des Bourgeois* beteiligt gewesen war, machte der Prior der Grabeskirche 1129 mit einem Stiftssiegel, nachdem er sich im selben Jahr zuvor noch des Siegels des Patriarchen bedient hatte[163]. Im Jahre 1143 oder 1144 tat er das mit einem eigenen Priorensiegel (RRH Nr. 223). Der Patriarch siegelte solche Urkunden seit ähnlicher Zeit (RRH Nr. 170 von 1137), ab RRH Nr. 501 von 1173 erscheint dann auch der Johannitermeister. Hochmögende Personen wie die Gräfin von St.-Gilles, Schwester des Königs von Frankreich, setzten ihr eigenes Siegel ein (RRH Nr. 503). Kleinere Vasallen bedienten

159) Zur Siegelfrage siehe unten S. 44.

160) Unten S. 234 Nr. 6. Angekündigt wird nur das Siegel des Patriarchen, das heute fehlt, aber das Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 34b zeigt daneben noch Löcher für ein zweites Siegel, vermutlich des Kapitels der Grabeskirche, dessen Konsens erwähnt wird.

161) Konstanzes Urkunde RRH Nr. 503 kündigt ihr Siegel an. Das Gegenstück der Johanniter (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 3 Nr. 9) hat Löcher für die Siegelschnur und dürfte vom Johannitermeister besiegelt worden sein. In dem aus diesem Gegenstück gewonnen Regest im Archivinventar von Manosque fol. 371^{v} Nr. 38 N heißt es *signe par le seau de ladite religion.* Aber eine Konventsbulle der Johanniter erscheint erst spät (RRH Nr. 1091 von 1239), die Meister siegelten dagegen seit 1157 (RRH Nr. 329). Zu dem angeblichen Meistersiegel von 1134 an RRH Nr. 150 siehe MAYER, Siegelwesen S. 35.

162) Das original erhaltene Stück (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 3 Nr. 41) kündigt kein Siegel an, hat aber Löcher für die Siegelschnur.

163) RRH Nr. 128. 129 von 1129. Zur Siegelpraxis am Chorherrenstift des Hl. Grabs siehe MAYER, Siegelwesen S. 33 f.

sich fremder Siegel, so Robert de Frandolio (Francoloco) des Patriarchensiegels, Johannes Gotman des Siegels des königlichen Lehnsherren[164].

Formal herausragend unter den in der *Cour des Bourgeois* verhandelten Urkunden sind RRH Nr. 501. 516 = D. Jerus. 363. RRH Nr. 540. 558. Sie sind schriftgleich, bilden aber auch deutlich eine Diktatgruppe[165]. Da es sich sachlich bei allen Stücken um Angelegenheiten der Johanniter dreht, ist klar, daß hier Parteienbeurkundungen vorliegen, wie ich sie schon oben S. 40 als den Normalfall angesehen habe. Die formale Einheitlichkeit der Stücke hatte aber nichts damit zu tun, daß sie urkundlicher Niederschlag von Verhandlungen in der *Cour des Bourgeois* waren. Da es noch keinen Gerichtsschreiber gab, da es dem Gericht noch an einem Register fehlte, da es die Beurkundung seiner Entscheidungen den Parteien überließ, konnte sich ein bestimmtes Formular für Gerichtsurkunden nicht ausbilden. Das Gericht veranlaßte nur die Beurkundung. In RRH Nr. 559 (unten S. 229 Nr. 4) steht zu lesen: *Factum est autem hoc scriptum precepto Baliani castellani Ierusalem et iuratorum ad confirmationem huius venditionis.* Aber in derselben Sache stellte der Johannitermeister noch eine eigene Bestätigungsurkunde aus (RRH Nr. 558; unten S. 231 Nr. 5). Diese war beglaubigt vom *custos asinarie* und, wie wir gesehen haben, von einem Johanniterschreiber mundiert, der auch sonst Gerichtsentscheidungen für die Johanniter mundierte. Auch RRH Nr. 559 stammte von einem Johanniterschreiber, der um dieselbe Zeit RRH Nr. 556 = D. Jerus. 401 mundierte. Dabei handelte es sich nicht um einen Empfängerschreiber, denn sachlich hatte D. Jerus. 401 mit den Johannitern gar nichts zu tun, sondern belehnte einen königlichen Vasallen mit einem Zusatzlehen. Ein Johanniterschreiber wurde deshalb herangezogen, weil der Notar Wilhelm A in der Königskanzlei die Mundierung seiner Dictamina Gelegenheitsschreibern überließ.

Um Urkunden, die Verhandlungen in der *Cour des Bourgeois* beurkundeten, kümmerte sich bei den Johannitern der *magister* (oder *custos) asinarie,* denn an RRH Nr. 501. 540. 558, die, wie wir sahen, zu einer Diktat- und Schriftgruppe gehören, waren diese Funktionäre in der einen oder anderen Form beteiligt. Er hatte vor allem die Aufsicht über die Stallungen der Saumtiere des Johanniterordens vor dem Damaskustor Jerusalems[166]. Er verwaltete aber auch den großen innerstädtischen Immobilienbesitz der Johanniter, RRH Nr. 483 ist ein großes Zinsverzeichnis der Johanniter für den innerstädtischen Grundbesitz, das zusammengestellt wurde von Hugo *ma-*

---

164) RRH Nr. 284. 369. Siehe MAYER, Siegelwesen S. 55 f.

165) Siehe dazu MAYER, Kanzlei 2 S. 256–258.

166) SCHEIN, Latin Hospices S. 82 f. Zu abzulehnenden Etymologien des Ausdrucks siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 259 Anm. 10.

gister de asinaria[167]. Der *magister asinarie* war daher der berufene Vertreter der Johanniter in der *Cour des Bourgeois,* wo es vor allem um Immobilien ging.

Wer vor 1251 überhaupt Entscheidungen der *Cour des Bourgeois* beurkundete, läßt sich in Jerusalem besser als in Akkon studieren, denn für Akkon gibt es vor 1251 kaum Material. Gerichtsurkunden, die die *Cour des Bourgeois* als Aussteller genannt hätten, gab es noch nicht. Das Normale bei Rechtsfällen in der *Cour des Bourgeois* war die Beurkundung durch eine der Parteien[168]. Das bot sich insbesondere dann an, wenn eine derselben eine eigene Schreibstube hatte und ein Siegel führte wie etwa die Grabeskirche, der Patriarch oder der Johannitermeister. In anderen Fällen wird zwar eine der beiden Parteien als Aussteller genannt, zum Beispiel Eustach und Agnes, Petrus der Sohn des Petrus von Cahors, Gila, Johannes Fulco oder Nikolaus Manzur (RRH Nr. 391. 534. 535. 559. 590). Aber das waren Personen, die nicht selbst Urkunden schrieben. Sie mußten sich vielmehr hinter anderen, oft genug der anderen Partei, verstecken, um den Text redigiert zu bekommen. So stammen RRH Nr. 503. 504 = D. Jerus. 356 und RRH Nr. 590 = D. Jerus. 416 von dem berufsmäßigen Urkundenschreiber Magister Lambert, der häufig für die Johanniter arbeitete, die hier in allen drei Fällen die andere Partei waren[169]. Besonders aufschlußreich für die Parteienbeurkundung ist RRH Nr. 590, weil hier Nikolaus Manzur den Johannitern Besitz bei Jerusalem verkaufte, wofür der König persönlich in der *Cour des Bourgeois* erschienen war *(coram domno rege)* und seinen Kastellan mit der Umsetzung beauftragt hatte *(ut eam* [scil. *venditionem*] *approbaret et ratam haberet).* Dennoch kam es zur Beurkundung durch den Verkäufer[170]. Im Hintergrund wirkten freilich die Käufer, hier die Johanniter, denn der für sie arbeitende Magister Lambert diktierte und schrieb die Urkunde. Ein Sonderfall war RRH Nr. 516 = D. Jerus. 363, denn hier beurkundete der König,

---

167) Jetzt ediert von PRINGLE, Rental S. 194–196.

168) Ich belasse es bei diesem Ausdruck, auch wenn das moderne deutsche Recht bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht von Parteien spricht, sondern von Beteiligten. Parteien war aber der Ausdruck, den das Mittelalter gebrauchte. So schrieb beispielsweise der bolognesische Notar Jakob von Ulzano 1220 vor Damiette: *duo instrumenta voluntate partium debent confici eiusdem tenoris* (SAVIOLI, Annali Bolognesi 2[b] S. 433 Nr. 488; siehe unten S. 359). Oder der Notar Bartholomaeus de Paganellis schrieb 1277 in Akkon: *confeci de praedictis partibus saepe dictis instantibus et rogantibus decem publica instrumenta* (RRH Nr. 1413; siehe unten S. 474).

169) Siehe zu ihm, seinem Diktat und seiner Schrift MAYER, Kanzlei 2 S. 150–190.

170) Dagegen bestätigte der König in einer eigenen Urkunde (RRH Nr. 517b = D. Jerus. *373) RRH Nr. 504, obwohl er damals gar nicht selbst im Gericht gewesen war, sondern nur seinen Konsens zum Resultat erteilt hatte.

ohne selbst Partei zu sein, persönlich die Entscheidung der *Cour des Bourgeois*, doch handelt es sich um eine Empfängerausfertigung, die nicht in der Kanzlei des Königs entstand, sondern diktiert und geschrieben wurde von einem Urkundenmann der Johanniter als einer der beiden Parteien, dem auch RRH Nr. 501. 540. 558 zuzuschreiben sind. Als die Sache zum Abschluß kam, war der König bereits tot, der Siegelstempel daher zerbrochen, weshalb man D. Jerus. 363 leicht rückdatierte und als ungesiegeltes Chirograph ergehen ließ.

Soll man den Abschnitt über die Form der Urteile und Entscheidungen der *Cour des Bourgeois* für das 12. Jahrhundert resümieren, so kann man nur sagen, daß es Wildwuchs war. Die Parteien hatten natürlich wahrheitsgemäß zu beurkunden, aber die Form war ihnen selber überlassen, eben weil es noch kein Formular für Gerichtsurkunden gab.

8. Die Gerichtsgebühren im 12. und 13. Jahrhundert

Die Tätigkeit der *Cours des Bourgeois* war keineswegs gratis, es wurden Gerichtsgebühren fällig[171]. Wo sie erwähnt werden, sind sie natürlich ein sehr gutes Kriterium zur Feststellung, ob der betreffenden Urkunde eine Verhandlung in diesem Gericht zugrundelag. Vermutlich deckten sie die gesamte Tätigkeit des Gerichts ab, wurden aber in den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts zugespitzt auf einen Teilaspekt, nämlich auf die *saizine*, lateinisch *saisina*, das ist die vom Vizegrafen durch symbolische Rechtshandlung vorgenommene Investitur des Erwerbers mit dem erworbenen Besitz. Hierfür schrieb der Abrégé im 13. Jahrhundert 3 Byzantiner 2 Schilling *(solidi)* vor[172]. Wurde die Transaktion aus irgendwelchen Gründen rückabgewickelt, mußte der ursprüngliche Käufer seinem Vertragspartner nicht nur den Kaufpreis, sondern auch diese Gebühr erstatten. Schon in der frühesten Vorform der *Cour des Bourgeois* (RRH Nr. 110) heißt es, die Sache sei verhandelt worden *coram Anschetino vicecomite Iherusalem, qui rectitudinem*

---

171) Mit den Gerichtsgebühren hat sich am eindringlichsten befaßt FAVREAU-LILIE, The Teutonic Knights S. 279 f. Siehe auch PRAWER, Crusader Institutions S. 259–261, 279–283, 294. Bei NADER, Burgesses sehe ich die Frage systematisch nicht erörtert, auch wenn S. 103, 106 f. einiges punktuell dargelegt wird. Er benennt die Gebühren stets irreführend als „sales tax" und scheidet auch nicht hinreichend zwischen den verschiedenen Arten von Gebühren.

172) Abrégé S. 256: *Et celui (scil. der Käufer) doit paier por la saizine bezans III et II sos celonc l'usage.* Erneut S. 257 (2 x), 259 (hier für den Fall, daß der Käufer nicht eine Immobilie, sondern einen Zins ankaufte, mit dem er aber gleichwohl investiert werden mußte).

inde accepit[173]. In RRH Nr. 504 = D. Jerus. 356 wird in der Zeugenliste vom Vizegrafen gesagt, *qui venditiones inde accepit iure regio.* Die Gebühr ging also letztlich an den König oder den Seigneur als den Gerichtsherren und scheint sich zunächst eingependelt zu haben auf 2 Byzantiner 2 Schilling. In RRH Nr. 534 steht: *Et rex inde habuit de iure suo II bisancios et II solidos.* In RRH Nr. 590 = D. Jerus. 416 war die Gebühr dieselbe, wurde aber nicht von dem präsidierenden Kastellan von Jerusalem eingezogen, sondern von einem Bourgeois namens Robert von Picquigny *(Et Robertus de Pincheni pro [iure] regio venditiones inde iussu castellani Rohardi accepit II bisantios et II solidos)*[174]. Dem entspricht es, wenn es im 13. Jahrhundert zu den Aufgaben des Gerichtsschreibers gezählt wurde, die anfallenden Gerichtsgebühren beim Stadtherren abzurechnen (siehe oben S. 20).

RRH Nr. 558. 651 sind im Hinblick auf die Gerichtsgebühr schwer zu erklären. In beiden Fällen ging es um einen durch Verkauf und Kauf erfolgten Immobilienwechsel zwischen zwei namentlich genannten Parteien. RRH Nr. 558 war ohne Zweifel in der *Cour des Bourgeois* verhandelt worden, denn in der Zeugenliste erscheinen *de curia Ierusalem* der präsidierende Kastellan der Stadt, gefolgt von acht Bourgeois. Dasselbe gilt für RRH Nr. 651, wo in der Zeugenliste *de iuratis*[175] neun Bourgeois von Jerusalem genannt werden. Aber in RRH Nr. 558 liest man *De hac autem venditione recepimus* (scil. die Johanniter als Aussteller der Urkunde) *bisancios II et solidos II* und vergleichbar steht als späterer Nachtrag von gleicher Hand in RRH Nr. 651 *Ex hac empcio[ne et concessione] domus Hospitalis habuit II bisancios et duos solidos.* Neben Käufer und Verkäufer waren in beiden Fällen auch die Johanniter als Obereigentümer involviert, denen dafür jeweils ein Jahreszins aus den in Rede stehenden Immobilien zustand.

Diese Gebühr hat der Forschung große Schwierigkeiten gemacht und ergibt natürlich keinen Sinn, wenn man sie als Gerichtsgebühr deutet. Prawer erkannte dies und glaubte, sicher zu Recht, eine Gerichtsgebühr sei nicht

---

173) Abgeschlossen wurde die Sache damals auch mit einem nur hier bezeugten Umtrunk der Parteien *(Inde est testis Marages filius Bursardi, qui fuit ad potationem huius rei).*

174) Siehe zu diesem Fall PRAWER, Crusader Institutions S. 282 f.; MAYER, Kanzlei 2 S. 178 f.; TISCHLER, Burgenses S. 181–183; NADER, Burgesses S. 80. Der Text ist in den Drucken von Prutz und Delaville Le Roulx ohne Not stark verderbt, so daß die Interpretationen der Gelehrten auseinandergingen. Ich gebe hier den korrekten Text des Originals in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 3 Nr. 58.

175) So der Druck von Delaville Le Roulx. Im Druck von Prutz steht statt *iuratis* eine Lücke. Das Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 30 hat *iuratis* korrigiert aus *iuratos.*

für die Beteiligung des Gerichts an RRH Nr. 558, sondern an RRH Nr. 559 (gleiche Sache) gezahlt worden, auch wenn dies nicht erwähnt werde. Die Gebühr in RRH Nr. 558 sei dagegen eine davon getrennte Gebühr (in gleicher Höhe), die an die Johanniter zu zahlen war, weil sie in RRH Nr. 558 als Obereigentümer den Verkauf RRH Nr. 559 genehmigten[176]. Tischlers Argument war krauser. Es habe sich um eine *juridiction gracieuse*, um freiwillige Gerichtsbarkeit, gehandelt, die Rechte des Stadtherren seien nicht tangiert gewesen, deshalb hätten die Johanniter die übliche Gebühr beanspruchen können[177]. Das ist schon von der Logik der Sache her anfechtbar. Auch freiwillige Gerichtsbarkeit ist kostenpflichtig, heute wie damals. Das Gericht konnte nicht umsonst arbeiten. Und auch im Mittelalter war es doch nicht so, daß die Empfänger von Gebühren beliebig austauschbar gewesen wären, nur weil sie zufällig auch mit der Sache zu tun hatten. Der Verkauf von Häusern in Jerusalem 1175 in RRH Nr. 534 war ebenso freiwillige Gerichtsbarkeit wie RRH Nr. 558. 559 und wie überhaupt alle Immobilientransaktionen, die ohne Streit abliefen. Und dennoch erhielt in RRH Nr. 534 der König die Gebühr. Dessen Rechte waren selbstverständlich tangiert, denn der Besitz lag im königlichen Teil der Stadt, nicht im Patriarchenquartier, das einen anderen Stadtherren hatte. Des Königs Gericht war von den Parteien angerufen und tätig geworden. Dafür stand dem Stadtherren eine Gebühr zu, so daß Prawer sicher Recht hat, daß diese Gebühr im Falle von RRH Nr. 558. 559 gezahlt worden sei, auch wenn sie dort nicht erwähnt werde. Sie war so üblich, daß Angaben über sie in fast allen Urkunden fehlen, die Immobilientransaktionen vor der *Cour des Bourgeois* beurkunden.

Die Lösung des Problems der Gebühr in RRH Nr. 558 scheint mir eher in dem Vorkaufsrecht zu liegen, auf dem die Johanniter in RRH Nr. 558 bestanden. Es war sicher schon älteren Datums und wird als dingliches Recht der Johanniter an der Immobilie schon bei dem vorangegangenen Verkauf RRH Nr. 559 gewährleistet gewesen sein. Ebenso wie der alte Zins für die Johanniter von 1 Byzantiner pro Jahr mußte auch sichergestellt sein, daß das Vorkaufsrecht weiterhin Geltung habe. Vorkaufsrechte der Obereigentümer eines Grundstücks waren allgemein üblich. Man findet sie in RRH Nr. 295. 343. 346. 349. 350. 457 (dort als älteres Recht gestrichen). 501. 558 (nur im Druck von Delaville Le Roulx). 640. 651. 1093. 1098a. Der Preisabschlag für den Obereigentümer betrug meist 1 Mark Silber[178], und diese Re-

176) PRAWER, Crusader Institutions S. 282.

177) TISCHLER, Burgenses S. 188.

178) Für 1155 findet man in RRH Nr. 311 einen Wechselkurs von 1 Mark Silber (mit feststehendem Gewicht) = 8 Byzantiner, 1178 war man bereits bei 12 ½ Mark Silber nach dem Gewicht von Troyes = 500 Byzantiner angelangt, das sind 40 Byzantiner auf die

duktion galt noch im 13. Jahrhundert und auch in Zypern im 13. Jahrhundert (RRH Nr. 1093. Abrégé S. 258)[179]. Doch kommt auch 1 Byzantiner vor (RRH Nr. 501. 558. 651 [5 Byzantiner im Druck von Prutz ist falsch]), 1 Robuinus[180] (RRH Nr. 457), und schließlich gibt es Vorkaufsrechte, in denen keine Angabe über den Preisabschlag gemacht wird (RRH Nr. 346. 349. 350). Die Urkunden erwecken meist den Eindruck, der Obereigentümer sei leer ausgegangen, wenn er von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machte, aber der Abrégé schreibt vor, daß in diesem Fall der Verkäufer dem Obereigentümer die Mark Silber zu zahlen hatte, sozusagen als Entschädigung für entgangenen Gewinn, den dieser bei Ausübung des Vorkaufsrechtes „verdient" hätte, so daß er in jedem Fall einen Gewinn aus dem Handel hatte. Es gibt auch urkundlich Beispiele für eine solche Abgabe. Als der Johannitermeister 1168 die Siedlungsbedingungen in der Ordenssiedlung Bethgibelin änderte, hob er ein zuvor bestehendes Vorkaufsrecht der Johanniter auf, ersetzte es aber durch eine Abgabe, die nunmehr bei jedem Verkauf fällig wurde, 1 Byzantiner pro verkaufter Carruca (= etwa 2 Hektar Land), 1 Robuinus für ein Haus und dasselbe für einen Weingarten (RRH Nr. 457). Im Jahre 1239 verkauften zwei Männer einen Weingarten an den Deutschen Orden um 700 Byzantiner (RRH Nr. 1093). Doch war die Immobilie belastet mit einem Jahreszins von 13 Byzantinern für die Abtei S. Maria Latina. Der Abt bestätigte den Verkauf, den Zins hatte jetzt der

---

Mark (RRH Nr. 503, dort verkehrt zu 1173), ein Indiz für die Inflation. Der im Abrégé S. 258 gegebene Umrechnungskurs von 1 Mark Silber = 25 sogenannte Weiße Byzantiner von Zypern ist daher unrealistisch, zumal die zyprischen Münzen weniger wert waren als die festländischen.

179) Es gibt eine Rechtsbestimmung, daß beim Verkauf einer *héritage*, also eines Besitzes eines Bourgeois, vom Verkäufer eine Mark Silber und vom Käufer 3 Byzantiner zu zahlen seien, wenn es sich um eine zinspflichtige *héritage* in der Krondomäne handle; Assises des Bourgeois S. 36. In der Praxis ist kein Fall dieser Art mit der Mark Silber bekannt, so daß PRAWER, Crusader Institutions S. 259–261 vermutete, die Abgabe sei aus dem abendländischen *laudemium* entstanden, einer Gebühr für die Zustimmung des Grundherren zum Verkauf, sei dann aber im lateinischen Osten in Vergessenheit geraten und umgestaltet worden zu dem erwähnten Preisabschlag bei Vorkaufsrechten.

180) Aus Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 1045 muß man folgern, daß diese Münzeinheit einem Viertel eines Byzantiners entsprach. Das entspricht der Etymologie von arabisch ruba' = ein Viertel. In den Statuten des Kardinallegaten Odo von Châteauroux von 1254 (SCHABEL, Synodicum Nicosiense S. 176) wird nur scheinbar ein anderer Umrechnungskurs angegeben, nämlich 3 Schilling = 1 Raboinus *(Pro sponsalibus contrahendis exiguntur a praelatis quibusdam tres solidi sive raboinus unus vel aliud precium).* Gemeint ist, daß manche drei Schilling verlangten, andere 1 Raboinus, wieder andere eine andere Summe, was in den Augen des Legaten eben alles mißbräuchlich war, unabhängig von der verlangten Summe.

Deutsche Orden zu zahlen. Wollte der Deutsche Orden künftig den Weingarten verkaufen, hatte S. Maria Latina ein Vorkaufsrecht und konnte das Land um 1 Mark Silber weniger erwerben als andere. Es heißt weiter: *Si eam* (scil. *vineam*) *nos emere noluerimus, solvetis nobis de venditione* (scil. an einen Dritten, der den Zins dank einer salvatorischen Klausel weiterbezahlen mußte) *bisantios III sarracenatos Syrie.* Auch hier war die vorgesehene Gebühr von 3 Byzantinern eine Entschädigung für das nicht ausgeübte Vorkaufsrecht, jedenfalls ganz gewiß keine Gerichtsgebühr, denn der Verkauf erfolgte innerkirchlich ohne jede Beteiligung der *Cour des Bourgeois.*

Ich sehe den Fall von RRH Nr. 559. 558 ebenso. In RRH Nr. 559 verkaufte Johannes Fulko dem Willelmus Baptizatus in der *Cour des Bourgeois* um 97 Byzantiner eine Immobilie in Jerusalem. Es wurde sichergestellt, daß der bisherige Zins an die Johanniter in Höhe von 1 Bzantiner von Wilhelm weitergezahlt würde. Mit Prawer vermute ich, daß die Gerichtsgebühr bezahlt wurde, auch wenn dies nicht gesagt wird. Ich vermute weiterhin, daß die Johanniter schon vor dem Verkauf ein Vorkaufsrecht an der Immobilie hatten, ohne es in diesem Fall auszuüben. In RRH Nr. 558 (nur im Druck von Delaville Le Roulx) bestätigten die Johanniter in der *Cour des Bourgeois* den Handel und stellten sicher, daß sie den Zins auch künftig erhalten würden. Sollte Wilhelm künftig seinerseits verkaufen wollen, bestanden die Johanniter auf einem Vorkaufsrecht, das ihnen bei Ausübung die Immobilie um 1 Byzantiner weniger brachte, als andere Käufer zu bezahlen hatten. Sollten sie das Vorkaufsrecht nicht ausüben, war Wilhelm frei, die Häuser, um die es ging, unter Vorbehalt des Jahreszinses für die Johanniter an beliebige Dritte zu verkaufen *exceptis militibus et ecclesiis.* Die Johanniter erhielten von Wilhelm (für die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes) 2 Byzantiner 2 Schilling, und schon deshalb mußte das Vorkaufsrecht hier erwähnt werden, das in RRH Nr. 559 nicht eigens erwähnt wird. Ungewöhnlich ist lediglich, daß der Preisabschlag für das Vorkaufsrecht hier 1 Byzantiner betrug, die Entschädigung für die Nichtausübung aber 2 Byzantiner 2 Schilling, daß also die Entschädigung den Preisabschlag überstieg.

Auch den Fall von RRH Nr. 651 sehe ich so. Dort wurde eine Immobilie in der *Cour des Bourgeois (de iuratis)* um 200 Byzantiner verkauft, war aber belastet mit einem Jahreszins von 3 ½ Byzantinern. Außerdem war sie belastet mit einem Vorkaufsrecht der Johanniter mit einem Preisabschlag von 1 Byzantiner. Doch wurde dieses Vorkaufsrecht hier nicht ausgeübt, so daß die Johanniter stattdessen 2 Byzantiner 2 Schilling erhielten. Erneut überstieg die Entschädigung den Preisabschlag.

Im 13. Jahrhundert wurde nach den Rechtsbüchern eine Gebühr von 3 Byzantinern 2 Schilling erhoben für eine ganze Reihe sachlich unterschiedlicher Transaktionen in der *Cour des Bourgeois,* wobei einmal gesagt wird,

die 3 Byzantiner seien für den Gerichtsherren, die 2 Schilling für den Gerichtsschreiber und den Gerichtsdiener *(sergans)*[181]. Diese Gebühr wurde 1242 auch übernommen im venezianischen Gericht in Tyrus, wo das Gericht 3 Byzantiner erhielt, der ausfertigende Notar und der Gerichtsdiener *(platearius)* je ¼ Byzantiner[182]. Bei einer speziellen Art des Verkaufs zahlte der Käufer 3 Byzantiner 2 Schilling, der Verkäufer 5 Schilling[183]. Die Gerichtsgebühr bei Erbteilungen einer *héritage* betrug 5 *solidi* für jeden Teileigentümer[184]. Daneben ist auch eine Gebühr von 1 Mark Silber für den Verkäufer und 3 Byzantiner für den Käufer einer zinsbelasteten *borgesie* bezeugt, während bei einer zinsfreien *borgesie* die erste Gebühr entfiel[185]. In der Gerichtsurkunde RRH Nr. 1364 betrug die Gebühr 3 Byzantiner, ebenso in zwei Gerichtsurkunden von 1273, die Favreau-Lilie ediert hat[186]. Der Wert der Transaktion spielte dabei keine Rolle. Der Gerichtsschreiber hatte neben seinem monatlichen Fixum (oben S. 20) gewisse Sporteln, 12 Denare (Pfennige) beim Verkauf einer *héritage*, 6 Denare für eine Schenkung und ebenso viel für Pfandgeschäfte (*gagières*)[187]. Dabei bleibt unklar, ob diese Sporteln für die Parteien zusätzlich anfielen oder aus der Gerichtsgebühr gedeckt wurden.

9. Die *Cours des Bourgeois* in Akkon im 13. Jahrhundert

Die Verhältnisse im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit änderten sich im 13. Jahrhundert erheblich. Die *Cour des Bourgeois* von Jerusalem spielte

181) Abrégé S. 253, 256, 257, 259, 273, 278. Zu der urkundlich bezeugten Gebühr von nur 3 Byzantinern siehe unten.

182) Marsilio Zorzi, Bericht S. 142. NADER, Burgesses S. 173 sieht in dem Notar hier einen (venezianischen) Quartiersnotar („official notary"). Das ist unhaltbar und wird weder durch Zorzis Text untermauert, noch durch die urkundliche Praxis. Venedig brauchte in Tyrus und Akkon keine Quartiersnotare, weil die Plebane der dortigen Markuskirchen auch als öffentliche Notare amtierten. Die Rede ist bei Zorzi von beliebigen öffentlichen Notaren.

183) Abrégé S. 273.

184) Abrégé S. 277: *V sos*, d. h. *sous* oder *solidi*. NADER, Burgesses S. 103 macht daraus zu Unrecht den weit höheren Betrag von 5 Byzantinern. Das Verfahren sah für solche Erbteilungen eine schriftliche Entscheidung der *Cour des Bourgeois* vor *(et prient la court de ce escrire ladite partizon)*.

185) Assises des Bourgeois S. 36. An anderer Stelle (ebd. S. 224) wird die Gebühr mit 1 Byzantiner 1 Rabuinus für den Käufer beziffert, allerdings ohne Unterscheidung, ob es sich um eine zinsbelastete oder zinsfreie Immobilie handelte.

186) FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 282 und 283.

187) Abrégé S. 243.

praktisch keine Rolle mehr, weil die Stadt den Christen 1187 verlorenging und die neuerliche fränkische Herrschaft in Jerusalem 1229–1244 eher schattenhaft blieb, jedenfalls was die *Cour des Bourgeois* anging. Sie tritt nur einmal in Erscheinung, als 1235 eine Stephania *in curia Ierusalem* den Johannitern Häuser in Jerusalem schenkte, die sie von ihrem Vater ererbt hatte (RRH Nr. 1065). Es handelt sich, wie zumeist schon im 12. Jahrhundert, um eine unbesiegelte Parteienbeurkundung einer Entscheidung der *Cour des Bourgeois*. Das Gericht tagte damals unter dem Vorsitz des Kastellans Balduin von Picquigny. Erst als zweiter wurde ein namentlich sonst nicht bekannter Vizegraf genannt[188]. Es war auch der Kastellan gewesen, der, notwendigerweise etwas zuvor, an Stephania die Besitzeinweisung vorgenommen hatte[189], damit sie den Besitz überhaupt weiterschenken konnte.

Das politische und wirtschaftliche Zentrum des Reiches war seit 1191 nicht mehr Jerusalem, sondern Akkon, daneben hatte Tyrus Bedeutung, für das aber im 13. Jahrhundert fast kein urkundliches Material vorliegt. In Akkon saßen die Spitzen der Kirche und, von dem staufischen Intermezzo 1231–1242 abgesehen, auch die Spitzen der weltlichen Verwaltung, dort befanden sich die autonomen italienischen und provenzalischen Handelsquartiere, über die das westmediterrane öffentliche Notariat eindrang. Deshalb war die akkonensische *Cour des Bourgeois* bei ihrer herkömmlichen Tätigkeit zunehmend fremder Konkurrenz ausgesetzt, zum Teil der *Haute Cour*, öfter der Kirche, vor allem aber der öffentlichen Notare, was alles unten zu untersuchen sein wird. Die *Cour des Bourgeois* suchte sich zu wehren, erlag aber am Ende weitgehend den neuen Verfahrensweisen. Allerdings steigt die Zahl der hier zu betrachtenden Urkunden im 13. Jahrhundert so steil an, daß ich für Akkon, anders als für Jerusalem im 12. Jahrhundert, nicht mehr alle Urkunden auflisten kann, die möglicherweise für das Thema in Frage kommen, sondern mit ausgewählten Beispielen arbeiten muß.

---

188) In dieser Herabstufung mag die Vakanz im vizegräflichen Amt in Jerusalem von 1174–1187 nachwirken, während Kastellane dort bis 1181 sicher bezeugt und 1183 als wahrscheinlich anzunehmen sind. Es kommt aber hinzu, daß der Kastellan 1235 nach wie vor die gewaltige Zitadelle des Davidsturms unter sich hatte, während der Vizegraf mehr oder minder arbeitslos geworden war, weil die ganze Umgebung Jerusalems, die früher unter seiner Verwaltung gestanden hatte, mit Ausnahme Bethlehems und weniger Dörfer an der Straße nach Akkon jetzt muslimisch war.

189) Archivinventar von Manosque fol. 388^{v} Nr. 41 A.

a) Formen der Beurkundung

Bis zur Gerichtsreform von 1251 (oben S. 22) war die Stellung der *Cour des Bourgeois* bei innerstädtischen Immobilientransaktionen in Akkon noch relativ stark. Instruktiv dafür ist RRH Nr. 1067. Hier stimmte der Abt von S. Maria Latina 1235 einem Verkauf eines Stück Landes bei Akkon zu, den Johannes Grifus *in curia Acconensi* an den Deutschen Orden getätigt hatte, und der Abt nahm auch die Besitzeinweisung des Ordens vor. Der Abt war bei diesem Geschäft keine Partei, sondern nur ein anderweitig Beteiligter, weil er von dem Land einen Jahreszins von 5 Byzantinern hatte, die jetzt vom Deutschen Orden zu leisten waren. Eine Urkunde über den eigentlichen Immobilienverkauf ist nicht erhalten[190], aber vermutlich erging sie als Parteienbeurkundung, denn Johannes Grifus hielt sich noch 1260 an dieses Prinzip und verkaufte Land in Akkon in der dortigen *Cour des Bourgeois* an die Johanniter, beurkundete dies aber selbst (RRH Nr. 1291). Als ehemaliger Vizegraf von Akkon 1253 (RRH Nr. 1209) hatte er Erfahrung mit den Möglichkeiten der *Cour des Bourgeois.*

Simple besiegelte oder unbesiegelte Parteienbeurkundungen für Immobilientransaktionen bei *tenures en borgesies* oder für ähnliche Geschäfte, bei denen keine neutrale Instanz (*Cour des Bourgeois* oder Kirche) in Anspruch genommen wurde, gab es noch immer, auch in Akkon (RRH Nr. 783. 859b [Güterverpfändung]. 866 [Güterverpfändung]. 871. 879). Aber es werden spürbar weniger, obwohl die Gesamtzahl der Urkunden steigt. Stärker als im 12. Jahrhundert wurden kirchliche Stellen in Anspruch genommen für Immobilientransaktionen oder andere Dinge, die heutzutage in den Geschäftsbereich öffentlicher Notare fallen. Und vor allem boten sich schon damals die öffentlichen Notare selbst mit ihren einfach zu handhabenden Notariatsinstrumenten für derlei Beurkundungen an.

Ein anderer Fall einer besiegelten Parteienbeurkundung spielt 1282, als Karl I. von Anjou ein Haus in Akkon von den Johannitern oder für sie kaufte[191]. Das Procedere wird nicht geschildert, aber man kann sich kaum

---

190) PRAWER, Crusader Institutions S. 324 stieß sich daran, daß in RRH Nr. 1067 weder ein Vizegraf noch Geschworene genannt wurden. Aber nicht die Zustimmungsurkunde des Abtes RRH Nr. 1067 dokumentierte eine Verhandlung in der *Cour des Bourgeois,* sondern die verlorene Urkunde über den in RRH Nr. 1067 erwähnten eigentlichen Verkauf. Zeugen aus dem Bereich der *Cour des Bourgeois* waren in RRH Nr. 1067 also nicht nötig, so daß sich weitere Überlegungen Prawers an dieser Stelle erübrigen. Eine Urkunde über einen parallel gelagerten Zustimmungsvorgang von 1239 (RRH Nr. 1093), in der nicht gesagt wird, wo der eigentliche Verkauf stattgefunden hatte, weist gleich gar keine Zeugen auf.

191) Archivinventar von Manosque fol. 588^{r} Nr. 69 L = D. Jerus. *739.

vorstellen, daß Karl beziehungsweise sein Bailli im Osten dafür die eigene *Cour des Bourgeois* bemüht hätten[192], das wäre unter der königlichen Würde gewesen, und aus demselben Grund wird auch keine kirchliche Stelle bemüht worden sein. Man wird wohl eine reine Parteienvereinbarung ohne eine Beteiligung Dritter vermuten müssen[193].

Auch das Chirograph existierte anfangs noch für die Parteienbeurkundung. Der Genuese Marinus Mazuc schenkte 1201 den Johannitern vier Läden in bevorzugter Lage am dortigen Hafen *(adherent … ex parte meridiei mari portus civitatis Accon)*, also im königlichen Teil, behielt sich aber den Nießbrauch auf Lebenszeit vor, ausgenommen eine Mark Silber jährlich aus den Erträgen dieser Häuser, die die Johanniter sofort zugesichert erhielten (RRH Nr. 783). Mit diesem Geschäft ging er, obwohl er die Läden in RRH Nr. 747a = D. Jerus. *615 vom König erhalten hatte, nicht zu dessen *Cour des Bourgeois*, die *ratione rei sitae* zuständig war, sondern stellte eine wachsgesiegelte Urkunde aus, weil er, wie er sagte, kein Bleisiegel führte[194], und legte diese Urkunde außerdem als Chirograph an, von dem der Orden ein Exemplar, Marinus das andere bekommen sollte. Die *Cour des Bourgeois* war also gar nicht erst bemüht worden. Weitere Urkunden dieser Art waren RRH Nr. 871 (besiegelt), RRH Nr. 923 (unbesiegelt) und RRH Nr. 1046 (besiegelt)[195].

Aber auch bei Urkunden, denen eine Verhandlung in der *Cour des Bourgeois* zugrundelag, urkundeten in Akkon zunächst wie in Jerusalem die Parteien, wohl schon in RRH Nr. 311 von 1155[196]. Es folgen in Akkon bis zur

---

192) Karl sowieso nicht, denn der Ausstellungsort war Neapel, wo sich Karl damals aufhielt.

193) Ganz unbekannt ist die Urkundenform bei RRH Nr. 788a. 1438a, weil die überliefernden Regesten zu knapp sind.

194) Mit Wachs wurden im Königreich Jerusalem im weltlichen Bereich in der Regel nur Urkunden von lediglich vorübergehender Geltung besiegelt; MAYER, Siegelwesen S. 84–99. Nach dem ältesten Druck von RRH Nr. 783 bei PAOLI, Codice diplomatico 1 S. 216 Nr. 174 war die Urkunde auch vom Johannitermeister besiegelt, obwohl das in dem Text des heute verlorenen Stücks nicht erwähnt wird.

195) RRH Nr. 713 = D. Jerus. 568 ist hier nicht einschlägig, obwohl das verlorene Original ein Chirograph war. Aber es war ein hoheitlicher Akt des Herrschers und als solcher a priori der *Cour des Bourgeois* entzogen und auch keine Parteienbeurkundung. Es fiel überdies aus dem gewohnten Rahmen, weil anscheinend auf den beiden Teilen des Chirographs verschiedene Texte standen; siehe dazu die Vorbemerkung zu D. Jerus. 568.

196) Ich sehe hier eine Verhandlung in der *Cour des Bourgeois*, weil die Ausstellerin ihren Gunsterweis für die Johanniter *in manu Clarembaldi vicecomitis de Accon* machte, und Clarembald führte auch die Zeugenliste an. Es handelt sich um ein ehemals besiegeltes Chirograph mit einem Abecedarium in der Trennzeile und Löchern für die Siegel-

Gerichtsreform von 1251 RRH Nr. 640 von 1184, RRH Nr. 1063 von 1235[197], RRH Nr. 1067 von 1235[198], RRH Nr. 1084a von 1238[199]. Bei den ersten drei, vermutlich auch beim vierten, handelt es sich um Immobiliengeschäfte, alle sind sie Parteienbeurkundungen ohne Schreibernennung, in allen wird ausdrücklich gesagt, daß die Transaktion in der *Cour des Bourgeois* von Akkon erfolgte[200], und RRH Nr. 640. 1063. 1067 waren, wie dies im 13. Jahrhundert im Zug der Zeit lag, besiegelt. Auch RRH Nr. 1135 von 1245 gehört dazu, weil unter den Zeugen der Vizegraf von Akkon vor sieben Bourgeois erscheint, während die Beteiligung des Bischofs von Akkon nur zufälliges Beiwerk ist (siehe unten S. 55)[201]. Nicht ganz eindeutig ist RRH Nr. 1312a (aus dem Inventaire Raybaud) von 1261. Hier verzichtete die Witwe Gila gegenüber den Johannitern auf Rechte, die sie an einem Haus in Akkon geltend gemacht hatte. Das Regest im Archivinventar von Manosque fol. 333^{r} Nr. 33 R enthüllt nicht nur, daß es sich bei Gilas Urkunde um ein Notariatsinstrument handelte, sondern auch den Grund für den

---

schnur (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 2 Nr. 12). Wer hier siegelte, weiß man nicht, da das Siegel nicht angekündigt wird.

197) Ohne einen einzigen Zeugen aus der Bourgeoisie, aber verhandelt *in presencia curie et iuratorum Acconensium.* Der dort beurkundete Häusertausch zwischen den Johannitern und Nikolaus Antiaume wurde später rückgängig gemacht, denn auf dem Original von RRH Nr. 1063 findet sich der Dorsualvermerk s. XIII: *Privilegium recuperatum de heredibus Nicholai Ancelini.* So der Druck von DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 493 Nr. 2126; von der Überlieferung in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 16 Nr. 2 habe ich kein Photo.

198) Siehe dazu oben S. 51.

199) Röhricht sprach in seinem Regest RRH Nr. 1084a davon, die Sache sei vor dem Vizegrafen von Jaffa verhandelt worden, aber das überliefernde Regest des 18. Jahrhunderts im Inventaire Raybaud ebenso wie das des 16. Jahrhunderts im Archivinventar von Manosque fol. 595^{r} Nr. 71 D sagen ausdrücklich, es habe sich um den Vizegrafen von Akkon gehandelt. Zum Problem des Gerichtsbezirks bei diesem Stück siehe oben S. 19). – Ich schalte hier aus der Erörterung die in der akkonensischen *Cour des Bourgeois* entstandenen RRH Nr. 1036. 1036a. 1038 aus, denn alle drei wurden zwar dort verhandelt, aber dann mit Hilfe öffentlicher Notare beurkundet, auch wenn das nicht immer gesagt wird (siehe unten S. 54 Anm. 203).

200) RRH Nr. 640: *in curia regis* und *in regali assidens curia* sowie *regalis curie iudicio*, außerdem der Vizegraf und sechs *iurati curie regis* in der Zeugenliste. RRH Nr. 1063: *in presencia curie et iuratorum Acconensium*, die nicht eigens genannt werden. RRH Nr. 1067: *in curia Acconensi* für den ursprünglichen Verkauf. RRH Nr. 1084a: *une donation faicte par ... visconte d'Acres;* Archivinventar von Manosque fol. 595^{r} Nr. 71 D; Inventaire Raybaud S. 84 Nr. 253: *devant le comte* (sic statt *vicomte*) *de la ville d'Acre ... en pleine audience.*

201) Die Verkäufer waren zwar Ritter, aber es dürfte sich bei dem verkauften Besitz um Borgesien gehandelt haben.

Rechtsverzicht: Das Haus war strittig, weil es *olim fuit vendita in regalli* (sic) *curia burgesie Accon Petro de Fonte* und Petrus es bereits den Johannitern geschenkt hatte. Aber es ist nichts darüber bekannt, in welcher Form die einstige Verhandlung in der *Cour des Bourgeois* beurkundet worden war.

RRH Nr. 774 = D. Jerus. 620 ist eine Königsurkunde und für die Thematik dieser Arbeit ein schwieriger Fall. Es handelt sich um eine Immobilientransaktion in Tyrus, vorgenommen *in presencia nostra* (scil. des Königs) *et in curia nostra et eciam curia iuratorum nostrorum.* Man kann daraus auf eine für diese Zeit noch ungewöhnliche gemeinsame Sitzung der beiden Gerichtshöfe schließen, dann würde es sich bei der *curia iuratorum* um die *Cour des Bourgeois* von Akkon handeln[202]. Aber wie ich in der Vorbemerkung zu D. Jerus. 620 dargelegt habe, glaube ich aus verschiedenen Gründen daran, daß es aufeinanderfolgende Sitzungen waren, erst *ratione rei sitae* der *Cour des Bourgeois* in Tyrus, danach der *Haute Cour* in Akkon. Deshalb ist unter den Zeugen des in Akkon ausgestellten Diploms nicht ein einziger Bourgeois. Man hätte die tyrensischen Geschworenen als Zeugen aufführen müssen, deren Namen in Akkon nicht zur Verfügung standen.

Mehr oder minder ähneln diese Urkunden also der Mehrzahl der oben für die *Cour des Bourgeois* im Jerusalem des 12. Jahrhunderts in Anspruch genommenen Stücke. Allerdings gibt es Urkunden, die sich genau so präsentieren, aber schon mit Hilfe öffentlicher Notare ergingen, auch ohne daß es immer gesagt würde[203].

Natürlich gab es auch noch das Gericht des Patriarchen, in dem Prozesse geführt (RRH Nr. 821. 858. 1349a. 1388 = unten S. 482. RRH Nr. 1390) und Schiedsgerichtsverfahren und Vergleiche (RRH Nr. 821. 848. 1314 [nicht vor einem Patriarchen, wohl aber vor einem päpstlichen Legaten]) ausgehandelt und auch streitlose Immobilientransaktionen vorgenommen wurden (RRH Nr. 824. 944. 973. 1020. 1021. 1026. 1045. 1262. 1312 [gleichfalls vor einem Legaten]. 1391. 1425a[204]). Aber das hatte einen anderen Charakter als das Patriarchengericht in Jerusalem. Letzteres hatte geurteilt aufgrund der Stellung des Patriarchen als des Stadtherren im autonomen jerusalemitanischen Patriarchenquartier. Was das Patriarchengericht in Akkon

202) So hat es PRAWER, Crusader Institution S. 284 interpretiert.

203) Eine ausdrückliche Nennung des Notars Stephan von Valenza nur in RRH Nr. 1036a im Archivinventar von Manosque fol. 459^{r} Nr. 49 9. Die Beteiligung des Notars Petrus Petri Rufi an RRH Nr. 1038 ist nur über den Diktatvergleich zu ermitteln.

204) RRH Nr. 1501b und die Urkunde bei POZZA, Venezia S. 395 Nr. 5 sind hier nicht anzuführen, denn es handelt sich nicht um ein Verfahren vor dem Patriarchen, sondern um eine Transaktion, bei der der Patriarch als Aufkäufer von Häusern und Land in Akkon Partei war.

im 13. Jahrhundert erledigte, war, auch wenn es oft genug Konkurrenz für die *Cour des Bourgeois* war, normale kirchliche Judikatur und wird deshalb unten S. 68–78 behandelt. Man ging für Beurkundungen gern zum Patriarchen als der höchsten kirchlichen Autorität im Lande, aber ebenso gut konnte man zu einem päpstlichen Legaten (RRH Nr. 1312. 1314. 1323) oder zu einem anderen Hierarchen gehen und tat dies auch (beispielsweise RRH Nr. 1108. 1164a [beide Diözesan], RRH Nr. 1435. 1467 [beide Archidiakon]). Schon der Umstand, daß der Papst oft genug delegierte Richter ernannte, die hierarchisch weit unter dem Patriarchen standen, verhinderte die Bildung eines Monopols für das Patriarchengericht im kirchlichen Bereich.

Ebenso existierte weiter die gemischte kirchlich/weltliche Judikatur, wenn sie auch selten wurde. Hierfür ist RRH Nr. 1135 nur ein scheinbares Beispiel. Dort schenkten zwei Brüder aus dem Ritterstand den Johannitern Land vor Akkon. Bezeugt ist das Stück vom Bischof von Akkon, danach vom Vizegrafen von Akkon, auf dessen Nennung sieben Zeugen aus der Bourgeoisie folgen, die vermutlich die *Cour des Bourgeois* bildeten, auch wenn sie nicht als Geschworene bezeichnet werden. Die Beteiligung des Bischofs kam aber dadurch zustande, daß die Aussteller kein eigenes Siegel hatten und das des Bischofs erbaten und deshalb den Handel gleich vor ihm vornahmen. Ich sehe also in RRH Nr. 1135 den urkundlichen Niederschlag einer Verhandlung vor der *Cour des Bourgeois,* bei dem die Beteiligung des Diözesans nur ein Akzidenz war. Ganz gewiß ist aber RRH Nr. 1212 ein Fall gemischter Judikatur, denn hier schenkte ein Ritter aus Akkon den Johannitern Land vor der Stadt vor dem Archidiakon von Akkon, dem Vizegrafen und drei genannten Geschworenen der *Cour des Bourgeois*. Verhandelt hatte man das in der Kathedrale von Akkon. Die Urkunde enthält nichts, was eine Kompetenz auch des geistlichen Gerichts begründen könnte, während die Kompetenz der *Cour des Bourgeois* auf der Hand liegt. Dennoch war die geistliche Gerichtsbarkeit bei RRH Nr. 1212 beteiligt, was nicht recht zu verstehen ist.

Eigene Gerichtsurkunden, wie sie die Reform von 1251 vorgesehen hatte[205] und bei denen das Gericht der Aussteller war, gab es, soweit wir wissen, erst ab 1269, also fast zwei Jahrzehnte nach der Reform. Eine Vorstufe waren die oben S. 22 erwähnten Parteienbeurkundungen, die Entscheidungen der *Cour des Bourgeois* fixierten, aber von Stephan von Valenza, dem (öffentlichen) Notar des Vizegrafen, aufgesetzt worden waren (RRH Nr. 1036. 1036a von 1232[206]), in dem wir den ersten bekannten Schreiber in der *Cour des Bourgeois* zu sehen haben (siehe unten S. 178–180), obwohl der

205) Abrégé S. 243, 249. Zur Reform siehe oben S. 22.

206) Bei RRH Nr. 1036 ergibt sich die Mitwirkung eines Notars aus dem zeitlichen

Abrégé versichert, das Gerichtsschreiberamt sei erst 1251 eingerichtet worden[207].

Eine andere Vorstufe waren Parteienbeurkundungen, die Entscheide der *Cours des Bourgeois* festhielten, für die sich die beurkundende Partei aber einen öffentlichen Notar genommen hatte, der mit dem Gericht aber nichts zu tun hatte. Das ist der Fall bei RRH Nr. 1038 der Königin Alice von Zypern von 1232 über eine Immobiliensache in Akkon, das im Diktat von dem Notar Petrus Petri Rufi stammt, der sich aber nicht nennt. Vor allem ist es zu beobachten beim Notar Aliotto Uguccio, der unter steter Namensnennung ab 1253 für die Johanniter solche Dinge beurkundete (RRH Nr. 1209. 1212 [gemischte Judikatur]. 1291).

Soweit die *Cour des Bourgeois* ab RRH Nr. 1364 von 1269 überhaupt noch bemüht wurde, hörten die besiegelten oder unbesiegelten Parteienbeurkundungen der Gerichtsentscheidungen jetzt auf, auch mit den Notariatsinstrumenten im Interesse der Empfänger nach der Art des Aliotto Uguccio war es vorbei. Jetzt urkundete das Gericht selbst, d. h. der Vizegraf und die Geschworenen, als Aussteller und zwar in französischer Sprache, erstmals in RRH Nr. 1364. Besiegelt wurde das Stück mit dem eigenen Wachssiegel des Gerichts[208] und diktiert vom eigenen Gerichtsschreiber, der vom Gericht mit der Urkundenherstellung beauftragt war (*escrite par la main de Renier nostre escrivain;* RRH Nr. 1364). Aus der gelegentlichen Tätigkeit eines öffentlichen Notars *in* der *Cour des Bourgeois*, wie sie noch Aliotto geübt hatte, war eine festbesoldete Stelle des Gerichts geworden, wie der Abrégé dies vorsah (siehe oben S. 20). Soweit die *Cour des Bourgeois* betroffen war, ändert sich das Bild nach 1269 nicht mehr, nur der Schreiber wechselte. Wir haben noch drei Gerichtsurkunden aus den Jahren 1273 und 1274[209],

---

und sachlichen Zusammenhang mit RRH Nr. 1036a, in dem sich Stephan von Valenza im Archivinventar von Manosque fol. 459^{r} Nr. 49 9 als Notar des Vizegrafen nennt.

207) Abrégé S. 249. Eine Nennung des Notars nur in RRH Nr. 1036a.

208) Es ist erhalten im Staatsarchiv Venedig an zwei Urkunden (S. Maria dei Teutonici busta 3 Nr. 62 und 66 [= RRH Nr. 1400; zuletzt gedruckt bei FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 284]) und fehlerhaft nachgezeichnet bei PAOLI, Codice diplomatico 1, Tafel VII Abb. 66 = RRH Nr. 1364. Nach Paoli ist das Siegel beschrieben bei SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 69 Nr. 163, bei DE SANDOLI, Corpus inscriptionum S. 319 Nr. 423 (mit Abbildung der Nachzeichnung), bei FOLDA, Crusader Art 2 S. 499 Abb. 340 und zuletzt nach den Originalen bei NIELEN, Nouvelles preuves S. 190 f. Es zeigt den Vizegrafen mit dem Gerichtsstab im Kreise der zwölf Geschworenen. Die Umschrift lautet: † CE EST L(E SC)EL DE LA CORT DES (B)ORGEIS D'ACRE. Nicht gesehen habe ich die Beschreibung in dem Ausstellungskatalog Il sigillo nella storia e nella cultura, Venezia, Museo Civico Correr, 6. Juli – 31. August 1985, S. 87 f.

209) FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 282, 283 [= D. Jerus. 717 und unten S. 255 Nr. 12], 284 [= RRH Nr. 1400].

die nach einem einheitlichen Formular formal genau RRH Nr. 1364 entsprechen und geschrieben waren von einem sonst unbekannten Bienvenu *(escrite par la main de Bienvenu nostre escrivain).*

b) Die soziale Stellung der Geschworenen

Den Geschworenen in der akkonensischen *Cour des Bourgeois* brachte ihr Amt wie ihren Vorgängern in Jerusalem Ansehen. Deshalb kommen wie im 12. Jahrhundert (oben S. 15) auch hier lange Amtszeiten vor. Ich nehme als Beispiel die akkonensischen Geschworenenlisten in RRH Nr. 1135. Abrégé S. 246 f. RRH Nr. 1209. 1212. 1291. 1364. Favreau-Lilie, Teutonic Knights S. 282–283. RRH Nr. 1400, die die Zeit von 1245 bis 1274 erfassen. Von den dort insgesamt genannten Geschworenen der *Cour des Bourgeois* in Akkon amtierten Guido Aurifaber 1245–1251, Petrus Michaelis 1245–1251, Johannes von Nefin 1245–1251, Alardus 1245–1260, Johannes Philippi 1245 – 1269, Heinrich von Conches 1251–1269, Raimund Oddonis 1251–1273, Gaufridus von Tiberias 1251–1274, Johannes Jordani 1251–1274.

Waren Geschworene in der Jurisprudenz gut oder gar sehr gut, wurden sie vereinzelt sogar zugelassen, in der *Haute Cour*, dem Lehensgericht, zu plädieren. Dies war der Fall bei Raimund von Conches, *qui estoit moult sages borgeis, et qui veneit et plaidoit souvent en la Haute Court*[210]. Dennoch war es im 13. Jahrhundert oft nicht einfach, Geschworene zu finden, weil sie zu oft der Rechtsbeugung bezichtigt wurden (oben S. 15). Die Juristen wußten Rats, wenn vielleicht auch nur theoretisch. Die Strafen für den falschen Vorwurf der Rechtsbeugung *(fausser la court)* waren nämlich drakonisch. In der *Cour des Bourgeois* riskierte man mit der falschen Anschuldigung der Rechtsbeugung die Todesstrafe, und „Gnadenerweise" des Gerichtsherren in einer solchen Sache bewirkten noch immer ein Herausschneiden der Zunge[211].

Auch der Aufstieg in den Adel wurde durch eine Tätigkeit in den Gerichten gefördert, ein Beispiel sind die Antiaume[212]. König Aimerich von Jerusalem (1198–1205) beabsichtigte, eine Kommission unter der Leitung

---

210) Philipp von Novara, Livre S. 107. Das war allerdings die *Haute Cour* von Zypern, aber wenn es dort möglich war, dann auch im Königreich Jerusalem, da Zypern den Institutionen von Jerusalem folgte. In Akkon ist Raimund von Conches nur als Geschworener in der *Cour des Bourgeois* bezeugt (RRH Nr. 1036. 1038).

211) Philipp von Novara Livre S. 165.

212) Siehe zu den Antiaume RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 124 und PRAWER, Crusader Institutions S. 289 f. Zur sozialen Mobilität der Geschworenen siehe PRAWER in SETTON, History of the Crusades 5 S. 159 f.

von Radulf von Tiberias mit der Rekonstruktion des Gewohnheitsrechtes des Reichs in der Zeit vor 1187 zu beauftragen. Aber Radulf verweigerte die Zusammenarbeit mit *Remont Anciaume ne autre soutil borgeis ou bas home letré*[213]. Wenn Raimund so hervorstach, hat er sicherlich auch in der akkonensischen *Cour des Bourgeois* gedient, in der sein Bruder Guido 1232 als Geschworener auftrat (RRH Nr. 1036. 1038). In der nächsten Generation wurde Nikolaus Antiaume von Philipp von Novara zusammen mit einem anderen Juristen gelobt *qui estoient grans plaideors en cort et hors court*[214]. Das kann die *Cour des Bourgeois* sein, und das Verfahren in Mordprozessen, für das Nikolaus Verhaltensregeln gab, hat auch einen Prozeß in der *Cour des Bourgeois* im Auge[215]. Aber Johann von Ibelin zitiert Nikolaus ausdrücklich als einen Experten im Lehenrecht[216]. In den Adel hatte er es 1236 geschafft, als er *homo imperatoris* war (RRH Nr. 1073), und anfangs der vierziger Jahre wurde er zusammen mit Philipp von Toron Kastellan der Zitadelle von Akkon, weil er ein *home lige*, ein ligischer Kronvasall, war[217]. Sein Sohn Balian war dann vollends in den Adel integriert (DD. Jerus. Nr. 712. 806).

Die Klassenschranke in den Adel konnte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen immer noch überwunden werden. Das zeigt sich auch bei den Bestimmungen über den gerichtlichen Zweikampf in der *Haute Cour*, mit dem man eine entgegenstehende Zeugenaussage entkräften konnte. Philipp von Novara schreibt, wenn der Kläger ein Ritter sei und der Zeuge ein *serjant* (der nicht beritten kämpfte), solle der Ritter zu Fuß kämpfen wie ein *serjant*. Im umgekehrten Fall aber solle sich der Kläger zum Ritter machen lassen *(l'appelour se doit faire chevalier)* und dann kämpfen wie ein Ritter[218].

c) Der Verfall der *Cour des Bourgeois*

Es ist in gewisser Weise tragisch, daß die *Cour des Bourgeois* in den Quellen verschwindet, gerade als sie es zu eigenen Gerichtsurkunden gebracht hatte. Nach 1274 (RRH Nr. 1400) sind keine eigenen Gerichtsurkunden der *Cour*

---

213) Philipp von Novara, Livre S. 120. Vgl. auch Abrégé S. 339: *Raimon (Antheaume)..., qui fut sage borgeis.*

214) Philipp von Novara, Livre S. 122, woraus PRAWER, Crusader Institutions S. 289f. schloß, auch Nikolaus sei in der *Haute Cour* tätig gewesen.

215) Abrégé S. 339f.

216) Johann von Ibelin, Livre S. 315.

217) Johann von Ibelin, Livre S. 810 (Discourse on the Regency).

218) Philipp von Novara, Livre S. 44.

des Bourgeois mehr erhalten, auch keine Parteienbeurkundungen oder Notariatsinstrumente über Entscheidungen der *Cour des Bourgeois,* sondern stattdessen nur noch kirchliche Beurkundungen (RRH Nr. 1425a. 1433) oder reine Notariatsinstrumente (RRH Nr. 1399. 1413c. 1429. 1430. 1431 [die letzteren drei in Beirut]. 1452. 1453. 1454. 1455. 1462. 1468 [Tripolis]. 1501b. POZZA, Venezia S. 395 Nr. 5) oder eine Kombination von Kirche und Notar (RRH Nr. 1467. 1483 = Revue de l'Orient latin 10 S. 7 Nr. 1[219]).

Praktisch verschwinden auch die Vizegrafen von Akkon, die ja den Gerichtsvorsitz innegehabt hatten. In RRH Nr. 1400 amtierte 1274 Guillaume de Flori als Vizegraf und Gerichtsvorsitzender, 1276 war er noch im Amt, aber 1277 setzte der neue Bailli Karls I. von Anjou auch einen neuen Vizegrafen ein, Girart le Raschas[220], von dem man später dann aber nichts mehr hört. Urkundlich ist nach RRH Nr. 1400 kein Vizegraf in Akkon mehr bezeugt, während das Amt in Tyrus vielleicht weiterhin nachweisbar ist[221].

Auch die vor 1274 anzutreffenden Advokaten, die in den Rechtsbüchern der Bourgeois *avantparliers* heißen[222], verschwinden weitgehend aus den Urkunden. Aus dem Zeitraum 1242 (Zusammenbruch der staufischen Verwaltung im Osten) bis zu RRH Nr. 1400 von 1274 (letzte erhaltene Gerichtsurkunde der *Cour des Bourgeois*) finde ich in Akkon folgende Advokaten[223]: Magister Peter (RRH Nr. 1226; innerkirchliche Kriminalgerichtsbarkeit)[224], Magister Johannes de Lentino, der Bruder des Bischofs von Bethlehem und päpstlichen Legaten (RRH Nr. 1314. 1315, wohl auch RRH Nr. 1320), Magister Bonanus (RRH Nr. 1314. 1323. 1337. 1356; dort als *canonicus Pisanus advocatus*)[225], Magister Nikolaus de Sancto Geminiano (RRH Nr. 1356)[226], der Kirchenrechtler Magister Iohannes de Ancona (RRH Nr. 1356. 1388 = unten S. 482)[227], Magister Vinault (RRH Nr.

219) Bei RRH Nr. 1435 ging es um Lehensbesitz. Umgangen wurde also nicht die *Cour des Bourgeois,* sondern die *Haute Cour.*

220) Estoire de Eracles S. 474 f., 479.

221) HOLT, Early Mamluk Diplomacy S. 109 (*Sir Rimun Yaskand* [= Vicomte]). RICHARD, Partage de seigneurie S. 73 Anm. 2, der allerdings in der genannten Person eher den Kastellan sieht als den Vizegrafen.

222) Abrégé S. 245: *Avantparliers, ce est à dire avocas.*

223) Teilweise fehlt die Kennzeichnung als *advocatus* in Röhrichts Regesten, findet sich dann aber jeweils in den Volldrucken.

224) Sehr wahrscheinlich war er der Verfasser eines *Tractatus de feudis,* der 1517 und 1564 ungenügend ediert wurde; siehe MEIJERS, Université d'Orléans S. 104–106.

225) Auch genannt als *iuris peritus,* siehe unten S. 60.

226) Siehe auch unten S. 403 Anm. 153.

227) Im Regest RRH Nr. 1388 verschrieben zu *de Accone;* siehe unten S. 484 Anm. h. An der Abstammung aus Ancona ist festzuhalten, auch wenn Tommaso DIPLOVATACCIO, Liber S. 168 dies ausdrücklich bestritt und sagte, *iste quamvis dicatur Iovanes de*

1383a), Magister Accursus de Arisio (= Arezzo; RRH Nr. 1384. 1390)[228], Magister Johannes de Placentia (RRH Nr. 1391; der Magistertitel nur im Druck von Delaville Le Roulx)[229]. Der Herr von Tyrus hatte ihm 1267 eine ansehnliche Jahresrente von 500 Byzantinern ausgesetzt[230]. Nach 1274 kenne ich nur noch einen einzigen Beleg für *advocatus*, und zwar den Zeugen *Leonardus Antonii advocatus in curia laycorum* in einem in Akkon ausgestellten Testament von 1282[231].

Ebenso gehen die Personen zurück, die *iuris peritus* genannt werden. Zwischen 1242 und 1274 erscheinen mit dieser Bezeichnung in Akkon: Rainerius (RRH Nr. 1212. 1234), der Priester Ubaldus (RRH Nr. 1228), Magister Bonanus (RRH Nr. 1280. 1281)[232], Accursus de Aretio oder Aretis (= Arezzo; RRH Nr. 1373. 1388 = unten S. 482[233], dort auch Thomas de Lentino, wohl ein Verwandter des gleichnamigen Patriarchen) und Vivaldus (RRH Nr. 1373)[234]. Die Ausnahmen nach 1274 sind Accursus von Arezzo, Richard von Brindisi und Aldebrandino von Florenz (alle 1277 in RRH Nr. 1413) und nochmals der Magister Richard von Brindisi *iuris peritus*, der 1286 namens des Königs von Zypern der Besatzung der Zitadelle von Akkon sicheren Abzug versprach (RRH Nr. 1466), außerdem 1286 Sanctorius de Messana (RRH Nr. 1467). Vielleicht ist hier auch Peter von Brindisi, *legum professor*, zu nennen, der aber nicht in Akkon, sondern in Tripolis lebte

---

Ancona, tamen non fuit Anconitanus, sed fuit ultramontanus dictus de ‚Acona' sine ‚n'. Aber Johannes selbst bezeichnet sich in seiner *Summa* als *Iohannes domini Guidonis de Ancona;* BERTRAM, Johannes de Ancona S. 59. Ebd. auch die Angabe, daß er *civilis iuris professor* war. Als *Johan de Guide* tritt er 1257 in Akkon als Sachwalter der Stadt Ancona in Verhandlungen über ein ankonitanisches Quartier in Akkon auf (RRH Nr. 1259 = D. Jerus. 806).

228) Auch genannt als *iuris peritus*, siehe unten.

229) Die Liste der Magistri 1200–1291 bei BRUNDAGE, Latin Jurists S. 36–39, zu denen diese Advokaten gehörten, ist unvollständig, es fehlen auch einige der oben Genannten.

230) Archivinventar von Manosque fol. 647^{r} Nr. 81 T.

231) CAGNIN, Controversa donazione S. 117 und in der gleich datierten Schenkung gleichen Inhalts (unten S. 476). – Die *iudices* lasse ich außer Acht, weil das Vorkommen des Begriffes nicht erweist, daß der Betreffende de facto als Richter tätig war, denn häufig hatten die öffentlichen Notare wie etwa Aliotto Uguccio die Befähigung zum Richteramt, ohne es auszuüben.

232) Auch genannt als *advocatus*, siehe oben S. 59.

233) Auch genannt als *advocatus*, siehe oben.

234) BRUNDAGE, Latin Jurists S. 41 führt aus RRH Nr. 1373 auch Jacobus Vitalis als Rechtsexperten auf. Er wird dort aber im Gegensatz zu Accursus und Vivaldus nicht als *iuris peritus* bezeichnet, obwohl er zweifellos Rechtskenntnisse hatte, allerdings im Feudalrecht; siehe zu ihm RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 37.

(RRH Nr. 1462 von 1285)[235]. Nicht einmal Geschworene sind noch zu finden.

Sicher gab es diese Amtsträger nach wie vor, man brauchte sie ja schon für die Kriminalgerichtsbarkeit. Auf Zypern überlebte das Gericht das Katastrophenjahr 1291, ging also keineswegs unter. Einen Fall, der im Jahr 1300 in Nikosia vor der *Cour des Bourgeois* spielte, habe ich oben S. 14 f. erwähnt. Und der Verfasser des Abrégé, der nach 1325 schrieb, zählte damals 70 Jahre, von denen er 40 in diversen Funktionen in der *Cour des Bourgeois* (von Nikosia) verbracht hatte[236]. Aber angesichts der Sachlage frage ich mich, ob die *Cour des Bourgeois* für Dinge der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vielleicht sogar für die streitige Zivilgerichtsbarkeit, überhaupt bis zum Fall des Landes an die Mamluken 1291 weiterexistierte oder sich auf die Kriminalgerichtsbarkeit zu beschränken hatte. Strafprozesse hatten in aller Regel ja keinen urkundlichen Niederschlag. In der Strafgerichtsbarkeit wurden Urteile vollstreckt, nicht beurkundet[237], so daß die im Gericht tätigen Personen von dieser Tätigkeit her nicht aufscheinen. Der Einwand würde nicht verfangen, daß unsere Kenntnis beeinträchtigt ist durch Launen der Überlieferung, weil in der einen Empfängergruppe mehr, in der anderen weniger erhalten ist. Denn hier haben wir es zu tun mit sämtlichen Empfängergruppen zusammen, so daß im Durchschnitt die Chancen für erhaltene Gerichtsurkunden und für Parteienbeurkundungen oder für Notariatsinstrumente, die Entscheidungen der *Cour des Bourgeois* festhielten, im Zeitraum 1274 bis zum Ende des Reiches 1291 so groß sind wie zuvor. Wenn also nach 1274 gegenüber der Zeit davor eine nennenswerte Änderung der Verhältnisse festzustellen ist, dann kann es nicht an der Überlieferung liegen.

Bald nach 1274 haben wir jedenfalls Anzeichen, die man so deuten könnte, daß es mit der Bedeutung der *Cour des Bourgeois* bergab ging. Und das kam nicht über Nacht. Zu unbekanntem Zeitpunkt vor 1261 war von einem unbekanntem Verkäufer dem Petrus de Fonte in der *Cour des Bourgeois* (*in*

---

235) BRUNDAGE, Latin Jurists S. 41 nennt als Rechtsexperten noch Bernhard von Montmirat, Bischof von Tripolis, ein Dekretalist, der in Bologna studiert und gelehrt hatte. Aber in Akkon war er nur ab Frühjahr 1290 und in sein Bistum konnte er sowieso nicht, so daß er bis zum Fall Akkons am 18. Mai 1291, den er überlebte, keine große Wirksamkeit als Rechtsexperte mehr entfalten konnte. Siehe zu ihm ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 186–192.

236) Abrégé S. 250, 319.

237) Der einzige mir bekannte Fall, wo eine strafrechtliche Entscheidung eines Gerichts (in diesem Falle eines kirchlichen Gerichts, weil der Angeklagte Kleriker war) urkundlich festgehalten wurde, ist RRH Nr. 1226 von 1255, aber dies ist kein Endurteil, sondern eine Zwischenentscheidung und ein Haftbefehl; der Fall selbst wurde an den Papst abgegeben.

regalli [sic] *curia burgesie Accon*) ein Haus in Akkon verkauft worden, aus dem er später eine Almosenschenkung an die Johanniter machte. Noch später kam es zu Auseinandersetzungen über das Haus zwischen den Johannitern und einer Witwe Gila, die 1261 Dezember 18 auf das Haus verzichtete. Aber für den Verzicht ging man nicht mehr in die *Cour des Bourgeois*, sondern ließ ihn von einem öffentlichen Notar beurkunden[238].

Schon 1269 mischte sich die Zentralgewalt in die Geschäfte der *Cour des Bourgeois* ein, denn die vom Gericht selbst ausgestellte Urkunde über den Verkauf einer *héritage* in Akkon (D. Jerus. 819 = RRH Nr. 1364) wurde nicht nur vom ausstellenden Vizegrafen besiegelt, sondern auch von Gaufrid von Sergines, dem Bailli (Regenten) des Königreichs, der auch seinen Konsens gegeben hatte *(par l'otrei et la volenté de monseignor Jofrei de Sargines, qui au jor estoit bail dou reaume de Jerusalem)*. Auch bei der übernächsten Gerichtsurkunde von 1273 war die Zentralgewalt im Spiel, denn zu dem damals von der *Cour des Bourgeois* beurkundeten Verkauf hatte der König selbst, es war Hugo III. von Jerusalem und Zypern, seinen Konsens erteilt *(mon seignor Hugue, noble roi de Jerusalem et de Chipre, dona pooir de vendre)*[239].

Im Jahre 1277 verlangte Genua von Venedig die Auslieferung einiger Häuser in Akkon. Sie lagen nicht in einem der autonomen italienischen Quartiere, sondern *in ruga cathene* (= die Hafensperrkette und gleichnamige königliche Zollbehörde), also klar im königlichen Teil der Stadt und im wirtschaftlich interessanten Gebiet am Hafen. Das war an sich ein klassischer Fall für die akkonensische *Cour des Bourgeois*. Aber in der dreistufig verlaufenen Auseinandersetzung wurde nur der König Hugo III. selbst tätig[240]. *Tanquam a rege Ierosolimitano*, also nach September 1269, als Hugo

238) RRH Nr. 1312a. Die Details nur im Archivinventar von Manosque fol. 333^{r} Nr. 33 R: *per magistrum Annosum Pelissiole notarium*, in dem Inventar mit seinen häufig verkehrt geschrieben Namen vielleicht verschrieben für den bekannten Notar Bonacursus Pericioli. In ähnlicher Weise scheint 1267 eine Auseinandersetzung um das Erbe des akkonensischen Kaufmannes Saliba durch ein Notariatsinstrument, nicht durch die *Cour des Bourgeois* beendet worden zu sein; RRH Nr. 1349a mit mehr Details im Archivinventar von Manosque fol. 386^{r} Nr. 40 R: *per magistrum Guilhelmum de Lantario*, aber ohne Notarstitel; siehe dazu unten S. 419 f.

239) D. Jerus. 717; FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 283 und unten S. 255 Nr. 12.

240) Über den Gang der Dinge unterrichten einmal ein Memorandum des Tartaro Usodimare, der für Genua 1277 Verhandlungen in der Sache mit den Venezianern führte, gedruckt bei BIGONI, Quattro documenti S. 64 Nr. 4 (RRH Nr. 1413c), und zum anderen eine undatierte Aufzeichnung über eine genuesische Gesandtschaft nach Venedig im Staatsarchiv Turin, gedruckt bei CESSI, Tregua S. 45 f. Die venezianische Antwort ebd. S. 47 f.

zum König von Jerusalem gekrönt wurde, aber ehe er im Oktober 1276 im Groll sein festländisches Reich verließ (siehe unten), hatte er die Häuser in einem Prozeß Venedig zugesprochen. Aber die Venezianer mußten dem König dafür Zins zahlen. In einem weiteren Stadium sprach er dann den Jahreszins Genua zu, beließ die Häuser aber den Venezianern. Venedig zahlte nicht, und nun kam es zu einem neuen Prozeß, immer noch vor Oktober 1276, in dem der König abschließend den Genuesen die Häuser zusprach. Natürlich war der König der Stadtherr in seinem Teil Akkons, aber zur Erledigung von Streitfällen über Häuser am Hafen hatte er an sich die *Cour des Bourgeois*. Wenn sie hier nicht in Aktion trat, muß man erwägen, daß sie solche Fälle aus der streitigen Zivilgerichtsbarkeit nicht mehr bearbeitete oder daß es mindestens Alternativen zu ihr gab, die beliebter waren.

Der Rückgang bei den feststellbaren Advokaten und *iuris periti* deutet in die gleiche Richtung. Ich glaube natürlich nicht an eine förmliche Abschaffung der *Cour des Bourgeois*, schließlich war sie für Kriminalfälle eine Notwendigkeit, aber auf anderen Gebieten könnte sie vertrocknet sein, weil andere und elegantere Instrumente zur Verfügung standen, vor allem die Beurkundungen öffentlicher Notare.

Zwei Jahre nach der letzten bekannten Gerichtsurkunde RRH Nr. 1400 von 1274 verließ der König im Oktober 1276 grollend sein festländisches Reich, zog sich nach Zypern zurück und setzte in Akkon zunächst nicht einmal einen Regenten ein. Das auslösende Moment war der Ankauf des Dorfes La Fauconerie durch die Templer. Das ganze Dorf war eine *borgesie*[241], und diese hatte man bisher in der Regel stets weitgehend ungehindert kaufen oder verkaufen dürfen[242], normalerweise in der *Cour des Bourgeois*, wo der König in aller Regel nicht anwesend war, sondern durch den Vizegrafen vertreten wurde. Jetzt aber beklagte der König, der Handel sei ohne seine Erlaubnis *(sanz congié dou roy)* vorgenommen worden. Von der *Cour des Bourgeois* war nicht die Rede. Es war kein Wunder, daß der König damals dem Papst schrieb, wegen der Opposition der Templer und der Johanniter könne er das Land nicht mehr regieren[243].

Auch das Schuldrecht gehörte an sich zu den Geschäftsfeldern der *Cour des Bourgeois* (siehe oben S. 4), aber Auseinandersetzungen über inneritalie-

241) Estoire de Eracles S. 474.

242) Es gab Restriktionen gegenüber bestimmten Personenkreisen für den An- und Verkauf von *borgesies* (Juden, Sarazenen, Ritter [wogegen ständig verstoßen wurde], Weltkleriker, Mönche und italienische Kommunen). Auch Ritterorden gehörten ursprünglich dazu (Livre au roi S. 265; RRH Nr. 295), aber tatsächlich haben sie in den Städten zahlreiche *borgesies* für ihre Niederlassungen erworben. Zu den Verboten siehe unten S. 232 f.

243) Cronaca del Templare di Tiro S. 148 § 369.

nische Schuldverhältnisse entgingen ihr meistens und wurden überwiegend vor den Quartiersgerichten verhandelt. Auch Fälle, die nicht die italienischen oder provenzalischen Kaufleute betrafen, liefen an der *Cour des Bourgeois* vorbei. Als die Johanniter 1285 vom Archidiakon der Kirche von Akkon eine Quittung verlangten, daß sie eine Zahlung geleistet hatten, ist nicht die Rede von einer Beteiligung von Dritten, schon gar nicht von der *Cour des Bourgeois* (RRH Nr. 1455a)[244]. Die Umschuldung einer Schuld des Bartholomaeus von Byblos erfolgte durch einen öffentlichen Notar in Akkon vor dem Gericht des Offizials des Patriarchen von Jerusalem (RRH Nr. 1467), hätte aber möglicherweise vor die *Cour des Bourgeois* gehört, falls nicht Lehnsdinge involviert waren, was dem Dokument nicht zu entnehmen ist.

Der letzte positive Hinweis auf die *Cour des Bourgeois* in Akkon ist ein Testament von 1282 Dezember 15, das unter anderem bezeugt wurde von *Leonardus Antonii advocatus in curia laycorum*[245]. Der Ausdruck ist einmalig, aber die *Haute Cour* kann kaum damit gemeint sein.

10. Weitere Orte

Außerhalb von Akkon gibt es im 13. Jahrhundert nur sehr wenige positive Hinweise auf *Cours des Bourgeois*, was natürlich damit zusammenhängt, daß der größte Teil des Landesinneren nach 1187 verlorengegangen war und im Dritten Kreuzzug nur sehr unvollkommen wiedergewonnen werden

---

244) Aus der Betrachtung schuldrechtlicher Dinge müssen ausscheiden RRH Nr. 1399. 1435. 1492. In den ersten zwei Fällen handelt es sich um Bürgschaften des Deutschen Ordens für die Herrin von Scandalion, die hierfür ihr Casale Acref verpfändete, was aber wie ihre ganze Herrschaft Kronlehen war, so daß die beiden diesbezüglichen Notariatsinstrumente nicht die *Cour des Bourgeois* umgingen, sondern die *Haute Cour*, die für Lehen zuständig war. RRH Nr. 1492 ist zwar eine Rückzahlungsaufforderung aus Akkon, aber zahlungspflichtig war die Stadt Lübeck, so daß hierbei die *Cour des Bourgeois* nicht beteiligt sein konnte. Siehe zu dem Fall im Detail MAYER, Two Crusaders S. 165–169. Auch die Quittung RRH Nr. 1310, in der keinerlei Beteiligung einer neutralen Stelle gedacht wird, muß ausscheiden, nicht nur weil es auch hier um den Verkauf eines Lehens ging, sondern auch, weil der Handel anrüchig war, denn die 5000 Byzantiner, über die hier quittiert wurde, wurden in dem der Quittung zugrundeliegenden Verkaufsvertrag RRH Nr. 1308 nicht erwähnt, ja es wurde verschwiegen, daß es sich um einen genehmigungspflichtigen Verkauf eines Lehens gehandelt hatte, sondern die Sache wurde als Almosenschenkung deklariert, und der Vorvertrag RRH Nr. 1307/II hatte ausdrücklich stipuliert, daß der 5000 Byzantiner in der endgültigen Fassung keine Erwähnung getan werden dürfe. Siehe zu dem Fall MAYER, Siegelwesen S. 95.

245) CAGNIN, Controversa donazione S. 112 Nr. 1 (S. 117).

konnte. Ich beschränke mich hier auf eine unkommentierte Auflistung dessen, was mir auf die Existenz einer *Cour des Bourgeois* im 13. Jahrhundert hinzudeuten scheint, die Details findet man im Appendix II. Wo dies tatsächlich zutrifft, dürften die Verhältnisse nicht anders gewesen sein als in Akkon. Dazu kommen allerdings noch die Orte, denen Johann von Ibelin um 1265 *Cours des Bourgeois* zuschrieb, ohne daß sie oder Vizegrafen bezeugt sind. Auch über sie gibt Appendix II Auskunft. Sicher ist man nur in folgenden Fällen:

Caesarea: RRH Nr. 810.

Haifa: RRH Nr. 784[246]. 1050.

Nephin, etwa 12 Kilometer südlich von Tripolis: RRH Nr. 923(?). 942.

Tripolis: RRH Nr. 800. 979? 989? 1068. 1102. 1201.

Tyrus: RRH Nr. 774 = D. Jerus. 620[247]. Marsilio Zorzi, Bericht S. 139. RRH Nr. 1458.

246) Eigentlich eine Übertragung von Lehensbesitz, doch stehen in der Zeugenliste auch sechs *iurati de Cayphas*. Siehe unten S. 76 Anm. 32.

247) Siehe die Vorbemerkung dort.

II. Die Konkurrenten der *Cour des Bourgeois*

1. Die *Haute Cour*

Nicht nur neben denjenigen, die Immobilien verkauften, schenkten oder tauschten oder sonstige vermögens- und schuldrechtliche Geschäfte mittels Urkunde ohne Beteiligung neutraler Dritter vornahmen, mußte sich das Gericht behaupten, sondern gelegentlich kam es zu solchen Geschäften auch in der *Haute Cour*, bei denen es sich nicht um Lehensbesitz handelte. Insoweit trat hier die *Haute Cour* in Konkurrenz zur *Cour des Bourgeois*. Es kam allerdings, soweit das Material dies zeigt, nur selten vor.

Diese Transaktionen sind nicht einfach zu beurteilen. Im ersten Stück (RRH Nr. 812 = D. Jerus. 772) genehmigte der Regent Johann von Ibelin 1206 einem adligen Vasallen den Verkauf eines Hauses in Akkon, genauer gesagt einer Immobilie von erheblichem Umfang, nachdem ein erster Antrag nicht genehmigt worden war, der Vasall dann aber gedroht hatte, wenn man den Hausverkauf nicht billige, sei er gezwungen, seiner Schulden wegen sein Lehen zu verkaufen, das außerhalb Akkons lag. Das war ein geschickter Schachzug, denn bei anderweitig nicht zu tilgenden Schulden konnte die *Haute Cour* den Lehensverkauf nicht verweigern[1]. Da dies aber den Militärdienst des Lehens tangiert hätte, gab man lieber beim Hausverkauf nach. Bei einem innerstädtischen Haus handelte es sich in der Regel um eine *borgesie*, dann hätte der Hausverkauf in die *Cour des Bourgeois* gehört, doch lief die Angelegenheit deutlich vor der *Haute Cour* ab. Nader hat diese Schwierigkeit wohl zutreffend mit der Annahme gelöst, daß das Haus eine sogenannte *héritage de fié* war, also innerstädtischer Teil des an sich außerstädtischen Lehens, und für diese Besitzform war die *Haute Cour* zuständig, nicht die *Cour des Bourgeois*[2]. Wenn man aber schied zwischen einfachen *borgesies* und *héritages de fié* mußte es à la longue zu Rechtsunsi-

---

1) Livre au roi S. 269 f. Philipp von Novara, Livre S. 77. Johann von Ibelin, Livre S. 408 f. Geoffroy Le Tort, Livre S. 449 f.; Jacques d'Ibelin, Livre S. 464.

2) Abrégé S. 251. NADER, Burgesses S. 89 f. Zur Zuständigkeit der *Haute Cour* siehe ebd. S. 87–89. Es ist bei Naders Theorie allerdings eine Schwierigkeit, daß Johann von Ibelin in seinem Rechtsbuch (Livre S. 408) den Verkauf eines Teillehens ausdrücklich für verboten hielt und nur den Verkauf ganzer Lehen für gestattet. Zu der juristischen Lehre zum Lehensverkauf siehe auch RUBIN, John of Ancona's *Summae* S. 199–205. – Zu RRH Nr. 774 = D. Jerus. 620 siehe oben S. 54. Verkauft wurde nach meiner Interpretation in der Vorbemerkung zu D. Jerus. 620 ein Haus *(borgesie)* in Tyrus in der dortigen *Cour des Bourgeois*, was aber später in Akkon in der *Haute Cour* nochmals zur Sprache kam, weil der Orden eine königliche Bestätigung wollte. Der Fall ist dann nicht außer-

cherheiten kommen, weshalb König Heinrich II. von Zypern 1297 anordnete, alle *héritages de fié* auf Zypern in einem eigenen Register zu erfassen[3].

In dem von Nader nicht behandelten Fall RRH Nr. 1086 = D. Jerus. 790, der unklar bleibt, verkaufte die Ostchristin *(filia...Suriani)* Sitt al-Malik vor dem Regenten Richard Filangieri dem Deutschen Orden 1239 ein Viertel eines Dorfes, das ihr gehörte. Nach allen Kriterien war der Besitz eine *borgesie*. Die Verkäuferin entäußerte sich des Besitzes, übertrug die Gewere *(sasina)* an einen Ordensfunktionär und versprach, den Handel auf Jahr und Tag zu verteidigen[4]. Das alles ist typisch für den Verkauf von *borgesies*. Aber der Verkauf erfolgte nicht in einer *Cour des Bourgeois*, sondern klar in der *Haute Cour*, denn es heißt *in presencia nostra et hominum ligiorum subscriptorum*. Selbst wenn man annehmen wollte, es habe sich um eine *héritage de fié* gehandelt, müßte Sitt al-Malik Kronvasallin gewesen und ein Lehen gehabt haben, zu dem die *borgesie* gehört haben könnte, um mit dem Verkauf in der *Haute Cour* zu landen. Andernfalls müßte der hier verkaufte Dorfteil überhaupt ein Lehen gewesen sein. Es gab Ostchristen, also Kron- oder Aftervasallen, die ein Lehen haben konnten, aber sie waren sehr selten[5].

Dagegen ist der Fall RRH Nr. 954 klar. Hier verkaufte der Pikarde Enguerran II. von Boves dem Deutschen Orden ein Haus in Tyrus, das er entweder während des Vierten, eher aber während des Fünften Kreuzzuges erworben hatte (siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 641). Das war ein kleiner innerstädtischer Besitz, also normalerweise eine *borgesie*. Doch hatte Enguerran sein Haus als Lehen von König Johann von Jerusalem inne, den er folgerichtig in RRH Nr. 953 als seinen Herrn bezeichnete. Die Zeugen waren alles bekannte Adlige und daher Mitglieder der *Haute Cour*, in der Enguerran das Haus verkauft hatte *(in curia sua* [scil. *regis*]*)*. Der Vorgang war lehenrechtlich völlig in Ordnung, die *Haute Cour* genehmigte hier nicht einen Verkauf, der in die *Cour des Bourgeois* gehört hätte, auch wenn

---

gewöhnlich, was er in der Interpretation von PRAWER, Crusader Institutions S. 283 f. wäre, denn Prawer hat eine gemeinsame Sitzung der beiden Gerichtshöfe angenommen.

3) Abrégé S. 315.

4) Dann nämlich hatte der Käufer ihn nach Landesrecht ersessen, auch wenn der Verkauf fehlerbehaftet gewesen sein sollte.

5) Die Liste bei RILEY-SMITH, Feudal Nobility S. 10 ist revisionsbedürftig, denn in den meisten Fällen steht die ständische Qualität als Ritter oder die rechtliche als Vasall nicht fest, sondern es handelt sich um Namen ständisch nicht qualifizierter Urkundszeugen, die einen Namen mit arabischen Anklängen haben. Zu der Familie Arrabit, dem Hauptbeispiel von Riley-Smith, siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 282. Ein Beispiel für einen ostchristlichen Inhaber eines Kronlehens ist Nikolaus, der Sohn der Tochter des *scriba* Sa'īd (RRH Nr. 1027 = D. Jerus. 783).

ein einzelnes Gebäude als individuelles Lehen eher die Ausnahme gewesen sein muß.

Es bleibt dann nur RRH Nr. 1086 = D. Jerus. 790 (oben S. 67) als ein Fall, wo allem Anschein nach eine einfache Borgesie in der *Haute Cour* verkauft wurde. Seit 1231 gab es gemeinsame Sitzungen der *Haute Cour* und der *Cour des Bourgeois,* was für frühere Zeiten umstritten ist[6]. In der Regel befaßten sich solche gemeinsamen Sitzungen, soweit wir wissen, mit wichtigen Fragen des Staatswesens, nicht mit Dingen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aber das Vorbild solcher gemeinsamer Sitzungen könnte innerhalb des Adels auch der Theorie Vorschub geleistet haben, daß die *Haute Cour* sich Kompetenzen der *Cour des Bourgeois* anmaßen konnte und RRH Nr. 1086 ein solcher Fall ist. Doch bleibt das spekulativ.

2. Die Kirche

An die Stelle der *Cour des Bourgeois* schoben sich als Beurkundungsstellen in der Regel einmal die Kirche, zum anderen die öffentlichen Notare oder beide Institutionen gemeinsam. Beides, Kirche und Notariat, war eine viel größere Konkurrenz für die *Cours des Bourgeois* als etwa die *Haute Cour.* Ich habe schon oben (S. 7) darauf hingewiesen, daß man, mindestens in der Praxis, die *Cour des Bourgeois* durch eine einfache Urkunde zwischen Verkäufer und Käufer oder Schenker und Beschenktem de facto und wahrscheinlich sogar legal umgehen konnte, ohne daß irgendeine dritte Stelle beteiligt gewesen wäre. Diese Fälle sind so zahlreich, daß es sich nicht ausnahmslos um Rechtsbrüche gehandelt haben kann. Wenn der Abrégé der *Cour des Bourgeois* ein Monopol im Rechtsverkehr über *héritages* bescheinigt (siehe unten S. 95), darf man nicht übersehen, daß dem Verfasser dieser Punkt am Herzen lag, denn schließlich hatte er 40 Jahre in der *Cour des Bourgeois* in Nikosia verbracht, 11 als Geschworener, 11 als Gerichtsschreiber und 18 als *avantparlier*, d. h. als Advokat[7].

Niemand entzog sich der *Cour des Bourgeois* mehr als die Kirche, die hier Autonomie und Unabhängigkeit von weltlichen Gerichten beanspruchte. Diese Autonomie galt im Prinzip schon für das 12. Jahrhundert, als es im Osten noch fast kein öffentliches Notariat gab, weitete sich aber im 13. Jahrhundert im Abendland ebenso aus wie in den Kreuzfahrerstaaten. Die Abgrenzung zwischen kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit war überall und zu allen Zeiten schwierig. Es gab natürlich Reservate der kirchlichen

6) Zu der Diskussion siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 233.
7) Abrégé S. 319.

Judikatur, in die sich der weltliche Arm nicht einmischen durfte und wohl auch nicht wollte. Die alleinige Gerichtsbarkeit der Kirche über Kleriker war unstrittig, hier galt ein *privilegium fori.* Auch Dinge des Glaubens, der Apostasie und der Heresie sowie Ehesachen, Sodomie, Wucher, Ämterkauf und dergleichen, auch Testamente, fielen ohne erkennbaren Widerspruch in den Bereich der kirchlichen Gerichtbarkeit[8]. Die Schwierigkeiten betrafen ganz überwiegend Fragen des kirchlichen Besitzes. Die Kirche beanspruchte auch hierüber die volle Gerichtsbarkeit, der weltliche Arm war deutlich zurückhaltender. Nicht immer ist aber den Urkunden klar zu entnehmen, ob ein Streit über Grundbesitz in einem geistlichen Gericht ausgetragen wurde oder nur mittels einer von Klerikern bezeugten Urkunde bereinigt wurde. Eine Gerichtsverhandlung muß bewiesen werden. Nader hat es für RRH Nr. 1087. 1106. 1242 behauptet[9], aber dort wird nirgends ein geistliches Gericht erwähnt und ist aus den Zeugenlisten auch nicht abzuleiten. Das ist besonders augenfällig bei RRH Nr. 1106. 1242, wo der urteilende Gerichtspräsident, hier der Bischof von Akkon, dort der Erzbischof von Nazareth, zugleich Verfahrenspartei gewesen wäre, ein halsbrecherisches Konstrukt. Es muß vielmehr gesagt werden, daß in einer kirchlichen Kurie (RRH Nr. 1390) verhandelt wurde oder vor einem außergerichtlichen Vergleich eine Verhandlung vor kirchlichen Funktionären stattgefunden hatte

8) Assises des Bourgeois S. 27 f., 121, 219; Clef des Assises 579. Bei Testamenten betraf die Kompetenz kirchlicher Gerichte die Auslegung, nicht die Errichtung.

9) NADER, Burgesses S. 184 f. Zu den drei Fällen siehe MAYER, Ex Cantabrigia lux S. 206 f. Nader kommt gelegentlich in Schwierigkeiten, weil er nahezu jede geistliche Zeugenliste bei innerkirchlichen Immobilientransaktionen als ein geistliches Gericht interpretiert, obwohl das eigentlich nie gesagt wird und aus den Zeugenlisten nur selten herauszulesen ist (zum Beispiel RRH Nr. 1228; siehe unten S. 411). Nader hat S. 174 ein kirchliches Gericht auch für RRH Nr. 1501b unterstellt, das er ganz zu Unrecht im Gericht des Bischofs von Akkon ansiedelt. Aber Bischof von Akkon war in Personalunion der Patriarch von Jerusalem, der hier als Käufer von Immobilien auftrat und deshalb natürlich in eigener Sache nicht richten konnte. Friedrich von Arezzo, sein Offizial, war zwar mit der Sache befaßt, aber nicht als Richter, sondern lediglich als Zeuge (Mit dem Titel Offizial wird er nicht in RRH Nr. 1501b, sondern nur in der Parallelurkunde bei POZZA, Venezia S. 395 Nr. 5 [S. 399] genannt). Es handelt sich um eine ganz normale Parteienvereinbarung über eine Immobilientransaktion, die ohne jede Beteiligung eines klerikalen oder laikalen Gerichts vor einem öffentlichen Notar geschlossen wurde. Wollte man mit Nader in Zeugenlisten aus dem kirchlichen Bereich grundsätzlich den Beweis einer Handlung im geistlichen Gericht sehen, müßte man dies auch für RRH Nr. 1108 unterstellen, eine Schenkung eines Laien an den Deutschen Orden, die vor den laikalen Zeugen bezeugt ist vom Bischof von Akkon, von seinem Archidiakon, dann aber vom Propst von Münster in Westfalen, der kaum imstande gewesen wäre, einer französisch geführten Gerichtsverhandlung zu folgen.

(RRH Nr. 1333) oder daß vor *(coram* oder *in presentia)* einem Patriarchen oder einem Vikar eines Patriarchen oder vor einem Erzbischof oder Bischof beziehungsweise einem Offizial[10] oder Archidiakon oder einem delegierten Richter gerichtliche Verfahrensschritte stattgefunden hatten oder daß überhaupt ein Prozeß *(causa)* oder eine Schiedsgerichtsverhandlung *(arbitrium)* stattfand oder stattgefunden hatte (RRH Nr. 821. 848. 858), was sich auch ohne diese Begriffe aus dem verwendeten Vokabular ergeben kann. Aber ganz sicher war so etwas auch nicht. RRH Nr. 1324 war verhandelt worden in der *Haute Cour,* wurde aber besiegelt vom Patriarchen von Jerusalem.

Bestimmte vermögensrechtliche Dinge wurden innerkirchlich geregelt, geistliche Zehnten etwa, dann Immobilientransaktionen innerhalb der Kirche[11], und schließlich Schenkungen an die Kirche als Almosen[12]. Letzteres war ein großes Einfallstor, zumal hierunter auch Fälle subsumiert wurden, in denen der Beschenkte Geld für den geschenkten Besitz zahlte, die Almosenschenkung also einen Verkauf kaschierte[13]. Natürlich glitten in solchen Fällen nur die in Rede stehenden Besitztümer in den Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit, nicht etwa die handelnden Personen oder ihr anderweitiger Besitz.

Aber über solchen Immobilienbesitz kam es oft zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Kaum war der Patriarch Jakob Pantaleon, später Papst Urban IV., im Juni 1256 ins Hl. Land gekommen[14], mußte er sich mit dieser Frage befassen und erbat eine Entscheidung Alexanders IV., wie er sich ver-

---

10) Die Offizialatsgerichtsbarkeit war in den Kreuzfahrerstaaaten nicht sehr weit verbreitet, existierte aber (RRH Nr. 1273c Anm. 1. 1323. 1358b. 1388 = unten S. 482 [es werden auch *acta predicte cause* erwähnt]. 1467 [ausgestellt *in loco scilicet, ubi iura redduntur* und besiegelt mit dem *sigillum predicte curie, quo ad causas utitur*]). Außerdem im Jahr 1285 Vorlage einer Prozeßvollmacht vor einem Offizial; Archivinventar von Manosque fol. 336^{r} Nr. 34 B. RRH Nr. 1455a. Vgl. auch den Zeugen *Magister Robertus de Santong., decanus ecclesiae Acconensis, officialis legati apostolici* in RRH Nr. 1314.

11) Siehe unten S. 72, 75.

12) Wenn man wollte, konnte man Almosenschenkungen aber auch in der *Cour des Bourgeois* vornehmen (RRH Nr. 1065. 1209. 1291). Nicht hierher gehört die oben S. 33–36 abgehandelte Tätigkeit des Jerusalemer Patriarchengerichts, denn die dort behandelten Fälle betreffen nicht die normale kirchliche Gerichtsbarkeit, sondern kamen vor das seigneuriale Gericht des Patriarchen als des Stadtherren in seinem autonomen Quartier in der Stadt.

13) NADER, Burgesses S. 116 schreibt schon Prawer diese Interpretation zu, aber an der zitierten Stelle (PRAWER, Crusader Institutions S. 293) findet sich dazu nichts. Nader glaubt, die Geldzahlung sei nur die Kompensation des Empfängers dafür gewesen, daß der Schenker die Schenkung später nicht anfechte, eine kaum haltbare Interpretation.

14) Estoire de Eracles S. 442.

halten solle. Dieser antwortete 1257 Mai 11[15]. Er schrieb, der Patriarch, der auch geborener Legat war, habe berichtet, daß bei Klagen von Geistlichen im kirchlichen Gericht gegen Laien *super rebus immobilibus* die beklagten Laien oft mit der Einrede kämen, bei dem strittigen Immobilienbesitz handle es sich um jerusalemitanische Kronlehen, die der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen seien. Nur im Gericht des Regenten (der König war landfremd) seien die Beklagten bereit, Rede und Antwort zu stehen. Dagegen sei nach Auffassung des Patriarchen einzuwenden, daß der Regent zwar in vielem der Stellvertreter des Königs sei, daß es aber im Königreich Jerusalem Gewohnheitsrecht *(de consuetudine tamen seu assisia, ut eorum utamur vocabulo)* sei, daß der Regent nicht über ein Kronlehen urteilen dürfe. Der Papst hielt sich in seiner Antwort bedeckt: Könnten die Beklagten nachweisen, daß es tatsächlich um ein Kronlehen gehe, sei der Fall an das weltliche Gericht zu überweisen. Wenn die erwähnte gewohnheitsrechtliche Bestimmung aber tatsächlich bestehe, könne (in einer Regentschaft) der Patriarch in seiner Eigenschaft als Legat den Fall entscheiden.

Genau dieses Problem, vor welches Gericht ein Almosenbesitz und vor welches ein Lehen gehörte, war 1254 der Kern eines Prozesses um ein Kronlehen in Galilaea, die Casalien Arrabe und Sakhnin, gewesen[16]. Der Regent hatte in dieser Frage gegen den Deutschen Orden entschieden, aber in Gestalt eines Versäumnisurteils, was dem Regenten Überlegungen ersparte, ob er in einer Kronlehenssache überhaupt ein Urteil hätte fällen dürfen. Der Deutsche Orden als der Verlierer bestritt natürlich die Kontumaz und berief sich im übrigen darauf, daß er als Teil der Kirche überhaupt ein *privilegium fori* habe, daß nur das kirchliche Gericht für ihn zuständig sei und er *a fortiori* kein Lehensträger sei. Im übrigen seien die beiden Casalien Almosenbesitz, so daß von vornherein nur kirchliche Jurisdiktion in Betracht komme. Der Fall wurde nach Rom überwiesen, wo Innocenz IV. die Sache einem Kardinal übertrug, der diesmal für den Deutschen Orden urteilte.

Der Fall betraf zwar ein Kronlehen, also die *Haute Cour* als das Gericht des Regenten. Aber bei Borgesien war das Problem der Abgrenzung zwischen kirchlichem und weltlichem Gericht genau daselbe. Der Verfasser des Abrégé kannte einen Abwehrmechanismus der *Cour des Bourgeois,* als er vorschrieb, vor einer Almosenschenkung sei die Genehmigung des Königs, vertreten durch die *Cour des Bourgeois,* einzuholen, worüber der König von Zypern 1305 eine eigene Rechtsvorschrift ergehen ließ[17], was zeigt, daß das Problem eine Größenordnung hatte, die der Regelung bedurfte. Ge-

---

15) BOUREL DE LA RONCIÈRE, Registres d'Alexandre IV Nr. 1936.
16) Siehe dazu den Kommentar zu D. Jerus. *801.
17) Abrégé S. 269. Bans et ordonnances S. 366 Nr. 18.

nützt hat das nichts. Für Grauzonen der Abgrenzung geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit gab es dann immer noch die gemischt kirchlich und weltlich verhandelten Fälle (siehe oben S. 36–39, 55).

Innerkirchlicher Eigentümerwechsel bei Immobilien ging überwiegend vor kirchlichen Autoritäten (nicht notwendigerweise kirchlichen Gerichten) und ohne Beteiligung der *Cour des Bourgeois* vor sich[18]. In RRH Nr. 1262 verkaufte 1257 das Sionsstift dem Deutschen Orden einen ansehnlichen Grundbesitz in Akkon mittels einer einfachen Siegelurkunde, besiegelt vom Stift und vom Patriarchen von Jerusalem, die nicht einmal Zeugen hatte. Die *Cour des Bourgeois* zu bemühen, lag dabei nicht im Interesse kirchlicher Institutionen, da der Klerus in seinem eigenen Rechtsverständnis nur der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstand.

Aber nicht nur innerkirchlich schaltete die Kirche die *Cour des Bourgeois* aus. Sie bedrängte das Gericht auch anderweitig. Der Abt von S. Maria im Tal Josaphat verpachtete beispielsweise 1241 einem Syrochristen ein Grundstück in der akkonensischen Vorstadt Montmusard mittels seiner Siegelurkunde, ohne *Cour des Bourgeois,* ohne Geschworene als Zeugen, ohne Beteiligung eines öffentlichen Notars (RRH Nr. 1098a). Ging die Initiative hier von einer kirchlichen Institution aus, so wurde die *Cour des Bourgeois* aber auch oft genug ignoriert, wenn umgekehrt Laien Immobilien an die Kirche übertrugen. So verkaufte 1278 ein gewisser Johannes de Mamistra den Johannitern ein Stück Land in Manueth, ca. 16 Kilometer nördlich von Akkon (RRH Nr. 1425a). Dies hätte *ratione rei sitae* vor die *Cour des Bourgeois* in Akkon gehört, aber verhandelt wurde die Sache vor dem Erzbischof von Tyrus als des Administrators des Patriarchats von Jerusalem und des Bistums Akkon, wo in den zu dieser Zeit vereinigten beiden Ämtern gerade eine Vakanz war. Als die Johanniter 1235 einen Immobilientausch in Akkon mit Nikolaus Antiaume vornahmen (RRH Nr. 1063), taten sie dies zwar *in presencia curie et iuratorum Acconensium*, aber vielleicht nur deshalb, weil Nikolaus darauf bestand, denn er war ein berühmter Jurist[19]. Selbst der König Johann von Brienne, der das nicht nötig hatte, beurkundete einen Gütertausch in Tyrus mit der Abtei Josaphat zwar unter seinem eigenen Siegel, aber auch *in presencia et cum auctoritate domini Alberti venerabilis patriarche Ierusalem et sedis apostolice legati* (RRH Nr. 857 = D. Jerus. 630)[20].

---

18) Siehe unten S. 75 für den Zeitraum 1200–1242.

19) PRAWER, Crusader Institutions S. 289 f.

20) Die Einschaltung des Patriarchen erfolgte vielleicht auf Wunsch des Empfängers, der statt mit dem Abt (so verkehrt in RRH Nr. 857) nur mit einem Prior vertreten war. Die Nennung des Vizegrafen von Akkon gegen Ende der Zeugenliste ist für die hier behandelten Fragen ohne Bedeutung, er war nur Zeuge und wäre ohnehin mit seiner *Cour des Bourgeois* nicht zuständig gewesen, da es um Besitz in Tyrus ging.

Die Kirche als Beurkundungsstelle hatte für das Publikum gegenüber der *Cour des Bourgeois* den Vorteil, daß die Kirche keine Gerichtsbezirke kannte, schon deshalb weil man immer zum Patriarchen als dem Kirchenhaupt oder zu seinem Gericht gehen konnte[21]. In der Regel ging man zum Diözesan, weil er näher war, aber eine Vorschrift war das nicht. Es kam allein darauf an, daß der Angerufene ein glaubwürdiges Siegel besaß[22]. Kam es über eine Angelegenheit, die von der Kirche beurkundet worden war, zum Prozeß im kirchlichen Gericht, so war es ein zusätzlicher Vorteil, daß die Schriftlichkeit dort offenbar weiter vorangeschritten war als in der *Cour des Bourgeois*.

Schon aus wirtschaftlichen Erwägungen konnte die Kirche im lateinischen Osten nicht darauf verzichten, Immobilientransaktionen auch Dritter generell zu beurkunden und dafür ihre glaubwürdigen Siegel einzusetzen, denn sie war im 13. Jahrhundert verarmt, weil sie in der Katastrophe von 1187 den größten Teil ihres Landbesitzes verloren hatte. Die – natürlich gebührenpflichtige – kirchliche Beurkundungstätigkeit zugunsten Dritter war ein nicht wegzudenkender Teil der noch verbliebenen Einkünfte. Nehmen wir als Beispiel den Patriarchen Albert von Vercelli (1206–1214). Er war mehrfach mit Immobilienstreitigkeiten befaßt, deren Abwicklung durch ihn für die Parteien natürlich nicht umsonst war. Einmal war seine Schiedsgerichtsbarkeit angerufen worden und er erließ einen Schiedsspruch (RRH Nr. 848). Es wurde also im Vorfeld ein Prozeß verhindert, der möglicherweise sonst vor der *Cour des Bourgeois*, hier derjenigen von Tyrus, stattgefunden hätte[23]. Den genuesischen Konsuln, die hinter einer der beiden Parteien standen, blieb nur übrig, dem Schiedsspruch nachträglich zuzustim-

---

21) Eine gewisse Alice ließ 1207 in Akkon eine Landschenkung an die Johanniter vom Patriarchen von Jerusalem beurkunden (RRH Nr. 824). Möglicherweise befürchtete sie, in der *Cour des Bourgeois* in Akkon abgewiesen zu werden, denn der geschenkte Besitz lag, wie sich aus der Vorgeschichte (D. Jerus. 457) ergibt, in der früheren Doppelgrafschaft Jaffa-Askalon, aber Jaffa war seit 1204 zwar wieder christlich, doch 1217 noch zerstört (Thietmar, Peregrinatio S. 24), und Askalon war 1207 nicht einmal christlich, so daß die beiden *Cours des Bourgeois*, die zuständig hätten sein können, nicht mehr existierten. Und RRH Nr. 1045 wurde 1233 innerkirchlich vor dem Patriarchengericht in Akkon abgewickelt, denn auch hier konnte die dortige *Cour des Bourgeois* nicht tätig werden, weil der verkaufte Besitz teilweise auf Zypern lag.

22) In Extremfällen konnte auf das Siegel auch verzichtet werden. RRH Nr. 1333 wurde besiegelt von den beiden Streitparteien und dem Vikar des Patriarchen von Antiochia, der den hier beurkundeten Vergleich zustandebrachte. Doch heißt es am Ende: *tali siquidem condictione apposita, quod si predicta sigilla propter vetustatem aut casum aliquem alium deperierunt aut in toto vel parte, instrumenta ipsa in suo robore perseverent.*

23) NADER, Burgesses S. 176 sieht die Zuständigkeit eines geistlichen Gerichts gegeben, weil die Immobilie seit ihrer ersten Erwähnung 1190 (RRH Nr. 682 = D. Jerus. 525)

men (RRH Nr. 849). Vorprozessuale Schiedssprüche nahmen zwangsläufig den zuständigen Gerichten Geschäft weg. Zweimal ist aber ganz deutlich, daß Albert als Richter angerufen wurde (RRH Nr. 821. 858). Er brachte zwar jeweils Vergleiche zustande, aber das ändert nichts daran, daß hier Prozesse vor ihm eröffnet worden waren: *sub examine nostro controversia verteretur* (RRH Nr. 821) und *placuit utrique parti committere nobis causam ipsam nostro iudicio terminandam* (RRH Nr. 858). Beim ersten Prozeß ging es um ein Haus in der Altstadt von Akkon, das strittig war zwischen einem Mann namens Elias und dem Deutschen Orden. Dieser Fall hätte *ratione rei sitae* vor die *Cour des Bourgeois* gehört, mindestens hätte er dort verhandelt werden können, aber der Kläger Elias *(Helyas petens)* war damit sofort zu einem kirchlichen Gericht gegangen, obwohl er befürchten mußte, daß dieses zugunsten des Deutschen Ordens befangen sein könnte. Der Orden löste die Ansprüche des Elias für 25 Byzantiner (Goldstücke) ab.

Der andere Fall zeigt, daß sich die Italiener bei Immobiliendingen natürlich nicht von der *Cour des Bourgeois* in ihre Konsulargerichtsbarkeit in ihren autonomen Quartieren hineinreden ließen. Im Jahre 1212 konnten sich Genua und Pisa nicht über den Rechtsstatus der *burgesia* der Agnes Gastaldi einigen, die im genuesischen Quartier von Akkon lag (RRH Nr. 858[24]). Genua beanspruchte außer einem Zins auch die Gerichtshoheit über den Besitz *ratione rei sitae* und brachte vor, Agnes habe ohne die Erlaubnis des genuesischen Quartiersgerichts Teile des Besitzes verkauft und sei einer Vorladung vor das Gericht der Genuesen nicht nachgekommen. Agnes, die vermutlich eine Pisanerin war, versteckte sich hinter dem pisanischen Konsul, der nur den Zins als genuesisches Recht gelten lassen wollte, nicht aber irgendetwas anderes, also inbesondere nicht die genuesische Gerichtsbarkeit. Als man sich nicht einigen konnte, kam es zu einem Prozeß, der aber nicht vor dem genuesischen oder pisanischen Quartiersgericht abgehalten werden konnte, da sich diese zwei Quartiere untereinander stritten. Vielmehr ging man mit dem Streit zum Patriarchen von Jerusalem, dem Bischof von Akkon und dem Vizegrafen des venezianischen Quartiers, aber nicht zur *Cour des Bourgeois*. Die Richter brachten einen Vergleich zustande, der den Verkauf bestätigte und die Gerichtshoheit Genuas über den Besitz festlegte (*vicecomiti* [scil. der Genuesen in Akkon] *et suae curiae de burgesia sicut caeteri burgenses de caetero respondebunt* [scil. Agnes und eine gewisse Lucensis, der Agnes einen Teil der *borgesie* verkauft hatte]), so daß also

---

als Almosenschenkung an den Deutschen Orden gekommen sei. Aber davon ist in RRH Nr. 848 mit keinem Wort die Rede.

24) Der Prozeß ist behandelt bei FAVREAU-LILIE, Friedenssicherung S. 432–435 und NADER, Burgesses S. 177. Zuvor PRAWER, Crusader Institutions S. 239 f.

nicht die Gerichtsbarkeit der königlichen *Cour des Bourgeois* galt, sondern die des genuesischen Quartiersgerichts. Die pisanische Seite konnte nur ein Versprechen des genuesischen Vizegrafen und seiner Geschworenen durchsetzen, Agnes künftig gerichtlich und außergerichtlich nicht zu benachteiligen, also Racheakte zu unterlassen. Künftig würde also die Quartiersgerichtsbarkeit hier gelten, aber es war maßgeblich die Kirche, die diese Lösung zustandegebracht hatte.

Es zeigt sich, daß im frühen 13. Jahrhundert in den nichtautonomen Gebieten des Reichs, also außerhalb der Quartiere der Italiener und Provenzalen, noch nicht die öffentlichen Notare die eigentliche Konkurrenz der *Cours des Bourgeois* waren, sondern die Kirche. Nach alter Sitte, nämlich durch Siegelurkunde, notfalls auch mit einem fremden Siegel oder durch Chirograph, wurden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Immobiliengeschäften vorgenommen, ohne daß eine *Cour des Bourgeois* in erkennbarer Weise beteiligt gewesen wäre. Ich wähle als Beispiel den Zeitraum 1200 bis zum Kollaps der staufischen Administration im Königreich Jerusalem 1242. Damals wurden ohne die *Cour des Bourgeois* oder (bei Lehnsbesitz) ohne die *Haute Cour* innerkirchlich Immobiliendinge beurkundet[25] in RRH Nr. 771. 820a. 944[26]. 973. 1021. 1027. 1045. 1051. 1066. 1087. 1090. 1091. 1093. 1096. 1106. Für Geschäfte von Laien mit der Kirche sind zu nennen RRH Nr. 783. 821. 824. 841a? 848. 866[27]. 879. 980. 981. 986. 988. 1020. 1026. 1031. 1067[28]. 1080. 1100[29]. 1103. 1108. Umgekehrt gab die Kirche Land an Laien, ohne die *Cour des Bourgeois* zu bemühen, in RRH Nr. 871. 923. 1063. 1098a[30]. In denselben 42 Jahren sehe ich eine Beteiligung diverser *Cours des Bourgeois* am Immobilienverkehr nur

---

25) Natürlich kommen hierfür fast nur Volltexte in Frage, die vielen nur über ein Urkundenregest bekannten Transaktionen sind in aller Regel hierfür ungeeignet.

26) Der verkaufte Besitz war ein Casale auf Zypern, doch erfolgte der Verkauf in Akkon vor dem Kardinallegaten Pelagius und anderen Hierarchen des Landes. Neu ediert bei COUREAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 140 Nr. 44. Das Stück ist datiert 1221 Mai 15, muß aber umdatiert werden zu 1222; siehe LA MONTE, Register S. 452 Nr. 21. Pelagius bestätigte den Verkauf in Akkon erneut 1222 Mai 29; COUREAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 143 Nr. 47 (nicht in RRH).

27) Verpfändung von Grundbesitz. Bei einem ähnlichen Geschäft derselben Parteien (RRH Nr. 859b) ist die Prozedur unbekannt.

28) Das Rechtsgeschäft war hier die Zustimmung zu einer Immobilientransaktion zwischen einem Laien und dem Deutschen Orden, die *in curia Acconensi* vorgenommen worden war und deren Beurkundung nicht erhalten ist. Für die Zustimmungsurkunde an den Deutschen Orden gibt es dagegen kein Indiz für eine Beteiligung der *Cour des Bourgeois*.

29) Nach der Zeugenliste könnte es auch ein lehnrechtlicher Vorgang sein.

30) Zwar nur ausführliches Regest, aber wenigstens mit voller Zeugenliste.

bei RRH Nr. 774 (Tyrus[31]). 784 (Haifa[32]). 810 (Caesarea). 1036. 1036a. 1038 (die letzteren drei Akkon[33]). 1050 (Haifa[34]). 1065 (Jerusalem). 1067 (Akkon[35]). 1084a (Akkon, nicht Jaffa). Man sieht deutlich, daß die *Cours des Bourgeois* gegenüber der Kirche ins Hintertreffen geraten waren.

Die Rechtsbücher mochten noch so sehr auf dem Monopol der *Cour des Bourgeois* für Immobilientransaktionen bestehen (unten S. 92, 95), in der Praxis bestand offenbar Wahlfreiheit zwischen ihr und kirchlichen Autoritäten. RRH Nr. 821, ein Vergleich in einem Prozeß vor dem Patriarchen von Jerusalem, wurde sogar bezeugt vom Reichsregenten, denn einen König gab es im Moment nicht. Dem Regenten war es aber anscheinend nicht eingefallen, auf eine Verlegung des Prozesses in seine *Cour des Bourgeois* hinzuwirken. Entgegen dem, was die Rechtsbücher sagen, darf man das dort behauptete Monopol der *Cours des Bourgeois* nicht als Tatsache nehmen. Es herrschte vielmehr für Immobilientransaktionen, vor allem wenn sie in irgendeinem Stadium zu Almosenbesitz geworden waren oder dies behauptet wurde, wohl ein Klima der Unsicherheit, wo der Fall abzuurteilen sei[36].

---

31) Siehe dazu oben S. 54.

32) Es werden sechs *iurati de Cayphas* als Zeugen genannt, danach aber ein Vizegraf von auswärts, nämlich von Akkon. Aber das geschenkte Casale war Lehnsbesitz, Rohard II. von Haifa, den die Ausstellerin als ihren Herrn bezeichnete, mußte zustimmen und das Stück besiegeln. Als Zeugen werden auch sechs seiner *milites* genannt. Die *iurati* waren also nur Handlungszeugen, weshalb auch kein Vizegraf von Haifa genannt wurde. – Nicht aufgenommen habe ich RRH Nr. 800. Hier verkaufte der Konstabler von Tripolis 1204 den Johannitern den *honor de Tuban* (nordwestlich von Homs). Die Burg Tubania hatte Raimund III. von Tripolis 1180 an die Johanniter geschenkt (RRH Nr. 594b), sich aber das Umland möglicherweise vorbehalten und an den Konstabler von Tripolis verlehnt. Das ist die übliche Erklärung, zu der aber nicht paßt, daß die Johanniter dem Konstabler den *honor de Tuban* schon vor 1204 verlehnt hatten, denn in RRH Nr. 800 wurde dem Konstabler, der ja jetzt verkaufte, das *hominium* erlassen, das er bisher dem Orden geleistet hatte. In jedem Fall handelte es sich um Lehnsbesitz, so daß der Vizegraf von Tripolis, der in der Zeugenliste erscheint, nur ein Handlungszeuge ist.

33) Siehe dazu oben S. 3, 55.

34) Neu ediert in Libri iurium I/4 S. 49 Nr. 674. Kein Immobiliengeschäft, sondern ein Handelsprivileg des Herrn von Haifa für Genua, das erging *in plena curia nostra voluntate et consilio nostrorum hominum ligiorum*, was auf eine gemeinsame Sitzung des Seigneurialgerichts und der *Cour des Bourgeois* deutet. Daher nennt die Zeugenliste erst vier Vasallen, dann den Vizegraf von Haifa und danach 6 oder 7 Bourgeois, die vermutlich die Geschworenen sind.

35) Siehe dazu oben S. 51.

36) Es war nicht immer von vornherein klar, ob ein Streitfall ins geistliche oder weltliche Gericht gehörte. In einem Vertrag von 1258 zwischen den drei Ritterorden zur

Aber profitiert hat davon die kirchliche Judikatur, für die *Cours des Bourgeois* war es dagegen abträglich, es entglitten ihr Fälle.

Zu der urkundlichen Tätigkeit der Kirche, erst recht des Notariats, gehörte auch die Herstellung beglaubigter Kopien, was allerdings ein Geschäftsfeld war, das nicht zu den Aufgaben der *Cour des Bourgeois* gehörte (siehe oben S. 8). Hier einige Beispiele: Der Kardinallegat Soffred vidimierte in Tripolis, also zwischen November 1202 und Februar 1203[37], eine Papsturkunde Urbans III. von 1187[38]. Die darin bestätigte Urkunde RRH Nr. 649, die für die Johanniter sehr wichtig war, brachte es auf zwei Vidimierungen, einmal von 1254 durch den Patriarchen von Antiochia und den Erzbischof von Apamea, das anderemal von 1277 durch den Patriarchen von Jerusalem[39]. Unbeglaubigte Kopien davon gab es überdies. Zwischen 1209 und 1214 transsumierte Patriarch Albert von Jerusalem ein Privileg Innocenz III. für den Deutschen Orden[40]. Am 22. Februar 1249 vidimierten der Erzbischof von Nazareth und der Bischof von Akkon gemeinsam sowohl RRH Nr. 366 wie auch RRH Nr. 653[41]. Der auch gern als delegierter Richter und Testamentsvollstrecker herangezogene Abt Johannes von St. Samuel auf dem Freudenberge bei Jerusalem[42] (1235–1263), dessen Kloster sich im 13. Jahrhundert in Akkon befand, vidimierte um 1250 das gefälschte RRH Nr. 100 sowie RRH Nr. 423/I[43], 1254 RRH Nr. 1215a und ca. 1258 RRH Nr. 1217, was auch jeder öffentliche Notar hätte tun können, 1256 besiegelte Johannes in fremder Sache RRH Nr. 1249. Im Jahre 1267 mußten in Akkon acht Wechselbriefe des französischen Königs vidimiert werden, die zur

künftigen Regelung von Meinungsverschiedenheiten (RRH Nr. 1269 = D. Jerus. 807, dort S. 1410) heißt es *exceptis castris castellaniis villis et casalibus, que in compositione presenti non intelligantur inclusa, sed alibi ... in iudicio ecclesiastico vel seculari super eisdem possimus movere questiones.* Wenige Jahre später war man in diesem Punkt eigentlich nicht weiter, denn als die Johanniter eine Streitigkeit um ein Casale, auf das auch die Templer Anspruch erhoben, dem geistlichen Gericht vorlegten, erreichten die Templer eine zeitweilige Zwischenlösung bis zu einer endgültigen Entscheidung *par la cort de l'iglise en* (sic statt *ou*) *de cele dou reyaume de Jerusalem* (D. Jerus. *815).

37) MALECZEK, Petrus Capuanus S. 164.

38) HIESTAND, Vorarbeiten 2 S. 288 Nr. 90 (hier S. 290). Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 35 Anm. 30.

39) Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 31 und 33. Siehe zu Nr. 33 unten S. 90 mit Anm. 89.

40) TUMLER – ARNOLD, Urkunden 1, Nr. 13.

41) Der Beglaubigungsvermerk zu RRH Nr. 653 ist nur gedruckt bei REY, Recherches ed. II. S. 28 f.

42) Zu ihm siehe HIESTAND, Königin Melisendis S. 90–95 (mit Regesten).

43) In beiden Fällen wird der Vidimator in den Regesten von Röhricht gegen die Überlieferung falsch als *J. abbas S. Sepulchri* bezeichnet.

Bezahlung der sienesischen Kaufleute, die faktisch die Darlehen gewährt hatten, nach Paris zu schicken waren. Dies wurde mittels einer Siegelurkunde besorgt vom Patriarchen von Jerusalem, den Meistern der Templer und Johanniter, dem Reichsregenten und einem französischen Ritter (RRH Nr. 1350 = D. Jerus. 818). Und 1277 vidimierten der Erzbischof von Tyrus und der Bischof von Bethlehem mit Hilfe eines öffentlichen Notars 18 Papsturkunden für den Deutschen Orden, teilweise in mehreren Exemplaren, die alle datiert sind vom 19. Oktober, obwohl sie natürlich nicht alle am selben Tag geschrieben worden sein können[44].

Wohl aus wirtschaftlicher Not suchten die Patriarchen von Jerusalem ihre Jurisdiktion noch auszuweiten. Sie waren geborene Legaten, aber seit 1233 war ihre Legatengewalt beschränkt auf die eigene Kirchenprovinz[45], bis 1272 bei der Ernennung von Thomas Agni de Lentino der Legationsbezirk neu definiert wurde als Zypern, Armenien, Antiochia und Syrien (unter Einschluß des Restkönigreichs Jerusalem), „als sei er ein Laterallegat"[46]. Dabei blieb es auch bei den Nachfolgern. Nikolaus de Hanapes, der letzte Patriarch von Jerusalem in den Kreuzfahrerstaaten, schickte dann aber einen Vertreter nach Zypern, der dort allenthalben Fälle entschied, die eigentlich vor das Gericht des Erzbischofs von Nikosia gehörten, was Papst Nikolaus IV. 1291 April 26, wenige Wochen vor dem tragischen Tod des Patriarchen beim Endkampf um Akkon, rundheraus untersagte[47]. Es ging dabei um Geld, denn der Erzbischof von Nikosia hatte auch darüber geklagt, daß der Patriarch die Zehnten für ein ihm gehörendes Casale in der Diözese Nikosia seit langer Zeit nicht entrichtet habe.

3. Fallbeispiele kirchlicher Richter

Ich gebe nachstehend zwei Beispiele für die Tätigkeit von Männern, die in der freiwilligen Gerichtsbarkeit als kirchliche Richter tätig waren, um zu zeigen, was sie auf diesem Feld, aber auch auf anderen Gebieten taten.

---

44) Siehe die Aufzählung unten S. 450–457. Der Notar hatte schon im August 1277 vier Papsturkunden vidimiert, doch war die Aktion dann vorübergehend ins Stocken gekommen, weil der damals vidimierende Patriarch verstarb. Erst im Oktober begann man erneut, diesmal mit dem Erzbischof von Tyrus, der als Vikar des Patriarchen bis zu einer Neubesetzung des Patriarchats fungierte.

45) AUVRAY, Registres de Grégoire IX Nr. 1379.

46) GUIRAUD – CADIER, Registres de Grégoire X Nr. 10 = SCHABEL, Bullarium Cyprium 2 S. 82 Nr. i-3.

47) COUREAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 236 Nr. 92 = SCHABEL, Bullarium Cyprium 2 S. 174 Nr. n-27. Siehe dazu auch COUREAS, Latin Church S. 104.

a) Adam, Archidiakon von Akkon

Der erste ist Adam, der zweite Archidiakon von Akkon dieses Namens. Über seine Herkunft ist nichts bekannt. Er hatte den Magistergrad (RRH Nr. 1314) und tritt in Akkon auf von 1251 bis 1263, möglicherweise schon ab 1247. Am päpstlichen Hof war er ein geachteter Mann. Innocenz IV. ernannte ihn mindestens zweimal zum delegierten Richter. Einmal sollte er 1254 zusammen mit dem Bischof von Tripolis einen Rechtsstreit zwischen dem Erzbischof von Nikosia und den dortigen Franziskanern entscheiden, die entgegen den Ordensstatuten ihre einstige Niederlassung in Beaulieu (bei Nikosia) beim Umzug in die Stadt nicht an den Diözesan (= Erzbischof von Nikosia) zurückgegeben, sondern an die Zisterzienser verkauft hatten[48]. Das anderemal wurde er vom Papst vor 1254 Dezember 7 (Tod Innocenz' IV.) zusammen mit dem Patriarchen Robert von Jerusalem beauftragt, über die verworrene Nachfolge des Thomas von Ham im Konstableramt von Tripolis zu entscheiden (RRH Nr. 1224a). Thomas war 1244 in der Schlacht bei Gaza in muslimische Gefangenschaft geraten[49]; wann er starb, ist unbekannt. Das in Tripolis erbliche Konstableramt war nach dem Tod von Thomas von Ham umstritten zwischen einer Frau, E. von Puy (du Connétable), die argumentierte, sie sei die nächste Verwandte des Verstorbenen, und Raimund von Gibelet-Besmedin (*Raymundus dominus de Seslemenden*), der seiner Kontrahentin vorwarf, nicht ehelich geboren zu sein. Die Dame setzte sich durch mit Hilfe des Grafen von Tripolis, wogegen Raimund beim Papst vorging. Das Argument von der unehelichen Geburt begründete die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit. Der Fall war ja ungewöhnlich, denn trotz der Erblichkeit konnte eine Frau an sich das höchste Militäramt nicht ausüben. Der von Innocenz IV. initiierte Prozeß konnte aber wegen des Todes des Patriarchen (1254 Juni 8[50]) nicht zu Ende gebracht werden. Raimund klagte deshalb erneut beim neuen Papst Alexander IV., der am 1. März 1255 neue Richter ernannte und die früheren Bemühungen resümierte[51]. Das Endergebnis ist unbekannt. Unsicher, aber durchaus möglich ist es, daß Adam der ungenannte Archidiakon von Akkon war, den Innocenz IV. im Juli und August 1247 damit betraute, gemeinsam mit dem Dekan von Sidon und dem Archidiakon von Nikosia eine vom Erzbischof Eustorgius von Nikosia gegen Johann von Brie, den Vermögensver-

48) COUREAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 174 Nr. 68 = SCHABEL, Bullarium Cyprium 1 S. 421 Nr. e-80.

49) Estoire de Eracles S. 430.

50) Ebd. S. 441.

51) RRH Nr. 1224a; SBARALEA, Bullarium Franciscanum 2 S. 18 Nr. 25.

walter des Herrn von Beirut für dessen zyprischen Besitz, verhängte Exkommunikation vorerst aufzuheben und den Fall zu entscheiden[52].

Im Mai 1255 betraute Alexander IV. den ungenannten Bischof von Akkon und seinen Archidiakon mit einer eher heiklen Mission. Der Erzbischof von Nikosia hatte sich beschwert, die Testamentsvollstrecker des verstorbenen Königs Heinrich I. von Zypern, darunter der bekannte Jurist und Chronist Philipp von Novara, hätten kirchliche Zehnten hintangehalten, die Heinrich geschuldet habe, und zwar mit der Begründung, der König habe diese Zehnten bereits zu Lebzeiten bezahlt. Eine erste päpstliche Intervention war fruchtlos geblieben. Der Bischof und der Archidiakon sollten jetzt die Sache neu untersuchen und notfalls nach vorangegangener Ermahnung die Testamentsvollstrecker exkommunizieren[53]. Im Oktober 1259 wurde Adam gemeinsam mit dem Patriarchen Jakob Pantaleon von Jerusalem vom Papst beauftragt, überall bekanntzumachen, daß der Erzbischof von Mamistra den Erzbischof von Nikosia wegen Abgabenverweigerung zu Unrecht exkommuniziert habe[54].

Auch bei Papst Urban IV., der ja bis 1261 Patriarch von Jerusalem gewesen war und Adam daher gut kannte, stand dieser in hohem Ansehen. Nachdem der Papst den Bischof Florentius von Akkon im November 1262 nach Arles versetzt hatte, ernannte er im Januar 1263 den Bischof Petrus von Hebron und den Archidiakon Adam zu Vikaren des Patriarchats von Jerusalem und des jetzt in Personalunion damit verbundenen Bistums Akkon, was eine dauerhafte Lösung bis 1291 wurde[55]. Das Vikariat währte bis zum Eintreffen des neuen Patriarchen Wilhelm 1263 September 25[56]. Es war nicht zum erstenmal, daß Adam diese Funktion ausfüllte, denn im Februar und März 1255 erscheint er schon einmal als Vikar der Kirche von Akkon (RRH Nr. 1212. 1227. 1228 [die zwei letzteren aber nicht im Regest oder im Druck, sondern nur im Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 36. 45]). Das war zwischen den Pontifikaten des Bischofs Walter II.[57] und des Bi-

---

52) SCHABEL, Bullarium Cyprium 1 S. 366 Nr. e-26 und 371 Nr. e-30.

53) COUREAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 252 Nr. 96 = SCHABEL, Bullarium Cyprium 1 S. 466 Nr. f-12.

54) SCHABEL, Bullarium Cyprium 1 S. 498 Nr. f-33.

55) GUIRAUD, Registres d'Urbain IV. 2, Nr. 191.

56) Estoire de Eracles S. 447; Cronaca del Templare di Tiro S. 92.

57) Die Estoire de Eracles S. 441 berichtet seinen Tod zu 1253, aber im Mai 1255 erteilte der Papst einem ungenannten Bischof von Akkon noch einen Auftrag (siehe oben). An derselben Stelle berichtet die Estoire de Eracles auch den Tod Heinrichs I. von Zypern, dessen Todesdatum umstritten ist. Ich habe mit EDBURY, Redating the Death of Henry I, passim, für 1254 Januar 18 als Todestag optiert; siehe die Vorbemerkung zu

schofs Florentius, der im Sommer 1256 in Akkon eintraf[58]. Aber man weiß nicht, ob Adam das Vikariat während der ganzen Vakanz ausübte. Adam war auch Clemens IV. ein Begriff. Er erwähnte 1267 August 18 in einer Entscheidung über die Abgrenzung der Rechte zwischen dem Erzbischof und dem Kapitel von Nazareth, daß hierüber bereits vor delegierten Richtern *fratre nostro . . archiepiscopo Cusentino, tunc episcopo Bethleemitano episcopo* (= Thomas Agni de Lentino) *et . . archidiacono Acconensi* verhandelt worden war. Das ist noch in den Pontifikat Urbans IV. zu setzen, denn Bischof Thomas von Bethlehem, der erst 1267 Erzbischof von Cosenza wurde, hatte das Hl. Land, wo er diese Verhandlungen geführt hatte, bereits 1263 September 15 verlassen.

Im kirchlichen Gericht war Adam auch mit Dingen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt. Im August 1251 verzichtete vor ihm Petrus de la Tor gegenüber den Johannitern gegen eine finanzielle Entschädigung von 50 Byzantinern auf unspezifizierte Rechte (RRH Nr. 1197a[59]). Im Februar 1255 schenkte ein Ritter aus Akkon den Johannitern Land in der Ebene von Akkon vor dem Archidiakon Adam und der *Cour des Bourgeois* von Akkon (RRH Nr. 1212)[60]. Im März 1255 erfolgten zwei Schenkungen des Johannes Costa und von Guido und Nikolaus von Ronay von Land vor Akkon an die Johanniter vor Adam (RRH Nr. 1227. 1228 [siehe zu den beiden Stükken oben S. 80]). Vor September 1264 urteilte Adam in Akkon in einem Rechtsstreit zwischen den Templern und dem Erzbischof und Kapitel von Nikosia über gewisse Häuser in Nikosia[61]. Die Häuser verblieben am Ende dem Erzbischof, der den Templern dafür aber 2000 Weiße Byzantiner von Zypern zahlen mußte. Erzbischof und Kapitel wurden in Akkon damals vertreten von dem Notar Bonacursus (siehe unten S. 465). Als der Templermeister Thomas Berard das Urteil beurkundete, erklärte er, die Sache sei vor den Archidiakon als Richter gekommen *ratione donationis inter vivos nobis facte ... a Nicolao quondam canonico Nicosiensi seu iure legati nobis in sua ultima dispositione relicti.* Das beantwortet die Frage nach der Gerichtskompetenz aber nicht klar. Im Januar 1261 nahm der Archidiakon (ohne Namensnennung) teil an einer Anhörung der Venezianer und Pisaner durch

---

D. Jerus. 802. Es bleibt seltsam, daß der Papst im Mai 1255 den Tod Walters II. von Akkon noch nicht erfahren haben sollte, aber es gibt keinerlei Indizien dafür, daß es zwischen Walter II. und Florentius einen weiteren Bischof von Akkon gegeben haben sollte.

58) Estoire de Eracles S. 442.

59) Dort die falsche Angabe, es seien 500 Byzantiner bezahlt worden.

60) Die von dem sorgfältig arbeitenden Notar Aliotto Uguccio beurkundete Schenkung ist einer der ganz wenigen Fälle einer gemischten kirchlich/weltlichen Judikatur im 13. Jahrhundert, obwohl die Gründe dafür nicht klar werden.

61) RRH Nr. 1335. COUREAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 150 Nr. 51.

Thomas (Agni von Lentino), den Bischof von Bethlehem und päpstlichen Legaten, in einem vom Papst initiierten Verfahren, um die italienischen Seestädte im Interesse des innerstädtischen Friedens zur Auslieferung ihrer Befestigungen in Akkon an den Legaten zu bewegen (RRH Nr. 1298).

Daneben stand Adams Tätigkeit als Zeuge. Im Juni 1253 bezeugte er einen Vergleich zwischen Amalrich Barlais und dem Deutschen Orden zur Beendigung eines seit 1246 andauernden Rechtsstreits um die Casalien 'Arraba und Sakhnin in Galilaea, der inzwischen vor der päpstlichen Kurie anhängig war (RRH Nr. 1206[62]). Im Jahre 1257 tritt er zweimal als Zeuge auf, einmal im April in einem Vergleich des Bischofs Florentius von Akkon mit den Johannitern über ein von beiden Parteien beanspruchtes Haus in der Altstadt von Akkon (RRH Nr. 1258), das anderemal im September in einer Einigung von Bischof Florentius mit dem Deutschen Orden über offene Fragen (RRH Nr. 1260). Im Januar 1263 war er Zeuge eines vor Thomas (Agni de Lentino), dem Bischof von Bethlehem und päpstlichen Legaten, zustandegekommenen Vergleichs zwischen dem Erzbischof von Nazareth und den Johannitern über die Pachtzahlungen der Johanniter für das erzbischöfliche Domanialland um Nazareth und das Casale Kafr Kanna (RRH Nr. 1314). Einen Monat später bezeugte er ein Urteil des Offizials des eben erwähnten Bischofs von Bethlehem in einem Streit zwischen der Abtei S. Maria im Tal Josaphat und dem Erzbischof von Nazareth um die Zehnten von Laǧūn und Ti'innik (RRH Nr. 1323).

Schließlich war er natürlich auch als Vidimator tätig. Gemeinsam mit dem Abt Johannes von St. Samuel vidimierte er zu unbekanntem Zeitpunkt eine gefälschte Urkunde des Konstablers Balian von Jaffa von angeblich 1122 (RRH Nr. 100/II) sowie auf demselben Pergament die echte Urkunde des Herrn von Mirabel in dieser Sache von 1166 (RRH Nr. 423/II)[63]. Bald

---

62) Wachsgesiegelter Vorvertrag (PREDELLI, Reliquie S. 1432 Nr. 41) mit der Verpflichtung, binnen 15 Tagen eine endgültige bleigesiegelte Fassung herzustellen. Zur Sache siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. *801. Die bleigesiegelte endgültige Fassung (ebd. S. 1433 Nr. 42) ist auch erhalten, und zwar mit demselben Datum 1253 Juni 6, obwohl sie wegen der zitierten Klausel aus dem Vorvertrag geringfügig später liegen muß. Der Archidiakon von Akkon bezeugte beide Fassungen.

63) Zu der Fälschung siehe MAYER, Carving up Crusaders S. 110–114. Das Vidimus geht in der Literatur seit 1883 beständig unter dem Datum „vers 1250" (so erstmals DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 17). Tatsächlich gibt es aber keinerlei Indizien, die diesen Ansatz stützen. Es muß in die Zeit Adams als Archidiakon fallen, mehr läßt sich nicht sagen. Es hatte einst zwei Siegel. Angekündigt werden die der beiden Vidimatoren, von denen man bei Adam nicht weiß, wie es aussah, während vom Siegel des Abts Johannes wenigstens eine Beschreibung von 1259 vorliegt (RRH Nr. 1277). Siehe zu dieser Vidimatorentätigkeit HIESTAND, Königin Melisendis S. 92.

nach seinem letzten sicheren Auftreten im Februar 1263 (RRH Nr. 1323) dürfte Adam gestorben sein, da eine weitere Karriere für ihn nicht zu ermitteln ist, denn mit dem Bischof Adam von Sidon (1274–1289) kann er nicht identisch gewesen sein, nicht nur wegen des Zeitablaufs, sondern auch, weil dieser Adam zuvor Dekan der Kirche von Sidon gewesen war[64].

b) Legat und Patriarch Thomas Agni

Der zweite Fall ist Thomas Agni[65]. Er stammte aus Lentini (italienische Provinz Siracusa). Er trat in den Dominikanerorden ein, wo er es zum Prior des Ordenshauses in Neapel brachte. Er war 1255–1256 römischer Provinzial der Dominikaner. Danach war er 1258–1267 Titularbischof von Bethlehem[66] und päpstlicher Legat *(legatus missus*[67]*)* im Königreich Jerusalem und 1272–1277 Patriarch von Jerusalem und päpstlicher Legat *(legatus natus)*[68]. Zwischendrin war er seit 1267 Erzbischof von Cosenza und nicht im Heiligen Land, das er bereits im September 1263 verlassen hatte[69]. Wieder zurück nach Akkon kam er 1272 Oktober 8[70]. Als Legat und Patriarch hatte er natürlich mehr mit der großen Politik zu tun als der eben behandelte Archidiakon von Akkon und spielte während seiner ersten Legation politisch die Hauptrolle im Königreich Jerusalem, weil der Patriarch Jakob Pan-

---

64) Estoire de Eracles S. 466.

65) Siehe zu ihm Dizionario biografico degli Italiani 1 S. 445–447.

66) Die Stadt war seit 1244 dauerhaft muslimisch, so daß Thomas seinen Einfluß fast allein aus seiner Legation bezog. Der abendländische Besitz war allerdings erheblich (RRH Nr. 983; HIESTAND, Vorarbeiten 3 S. 377 Nr. 190). In Akkon traf Thomas erst 1259 April 18 ein (Annales de Terre Sainte S. 449; Estoire de Eracles S. 444). Er verlor dann aber keinerlei Zeit, denn wenn ich einen Eintrag im Inventaire Raybaud (DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 95 Nr. 313) recht verstehe, stellte er bereits 1259 April 19 ein Vidimus einer Einigung zwischen Boemund VI. von Antiochia-Tripolis und den Johannitern aus. – Im Hl. Land verrenteten Thomas und das Kapitel von Bethlehem nach der Ankunft des Thomas und vor seiner Abeise aus dem Hl. Land 1263 ihr Casale Sikania bei Krak des Chevaliers für jährlich 50 Byzantiner, zahlbar in Tripolis, an die Johanniter (RRH Nr. 1342; Bestätigung durch Papst Clemens IV.).

67) Siehe dazu den Kommentar zu D. Jerus. 808.

68) GUIRAUD – CADIER, Registres de Grégoire X Nr. 8: Der Papst bestätigt 1272 Mai 10 die Wahl des Erzbischofs Thomas von Cosenza zum Patriarchen von Jerusalem und vereinigt die Diözese Akkon mit dem Patriarchat. Ebd. Nr. 10: Bestellung des Thomas zum Legaten für Zypern, Armenien, Antiochia und Syrien.

69) Annales de Terre Sainte S. 451. Estoire de Eracles S. 447. Cronaca del Templare di Tiro § 320.

70) Annales de Terre Sainte S. 456. Estoire de Eracles S. 462.

taleon mit ihm so wenig auskam, daß er das Hl. Land verließ, wohin er nicht zurückkehrte, weil er 1261 selber Papst wurde. Im Bereich der großen Staatsaffairen bewegte sich Thomas 1260, als die Mongolen ihre große Invasion im Vorderen Orient machten und in Galilaea von den Mamluken entscheidend geschlagen wurden, so daß sie sich zurückzogen[71]. Offiziell verhielt sich Jerusalem neutral, gestattete aber den mamlukischen Truppen den Durchmarsch. Thomas übernahm es, zum Teil allein, zum Teil mit anderen, das Abendland über die Mongolengefahr zu informieren und die antimongolische Stimmung anzuheizen (RRH Nr. 1288. 1291a). Wohl um dieselbe Zeit suchte er die Frauen Frieslands vom Kreuzzug abzuhalten und damit das durch den Verzicht ersparte Geld dem Hl. Land zuzuwenden (RRH Nr. 1289). Er exkommunizierte alle lateinischen Christen, die sich den Mongolen unterwarfen oder sie unterstützten[72]. Als Kapellan hatte Thomas einen englischen Dominikaner David von Ashby, den er gemeinsam mit den akkonensischen Behörden 1260 zum mongolischen Il-Khan Hülagü schickte, wo er bis 1274 blieb, als er als Teil einer Delegation des neuen Il-Khans Abaqa plötzlich auf dem Konzil von Lyon auftauchte[73]. Später hatte Thomas zu berichten über die Gefahr, die von dem Mamlukensultan Baibars ausging (RRH Nr. 1325).

Im Zusammenhang mit der Mongolenfrage standen Verhandlungen mit der kleinarmenischen Kirche, die Ende 1262 in Akkon stattfanden, aber schon längere Zeit schriftlich vorbereitet worden waren. Sowohl der König wie die Kirche Kleinarmeniens hatten in den wirklich gefährlichen Jahren vor der mongolischen Niederlage bei Ain Dschalut (1260) eine ausgesprochen mongolenfreundliche Politik verfolgt. Das gefährdete natürlich die Kirchenunion von 1198 zwischen Rom und der armenischen Kirche. Die Gefahr war 1262 zwar gebannt, aber niemand wußte, ob und wann die Mongolen erneut nach Syrien zurückkehren würden. In den Verhandlungen, über die ein Bericht der armenischen Delegation vorliegt, setzte Thomas ganz auf Konfrontation und zeigte sich von seiner allerschroffsten Seite, ließ die Armenier den ganzen Tag warten, ehe er sie abends schließlich empfing, wies Geschenke zurück, die er selbst angefordert hatte, und ließ sie in den Unterredungen anfangs kaum zu Wort kommen, so daß der arme-

---

71) Zum Mongoleneinfall von 1260 siehe JACKSON, Crisis, passim; DERS. Mongols S. 117–122.

72) GUIRAUD, Registres d'Urbain IV Nr. 292.

73) RRH Nr. 1401. JACKSON, Crisis S. 505 Anm. 1 hat sich bemüht, den Aufbruch der Gesandtschaft von 1260 auf 1263 umzudatieren (dort auch weitere Literatur), ist aber später zu 1260 zurückgekehrt; JACKSON, Mongols S. 167 f. Zur Mongolenfrage in Lyon 1274 zuletzt ROBERG, Zweites Konzil S. 283–292.

nische Delegationsleiter zu dem Schluß kam: „En effet, il parlait beaucoup et écoutait peu“[74]. Es war wenig erstaunlich, daß die Armenier eine Einladung des Legaten zu einem gemeinsamen Essen ausschlugen. Das Resultat der Verhandlungen ist nicht bekannt, weil der armenische Bericht darüber vorzeitig abbricht.

Vom Papst wurde Thomas beauftragt, neuerliche Auseinandersetzungen zwischen den italienischen Seerepubliken in Akkon zu verhindern, wie sie sich 1258 im sogenannten Krieg von St. Sabas abgespielt hatten. Sie hatten das Land gespalten und waren sehr blutig gewesen. Ein vom Papst Alexander IV. zustandegebrachter Kompromiß sah vor, daß die Seestädte die Befestigungen ihrer autonomen Quartiere in Akkon dem zu entsendenden Legaten ausliefern sollten. Die Frontlinie verlief zwischen Venedig und Pisa auf der einen und Genua auf der anderen Seite, denn Genua hatte nichts mehr auszuliefern, sein Turm war im vorangegangenen Krieg zerstört worden. Am 10. Dezember 1260 ernannten die genuesischen Konsuln in Tyrus, wohin die Genuesen vertrieben waren, Bevollmächtigte für die Verhandlungen mit dem Legaten (RRH Nr. 1294). Vom 11.–17. Januar 1261 betrieb der Legat, letztlich erfolglos, den Prozeß über den Casus gegen die Seestädte (RRH Nr. 1298). Als Spätfolge des Kriegs von S. Sabas hatte sich Thomas schon zuvor mit einer Klage der Abtei Josaphat gegen Venedig befassen müssen wegen Schäden, die die Abtei seitens der Venezianer erlitten hatte. In dieser Sache präsentierte der Rechtsvertreter der Abtei dem Legaten 1260 April 27 zwei einschlägige Briefe Alexanders IV. (RRH Nr. 1292. 1293).

Aber auch die Niederungen der Tagesgeschäfte beschäftigten Thomas. Zweimal wurde er 1259 vom Papst zum delegierten Richter bestellt, um Streitigkeiten zwischen der Abtei Josaphat einerseits und dem Erzbischof von Nazareth und dem Herrn von Haifa andererseits (RRH Nr. 1271), respektive zwischen Josaphat und dem Dekan von Jaffa (RRH Nr. 1273c) abzuurteilen. Über den Ausgang beider Angelegenheiten wissen wir nichts. Am 11. Oktober 1261 verlangten die Johanniter im Gericht des Legaten, daß Julian von Sidon, der den Johannitern Casal Robert (Kafr Kanna in Galilaea) 1254 um nicht weniger als 24000 Byzantiner verkauft hatte (RRH Nr. 1217. 1220), diesen Verkauf gegen den Erzbischof von Nazareth verteidige, der erklärt hatte, das ertragreiche Casale gehöre seiner Kirche (RRH Nr. 1306a). Das überliefernde Regest enthüllt, daß der Papst den Legaten auch hier zum delegierten Richter ernannt hatte. Im Januar 1263 brachte der Legat, noch immer als delegierter Richter, in dieser Sache und anderen Streit-

74) Relation de la conference, passim, besonders S. 696. HALFTER, Papsttum S. 307–313.

punkten einen Vergleich des Erzbischofs mit den Johannitern zuwege[75], der aber auch keinen Bestand hatte, denn 1271 wurde er im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben[76]. Im Januar 1263 zeigt sich, daß der Legat, wenn eine Beglaubigung durch einen öffentlichen Notar gewünscht wurde, keinen Favoriten unter den damals in Akkon arbeitenden Notaren hatte, sondern dessen Auswahl den Parteien überließ, denn an unbestimmtem Tag im Januar vidimierte er RRH Nr. 629 Boemunds III. von Antiochia für die Johanniter mit Hilfe des Notars Petrus de Chassania, am 17. Januar wurde die Akzeptanz eines im Gericht des Legaten zustandegekommenen Vergleichs zwischen den Johannitern und dem Erzbischof von Nazareth beurkundet vom Notar Iacobus de Cannamelis (RRH Nr. 1314), am 23. Januar beurkundete der Notar Hugolinus die vor Thomas erfolgte Schenkung eines Hauses in Tyrus an die Abtei Josaphat (RRH Nr. 1315). Noch ehe Thomas Mitte September 1263 das Hl. Land verließ, mühte er sich als delegierter Richter gemeinsam mit dem Archidiakon Adam von Akkon um die Abgrenzung der Rechte zwischen dem Erzbischof und dem Kapitel von Nazareth, wie wir aus einer Entscheidung Clemens' IV. von 1267 erfahren (siehe oben S. 81).

In dem schier endlosen Streit seit etwa 1140 zwischen dem Erzbischof von Nazareth und der Abtei Josaphat um die kirchlichen Zehnten von Laǧūn und Ti'innik in Galilaea[77], bei dem es im 12. Jahrhundert sogar zu Tätlichkeiten gekommen war, gab es auch zur Zeit von Thomas Agni keine Ruhe. Vor dem Offizial des Legaten klagte die Abtei 1262 gegen den Erzbischof, und der Prozeß begann in klaren römisch-rechtlichen Formen, beispielsweise mit einer Litiskontestation. Aber dann schreckten beide Seiten vor den Prozeßkosten zurück *(volentes dispendia litium evitare)* und akzeptierten den Legaten als Schiedsrichter, der im Grundsatz 1263 Februar 12 die Zehnten Josaphat zusprach, doch dem Erzbischof ein Viertel davon beließ, weil dieses Viertel ihm bereits in einem Vergleich von 1161 (RRH Nr. 371) zugefallen war (RRH Nr. 1323). Wenige Tage später beauftragte der Legat den Prior von S. Maria Latina in Akkon mit der Exekution des Schiedsspruches, was dieser umgehend vollzog (RRH Nr. 1323a. 1323b). Das war natürlich keine Sache, die eine *Cour des Bourgeois* hätte erledigen

---

75) RRH Nr. 1314 von 1263 Januar 17 ist der zwischen den Parteien geschlossene Vergleich *nach* dem Spruch des Legaten. Zur Datierung siehe unten S. 401 Anm. 148. Thomas selbst hatte ihn Januar 11 schriftlich verkündet (RRH Nr. 1322b). Unter den Zeugen erscheint in RRH Nr. 1314 auch der Magister Johannes, der Bruder des Legaten. In RRH Nr. 1315 taucht er auf als *advocatus*. In RRH Nr. 1320 erscheint er als *legati germanus*. Zu einem möglichen weiteren Verwandten siehe unten S. 484.

76) RRH Nr. 1373; zum Datum siehe unten S. 465.

77) Siehe dazu Mayer, Bistümer S. 333–340.

können, denn hier griff voll das privilegium fori des Klerus. Es war ein Pyrrhussieg des Klosters, denn im April 1263 fiel Nazareth in die Hände der Mamluken, und noch im Jahre 1263 war die Reihe an Lağun; eine Rückeroberung 1264 blieb Episode.

Neben diesen Prozessen hatte sich der Legat als einer von mehreren gewählten Schiedsrichtern mit einer Flurbereinigung zwischen Templern und Johannitern zu befassen, die mehrere Orte, aber auch wichtige Wasserrechte betraf und in der Prozedur dem folgte, was die drei großen Ritterorden zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten untereinander in einem Vertrag von 1258 festgelegt hatten (RRH Nr. 1269 = D. Jerus. 807). Die Angelegenheit zog sich 1262 hin von Ende Mai bis Dezember 19[78]. Parallel dazu lief mit denselben Schiedsrichtern ein Schiedsverfahren zwischen Johann von Montfort, dem Herrn von Toron, und den Templern (RRH Nr. 1321 = D. Jerus. *815[79]).

Aber auch in Dingen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde der Legat Thomas tätig. Am 9. Dezember 1261 wurde vor ihm ein Haus im genuesischen Quartier *(in ruga Ianuensium)* von Akkon durch den Testamentsvollstrecker eines Genuesen namens Guillelmus de Porta an die Abtei Josaphat verkauft. Guillelmus hatte das Haus einst als Zinsleihe von Josaphat besessen, hatte es jetzt aber einer Reihe von kirchlichen Institutionen in Akkon vermacht. Josaphat wollte das Haus nun selber nutzen, wohl weil es an die *curia* des Klosters angrenzte. Die vererbten Rechte Wilhelms aus der Zinsleihe mußten von Josaphat mit 450 Byzantinern abgelöst werden (RRH Nr. 1312). Von der Sache her war dies an sich ein klassischer Fall für eine *Cour des Bourgeois*, doch hatte diese im genuesischen Quartier keine Kompetenz. Aber vor das genuesische Quartiersgericht konnte der Testamentsvollstrecker auch nicht gehen, denn es gab in Akkon kein genuesisches Quartier mehr, seit die Genuesen im Krieg von St. Sabas 1258 nach Tyrus

---

78) RRH Nr. 1317c. 1317d = D. Jerus. *812. RRH Nr. 1318. 1319 = D. Jerus. *813. RRH Nr. 1319a = D. Jerus. *814. RRH Nr. 1321. 1322 = D. Jerus. 816. Ein Regest im Archivinventar von Manosque fol. 620^{r} Nr. 76 G ist angeblich eine weitere, vor Thomas geschlossene Übereinkunft zwischen Templern und Johannitern, doch enthält das Regest keine Details und ist mit 1268 ohne Tag und Monat manifest falsch datiert, denn 1263–1272 war Thomas gar nicht im Hl. Land. Laut Regest war diese Übereinkunft mit vier Siegeln gesiegelt, so daß es schwerfällt, das Regest mit RRH Nr. 1322 zu identifizieren, das nur dreifach gesiegelt war. Zur Sache siehe insbesondere die Vorbemerkungen der zitierten jerusalemitanischen Königurkunden, da Röhrichts Regesten hier teilweise so mangelhaft sind, daß auf die Originale in Malta zurückgegangen werden mußte.

79) Vorläufige Entscheidung; siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus.*815.

vertrieben worden waren und bis 1270 dort verbleiben mußten[80]. *Ruga Ianuensium* in RRH Nr. 1312 ist ein Euphemismus; das Gelände lag zerstört oder wurde von Venedig oder Pisa übernommen. In dieser Situation tat der Testamentsvollstrecker das Richtige und ließ seinen Verkauf vom Legaten Thomas beurkunden. Dies wiederholte sich 1263 Januar 23, als ein gewisser in Tyrus ansässiger Thomas von Caesarea in Akkon vor dem Gericht des Legaten der Abtei Josaphat ein Haus in Tyrus *in contrata sancti Laurencii* schenkte, also im genuesischen Quartier (RRH Nr. 1315). In Tyrus hätte der Schenker damit durchaus in ein genuesisches Quartiersgericht gehen können[81], doch zog er das Gericht des Legaten vor, obwohl er deshalb von Tyrus nach Akkon hatte reisen müssen. Besiegelt hat das Stück der Legat *quasi pro decreto.*

Es ist eindeutig, daß der Legat 1259–1263 politisch die führende Figur im Königreich Jerusalem war. Neben ihm verblaßt die Wirksamkeit des Regenten Gaufrid von Sergines (1259–1269). Aber Thomas Agni fand auch Zeit, sich neben seiner mühseligen Legation mit anderen Dingen zu beschäftigen. Kaum 1259 angekommen im Hl. Land verwendete er sich beim Templermeister dafür, seinen dominikanischen Ordensbrüdern in Lucca im Tauschwege einen Garten zu überlassen (RRH Nr. 1279). Im selben Jahr tat er beim Templermeister dasselbe, um die Bereitstellung eines Geländes für den Bau eines Dominikanerkonvents in Messina zu erwirken[82]. Benedikt von Alignan, der Bischof von Marseille, der 1239–1242 und 1260–1262 als Pilger im Heiligen Land war, schickte bei seinem zweiten Aufenthalt Thomas Agni seinen Traktat *De summa trinitate et fide catholica in decretalibus*, den er zuvor schon Papst Alexander IV. und einer Fülle anderer Kirchenmänner geschickt hatte[83]. Ob Thomas daran beteiligt war, als sein Generalvikar für die Lombardei und Deutschland im Mai 1263 dem Domkapitel von Augsburg für 110 Mark Silber die Kirche von Türkheim bei Mindelheim verkaufte oder zu verkaufen versuchte, ist unbekannt[84]. Nach 1272 schenkte er

---

80) Siehe zum genuesischen Quartier in Akkon in jener Zeit den Kommentar zu D. Jerus. *718.

81) Da es 1260 genuesische Konsuln in Tyrus gab (RRH Nr. 1294), gab es dort auch ein genuesisches Quartiersgericht.

82) CICCARELLI, Tabulario 1 S. 118 Nr. 62.

83) RRH Nr. 1306. BALUZE, Miscellanea, ed. Mansi 2 S. 242–243.

84) RRH Nr. 1326. Monumenta Boica 33/1 S. 99 Nr. 92. Zahlbar war die Kaufsumme in Venedig. Der Verkauf stand unter dem Vorbehalt päpstlicher Zustimmung. Ob diese erfolgte, ist ungewiß, denn noch im Mai 1266 bestätigte Clemens IV. die Kirche als Besitz Bethlehems; RIANT, Etudes S. 147 Nr. 11 (S. 151). STEICHELE, Bistum Augsburg 2 S. 329 f. glaubt, die Urkunde von 1263 habe den Verkauf nur eingeleitet, er sei aber nicht

einer Cousine eine kleine Ikone[85]. Thomas war auch selbst literarisch tätig. Vor 1276 verfaßte er eine Vita des Dominikaners Petrus Martyr (Petrus von Verona)[86].

Am 8. Oktober 1272 kam Thomas Agni als Patriarch von Jerusalem und Administrator des Bistums Akkon und geborener Legat zurück ins Hl. Land[87]. Die Lage im Königreich Jerusalem war eher ruhig, wenn der Staat auch ein Spielball des Adels war in einem System, das Sir Steven Runciman zutreffend als legalisierte Anarchie bezeichnet hat. Interventionen des Patriarchen in der hohen Politik waren jetzt weniger vonnöten als zur Zeit seiner ersten Legation. Gegen den Mamlukensultan Baibars erbat er 1275 oder 1276 Hilfe von Rudolf von Habsburg (RRH Nr. 1405. 1410). Wie man weiß, hatte dies keinen Erfolg. Aber 1276 kam es zu einer handfesten Krise. Wegen eines Zerwürfnisses mit den Templern, die ein Casale ohne königliche Genehmigung gekauft hatten, zog sich König Hugo III. von Jerusalem und Zypern grollend aus der Regierung des Königreichs Jerusalem zurück und setzte anfangs nicht einmal bevollmächtigtes Personal ein, das ihn hätte vertreten können. Der Patriarch gehörte zu denen, die ihn umstimmten, so daß er Kronfunktionäre bestellte, wenngleich er selbst nicht auf dem Festland blieb, sondern sich nach Zypern zurückzog[88].

Gerichtlich war Thomas auch in dieser Lebensperiode tätig, vor allem innerkirchlich bei Auseinandersetzungen des Bischofs Gaufrid von Hebron mit dem Deutschen Orden und den Johannitern, die den Bischof aus Immobilienbesitz in der akkonensischen Vorstadt Montmusard verdrängten. Im Juni 1273 erging ein Urteil des Patriarchen (RRH Nr. 1388 = unten S. 482) in einem schon seit dem Patriarchen Wilhelm II. (1262–1270) schwelenden Prozeß des Deutschen Ordens gegen den Bischof um ein Haus in Montmusard. Wie dort berichtet wird, erklärte der Patriarch zwei von dem Prokurator des Bischofs vorgelegte Urkunden, mit denen der Prozeß verschleppt werden sollte, kurzerhand wegen Fälschungsverdachts für kraftlos, unter anderem mit dem Argument, sie fänden sich nicht, wie erforderlich, in den Akten eines vorangegangenen Prozesses (*cum dicte littere non repperiantur in actis predicte cause)* zwischen (dem Kirchenrechtler) Johannes de Ancona *advocatus* und Wilhelm von Amigdala. Es wurde aber weiter verhandelt, und im August kam es unter der Vermitttlung des Dekans von Nikosia zu einem Vergleich zwischen den beiden Parteien, den unter anderem der Pa-

---

abgeschlossen worden, denn im 14. Jahrhundert gehörte die Kirche dem Außenposten der Jerusalemer Grabeskirche im württembergischen Denkendorf.

85) SCIASCIA, Pergamene siciliane S. 84 Nr. 26.

86) Acta Sanctorum April, Band 3 (Antwerpen 1675) Sp. 689–719.

87) Estoire de Eracles S. 462.

88) Ebd. S. 474 f.

triarch besiegelte (RRH Nr. 1390). Im wesentlichen verlor der Bischof gegen eine recht mäßige finanzielle Entschädigung.

Im August 1273 waren die Johanniter an der Reihe. Damals bestätigte der Patriarch in RRH Nr. 1391 = D. Jerus. 716 einen Immobilienverkauf in Montmusard an die Johanniter durch Ricardus Anglicus, bei dem eine Zinsverpflichtung Richards an den Bischof von Hebron bestanden hatte (RRH Nr. 1389).

Am 28. Mai 1277 vidimierte der Patriarch RRH Nr. 649 für die Johanniter[89]. Im Sommer 1277 hatte der Patriarch, soweit unsere Kenntnis reicht, seinen letzten großen Auftritt, als er maßgeblich beteiligt war am Zustandekommen des Vertrags Venedigs mit dem Herrn von Tyrus, der die Rückkehr der Venezianer nach Tyrus und ihre Rechte in ihrem dortigen Stadtdrittel regelte (RRH Nr. 1413). Danach war er anfangs noch führend in einer großen Vidimierungsaktion der Papsturkunden des Deutschen Ordens (siehe unten S. 448–457[90]), die im August und September begann und wegen des Todes des Patriarchen dann erst im Oktober von anderen Vidimatoren weitergeführt wurde. Am 13. September 1277 beglaubigte der Notar Bartholomaeus de Paganellis, der auch Notar des Offizials des Patriarchen war, zwei Vidimierungen des Patriarchen: *de mandato prefati domini patriarche legati mihi facto per eum vive vocis oraculo in domo episcopali in camera, scilicet ubi ipse* (scil. Patriarch Thomas) *iacebat, fideliter exemplavi*[91]. Bis in seine letzten Stunden hatte Patriarch Thomas Agni auf seinem letzten Krankenlager seine Pflichten erfüllt.

4. Die Quartiersgerichte

Eine weitere Konkurrenz fand die *Cour des Bourgeois* in den Quartiersgerichten der Italiener und Provenzalen in ihren autonomen Quartieren der Hafenstädte[92]. Eigene Gerichte für Zivilsachen innerhalb des Quartiers er-

---

89) Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 33. HIESTAND, Vorarbeiten 2 S. 289 schreibt das Vidimus dem Bischof von Akkon zu. Das ist praktisch dasselbe, weil der Patriarch Administrator des Bistums Akkon war.

90) Die Belege in den einschlägigen Regesten von Röhricht sind verworren.

91) TUMLER – ARNOLD Urkunden 1 Nr. 798. 799. Der Patriarch starb noch im September 1277, der Tag wird verschieden angegeben, der früheste ist September 14; Estoire de Eracles S. 478.

92) Wie wichtig das Gerichtsprivileg war, zeigt der Umstand, daß die Genuesen 1258, als sie aus ihrem Quartier in Akkon vertrieben wurden, versprechen mußten, ihre Flagge auf Schiffen im Hafen nicht zu hissen, *ne avoir cort ne baston* (= *bastonnier*, Stabträger, d. h. Gerichtsdiener) *dedens Acre;* Estoire de Eracles S. 443. So übersetzte es auch Mari-

reichte Amalfi 1190 in Akkon (RRH Nr. 690 = D. Jerus. 478), Barcelona, Marseille, Montpellier, Nîmes und St.-Gilles 1187 in Tyrus (RRH Nr. 666 = D. Jerus. 520), Genua 1187 und 1190 in Tyrus (RRH Nr. 659. 691 = DD. Jerus. 769. 526), 1189 in Antiochia, Latakia und Jabala (RRH Nr. 680), 1195 in Akkon (RRH Nr. 724 = D. Jerus. 578) und 1221 in Beirut (RRH Nr. 950), Marseille 1190 in Akkon (RRH Nr. 697 = D. Jerus. 479), 1223 in Beirut (RRH Nr. 965), Pisa 1154 in Antiochia (RRH Nr. 292), 1156 in Tyrus (RRH Nr. 322 = D. Jerus. 242), 1168 in Akkon (RRH Nr. 449 = D. Jerus. 327), und 1187 in Jaffa und in Tripolis (RRH Nr. 667 = D. Jerus. 521; RRH Nr. 662), Venedig 1124 und 1125 in Tyrus (RRH Nr. 102. 105 = DD. Jerus. 764. 93), 1153 in Antiochia (RRH Nr. 282), 1191 oder 1192 in Akkon und Jerusalem (RRH Nr. 705 = D. Jerus. 530) und 1221 in Beirut (RRH Nr. 951). Für Ancona wurde ein solches Gerichtsprivileg in Akkon 1257 wenigstens geplant (RRH Nr. 1259 = D. Jerus. 806). Diese Gerichte verhandelten begreiflicherweise meist nach heimischem Recht[93], gelegentlich auch nach dem Recht von Jerusalem[94]. Alles, was von diesen Gerichten abgeurteilt oder beurkundet wurde, entging der *Cour des Bourgeois.* König Amalrich hatte dies zu begrenzen gesucht, als er 1168 das pisanische Quartier in Akkon einrichtete (RRH Nr. 449 = D. Jerus. 327). Er hatte den Pisanern zwar das eigene Gericht bewilligt *contra omnes homines me excepto,* aber mit der Einschränkung *et ad iustificandos omnes homines Pisarum preter illos, qui homines mei sunt et mansiones seu redditus et possessiones stabiles in regno meo habent, qui tantum per me et meos iudices iustificabuntur.* In der Kriminaljustiz gab es in der Urkunde genannte Delikte, die der königlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten blieben, was auch anderen Orts üblich war. Aber in der Zivilgerichtsbarkeit behielt der König die Judikatur über alle Pisaner in der Hand, die seine Vasallen waren, mit ihren Lehen also der königlichen *Haute Cour* unterstanden, und die außerhalb des pisanischen Quartiers Immobilienbesitz hatten, für den gegebenenfalls eine königliche *Cour des Bourgeois* zuständig war.

Genützt hat das à la longue nichts. Die Venezianer mieteten 1259 von den Johannitern ein Haus in Akkon an, das nach der Grenzumschreibung bis

---

no Sanuto der Ältere, Liber S. 221: *curiam vel praeconem.* Anders übersetzte es allerdings Amadi, Chronique 1 S. 205: *ne haver torre ne bastion dentro in Acre.*

93) NADER, Burgesses S. 171 schießt weit über das Ziel hinaus, wenn er dies interpretiert als das Recht „to formulate laws in their quarters".

94) RRH Nr. 697 = D. Jerus. 479 für Marseille: *secundum terre consuetudinem.* So auch im Eid der venezianischen Geschworenen in Tyrus 1242, aber mit dem bemerkenswerten Zusatz, nach gesundem Menschenverstand zu urteilen, wenn dem Geschworenen das Landesrecht unbekannt sei *(si ingnorarem* (sic) *consuetudinem, iusta meam bonam conscienciam);* Marsilio Zorzi, Bericht S. 141.

zum Jahr zuvor außerhalb des venezianischen Quartiers gelegen hatte und auch jetzt ein dubioser Besitz war, der eigentlich zum genuesischen Quartier gehörte. Beurkundet wurde dies nicht in der *Cour des Bourgeois*, sondern vom venezianischen Leutpriester in Akkon, dem Notar Johannes, und Aussteller war der venezianische Bailli in Akkon (RRH Nr. 1273a). Im Februar 1266 verkaufte ein Venezianer mit Bürgerrecht in Akkon ein in der dortigen Altstadt bei der Johanniterniederlassung in der Straße der Gewürzhändler, also klar außerhalb des venezianischen Quartiers[95], gelegenes Haus oder Laden an die Johanniter vor Michele Doro, dem venezianischen Bailli in Akkon 1264–1269, also im venezianischen Gericht, nicht in der *Cour des Bourgeois*[96]. Der genuesische Notar Nicolinus Rubeus de Predis setzte 1277 im genuesischen Quartier von Akkon *(ubi regitur curia Ianuensium)* ein Notariatsinstrument auf (RRH Nr. 1413b) und machte sich damit unmißverständlich den Anspruch der Genuesen zu eigen, daß es in ihrem Quartier nur ein Gericht gab, das ihrige. Mindestens solange sich eine Transaktion innerhalb der italienischen Quartiere abspielte, regelte man das vor den eigenen Institutionen, den Quartiersgerichten, oder im 13. Jahrhundert meist vor einem aus der Heimat gekommenen öffentlichen Notar. Dadurch entging der *Cour des Bourgeois* natürlich viel. Zwar wurde den italienischen Kommunen die Jurisdiktion über die Dinge der *Cour des Bourgeois* abgesprochen, denn in den Assises des Bourgeois liest man: *nule coumune n'a cort de sanc ... ni de vente de maison ni de terre ni de vigne ni de jardin ni de casau, mais toutes ces choses se deivent juger et finir et vendre en la Cort Reau*[97], aber das blieb wirkungslos. Im Jahre 1277 kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Genua und Venedig um Häuser, die in Akkon in der *ruga cathene* lagen, also in keinem der italienischen Quartiere. In der Vergangenheit hatte daher auch König Hugo III. in seiner Eigenschaft als König von Jerusalem in dieser Sache ein Urteil gefällt, aber jetzt ging man damit nicht vor die königliche *Cour des Bourgeois*, sondern stritt sich

---

95) NADER, Burgesses S. 176 irrt, wenn er das Haus innerhalb des venezianischen Quartiers ansiedelt. Nach RRH Nr. 1342b lag es *joignant l'Hôpital à Acre.*

96) RRH Nr. 1342b. Dieses Regest basiert auf dem Regest des sogenannten Inventaire Raybaud aus dem 18. Jahrhundert. Es ist aber zu komplettieren durch ein Regest des 16. Jahrhunderts im Archivinventar von Manosque fol. 530^{r} Nr. 59 9. Beide datieren mit Februar 1265, doch ist hier der venezianische Jahresanfang zu berücksichtigen, der das Jahr 1266 erst am 1. März beginnen ließ, so daß Februar 1265 venezianisch = Februar 1266 unserer Jahreszählung ist. Raybaud ließ in seinem Regest die Urkunde ergehen vor *Michel Dauron, baile de la seigneurie à Acre.* Das wäre ein Funktionär des Königreichs Jerusalem, doch siehe die gesicherten Nachweise für Michele Doro als venezianischen Bailli in Akkon bei JACOBY, Expansion occidentale S. 251.

97) Assises des Bourgeois S. 101.

vor dem venezianischen Bailli (RRH Nr. 1413c). Das Umgekehrte kam freilich gelegentlich auch vor. Im April 1269 verkaufte Pèlerin Coquerel den Johannitern vor der akkonensischen *Cour des Bourgeois* eine *héritage* im provenzalischen Quartier an die Johanniter (RRH Nr. 1364). Dies hing möglicherweise damit zusammen, daß der Verkäufer ein Geschworener der *Cour des Bourgeois* war, der sogar an diesem Fall als Geschworener mitwirkte, wenn es nicht so war, daß die Geschworenen alle aufgelistet wurden, aber nicht notwendigerweise alle mitwirkten (siehe dazu unten S. 257 f.).

Da die Quartiere klein, die Zahl der durchreisenden abendländischen Kaufleute aber hoch war, befaßten sich die Quartiersgerichte der Italiener und der Provenzalen in der Zivilgerichtsbarkeit weniger mit Immobiliendingen, obwohl es auch das gab (RRH Nr. 858 [erstes Stadium]; siehe oben S. 74)[98], sondern mehr mit schuldrechtlichen Fragen[99]. Zimperlich ging es da nicht zu, auch nicht für die Landsleute. Als ein Genuese Ianuinus de Domo im Februar 1274 drohte, eine Entscheidung des genuesischen Konsuls in Lajazzo Filipinus Tartarus, der im Jahr zuvor Konsul in Tyrus gewesen war, in einer schuldrechtlichen Angelegenheit über 500 Byzantiner gerichtlich beim genuesischen Podestà in Tyrus anzufechten, notfalls auch vor Gerichten in Genua, falls der Podestà in Tyrus seine Klage abweise, erklärte Filipinus brüsk, Ianuinus könne überhaupt keine Berufung gegen seine Entscheidung einlegen, weder an den Podestà in Tyrus, noch an die genuesischen Behörden[100]. Bei der Tätigkeit der Quartiersgerichte bedienten sich die Italiener von vornherein der Hilfe der öffentlichen Notare, so auch in dem Fall von 1274. Aber während die Notare für die *Cours des Bourgeois* eine bedrängende Konkurrenz waren, stellten sie für die Quartiersgerichte eine entlastende Hilfe dar.

5. Die öffentlichen Notare

a) Der Aufstieg des Notariats in den Kreuzfahrerstaaten

Die mit Abstand größte Konkurrenz für die *Cours des Bourgeois* waren die öffentlichen Notare[101]. Das ist für die Kreuzfahrerstaaten ein ganz jung-

98) Für das venezianische Quartier in Tyrus schreibt Marsilio Zorzi, Bericht S. 142: *Si aliquis vult emere domum in nostro tercierio, oportet et est consuetudo, ut emat in nostra curia.*

99) Zum Beispiel DCV 2 S. 53 Nr. 514; RRH Nr. 1462.

100) BALLETTO, Notai genovesi S. 45 Nr. 34.

101) Es handelt sich wohlgemerkt im folgenden in aller Regel nur um die öffentlichen

fräuliches Feld. Es gibt sehr gute Handbücher über das europäische Notariat. In deutscher Sprache nenne ich hier aus juristischer Sicht Schmoeckel – Schubert, Handbuch zur Geschichte des Notariats, und aus der Sicht des Historikers Härtel, Notarielle und kirchliche Urkunden. Beide behandeln breit die Entwicklung der Institution in diversen Ländern bis hin zum Byzantinischen Reich, aber die Kreuzfahrerstaaten kommen in beiden Werken nicht einmal am Rande vor, ebensowenig in dem ausführlichen Artikel Notar, Notariat (12 Spalten) im Lexikon des Mittelalters[102]. Die Vorarbeiten für eine handbuchartige Zusammenfassung fehlen und sollen hier geliefert werden.

Die öffentlichen Notare dürften den *Cours des Bourgeois* langsam, aber sicher den Tod gebracht haben. Die Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Sitzungen der *Cour des Bourgeois*, nämlich dreimal die Woche, ist ein deutlicher Hinweis, daß es sich in seiner Blütezeit um ein wichtiges und vielbeschäftigtes Gericht handelte. Aber es urteilte in einem umständlichen Verfahren nach dem oft wenig eindeutigen Gewohnheitsrecht des Landes (siehe oben S. 18 f.). Schon das kanonische Recht, nach dem kirchliche Gerichte vergleichbare Fälle abwickelten, war kodifiziert, moderner und beweglicher, auch wenn kirchliche Gerichte gelegentlich auch nach dem Gewohnheitsrecht urteilten. Erst recht galt diese Fortschrittlichkeit für das Römische Recht, in dem die öffentlichen Notare geschult waren und das jetzt das Rechtsleben zu durchdringen anfing, beginnend mit den sogenannten Renuntiationsklauseln, d. h. Rechtsmittelverzichten[103].

Notare unter Ausschluß der Kanzleinotare oder Urkundenschreiber, die sich den Titel *notarius* zulegten, aber jeweils ohne den Zusatz *publicus*, der nur in Venedig wegbleibt, wo die Verhältnisse durch die feste Verankerung des Notariatswesens im Weltklerus aber ohnehin Eigenheiten aufweisen. BRUNDAGE, Latin Jurists S. 23 f. hat die Bedeutungsvielfalt des Wortes *notarius* verkannt und die Kanzleimänner, die sich als *notarius* bezeichneten, in einen Topf geworfen mit den öffentlichen Notaren. Ähnlich auch HAMILTON, Latin Church S. 92 Anm. 4, der einen *Stephanus sacerdos vicecomitis Tripolitani* (RRH Nr. 527) als „notary" bezeichnet. Das war er nur im Sinne von „Urkundenschreiber". Auch der von BRUNDAGE S. 24 Anm. 28 angeführte Theodor kann zwar sehr wohl ein Grieche gewesen sein, war aber kein öffentlicher Notar, obwohl es so etwas im griechischen Bereich durchaus gab, wie man an Zypern sehen kann (BEIHAMMER, Griechisches Notariatswesen S. 117–130), sondern der Kanzleimann des Dux von Antiochia; RRH Nr. 424. 550; vgl. Nr. 195. 199.

102) Es sei aber hingewiesen auf HIESTAND, Langue vulgaire S. 293 mit Anm. 53, der en passant darauf hinwies, daß nicht die öffentlichen Notare den Umschwung vom Latein zu Altfranzösisch als Urkundensprache brachten, und fünf von ihnen mit je einem Beleg namhaft machte.

103) Der Notar Aliotto Uguccio etwa schrieb in RRH Nr. 1232 (Druck bei RRH Nr. 1228) von 1255, als eine Dame ihren Konsens zu einer Schenkung ihrer Söhne gab: *cer-*

Aus den sechs Jahren 1269–1274 kennen wir in den Kreuzfahrerstaaten 14 Notare, die teilweise mehrere Beurkundungen vornahmen, aber nur vier von der *Cour des Bourgeois* ausgestellte Gerichtsurkunden[104]. In den *Cours des Bourgeois* sah man die Gefahr wohl und suchte sich ihrer zu erwehren, vor allem der Konkurrenz durch die Notare. Diese Gerichte billigten sich in den Rechtsbüchern nämlich selbst ein Monopol für Immobilienttransaktionen zu mit der Bestimmung, *borgesies* könnten nur im Gericht verkauft werden (*por ce que vente ne se peut faire de borgesie sans cort* [scil. *des Bourgeois*])[105], was in der Praxis nachweislich nicht zutraf. Dabei schaltete man über die Gerichtsbezirke gleich noch die unerwünschte Konkurrenz anderer *Cours des Bourgeois* aus, denn Urkunden, die die *Cour des Bourgeois* eines anderen Gerichtbezirks ausgestellt hatte, waren im eigenen Gericht prozeßtechnisch wertlos und wurden als Beweismittel nicht zugelassen[106]. Ebenso diente es der Abwehr der Konkurrenz der Notare, daß man in den Rechtsbüchern das Notariatsinstrument abwertete. In der *Cour des Bourgeois* war man nämlich derart auf ein mündliches Prozeßverfahren fixiert, vielleicht um den *recort* (siehe dazu oben S. 22) als Beweismittel zu retten, daß schriftliche Beweismittel geradezu stiefmütterlich behandelt wurden[107]. Grundsätzlich konnten Verträge zwischen Parteien entweder im Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden[108]. Die Assises des Bourgeois legten aber fest, daß Notariatsinstrumente über solche Transaktionen zwar zwischen den Parteien gültig und verbindlich seien, dann aber

---

tiorata prius a me Aliotto iudice et notario de iure suo, propria et bona sua voluntate atque sponte predictis omnibus consensit et parabolam dedit et omni sui iuri ypotecharum, dotis seu doari, mete atque donationis renuntiavit et auxilio Velleiano et omni alii, quo contra posset facere vel venire per se aut aliam personam. Das ist ein direkter Hinweis auf ein als *consilium Vellejanum* bekanntes Senatusconsultum (Dig. 16.1.2.1, auch Codex Iustinianus 4.29.23), das im Schuldrecht einen gewissen Schutz für Frauen bot und auf das die Dame hier verzichtete, und dasselbe Zitat findet sich bei ihm auch in RRH Nr. 1227 (nur im Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 36) und in RRH Nr. 1291, aber auch sonst (RRH Nr. 1462; nur im angegebenen Druck, nicht in Röhrichts Regest). Auf diese Zitate haben bereits BRUNDAGE, Latin Jurists S. 29 und RUBIN, John of Ancona's *Summae* S. 185 Anm. 6 hingewiesen.

104) RRH Nr. 1364. FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 282–284.

105) Assises des Bourgeois S. 158. Abrégé S. 255. Siehe auch Johann von Ibelin, Livre S. 53. Auch Venedig beanspruchte in seinem Drittel von Tyrus für sein dortiges Gericht ein Monopol für Immobilientransaktionen (siehe unten S. 167).

106) Assises des Bourgeois S. 98.

107) Siehe dazu Assises des Bourgeois S. 98–101.

108) Abrégé S. 349 f. für Eheverträge, aber das muß auch für andere Parteivereinbarungen gegolten haben.

nichts wert waren, wenn die Sache in der *Cour des Bourgeois* rechtshängig wurde (*Mais en la cort reau ne deit valeir, ni n'en deit on doner jugement desus, nul juré qui i seit, en nule chartre, se non enci con est dit desus*)[109]. Eine scheinbare Einschränkung der Beweiskraft von Notariatsinstrumenten auf Zypern lieferte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Francecso Balducci Pegolotti, ein Angestellter des großen florentinischen Bankhauses der Bardi, der selbst mehrfach auf Zypern lebte. Er schrieb: *In Cipri in nulla parte dell'isola non vale nulla carta di notaio se non fusse di testamento o di dota o di schiavi comperati o di navoleggiamento, salvo se lo re non la facesse valere per grazia a cui egli volesse mettere avanti per usare sua ragione*[110]. Richard hat aber gezeigt, daß dies nicht bedeutet, daß Notariatsinstrumente mit anderem Inhalt keine Beweiskraft gehabt hätten. Vielmehr war es für die Handelsurkunden, die sich ja meist mit Darlehen verbanden, also für die Masse des Notarsgeschäfts, auf Zypern Vorschrift, daß sie in der königlichen Behörde des *Comerc* in den *Libri delle Rimmembranze* registriert wurden[111]. In dieser Form hatten sie dann natürlich Beweiskraft, und auch ohne Registrierung, wenn der König dies als Gnadenakt bewilligte.

Der seit 1269 zu beobachtende Typ der vom Gericht selbst ausgestellten Urkunden hatte bei später erfolgenden Prozessen im eigenen Gericht natürlich Beweiswert[112], war insofern also besser als ein Notariatsinstrument. Daneben galt in der Theorie der Rechtsbücher nur eine Siegelurkunde eines Barons (oder natürlich des Königs) als im Gericht unanfechtbar. Als Hauptbeweismittel, wenn nicht zufällig wirklich eine Siegelurkunde eines Barons vorlag, blieb in der *Cour des Bourgeois* nur der liebgewordene *recort de cour* (siehe oben S. 22), der in RRH Nr. 1364 = D. Jerus. 819 ausdrücklich erwähnt wird.

Das waren alles nur Rückzugsgefechte. Die öffentliche Glaubwürdigkeit von Notariatsinstrumenten setzte sich im gesamten Mittelmeerraum durch. Das Notariatsinstrument war einfach zu handhaben, wurde – außer in der *Cour des Bourgeois* – allgemein akzeptiert[113] und war damit der alten Sie-

---

109) Assises des Bourgeois S. 99 f.

110) Pegolotti, Pratica della mercatura S. 88.

111) Ebd. S. 88 f. RICHARD, Aspects du notariat public S. 207 f. Zum *Comerc* als königlicher Behörde siehe GRIVAUD, Sur le *comerc* chypriote S. 133–137.

112) Assises des Bourgeois S. 98 f.

113) Nur wenn es sich um eine beglaubigte Kopie handelte, wie sie Notare vielfach herstellten, war in Venedig die Geltungsdauer beschränkt, denn sie galt nur solange, wie auch das Original erhalten blieb. Ein Beispiel von vielen ist DCV 1 S. 153 Nr. 155 von 1162. Hier wurde im Februar in Konstantinopel eine in Akkon ausgestellte *carta memorialis* über eine *collegancia* zum Handel nach Alexandrien dem Kreditnehmer nach Rückzahlung zurückgegeben, weil das Geschäft erledigt war, und es wurde weiters be-

gelurkunde der einen Partei für die andere und auch den Siegelurkunden der *Cour des Bourgeois* in ihrer Spätzeit turmhoch überlegen. Das Notariatsinstrument bedurfte an sich keiner Beglaubigung außer dem Signet und der Unterfertigung des Notars, auch wenn man konservative Gemüter durch die hybride Form des besiegelten Notariatsinstruments zufriedenstellte, das sich insbesondere im Bereich der Vidimation, also bei der Herstellung beglaubigter Kopien anderer Urkunden, großer Beliebtheit erfreute. Dabei siegelten die damaligen Notare im Gegensatz zu den heutigen mit Amtssiegeln ausgestatteten selbst natürlich nicht[114], sondern schrieben in diesen Fällen die Vidimierungen nach ihren Usancen und mit ihrem Signet, jedoch im Auftrag siegelnder, meist geistlicher, Vidimatoren. Und auch da, wo es im innerkirchlichen Bereich bei Siegelurkunden geistlicher Siegelführer blieb, wurde es immer üblicher, die Herstellung der Urkunden einem öffentlichen Notar anzuvertrauen. Für die Empfänger bot dies zusätzliche Sicherheit.

b) Die Schiffsnotare

Es ist eindeutig, daß das Notariatswesen aus Italien in die Kreuzfahrerstaaten eindrang. Ein großes Einfallstor für das italienische Notariat dürften die Schiffsnotare gewesen sein, die mit den italienischen Handelskonvois in den Osten kamen. Wie weit die Institution zurückreichte, ist ungewiß, aber es liegen Nachrichten vor, daß venezianische Handelsschiffe einen Notar pro Schiff mitführen mußten[115]. Dafür spricht insbesondere eine Stelle in dem Bericht über die Überführung der Gebeine des hl. Nikolaus von Myra nach

---

stimmt: *Eandem memorialis cartulam tibi reddidi. Si exemplum inde alicubi apparuerit, inane et vacuum existat per omnia.* Aber dieser in vielen Fällen unpraktische Vorbehalt war seit Ende des 12. Jahrhunderts im Schwinden. Der Doge Orio Mastropietro legte 1181 in seiner *Promissio maleficiorum* fest, daß unter gewissen Umständen bei verschwundener *mater* (= Original) die Kopie Beweismittel sein könne, *sicut mater si presens adesset;* KRETSCHMAYR, Geschichte von Venedig 1 S. 496. Derselbe Doge erklärte 1187 urkundlich eine beglaubigte Kopie eines Testaments von 1152 dem Original für gleichwertig; FEES, Eine Stadt lernt schreiben S. 276 Nr. 64 A.

114) Es ist ein Irrtum in RRH Nr. 1312, daß der Notar das Stück besiegelt habe. Angekündigt wird sein *signum*, nicht sein *sigillum*.

115) Zu den Schiffsnotaren siehe FEES, Eine Stadt lernt schreiben S. 147, DIES., Venezianische Notare 68 f., ferner DIES., Venezianischer Kaufmann S. 136 und, ohne diesen Terminus zu verwenden, SCHREINER, Untersuchungen S. 186, der vom Wanderleben mancher Notare spricht. Soweit es sich nicht um Schiffsnotare handelte, konnten italienische Notare im Osten sehr seßhaft werden. So instrumentierte Dominicus Superancius in Konstantinopel von 1176 bis 1207, also über drei Jahrzehnte; die Belege bei BORSARI,

Venedig: *Sacerdos quidam Veneticus secundum consuetudinem terrae usitatum habebat cum navibus negotiatorum transfretare et in eis plebaniam suamque sortem obtinere*[116]. Als dem Priester auf der Reise der hl. Nikolaus erschien, sagte er zu dem Heiligen: *Venetici sumus et causa negotii, sicut patres nostri, regiones peragramus.* Natürlich ist das Legende, aber darauf kommt es hier nicht an, sondern darauf, daß ein Schiff eben einen Priester dabeihatte, der im venezianischen System der „preti-notai" doch wohl auch Notarsbefugnisse hatte. Als 1110 die Reliquien des Protomartyrers Stephanus zu Schiff von Konstantinopel nach Venedig überführt wurden, glaubte sich die Besatzung in einem Sturm vom Körper des Heiligen gerettet, den sie angerufen hatte. Der auf dem Schiff mitreisende Notar Petrus Reginus wurde aufgefordert, eine Liste aller involvierten Personen anzulegen, die in dem Translationsbericht enthalten ist[117].

Die älteste kommunale Regulierung venezianischer Schiffsnotare, dort noch als *scribanus* bezeichnet, findet sich in den Seestatuten des Dogen Iacopo Tiepolo von 1229[118]: *Decernimus quod patronus cuiuslibet navis habeat unum scribanum, qui debet scribere omnes merces numero et pondere et earum signo signare, quas mercatores et marinarii voluerint conducere iusta navem vel ad scalam et dare patrono ad caricandum in nave … Et postquam ipse merces in navi posite fuerint, sint in custodia ipsius patronis; et scribanus debeat dare scriptum omnium ipsarum mercium per manum suam mercatori vel marinario sicut scriptum fuerint in suo quaterno.*

Weitere Beispiele für venezianische Schiffsnotare sind *Nicolaus Thomas presbiter et notarius*, der im März 1196 in Abydos eine Anleihe des Comune Venedig beim Personal einer venezianischen Kriegsflotte beurkundete[119]. Er wurde später seßhaft in Konstantinopel als Kanoniker der Hagia Sophia[120]. Vor allem aber ist *Petrus Mayranus presbiter et notarius* als Schiffsnotar zu nennen, vermutlich ein Verwandter des venezianischen Großkaufmanns Romano Mairano[121]. Es lohnt sich durchaus, ihm im Detail nachzu-

---

Venezia e Bisanzio S. 55 Anm. 116, vermehrt bei FEES, Venezianische Notare S. 71 Nr. 12.

116) Historia de translatione S. 282. Ebd. S. 286 heißt er *presbyter de navi.*

117) Siehe dazu BORSARI, Venezia e Bisanzio S. 65–68, der seine Textauszüge an der ältesten Handschrift im Staatsarchiv Venedig kollationiert hat. Den Notar konnte er 1090 und 1123 in Urkunden des venezianischen Kloster San Giorgio Maggiore nachweisen; ebd. S. 67 Anm. 14.

118) PREDELLI – SACERDOTI, Statuti marittimi S. 57.

119) TAFEL – THOMAS, Urkunden 1 S. 216 Nr. 78.

120) TAFEL – THOMAS, Urkunden 1 S. 547 Nr. 144 (hier S. 549). DCV 2 S. 9 Nr. 470, S. 56 Nr. 517.

121) Zu Pietro Mairano siehe BORSARI, Venezia e Bisanzio nel XII secolo S. 55 f.

gehen, weil wir Einblick erhalten, wie sich die Tätigkeit eines Schiffsnotars abspielte. Als Verwandter des Romano stammte er wie dieser vermutlich aus Marano, damals eine Insel nordöstlich von Venedig. Im April und Mai 1174 hatte Romano Mairano in Venedig Darlehen bei Dritten aufgenommen, mit denen er in Ägypten auftragsgemäß handeln sollte. Giacomo Carosio und Domenico da Rimini hatten ihm Gelder anvertraut, mit denen er in Alexandrien fünf Ladungen (*carici*, jede à 400 Pfund) Pfeffer nach venezianischem Gewicht kaufen sollte. Pietro Ziani, der Sohn des Dogen Sebastiano Ziani, war kapitalkräftiger und kaufte zu denselben Bedingungen für 1000 Pfund Veroneser Denare gleich 25 Ladungen Pfeffer an, die Bevollmächtigten in Alexandrien auszuhändigen waren. Über beide Darlehen war von Romano Mairano je eine *manifestacionis cartula* ausgestellt worden, die die Konditionen festhielt und nur für diese eine Reise galt[122]. Nach venezianischem Usus wurden diese Urkunden von einem Notar ausgefertigt, vielleicht von dem hier erörterten Pietro Mairano. In Alexandrien händigte Romano den Darlehensgebern respektive deren Bevollmächtigten den Pfeffer aus. Im Falle von Pietro Ziani hatte es außerdem eine schriftliche Bevollmächtigung *(commissionis cartula)* gegeben, hier ganz sicher vor einem Notar in Venedig errichtet, da sie sonst in Alexandrien wertlos gewesen wäre. Die Darlehensgeber beziehungsweise ihre Bevollmächtigten wiederum quittierten mittels einer sogenannten *securitas,* und es waren diese *securitates*, die von dem Notar Pietro Mairano im Oktober 1174 in Alexandrien beurkundet wurden, und aus ihnen erfahren wir auch die Vorgeschichte. Die ursprünglichen *manifestationis cartule* wurden in Alexandrien an Romano zurückgegeben[123]. Man hatte natürlich nicht die Originale dem *periculum maris* ausgesetzt, sondern Kopien. Solche Kopien erkennt man sofort an dem feststehenden Formular, in dem nach der aus dem Original übernommenen Beglaubigungformel des Notars neue Zeugen benannt werden, die nur die Abschrift bezeugten *(sicut vidi in matre, testis sum in filia).* Danach kam dann ein neuer notarieller Beglaubigungsvermerk[124]. Vorsichtshalber wurde in denjenigen *securitates,* in denen eine *manifestacionis cartula* erwähnt worden war, Kopien, die etwa später noch auftauchen sollten, für kraftlos er-

---

Anm. 117. Zu Romano Mairano und der venezianischen Handelspraxis im Fernhandel siehe ebd. S. 97–99, S. 116–130 und vor allem FEES, Venezianischer Kaufmann, passim.

122) DVC 1 S. 256 Nr. 261: Zwei Venezianer quittieren dem Romano Mairano *de illa manifestacionis cartula. quam tu nobis fecisti ... continente in ea, quod a nobis recepisti tantum de nostro habere, quod tecum portare tunc debebas de Venecia in Alexandria* (sic statt *Alexandriam) cum tua navi.*

123) DCV 1 S. 256 Nr. 261, S. 257 Nr. 262.

124) Zur venezianischen beglaubigten Kopie siehe FEES, Eine Stadt lernt schreiben S. 41–48.

klärt. Zurückgegebene Originale wurden kassiert und zum Zeichen der Kassierung eingeschnitten[125]. Sie waren dann ohne Beweiskraft.

Außer Pietro Ziani waren alle Darlehensgeber mit Romano Mairano nach Ägypten gereist, denn sie unterschrieben die *securitates* eigenhändig mit *Ego NN. manu mea subscripsi,* lediglich bei den Bevollmächtigten Zianis unterschrieb nur Giovanni Tanoligo eigenhändig, Oliverio Vitale ließ nur vom Notar sein Signum vermerken, so daß er entweder schreibunkundig war oder nicht mitgereist war.

Romano hatte auf dieser Reise noch für weitere venezianische Kapitalisten gehandelt, denn der Notar Pietro Mairano hatte in Alexandrien schon im September 1174 drei *securitates* beurkundet, je eine für Enrico Bonoaldo, sodann für Giovanni Pino und Marco Signorello sowie für Pietro Foscarini, in denen aber nicht Darlehen bestimmter Höhe aufscheinen, auch keine anzukaufenden Waren, sondern generaliter quittiert wird über alle gemeinsam betriebenen Handelsunternehmungen (dieser einen Reise)[126]. Hier hatte es anfangs keine *manifestacionis cartule* gegeben, da keine erwähnt werden, so daß die Darlehensgeber hier offenbar ihr Kapital mit erhöhtem Risiko allein auf einer Vertrauensbasis hergaben.

Noch deutlicher wird die Stellung des Pietro Mairano als Schiffsnotar bei einer Reise der Jahre 1178/1179. Obwohl Romano Mairano als sein eigener Schiffsführer Handel trieb[127], bediente er sich auch anderer Kapitäne, so 1178 des Giovanni da Ponte. Im Sommer 1177 rüstete Romano in Venedig ein Schiff unter Giovannis Kommando aus[128]. Es sollte auf Handelsfahrt gehen nach Ceuta oder Bougie in Nordafrika. In diese Reise hatten mehrere Venezianer 1177 und 1178 Geld investiert: Pietro Barbano, Bisancio da Murano, Domenico Natale, der Kapitän Giovanni da Ponte, der schon in Zara aus dem Geschäft ausstieg[129], Domenico Barbarigo, wahrscheinlich Genzolino Michiel, ferner noch Guidoto Gradonico, Domenico Barbadico, Mes-

125) Ein Beispiel dafür findet sich ebd. S. 337 Tafel 4.

126) DCV 1 S. 253 Nr. 258, S. 254 Nr. 259, S. 255 Nr. 260.

127) Beispielsweise DCV 1 S. 242 Nr. 247 von 1173: *cum nave, in qua ego* (scil. Romano Mairano) *nauclerus vado.*

128) DCV 1 S. 288 Nr. 293: *cum una tua* [scil. des Romanus] *nave, quam tu nuper fieri fecisti in Rivoalto iuxta monasterium sancti Zacharie supra terra Dominici Damiani, de qua nauclerus ibat Iohannes da Ponte de confinio sancti Augustini, bene ornata et sarciata et de marinariis et de omnibus suis necessariis causis sicut consuetudo est navium ire per mare.*

129) DCV 1 S. 286 Nr. 291.

semate, Pisano, Laurencio Monetario und Nicolao da Ca' Nova[130]. Giovanni da Ponte hatte am Ende das Schiff zu verkaufen, von dem Romano erhebliche Teile an die Kreditgeber als Sicherheit verpfändet hatte[131]. Tatsächlich ging die Reise aber gar nicht nach Ceuta oder Bougie, sondern über Zara, wo man im April 1178 war, nach Alexandria, wo man sich Juli – September 1178 aufhielt[132]. Giovanni da Ponte war im Februar 1179 zurück in Venedig[133]. Die meisten der Quittungen über die Rückzahlung der Gelder, die in Zara und Alexandrien ausgestellt wurden, beurkundete der Notar Pietro Mairano, der also mitgereist war.

Im Juli 1179 sammelte Romano Mairano in Venedig Kapital für eine große Reise auf einem ihm gehörenden Schiff unter dem Kommando von Marino Bello[134]. Die Fahrt sollte erst nach Akkon gehen, von dort zurück nach Venedig oder ersatzweise von Akkon nach Alexandria und von dort zurück nach Venedig oder erneut wahlweise von Akkon über Apulien nach Venedig. Im Oktober 1179 waren sowohl Romano Mairano wie auch sein Notar Pietro Mairano tatsächlich in Akkon, wo abgerechnet wurde über die Gelder, die von Marino Barbarigo und Pangrazio Dauro in diese Reise investiert worden waren[135]. Ungeachtet der Herbststürme fuhr man noch weiter nach Alexandrien, wo im November 1179 über weitere Gelder des Pangrazio Dauro abgerechnet wurde, die dieser aber erst im Oktober 1179, also in Akkon, investiert hatte[136]. Während Romano im August 1180 zurück in Venedig war, wo er erneut Kapital sammelte für eine Fahrt seines Schiffes unter dem Kapitän Marino Bello[137], blieb Pietro Mairano in Alexandrien, wo er im Oktober 1180 eine beglaubigte Abschrift herstellte und eine *securitas* beurkundete[138]. Als sein letztes Lebenszeichen beurkundete er im Juni 1182 in Alexandrien ein Protokoll über eine von der Mannschaft unter dem Druck äußerer Gefahren erzwungene Abänderung der geplanten Route eines Schiffes nach Alexandrien[139]. Man könnte Pietro für einen venezianischen Quartiersnotar in Alexandrien halten, weil er überwiegend dort Beurkundungen vornahm, hätte er nicht 1178 in Zara und 1179 in Akkon auf

130) DCV 1 S. 279 Nr. 284, S. 281 Nr. 285, S. 282 Nr. 287, S. 286 Nr. 291, S. 288 Nr. 293, S. 289 Nr. 294, S. 291 Nr. 296, S. 292 Nr. 297.
131) DCV 1 S. 292 Nr. 297.
132) DCV 1 S. 286 Nr. 291, S. 288 Nr. 293, S. 289 Nr. 294, S. 291 Nr. 296.
133) DCV 1 S. 292 Nr. 297.
134) DCV 1 S. 302 Nr. 306.
135) DCV 1 S. 305 Nr. 309, S. 306 Nr. 310.
136) DCV 1 S. 308 Nr. 312.
137) DCV 1 S. 317 Nr. 321.
138) DCV 1 S. 318 Nr. 322, S. 319 Nr. 323.
139) DCV 1 S. 326 Nr. 331.

Reisen der Schiffe des Romano Mairano und auch sonst stets in dessen Interesse gehandelt. Das war nur bei einem Schiffsnotar sinnvoll.

Auch auf den genuesischen Staatsgaleeren gab es, mindestens im 14. Jahrhundert, je einen Notar, der das Bordbuch und andere Register zu führen hatte, während die *scribae* auf den genuesischen Handelsschiffen meist, aber nicht immer, keine Notare waren, auch wenn sie oft Notarsfamilien entstammten[140]. Der Notar hatte zusammen mit dem Kapitän auch schiffspolizeiliche Funktionen; die beiden hatten weiter dafür zu sorgen, daß durch die Beladung der zulässige Tiefgang des Schiffes nicht überschritten wurde[141]. Schon 1270 begegnet man im genuesischen Bereich einem *cartularium navis* mit notariellem Charakter. Zwei Brüder, die mit dem zweiten Kreuzzug Ludwigs des Heiligen ins Heilige Land fahren wollten, nahmen 1270 April 24 in Genua ein Darlehen von 18 Pfund genuesisch auf und versprachen, es mit 54 syrischen Byzantinern in Aigues Mortes oder in Syrien bis zum kommenden Andreasfest (November 30) zu tilgen oder früher, wenn sie vom französischen König ihren Sold erhielten, *promittentes insuper dictos bisancios quinquaginta* (danach fehlt *quatuor*) *scribi facere in cartulario navis* (Belgrano, Documenti inediti S. 320 Nr. 263).

Hier einige Beispiele für Schiffsnotare aus dem Notariatsregister des genuesischen Notars Lamberto de Sambuceto in Famagusta kurz nach dem Ende der festländischen Kreuzfahrerstaaten:

1299 April 14: *instrumentum (scriptum) manu Nicolini (olim) scribe galearum Anffussii* (Balard, Notai genovesi Nr. 126).

1301 Februar 14: *Bellengerius Porcellus scriba navis Guillelmi de Orto* (Polonio, Notai genovesi Nr. 226).

1301 April 15: *Iustinus … scriba galee domini Baliani de Guisulfo* (Ebd. Nr. 342).

1301 Oktober 9: *Iacobus de Philippo scriba dicte navis* (Pavoni, Notai genovesi I Nr. 220–222).

1301 Oktober 27: *Franciscus de Castello notarius, scriba dicte navis* (Ebd. Nr. 238).

1302 April 9: *Mossor de Accon … scriba dicte navis* (Pavoni, Notai genovesi II Nr. 150).

1302 August 11: *Andreas scriba dicte navis* (Ebd. Nr. 283).

Es waren meist angehende Notare, die hier, aber auch in den genuesischen Kolonien im Osten, Erfahrungen sammelten, um später in die Zunft des heimischen Notarskollegiums aufgenommen zu werden[142]. Zwar soll-

---

140) PETTI BALBI, Notai della città S. 28–34. BYRNE, Genoese Shipping S. 59–61.

141) FORCHERI, Navi e navigazione S. 117–122.

142) Das Kollegium existierte 1316, als zwei Notare zu Rektoren des Kollegs für 1317

ten die Quartiersnotariate in den genuesischen Kolonien eigentlich nur an Notare des Kollegiums vergeben werden, aber diese zögerten häufig, das einträgliche Geschäft in Genua mit dem Osten zu vertauschen und bestellten Subalternpersonal, das gegen einen Anteil an den Gebühren die tatsächliche Arbeit erledigte, und für diese Unterschreiber gab es keine andere Einstellungsvoraussetzung, als daß sie aus Genua oder seinem Umland sein mußten[143].

Ein genuesischer Schiffsnotar war beispielsweise Manuel Lochus, eigentlich ein Notar in Genua, der im Sommer 1265 den Genuesen Lanfranco di Carmadino auf einer genuesischen Staatsgaleere bei einer Gesandtschaft zum Herrn von Tyrus begleitete *pro factis comunis Ianue faciendis in malum et detrimentum hominum Venetiarum et comunis eiusdem.* Er war Lanfranco vermutlich von der Stadt Genua beigeordnet worden. Er brach am 9. Mai 1265 auf und kehrte im September zurück. Zwischen dem 19. Juni und dem 14. Juli 1265 nahm er in Tyrus 12 Beurkundungen vor, mit denen er überwiegend die Heimreise Lanfrancos organisierte[144]. In seinem letzten tyrensischen Stück beurkundete er sogar und für einen Notar eher seltsam, daß er einen Auftrag Lanfrancos ausgeführt hatte.

Einem provenzalischen Schiffsnotar begegnen wir 1295, als er als Zeuge über die Plünderung eines marseillaisischen Schiffes „La Bondimira sive Sanctus Nicolaus" durch venezianische Galeeren aussagte: *Petrus Danielis de Narbona scripnamen* (sic, wohl verschrieben für *scibanus*) *olim dicte navis*[145]. In den Statuten von Marseille in der Fassung von 1253, die aber wohl älteres Statutenrecht mit enthalten, wurde bestimmt, daß ein marseillaisischer Konsul in Übersee alle seine Gerichturteile vom marseillaisischen Quartiersnotar registrieren lassen mußte. Dieses Register hatte er acht Tage nach der Rückkehr bei der Kommune zusammen mit der Hälfte der Gerichtsgefälle abzuliefern. Hatte er keinen Quartiersnotar, so hatte er die Registrierung von einem zufällig anwesenden Schiffsschreiber vornehmen zu lassen[146].

Sehr gut können wir einem Schiffsnotar kurz nach dem Ende der festländischen Kreuzfahrerstaaten folgen. Es war der genuesische Notar Bona-

---

gewählt wurden; PETTI BALBI, Notai della città S. 9 Anm. 12, aber schon eine Redaktion der Statuten der genuesischen Kolonie von Pera aus der Zeit um 1300 (PROMIS, Statuti S. 591) spricht von *de numero ducentorum notariorum Ianue*, was die übliche Höchstzahl von Notaren im Kollegium war, siehe PETTI BALBI, Notai della città S. 10.

143) PETTI BALBI, Notaio della città S. 18.

144) Siehe hierzu unten S. 407–409.

145) TAFEL – THOMAS, Urkunden 3 S. 374 Nr. 383.

146) Histoire du commerce de Marseille 1 S. 276 f.

iuncta di Savio, der auf der Galeere des Genuesen Tedisio Doria[147] während einer Reise desselben arbeitete[148]. Tedisio war vorsichtig, er nahm mit Oberto Pecholo noch einen zweiten Notar mit auf die Reise, von dem zwar keine Beurkundungen erhalten sind, dem Tedisio aber unterwegs auf ein Jahr Generalvollmacht erteilte[149]. Die Reise begann vermutlich in Genua, doch setzt die Überlieferung erst in Messina am 2. Dezember 1294 ein *(Actum in portu Mesane, in galea dicti Thedici vocata Dominica).* Die folgenden Beurkundungen des Bonaiuncta erfolgten zu folgenden Zeitpunkten an folgenden Orten:

5. Dezember 1294	*in Calabria prope Regium.*
5. Dezember 1294	*in Calabria prope capud de Arma* (= Capo dell'Armi) *in galea dicti Thedicii vocata Dominica.*
24. Dezember 1294	*in galea Thedixii Aurie vocata Dominica, in Zufaronia* (= Kephalonia) *in portu.*
24. Dezember 1294	*in Zufaronia in portu, in galea Thedixii Aurie vocata Dominica.*
27. Dezember 1294	*in galea Thedixii Aurie vocata Dominica prope insulam Iazanti* (= Zakynthos).
7. Januar 1295	*in insula Tarami* (nicht identifiziert) *in galea Thedixii Aurie vocata Dominica.*
10. März 1295	*in Famagusta.*
16. März 1295	*in Layazo* (= Ayas*) in logia Placentinorum.*
17. März 1295	*in Syria in loco ubi dicitur Caroso prope Montano(n)i Nigram* (sic in der Edition).
20. März 1295	*in Ialex (nicht identifiziert) in mari per miliaria XXXX in galea vocata Dominica, que est Tedicii Aurie* (es ging um ein Testament, das offenbar nicht bis zum nächsten Hafen warten konnte).
1. April 1295	*in Baffa* (= Paphos) *prope domum Martini fabrii* (ob *fabri* oder *fabrici?*).
26. April 1295	*in Cypri* (sic in der Edition) *in galea predicti Thedixii vocata Dominica, prope Salinas* (Halikai auf Zypern)[150].
28. April 1295	*in Cypro in Famagusta sub logia Ianuensium.*

147) Tedisio war ein risikofreudiger Entrepreneur, der 1291 zwei Galeeren mit ausrüstete, mit denen zwei Brüder Vivaldo durch die Meerenge von Gibraltar segelten, um den Seeweg nach Indien zu finden, auf dem Atlantischen Ozean aber verschollen gingen; Annali Genovesi 5 S. 124. Siehe zu der Expedition MOORE, Spedizione dei fratelli Vivaldi, passim.

148) MUSARRA, Unpublished Notarial Acts, passim.

149) Ebd. S. 191 Nr. 13. Vgl. auch Nr. 2, 6, 8, 9, 14, 17, 23.

150) HILL, History of Cyprus 2 S. 17.

8. Mai 1295	*in Famagusta apud logiam Ianuensium.*
8. Mai 1295	*in Famagusta ante logiam Ianuensium.*
20. Mai 1295	*in Famagusta in portu in galea Thedicii Aurie vocata Dominica.*
3. Juni 1295	*in Famagusta in domo Hospitalis.*
4. Juni 1295	*in Famagusta ante logiam Ianuensium.*
4. Juni 1295	*in Famagusta in domo, in qua habitat Iacobus taliator de Placentia apud logiam.*
6. Juni 1295	*in Famagusta in domo, in qua habitat societas Florentinorum.*

Über die Heimreise nach Genua ist nichts bekannt. Später wurde Bonaiuncta auf Zypern seßhaft und tritt öfters auf in den Registern des genuesischen Notars Lamberto di Sambuceto[151]. Im März 1297 pachtete er von dem Notar Nicolinus Binellus dessen Geschäft *(scribania)* in Nikosia, das Nicolinus von den genuesischen Behörden auf Zypern auf ein Jahr verliehen bekommen hatte[152]. Von 1299 März 27 – 1303 Juli 1 hielt er sich in Famagusta auf, wo er wirtschaftlich tätig war, aber auch in Staatsdiensten seiner alten maritimen Berufstätigkeit anhing, denn im April 1301 war er *scriba galee domini potestatis*[153], behielt aber auch seinen Notarstitel bei[154]. Er hatte einen Bruder Benedikt. Dieser kaufte im März 1299 in Famagusta einen Anteil an dem Schiff Sanctus Georgius, erscheint aber nur einen Monat später als Galeerenflüchtling von einer Galeere Sancta Dominica, vermutlich das alte Schiff des Tedisio Doria, auf dem Bonaiuncta gefahren war, das aber jetzt Andrea Spinola gehörte[155]. Das klingt kriminell, war aber vermutlich nur ein zivilrechtlich zu behandelnder Vertragsbruch. Benedikt war sicher kein Ruderknecht, sondern war wohl als Seemann oder in anderer Funktion auf der Sancta Dominica tätig, natürlich mit Vertrag für eine gewisse Laufzeit, den er jetzt brach, weil er auf dem eigenen Schiff Handel treiben wollte. Der

---

151) Zu seinem Aufenthalt auf Zypern siehe BALARD, Notai genovesi Nr. 57. 117. 118. 137; POLONIO, Notai genovesi Nr. 190. 235. 237. 253. 284. 300. 303. 305. 310. 311. 320. 325. 330; PAVONI, Notai genovesi I Nr. 63. 170. 171. 183; PAVONI, Notai genovesi II Nr. 40a.

152) BALARD, Notai genovesi Nr. 57.

153) POLONIO, Notai genovesi Nr. 313. Sein Dienstherr war Thomas Panzanus *potestas Ianuensium in partibus cismarinis*; ebd. Nr. 300.

154) PAVONI, Notai genovesi I Nr. 170, 171, 183.

155) BALARD, Notai genovesi Nr. 117, 118, 137. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß es sich um dasselbe Schiff handelt, weil Sancta Dominica in einer Liste von 335 genuesischen Schiffsnamen für den Zeitraum 1270–1414, die KEDAR, Merchants S. 142–155 zusammengestellt hat, nicht vorkommt, also ein sehr seltener Schiffsname war.

Eigner der Sancta Dominica hatte aus dem Vertragsbruch Forderungen gegen Benedikt, die er im April 1299 an Bonaiuncta abtrat, wahrscheinlich gegen eine Zahlung Bonaiunctas, obwohl davon in der Urkunde keine Rede ist.

c) Die Quartiersnotare

Neben den Schiffsnotaren trugen natürlich auch die erwähnten Quartiersnotare in den italienischen und provenzalischen Handelsniederlassungen der Kreuzfahrerstaaten dazu bei, das öffentliche Notariat und sein Notariatsinstrument zu verbreiten. Die Quartiersnotare arbeiteten teilweise langfristig im Osten, vor allem in den venezianischen Kolonien, weil sie dort zugleich Plebane der venezianianischen Quartierskirchen waren. Petrus Maurecenus *plebanus sancti Marci* (in Tyrus) ist dort 20 Jahre lang nachweisbar (1137–1157), allerdings nicht ununterbrochen, denn 1143 arbeitete er in Konstantinopel. Der Notar Laurencius *presbiter et plebanus sancti Marci Acconis* begegnet 1209 – 1227 im Osten, Iohannes *presbiter et plebanus sancti Marci de Accon notarius (et ducalis aule Veneciarum cancellarius)* erscheint 1259–1262[156]. Die Amtszeiten der pisanischen und genuesischen Quartiersnotare waren kürzer; sie wechselten in der Regel jährlich[157]. Aber Obertus de Braibante, ein genuesischer Quartiersnotar, konnte sich vier Jahre lang halten. Auch andere blieben, mußten dann allerdings das Quartiersnotariat abgeben. Stephan von Valenza war 1211 genuesischer Quartiersnotar in Akkon, ab 1218 hatte Obertus de Braibante diese Position inne, doch blieb Stephan im Osten, denn 1232 finden wir ihn dort als *notarius vicecomitis,* nicht eines *vicecomes* der genuesischen Kolonialverwaltung, sondern des königlichen Vizegrafen von Akkon, der zugleich Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* war. De facto war Stephan also 1232 Gerichtsschreiber der *Cour des Bourgeois*, auch wenn dieses Amt förmlich erst 1251 eingerichtet wurde (siehe zu Stephan unten S. 178–180). Die Quartiersnotare instrumentierten vorwiegend für die Landsleute, die als Saisonkaufleute in die Kreuzfahrerstaaten kamen. Aber natürlich arbeiteten sie auch für andere und trugen damit dazu bei, die Institution des öffentlichen Notariats zu verbreiten (siehe dazu unten S. 435).

Soweit ich sehe, sind unter den in Appendix IV aufgezählten Notaren folgende Quartiersnotare: Petrus presbiter Maurecenus plebanus sancti Marci, Bonaccursus quondam Iohannis de Admiralliis, Guillelmus Siculus,

156) Zu diesen Amtszeiten siehe unten S. 345, 366–368, 398–400.

157) BONAINI, Statuti 1 S. 334 f. BYRNE, Genoese Colonies S. 175.

Stephanus de Valentia, Obertus de Braibante, Laurencius presbiter et plebanus ecclesie s. Marci Acconensis, Gerardus quondam Benenati Cascinensis, Petrus de Cervaria, Benencasa quondam Leonardi Cascinensis, Castellinus de Paxano, Solimanus de Murtedo, Conradus Cagnata de Sancto Donato, Iohannes presbiter et plebanus sancti Marci de Accon, Girardus Bonisani, Nicolinus Rubeus de Predis, Iacobus quondam Ubaldi, Iacobus quondam Benenati de Sancto Geminiano, Iohannes Iacobi Bideddi quondam filius, Bonaccursus filius quondam Periccioli.

Nicht nur zur See waren die Notare durchaus mobil, auch zu Lande. Der aus der Gegend von Genua gekommene Notar Petrus de Bargono hatte 1279 April 9 in Lajazzo in Kleinarmenien Beurkundungen vorgenommen, reiste dann sowohl in Sachen des Testaments des Vivaldus de Quinto, das er selbst 1279 Februar 24 in Lajazzo beurkundet hatte (RRH Nr. 1426), wie auch als Fernhändler in eigener Sache zum Handel in Damiette und Syrien nach Beirut und war August 16 zurück in Lajazzo[158]. Sehr bald ging er wieder auf Reisen. Am 25. September 1279 instrumentierte er noch in Lajazzo und am 12. November wieder. Zwischendrin war er 1279 Oktober 30 in Latakia[159]. Nicht ganz klar ist, ob der genuesische Quartiersnotar in Akkon Guillelmus Siculus 1222 mit einem gewissen Obertus Ismael nach Damaskus gereist war, wo Obertus zwei genuesischen Kaufleuten ein Naturaliendarlehen in Gold und Korallen im Wert von 350 Byzantinern gegeben hatte (siehe unten S. 363 f.). Über die Rückzahlung kam es später zum Streit, wodurch wir von der Beurkundung des Guillelmus Siculus erfahren. Aber es wäre möglich, daß der Notar seine Beurkundung in Akkon nach Zeugenaussagen der in Damaskus Beteiligten vornahm. Das Stück ist ja nicht erhalten, sondern wir haben nur eine Nachricht darüber.

d) Die Dominanz der Italiener

Deutlich führend bei der Einführung des Notariats im Hl. Land war Venedig, auch weil neben den Schiffsnotaren die Plebane der venezianischen Markuskirchen im Hl. Land die Qualifikation eines „prete-notaio" hatten und länger für Beurkundungen zur Verfügung standen als die Schiffs- oder Quartiersnotare. Die Eigenschaft der Plebane als Notare ist in diesem Buch bezeugt für Pietro Morosini, Laurentius und Johannes (unten S. 345, 366, 398). Sie waren neben ihrem Amt als Priester und Kirchenvorsteher nicht nur Notare, sondern gleichzeitig waren sie auch die Vorstufe einer venezia-

158) Siehe zu diesen Reisen unten S. 207.

159) RRH Nr. 1434; BALLETTO, Notai genovesi S. 367 Nr. 128.

nischen Kolonialverwaltung für Übersee, ehe Ende des 12. Jahrhunderts in Gestalt der Vizegrafen erstmals säkulare „Beamte" erscheinen, die in staatlichem Auftrag die venezianischen Niederlassungen leiteten, 1170 in Akkon, 1199 in Tyrus[160].

Die Verquickung von geistlichem Amt mit dem Notariat war in Venedig bis ins 13. Jahrhundert allgemein üblich, einer der ersten laikalen venezianischen Notare war der Dogenkanzler Gabriel Paulinus (1231–1252)[161]. Seit es gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine Dogenkanzlei im wahren Sinn des Wortes gab, wirkten in ihr und um sie laikale Notare, die aber keine Venezianer waren, sondern von außerhalb stammten, so *Vivianus notarius et iudex domini Henrici Romanorum imperatoris* (= Heinrich VI.), der kurz vor der Jahrhundertwende den Anstoß zum Liber pactorum I gab, oder der aus Novara stammende Notar Wilhelm, der in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts den Liber plegiorum anlegte. Mit diesen auswärtigen Notaren war aber das System im extrem konservativen venezianischen Notarswesen nur durchlöchert, nicht abgeschafft. Noch Papst Eugen IV. mußte 1433 gegen die venezianischen „preti-notai" einschreiten[162]. Sie wurden angewiesen, binnen sechs Monaten ihr Notariat niederzulegen, weil es sie an ihrem kirchlichen Amt hindere. Aber das blieb wirkungslos, bereits im folgenden Jahr mußte der Papst Ausnahmen zulassen für „preti-notai", die bei den Prokuratoren von San Marco oder in der venezianischen Kanzlei arbeiteten[163]. Erst 1475 beschloß der venezianische Maggior Consiglio, daß vakant werdende Ämter in der staatlichen Verwaltung, die „preti-notai" innegehabt hatten, künftig mit Laien zu besetzen seien[164].

In der Sache war zwischen den venezianischen Plebanen und den späteren genuesischen und pisanischen, auch marseillaisischen, Quartiersnotaren kaum ein Unterschied. Zwar war 1101 der erste uns bekannte Notar im Hl. Land, Amico de Foro, wahrscheinlich ein Genuese, aber er ist im 12. Jahrhundert der einzige genuesische Notar im Osten, den wir kennen. Und

---

160) BERGGÖTZ in Marsilio Zorzi, Bericht S. 58–67.

161) Zur Entwicklung des venezianischen Notariats siehe die Skizze von BARTOLI LANGELI, Notaio S. 60–66. Im Hl. Land ist der einzige Dogenkanzler, der dort als Notar fungierte, der Pleban Johannes der venezianischen Markuskirche in Tyrus, der den Titel eines *ducalis aule Veneciarum cancellarius* neben seinen beiden anderen Funktionen aber nur einmal 1262 Februar 23 führte; siehe unten S. 398. Die Dogenkanzler waren keine Kanzler im üblichen Sinne, sondern verdiente Kanzleimitarbeiter in der Kanzlei des Dogen, also rechtlich nur einfache öffentliche Notare.

162) CRACCO, Relinquere laicis S. 187 Nr. 1.

163) Ebd. S. 189 Nr. 2.

164) BARTOLI LANGELI, Notariato S. 80. Siehe auch FEES, Venezianische Notare S. 62 mit Anm. 15.

auch pisanische Notare erscheinen im Osten erst im oder um das Jahr 1200 (Petrus iudex und Bonaccursus quondam Iohannis de Admiralliis[165]). Mit Ausnahme des Amicus de Foro und des Genuesen Ogerio Pane, von dem man aber nicht weiß, ob er während seines Aufenthalts im Hl. Land auch Beurkundungen vornahm, sind sämtliche uns bekannten Notare in den Kreuzfahrerstaaten während des ganzen 12. Jahrhunderts Venezianer, immerhin 14 an der Zahl.

Es bleibt im Notarswesen der Kreuzfahrerstaaten auch nach 1200 bei der Dominanz der Italiener, allerdings tritt Venedig zurück und Genua und sein Umland rücken in den Vordergrund. Aber das ist überlieferungsbedingt. In Venedig trocknet die Überlieferung aus, weil es im frühen 13. Jahrhundert außer Gebrauch kam, Handelsurkunden wie früher bei kirchlichen Institutionen, vor allem bei den Nonnen von San Zaccaria und bei den Prokuratoren von San Marco, zu deponieren. Dagegen setzt in Genua am Ende des 12. Jahrhunderts die Serie der Imbreviaturenregister ein, die seit Beginn des 14. Jahrhunderts von den Notaren an den Staat abzuliefern waren und in denen die Tätigkeit der Notare festgehalten war. Das war in Venedig erst Anfang des 14. Jahrhunderts der Fall.

Von den 124 öffentlichen Notaren, die ich in den Kreuzfahrerstaaten festgestellt und im Appendix IV aufgelistet habe, kann man bei 88 die Herkunft feststellen oder vermuten[166]. Von den Italienern kamen sicher oder wahrscheinlich 19 aus Venedig oder dem Umland, 25 aus Genua oder seinem Herrschaftsbereich (zum Beispiel Paxano = Deiva Marina bei La Spezia), 12 aus Pisa oder dessen Contado (zum Beispiel Vicopisano), zwei weitere vermutlich aus der Toskana (Vitalis de Cola, Bonaccursus filius quondam Periccioli[167]), zwei aus der Gegend von Bologna (Dozza, Ozzano dell'Emilia), zwei aus Sizilien, je einer aus Asssisi, Bergamo, Cremona, Fermo, Mailand, Monterappoli bei Empoli, Padua, Roccaguglielma in Kampanien, Rom, San Germano (italienische Provinz Frosinone?), San Gimignano, Siena, Vercelli. Angesichts ihrer Namen waren Iohannes Buccademanzo, Pierre Fassatelli und Aliotto Uguccio zweifellos Italiener, auch wenn man die genaue Herkunft nicht kennt. Südfrankreich und die Provence sind vertreten mit je einem Notar aus Cervières im Department Hautes-Alpes, Lanta im Departement Haute-Garonne, Marseille und Villefranche-sur–Rouerge im Departement Aveyron. Helyas de Chalesio kam wohl aus einem der französischen Orte Chalais, die alle südlich der Loire liegen, aber äußersten-

165) Siehe zu ihnen unten S. 350.

166) Bei Quartiersnotaren habe ich eine Herkunft aus der entsendenden Gemeinde oder ihrem Umland unterstellt, auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt wird.

167) Vermutlich identisch mit dem in Appendix IV S. 396 separat aufgelisteten Annosus Pelissiole.

falls könnte es sich auch um Calais handeln. Petrus de Chassania war sicher ein Franzose aus einem der zahlreichen französischen Orte La Chassagne, aber ob von nördlich oder südlich der Loire, läßt sich nicht sagen. Aus dem Frankreich nördlich der Loire kamen nur wenige, wahrscheinlich Johannes von Bellem (Bellême im Departement Orne), Jean de Montdidier (zwei Orte in den Departements Somme und Moselle) und Guido Burgundus de Sancto Leodegario, ohne daß man das richtige Saint-Léger identifizieren könnte. Petrus de Chaliano dürfte ein Katalane gewesen sein, aber darauf deutet nicht der unidentifizierbare Ortsname, sondern daß er der Schreiber eines Katalanen war, der im Hl. Land ein Testament machte. Insgesamt ist die Dominanz der Italiener erdrückend[168].

e) Notare aus dem Klerus

Sieht man von Venedig ab, wo das Notariat ja im Weltklerus verankert war[169], gab es nur ganz wenige Kleriker unter den Notaren: Nikolaus von Rocca (1231–1242)[170] stammte aus Kampanien, Johannes von Bellem, den ich für identisch halte mit dem gleichnamigen tripolitanischen Kanzler Johannes, war ein Kleriker, weil es der Kanzler war, Nicolaus de Panormo, der 1261–1268 als Notar arbeitete, ehe er Archidiakon von Akkon wurde, kam aus Sizilien, wohl nach ihm war 1268 Guillelmus de Lantario, der aus Südfrankreich stammte, Archidiakon von Akkon (siehe unten S. 419). Anthonius de Sici (ca. 1271) aus Vercelli war gleichfalls Kleriker (siehe unten S. 438). Woher der sehr fleißige Notar *Iohannes clericus Acconensis* (1272–1281) kam, ist unbekannt. An sich hatte Innocenz III. den Inhabern höherer Weihen 1211 die Ausübung des öffentlichen Notariats untersagt, aber das

168) Bei Wilhelm von Tripolis (unten S. 459 f.) halte ich den Ortsnamen nicht für eine Angabe der Herkunft, sondern der Residenz, denn er war ausschließlich in tripolitanischen Dingen tätig. Er wäre sonst der einzige öffentliche Notar mit einem Geburtsort in den Kreuzfahrerstaaten.

169) Venezianische „preti-notai" im Hl. Land in zeitlicher Abfolge im Appendix IV: Iohannes Grecus, Celsus Montanarius, Marinus, Petrus Maurecenus, Pleban von San Marco in Tyrus, Oto Rusticus, Marcus Scandolarus, Venerandus Paradisus, Petrus da Molino, Iohannes Caucus, Dominicus Marcius, Petrus Mayranus, Stephanus Fusscari, Petrus Venerus, Dominicus Rambaldus, Nicholaus Thomas, Petrus Nanni, Nicolaus Iusto, Laurencius, Pleban von S. Marco in Akkon, Iohannes, Pleban von S. Marco in Akkon.

170) Unsicher; siehe unten S. 181 Anm. 377.

blieb nicht nur in Venedig wirkungslos[171]. An sich entsprach es dem römischen Recht, das Klerikern die Tätigkeit in Gerichten und als Notare verbot[172].

Bei den hier behandelten Notaren handelte es sich ausnahmslos um lateinische Christen. Ob es daneben in Antiochia so wie auf Zypern griechische, also orthodoxe, Notare (im Sinne von öffentlichen Urkundenschreibern, nicht im Sinne von Kanzleimännern) gab, ist ungewiß; mir sind jedenfalls keine bekanntgeworden. Nichtchristliche Notare darf man ausschließen. Nur unter den besonderen Bedingungen Siziliens gab es so etwas, denn Friedrich II. verlieh 1200 einem Kanoniker von Palermo *medietatem vinearum, ... quas plantavit quondam notarius Buttahar saracenus et modo possidet filius eius Brahem* (DF. II. 21)[173].

f) Die Zahl der Notare

Über die Gesamtzahl der Notare in den Kreuzfahrerstaaten sind nicht einmal grobe Schätzungen möglich. Die 124 des Appendix IV sind ja von der Quellenarmut beeinflußt, denn sie zeigen nur einen Bruchteil der Notare, die man vermuten muß. Man kann sich heute nur schwer vorstellen, in welchem Ausmaß die notarielle Beurkundung in einer Zeit des Übergangs vom mündlichen zum schriftlichen Rechtsleben geradezu ein Schmiermittel des Wirtschaftslebens war. Der Notar war der Schriftkundige und mindestens in Grenzen auch der Rechtskundige, er konnte ohne viel Aufwand öffentlich glaubwürdige Beweismittel schaffen. Man ging zum Notar wegen Petitessen, um derentwillen heute niemand mehr einen Notar bemühen würde. Der Notar Jacoppo del fu Benenato beurkundete 1281 in Damiette einen Darlehensvertrag zwischen zwei pisanischen Kaufleuten über 20 Dirham[174]. Das war eine Bagatelle. Je nach Zeit und Münzqualität gingen von diesen Silbermünzen im Gewicht von ca. 3 Gramm zwischen 15 und 50 auf die

171) X.3.50.8; FRIEDBERG, Corpus iuris canonici 2, Sp. 659. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts 2, zweite Auflage, S. 190.

172) Corpus iuris civilis, Cod. I. 3. 17 und 40; Nov. 123 c. 15.

173) Dabei handelte es sich nicht um einen öffentlichen Notar im abendländischen Sinne. Es waren vielmehr berufsmäßige Schreiber, die Verträge aufsetzten, deren Glaubwürdigkeit aber wegen der islamischen Ablehnung von schriftlichen Beweismitteln nicht in dem Schriftstück selbst ruhte, sondern in der notfalls zu erbringenden Aussage der darin genannten Zeugen, von denen der „Notar" einer war, aber notwendig waren zwei von guter Moral. Siehe TYAN, Notariat, passim und Artikel Adl und Dshahid in der Encyclopedia of Islam, New Edition.

174) DEL PUNTA, Guerrieri S. 214 f.

Goldmünze des Dinar[175]. Wie wenig 20 Dirham waren, zeigt die verächtliche Bemerkung des muslimischen Chronisten Sibṭ ibn al Ǧauzī († 1257), auf dem Sklavenmarkt wäre Kaiser Friedrich II. nicht einmal 20 Dirham wert gewesen[176].

Die Menge der Notare im Osten ist aber auch deshalb nicht schätzbar, weil sie, aufs Jahr betrachtet, saisonal stark schwankte, denn Schiffsnotare gab es nicht, wenn im Winter die Schiffahrt ruhte, es sei denn das Schiff überwinterte in der Levante, was man zu vermeiden suchte, weil man schon damals wußte, daß ein Schiff, das nicht fährt, kein Geld verdient. Die Zahl der Notare muß also angestiegen sein, wenn die Konvois aus Europa eintrafen.

Sicher ist, daß es wegen hinreichenden Geschäftsanfalls viele Notare gab. Da machte das Hl. Land keine Ausnahme gegenüber Italien. Dort gab es um 1300 in Genua 200 Notare, denn so viele umfaßte das Notarskolleg (siehe oben S. 102 Anm. 142). Dabei versuchte man noch, die Zahl der Notare durch ein Nachrücksystem zu begrenzen, denn 1273 wurde die *quadragesima vacatura* vergeben[177]. In Bologna wurde 1218 von der Stadt eine Kommission gebildet, die jeden, der als Notar zugelassen werden wollte, einem Examen unterzog und ihn im Erfolgsfalle in eine Matrikel eintrug. In diese wurden sofort bei der Eröffnung 270 Namen eingetragen, im folgenden Amtsjahr immer noch 100, von 1218 bis 1265 erfolgten insgesamt 2700 Eintragungen[178]. In der kleinen Stadt Cortona wurden zu Zeiten Kaiser Friedrichs II. innerhalb von 30 Jahren 36 Notare bestellt[179]. Kedar hat aus der Literatur die Zahl der Notare verschiedener italienischer Städte für das 13. bis 15. Jahrhundert zusammengestellt[180]. Ich greife aus der Tabelle heraus: Pisa 1293: 232 Notare, Perugia 1310: 431 Notare, Spoleto 1318: 213 Notare. In Padua kann man sehen, wie sich die Verhältnisse änderten: 1254: 86 Notare,

175) Artikel Dirham in Encyclopaedia of Islam, New Edition.

176) Zitiert nach GOTTSCHALK, Al-Malik al-Kamil S. 156.

177) COSTAMAGNA, Notaio S. 154.

178) HESSEL, Geschichte der Stadt Bologna S. 302. Siehe auch SCHWARZ, Notariat S. 55 und MEYER, Notarius S. 321–327, der allerdings Angaben von Notarsmatrikeln generell für überhöht hält. Die Immatrikulation in die Matrikel ebnete einerseits den Weg in die kommunale Verwaltung, auch wenn der Betreffende nie als freischaffender Notar arbeitete, zum anderen werden meist alle Notare aus der Matrikel gezählt unter Einschluß derjenigen, die selbst gar nicht beurkundeten, sondern für andere Notare Ausfertigungen herstellten und unterschrieben.

179) SCHNEIDER, Toskanische Studien S. 304.

180) KEDAR, Genoese Notaries S. 76.

1294: ca. 500 Notare, um 1320: ca. 600 Notare. Die Notarsmatrikel von Toulouse verzeichnet für die Jahre 1266 – 1536 mehr als 11300 Notare[181].

Das alles steht in krassem Gegensatz zu dem Versuch Kaiser Friedrichs II., die Zahl der Notare in seinem sizilischen Königreich zu begrenzen. Die Konstitutionen von Melfi von 1231 sahen für Orte normaler Größe in der Krondomäne nur sechs, für die Städte Neapel, Salerno und Capua nur acht Notare vor[182]. Aber das dürfte mindestens für Neapel kaiserliches Wunschdenken geblieben sein.

Solche Verhältnisse mußten zu starker Konkurrenz führen, zumal es keine Notariatsbezirke gab[183]. Lediglich die Quartiersnotare hatten so etwas wie einen Bezirk und versuchten auch, sich im Quartier ein Monopol zu verschaffen (siehe unten S. 178) und sich mit notarieller Arbeit außerhalb des Quartiers ein Zubrot zu verdienen. Starke Konkurrenz führte begreiflicherweise auch zu gelegentlicher Unredlichkeit, vor allem bei Darlehenssachen, wo Notare die Hand dazu boten, das kirchliche Zinsverbot zu umgehen. Im September 1257 wetterte Erzbischof Hugo von Nikosia gegen solche Praktiken[184]. Ein Mittel war der Abschluß von Kaufverträgen *(ut publice usurarii fiant contractus sub palliatione simulatae venditionis),* und zwar offenbar neben dem Darlehensvertrag. Der Darlehensnehmer erwarb als Käufer vom Darlehensgeber gewisse Waren, aufgezählt werden Textilien, Wachs und Seide, zu einem überhöhten Preis, die er dem Darlehensgeber zu einem unter dem Warenwert liegenden Preis zurückverkaufte. Ein Beispiel: Der A gibt dem B ein (beurkundetes) Darlehen von 100 Byzantinern ohne

181) BAUTIER, L'authentification des actes privés S. 718.

182) STÜRNER, Konstitutionen S. 252.

183) Die kaiserlich lizensierten Notare durften entweder überall (Heinrich VI. unten S. 159) oder mindestens im gesamten Kaiserreich (Friedrich II. unten S. 158) amtieren. Für sein sizilisches Königreich sah Friedrich allerdings Amtsbezirke vor, denn nichts anderes bedeutet es, wenn er die Zahl der Notare pro Ort limitierte. Hätten sie überall im Königreich instrumentieren dürfen, so wäre eine Konzentration in angenehmen und lukrativen Städten wie Neapel eingetreten, der mit der Begrenzung der Notarszahl gerade entgegengesteuert werden sollte. Noch deutlicher ergibt sich ein Amtsbezirk aus einer Ernennungsurkunde Kaiser Friedrichs II. für T. Tauriniensis, *ut amodo in terra ipsa publice notariatus officium ... debeat exercere,* aber nur *quatenus si in terra ipsa non est completus numerus statutus notariorum* (BÖHMER – ZINSMAIER, Regesta imperii V/4 S. 77 Nr. 527; HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica 4/1 S. 55 Anm. 1 aus der Briefsammlung des Petrus de Vinea). Der Ortsname ist unidentifiziert, Turin drängt sich auf, aber in Reichsitalien waren die Notare in ihrer Amtstätigkeit nicht beschränkt. Zinsmaier schlägt auch Chieri in Piemont und Carsoli, Provinz Aquila, vor, aber für beide gilt dasselbe. Ob an das süditalische Tauranum = Taurano, italienische Provinz Avellino, zu denken ist?

184) SCHABEL, Synodicum Nicosiense S. 108–110.

Zins, das aber tatsächlich während der Laufzeit mit 50% verzinst werden soll. Ferner verkauft der A dem B genannte Waren, die tatsächlich einen Handelswert von 100 Byzantinern haben, um 125 Byzantiner. Diese verkauft der B dem A umgehend zurück für 75 Byzantiner. An den beiden Kaufgeschäften macht A einen Gewinn von 50 Byzantinern und B einen gleich hohen Verlust. Am Ende sind die Waren wieder bei A, und B hat dem A 50 Byzantiner bezahlt, die de facto der Zins für das angeblich zinslose Darlehen von 100 Byzantinern sind. Unberücksichtigt bleibt dabei noch, daß hier der Zins sogar noch im voraus gezahlt wird. Der Notar konnte drei Beurkundungen vornehmen, ein Darlehen sowie einen Kauf und einen Verkauf. Das System war noch ausbaufähig, wenn man nur einen mündlichen Vertrag schloß über Kauf und Verkauf von gar nicht existierenden Waren *(sed tantum verbalis fiat contractus nominatis mercibus, quae nec videntur nec etiam habentur aut traduntur).* Da der Notar mündliche Verträge ja nicht beurkundete, verdiente er hier nur am Darlehensvertrag, muß aber gewußt haben, daß neben dem zinslosen Darlehen anderweitig de facto ein verbotener Zins vereinbart wurde. Ein anderes Mittel, das Zinsverbot zu umgehen, war es, wenn im Darlehensvertrag der Darlehensnehmer den Erhalt von 100 Byzantinern quittierte, tatsächlich aber nur 80 erhielt, jedoch 100 zurückzahlen mußte. Die Differenz war hier der Zins. Bei einer weiteren Methode wurde das vereinbarte Darlehen *coram publica persona* (= Notar) zur Gänze ausbezahlt. aber der Schuldner mußte (quasi im Nebenzimmer ohne den Notar) einen Teil davon sofort zurückzahlen, erhielt in Wahrheit also nur ein abgezinstes Darlehen, das er voll zurückzahlen mußte.

Der Erzbischof von Nikosia hatte schon früher den Notaren *(omnibus notariis et aliis scriptoribus)* unter Androhung der Exkommunikation verboten, solche Verträge zu „schreiben", d. h. zu beurkunden. Das ist hier der springende Punkt. Theoretisch konnten die Notare in den meisten vorgeführten Beispielen sagen, sie hätten von diesen Nebenabreden nichts gewußt. Aber wenn der Erzbischof ihnen die Mitwirkung an diesen Verträgen untersagte, war er ganz offensichtlich davon überzeugt, daß die Notare wußten, wie das Geschäft in Wahrheit ablief. Er erklärte 1257 zusätzlich zu seinen früheren Verboten, daß solche Verträge nichtig und in geistlichen, aber auch in weltlichen Gerichten nicht verhandelbar seien. Auch das dürfte nichts genützt haben.

g) Die Geschäftsfelder der Notare

Es handelt sich bei den notariellen Beurkundungen bis 1200 ganz erdrükkend um Handelssachen (Darlehen, Rückzahlungen, eine Bürgschaft [Do-

mincus Marcius, unten S. 347]). Die Ausnahmen sind zwei Testamentssachen und eine Nachlaßangelegenheit (Iohannes Grecus, Petrus presbiter Maurocenus, unten S. 344 f.), eine Rechenschaftslegung (Stephanus Fusscari, unten S. 348) sowie die Ausstattung einer Kirche (Dominicus Marcius, unten S. 347 f.). Nur ein politisches Stück ist dabei, die von Amico de Foro redigierte Urkunde des antiochenischen Regenten Tankred für die genuesische Domkirche San Lorenzo (Verleihung von Quartieren und Einkünften), deren Echtheit allerdings diskutiert wurde (unten S. 343 f.). Abschriftsbeglaubigungen gibt es überhaupt nicht.

Das alles ändert sich im 13. Jahrhundert. Es kommt zu einer bunten Fülle von notariellen Geschäftsfeldern, die über die herkömmlichen vier (Kauf, Pacht, Schenkung, Testament) hinausgehen. Ich untersuche als Beispiel hier die Dinge von 1200 bis zum Ende der staufischen Administration in Tyrus 1242. Die Darlehenssachen für Handelszwecke treten in den Hintergrund. Das ist aber wahrscheinlich überlieferungsbedingt, denn mindestens in Genua mit seiner reich fließenden Sammlung von Notariatsregistern wurden Beurkundungen dieses Inhalts generell immer zahlreicher. In den Kreuzfahrerstaaten finden wir jetzt nur noch wenig davon (Notare Nicholaus Thomas, Girardus de Laya, Bellebonus, Guillelmus Siculus (?), Obertus de Braibante, Guillelmus Mussus, Laurencius presbiter et plebanus sancti Marci Acconis unten S. 353, 355, 357, 363–367). Es begegnen freilich schuldrechtliche Dinge, die teilweise mit Darlehenssachen in Verbindung stehen (Petrus Nanni, Obertus de Braibante, unten S. 354, 364), wir finden Immobiliengeschäfte (Stephanus de Valentia, Petrus Petri Rufi, Nikolaus von Rocca, unten S. 370–372, 375), eine Verlehnung (Nicolaus de Rocca, unten S. 375), Schenkungen und Übertragungen von Besitz bis hin zum Verkauf eines ganzen Dorfes (Bernardus de Villafranca, Gerardus quondam Benenati Cascinensis, unten S. 361, 369) sowie Besitzstreitigkeiten (Stephanus de Valentia, unten S. 370), eine Generalvollmacht (Laurencius presbiter et plebanus sancti Marci Aconensis, unten S. 368), eine Bürgschaft (Stephanus de Valentia, unten S. 371), Vergleiche (Guillelmus Mussus, Stephanus de Valentia, Bernardus, unten S. 366, 370, 373 f.), eine Zustimmungserklärung (Paganellus filius quondam Guidonis, unten S. 369, Beuteteilungen und Quartiersverwaltung (Iacobus de Ulzano, unten S. 359 f.), Befreiung vom Strandrecht (Obertus de Bisanne, unten S. 357) . Eine erhebliche Zunahme notarieller Tätigkeit bedeutete es, als in rechtlichen Auseinandersetzungen für einzelne Verfahrensschritte wie Terminsladungen oder Fristverlängerungen Beweise durch notarielle Beurkundungen geschaffen wurden (Manzius, Obertus de Braibante, Laurencius plebanus, unten S. 356, 365, 367). Testamente wurden beurkundet von Petrus de Chaliano, Iacobus de Ulzano, Bernardus de Villafranca, Laurencius presbiter et plebanus sancti Marci Aconensis (un-

ten S. 353, 359, 361, 368), ebenso Mitgiftangelegenheiten (Marinus, unten S. 374). Zwei Notare amtierten als Gerichtsschreiber in der *Cour des Bourgeois* in Akkon (Stephanus de Valentia, Petrus Petri Rufi, unten S. 370, 372; nach 1242 noch Raynerius und Bienvenu ohne Notarstitel [unten S. 436 f., 441 Anm. 231]), einer war als öffentlicher Notar der Kanzleimann eines Regenten des Königreichs Jerusalem (Nikolaus de Rocca, unten S. 374–376). Ein Allianzangebot an Genua und ein Handelsprivileg des Herrn von Haifa wurden notariell beurkundet beziehungsweise geschrieben von Petrus Petri Rufi, unten S. 372. Die Herstellung beglaubigter Urkundenkopien wird jetzt häufig[185]. Man benötigte sie für vielerlei Zwecke, unter anderem auch um bei der Versendung von Urkunden ins Abendland die Originale vor dem *periculum maris* zu bewahren[186]. Auch im kirchlichen Bereich betätigten sich Notare, so bei der Verleihung von Pfarrechten (Petrus iudex, unten S. 350, nur Zeuge), bei der schier endlosen Auseinandersetzung zwischen dem Erzbischof von Tyrus und Venedig um die Stellung der venezianischen Markuskirche in Tyrus (Aymericus filius quondam Ugolini, Laurencius presbiter et plebanus sancti Marci Acconis, unten S. 354, 367), bei einer schuldrechtlichen Angelegenheit wegen des Jahreszinses der venezianischen Markuskirche in Beirut (Nicolaus Iusto, Laurencius plebanus, unten S. 354, 367), beim pisanischen Patronatsrecht über das Spital der bolognesischen Kreuzträger in Akkon (Bernardus de Vico [?], unten S. 366; nur Zeuge), beim Vertrag zwischen Marseille und den Ritterorden über die Zahl zu transportierender Palästinapilger (Petrus de Cervaria, unten S. 376).

Nach 1242 bis zum Ende der Kreuzfahrerstaaten 1291 werden die Belege erheblich dichter, schon weil die Zahl der bekannten Notare zunimmt. Kennen wir im Zeitaum 1200 – 1242, also in 43 Jahren, 31 Notare, so lautet die Zahl für 1243–1291, also für 49 Jahre, 77[187]. Aber das Bild ändert sich nicht mehr grundsätzlich. Ich greife aus dem zweiten Zeitraum nur folgende, eher ungewöhnliche Vorgänge heraus: Besitzverzeichnisse (Castellinus de Paxano, Solimanus de Murtedo, unten S. 384, 386), Haftbefehl (Egidius, unten

185) Vor allem kopierten der pisanische Notar Bonaccursus quondam Iohannis de Admiraliis, daneben Oliverius, Rainaldus Beltramus, Nicolaus de Rocca (unten S. 350–352, 362, 373, 375 f.), nach 1242 auch der pisanische Notar Benencasa und der Kleriker Johannes (unten S. 377–383, 448–458).

186) Das war nicht die einzige Gefahrenquelle. Im Jahre 1140 investierten zwei Venezianer in Venedig je 100 Hyperper in eine gemeinsame Handelsunternehmung. Als sie 1142 das Unternehmen in Konstantinopel auseinandersetzten, hieß es rückblickend: *de qua etiam compagnia fecimus cartulas in Venetia, tu videlicet unam mihi et ego unam tibi, set meam perdidi, quando captus fui a Saracenis;* DCV 1 S. 82 Nr. 79.

187) Der Notar Petrus de Cervaria ist in beiden Gruppen gezählt, weil er in beiden Perioden instrumentierte.

S. 393 f.), Gefängnisbesuche der Notare (Manuel Lochus, Vitalis de Cola, unten S. 409, 437), Beuteversprechen (Manuel Lochus, unten S. 407 f.), Vollziehung einer Inkorporation (Aliotto Uguccio, unten S. 413 f.), Versäumnisurteil (Petrus Saporitus, unten S. 420), Verhörausssage (Guilhelmus de Tripoly, unten S. 459 f.) Exekution einer Exkommunikationssentenz (Guilhelmus de Tripoly, unten S. 460), notarieller Widerspruch gegen die Krönung Hugos III. von Zypern zum König von Jerusalem (namenloser Notar, unten S. 437), Beurkundung erfolgter königlicher Handlungen durch Beauftragte (Falivachius de Monterapoli, Guido Burgundus de Sancto Leodegario, unten S. 471 f.).

Eine systematische Darlegung der Kompetenzen eines Notars existierte in den Kreuzfahrerstaaten nicht. Am nächsten kam dem der hypertrophe Beurkundungsvermerk des aus Rom stammenden Notars Hugolinus von 1260 (unten S. 401 f.): *Magister Hugolinus sacrosanctae Romanae ecclesiae et apostolicae sedis iudex et notarius habens potestatem dandi tutores et curatores, decretum interponendi, alimenta decernendi, testes recipiendi et publicandi acta, protocolla et instrumenta exemplandi necnon auctoritatem praestandi emancipare, manumittere et adoptare volentibus praedictis omnibus interfui.*

Auch die Rechtsbücher des lateinischen Orients stellen die Funktionen eines Notars nicht systematisch dar, denn sie regelten ja die Kompetenz und das Verfahren der weltlichen Gerichte. Notare werden nur en passant erwähnt. Nachlaßinventare und Eheverträge konnten danach durch die *Cour des Bourgeois* oder einen Notar erstellt werden[188]. Ein Sonderfall wurde eigens geregelt[189]: Wenn ein Kleriker Klage vor dem weltlichen Gericht erhob, weil er durch einen ihm bekannten Laien beraubt worden oder ein Verwandter von ihm durch einen Laien getötet worden war, so mußte er nachteilige Folgen (Amts- oder Pfründenverlust) für sich selbst befürchten, wenn der Richter auf eine Strafe an Leib und Leben erkannte und die Familie des so Bestraften nunmehr eine Art Widerklage vor dem geistlichen Gericht gegen den Kleriker erhob mit der Begründung, der Übeltäter habe aufgrund der Klage eines Mitglieds der Kirche (die Blut nicht vergießen darf) sein Leben oder einen Körperteil verloren. Um dies a priori zu verhindern, weil der Klerus solche Klagen sonst überhaupt nicht mehr vorzubringen gewagt hätte, mußte der Kläger im ersten Prozeß einen Notar mit in die Verhandlung bringen. Er mußte dort ausdrücklich erklären, daß er keine Bestrafung des Täters an Leib und Leben wünsche. Das bedeutete, daß er seine Klage auf materielle Wiedergutmachung oder eine Haftstrafe beschränkte.

---

188) Abrégé S. 281, 349.
189) Abrégé S. 350.

Hierüber hatte der Notar ein Notariatsinstrument auszufertigen. Kam es zu der oben geschilderten „Widerklage" im geistlichen Gericht, konnte der Kleriker mittels des Instruments nachweisen, daß er jedenfalls den Schaden an Leib und Leben des verurteilten Übeltäters nicht verursacht hatte. Es war ja keineswegs so, daß die Beschränkung der Klage auf Strafen außerhalb der Blutsgerichtsbarkeit das Gericht gebunden hätte. Es konnte nach wie vor Blutgerichtsbarkeit üben, nur war der Kläger durch das Notariatsinstrument vor ihm unerwünschten materiellen Folgen geschützt. Die komplizierte Regelung entsprach dem allgemeinen Kirchenrecht[190]. Auch in der kirchlichen Gerichtsbarkeit hatten Notare ihren Platz, ja dort sogar noch mehr als im weltlichen Bereich. Im weltlichen Bereich befaßten sie sich ganz überwiegend mit Dingen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im kirchlichen Bereich dienten sie auch in der streitigen Gerichtsbarkeit (RRH Nr. 1226). Schon Alexander III. hatte für die kirchliche Rechtsfindung das Notariatsinstrument, auch wenn dessen Zeugen verstorben waren, der Siegelurkunde gleichgestellt[191]. Das Vierte Laterankonzil bestimmte 1215, kirchliche Gerichtsverfahren seien tunlichst von einem öffentlichen Notar zu dokumentieren[192]. In den Kreuzfahrerstaaten finden wir dies auch umgesetzt (Egidius, Hugolinus, Nicolaus de Panormo, Girardus Bonisani, Kleriker Johannes, unten S. 393 f., 403 f., 433, 435, 447 f.).

h) Die Tätigkeit der Notare

Wir besitzen für die Beurteilung der Tätigkeit der Notare in den Kreuzfahrerstaaten überwiegend nur deren Endprodukte, die Notariatsinstrumente. Aber ihre Tätigkeit dürfte sich zumeist so abgespielt haben wie in Italien mit dem Dreiklang *rogatio – imbreviatura – instrumentum* (In Venedig *prex – breviarium – cartula*), d. h. erst die Bitte des Klienten mit der stichwortartigen Aufzeichnung des Notars über das Rechtsgeschäft *(scheda)*, sodann die Imbreviatur des Notars in seinem Register, die bereits *publica fides* genoß[193], und am Ende das Notariatsinstrument, also die Ausferti-

190) X 5.4.2; FRIEDBERG, Corpus iuris canonici 2 Sp. 1080.

191) X 2.22.2; FRIEDBERG, Corpus iuris canonici 2 Sp. 344. Vgl. auch JL 13162.

192) GARCIA Y GARCIA, Constitutiones S. 80.

193) Aus diesem Grund wurden die Notarsregister in unterschiedlicher Weise authentisiert, in Genua beispielsweise dadurch, daß das Register ein Deckblatt mit der Unterschrift des Notars erhielt. Schwierig wurde die Sache, wenn dieses Deckblatt in Verlust geriet; MEYER, Notarius S. 154 f. Schon die allenthalben anzutreffende, freilich öfters auch mißachtete Vorschrift, die ersten beim eigentlichen Rechtsgeschäft in Anwesenheit der Parteien und Zeugen getätigten Notizen des Notars innerhalb einer bestimmten,

gung auf Pergament, die nach außen gegenüber Dritten eingesetzt werden konnte und natürlich auch *publica fides* genoß. Sehr oft unterblieb die Ausfertigung und war etwa bei schuldrechtlichen Fällen von begrenzter Laufzeit auch überflüssig, solange die Parteien sich an ihre Vereinbarung hielten, die in der Imbreviatur niedergelegt war. Allerdings kann für venezianische Notare im Hl. Land kaum mit Imbreviaturenregistern gerechnet werden, denn sie setzen in Venedig später als in Genua erst im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts ein, im venezianischen Kreta allerdings schon um 1270[194], doch ist nicht bekannt, ob dies ins Hl. Land übersprang. Dagegen kennen wir Imbreviaturenregister pisanischer Notare in Akkon (siehe oben S. 23 Anm. 89). Erhalten sind sie freilich nicht.

Der Ausdruck Imbreviatur, der erst relativ spät aufkommt, darf nicht täuschen. Es handelte sich nicht um stichwortartige Aufzeichnungen. Sie waren kürzer als die Ausfertigung, aber der Unterschied war nur, daß die letztere ein vollständigeres Datum hatte, in ihr gewisse formelhafte Textkürzungen der Imbreviatur aufgelöst waren und natürlich die Unterfertigung des Notars hinzugefügt war, die man im Register nicht brauchte. Die Imbreviatur hätte keine *publica fides* erlangen können, wenn sie nicht zweifelsfreie Auskunft über das beurkundete Rechtsgeschäft gegeben hätte. Es wäre deshalb besser, die sogenannten Imbreviaturenregister als Chartulare zu bezeichnen, wie dies die Notare selber taten und wie dies archivistisch in der imposanten Serie der genuesischen Imbreviaturenregister im Staatsarchiv Genua, weltweit den frühesten erhaltenen, bei den Signaturen der Fall ist. Wäre im Register der Inhalt einer Beurkundung des Notars nicht im wesentlichen vollständig enthalten gewesen, hätte man danach nicht nur sofort, sondern erst recht nach dem Tod eines Notars aufgrund seines Registers, das jetzt beim Nachfolger war[195], keine Ausfertigung herstellen können, wie wir sie auch aus den Kreuzfahrerstaaten kennen. Denn auch eine solche Überlieferung aus zweiter Hand nach dem Tod des beurkundenden Notars hatte jene öffentliche Glaubwürdigkeit, die schon die ursprüngliche Imbreviatur gehabt hatte. Der genuesische Notar Giovanni Scriba erhielt 1157

---

meist kurzen Frist zur Imbreviatur auszuarbeiten und in das Register einzutragen (ebd. S. 149 mit Anm. 157), diente der Rechtssicherheit, denn erst die Imbreviatur im Register genoß öffentliche Glaubwürdigkeit, sonst hätte man nicht in vielen, wohl den meisten, Fällen auf die längere Ausfertigung verzichten können.

194) MEYER, Notarius S. 220 gibt 1271. BARTOLI LANGELI, Notariato S. 77 Anm. 11 gibt 1265.

195) Damit man diese Register finden konnte, wenn man sie erneut brauchte, legten italienische Kommunen Findbücher an. In Genua sorgte die Kommune sogar dafür, daß seit wenigstens 1304 die Register verstorbener Notare an einem zentralen Ort gelagert wurden; MEYER, Notarius S. 167–172.

von den Konsuln der Stadt den Auftrag, alle nicht cancellierten Urkunden aus dem Register seines gleichnamigen Notars Giovanni Scriba, seines Lehrers *(magistri mei)* zu kopieren[196]. Der genuesische Notar Giovanni di Guiberto aus dem frühen 13. Jahrhundert, der Zugriff auf das Imbreviaturenregister des Gugielmo Cassinese hatte, stellte daraus eine Ausfertigung her und vermerkte dazu: *Ego Iohannes quondam Guiberti filius notarius transcripsi et exemplificavi hoc ut supra ex cartulario Wuilielmi de Cassinis iussu consulum, ... qui laudaverunt quodcumque exinde transcriberem et exemplarem, ea(n)dem vim et robur per omnia habere ac si idem Wilielmus propria manu sua scripsisset*[197]. Auch das Kirchenrecht sah *publica fides* für solche Zweitausfertigungen vor: *Quum P. tabellio morte praeventus quaedam non perfecerit instrumenta, quae in nota redacta fuerant ab eodem, ad petitionem eorum, ad quos pertinent, auctoritate ordinarii iudicis poteris ea fideliter in publicam formam redigere habitura per hoc perpetuum firmitatem*[198]. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl der erhaltenen Notariatsinstrumente ist original überliefert, wenngleich das in den Drucken nicht immer erkennbar ist, wenn nämlich der Editor, wie es leider häufig vorkommt, den notariellen Beurkundungs- oder Beglaubigungsvermerk einfach weggelassen hat. Dabei haben notariell beglaubigte Abschriften für unsere Thematik natürlich den Charakter von Originalen, auch wenn der Notar hier nicht die Sache selbst beurkundete, sondern nur die Übereinstimmung der Abschrift mit der Vorlage beglaubigte. Es gab auch Neuausfertigungen eines Notars X aufgrund der Imbreviatur eines Notars Y in dessen Imbreviaturenregister, das er dem X hinterlassen hatte, als er starb oder in die Heimat zurückkehrte. Solche Notariatsregister oder Gerichtsregister sind aus den Kreuzfahrerstaaten nicht erhalten, werden aber in den Beglaubigungsformeln anderer Notare erwähnt (RRH Nr. 1452. 1453, unten S. 461 f., 466).

Die kopiale Überlieferung ist mannigfaltiger Natur. Unbeglaubigte Einzelkopien von Notariatsinstrumenten kommen vor, aber nicht oft (RRH Nr. 918. 920. 1413, unten S. 356, 474). Bei den Originalen gibt es Fremdbeurkundungen, die von den gerade erwähnten Neuausfertigungen zu unterscheiden sind, deren Quelle ein Register war. Ein Beispiel ist RRH Nr. 1356, wo der Notar Petrus de Chassania 1267 Oktober 25 die Abschrift einer ihm original vorliegenden Ausfertigung des Notars Nicolaus de Panormo von 1267 Oktober 19 beglaubigte (unten S. 429), und zwar inklusive von dessen Beurkundungsvermerk und sogar mit Nachzeichnung des Signets des Nikolaus. Das war auch im Abendland kein ganz außergewöhnli-

196) Giovanni Scriba, Cartolare 1 S. 100 Nr. 189.
197) Notai liguri, Giovanni di Guiberto 1 S. X f. Anm. 4.
198) X 2.22.15; FRIEDBERG, Corpus iuris canonici 2 Sp. 353.

cher Fall und hing meist zusammen mit Arbeitsüberlastung des ursprünglich beurkundenden Notars. Warum hier dieses Verfahren gewählt wurde, ist nicht zu erkennen. Ein anderer Fall ist RRH Nr. 1320, inseriert in RRH Nr. 1323, wo der Notar Nicolaus de Panormo die Kopie eines Instruments des Notars Iacobus de Assisio beurkundete.

Insbesondere im venezianischen Material der auch im Hl. Land urkundenden Notare, aber auch in Genua oder Bologna, finden sich immer wieder notariell beglaubigte Kopien nach dem Instrument eines anderen Notars: Notar Iohannes Grecus von 1129 in venezianischer Kopie des Notars Warientus Calbo von 1181 (DCV 1 S. 55 Nr. 53). – Notar Dominicus Rambaldus von 1192 in venezianischer Kopie des Notars Bonus Senior Saturninus von 1195 (DCV 1 S. 403 Nr. 412; das Original ist auch erhalten ebd. 1 S. 402 Nr. 411). – Notar Obertus de Bisanne von 1219 in genuesischer Kopie des Notars Symon Donatus (RRH Nr. 922 = Libri iurium 1/2 S. 265 Nr. 369). – Notar Iacobus de Ulzano von 1219 in bolognesischer Kopie des Notars Wilhelm de Sanguineta von 1220 (Savioli, Annali Bolognesi 2^b S. 419 Nr. 480, künftig Mayer, Bologna S. 165 f.). – Vier Beurkundungen des Notars Obertus de Braibante von 1222 in vier undatierten genuesischen Kopien des Notars Ricobonus Coxannus (RRH Nr. 956. 958. 960. 961 = Favreau-Lilie, Friedenssicherung S. 444–446 Nr. 1–4. Von Nr. 3 ist auch das Original vorhanden). – Laurencius *presbiter et plebanus ecclesie sancti Marci Accon, notarius* von 1223 in venezianischer Kopie des Notars Iacobus Dactilus von 1224 (DCV 2 S. 148 Nr. 609). – Derselbe Notar von 1227 in venezianischer Kopie des Notars Angelus Barbaro von 1228 (DCV 2 S. 174 Nr. 636). – Notar Petrus Saporitus von 1234 in Kopie des Notars Rainaldus Beltramus unbekannter Herkunft von 1236 (RRH Nr. 1074 mit nachgezeichnetem Signet des Petrus). – Notar Lanfrancus Picapetra von 1261 in genuesischer Kopie des Notars Adam aus demselben Jahr (RRH Nr. 1297a). – Notar Petrus de Tinctoribus von 1275 in genuesischer Kopie des Notars Iohannes de Fossato von 1278 (Calleri, Carte di San Siro 3 S. 289 Nr. 756). Gelegentlich sind unten im Appendix IV aufgeführte notarielle Beurkundungen einem abendländischen Notariatsregister entnommen, wenn der Notar in dieses Beurkundungen aufnahm, die er im Osten getätigt hatte (unten S. 407–409, 445).

Auch städtische, kirchliche und notarielle Chartulare liefern hier einschlägige Kopien von Notariatsinstrumenten oder mindestens Erwähnungen davon, so der Registro Grosso von Bologna (unten S. 359 f.), die Libri iurium von Genua (RRH Nr. 922. 1050, unten S. 357, 372), auch der Liber Pactorum respektive der Liber albus von Venedig (RRH Nr. 1285, unten S. 397). Bei den kirchlichen Chartularen sind zu erwähnen der Liber privilegiorum ecclesiae Ianuensis (unten S. 343 f.), das Chartular der Kirche von

Nikosia (RRH Nr. 1045. 1335, unten S. 369, 465) und das Berliner Kopialbuch des Deutschen Ordens (RRH Nr. 848. 849. D. Jerus. 793, unten S. 370, 375 f.). Die Register oder Registerfragmente der genuesischen Notare Iacobus Taraburlus, Iohannes Vegius, Manuel Lochus, Bartolomeus Fornarius liefern Texte aus dem Hl. Land teils eigener Notarstätigkeit, teils der anderer Notare (unten S. 366, 385 f., 407–409, 422 f.). Die Register der toskanischen Notare Iacobus quondam Ubaldi und Iacobus quondam Benenati sind verloren, aber andere Notare im Osten schöpften notarielle Texte daraus (unten S. 459, 461). In dem Gerichtsregister des pisanischen Gerichts in Akkon fand und benutzte der pisanische Notar Bonaccursus quondam Pericciolì ein Notariatsinstrument des Notars Angelectus de Rensanis aus Cremona (unten S. 464).

An modernen Abschriftensammlungen sind zu nennen die Kopien, die Antonino Amico (†1641) von Urkunden des Klosters S. Maria im Tal Josaphat herstellte und die in der Handschrift Qq. H. 11 der Stadtbibliothek von Palermo aufbewahrt werden (RRH Nr. 1215b. 1293b. 1323b. 1424c, unten S. 389 f., 402, 457), dann ein Testamentskodizill von 1221 oder 1222 in der Nationalbibliothek Paris, Collection de Languedoc, Manuscrits Doat 16 (RRH Nr. 959, unten S. 361 f.) und eine Immobilienschenkung in Akkon von 1271 im Ms. 1816 (Peiresc 48) in der Bibliothèque Inguimbertine in Carpentras (RRH Nr. 1383a, unten S. 446), alle aus dem 17. Jahrhundert, sowie ein Stück aus dem 16. Jahrhundert im Codice Perris im Staatsarchiv Neapel (Figliuolo, Amalfi S. 663 Nr. 2; unten S. 462).

Nur aus alten Drucken sind bekannt ein notariell beurkundetes Testament von 1219 (unten S. 359; Savioli, Annali Bolognesi 2^b S,. 419 Nr. 480), ein venezianisches Zinsversprechen für den Bischof von Castello (RRH Nr. 850, unten S. 354) und eine Reihe von verlorenen Stücken, die einst im Johanniterzentralarchiv in Malta lagen und im 18. Jahrhundert von Sebastiano Paoli, Codice diplomatico Band 1 gedruckt wurden (RRH Nr. 1291. 1314. 1324. 1334. 1364. 1373. 1389. 1391).

Zahlreiche Spuren notarieller Beurkundungen sind noch greifbar im Archivinventar von Manosque aus dem 16. Jahrhundert (Departementalarchiv Marseille 56 H 68), einer Zusammenstellung des Bestands des Archivs des Johanniterhauses in Manosque in der Provence, wohin man rechtzeitig vor 1291 das Terra-Sancta-Archiv des Ordens geflüchtet hatte, und – wenn auch weniger oft – im sogenannten Inventaire Raybaud (Departementalarchiv Marseille 56 H 77; Parallelüberlieferungen in der Stadtbibliothek von Arles und der Bibliothèque Méjanes in Aix-en-Provence), das im Jahre 1742 Auslieferungen von Johanniterurkunden aus der Provence nach Malta dokumentierte, die dort aber nicht alle erhalten sind.

Ein besonderes Problem bietet RRH Nr. 1501b des Notars Bartholomaeus de Paganellis. Delaville Le Roulx hielt es in seinem Druck für eine „minute notariée", also für ein notarielles Konzept. Es wäre das einzige, das aus dem lateinischen Orient bekannt ist. Tatsächlich spricht einiges dafür, vor allem im Vergleich zu einem anderen Stück desselben Notars vom selben Tag (Pozza, Venezia S. 395 Nr. 5). Die an sich gleiche Schrift der beiden Stücke ist in RRH Nr. 1501b etwas klobiger und stärker mit Kürzungen versehen. Das Pergament ist in RRH Nr. 1501b fast vollständig ausgenutzt, es gibt keinen Rand, während Bartholomaeus sonst in seinen Stücken beidseits einen, wenn auch geringen, Rand ließ[199]. Die sonst bei Bartholomaeus übliche einleitende, stets gleiche *I*-Zierinitiale der Invocatio[200] ist in RRH Nr. 1501b nicht ausgeführt, es steht ein einfaches *I*. Die Namen der Erben eines gewissen Paulus David, aus deren Besitz hier etwas verkauft wird, bleiben ungenannt und sind ersetzt durch zwei Reverenzpunkte, was man eigentlich sonst nur bei Höherstehenden erwartet. Offenbar waren dem Notar im Moment der Niederschrift die Namen nicht geläufig, aber er hätte sie sehr wahrscheinlich unschwer ermitteln können. Auch in Ausfertigungen passierten ihm unangebrachte Reverenzpunkte. Im Testament ebenso wie in der Schenkung[201] steht: *in quinque campis sive iugeribus, ... quos Sacus et Iohannes Barbeta de Zuglanico habuerunt et tenuerunt ab ipso Guidone* (*Widone* in der Schenkung) *et rectis* (folgt *quondam* in der Schenkung) *per . . Item* (*Et* in der Schenkung) *in uno molendino ...* Hier fehlt nach *per* ein Personennamen, den der Notar in der mitgebrachten Besitzliste des Testators nur dann nicht finden konnte, wenn er schon dort fehlte. Denn das Testament, das in der Edition von Cagnin sechs Druckseiten umfaßt, zählt den vermachten Besitz derart detailliert auf, daß der Erblasser eine Besitzliste oder ein von ihm erwähntes früheres Testament, das hier außer Kraft gesetzt wurde, mitgebracht haben muß. Er konnte unmöglich alles im Kopf haben. In Bruel, Chartes S. 7 Nr. 1 nennt Bartholomaeus als Aussteller *Adam primitive ecclesie Montis Syon Ierosolimitani ordinis sancti Augustini*

199) RRH Nr. 1388 = unten S. 482. TUMLER – ARNOLD, Urkunden 1 Nr. 798. 799. CAGNIN, Controversa donazione S. 112 Nr. 1; die zugehörige zeitgleiche *donatio inter vivos* (ungedruckt; Staatsarchiv Padua, Corporazioni religiose soppresse, Gesuiti busta 141, perg. Nr. 4); BRUEL, Chartes S. 7 Nr. 1 – 13 Nr. 3; POZZA, Venezia S. 395 Nr. 5.

200) Siehe die vorangehende Anmerkung, jedoch steht keine Zierinitiale in BRUEL, Chartes S. 11 Nr. 2, S. 13 Nr. 3. Diese beiden Stücke sind keine Urkunden oder Notariatsinstrumente, sondern besiegelte Briefe, die auch keine Invocatio haben. Das Notarsinstrument RRH Nr. 1388 = unten S. 482 hat keine Invocatio, daher auch keine *I*-Initiale, sondern einen ausgesparten Platz für eine nicht ausgeführte *U*-Initiale *(Universis).*

201) CAGNIN, Controversa donazione S. 113; die zugehörige, zeitgleiche *donatio inter vivos* (wie Anm. 199).

abbas humilis et . . capitulum ecclesie memorate. Gemeint ist mit den Punkten der Kanoniker Radulf von Nazareth, denn im selben Stück heißt es *consentiente Radulpho de Nazareth canonico nostro, capitulo predicte nostre ecclesie Montis Syon, cum plures non sint ad presens in partibus istis eiusdem ecclesie canonici residentes.* Der Notar wußte also genau, um wen es sich handelte, ein anderer als Radulf konnte es nicht sein. Wenn er ihn hier mit Reverenzpunkten abkürzte, dann also nur aus Bequemlichkeit. Auch in BRUEL Nr. 2 und 3 kommt dieser Radulf mit denselben Zusätzen vor, aber hier hat der Notar den Namen ohne Reverenzpunkte in beiden Fällen ausgeschrieben.

In Zeile 25 von RRH Nr. 1501b hat er in der Eile und ohne daß ein Homoioteleuton vorläge, einen nicht unerheblichen Textteil zu schreiben vergessen und am unteren Blattrand nach der Unterfertigung nachgetragen mit einem Verweisungszeichen im Text: *magistratus decreto possit capere et retinere possessionem et tenutam bonorum partis non observantis, cum sibi utile fuerit vel necesse, quod pena, dampnis, interesse.* Dabei hat er erneut das Wort *sibi* erst vergessen und dann über der Zeile nachgetragen. Auf die Auslassung hat er in der Unterfertigung nicht hingewiesen, obwohl dies am Ende derselben noch möglich gewesen wäre. Auslassungen passierten ihm auch in Ausfertigungen, aber dort wies er in der Unterfertigung in der üblichen Weise darauf hin. Im Jahre 1282 beurkundete er in Akkon das Testament eines oberitalienischen Adligen, das umfangreichen italienischen Besitz betraf und das er am selben Tage auch in einer zweiten Urkunde als *donatio inter vivos* beurkundete (siehe unten S. 476). Dazu gehörten auch zwei Mühlen, die des Iohannes Pigulus und die des Dominicus *molendinarius.* Das ging im Testament gut, in der Schenkung aber nicht, wo er Teile beider Mühlen ausließ und dies dann am Ende der Unterfertigung wie folgt korrigierte: *et hic scripsi defectum, quem supra omiseram in XVI^{ta} linea sub hoc signo* (folgt das Verweiszeichen): *Iohannem Pigulum et cum alio molendino iacente in Stilgiano et eius territorio et confinio recto quondam* (versehentlich *qudam* ohne hochgestelltes *o;* das Wort fehlt im Testament) *per.* In Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 798 vergaß Bartholomaeus das Wort *habet* und trug es mit einem Verweisungszeichen als *h't* am Rand nach, aber das hätte jeder tun können, denn in der Unterfertigung ließ der Notar die Korrektur unerwähnt.

Vor allem aber fehlt in RRH Nr. 1501b das Notarssignet, für das aber Platz ausgespart ist. Dies vor allem dürfte Delaville Le Roulx auf die Idee gebracht haben, hier ein Konzept zu sehen. Dennoch habe ich meine Zweifel. Es ist klar, daß das Stück in der vorliegenden Form wegen des fehlenden Signets keine Rechtskraft erlangte. Natürlich machten Notare Konzepte *(notula, scheda).* Aber sie fertigten sie als stichwortartige Aufzeichnung an,

wenn die Parteien vor dem Notar ihren Willen erklärten. Deshalb behielten sie sie bei sich als Grundlage für die Imbreviatur im Notariatsregister oder für die spätere Ausfertigung, wenn eine solche erforderlich wurde. Eine Aushändigung des Konzepts war nicht tunlich. RRH Nr. 1501b liegt aber im Archiv des Empfängers (Staatsarchiv Venedig). Der Text sieht vor, daß zwei gleichlautende Ausfertigungen hergestellt werden sollten, eine für den Patriarchen von Jerusalem als Verwalter des Bistums Akkon und das dortige Kapitel, das andere für den venezianischen Bailli in Akkon. Aber mit der einzig noch vorhandenen Fassung von RRH Nr. 1501b hätte der Bailli im Streifalle nichts anfangen können, es fehlte das die öffentliche Glaubwürdigkeit verleihende Notarssignet. In einem Konzept hierfür Platz auszusparen, wie dies hier der Fall ist, ist unsinnig, erst bei der Ausfertigung war dies nötig. Auch textlich ist RRH Nr. 1501b in der vorliegenden Form weit entfernt von einer *scheda*, Es ist eine vollständig ausgearbeitete Ausfertigung, wenn auch mit gewissen Schönheitsfehlern, die hier dargelegt wurden. Kein vernünftiger Notar hätte sich die Mühe gemacht, in aller Ausführlichkeit einen solchen Text als Konzept herzustellen, zumal angesichts der Länge von RRH Nr. 1501b.

Ich schlage eine andere Deutung vor. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts gibt es bei Siegelurkunden im lateinischen Osten Vorverträge, der früheste mir bekannte ist RRH Nr. 611 von 1181 mit dem Vorvertrag bei Mayer, Kanzlei 2 S. 898 Nr. 7. Dieses System verstärkt sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Eine der Parteien beurkundete das, worüber sich die Parteien geeinigt hatten, und zwar wachsgesiegelt, was der Urkunde eine nur begrenzte zeitliche Gültigkeit verlieh. Vorgesehen wurde aber eine bleigesiegelte endgültige Fassung[202], gelegentlich sogar mit Festsetzung einer Frist, bis zu der dies zu erfolgen hatte. Mir scheint, daß man RRH Nr. 1501b in der vorliegenden Form mutatis mutandis diesem Geschäftsgebaren annähern kann. Venedig führte seine Kolonialbeamten an einer relativ kurzen Leine. Dinge von geringem oder durchschnittlichem Gewicht konnten sie sicher allein erledigen. Wurde es aber teuer oder wichtig, war die Zustimmung der heimischen Regierung in Gestalt einer Ratifikation durch den Dogen erforderlich. Am 25. Mai 1259 verpachteten die Johanniter ein Haus in Akkon an die Venezianer für einen Jahreszins von 40 Byzantinern (RRH Nr. 1273a). Das finanzielle Volumen der Transaktion war gering, aber sie war politisch von Bedeutung, denn im Jahr zuvor hatten die Venezianer die Genuesen im Krieg von St. Sabas aus Akkon verdrängt und sich die Beute in Gestalt der Annexion von Teilen des früheren genuesischen Quartiers mit Pisa geteilt und aus den Trümmern ehemaliger genuesischer Häuser eine

202) Beispiele dafür sind vorgeführt bei MAYER, Siegelwesen S. 88–99.

neue Mauer des venezianischen Quartiers erbaut, die in RRH Nr. 1273a ausdrücklich erwähnt wird[203]. Der Jahreszins wurde den Johannitern angewiesen auf die Einkünfte zweier venezianischer Läden *(stationes)*, in deren Grenzumschreibung mehrfach die Wendung auftaucht *nunc est comunis Venetorum*, so daß ganz klar ist, daß die Läden in dem neu annektierten Teil des Quartiers lagen. Deshalb holte der venezianische Bailli in Akkon die Zustimmung des Dogen ein, die dieser am 8. August 1259 erteilte (RRH Nr. 1273a), was ungewöhnlich rasch ist, und nur als Bestandteil dieser Ratifikation ist uns der Text des Pachtvertrages von 1259 erhalten. In einem gleichartigen Verfahren ratifizierte der Doge in Venedig im Oktober 1259 einen Freundschaftsvertrag zwischen dem venezianischen Admiral Lorenzo Tiepolo und dem venezianischen Bailli Marco Giustiniani (als Bailli bezeugt 1256–1259) auf der einen Seite und dem marseillaisischen Konsul in Akkon, der gleichzeitig der *nuntius et ambaxator* Karls I. von Anjou war, auf der anderen. Der Text des Vertrages ist nicht mehr vorhanden, nur noch die Ratifikationsurkunde (RRH Nr. 1283). Im Januar 1261 schloß der Bischof von Akkon einen Vertrag mit dem Pleban der venezianischen Markuskirche in Akkon und mit dem venezianischen Bailli daselbst, in dem die Pfarrechte der dortigen Markuskirche abgegrenzt wurden (RRH Nr. 1285; die Details zum Datum siehe unten S. 397 Anm. 134). Bis zum Septemberpassagium dieses Jahres sollten die Venezianer eine goldgesiegelte Ratifikationsurkunde des Dogen beibringen. Für diesen Fall versprach der Bischof, *cartam istam sigillo nostro cereo interim sigillatam*, mit seinem Bleisiegel zu versehen. Sollte die Ratifikation nicht erfolgen, waren die Venezianer verpflichtet, die wachsgesiegelte Bischofsurkunde zurückzugeben, die dann ex tunc rechtsunwirksam sein sollte. Die undatierte Ratifikation durch den Dogen erfolgte mit Goldbulle vor 1261 September als der letzten dafür vorgesehenen Frist unter Inserierung der Gegenurkunde, nämlich der von dem venezianischen Bailli in Akkon und dem Pleban der dortigen Markuskirche ausgestellten Vertragsfassung von 1261 Januar 19 oder Februar 1[204] (Pozza, Venezia S. 385 Nr. 3).

In allen diesen Fällen war es notwendig gewesen, ein Exemplar des zu ratifizierenden Textes von Akkon nach Venedig zu schicken, da der Doge nur so entscheiden konnte. So sehe ich es auch bei RRH Nr. 1501b, obwohl dort eine Ratifikation durch den Dogen nicht vorgesehen ist. Es ging aber um eine für Venedig durchaus wichtige Angelegenheit. Die Johanniter hat-

203) Siehe zu dem Vorgang JACOBY, Expansion occidentale S. 228. Auch in RRH Nr. 1285 von 1260 ist die Rede von *ambitus novorum murorum, quos nuper edificaverunt* (scil. die Venezianer) *versus plateam Ianuensem.*

204) Zu dieser Diskrepanz siehe unten S. 399 Anm. 140.

ten auf einem Gelände, das sie angekauft hatten, *quoddam novum et sumptuosum opus* errichtet, und zwar nicht im Johanniterquartier, sondern *iuxta mare.* Hiervon fühlte sich Venedig bedroht und handelte eine Lösung aus: Der Patriarch von Jerusalem als Administrator des Bistums Akkon und das dortige Kapitel kauften das Gelände an, so daß das *sumptuosum opus* neutralisiert war, denn die Käufer mußten sich verpflichten, auf dem Gelände keine Befestigungen *(fortalicias)* zu errichten. Die Venezianer hatten wohl befürchtet, daß aus dem *sumptuosum opus* eine Johanniterbefestigung werden könne. Sie waren so sehr an einer Lösung interessiert, daß sie dem Patriarchen als Teil von dessen Kaufpreis 1000 Byzantiner versprachen[205]. Man kann sich nur schwer vorstellen, daß die Regierung in Venedig einem solchen Abkommen nicht zuzustimmen gehabt hätte. Wenn man aber eine solche Ratifikation haben wollte oder mußte, dann hatte die Übersendung eines Konzepts keinen Sinn, man brauchte in Venedig einen vollen Text, und dem wurde Rechnung getragen mit der erhaltenen Form von RRH Nr. 1501b, das ich für einen an den Dogen übersandten Text ansehe, auf den man sich in Akkon zwischen den Parteien geeinigt hatte, der aber wegen des fehlenden Notarsignets noch nicht in Kraft war.

In dieser These werde ich dadurch bestärkt, daß am selben Tag des 29. März 1290 und am selben Ort *(Accon in domo episcopali)* und weitgehend vor denselben Zeugen noch eine Urkunde (Pozza, Venezia S. 395 Nr. 5) erging und zwar als notarielle Ausfertigung mit Notarssignet. Hier handelte es sich nicht um Johanniterbauten, sondern um den Ankauf der am Meer gelegenen baufälligen Demetriuskirche und ihres Geländes durch Venedig, womit die Venezianer erneut ihr Quartier erweiterten, und zwar an bevorzugter Stelle am Meer und angrenzend an das königliche Hafenquartier der Catena. Venedig kaufte Kirche und Gelände vom Patriarchen. Der Kaufpreis war horrend: 10000 Byzantiner. Deshalb war hier nicht nur eine Ratifikation durch den Dogen vorgesehen, sondern auch durch den Papst, wofür ein Zeitraum von zwei Jahren eingeräumt wurde, also bis Ende März 1292. Sollte dies nicht zustandekommen, sollte es beim Status quo ante bleiben.

Das Stück wurde bestimmt nach Venedig geschickt, es liegt ja heute noch dort. Dann konnte man RRH Nr. 1501b gleich mitschicken. Ob von dort in der einen oder der anderen Sache noch ein Rücklauf kam, ist nicht bekannt. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, wurde aus den beiden

205) Der Gesamtkaufpreis wird in dem Stück nicht erwähnt, so daß zu vermuten ist, daß es außer dem in zwei Exemplaren herzustellenden RRH Nr. 1501b noch eine weitere Urkunde gab, die den eigentlichen Verkauf enthielt und wo dann auch der volle Preis genannt werden mußte.

Rechtsgeschäften vom März 1290 nichts mehr, denn 1291 Mai 18, also wenig mehr als ein Jahr, nachdem die beiden Geschäfte in Akkon vereinbart worden waren, ging Akkon den Christen auf Dauer verlustig.

Sieht man sich die äußeren Merkmale der aus dem Hl. Land original erhaltenen Notariatsinstrumente an, so ist natürlich zuerst das Format von Interesse. Das italienische Notariatsinstrument als das große Vorbild hatte überwiegend Hochformat, war also parallel zur kürzeren Seite beschrieben. Aber schon in Italien war dies keine conditio sine qua non. Die venezianische Notariatsurkunde zeigte an sich rigoros ein Hochformat, wovon die Tafeln bei FEES, Eine Stadt lernt schreiben, Zeugnis ablegen. Quantitativ ist die Ausbeute noch größer in der Edition der venezianischen Handelsurkunden von Morozzo della Rocca und Lombardo (DCV), weil hier die Abmessungen der original erhaltenen Notariatsurkunden vermerkt sind. Sie dokumentieren ganz erdrückend Hochformate. Aber in Venedig und Konstantinopel benutzte der Notar Iohannes Caucus ein Querformat[206], dagegen tätigte er in Akkon eine Beurkundung im Hochformat[207].

Auch in den Kreuzfahrerstaaten dominierte das Hochformat, was wenig verwundert, weil die Notare natürlich die Gebräuche der Heimat in den Osten mitbrachten. Dort pflegten das Hochformat zunächst die venezianischen Notare des 12. und 13. Jahrhunderts: Celsus Montanarius (Appendix IV Nr. 3; DCV 1 S. 78 Nr. 75), Marinus (Nr. 4; DCV 1 S. 91 Nr. 90), Petrus Maurecenus (Nr. 5; DCV 1 S. 126 Nr. 126), Oto Rusticus (Nr. 6; DCV 1 S. 154 Nr. 157), Marcus Scandolarus (Nr. 7; DCV 1 S. 169 Nr. 171), Venerandus Paradisus (Nr. 8; DCV 1 S. 182 Nr. 182), Iohannes Caucus (Nr. 10; Lombardo – Morozzo della Rocca, Nuovi documenti del commercio veneto S. 25 Nr. 23), Dominicus Marcius (Nr. 11; DCV 1 S. 152 Nr. 154, 155 Nr. 158; Favreau-Lilie, Italienische Kirchen S. 86 Nr. 1), Petrus Mayranus (Nr. 12; DCV 1 S. 305 Nr. 309, 306 Nr. 310), Stephanus Fusscari (Nr. 13; DCV 1 S. 345 Nr. 350), Petrus Venerus (Nr. 15; DCV 1 S. 374 Nr. 381), Dominicus Rambaldus (Nr. 16; DCV 1 S. 402 Nr. 411), Nicholaus Thomas (Nr. 19; DCV 1 S. 452 Nr. 463), Petrus Nanni (Nr. 21; DCV 2 S. 53 Nr. 514), Laurencius plebanus (Nr. 36; DCV 2 S. 52 Nr. 513, 69 Nr. 529, 174 Nr. 636), Iohannes plebanus (Nr. 70; SOPRACASA, Trattati S. 43).

Die Notare mit ausschließlichem Hochformat aus anderen Gegenden des Abendlandes zähle ich hier in der Reihenfolge ihres Vorkommens im Appendix IV auf, soweit ich das Format feststellen konnte: Oliverius (Nr. 31;

206) DCV 1 S. 17 Nr. 15 von 1158: 156 x 136 mm. DCV 1 S. 153 Nr. 155 von 1162: 94 x 86 mm.

207) LOMBARDO – MOROZZO DELLA ROCCA, Nuovi documenti del commercio veneto S. 25 Nr. 23: 95 x 202 mm.

RRH Nr. 955), Guillelmus Mussus (Nr. 34; Favreau-Lilie, Italienische Kirchen S. 93 Nr. 6), Petrus de Cervaria (Nr. 47; RRH Nr. 1046), Benencasa quondam Leonardi Cascinensis filius (Nr. 48; RRH Nr. 322. 412. 449. 617. 665. 667. 668. 674. 675. 683. 684. 703. 706. 713. 721. 735. 775. 1006. 1007[208]), Egidius (Nr. 61; RRH Nr. 1226. 1277), Guillelmus de Campo (Nr. 63; RRH Nr. 1292. 1293, beide auf demselben Pergament), Hugolinus (Nr. 73; RRH Nr. 1315), Nicolaus de Sancto Germano (Nr. 74; RRH Nr. 1312), Guillelmus Petri Senensis (Nr. 76; RRH Nr. 1333), Petrus de Chassania (Nr. 81; RRH Nr. 629/II. 1337. 1356), Johannes de Bellem (Nr. 83; RRH Nr. 253. 387[209]), Nicolaus de Panormo (Nr. 84; RRH Nr. 1298), Viuencius de Sancto Donato (Nr. 94; ungedruckt im Staatsarchiv Genua), Nicolinus Rubeus de Predis (Nr. 100; RRH Nr. 1413b. 1413c, beide auf demselben Pergament), ein namenloser Notar (Nr. 101; Favreau-Lilie, Italienische Kirchen S. 94 Nr. 7; zwei Pergamentstücke aneinandergeheftet mit einer Gesamtlänge von ca. 1 Meter), Gaufridus de Pontibus (Nr. 115; RRH Nr. 649), Guido Burgundus de Sancto Leodegario (Nr. 117; RRH Nr. 1466), Nicolaus Pomedellus (Nr. 118; RRH Nr. 1468).

Aber es gab auch Notare mit einem Hang zum Querformat. Eines solchen bedienten sich Bernardus de Villafranca (Appendix IV Nr. 30; RRH Nr. 949a), Obertus de Braibante (Nr. 33; RRH Nr. 960), Petrus Petri Rufi (Nr. 40; RRH Nr. 1047), Rainaldus Beltramus (Nr. 42; RRH Nr. 1074), Iohannes Buccademanzo (Nr. 53; RRH Nr. 366. 653), ein namenloser Notar (Nr. 55; RRH Nr. 1012), Falivachius de Monterappoli (Nr. 116; RRH Nr. 1465. D. Jerus. 745).

Schließlich gab es Notare, bei denen das Format zwischen hoch und quer schwankte. Ich nenne hier den Pisaner Bonaccursus quondam Iohannis de Admiralliis (Appendix IV Nr. 18; Hochformat RRH Nr. 412. 449. 665. 667. 683. 684. 706. 713. Gegeneid zu RRH Nr. 713 [siehe dazu die Vorbemerkung zu D. Jerus. 568]. 721. 775. Querformat: RRH Nr. 668[210]. 703). Auch

---

208) Von diesen notariellen Kopien habe ich Photos aus alten Zeiten. Das Format habe ich nicht festgestellt bei RRH Nr. 585. 621. 662. 718. 758. 769. 788. 886. 982. 1005. 1041. 1042, gehe aber davon aus, daß bei Benencasa auch diese Stücke Hochformat zeigten, da bei den 19 Stücken, bei denen ich das Format kenne, nicht ein einziges Querformat dabei war. Photobestellungen in Pisa blieben ohne jede Reaktion.

209) Als Notar. Als Kanzler von Tripolis verwendete er in RRH Nr. 1229 ein Querformat.

210) Mein Photo zeigt den unteren Rand nicht. Wäre er breit, so wäre das Stück doch ein Hochformat. RRH Nr. 713 nebst seinem Gegeneid sowie RRH Nr. 721 haben nur deshalb ein Hochformat, weil der untere Rand jeweils außerordentlich breit ist. Ohne ihn wären die Stücke annähernd quadratisch oder hätten nur ein ganz leichtes Hochformat.

der Notar Aliotto Uguccio (Nr. 78) wickelte seine Tätigkeit ganz überwiegend im Hochformat ab (RRH Nr. 39/II und III. 51. 69. 1122. 1212. 1227. 1228/1232 [zwei Stücke auf einem Pergament]. 1237. 1259. 1282). Aber RRH Nr. 1209. 1220 zeigen Querformat. Ein weiteres Beispiel ist der Notar Kleriker Johannes (Nr. 104). In RRH Nr. 1399 von 1274 hatte er ein deutliches Hochformat, ebenso deutlich zeigen RRH Nr. 1384. 1390 (= Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici [SS. Trinità] busta 3 Nr. 63). 1435 von 1272, 1273 und 1280 ein Querformat. Als Johannes 1277 eine Fülle von Papsturkunden für den Deutschen Orden kopierte, tat er dies erdrückend im Querformat, also entgegen dem Herkommen. Als Beispiel hierfür wähle ich die von ihm beurkundeten Vidimierungen in Wien und Berlin. Im Wiener Deutschordenszentralarchiv liegen aus dieser Aktion Vidimierungen von 19 Papsturkunden, von denen Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 796 ein Hochformat aufweist, ebd. Nr. 797, 802–818 zeigen dagegen ein Querformat[211]. Im Berliner Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz übersehe ich das Material vollständig. Dort liegen aus der Vidimierungsaktion von 1277 17 Kopien dieses Notars, von denen aber auch hier nur eine einzige ein Hochformat zeigt (Schieblade 1 Nr. 20; Honorius III., *Quia plerumque* von 1224 Juni 22). Die Kopie in Dresden (Hauptstaatsarchiv 10001 Ältere Urkunden Nr. 229) und die beiden Kopien in Karlsruhe (Generallandesarchiv 3 Nr. 2019 und 2020) weisen alle Querformat auf. Die eine Kopie in Paris habe ich nicht vermessen.

Der Notar Bartholomaeus de Paganellis (Nr. 121), sorglos wie oft, kümmerte sich überhaupt nicht um das Format. In chronologischer Reihung zeigt RRH Nr. 1388 = unten S. 482 ein Querformat, Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 798 hat ein leichtes Hochformat, ebd. 1 Nr. 799 ist quadratisch, was sehr selten vorkam. Cagnin, Controversa donazione S. 112 und die zugehörige *donatio inter vivos* vom selben Tag (Staatsarchiv Padua, Corporazioni religiose soppresse, Gesuiti busta 141, perg. 4) haben beide ein Hochformat, Ein Hochformat zeigt auch Bruel, Chartes S. 7 Nr. 1, das Bartholomaeus aufsetzte und wohl auch schrieb, aber nicht förmlich beurkundete. Und das Hochformat gilt auch für Bruel, Chartes S. 11 Nr. 2, 13 Nr. 3, an denen er sehr wahrscheinlich auch beteiligt war. Pozza, Venezia S. 395 Nr. 5 erging im Querformat, RRH Nr. 1501b weist ein Hochformat auf.

Die Notare stellten normalerweise pro Geschäftsfall ein Instrument her, wenn die Kunden nicht mehr verlangten. Gelegentlich, wenn zwar verschiedene Dinge beurkundet wurden, es dabei aber um dieselbe oder mindestens

211) Pro vidimierter Papsturkunde ist im Internet jeweils ein Exemplar abgebildet. Aber oft liegen mehrere Exemplare eines Vidimus im Wiener Deutschordenszentralarchiv, die ich nicht gesehen habe, weil sie im Internet nicht abgebildet sind.

eine vergleichbare Sache ging, so etwa bei der notariellen Dokumentation von verschiedenen Verfahrensschritten in derselben Angelegenheit, hielten sie mehr als eine Beurkundung auf demselben Pergamentblatt fest. Ein Beispiel aus dem lateinischen Osten ist RRH Nr. 1292. 1293, die der Notar Guillelmus de Campo 1260 April 27 auf demselben Blatt beurkundete. In ein und derselben Sache, nämlich der genuesischen Forderung auf Rückgabe von Häusern am Hafen von Akkon durch Venedig an Genua, beurkundete der genuesische Notar Nicolinus Rubeus de Predis in Akkon 1277 August 17 *ubi regitur curia Ianuensium* und August 18 *sub logia Venetorum, que est iuxta ecclesiam sancti Matthei*[212] einschlägige Forderungen Genuas (RRH Nr. 1413b. 1413c), zwar in getrennten Beurkundungen, aber auf demselben Pergament. Noch radikaler ist der Fall von RRH Nr. 848. 849. Es ging dabei um einen Schiedsspruch des Patriarchen von Jerusalem in einem Streit zwischen dem Deutschen Orden und einem Genuesen um ein Haus in Tyrus. Der Schiedsspruch (RRH Nr. 848) ist von 1211 Februar 14. Am 20. Februar desselben Jahres akzeptierten die genuesischen Konsuln den Schiedsspruch. Der Notar Stephan von Valenza beurkundete beides in einem einzigen Instrument (RRH Nr. 849). Ebenso hielt es der Notar Aliotto Uguccio. Den Verkauf von Haus- und Grundbesitz vor Akkon von 1255 März 19 und die Zustimmung der Mutter der Verkäufer von 1255 April 22 beurkundete auch er in nur einem Instrument (RRH Nr. 1228. 1232).

Am stärksten fällt bei den original erhaltenen Notariatsinstrumenten das Notarssignet ins Auge, schon weil es einen eigenen Textblock für die Unterfertigung einleitet. Nur sehr gelegentlich wurde auf den eigenen Textblock verzichtet (RRH Nr. 1312). Entstanden waren die Signete vielleicht aus schon frühmittelalterlich bezeugten tachygraphischen Zeichen (Tironische Noten oder Silbenschnellschrift), die aus dem Duktus kursiver Schrift von (noch nicht öffentlichen) Notaren und/oder Richtern hervorgegangen waren[213]. Gegen diese Genese spricht freilich, worauf Härtel hinweist, daß sie duktalen Charakter haben, während die jüngeren Signete öffentlicher Notare skulptaler Natur sind (geometrisch, bildhaft oder monogrammatisch)[214].

Das Signet war ein Beglaubigungszeichen[215], vergleichbar dem Siegel bei der älteren Siegelurkunde, weshalb es auch oft angekündigt wurde. Konrad von Mure († 1281), Summa de arte prosandi S. 168 schrieb: *Legales etiam ta-*

---

212) *Matth* mit Kürzungsstrich, natürlich verschrieben für *Marchi*; siehe dazu PRINGLE, Churches 4 S. 149.

213) Für Pisa ist diese Frühzeit untersucht worden von GHIGNOLI, Segni di notai, passim, besonders S. 60–74.

214) HÄRTEL, Entstehung und Funktion S. 107 f.

215) Ebd. S. 112–116 sieht HÄRTEL darin allerdings ausschließlich ein Mittel zur Identifizierung des Notars.

belliones, quales videmus in Lombardia, omnibus instrumentis, que scribunt manu sua, imponunt quoddam signum seu karacterem specialem, quo signo seu quo karactere idem utuntur pro sigillo. Das Signet leitet in aller Regel die am unteren Ende des Instruments stehende Notarsunterfertigung ein, die mit der Angabe des ernennenden Vollmachtgebers zu den wichtigsten konstitutiven Teilen dieses Textblocks gehört, und steht vor dem fast unverzichtbarem ersten Wort *(Et) Ego* der Unterfertigung, also fast immer am linken Rand, meist ausgerückt. Dieses *Ego* hat gelegentlich ein monogrammartiges Aussehen (Notare Benencasa quondam Leonardi Cascinensis, Guillelmus de Campo, Aliotto Uguccio). Am Ende der Unterfertigung findet sich das Signet bei einem namenlosen Notar (Appendix IV Nr. 55) in RRH Nr. 1012, bei Nicolaus de Sancto Germano (Nr. 74) in RRH Nr. 1312 und, wo vorhanden, bei Bartholomaeus de Paganellis (Nr. 121)[216]. Auch mittig zwischen dem beurkundeten Text und der Unterfertigung des Notars konnte es angebracht werden wie bei dem Notar Guido Burgundus de Sancto Leodegario (RRH Nr. 1466), aber das sind Ausnahmefälle. Ebenso dürfte es eine Ausnahme gewesen sein, daß der Notar Iacobus de Assisio sein Signet gleich zweimal anbrachte, am Anfang und am Ende der Unterfertigung (RRH Nr. 1320). Das Stück ist nicht original überliefert, sondern nur als Insert in RRH Nr. 1323, doch heißt es in Jakobs Unterfertigung: *scripsi et publicavi rogatus, mea signa superius et inferius apponendo.* Gelegentlich ist das Signet mit dem einleitenden *Ego* zu einem Gebilde verschweißt (Notare Petrus Petri Rufi, Guillelmus de Campo). Für die einzelnen Signete aus den Kreuzfahrerstaaten ist Paoli, Codice diplomatico Band 1 ertragreich. Er hat eine ganze Reihe von ihnen abgebildet, aber natürlich nicht alle, nicht einmal alle in den Johanniterurkunden, die er edierte. Im Appendix IV habe ich jeweils vermerkt, wenn das Signet bei Paoli nachgezeichnet ist. Daß es – meist mit Hilfe einer Schablone gezeichnet, aber vom Notar persönlich – nach der Bestallung immer gleich blieb, liegt auf der Hand, war es doch wie das Siegel bei Siegelurkunden der sichtbare Garant der Glaubwürdigkeit[217]. Heckmann hat zu Recht darauf hingewiesen, daß

---

216) Belege für ihn wie S. 123 Anm. 199, doch haben BRUEL, Chartes S. 7 Nr. 1 - 13 Nr. 3 gar kein Signet, was ebd. S. 11 Nr. 2 und 13 Nr. 3 in Ordnung ist, denn dort handelt es sich um besiegelte Briefe, BRUEL S. 7 Nr. 1 ist dagegen eine rechtsetzende Urkunde, die Bartholomaeus auch aufsetzte und bezeugte, aber nicht beglaubigte. Formal war es also eine Siegelurkunde, kein Notariatsinstrument. In dem Notariatsinstrument RRH Nr. 1501b fehlt das Signet ebenfalls, weil das Stück keine Rechtskraft erlangte (siehe oben S. 124), doch war der Platz dafür am Ende der Unterfertigung durch eine Aussparung vorgesehen. – Zu Dominicus Marcius siehe unten S. 139 Anm. 228.

217) Das ist jedenfalls der Befund in den Kreuzfahrerstaaten. Es gibt dort keinerlei Hinweis auf eine von HÄRTEL, Entstehung und Funktion S. 125 festgestellte oberitalie-

diese Zeichnung viel weniger leicht beschädigt werden konnte als ein Siegel, was zusätzliche Rechtssicherheit bot[218]. Weil es gleich blieb, wird es in den Unterfertigungen häufig als *signum meum assuetum/consuetum* bezeichnet. Ein unterschiedlich beurteiltes Problem der Forschung, auch und gerade im Abendland, ist es, ob der Notar sich nach seiner Ernennung sein eigenes Signet schuf oder ob es ihm bei der Bestallung verliehen wurde. In Pisa meine ich, vielleicht Indizien für letzteres erkennen zu können. Die Signete der pisanischen Quartiersnotare in Akkon Bonaccursus (um 1200) und Benencasa (1248) sind nämlich auffallend ähnlich, auch wenn sie sich im Detail unterscheiden. Beide bestehen sie im Grundsatz aus zwei vertikalen, jeweils aus zwei Linien gebildeten Schäften, die von Notar zu Notar, aber auch innerhalb des Signets eines Notars unterschiedlich verziert sind. Der äußere Schaft steht tiefer als der innere. Verbunden werden die beiden Schäfte durch zwei übereinander liegende horizontale Wellenlinien von je drei oder mehr Elementen, die man als Achterschlaufen[219] charakterisieren kann. Es gibt außerdem je eine in Pisa hergestellte Kopie des 12. Jahrhunderts von RRH Nr. 322. 467, die jeweils von denselben Notaren beglaubigt ist: Albert, Ughicio nepos Gallici, Ildebrandus und dem pisanischen Kanzler Marignanus, der auch Notar war. Drei von ihnen haben ein Signet, das nach genau demselben Prinzip gestaltet ist, nur Ildebrandus hat ein abweichendes einfacheres Signet. Auch zahlreiche andere pisanische Notare hatten ähnliche Signete[220]. Diese frappierende Ähnlichkeit widerspricht an sich dem zu un-

---

nische Spezialität, daß nämlich Notare des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts jeweils anfänglich in ein und denselben Urkunden zwei ganz unterschiedliche Signete hatten, sich in ihrer Spätzeit aber alle zu einem einzigen, dann gleichbleibenden Signet bekehrten.

218) HECKMANN, Ferment S. 215. Das Kirchenrecht sprach Siegelkurkunden mit beschädigtem Siegel die Beweiskraft ab (X 2. 22, 2; FRIEDBERG, Corpus iuris canonici 2 Sp. 346). Für das südwestdeutsche Notariat des Spätmittelalters hat SCHULER, Geschichte S. 248 festgestellt, daß die Signete häufig liturgische Geräte wie Monstranzen oder Kreuze abbilden und vermutet, hier sei das Gerät (Reliquiar, Crucifix) gemeint, auf das der Notar den Amtseid geleistet habe. Soweit mir Notarssignete in den Kreuzfahrerstaaten bekanntgeworden sind, bietet das dortige Material keine Handhabe für diese Vermutung, zumal anzunehmen ist, daß die Notare im 13. Jahrhundert den Amtseid auf die Evangelien leisteten. Es handelt sich durchweg um Phantasiezeichen, Aliotto Uguccio hatte eine Blüte, Petrus de Chassania eine Burg, der Kleriker Johannes ein Schachbrett, oben begrenzt von zwei kleinen Blüten und einem lothringischen Kreuz, unten von einer punktierten Linie.

219) Das ist der Terminus von WORM, Karolingische Rekognitionszeichen 1 S. 20 mit Abbildungen S. 21.

220) Siehe die Abbildungen bei MEYER, Notarius S. 664–673. Ebd. S. 101 meint Meyer, hier die Grundform P für Pisa erkennen zu können. Das ist nicht leicht nachzuvoll-

terstellenden Verlangen eines Notars nach einem Signet, das sich von dem der Kollegen am Ort abhob, wahrt aber ein mögliches Interesse der Stadt, daß man einen pisanischen Notar sofort an seinem Signet erkennen müsse.

Konservative Gemüter stellte man mittels der besiegelten Notariatsinstrumente zufrieden, die besonders dann beliebt waren, wenn geistliche Würdenträger ein Vidimus einer Urkunde von einem Notar herstellen ließen, dieses Vidimus besiegelten, aber auch noch von dem Notar beglaubigen ließen. Nur in Venedig waren Notariatsinstrumente nie besiegelt. Den Vogel bei der Besiegelung schießt im Osten der Notar Guido Burgundus de Sancto Lodegario ab, dessen Instrument RRH Nr. 1466 = D. Jerus. 747 neunfach besiegelt war. Es handelte sich um eine Mitteilung an den französischen König, die in Paris offenbar einen starken Eindruck machen sollte. Die Besiegelung eines Notariatsinstruments war an sich eine contradictio in adiecto, weil außer in Venedig und Unteritalien schon allein die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung die öffentliche Glaubwürdigkeit sicherte. Als es 1224 in Genua eine Auseinandersetzung um Instrumente des genuesischen Notars Obertus de Braibante gab, wurden von den Angreifern nicht etwa seine Instrumente wegen formaler oder sachlicher Ungereimtheiten für ungültig erklärt, sondern man zog in Zweifel, ob Obertus überhaupt Notar gewesen sei (unten S. 177 f.). War er es nicht, hatten seine Instrumente eo ipso keine Rechtskraft und Glaubwürdigkeit. Auch Chirographen kamen bei den Instrumenten vor, wenn auch nur selten (RRH Nr. 713 und der Gegeneid dazu [Original verloren]. RRH Nr. 1046. 1182. 1188. 1259; unten S. 352, 376, 384, 386 f., 416 f.).

Ihre Instrumente schrieben die Notare in der normalen Urkundenschrift ihrer Zeit. Zierelemente sind selten, die Notare waren nüchterne Leute. Nur gelegentlich kommt ein einleitendes Kreuz vor (RRH Nr. 960. 1312), während eine einleitende verbale Invocatio häufiger ist. Hin und wieder finden sich *I*-Initialen für die Invocatio, die aber eher dürftig sind. Aufwendigere *I*-Zierinitialen hatte der Notar Aliotto Uguccio, aber nur in Beurkundungen (RRH Nr. 1122. 1209. 1212. 1220. 1227. 1228. 1234. 1237. 1259. 1282), in beglaubigten Abschriften ließ er sie weg oder ließ sie bescheidener ausfallen (RRH Nr. 39/I. 39/II. 51. 69). Wo er nur mundierte, ohne zu beurkunden oder zu beglaubigen, hatte er dagegen wieder Initialen (*I* in RRH Nr. 1280, *P* in RRH Nr. 1281). Auch der Notar Bartholomaeus de Paganellis hatte *I*-Initialen[221], sogar aufwendiger als Aliotto Uguccio.

---

ziehen, aber wenn es stimmt, ist es eine Stärkung meiner obigen Theorie von einer Verleihung der pisanischen Signete durch die Stadt.

221) TUMLER–ARNOLD, Urkunden 1 Nr. 798. 799. CAGNIN, Controversa donazione S. 112 und in der zugehörigen gleichzeitigen *donatio inter vivos* im Staatsarchiv Padua [Corporazioni religiose soppresse. Gesuiti busta 141 perg. Nr. 4]. BRUEL, Chartes S. 7

Nach einer spezifischen Notarsschrift der Kreuzfahrerstaaten zu suchen, ist sinnlos, weil die Notare gewissermaßen aus aller Herren Länder kamen. In Süditalien, insbesondere in Neapel, hatten die Notare eine eigene Kursivschrift ausgebildet, die am Ende nur noch wenige lesen konnten[222]. Kaiser Friedrich II. machte damit Schluß, als er den Notaren in seinem süditalischen Reich den Gebrauch anderer Schriften als der allgemein üblichen untersagte, ebenso den Gebrauch des Papiers für Notariatsinstrumente[223]: *Decernimus instrumenta publica ... per litteraturam communem et legibilem per statutos a nobis notarios scribi debere, scribendi modo qui in civitate Neapolis, ducatu Amalfie et Surrenti ... hactenus servabatur omnino sublato. Volumus etiam et sancimus, ut predicta instrumenta publica ... nonnisi in pergamenis in posterum conscribantur.* Ausdrücklich unteragte der Kaiser Instrumenten in der früheren kurialen Kursive und auf Papier jegliche Beweiskraft im Gericht und ordnete an, daß in Neapel, Amalfi und Sorrent Urkunden in der alten Schrift innerhalb von zwei Jahren in der neuen Schrift neu auszufertigen seien. Die Schrift des Notars Nikolaus von Palermo ist demzufolge eine zierliche, aber normale Urkundenschrift der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Notariatsinstrumente auf Papier kommen in der Praxis im Osten nicht vor, obwohl das Rechtsbuch sie sogar für Testamente zuließ (siehe oben S. 6 Anm. 17). Sie wären aber vermutlich verloren, wenn es sie gegeben haben sollte[224]. Selbst die kaiserliche Kanzlei benutzte gelegentlich Bombyzinpapier, so in BF 1723. 1802, und das können ja nicht die beiden einzigen Papierurkunden gewesen sein.

Das konstitutive Herzstück eines jeden Notariatsinstruments war die Unterfertigung des Notars. Bei deren Formulierung hatten die Notare einen gewissen, jedoch eher engen Gestaltungsspielraum, aber bei ein und demsel-

---

Nr. 1, jedoch nicht ebenda S. 11 Nr. 2 und 13 Nr. 3, weil es sich dabei nicht um Urkunden, sondern um Briefe handelt. Ferner in POZZA, Venezia S. 395 Nr. 5. In RRH Nr. 1388 = unten S. 482 war eine *U*-Initiale vorgesehen, die aber nicht ausgeführt ist. Bei RRH Nr. 1413 ist die handschriftliche Überlieferung neuzeitlich kopial, so daß hier nichts über eine ehemals vielleicht vorhandene Initiale ausgesagt werden kann.

222) Zur kurialen Kursive siehe GALLO, Scrittura curiale napoletana, passim.

223) STÜRNER, Konstitutionen S. 254.

224) Die Bevorzugung des Pergaments hing natürlich zusammen mit der gegenüber Papier viel längeren Haltbarkeit. Ein Bischof von Paphos auf Zypern, der päpstliche Hilfsgelder für Kleinarmenien zu verwalten hatte, gab nach 1322 daraus umfangreiche Darlehen an den Erzbischof von Tarsos, der für die einzelnen Tranchen auf Bombyzinpapier *(litteras recognitionum scriptas in cartis bunbicinis)* quittierte, doch schrieb der Erzbischof diese auf Verlangen des Bischofs 1328 zu einer einzigen Pergamentquittung *(litteras in pargameno scriptas)* um, die erhalten ist; RICHARD, Documents chypriotes S. 37 f.

ben Notar hatten die Vermerke meist denselben oder zumindest fast denselben Wortlaut, der lediglich bei Beurkundungen anders lautete als bei beglaubigten Abschriften. Die Unterfertigungen fehlen nur dann, wenn die betreffenden Texte aus dem Register eines Notars stammten wie bei Manuel Lochus oder Petrus de Bargono. Dann hat man bestenfalls Geschäftsvermerke des Notars nach der Imbreviatur wie etwa bei Manuel Lochus: *Facta est in carta, ut iacet, in alio papiro*[225]. Eingeleitet wurden die Unterfertigungen nach dem Signet meist durch *Ego*, öfter durch *Et ego.* Genannt wurde natürlich der Notar selbst und wer ihn (selbst oder durch Delegation) bestallt hatte. Oft, bei Beglaubigungen fast immer, folgten der oder die Auftraggeber, auch Datum und Ausstellungsort der Beglaubigung (was bei Beurkundungen unterblieb, weil dort das Rechtsgeschäft selber datiert war), ferner folgte die Versicherung, daß der Notar bei dem beurkundeten Rechtsgeschäft persönlich anwesend war (etwa *predictis, dum agerentur, interfui*), denn die Heranziehung von Substituten war damals wie heute untersagt, ferner daß die Parteien ihn um die Beurkundung ersucht hatten *(rogatio)* und er als Notar das Instrument (selbst) geschrieben *([fideliter] scripsi)* und es in den herkömmlichen öffentlichen Formen beurkundet hatte *(in hanc publicam formam redegi)*[226]. In beglaubigten Kopien (Vidimierungen) findet sich oft der Hinweis, daß der Notar die Vorlage gelesen, gesehen und gehört habe *(legi, vidi, auscultavi)*, daß das Siegel der Vorlage unbeschädigt war und diese keine Rasuren aufwies. Ein Hinweis auf das Notarssignet war häufig (etwa *meo consueto signo signavi).* Auch die sonstigen Beteiligten wurden hier genannt als *presentes.* Zeugen waren sie nicht mehr, auch wenn sie häufig als *testes* bezeichnet wurden. Denn das Notariatsinstrument hatte für seine Beweiskraft Zeugen nicht nötig, sondern brauchte nur die Unterfertigung des Notars mit seinem Signet. Dabei war natürlich im Hinblick auf die Zeugen, wenn sie genannt wurden, ein Unterschied zwischen Beurkundungen und Beglaubigungen. Bei der Beurkundung bezeugten sie die Rechtshandlung, und da die Beurkundung uno actu mit der Rechtshandlung erfolgte, brauchte man für die Beurkundung keine gesonderten Zeugen in der Unterfertigung mehr. Bei der Beglaubigung hatte zwar die kopierte Urkunde auch ihre Liste von Handlungszeugen, aber das konnte beliebig lange zurückliegen, so daß nunmehr eine zweite Zeugenreihe nötig war, die ihren Platz in der Unterfertigung des Notars fand und nur dessen Tätigkeit bezeugte. Die Unterfertigung war auch der Ort, wo der beurkundende oder beglaubigende Notar eigene Schreibfehler korrigieren konnte.

---

225) BALLETTO, Fonti notarili S. 264 Nr. 15b.

226) In Marseille wurde der Inhalt der Unterfertigungen in den städtischen Statuten detailliert vorgeschrieben (siehe unten S. 153).

Ich gebe als Beispiel einen Beglaubigungsvermerk des Notars Johannes Buccademanzo auf einem Vidimus des Erzbischofs Heinrich von Nazareth und des Bischofs Walter von Akkon von 1249 Februar 22 (Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici [SS. Trinità] busta 1 Nr. 5) von RRH Nr. 653 = D. Jerus. 473: *(SN.*, hierin bereits eingearbeitet *Ego) Iohannes Buccademanzo sacri palacii notarius publicus vidi et legi autenticum privilegium illustris Guidonis regis octavi Latinorum Ierusalem, bullatum cum vera bulla plumbea ipsius regis, sanum et integrum, non abrasum, non abolitum nec in aliqua sui parte viciosum, continens de verbo ad verbum sicut superius continetur, de mandato conventus sancte Marie Theutonicorum manu propria transcripsi et in formam publicam redegi.* Keine Rogation, keine Zeugen. Weitere Beispiele findet man unten S. 138 f., 140, Beispiele für Beurkundungsvermerke unten S. 139 f.

Nur in Venedig und Unteritalien ging es ohne Zeugen nicht (siehe unten S. 141 f.). Auch das Gebäude, in dem der Notar amtiert hatte, wurde in der Regel angegeben (etwa *in ecclesia sancti Petri Pisanorum*). Das ging bei dem Notar Bartholomaeus de Paganellis so weit, daß er sogar das Zimmer angab, in dem er seines Amtes gewaltet hatte und in dem der Vidimator auf dem Sterbelager lag: *in domo episcopali in camera, ubi ipse* (scil. Patriarch Thomas von Jerusalem) *iacebat*[227].

Die Vorstellung eines Amtssitzes eines Notars war der Kreuzzugszeit noch fremd, bei Schiffsnotaren verbot sie sich von selbst (siehe oben S. 104 f.). Aber auch bei ortsfesten Notaren findet man einen Wechsel der Beurkundungsstätte; der Notar folgte dem Klienten, nicht wie heute umgekehrt. Obertus de Braibante, genuesischer Quartiersnotar in Akkon, beurkundete 1222 Verfahrensschritte des venezianischen Bailli in dessen Eigenschaft als Schiedsrichter zwischen Genua und Pisa dreimal in der venezianischen Markuskirche in Akkon, das viertemal vor der dortigen pisanischen Peterskirche (RRH Nr. 956. 958. 960. 961). Der genuesische Notar Nicolinus Rubeus de Predis nahm in Akkon in ein und derselben Sache zwei Beurkundungen vor, die er auch auf demselben Pergament ausfertigte, doch tat er dies 1277 August 17 *ubi regitur curia Ianuensium* und August 18 *sub logia Venetorum, que est iuxta ecclesiam sancti Matthei.* Der Notar Aliotto Uguccio, der üblicherweise in Akkon instrumentierte, beurkundete 1255 die Vollziehung der Inkorporation des Thaborklosters in den Johanniterorden, die sich über mehrere Tage erstreckte, *inter montem Thabor et mare Tyberiadis et Casale Robert* (RRH Nr. 1237). Selbstverständlich ging der Notar bei der Beurkundung eines Testaments einer moribunden Person zu dessen Krankenlager, so beurkundete der marseillaisische Quartiersnotar in

227) TUMLER – ARNOLD, Urkunden 1 Nr. 798. 799.

Akkon Girardus Bonisani 1264 *in platea sancti Iohannis in domo dicti Hospitalis* das Testament des Akkonensers Saliba (RRH Nr. 1334). Das war ein Notfall, ebenso wie die Vidimierungen Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 798. 799, die der Notar Bartholomeus de Paganellis 1277 am Krankenlager des Vidimators beglaubigte, aber 1263 hatte Girardus Bonisani in Galilaea in Lağūn und Ti'innik die Exekution eines kirchlichen Gerichtsurteils über die Zehnten der beiden Orte beurkundet (RRH Nr. 1323b). Der Notar Kleriker Johannes beurkundete 1280 einen Schuldschein über ein hohes Darlehen *in domo Alamannorum predicta iuxta lectum magni preceptoris supradicti* (RRH Nr. 1435).

Notare notierten im Abendland im 13. Jahrhundert normalerweise noch die ungefähre Tageszeit ihrer Beurkundungen (*circa vesperas, circa nonam [*scil. *horam]* oder ähnlich), aber bei Beurkundungen im Hl. Land ist das selten und mir nur in Erinnerung bei den Notaren Stephanus de Valentia, Iohannes Vegius, Lanfrancus Picapetra, Manuel Lochus, Nicolinus Rubeus de Predis, Petrus de Bargono und Vivencius de S. Donato. Auch Schreibfehler konnten in der Unterfertigung korrigiert werden (siehe unten S. 149). Bei der Beglaubigung von Vidimierungen wurde oft der Zustand der Vorlage oder, bei besiegelten Vorlagen, das Siegel beschrieben und natürlich der Vermerk angebracht, daß der Notar am Text der Vorlage nichts geändert habe.

Generell waren Beglaubigungsformeln länger als Beurkundungsvermerke, weil die ersteren mehr der gerade genannten Elemente enthielten als die letzteren und weil der Zustand der Vorlage geschildert werden mußte (etwa *non vitiato, non cancellato, non abolito nec in aliqua sui parte raso*). Auch Ausstellungsort, Datierung und Zeugen der Kopie mußten angegeben werden, während dies bei der Beurkundung bereits im beurkundeten Text stand. Ich gebe als Beispiel eine beglaubigende Unterfertigung des pisanischen Notars Benencasa aus seiner akkonensischen Abschreibaktion von 1248: *(S. N.) Ego Benencasa quondam Leonardi Cascinensis filius, domini Frederigi invictissimi Romanorum imperatoris iudex et notarius, autenticum huius vidi, legi et obscultavi Accon in ecclesia sancti Petri Pisanorum, presentibus Roberto Tornuli, Gontulino de Ponte, Vgolino notario quondam Bandini et aliis testibus ad hec rogatis, dominice incarnationis anno secundum cursum Pisanorum millesimo ducentesimo quadragesimo nono, indictione sexta, pridie kl. aprilis, ideoque prout inveni in originali munito sigillo plumbeo* (folgt die Siegelbeschreibung), *non vitiato, non cancellato, non abolito nec in aliqua sui parte raso, ita per ordinem de verbo ad verbum nichil addens neque minuens de mandato nobilis viri domini Guidonis de Sancto Cassiano quondam Galli consulis communis Pisanorum Accon et totius Syrie transsumpsi et in publicam formam redegi* (RRH Nr. 775).

Unterfertigungen nicht von beglaubigten Abschriften, sondern von direkten Beurkundungen waren kürzer, in Venedig von geradezu wohltuender Kürze. Ich gebe zwei Beispiele venezianischer Notare aus dem Hl. Land: *Ego Dominicus Marcius diaconus et notarius complevi et roboravi (S. N.)*[228] vom Jahr 1162 (DCV 1 S. 156 Nr. 158) und *Ego Laurentius presbiter et plebanus ecclesie sancti Marci Acconis, notarius complevi et roboravi* von 1227 (DCV 2 S. 174 Nr. 636). Die Kompletionsformel zeigt, daß man es in Venedig nicht mit einem Notariatsinstrument zu tun hat, sondern mit einer Carta. Ganz kurz faßte sich in zwei Instrumenten RRH Nr. 1413b. 1413c auch ein genuesischer Notar, der sogar das übliche einleitende *ego* wegließ: *(S. N.) Nicolinus Rubeus de Predis imperialis aule notarius rogatus scripsi,* was jeweils gerade eine Zeile füllt. Die Kürze war vielleicht dadurch bedingt, daß die beiden Stücke zwar getrennt beurkundet, aber auf einem Pergament gemeinsam niedergeschrieben wurden, so daß der Notar um den verfügbaren Platz auf seinem ja vorher zurechtgeschnittenen Pergament gefürchtet haben mag.

Es gab auch bei Beurkundungen Notare mit einer hypertrophen Unterfertigung, der Notar Hugolinus ist ein Beispiel dafür (siehe oben S. 117). Andererseits hatte der Notar Guillelmus de Campo 1260 in RRH Nr. 1292. 1293 die Übergabe zweier Papstbriefe durch den Prokurator der Abtei S. Maria im Tal Josaphat an einen päpstlichen Legaten zu beurkunden und tat dies in zwei getrennten Beurkundungen auf einem gemeinsamen Blatt Pergament, die zwei wortgleiche Beurkundungsformeln hatten, ohne daß diese von besonderer Kürze gewesen wären: *(SN.*, hierin bereits eingearbeitet *Ego) Guillelmus de Campo sacri palatii notarius predicto presentationi interfui rogatus, ut superius continetur, scripsi et in publicam formam redegi.* Im beurkundeten Text hieß es bereits in beiden Stücken: *Actum Accon in palatio ecclesie Acconensis, in quo habitat dictus legatus, presentibus testibus* (es folgen die Zeugennamen) *anno dominice nativitatis M°CC°LX^mo die XXVII mensis aprilis.* Der Notar Guido Burgundus de Sancto Leodegario beurkundete 1286 eine Erklärung im Namen des Königs von Jerusalem und Zypern für den Versand an den französischen König wie folgt: *(S. N.) Et ego Guido Burgundus de Sancto Leodegario auctoritate apostolica publicus notarius presentibus omnibus interfui et de mandato prefati domni regis presens publicum instrumentum scripsi meoque signo assueto signavi rogatus* (RRH Nr. 1466 = D. Jerus. 747). Auch hier standen Ausstellungsort, Datierung und Beteiligte schon zuvor im eigentlichen Text des Instruments.

---

228) Das Signet wird im Druck von MOROZZO DELLA ROCCA und LOMBARDO am Anfang der Unterfertgtung gedruckt, tatsächlich steht es am Ende eine Zeile tiefer (siehe das Facsimile bei FEES, Eine Stadt lernt schreiben S. 336, Tafel 4).

Der Notar Kleriker Johannes beurkundete fast ausschließlich mit derselben Formel *(S. N.) Ego Iohannes clericus Acconensis, assisius ecclesie Sancte Crucis Acconensis, sacrosancte Romane ecclesie auctoritate notarius publicus, predictis interfui rogatusque scripsi et in hanc publicam formam redegi* (RRH Nr. 1384. 1390[229]. 1399. 1435). Von dieser Standardformel wich er im erhaltenen Material nur einmal ab in RRH Nr. 1424c: † *Ego Ioannes Acconensis auctoritate domini papae notarius publicus praedictis omnibus et singulis interfui, rogatus scripsi et in hanc publicam formam redegi meoque signo signavi.* Dies ist in allen seinen Beurkundungsvermerken die einzige Erwähnung seines Signets, das er aber stets anbrachte und das hier von Amico oder Kohler sicherlich zu Unrecht als Kreuz wiedergegeben wurde. Bei Vidimierungen lautete seine Beglaubigungsformel[230] *(S. N.) Ego Iohannes clericus Acconensis, assisius ecclesie Sancte Crucis Acconensis, sacrosancte Romane ecclesie auctoritate notarius publicus, predictas litteras vidi et diligenter inspexi et eas de mandato prefatorum domini archiepiscopi et domini episcopi transcripsi et in hanc publicam formam redegi nichil addito vel mutato, quod sententiam mutet. Quod mandatum fecerunt michi dominus archiepiscopus et dominus episcopus predicti in domo episcopali Acconensi anno domini M°CC°LXXVII°, indictione VI[a], die XVIIII[a] mensis octobris, presentibus discretis viris domino Nicolao archidiacono, domino Michaele thesaurario Acconensi, fratre Iohanne Predicatore*[231]*, domino Augustino canonico Bethleemitano testibus ad hoc specialiter vocatis et rogatis* (Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 802).

Die Verbindung zwischen Weltklerus und Notariat in Venedig (siehe oben S. 110 Anm. 169) war nicht die einzige venezianische Besonderheit im Notariatswesen. Bedeutsamer war, daß Venedig kein Notariatsinstrument ausbildete, jedenfalls nicht am Rialto selbst, sondern die alte Carta beibehielt, nur daß es eben Notare mit Notarssignet waren, die diese Cartae vollzogen. Dies zeigt sich schon an der Vollziehungsformel *complevi*. Die Unterschiede sind beträchtlich. Bei der Carta war der Aussteller eine der beiden Parteien des Rechtsgeschäftes, beim Notariatsinstrument war der mit *ego* unterfertigende Notar der neutrale Aussteller. Der in seinem Instrument beurkundete Wille der Parteien wurde dort daher auch meist in der objektiven Form der 3. Person Singular oder Plural dargeboten, in der Carta herrschte die subjektive Form mit der 1. Person. Deshalb hatte die venezia-

---

229) Hier ist *assisinas* statt *assisius* im Druck von Strehlke natürlich ein Fehler einer kopialen Überlieferung; siehe unten S. 149 Anm. 260.

230) Hier nach Hauptstaatsarchiv Dresden 10001 Ältere Urkunden Nr. 229. Sonst gleichlautend.

231) Nicht Prediger, sondern Dominikaner.

nische Carta auch ein anderes Aussehen und ein anderes Formular als das oberitalienische Notariatsinstrument. Für beides sei hier auf die eindringliche Darstellung von Fees verwiesen[232]. Der augenfälligste Unterschied war, daß die Carta laikale Zeugen benötigte, in Venedig erst drei, später zwei. Sie unterschrieben nach dem Aussteller entweder eigenhändig *(Ego NN manu mea subscripsi)* oder durch den Notar in dessen Schrift *(Signum manus suprascripti NN, qui hoc fieri rogavit).* Die prinzipielle Eigenhändigkeit dieser Unterschriften, die Fees vorbildlich untersucht hat, ergibt sich auch aus einem Vermerk von 1209, als in Akkon der venezianische Notar Petrus Nanni anstelle eines der Aussteller, der plötzlich hatte abreisen müssen, mit folgender Formulierung unterschrieb: *Signum suprascripti Nicolai, qui scit scribere et festinus fuit ad iter, ideo non potuit, qui me pro se scribere et hec rogavit fieri* (DCV 2 S. 53 Nr. 514). Das kann nur heißen, daß Nikolaus eigenhändig unterschrieben hätte, wenn er nicht hätte verreisen müssen. Die Unterschrift des Notars allein genügte nicht, um der venezianischen Carta allgemeine Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Das galt in Venedig sogar für notariell beglaubigte Kopien des 12. und 13. Jahrhunderts, auch sie bedurften der Zeugen. Bei beglaubigten Kopien mußte in Venedig seit 1172/1173 auch einer der venezianischen *iudices*, also ein hoher staatlicher Funktionär, als Zeuge unterschreiben. Seit 1224 gab es hierfür eigene *iudices examinatores,* wobei nicht ganz klar ist, ob sie wie die früheren *iudices* auch Berater des Dogen waren oder nicht. Das war eine Veränderung, die man natürlich im lateinischen Osten in venezianischen Urkunden nicht mitvollziehen konnte, die *iudices* saßen nicht dort, sondern üblicherweise in Venedig, wo ohnehin die meisten Kopien hergestellt wurden. In dem publizierten Material venezianischer Handelsurkunden finden sich nur wenige beglaubigte Kopien, die außerhalb Venedigs entstanden. Konnte man dort einen *iudex* gerade greifen, was am ehesten in Konstantinopel möglich war, zog man ihn als Beglaubigungszeugen heran[233]. Fand man keinen *iudex*, mühte man sich, wenigstens einen anderen staatlichen Amtsträger als Zeugen zu bitten, 1180 in Alexandrien einen *legatus ducis* (DCV 1 S. 318 Nr. 322). Als der Notar Johannes, Pleban an der venezianischen Markuskirche in Akkon, im Februar 1262 eine kleinarmenische Königsurkunde nach deren lateinischer Übersetzung vidimieren mußte, hatte er offenbar niemand, der als Zeuge an die Stelle des *iudex* hätte treten können und half sich dadurch, daß er überhaupt keine Beglaubigungszeugen

232) FEES, Eine Stadt lernt schreiben S. 29–48.

233) DCV 2 S. 9 Nr. 470. LOMBARDO – MOROZZO DELLA ROCCA, Nuovi documenti del commercio veneto S. 45 Nr. 40, S. 105 Nr. 92.

nannte[234]. Solche Zeugenunterschriften gab es in den Kreuzfahrerstaaten nicht außer in den venezianischen Cartae von dort. Es ist kein einziges nichtvenezianisches Notariatsinstrument aus dem lateinischen Osten bekannt, dem erst eine weitere Unterfertigung zusätzlich zu der des Notars zur öffentlichen Glaubwürdigkeit verholfen hätte. Zeugen gab es, aber sie waren nicht notwendig und blieben oft genug auch weg, es handelte sich lediglich um Verfahrensbeteiligte *(presentibus testibus)*.

Ähnlich wie in Venedig war es übrigens in Unteritalien, wo Kaiser Friedrich II. 1231 in den Konstitutionen von Melfi vorsah, daß die Unterfertigung des Notars nicht genügte, sondern ein *iudex* mitunterfertigen mußte, außerdem bei einem Geschäftswert von weniger als zwei Pfund Gold zwei Zeugen, jedoch drei, wenn der Geschäftswert höher war[235].

Ich greife für die Darlegung notarieller Tätigkeit hier im Detail beispielhaft einen schuldrechtlichen Fall heraus, der im Appendix IV unten S. 354 nur kurz behandelt ist. Es wird daraus auch klar, wie zäh es trotz notarieller Hilfe sein konnte, die Rückzahlung hingegebener Darlehen zu erhalten. Der venezianische Notar Petrus Nanni[236] beurkundete im November 1209 in Akkon Zeugenaussagen des Leonardo Quirino und des Nicola Bilongo, beide aus Venedig (DCV 2 S. 53 Nr. 514). Sie hatten ausgesagt, am 30. Oktober 1209 sei *in curia nostra Venetorum in Accon* der Venezianer Marco Giustiniani, der Sohn des Pietro Giustiniani, erschienen und habe eine in Venedig ausgestellte und von Nanni im Wortlaut inserierte Urkunde des Venezianers Marco Dandolo vom August 1209 vorgelegt[237], nach der dieser, auch in Vertretung seines Bruders Giovanni Dandolo, ein Darlehen von 800 Pfund venezianischer Denare von Pietro Giustiniani erhalten habe zur Rückzahlung durch Marco und seinen Bruder Giovanni Dandolo mit 592 ½ Byzantiner *de moneta regis Hierusalem* binnen 15 Tagen nach der Ankunft des Pietro Giustiniani oder seines Beauftragten in Tyrus oder Akkon sowie nach Anzeige dieses Umstandes beim (dortigen) venezianischen Gericht *(et cognitum fuerit factum curie domini ducis Venetie)* oder, wenn dies nicht möglich sei, zur Rückzahlung in Venedig *(Rivoalto)* mit 1600 Pfund vene-

234) SOPRACASA, Trattati S. 43.

235) STÜRNER, Konstitutionen S. 256.

236) Siehe zu ihm FEES, Venezianische Notare S. 82 Nr. 100.

237) Auch erhalten in einer notariell beglaubigten Abschrift von September 1209; DCV 2 S. 48 Nr. 509.

zianischer Denare[238]. Auf die Aufforderung von Marco Giustiniani[239], das Darlehen jetzt in Akkon zurückzuzahlen, habe Giovanni Dandolo, damals venezianischer Vicecomes (in Tyrus und Akkon), erklärt, daß er das Geld nicht habe[240]. Damit war die Rückzahlung nach Venedig verschoben. Giovannis Zahlungsverweigerung ist um so bemerkenswerter, als Pietro Giustiniani sein Schwiegervater war[241]. Sehr überzeugend ist Giovannis Zahlungsverweigerung nicht, denn noch im Oktober 1209 waren Giovanni und Marco Dandolo imstande gewesen, der Kommune Venedig ein Haus in Tyrus zu übereignen, das sie auf Land der dortigen Markuskirche erbaut hatten[242]. Im Juli 1210 verlangte Marco Giustiniani im venezianischen Gericht in Akkon erneut erfolglos die Rückzahlung des Darlehens. Giovanni Dandolo erklärte neuerlich, er habe das Geld nicht[243]. Auch dieses negative Resultat wurde durch die Befragung zweier venezianischer Zeugen, aber anderer als im Oktober 1209, festgestellt, und die darüber aufgenommene Urkunde wurde wieder von dem Notar Petrus Nanni ausgestellt, aber diesmal in Venedig *(Rivoalto),* wohin der Notar inzwischen zurückgekehrt war. Ob und wann zuückgezahlt wurde, ist unbekannt. Aber man muß wohl vermuten, daß die Rückzahlung schließlich doch erfolgte, denn die Brüder Giovanni und Marco Dandolo blieben bei der Familie Giustiniani kreditwürdig. Im März 1211 erhielten sie in Tyrus von Stefano Giustiniani, dem Sohn des Pietro, ein Darlehen von 300 sarazenischen Byzantinern, beurkundet vom Notar Laurencius, Leutpriester der venezianischen Markuskirche in Akkon[244]. Die beiden Brüder standen damals vor der Heimreise nach Venedig auf dem Schiff Benedicta unter dem Kapitän Serafino Lambardo und sollten mit dem geliehenen Geld unterwegs Handel treiben und das Darlehen in Venedig mit 540 Pfund venezianischer Denare zurückzahlen. Aber

238) Das bedeutet eine Verzinsung von 100% für einen Zeitraum von August bis November. Nur aus der erwähnten Abschrift, nicht aus dem Insert erfährt man, daß im Falle der unterbliebenen Rückzahlung, auch in Venedig, die übliche Vertragsstrafe der Verdoppelung der Schuldsumme fällig wurde. Das Insert übergeht diesen Passus mit *et cetera ut in ea* (scil. *cartula) legitur*. Ein weiteres Insert des Stücks in DCV 2 S. 61 Nr. 521.

239) Die Vollmacht von Pietro Giustiniani von 1209 August für seinen Sohn Marco ist inseriert in DCV 2 S. 61 Nr. 521.

240) Er trat bereits im September 1203 in Akkon als Zeuge auf (DCV 1 S. 453 Nr. 463). Zu seiner Amtszeit als Quartiersvorstand siehe unten S. 144 Anm. 246.

241) LOMBARDO – MOROZZO DELLA ROCCA, Nuovi documenti del commercio veneto S. 102 Nr. 90.

242) DVC 2 S. 52 Nr. 513, beurkundet in Akkon durch den Notar Johannes, Leutpriester der venezianischen Markuskirche in Akkon.

243) DCV 2 S. 61 Nr. 521.

244) DCV 2 S. 69 Nr. 529.

solche Rückzahlungen konnten sich endlos lange hinziehen. Am 11. Juli 1240 quittierte Stefano Giustiniani endlich den Testamentsvollstreckern des bereits verstorbenen Giovanni Dandolo[245] die Rückzahlung zweier anderer Darlehen, die Giovanni 1197 und 1204 von dem ebenfalls bereits verstorbenen Pietro Giustiniani erhalten hatte[246].

i) Das Arbeitspensum der Notare

Das Arbeitspensum der Notare war sehr unterschiedlich, weil die Schiffsnotare in der Regel nur Beurkundungen erledigten, die mit ihrem Schiff und dessen Handel zusammenhingen. Das ist deutlich zu sehen am Notar Manuele Loco. Er war mit Lanfranco di Carmadino von der Kommune Genua auf eine Gesandtschaft zum Herrn von Tyrus geschickt worden. Zwischen dem 19. Juni und dem 14. Juli 1265 nahm er in Tyrus 15 Beurkundungen vor[247], die überwiegend der Organisation der Heimreise Lanfrancos dienten. Auch sein letztes Stück gehört in diesen Bereich. Der Notar bescheinigte sich darin selbst mittels eines Notariatsinstruments, daß er im Auftrag Lanfrancos einen Gefängnisbesuch erledigt hatte. Vier Verträge betreffen ein Geschäft mit Perlen und anderen Preziosen zwischen Nicolaus de Savignono und Petrus Cimemaris, gehören aber auch zur Sphäre des Lanfranco di Carmadino, denn aus einem der Stücke erfahren wir, daß Lanfranco zwar

245) Er war inzwischen 1214–1234 Graf von Ragusa gewesen und hatte 1235 sein Testament gemacht; BERGGÖTZ in Marsilio Zorzi, Bericht S. 67.

246) LOMBARDO – MOROZZO DELLA ROCCA, Nuovi documenti del commercio veneto S. 102 Nr. 90. Das Darlehen von 1204 in Höhe von 1700 Pfund venezianischer Notare ist interessant. Mit 650 Pfund sollte Giovanni Dandolo in der Levante oder in Alexandria Handel treiben. Den restlichen Betrag von 1050 Pfund investierte er mit Enrico Navigaioso (auch 1050 Pfund) und Matteo Giustiniani (400 Pfund) in die Verwaltung des venezianischen Drittels und des Quartiers in Akkon, d. h. er kreditierte dort mit geliehenem Geld den venezianischen Staat und die Domfabrik von San Marco, wurde dafür aber auch auf fünf Jahre zum Quartiersvorstand *(vicecomes et prelatus)* ernannt. Es war wohl eine Verpachtung staatlicher Rechte an Giovanni Dandolo, der dafür natürlich auch die dortigen staatlichen Einnahmen hatte. Bereits 1176 hatte die Domfabrik von San Marco ihre Rechte in Akkon verpachtet (DCV 1 S. 266 Nr. 272). Allerdings konnte Giovanni nicht durchgängig fünf Jahre lang amtieren, denn 1207 amtierte mit Andrea Vitale in Akkon ein neuer Vizegraf (RRH Nr. 821 = D. Jerus. 774). BERGGÖTZ in Marsilio Zorzi, Bericht S. 64 Anm. 3 vermutet Amtsenthebung, doch war diese dann lediglich vorübergehend, denn 1209 war Giovanni, wie wir gesehen haben, wieder Vizegraf von Akkon.

247) BALLETTO, Fonti notarili S. 255–262 Nr. 5 – 14, S. 263 Nr. 15a, S. 264 Nr. 15b, S. 265 Nr. 16a, S. 266 Nr. 16b und 17.

mit der Galeere heimreisen werde, mit der er gekommen war, damals aber zusätzlich zusammen mit dem eben genannten Nicolaus de Savignono eine zweite Galeere zur Reise nach Genua ausrüstete[248]. Die Beurkundungen sind alle dem Register des Manuele Loco im Staatsarchiv Genua entnommen. Hätte er daneben im Osten noch für Dritte gearbeitet, die mit Lanfranco di Carmadino nichts zu tun hatten, stünden solche Stücke ja auch im Register. Da von den 15 Beurkundungen allerdings sieben am 12. Juli 1265 *inter terciam et nonam,* also zwischen 9 und 15 Uhr, erfolgten, frägt man sich schon, womit sich der Notar während seines Aufenthalts in Tyrus sonst noch beschäftigte.

Nicht ganz so klar sind die Dinge beim Notar Bonaiuncta de Savio bei der Reise des Tedisio Doria 1294/1295 (oben S. 104 f.). Musarra hat hierüber insgesamt 23 Beurkundungen des Bonaiuncta in sieben Monaten ediert, nicht gerade viel. Neben Tedisio selbst (Nr. 2, 3, 13) erscheinen hier als Reisegenossen Pietro Guercio aus Asti (Nr. 4, 5, 6, 19) und vor allem Oberto Pecholo (Nr. 2, 6, 8, 9, 13, 14, 17, 23), der wie Bonaiuncta Notar war (Nr. 23) und unterwegs von Tedisio Generalvollmacht auf ein Jahr erhielt (Nr. 13). Auch ein gewisser Obertino reiste mit, denn er wurde so krank, daß er auf hoher See ein Testament errichtete (Nr. 15). Überwiegend arbeitete Bonaiuncta also im Interesse der Reisegenossen oder der Mannschaft. Das kann, muß aber nicht für die restlichen Beurkundungen Bonaiunctas gelten, bei denen keine Verbindung zu der Reisegesellschaft auf der Galeere des Tedisio Doria festzustellen ist. Aber insgesamt ist das Register des Bonaiuncta nur fragmentarisch erhalten, so daß alle Aussagen darüber cum grano salis zu nehmen sind.

Bei ortsfesten Notaren sah dies ganz anders aus. Für die Frühjahrsausreise des Schiffes *Sanctus Spiritus* des Reeders Raimundus Sifredi im Jahr 1248 beurkundete der marseillaisische Notar Giraud Amalric zwischen dem 14. und dem 31. März 1248 nicht weniger als 132 Handelskontrakte in die Levante, davon allein am 30. März 58 Stück. Und nur zwei davon wurden vor der Abfahrt des Schiffes rückgängig gemacht. Es war allerdings ein Jahr mit Hochkonjunktur für den Levantehandel, weil sich der französische König Ludwig der Heilige zu seinem ersten Kreuzzug rüstete, zu dem er am 25. August 1248 aufbrach[249]. Zwischen dem 3. Januar und dem 16. Juni 1267 nahm der Notar Giovanni di Corsio in Genua 1244 Beurkundungen vor,

---

248) BALLETTO, Fonti notarili S. 256 Nr. 6.

249) PRYOR, Commenda S. 399 Anm. 8, S. 404 und 406. Außerdem stach die *Sanctus Spiritus* im Herbst 1248 von Marseille aus erneut nach Akkon in See, wo sie vermutlich überwinterte und segelte im Herbst 1249 erneut von Marseille aus nach Akkon. Jedesmal werden die Investoren denselben Notar bemüht haben, der sich mit dem Schiff auskannte.

das sind durchschnittlich 7,58 Beurkundungen pro Tag, Sonn- und Feiertage eingerechnet[250]. Im Hl. Land stellte der Notar und Kleriker der Domkirche von Akkon Johannes am 19. Oktober 1277 neunzehn beglaubigte Abschriften her (unten S. 450–457), aber in jeweils bis zu sieben Exemplaren. Insgesamt kommt man auf 58 Originale vom selben Tag. Man könnte daran denken, daß Johannes Schreibgehilfen hatte, doch ist die Schrift des Textes und der Beglaubigung durchweg dieselbe, so daß es sich um die persönliche Schrift des Notars handelt, wie dies generell Usus war (siehe unten S. 148). Es ist aber natürlich auch möglich, daß die Stücke tatsächlich an verschiedenen Tagen geschrieben, aber auf denselben Tag datiert wurden. Das Register des Giovanni di Guiberto enthält für den 20. September 1203 47 Imbreviaturen[251]. Neben den Imbreviaturen mußten für die Klienten mindestens in manchen Fällen ja auch die Langfassungen geschrieben werden, doch kann dies nachträglich erfolgt sein. Der ligurische Notar Lamberto di Sambuceto arbeitete zunächst in Chiavari, danach in Caffa auf der Krim, anschließend auf Zypern und von 1307–1319 in Genua. Für die Zeit in Caffa hat Balard sein Notariatsregister für die Zeit vom 24. Oktober bis 22. Dezember 1289 und vom 14. bis 27. März 1290 ediert und auch ausgewertet unter Zuhilfenahme der Editionen Bratianus für die Zeit vom 23. April bis 20. August 1289, vom 22. April bis 28. Mai 1290 und vom 29. Mai bis 17. August 1290. Nach Balards Analyse[252] erledigte Lamberto 1289 während der Schiffahrtssaison in 89 Tagen 352 Beurkundungen und brachte es damit im Schnitt auf etwa vier pro Tag. Am 8. Juni 1289 und am 27. April 1290 nahm er je 16 Beurkundungen vor. Im Herbst und Winter, wenn die Schiffahrt ruhte, ging es ruhiger zu, zwischen dem 24. Oktober und dem 3. November 1289 trat Lamberto nur dreiundzwanzigmal in Aktion, zwischen dem 7. November und dem 22. Dezember 1289 gar nur zwanzigmal, im Frühjahr 1290 dann in Vorbereitung der nächsten Saison wieder häufiger, nämlich sechsunddreißigmal zwischen dem 14. und 27. März 1290. An 22 Tagen des Jahres 1289 und an 13 Tagen in 1290 nahm er überhaupt keine Beurkundungen vor. Großenteils handelte es sich dabei um Sonntage oder Kirchenfeste. So arbeitete er nicht am 24. und 25. Juni 1290, wobei der 24. das Fest Johannes des Täufers und der 25. ein Sonntag war. Auch am 29. Juni 1290 (Peter und Paul) pausierte er, ebenso am 2. Juli (Sonntag), am 22. Juli (Maria Magdalena) und am 23. Juli (Sonntag). In Genua griff der Notar Giovanni di Guiberto allerdings am 25. Dezember 1206 für einen normalen Handels-

250) BALLETTO, Fonti notarili S. 179.
251) Notai liguri. Giovanni di Guiberto 1 S. 303 Nr. 636 – 323 Nr. 682.
252) BALARD, Gênes et l'Outremer 1 S. 16 f.

kontrakt zur Feder, aber abends *(post completorium)*[253], so daß es sich um einen Notfall gehandelt haben mag. Ausnahmen bestätigen die Regel.

Auch die unten folgende Notarsliste für die Kreuzfahrerstaaten im Appendix IV gibt so gut wie keine Hinweise dafür, daß die Notare an Kirchenfesten Beurkundungen vornahmen. Der pisanische Notar Benencasa stellte zwischen dem 4. März und dem 25. April 1248 in Akkon einunddreißig beglaubigte Abschriften her, davon elf am 31. März und neun am 24. April. Alle Sonntage dieses Zeitraums sparte er aus, erst recht den Ostersonntag (19. April). Ein Gesetz Kaiser Friedrichs II. sah für das Königreich Sizilien vor, daß die Notare *a mane usque ad vesperas preter necessarias horas comestionis et somni* geschäftsbereit zu sein hatten, aber an Sonntagen und an Weihnachten, Ostern sowie an Marien- und Apostelfesten nicht arbeiteten[254]. Die Vigilien von Kirchenfesten waren dagegen normale Arbeitstage. Auf der Handelsreise des Tedisio Doria (siehe oben S. 104 f.) nahm der Notar Bonaiuncta di Savio am 24. Dezember 1294 zwei Beurkundungen vor, der genuesische Notar Lanfranco brachte es am 24. Dezember 1210 in Genua auf fünf Beurkundungen, am 24. Dezember 1225 auf zwei[255].

In dringenden Fällen konnte die Feiertagsruhe natürlich nicht gelten. Als König Heinrich II. von Zypern 1286 die angiovinische Administration in Akkon beseitigen wollte, ließ er am 24. Juni, dem Fest Johannes des Täufers, den Notar Falivachio de Monterappoli Kapitulationsaufforderungen an die französische Besatzung der Zitadelle verlesen, die sofort ordnungsgemäß beurkundet wurden. Und einem Sterbenden konnte man die Errichtung eines Testaments nicht mit der Begründung verweigern, es sei Sonntag, er möge sich gedulden. Bonaiuncta di Savio beurkundete auf der Galeere des Tedisio Doria am 20. März 1295, einem Sonntag, auf hoher See den letzten Willen eines Mitreisenden (oben S. 104). Sonntags nahm er auch Beurkundungen vor am 5. Dezember 1294 und am 8. Mai 1295, ebenso am 1. April 1295, dem Karfreitag. Für Schiffsnotare hatten die Bewegungen des Schiffes natürlich Vorrang vor Sonn- und Feiertagen. Der Notar Manuele Loco instrumentierte am 12. Juli 1265, einem Sonntag, gleich sieben- oder achtmal (siehe unten S. 408 f.). Das ist nicht einfach zu verstehen, denn generell gesprochen war er für diese Reise von Genua nach Tyrus und zurück ein Schiffsnotar, aber während des Aufenthalts in Tyrus vom 19. Juni bis 14. Juli 1265 war er stationär tätig. Möglicherweise waren es Beurkundungen in letzter Minute vor der Abfahrt des Schiffes für die Rückreise nach

253) Notai liguri. Giovanni di Guiberto 2 S. 456 Nr. 1998.

254) STÜRNER, Konstitutionen S. 248.

255) Notai liguri. Lanfranco 1 S. 399 f. Nr. 912–916; 2 S. 338 f. Nr. 1729 f.

Genua. Er instrumentierte in Tyrus noch am 14. Juli, im September war man zurück in Genua[256].

Alle mir bekanntgewordenen Originale von Notariatsinstrumenten aus dem lateinischen Osten sind in beiden Textblöcken, dem Rechtsinhalt und der Unterfertigung, von ein und derselben Hand geschrieben. Es gibt also keinerlei Hinweise, daß Notare sich für die Teile des Instruments, das dem Signet mit der Unterfertigung vorausging, eines Schreibgehilfen, eines Substituten, hätten bedienen dürfen, wie dies im Spätmittelalter durchaus öfters vorkam. Das gilt auch für notarielle Abschreibaktionen, die eine Vielzahl von Schriftstücken hervorbrachten, so für die beglaubigten Kopien für Pisa 1248 durch den Notar Benencasa quondam Leonardi Cascinensis wie erst recht für die Kopien von Papsturkunden für den Deutschen Orden vom 19. Oktober 1277 durch den Notar Kleriker Johannes. Tatsächlich wurde schon im Mittelalter darauf Wert gelegt, daß die Notariatsinstrumente vom Notar selber und ohne Notarsgehilfen geschrieben wurden. Ausnahmen bedurften behördlicher Genehmigung. In den Statuten von Marseille wurde diesbezüglich bestimmt: *quod nullus notarius Massilie aliquod publicum instrumentum per alteram personam scribi faciat, sed ipse propria manu scribat, nisi rector aut curia Massilie hoc mandaverint vel fieri facerent*[257].

Ostmediterran muß man warten bis 1472, bis man auf einen notariellen Schreibgehilfen stößt, und selbst dann war dies ein zu begründender Sonderfall. Damals setzte ein öffentlicher Notar eine Urkunde des Königs Jakob II. von Zypern auf und brachte folgenden Beurkundungsvermerk an: *Ego Simon Baradellus de Padua publicus imperiali auctoritate notarius premissis omnibus, dum sic agerentur, interfui una cum prenominatis testibus et aliis negotiis impeditus per alium scribi feci et in fidem roboravi, per testimonium mei propria manu subscripsi signumque meum infrascriptum apposui consuetum, de mandato prefati serenissimi regis tamquam eius cancellarius impressione regalis sigilli roboravi*[258].

Wurden Urkunden ohne die Hilfe eines Notars vidimiert, wurde dies oft durchaus anders gehandhabt. Die Erzbischöfe Eustorgius von Nikosia (1217–1250) und Petrus von Caesarea (1199–1236) vidimierten zu einem un-

256) Annali genovesi 4 S. 70. – MEYER, Notarius S. 353–362 hat die Frequenz der Beurkundungen für das binnenländische Lucca untersucht, doch lagen die Dinge dort anders. In der Hitze des Sommers sank dort die Zahl der Beurkundungen spürbar, während diese Monate in den Kreuzfahrerstaaten natürlich wegen der Anwesenheit der Schiffskonvois gerade die Spitze der Saison waren. Auch dachten sich die Notate in Lucca nichts dabei, an Sonntagen normale Geschäftsfälle zu beurkunden, die keineswegs Notfälle waren.

257) AUBENAS, Etude S. 197.

258) MAS LATRIE, Documents nouveaux S. 410 Nr. 2; RICHARD, Diplomatique S. 79.

bekannten Zeitpunkt und an unbekanntem Ort zwei Urkunden Boemunds IV., Grafen von Tripolis, für die Johanniter von Juni und August 1199 (RRH Nr. 757. 759). Die beiden Stücke[259] sind ganz und gar schriftgleich, aber jedes zeigt zwei verschiedene Schriften. Schreiber I schrieb jeweils den Text der beiden Urkunden Boemunds und danach den Vidimationsvermerk des Erzbischofs von Nikosia. Schreiber II hängte dahinter jeweils den Textblock mit dem Vidimationsvermerk des Erzbischofs von Caesarea, deutlich in anderer Schrift und wohl auch in anderer Tinte.

k) Sorgfalt und Sprachkenntnis der Notare

Die Sorgfalt bei der Arbeit war natürlich von Notar zu Notar verschieden. Es gab Nachlässigkeiten, die nicht ausgemerzt wurden, selbst im ja bei jedem Notar in aller Regel stets gleichlautenden Beurkundungs- oder Beglaubigungsvermerk[260]. Aber mehrfach wurden Fehler, die aufgetreten waren, vermerkt, wie es auch im Abendland guter Brauch bei den Notaren war. Schon die Kosten für den Beschreibstoff Pergament machten das ratsam. Ich gebe drei Beispiele. Als der Notar Iacobus de Canamelis 1263 Januar 17 einen Vergleich zwischen dem Erzbischof von Nazareth und den Johannitern beurkundete, notierte er im Beurkundungsvermerk: ... *predictis omnibus interfui rogatusque scripsi et in hanc publicam formam redegi ac meo signo signavi. Quod autem in vicesima nona lynea legitur, ‚ab occidente est domus eiusdem Helye militis' debet dicere ‚ab oriente est domus eiusdem Helye militis'* (RRH Nr. 1314). Der Notar Girardus Bonisani vermerkte in seinem Beurkundungsvermerk einer Urkunde von 1268 August: ... *predictis omnibus interfui et rogatus scripsi et publicavi et illas duas dictiones in proxima superiori linea vacua positas, videlicet ‚eiusdem tibi', quas scribere ex oblivione superius in secunda et in XIX lineis omisi, prout signa sunt signo consimili, propria manu scripsi*[261]. Ganz vorsichtig war 1236 der Notar Rainaldus Beltramus, der in einer beglaubigten Kopie eines Notariatsinstruments eines anderen Notars darauf hinwies, er habe die Abschrift genommen *nichil addito vel dempto excepta forte figura litterarum seu punctorum* (RRH

259) Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1, Nr. 20. 21.

260) Wenn Strehlke allerdings in RRH Nr. 1390, sei es aufgrund eines Fehlers in einer kopialen Überlieferung oder seines Königsberger Gewährsmannes, dem er eine Abschrift der Kopie verdankte, *assisinas* statt richtig *assisius* (Niederpfründner) druckte, so ist der Notar in Schutz zu nehmen. Im Original (Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici [SS. Trinità] busta 3 Nr. 63 steht richtig *assisius*.

261) RACINE, Traffico dei Piacentini S. 121.

Nr. 1074). Dagegen ließ der Notar Bartholomaeus de Paganellis, der ein eher sorgloser Notar war (siehe unten S. 215 f.), belanglose Schreibfehler gelegentlich passieren: *nil addens, minuens vel immutans preter punctum vel sillabam, que veritatis substantiam non inmutant*[262].

Ebenso wie die Sorgfalt war auch die Latinität unterschiedlich. Die Sprache der Notariatsinstrumente war bis zum Ende der Kreuzfahrerstaaten 1291 in der Regel das Latein. Selbst wenn seit dem Eindringen der Volkssprache in das Rechtsleben altfranzösische Texte zu beurkunden waren, blieben die Unterfertigung des Notars oder der gesamte Rahmen fast stets lateinisch (RRH Nr. 1259. 1324. DD. Jerus. 746. 747; zu Ausnahmen siehe unten S. 151). Wegen des Gebots beziehungsweise des Usus, daß nur der Notar persönlich das gesamte Instrument schrieb, mußten im lateinischen Osten italienische Notare imstande sein, auch einen altfranzösischen Text mehr oder weniger einwandfrei abzuschreiben.

Manche Notare wie Benencasa oder Aliotto Uguccio schrieben ein glattes, wenn auch einfaches Latein. Andere waren auf diesem Gebiet Stümper. Im November 1192 verkaufte Giannone Stanier mittels einer Urkunde des Notars Dominicus Rambaldus in Tyrus zwei Venezianern einen sarazenischen Sklaven namens Cotoble[263]. Der sprachliche Rahmen ist nicht schlecht, aber so etwas schrieb ein Notar unverändert tagaus tagein. Anders wird es beim sachlichen Kern der Urkunde: ... *de illo sclavo seraceno, quod nobis remansit post partitos alios, unde ego venundavit vobis tribus meam partem in tali ordine per bisancios seratenatos bonos novos de moneta regis Ierusalem pensantes centum septuaginta quinque, quod si ipsum suprascriptum sclavum obierit debet esse in meo periculo a modo a festum sancti Martini quod modo primitus expectamus per suprascriptam inditionem usque ad unum annum. Aluud* (sic; *aliuud* DCV 1 S. 403 Nr. 412 in einer notariell beglaubigten Kopie) *autem per periculo de illo nichil habere debeo... Istum sclavus fuit de imprestito marchionis bone memorie quod nobis dedit domino comes Enricus, quod vocatum est nomine eius Cotoble.* Der berühmte Stilist Buoncompagno hielt Kaufmannslatein für nicht besserungsfähig und sprach die Kaufleute von vornherein frei: *Mercatores in suis epistulis verborum ornatum non requirunt, quia fere omnes et singuli per idiomata propria seu vulgaria vel per corruptum Latinum ad invicem sibi scribunt et rescribunt, intimando sua negocia et cunctos rerum eventus*[264]. Aber die meisten Kaufleute konnten überhaupt kein Latein, und so muß man bedenken, daß

262) TUMLER – ARNOLD, Urkunden 1 Nr. 798. 799.

263) DCV 1 S. 402 Nr. 411.

264) ROCKINGER, Briefsteller 1 S. 173 Die Kenntnis dieses Zitats verdanke ich FEES, Eine Stadt lernt schreiben S. 173 Anm. 229.

Buoncompagno, dem Kaufmannsurkunden überwiegend in Gestalt von Notariatsinstrumenten begegneten, hier eigentlich die Sprache mancher Notare anprangerte.

Die Erörterung der Lateinkenntnis der Notare führt natürlich zu dem Problem ihrer Fremdsprachenkenntnis überhaupt. Wenn sie beglaubigte Abschriften herstellten, wurden die ursprünglichen Texte nicht nur abgeschrieben, sondern auch verlesen. Die Formel des pisanischen Notars Benencasa von 1248 war *autenticum huius vidi legi et obscultavi* (= *auscultavi*). Aber auch eigenständige Beurkundungen wurden verlesen, wie bei heutigen Notaren auch. Der Notar Nikolaus de Panormo beurkundete 1263 einen lateinischen Schiedsspruch des Bischofs von Bethlehem, eines päpstlichen Legaten (RRH Nr. 1323). Es heißt dort zur Einleitung des Datums: *Lata et recitata in scriptis aput Accon in camera predicti domini legati.*

Die Sprache der mit dem Notarssignet eingeleiteten Unterfertigungen der Notariatsinstrumente war fast durchgehend das Latein, selbst da wo altfranzösische Texte beurkundet wurden. Altfranzösische Notarsunterfertigungen kenne ich in den Kreuzfahrerstaaten nur aus RRH Nr. 1383a. 1444. Nun waren zwar die meisten Notare Italiener, die Landessprache war aber Französisch. Das mußten die Notare erlernen, sonst wären gewisse Unterfertigungen eine Leerformel gewesen. Benencasa beglaubigte 1248 auch Abschriften von RRH Nr. 1041. 1042 des Fürsten von Antiochia, die in französischer Sprache gehalten sind, mit der Formel *autenticum huius in gallico scriptum vidi legi et obscultavi*[265]. Der Notar Aliotto Uguccio, mit diesem Namen gewiß ein Italiener, beurkundete 1257 einen französisch formulierten Vorvertrag zwischen dem Königreich Jerusalem und der Stadt Ancona (RRH Nr. 1259), ohne auf die Sprache des Dokuments in seiner Unterfertigung einzugehen, als sei es selbstverständlich, daß er verstehe, was er beurkundete. Die Verlesung einer Aufforderung des Königs Heinrich II. von Zypern an die angiovinische Garnison der Zitadelle von Akkon, diese zu räumen, wurde 1286 von dem Notar Falivachius de Monterappoli (bei Empoli in der Toskana) im Rahmen lateinisch beurkundet und der französische Text wurde im Wortlaut inseriert (RRH Nr. 1465 = D. Jerus. 746). Etwas anderes war es natürlich, wenn der Notar Petrus de Chassania, der nach seinem Namen sehr wahrscheinlich aus Frankreich kam, 1266 den altfranzösischen Text RRH Nr. 1324 beurkundete, aber auch hier mit einer lateinischen Beglaubigungsformel. Der Notar Johannes, Pleban der venezianischen Markuskirche in Akkon, war dagegen überfordert, als er 1262 eine kleinarmenische Königsurkunde vidimieren sollte. Er hielt sich an die beigefügte lateinische Übersetzung, ließ sich aber die armenische Originalfassung

265) *In gallico scriptum* fehlt in RRH Nr. 1042.

vorlesen, natürlich ohne sie zu verstehen. Im Beglaubigungsvermerk liest sich das so: ... *auctenticum huius exempli sigillo aureo sigillatum vidi et coram me legi feci litteris Arminorum, et sicut in auctenticum continebatur, ita vidi in aliud exemplum sumptum litteris Latinis per manum archyepiscopi Torsi, sicut dicebatur; quod exemplum exemplavi et meo signo proprio ipsum corroboravi*[266]. Ende August 1299 kam es in der Kathedrale von Nikosia zu wüsten Szenen, bei denen eine der beiden Streitparteien den Klerikernachwuchs *(clericuli)* dazu animierte, durch Gebrüll und Trommeln auf Tische und Chorgestühl der anderen Partei die Verlesung von Dokumenten unmöglich zu machen. Der arme Notar, der diese Dinge zu beurkunden hatte, zog sich aus der Affaire, indem er seine Zeugenliste enden ließ: *et plures alii predicta omnia videntes, sed non audientes propter clamores validos, sonum et strepitum predictos*[267].

l) Die Ausbildung der Notare

Über die Ausbildung der Notare in den Kreuzfahrerstaaten wissen wir nichts. Zeiten der Lehre bei einem bereits lizensierten Notar wird es gegeben haben[268], sonst macht die Scheidung zwischen *notarius* und *scriba* bei den genuesischen Schiffnotaren wenig Sinn. Aber da die Notare alle Einwanderer waren, hatten sie die Ausbildung bereits im Abendland erhalten. In Marseille sieht man in der Frage der Ernennungsvoraussetzungen relativ klar, und Blancard und Aubenas haben aus den städtischen Statuten die Bestimmungen partiell ediert[269]: Der angehende Notar mußte examiniert werden von etablierten Notaren und Gerichtspersonen und mußte *litteratus decenter in grammatica* sein. Er mußte unabhängig sein und durfte deshalb nicht zugelassen werden, wenn er bei einem anderen mit Dienstpflichten wohnte, aus denen er Lohn oder Unterhalt bezog. Selbstverständlich mußte er Bürger von Marseille sein, ehrbar und seit mindestens zwei Jahren in Marseille ansässig. Das Mindestalter für die Zulassung betrug 24 Jahre. Anders als in Venedig waren Kleriker von der Zulassung zum Notariat ausgeschlossen, und umgekehrt mußte ein Notar, der Kleriker wurde, das Notariat aufgeben[270]. Der Notar hatte Residenzpflicht in Marseille, aber das war

266) SOPRACASA, Trattati S. 43; Facsimile ebd. Tafel 2.

267) SCHABEL, Neglected Quarrel S. 187 Nr. 4 (hier S. 189).

268) COSTAMAGNA, Notaio S. 105. Dagegen studierten die *iudices* (ebd. S. 106).

269) BLANCARD, Documents inédits 1 S. XXXVII–XLV. AUBENAS, Etude S. 195–203.

270) AUBENAS, Etude S. 205 Nr. 6 von 1294. Der dort angegebene Grund für den Ausschluß war, daß ein Kleriker-Notar im Falle einer Pflichtverletzung für den weltlichen Arm wegen des klerikalen privilegium fori nicht greifbar war.

tatsächlich kein unbedingtes Erfordernis, da es ja in Akkon sogar einen offiziellen marseillaisischen Quartiersnotar gab (Girardus Bonisani). Nach der Ernennung wurde er in ein Register eingetragen, mußte dann aber, ehe er selber instrumentieren durfte, noch drei Monate praktischer Ausbildung machen, in denen er erlernte, wie solche Instrumente auszusehen hatten *(quod usum addiscat faciendi instrumenta).* Auch dieses Aussehen schrieben die Statuten vor: *Scribant diligenter millesimum seu numerum annorum domini ab incarnatione et indictionis et kalendarum et nonarum et iduum et horam, prout melius poterunt, secundum suam discretionem et animi sui opinionem.* Die Geldsummen, um die es ging, mußten angegeben werden, ebenso die Vor- und Zunamen *(cognomina vel agnomina)* der Parteien und auch, worum es ging. Bei diesen sensiblen Teilen des Notariatsinstruments war der Gebrauch von Abkürzungen bei der Schrift untersagt. Auch der Beruf der Parteien war anzugeben. Fälligkeitstermine mußten aufgenommen werden, ebenso mußte der Auftraggeber genannt werden *(in fine cuiuslibet notule subscribant in cartulario suum nomen, id est ipsius notarii, verbi gracia: et ego talis notarius Massilie mandato parcium vel talis testatoris vel talis iudicis)*[271]. Nach der *notula* hatte er binnen zwei Monaten die Ausfertigung herzustellen. Legte der Notar sein Amt nieder, so mußte er oder aber ein aus seinem Freundeskreis ernannter Kollege die noch ausstehenden Ausfertigungen aus den *notule* herstellen, danach mußte er sein Register der Stadt abliefern. Ganz so rigide wird es nicht in allen Punkten gewesen sein, Statuten zeichnen immer ein Idealbild. Im Hl. Land gab es natürlich keine Statutenbestimmungen über die Form von Notariatsinstrumenten, aber aus den noch vorhandenen läßt sich doch sagen, daß in der Regel anzugeben war: Name des Notars, Angabe, wer ihn bestellt hatte, Ort und Datum der Ausstellung, Auftraggeber sowie die Versicherung, man habe den beurkundeten Vorgang in öffentliche Form gebracht.

Natürlich wurde der Notar vereidigt, ehe er in der Regel mit Feder und Tintenfaß investiert wurde, sonst konnte er auch im Hl. Land nicht amtieren. Kaiser Friedrich II. verlangte 1238 sowohl einen Treueid wie einen Amtseid (siehe unten S. 158)[272], vielleicht in einem Akt zusammengefaßt. So war es jedenfalls, als Bonifaz VIII. 1295 einen Amtseid für zyprische Notare vorschrieb, der auch von seinen Nachfolgern verlangt wurde, wenn

271) BLANCARD, Documents inédits 1 S. XLII Anm. 6 macht zu Recht darauf aufmerksam, daß dies entgegen dem Text nur bei den Ausfertigungen erfolgte, bei den Imbreviaturen *(notule)* im Notariatsregister natürlich nicht.

272) In den Notarsernennungen Kaiser Heinrichs VI. von 1191 (unten S. 159) wird kein Eid erwähnt, aber es sind keine Volltexte, sondern Imbreviaturen eines Notars.

sie das Recht auf Notarsernennung delegierten (siehe unten S. 165 f.). Dieser Eid hatte folgenden Wortlaut[273]:

Ego ... ab hac ora in antea fidelis ero beato Petro et sancte Romane ecclesie et domino pape Bonifacio et successoribus eius canonice intrantibus. Non ero in consilio vel auxilio, consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum vel capiantur mala captione. Consilium quod mihi per se vel litteras nuncium manifestabunt ad eorum dampnum, scienter nemini pandam. Si vero ad meam notitiam aliquid devenire contingat, quod in periculum Romani pontificis aut Romane ecclesie vergeret seu grave dampnum, illud pro posse impediam. Et si hoc impedire non possem, procurabo bona fide id ad notitiam domini pape perferri. Papatum Romane ecclesie ac regalia sancti Petri et iura ipsius ecclesie specialiter, si qua eadem ecclesia in civitate vel terra, de qua sum oriundus, habeat, adiutor ero ad defendendum vel retinendum seu recuperandum contra omnes homines. Tabellionatus officium fideliter exercebo. Contractus, in quibus exigitur consensus partium, fideliter faciam nil addendo vel mutando sine voluntate partium, quod substantiam contractus immutet. Si vero in conficiendo aliquod instrumentum unius solius partis sit requirenda voluntas, hoc ipsum faciam, ut scilicet nil addam vel minuam, quod immutet substantiam facti contra voluntatem ipsius. Instrumentum non conficiam de aliquo contractu, in quo sciam intervenire seu intercedere vim vel fraudem. Contractus in protocollum redigam, et postquam in protocollum redigero, malitiose non differam contra voluntatem illorum vel illius, quorum est contractus. Super eo sufficere publicum instrumentum salvo meo iusto et consueto salario, sic me deus adiuvet et hec sancta evangelia.

Als im 13. Jahrhundert die Universitäten aufkamen, gab es eine ganze Reihe von Notaren, die vielleicht ein Universitätsstudium hinter sich brachten, ehe sie Notar wurden, meist natürlich Jura. Für ein anderes Studium gibt es in den Kreuzfahrerstaaten bei den Notaren kein nachweisbares Beispiel, aber es wäre nicht ausgeschlossen. Für den Notar Magister Salmon aus Chiavari hat Ferretto ermittelt, daß er Medizin studiert hatte[274]. Aber wie Fried gezeigt hat, ist der Magistertitel nicht unbedingt eine Erkennungsmarke für ein absolviertes, allerdings nicht notwendigerweise auch abgeschlossenes Universitätsstudium, jedenfalls nicht im 12. Jahrhundert[275],

273) SCHABEL, Bullarium Cyprium 2 S. 197 Nr. o-10.

274) FERRETTO, Liber magistri Salmonis S. IX.

275) FRIED, Entstehung des Juristenstandes S. 9–24. Siehe auch HERDE, Öffentliche Notare S. 245 f. In der Papstkanzlei des 13. Jahrhunderts scheint der Magister-Titel den Kanzleinotaren bei der Anstellung automatisch verliehen worden zu sein; HERDE, Beiträge S. 42. Zur Ambivalenz des Magistertitels im Hl. Land siehe MAYER, Kanzlei 1 S. 386–388.

schon weil der akademische Grad aus der Bedeutung *magister* = Lehrer erwuchs. Aber ein Indiz für eine gehobenere Ausbildung ist er im 13. Jahrhundert wohl schon[276]. Dafür wichtig ist der Umstand, daß der Magistertitel bei den Notaren des Appendix IV ausnahmslos vor dem Namen steht, denn der Rechtslehrer Placentinus schrieb: *Ecce enim, si dicimus hic est magister Petrus, litterarie scientie preceptorem designamus. Si dicimus, hic est Petrus magister, aliquando cerdonem, aliquando locorum turpium purgatorem significamus*[277]. Allerdings muß man im einen oder anderen Fall auch mit Aufschneidern rechnen, die sich den Magistertitel beilegten, um ihrer Klientel zu imponieren. Der Rechtslehrer Roffred von Benevent bezeugt dies für den päpstlichen und den kaiserlichen Hof: *In curia tamen ecclesie Romane, et forte idem in aliis curiis et in curia imperiali, in quibus curiis omnes vocantur magistri. ... Venit aliquis simplex et novus, querit advocatum, dicitur ab aliquo proseneta: ecce magister Roffredus aliis sapientissimus est. Ille videns eum et audiens nomen magisterii, videns eum bene vestitum decipitur*[278].

Beim Magistertitel tritt in den Kreuzfahrerstaaten ein relativ gravierendes Überlieferungsproblem auf. Im 16. Jahrhundert lag das Terra-Sancta-Archiv der Johanniter im Ordenshaus in Manosque in der Provence. Dort stellte ein Archivar 1531–1537 ein außergewöhnlich schwer lesbares Archivinventar zusammen, das unter der Signatur 56 H 68 im Departementalarchiv in Marseille aufbewahrt wird. Selbst wenn man sich in die Schrift eingelesen hat, bleibt, daß die einzelnen Regesten in einem schauerlichen Gemisch von Latein und Französisch gehalten sind und oft nachweisbare Fehler enthalten. Für den Verfasser war *magister* oder *maitre* einfach ein Synonym für Notar, auch wenn er die Worte *notarius* oder *notaire* daneben auch verwendete. Wo die Regesten des Archivinventars von Manosque unsere einzige Kenntnis für ein Notariatsinstrument darstellen, ist ein angegebener Magistertitel für den Notar dubios, wenn er nicht für denselben Notar auch au-

---

276) Er mußte allerdings nicht in allen Fällen ein Universitätsstudium anzeigen. Es gibt eine lateinische Inschrift aus Akkon, nach der ein *magister Ebulus Fazel* (= Abu'l Fadl) dort eine Kirche gegründet habe; ENLART, Monuments 2 S. 31–33; PRINGLE, Churches 4 S. 60 f. Er war offenkundig ein Ostchrist. CAHEN, Inscription S. 62 f. hält ihn für einen Maroniten. Zu einem Universitätsstudium konnte er im Osten nicht kommen. Wie mir Professor Anne-Marie Eddé (Paris) mitteilt, ist *magister* hier möglicherweise die Übersetzung von arabisch al-Sahib = der Chef, der Meister, was die Bezeichnung für eine ganze Reihe administrativer Funktionen war.

277) Placentinus, Summa in Codicis domini Iustiniani libros IX (Mainz 1536), hier zitiert nach Fried, Entstehung des Juristenstandes S. 11.

278) Roffred von Benevent, Tractatus ordinis iudiciarii (Lyon 1561), hier zitiert nach FRIED, Entstehung des Juristenstandes S. 10 Anm. 2.

ßerhalb des Inventars bezeugt ist. Ich gebe zwei Beispiele. Von dem Notar Gaufrid de Pontibus haben wir acht Beurkundungen oder Beglaubigungen und eine Zeugenunterschrift (unten S. 467–471). Das Inventar von Manosque gibt ihm dabei siebenmal den Magistertitel, einmal (RRH Nr. 1389; fol. 157^{v} Nr. 17 N) nicht. Das entspricht bei RRH Nr. 1389 dem Befund in dem Volldruck bei Paoli, Codice diplomatico[279]. Auch bei dem nur wenige Tage jüngeren RRH Nr. 1391 hat der Druck bei Paoli keinen Magistertitel, das Inventar von Manosque fol. 571^{r} Nr. 66 B hat ihn. Ungedruckt original hat ein Beglaubigungsvermerk des Gaufrid (RRH Nr. 649; Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 33) keinen Magistertitel, das Regest im Inventar von Manosque fol. 443^{v} Nr. 48 F hat aber einen.

Für den Notar Aliotto Uguccio, von dem wir 25 Stücke kennen, habe ich unten S. 409–419 den Befund im einzelnen vorgeführt. In keinem einzigen der Fälle, in denen der Beglaubigungsvermerk Aliottos ungekürzt erhalten ist, legt er sich einen Magistertitel bei, auch nicht in RRH Nr. 1280. 1281, in denen er nur verkürzt als Zeuge auftritt, die aber beide nach der Schrift von ihm mundiert wurden[280]. Dagegen erhält er im Inventar von Manosque elfmal den Magistertitel (Kopien von RRH Nr. 51. 233. RRH Nr. 1122. 1212. 1227. 1228. 1234a. 1237. 1259. 1271a. 1282).

Die Magistertitel, die das Inventar von Manosque den Notaren der Kreuzfahrerstaaten beilegt, sind also für die Interpretation unbrauchbar. Wo sie isoliert vorkommen, können sie zutreffend sein, aber sehr wahrscheinlich ist das nicht. Man muß sie unbeachtet lassen, es sei denn, der Magistertitel sei für einen Notar auch außerhalb des Inventars von Manosque bezeugt.

Es bleiben dann in zeitlicher Reihung ab 1221 die folgenden Notare mit einem sicheren Magistertitel: Bernardus de Villafranca, Stephanus de Valentia, Nicolaus de Rocca, Hugolinus, Nicolaus de Sancto Germano, Guilhelmus de Lantario, Gilles le Cla, Anthonius Sici de Vercellis, Jean de Montdidier, Petrus Dauberguamo (= da Bergamo) und Bartholomaeus de Paganellis de Firmo. Das ist nicht sehr viel, aber nicht wenig genug, um annehmen zu können, es habe im Hl. Land deshalb so wenig studierte Notare gegeben, weil diese im Abendland bessere Chancen gehabt hätten. Es ist nämlich durchaus möglich, daß es Magister-Notare gab, die auf die Nennung des Titels verzichteten. Bartholomaeus de Paganellis de Firmo führte ihn nur,

279) Eine handschriftliche Überlieferung existiert nicht.

280) Das ist umso bemerkenswerter, als er in den beiden letztgenannten Stücken den *magister Bonannus iuris peritus* als Zeugen verzeichnete.

wenn seine Instrumente nach Europa gingen[281], ohne daß man hierfür einen Grund erkennen könnte.

Dagegen sind als *magistri* auszuscheiden, weil sie nur im Inventar von Manosque so belegt sind: Obertus de Braibante, Marinus, Iohannes Buccademanzo, Gerardus, Annosus Pelissiole[282], André de Centurb., Iohannes de Bellem, Iacobus de Cannamelis, Aliotto Uguccio, Petrus de Chassania, Nicolaus de Panormo, Gritus (Grifus?) de Anssera, Guilhelmus de Tripoly, Bonaccursus filius quondam Periccioli und Gaufridus de Pontibus. Aber man muß natürlich bedenken, daß der eine oder der andere von ihnen den Magistertitel gehabt haben könnte, auch wenn es angesichts der Überlieferung nicht gerade wahrscheinlich ist.

m) Die Ernennung der Notare

Die Notare bedurften der Lizenz, die im Prinzip nur Kaiser oder Papst ausstellen konnten, und die Notare vermerkten in aller Regel in ihrer Unterfertigung, wer sie lizensiert hatte. Ein für den Osten außergewöhnlicher Fall ist Anthonius Sici aus Vercelli, der ca. 1271 Notar der Templer im Hl. Land war, denn er wird bezeichnet als *Magister Anthonius Sici de Vercellis apostolica et imperiali auctoritate notarius publicus*[283]. Eine direkte Bestallung durch einen Kaiser war dies sicher nicht, denn Anthonius lebte noch 1312, als er beim Templerprozeß aussagte, so daß er nicht von Friedrich II. ernannt worden sein konnte, der 62 Jahre zuvor gestorben war. Der nächste Kaiser war erst Heinrich VII. 1312.

---

281) BRUEL, Chartes S. 7 Nr. 1, S. 11 Nr. 2 (dort im Text).

282) Vielleicht verschrieben für Bonaccursus filius quondam Periccioli (siehe unten).

283) Der Titel ist für Anthonius bezeugt bei MICHELET, Procès des Templiers 1 S. 641 f., das *publicus* steht nur S. 642. Der Magistertitel ist belegt ebd. 1 S. 619 und 641. Anthonius hatte sich anscheinend von päpstlicher *und* kaiserlicher Seite lizensieren lassen. Das kam in Italien im 14. Jahrhundert vor; siehe BRESSLAU, Urkundenlehre 1 S. 628 und HERDE, Öffentliche Notare S. 241. In Pomesanien sind am Ende des Mittelalters sogar Dreifachernennungen durch den Papst, den Kaiser und den polnischen König bezeugt; HECKMANN, Öffentlicher Notar S. 40. Besondere Rechte waren mit solchen Mehrfachernennungen nicht verbunden. Anders ist es natürlich zu beurteilen, wenn der bedeutende Richter, Notar und Übersetzer Burgundio von Pisa sich anfangs *sacri palatii Lateranensis iudex (et notarius)* nannte, dann aber nach 1159 *Lateranensis* wegließ, weil sich die Stadt Pisa (nicht ihr Erzbischof) im Alexandrinischen Schisma auf die Seite des Kaisers geschlagen hatte, denn durch die Weglassung eines Wortes unterdrückte er, daß er vom Papst ernannt worden war und fingierte stattdessen eine kaiserliche Ernennung. CLASSEN, Burgundio S. 15; HIESTAND, Notarius sedis apostolicae S. 48.

Dagegen wissen wir bei Aliotto Uguccio, daß er von Kaiser Friedrich II. im Januar 1241 unmittelbar ernannt worden war und die diesbezügliche Urkunde respektive deren Kopie bei den Johannitern abgeliefert hatte, deren Notar im Königreich Jerusalem er vor allem war[284]. Aber diese direkten Bestallungen durch Universalmächte waren eher die Ausnahme, meist wurden Notare von denen kreiert, denen Kaiser oder Papst das Recht dazu delegiert hatten. Wie eine Bestallungsurkunde im Falle der Direkternennung aussah, zeigt eine erhaltene Notarsernennung eines Bürgers von Ferrara zum öffentlichen Notar durch Kaiser Friedrich II. aus dem Juli 1238[285]:

Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex. Per presens scriptum notum facimus universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod nos confidentes de prudentia et fidelitate Dulgani filii Panisgrani, civis Ferrariensis fidelis nostri, recepto ab eo fidelitatis et officii iuxta consuetudinem iuramento, constituimus eum publicum tabellionem imperii, ut amodo ubique per imperium predictum tabellionatus officium possit et debeat ad honorem et fidelitatem nostram legaliter exercere. Quocirca universitati vestre precipiendo mandamus, quatinus eidem Dulgano super hiis, que ad dictum tabellionatus officium spectare noscuntur, de cetero intendatis tamquam tabellioni publico a maiestate nostra statuto ad honorem et fidelitatem nostram. Et nullus sit, qui dictum Dulganum super dicto tabellionatus officio temere impedire, molestare vel perturbare presumat. Quod qui presumpserit, indignationem nostram se noverit incursurum. Ad cuius rei memoriam presens scriptum fieri iussimus maiestatis nostre sigillo munitum.

Datum in castris circa Brixiam anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo tricesimo octavo mense iulii undecime indictionis.

Kaiser Heinrich VI. ernannte im November 1191 in Genua vier Notare[286]. Mindestens im Fall des Notars Bonus Villanus war dies allerdings nur

---

284) Die Ernennungsurkunde des Kaisers ist überliefert nur als Regest im Archivinventar von Manosque von 1531–1537 fol. 535^{r} Nr. 60 R mit der Namensform *Aliosse condam Huguissionis*, datiert mit 1240 Januar, ind. 14, so daß für den Jahresanfang *stilus Florentinus* (25. März) benutzt wurde und das Stück in unser Ziviljahr 1241 fällt. Der Ausstellernamen lautet dort *Helit empereur Romanorum*, vermutlich verlesen aus einer Zierschrift des Originals.

285) SCHEFFER-BOICHORST, Urkunden S. 172. Eine ähnliche Ernennungsurkunde Friedrichs II. von August 1238 für Riccomannus *filius Hermanni de Sancto Miniato*, aber nicht nur zum Notar, sondern zum *iudex ordinarius et publicus tabellio imperii* und daher auch mit zusätzlichen Vollmachten, hat SCHNEIDER, Toskanische Studien S. 305 gedruckt. Ebd. S. 304 Anm. 1 macht er weitere solcher Ernennungsurkunden des Kaisers oder delegierter Autoritäten für Notare namhaft.

286) BAAKEN, Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. Nr. 179. 181. Notai ligu-

eine Legalisierung bestehender Verhältnisse, denn er tritt bereits im Juni 1191 als Zeuge mit der Bezeichnung *Bonus Villanus notarius* auf[287]. Möglicherweise ist in dieser Ernennung eine jener unten S. 160.f. erwähnten kaiserlichen Bestätigungen zu sehen. Ich gebe aus den Ernennungen des Kaisers als weiteres Beispiel den Text für die Ernennung des Bonvasallo, Sohn des Ansaldo de Trevolo di Rapallo, durch Kaiser Heinrich VI., der allerdings nur in der verkürzten Form einer Notariatsimbreviatur vorliegt: *Nos Henricus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus Bonum Vasallum filium Ansaldi de Trevelo de Rapallo notarium sacri imperii constituimus, plenam ei dantes auctoritatem instrumenta publica iuxta morem eius officii condendi et ea per omnia exequendi pro loco et tempore ubicumque fuerit*[288], *que ad ipsius officii amministrationem exiguntur, et ut supra eum investivimus auctoritate nostra*[289]. Natürlich war die Ernennung für den Notar kostenpflichtig, 1246 setzte Friedrich II. die einmalige Gebühr dafür bei Richtern auf drei Pfund Denare von Lucca fest, Notare zahlten ein Pfund[290].

Auch Doppelernennungen ein und derselben Person in anderer Art als bei Anthonius Sici, der sich gleichzeitig auf seine beiden Vollmachtgeber berief (oben S. 157), kamen vor. Aus der Beglaubigungsformel des pisanischen Quartiernotars Gerardus ergibt sich, daß er, wie ich meine, anfangs von einem kaiserlichen Funktionär zum Notar, später vom Kaiser selbst zum Richter ernannt worden war: *Ego Gerardus quondam Benenati Cascinenscis filius, imperialis aule et domini imperatoris postea iudex et notarius et communis Pisani in Accon scriba publicus* (RRH Nr. 1045). Auch die Unterfertigung des Hugolinus *sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis iudex et notarius* interpretiere ich so, daß er erst von einer kirchlichen Stelle zum Notar, später von einer anderen zum Richter bestellt wurde (RRH Nr. 1315). Der Notar Johannes Buccademanzo wurde zuerst vor 1249 von kaiserlicher Seite zum Notar ernannt (*sacri palacii notarius publicus;* Rey, Recherches ed. II. S. 28 f.), zwischen 1249 und 1251 dann zum päpstlichen Richter (*notaire et juge du Saint-Siège apostolique;* Archivinventar von Manosque fol. 435^{v} Nr. 47 J), doch nannte er nicht die beiden Bevollmächtigungen gleichzeitig, sondern entweder die eine oder die andere.

---

ri. Guglielmo Cassinese Nr. 1323. 1338. Zur Entwicklung des genuesischen Notariats siehe die Skizze von BARTOLI LANGELI, Notai S. 66–77.

287) Notai liguri. Guglielmo Cassinese Nr. 741.

288) Er konnte also überall instrumentieren. AUBENAS, Etude S. 38 Anm. 8 zitiert aus dem Speculum iuris des Guillaume Durand, kaiserliche und päpstliche Notare könnten überall instrumentieren.

289) Notai liguri. Guglielmo Cassinese Nr. 1338.

290) HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia diplomatica 6/1 S. 431 f.

Erst spät 1467 begegnet auf Zypern der Venezianer Donatus de Aprile *publicus imperialis Venetusque notarius*[291]. Die durchweg im venezianischen Weltklerus verankerten Notare der Kreuzzugszeit gaben mit monotoner Eintönigkeit ihre geistliche Funktion an, nannten sich danach aber nur *notarius*, nie *notarius publicus*. Bartoli Langeli geht von einer Ernennung durch die Dogen aus[292], aber das scheint bedeutungslos gewesen zu sein, denn die venezianischen Notare geben nie an, wer sie ernannt hatte. Es war fast so, wie Bartoli Langeli zugespitzt formulierte: „chierico e perciò notaio". Sie arbeiteten nur für Venezianer und Bewohner des Dogats sowie für Venezianer in den überseeischen Besitzungen der Serenissima. Aber ihre nie besiegelten Cartae hatten auch außerhalb des venezianischen Machtbereichs öffentliche Glaubwürdigkeit.

Der Notar Obertus de Braibante, der 1214–1222 im Hl. Land arbeitete, wurde 1211 oder 1212 weder vom Kaiser, noch vom Papst ernannt, sondern von der Stadt Genua (*in Ianua in ecclesia sancti Laurencii in pleno parlamento)* (siehe unten S. 178). Das war vermutlich kein delegiertes Recht, das Genua im Namen von Kaiser oder Papst ausüben konnte, sondern offenbar eine städtische Usurpation, weshalb sich Obertus nie als kaiserlicher oder päpstlicher Notar bezeichnete. In einem Schiedsgerichtsverfahren 1224 in Genua machte sich das eine Partei zunutze und zweifelte offenbar an, ob Obertus überhaupt Notar sei, denn die Beweisaufnahme kreiste um diese Frage. Erst im Oktober 1220 hatte Friedrich II. in einem Privileg für Genua in diesem Punkt klare Verhältnisse geschaffen: *Item donamus et concedimus liberam potestatem consulibus vel potestati Ianue faciendi notarios in civitate Ianue*[293]. Dieses Recht hatte Friedrich bereits 1219 der Stadt Pavia verliehen (DF. II. 544). Zwar wiederholte Friedrich II. hier nur ein Diplom Kaiser Heinrichs VI. von 1191 für Pavia[294], doch hatte Heinrich in diesem Punkt deutlich zurückhaltender formuliert: *notarios quoque, cum non erimus in Lombardia, constituere*[295]. Allerdings wurde gleichzeitig festgelegt, daß sich solche Notare vom Kaiser bei seiner nächsten Anwesenheit in Italien bestä-

---

291) MAS LATRIE, Histoire de Chypre 3 S. 176 (hier S. 181).

292) BARTOLI LANGELI, Notaio S. 61.

293) Libri iurium 1/2 S. 35 Nr. 287 (S. 37).

294) BÖHMER, Acta imperii selecta 1 S. 165 Nr. 179.

295) Noch 1157 gebührte in Genua das Recht auf Notarsernennung nicht der Kommune, sondern einem Mann (und seiner Familie), Philippus de Lamberto, was von der Kommune anerkannt wurde, denn im Breve der genuesischen Compagna von 1157 findet sich der Eidpassus: *Si fuero consul, ego non faciam aliquem notarium nec illud officium alicui tollam ... sine auctoritate Philippi de Lamberto sicut scriptum est in brevibus consulum;* IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice 1 S. 350 Nr. 285 (S. 355). MEYER, Notarius S. 27 f.

tigen lassen mußten. Bei Friedrichs Verleihungen an Pavia und Genua ist nicht recht zu sehen, woher er die Kompetenz dazu nahm, denn Kaiser wurde er erst im November 1220. Aber die Auswirkung war klar: Pavia und Genua kreierten künftig, wie schon im Fall von Obertus de Braibante Notare kraft eigenen Rechts. In Bologna übte die Kommune 1215–1221 nachweislich das Recht der Notarsernennung aus, eingegrenzt auf Bologna und Umgebung, ohne daß eine Verleihung durch eine Universalgewalt stattgehabt hätte. Begründet wurde das wohl als Ausfluß der städtischen Jurisdiktion[296].

Ich zeige nachstehend, wie die 124 Notare, die ich im Appendix IV als im Hl. Land arbeitend aufgeführt habe, ihre Vollmachtgeber nannten. In der Regel wurden sie bei Beurkundungen und Beglaubigungen vom Notar angeführt. Mochte die Ernennung in den meisten Fällen nicht direkt von Kaiser oder Papst, sondern per delegationem von einer anderen Autorität stammen, so führten die Notare ihre Amtsvollmacht in der Unterfertigung stets direkt oder indirekt auf eine der beiden Universalmächte zurück.

Das war die Theorie. In der Praxis ist man überrascht, wie oft der Vollmachtgeber ungenannt bleibt. Aus der Liste der 124 Notare in Appendix IV sind jedoch zunächst auszuschalten sechs Notare, die zwar im Hl. Land tätig wurden, bei denen die Quellen aber nicht einmal den Namen, geschweige denn einen Vollmachtgeber überliefern. Ebenso liegt es an den Quellen, wenn notarielle Beurkundungen oder Beglaubigungen nur mit *notarius* oder *notarius publicus* oder *notaire* ausschließlich in Regesten des 16. oder 18. Jahrhunderts (Archivinventar von Manosque, Inventaire Raybaud) vorliegen, möglicherweise also mit Titelverkürzungen durch die Regestatoren, ohne daß für solche Notare außerhalb dieser Inventare andere Belege mit einem volleren Titel vorliegen (Marinus, Pierre Fassatelli, Gerardus, Annosus Pelissiole, Gritus de Anssera). Auszuscheiden sind ferner alle venezianischen Notare sowie die auch als Notare fungierenden Plebane der venezianischen Markuskirchen im Orient, zusammen 19 an der Zahl, denn venezianische Notare nannten nie einen Vollmachtgeber, sondern nur ihren geistlichen Weihegrad oder ihr kirchliches Amt, angereichert um das Wort *notarius*. Selbst *publicus* blieb weg. Bei den restlichen Notaren ist man aber frappiert, daß in 40 Fällen der Vollmachtgeber nicht genannt wurde. Das hat verschiedene Ursachen und reduziert sich bei näherer Betrachtung fast oder ganz bis auf null. Am häufigsten (21 Fälle) kommt es vor, daß von einem Notar gar keine Beurkundungen vorliegen, sondern er nur als Zeuge fun-

296) SCHWARZ, Notariat S. 71–78. Das ist zwar richtig, aber schon um ca. 1170 ernannte Bologna Notare, wenngleich dies wohl isolierte Beispiele blieben; MEYER, Notarius S. 30, 81.

gierte, oder aber seine Beurkundungen nicht erhalten sind, sondern in den Quellen, meist Instrumente anderer Notare, nur erwähnt werden oder der Notar selbst der Urheber des Rechtsgeschäftes war, das ein anderer Notar beurkundete. In diesen Fällen wurde fast immer nur der Name mit dem Zusatz *notarius* oder allenfalls *notarius publicus* genannt (In der Reihenfolge des Appendix IV: Ogerius Panis [ganz ohne Notarstitel], Petrus iudex et notarius, Obertus de Bisanne, Bonamicus de Ducia, Bernardus de Vico, Nicholaus de Rocca [im Beurkundungsbefehl], Vgolinus quondam Bandini, Iacobus de Lauagio, Lamfrancus de Plazalonga, Signorectus, Simon Roueti, Lafrancus de Suxilia, Raynerius, Iohannes Matricularius, Iacobus quondam Ubaldi, Iohannes Bille, Angelectus de Rensanis, Pierre Dauberguamo [= da Bergamo], Marcovaldus, Petrus de Tripoli, Lanfrancus de Accon dictus Marscuer). Wenn die Beurkundungen aus dem Register des Notars stammen (Iohannes Vegius, Manuel Lochus, Petrus de Bargono), fehlt die ganze Unterfertigung und mit ihr auch die Nennung des Vollmachtgebers. Sodann gibt es die Sonderfälle der sicher oder wahrscheinlich von einem hierzu befugten Stadtregiment ernannten Notare, die in aller Regel, am häufigsten in Genua, ihren Vollmachtgeber nicht nannten, sondern sich allenfalls *Ianuensis notarius* (Guillelmus Mussus, Stephanus de Valencia) oder *Massiliensis notarius* (Petrus de Cervaria), meist aber nur *notarius* oder *notarius publicus* nannten (Obertus de Braibante, Petrus Petri Rufi, Viuencius de Sancto Donato). Es gab natürlich in Genua und Umgebung oder in den genuesischen Niederlassungen im Osten auch kaiserlich oder päpstlich lizensierte Notare, die das dann auch stolz hervorhoben (Oliverius [?], Castellinus de Paxano, Solimanus de Murtedo, Conradus Cagnata de Sancto Donato, Petrus Saporitus, Anselmus de Alexandria, Nicolinus Rubeus de Predis, Iohannes Amici de Suxilia, Petrus de Tinctoribus), aber sie waren gegenüber der Phalanx sonstiger genuesischer Notare, die keinen Vollmachtgeber nannten, in der Minderzahl. Unklar ist der Fall des *Guillelmus Siculus notarius in Accon pro comuni Ianue*, der zwar genuesischer Quartiersnotar in Akkon, aber eher nicht in Genua ernannt worden war, sich aber vielleicht genuesischem Gebrauch anpaßte und daher auf die Nennung eines Vollmachtgebers verzichtete.

Weitere unklare oder zweifelhafte Fälle betreffen Petrus de Chaliano, der zwar ein Testament beurkundete, das als *instrumentum publicum* bezeichnet wird, doch nicht Notar, sondern *scriptor* genannt wird, dann Girardus de Laya *notarius thesauri Hospitalis,* der wahrscheinlich gar kein öffentlicher Notar war, sodann zwei Personen mit gänzlich fehlendem Notarstitel, die aber vermutlich öffentliche Notare waren (Robertus Pisanus iudex, Guilhelmus de Lantario), fünf weitere habe ich aus der Literatur zitiert, wo aber

keine Unterfertigungsformel gegeben wird (Marzuccus, Festa de Rivaloira, Rollandinus de Sancto Donato, Vitalis de Cola, Alinerio di Levanto).

Es bleibt dann als einziger Notar aus dem Hl. Land, von dem wir eine original erhaltene Beurkundung ohne Nennung des Vollmachtgebers haben, Guillelmus Petri *Senensis notarius* (siehe unten S. 407), doch könnte auch hier eine städtische Ernennung dafür verantwortlich sein.

Bei den sicher feststehenden Nennungen der Vollmachtgeber überwiegen diejenigen, die sich auf die kaiserliche Autorität berufen, die anderen, die den Papst oder die römische Kirche nennen, etwa im Verhältnis 3 : 2. Vier Notare nennen namentlich einen Kaiser *(dominus imperator)* als Vollmachtgeber, ohne daß es sich notwendigerweise um eine Ernennung handelte, die unmittelbar von den Genannten durchgeführt wurde (Bonaccursus quondam Iohannis de Admiralliis, Iacobus de Ulzano, Bernardus, Benencasa quondam Leonardi Cascinensis). Am gängigsten war die Herleitung der Amtsvollmacht von der kaiserlichen Seite mit der Formel *imperiali auctoritate* (Aymericus filius quondam Ugolini, Aliottus Uguiccionis, Ubaldus quondam Corsi de Peccioli, Iacoppus quondam Benenati de Sancto Geminiano, Iohannes Iacobi Bideddi quondam filius, Iohannes Amici de Suxilia, Petrus de Tinctoribus, Faliuachius de Monterappoli, Nicolaus Pomedellus de Padua, Bartholomeus de Paganellis de Firmo), vier Notare bezeichneten sich als *imperialis aule notarius* (Bernardus de Villafranca, Aliottus filius quondam Uguiccionis [nur einmal, sonst *imperiali auctoritate*], Nicolinus Rubeus de Predis, Leopardus filius quondam Ricchi). Diese Titulatur deutet an sich auf eine Ernennung durch eine Autorität, der das kaiserliche Ernennungsrecht delegiert worden war, denn zwischen der Ernennung durch den Kaiser selbst und durch seine Beauftragten machte man einen Unterschied, wie sich an der Unterfertigung des Gerardus quondam Benenati Cascinensis zeigt, der sich als *imperialis aule et domini imperatoris postea iudex et notarius* bezeichnete. Aber gerade bei Aliotto Uguccio, der 1244 einmal als *imperialis aule iudex et notarius* beurkundete, wissen wir, daß ihn Kaiser Friedrich II. 1241 selber ernannt hatte (siehe oben S. 158), was in Übereinstimmung steht mit Aliottos späterer Formel als *imperiali auctoritate.* In einer ebenfalls allgemein häufigen Formel nannten sich vier kaiserlich lizensierte Notare *sacri palatii notarius* (Manzius, Solimanus de Murtedo, Guillelmus de Campo, Anselmus de Alexandria). Zu Iohannes Buccademanzo siehe oben S. 159.

Sacri imperii notarius kam siebenmal vor (Oliverius, Rainaldus Beltramus, Castellinus de Paxano, Iacobus de Mediolano, Lanfrancus de Picapetra, Conradus Cagnata de Sancto Donato, Petrus Saporitus). Bellebonus *Romani imperii notarius* fällt aus dem üblichen Rahmen, doch ist das Stück un-

gedruckt, die Formulierung ist die des Regestators Reinhold Röhricht und mag im Original anders lauten.

Bei den päpstlicherseits lizensierten Notaren war die häufigste Formel *auctoritate sacrosancte Romane ecclesie notarius* (Nicolaus de Sancto Germano, Petrus de Chassania, Nicolaus de Panormo, Girardus Bonisani, Iohannes clericus [einmal auch *auctoritate domini pape notarius publicus*], Guilhelmus de Tripoly, Gauffridus de Pontibus). Das war eigentlich ein Bestandteil des Titels des päpstlichen Vizekanzlers, den sich im 13. Jahrhundert aber öffentliche Notare, die durch eine kirchliche Stelle autorisiert worden waren, gern zulegten[297]. Die *apostolica sedes* allein wurde als Vollmachtgeberin bemüht von den Notaren Paganellus filius quondam Guidonis, André de Centurb. *(mit sacre apostolice sedis notarius),* Iacobus de Cannamelis und Bonaccursus filius quondam Periccioli. Vielleicht gehört hierher auch die nur in Regesten der frühen Neuzeit bezeugte Formel vom *notaire apostolique* (Jean de Montdidier). Auf eine Lizensierung *auctoritate domini pape* beriefen sich lediglich die Notare Egidius, Gille le Cla *(de l'authorité de nostre seigneur le pape)* und einmal Iohannes clericus (siehe oben). Es war eine etwas gefährliche Formel, die mindestens zusätzlich *auctoritate* erforderte, denn *notarii domini pape* ohne jeden weiteren Zusatz waren in der Regel päpstliche Kanzleinotare[298]. Dem *imperiali auctoritate* war nachgebildet die Formel *auctoritate apostolica notarius* (Celestinus, Iacobus de Assisio, Iohannes de Bellem, Guido Burgundus de Sancto Leodegario). Die Formel *sancte Romane ecclesie publicus notarius* ist nur einmal bezeugt (Helyas de Chalesio). Es gab auch Doppelernennungen verschiedener Art. Ich habe sie oben S. 157, 159 bereits behandelt.

Kaiser und Päpste delegierten oft ihr Recht auf die Ernennung der Notare[299], in Italien unter Friedrich II. qua Amt an die Generallegaten und Generalvikare des Kaisers. Unter diesem Herrscher wurden in Cortona innerhalb von 30 Jahren 36 Notare ernannt, 18 davon vom Kaiser selbst, andere von Päpsten, vom Reichslegaten Gebhard von Arnstein, dem Generalvikar Friedrich von Antiochia, den Bischöfen von Volterra und Arezzo in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten, den Pfalzgrafen von Lomello und Panico und von dem Generallegaten Enzo[300]. Gebhard von Arnstein durfte Notare kraft Amtes ernennen, Generalvikare bedurften nach Schneiders Forschungen hierfür einer Zusatzvollmacht, und die Titel, die die Notare sich in ihren Unterfertigungen gaben *(imperatoris notarius, imperialis aule notarius, sacri*

297) HERDE, Beiträge S. 6.
298) Ebd.
299) Hierzu hat sich schon BRESSLAU, Urkundenlehre 1 S. 625–631 geäußert.
300) SCHNEIDER, Toskanische Studien S. 304.

imperii notarius, sacri palatii notarius) scheinen davon abgehangen zu haben, wer die Ernennung ausgesprochen hatte[301]. Die Inhaber der Delegationsvollmacht scheinen es nicht immer genau genommen haben, denn während die Stadt Marseille für Notare ein Mindestalter von 24 Jahren vorsah (siehe oben S. 152), ernannte der Graf von Panico 1227 ein halbes Kind zum Notar. Das war schon damals so ungewöhnlich, daß beim Eintrag in die Bologneser Notarsmatrikel die Aussage des Einzutragenden protokolliert wurde: *Bonvicinus filius Lunardi notarii Firmani, qui dixit se esse minorem XVIII annorum, sed complevit XVI. annum et quod nullum instrumentum adhuc fecit ... Fuit notarius creatus a comite Ugolino de Panico*[302].

Die Delegation der Ernennungsbefugnis durch die Päpste läßt sich in Zypern leicht verfolgen. Aus der Kreuzzugszeit bis 1291 gibt es dort kein Beispiel dafür, aber unter Bonifaz VIII. setzt es ein, zuerst 1295. Bonifaz verlieh damals dem Erzbischof von Nikosia das Recht, zwei geeignete Personen nach sorgfältiger Prüfung und Leistung des Amtseides zu Notaren zu ernennen[303]. Die Begründung war, der Delegationsempfänger habe vorgetragen, es gebe in seinem Bereich nicht genügend Personen, *que contractus legitimos, acta iudiciorum et alia huiusmodi redigant in publica munimenta.* Das blieb auch später die Standardbegründung. Den Wortlaut des langen Eides schrieb der Papst wörtlich vor (oben S. 154). Es blieb kein Einzelfall:

Aussteller	**Ernenner**	**Zahl der Notare**	**Beleg**
Bonifaz VIII.; 1295	Erzbischof von Nikosia	2	Schabel, Bullarium Cyprium 2 S. 197 Nr. o-10
Bonifaz VIII.; 1299	Bischof von Famagusta	1	Ebd. 2 S. 255 Nr. o-42
Bonifaz VIII.; 1301	Bischöfe von Famagusta und Limassol	2	Ebd. S. 276 Nr. o-55
Clemens V.; 1306	Bischof von Famagusta	1	Ebd. 2 S. 307 Nr. q-4

301) Ebd. S. 304 f.
302) FERRARA – VALENTINI, Liber S. 50.
303) SCHABEL, Bullarium Cyprium 2 S. 197 Nr. o-10.

Clemens V.; 1308	Erzbischof von Theben und Magister Raimund de Pinibus[304]	4	Ebd. 2 S. 345 Nr. q-33
Clemens V.; 1309	Bischof von Rodez, päpstlicher Legat[305]	10 während seiner Legation	Ebd. 2 S. 374 Nr. q–58

Diese Delegationen gingen auf Zypern im 14. Jahrhundert weiter[306]. Öfters verband sich das mit der Auflage, daß die Kandidaten unverheiratet sein mußten und keine geistlichen Weihegrade besitzen durften[307]. Delegiert wurde an lateinische Bischöfe. Als der König von Armenien 1344 vom Papst die Erlaubnis erbat, dem armenischen Katholikos von Sis die Ernennung von 4 Notaren zu gestatten, gewährte der Papst die Bitte, jedoch mit der Maßgabe, daß die Ernennung durch einen lateinischen Bischof von Zypern vorzunehmen sei[308]. In den festländischen Kreuzfahrerstaaten liegen keine Zeugnisse darüber vor, daß es solche Delegierte gab. Die Notare, die dort amtierten, waren im Abendland ernannt worden.

n) Das Einkommen der Notare

Der Nachrichten über die Gebühren der Notare in den Kreuzfahrerstaaten sind so wenige, daß man erneut nach abendländischen Parallelen Ausschau halten muß. In Marseille wurden die Gebühren durch städtisches Statutenrecht festgesetzt[309]. Eine Gebühr nach dem Geschäftswert war selten, die meisten Vorgänge brachten dem Notar 6 Solidi pro Notariatsinstrument, vorausgesetzt daß der Notar zur Beurkundung seinen Geschäftssitz nicht

304) Sie hatten für den Papst Geschäfte auf Zypern zu erledigen.

305) Sein Legationsbezirk waren die Patriarchate Alexandrien, Antiochia und Jerusalem, die Königreiche Zypern und Kleinarmenien sowie die Insel Rhodos; SCHABEL, Bullarium Cyprium 2 S. 368 Nr. q-52.

306) PERRAT – RICHARD, Bullarium Cyprium 3 S. 70 Nr. r-153 von 1323, S. 130 Nr. r-413 von 1329, S. 153 Nr. r–508 von 1333, S. 199 Nr. t-105 von 1344.

307) Auch in Marseille untersagten die Statuten die Bestellung von Klerikern zu Notaren (siehe oben S. 152). Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß es unter den öffentlichen Notaren im Hl. Land nur ganz wenige Kleriker gab (siehe oben S. 110 f.), sofern man absieht von der venezianischen Besonderheit der „preti-notai".

308) PERRAT – RICHARD, Bullarium Cyprium 3 S. 199 Nr. t-105.

309) BLANCARD, Documents inédits 1 S. XLIII f.

verlassen mußte. Kam er zum Kunden ins Haus, war es offenbar mehr. Manche Dinge brachten nur 2 oder 3 Solidi, so etwa die Bestellung von Tutoren, die Besitzeinweisung in bewegliche und unbewegliche Güter oder die Freilassung. Nahm der Notar eine Schätzung vor, erhielt er zwar eine Gebühr, die sich nach dem Geschäftswert richtete, doch waren 20 Solidi hier das Maximum. Soweit der Preis nicht in den Statuten festgesetzt war, war er im Prinzip Verhandlungssache, wurde aber dann von der Stadt festgesetzt, wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Notar und Kunden kam. Auch hier gab es ein Maximum, es betrug 60 Solidi. Der gesamte Tarif, wenn man ihn so nennen darf, galt aber nur für Bürger oder Bewohner von Marseille. Bei Fremden konnte der Notar die Gebühr frei aushandeln und wurde nur ermahnt, dies *moderate* zu tun. Die Versuchung, zu hohe Gebühren zu fordern, war natürlich groß. Deshalb ordnete Karl II. von Anjou 1294 für die Provence an, auf der Rückseite der Notariatsinstrumente sei die Höhe der Gebühr in eigenhändiger Schrift des Notars anzugeben[310]. Der Normaltarif war im Königreich Sizilien höher als in Marseille. Für das Königreich setzte Friedrich II. fest, *de contractibus et instrumentis conficiendis per notarios, prout est iuris et moris,* werde *pro scriptionibus et subscriptionibus suis* 1 Tarenus, immerhin eine Goldmünze, fällig, wenn der Geschäftswert ein Pfund Gold übersteige, darunter betrage die Gebühr einen halben Tarenus. Wurde die Sache gerichtshängig, so erhielten die involvierten Funktionäre, der *baiulus*, der *iudex* und der *notarius* ein Hundertstel des Streitwertes *(centesimam partem estimationis rei in litem deducte)* für die schriftliche Abfassung des Urteils[311].

In den Kreuzfahrerstaaten haben wir nichts, was auch nur entfernt den Nachrichten aus Marseille entspräche. Es gibt keinerlei Hinweis auf irgendeine Art von Gebührenordnung oder auf standardisierte Gebühren, wie es das bei den Gerichtsgebühren der *Cours des Bourgeois* immerhin gab (siehe oben S. 44–49). Das hätten die Italiener in ihren weitgehend autonomen Quartieren auch zurückgewiesen. Man kann nur die wenigen und unsystematischen Belege für Gebühren zusammenstellen, die sich in den Quellen finden. Der venezianische Bailli in Tyrus Marsilio Zorzi berichtete 1242, im dortigen venezianischen Quartier müßten alle Hauskäufe vor dem venezianischen Quartiersgericht abgewickelt werden. Dafür habe der Käufer eine Gerichtsgebühr von drei Byzantinern zu erlegen. Der Notar, der hierüber ein Instrument ausfertigte, erhalte ¼ eines Byzantiners, der *plazarius* (Gerichtsdiener) dasselbe[312]. Aber es bleibt im Dunkeln, ob die Gebühren für

310) AUBENAS, Etude S. 205 Nr. 6.
311) Stürner, Konstitutionen S. 248 f., 355.
312) Marsilio Zorzi, Bericht S. 142.

diese beiden aus der Gerichtsgebühr gedeckt wurden oder, was ich vermute, zusätzlich anfielen. Es sieht so aus, als sei der Notar hier für die Beurkundung des Entscheids des Quartiersgerichts honoriert worden, aber es kann natürlich auch sein, daß die Parteien mit einem bereits notariell beurkundeten Kaufvertrag in das Quartiersgericht gehen mußten oder konnten, das dann die Sache gewissermaßen nur registriert hätte, ähnlich unserer heutigen Aufteilung in notariellen Kaufvertrag und Eintrag ins staatliche Grundbuch.

Notarsgebühren begegnen auch in Testamenten. Im September 1227 setzte Giovanni Natale für den Pleban der venezianischen Markuskirche in Akkon Laurencius, der in seiner Eigenschaft als Notar das Testament des sehr wohlhabenden Giovanni beurkundete, eine echte Gebühr fest: *Volo etiam, ut Laurentium plebanum* (sic statt *Laurentius plebanus) sancti Marci de Accon pro anima mea et pro testamento meo, quod ipse scribere debeat, habeat bisancios duos*[313]. Die Markuskirche in Akkon bekam daneben noch 1 Byzantiner, so daß die zwei für den Notar an diesen persönlich gingen. Der venezianische Bailli, damals Niccolo Tonisto, hätte das noch ändern können: *Insuper in omnibus, que dixero, sit ad emendationem dicti baiuli.* Aber das wird der Bailli kaum getan haben, weil er mit dem Pleban seiner Nationalkirche ja auskommen mußte. Die Notarsgebühr war ja auch nicht hoch, da der Diener des Giovanni Natale ebenfalls zwei Byzantiner und dazu noch die graue Tunica Giovannis erhielt. In anderen Fällen scheint sich die Gebühr für den beurkundenden Notar versteckt zu haben als Legat an ihn. Der Bologneser Barzella Merxadrus setzte dem Notar in dem Testament, das er 1219 vor Damiette errichtete, zwei Byzantiner aus[314]. Die Gebühr war hier dieselbe wie 1227 bei einem sehr unterschiedlichen Geschäftswert der beiden Testamente. Aber das heißt nicht, daß zwei Byzantiner eine Standardgebühr für Testamente gewesen wären. Als der Graf von Rodez 1222 in Akkon vor dem Notar Bernardus de Villafranca ein Kodizill zu einem früher im Abendland gemachten Testament errichtete[315], setzte er dem Notar nämlich 50 Byzantiner und seinen grünen pelzbesetzten Mantel *(mantellum meum de viridi cum varia)* aus. Es war nicht nur so, daß der Graf von Rodez auch den reichen Kaufmann Giovanni Natale an Vermögen überbot, über das er verfügen konnte, und der Geschäftswert des Kodizills denjenigen des Testaments des Giovanni überstieg, sondern Bernardus de Villafranca war zwar öffentlicher Notar, aber gleichwohl quasi der Angestellte des Grafen *(notario meo)*, jedenfalls ein Vertrauter, den er aus der Heimat mit-

313) DCV 2 S. 174 Nr. 636.
314) SAVIOLI, Annali bolognesi 2[b] S. 419 Nr. 480. Künftig MAYER, Bologna S. 165 f.
315) MARTÈNE – DURAND, Amplissima collectio 1 Sp. 1168.

gebracht hatte[316], und er war auch der Siegelbewahrer des Grafen, denn er war es, der an dem Kodizill das gräfliche Siegel anbrachte. Aber so ganz traute ihm der Graf doch nicht, sondern hielt es für denkbar, daß der Notar nachträglich auf eine Erhöhung des Legats dringen werde, denn er bestimmte hinsichtlich der 50 Byzantiner: *et volo quod hoc ei satisfiat*. Bei anderen Testamenten verbirgt sich die Gebühr für den Notar gänzlich, so etwa bei dem sehr langen Testament mit hohem Geschäftswert, das Avanzo de Soprovo 1282 in Akkon vor dem Notar Bartholomaeus de Paganellis de Firmo errichtete[317].

Fünfzig Byzantiner für das Testament des Grafen von Rodez war eine gute Honorierung. Aber die zwei Byzantiner für die anderen Testamente deuten darauf hin, daß die Gebühren der Notare nicht in den Himmel wuchsen, schon weil sie eine zahlreiche Konkurrenz hatten. Wo sie konnten, versuchten sie, dem durch ein Zubrot abzuhelfen. Die durchweg im Weltklerus verankerten venezianischen Notare hatten a priori ein Sondereinkommen, da sie ja eine Pfründe besaßen, entweder in der Heimat oder als Plebane der venezianischen Markuskirchen im Hl. Land (Akkon, Beirut, Tripolis[318], Tyrus). Der Notar Hugolinus kam zu Nebeneinkünften als Prokurator der Abtei S. Maria im Tal Josaphat. Der Notar Aliotto Uguccio mundierte und bezeugte RRH Nr. 1280. 1281, ohne sie indes zu beurkunden, aber auch für die Mundierung wird er Geld bekommen haben. Der Notar Kleriker Johannes hatte eine Niederpfründe *(assisius)* an der Kathedrale von Akkon. Der Notar Bartholomaeus de Paganellis de Firmo war als Notar des Patriarchen von Jerusalem und von dessen Gericht neben seinem allgemeinen Notariat möglicherweise fest besoldet; auf alle Fälle sicherte ihm die Position Geschäft. Dagegen scheint der Notar Nicolaus de Panormo nicht mehr als Notar gearbeitet zu haben, nachdem er Archidiakon von Akkon und dortiger Offizial geworden war. Die pisanischen Quartiersnotare waren von der heimischen Kommune besoldet, denn das Breve consulum von 1286 bestimmte über den Konsul und den Quartiersnotar, ihre Amtszeit dauere bis zur Ankunft der Nachfolger *et fiat eis solutio de eorum feudis pro rata temporis*[319]. Der öffentliche Notar Petrus de Chassania arbeitete 1266 nebenbei für die *Haute Cour* (RRH Nr. 1324). Stephanus de Valen-

316) Der Notar kam aus Villefranche-de-Rouerge, westlich von Rodez im Département Aveyron.

317) CAGNIN, Controversa donazione S. 112 Nr. 1.

318) Die Existenz dieser Kirche ist unsicher, denn sie erscheint nur einmal in dem Bericht einer Weltchronik über den Fall von Tripolis 1289: *Ecclesia sanci Marchy evangeliste in burgo Tripolis et alie ecclesie a Saracenis depredate fuerunt;* HOLDER-EGGER – WAITZ, Reisen S. 237.

319) BONAINI, Statuti 1 S. 334 f.

tia und Petrus Petri Rufi waren öffentliche Notare für jedermann, die aber gleichzeitig als Gerichtsschreiber in der *Cour des Bourgeois* arbeiteten, Stephan zuvor auch als genuesischer Quartiersnotar *(Ianuensis notarius in Syria)* (siehe unten S. 179). Dem genuesischen Quartiersnotar in Akkon Obertus de Braibante gelang die Etablierung eines Beurkundungsmonopols im genuesischen Quartier (*in Acri nullus audebat facere instrumenta preter ipsum per Ianuenses;* unten S. 178). Er instrumentierte aber auch für den venezianischen Bailli im venezianischen und pisanischen Quartier von Akkon (RRH Nr. 956. 958. 960. 961 = Favreau-Lilie, Friedenssicherung S. 444–446 Nr. 1–4). Der Notar Aliotto Uguccio war öffentlicher Notar, arbeitete aber auch und vorwiegend für die Johanniter, die sich von ihm eine Kopie seiner Ernennungsurkunde geben ließen, um bei seinen Instrumenten Sicherheit hinsichtlich der öffentlichen Glaubwürdigkeit zu haben (unten S. 198). Denn es gab Fälle, in denen es zu erörtern galt, ob einer, der instrumentiert hatte, überhaupt öffentlicher Notar gewesen war oder nicht (siehe unten S. 177 f.). Der marseillaisische Quartiersnotar Girardus Bonisani ging in Akkon außerhalb des Quartiers auf Kundenjagd, als er 1264 in der Niederlassung der Johanniter das Testament des Kaufmanns Saliba, eines Confraters der Johanniter, beurkundete (RRH Nr. 1334). Ein Jahr zuvor hatte der Prior von S. Maria Latina im Auftrag des päpstlichen Legaten Thomas Agni, Bischof von Bethlehem, eine Korporalinvestitur der Abtei Josaphat mit galilaeischen Zehnten vorgenommen, worüber Girardus zwei Notariatsinstrumente ausfertigte (RRH Nr. 1323b). Man ging mit dieser Sache nicht in die *Cour des Bourgeois,* obwohl ausweislich der vom Gericht selbst ausgestellten Gerichtsurkunden Korporalinvestituren zu den Geschäftsfeldern des Gerichts zählten[320]. In ähnlicher Weise war Bonaccursus Periccioli 1261?–1285 Notar im pisanischen Quartier in Akkon, instrumentierte aber 1271 auch die Kassation einer Übereinkunft zwischen dem Erzbischof von Nazareth und den Johannitern (RRH Nr. 1373). Auch beschränkten sich die italienischen Notare nicht unbedingt auf die eine Stadt Akkon. Am 4. und 8. Dezember 1218 stellte der Notar Manzius zwei Urkunden in Akkon aus, am 8. Januar 1219 eine andere in Tyrus (siehe unten S. 356). Und Guillelmus Mussus *notarius Ianuensis,* der 1221 in Akkon instrumentierte, hatte gleichwohl ein Haus in Tyrus (RRH Nr. 1184).

Als reiche Männer starben die Notare nicht. Der Notar Benencasa, der 1248 pisanischer Quartiersnotar in Akkon war und 1271 in Messina arbeitete (siehe unten S. 184), brachte es nach eigener Aussage in einem Zivilprozeß in San Gimignano im Alter von angeblich 56 Jahren[321] auf ein Vermö-

320) RRH Nr. 1364; FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 282 f. RRH Nr. 1400.

321) Diese Angabe, die er selbst machte, ist verkehrt; siehe unten S. 184.

gen von etwas über 100 Pfund. Fernhändler, die in diesem Prozeß aussagten, deklarierten 1000 Pfund in Altern zwischen 25 und 40 Jahren[322]. Damit war Benencasa zwar nicht arm, aber auch nicht reich. Es gab Ausnahmen, so der öffentliche Notar Nicolaus von Rocca, der in jungen Jahren im Hl. Land arbeitete (siehe unten S. 181 f.). Der Papst bestätigte ihm 1254 die Besitzungen, die er einst von Friedrich II. und Konrad IV. erhalten hatte[323], nämlich Länder *in territorio Suessano, circa portus Gariliani et Sugii et quibusdam excadentiis Rocce Guillielmi et de medietate feudi quondam Iohannini de Camera in Miniano.* Das ist ein respektabler Besitz, aber er war erworben durch die Tätigkeit in der Kanzlei der beiden Herrscher, nicht durch die Arbeit eines öffentlichen Notars.

o) Der Sozialstatus der Notare

In ihrer Untersuchung der Entwicklung der Schriftlichkeit in Venedig formulierte Fees[324]: „Nicht zu den einflußreichen Ämtern zählte das des Notars" und begründete dies mit dem bescheidenen sozialen Hintergrund der Notare und damit, daß sie zumeist nicht den führenden Familien entstammten (es gibt Ausnahmen). Das gilt auch für andere italienische Seestädte und ebenfalls für die Notare in den Kreuzfahrerstaaten, bei denen noch hinzukommt, daß sie oft in jungen Jahren in Übersee amtierten, bis sich Gelegenheit in der Heimat bot, dort das Notariat auszuüben. Es war aber in Venedig und Süditalien besonders prononciert, weil die Notare in beiden Regionen die *fides publica* ihrer Produkte nicht allein herstellen konnten, sondern Zeugen und *iudices* zuziehen mußten (siehe oben S. 141 f.). Dennoch gab es in Süditalien offenbar Leute aus sozial niedrigen Schichten, die im Notariat die Chance zu sozialem Aufstieg sahen, denn Kaiser Friedrich II. untersagte, daß künftig *aliquis, qui vilis conditionis sit, villanus aut angararius forsitan,* zum *iudex* oder *notarius publicus* ernannt würde[325].

Im September 1268 regelte der Johannitermeister Hugo Revel in einem Statut, wer mit den Ordensbrüdern in Akkon an der Konventstafel essen durfte und wer nicht. Zu den Ausgeschlossenen gehörte auch der *notaire publique*, während Ärzte zugelassen waren[326]. Der Notar stand auf einer

322) ABULAFIA, Crocuses S. 233.

323) BERGER, Registres d'Innocent IV Nr. 8122.

324) FEES, Eine Stadt lernt schreiben S. 17 f.

325) STÜRNER, Konstitutionen S. 431.

326) DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 186 Nr. 3317 § 1. Der Text ist volkssprachlich breit überliefert, lateinisch nur selten. In der lateinischen Fassung fehlt der Notar.

Stufe mit dem *maistre sergent,* dem *maistre arbalestrier* sowie den *escrivains dou maistre,* den *escrivains dou tresor* und den *escrivains* in Krak des Chevaliers und in Margat, die alle auch ausgeschlossen waren. Natürlich fällt ein solches Statut nicht vom Himmel, sondern ist die Abwehr erhobener Forderungen. Ob Aliotto Uguccio, Notar der Johanniter von 1244 bis zum 27. Oktober 1266 (RRH Nr. 908), verlangt hatte, am Tisch der Brüder mitessen zu dürfen?

Das Sozialprestige der Notare änderte sich noch im Mittelalter, vor allem wenn die italienischen Notarskollegien wie etwa in Bologna eine abgeschlossene Kaste bildeten. Als man die Statuten des genuesischen Kollegs 1470 änderte, formulierte man: *Cogitantes quantum momenti in se habeat ars notariorum, que in scripturarum fide omnem fidem superat, et est humanorum negotiorum et in vita et in morte ac post mortem certum testimonium, cui imperatores, reges, principes, communitates ac dominatus cunctosque mortales obnoxios esse opportet, ita ut nulla ars sit, que vel ingenio vel manu hominis hanc notariatus artem possit excellere*[327].

Ungeachtet dieser anfangs abwertenden Position gab es Familien, in denen das Notariat durchaus beliebt war. In Venedig kann man hier die Familie Venier anführen, die zur Führungsschicht gehörte. Hier finden wir als Notare 1150–1160 Dominicus Venier[328], 1170 und 1190 Petrus Venier[329], 1185 Johannes Venier[330], 1197 Warinbert Venier[331] und 1198 sowie 1200–1205 Andreas Venier[332]. Bei den Notaren des Ostens ist die Bildung solcher „Notarsdynastien" nur ganz selten zu beobachten. Aber wenigstens läßt sich der pisanische Notar Benencasa *quondam Leonardi Cascinensis filius*[333], anführen, dessen Sohn Oddo man im August 1300 als Notar auf Zypern findet (siehe unten S. 184 f.). Auch der genuesische Notar Petrus Petri Rufi, der 1233–1234 im Hl. Land vorkommt, kam aus einer Notarsfamilie. Vater und Bruder waren Notare (siehe unten S. 371).

Noch deutlicher kam aus einer Juristenfamilie *Robertus Pisanus iudex, filius Marignani quondam cancellarii.* Er war 1234 der Prokurator der Johan-

327) PUNCUH, Statuti S. 303.

328) DCV 1 S. 98 Nr. 96, 97, S. 99 Nr. 98, S. 101 Nr. 100, S. 105 Nr. 104, S. 114 Nr. 114, S. 123 Nr. 123, S. 143 Nr. 144.

329) DCV 1 S. 225 Nr. 230, S. 374 Nr. 381.

330) DCV 1 S. 350 Nr. 355.

331) DCV 1 S. 421 Nr. 430.

332) DCV 1 S. 430 Nr. 438, S. 440 Nr. 449. Ebd. 2 S. 9 Nr. 470, S. 11 Nr. 472.

333) DEL PUNTA, Guerrieri S. 213 nennt ihn Benincasa del fu Leonardo di Casana, doch gibt es laut dem amtlichen Dizionario dei communi in Italien keine Gemeinde oder auch nur einen Ortsteil namens Casana. Es handelt sich um Cascina, italienische Provinz Pisa.

niter in einer Auseinandersetzung mit dem Fürsten von Antiochia und Grafen von Tripolis um die wichtige Burg Maraclea (RRH Nr. 1057). Er war der Sohn von Marignano II., der 1179 Kanzler von Pisa wurde. Robert erscheint in Pisa 1204 als *publicus appellationum cognitor et iudex*[334]. Es ist nicht beweisbar, daß Robert Notar war, doch gibt es Indizien. Zum einen waren die Richter häufig auch Notare, führten diese zweite Amtsbezeichnung oft genug aber nicht, wenn sie in anderen Funktionen auftraten, etwa als Zeugen. Zum anderen kam Robert aus einer Juristenfamilie, in der auch das Notariat üblich war[335]. Nach den unter anderem von Marignano II. gefertigten Abschriften von RRH Nr. 322 = D. Jerus. 242 und RRH Nr. 585 war auch der Kanzler *iudex et notarius*[336]. Schon Marignano I. und Bernhard, Großvater und Vater Marignanos II., waren Notare gewesen, denn 1146 wird der Notar Bernhard, Sohn des Notars Marignano (I.), erwähnt. Auch Hugo, der Bruder Marignanos II., war Richter und Notar.

In Genua wurde versucht, das Notarskollegium 1382 ständisch abzuschließen, als in einer bizarren Lotterie 481 Namen potentieller Anwärter auf Vakanzen in einem Kollegium von 200 Mitgliedern gezogen wurden, und zwar ohne jede Ausnahme Notarssöhne, und zwar legitime Söhne lebender Notare, legitime Söhne verstorbener Notare und illegitime Notarssöhne[337]. Allerdings blieb das System erfolglos. Solche Notarskollegien, also zünftische Zusammenschlüsse von Notaren, konnten sich in den Kreuzfahrererstaaten natürlich nicht bilden, weil die einzelnen Notare ja ihrer abendländischen Heimatstadt verbunden blieben. Genuesische Notare hätten sich im Osten nicht mit pisanischen zu einem akkonensischen oder tyrensischen Kollegium zusammengeschlossen. Aus demselben Grund kam es in den Kreuzfahrerstaaten auch nicht zur Einrichtung einer Notarsmatrikel. Mit dieser hatte etwa die Kommune Bologna die Autorsation durch Kaiser oder Papst faktisch entwertet, denn nur, wer nach erfolgtem Examen dort eingetragen wurde, durfte im Gegensatz zu dem Wortlaut der Ernennungsurkunden (siehe oben S. 158 f.) in Bologna oder seinem Contado amtieren. Es war daher folgerichtig, wenn in der Matrikel ab 1236 der Vollmachtgeber zunehmend nicht mehr vermerkt wurde[338].

---

334) PIRRONE, Pergamene S. 46 Nr. 10. CATUREGLI, Carte arcivescovili 1 S. 77 Nr. 45.

335) Zur Familie siehe GARZELLA, Marignani, Azzi, Alabarba, in: ROSSETTI u. a., Pisa S. 70–75, 113–116.

336) Im Druck von RRH Nr. 322 bei MÜLLER, Documenti S. 6 Nr. 5 ist der Name des Marignanus verlesen zu Hibignanus.

337) KEDAR, Genoese Notaries S. 73.

338) SCHWARZ, Notariat S. 58, 78; MEYER, Notarius S. 67 f.

6. Fallbeispiele einzelner Notare

Nachstehend erörtere ich einige im Osten tätige Notare im einzelnen, über die man etwas mehr als sonst weiß, teils ihrer Person wegen, teils wegen bemerkenswerter Geschäfte.

a) Ogerio Pane
(unten Appendix IV S. 348 f.)

Ogerio Pane war ein genuesischer Notar, der berühmt wurde als der Verfasser eines Teils der genuesischen Stadtannalen. Er war während des Dritten Kreuzzugs einmal im Heiligen Land. Er ist ansonsten außergewöhnlich gut dokumentiert[339]. Ab 1164 erscheint er häufig in den Urkunden[340]. Er kam aus kleinen Verhältnissen, so daß wir nichts über seine Vorfahren wissen. Er brachte es aber zu einem Haus in Genua, in dem sich die Konsuln 1180 mehrfach versammelten, von dem er einen Teil der Domkirche San Lorenzo verkaufte und in dem 1190 der Konsul Lanfrancus Piper ermordet wurde[341]. Im Jahre 1215 versammelten sich die Konsuln erneut in seinem Haus[342]. *Scriba*, später *scriba de comuni*, d. h. öffentlicher Stadtnotar, war er seit 1164[343]. Wer ihn zum Notar ernannt hatte, sagt er nirgends, aber er wird ja fast immer nicht als *notarius*, sondern als *scriba* erwähnt. Im Oktober 1177 beurkundete er einen Friedensvertrag zwischen Genua und Venedig *(per manum Ogerii Panis notarii et scribe Ianuensis civitatis)*[344]. Im Oktober 1186 war er in Hyères, wo er einen wichtigen Vertrag Genuas mit der Witwe von Barisone, einem sardischen Potentaten, beurkundete[345]. Im November 1186 war er bei König Alfons II. von Aragon, als dieser Rodez belagerte[346]. Als Ogerius Panis beschwor er im Februar 1188 den Friedensvertrag mit Pisa[347], den Papst Clemens III. zur Vorbereitung des Dritten Kreuzzuges zustandegebracht hatte. Er selbst zog dann wohl mit einer der genuesischen Flotten von 1189 und 1190 aus zur Verteidigung des Heiligen

339) Zu seiner Biographie siehe Annali Genovesi 2 S. XXXVIII–LVII.

340) Soweit seine Erwähnungen im Liber iurium I (Vetustior) stehen, sind sie zusammengestellt in Libri iurium I/8 S. 397.

341) Libri iurium I/1 S. 355 Nr. 247, 356 Nr. 248; Annali Genovesi 2 S. 37.

342) Libri iurium I/3 S. 279 Nr. 566.

343) Libri iurium I/2 S. 317 Nr. 382 – 325 Nr. 384.

344) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice 2 S. 242 Nr. 111.

345) Libri iurium I/2 S. 350 Nr. 396.

346) Libri iurium I/2 S. 60 Nr. 296.

347) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice 2 S. 321 Nr. 172 (S. 325).

Landes[348], denn im April 1190 bezeugte er in Tyrus eine Urkunde des Thronprätendenten Konrad von Montferrat für Genua[349]. Seiner Funktion als Notar oder als genuesischer *scriba* wurde in dieser Zeugennennung nicht gedacht. Ob er im Hl. Land auch Beurkundungen vornahm, ist unbekannt. Aber es ist möglich, denn genuesische Kreuzzugskontingente führten auch später ihre eigenen Notare mit (siehe unten S. 205). Am 14. Juli 1192 war er zurück in Genua, wo er eine Schenkung des Markgrafen von Gavi an Genua bezeugte[350]. Am 2. August desselben Jahres wird er als *scriba comunis* und Zeuge eines Vertrages genannt, der in Genua mit Gesandten des byzantinischen Kaisers Isaak II. Angelos geschlossen wurde[351]. Für die Jahre 1197 bis 1219 verfaßte er im Auftrag seiner Heimatstadt die Annalen von Genua. Daneben ging seine hier im einzelnen nicht nachzuzeichnende Tätigkeit als *scriba comunis* weiter. Als im Mai 1201 genuesische Gesandte zu Verhandlungen nach Konstantinopel gingen, ließ Ogerio seine Beziehungen spielen, denn in den Instruktionen der Konsuln für die Gesandten findet sich der Auftrag, für Ogerio Samtstoffe *(unum bonum xamitum)* einzukaufen und mit nach Genua zu bringen[352]. Aus derselben Instruktion erfährt man auch, daß Ogerios Bruder Balduin im Byzanzhandel tätig gewesen war und dabei Verluste erlitten hatte. Im August 1201 war Ogerio in Montpellier und beeidete dort für die genuesischen Konsuln einen umfassenden Handelsvertrag mit Montpellier[353]. Am 25. Juli 1210 bezeugte er die weitgehenden proleptischen Rechtsverleihungen Heinrichs von Malta an Genua auf der Insel Kreta, wenn Genua die Eroberung aus venezianischer Hand gelänge[354]. Am 9. Juli 1212 beschwor er stellvertretend *(in anima regis)* für den anwesenden König Friedrich II., daß dieser das Privileg für Genua vom selben Tag getreulich erfüllen werde (DF. II. 168). Das mag er später bereut haben, denn, wie man weiß, war das künftige Verhältnis zwischen Kaiser Friedrich II. und Genua alles andere als harmonisch. Ab 1218 zog er sich mehr und mehr aus dem Tagesgeschäft zurück, ab 1220 schrieb ein anderer die Stadtannalen. Ogerio war ein getreuer Funktionär des genuesischen Konsularregimes gewesen, das 1217 auf Dauer zu seinem Ende kam und einem auswärtigen Podestà Platz machen mußte. Der Gedanke liegt nahe, daß im neuen Regiment für Ogerio kein Platz mehr war oder das neue System nicht mehr seine Welt

348) Annali genovesi 2 S. 32, 36.
349) RRH Nr. 691 = D. Jerus. 526.
350) Libri iurium I/3 S. 212 Nr. 534.
351) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice 3 S. 75 Nr. 24.
352) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice 3 S. 194 Nr. 77 (hier S. 196).
353) GERMAIN, Histoire 2 S. 422.
354) Libri iurium I/6 S. 30 Nr. 945.

war. Er hatte eine Tochter Viridis und einen Sohn Nicolaus[355], der auch das Notariat ausübte und dem er gelegentlich als Zeuge diente, so im März, Mai und Juli 1218 in einer Serie von Urkunden, die Nikolaus für Genua in Verhandlungen mit Ventimiglia und Tortona instrumentierte[356], aber Ogerius tritt nur in denen auf, die Nikolaus in Genua beurkundete, nach Ventimiglia oder Tortona, wo Nikolaus in derselben Sache auch arbeiten mußte, ging er nicht mehr mit. Am 22. Dezember 1226 war er noch am Leben[357], gestorben ist er vor 1233, denn auf Geheiß von Pegolotto Uguccio de Girardo stellte der Notar Lantelmus 1233 *de quadam scriptura manu quondam Ogerii Panis facta* eine Kopie einer Urkunde von 1206 her[358].

b) Oberto de Braibante
(unten Appendix IV S. 364 f.)

Obertus de Braibante (auch Brabante oder Bramante) war ein Notar, der 1214 – 1222 in Akkon als genuesischer Quartiersnotar tätig war. Er stammte wohl aus Genua oder Umgebung, denn er gebrauchte die genuesische Indiktionszählung, die gegenüber dem sonst üblichen Brauch immer eine Einheit weniger zählte. Ein Blick in die Indices der Annali Genovesi und der Libri iurium von Genua lehrt auch, daß Obertus (= Hubertus) dort ein sehr häufiger Name war. Brundage stempelte ihn zu einem ehemaligen Schullehrer und schrieb: „At least one thirteenth-century notary, Obert of Brabant, was also a schoolmaster"[359], wofür er als Beleg RRH Nr. 1043 von 1233 angibt. Das ist unhaltbar. In der Zeugenliste von RRH Nr. 1043, überprüft am Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 8 steht auch im Druck nach vier bischöflichen Zeugen: *magistri scolarum*[360] *et magister Obertus canonicus Antiochenus.* Man sieht wirklich nicht, wie Brundage hier herauslesen konnte, der Kanoniker Obertus, von dem überhaupt nicht feststeht, daß er mit Obertus de

---

355) *Nicolaus filius Oglerii Panis* 1215 als Zeuge in Libri iurium I/3 S. 314 Nr. 584. Zu Viridis siehe Annali Genovesi 2 S. XLIV mit Anm. 1 nach einer Urkunde vom 22. Dezember 1226 (zu dieser siehe unten Anm. 357).

356) Libri iurium I/2 S. 420 Nr. 423, S. 427 Nr. 428, S. 429 Nr. 429, S. 456 Nr. 438. Ebd. I/3 S. 385 Nr. 623, S. 391 Nr. 624.

357) Er urkundete an diesem Tag gemeinsam mit seinem Sohn Nikolaus; FERRETTO, Liber magistri Salmonis S. 586 Nr. 1623.

358) Libri iurium I/3 S. 197 Nr. 523. Pegolottus Ugutionis de Gerardinis war 1233 Podestà von Genua; Annali Genovesi 3 S. 67.

359) BRUNDAGE, Latin Jurists S. 24.

360) Deren Namen werden aber nicht angegeben.

Braibante identisch gewesen wäre, sei Leiter der antiochenischen Domschule gewesen. Der Kanoniker Obertus war 1226 Adressat eines Papstbriefes, der ihm Aufgaben in Tripolis übertrug[361]. Der Notar Obertus de Braibante aber, der Laie war und blieb, war im übrigen 1224 bereits zurück in Genua (siehe unten), so daß er nicht 1233 die Domschule in Antiochia leiten konnte. In dem einzigen Original von seiner Hand (RRH Nr. 960; Staatsarchiv Genua, Sezione Governo, Archivio Segreto, Nr. 2722/38), das eine besonders gleichmäßige und schöne Schrift zeigt, nennt er sich einfach *notarius* ohne Angabe, wer ihn ernannt hatte[362]. Wir wissen aber, daß er 1212 von der Stadt Genua bestellt wurde (siehe unten). Das ist bemerkenswert, weil Genua das Recht zur Ernennung von Notaren von Friedrich II. erst im Oktober 1220 erhielt (siehe oben S. 160). Zuvor hatte Genua dieses Recht offensichtlich usurpiert. Im Osten war Oberto ab 1214. Aus Prozeßakten von 1224 (siehe unten Anm. 363) erfahren wir mehr über seine dortige Tätigkeit. Im Jahre 1219 diente er als *scriba* der genuesischen Konsuln in Akkon (siehe unten S. 178). Im genuesischen Quartier hatte er praktisch ein Monopol auf die Urkundenherstellung. Im März 1224 sagte er in Genua in einem Schiedsgerichtsverfahren über Vorgänge aus, die sich 1218 oder 1219 in Akkon abgespielt hatten[363]. Damals verlangte Guiberto da Sestri von Guglielmo Rampone die Rückzahlung eines Darlehens von 20 sarazenischen Byzantinern = 9 Pfund 13 Schilling *(solidos)* genuesischer Währung *occasione cuiusdam instrumenti facti per manum Oberti de Bramante notarii.* Für die Beweisaufnahme, die vom 7. März bis 4. April 1224 dauerte, wurden vier Themen festgelegt, von denen die ersten drei hier relevant sind: 1) *Quod quidam homo, qui appellabatur Obertus de Braibante, est publicus notarius.* 2) *Quod dictus Obertus publice consuevit facere instrumenta in Acri per multa tempora.* 3) *Quod publice dicitur et publica et consenciens fama est, quod dictus Obertus est publicus notarius et quod publice consuevit in Acri facere publica instrumenta.*

Der Zeuge Iohannes Iosbertus sagte am 16. März unter Eid aus: *dixit de primo titulo, ut in titulo continetur. Interrogatus quomodo scit, dixit ideo, quia vidi ipsum Obertum de Bramante facere publicas cartas et instrumenta in Acri et mihimet fecit plura instrumenta et vidi ipsum in Acri esse scribam consulum Ianuensium, qui erant Acri. Et non scit, ubi esset factus notarius*

361) PRESSUTTI, Regesta Nr. 6030.

362) Alle anderen Urkunden, die er beglaubigt hatte, sind Kopien, die der Notar Ricobonus Coxannus (1223–1228) in Genua auf Befehl des Podestà Andalo von Bologna (1224/1225) herstellte, alle mit dem Vermerk: *a publico instrumento facto per manum Oberti de Braibante notarii.* Auch von RRH Nr. 960 gibt es eine derartige Kopie des Ricobonus Coxannus, und nur sie ist in RRH Nr. 960 regestiert.

363) Ferretto, Liber magistri Salmonis S. 308–316 Nr. 736–739.

dictus Obertus, sed scio quod in Acri nullus audebat facere instrumenta preter ipsum per Ianuenses. Et non scit aliter, si est notarius vel non. Item de secundo titulo dixit, ut in titulo. Interrogatus quomodo scit, dixit, quia vidit ipsum sepissime (sepissione Ferretto*) in Acri facere publice instrumenta. Item de tercio titulo dixit ut in titulo.*

Ido Lercarius sagte am 19. März aus: *dixit de primo titulo: bene scio et certus sum, quod ego fui consul Ianuensium in Acri et ego in illo meo consulatu habui eum* (scil. Obertus de Braibante) *pro meo scriba per multa tempus* (sic statt *tempora*), *et bene scio, quod ipse faciebat cartas et laudes* (= Schiedssprüche) *tum in Acri sicut publicus notarius. Et bene habebantur pro firmo sua instrumenta. Et habeo ego plura de suis instrumentis, sed nescio, ubi fuit factus notarius nec quando.* Sein eigenes Konsulat in Akkon datierte Ido Lercarius *in potestacia domini Rabertini.* Gemeint ist Rambertinus Guido de Bovarello aus Bologna, Podestà von Genua 1218–1220[364]. Andere Zeugen sagten aus, die zur Rede stehenden Ereignisse hätten sich vor fünf oder sechs Jahren zugetragen.

Gehört wurde am 16. März 1224 auch der Notar selbst. *Obertus de Brabante interrogatus et dixit de primo titulo, ut in titulo continetur. Item de secundo titulo dixit, ut in titulo continetur. Item de tercio titulo dixit, ut in titulo.* Über die streitigen Vorgänge selbst könne er nur nach Hörensagen berichten, *nisi videret instrumenta, que tunc faciebat.* Er glaube aber, daß sich die fraglichen Ereignisse vor 5 Jahren oder länger zugetragen hätten.

Drei öffentliche Notare, darunter der berühmte genuesische Annalist Ogerio Pane, sprangen Obertus de Braibante bei und versicherten, er sei öffentlicher Notar. Der *scriba* Ambrosius sagte über Obertus aus: *firmiter scit quod notarius factus fuit anno millesimo ducentesimo duodecimo, in potestacia domini Rainerii Cothe* (Rainerius Cotta aus Mailand 1211–1212), *in Ianua in ecclesia sancti Laurencii in pleno parlamento*[365].

c) Stephan von Valenza
(unten Appendix IV S. 370 f.)

Stephanus de Valentia, der aus Valenza (italienische Provinz Alessandria) stammte[366], ca. 90 Km nördlich von Genua, arbeitete 1211 bis wahrschein-

364) Annali Genovesi 2 S. 145, 150, 159.

365) Annali genovesi 2 S. 117. Es ist daher unzutreffend, wenn COSTAMAGNA, Notaio S. 22 f. die erste kommunale Notarsernennung in Genua erst mit 1272 ansetzt.

366) Das ist angesichts der genuesischen Verflechtungen des Notars jedenfalls viel wahrscheinlicher als eine Herkunft aus dem spanischen Valencia oder aus Valence im Rhônetal.

lich 1234, sicherlich aber bis 1232, im Heiligen Land. Seine Unterfertigung als *Stephanus de Valentia Ianuensis notarius in Syria* in RRH Nr. 849 von 1211 erweist ihn als genuesischen Quartiersnotar in Akkon. Er verschweigt, wer ihn ernannt hatte. Vermutlich war es die Stadt Genua gewesen, wie um dieselbe Zeit bei Obertus de Braibante, obgleich die Stadt dieses Recht formal erst 1220 bekam (siehe oben S. 160). Er hatte den Magistergrad, denn vermutlich war er es, der 1234 RRH Nr. 1050 als *magister Stephanus notarius* bezeugte[367]. Den Posten als Quartiersnotar konnte er auf Dauer nicht beibehalten, denn 1218–1222 begegnet in dieser Funktion Obertus de Braibante. Stephan ging aber nicht zurück nach Italien, sondern blieb im Osten, wo er sich nun nach neuen Klienten umsehen mußte. Er wurde Notar des Vizegrafen von Akkon. Am 18. April 1232 beurkundete er als *Stephanus de Valentia notarius vicecomitis Acconensis* den in der *Cour des Bourgeois* von Akkon[368] erfolgten Verkauf mehrerer Häuser in Akkon durch Johann von Ibelin, den Sohn Philipps von Ibelin[369], an die Johanniter (RRH Nr. 1036a. Die Notarsunterfertigung nur im Archivinventar von Manosque fol. 459^{r} Nr. 49 9[370]). Im Zusammenhang mit diesem Verkauf übernahmen wenige Tage danach Johann von Ibelin, Herr von Beirut, und Johann, Herr von Caesarea, urkundlich die Verpflichtung, den *in curia Acconensi* erfolgten Verkauf mehrerer Häuser in Akkon durch Johanns Neffen Johann, Sohn Philipps von Ibelin, an die Johanniter *secundum usus et consuetudines civitatis Acconensis* auf ein Jahr und einen Tag gegen die Gräfin Alice (von Mömpelgard[371]), die Witwe Philipps, und ihre Tochter Maria zu verteidigen und für deren Zustimung zu sorgen. Zeugen waren der Vizegraf von Akkon Stephan Boutier und sieben *iurati curie Acconensis* (RRH Nr. 1036 von 1232 April 24[372]). Ein Notar wurde hier nicht genannt, aber da Stephan von Va-

367) Den Magistergrad erhält er auch zu 1232 im Archivinventar von Manosque fol. 310^{r} Nr. 30 @, was aber für sich nichts bedeutet, da der Verfasser des Inventars Notare nach Belieben zu Magistern stempelte, auch wenn sie es nicht waren (siehe oben S. 155 f.).

368) Dem Regest des Inventars von Manosque fol. 459^{r} Nr. 49 9 ist, wenn auch arg entstellt, zu entnehmen, daß der Verkauf erfolgte vor *Stephani Berterii vicecomitis Sidoniensis*. Gemeint ist Stephanus Boutier *vicecomes Acconensis,* der hier als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* von Akkon genannt wird.

369) In Röhrichts Regest RRH Nr. 1036a wird der Verkauf irrtümlich Johann von Ibelin, Herrn von Beirut, zugeschrieben.

370) Auf die Erweiterung unserer Kenntnis von Stephan durch das Archivinventar von Manosque hat schon ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 133 hingewiesen, ohne indessen den Zusammenhang mit der *Cour des Bourgeois* zu erkennen.

371) Siehe hierzu und zum Gräfinnentitel den Kommentar zu D. Jerus. *646.

372) Zum Datum siehe unten S. 250.

lenza den etwas früher liegenden eigentlichen Verkauf vom 18. April beurkundete, der gleichfalls in der akkonensischen *Cour des Bourgeois* erfolgte, dürfte auch RRH Nr. 1036 von Stephan stammen. Dieser war also der zweite bekannte Notar eines Vizegrafen und der erste bekannte Gerichtsschreiber der *Cour des Bourgeois* in Akkon[373]. Aber ein fest besoldetes Amt wie später war dies noch nicht, sondern das Gericht zog fallweise diesen oder jenen Notar heran, so noch im selben Jahr Petrus Petri Rufi (siehe unten S. 372). Ohne Notarstitel beurkundete Stephan im April 1232 einen Vergleich unbekannten Inhalts zwischen den Johannitern und dem Deutschen Orden, der von delegierten Richtern des Papstes zustandegebracht worden war (Archivinventar von Manosque fol. 310^{r} Nr. 30 @). Sein letztes Lebenszeugnis ist von Januar 1234, als ein *magister Stephanus notarius* in Haifa ein Handelsprivileg Rohards II. von Haifa, der das genuesische Bürgerrecht hatte *(civitas Ianue, cuius cives sumus)*, für Genua bezeugte (RRH Nr. 1050). Natürlich besteht keine letzte Sicherheit, daß es sich hier um Stephan von Valenza handelte, aber wahrscheinlich ist es doch. Es war ein genuesischer Vorgang, der mundiert wurde von Petrus Petri Rufi, einem anderen genuesischen Notar. Die beiden kannten sich sicher, denn hatte Stephan im April 1232 für die *Cour des Bourgeois* in Akkon geurkundet, so war es im September Petrus Petri Rufi (RRH Nr. 1038 = D. Jerus. 784). Vermutlich hatten die in RRH Nr. 1050 genannten genuesischen Konsuln die beiden von Akkon nach dem nicht weit entfernt gelegenen Haifa geschickt, um dort die Beurkundung vorzunehmen und zu bezeugen. Der Zeuge Iacobus de Levanto (= Levanto, italienische Provinz La Spezia) kam ebenfalls aus dem genuesischen Herrschaftsbereich. Auch wenn Stephan schon lange kein Quartiersnotar mehr war, unterhielt er also doch nach wie vor Kontakte zu den genuesischen Funktionären in Akkon.

373) Der früheste Notar eines Vizegrafen war Sassis, der Notar des Vizegrafen Pisellus (RRH Nr. 76a = D. Jerus. 57 von ca. 1114). Der Name des Notars wurde in der älteren Literatur verlesen zu Fattis. Aber Sassis war natürlich nur der Urkundenmann des Vizegrafen, kein öffentlicher Notar. Ich habe früher zu Unrecht Aliotto Uguccio als ersten bekannten Gerichtsschreiber in Akkon angesehen; MAYER, Siegelwesen S. 70; DERS., Kanzlei 1 S. 336; 2 S. 260 Anm. 15. Warum BRUNDAGE, Latin Jurists S. 24 Anm. 28 den Sassis/Fattis zu einem Griechen macht, ist nicht nachvollziehbar. Ich vermute, daß Sassis nur eine Sonderform des Namens Saxius oder Saisius ist. Ein Sayxius, volkssprachlich Sais, war 1235 und 1239 Thesaurar des Johanniterordens, also bestimmt kein Grieche; RRH Nr. 1063. 1091. Weitere Belege für diesen oft ganz verschieden geschriebenen Namen in RRH, Index s. v. Sais.

d) Nikolaus von Rocca (unten Appendix IV S. 374–376)

Nikolaus von Rocca, der sich im Osten einmal als *publicus notarius* bezeichnete (D. Jerus. 793), war der Urkundenreferent des Reichsmarschalls Richard Filangieri als Bailli des Königreichs Jerusalem, der in Tyrus residierte, weil ihm Akkon verschlossen war[374]. Es handelt sich um den älteren Nikolaus von Rocca, den berühmten Kanzleinotar der späten Staufer und brillanten Stilisten. Unter den öffentlichen Notaren der Kreuzfahrerstaaten war er, ein Schüler des Großhoflogotheten Petrus de Vinea, der gebildetste. Wer ihn zum Notar bestellt hatte, sagt er nicht, doch angesichts seiner ständigen Tätigkeit im Dienst Kaiser Friedrichs II. dürfte er ein kaiserlicher Notar gewesen sein. Nach dem Zusammenbruch der staufischen Administration in Tyrus[375] und der Rückkehr nach Europa taucht er im November 1245 in der kaiserlichen Kanzlei in Cremona auf[376]. Er stammte aus Roccaguglielma (heute Ortsteil von Esperia, italienische Provinz Frosinone) in Kampanien, war vielleicht Kleriker[377] und hatte einen Magistergrad[378]. In der kaiserlichen Kanzlei arbeitete er zunächst als Mundant und Registrator, dann bat er den Kanzleichef Petrus de Vinea um ein Kanzleinotariat[379], das er bis zum Tod des Kaisers ausübte. Im Jahre 1253 erscheint er in der Kanzlei Konrads IV. Gleichzeitig bemühte er sich um eine Professur für die Ars dictaminis an der Universität Neapel[380]. Nach Konrads Tod wechselte er sofort die Partei, denn im Oktober 1254 bestätigte ihm der Papst die Besitzungen, die er einst von Friedrich II. und Konrad IV. erhalten hatte (siehe

---

374) Zu Filangieris Amtszeit siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 764 f. Zu Nikolaus von Rocca siehe SCHALLER, Kanzlei Friedrichs II., Teil I S. 240, 244, 275 f. Nr. 55, S. 285 f.; MAYER, Einwanderer S. 41; Nicola da Rocca, Epistolae S. XII–XVIII. MAYER, Kanzlei 2 S. 767–771.

375) Daß er anschließend in Tripolis als Urkundenmann für den neuen Regenten Thomas von Acerra arbeitete, ist möglich, aber rein spekulativ; MAYER, Kanzlei 2 S. 780 f.

376) Seinen Namen als kaiserlicher Kanzleinotar nennt er erst ab April 1248, aber ZINSMAIER, Reichskanzlei S. 162 Anm. 112 schreibt ihm schon die Schrift von BF 3511. 3584. 3585 von November 1245 zu, was allerdings bezweifelt wird bei BRANTL, Urkunden- und Kanzleiwesen S. 169 Anm. 266.

377) SCHALLER, Kanzlei Friedrichs II., Teil 1 S. 276 gründet diese Annahme auf die Rubrik von Nicola da Rocca, Epistolae Nr. 82: *Cognato Nicolaus de Rocca clericus.* Die Edition von DELLE DONNE schreibt diesen Brief allerdings Nikolaus von Rocca dem Jüngeren, einem Neffen des Älteren, zu. Der Jüngere wird oft als *clericus* bezeichnet, obwohl er keine Weihegrade erworben hatte (ebd. Brief Nr. 83).

378) Ebd. Nr. 1 und 57.

379) Ebd. Nr. 2 und 3.

380) Ebd. Nr. 29.

oben S. 171). Aber 1259 war er erneut im staufischen Lager und arbeitete jetzt als Kanzleinotar in der Kanzlei Manfreds von Sizilien. Er genoß hohe Achtung als Kanzlist, denn die Kanzleinotare entweder Konrads IV. oder Manfreds hatten ihn brieflich zur Rückkehr in die Kanzlei aufgefordert[381]. Nach dem Tod Manfreds 1266 in der Schlacht bei Benevent floh Nikolaus an die päpstliche Kurie und nahm dabei vielleicht die Materialien mit, aus denen später an der Kurie die sogenannte Briefsammlung des Petrus de Vinea zusammengestellt wurde. Er wurde jetzt Familiar des Kardinals Jordanus von Terracina, eines früheren päpstlichen Vizekanzlers[382]. Jordanus starb 1269 und wurde von Nikolaus von Rocca überlebt, da er seinen Tod noch meldet[383], ohne daß das Todesjahr des Nikolaus auch nur annähernd feststünde. Er hatte einen gleichnamigen Neffen Nikolaus den Jüngeren, der aber erst nach 1286 starb[384], so daß es vermessen wäre, etwa ihm die Kanzleitätigkeit für Richard Filangieri zwischen 1231 und 1242 zuzuschreiben.

e) Benencasa
(unten Appendix IV S. 377–383)

Benencasa, der Sohn des verstorbenen Leonardus Cascinensis, Richter und Notar Kaiser Friedrichs II. (*domini Frederigi invictissimi Romanorum imperatoris iudex et notarius*), stammte aus Pisa oder dessen Umgebung, denn sein Vater war aus Cascina (italienische Provinz Pisa) gekommen[385]. Am 1. Dezember 1238 bezeugte er als *Benencasa notarius quondam Leonardi* in Pisa ein Urteil der dortigen *iudices foretaneorum*[386]. Er dürfte deshalb identisch sein mit *Benencasa notarius et scriba publicus curie legis*, der vor 1232 Mai 11 die Ernennungsurkunde eines gewissen Porrus zum Syndicus des Erzbischofs von Pisa beurkundet hatte, und mit *Benencasa notarius tunc publicus scriba dicte curie* (scil. die *curia usus*), der 1247 (1246, Stilus Pisanus), ind. 4, März 28 eine *notitia* der pisanischen *curia usus* schrieb[387]. Benencasa stellte in Akkon im Frühjahr 1248 *in ecclesia sancti Petri Pisanorum*

381) Nicola da Rocca, Epistolae Nr. 24.
382) SCHALLER, Zur Entstehung S. 146 f.
383) Nicola da Rocca, Epistolae Nr. 57 und 58.
384) Ebd. S. XX.
385) DEL PUNTA, Guerrieri S. 213 nennt ihn Benincasa del fu Leonardo di Casana, doch gibt es laut dem amtlichen Dizionario dei communi in Italien keine Gemeinde oder auch nur einen Ortsteil namens Casana.
386) CATUREGLI, Carte arcivescovili 1 S. 454 Nr. 199.
387) CATUREGLI, Carte arcivescovili 1 S. 371 Nr. 160. CARRATORI – GARZELLA, Carte. Luoghi Vari 1 S. 109 Nr. 68.

nach den dort lagernden Originalen 32 beglaubigte Abschriften von Papst-, Königs- und Privaturkunden für Pisa her, die dessen Position im Osten betrafen[388]. Er war damals offenkundig pisanischer Quartiersnotar, denn er fertigte seine Abschriften, wie er stets vermerkte, auf Anordnung von *Guido de Sancto Cassiano quondam Galli, consul comunis Pisanorum Accon et totius Syrie*. Quartiersnotar war in Pisa eine Staatsstellung, denn nach dem *Breve consulum* von 1286 wurden der pisanische Konsul in Akkon und der dortige Notar in Pisa vom Großen Rat in geheimer Abstimmung *(ad scrutinium secretum)* gewählt[389]. Es wird in den Statuten nicht gesagt, daß der Notar eine Lizenz haben mußte, weil dies selbstverständlich war. Ausgeschlossen von dem Posten waren alle Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl Notar der heimischen Anziani, Stadtkanzler oder dessen Notar waren. Die Amtszeit von Konsul und Notar währte bis zur Ankunft der Nachfolger[390], *et fiat eis solutio de eorum feudis pro rata temporis,* d. h. die Konsuln und Quartiersnotare waren besoldet. Ein Mindestalter war nicht vorgesehen, während die beiden Räte *(consiliarii)* des Konsuls, ein *iuris peritus* und ein *publicus mercator,* denen *statuatur et ordinetur iurisdictio,* mindestens 40 Jahre alt sein mußten. Das Breve von 1286 schrieb an sich vor, man könne die Ämter des Konsuls und Notars in Akkon nur einmal im Leben ausüben, aber das scheint man nicht so streng gehandhabt zu haben, denn Benencasa muß 1270 erneut oder immer noch in Akkon gewesen sein, um seine unten behandelte Aussage von 1277 machen zu können. Die ganze Abschreibaktion von 1248 hing zusammen mit dem ersten Kreuzzug König Ludwigs IX. von Frankreich. Dieser hatte bereits seit 1246 Schiffe dafür gechartert und in Zypern Lebensmittelvorräte für seine Armee anlegen lassen. Es war also bekannt, daß er kam. Am 25. August 1248 brach er in Aigues-Mortes auf, war im September in Limassol, segelte dort am 13. Mai 1249 weiter und ankerte

388) In allen Beglaubigungsvermerken ist das Inkarnationsjahr ausdrücklich nach dem *cursus Pisanorum* gerechnet, d. h. 1248 Januar 1 – März 24 sind identisch mit denselben Tagen unseres Ziviljahres 1248, aber ab 1248 März 25 unseres Ziviljahres wurde in Pisa bereits das Jahr 1249 gezählt. Da alle 32 Beglaubigungen in der Indiktion 6 erfolgten, werden sie auch von daher unserem Ziviljahr 1248 zugewiesen.

389) BONAINI, Statuti S. 334 f.

390) Der Amtswechsel erfolgte also, wenn im Sommer die Konvois aus der Heimat eintrafen. Ein Beispiel ist Pechius, der pisanische Konsul in Akkon, der 1222 vor dem venezianischen Bailli einen Prozeß gegen Genua auszufechten hatte. Urkundlich wurde er im Juni und Juli 1222 als *consul Pisanorum* bezeichnet, als sein Amt dem Ende zuging, Im Dezember 1222 war der neue Konsul da, so daß er nur noch als *olim consul eorum* bezeichnet wurde. Er war aber im Osten geblieben, wo er Pisa in dem Rechtsstreit weiterhin vertrat, jetzt als Prozeßbevollmächtigter *(procurator)* (RRH Nr. 956. 958. 960. 961 = FAVREAU-LILIE, Friedenssicherung S. 444–446 Nr. 1–4).

am 4. Juni vor Damiette. Die Abschriften Benencasas sollten gewiß dazu dienen, die einst große, dann aber eingebrochene Rechtsstellung Pisas in den Kreuzfahrerstaaten durch Ludwig wiederherstellen zu lassen. Auch Genua und Marseille bereiteten sich damals in unterschiedlicher Weise darauf vor, ihre Rechte im Hl. Land beim französischen König zu verteidigen oder auszubauen (Genua: RRH Nr. 1182. 1184. Marseille unten S. 376 f.).

Im Heiligen Land blieb Benencasa bis um 1269/1270, ohne daß dies dort Spuren hinterließ außer seiner Abschreibaktion von 1248. In San Gimignano wurde er im September 1277 in einem Zivilprozeß vom Gericht des Podestà über Vorfälle, die etwa 1270 spielten, als Zeuge gehört[391]. In diesem Prozeß sagte auch der Notar Vitalis de Cola aus (unten S. 437) und erklärte, es sei im vergangenen Juli acht Jahre hergewesen, daß er im Osten die fraglichen Vorfälle beobachtet habe[392]. Damit kommt man auf 1269. Benencasa war damals offenbar schon lange in Akkon, denn er kannte 1277 die namentliche Abfolge der pisanischen Konsuln um 1270 und konnte bezeugen, daß ein gewisser Muzzo unter dem Konsulat des Andreotto Seracini und seines Nachfolgers Guido da Caprona vier Jahre lang in Akkon in Schuldhaft saß. Bei seiner Aussage war Benencasa nach eigenen Angaben 56 Jahre alt. Dann wäre er 1221 geboren worden und hätte seine Urkundenabschriften von 1248 im Alter von 27 Jahren gemacht. Das kann aber so nicht stimmen, denn dann hätte er auch schon mit 17, wenn nicht schon mit elf Jahren in Pisa als Notar gearbeitet (siehe oben). Im Prozeß gab er sein Vermögen mit etwas über 100 Pfund an. Das machte ihn nicht reich, führende pisanische Kaufleute, auch zwei ehemalige pisanische Konsuln in Akkon, deklarierten in diesem Prozeß je 1000 Pfund Vermögen in Altern zwischen 25 und 40 Jahren[393]. Aber arm war Benencasa auch nicht. Am 6. März 1271 war er in Messina, wo er eine Urkunde bezeugte[394]. Er könnte als fernhandelnder Saisonkaufmann dort gewesen sein, aber dann hätte er 1277 sicher mehr als 100 Pfund Vermögen gehabt. Im August 1300 war er tot. Er hinterließ einen Sohn namens Oddo, der auch Notar war und für die florentinische Società dei Mozzi arbeitete. Sieben der Sozien hatten am 11. August 1300 eine Vollmacht ausgestellt: *ut de procuracione constat instrumento publico scripto manu Oddonis filii quondam Benencase iudicis, notarii*[395], *Oddi de Altomene M°CCC° die XI augusti.* Einer der sieben nahm im eige-

391) DEL PUNTA, Guerrieri S. 213 f.

392) DAVIDSOHN, Forschungen 2 S. 301.

393) ABULAFIA, Crocuses S. 233.

394) MÜLLER, Documenti S. 101 Nr. 71 A, rechte Spalte.

395) Hier fehlt entweder etwas oder *Oddi* ist ein verunglückter Dativ statt *Oddoni* als Empfänger der Vollmacht. Lamberto di Sambuceto war alles andere als ein Altphilologe. Man findet in der zitierten Urkunde *florinos ... auri boni et iustum ponderis* (korrigiert

nen Namen, aber unter Hinweis auf die Vollmacht auch im Namen der anderen sechs, am 3. Dezember 1300 in Famagusta in einem von dem genuesischen Notar Lamberto di Sambuceto beurkundeten Handelsvertrag, in dem die Vollmacht erwähnt wird, ein Darlehen von 1450 florentinischen Goldgulden auf[396].

f) Johannes von Bellem
(unten Appendix IV S. 430–432)

Ein interessanter, aber auch schwieriger Fall ist der Notar Johannes de Bellem, der seit 1243 bis längstens 1267 auftritt. Da ist zuerst das Problem seiner Herkunft. Er nennt sich *Iohannes de Bellem auctoritate apostolica notarius publicus* in den Kopien von RRH Nr. 253. 387. Andere Formen in dem oft verderbten Archivinventar von Manosque sind *Bellian, Bellon,* ja sogar *Ibellini;* siehe unten S. 193 mit Anm. 437. Unter *Bellem* ist in altfranzösischen Quellen an sich eine Nebenform für Bethlehem zu verstehen[397]. Aber gegen die Überlegung, Johannes habe aus Bethlehem gestammt, erheben sich erhebliche Bedenken. Die Herrschaft über Bethlehem hatte seit 1187 mehrfach gewechselt, aber seit 1244 regierten dort auf Dauer die Muslime, so daß Johannes seine Heimatstadt spätestens dann verlassen haben müßte. Rein zeitlich ginge das, aber Johannes wäre dann der einzige uns bekannte Notar in den Kreuzfahrerstaaten, der im Hl. Land geboren worden und nicht eingewandert wäre. Dann aber erhebt sich sofort die Frage, wie er *auctoritate apostolica notarius* hätte werden können. Eine päpstliche Lizenz konnte man auch von jemand erhalten, dem der Papst das Ernennungsrecht für Notare delegiert hatte[398]. Aber während es für Zypern seit dem Ende des 13. Jahrhunderts Nachweise für solche Delegationen gibt, hört man davon in den festländischen Kreuzfahrerstaaten nie etwas. Eine Delegation war dort auch nicht notwendig, denn eingewanderte Notare, die bereits eine Lizenz hatten, gab es genug.

Es gab im Königreich Jerusalem aber auch das *Castellum Beleismum*, das einmal 1156 bezeugt ist (RRH Nr. 321 = D. Jerus. 241) und als Khirbat Bal'ama zwei Kilometer südwestlich von Jenin im heutigen Westjordanland

---

aus ursprünglich pondus) und *tibi dare et solvere, tibi sive tuo certum nuncium, seu dari aut solvere per predictos.*

396) POLONIO, Notai genovesi S. 158 Nr. 142

397) Ambroise, Estoire v. 12145 (12179 in der Edition von Gaston PARIS): *Belleem.* Estoire de Eracles S. 374, 384, 385, 632: *Belleem*; Cronaca del Templare di Tiro § 518, 521: *Beliem.*

398) Siehe zu der Delegation des päpstlichen Ernennungsrechtes oben S. 165 f.

zu suchen ist[399]. Es lag günstig an der Pilgerstraße Akkon – Nazareth – Jerusalem und gab seinen Namen einem fränkischen Vasallengeschlecht. In RRH Nr. 562 = D. Jerus. 405 begegnet 1178 ein *Iohannes de Belesme* als Zeuge, in RRH Nr. 722 = D. Jerus. 580 von 1195 oder 1196 trifft man in gleicher Funktion *Radulfus de Balesme*. Beim Staatsstreich Guidos von Lusignan 1186 diente ein Johann von Belesme der Opposition als Gesandter nach Jerusalem[400]. Zu dieser Zeit gehörte die auch als *chastiau que l'en apele Saint Job* bekannte Burg bereits den Johannitern[401]. In Auseinandersetzungen um die Regentschaft in Zypern erscheint Mitte der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts ein Ritter *Bauduin de Beleme*[402]. Aber gegen Castellum Beleismum erheben sich dieselben Bedenken wie gegen Bethlehem, man sieht nicht, wo Johannes de Bellem als Notar lizensiert wurde.

Ich halte es für besser, auch bei Johannes nach einer Herkunft aus dem Abendland zu suchen. Da bietet sich dann Bellême in der Landschaft Perche (Departement Orne, arrondissement Montagne-au-Perche; historische Formen *Belesmum, Belismum*) an. Wie sehr sich diese Identifizierung aufdrängt, mag man daran sehen, daß die Herausgeber der Estoire de Eracles S. 27 Anm. a in dem Johann von Belesme von 1186 auch einen Abendländer sahen, nämlich Graf Johann II. von Bellême[403].

Es gibt noch eine weitere Schwierigkeit. Paoli, Codice diplomatico 1 S. 28 hat den Namen im Beglaubigungsvermerk des Notars in RRH Nr. 253 gedruckt als *Iohannes de Bellem* mit Kürzungsstrich über dem zweiten *e* von *Bellem*. Das Kürzungszeichen scheint in dem Originalvidimus (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 51) aber eher zu *ll* zu gehören und besteht aus einer nach rechts offenen Ellipse,

399) BEYER, Neapolis S. 185. PRINGLE, Churches 1, 106 f. DERS., Secular Buildings S. 29 Nr. 41. Zur mittelalterlichen Kirche des Ortes siehe PRINGLE, Churches 1 S. 106 f. Nr. 37; 4 S. 257 f. Nr. 37.

400) Continuation de Guillaume de Tyr S. 31. Die Gleichsetzung dieses Johannes von Belesme mit dem etwa gleichzeitigen Kämmerer des Königreichs Jerusalem namens Johannes bei MAS LATRIE, Fief de la Chamberlaine S. 648, 650 hat nichts, was für sie spricht. Ein *Joan Belarnier* hatte in der Krondomäne von Nablus ein Lehen, aus dem er dem Heer 5 Ritter zuführen mußte (Johann von Ibelin, Livre S. 610). BEYER, Neapolis S. 185 hat ihn mit Johann von Belesme gleichgesetzt, was die Forschung aber nicht aufgegriffen hat; die zu unterstellende Korruptel erscheint allzugroß. Allerdings ist auch keine andere Identifizierung für diesen Johann vorgeschlagen worden.

401) Continuation de Guillaume de Tyr S. 42.

402) Estoire de Eracles S. 361 f.

403) Überzeugend ist das nicht. Nicht nur fehlt es an positiven Hinweisen, daß Graf Johann II. damals im Hl. Land war, sondern ich kann bei dieser Familie auch gar keine Kreuzzugsbegeisterung erkennen, sie tritt bei keinem der großen Kreuzzüge in Erscheinung.

die durch die Oberschäfte der beiden *l* läuft. Es ist unverkennbar ein Kürzungszeichen, denn obwohl der Notar statt eines Kürzungsstrichs überwiegend das sogenannte diplomatische Kürzungszeichen verwendete, jedenfalls für *m* und *n*, hat er für Kontraktionskürzungen gern die beschriebene offene Ellipse, so im notariellen Beglaubigungsvermerk bei *Iohs = Iohannes*, bei *aplica = apostolica, bei castelli = castellani.* Ebenso hielt er es auch im Beglaubigungsvermerk des schriftgleichen Vidimus von RRH Nr. 387. Die unten S. 193 mit Anm. 437 erwähnten Namensverschreibungen im Archivinventar von Manosque helfen nicht weiter, denn auch dort ist der Name mit Ausnahme von fol. 609^{r} Nr. 73 φ, wo der Name ganz und gar verderbt ist, nur zweisilbig. Andererseits ist die Auflösung von *Bellem* zu *Bellesme* zwar sachlich naheliegend, paläographisch aber nicht sonderlich überzeugend, denn nur zwei Buchstaben wären weggekürzt worden. Ich hinterlasse das Problem ungelöst, spreche aber nachstehend nur von Johannes de Bellem.

Aber nicht nur die Herkunft Johanns bietet Schwierigkeiten, auch bei seiner Karriere gibt es Probleme. Entweder Anfang der fünfziger Jahre oder in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts schrieb und beglaubigte er auf die Bitte von Nikolaus Lorgne, damals Kastellan der Johanniterburg Margat in der Grafschaft Tripolis, eine leider undatierte Abschrift eines besiegelten Vidimus des Bischofs Petrus von Valania von RRH Nr. 253 von 1149, mit dem Raimund von Poitiers, Fürst von Antiochia, den Johannitern ihren Besitz im Fürstentum Antiochia bestätigte. Im gleichen Zeitraum, möglicherweise am selben Tag, schrieb und beglaubigte er auf Bitten desselben Kastellans eine gleichfalls undatierte Abschrift eines anderen besiegelten Vidimus desselben Bischofs, diesmal von RRH Nr. 387 des Fürsten Boemund III., eine weitere Besitzbestätigung für die Johanniter von 1163[404].

Die Datierung der Vidimierungen von RRH Nr. 253 und von dem gleichgelagerten RRH Nr. 387 ist nur scheinbar einfach und beruht, da die Vidimusse selbst undatiert sind, auf den im Vidimations- und Beglaubigungsvermerk genannten Personen. Daher argumentierte die Forschung, das Stück müsse zwischen der einzigen erhaltenen Urkunde des Bischofs Petrus von Valania von 1250 November 28 (RRH Nr. 1194) und 1254 Februar 28 liegen, weil März 1 mit Johannes von Bubie in Margat ein neuer Kastellan auftrete (RRH Nr. 1204; Frühjahrsstil), in dem ein Nachfolger des Kastellans Nikolaus Lorgne gesehen wird.

Läßt sich die Vidimierung auch in die sechziger Jahre verschieben? Man muß hierzu die Amtszeiten des vidimierenden Bischofs und des Petenten

404) Der erste Beglaubigungsvermerk ist gedruckt bei PAOLI, Codice diplomatico 1 S. 27 Nr. 25. Der zweite ist ungedruckt und nur am Original zugänglich in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 2 Nr. 23.

Nikolaus Lorgne als Kastellan von Margat betrachten. Außer 1250 November 28 liegt kein positiver datierter Beleg für die Amtszeit des Bischofs vor; die Bischofsliste für Valania ist im 13. Jahrhundert sehr lückenhaft. Der letzte vorangehende und bekannte Bischof ist Bartholomaeus, der seit 1225 amtierte, zuletzt 1234 November 22 in Erscheinung tritt (RRH Nr. 971. 1057) und 1238 verstorben war[405], so daß zwischen ihm und Bischof Petrus eine Lücke von wenigstens 12 Jahren klafft. Ein Nachfolger von Bischof Petrus namens Gerardus begegnet gar erst 1289 März 30, und da hatte sich Gerardus bereits ins Abendland zurückgezogen, da ihm der Abt des akkonensischen Sionsstifts die Verwaltung des Priorats St. Samson in Orléans verpachtete, 1299 war er Komtur des Johanniterhauses in Senlis[406].

Hiestand hat den Pontifikat des Petrus aber „vermutlich bis 1266" ausgedehnt[407], also 12 Jahre über die bisherige Annahme hinaus, und das läßt sich auch begründen. Bischof Petrus wurde von den Johannitern gern für Vidimierungen herangezogen, weil diese in seinem Bistum seit 1187 einen übermächtigen Einfluß ausübten und seit 1216 bei Neubesetzungen ein Präsentationsrecht hatten (RRH Nr. 874 von 1215; gehört zu 1216), ja die Bischöfe residierten in der benachbarten Johanniterburg Margat. Nicht immer stiegen Johanniter zu Bischöfen von Valania auf, aber Petrus war vermutlich Ordensmitglied[408]. Er vidimierte für die Johanniter RRH Nr. 253. 387. 595[409]. 1032[410]. 1287a, alles antiochenisch-tripolitanische Dinge. Das letztere Stück verlängert die Amtszeit von Bischof Petrus bis mindestens 1260 Januar[411].

---

405) RRH Nr. 1079a. DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 522 Nr. 2184.

406) RRH Nr. 1483; BRUEL, Chartes S. 15.

407) HIESTAND, Templer- und Johanniterbistümer S. 152.

408) Er bezeichnet sich selbst in RRH Nr. 1194 nicht so, aber in den Vidimierungen von RRH Nr. 253. 387. 1032. 1287a wird er als *frater/frere* bezeichnet. Das könnte auch ein Angehöriger der Bettelorden sein, aber im Falle von Valania ist der Johanniterorden doch die wahrscheinlichere Lösung.

409) Erhalten ist nur das Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 1 mit Löchern für die Siegelschnur. Aber ein Regest des 18. Jahrhunderts gibt uns Kenntnis von einem Exemplar „vidimée par P. évêque de Valanie à la requisition du grand maître Hugues Revel" (1258–1277/1278) (DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 65 Nr. 133). Zu den drei Regesten im Archivinventar von Manosque, darunter ein Vidimus des Notars Johannes von Bellem, siehe unten S. 193.

410) Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 2. Als Nr. 1 ist ebd. auch das Original erhalten.

411) RRH Nr. 1287a ist nur aus vier Regesten bekannt, einmal im Inventaire Raybaud S. 96 Nr. 319, datiert auf 1259 Januar 23, drei weitere im Archivinventar von Manosque fol. 164^{v} Nr. 18 A, 324^{r} Nr. 32 R, 574^{v} Nr. 66 O. Nr. 32 R ist das Vidimus, *confirme par*

Nicht beweisbar ist es, daß Bischof Petrus auch RRH Nr. 378 vidimierte, obwohl es ein Vidimus davon gegeben haben mag. Es ist hier zu einer Konfusion gekommen. Röhricht verzeichnet in seinem Regest RRH Nr. 378 nach einem Vermerk bei Delaville Le Roulx, Archives S. 16 auch hier ein Vidimus des Bischofs Petrus von Valania, das aber zu RRH Nr. 387 gehört. Es konnte nicht ausbleiben daß der Fehler in die Literatur eindrang. Die einzige erhaltene Überlieferung von RRH Nr. 378 ist das Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 2 Nr. 25. Es dürfte identisch sein mit dem Regest im Archivinventar von Manosque fol. 400^{v} Nr. 42 Z, das mit 1164 freilich falsch datiert ist. Es gibt aber auch Regesten einer anscheinend in drei Exemplaren ausgestellten Bestätigung durch Alexander IV. von 1256 Oktober 4 (ebd. fol. 395^{v} Nr. 42 B, sodann fol. 597^{v} Nr. 71 R und fol. 630^{v} Nr. 78 N [undatiert]). Damit gehörte RRH Nr. 378 zu einer Aktion, bei der die Johanniter dem Papst eine ganze Reihe auch anderer Urkunden, überwiegend für das Thaborkloster, zur Bestätigung in Gestalt notariell beglaubigter vidimierter Vorlagen vorlegten[412]. Es spricht also manches dafür, daß Alexander IV. RRH Nr. 378 in Gestalt eines notariell beglaubigten Vidimus vorlag, doch ist nicht zu erhärten, daß es ein Vidimus des Bischofs Petrus von Valania war, und auch über den Notar sind keine Aussagen möglich.

Weniger sicher als der Endpunkt 1260, aber möglich ist eine Ausdehnung der Amtszeit des Bischofs Petrus bis kurz nach 1266. Bischof Petrus vidimierte RRH Nr. 1032 von 1231 auf Bitten *religiosi viri fratris Iohannis de*

---

frere Piarre (sic) *par la grace de Dieu evesque dudit Valenie*. Aber natürlich war es keine Bestätigung, denn es gab für den Bischof hier nichts zu bestätigen, da es sich um einen Vertrag zwischen Templern und Johannitern handelt. Das vidimierte Stück ist hier zwar datiert mit 1251 Januar 23, doch ist dies nur einer der sehr zahlreichen Fehler im Archivinventar von Manosque, da selbst dort die anderen beiden Regesten datiert sind wie im Regest des Inventaire Raybaud, also mit 1259 Januar 23, was wegen der damals üblichen Frühjahrsstils 1260 bedeutet. Das Vidimus selbst war anscheinend undatiert wie auch alle anderen Vidimierungen des Bischofs Petrus von Valania, erging aber natürlich später als der vidimierte Vertrag, also frühestens kurz nach dessen Abschluß 1260 Januar 23.

412) Siehe dazu HIESTAND, Unbekanntes Privileg S. 31; DERS., Vorarbeiten 3 S. 93. Darauf deutet ein Passus im Rahmentext der päpstlichen Bestätigung eines Privilegs Boemunds II. von Antiochia für die Johanniter: *litteras ... Boamundi ... nobis exhibueritis, non in aliqua sui parte vitiatas, quae iam incipiunt vetustate consumi,* denn *non in aliqua sui parte vitiatas* ist klassische Notars- und Vidimussprache. Allerdings steht der Hinweis auf die beginnende Beschädigung der Vorlage durch das Alter nicht nur im Widerspruch zum vorangehenden Halbsatz, sondern auch dazu, daß dem Papst bei der Aktion 1256 Vidimierungen vorgelegt wurden, die teilweise erst 1255 angefertigt worden waren, gleichwohl aber bei der Bestätigung einen ähnlichen Hinweis auf das Alter der Vorlage enthielten, mit dem die päpstliche Kanzlei offenbar ihre anima salvierte.

Lunello vice castellani Margati (Ungedruckter Vidimationsvermerk; Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 2), und dieser Johann erscheint sonst nur noch einmal in RRH Nr. 1324 von 1266 März[413] als *frere Johan de Lunel.* Bischof Petrus von Valania amtierte also mindestens bis Januar 1260, aber möglicherweise bis kurz nach März 1266 oder gar bis Mai 1267 (siehe unten).

Die Vidimierungen von RRH Nr. 253. 387 sind wegen der Ausdehnung des Pontifikats des Bischofs Petrus wenigstens möglicherweise in die sechziger Jahre zu rücken. Das scheint der sehr buntscheckigen Laufbahn des dortigen Petenten Nikolaus Lorgne zu widersprechen, die allgemein wie folgt angegeben wird, wobei ich die hier erst noch zu entwickelnde Alternative sogleich skizziere:

Bisher[414]	Alternative
(1248 August 7 Petrus Kastellan von Margat[415])	
(1248 August 7 Johannes de Bubie Kastellan von Krak des Chevaliers[416])	
Irgendwann zwischen 1250 und 1254 Kastellan von Margat[417]	Vor 1250 Kastellan von Krak des Chevaliers[418]
(1254 März – September 22 Aymar de la Roche Kastellan von Krak des Chevaliers)[419]	(1254 September 22 Johannes de Bubie Kastellan von Margat)[420]
Irgendwann zwischen 1254 und 1269 Kastellan von Krak des Chevaliers[421]	

413) Datiert mit 1265 März 3, doch gebrauchte der beurkundende Notar einen Frühjahrsstil, so daß das Stück auf 1266 März 3 fällt. In RRH Nr. 1324 datierte Röhricht das Stück verkehrt auf 1263.

414) DESCHAMPS, Châteaux 1 S. 141. DELAVILLE LE ROULX, Hospitaliers S. 230; RILEY-SMITH, Knights of St. John S. 189 f.; BRONSTEIN, Hospitallers S. 150. BURGTORF, Central Convent S. 595 f.

415) RRH Nr. 1164.

416) Ebd.

417) Nur zwei undatierte Belege (Vidimierungen von RRH Nr. 253. 387).

418) Undatierte Bauinschrift an der Burg (siehe unten).

419) RRH Nr. 1220.

420) RRH Nr. 1204. 1220.

421) Undatierte Bauinschrift an der Burg (siehe unten).

1267 Mai 29
N. N. Kastellan von Krak des Chevaliers?[422]

1267 Mai 29
N. N. Kastellan von Margat?[423]

1269 Herbst Ordensmarschall[424]
1271 Juni 2 Ordensmarschall[425]
1271 Oktober 20 Großpräzeptor[426]
1273 Oktober 7 erneut Ordensmarschall[427]
(1275 Mai 11– 1277 Juli 1) Komtur des Ordenshauses in Tripolis[428]
1277 Juli 1 erneut Großpräzeptor[429]
1277/1278–1285 Ordensmeister

Für die Zwecke hier ist diese Karriere ab 1269 unproblematisch. Ganz anders sieht es mit den Anfängen aus. Das bisher mit 1254–1269 angesetzte Kastellanat in Krak des Chevaliers beruht nicht auf urkundlichen oder chronikalischen Zeugnissen, sondern allein auf einem einzigen undatierten inschriftlichen Beleg, nämlich der Bauinschrift am Turm 1 des äußeren Zwingers von Krak des Chevaliers, die Nikolaus Lorgne als Bauherren nennt[430]. Daß er damals Kastellan von Krak des Chevaliers war, wird nicht gesagt, ist aber wahrscheinlich, obwohl Burgtorf, Central Convent S. 595 mit Recht sagt, es kämen auch die ersten Jahre als Ordensmarschall in Betracht, also Herbst 1169 bis 1271 April 8, als die Burg von den Mamluken erobert wurde. Aber natürlich ist ein Kastellanat in der Burg zur Zeit des Bauauftrags wahrscheinlicher. Ältere Deutungen der Inschrift, die sich auf die Anlage einer Poterne, also eines Ausfalltores oder eines Vorwerks, bezogen, sind durch Biller sicher überholt. Er sieht hier die Gründungsinschrift der Ringmauer im Norden und Westen der Burg, eines gewaltigen Bauwerks von etwa 150 Metern Länge. Baugeschichtlich gesehen kann nach Biller der Auftrag des Nikolaus zum Baubeginn vor 1250 oder zwischen 1254 und 1269 gegeben worden sein. Der Bau der Ringmauer wird in anderen Beiträgen

---

422) HOLT, Early Mamluk Diplomacy S. 34.
423) Ebd. Auch die beiden undatierten Vidimierungen von RRH Nr. 253. 387 fallen dann in diese Zeit.
424) RRH Nr. 1313; zum Datum siehe BURGTORF, Central Convent S. 501 und Vorbemerkung zu D. Jerus. 711.
425) RRH Nr. 1378.
426) RRH Nr. 1382a.
427) RRH Nr. 1391a.
428) RRH Nr. 1402a. Zum Datum siehe BURGTORF, Central Convent S. 596.
429) RRH Nr. 1413.
430) Ediert mit Photographie bei BILLER, Inschrift S. 256–258.

desselben Bandes aber stets in die Zeit um oder vor 1250 verlegt[431]. Billers eine Datierung der Inschrift auf nach 1254 hängt natürlich damit zusammen, daß man Nikolaus Lorgnes Amtszeit als Kastellan von Krak des Chevaliers auf einen unbestimmten Zeitraum zwischen 1254 und 1269 ansetzte. Gab er die Ringmauer aber vor 1250 in Auftrag, wofür baugeschichtlich alles spricht, muß die Reihenfolge der Kastellanate des Nikolaus Lorgne umgekehrt werden.

Nun wurde seit 1266 zwischen den Johannitern und dem Sultan Baibars über einen Waffenstillstand verhandelt, der 1267 Mai 29 ratifiziert wurde[432]. Auf Seiten der Johanniter schlossen den Vertrag der Ordensmeister (Hugo Revel) und die Kastellane von Krak des Chevaliers und Margat. Alle drei werden ohne Namensnennung nur mit ihrer Funktion aufgezählt. Wegen der bisherigen Chronologie, nach der Nikolaus Lorgne zwischen 1254 und 1269 Kastellan von Krak des Chevaliers war, wurde er von Burgtorf mit dem im Vertragstext genannten namenlosen Kastellan von Krak des Chevaliers identifiziert[433]. Wenn aber nach der hier erörterten anderen Chronologie das Kastellanat des Nikolaus in dieser Burg schon in die Zeit vor 1250 fiel, dann könnte man in ihm durchaus auch den namenlosen Kastellan von Margat im Vertragstext von 1267 sehen, es wäre nicht spekulativer, als in ihm den damaligen Kastellan von Krak des Chevaliers zu erkennen. Nun ist aber 1254 bereits Johannes de Bubie als Kastellan von Margat bezeugt[434]. Deshalb müßte man das Kastellanat von Nikolaus Lorgne in Margat verschieben bis in die letzten Jahre des Bischofs Petrus von Valania (ca. 1266/1267, aber vor 1269, als Nikolaus Ordensmarschall wurde). Will man dennoch daran festhalten, daß Nikolaus zwischen 1250 und 1254 Kastellan von Margat war, müßte man annehmen, daß er dort zweimal Kastellan war, das einemal nach seinem Kastellanat in Krak des Chevaliers, aber vor dem dortigen Kastellanat des Johannes de Bubie, das andere mal als Nachfolger des Johannes de Bubie, aber vor 1269. Da Nikolaus nachweislich zweimal Marschall und zweimal Großpräzeptor war, ist diese Annahme weniger weit hergeholt, als man zunächst annehmen möchte. In welches der beiden Kastellanate die Vidimierung von RRH Nr. 253. 387 dann fiele, ist nicht zu klären, beide kommen in Betracht. Ich will die bisherigen Zeiten der Laufbahn des Nikolaus Lorgne vor 1269 nicht von vorneherein für verkehrt erklären, aber für die Datierung der beiden Vidimierungen von RRH Nr. 253.

---

431) S. 252: mittleres 13. Jahrhundert; S. 266: 1240er Jahre; S. 369: 2. Viertel des 13. Jahrhunderts.

432) HOLT, Early Mamluk Diplomacy S. 32–41.

433) BURGTORF, Central Convent S. 595 f.

434) RRH Nr. 1204 [datiert 1253, im Frühjahrsstil = 1254]. 1220; zuvor 1248 Kastellan von Krak des Chevaliers RRH Nr. 1164.

387, die von dem öffentlichen Notar Johannes de Bellem beurkundet wurden, meine ich, eine andere Möglichkeit ca. 1266/1267 nicht ausschließen zu sollen. Sie hätte den Vorteil, daß dann die lange Zeit von 1254–1262 entfiele, in der Johannes von Bellem als Notar nicht belegt ist.

Aber der Notar tritt nicht nur in den Vidimierungen von RRH Nr. 253. 387 in Erscheinung. Im Mai 1262 beurkundete er eine bisher unbekannte Bestätigung Boemunds VI. von Antiochia – Tripolis einer Schenkung des Königs Leo (II. von Kleinarmenien; 1198–1219) von 3000 Byzantinern jährlich, zahlbar in Tripolis, an die Johanniter (Archivinventar von Manosque fol. 613^{v} Nr. 74 9).

Schließlich gab es von RRH Nr. 595 von 1180, einer von Graf Raimund III. von Tripolis besiegelten Schenkung des Wilhelm von Maraclea an die Johanniter, neben dem erhaltenen Original noch ein verlorenes undatiertes Vidimus, das bisher nur noch in einem Regest des 18. Jahrhunderts greifbar war (Inventaire Raybaud Nr. 133; siehe oben S. 188 Anm. 409), wo ausdrücklich die Vidimierung durch den Bischof Petrus von Valania erwähnt ist. Der Petent war hier der Ordensmeister Hugo Revel (1258–1277/1278). Das Vidimus ist daher einzureihen zwischen 1258 (Wahl von Hugo Revel) und 1266/1267 (äußerstes Ende des Pontifikats von Bischof Petrus von Valania). Das Archivinventar von Manosque verzeichnete im 16. Jahrhundert drei Überlieferungen des Stücks fol. 513^{r} Nr. 57 O, 609^{r} Nr. 73 ϕ, 632^{r} Nr. 78 T. Im dritten Regest ist das Original zu sehen, weil ein Hängesiegel erwähnt wird[435]. Das zweite Regest war eine notariell beglaubigte Kopie, weil es in ihr heißt *prins et receu per magistrum*[436] *d'Ibellini,* eine Namenskorruptel, bei der in dem fehlerdurchsetzten Archivinventar von Manosque *Ibellini* (= die führende Adelsfamilie des Königreichs Jerusalem) offenkundig aus *Bellem* entstanden ist[437]. Und fast jeder Notar, dessen Tätigkeit das Manosquer Inventar verzeichnet, jedenfalls sehr viele, werden von dem Inventarverfasser mit dem Magistertitel versehen, selbst wenn sie ihn in besseren Überlieferungen nie führten. *Maistre* oder *magister* war für den Regestator praktisch ein Synonym für *notaire* oder *notarius* (siehe oben S. 155 f.).

Sieht man sich die vorgeführten Nachweise für die Tätigkeit des Johannes von Bellem an, so sind sie alle für die Johanniter. Aber das ist eine vordergründige Betrachtung, bedingt durch die für die Johanniter reichlicher

435) Das Siegel fehlt heute, wird aber im Original erwähnt als Siegel des Grafen Raimund III. von Tripolis.

436) *Maistre* wird er auch in der oben erwähnten Urkunde Boemunds VI. über die Geldrente von 3000 Byzantiner genannt.

437) Andere Verschreibungen für Bellem im Manosquer Inventar sind: fol. 613^{r} Nr. 74 Y: *prins et receu per Iohannem de Bellian notarium;* fol. 613^{v} Nr. 74 9: *prins et receu par maistre Jehan de Bellon notaire.*

als für andere Empfänger fließende Überlieferung. An allen genannten Stükken ist ein Fürst von Antiochia oder Graf von Tripolis beteiligt, das bisher unbekannte Stück im Archivinventar von Manosque fol. 613^{v} Nr. 74 9 ist eine Urkunde Boemunds VI. von Antiochia – Tripolis, der zur Zeit des Johannes von Bellem über Antiochia und Tripolis herrschte.

Das hat Antweiler zu einer sehr erwägenswerten Vermutung über die Laufbahn des Johannes von Bellem gebracht[438]. Er sei der Notar Boemunds VI. gewesen und möglicherweise personengleich mit Boemunds Kanzler Johannes. Leider hat er dies mit keinem Wort begründet, aber die These ist fast unausweichlich, wenn man sich die Vorgänge vom 1. Mai 1262 vergegenwärtigt. An diesem Tag stellte Boemund VI. von Antiochia-Tripolis eine Urkunde aus, mit der er mittels einer künftig verbindlichen Schiedsgerichtsbarkeit eine Flurbereinigung mit den Johannitern einleitete (RRH Nr. 1317)[439], was um so nötiger war, als ähnliche Projekte bereits 1256 und 1259 gescheitert waren (RRH Nr. 1248. 1272b). Die Urkunde wurde *doné en mon palais à Triple par les mains de nos II chanceliers, Guillelme et Johan, d'Antioche et de Triple.* Boemund hatte, wie man hier sieht, zwei Kanzler, Wilhelm für das Fürstentum Antiochia und Johannes für die Grafschaft Tripolis. Am selben 1. Mai 1262 war aber nicht nur der Kanzler Johannes, sondern auch der Notar Johannes von Bellem im gräflichen Schloß zu Tripolis, denn die oben erwähnte, bisher unbekannte Bestätigung einer Jahresrente von 3000 Byzantinern für die Johanniter durch Boemund VI. (Archivinventar von Manosque fol. 613^{v} Nr. 74 9) wurde ausgestellt *subz l'an mil deuxcentz sexayssante deux et le premier jour du moys de may, donne au palaix de Triple* und beurkundet von *maistre Jehan de Bellon notaire.* Wohlgemerkt handelt es sich nicht, wie sonst öfters bei Johann von Bellem, um die Beglaubigung eines späteren Vidimus, sondern er beurkundete bereits das verlorene Original. Der Kanzler Johannes und der Notar Johannes de Bellem waren beide am 1. Mai 1262 im gräflichen Schloß von Tripolis und beurkundeten dort zwei fürstliche Urkunden, beide für die Johanniter, der Kanzler Johannes als Datar von RRH Nr. 1317, Johannes von Bellem als beurkundender Notar der Bestätigung der Geldrente. Das gibt keinen rechten Sinn, wenn man die beiden als zwei verschiedene Personen betrachtet, sondern nur wenn man sie in eins setzt. Die weitaus bedeutendere Urkunde war die Schlichtungsvereinbarung, so daß der Fürst hier seine beiden Kanz-

438) ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 239.

439) Die Sache muß den Johannitern wichtig gewesen sein, denn Boemund VI. war wegen seiner mongolenfreundlichen Haltung exkommuniziert; die Berufung an die Kurie lief noch. Im Mai 1263 erhielt der Bischof Paulus von Tripolis, der Boemunds Onkel war, vom Papst die Erlaubnis, dennoch mit ihm zu verkehren; GUIRAUD, Registres d'Urbain IV Nr. 292.

ler nennen ließ, während im anderen Stück die Beurkundung durch den öffentlichen Notar Johannes de Bellem genügte.

Das war noch nicht alles, was an jenem Tag in Tripolis passierte, sondern Boemund VI. gab den Johannitern gleich noch mehr Zeichen guten Willens als nur die Bestätigung der tripolitanischen Geldrente. Am 1. Mai 1262 bestätigte Boemund VI. den Johannitern auch die *terre apellé la Pié* bei Antiochia, die 1235 von Sibylle, der Tochter Walters II. von Sourdeval und Witwe Aymars von l'Ayron[440], in RRH Nr. 1065a als ihr Seelgerät den Johannitern geschenkt worden war (RRH Nr. 1317a aus dem Inventaire Raybaud[441]). Und erneut am 1. Mai 1262[442] verzichtete Boemund VI. auf alle Rechte, die er über einige ungenannte Casalien, Burgen und Orte der Johanniter gehabt zu haben behauptet hatte, behielt sich aber gegenüber den Johannitern die Hälfte von Latakia vor (RRH Nr. 1317b)[443]. Die beiden Stücke RRH Nr. 1317a. 1317b kann man unbedenklich dem Notar Johannes von Bellem zuschreiben, auch wenn in den allein überliefernden Regesten kein Notar genannt wird, denn sie stammen vom selben Tag und haben denselben Aussteller und Empfänger wie die Bestätigung der tripolitanischen Geldrente im Regest des Archivinventars von Manosque fol. 613^{v} Nr. 74 9, bei der Johannes von Bellem als öffentlicher Notar fungierte.

Ich sehe in ihm also mit Antweiler sowohl den Notar Boemunds VI. von Antiochia-Tripolis, der am 1. Mai 1262 im gräflichen Schloß zu Tripolis mit RRH Nr. 1317a. 1317b den Ausgleichsversuch mit den Johannitern und Archivinventar Manosque fol. 613^{v} Nr. 74 9 mit der Geldrente abzuwickeln hatte, wie auch Boemunds Kanzler Johannes, der am selben Tag und Ort in der grundlegenden Urkunde dieses Ausgleichs RRH Nr. 1317 der Datar

440) Siehe zu ihm BURGTORF, Central Convent S. 489 f.

441) Der 1. Mai nur im Inventaire Raybaud, danach in RRH Nr. 1317a. Das Archivinventar von Manosque verzeichnet zwei Überlieferungen in Regestenform, einmal fol. 659^{r} Nr. 84 C, datiert zu 1262 Mai ohne Tag mit Erwähnung eines Hängesiegels (Original). Der dort angegebene Ausstellungsort Antiochia ist ein Fehler des Regestators, bedingt durch den Umstand, daß die geschenkten Besitzungen vor Antiochia lagen, denn nachweislich war Boemund bei der Ausstellung von RRH Nr. 1317a ja in Tripolis. Das andere Regest ist fol. 484^{v} Nr. 53 P, datiert 1262 ohne Tag und Monat und ohne Erwähnung eines Siegels.

442) Das in RRH Nr. 1317 und RRH Nr. 1317b angegebene neunte Regierungsjahr Boemunds VI. ist korrekt; siehe zu seiner Epoche unten S. 391 f.

443) Boemund hatte Latakia von Gnaden der Mongolen 1261 zurückerhalten. Zum Zeitpunkt siehe CAHEN, Syrie du Nord S. 706 Anm. 18. Dort hatten die Johanniter alte Rechte (Archivinventar von Manosque fol. 333^{v} Nr. 33 S von 1131; siehe dazu MAYER, Varia Antiochena S. 111); RRH Nr. 148 (Volldruck des stark beschädigten Originals ebd. S. 110 Nr. 1). 150 (beide von 1134). Außerdem RRH Nr. 234a. 336a. 657a mit Anm. 1. RRH Nr. 697b. Aber außerdem gab es Rechte der Italiener, vor allem Genuas.

war. Als Kanzler von Tripolis war Johannes aber schon seit 1243 im Geschäft, also schon unter Boemund V. Im Februar 1243 gewährte Boemund V. den Bürgern von Montpellier ein Handelsprivileg auf zehn Jahre mit der gleichzeitigen Gründung eines allerdings angemieteten Quartiers und der Reduzierung der Handelsabgaben auf ein Drittel der bisherigen Höhe (RRH Nr. 1110[444]). Die Unterfertigung lautet: *Done en mon palais de Triple par la main de Johan chancelier de Triple.* Ohne Namensnennung nur als Kanzler von Tripolis wurde er von Papst Alexander IV. 1255 März 1 zum delegierten Richter ernannt, um gemeinsam mit anderen den dornigen Fall der Nachfolge des 1244 in Gefangenschaft geratenen Thomas von Ham im Konstableramt von Tripolis zu entscheiden (RRH Nr. 1224a. Potthast Nr. 15713), mit dem sich schon delegierte Richter Innocenz' IV. abgemüht hatten[445]. Im März 1256[446] verlieh Boemund VI. den Johannitern Wasserrechte[447] in Tripolis zur Bewässerung einer Plantage und Fischrechte und bestätigte ihnen alle bisherigen Besitzungen und Rechte in der Stadt (RRH Nr. 1229). Die Unterfertigung lautet: *Done en mon palais par la main de Johan mon chancelier de Triple.* Zuletzt war er zusammen mit Boemunds antiochenischem Kanzler Wilhelm 1262 Mai 1 Datar in der Schiedsgerichtsvereinbarung Boemunds VI. mit den Johannitern (RRH Nr. 1317[448]). Hier lautet die Unterfertigung: *Done en mon palais à Triple par les mains de nos deux chanceliers, Guillelme et Johan, d'Antioche et de Triple.* Diese ständige Formel für den Ausstellungsort in den Urkunden des Kanzlers (RRH Nr. 1110. 1229. 1317) kehrt wieder in dem oben S. 193 erwähnten Regest einer Urkunde des Notars: *donne au palaix de Triple* (Archivinventar von Manosque fol. 613^{v} Nr. 74 9). Dies bestärkt natürlich die These von der Personengleichheit von Kanzler und Notar. Ein Schriftvergleich ist nicht möglich. Der Notar Johannes schrieb eigenhändig die Vidimierungen von RRH Nr. 253. 387. Diese Schrift ist völlig anders als das einzige erhaltene Original unter den vom Kanzler Johannes unterfertigten Urkunden (RRH Nr. 1229). Aber Notare schrieben selbst, Kanzler ließen schreiben.

---

444) Röhrichts Regest ist sehr karg. Druck: GERMAIN, Histoire 2 S. 513 Nr. 43. Inhaltsangabe bei MAYER, Marseilles Levantehandel S. 95 f.

445) Zu Details der beiden Prozesse siehe oben S. 79.

446) Zum Datum siehe unten S. 392 Anm. 126.

447) Vorgesehen war der Bau einer Wasserleitung mit maximal zulässigem Querschnitt *(un tuel d'aigue dou large de la roe qui est peinte en cestui privelige).* Tatsächlich ist in dem Original ein dunkel eingefärbter Kreis eingezeichnet, der den Querschnitt angibt. Sehr groß ist er nicht.

448) HIESTAND, Langue vulgaire S. 285 nennt auch RRH Nr. 1316 als Urkunde des Kanzlers Johannes, aber gemeint ist RRH Nr. 1317.

Gegen die These von der Einheit von Kanzler und Notar erhebt sich freilich ein mögliches Bedenken. Herkömmlicherweise waren königliche oder fürstliche Kanzler geistlichen Standes, öffentliche Notare waren, von Venedig abgesehen, in erdrückender Mehrheit Laien. Aber beim Kanzler Boemunds V. und VI. von Antiochia-Tripolis namens Johannes, der weder einen Weihegrad, noch ein kirchliches Amt nennt, braucht man nicht danach zu suchen, ob es in jener Zeit im Abendland laikale Kanzler gegeben haben könnte (was zu bejahen wäre, jedenfalls in Sizilien). Vielmehr wissen wir positiv, daß er dem Klerus angehörte, weil Papst Alexander IV. ihn 1255 zum delegierten Richter ernannte (siehe oben S. 196), wofür Laien nicht in Betracht kamen[449]. Demzufolge muß der öffentliche Notar Johannes von Bellem, wenn er mit dem tripolitanischen Kanzler identisch war, ebenso Kleriker gewesen sein. Es gab im Hl. Land Notare aus dem Klerus, wenn auch nicht sehr viele (Guillelmus de Lantario, Nikolaus von Palermo, Anthonius Sici, der Kleriker Johannes und vielleicht Nikolaus von Rocca; siehe oben S. 181 Anm. 377). Eine ähnliche Gleichsetzung hat Hiestand vorgenommen, denn er identifiziert den Datar von RRH Nr. 1068 *Guillelme mon clers* in einer Urkunde Boemunds V. von Antiochia-Tripolis für den Deutschen Orden von 1236, mit dem antiochenischen Kanzler *Guillelme*, der 1262 gemeinsam mit dem tripolitanischen Kanzler Johannes als Datar in RRH Nr. 1317 auftritt[450].

g) Aliottus Uguccionis
(unten Appendix IV S. 409–419)

Aliotto, der Sohn des Uguccio (*filius quondam Uguiccionis* [so nur in RRH Nr. 1122 von 1244[451]], sonst nur *Ugiuccionis* ohne *filius quondam*) *imperiali auctoritate iudex et notarius* war 1244–1266 primär der Notar der Johanniter. Allerdings wurde 1264 ein Testament, das teilweise die Johanniter begünstigte und im Johanniterhaus in Akkon beurkundet wurde, nicht von Aliotto, sondern von einem marseillaisischen Notar aufgesetzt (RRH Nr. 1334). Von einer ganzen Reihe seiner Beurkundungen haben wir nur Kenntnis durch Regesten des 16. Jahrhunderts im Archivinventar von Manosque, wo sein Name oft stark verschrieben ist, obwohl Aliottos Schrift sehr klar

449) HERDE, Audientia 1, 191 f. hat die Bestimmungen Innocenz' IV., Bonifaz' VIII. und die Meinung des Wilhelm Duranti des Älteren zur Frage untersucht, wer zum delegierten Richter bestellt werden konnte; Laien werden nirgends genannt.

450) HIESTAND, Langue vulgaire S. 285.

451) Der Beurkundungsvermerk ist ungedruckt und nur zugänglich in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 25.

ist. So heißt er beispielsweise in dem Manosquer Regest fol. 563^{v} Nr. 64 @ von RRH Nr. 1122 von 1244: *per magistrum Glotinum notarium publicum.* Ich habe deshalb unten im Appendix IV diese Verschreibungen jeweils angegeben. Im Archivinventar von Manosque bekommt er in den Regesten häufig den Magistergrad, aber in keinem dieser Fälle wird das durch eine Überlieferung von außerhalb des Inventars bestätigt. Er hatte ihn also gar nicht, im Inventar von Manosque wird er ihm angedichtet, übrigens auch anderen (siehe oben S. 155 f.). Gelegentlich zitierte er das römische Recht (RRH Nr. 1227. 1228. 1291; siehe unten S. 411, 419), ohne daß man wüßte, wo er diese Kenntnisse erworben hatte. Er gebrauchte die griechische Indiktion, die am 1. September wechselte (RRH Nr. 1220; unten S. 410 Anm. 1131), und beim Inkarnationsjahr den Annuntiationsstil vom 25. März. Für letzteres sind besonders RRH Nr. 1228. 1232 (unten S. 411) aufschlußreich, wo er in unserem Ziviljahr 1255 den 19. März, ind. 13, mit 1254, den 27. April, ind. 13, aber mit 1255 verband. Osterstil wird durch RRH Nr. 1291 (unten S. 418) ausgeschlossen, da er dort 1260, ind. 3 mit April 14 verband, im Osterstil (April 4) aber bereits 1261 hätte schreiben müssen. Es wäre gewiß spekulativ, aus beiden Datierungsgebräuchen, die damals auch in Süditalien üblich waren, auf eine Herkunft aus dem Mezzogiorno zu schließen, aber man wird sagen dürfen, daß Aliottos Datierungweise einer solchen Annahme wenigstens nicht widerspricht. Italiener war er angesichts seines Namens auf alle Fälle. Er wurde im Januar 1241 von Kaiser Friedrich II. zum Richter und Notar ernannt, und die Johanniter nahmen die Bestallungsurkunde oder vermutlich eher eine beglaubigte Kopie davon in ihr Archiv, wo sie 1531 noch lag[452]. Wann genau und warum Aliotto in den Osten ging, ist nicht bekannt, seine Arbeit dort können wir mit einer großen Lücke 22 Jahre ab August 1244 bis 1266 Oktober 27 verfolgen. Wie er sich von 1244 bis 1253 durchbrachte, wo er nicht bezeugt ist, weiß man nicht. Aber die Lücke könnte ebenso wie eine zweite von 1260 bis 1266 überlieferungsbedingt sein. Der heutige Band Arch. vol. 5 (früher 6; der alte Band 5 ist verloren) der Originalurkunden im Johanniterarchiv von Malta umfaßt Urkunden aus der Zeit 1231–1259 und ist unsere Hauptquelle für Aliotto. Für die Zeit 1244–1253 dürften im heutigen Band 5 aber Verluste eingetreten sein, denn er enthält für diese Jahre nur acht Urkunden. Verloren ist auch der alte Band

452) Überliefert nur als Regest in dem Archivinventar von Manosque fol. 535^{r} Nr. 60 R mit der Namensform *Aliosse condam Huguissionis,* datiert mit 1240 Januar, ind. 14, so daß für den Jahresanfang *stilus Florentinus* (25. März) benutzt wurde und das Stück in unser Ziviljahr 1241 fällt. Der Ausstellernamen lautet dort *Helit empereur Romanorum,* vermutlich verlesen aus einer Zierschrift des Originals. Auch auf fol. 564^{v} Nr. 65 A hat der Regestator bei einer bekannten Kaiserurkunde (RRH Nr. 1112 = BF 3382) den Namen Friedrichs II. zu *Helit* oder *Helie* verlesen.

7, der Urkunden für die Jahre 1260–1278 umfaßte[453] und vermutlich weitere Urkunden von Aliottos Hand enthielt. Wir haben 26 Zeugnisse von Aliottos Wirksamkeit. Das ist mehr als bei vielen anderen Notaren, hängt aber vor allem damit zusammen, daß er 1255 die Inkorporation des Thaborklosters in den Johanniterorden notariell abzuwickeln hatte und dabei auch eine ganze Reihe beglaubigter Abschriften früherer Urkunden für das Thaborkloster erstellte. Er war fast immer für die Johanniter oder in deren Interesse tätig. Die eine Ausnahme ist seine Beurkundung von RRH Nr. 1259 = D. Jerus. 806, einem Vorvertrag zwischen Ancona und dem Bailli des Königreichs Jerusalem über die Einrichtung eines anconitanischen Quartiers in Akkon. Dieser von Aliotto nicht nur beglaubigte, sondern in seiner charakteristischen Schrift auch mundierte Vorvertrag war in französischer Sprache abgefaßt, so daß Aliotto imstande war, auch einen langen altfranzösischen Text weitgehend fehlerfrei abzuschreiben. Nicht nur RRH Nr. 1259 war de facto in der *Haute Cour* beschlossen worden, sondern 1254 schon ausdrücklich die von Aliotto beurkundete Schenkung eines Casales durch Julian von Sidon an die Johanniter (RRH Nr. 1220). Auch Vorgänge vor der *Cour des Bourgeois* in Akkon beurkundete Aliotto (RRH Nr. 1209. 1212 [gemischte Judikatur mit dem geistlichen Gericht]. 1291). Das tat er aber vermutlich wie vor ihm Stephan von Valenza und Petrus Petri Rufi auf Betreiben einer der Parteien, die den Spruch der *Cour des Bourgeois* herbeigeführt hatten, in Aliottos Fall auf Verlangen der Johanniter. Er übernahm damit die Funktionen eines Gerichtsschreibers der *Cour des Bourgeois*, ohne daß er bereits eine hauptamtliche Stelle dieser Art innegehabt hätte, obwohl diese mit der Verwaltungsreform von 1251 eingerichtet wurde[454]. Zweimal war er am 24. Oktober 1259 nur Zeuge in Urkunden des Erzbischofs von Nazareth für die Johanniter (RRH Nr. 1280. 1281). Das war an sich nicht ungewöhnlich. Das Bemerkenswerte ist, daß die charakteristische Schrift verrät, daß er die beiden Stücke zur Gänze mundiert hatte. Warum er sie nicht beurkundete, obwohl er einen Tag später eine dritte Urkunde des Erzbischofs für die Johanniter (RRH Nr. 1282) sowohl schrieb wie auch beurkundete, ist nicht mehr zu ermitteln. Sein letztes Lebenszeichen ist von 1266 Oktober 27, als er ein Vidimus einer Schenkung des Königs Andreas II. von Ungarn für die Johanniter über Besitz in Ungarn herstellte (RRH Nr. 908/II). Ob der *Simon quondam Aliocti*, der im Oktober 1272 (Stilus Pisanus) im pisanischen Quartier in Akkon als Zeuge auftritt (RRH Nr. 1392), sein Sohn war, muß dahingestellt bleiben.

---

453) DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 1 S. XVIII Anm. 3.

454) Siehe dazu oben S. 22.

h) Nikolaus von Palermo (unten Appendix IV S. 432–434)

Nicolaus de Panormo sacrosancte Romane ecclesie auctoritate scriniarius[455] kam aus Palermo und stieg später zum Archidiakon von Akkon auf. Sieht man von den venezianischen „Preti-notai" ab, die ja bis ins 13. Jahrhundert alle aus dem Weltklerus kamen, war Nikolaus einer der ganz wenigen Kleriker unter den Notaren des Heiligen Landes (siehe oben S. 110 f.). Einen Magistertitel hat er sich selbst als Notar nicht gegeben, andere haben ihm als Archidiakon auch keinen solchen beigelegt. Nur das Archivinventar von Manosque fol. 614^{r} Nr. 74 φ dichtet ihm den Magister an, was nichts heißen will, weil der Verfasser des Inventars nachweislich Notare gern als Magister bezeichnete, auch wenn sie es nicht waren (siehe oben S. 155 f.)[456]. Die mangelnde Aufmerksamkeit des Regestators zeigt sich schon daran, daß er hier Nikolaus auch als *sacrista* bezeichnete, was er verlesen hatte aus *scriniarius*.

Als einziger Notar im Hl. Land hat sich Nikolaus von Palermo als *scriniarius* bezeichnet, so wie es auch nur einen gibt, der sich *tabellio* nannte (siehe unten S. 395). Aber man wird daraus nichts herleiten dürfen, etwa eine frühe Verbindung des Nikolaus von Palermo zu Verhältnissen in Rom oder Sizilien. In Rom hatte die päpstliche Kanzlei im 13. Jahrhundert den Titel eines *scriniarius* für ihr eigenes Personal schon lange aufgegeben. Ein *scriniarius sancte Romane ecclesie* war zu dieser Zeit lediglich ein vom Papst direkt oder durch Delegation ernannter Notar[457]. In Sizilien war 1144–1148 Majo königlicher Scriniar gewesen, wobei nicht ganz geklärt ist, ob dieses Amt zum Archiv oder zur Kanzlei gehörte[458]. Später wurde er Vizekanzler, Kanzler und *amiratus amiratorum*. Matthaeus Philosophus, ein königlicher Kapellan, war 1216 *scriniarius regni Sicilie*[459]. Im Jahre 1219 ist Philipp von Matera als *Sicilie scriniarius* Zeuge in einer Schenkungsurkunde eines Andreas Lupinus (BF 1078), behielt dieses Amt bei bis 1243 und war auch einer der höchsten Kanzleibeamten[460]. Ob im Archiv oder in der Kanzlei,

---

455) So RRH Nr. 1298. Verkehrt *scrivarius* bei DELABORDE, Chartes S. 115, daher *scriba* in RRH Nr. 1323.

456) Bei dem *magister Nicolaus notarius*, der 1263 RRH Nr. 1323b bezeugt, handelt es sich nach meinem Dafürhalten um den Notar Nikolaus de Sancto Germano, der 1261–1263 im Hl. Land arbeitete und nachweislich Magister war.

457) BRESSLAU, Urkundenlehre 1 S. 207 Anm. 2.

458) K. A. KEHR, Urkunden S. 131; BRESSLAU, Urkundenlehre 1 S. 167; BRÜHL, Urkunden S. 47.

459) Siehe zu ihm SCHALLER, Kanzlei Friedrichs II. Teil I S. 221, 228.

460) SCHALLER, Kanzlei Friedrichs II. Teil I S. 278 Nr. 65 und NEUMANN Parteibil-

scriniarius war eine herausragende Position. Von daher ist nicht anzunehmen, daß Nikolaus von Palermo mit seiner Bezeichnung als Skriniar an sizilische Vorbilder erinnern wollte.

Als Archidiakon erscheint Nikolaus von Palermo vor allem als häufiger Zeuge bei der großen Vidimierungsaktion des Deutschen Ordens im Oktober 1277, erstmals mit Sicherheit in der Kopie von Oktober 19 von Potthast 6446, wahrscheinlich schon als *Nycolaus clericus Acconensis* Ende August (siehe unten S. 449). Vor 1277 ist außer seiner Tätigkeit als Notar in den Jahren 1261 – 1268 über ihn nichts bekannt. Röhricht erwähnt in der Kirche von Akkon zu 1270 einen *clericus Nicolaus*[461], aber in der zitierten Urkunde[462] ist dieser Nikolaus nicht zu finden. Als Röhricht 1893 in RRH Nr. 1373 das Stück regestierte, hat er den Fehler nicht mehr wiederholt. Dagegen listet er in RRH Nr. 1415 und mittels Rückweis in RRH Nr. 1416, beide von 1277 August 31, einen *Nycolaus clericus Acconensis* als Zeugen auf. Das geht in RRH Nr. 1415 zurück auf Strehlke[463], wo zitiert wird aus einer Abschrift eines Vidimus im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 41 (Ellingensia Nr. 26; siehe unten S. 449). Irrtümlich hat Röhricht das Vidimus in RRH Nr. 1417 erneut regestiert, so daß es sich insgesamt nur um einen Beleg handelt[464]. Es sieht danach dennoch so aus und wird von mir hier auch so behandelt, daß der Kleriker Nikolaus vom August 1277 im Oktober zum Archidiakon aufgerückt war, obwohl daran etwas bedenklich stimmt, daß er als Kleriker dann nur ein einzigesmal belegt ist.

Als Nikolaus von Palermo Archidiakon geworden war, hat er als Notar nicht mehr gearbeitet. Die Position des Archidiakons als des Interessenvertreters seines Bistums vertrug sich nicht mit der Unparteiischkeit des Notars[465]. In den Jahren 1285–1286 war Nikolaus nicht nur Archidiakon, son-

---

dungen S. 280 f. Die ältere Meinung, er sei 1220 Bischof von Marturano geworden, hat KAMP, Kirche und Monarchie 1/2 S. 864 widerlegt.

461) RÖHRICHT, Syria sacra S. 22 mit Anm. 32.

462) PAOLI, Codice diplomatico 1 S. 193 = DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 241 Nr. 3414.

463) STREHLKE, Tabulae S. 384 Nr. 545 Anm.

464) In RRH Nr. 1416 schrieb Röhricht zwar, hier sei *coram antedictis testibus* (= RRH Nr. 1415) vidimiert worden, doch ist dies unrichtig, wie die Einsicht in das original erhaltene Vidimus im Deutschordenszentralarchiv in Wien (TUMLER – ARNOLD, Urkunden 1 Nr. 797) zeigt. Ein *Nicolaus clericus* wird dort als Zeuge nicht genannt.

465) Das ist in der Neuzeit nicht überall so geblieben. In Deutschland etwa gibt es Bundesländer, in denen Notare ausschließlich diese Tätigkeit ausüben, während in anderen Ländern das System der Anwaltsnotare herrscht, die Notare also daneben noch als Rechtsanwälte tätig sind und damit als Interessenvertreter.

dern auch der Offizial des (abwesenden) Patriarchen Elias von Jerusalem[466]. Die Identität dieses Nikolaus mit dem Notar Nicolaus de Panormo wird gesichert durch RRH Nr. 1455a, wo er als Archidiakon und Offizial mit dem Namen *Nicolas de Palerme* erscheint. Ebenso steht er im Archivinventar von Manosque fol. 336^{v} Nr. 34 B als *dominus Nycolaus de Panormo archidiaconus Aquonensis officialis curie ... Helie ... patriarche.* Vor seiner Tätigkeit für den Patriarchen Elias hatte er schon während seiner Zeit als Notar anscheinend das Vertrauen des päpstlichen Legaten Bischof Thomas von Bethlehem und des Patriarchen Wilhelm II. von Jerusalem genossen, denn an den Vorgängen, die er als Notar beurkundete, waren ohne Ausnahme entweder diese beiden oder ihre Offiziale beteiligt. Und 1267 Oktober 13 nannte er sich in einem Beglaubigungsvermerk *sacrosancte Romane ecclesie et domini patriarche notarius*[467]. Das Nebeneinander von Patriarch von Jerusalem und Bischof von Akkon, die beide in derselben Stadt Akkon residierten, schuf Reibungsflächen. Papst Alexander IV. mußte 1257 dem Bischof von Akkon untersagen, den Patriarchen von Jerusalem oder seinen Haushalt zu exkommunizieren[468]. Urban IV., der diese Situation ja genau kannte, weil er selbst Patriarch von Jerusalem gewesen war, schuf hier Remedur, indem er 1262 dem Patriarchen von Jerusalem auch die Administration des Bistums Akkon übertrug. Diese Lösung hatte Bestand bis 1291. Patriarch Wilhelm II. hatte also Versorgungsmöglichkeiten in der Domkirche von Akkon, so daß vielleicht er es war, der Nikolaus von Palermo dort als Kleriker unterbrachte.

Die häufige Tätigkeit des Archidiakons Nikolaus von Palermo als Zeuge in der Vidimierungsaktion des Deutschen Ordens vom Oktober 1277 habe ich unten S. 450–457 bei den einzelnen Beglaubigungen des Notars Kleriker Johannes festgehalten, was zeigt, wie ausgefüllt die Tage eines Archidiakons sein konnten. Im April 1280 stellte Joscelin von Scandalion, der Sohn der Agnes und des Wilhelm II. von Amigdala, *in presencia discreti viri domini Nicolai archidiaconi Acconensis* einen Schuldschein an den Deutschen Orden über ein hohes Darlehen aus (RRH Nr. 1435). Im Mai 1285 forderte ein Vertreter der Johanniter von *Nicolas de Palerme, archidiacre de l'église*

---

466) RRH Nr. 1455a. Archivinventar von Manosque fol. 336^{r} Nr. 34 B. RRH Nr. 1467.

467) Archivinventar von Manosque fol. 315^{r} Nr. 31 N. Der Patriarch war damals Wilhelm II. Aber möglicherweise verkürzte hier das Archivinventar, denn sechs Tage später lautete der Beglaubigungsvermerk: *sacrosancte Romane [ecclesie auc]toritate scriniarius predictis omnibus interfui et ea de mandato predicti domini patriarche rogatus a partibus scripsi et in hanc publicam formam redegi;* RRH Nr. 1356 (ungedruckt; siehe unten S. 433 f.).

468) BOUREL DE LA RONCIÈRE, Registres d'Alexandre IV Nr. 1775.

d'Acre et official d'Hélie, patriarche de Jérusalem, eine Quittung an, ohne daß man genau wüßte, worüber hier quittiert werden sollte (RRH Nr. 1455a). Im Oktober 1286 bestätigte Bartholomaeus von Byblos, Sohn Bertrands II. von Byblos, *coram domino Nicolao archidiacono Acconensi, officiali curie ... domini Helye ... patriarche Ierosolimitani, ministri ecclesie Acconensis, apostolice sedis legati,* über Beauftragte vom Deutschen Orden ein Darlehen von 1500 Byzantinern erhalten zu haben. Die Urkunde wurde vom Offizial besiegelt mit dem *sigillum predicte curie, quo ad causas utitur* (RRH Nr. 1467). Das ist sein letztes Lebenszeichen. Soweit ich sehe, erscheint bis zum Fall Akkons 1291 kein anderer Archidiakon von Akkon, nicht einmal im März 1290, als in zwei im bischöflichen Palais von Akkon ausgestellten Urkunden die Interessen der Kirche von Akkon unmittelbar berührt waren. Dagegen amtierte in diesen beiden Stücken ein anderer Offizial namens Friedrich von Arezzo[469]. Es ist daher zu vermuten, daß Nikolaus von Palermo nach 25 Jahren der Tätigkeit in Akkon bald nach 1286 starb.

i) Rollandino von San Donato
(unten Appendix IV S. 436)

San Donato ist ein Toponym in der Stadt Genua. Von dort kam *Rollandinus di Sancto Donato notarius,* der im Sommer 1268 wahrscheinlich im Hl. Land war. Wer ihn ernannt hatte, sagt er nicht, so daß er vielleicht und sogar wahrscheinlich wie Obertus de Braibante von der Stadt bestellt worden war. Am 26. April 1266 war er noch in Genua, als er dem Chirurgen Magister Ottobonus ein Darlehen gab[470]. Am 3. Dezember 1267 war er gleichfalls noch in Genua, erhielt aber einen Auftrag für eine Tätigkeit im Hl. Land (siehe unten S. 436). Ob er dort Beurkundungen vornahm, ist unbekannt. Auch zu anderen Zeitpunkten des Jahres 1267 weist ihn Boldorini aus unedierten genuesischen Notariatsregistern in Genua nach, dann auch wieder im Jahre 1270 bis Mai[471]. Sein Notariatsregister im Staatsarchiv Genua, das von Juni 1267 bis 1278 Januar reicht, enthält für den Zeitraum 1268 Februar bis 1270 Februar, in dem er teilweise im Osten gewesen sein muß, keine Im-

469) RRH Nr. 1501b und POZZA, Venezia S. 395 Nr. 5.

470) FERRETTO, Codice diplomatico 1 S. 41 Nr. 113/3.

471) BOLDORINI, Da Tunisi a Trapani S. 16 mit Anm. 59. Dieser genuesische Privatdruck, der hier nach dem Exemplar der Nationalbibliothek in Florenz benutzt wird, ist extrem selten und außerhalb Italiens nicht greifbar. Soweit möglich, gebe ich daher auch ältere Drucke.

breviaturen[472]. Er war damals noch ein junger Mann oder allenfalls mittleren Alters, denn insgesamt ist er bis 1307 nachzuweisen.

Mit dem zweiten Kreuzzug Ludwigs IX. von Frankreich hatte die Reise in den Osten nichts zu tun, denn Ludwig verhandelte mit Genua über die Bereitstellung von Tonnage erst seit Ende 1268. Aber Rollandino, der offenbar aus dem Osten wieder nach Genua zurückgekehrt war, beteiligte sich an diesem Kreuzzug. Daß es dann nicht nach Akkon, sondern nach Tunis ging, hatte er ja nicht zu verantworten. Er plante, auf dem Schiff des Iacopo Basso nach Palästina zu fahren[473]. Das ergibt sich daraus, daß er vor der Abfahrt 1270 Juli 19 bei Daniele di Sant'Ambrogio ein Darlehen von 25 genuesischen Pfund aufnahm, das pro Pfund mit 2 sarazenischen Byzantinern und 15 Karat nach dem Gewicht von Tyrus zurückzuzahlen war, und zwar einen Monat, nachdem das Schiff des Iacopo Basso in Syrien angekommen sei[474]. Balletto vermutet, daß Rollandino zusammen mit dem Befehlshaber der Genuesen im Kreuzheer, Franceschino de Camilla, Genua verließ[475], von dem wir wissen, daß er 1270 September 7, also nach dem Tod Ludwigs IX., in Tunis eintraf[476], so daß er etwa in der zweiten Augusthälfte Genua verlassen haben dürfte. Die im Sommer 1270 auf Sardinien offiziell erfolgte Wendung des Kreuzzuges nach Tunis machte Rollandino jedenfalls mit, denn im letzten Stadium des Kreuzzuges nahm er in Tunis 1270 November 18 und 20 und danach auf der Heimreise der Genuesen in Trapani zwischen 1270 November 22, als die genuesische Flotte in Trapani anlang-

---

472) Cartolari notarili genovesi 2 S. 125 f.

473) Dieser hatte sich gemeinsam mit anderen 1268 November 28 verpflichtet, in Sampierdarena (Toponym in Genua) ein Schiff zu bauen *occasione passagii transmarini* Ludwigs des Heiligen; BELGRANO, Documenti inediti S. 250 Nr. 239. Iacopo fuhr dann mit nach Tunis, denn als der Kreuzzug vorbei war und das Kreuzheer sich in Trapani befand, war Iacopo Basso 1271 Januar 3 mit zwei Schiffen dort; BOLDORINI, Da Tunisi a Trapani S. 31 Nr. 9. RÖHRICHT, Addition S. 407.

474) Staatsarchiv Genua, Sezione notarile, cart. Nr. 97, notaio Parentino di Quinto fol. 18^{r}, hier zitiert nach BALLETTO, Fonti notarili S. 235.

475) Ebd. S. 237. Die Masse des genuesischen Kontingents, nach den Annali Genovesi 4 S. 131 angeblich 10000 Mann mit 55 Schiffen, war 1270 Juli 2 mit Ludwig IX. von Aigues-Mortes aus aufgebrochen und hatte sich selbst zwei *consules* gewählt. Als sich durch die Richtungsänderung des Kreuzzuges nach Tunis (1270 Juli 13) die ursprüngliche Geschäftsgrundlage geändert hatte, entsandte Genua Franceschino de Camilla als Leiter des genuesischen Kontingents (Annali Genovesi 4 S. 134). Der Notar Rollandino di San Donato nannte ihn *capitaneus per comune Ianue super Ianuenses existentes in presenti passagio;* BOLDORINI, Da Tunisi a Trapani S. 26 Nr. 3 (Fehlerhaftes Regest bei FERRETTO, Codice diplomatico 1 S. 222 Nr. 560).

476) Annali Genovesi 4 S. 134.

te[477], und 1271 Januar 5 einige Beurkundungen vor, die wir aus Bruchstükken seines Imbreviaturenregisters im Umfang von wenigen Folien kennen, die –kein Einzelfall bei den frühen genuesischen Notariatsregistern – versehentlich in das Register eines anderen Notars eingebunden wurden[478]. Es handelt sich um insgesamt 23 Beurkundungen[479]. Er war aber nicht der einzige Notar im Heer, denn man begegnet dort auch dem Notar Nicola Favale und den *scribae* Giovanni di San Donato, Opizo und Aicellino *de Salario*[480].

Am 18. November 1270 beurkundete Rollandino *in arena Tunisi* vor dem französischen König Philipp III. für Genua die Ratifizierung durch Franceschino de Camilla des 1270 August 22 in Cremona geschlossenen Waffenstillstandes zwischen Genua und Venedig und nannte sich dabei *notarius comunis Ianue et pro ipso comuni in dicto passagio*[481]. Als *Rollandus de Sancto Donato notarius* beurkundete er in Tunis 1270 November 20, in den Tagen des Abzugs aus Afrika (1270 November 18–20), seit November 16 erhobene Zeugenaussagen über die Beraubung eines genuesischen Kaufmanns, dessen Waren auf einem sarazenischen Schiff geladen gewesen waren, durch die Kreuzfahrer[482]. Über eine Einigung mit dem Übeltäter, es war immerhin der Graf der Bretagne, ist nichts bekannt.

Am 8. Dezember 1270 beurkundete Rollandino in Trapani eine Erklärung Franceschinos vor dem Kanzler und dem Seneschall des Königs Karl I. von Sizilien über die Schäden, die genuesische Schiffe mitsamt ihren Waren auf der Heimreise des Kreuzheeres bei einem tagelangen Orkan im Hafen von Trapani erlitten hatten[483], wofür Franceschino Schadensersatz aufgrund

---

477) STERNFELD, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug S. 287.

478) Staatsarchiv Genua, Sezione notarile, cart. 76 fol. 111^{r}–119^{v}, 136^{r}–137^{v}, 224^{r}.

479) BOLDORINI, Da Tunisi a Trapani S. 25–46 Nr. 1–23.

480) Ebd. S. 26 Nr. 2, 34 Nr. 12, 37 – 39 Nr. 17–20.

481) Ebd. S. 26 Nr. 3. FERRETTO, Codice diplomatico 1 S. 222 Nr. 560 fehlerhaftes Regest. Das hatte mit dem Kreuzzug nur am Rande zu tun, aber der Vertrag hatte vorgesehen, daß bis November 30 eine Ratifizierung vor Ludwig IX., *ubi rex fuerit,* zu erfolgen habe (STERNFELD, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug S. 343), was nur auf dem Kreuzzug möglich war, zu dem Ludwig 1270 Juli 2 in Aigues-Mortes zu Schiff aufgebrochen war. Sie erfolgte jetzt vor Philipp III., da Ludwig 1270 August 25 verstorben war.

482) BOLDORINI, Da Tunisi a Trapani S. 39 Nr. 21. BELGRANO, Documenti inediti S. 340 Nr. 275. Dies erfolgte *de mandato illustrissimi domini regis Francorum.* FERRETTO, Codice diplomatico 1 S. 224 Anm. 1 hat dies dahingehend mißverstanden, es handle sich um Ludwig IX. von Frankreich, der aber bereits tot war. Gemeint ist natürlich Ludwigs Nachfolger, König Philipp III. von Frankreich, der auf dem Kreuzzug auch dabei war.

483) Annali Genovesi 4 S. 136. STERNFELD, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug S. 287 f.

eines Vertrages zwischen Karl und Genua von 1269 August 12 forderte[484]. Erfolg hatte Franceschino nicht, denn Karl stellte sich auf den Standpunkt, alles, was nicht innerhalb von drei Tagen von den Eigentümern zurückverlangt sei, gehöre nach dem Strandrecht seinem Fiskus. Er berief sich dafür auf eine Konstitution eines sizilischen Vorgängers, aber der tiefere Grund war wohl, daß in Genua 1270 Oktober 28 der guelfische Podestà durch einen bewaffneten Aufstand ghibellinischer Kräfte ersetzt worden war[485], was dem papsttreuen Karl natürlich nicht genehm sein konnte, zumal sich argumentieren ließ, daß nach dem Vertrag von 1269 der Regierungswechsel in Genua der Zustimmung Karls bedurft hätte.

Am 3. Januar 1271 beurkundete Rollandino, daß neun genannte Schiffseigner sich verpflichteten, dem englischen Thronfolger Lord Edward zur Fortsetzung des Kreuzzuges bis Mai 1271 zu dienen[486]. Seine sonst bekannte Tätigkeit in Trapani bewegte sich im gewohnten Rahmen einer Notarstätigkeit: Darlehensverträge, Verkäufe von ganzen Schiffen oder Anteilen davon, offenbar bedingt durch eine Art Demobilisierung der großen genuesischen Flotte, ein Gesellschaftsvertrag zum Betrieb einer Färberei auf zehn Jahre[487], sowie ein Testament nebst eines Teils der Vollstreckung desselben[488]. Eher aus dem Rahmen fällt eine unvollständige, auch undatierte, Anzeige eines Genuesen, der die Bestrafung eines anderen forderte, der ihn am Vorabend *in logia Ianuensium* (in Trapani) auf das rechte Auge gehauen habe, so daß er sehbehindert sei[489].

Im Heiligen Land war Rollandino also nur 1268, nicht 1270. Aus unedierten Notariatsregistern weist ihn Boldorini 1276–1278 wieder in Genua nach[490]. Am 14. April 1288 beurkundete er eine Vollmacht für Pasquale Usodimare, die in drei Urkunden erwähnt wird, die der Notar Pietro Battifoglio 1289 in Tunis ausstellte[491]. Doch überliefert Pietro das Datum der Vollmacht ohne Ortsangabe, so daß nicht ersichtlich ist, wo sich Rollandino 1288 aufhielt. In einer formaldiplomatisch sehr bemerkenswerten Pergamenturkunde beurkundete er 1300 Dezember 28 Exzerpte aus einem Testament, die er aus seinem eigenen Notariatsregister *(cartularium instrumentorum compositorum per me Rollandum de Sancto Donato notario)* ent-

484) BOLDORINI, Da Tunisi a Trapani S. 25 Nr. 1. BELGRANO, Documenti inediti S. 328 Nr. 272.

485) Annali Genovesi 4 S. 140.

486) BOLDORINI, Da Tunisi a Trapani S. 31 Nr. 9.

487) Ebd. S. 35 Nr. 15.

488) Ebd. S. 44 Nr. 23, 37 Nr. 17.

489) Ebd. S. 44 Nr. 22.

490) Ebd. S. 16 mit Anm. 59

491) PISTARINO, Notai genovesi S. 19 Nr. 12, 21 Nr. 13, 39 Nr. 25.

nahm[492]. Er lebte noch 1307, als er in der Kirche von San Donato Teile seines Besitzes verkaufte[493].

k) Petrus de Bargono
(unten Appendix IV S. 444 f.)

Petrus de Bargono notarius, der wohl von der Stadt Genua ernannt worden war, da er andere Ernenner nicht angibt, kam aus Bargono (Gemeinde Casarza Ligure, italienische Provinz Genova, bei Chiavari). In Rocquebrune (französisches Département Alpes Maritimes) tritt im äußersten genuesischen Herrschaftsbereich 1264 ein Notar Fredericus de Bargono auf[494], aber da eine Verwandtschaft der beiden nicht nachweisbar ist, läßt sich auch nicht sagen, ob in der Familie eine Notarstradition bestand. Pietro arbeitete 1277 und 1279 in Lajazzo in Kleinarmenien, und seine dortigen Beurkundungen wurden von Balletto mustergültig ediert. In den Kreuzfahrerstaaten hat er kaum eine Rolle gespielt, doch ist er beispielhaft für die Mobilität mancher Notare. Er hatte 1279 April 9 noch in Lajazzo Beurkundungen vorgenommen[495], reiste dann sowohl in Sachen des Testaments eines gewissen Vivaldus de Quinto wie auch als Fernhändler in eigener Sache zum Handel in Damiette und Syrien[496] nach Beirut, wo er im Mai und Anfang August arbeitete und war August 16 zurück in Lajazzo[497]. Sehr bald ging er wieder auf Reisen. Am 25. September instrumentierte er noch in Lajazzo und November 12 wieder[498]. Zwischendrin war er 1279 Oktober 30 in Latakia[499]. In Lajazzo ist er nachzuweisen bis Dezember 1279[500] und hatte in jenem Jahr wohl auch amtliche Funktionen für Genua, denn auf Geheiß des Vertreters des genuesischen Konsuls und Vizegrafen für Kleinarmenien stellte er 1279 Februar 24 in Lajazzo eine beglaubigte Kopie eines Testaments her[501]. Obwohl er ein genuesischer Notar war, war sein Indiktionsgebrauch schwankend. Er zählte die Indiktion 1277 noch nach genuesi-

492) SOAVE, Carte S. 69 Nr. 58.
493) BOLDORINI, Da Tunisi a Trapani S. 16 mit Anm. 59.
494) Libri iurium I/4 S. 386 Nr. 771.
495) BALLETTO, Notai genovesi S. 358 Nr. 120.
496) Ebd. S. 319 Nr. 87 f., beide von 1179 März 14. Zu seinen Handelsaktivitäten siehe BALLETTO, Da Chiavari al Levante S. 232–233.
497) BALLETTO, Notai genovesi S. 364 Nr. 124.
498) Ebd. S. 367 Nr. 127, 368 Nr. 129.
499) RRH Nr. 1434; BALLETTO, Notai genovesi S. 367 Nr. 128.
500) Ebd. S. 380 Nr. 139.
501) Ebd. S. 300 Nr. 72.

schem Gebrauch, also stets um eine Einheit niedriger als anderswo, 1279 hatte er seine Zählung umgestellt auf den sonst allgemein üblichen Gebrauch[502].

l) Der Kleriker Johannes (unten Appendix IV S. 446–458)

Iohannes clericus[503] *Acconensis, assisius ecclesie Sancte Crucis Acconensis, sacrosancte Romane ecclesie auctoritate notarius publicus*[504], war ein sehr fleißiger Notar mit insgesamt 71 Beurkundungen oder Beglaubigungen zwischen 1272 und 1281. Er kam vielleicht aus Unteritalien, denn er scheint anfangs die dort populäre, am 1. September wechselnde griechische Indiktion verwendet zu haben, auch wenn dies nicht ganz sicher ist[505]. Er war Inhaber einer geistlichen Niederpfründe *(assisius)* an der Kathedrale von Akkon[506]. Einen Weihegrad nennt er nicht, aber das war bei klerikalen Notaren außer in Venedig auch unüblich. Ob er später zum Kanoniker aufrückte und 1290 März 29 zweimal als einer der noch im Osten residierenden Kanoniker des Kapitels von Akkon genannt wird (siehe unten S. 479), ist angesichts des verbreiteten Namens natürlich ganz unsicher, ebenso wie man nicht weiß, ob er identisch war mit Johannes, dem Kapellan des Bischofs von Akkon, der 1263 Februar 12 in RRH Nr. 1323 erwähnt wird. Die langen Zeiträume (1263–1271 und 1281–1290), in denen er dann gar nicht be-

502) Ebd. S. XLIV f.

503) *Clericus* ist kein ganz eindeutiger Terminus. So verlieh Kardinal Simon Paltinerio di Monselice (1261–1277) dem Nikolaus von Rocca dem Jüngeren († nach 1286) *ecclesiam … curam animarum habentem, … non obstante quod non es in sacris ordinibus constitutus*; Nicola de Rocca, Epistolae S. 103 Nr. 83. In der Rubrik steht aber *Symon cardinalis Nicolao de Rocca clerico*. Da der Kleriker Johannes an der Kathedrale von Akkon eine Niederpfründe hatte, wird er wohl mindestens die Tonsur gehabt haben.

504) Hier zitiert aus der Vidimierung von Potthast 11344 von 1277 August 30.

505) In seiner großen Serie von Vidimierungen für den Deutschen Orden verband er den 19. Oktober 1277 in üblicher Weise mit ind. 6. Er tat dies aber auch am 31. August 1277, während er einen Tag zuvor den 30. August noch richtig mit ind. 5 verbunden hatte (siehe unten S. 449). Anscheinend hatte er die sechste Indiktion am 31. August beginnen lassen, dann einen Tag zu früh für süditalienischen Gebrauch. Darauf beruht die oben vermerkte Unsicherheit. Auch verband er 1278 September 17 (siehe unten S. 457) mit ind. 6, was auf die im Hl. Land meist gebrauchte Bedanische Indiktion deutet, die am 24. September wechselte. Das war schon gegen Ende seiner Tätigkeit im Osten, so daß er vielleicht anfangs die Griechische Indiktion verwendet, sich dann aber dem Landesbrauch angeglichen hatte.

506) Siehe unten S. 395 Anm. 129.

zeugt wäre, sprechen eher dagegen[507]. Als Notar arbeitete er ohne nennenswerte Pause von Februar 1272 bis Oktober 1281.

War Aliotto Uguccio der Notar der Johanniter gewesen, so kann man den Kleriker Johannes als den Notar des Deutschen Ordens bezeichnen. Sieht man ab von seiner großen Vidimierungsaktion der Papsturkunden des Deutschen Ordens im Jahr 1277, so nahm Johannes davor vier Beurkundungen im Interesse des Deutschen Ordens vor (RRH Nr. 1384. 1390. 1399 [dort zwei Beurkundungen, eine nur erwähnt]) und nur eine im Interesse der Johanniter (Archivinventar von Manosque fol. 505^{v} Nr. 56 N). Nach 1277 sind es zwei Beurkundungen für den Deutschen Orden (RRH Nr. 1435. 1441 = STREHLKE, Tabulae S. 296 Nr. 328 Anm.), eine für die Abtei Josaphat und eine für die Johanniter (RRH Nr. 1424c. 1442a).

Am häufigsten trat der Notar in Aktion bei der großen Vidimierungsaktion der Papsturkunden des Deutschen Ordens im Jahr 1277. Er schrieb seine Instrumente selber und ohne die Hilfe eines Schreibers, da alle die gleiche Handschrift zeigen. Aber er konnte nicht so viele Stücke an einem Tag mundieren, wie er am 19. Oktober datierte, denn es handelt sich um 23 Vidimierungen in jeweils bis zu sieben Exemplaren, insgesamt sind es 62[508]. Der Notar hat also ganz offensichtlich eine Arbeit, die sich über mehrere Tage erstreckt hatte, auf ein und denselben Tag datiert. Leider hat der sonst so präzise Röhricht in RRH Nr. 1414–1420 eine große Unordnung in diese Vidimierungsaktion hineingebracht. Darauf sei ausdrücklich hingewiesen, falls der Leser Divergenzen zwischen den von mir überprüften Darlegungen S. 448–457 und RRH Nr. 1414–1420 feststellen sollte. Die Aktion lief zu-

507) Auch eine weitere Möglichkeit sollte erörtert werden, ob nämlich der Notar *Iohannes assisius ecclesie sancte crucis Acconensis* identisch gewesen sein könnte mit *Iohannes de Cruce*, einem Prozeßbevollmächtigten der Johanniter im Jahr 1285 (RRH Nr. 1455a und Archivinventar von Manosque fol. 336^{r} Nr. 34 B; siehe dazu unten S. 470). Er könnte sich nach einem Ausscheiden aus der Hl.-Kreuz-Kathedrale von Akkon so genannt haben. Ich glaube nicht daran, denn Johannes de Cruce war ein Johanniter, er wird in dem unzuverlässigen Archivinventar von Manosque, aber auch in dem zuverlässigen Inventaire Raybaud, das die Basis für RRH Nr. 1455a ist, *frere* genannt. Er müßte nach seinem letzten Auftreten als Niederpfründner an der Kathedrale von Akkon 1281 bei den Johannitern eingetreten sein, was nicht beweisbar ist. Hätte er einen solchen Karriereschritt geplant, so hätte er ihn früher durchgeführt als erst nach 1281, denn an der Kathedrale wurde er als *assisius* nicht reich, in Famagusta erhielten die *assisii* 1306 pro Jahr 25 Goldgulden (siehe unten S. 395 Anm. 129), was zum Leben nicht reichte.

508) Zuzüglich von späteren Abschriften, die auf weitere, aber verlorene Originalexemplare zurückgehen könnten. RIANT, Éclaircissements S. 158 f. zählte 34 Originale und 6 Abschriften, 18 in Wien, 19 in Königsberg (heute Berlin), 2 in Karlsruhe und 1 in Paris. Riants beigefügte Einzelaufstellung ebd. S. 160 ist in großer Unordnung, vor allem bei den Potthast–Nummern.

nächst Ende August 1277 mit vier Beglaubigungen an, wurde dann aber am 19. Oktober 1277 massiv weitergeführt mit den erwähnten 23 beziehungsweise 62 Stücken. Die Erklärung für die Pause liegt in den beteiligten Personen. Die treibende Kraft war der Großkomtur des Ordens Johannes (von Westfalen). Er war in fast allen Fällen der genannte Petent[509]. Der Großkomtur wollte hochmögende Vidimatoren. Der Kleriker Johannes war ja nur der Notar, der über die Vidimierungen jeweils Notariatsinstrumente ausstellte. Am 30. August 1277 vidimierte dreimal Thomas Agni de Lentino, der Patriarch von Jerusalem[510]. Am 31. August waren es der Erzbischof von Caesarea und der Bischof von Hebron (RRH Nr. 1415). Der Wechsel des Vidimators hing sicherlich mit der schweren Erkrankung des Patriarchen zusammen, denn im September 1277 trat Patriarch Thomas zwar erneut als Vidimator auf[511], aber mit einem anderen Notar, Bartholomeus de Paganellis, der beide Stücke instrumentierte *in camera, ubi ipse* (scil. der Patriarch) *iacebat* (siehe unten S. 474 f.). Wenige Tage später starb der Patriarch[512].

---

509) Lediglich einmal erscheint als Petent *frater Hermannus magister hospitalis* (STREHLKE, Tabulae S. 359 Nr. 478 Anm.) aus einer Abschrift des 14. Jahrhunderts im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz zu Berlin, Handschrift OF 66, p. 28 (Ellingensia Nr. 12) statt wie sonst *frater Iohannes magnus preceptor domus hopitalis.* Unter dem Meister Hermann ist Hartmann von Heldrungen zu verstehen, der damals möglicherweise im Osten war, denn 1276 November 29 erwarb Bischof Kristan von Samland *a ... nunciis transmarinis ... reverendi magistri fratris Hartmanni* genannte Ordensgüter (LAMPE, Urkundenbuch der Deutschordensballei Thüringen 1 S. 217 Nr. 276). Es kann sich aber auch um einen Fehler der Handschrift handeln, der paläographisch allerdings nicht leicht zu verstehen wäre. – Johann von Westfalen starb 1280, denn RRH Nr. 1435 von 1280 April 23 mußte schon beurkundet werden *iuxta lectum magni preceptoris.* Als im September 1281 ein Nachzügler zu der Serie vidimiert wurde, geschah dies auf Bitten von *Iohannes de Saxonia procurator et sindicus* des Ordens (RRH Nr. 1441). Er hatte mit dem ehemaligen Großkomtur nichts zu tun, sondern ist vermutlich identisch mit dem Ordenstressler von 1277 und dem stellvertretenden Spittler von 1280 (RRH Nr. 1413. 1435), der zuvor 1266 und 1269 Landkomtur der Lombardei gewesen war (FORSTREUTER, Deutscher Orden am Mittelmeer S. 155). TOOMASPOEG, Teutoniques en Sicile S. 471 sieht in dem Prokurator von 1281 allerdings einen anderen, nämlich Johannes de Sassonia, der in Mittel- und Süditalien und Sizilien 1317–1327 in diversen Funktionen bezeugt ist.

510) TUMLER – ARNOLD, Urkunden 1, Nr. 796. 797. STREHLKE, Tabulae S. 366 Nr. 500 Anm.

511) TUMLER – ARNOLD, Urkunden 1, Nr. 798. 799, letzteres Regest mit falschem Ausstellungsort und ohne Angabe des Notars.

512) Der Tag wird verschieden angegeben: Estoire de Eracles S. 478: 14. September; ebd. Variante f: 26. September.

Sein Nachfolger Elias wurde erst im Mai 1279 ernannt[513]. Solange konnte die Kirche im Osten nicht ohne Leitung bleibe. So wurde zum Vikar der Erzbischof Bonacursus von Tyrus bestellt[514], und just dieser war es, der Oktober 19 die Vidimierungsaktion wieder aufnahm und zu Ende brachte, nur noch mit dem Notar Kleriker Johannes und ohne den Notar Bartholomaeus de Paganellis. Die Unterbrechung der Aktion erfolgte klar deshalb, weil der Großkomtur des Ordens die Vidimierungen tunlichst vom Patriarchen, mindestens aber von dessen Vikar, ausgestellt sehen wollte.

Das klärt noch nicht, welchen Zweck die Aktion überhaupt verfolgte. Wohl wegen der durchgängigen Petitonen des Großkomturs Johannes meinte Riant, die ganze Aktion hätte dazu gedient, ein Spezialarchiv des Großkomturs zu schaffen[515]. Das ist unhaltbar. Riant ist später auch davon abgerückt und hat sich ganz außerstande gesehen, hier eine bestimmte Absicht zu erkennen[516]. Die Aktion erfaßte beileibe nicht alle päpstlichen Generalia für den Orden. Strehlke verzeichnet für den Zeitraum bis 1291 an Papsturkunden nicht weniger als 371 Generalia[517], von denen aber doch so viele 1277 vidimiert wurden, daß man annehmen muß, daß der ganze Bestand des akkonensischen Ordenarchivs an solchen päpstlichen Generalia kopiert wurde. Das Archiv befand sich in der starken Festung Montfort, nach deren Fall (1271) in Akkon. Es muß nach der Abschreibaktion von 1277, aber rechtzeitig vor dem Fall Akkons 1291 nach Europa verlagert worden sein, vielleicht im Anschluß an den Fall von Tripolis 1289, der als Fanal begriffen wurde, und vielleicht ins Ordenshaus von Venedig, wo beim Umzug des Meisters in die Marienburg 1309 Restbestände zurückblieben.

Üblicherweise wurden solche Abschreibaktionen ausgelöst entweder durch eine äußere Bedrohung oder durch Gesichtspunkte einer anderen und besseren Archivierung. Eine äußere Bedrohung ist 1277 für den Deutschen Orden in Akkon nicht zu erkennen, auch nicht dadurch, daß mit der Ankunft Rogers von San Severino im Juni 1277 die weltliche Herrschaft an Karl I. von Anjou überging. Dagegen sind archivorganisatorische Erwägungen sehr wohl denkbar. Die Archivierung von Urkunden war im Deutschen Orden von Anfang an Wildwuchs. Es gab kein Zentralarchiv des Ordens, so wie ja auch heute das Wiener Deutschordenszentralarchiv bei allem Reichtum der Bestände nicht hält, was der Name verspricht, der auf unerfüllt gebliebene Visionen des 19. Jahrhunderts zurückgeht. Das Archiv in Montfort

513) Der zuvor vom Papst zum Patriarchen ernannte Johannes von Vercelli hatte sich erfolgreich geweigert, das Amt zu übernehmen.

514) Estoire de Eracles S. 478.

515) Riant, Charte S. 64.

516) RIANT, Éclaircissements S. 159 f.

517) STREHLKE, Tabulae S. 263–426.

und/oder im Ordenshaus in Akkon kam einem zentralen Archiv des Ordens noch am nächsten, hatte aber, mindestens für die Zeit des Meisters Hermann von Salza, einen Nebenbuhler im Archiv des Ordenshauses in Barletta.

Das zeitlich jüngste Generale, das im Herbst 1277 kopiert wurde, war eine Urkunde Alexanders IV. von 1257 Juli 11. Es scheint, daß die Päpste und der Orden neue Generalia von nun an gar nicht mehr nach Akkon schickten, so daß 1277 aus den letzten 20 Jahren keine Generalia mehr im Osten waren, die man hätte kopieren können. Dies mag einerseits zusammenhängen mit dem 1256 in Akkon ausgebrochenen Krieg von St. Sabas zwischen Venedig und Genua, der sich ab 1257 zu einem Konflikt ausweitete, der das ganze Land spaltete und in Akkon zu blutigen Kämpfen führte, die erst 1258 etwas nachließen, dann aber bei jedem Handelskonvoi der Italiener neu aufflammten, bis 1270 endlich ein Friedensschluß zustandekam. Andererseits scheint die Ordensleitung päpstliche Generalia nicht mehr im Osten archiviert zu haben, sondern vermutlich im Archiv des Generalprokurators des Ordens an der Kurie, dessen Amt seit 1257 bezeugt ist[518]. Das könnte zwar erklären, warum die Abschreibaktion von 1277 mit einem Generale von 1257 abbricht, nicht aber, warum sie überhaupt vorgenommen wurde.

Die Antwort auf diese Frage dürfte darin liegen, daß von den einzelnen Vidimierungen bis zu sieben Exemplare angefertigt wurden, die heute überwiegend in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Bestand Staatsarchiv Königsberg) und im Deutschordenszentralarchiv in Wien liegen. Aber dort lagen sie natürlich nicht immer, sondern kamen dort hin durch diverse Abgaben anderer Stellen. Angesichts dieses Befundes wird man davon ausgehen können, daß das Bedürfnis bestand, die in Akkon vorhandenen päpstlichen Generalia für den Orden vom östlichen Mittelmeer über Italien und Deutschland bis nach Preußen und Livland zu verteilen[519]. Sonst würde es keinen Sinn machen, 1277 bis zu sieben Kopien einzelner Generalia herzustellen. Für diese These spricht auch, daß ein Vidimus dieser Aktion, das im Hauptstaatsarchiv Dresden liegt, aus dem Bestand der Deutschordensballei Thüringen stammt, zwei weitere im Generallandesarchiv Karlsruhe kommen aus dem Bestand der Deutschordenskommende

518) FORSTREUTER, Berichte 1 S. 59.

519) RIANT, Éclaircissements S. 159 hat dies erwogen, dann aber verworfen, weil er eine fiktive Berechnung anstellte, die er selbst für absurd erklärte. Riant ging davon aus, daß bei einer solchen Zielsetzung die Absicht hätte sein müssen, das gesamte akkonensische Ordensarchiv zu vidimieren und dann auf etwa 130 Ordenshäuser zu verteilen. So kam er für diesen Fall auf 75000 Vidimierungen und auf 47000, wenn man nur die Papsturkunden überall hinschicken wollte.

Mainau. In Pitsenburg, dem Deutschordenshaus in der Stadt Mecheln, wurden in einem heute im Deutschordenszentralarchiv Wien befindlichen Register in der Zeit von 26.–28. September 1440 nicht weniger als 91 Papsturkunden aus dem Archiv des Ordenshauses vidimiert[520], überwiegend Generalia, so daß man sieht, wie reich sich manches Ordenshaus damit eingedeckt hatte. Sollte die These von der Verteilung innerhalb des Ordens richtig sein, so entzögen sich dennoch die Kriterien, wonach was wohin gegeben werden sollte, ganz unserer Kenntnis. Daß der an der Aktion stark beteiligte Bischof Gailardus von Bethlehem das ganze Paket von Vidimierungen nach Europa transportiert hätte, als er sich bald danach nach Italien begab, wo er 1279 an der Kurie in Viterbo starb, ist eine Vermutung Riants, die besser auf sich beruhen bleibt[521], denn da der Deutsche Orden die ganze Serie impetriert (und bezahlt) hatte, wurde sie ihm auch ausgehändigt, und die Verteilung war eine ordensinterne Angelegenheit.

Das letzte sichere Lebenszeichen, das wir von dem Kleriker Johannes haben, ist von 1281 Oktober 31[522], als er sehr wahrscheinlich ein Urteil des Regenten des Königreichs Jerusalem Roger von San Severino zugunsten der Johanniter beurkundete, die sich mit den Pisanern darum gestritten hatten, wer einen bestimmten Mauerabschnitt in Akkon zu verteidigen hatte (RRH Nr. 1442a[523]).

m) Bartolomeo de Paganellis
(unten Appendix IV S. 473–480)

Der Notar Bartholomaeus de Paganellis de Firmo ist der letzte Notar, von dem Zeugnisse seiner Arbeit aus den Kreuzfahrerstaaaten existieren. Der Notar Marcovaldus erscheint zwar am selben Tag wie letztmals Bartholomaeus, aber nur als Zeuge. Und bei Petrus von Tripolis und Lanfrancus von Akkon, die 1297 respektive 1300 in Zypern arbeiteten, kann nur aus dem Herkunftsnamen erschlossen werden, daß sie vor 1291 im Heiligen Land gearbeitet hatten. Der Unterfertigung des Notars *Bartholomeus (de Paganellis)*[524] *de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus* (bis zum Tod des

520) JAMEES, Oorkonden 1 S. XVIII.

521) RIANT, Éclaircissements S. 157.

522) RÖHRICHT, Syria sacra S. 22 Anm. 30 läßt ihn bis 1283 amtieren, doch stammt der Beleg (RRH Nr. 1435) von 1280 April 23.

523) Der Beurkundungsvermerk *per Ioannem Acconensem notarium* nur im Archivinventar von Manosque fol. 591^{r} Nr. 70 D.

524) Das steht meist, aber nicht immer in der Unterfertigung. Es fehlt in RRH Nr. 1413/II. 1483. 1484.

Patriarchen Thomas von Jerusalem im September 1277 mit dem Zusatz: *et nunc notarius curie ... domini patriarche),* ist zu entnehmen, daß er aus Fermo (italienische Provinz Ascoli Piceno) kam. Er hatte einen Magistertitel, von dem er aber nur 1289 Gebrauch machte in Stücken, die ins Abendland gingen[525]. Hotzelt rechnet ihn zu den Vertrauten des Patriarchen Thomas Agni de Lentino, was sicherlich stimmt, instrumentierte Bartholomaeus doch selbst zweimal am letzten Krankenlager des Patriarchen Thomas (siehe unten S. 474 f.). Aber ich finde keinen Beweis dafür, daß er, wie Hotzelt meint, auch der Kämmerer des Patriarchen gewesen wäre[526]. Dies beruht entweder auf mißverstandenen Ortsangaben wie *in camera patriarche* (RRH Nr. 1388 = unten S. 482. Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 798. 799. Bruel, Chartes S. 7 Nr. 1) oder auf RRH Nr. 1388 = unten S. 485. Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 796. 797, wo 1273 und 1277 ein Kämmerer des Patriarchen namens Bartholomaeus erwähnt wird[527], doch war er mit dem Notar nicht identisch, denn in RRH Nr. 1388 treten beide auf und sind ganz offenkundig verschiedene Personen.

Im Juli 1277 beurkundete Bartholomaeus, gleich in zehn Exemplaren[528], vor Akkon den vor dem Patriarchen geschlossenen wichtigen Vertrag RRH Nr. 1413 zwischen Johann von Montfort und Venedig über die Rückkehr der Venezianer nach Tyrus. Nach dem Tode des Patriarchen Thomas übernahm der Erzbischof Bonacursus von Tyrus die Vertretung im Patriarchat bis zur Bestellung eines neuen Patriarchen. Bonacursus entfernte Bartholomaeus aus der großen Vidimierungsaktion der Papsturkunden des Deutschen Ordens, die der Notar im August und September 1277 begonnen hatte, und übertrug sie zur Gänze dem gleichfalls von Anfang an hier mitinvolvierten Notar Johannes, Kleriker an der Kathedrale von Akkon. In dieser Zeit sehen wir Bartholomaeus in Akkon im Dezember 1282 das Testament eines Italieners beurkunden, in dem dieser den Deutschen Orden zum Erben seiner oberitalienischen Besitzungen einsetzte[529]. In einer für einen Notar skandalösen, aber nicht einzigartigen Weise beurkundete er aber am selben Tag eine Schenkung *inter vivos* dieses Besitzes an den Deutschen Orden[530]. Beides schloß sich wechselseitig aus, war aber vermutlich ein Ver-

525) BRUEL, Chartes S. 7 Nr. 1, vgl. ebd. S. 11 Nr. 2.

526) HOTZELT, Kirchengeschichte S. 224.

527) STREHLKE, Tabulae S. 366 Nr. 500 Anm.

528) Vier Exemplare für Venedig, drei für Johann von Montfort und je eines für den Patriarchen, den Templer- und den Johannitermeister.

529) CAGNIN, Controversa donazione S. 112 Nr. 1.

530) Staatsarchiv Padua, Corporazioni religiose soppresse, Gesuiti, busta 141 Nr. 4. Erwähnt ohne Nennung des Notars in der päpstlichen Bestätigung von Januar 1284; CAGNIN, Controversa donazione S. 118 Nr. 2. Nur Auszüge bei FORSTREUTER, Deut-

such des Ordens, den Besitzerwerb auch dann aufrechtzuerhalten, wenn das Testament angefochten werden sollte.

Es wundert einen freilich nicht, daß der Notar ein solches Verfahren mitvollzog, denn er war kein besonders sorgfältiger Arbeiter. Das begann mit seinem Namen, den er meist als *Bartholomeus de Paganellis* (oder *Paganell* mit Kürzungsstrich) *de Firmo* schrieb, gelegentlich aber auch nur als *Bartholomeus de Firmo* (RRH N. 1413. Bruel, Chartes S. 7 Nr. 1, 11 Nr. 2) oder sogar als *Bartholomeus* ohne weiteren Namensteil (RRH Nr. 1467). Die Formel *consueto meo signo signavi,* die in einen ordnungsgemäß konzipierten Beurkundungsvermerk mit dieser oder einer gleichartigen Wendung in aller Regel hineingehört, findet sich bei Bartholomaeus zwar mehrfach[531], fehlt aber in anderen Stücken[532]. Ein Signet hat der Notar allem Anschein immer gehabt, wo er beurkundete oder beglaubigte. Die Editoren vermerkten es in Cagnin, Controversa donazione S. 117 und Pozza, Venezia S. 395 Nr. 5, allerdings beide Male falsch plaziert am Anfang der Unterfertigung, während es in Wahrheit an deren Ende steht, was gelegentlich auch sonst vorkam (siehe oben S. 132). Es findet sich auch in RRH Nr. 1388 = unten S. 482), Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 798. 799 und in der ungedruckten *donatio inter vivos* im Staatsarchiv Padua (oben Anm. 530), stets am Ende der Unterfertigung, für die in den Reinschriften Platz ausgespart wurde. Dagegen fehlt es trotz vorhandener Aussparung in RRH Nr. 1501b, weil dieses Stück in der einzigen Überlieferung vermutlich noch der Ratifikation durch den Dogen von Venedig bedurfte (siehe oben S. 125–128). Von RRH Nr. 1413 gibt es nur eine neuzeitliche Kopie, die kein Signet hat. In RRH Nr. 1467 (Notar Nikolaus de Pomedello mit inseriertem Text de Notars Bartholomaeus de Paganellis) sparte sich der Notar gleich jede Beglaubigung, obwohl er sich als öffentlicher Notar des Offizialatsgerichts von Akkon bezeichnete *(et me Bartholomeo notario curie supradicte publico [publice* irrtümlich im Druck von Prutz*])*, das das beurkundete Urteil erlassen hatte. In Bruel, Chartes S. 7 Nr. 1 (original erhalten), immerhin einer rechtsetzenden Urkunde, mit der der Abt des Zionsberges dem Bischof von Valania das Priorat Sankt-Samson in Orléans verpachtete, war es dasselbe.

---

scher Orden am Mittelmeer S. 251 Nr. 28. Zu einem gleichartigen Verfahren anderer Notare siehe oben S. 81 (Erwähnung in RRH Nr. 1335) und unten S. 361.

531) RRH Nr. 1388 = unten S. 482. RRH Nr. 1413. CAGNIN, Controversa donazione S. 118 und in der zugehörigen gleichzeitigen *donatio inter vivos* (Staatsarchiv Padua, Corporazioni religiose soppresse, busta 141, perg. Nr. 4]. RRH Nr. 1501b, obwohl dort das Signet fehlt. POZZA, Venezia S. 395 Nr. 5.

532) TUMLER – ARNOLD, Urkunden 1 Nr. 798. 799. Wo es aus dem einen oder anderen Grund gar keine Unterfertigung des Bartholomaeus gibt (RRH Nr. 1467. BRUEL, Chartes S. 7 Nr. 1 – 13 Nr. 3), kann auch die Formel nicht erscheinen.

Auch hier bezeugte er das Stück nur und unterfertigte es nicht, obwohl er es ebenso wie RRH Nr. 1467 deutlich aufgesetzt hatte. Auch bezeichnete er die beiden unbeglaubigten Stücke als *publicum instrumentum.* Mit der fehlenden Unterfertigung wollte er nicht etwa seine Tätigkeit verbergen, denn ein Rückweis auf Bruel Nr. 1 in einem Brief von nur vier Tagen später liest sich so: *in instrumento locationis ipsius facto per manus magistri Bartholomei de Firmo notarii publici*[533]. In Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 798. 799 vermerkte er zwar das Gebäude, ja sogar darin das Zimmer, in dem er seine Beurkundung vorgenommen hatte, schenkte sich aber beidemale den Ausstellungsort Akkon. Manchmal hat er Zeugen, manchmal nicht[534]. In ein und derselben Sache, nämlich der Verpachtung des Priorats St. Samson in Orléans durch den Zionsabt an den Bischof von Valania (Bruel, Chartes S. 7 Nr. 1 – 13 Nr. 3) datierte er 1289 einmal mit März 26, dann mit März 30, schließlich aber *die ... marcii* mit einer unausgefüllten Lücke. Aber dennoch hat er das dritte Stück beim Auftraggeber abgeliefert. Am selben Tag 1282 beurkundete er ein Testament und eine *donatio inter vivos* gleichen Inhalts, datierte das erste Stück aber ins 2. Pontifikatsjahr Papst Martins IV., das zweite falsch ins 3. Pontifikatsjahr. Ebenfalls am selben Tag 1290 schrieb er in RRH Nr. 1501b im Datum *nonagesimo*, in Pozza, Venezia S. 395 Nr. 5 aber *nonogesimo* und hatte im ersten Stück eine Indikionsangabe, im zweiten nicht. Weitere, nicht unerhebliche Nachlässigkeiten sind oben S. 123 f. aufgezählt.

Beim neuen Patriarchen Elias (1279–1287), zuvor Bischof von Périgueux, sieht es so aus, als sei er allenfalls einmal 1284, vielleicht aber überhaupt nie im Hl. Land gewesen[535]. RRH Nr. 1441 von 1281 September 12 ist jeden-

533) BRUEL, Chartes S. 11 Nr. 2.

534) Zeugen in RRH Nr. 1388 = unten S. 482. 1413. CAGNIN, Controversa donazione S. 117 und in der zugehörigen gleichzeitigen *donatio inter vivos* (oben S. 214 Anm. 530), ferner RRH Nr. 1467. BRUEL, Chartes S. 7 Nr. 1. RRH Nr. 1501b. POZZA, Venezia S. 395 Nr. 5. Keine Zeugen in TUMLER – ARNOLD, Urkunden 1 Nr. 798. 799. BRUEL, Chartes S. 11 Nr. 2 und 13 Nr. 3, dort weil beides Briefe sind, auch wenn sie besiegelt waren.

535) Ernannt worden war Elias im Frühjahr 1279 (RRH Nr. 1429a), aber im Oktober 1280 war er offenbar noch gar nicht ins Hl. Land gekommen, so daß der Bischof Gaufrid von Hebron als sein Vikar amtieren mußte (RRH Nr. 1436; erneut im September 1281 in RRH Nr. 1441, wo der Patriarch irrtümlich als anwesend betrachtet wird [siehe unten S. 458] und im August 1283 in RRH Nr. 1451 und nochmals 1283 ohne Tag und Monat in einer Ablaßurkunde aus dem Hl. Land; Staatsarchiv Marburg, Urk. 37 Nr. 450). Auch im März 1282 wurde Gaufrid als Vikar des apostolischen Legaten (damals Patriarch Elias von Jerusalem) bezeichnet; Westfälisches Urkundenbuch 4/3 S. 788 Nr. 1666, dort datiert zu März 18 (= XV kal. apr.), doch ist im Original nur XV zu lesen, der Rest steht unter der Plica (Staatsarchiv Münster, Fürstabtei Herford, Urk. 75). Der Aus-

falls kein Beweis seiner Anwesenheit, weil es falsch regestiert wurde. Nicht Elias (so das Regest), sondern sein Vikar Gaufrid von Hebron nahm damals eine Vidimierung vor. Es scheint daher eher sein Vikar gewesen zu sein, der Bartholomaeus wieder in kirchliche Dienste nahm, denn 1286 Oktober fungierte Bartholomaeus als Notar des Offizials von Akkon (RRH Nr. 1467). Auch danach blieb er der Notar des Patriarchen von Jerusalem, jetzt Nikolaus von Hanapes, in dessen Eigenschaft als Administrator des Bistums Akkon, denn von jetzt an instrumentierte er in *domo episcopali*[536], ja 1289 zusätzlich noch *in camera patriarche*[537]. Aber er hatte auch andere Klienten als den Patriarchen, so als er 1289 die Verpachtung des Priorats Sankt Samson in Orléans durch den Abt Adam vom Berg Sion an den Bischof von Valania beurkundete[538]. Bartholomaeus verschwindet Ende März 1290 aus unseren Augen (RRH Nr. 1501b). Da er bereits seit 17 Jahren in Akkon arbeitete, könnte er zwischen 1290 März und dem Fall Akkons 1291 Mai 18 gestorben sein, auch ist eine Rückkehr nach Italien nicht ganz auszuschließen, aber genau gut kann er am 18. Mai 1291 in Akkon ebenso wie der Patriarch, der ertrank, als er ein Schiff zu erreichen suchte, ums Leben gekommen sein. Ich halte es für gut möglich, daß es sich tatsächlich so verhielt.

---

stellungsort Akkon ist in der Edition des stark vermoderten Stücks verlesen zu Anagni. In einer Aussage im Templerprozeß von 1308 erklärte ein Zeuge, vor 28 Jahren, also 1280, sei Bruder Julian von den Augustinereremiten Vikar des Patriarchen von Jerusalem im Osten gewesen; SCHOTTMÜLLER, Untergang des Templerordens 2 S. 47. Vor 24 Jahren, also 1284, habe er beim Patriarchen von Jerusalem eine Beichte abgelegt, und zwar im Osten, denn am Tag seiner Aufnahme in den Orden war der Zeuge nach *ultramare* aufgebrochen und dortgeblieben bis zum Verlust Akkons 1291; ebd. S. 47 f. In den Jahren 1285 und 1286 amtierte ein Offizial, wo man den Patriarchen selbst erwartet hätte (RRH Nr. 1455a. 1467), im August 1286 wurde Heinrich II. von Zypern vom Erzbischof von Tyrus zum König von Jerusalem gekrönt, weil der Patriarch als der übliche Coronator nicht da war, 1287 finden wir Elias in Rom (RRH Nr. 1471). Als tot wird er erwähnt 1288 April 30 (RRH Nr. 1479a). MAS LATRIE, Patriarches S. 27 und SCHEIN, Patriarchs 298 machen ihn *vor* seiner Wahl zum Administrator des Bistums Akkon. Ich halte das für falsch und habe es jedenfalls nicht verifizieren können.

536) Das war zugleich die Residenz des Patriarchen, da dieser in Personalunion Administrator des Bistums Akkon war.

537) BRUEL, Chartes S. 7 Nr. 1. Natürlich hat das nichts mit einer Finanzverwaltung des Patriarchen zu tun, sondern bedeutet lediglich dessen Appartement im bischöflichen Palais.

538) BRUEL, Chartes S. 7 Nr. 1.

Appendix I:
Urkundentexte aus der Tätigkeit der *Cours des Bourgeois* und des Patriarchengerichts

Um dem Leser eine Vorstellung von der praktischen Tätigkeit der *Cours des Bourgeois* und des Gerichts des Patriarchen von Jerusalem zu geben, seien hier nachstehend einige Urkunden aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ediert.

a) *Die Cour des Bourgeois* von Jerusalem im 12. Jahrhundert

1.

Bernhard von Châteauroux und seine Gemahlin Havidis kaufen um 80 Byzantiner von Georg Raicus und von Busardus ein Haus (in Jerusalem), das Georg (einst) von Petrus Britannus und Geifridus erworben hatte.

(Jerusalem, im Davidsturm?) 1125 Ende April – kurz nach Juni 11).

Abschrift von ca. 1230/1240 im Chartular des Kapitels des Hl. Grabes (Ms. 7241; Chartular A in der Edition von Rozière; Chartular Z in der Edition von Bresc-Bautier) fol. 93^{r} in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom (F).

Drucke: ROZIÈRE, Cartulaire S. 202 Nr. 103 aus F = MIGNE, Patrologia Latina 155 Spalte 1203 Nr. 103. – BRESC-BAUTIER, Cartulaire S. 212 Nr. 95 aus F.

Regest: RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 110.

Leider fehlt die Parallelüberlieferung im anderen Chartular der Grabeskirche (Vat. lat. 4947). Es handelt sich ungewöhnlicherweise nicht um eine subjektiv formulierte Carta, sondern um eine objektive Notitia, die von dem Kleriker Ogerus aufgesetzt wurde. Damit entfällt jede Möglichkeit eines Diktatvergleichs mit anderen zeitgenössischen Urkunden. Der Davidsturm war die Zitadelle von Jerusalem, der PRINGLE, Churches 3 S. 88

auch ohne die Verwendung dieses Stücks mit Recht eine königliche Kapelle zuschreibt, in der der sonst unbekannte Ogerus liturgische Funktionen gehabt haben dürfte. PRAWER, *Crusader Institutions S. 266 hält ihn allerdings für einen nichtklerikalen Funktionär, der am benachbarten Davidstor die königlichen Zölle eingehoben hätte. Das Stück wird datiert einerseits durch die Angabe, es habe zu der Zeit der Patriarch Warmund von Jerusalem amtiert (1119–1128) und andererseits durch den Vermerk, es habe damals König Balduin II. eine Kampagne gegen aq Sunqur al Bursuqi von Mosul* (Bursechinus) *geführt. Diese ist recht gut datierbar (siehe dazu* MAYER, *Antiochenische Regentschaft S. 563). Der König war Ende August 1124 aus der Gefangenschaft entlassen worden, kehrte am 3. April 1125 nach Jerusalem zurück, wurde aber sogleich wieder abberufen, um gegen Bursuqi zu kämpfen, der in Nordsyrien eingefallen war. Am 2. Mai 1125 war der König in Akkon (D. Jerus. 93), am 11. Juni besiegte sein Heer Bursuqi nordwestlich von Aleppo bei Azaz (zum Datum der Schlacht siehe Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana S. 767 mit Anm. 31), danach wurden die Feindseligkeiten durch einen Kondominiumsvertrag beendet, und der König kehrte nach Jerusalem zurück. Das ermöglicht eine Eingrenzung der Datierung der Urkunde auf 1125 Ende April – kurz nach Juni 11. Bernardus Castelli Radulfi kam sehr wahrscheinlich aus Châteauroux im französischen Departement Indre. Er und seine Gemahlin sind nur hier bezeugt. Zu Unrecht haben sowohl* BRESC-BAUTIER, *Cartulaire, Index S. 368 und öfters in ihrer Edition wie auch* TISCHLER, *Burgenses S. 64–71, 261 diesen Bernhard mit zwei anderen Bernhardi zu einer Person zusammengezogen, einmal mit Bernardus Bituricensis (Bourges) in RRH Nr. 154 (dort ohne Beinamen, aber identifiziert durch die Gemahlin Ahoisa/Haoisa). 158. 160. 183, zum anderen mit Bernardus Bursarius in RRH Nr. 181 = D. Jerus. 139. RRH Nr. 309 = D. Jerus. 238. RRH Nr. 343. 354 = D. Jerus. 258. RRH Nr. 400 = D. Jerus. 310. Siehe zu dem Problem,* MAYER, *King Fulk S. 183 Anm. 21. Nichts spricht für die Gleichung Bernardus Castelli Radulfi = Bernardus Bursarius, dessen Haus 1138 an die Grabeskirche kam und von dieser 1160 verpachtet wurde (RRH Nr. 181. 343). Da das Obereigentum der Grabeskirche bei der Verpachtung erhalten blieb, konnte das Haus auch weiterhin in RRH Nr. 354. 400 als Stiftsbesitz aufgeführt werden. Aber auch die Gleichung Bernardus Castelli Radulfi = Bernardus Bituricensis geht nicht auf, auch wenn es von Châteauroux nach Bourges nicht weit ist (ca. 65 Km Luftlinie), was vielleicht der Ursprung der Theorie von Bresc-Bautier und Tischler war. Aber Bernardus Bituricensis hatte 1135 eine Gemahlin Haoisa (RRH Nr. 154), 1130–1133 heißt sie Ahoys (RRH Nr. 183; zum Datum siehe unten S. 285 Anm. 42). Das sind auch anderweitig bekannte Neben-*

*formen für Helvis. Dagegen war Bernardus Castelli Radulfi 1125 verheiratet mit einer Havidis, und das ist ein Name mit einer anderen Wurzel als Helvis (*MORLET, *Noms de personne 1 Sp. 28a, 119b; vgl. ebd. 1 Sp. 121b). Aus RRH Nr. 154, wo in der Zeugenliste sechs Goldschmiede stehen, folgert* TISCHLER, *Burgenses S. 70, ihr aus drei Personen zusammengesetzter Bernhard sei Goldschmied gewesen. Das dürfte stimmen für Bernardus Bituricensis, aber nicht für Bernardus Castelli Radulfi. Ebd. S. 68 hält sie ihn auch für einen Geldwechsler oder Beutelmacher, aber das kann man des Namens wegen allenfalls für Bernardus Bursarius postulieren, nicht für Bernardus Castelli Radulfi. Am Ende ist zu konstatieren, daß über diesen Bernhard von Châteauroux und seine Gemahlin nichts bekannt ist außer dem, was RRH Nr. 110 enthüllt. Über die Verkäufer Georgius Raicus (Raicius?), Busardus/Bursardus und dessen Sohn Marages sind sichere Erkenntnisse auch nicht möglich, jedenfalls ist es ganz unwahrscheinlich, Marages mit* TISCHLER, *ebd. S. 73–75 zu identifizieren mit Morage Raiz aus der Mitte des 12. Jahrhunderts (RRH Nr. 265 = D. Jerus. 266), denn dieser war ohne Zweifel ein Ostchrist, der gleichzusetzen ist mit Morageth Surianus und Melenganus Sirus regulus (RRH Nr. 259. 258 = DD. Jerus. 178. 221; siehe auch die Vorbemerkung zu D. Jerus. 178). Der Marages aus RRH Nr. 110 aber war ein lateinischer Christ, jedenfalls nach dem Namen des Vaters Busardus/Bursardus = der Bussard (siehe dazu den Kommentar zu D. Jerus. 266).*

Sachlich hat man es zu tun mit dem frühesten textlich erhaltenen Immobilienkauf im Königreich Jerusalem, wenn darin auch ein nicht erhaltener vorangegangener erwähnt wird. PRAWER, *Crusader Institutions S. 265 hält den genannten Kaufpreis von 80 Byzantinern für den des vorangegangenen Kaufs. Das ist grammatisch möglich, aber der alte Preis war in RRH Nr. 110 uninteressant, so daß ich ihn, grammatisch ebenfalls möglich, auf den zweiten Kauf beziehe. Wo das angekaufte Haus genau lag, wird nicht gesagt, doch ist Jerusalem klar, da zwei dortige Funktionäre (Anschetin und Ogerus) mitwirkten, als Zeuge auch der Torwart* (ianitor) *des Davidstors, das unmittelbar neben der Zitadelle lag. Es ist zu vermuten, daß das Haus später, vielleicht während der neuerlichen christlichen Herrschaft über Jerusalem 1229–1244, in den Besitz der Grabeskirche kam, und mit ihm RRH Nr. 110, das dann in das Chartular aufgenommen werden konnte. Dies würde erklären, warum RRH Nr. 110 in dem anderen Chartular des Kapitels fehlt, das kurz nach 1162 zusammengestellt wurde. Zugleich handelt es sich, wie* PRAWER, *Crusader Institutions S. 265f. erkannt hat, um die hier tätig gewordene früheste Vorform der* Cours des Bourgeois *von Jerusalem, die namentlich erstmals 1149 erwähnt wird (RRH Nr. 255). Es ist Prawer sicher zuzustimmen, daß die 21*

Zeugen, die wohl allesamt der Schicht der Bourgeois von Jerusalem entstammten, zusammen mit dem Vizegrafen Anschetinus mehr oder weniger dieselben Funktionen ausübten, wie später die voll entwickelte Cour des Bourgeois *mit ihren bis zu 12 oder 14 Geschworenen unter dem Vorsitz des Vizegrafen. Die führende Rolle des Vizegrafen ist daran zu erkennen, daß er die fällige Gebühr* (rectitudo) *einzog. Auch der* placearius *als der Gerichtsdiener kommt hier schon vor. Der Ankauf erfolgte unter Beachtung des Gewohnheitsrechtes* (inter omnes consuetudines). *Einmalig in zwei Jahrhunderten der Geschichte der Kreuzfahrerstaaten ist die Erwähnung eines Umtrunks* (Marages ... qui fuit ad potationem huius rei) *zur Besiegelung des Handels. Das ist so ungewöhnlich, daß ich mich schon 1990 fragte, ob hier nicht* petitionem *zu konjizieren sei (MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 73). Die Zeugen kommen fast alle nur hier vor, auch Odo* socer Piselli, *der der Schwiegervater des Vizegrafen Pisellus war, eines Amtsvorgängers von Anschetinus. Anderweitig bezeugt sind lediglich Petrus Faber (RRH Nr. 154 von 1135) und Soibertus, der gewiß identisch ist mit Seibertus iudex in RRH Nr. 154 und Saibertus in RRH Nr. 223 von 1143.*

Bernardus Castelli Radulfi et Hauidis uxor eius emerunt unam domum de Georgio Raico[a] atque Busardo, quam Georgius emerat a Petro Britanno et Geifrido, socio suo, pro LXXX bisanciis[b] inter omnes consuetudines. Bernardus iste emit hanc domum in tempore Garmundi patriarche et Balduini secundi regis, quando ivit pugnandum ad Bursechinum, coram Anschetino vicecomite Iherusalem, qui rectitudinem inde accepit. Teste Odone socero Piselli et Bertranno Alobroge et Roberto sine Barba et Andrea suo genero et Fulcone Berruer et Stephano Aluernensi et Pagano Stulto et Willelmo Grosso placeario et Alberto filio Anschetini[c] vicecomitis et Eudeberto Ruffo et Baldri de Templo et Rogero de Baios et Soiberto et Radulfo de Baugenci et Cudener et Berengero et Radulfo Fabri[d] et Theaudo et Brunet cambiatore et Roberto ianitore porte Dauid et Petro Fabri[e].

Hanc cartam fecit Ogerus clericus in Turre David.

Hanc domum emit Bernardus a Georgio et a Bursardo sine aliqua calumpnia ad vendendum et ad dandum ad[f] suam voluntatem faciendam. Inde est testis Marages filius Bursardi, qui fuit ad potationem huius rei.

---

a) *Vermutlich statt* Raicio *(ra'is = muslimischer oder syrochristlicher Dorfältester)* b) *b. F* c) *A. F* d) *nur richtig als Vatersname, als Berufsbezeichnung müßte* fabro *stehen* e) *siehe Anm. d* f) *statt* et?

2.

Eustachius und seine Gemahlin Agnes, Adam Niger und seine Gemahlin Osmunda und ihre Söhne Bertinus und Robert sowie ihre Tochter Maholdis, die Gemahlin Stefans, verkaufen den Johannitern unter dem Meister Gi(l)bert (d'Assailly) für 500 Byzantiner umschriebenes Land mit einer Zisterne beim Stephanstor in Jerusalem.

(Jerusalem) 1163 (Februar 18 – September 23).

Unbesiegelte Originalurkunde in der Nationalbibliothek von Malta zu Valletta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 2 Nr. 24 (A).

Drucke: PAOLI, Codice diplomatico 1 S. 207 Nr. 164 aus A. – PRUTZ, Malteser Urkunden S. 98 Nr. 18 aus A. – DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 1 S. 225 Nr. 312 aus A.

Regest: RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 391.

Das gut erhaltene Original ist geschrieben in einer Buchschrift der Zeit ohne Bestandteile in Zierschrift. Ungewöhnlich ist die Eingangsdatierung, die in Jerusalem damals schon aufgegeben war. Die oberste Grenze für die Datierung ist die Krönung des Königs Amalrich 1163 Februar 18, die unterste Grenze ist das Ende der Indiktion. Ein Siegel wird nicht angekündigt, Spuren einer Besiegelung sind nicht vorhanden. Das ist typisch für die Beurkundungen von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Cour des Bourgeois *in jener Zeit. Um eine solche handelt es sich hier, da der Vizegraf (als Gerichtsvorsitzender) und neun Geschworene von Jerusalem genannt werden. Zu den Ausstellern siehe TISCHLER, Burgenses S. 136f. Der Rechtsinhalt eines Immobilienverkaufs fiel in die Kompetenz der* Cour des Bourgeois. *Wie so oft wurde der Verkauf hier als Almosenschenkung kaschiert. Da das Gericht erst im 13. Jahrhundert einen eigenen Schreiber und ein eigenes Siegel bekam, blieb die Beurkundung seiner Entscheidungen zuvor den Parteien überlassen, so auch hier. Ein einheitliches Formular für Gerichtsurkunden konnte sich bei dieser Sachlage nicht ausbilden, auch die äußere Form schwankte. Es gab unbesiegelte und besiegelte Parteienbeurkundungen, auch Chirographen kommen vor. Hier dürfte man es zu tun haben mit einer Empfängerherstellung der Johanni-*

ter, denn die Verkäufer besaßen ja keine Schreibstube, der Orden dagegen schon. Die Ehefrauen der beiden Aussteller waren Schwestern (RRH Nr. 391a). Das Gericht fungierte nur als Beurkundungsstelle, so daß neben den Geschworenen noch eine beträchtliche Zahl anderer Zeugen genannt wird, vor denen sich die Parteien geeinigt hatten, ehe das Gericht in Aktion trat. Ja sieben Zeugen aus der Bourgeoisie Jerusalems, die hier keine Geschworenen waren, wurden am Ende noch nachgetragen. Daß der König hier persönlich beteiligt gewesen sei (so TISCHLER, Burgenses S. 138), ist allerdings unrichtig. Ebd. interpretiert Tischler testes in medium producimus *dahingehend, daß die Zeugen „in die Mitte geführt wurden", aber das ist natürlich keine spezielle rechtssymbolische Handlung, sondern heißt lediglich, daß die Zeugen öffentlich vorgeführt wurden. Gilbert d'Assailly tritt datiert als Johannitermeister erstmals 1163 Januar 19 auf (RRH Nr. 378;* luna XI*). Zu den Ordensfunktionären Giraldus, Guido und Piotus siehe BURGTORF, Central Convent S. 536, 556, 621. Bernardus de Asinaria (ebd. S. 497) erscheint in RRH Nr. 501. 516. 540 als* magister asinarie. *Dieses Amt betraf nicht nur die Stallungen des Ordens nördlich der Stadt, sondern auch die Verwaltung des hauptstädtischen Immobilienbesitzes (MAYER, Kanzlei 2 S. 259). Der* frater *Albertus Lombardus war kein Ordensbruder, sondern ein bekannter Bourgeois von Jerusalem, der offenbar Confrater der Johanniter war (TISCHLER, Burgenses S. 128–131). Zum Kastellan und Vizegrafen Rohard dem Jüngeren siehe unten S. 296f. Zu den Geschworenen siehe TISCHLER, Burgenses S. 270 Nr. 122, 279 Nr. 178, 284 Nr. 205, 285 Nr. 212, 292 Nr. 259, 298 Nr. 286, 303 Nr. 321, 306 Nr. 341, 317 Nr. 407, zu Rinaldus li Sachir auch oben S. 10 Anm. 36. Von den anderen Zeugen kennt man Balduinus Bubalus als früheren Vizegrafen von Nablus, Babinus ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren. Die restlichen Zeugen sind bekannte Bewohner von Jerusalem, die man in der Liste von TISCHLER, Burgenses S. 250–319 findet. Manche von ihnen dienten zu anderer Zeit als Geschworene. Dies gilt allerdings nicht für die in der Urkunde als* milites *bezeichneten Personen. Fulko Niger, der hier* miles *ist und* homo regis *in RRH Nr. 332, war 1167 in RRH Nr. 433 aber* burgensis; *in der* Cour des Bourgeois *brachte er es nie zum Geschworenen. Zum Rechtsinhalt siehe TISCHLER, Burgenses S. 137–139, wo gleichzeitig unzutreffende Vermutungen von PRAWER, Crusader Institutions S. 274f. zurückgewiesen werden. Der hier beurkundete Landerwerb der Johanniter wurde im selben Jahr abgerundet durch RRH Nr. 391a, in dem die Schwestern Agnes und Osmunda ein Stück Land zwischen zwei Zisternen und vor dem Stephanstor dem Johanniterorden um 50 Byzantiner verkauften. Bestätigt wurde dies durch Hugo von Caesarea, ohne daß man wüßte warum.*

†. In nomine sanctę et individuę trinitatis.

Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod anno incarnationis dominicę MCLXIII, indictione XI, Almarrico patriarcha presidente Iherosolimis, regnante venerabili domno Almarrico Latinorum rege quinto, ego Eustachius et Agnes uxor mea et ego Adam Niger et uxor mea Osmunda filiique nostri Bertinus et Robertus filiaque nostra Maholdis uxor Stephani[a] quandam terram cum suis pertinentiis prope sanctum Stephanum, quę contigua est terrę Hospitalis sancti Iohannis Baptiste, quod est in Ierusalem, et adiacens duabus viis, – una quarum intrantibus et exeuntibus portam civitatis Ierusalem, quę dicitur sancti Stephani, est patula, altera ad vallem Iosaphat tendens habet iuxta se cisternam terrę prefatę pertinentem, [quę[b]] aperit os comunem haustum prebens viantibus – deo et sanctis pauperibus Hospitalis prefati et magistro domno Giberto fratribusque eiusdem et successoribus eorum in elemosinam contradidimus et per impositionem manuum nostrarum super altare sancti Iohannis investituram eisdem bono animo parique voto fecimus accipientes tamen de caritate eorum quingentos bizantios pro conformatione et confirmatione investiturę prefatę. Propter quod etiam decretum est a nobis et a circumstantibus, si calumpnia subsequuta inde vel orta fuerit, ut nos et hereditates nostrę universę tutatores et defensores ac responsores simus et ut dampna per omnia ferentes, ut vulgo dicitur, garant existamus et calumpniam a quocumque illatam claudamus. Quod ut decrevimus, fiet, si premissa calumpnia emerserit nichil contradicentes. Quod ut ratum et stabile amplius habeatur et in futuro ne infirmari vel incassari valeat, testes idoneos, in quorum presentia actum est hoc, in finem prescripti in medium producimus: De prefato Hospitali: domnum Petrum magistrum clericorum fratremque Perusinum, hii duos sacerdotes sunt, fratrem Wyllermum diaconum, fratrem Guidonem de Moun tunc temporis preceptorem, fratrem Giraldum thesaurarium, qui dictus est de Sancto Andrea, a quo etiam prefatos bizantios recepimus, fratremque Piotam[c] custodem infirmorum fratremque Bernardum de Asinaria, fratrem Albertum Lombardum. De militibus domnum Rohardum castellanum de turre Dauid et vicecomitem Ierusalem, Balduinum Bubalum, Babinum, Petrum Armenum, Thomam Patricium et Eustachium fratrem eius, Brahinum, Fulconem Nigrum fratrem prefati Adam. De iuratis Ierusalem Petrus Bordinus, Rinaldus li Sachir[d], Iofridus de Tors[e], Iohannes Ramundus[f], Lambertus Cambiator, Wyllelmus Norman, Robertus de Bagencei, Hugo de Tolosa, Petrus Sa-

---

a) *Stark gekürzt A* (St'p^{hi}) b) *verblaßt A* c) *A; sonst heißt er stets* Piotus
d) *lateinisch erscheint er als* Sicarius e) *üblicherweise* Gaufridus Turonensis
f) Ramdus *mit Strich über* m *A statt üblicherweise* Raimundus *oder* Raimundi; Ramandus *im Druck von* PRUTZ

lomon huic rei interfuerunt. Interfuit etiam Petrus de Sancto Lazaro, Petrus de Sancto Iacobo, Stephanus Humberti, Rodulfus de Sancto Petro, Rohardus filius Toseti et Manasses frater eius, Wyllelmus Patrung.

3.

Hodeardis, die Witwe Odos von Verdun, verkauft in der Cour des Bourgeois *mit Zustimmung ihrer Söhne Heinrich und Guido, ihrer Töchter Isabella, Benedicta und Iasca und ihrer genannten Schwiegersöhne sowie mit der Genehmigung des Königs Amalrich von Jerusalem den Johannitern unter dem Meister Josbert für 760 Byzantiner und die Aufnahme von sich und ihrer Familie in die Confraternität des Ordens einen Hof zwischen Hakeldama und der Straße nach Bethlehem.*

Jerusalem 1173 (1172 Dezember 25 – 1173 Dezember 24).

Unbesiegelte Originalurkunde in der Nationalbibliothek von Malta zu Valletta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 3 Nr. 11 (A).

Drucke: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 113 Nr. 30 aus A. – PRUTZ, Malteser Urkunden S. 104 Nr. 28 aus A. – DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 1 S. 308 Nr. 444 aus A. – D. Jerus. 356 (S. 621) Auszüge aus A.

Regesten: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 18 Nr. 11. – RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 504.

Das Original ist in schlechtem Zustand. Der linke Teil von Zeile 5 ist durch einen horizontalen Einriß im Pergament beschädigt mit irreparablen Textverlusten, an den drei letzten Zeilen von unten fehlt links jeweils etwa ein Viertel der Zeilenlänge. Außerdem ist die ganze linke Seite abgeblaßt und nicht immer gut lesbar. Dieser Zustand ist nicht neu. Delaville Le Roulx druckte in seinem jüngeren Druck nur seinen älteren von 1883 nach. Schon

g) *am unteren Rand von A steht von der Hand des Schreibers ein weitgehend unleserlicher, in den bisherigen Drucken nicht erwähnter Vermerk:* ue *(+10)* prob *(+5)* noti.

dort mußte er bei der Entzifferung Lücken lassen, ebenso im selben Jahr Prutz in seinem Druck. Aber beide konnten damals nicht unbeträchtlich mehr lesen als ich heute, wenngleich nur unter gewissen Mühen, denn je und dann lasen sie an schlechten Stellen unterschiedlich. Ich ergänze unten meine Lesungen an den fraglichen Stellen durch Übernahme der Lesungen der beiden Vorgänger in eckigen Klammern. Das Stück beurkundet einen als Almosenschenkung kaschierten Verkauf einer unmittelbar vor Jerusalem gelegenen Immobilie in der Cour des Bourgeois *von Jerusalem an die Johanniter. Wie damals üblich, war es eine Parteienbeurkundung, die in diesem Fall von den Johannitern hergestellt wurde. Das Stück ist schriftgleich mit RRH Nr. 426. 432. 590 und geschrieben von dem Magister Lambert, der ein berufsmäßiger Urkundenschreiber in Jerusalem war und überwiegend für die Johanniter arbeitete. Er hatte eine feierliche und eine einfache Schrift. Hier und in den genannten Parallelen verwendete er die einfache, die einer Buchschrift verwandt ist. Charakteristisch für seine Schrift ist die Kürzung* Iohns *für Iohannes, die auch hier vorkommt (*Iohni Babtiste, Iohns Briccii, *aber* Iohe *in Zeile 17 des Originals). Auch das Diktat ist ihm zuzuschreiben. Siehe zu Lamberts Laufbahn, seiner Schrift und seinem Diktat* MAYER, *Kanzlei 2 S. 172–190. Das Bibelzitat ist Hebr. 13, 14. Zu* domini in terra viventium bona *vgl. Ps. 26, 13. Hakeldama (Matth. 27, 7–8; Act. 1, 18–19) war seit alters der Hauptbegräbnisplatz für christliche Pilger an der Südseite des Hinomtals südlich des Berges Sion und wurde seit 1143 von den Johannitern betrieben; siehe dazu* PRINGLE, *Churches 3 S. 222–228;* RILEY-SMITH, *Knights Hospitaller S. 76f. Der* lacus Germani *(arabisch Birkat as-Sultan), so benannt nach einem philanthropisch veranlagten Bewohner Jerusalems in der Kreuzzugszeit, ist die mit ca. 190 x 85 Metern größte Zisterne des mittelalterlichen Jerusalem westlich des Berges Sion, heute trockenliegend und umgestaltet zu einem Park. Unter* venditiones *ist die Gerichtsgebühr zu verstehen; siehe oben S. 45; vgl. RRH Nr. 590 vom selben Dictator:* et Robertus de [Pincheni] pro [iure] regio venditiones inde iussu castellani Ro(hardi) accepit II bisantios et II solidos *(hier nach dem Original). Zum Rechtsinhalt siehe* PRAWER, *Crusader Institutions S. 277f. und* TISCHLER, *Burgenses S. 123f. Es ist allerdings unrichtig, daß der König bei der Rechtshandlung anwesend gewesen wäre (ebd. S. 122; so schon irrig* PRAWER, *Crusader Institutions S. 277). Er gab seinen Konsens, wo und wie er das tat, wird nicht gesagt. Erschien er wirklich persönlich in der Cour des Bourgeois, was ganz selten der Fall war, drückte der Diktator das so aus:* in curia coram domno rege *(RRH Nr. 590). Der König bestätigte den Vorgang 1174 nochmals in einem eigenen Diplom (D. Jerus. *373). Odo von Verdun war ein anscheinend angesehener Bourgeois von Jerusalem, auch wenn er nur einmal als*

Zeuge erscheint (RRH Nr. 295). Aber er hatte zwei seiner Töchter gut verheiratet, Isabella mit einem Enkel des Vizegrafen Anschetinus, Benedicta mit einem Sohn von Simon iudex. Dagegen ist es abwegig, wenn TISCHLER, *Burgenses S. 122 in der Ausstellerin Hodeardis des Namens wegen eine Ostchristin sieht, es ist ein guter germanischer Name; siehe dazu den Kommentar zu D. Jerus. 356. Nach dem Vizegrafen als Vorsitzendem der* Cour des Bourgeois *(siehe zu ihm unten S. 297 f.) kommen noch 13 Zeugen, in denen Prawer, Crusader Institutions S. 277 lauter Geschworene sieht. Das ist gut möglich, sogar wahrscheinlich, dennoch ist es auffallend, daß nur zwei davon als* iurati *qualifiziert werden. Sieht man aber die Zusammenstellungen bei* TISCHLER, *Burgenses S. 250–319 in ihrem Katalog der Burgenses von Jerusalem im 12. Jahrhundert durch, so dienten fast alle der Genannten auch sonst als Geschworene, Ioffridus jedenfalls dann, wenn es sich um Gaufridus von Issodun handelte, und* Bartholoms *(sic)* iuratus, *wenn er identisch war mit Bartholomeus Luscus. Anderweitig nicht bezeugt als Geschworene sind nur Iacobus gener Gilleberti de Pinkeni und Ricc(ardus) und (Mar)tinus, mit dem der Text heute abbricht. Problematisch ist der Zeuge [Gaufrid]us Tortus (so die ergänzte Lesung von Prutz und Delaville Le Roulx). Es gab damals einen Gaufridus Tortus, der aber aus der adligen Familie Le Tor kam und in der* Cour des Bourgeois *fehl am Platze gewesen wäre; siehe zu ihm* EDBURY, *Livre S. 4295 Anm. 22. Ich ergänze lieber unter der Annahme eines Schreibfehlers im Original zu* Gaufridus Turonensis, *der auch als* de Tors, des Tors *oder* de Turs *erscheint (RRH Nr. 391. 450. 503. 534) und lange Jahre als Geschworener diente. So hat es auch* TISCHLER, *Burgenses S. 271 verstanden.*

† ⁘ In nomine sancte et individue[a] trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen. ⁘

Cum temporales huius mundi res caduc[e] sint et transitorie, ad ea domini in terra viventium bona, que per[ennia[b]] sunt et eterna, totis viribus hanelare[c] [debemus] dicentes cum apostolo: „Non habemus hic manentem civitatem, sed[d] futu[ram inquir]imus[e].“ Unde ego Hodeardis[f] quondam Otonis de Uerduno uxor superne patrie amore accensa ...[g] bona voluntate et

---

a) *Oben teilweise ausgerissen A* b) *ganz unleserlich A; Prutz liest* perennia, *Delaville Le Roulx* perpetua c) *klassisch stünde* anhelare d) *Delaville Le Roulx las hier eindeutig verkehrt* sic e) *Delaville Le Roulx las* futurum inquirimus, *Prutz las* futuram vitam querimus; *ich halte mich an den Bibeltext* f) *in der Bestätigung D. Jerus. *373 heißt sie* Alearde *oder* Aldearde *(Regest des 18. Jahrhunderts)* g) *hier ist in A etwas durch einen horizontalen Einriß unwiderruflich zerstört und konnte auch von den früheren Editoren nicht gelesen werden*

laudamento fili[orum[h]] ...[i] Henrici et Guidonis et filiarum mearum Isabelle uxoris Iohannis Aschetini et Benedicte uxoris Ioffridi filii Symonis iudicis nec non et Iasze uxoris Henrici balistarii [et e]arum[dem maritorum et heredum tam] presentium quam futurorum quoddam curtile nostrum inter viam publicam, que ducit ad Bethleem, et viam, que ducit ad Acheldemach, et lacum Germani et ortum Hospitalis situm dedimus concessimus et in perpetuam elemosinam pro anime mariti mei bone memorie et nostrarum et totius generis nostri salute tradidimus – et super omnes res nostras tam nos tam[k] successores heredes nostri hoc nostrum legitimum donum contra omnes viventes, si forte aliunde calumnia subreperit, [manu]tenere et defendere debemus – deo et sancto Iohanni Babtiste et sanctis pauperibus Ierosolimitani xenodochii et eiusdem domus venerabili magistro Iosberto et fratribus, quatinus prefatum curtile predicta sancta domus Hospitalis ad usus pauperum Christi in perpetuum habeat teneat et omni inposterum calumpnia sopita hereditario iure possideat. Ut autem hoc nostrum donum firmum et usque in perpetuum illibatum permaneat, pro recognitione et eiusdem doni confirmatione septingentos[l] et LX bisantios a domus Hospitalis fratribus caritativa manu accepimus, et ipsi fratres tam omne genus nostrum quam nos in confraternitate et omnium beneficiorum sancte domus participatione nos[m] receperut[n]. Nos vero Henricus et Guido hoc donum super omnes res nostras guarantire et defendere debemus. Nos autem Isabella cum Iohanne marito meo et Benedicta cum Ioffrido viro meo et Iasza cum Henrico balistario coniuge meo et omnibus heredibus nostris tam presentibus quam futuris hoc donum confirmare guarantire et defendere debemus.

Factum erst autem hoc in curia domni regis A.[o] in Ierusalem, qui hoc donum laudavit consensit et pro salute anime sue et totius generis sui confirmavit anno incarnationis dominice MCLXXIII.

Huius rei testes sunt Hernulfus de Blanca Guarda tunc vicecomes, qui venditiones inde accepit iure regio, magister Gonscelinus, Symon iuratus, Ioffridus.....[p], Gillebertus de Pinkeni, Lambertus Patriarcha, W.[q] de Ponz, Iohannes Briccii, Bartholoms[r] iuratus.....[s], [Gaufrid]us Tortus, Pe-

---

h) *Lesung von Delaville Le Roulx; Prutz konnte das Wort gar nicht entziffern*
i) *hier ist ein Wort ganz verblaßt und wurde auch von den früheren Editoren nicht gelesen, vermutlich* meorum
k) *A wohl statt* quam
l) *zweites* s *über der Zeile nachgetragen A*
m) s *über der Zeile nachgetragen A*
n) *A statt* receperunt
o) *A statt* Amalrici
p) *Ausriß A; vielleicht zu ergänzen zu* d' Issodun *(siehe RRH Nr. 503 [dort* Soffridus*]. 534. 590)*
q) *A statt* Willelmus
r) *A*
s) *Ausriß A; gemeint ist möglicherweise* Bartholomeus Luscus *(siehe RRH Nr. 492)*

trus de Sancto Lazaro, Petrus[t] de Sancto Iacobo[t], Iacobus gener Gilleberti de Pinkeni, Riccardus[u], ...tinus[v].

4.

Iohannes Fulco verkauft mit Zustimmung seiner Gattin Gisla dem Wilhelm Baptizatus von Blanchegarde zwei umschriebene Häuser (in Jerusalem) um 97 Byzantiner unter Vorbehalt eines (jährlichen) Zinses von 1 Byzantiner an die Johanniter.

(Jerusalem) 1178 (vor Mai 31).

Unbesiegelte Originalurkunde in der Nationalbibliothek von Malta zu Valletta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 3 Nr. 57 (A).

Drucke: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 135 Nr. 46 aus A. – PRUTZ, Malteser Urkunden S. 114 Nr. 42 aus A. – DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 1 S. 366 Nr. 537 aus A.

Regesten: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 20 Nr. 57. – RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 559.

Das am oberen Rand teilweise ausgerissene, unbesiegelte Original leitet eine in der Cour des Bourgeois *von Jerusalem verhandelte Immobilientransaktion ein (siehe auch unten Nr. 5). Geschrieben ist das Stück in einer diplomatischen Minuskel der Zeit von einem Schreiber der Johanniter, der im April 1178 auch RRH Nr. 556 = D. Jerus. 401 für Petrus von Creseca mundierte. Auch wenn es, anders als unten in Nr. 5, nicht gesagt wird, war die Sache in der* Cour des Bourgeois *verhandelt worden. Das ergibt sich aus der Zeugenliste mit dem Kastellan Balian (von Jaffa) an der Spitze, der damals in Jerusalem die vizegräflichen Funktionen ausübte (siehe unten S. 300). Die folgende Zeugenliste ist weitgehend deckungsgleich mit der*

---

t) Petrus de Sancto Iacobo *fehlt im Druck von Delaville Le Roulx* u) *Prutz und Delaville Le Roulx lasen* Rice *respektive* Ricca *und übersahen den Kürzungsstrich darüber, doch steht deutlich* Ricc *mit Strich über dem zweiten* c *da, eine übliche Kürzung für* Riccardus v) *wohl der Rest von* Martinus; *fehlt bei Delaville Le Roulx.*

der annähernd zeitgleichen Urkunde RRH Nr. 558 (unten Nr. 5), wo die Zeugen in derselben Sache ausdrücklich als Geschworene bezeichnet werden. Hier fehlt von den Geschworenen in RRH Nr. 558 nur Johannes Bricius, dort von den Geschworenen, die hier genannt sind, nur Lambertus Patriarcha und Gaufridus Bocherius. Daß auch hier die Zeugen als Geschworene fungierten, ergibt sich auch aus dem Umstand, daß es der Kastellan als Gerichtsvorsitzender und die Geschworenen waren, die die Beurkundung der Sache anordneten. Das zeigt, wie die Cour des Bourgeois das Hindernis umging, daß es noch keinen eigenen Gerichtsschreiber gab und die Gerichtsentscheidungen von den Parteien beurkundet werden mußten. Diese handelten, wie man hier sieht, auf Befehl des Gerichts. Da RRH Nr. 559 zwangsläufig der Beurkundung RRH Nr. 558 vorausging, ist Mai 31 die unterste Grenze für RRH Nr. 559. Wesentlich war, daß es an den beiden Häusern ein Obereigentum der Johanniter gab. Zwar konnten die Erwerber innerhalb ausdrücklicher Grenzen (Verkaufsverbot an Adel und Kirche; siehe unten Nr. 5) frei über den Besitz verfügen, sei es durch Verkauf oder mittels Verpfändung, doch mußte bei einem Besitzwechsel gewährleistet sein, daß den Johannitern ihr Anerkennungszins verblieb. Diese hatten außerdem bei Verkauf ein Vorkaufsrecht (siehe unten Nr. 5). Über den Aussteller und den Empfänger ist anderweitig nichts bekannt. Es ist auch unklar, ob der Empfänger ein konvertierter Muslim war, der aus Blanchegarde zugezogen war, oder ob er Baptizatus hieß, vielleicht nach einem Konvertiten einer früheren Generation. Die porta nova, que vocatur de Belcayra befand sich an der Südmauer Jerusalems, und zwar östlich des Zionstors; siehe dazu MAYER, Porta nova, passim. Zum Rechtsinhalt siehe PRAWER, Crusader Institutions S. 281f. und TISCHLER, Burgenses S. 187–189. PRAWER S. 282, übernommen bei TISCHLER S. 188, sieht die Cour des Bourgeois hier „as dispensing a juridiction gracieuse, a non-litigating recording function". Das ist zwar richtig, aber nichts besonderes, denn jedes Immobiliengeschäft, das dort verhandelt wurde, war juridiction gracieuse, freiwillige Gerichtsbarkeit, es sei denn, es sei um streitige Rechte gegangen, die ein Urteil erforderten. Da es, mindestens in der Praxis, nichts gab, was unserem deutschen Notarszwang im Immobilienverkehr entsprochen hätte, hätten die Parteien das Geschäft selber abwickeln können, ohne das Gericht zu bemühen. Wurde es angerufen, war dies freiwillige Gerichtsbarkeit, die der höheren Rechtssicherheit diente. Die Crux ist die Gebühr, die nicht hier, sondern nur in RRH Nr. 558 erwähnt ist (siehe unten Nr. 5). Von den Zeugen nach dem Kastellan war Arnulf von Blanchegarde ein ehemaliger Vizegraf von Jerusalem (siehe unten S. 297f.), während die restlichen mit Ausnahme von Gaufridus Bocherius auch anderweitig als Geschworene bezeugt sind (TISCHLER, Burgenses,

Katalog S. 250–319). Zu Bernardus magister (castelli) siehe ebd. S. 262 Nr. 69.

[†. ⁂ In nomine sancte et individue trinitatis, patris][a] et filii et spiritus sancti, amen. ⁂

Notum [sit omnibus tam futuris][b] quam presentibus, quod ego Iohannes Fulco concessu uxoris mee Gisle ac heredum meorum vendidi duas domos Willelmo Baptizato de Blancagarda pro centum bisantiis minus tres, que sunt site a parte orientis ad porta[c] novam, que vocatur de Belcayra, quadam via inter eas mediante salvo censu Hospitalis, scilicet unum bisantium. De prefatis vero domibus una iungitur ab orientali parte domui Girardi et a meridiana parte iungitur muro civitatis. Altera vero domus iungitur a parte aquilonis ad domum Galterii de Betenuble.

Huius rei sunt testes: Balianus castellanus Ierusalem, Arnulfus de Blancagarda, Robertus Niger, magister Bernardus, Willelmus Beraldus, Willelmus Patrun, Lambertus Patriarcha, Gaufridus Bocherius, Vldricus Baptizatus, Willelmus de Ponz.

Factum est autem hoc scriptum precepto Baliani castellani Ierusalem et iuratorum ad confirmationem huius venditionis anno ab incarnatione domini M°C°LXX°VIII°, indictione XI[a].

5.

Der Johannitermeister Roger (des Moulins) verleiht dem Wilhelm Baptizatus von Blanchegarde, seiner Gattin Johanna und seinen Erben (zwei) umschriebene Häuser in Jerusalem, die sie von Johannes Fulko und seiner Gattin Gilia für 97 Byzantiner gekauft hatten (oben Nr. 4), gegen einen Jahreszins von 1 Byzantiner zu erblichem Besitz unter Wahrung der Rechte des Johanniterordens, wenn die Häuser verkauft oder verpfändet werden, insbesondere eines Vorkaufsrechts der Johanniter.

(Jerusalem) 1178 Mai (1–31).

---

a) *Ausgerissen A* b) *ausgerissen A* c) *A statt* portam.

Ehemals besiegelte Originalurkunde in der Nationalbibliothek von Malta zu Valletta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 3 Nr. 52 (A).

Drucke: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 136 Nr. 47 aus A. – PRUTZ, Malteser Urkunden S. 112 Nr. 40 fehlerhaft aus A. – DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 1 S. 366 Nr. 538 aus A irrtümlich zu 1187.

Regesten: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 20 Nr. 52. – RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 558.

Das Original ist in relativ befriedigendem Zustand, auch wenn der eine oder andere Zeugennamen früher etwas unterschiedlich gelesen wurde. Die Schrift ist eine Urkundenminuskel der Zeit. Sie stammt von einem Johanniterschreiber, der auch RRH Nr. 501. 516 = D. Jerus. 363. RRH Nr. 540 mundierte. Die vier Stücke sind auch diktatgleich (MAYER, Kanzlei 2 S. 256–258). Der Druck bei Prutz ist anfechtbar, es fehlt fast eine ganze Zeile des Originals mit dem wichtigen und gut lesbaren Vorkaufsrecht der Johanniter. Das Stück setzt in der Cour des Bourgeois *die Immobilientransaktion aus Nr. 4 fort. Dort war die Immobilie, an der die Johanniter ein Obereigentum hatten, vom ehemaligen Besitzer verkauft worden, jetzt schlossen die Johanniter einen neuen Zinsleihevertrag mit dem Käufer. Der Jahreszins blieb der alte, 1 Byzantiner. Das ist nicht viel, zumal er noch in zwei Raten gezahlt werden sollte. TISCHLER, Burgenses S. 189 erklärt dies damit, daß die Gegend am Sionstor, wo die Häuser lagen, eine „kaum frequentierte Wohngegend" gewesen sei, in der die Johanniter Schwierigkeiten gehabt hätten, einen Pächter zu finden. Das ist nicht einsichtig, wenn man sich ansieht, wie viele Hausbesitzer in diesem Stadtteil in RRH Nr. 534 genannt werden (vgl. auch RRH Nr. 421 für das Hl. Grab). Auch RRH Nr. 170 (unten Nr. 6) spricht gegen Tischlers These, denn hier bewilligte der Patriarch von Jerusalem 1137 den Verkauf eines Hauses um 80 Byzantiner in guter Lage, nämlich im Patriarchenquartier, und dennoch betrug der Jahreszins nur 1 Byzantiner. In RRH Nr. 651 wechselte 1186 ein Haus in wirklich sehr guter Lage, nämlich nahe dem Tempelplatz, das denn auch um 200 Byzantiner verkauft worden war, den Besitzer, aber auch hier war der Jahreszins mit 3 Byzantinern niedrig. Auch offenbart RRH Nr. 504 (oben Nr. 3), daß die Johanniter an der Südwestecke der Stadt erheblichen Besitz hatten, wenn auch außerhalb der Mauern. Zum Vorkaufsrecht siehe oben S. 46–48. Das Verbot der Veräußerung an Kirche und Adel sollte einer politisch und wirtschaftlich unerwünschten Besitzkonzentration kapitalkräftiger Einzelner in den Städten vorbeugen und*

war gleichfalls häufig (Livre au roi S. 265. RRH Nr. 295. 343. 345. 346. 349. 350. 362. 457. 501. 640. 651). Der Konsens des Königs, etwa in DD. Jerus. 356. 416, überwand natürlich das Verbot. Am allgemeinsten war es formuliert in RRH Nr. 362: nec tamen Templariis vel Hospitalaribus *(sic)* sive alicui ecclesie vel militibus vel alicui, unde dampnum ecclesia incurrere possit, vendere licebit. *Im Jahr 1239 unterband man auch den Verkauf an die in den Städten ohnehin schon sehr mächtigen italienischen oder provenzalischen Kaufmansgemeinden:* preter militibus et filiis militum et domibus religionum et hominibus communium *(RRH Nr. 1093). Eine zusätzliche Gruppe, an die der Verkauf verboten war, begegnet in RRH Nr. 651:* exceptis ecclesiis militibus Surianis et aliis gentibus Romane ecclesie non hobedientibus. *Gemeint waren Ostchristen (Ausnahme in RRH Nr. 223). Der Verkauf an Muslime oder gar die kaum vorhandenen Juden dürfte eo ipso unstatthaft gewesen sein, war aber gleichwohl im* Abrégé *S. 254 ausdrücklich verboten:* persone qui est hors de la foi catholique, ydolastres, Juys et Sarrazins. *Das Verkaufsverbot war nicht immer explizit formuliert, aber wenn ein Verkauf nur an* consimili burgensi *erlaubt war, lief das auf dasselbe hinaus. Die eigentliche Crux des Stückes ist die Gebühr von 2 Byzantinern 2 Schilling. Sie ging hier an die Johanniter, normalerweise an das Gericht. Ich habe oben S. 48 die Meinung vertreten, daß es sich hier und in dem gleichartigen Fall RRH Nr. 651 nicht um eine Gerichtsgebühr handelte, sondern um eine Entschädigung der Johanniter für das nicht ausgeübte Vorkaufsrecht. Zu dem* vicus, qui dicitur de Belcarii *siehe die Vorbemerkung zu oben Nr. 4, ebenso zu Wilhelm Baptizatus. Der Aussteller wurde 1177 Johannitermeister; RRH Nr. 503 gehört zu 1178. Zu den in der Zeugenliste genannten Ordensfunktionären außer dem Elemosinar siehe* BURGTORF, *Central Convent S. 528, 634, 658. Die Geschworenen suche man anderweitig in dem Katalog bei* TISCHLER, *Burgenses S. 250–319. Zu Arnulf von Blanchegarde siehe die Vorbemerkung zu oben Nr. 4. Zum Datar siehe* MAYER, *Kanzlei 2 S. 259.*

†. ⁂ In nomine sancte et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen. ⁂

Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod ego Rogerius dei gracia sancti Hospitalis Ierusalem magister humilis consensu et voluntate atque consilio tocius nostri capituli concessimus et tradimus[a] Willelmo Baptizato de Blancha Custodia et uxori eius Iohanne et heredibus eorum quasdam domos, quas ipsi emerunt a Iohanne Fulconis et eius uxore Gilia pro bisanciis centum minus tres, quatinus ipsi et eorum heredes eas habeant et

a) *A statt* tradidimus

quiete possideant hereditario iure in perpetuum et de eis et in eis quicquid voluerint faciant, tali conditione, quod annuatim reddant nobis censum bisancium unum, scilicet in festo sancti Iohannis Baptiste medium et in natale domini aliam medietatem. Quas si vendere vel invadiare voluerint nobis[b] vendent uno bisancio minus quam alteri, et si noluerimus, vendant vel invadient cui voluerint[b], salvo iure et censu Hospitalis, exceptis militibus et ecclesiis. De hac autem vendicione recepimus bisancios II et solidos II. Sunt quidem hee domus in Ierusalem in vico, qui dicitur Belcarii, iuxta muros civitatis prope portam novam, ab oriente iuxta domum Gerardi et a septemtrione iuxta domum Galterii de Betinubilo, et ipsas domos eis datas a nobis dividit via quedam, qua itur a magna via publica versus orientem. Unde tradidimus eis hanc cartam nostro sigillo munitam et subscriptis testibus roboratam anno incarnationis dominice M°C°LXX°VIII° mense maio, existente patriarcha Ierusalem venerabili Amalrico, regnante Balduino Latinorum rege VI°.

Testes fratres Hospitalis: frater Raimundus de Sancto Michaele preceptor, frater Goffridus thesaurarius, frater Stephanus hospitalarius, frater Godescalcus custos helemosine. De curia Ierusalem: Balianus regius castellanus, Guillelmus Beraldi, Guillelmus Patron, Huldricus Baptizatus, Iohannes Bricii, Guillelmus de Ponz, Arnulfus de Blanca Custodia, Robertus Niger, Bernardus Proet.

Data per manum nostri fratris Iacob[c] custodis asinarie nostre. (BP. D.)[d]

b) Das Gericht des Patriarchen von Jerusalem

6.

Patriarch Wilhelm (I.) von Jerusalem erlaubt mit Zustimmung des Kapitels der Grabeskirche dem Walter von Lucia, das von diesem (in Jerusalem) an der Nordwestecke des Lacus balneorum *erbaute Haus, dessen schwache Fundamente eine Aufstockung nicht gestatten, dem Robertus Medicus und seinen Söhnen und Töchtern und deren Nachkommen für 80 Byzanti-*

---

b) nobis *bis* voluerint *fehlt durch Versehen des Homoiteleuton im Druck von Prutz*
c) *ohne Endung A; so auch RRH Nr. 607. 651*
d) *die Löcher für die Siegelschnur sind vorhanden A.*

ner zu verkaufen, und gewährt Robert, die angrenzende Straße einzuwölben und darüber ein Gebäude zu errichten, und fügt ein Stück unbebauten Landes hinzu, unter der Auflage, daß Robert für das Haus und den Anbau jährlich einen Byzantiner (Zins) an die Kurie des Patriarchen bezahlt.

(Jerusalem) 1137 Juli 12.

Ehemals besiegelte Originalurkunde in der Nationalbibliothek von Malta zu Valletta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 34b (A).

Drucke: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 73 Nr. 5 aus A. – PRUTZ, Malteser Urkunden S. 87 Nr. 5 aus A.

Regesten: MAS LATRIE, Notice S. 7. – DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 14 Nr. 34b. – RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 170.

Das Original ist gut erhalten und geschrieben in einer an die Schrift der Papsturkunden der Zeit angelehnten diplomatischen Minuskel, bei der vor allem die überlangen Schäfte und Verzierungen von f, l *und* s *auffallen, dann die Ligaturen* ct *und* st, *die freilich noch nicht auseinandergezogen sind, und schließlich die Ligatur von* et = e *mit gestürztem und sehr weit nach oben gezogenen* t. *Auch die Kürzung für* –orum *hat eine enorme Oberlänge. Siehe zur Schrift auch MAYER, Kanzlei 1 S. 573–575. Diktiert wurde das Stück von Elias A, der in der Kanzlei des Patriarchen und der Königskanzlei arbeitete, vermutlich Ernesius hieß und dann ein Neffe des ausstellenden Patriarchen war (ebd. 1 S. 565–573, 577–596). Das angekündigte Siegel des Patriarchen, das im Druck von Delaville Le Roulx noch als existent erwähnt wird, fehlt heute. Man sieht heute nur noch die Löcher für die Siegelschnur. Es war nicht mittig angebracht, sondern, wie sich an einem Mikrofilm aus dem zweiten Weltkrieg erweist, bei etwa einem Drittel der Urkundenbreite. An der korrespondierenden Stelle weiter rechts finden sich in der Plica noch Löcher für eine weitere Siegelschnur. Dieses zweite Siegel fehlt auch und wird auch nicht angekündigt. Daß es ein Kapitelsiegel oder ein Priorensiegel der Grabeskirche war, ist angesichts des Kapitelskonsenses und der Zeugenliste eine attraktive Möglichkeit, beweisbar ist sie nicht. Beide Siegel waren als Hängesiegel angebracht, so daß es verkehrt ist, wenn Delaville Le Roulx in seinem Druck eine Besiegelung „sur double queue" vermerkte. Das Patriarchensiegel wurde beschrieben bei MAS LATRIE, Notice S. 7, bei DELAVILLE LE ROULX, Les sceaux*

S. 233–235 Nr. 5 und bei SCHLUMBERGER, *Sigillographie S. 74 Nr. 3. Überall wird hier ein vollständig erhaltenes Siegel beschrieben. Ein ordentlich erhaltener Abdruck desselben Stempels an RRH Nr. 173 befindet sich im Pariser Nationalarchiv (K 23 Nr. 2[3]) und ist abgebildet bei* SCHLUMBERGER, *Sigillographie Tafel I Nr. 7 und 8. Der Zins aus RRH Nr. 170 mußte* in festivitate Ierusalem *bezahlt werden, das heißt am 15. Juli, wo man jeweils die Eroberung Jerusalems am 15. Juli 1099 feierte. In RRH Nr. 430 heißt das Fest beim selben Zins* festum captionis Ierusalem. *In RRH Nr. 430 mußte der Zins von den Käufern noch weiterbezahlt werden, aber bald danach im selben Jahr 1167 erließ der Patriarch den Johannitern diesen Zins als Teil eines größeren Tauschgeschäfts (RRH Nr. 431). In das Johanniterarchiv kam das Stück, weil 1167* quedam domus, *offenbar das Haus und der Anbau, aus dem Besitz des Robertus Medicus und seiner Erben an die Johanniter verkauft wurden (RRH Nr. 430), dabei mußten üblicherweise die alten besitzbeweisenden Urkunden an den Käufer ausgeliefert werden. Es hatte in der Vergangenheit offenbar Äger gegeben, denn jetzt wurde in RRH Nr. 430 bestimmt, die Johanniter oder künftige Eigentümer dürften aus dem benachbarten* lacus balneorum, *der dem Patriarchen gehörte, kein Wasser schöpfen. In der Zeugenliste von RRH Nr. 170 erscheint Prior Petrus I. der Grabeskirche, der ebenso anderweitig bekannt ist wie der Archidiakon Robert von Jerusalem. Der Prior Petrus ist oft verwechselt worden mit dem hier gleichfalls genannten Kanoniker Petrus Barcinonensis; siehe dazu die Vorbemerkung zu D. Jerus. 210. Von den anschließend genannten Kanonikern der Grabeskirche erscheinen 1138 in RRH Nr. 174 = D. Jerus. 138 Osbert, Lambert, Godefridus (damals Thesaurar), Robert und Brocardus, allerdings wegen der immensen Vielzahl von Namen in D. Jerus. 138 dort jeweils ohne Beinamen. Die letzten sieben Zeugen waren Mitglieder des Patriarchengerichts* (de patriarchali curia). *Weil das Haus mitten im Patriarchenquartier lag, wurde die Sache vor dem Gericht des Patriarchen verhandelt, nicht vor der* Cour des Bourgeois. *Der Umstand, daß der Zins an die Kurie des Patriarchen zu zahlen war, spricht nicht dagegen, in* curia *hier das Patriarchengericht zu sehen, denn im königlichen Teil gehörte es zu den Aufgaben des Vizegrafen, die Einkünfte des Stadtherren einzuziehen* (Abrégé S. 241: Encores doit le visconte et par court faire amasser les rentes dou seignor et faire les garder à la court). *Die Mitglieder des Gerichts kommen allesamt nur hier vor, was sich später änderte, als manche Bourgeois sowohl in der* Cour des Bourgeois *wie im Patriarchengericht dienten. Keiner von ihnen hat einen näher qualifizierenden Beinamen. Aber selbst wenn man Humbertus mit bekannten anderen jerusalemitanischen Bourgeois der Zeit (Humbertus aurifaber, Humbertus cum barba, Humbertus de Baro) iden-*

tifizieren wollte, wäre das Resultat dasselbe, denn keiner der drei ist als Geschworener der Cour des Bourgeois *für den königlichen Teil Jerusalems bezeugt, und ebenso verhält es sich, wenn man versuchsweise Ernaldus mit Arnaldus Fornerius und Milo mit Milo Corvesarius gleichsetzt.*

†. ⁂ In nomine sanctę et individuę trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen. ⁂

Quoniam multorum curriculo interlabente temporum nonnulla rationabiliter ac legitime statuta oblivioni traduntur, unde postea inter mortales non solum lites et contentiones, verum etiam odia et dura prelia oriuntur, et homicidia sepissime atque cedes peraguntur, salubre est ac necessarium res bene gestas per scripturam posteris notificare, et sic nascentium morborum causas ac futuri belli seditionisque semina providendo declinare, et bene gestę rei statum indeclinabile servare. Notum igitur sit omnibus tam futuris quam presentibus, quod ego Willelmus dei gratia sancte Ierusalem patriarcha consensu totius conventus SANCTI SEPULCHRI assensum et licentiam prebui GALTERO DE LUCIA, ut domum, quam ędificaverat super terram, quę est ad occidentalem angulum lacus balneorum, ad aquilonem vergens, ROBERTO Medico eiusque filiis et filiabus eorumque successoribus iure hereditario habendam et libere ac quiete possidendam pro LXXX[a] bisantiis venderet et traderet. Verum quia iam dictę domus ędificium pro fundamenti debilitate in altum non poterat extolli, ego predictus patriarcha assensu tocius capituli SANCTI SEPULCHRI prefato ROBERTO licentiam tribui firmam voltam ędificandi super viam, quę est inter ipsam domum et campum meum, super quam domus fabricam sine timore casus posset erigere. Et insuper a superiore domus parte quendam vastinę angulum eidem ROBERTO tradidi concessi et dedi, ut ipse eiusque filii filięve eorumque heredes potestatem habeant domum ipsam et partem additam libere et quiete iure perpetuo possidendi, in vadimonium ponendi, donandi, vendendi et absque aliqua calumpnia quodcumque placuerit faciendi, ita tamen ut annis singulis in festivitate IERVSALEM pro domo et parte addita I bisantium patriarchali persolvant curię. Ut autem hęc omnia firma et inconvulsa permaneant imposterum, scripti presentis paginam sigilli proprii impressione roboravi et subscriptorum testimonio confirmavi. Affuerunt etenim prefatę donationi et venditioni atque concessioni de capitulo ęcclesię SANCTI SEPULCHRI Petrus prior, Robertus archidiaconus, Petrus Barcinonensis, Osbertus Ioppensis, Radulphus Parisiensis, Willelmus Normannus, Lambertus de Sancto LAZARO, Garnerius, Godefridus, Robertus de Accon, Moyses, Bartholomeus, Giraldus, Dionisiovs[a], Brocardus, Willelmus et alii de eorum numero multi

a) v *über* o *übergeschrieben A*

et de patriarchali curia Euerhardus, Humbertus, Amelius, Iohannes, Milo, Ernaldus, Stephanus cum aliis pluribus.

Facta est autem presens inscriptio anno domini M°C°XXX°VII°, indictione XV[a], IIII° idus iulii, regnante in Ierusalem Fulchone Francorum rege III°. (BP. D.) (BP. D.)[b]

c) Gemischte Judikatur

7.

Patriarch Wilhelm (I.) von Jerusalem ertauscht von den Johannitern unter dem Meister Raimund (de Puy) zwei Läden in der platea Surianorum *gegen die Hergabe eines Gartens neben dem Haus, das einst dem Kantor (des Hl. Grabes) Anselm gehörte.*
Jerusalem 1141 (nach Februar 3 – Dezember 24).

Ehemals besiegelte Originalurkunde in der Nationalbibliothek von Malta zu Valletta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 38 (A). – Zeitgenössische Kopie (Konzept) ebenda, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 37 (B).

Drucke: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 74 Nr. 6 aus A. – PRUTZ, Malteser Urkunden S. 87 Nr. 6 fehlerhaft aus AB. – DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 1 S. 112 Nr. 138 aus AB.

Regesten: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 14 Nr. 37f. – RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 204.

Das Original ist in einer diplomatischen Minuskel geschrieben, die ähnlich, aber nicht gleich derjenigen in RRH Nr. 170 (oben Nr. 6) ist. Es ist auffallend, daß es bei der belanglosen Angelegenheit zwei zeitgenössische Überlieferungen gibt, die sich fast wie ein Haar dem anderen gleichen. An Unterschieden ist lediglich anzuführen Arnoldo *A*/Arnaldo *B und* Sancti Sepuchri *A*/Sancti Sepulcri *B. Ich habe deshalb B für das Konzept gehalten, das in A abgeschrieben wurde, auch wenn das bedeutet, daß die Schreibstube des Patriarchen den Johannitern Konzept und Original ausgehändigt hätte (MAYER, Kanzlei 1 S. 542f.). Das Diktat ist unauffällig, der*

b) *zur Besiegelung siehe die Vorbemerkung.*

Diktator nicht identifizierbar. Im Datum paßt die Indiktion 6 nicht zum Inkarnationsjahr 1141, richtig wäre ind. 4 oder ab 24. September ind. 5. Was hier passiert ist, vermag ich nicht zu sagen, denn um den paläographisch einsichtigen Schreibfehler VI statt IV kann es sich nicht handeln, da man ind. 6 auch in einer anderen Patriarchenurkunde desselben Jahres 1141 liest (RRH Nr. 205), wo der Text zudem dadurch gestützt wird, daß das Stück nicht nur im Johanniterarchiv überliefert ist, sondern auch in eines der Chartulare der Grabeskirche aufgenommen wurde, und dort steht ebenfalls ind. 6. Die Verwirrung wird dadurch vollkommen, daß in einer dritten Patriarchenurkunde von 1141 Februar 3 dieses Inkarnationsjahr in der herkömmlichen Weise mit ind. 4 verbunden wird (RRH Nr. 201 = D. Jerus. 143). Theoretisch begann das Inkarnationsjahr 1141 schon 1140 Dezember 25, aber Ende November/Anfang Dezember 1140 nahm Patriarch Wilhelm an einer Synode in Antiochia teil (Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 695 f.) und war im Januar 1141 auf der Rückreise in Tripolis (RRH Nr. 193; zum Datum siehe MAYER, *Varia Antiochena S. 21–25) und Februar 3 in Nablus (RRH Nr. 201 = D. Jerus. 143). Erst danach kehrte er nach Jerusalem zurück, wo RRH Nr. 204 ausgestellt ist. Erst nach Februar 3 kann er also dort geurkundet haben. Die* platea Surianorum *ist identisch mit der* rue des Syriens, *die im Patriarchenquartier lag (Estat de la cité de Ihérusalem S. 27). Das erklärt die Kompetenz des Patriarchengerichts. Das Haus, das einst dem Kantor Anselm der Grabeskirche gehörte, dürfte dagegen im königlichen Teil Jerusalems gelegen haben, denn nachdem 1114 das Kapitel der Grabeskirche reguliert worden und individueller Besitz nicht mehr statthaft war, verweigerte der Kantor Anselm so hartnäckig die Preisgabe seines Hauses, daß 1121 der Papst eingreifen mußte, um ihn dazu zu bewegen (JL 6923;* HIESTAND, *Vorarbeiten 3 S. 130 Nr. 23). Man kann nicht annehmen, daß sich Anselm so lange hätte halten können, wenn sein Haus im Patriarchenquartier gelegen hätte, wo der kirchliche Druck auf ihn ungleich stärker war als außerhalb dieses Quartiers. Dort aber, im königlichen Teil der Stadt, wo der Patriarch wesentlich weniger Druckmittel hatte, kontrollierte die* Cour des Bourgeois *den Immobilienverkehr. Der Ausweg war, die Sache in einer gemeinsamen Sitzung vor beide Gerichte zu bringen, was die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts unter bestimmten Umständen durchaus vorsahen (siehe oben S. 37). In der Zeugenliste erscheinen nach dem Prior des Hl. Grabes zuerst fünf Kanoniker der Grabeskirche, die in fast derselben Reihenfolge und mit denselben Funktionen auch erscheinen in RRH Nr. 205 aus demselben Jahr wie RRH Nr. 204. Es folgen fünf weitere Zeugen aus dem Kapitel, drei mit dem* domnus-*Titel, also wohl Presbyter, und zwei Diakone, die mit Ausnahme des* domnus *Gozelinus gleichfalls anderweitig als Kanoniker der Grabeskirche nach-*

weisbar sind, auch wenn sie in RRH Nr. 205 nicht vorkommen. Der domnus *Nikolaus ist der spätere Prior des Kapitels vom Hl. Grab (*MAYER, *Kanzlei 1 S. 600f.). Der Diakon Gerald hatte dem Patriarchen und der Grabeskirche als Urkundenschreiber gedient (RRH Nr. 146. 152. 183) und brachte aus RRH Nr. 183 Erfahrung in der gemischten Judikatur mit. Der nächste Zeuge ist der Patriarchenkanzler Balduin. Zu ihm siehe* MAYER, *Kanzlei 1 S. 48f., wo er in RRH Nr. 204 allerdings irrtümlich als Diakon unter die Kanoniker der Grabeskirche eingereiht wird. Geistlicher war er, denn er stieg bald auf zum Erzbischof von Caesarea. Aber in der Zeugenliste von RRH Nr. 204 hören die Kanoniker-Diakone mit dem Diakon Wilhelm auf, danach kommen mit dem Kanzler Balduin und dem Diakon Amilius Haushaltsgeistliche des Patriarchen, denn in RRH Nr. 174 = D. Jerus. 138 erscheint Amilius als* patriarche diaconus, *allerdings stieg er entgegen einer älteren Annahme nicht auf zum Archidiakon von Jerusalem (*MAYER, *Kanzlei 1 S. 463). Dann kommen zwei Laien Milo camerarius und Giufridus de Acu. Der erste war ein Bourgeois von Jerusalem und vielleicht Schuhmacher, jedenfalls erscheint er in RRH Nr. 146 als* Milo curvesarius. *Dann wurde er Kämmerer des Patriarchen und hieß* Milo camerarius *(RRH Nr. 174 = D. Jerus. 138. RRH Nr. 190. 204). In RRH Nr. 170 (oben Nr. 6) diente er wohl im Patriarchengericht, in Dingen der gemischten Judikatur hatte er Erfahrung aus RRH Nr. 158. Auch Giufredus de Acu, der schon seit 1120 öfter in Jerusalem vorkam, hatte an dieser Urkunde mitgewirkt. Man wird in RRH Nr. 204 Milo und Giufrid (sonst meist Gaufrid) sicher dem Patriarchengericht zurechnen können, auch den vor ihnen genannten Patriarchenkanzler und Amelius, den Haushaltskleriker des Patriarchen. Ob auch der eine oder andere der genannten Kanoniker des Hl. Grabs dazu gehörten, muß offenbleiben; auszuschließen ist es nicht. Die hohe Beteiligung der Johanniter als der Begünstigten ist erstaunlich, nicht weniger als 13 werden genannt. Der bekannteste unter ihnen ist Petrus Wilhelm. Schon 1126 war er Kanzler des Johannitermeisters Raimund Dupuy (RRH Nr. 113; vgl. auch RRH Nr. 457; titellos in RRH Nr. 226 = D. Jerus. 210). Er war es, der die Kirche auf dem Pilgerfriedhof Hakeldama erbaute (RRH Nr. 215). In Raimundus de Palatio und Stephanus de Capella sieht* BURGTORF, *Wind beneath the Wings S. 219 wegen der Cognomina Ordensfunktionäre niederen Ranges, ohne ihre Funktionen allerdings klären zu können. Ein besonderes Problem ist Stephanus Dianerus. Der Beiname könnte verschrieben sein für* diaconus, *wie auch Prutz druckte. Denn ein Stephanus diaconus erscheint in RRH Nr. 205 unter den Johanniterzeugen. Freilich muß man bedenken, daß RRH Nr. 205 nur als Kopie des 13. Jahrhunderts überliefert ist (keine Spuren einer Besiegelung), so daß auch der dortige Kopist* Dianerus *zu* diaconus *verlesen ha-*

ben könnte. Der Thesaurar Raimund amtierte 1135–1150, der Thesaurar Petrus gleichzeitig 1141 (BURGTORF, Central Convent S. 284). Warum man zwei Thesaurare nebeneinander hatte, bedarf noch der Aufklärung. Zu Geraldus pincerna *und Robertus* dapifer *siehe ebd. S. 61–63. Der* dapifer *löste eine erhebliche Diskussion aus, ob er nämlich zu identifizieren sei mit einem anderen Johanniter Robert in RRH Nr. 212, in dem DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 79, 285 vorübergehend einen Grafen der Auvergne sah. Die Theorie wurde erneuert von RILEY-SMITH, First Crusaders S. 164 und widerlegt von BURGTORF, Central Convent S. 62. Eine ganze Reihe der Johanniterzeugen kehrt wieder in RRH Nr. 205. Es kommen dann aber immer noch 11 Zeugen, in denen die* Cour des Bourgeois *von Jerusalem zu sehen ist, nämlich der Vizegraf Rohard der Ältere (siehe zu ihm unten S. 287–289), dann mehrere Männer, die auch sonst in der* Cour des Bourgeois *dienten (Petrus de Petragoricis, Rainaldus Segghir, Benzalinus, der später sogar selbst Vizegraf wurde, und Humbertus de Baro). Robertus de Casale sancti Egidii steht zwar zwischen dem Vizegrafen und den Bourgeois von Jerusalem, gehört aber nicht in diesen Zusammenhang, sondern war ein adliger Herr von Sinǧil (St.-Gilles nördlich von Jerusalem). Seine Position in der Zeugenliste ist vermutlich dadurch zu erklären, daß er der Lehnsmann des unmittelbar vor ihm genannten Vizegrafen Rohard war (RRH Nr. 201 = D. Jerus. 143), der gleichfalls adlig war. So standen dann die beiden Adligen vor den Bourgeois, und der Vizegraf führte die Mitglieder der* Cour des Bourgeois *an.*

†. ⁂. In[a] nomine sancte et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen. ⁂

Notum sit omnibus fidelibus Christi tam[b] presentibus quam futuris[b)], quod ego Willelmus dei gratia sanctę Ierusalem patriarcha cum consilio et consensu domni Petri prioris Sancti Sepuchri[c] tociusque capituli pro cambio duarum stationum, quę in platea Surianorum stationibus meis vicine sunt, Raimundo Hospitalis sancti Iohannis Baptistę magistro et fratribus eiusdem domus ortum quendam cuidam domui meę, quę ante suę communis vitę professionem cantoris erat Anselmi, adiacentem ad possidendum dedi in perpetuum. Hęc vero, ut immutabiliter rata permaneant auctoritate dei et nostra, predictis fratribus et eorum successoribus banno, scripto, sigillo confirmamus et hęc infringere temptantes perpetuo anathemate obligamus.

Acta est hęc confirmatio Ierosolimis anno incarnationis domini MCXLI, indictione VI, presentibus subscriptis testibus, scilicet Petro priore Sancti

---

a) *Keine verlängerte Schrift und nichtzeilenfüllend B* b) tam *bis* futuris *fehlt im Druck von Prutz* c) *A;* Sepulcri *B*

Sepulchri, Godefrido thezaurario, Aimerico canonico, Willelmo preposito, domno Lamberto, domno Garnerio, domno Gozelino, domno Nicholao, domno Roberto, Geraldo diacono, Willelmo diacono, Balduino cancellario, Amilio diacono, Milone camerario, Giufredo de Acu; de fratribus Hospitalis Stephano de Antiochia, Petro Willelmi, Stephano Lauret, Arnoldo[d] Wasco, Petro Nouello, Raimundo de Palatio, Stephano Dianero[e], Stephano de Capella, Petro thezaurario, Raimundo thezaurario, Geraldo pincerna, Bernardo Wasco, Roberto dapifero; Roardo[f] vicęcomitę[g], Roberto de Casale sancti Egidii, Rainaldo de Monte Laudato, Toseto de Tolosa, Petro de Petragoricis, Peregrino[h] filio Boneti, Roberti de Sesson, Roberto de Frandol, Rainaldo Segghir, Benzalino, Humberto de Baro. (BP. D.)[i]

d) Die *Cour des Bourgeois* von Akkon im 12. Jahrhundert

8.

Der Johannitermeister Roger des Moulins überläßt dem Bisansonus und seinen Erben umschriebene Häuser in Akkon, die Petrus Bertasia für einen Jahreszins von 29 Byzantiner besaß, jedoch dem Bisansonus verpfändet hatte, der sie nach dem Tod des Petrus durch Entscheid der Cour des Bourgeois *(von Akkon) übernommen hatte zur Tilgung einer Schuld von 223 sarazenischen Byzantinern, unter Aufrechterhaltung des Zinses, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nicht an Adlige oder Geistliche verkauft werden dürfen, und unter dem Vorbehalt eines Vorkaufsrechtes für die Johanniter.*

Akkon 1184 (1183 Dezember 25 – 1184 Dezember 24).

Ehemals besiegelte Originalurkunde in der Nationalbibliothek von Malta zu Valletta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 24 (A).

---

d) Arnaldo *B* e) Dian'o *AB; Delaville Le Roulx druckte* de Dianero, *Prutz druckte* diacono, *was den Text vielleicht richtig emendiert; siehe dazu die Vorbemerkung* f) *Rasur nach dem ersten* o *B* g) *so A mit zwei* e caudatae; vicecomitę *B* h) *Rasur nach dem ersten* e *B* i) *in A noch die Löcher für die Siegelschnur; keine Spuren einer Besiegelung B.*

Drucke: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 154 Nr. 62 aus A. – PRUTZ, Malteser Urkunden S. 123 Nr. 58 fehlerhaft aus A. – DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 1 S. 445 Nr. 663 aus A.

Regesten: DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 22 Nr. 24. – RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 640.

Das Original ist in einer unauffälligen diplomatischen Minuskel mundiert. Ausgestellt ist das Stück in Akkon (apud Accon), *was BURGTORF, Central Convent S. 538 inexakt als „near Acre" interpretiert. Die akkonensische* Cour de Bourgeois *wurde in der Sache mehrfach tätig. Ursprünglich besaß Petrus Bertasia die Häuser von den Johannitern als eine Zinsleihe für 29 Byzantiner Jahreszins. Als er in Geldnot geriet, mußte er sie an Bisansonus verpfänden für ein Darlehen von 223 sarazenischen Byzantinern. Zu dieser Münzeinheit siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 764 (S. 1332). Wer den Zins nun zahlte, wird nicht gesagt, aber sicher war es nach wie vor Petrus. Als dieser dann zu unbestimmtem Zeitpunkt vor 1184 starb, übernahm Bisansonus die Häuser, denn die Witwe des Petrus konnte das Pfand nicht auslösen. Im Gegenzug erklärte Bisansonus die Schuld von 223 Byzantinern für getilgt. Dieser Vorgang wurde von der* Cour des Bourgeois *durch Urteil* (iudicio) *gebilligt. Die Witwe des Petrus war bei der Verhandlung in der* Cour des Bourgeois *anwesend und stimmte dem Handel zu. In einem zweiten Akt vor der* Cour des Bourgeois (apud Accon in curia regis) *wahrte der Johannitermeister die Interessen seines Ordens. Er überließ Bisansonus die Häuser, ließ aber feststellen, daß der alte Jahreszins von 29 Byzantinern nun auf Bisansonus überging und dieser den üblichen Verkaufsbeschränkungen unterlag. Er durfte nicht an Adel und Kirche verkaufen und hatte beim Verkauf ein Vorkaufsrecht der Johanniter mit einem Preisabschlag von 1 Mark Silber zu beachten. Der Vorgang entspricht mutatis mutandis genau dem zweistufigen Vorgang in der* Cour des Bourgeois *von Jerusalem oben Nr. 4 und 5, nur wurden dort die beiden Stadien getrennt beurkundet, hier wurde das erste nur in der Beurkundung des zweiten berichtet, es sei denn eine gesonderte Beurkundung des ersten Stadiums sei verloren. Über Petrus Bertasia und Bisansonus ist anderweitig nichts bekannt. Bei den Johanniterzeugen war Garnerius (von Nablus) der (Groß)präzeptor des Ordens, der nach einem Zwischenspiel als Leiter der Ordensprovinz England 1190 Johannitermeister wurde (BURGTORF, Central Convent S. 523–527). Den Thesaurar Girardus hält BURGTORF ebd. S. 538 sicher zu Recht für einen Thesaurar des Gesamtordens, der schon 1175 amtierte, dann erneut 1184 nach mehreren dazwischen belegten Thesauraren anderen Namens, darunter 1181 dem auch*

hier genannten Petrus Galterii (ebd. S. 285f.). Die Kastellane von Krak (des Chevaliers) und Belvoir waren bedeutende Ordensfunktionäre. Hugo de Qualquelia, Henricus de Sancto Boneto und Petrus de Mirmanda erscheinen auch 1185 in RRH Nr. 642, der letztere schon in RRH Nr. 611. Qualquelia, *sonst auch* Calcalia, *ist keine Korruptel der Überlieferung, sondern Qalqiliya östlich von Arsur. Petrus de Mirmanda stieg 1193–1199 auf zum Kastellan von Krak (RRH Nr. 708. 742. 757). Wilhelm und Stephan am Ende der Liste waren keine Funktionäre des Gesamtordens, sondern der Spittler und der Prior des Ordenshauses in Akkon. Der Vizegraf von Akkon und die sechs Laienzeugen nach ihm sind die* Cour des Bourgeois *von Akkon. Der Vizegraf amtierte 1179–1186 (siehe unten S. 265f.). Über die akkonensischen Bourgeois sind wir im allgemeinen viel schlechter unterrichtet als in Jerusalem, aber immerhin begegnen Guillelmus de Furchis, Rainaldus de Trechis und Odo de Conchis auch anderweitig als akkonensische Bourgeois (RRH Nr. 587. 624. 657 = DD. Jerus. 413. 438. 454), Rainald in RRH Nr. 594 von 1180 allerdings als* miles, *doch kamen ritterliche Bourgeois gelegentlich vor (siehe in RRH Nr. 433:* de burgensibus ... Luvellus miles de Serre*) und konnten dann auch Geschworene werden. Zu Anselm/Antelm von Lucca siehe* BURGTORF, *Central Convent S. 484f. Nach einer langen Zeit als Bourgeois von Akkon trat er in den Johanniterorden ein und brachte es dort 1201 zum Thesaurar. Bernardus de Templo stieg 1187–1192 zum Vizegrafen von Tyrus auf, danach wurde er 1194 Vizegraf von Akkon (siehe unten S. 266f., 329). Bei Raimund halte ich Camerarius für einen Familiennamen wie bei Thomas Camerarius 1192 (siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 486).*

⁂ In dei eterni nomine, amen[a]. ⁂

Notum sit omnibus hominibus tam presentibus quam futuris huius scripti paginam inspicientibus seu[b] etiam legi audientibus[b], quod ego Rogerius de Molinis dei miseratione sancte domus Hospitalis pauperum Christi minister humilis consensu et voluntate eiusdem domus capituli dono concedo et trado tibi Bisansono[c] et heredibus tuis imperpetuum quasdam nostras domos in Accon sitas, quas Petrus Bertasia tenere solebat pro censu XXIX bisantiorum annuatim in sancti Michaelis festo Hospitali Accon solvendo. Quarum domorum hec sunt coherentia, quod a prima vicelicet parte adiacet domus Marie de Caypha, a secunda domus filiorum quondam Paganotti, a

---

a) *Die Invocatio ist nicht zeilenfüllend und steht nicht in einer eigenen Zeile A*
b) seu *bis* audientibus *fehlt im Druck von Prutz, wo sich zuvor und danach noch weitere Flüchtigkeitsfehler finden* c) *der Dativ statt des Vokativs ist damals in der Empfängernennung nicht unüblich; siehe* MAYER, *Kanzlei 2 S. 123–127*

tertia curia Marie Bubale, a quarta namque parte est via publica. Has siquidem domos et inter has partes constitutas ego prefatus Rogerius tibi iam dicto Bisansono tuisque heredibus concedo et trado salvo censu, ut superius legitur, et liberam potestatem ab hac die in antea concedo habendi preassignatas domos tenendi possidendi dandi vendendi pignorandi alienandi et quicquid tibi tuisque heredibus placuerit faciendi exceptis viris militaribus et religiosis, salvo tamen in omnibus et per omnia omni iure et censu XXVIIII bisantiorum, quos tu Bisansonus et heredes tui vel quicumque per vos iam dictas domos tenuerit, in termino prenotato domo[d] Hospitalis Accon persolvetis. Ceterum si eas vendere volueris, primo fratres Hospitalis inquirere debes et ipsas vendendas notificabis, et si capitulum Hospitalis illas emere voluerit, unam argenti marcham minus quam aliis emptoribus capitulo remittes. Quod ut semper ratum et inviolatum permaneat, presentem paginam nostri sigilli inpressione muniri et corroborari fecimus quosdam etiam de nostris fratribus in testimonium subscribi precipientes, quorum hec sunt nomina: frater videlicet Garnerius tunc temporis preceptor in Hospitali, frater Odinus tunc baiulus in Accon, frater Girardus domus eiusdem thesaurarius, frater Petrus Galterii, frater Hermandus castellanus Crati, frater Alebaudus castellanus Beluiderii, frater Hugo de Qualquelia, frater Henricus de Sancto Boneto, frater Petrus de Mirmanda, frater Guillelmus de Rocha, frater Guillelmus hospitalarius Acconensis, frater Stephanus prior in Accon. Notandum est insuper, quod sepe memoratus Bisansonus consilio et voluntate Rogerii de Molinis magistri Hospitalis et capituli laudamento nec non etiam regalis curie iudicio easdem domos sibi antea vadio a Petro Bertasia obligatas eodem Petro mortuo pro CCXXIII bisantiis sarracenatis emit et sibi pro debito, quod Petrus Bertasia eidem debebat, retinuit. Sane ipsius Petri Bertasia uxor cum suis liberis in regali assidens curia pro prenominatis CCXXIII[e] suorum liberorum consensu hanc venditionem concessit atque laudavit et ratam et inviolatam fore imperpetuum absque contradictionis reclamatione et sine calumpnia et querela confirmavit.

Hoc autem est actum anno dominice incarnationis M°C°LXXX°IIII° apud Accon in curia regis in presentia et testimonio Giliberti de Florio vicecomitis Acconensis, Guillelmi de Furchis, Rainaldi de Trechis, Antelmi Lucensis, Raimundi Camerarii, Bernardi de Templo, Odonis de Conchis, iuratorum curie regis. (BP. D.)[f]

---

d) *A statt* domui, *wie schon Prutz emendierte* e) *hier ist sinngemäß* bisantiis *zu ergänzen A* f) *in A finden sich noch die Löcher für die Siegelschnur.*

e) Die *Cour des Bourgeois* von Jerusalem im 13. Jahrhundert

9.

Stephania, die Tochter des Leinenwebers Bonus Iohannes, schenkt mit der Zustimmung ihres Gemahls Petrus Pisanus und ihres Sohnes Philipp den Johannitern in der Cour des Bourgeois *die umschriebenen Häuser ihres Vaters (in Jerusalem).*

(Jerusalem) 1235 November (1–30).

Unbesiegelte Originalurkunde in der Nationalbibliothek von Malta zu Valletta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 15 (A).

Drucke: DELAVILLE LE ROULX, *Archives S. 172 Nr. 71 aus A. –* DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 494 Nr. 2127 aus A.*

Regesten: DELAVILLE LE ROULX, *Archives S. 24 Nr. 15. –* RÖHRICHT, *Regesta regni Hierosolymitani Nr. 1065.*

Das etwas abgeblaßte Original ist in einer klobigen Buchschrift des 13. Jahrhunderts gehalten; es wirkt provinziell, und auch das Latein ist mehrfach holprig. Die Urkunde ist dennoch wertvoll als der einzige Nachweis für die Wiederbelebung der Cour des Bourgeois *von Jerusalem während der zweiten christlichen Herrschaft über die Stadt (1229–1244). Obwohl es eine eher geringfügige Angelegenheit war, gab es im Johanniterarchiv im 16. Jahrhundert zwei Exemplare (Archivinventar von Manosque fol. 482^{r} Nr. 53 C irrtümlich zu 1305 November und fol. 451^{v} Nr. 48 ϕ, dort zu 1235 November). Über die Besitzung ist man relativ gut informiert. Im Jahre 1174 bestätigte Ancelinus, der Sohn des Ancelinus von Brie und dessen Gattin Gilia, Tochter des Balduin von St. Abraham, die Zinsleihe von Häusern in Jerusalem durch Gilia an den Leinenweber Bonus Iohannes für einen Jahreszins von 27 Byzantinern, der aber nicht an Gilia, sondern an ihren Sohn Ancelinus zu zahlen war (*DELAVILLE LE ROULX, *Chartes S. 185 Nr. 3). Das Stück ist im Original (Departementalarchiv Marseille 56 H 5155 Nr. 2bis [abgeblaßt; Kopie ebenda 56 H 5155 Nr. 2] datiert mit 1174 ind. 2, ohne Tag und Monat.* DELAVILLE LE ROULX, *Chartes S. 187 nahm beim Inkarnationsjahr eine Verschreibung (*MCLXXIIII *statt* MCLXVIIII*) an, dann stimmt die Indiktion. Aber ebenso kann die Indiktion verschrieben sein (*II *[für 1169] statt* VII *[für*

1174]) und erfahrungsgemäß kommen Schreibfehler hier öfter vor als beim Inkarnationsjahr. Die meisten der von Delaville Le Roulx untersuchten Zeugen des Stücks passen zu beiden Jahren, nur Albertus Tortus konnte er nur 1160 und 1161 feststellen, doch hat ihn TISCHLER, Burgenses S. 252 Nr. 12 nachgewiesen 1154–1173. Die Regesten von drei Überlieferungen in dem notorisch schlechten Archivinventar von Manosque sind keine Hilfe. Fol. 453^{v} Nr. 49 G datiert 1178, ind. II, *fol. 496^{v} Nr. 55 H gibt unter Textausfall nur* millesimo centesimo, ind. II, *fol. 533^{r} Nr. 60 J datiert wie das Original. Ich setze das Stück gegen Delavillle Le Roulx und mit der Überlieferung des Originals, doch mit einem Schreibfehler bei der Indiktion, auf 1174 an (vor Juli 11 wegen des noch als regierend genannten Königs Amalrich von Jerusalem). Die Grenzumschreibung des Grundstücks lautet 1174 genau gleich wie in RRH Nr. 1065. Bonus Iohannes konnte frei darüber verfügen, allerdings sicherte sich Ancelinus ein Vorkaufsrecht mit einem Preisabschlag von 2 Mark Silber, was ungewöhnlich hoch ist. Schon diese Transaktion fand in der* Cour des Bourgeois *von Jerusalem statt* (in curia Ierosolimitana). *Jerusalem fiel 1187 an Saladin und wurde erst 1229 wieder christlich. Natürlich waren die alten Besitzverhältnisse unsicher geworden, aber es gelang der Tochter des Bonus Iohannes, ihr Recht als seine Erbin zur Anerkennung zu bringen, was nötig war, wenn sie den Besitz an die Johanniter schenken wollte. Balduin von Picquigny, der Kastellan von Jerusalem, investierte sie nämlich damit. Die einschlägige Urkunde ist verloren, aber ein ungedrucktes Regest des 16. Jahrhunderts findet sich im Archivinventar von Manosque fol. 388^{v} Nr. 41 A:* Item ung instrument (*danach folgt getilgt* contenant) sive quarte (= *lateinisch* carta) de sieur Baudoin Pinquingni, lequel estoyt chastelan de Jherusalem, par lequel instrument apert que ledit Baudoinum chastelain mist dame Stephanie en saysine de tres stations nommees dedans ledit instrument, comme est contenu a iceluy plus amplement auquel ny a ny an ny jour ny notaire cotte par lettre XLI A. *Man darf das unbedenklich mit 1235 November ansetzen, denn es handelt sich klar um die Vorbereitung der Schenkung RRH Nr. 1065, für die Stephanie hier instand gesetzt wurde. Der Besitz, im Inventar von Manosque als Läden charakterisiert, lag im königlichen Teil der Stadt, was die Zuständigkeit der* Cour des Bourgeois *begründete. Die* parmentaria, *sonst auch bekannt als* ruga coperta, *war die östlichste der drei eingewölbten und durch Querwege miteinander verbundenen Straßen, die zusammen den Hauptmarkt von Jerusalem bildeten und in der Altstadt bis heute bilden (VINCENT – ABEL, Jérusalem 2/4 S. 963 mit Anm. 8; BIEBERSTEIN – BLOEDHORN, Jerusalem 2 S. 259f.). In RRH Nr. 431 ist von Häusern die Rede,* que videlicet sunt inter vicum coquinati et vicum parmentariorum, *und der* vicus coquinati, *unfreundlich*

auch bezeichnet als rue du Malcuisinat, *war die mittlere der drei Straßen (Ernoul, Estat de la cité de Iherusalem S. 43). In RRH Nr. 483 = PRINGLE, Rental S. 195 wird ein Haus in Jerusalem erwähnt* in parmentaria iuxta stationem Sancte Anne, *und manche Läden in der* ruga parmentariorum *tragen bis heute die mittelalterliche Inschrift* Sa Anna *als Eigentümerkennung. Weniger die Schneider hatten in der* parmentaria *ihr Quartier als die Tuchhändler. Über Stephania und ihre Familie ist sonst nichts bekannt. Ebenso unbekannt sind der Vizegraf und die Geschworenen, die hier ungewohnt als* iudices *statt* iurati *bezeichnet werden, vielleicht eine Nachlässigkeit des Schreibers oder Konzipienten, der ja auch sonst Fehler beging. Dagegen ist der Kastellan, der aus einer alteingesessenen Familie kam, sonst noch gut belegt von 1236–1244 (siehe unten S. 302f.), 1236 als* homo imperatoris *in RRH Nr. 1073. Vor dem Fall Jerusalems 1187 war das Vizegrafenamt längere Zeit unbesetzt gewesen, und die Kastellane hatten seine Funktionen übernommen. Zwar gab es 1235 wieder einen Vizegrafen von Jerusalem, aber nimmt man RRH Nr. 1065 zusammen mit der Besitzeinweisung aus dem Inventar von Manosque, ist klar, daß der Kastellan nach wie vor der starke Mann war und der Vizegraf nur eine untergeordnete Rolle spielte.*

Notum sit omnibus[a] presentibus quam futuris, quod ego Stephania filia Boni Iohannis linarii assensu[b] et voluntate Petri Pisani mariti mei et Philippi filii mei dono et concedo domo[c] Hospitalis sancti Iohannis Ierusalem pro remedio anime nostre et parentum nostrorum domos illas, que fuerunt mei patris Boni Iohannis linarii, in puram elemosiam[d]. Que domus sunt in capite parmentarie et habent versus orientem domos Baudoini de Lisabona, apud meridiem viam parmentarie, apud occidentem viam regalem et apud aquilonem domos Bricii. Et propter hoc, ut ista donatio firma sit et stabilis in perpetuum, facta fuit in curia Ierusalem, quoram Baudoino de Pinquini, qui tunc erat castellanus, et quoram Girardo de Saises, qui tunc erat vicecomes, et quoram iudicibus, qui tunc erant in qui[e] curia, scilicet Gib[f] Auferz, Federicus de Romania, Enricus de Beluais, Redandus[g] de …[h] iezianus Provencialis.

Actum est anno domini M°CC°XXXV° mense novembris.

---

a) *Danach ist* tam *zu ergänzen A* b) *von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen A* c) *A statt* domui d) *A statt* elemosinam e) *A, wohl statt* qua, *was noch holprig genug ist* f) *Lesung unsicher, auf alle Fälle zu stark gekürzt A; Delaville Le Roulx druckte* Gil[bertus] g) *Lesung unsicher A* h) *Ausriß A.*

f) Stephan von Valenza, (öffentlicher) Notar und Schreiber in der *Cour des Bourgeois* von Akkon

10.

Johann von Ibelin, Sohn des Philipp von Ibelin, verkauft den Johannitern unter dem Meister Gerinus vor Stephan Boutier, Vizegraf von Sidon (recte: Akkon), umschriebene Häuser in der Straße der Alten Königin (zu Akkon).

(Akkon) 1232 April 18.

Fehlerhaftes Regest des 16. Jahrhunderts einer verlorenen Siegelurkunde im Archivinventar von Manosque (Departementalarchiv Marseille 56 H 68) fol. 459^{r} Nr. 49 9 (M). – Regest desselben Stücks aus dem 18. Jahrhundert im Inventaire Raybaud (Departementalarchiv Marseille 56 H 77) fol. 32^{r} Nr. 242 nach derselben Urkunde (R).

Drucke: M ist ungedruckt. – DELAVILLE LE ROULX, Inventaire de pièces S. 83 Nr. 242 aus R. – DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 435 Nr. 2016 aus R.

Regest: RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 1036a aus R mit unrichtiger Identifizierung des Ausstellers.

Zur Signatur des Stücks in M siehe oben S. IX. Die Parallelüberlieferungen von R in Arles, Bibliothèque municipale, Ms. 164 und Aix-en-Provence, Bibliothèque Méjanes, Ms. 339 (859) bringen keine zusätzlichen Informationen. Der Verkäufer war der spätere Graf von Jaffa und berühmte Feudaljurist. Name und Amtstitel des Vizegrafen, vor dem die Sache verhandelt wurde, sind arg entstellt, aber das Maß der Fehllesungen geht keineswegs über das hinaus, was man im Archivinventar von Manosque auf Schritt und Tritt findet. In einer Parallelurkunde von 1232 (RRH Nr. 1036), verhandelt wenige Tage danach vor demselben Vizegrafen, bestellten sich Johanns Onkel Johann von Ibelin, der „Alte Herr von Beirut", und sein Vetter Johann, der „Junge Herr von Caesarea", in der Cour des Bourgeois *von Akkon* (in curia Acconensi) *zu Bürgen für dieses Geschäft und versprachen auch, die Sache gegen Philipps Witwe und seine Tochter auf Jahr und Tag zu verteidigen und die Zustimmung der beiden herbeizuführen. RRH Nr. 1036 ist fehldatiert worden. Delaville Le Roulx druck-*

te wie immer, wenn sich dies anbot, nur Paolis Edition von 1733 nach und übernahm deshalb seine Fehler. Bei beiden liest man als Datum: anno domini 1232, indictionis *(sic)* ... IIII° mensis aprilis. *Es ist wahr, daß für die Indiktion im Original im Johanniterzentralarchiv in der Nationalbibliothek von Malta (Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 6) eine Lücke gelassen ist. Wahrscheinlich hatte das Konzept* IIII, *was vielleicht den Schreiber störte, denn April 1232 hat üblicherweise ind. 5. Ind. 4 steht auch in dem Regest M des hier behandelten RRH Nr. 1036a. Dieses Stück war beurkundet von Stephan von Valenza, das etwa 90 Km nördlich von Genua in der Provinz Alessandria liegt, so daß Stephan die stets um I niedrigere genuesische Indiktionszählung gebrauchte. Ind. 4 in RRH Nr. 1036a ist also genuesisch korrekt, und wenn die Vorlage zu RRH Nr. 1036 auch ind. 4 hatte, ist dies ein Hinweis, daß Stephan von Valenza auch RRH Nr. 1036 konzipierte, was ohnehin wahrscheinlich ist, weil beide Stücke gleichzeitig sind und dasselbe Rechtsgeschäft betreffen. Aber während Paoli und Delaville Le Roulx das Tagesdatum von RRH Nr. 1036 als* IIII mensis aprilis *druckten, steht im Original in Wahrheit* vicesimo IIII° mensis aprilis. *Allerdings muß man die Plica aufbiegen, um dies zu lesen. RRH Nr. 1036 stammt also von 1232 April 24, was erstmals eine sinnvolle Reihenfolge herstellt: Am 18. April verkaufte Philipps Sohn Johann in der* Cour des Bourgeois *die Häuser an die Johanniter, am 24. April bürgten die Herren von Beirut und Caesarea in der* Cour des Bourgeois *für das Geschäft, während bei der bisherigen Datierung die Bürgschaft vor dem Verkauf erfolgt wäre. Philipps Sohn Johann mußte wohl verkaufen, weil er Schulden hatte.* EDBURY, *John of Ibelin S. 66 hat den Grund ermittelt: Die antistaufische Partei um den Alten Herrn von Beirut hatte bei Caselimbert eine empfindliche Niederlage gegen den kaiserlichen Regenten Richard Filangieri erlitten und brauchte dringend Geld, um die aus Zypern herbeigeholten Truppen neu auszurüsten und nach Zypern zurückzubringen. Auch der Junge Herr von Caesarea verkaufte, es ging um hohe Summen (Estoire de Eracles S. 398f.). Der Verkauf von Häusern in Akkon durch Philipps Sohn Johann dürfte keine Kleinigkeit gewesen sein, denn Philipp von Novara, Guerra di Federico II S. 176 schrieb darüber:* Et monseignor Johan de Ybelin, qui puis fu conte de Jaffe, vendy I suen grant maner qui estoit a Acre et presta les deniers au roy *(scil. Heinrich I. von Zypern). Die* ruga Veteris Regine, *womit wahrscheinlich Königin Isabella I. von Jerusalem gemeint war, lag in der Altstadt von Akkon in der Nähe der großen Johanniterniederlassung; siehe den Kommentar zu D. Jerus. 784. Nach genereller Auffassung erhielt die* Cour des Bourgeois *erst 1251 einen eigenen Gerichtsschreiber. Aber als Notar des Vizegrafen war Stephan von Valen-*

za, ein öffentlicher Notar mit Magistertitel, mindestens de facto der erste Gerichtsschreiber der Cour des Bourgeois. Siehe zu ihm oben S. 178–180.

Text von M:

Item ung instrument contenant une vendition faicte par Johannem de Ybellino filium condam domini Phelippi Ybellini sancti[a] Stephani Berterii[b] vicecomitis Sidoniensem[c], qui vendidit fratri Gerino domus Hospitalis sancti Johannis Jherusalem magno magistro nomine eiusdem domus recipienti domos in ruga Veteris Regine existentes confrontatas ab uno latere cum domo dicti Hospitalis, et ab alio cum alio domo dicti Hospitalis cum aliis suis debitis[d] confrontationibus[e] latius contentis in dicto instrumento sub millesimo ducentesimo trigesimo secundo, indictione quarta, die octava decima aprilis per Stephanum de Valentia notarium vicecomitis Acconensis, ung seau pendant, cotte par lettres XL9 9. – *Text von R:* Vente faicte par Jean d'Ybelin, fils de Philipe, au grand maitre Guerin II de plusieurs maisons qu'il avoit a Acre a la rue de la Vieille Reine, du 18 avril 1232.

g) Aliotto Uguccio, öffentlicher Notar und Schreiber in der *Cour des Bourgeois* von Akkon

11.

Nikolaus de Arcu, Bewohner Akkons, schenkt den Johanniternern, vertreten durch den Großpräzeptor Hugo Reuel, sein umschriebenes Haus bei der Johanniterkirche in Akkon, das

---

a) *Das ist eine offenkundige Korruptel M, ohne daß ich sagen könnte, was hier in der verlorenen Vorlage gestanden haben könnte* b) *M statt Boutier, so richtig in RRH Nr. 1036* c) *M (unsichere Lesung) statt richtig* Acconensem, *siehe RRH Nr. 1036* d) *M statt* descriptis *oder* designatis e) confron *mit Kürzungsstrich über* n *M; das Wort ist in Grenzumschreibungen urkundensprachlich ungewöhnlich, kommt aber in M öfters vor, was folgende Beispiele erhärten: fol. 451^{v} Nr. 48 φ = RRH Nr. 1065:* et cum aliis debitis *(sic)* confron. confron. (= confrontationibus confrontatis*; im Orginal steht:* quibus domibus coheret ab uno latere...*); fol. 530^{r} Nr. 59 9:* stationem ... in ruga specialiorum *(sic statt* speciariorum) confron. cum confron. (= confrontatis cum confrontationibus) latius designatis *(RRH Nr. 1342b); fol. 562^{v} Nr. 64 X = RRH Nr. 1228:* confrontant avecques les confrontations designatis *(im Original steht:* cui toti sunt fines*).*

ihm die Johanniter sofort auf Lebenszeit gegen eine Einmalzahlung von einem Denar vermieten.

Akkon 1253 Dezember 22.

Original erhaltenes Notariatsinstrument in der Nationalbibliothek von Malta zu Valletta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 35/I (A).

Drucke: Paoli, Codice diplomatico 1 S. 294 Nr. 16 aus A. – Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 750 Nr. 2662 aus A.

Regest: RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 1209.

Das stellenweise leicht abgeblaßte Original wurde mundiert vom Notar selbst, denn die Unterfertigung in einem eigenen Textblock ist in derselben Urkundenschrift des 13. Jahrhunderts gehalten wie das Stück selbst. Das Diktat stammt aus einem Formularbehelf des Notars, denn Aliottos Urkunde RRH Nr. 1234 von 1255, die einen ganz anderen Sachverhalt betrifft, ist in den formelhaften Teilen weitgehend in denselben Wendungen gehalten wie RRH Nr. 1209. Aliotto war im Januar 1241 von Kaiser Friedrich II. zum Richter und Notar ernannt worden, und die Johanniter nahmen die Bestallungsurkunde oder vermutlich eher eine beglaubigte Kopie davon in ihr Archiv (Archivinventar von Manosque fol. 535^{r} Nr. 60 R; Regest des 16. Jahrhunderts). Zu dem Notar siehe oben S. 197–199. Er war fast ausschließlich für die Johanniter tätig, auch dann, wenn er auf deren Bitte, meist sogar auf Bitte beider Parteien, Rechtsgeschäfte beurkundete, die vor der Cour des Bourgeois *erfolgt waren. Er übte also von Fall zu Fall die Funktion eines Gerichtsschreibers dieses Gerichts aus, ohne daß er ein so bezeichnetes Amt innegehabt hätte, das offiziell gerade 1251 eingerichtet worden war (siehe oben S. 22). Man sieht, daß anfangs die ältere Tradition der Parteienbeurkundung von Entscheidungen der* Cour des Bourgeois *stärker wog als das neue Amt, wenn es denn überhaupt schon besetzt war. Gegenüber den älteren Parteienbeurkundungen fällt die rechtlich präzisere Diktion der notariellen Urkunde deutlich ins Auge. Der ansonsten unbekannte Schenker Nikolaus war ein Sizilianer, wenn sein Vater Leo aus Randazzo (italienische Provinz Catania) stammte. Er war einer jener Leute, die nicht direkt aus Genua, Pisa oder Venedig stammten, sich aber im Hl. Land im Schutz von deren Privilegien bewegten. Allerdings stammten sie meist aus dem umliegenden Herrschaftsbereich der jeweiligen Seestadt. Der hier genannte Großpräzeptor wurde später Ordens-*

meister (1258–1277/1278). Der Vizegraf Johannes Grifus erscheint 1235 und 1260 selbst als Verkäufer oder Schenker in der akkonensischen Cour des Bourgeois *(RRH Nr. 1067. 1291). Von den drei genannten Geschworenen finden wir Alardus in RRH Nr. 1135 (?). 1212. 1291, Johannes Philippi in RRH Nr. 1135. 1212, Raimundus Odonis in RRH Nr. 1212 und in* PREDELLI, *Reliquie Nr. 62. 64 =* FAVREAU-LILIE, *Teutonic Knights S. 282f. RRH Nr. 1400 =* FAVREAU-LILIE, *ebd. S. 284. Mit dem Vizegrafen und zwei Geschworenen war das Quorum erfüllt (siehe oben S. 15). Die Lage des geschenkten Hauses dicht bei der Johanniterkirche machte es für den Orden sehr wertvoll zur Besitzabrundung, wenn auch erst in der Zukunft. Wie wichtig den Johannitern der Erwerb war, zeigt die rechtliche Ausformung der Schenkung. Es war eine* donatio inter vivos, *die natürlich sofort wirksam wurde. Eine Schenkung auf den Todesfall wäre aufschiebend bedingt gewesen, da konnte bis zum Tode des Schenkers manches geschehen, was die Schenkung gefährden konnte. Andererseits sicherte sich Nikolaus ab. Er ließ sich nicht einfach ein Wohnrecht auf Lebenszeit einräumen, sondern mietete das Haus von den neuen Eigentümern auf Lebenszeit für die symbolische Miete von einem Denar (nicht jährlich, sondern für die gesamte Laufzeit bis zu seinem Tod). Die Vorsichtsmaßnahmen beider Seiten erklären leicht, warum man das Rechtsgeschäft in möglichst sicheren Formen abwickelte: vor der* Cour des Bourgeois *und beurkundet von einem öffentlichen Notar. Bei den in der Grenzumschreibung genannten Hausbesitzern ist unter der* domna Arsurii *am ehesten Melisendis von Arsur zu verstehen, die zweite Gemahlin Johanns von Ibelin, des Herrn von Beirut. Der Magister Johannes* medicus *erscheint 1244 in RRH Nr. 1122. Petrus Saporitus war 1234–1267 öffentlicher Notar im Hl. Land (siehe unten S. 420–425). Von den Zeugen erscheint Johannes de Mallienc in RRH Nr. 1164* (magister scutiferorum). *1212. 1234. Petrus de Ueteri Brida ist der Turkopolier des Ordens Pierre de Vieillebride (*BURGTORF, *Central Convent S. 620f.).*

In[a] Christi nomine, amen. Ex forma huius publici documenti pateat universis tam presentibus quam futuris, quod Nicola de Arcu filius quondam Leonis de Randazio, habitator Accon, qui se retinet pro Ianuensi[b], attendens multa opera caritatis, que sacra domus Hospitalis sancti Iohannis Ierusalem contulit et incessanter confert pauperibus Ihesu Christi, pro remedio et salute anime sue suorumque parentum coram curia burgesie Acconensi, videlicet domno Iohanne Grifo vicecomite Acconensi et domnis Alardo, Io-

a) *Große Zier-Initiale A* b) *Paoli und Delaville Le Roulx lasen unrichtig* Ianuensibus

hanne Phylippi et Raimundo Odonis iuratis curie ac me Aliotto iudice et notario publico et testibus infrascriptis donavit pure inter vivos et inrevocabiliter dedit atque concessit deo et beato Iohanni Baptiste ac Christi pauperibus in eadem domo manentibus et religioso viro fratri Hugoni Reuel eiusdem domus magno preceptori in Accon recipienti pro eadem domo et pauperibus atque fratribus domus eiusdem in puram et perpetuam elemosinam unam suam domum, que vocatur domus de Epee[c], sitam in Accon ante ecclesiam dicte domus Hospitalis ex latere occidentis cum omni suo solo et edificio, introitu et exitu ac pertinentiis omnibus omnique iure et actione sua. Cui domui sunt fines: ab orienti est via, que est inter dictam ecclesiam Hospitalis et ipsam domum, a borrea est via vicinalis, que est inter eamdem domum et domos eiusdem Hospitalis, ab occidenti est domus Templi, que fuit domne Arsurii, a meridie est domus, que fuit Symonis Hugonis, que fuerat magistri Iohannis medici et domus Petri Saporiti et Bernardi de sancto Thoma[d]. Ut de cetero omni tempore ipsa domus Hospitalis Ierusalem prefatam domum habeat teneat possideat et quicquid sibi exinde facere placuerit tamquam de re propria faciat. Promittens et constituens idem Nicola dicto magno preceptori recipienti, ut dictum est, se pro eo ipsam domum precario nomine possidere, quousque corporalem possessionem adeptus fuerit dicte domus, in quam possessionem intrandi concessit eidem quandocumque sibi placuerit propria auctoritate liberam potestatem. Quam donationem et omnia et singula supra dicta idem Nicola promisit et convenit nominato magno preceptori recipienti, ut supra dicitur, semper firma et rata habere et tenere et quod contra predicta seu aliquo predictorum non fecit nec ullo tempore faciet nec per se neque per aliam personam, omni iuri et exceptioni sibi competentibus et competituris renuntiando. Qua donatione sic facta et celebrata idem magnus preceptor nomine dicte domus Hospitalis Ierusalem in continenti locavit prenominatam domum donatam iam dicto Nicole, ut in ea habitet quamdiu vixerit pro loerio unius denarii, quem in continenti persolvit, et ipsam domum sic sibi locatam habitandam recepit.

Hec sunt acta in Accon presentibus et rogatis testibus fratre Iohanne de Mallienc, fratre Petro de Ueteri Brida de Hospitali, Petro de Fuce et Iohanne[e] Salimbenis dominice incarnationis anno millesimo ducentesimo quinquagesimo tertio, indictione duodecima, undecimo kal. ianuarii.

(SN.)[f] Ego[g] Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus predictis, dum agerentur, interfui et omnia supra dicta mandato et

---

c) *Lesung unsicher; Paoli und Delaville Le Roulx lasen* Spea, *was nichts heißt, denn mit* spia = *Spion wird es wohl nichts zu tun haben* d) Th *mit Kürzungsstrich darüber A*
e) *Lesung wegen eines Flecks unsicher A* f) *das Notarssignet ist abgebildet im Druck von Paoli* g) *monogrammartig verziert A.*

precibus prefatorum magni preceptoris et Nicole fideliter scribens in publicam formam redegi.

h) Bienvenu, Schreiber der *Cour des Bourgeois* von Akkon

12.

Thomas von Bailleu verkauft mit Erlaubnis von Hugo (III.), König von Jerusalem und Zypern, vor der Cour des Bourgeois *von Akkon seinen umschriebenen Besitz (in Akkon) in der Rue Saint-Samuel sowie Zinseinkünfte von 175 sarazenischen Byzantinern und* 22 karobles *aus Häusern im Garten der Burg (von Akkon) um 6720 sarazenische Byzantiner an den Deutschen Orden, vertreten durch den Großkomtur Konrad de Neuel (Anefeld) als Stellvertreter des Meisters, und veranlaßt die Besitzübertragung von sich über den Vizegrafen an den Orden, der seinerseits den Kaufpreis über den Vizegrafen an den Verkäufer bezahlt, jedoch aufschiebend bedingt durch den Vorbehalt eines Kaufrechtes des Königs um denselben Preis bis August 1274; der Besitz wird auf ein Jahr für einen Denar an Thomas von Bailleu vermietet.*

(Akkon) 1273 September 1.

Ehemals besiegelte Originalurkunde (S. Maria dei Teutonici [SS. Trinità] busta 3 Nr. 64) im Staatsarchiv zu Venedig (A).

Drucke: FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 283 aus A = D. Jerus. 717 Auszüge.

Regest: PREDELLI, Reliquie S. 1445 Nr. 64.

Zu dem Stück siehe FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 275–282 und den Kommentar zu D. Jerus. 717. Das in einer klaren Urkundenschrift des 13. Jahrhunderts geschriebene Original ist schrift- und diktatgleich mit PREDELLI, Reliquie Nr. 62. 66 = RRH Nr. 1400. Das kann nur bedeuten,

daß Bienvenu die drei Urkunden sowohl diktierte wie auch mundierte. Im Gegensatz zu Stephan von Valenza und Aliotto Uguccio, die als öffentliche Notare nebenbei auch Geschäfte der Cour des Bourgeois *erledigten, war Bienvenu also ein hauptamtlicher Urkundenschreiber der* Cour des Bourgeois, *nicht der erste, denn das Amt ist seit 1269 bezeugt (RRH Nr. 1364), obwohl es schon 1251 eingerichtet worden war. Der Gerichtsschreiber hieß 1269 Rainer. Das Gericht urkundete, soweit wir wissen, nur in französischer Sprache und führte ein eigenes Siegel, das den Vizegrafen im Kreis der Geschworenen abbildete (siehe oben S. 56 Anm. 208). Es war aus Wachs. Das widerspricht an sich den Usancen des Königreichs Jerusalem, wo Wachssiegel in der Regel nur an Urkunden von lediglich vorübergehender Bedeutung (Vorverträge) hingen. Aber das Bleisiegel war auch ein Herrschaftszeichen* (droit des coins) *des Königs und der Barone, das als solches nicht in Betracht kam für eine nachgeordnete königliche Behörde. Auch die Kirche war in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Wachssiegelung übergegangen. Thomas von Bailleu ist anderweitig unbekannt. Jakob von Amigdala* (de la Mandelee), *Prozeßgegner des Deutschen Ordens bis 1244, war verstorben zwischen 1265 und 1272 (Kommentar zu D. Jerus. Nr. 717). Wie der Besitz dann an Thomas von Bailleu kam, ist nicht bekannt. Der König selbst war damals, wahrscheinlich wegen des Heereskonflikts mit seinen zyprischen Vasallen, nicht auf dem Festland, sondern auf der Insel, denn ein Verkauf in Akkon, bei dem der König involviert war, wurde 1273 August 25 vom Patriarchen von Jerusalem beurkundet (RRH Nr. 1391). Der Rechtsinhalt des hier edierten Stücks ist öfter mißverstanden worden, schon in einem nur partiell lesbaren Rückvermerk auf A, der die Sache so darstellt, als habe Thomas nur als Beauftragter des Königs verkauft:* Ce est de la vente que sir Thomas de Balleel vendi por le roi ... sensive ... nomine (?). *Ebenso verkehrt ist die Behauptung bei* NADER, *Burgesses S. 105, die Urkunde habe dem König ein Recht eingeräumt, den Besitz einschließlich der Zinseinnahmen ein Jahr lang zurückzukaufen („repurchase"). Aus diesem einen Fall leitet Nader auch gleich noch ein allgemeines Rechtsprinzip ab. Aber zurückkaufen kann man nur, was einem zuvor gehörte, und gehört hatte der Besitz nicht dem König, sondern Thomas de Bailleu. Der König hatte vor dem Verkauf seine Zustimmung erteilt, was deshalb nötig war, weil Borgesien, auch* héritages *genannt, an sich der Kirche und den Ritterorden nicht verkauft werden durften. Er erhielt aber nicht das Recht, das Objekt zurückzukaufen, sondern gegen Erstattung des Kaufpreises an den Deutschen Orden konnte er ein Jahr lang in den Handel eintreten, das ist ein Unterschied. Das Interesse des Königs war schon allein dadurch begründet, daß in dem Geschäft der Deutsche Orden einen Besitz bekam, der im Norden an den*

Stadtgraben angrenzte (vers boire joint au foce), *und Zinseinnahmen aus Häusern erhielt, die im Garten der Zitadelle lagen. Beides konnte den König stören, so daß man die Interessen des Abwesenden durch die Klausel wahrte, er könne eine gewisse Zeit lang in den Handel eintreten. Da dann der König den Besitz bekam und der Orden seinen Kaufpreis zurückerhielt, sieht es vordergründig so aus, als sei Thomas de Bailleu dann leer ausgegangen und habe weder den Besitz, noch das Geld gehabt. Das hätte ihn derartig entrechtet, daß man annehmen muß, daß er, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt wird, in diesem Fall vom König den Besitz zu den alten Bedingungen wieder erhalten hätte. Darauf deutet es ja auch, daß Thomas den Besitz und die Zinseinnahmen auf denselben Zeitraum von einem Jahr für den symbolischen Preis von 1 Denar anmietete. Er blieb also im alten Umfang Besitzer, wenn auch nicht Eigentümer. Nach der Grenzumschreibung lag der Besitz an der Nordmauer der Altstadt von Akkon westlich der Zitadelle. Daß es sich bei der* héritage *allerdings um ein Haus handelte, in dem Thomas ein Jahr lang weiterwohnen konnte, wie* NADER, *Burgesses S. 105, 109 mit Anm. 191 vermutet, ist zwar möglich, aber im Urkundentext nicht spezifiziert. Sicher bestand die* héritage *aus Land, aber es ist nicht sicher, ob es bebautes Land war.* NADER *S. 109 wendet die Vorschriften über das Pfandrecht auf dieses Stück an. Verlieh jemand Geld auf bestimmte Zeit gegen ein Haus als Sicherheit, durfte er dieses Haus für einen Denar während der Laufzeit des Kreditvertrags anmieten und bewohnen (Assises des Bourgeois S. 37). Aber in unserem Stück ging es ja nicht um eine Verpfändung der* héritage *des Thomas de Bailleu, sondern um einen Verkauf, so daß das Pfandrecht nicht einschlägig war.* Karobles, *sonst üblicherweise Karat, waren eine Untereinheit des Byzantiners, der in 24 Karat zerfiel, von denen jeder 2 Denare hatte. Zu der Gerichtsgebühr siehe oben S. 49. Den Vizegrafen Pierre d'Amineis kennen wir nur aus diesem Stück und aus* PREDELLI, *Reliquie Nr. 62 =* FAVREAU-LILIE, *Teutonic Knights S. 282. Die Zwölfzahl der genannten Geschworenen bedeutet nicht unbedingt, daß das Gericht vollzählig an der Entscheidung beteiligt war. Die Geschworenen treten nämlich fast alle in derselben Reihenfolge auch auf in weiteren Gerichtsentscheidungen, 1273 August 4 in* PREDELLI, *Reliquie Nr. 62 (dort fehlt Gui de Laon) und 1274 Oktober 14 in RRH Nr. 1400. Das ist deshalb erstaunlich, weil das Quorum nur aus drei Personen bestand, dem Vizegrafen und zwei Geschworenen (siehe oben S. 15). Die Gleichförmigkeit der Nennungen könnte bedeuten, daß man zu jener Zeit, als die* Cour des Bourgeois *selber urkundete, jeweils alle Geschworenen aufzählte, auch wenn vielleicht nicht alle am Urteil mitgewirkt hatten. Darauf deutet vor allem, daß in RRH Nr. 1364 von 1269 Pelerin Cocquerel als Geschworener in einer Entscheidung aufge-*

führt wird, die ihn selber betraf. Auch wurde im 14. Jahrhundert auf Zypern bestimmt, daß auf jeder Gerichtsurkunde der Cour des Bourgeois *beim Namen aller Geschworenen, die an der beurkundeten Entscheidung mitgewirkt hatten, ein Kreuz zu machen sei (Bans et ordonnances S. 372), was nur dann Sinn macht, wenn in der Urkunde mehr Geschworene aufgezählt waren als tatsächlich mitentschieden hatten. In RRH Nr. 1364 waren allerdings wie in PREDELLI, Reliquie Nr. 62 nach dem Vizegrafen nur elf Geschworene genannt worden, überwiegend dieselben wie hier. Von den Geschworenen kam Giles de Conches aus einer Familie, die schon öfters Geschworene gestellt hatte (PRAWER, Crusader Institutions S. 288f.). Pelerin Cocquerel wurde später nach England zu Eduard I. geschickt, um eine Schuld des Königs von 254 sarazenischen Byzantinern bei* Braym le changor d'Acre *einzutreiben, für die sich die Johanniter verbürgt hatten (RRH Nr. 1443a). Dieser Ibrahim erscheint auch hier in der Grenzumschreibung. Das Regest RRH Nr. 1443a macht Pelerin zum Johanniter, aber der Text gibt das nicht her. Der Großkomtur des Deutschen Ordens Konrad de Nevel ist vermutlich identisch mit Konrad von Anefeld* (siehe MAYER, Von Hartmann von Heldrungen zu Burchard von Schwanden S. 317 Anm. 28).

Nos, Pierre d'Amineis, visconte d'Acre au jor, et nos, Johan Jordain, Reymont Odde, Jofrei de Tabarie, Pierre le Hongre, Marc dou Chastiau, Gile de Conches, Andre le Berton, Martin de Nefin[a], Pelerin Coqueriau, Guillaume des II Cheuaus, Hugue Blanchon, Gui de Laon, jures de la cort des borgeis d'Acre, faisons assaveir a toz ceaus qui sont et seront que mon seignor Hugue, noble roi de Jerusalem et de Chipre, dona pooir de vendre a mesire Thomas de Bailleu son heritage qui fu jadiz de mesire Jaque de la Mandelee et cent et setante cinc besanz et vinte deus carobles de censive que il a es maisons qui sont au jardin dou chastiau o totes les raisons et les droitures que il y a et avoir doit. Et le dit mesire Thomas de Bailleu vint en nostre presence et vendi l'eritage qui fu de mesire Jaque de la Mandelee qui est en la rue de saint Samoel et la censive des maisons qui sont dedenz le jardin dou chastiau qui sont C et LXXV besanz sarrazinas et XXII karobles o totes luer apartenances et luer raisons et luer droitures et luer teneures o tot leur vent por ssis mile et set cens et vint besanz sarrazinas a frere Conrat de Neuel, grant comandeor de la maison de l'Hospital de Nostre Dame des Alemans a Acre et en leu de maistre, et as freres de cele meimes maison. Et ce devant dit heritage siet en tel maniere, vers levant joint a l'heritage de Brehin le changeor et vers couchant joint a la maison saint Samoel et vers

a) *Darüber ein unleserlicher, teilweise radierter Vermerk A*

boire joint au foce et vers oistre li est la dite rue comune de saint Samoel. Et la dite censive est dedenz le jardin qui fu dou chastiau. Et ce dessaisi le dit mesire Thomas de Bailleu dou dit heritage et de la dite censive et en saisi le vesconte, lequel en saisi maintenant le dessus nome frere Conrat por lui et por les freres de la dite maison des Alemans qui paia par la main dou dit visconte les VI^{M} et VII^{C} et XX besanz sarrazinas a mesire Thomas de Bailleu et a nos la dite cort III besanz por la raison dou dit achat. Et le dessus nome frere Conrat, par l'assent et la comune volente des freres de la dite maison des Alemans, dist que totes les feis que le devant nome roi de Jerusalem et de Chipre ou[b] son[b] comandement vodront avoir le dessus nome heritage et la dite censive par tot le meis d'aost prochein venant por les [VI^{Mc}] et VII^{C} et XX besanz sarrazinas, que il lor en feront vente. Et loerent le dit heritage et la dite censive a mesire Thomas de Baill[eu[d]] por un denier jusques a un an. Et porce que nos volons que chascun sache que ceste devant dite vente en la maniere come ele est dessus devisee fu faite devant nos la dite cort, avons nos fait faire ceste presente chartre seeler de nostre seel de cire pendant.

Escrite par la main de Bienuenu nostre escrivain.

Ce fu fait en l'an del incarnation nostre seignor Ihesu Crist M et CC et LXXIII le premier jor del meis de setembre. (SP. D.)[e]

b) *am Rand verblaßt A, doch von Favreau-Lilie mit der Quarzlampe gelesen* c) *am Rand verblaßt A* d) *am Rand verblaßt A* e) *in den Löchern für die Siegelschnur stecken noch Reste der rotseidenen Schnur A.*

Appendix II
Liste der Vizegrafen und *Cours des Bourgeois* in den Kreuzfahrerstaaten

Die Vizegrafen waren auf lokaler Ebene die wichtigsten Funktionäre des Königs und seiner Barone. Für die Rechtsprechung, die Verwaltung und die wirtschaftliche Nutzung einer Seigneurie oder der Krondomäne waren sie unentbehrlich. Im Rahmen dieses Buches sind sie besonders interessant als Vorsitzende der *Cours des Bourgeois,* die sich im 12. Jahrhundert vor allem den Dingen der freiwilligen Gerichtsbarkeit widmeten. Eine Liste der feststellbaren Vizegrafen ist daher wichtig und zugleich ein dringendes Desiderat, denn die Vorarbeiten sind außerordentlich dürftig. Comte Beugnot gab 1843 in den Assises des Bourgeois S. 22 in Anm. c je eine Liste der Vizegrafen von Jerusalem und von Akkon, die nicht nur in beiden Fällen unvollständig, sondern auch stark fehlerhaft ist. In seiner Diplomarbeit an der Ecole des Chartes von 1861 gab Viollet eine Liste der ihm bekannt gewordenen Vizegrafen von Jerusalem und von Akkon, die aber nicht gedruckt wurde[1]. Als Rey 1869 die Familles d'Outremer von Ducange herausgab, zählte er S. 643–648 bis 1178 neun Vizegrafen von Jerusalem (oder als ihre Vertreter Kastellane der Hauptstadt) und bis 1277 siebzehn Vizegrafen von Akkon auf und S. 693 f. zwölf Vizegrafen von Nikosia auf Zypern bis 1469. Einige Ergänzungen finden sich bei Rey, Sommaire S. 21. Für das Fürstentum Antiochia und die Grafschaft Tripolis benannte er nicht einen einzigen Vizegrafen und ebensowenig für die Seigneurien der Kreuzfahrerstaaten. Man muß ihm zugutehalten, daß er noch nicht mit den Regesta regni Hierosolymitani arbeiten konnte, mit denen Röhricht 1893 und 1904 das Urkundenmaterial für die Kreuzfahrerstaaten sammelte. Auch Dodu, Histoire füllte 1894 die Lücke nicht. Wohl befaßte er sich anhand der feudalen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts mit der Funktion der Vizegrafen, aber eine Liste mit deren Namen und Nachweisen sucht man bei ihm vergebens. Es verhielt sich nicht anders 1925 mit Hayek, Le droit franc.

Eine fundierte Erforschung der Institutionen wenigstens des Königreichs Jerusalem begann erst 1932 mit der Dissertation von La Monte, Feudal Monarchy. Er bot in Appendices Listen der ihm bekanntgewordenen Inhaber der großen Hofämter des Königreichs Jerusalem, von Zypern, Antiochia und Tripolis, aber ohne die Vizegrafen zu berücksichtigen, die fehlen, weil sie nicht zu den großen Hofämtern gehörten. Das war umso bedauerlicher, als La Monte durchaus fühlte, daß die Vizegrafen aufgearbeitet gehör-

1) VIOLLET, Etude S. 35.

ten, denn in seiner Arbeit Viscounts of Naplouse hat er die bedeutendste vizegräfliche Familie im Königreich Jerusalem bestens erforscht. Prawer erarbeitete 1980 in seinem Buch Crusader Institutions wichtige Ergebnisse für die *Cours des Bourgeois,* aber auch hier kommen Vizegrafen nur en passant vor. Einzelnen Vizegrafen der Stadt Jerusalem widmete Tischler, Burgenses von Jerusalem (2000) durchaus Aufmerksamkeit, aber man muß ihre Namen schon kennen, ehe man das Buch benutzt, zu einem Katalog hat sich das nicht verdichtet, der im übrigen das flache Land und die anderen Kreuzfahrerstaaten außer Acht ließe. Daß auch Nader, Burgesses 2006 das Bild nicht änderte, wird niemand wundern, der die Schwächen dieses Werks kennt. Für das Fürstentum Antiochia hat Cahen, Syrie du Nord S. 464 im Jahr 1940 immerhin acht Vizegrafen zusammengestellt, hier sind es auch nicht mehr. Die Vizegrafen von Tripolis hat bereits 1945 Richard, Comté de Tripoli S. 81 kurz behandelt, und dies wurde vertieft von Nielen, Nouvelles preuves S. 177–196. Es sind aus Antiochia und Tripolis viel weniger Vizegrafen bekannt als aus dem Königreich Jerusalem, insbesondere aus Akkon und Jerusalem, aber sie sind vollständiger erfaßt. Für die Grafschaft Edessa bleibt alles im Dunkeln. Wir wissen nicht einmal, ob es dort überhaupt Vizegrafen gab, geschweige denn daß ihre Namen bekannt wären.

Alles spricht dafür, daß in den Orten, in denen es einen Vizegrafen gab, auch eine *Cour des Bourgeois* existierte und umgekehrt, auch wenn das jeweils nicht eigens bezeugt ist. Ich gehe deshalb bei der Aufzählung der nachgewiesenen Vizegrafen alphabetisch nach Orten vor, ohne nach einzelnen Kreuzfahrerstaaten zu differenzieren. Innerhalb der einzelnen Orte sind die Vizegrafen chronologisch geordnet. Eine Besonderheit ist eine Liste im Rechtsbuch des Jean d'Ibelin, Livre S. 603–606, in der er um 1265 die *Cours des Bourgeois* im Königreich Jerusalem aufzählt, ohne daß sich dies in allen Fällen urkundlich erhärten ließe. Umgekehrt gibt es Fälle, in denen Ibelin dem Ort keine *Cour des Bourgeois* zuordnet, obwohl Vizegrafen bezeugt sind. Mit den schwierigen Problemen dieser Liste hat sich Edbury, John of Ibelin S. 155–162 befaßt und vor ihm Richard, Listes des seigneuries S. 565–577. Auf diese Liste wird hier nur dann verwiesen, wenn die Verhältnisse unklar sind, also Johann von Ibelin für einen Ort entweder eine *Cour des Bourgeois* nennt, aber weder diese, noch Vizegrafen bezeugt sind, oder umgekehrt ein Ort, für den wir Vizegrafen respektive eine *Cour des Bourgeois* in den Quellen finden, in der Liste Johanns von Ibelin nicht erwähnt wird.

Zypern schließe ich hier aus, sondern stelle die Namen der Vizegrafen nur für die festländischen Kreuzfahrerstaaten zusammen, denn in Zypern reicht die Entwicklung ja weit über das Ende der Kreuzzüge 1291 hinaus bis

zum Beginn der Osmanenherrschaft 1571[2]. Ausgeschlossen sind auch die Vizegrafen der italienischen Niederlassungen in den Hafenstädten der Kreuzfahrerstaaten, die eher die Funktionen heutiger Konsuln hatten, wie sie ja auch mittelalterlich oft genug heißen. Ausgeschlossen sind ferner in der Regel Personen, bei denen *Vicecomes* Teil des Namens ist[3], soweit sie nicht eine Untersuchung erfordern, ob sie vielleicht doch Amtsträger waren. Schließlich sind ausgeschlossen Vizegrafen in der Sache, die aber den Titel Bailli tragen. Im Abrégé S. 348 liest man *Et cestuy respons fait le visconte ou le bailli.* Daraus folgt an sich, daß es Baillis gab, die als Vizegrafen amtierten[4]. Aber Bailli ist ein ganz schwammiger Ausdruck, der eine Vielzahl von Funktionen bezeichnen kann, vom Reichsregenten bis zum venezianischen Vertreter für Syrien. Auch gab es besondere Amtsträger mit diesem Titel (Balli de la Fonde, Bailli de la Secrète). Der Abrégé ist ja primär ein Rechtsbuch für Zypern, das jerusalemitanischem Vorbild folgt. Aber auf Zypern gab es die Besonderheit, daß in Famagusta ein Bailli die vizegräflichen Funktionen ausübte. Konnte er die notwendige Zahl von Geschworenen vor Ort nicht zusammenbringen, konnte er den Fall an den Vizegrafen von Nikosia überweisen[5]. Ich vermute daher, daß der Ausdruck *le visconte ou le bailli* lediglich diese zyprische Besonderheit zum Ausdruck bringt. Selbst auf dem palästinensischen Festland ist Bailli als Terminus technicus unklar. In Tyrus gab es 1291 *I bail en leuc dou roy, qui avoit nom messire Adan de Cafran,* der nach dem Fall Akkons mit dem wohlhabenden Teil der Bevölkerung Tyrus räumte und die Armen zurückließ[6]. Ganz abgesehen davon, daß Tyrus damals nicht zur Krondomäne gehörte, sondern 1289 an den Königsbruder Amalrich verliehen worden war, ist unklar, in welcher

2) Zu den Vizegrafen auf Zypern siehe EDBURY, Cyprus S. 191, 193 f.

3) Zwei Beispiele hierfür: In RRH Nr. 807 von Juli 1205, ausgestellt in Tripolis, gibt Boemund IV. von Antiochia, Graf von Tripolis, dem Grafen Heinrich von Malta *per manus Alberti Galline et Armanni vicecomitis* (so mit kleinem v die Edition in den Libri iurium 1/2 S. 166 Nr. 345) *sui,* gewisse Rechte für die Genuesen in Tripolis. Aber hieraus ist kein Vizegraf von Tripolis zu erschließen, nicht einmal ein genuesischer Vizegraf in einer der Niederlassungen im Osten. RRH Nr. 807 ist eine dreiste Fälschung (FAVREAU-[LILIE], Graf Heinrich von Malta, passim; MAYER, Varia Antiochena S. 204–217). Die Wahrheit findet man in den Annalen von Genua: Armannus Vicecomes (dort mit großem V) und Albertus Gallina waren Seeleute, die Heinrich von Malta 1205 auf Kaperfahrt schickte; Annali Genovesi 2 S. 98. – Als Heinrich II. von Zypern im Jahre 1300 einen renitenten Vizegrafen von Nikosia absetzte und einen neuen suchte, erwog er die Ernennung von *sire Pagan de saint Lorens, lequel changa son surnom et lors ce apeloit sire Pagan Visconte* (Abrégé S. 322).

4) Auch im Abrégé S. 21 werden die beiden Amtsbezeichnungen in eins gesetzt.

5) Abrégé S. 324.

6) Cronaca del Templare di Tiro § 504.

Funktion Adam von Kafran hier handelte, als Kastellan, als Vizegraf oder als Inhaber eines anderen Amtes. Urkundlich ist mir *ballivus* für *vicecomes* nie begegnet.

Die wichtigste Grundlage für die folgende Liste bilden die Regesta regni Hierosolymitani von Röhricht. Aber ich habe über den Index dieses Werkes arbeiten müssen, denn niemand wird verlangen, daß ich für die Liste sämtliche der über 1500 Urkunden in extenso gelesen hätte, die Röhricht regestierte. Ein Hinweis ist indessen indiziert. Röhricht war im Prinzip ein sorgfältiger Arbeiter. Aber die Indices zu seinem Regestenwerk lassen manchen Wunsch offen. Sie sind weder vollständig, noch immer korrekt. Entweder erfolgte die Herstellung in Eile oder Röhricht übertrug sie jemand anderem. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß künftig noch der eine oder andere Beleg für einen Vizegrafen zum Vorschein kommen könnte.

Akkon:

Vor 1118 April 2. *In casali vero Huberti de Pazi, quod Siph vocatur,* ***Letardus vicecomes*** *dedit IIII*^{or} *carrucatas terre et olivetum et infra casale unam domum et extra ortum unum* (RRH Nr. 134 = D. Jerus. 116). Dieses Diplom ist eine Besitzbestätigung des Königs Balduins II. für das Marienkloster im Tal Josaphat von (1129 Dezember – 1130 Juni 12). Die Gaben des Letardus werden darin jenen Schenkungen zugeordnet, die *tempore predecessorum meorum* an Josaphat kamen, so daß der Tod des Vorgängers Balduin I. 1118 April 2 der terminus ad quem für die Schenkung ist. Der terminus a quo dürfte 1115 sein, als die ursprünglich einheitlich von einem Vizegrafen verwaltete Krondomäne in mehrere Bezirke mit je einem Vizegrafen zerlegt wurde. Das Casale Huberti de Pazi, arabisch az-Zib, heißt später in der Kreuzfahrerzeit Caselimbert und liegt ca. 15 Kilometer nördlich von Akkon. Wegen dieser Nähe der Besitzungen des Letardus spreche ich Letardus als Vizegrafen von Akkon an (Vorbemerkung zu D. Jerus. 116)[7]. Deshalb muß es auch ausscheiden, daß er, weil ohne Amtsbezirk genannt, Vizegraf der noch ungeteilten Krondomäne gewesen wäre, wie es vor ihm Pisellus war. Vizegraf von Caselimbert bei Mayer, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 83 ist ganz gewiß falsch (siehe unten S. 279). Murray, Crusader Kingdom S. 216 Nr. 83 hält es für wahrscheinlich, daß Letardus identisch war mit jenem Litard von Cambrai, der 1102 und 1105 im Hl. Land kämpfte (Albert von Aachen, Historia Ierosolimitana S. 642, 706, 708). Aber diese Gleichung bleibt spekulativ. In seinem aus Fulcher von Chartres geschöpften Bericht über die Kämpfe von 1102 berichtet Bartolf von Nangis, Gesta S. 534, drei Ritter seien entkommen, *quorum*

7) Das ist auch die Meinung von PRAWER, Crusader Institutions S. 140.

unus erat armiger eius (scil. Balduins I.), *alter vero Litardus, tertius vicecomes Ioppitarum.* Murray, Crusader Kingdom S. 216 Nr. 83 ließ versehentlich das Komma nach *Litardus* weg und kam so zu einem (dritten) Vizegrafen von Jaffa namens Litardus, den er erneut mit Litard von Cambrai und dem Vizegrafen Letardus aus D. Jerus. 116 identifizierte. Der angebliche Vizegraf von Jaffa bleibt bei Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana S. 443 f. mit Anm. b auf S. 444[8] aber namenlos und so auch bei Bartolf von Nangis. Mit Litard von Cambrai kann er nicht identifiziert werden und war vermutlich überhaupt eine Erfindung der Chronisten (siehe unten S. 282).

1119 Dezember 30 – vor 1135 April 30. ***Rotbertus vicecomes Achonis*** RRH Nr. 90a = D. Jerus. 83 von 1120 (1119) Dezember 30. In RRH Nr. 256 = D. Jerus. 175 von 1149 (Januar 1 – August 31) wird die *domus Roberti vicecomitis Acconensis* erwähnt. Robert war zur Zeit von D. Jerus. 175 kein Vizegraf mehr. Seine Amtszeit endete vor der Ernennung des Guarinus de Torguolant zum Vizegrafen (siehe den übernächsten Eintrag). Da das Haus vom Vizegrafen Clarembald von Akkon an die Johanniter verkauft wurde, war Robert vermutlich der Vater Clarembalds. Sein Sohn wurde im August 1119 von Il-Ghazi von Aleppo enthauptet und wirkte dann angeblich ein Wunder (Walter der Kanzler, Bella Antiochena S. 112).

1131. Comte Beugnot, Assises des Bourgeois S. 22 in Anm. c postulierte zu 1131 einen Vizegrafen **Gauthier** von Akkon. Es handelt sich aber um den Vizegrafen von Caco (siehe unten S. 277).

1135 April 30. **Guarinus de Torguolant** *vicecomes (Acconensis?)*[9] in einer Urkunde des Bischofs von Akkon RRH Nr. 155.

1146 Juli 4 – vor 1149 (Januar 1 – August 31). ***Giraldus vicecomes Achonensis*** RRH Nr. 245 = D. Jerus. 216 von 1147 (1146) Juli 4. *Geraldus vicecomes* RRH Nr. 246 von 1147 nach September 23 wegen ind. 11. *Geraldus de Ualentia, per manum cuius facta est cambitio diebus vicecomitatus sui* RRH Nr. 256 = D. Jerus. 175 von 1149 (Januar 1 – August 31). Vorkommen ohne Vizegrafentitel als *Girardus (Giraldus) de Valentia* RRH Nr. 281 = D. Jerus. 228 von 1153 Februar 26 in der königlichen Bestätigung eines Lokationsvertrags, den Giraldus mit lateinischen Siedlern in Caselimbert nördlich von Akkon abschloß.

---

8) Erste Redaktion. In der zweiten Redaktion strich Fulcher den Vizegrafen ganz und gar.

9) Im Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 29) steht *vicecomes* am Zeilenende, die Fortsetzung auf der folgenden Zeile war schon für Paoli im 18. Jahrhundert unlesbar, doch steht dort etwas, was noch nicht zum folgenden Zeugen *Bernardus camerarius* gehört.

Vor 1149 (Januar 1 – August 31) bis 1161 November 21. ***Clarembaldus ... vicecomes Acconensis*** RRH Nr. 256 = D. Jerus. 175 von 1149 (Januar 1 – August 31) (Bestätigung eines früher getätigten Hausverkaufs). *Clarembaldus vicecomes Achonensis* RRH Nr. 291= D. Jerus. 226 von 1152 April 20 und RRH Nr. 281 = D. Jerus. 228 von 1153 Februar 26. *Clarembaldus vicecomes de Accon* RRH Nr. 311 von 1155 August. *Clarembaldus vicecomes* RRH Nr. 339 = D. Jerus. 251 von (1158 Dezember 25 – 1159 Dezember 24). *Clarembaldus vicecomes Acconensis* RRH Nr. 366 = D. Jerus. 263 von 1161 Juli 31 und RRH Nr. 368 = D. Jerus. 264 von 1161 November 21. *Clarambaldus vicecomes Acconensis* RRH Nr. 465 = D. Jerus. 340 von 1169 August 13 (aber kopiert aus der verlorenen Vorurkunde D. Jerus. *249, die zu [1157 Oktober 4 – 1159 Ende Mai?] zu setzen ist; siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 340). Clarembald kann schon deshalb 1169 nicht mehr Vizegraf gewesen sein, weil er bereits 1165 in Petrus Hugonis einen Nachfolger hatte. Clarembalds Vater war vermutlich der Vizegraf Robert (siehe oben S. 264), und verehelicht war Clarembald mit einer Agnes (RRH Nr. 256 = D. Jerus. 175). Die Petronilla *Acconensis vicecomitissa* mit ihren Söhnen Balduin und Clarembald in RRH Nr. 587 = D. Jerus. 413 von 1179 Oktober 22 war natürlich keine echte Amtsinhaberin, sondern entweder die Witwe Clarembalds, sofern er eine Zweitehe einging, oder seine Schwester. Ihr Sohn Clarembald erscheint 1201 als *Clarembaldus de Vicecomitissa* (RRH Nr. 784).

1162 August 16. ***Robertus vicecomes*** ohne Amtsbezirk (?) in RRH Nr. 370b von 1162 August 16. Röhricht hat in diesem Regest vorgeschlagen, in Robert einen Vizegrafen von Akkon zu sehen, doch halte ich ihn mit Pringle für einen Vizegrafen von Mirabel (siehe unten S. 307 f.).

1165 März 15. ***Petrus Hugonis vicecomes Accon*** RRH Nr. 412 = D. Jerus. 311 von 1165 März 15. Zuvor ohne Vizegrafentitel in RRH Nr. 299 = D. Jerus. 233 und RRH Nr. 300 = D. Jerus. 282, beide von 1155 Januar 14. RRH Nr. 301 von 1155 Januar 14 (Bourgeois von Jerusalem). D. Jerus. *295 von (1157 Dezember 25 – 1158 Dezember 24). RRH Nr. 311 von 1155 August. RRH Nr. 330 von 1159 Januar 25 (Frühjahrsstil)[10]. Er hatte Söhne oder Brüder, deren Namen man nicht kennt (D. Jerus. *295).

1179 Mai 1 bis 1186 November 1 (1185 Dezember 25 – 1186 September 13) **Gislebertus de Floriaco vicecomes Acconensis** RRH Nr. 582 = D. Jerus. 412 von 1179 Mai 1. *Giselbertus de Floriaco Acconensis vicecomes* RRH Nr. 587 = D. Jerus. 413 von 1179 Oktober 22. *Giselbertus de Flo-*

10) Zur Datierung siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 864.

riaco vicecomes Acconensis RRH Nr. 588 = D. Jerus. 415 von 1179 November 24. *Gillebertus de Floriaco vicecomes Acconensis* RRH Nr. 591 = D. Jerus. 417 von 1180 Januar 21. *Gilebertus de Floriaco* ohne Vizegrafentitel RRH Nr. 601 = D. Jerus. 423 von 1181 März 1. *Gislebertus Acconensis vicecomes* RRH Nr. 624 = D. Jerus. 438 von 1183 März 19. *Gilibertus de Florio vicecomes Acconensis* RRH Nr. 640 von 1184 als Vorsitzender der akkonensischen *Cour des Bourgeois*. *Gillebertus de Flori Acon vicecomes* RRH Nr. 643 = D. Jerus. 451 von 1185 Mai 16. *Gillebertus de Flori Achon vicecomes* RRH Nr. 644 = D. Jerus. 452 von 1185 Juni 1. *Gillebertus de Flori Acon vicecomes* RRH Nr. 657 = D. Jerus. 454 von 1186 November 1 (1185 Dezember 25 – 1186 September 13)[11]. Möglicherweise war der Vizegraf Johannes de Flori von 1197 (siehe unten S. 267) ein Verwandter (Sohn? Bruder?), allerdings ist es ausgeschlossen, daß dieser Johannes Gilberts Vater war (so Ducange - Rey, Familles d'Outremer S. 539). In einer Liste der Ritterservitien vor 1187 wird erwähnt *Drue le frere Gilebert de Flouri* (Johann von Ibelin, Livre S. 612).

(1186 September 13 – 1190 Oktober 20) bis 1192 Februar 13. ***Galterius Bellus vicecomes Acconensis (Gautier le Beau vicomte d'Acre)*** D. Jerus. *481 von (1186 September 13 – 1190 Oktober 20) und RRH Nr. 698 = D. Jerus. 486 von 1191 (1192) Januar 31. *Galterius Bellus vicecomes* in einer Akkon betreffenden Königsurkunde RRH Nr. 701 = D. Jerus. 488 von 1191 (1192) Februar 10. *Galterius Bellus vicecomes Acconensis (Gautier le Beau vicomte d'Acre)* RRH Nr. 703a = D. Jerus. *489 von 1191 (1192) Februar 13. Auf Zypern erscheint er titellos noch bis 1210: *Galterius le Bel* Mayer, Kanzlei 2 S. 916 Nr. 16 von 1194 August 15. *Vualterius le Bel* RRH Nr. 723 von 1195 September 29. *Galterius de Berl.* RRH Nr. 729 = Böhmer, Acta imperii selecta 2 S. 615 Nr. 902 von 1196 Mai[12]. *Galterius Bellus* Edbury, Cartulaire de Manosque S. 175 und RRH Nr. 844, beide von 1210 September. Er hatte ein Ritterservitium in der Krondomäne von Akkon (Johann von Ibelin, Livre S. 612) und einen Bruder Alanus (Ailelmus), der mit ihm nach Zypern ging (RRH Nr. 723. 729).

1194 (Osterstil; 1193 Weihnachtsstil) Februar. ***Bernardus de Templo Accon vicecomes*** RRH Nr. 710 = D. Jerus. 573 von 1194 (Osterstil; 1193 Weihnachtsstil) Februar. Bernhard war zuvor 1187 – 1192 Vizegraf von Tyrus (siehe unten S. 329). Danach tritt er titellos auf in RRH Nr. 713 =

---

11) Zur Datierung siehe die Vorbemerkung von D. Jerus. 454.

12) Der Ausstellername *Guidus de Luczignano* ist verschrieben; gemeint ist Guidos Bruder Aimerich von Lusignan.

D. Jerus. 568 von 1193 (1192) Mai (1–5) und in RRH Nr. 717 = D. Jerus. 571 von 1194 Januar 5. Der Weihnachtsstil, nach dem D. Jerus. 571 noch datiert war, ist deshalb hier ganz unwahrscheinlich; D. Jerus. 573 ist nach dem Osterstil datiert.

1194 Oktober. ***Thomas Camerarius Acconensis vicecomes*** RRH Nr. 720 = D. Jerus. 576 von 1194 Oktober. Zuvor als *Thomas Camerarius* ohne vizegräflichen Titel in RRH Nr. 698 = D. Jerus. 486 von 1191 (1192) Januar 31 und RRH Nr. 717 = D. Jerus. 571 von 1194 Januar 5 und danach als *Thomas Camerarius* in RRH Nr. 736 von 1197 Oktober 24 und RRH Nr. 828 von 1208 September. Anders als La Monte, Feudal Monarchy S. 255 halte ich Thomas nicht für einen Kämmerer von Jerusalem, sondern fasse Camerarius als Eigennamen auf (siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 486). Er ist kaum identisch mit *Thomas vicecomes Acconensis* in RRH Nr. 812 = D. Jerus. 772 von 1206 Mai 1 und *Thomas vicecomes Accon* in D. Jerus. 645 von 1206 September 21, denn 1197 und 1201 amtierten andere Vizegrafen (siehe unten).

1197 Oktober 24. ***Iohannes de Flori***[13] ***tunc vicecomes Acconensis*** RRH Nr. 736 von 1197 Oktober 24. Danach als *Iohannes de Flori* ohne vizegräflichen Titel D. Jerus. 645 von 1206 September 21 und RRH Nr. 857 = D. Jerus. 630 von 1212 (1213) März 1. Möglicherweise war der Vizegraf Gilbert de Floriaco/Flori (oben S. 265 f.) sein Vater, doch ist es ausgeschlossen, daß Gilbert sein Sohn war (so Ducange – Rey, Familles d'Outremer S. 539). Der ab 1251 bezeugte Johannes de Flori ist ein anderer und war Marschall von Tiberias.

1201 Mai. **Ugo Pelevilanus** (I.) ***tunc temporis vicecomes Acconensis*** RRH Nr. 784 von 1201 Mai. In D. Jerus. 645 von 1206 September 21 erscheint er als *Vgo Peileuileyn castellanus Tyri.* Wegen Zeitablaufs ist er personenverschieden von Hugo Poilevilain (II.) (siehe unten S. 270) und wohl dessen Großvater. Zwischen den beiden Hugo steht aus dieser Familie 1238 noch Johann Poilevilain als Vizegraf von Akkon (siehe unten S. 268 f.).

1206 Mai 1 – September 21. ***Thomas vicecomes Acconensis*** RRH Nr. 812 = D. Jerus. 772 von 1206 Mai 1. *Thomas vicecomes Accon* D. Jerus. 645 von 1206 September 21. Er ist wegen der 1197 und 1201 amtierenden Vizegrafen anderen Namens kaum identisch mit dem Vizegrafen Thomas Camerarius von 1194 (siehe oben).

---

13) So in der Überlieferung (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 43), in den Drucken von Paoli und Delaville Le Roulx verlesen zu Flory.

1213 März 1. ***Iohannes Tortus Accon vicecomes*** RRH Nr. 857 = D. Jerus. 630 von 1212 (1213) März 1. Zuvor ohne vizegräflichen Titel stets als *Iohannes Tortus* in RRH Nr. 777 von 1200 Oktober. RRH Nr. 812 = D. Jerus. 772 von 1206 Mai 1. D. Jerus. 645 von 1206 September 21. RRH Nr. 828 von 1208 September. RRH Nr. 829 von 1208, erste Oktoberhälfte *(intrante mense octobris).* RRH Nr. 858a = D. Jerus. *627 von 1212 April 15. Im Jahr 1215 war er der Gesandte des Königs von Jerusalem zum Vierten Laterankonzil und an den französischen Hof (Estoire de Eracles S. 319). Er war Kronvasall in Manuet bei Akkon, mußte sein Lehen aber in DD. Jerus. *627. 772 verkleinern. Aus RRH Nr. 812 = D. Jerus. 772 erfahren wir, daß er verheiratet war mit einer Maria und eine Schwester namens Beatrix hatte, die Wilhelm von Montliard (französisches Departement Loire, arrondissement Pithiviers) geheiratet hatte, der sonst nur noch in D. Jerus. 645 von September 1206 belegt ist und wohl nur kurz im Hl. Land war.

1232 April 18 – 24. ***Stephanus Boutier vicecomes Acconensis*** RRH Nr. 1036a von 1232 April 18, dort entstellt zu *Stephanus Berterius vicecomes Sidoniensis* (nur im Archivinventar von Manosque fol. 459^{r} Nr. 49 9). RRH Nr. 1036 von 1232 April 24 als Vorsitzender der akkonensischen *Cour des Bourgeois*. Zum Datum siehe oben S. 249 f. Comte Beugnot, Assises des Bourgeois S. 22 in Anm. c setzt ihn verkehrt an zu 1131–1132.

1232 September 30. ***Vicecomes Accon Philippus de Troies*** (= Troyes in der Champagne) als Vorsitzender der akkonensischen *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 1038 = D. Jerus. 784 von 1232 September 30. Ohne Vizegrafentitel 1236 Februar 21 als Philippus de Trecis *miles Acconensis* in Epistolae saeculi XIII 1 S. 571 Nr. 674; vgl. Estoire de Eracles S. 406.

1232. Comte BEUGNOT, Assises des Bourgeois S. 22 in Anm. c postuliert zu diesem Jahr einen Vizegrafen **Odo** von Akkon. Davon kann keine Rede sein. Es ist es eine arge Verwechslung mit dem Konstabler von Jerusalem Odo von Mömpelgard in RRH Nr. 1038. 1039 von 1232 September 30 und Oktober 4.

1238 Dezember erfolgte nach einem eher verderbten französischen Regest des 18. Jahrhunderts eine Schenkung einer Marie de Jaffe *par devant* ***Jean Pelerutain*** (zu korrigieren zu *Poilevilain*) ***comte de la ville d'Acre*** RRH Nr. 1084a von 1238 Dezember. Da Akkon nie eine Grafschaft war, ergänzte Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 536 Nr. 2212 den Text richtig zu *vicomte.* Das wurde in RRH Nr. 1084a übernommen, der Amtsbezirk aber irrtümlich zu Jaffa verändert. In einem unpublizierten französischen Regest des 16. Jahrhunderts des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 595^{r} Nr. 71 D steht *Iohannes Peille visconte d'Acre.* Nach dem Ende seines Vicecomitats

nahm er 1251 Februar/März als *sire Johan Pelevillain* mitsamt seinem Sohn Odo an einer Reichsversammlung teil (Abrégé S. 246). Letztmals erscheint er als *Johan Poilevilain* in RRH Nr. 1307 von 1261 erste Hälfte November.

1242 Juni. Namenloser Vizegraf von Akkon. *Postquam omnes fuimus in Accon ... sic medio tempore* ***vicecomes terre*** *occasione furti cepit quendam nostrum Venetum, et ego tunc ab eo eum repecii* (Marsilio Zorzi, Bericht S. 138). Der Vizegraf verweigerte die direkte Auslieferung an Marsilio Zorzi als dem Vertreter Venedigs, sondern übergab den Dieb dem Templermeister, der ihn an Marsilio auslieferte. Mit *vicecomes terre* will Marsilio diesen Funktionär wohl abgrenzen vom vicomte du port (unten S. 271) oder von einem Vizegrafen Venedigs in dessen autonomen Quartieren, obwohl dieses Amt bereits eingegangen und durch das eines Bailli ersetzt worden war. Der letzte venezianische Vizegraf in Akkon wird 1212 genannt (RRH Nr. 858).

1245 April 3. ***Dominus Geruasius Malguastel vicecomes Acconensis***[14] RRH Nr. 1135 von 1245 April 3. Vorkommen zuvor ohne Vizegrafentitel als *Geruasius de Mauguastel* in RRH Nr. 974 = D. Jerus. 654 von 1225 (1226) Januar. Als *Geruasius de Emao castello* (sic) in RRH Nr. 975 = D. Jerus. 652 von 1226 Januar, wiederholt in RRH Nr. 975/II = D. Jerus. 697 von 1243 Dezember. *Gervasius de Malcastel* RRH Nr. 1056 von 1234 November 7. *Gervasius de Malgastel* RRH Nr. 1073 von 1236 August 10. *Dominus Gervasius de Maugastel* RRH Nr. 1100 von 1241 Juni.

1251 Februar–März[15]. ***Messire Heude*** (= Odo) ***de la Fierté, visconte au jour d'Acre*** nahm teil an einer Reichsversammlung (Abrégé S. 246). Im Jahre 1232 kämpfte er auf Zypern im Gefolge von Balian von Ibelin–Beirut, der ihn erzogen und zum Ritter geschlagen hatte (Philipp von Novara, Guerra di Federico II S. 186).

1253 Dezember 22. ***Dominus Ioannes Grifus vicecomes Acconensis*** RRH Nr. 1209 von 1253 Dezember 22 als Vorsitzender der akkonensischen *Cour des Bourgeois.* Ohne vizegräflichen Titel zuvor als *nobilis vir Iohannes Griffus* mit seiner Gemahlin Maria in RRH Nr. 1067 von 1235. *Sire Johan Grif* Teilnehmer einer Reichsversammlung im Februar/März 1251 (Abrégé S. 246). In RRH Nr. 1259 = D. Jerus. 806 von 1257 August 10 wird das Haus *(hosteau)* von *sire Johan Grip* (in Akkon) erwähnt. Er urkundet 1260 April 14 in RRH Nr. 1291 als *Iohannes Grifus miles de Accon,* aber seine (zweite?) Gemahlin heißt hier Agatha

14) Zu Familie und Herkunft siehe MAYER, Kanzlei 1, 342–345.

15) Zum Datum siehe MAYER, Ibelin vs. Ibelin S. 33 Anm. 60.

und war die Tochter eines Georgius de Vienna. In seinen beiden eigenen Urkunden RRH Nr. 1067. 1291 nahm er seine Immobiliengeschäfte vor der *Cour des Bourgeois* vor.

1255 Februar 11 (Frühjahrsstil). ***Dominus Ugo Pelavillanus*** (II.) ***vicecomes Acconensis*** als Vorsitzender der akkonensischen *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 1212 von 1254 (1255; Frühjahrsstil), ind. 13, Februar 11. Wegen Zeitablaufs ist er personenverschieden von Hugo Poilevilain (I.) (oben S. 267). Er war möglicherweise der Sohn des Vizegrafen Johann Poilevilain von 1238 (oben S. 268).

1260 April 14. ***Magister Arnulfus de Perona existens ibi loco vicecomitis*** als Vorsitzender der akkonensischen *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 1291 von 1260 April 14. Arnulf dürfte ein Geschworener gewesen sein, der hier den Vizegrafen vertrat. So jedenfalls war die Regelung des Rechtsbuchs[16]. Wer damals Vizegraf in Akkon war, ist unbekannt. Man könnte daran denken, daß Arnulf von Perona hier als Stellverteter amtieren mußte, weil in RRH Nr. 1291 Johannes Grifus einen Immobilienverkauf tätigte – falls Johann noch immer Vizegraf von Akkon war (siehe oben S. 269 f.) und in eigener Sache dem Gericht nicht präsidieren konnte. Dagegen spricht freilich, daß 1255 bereits ein anderer Vizegraf auftritt (siehe oben).

1269 April 19. ***Hue*** (i. e. Hugo) ***de Hadestel visconte d'Acre au jor*** als Vorsitzender der akkonensischen *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 1364 von 1269 April 19.

1273 August 4 – September 1. ***Pierre d'Amineis visconte d'Acre au jor*** als Vorsitzender der akkonensischen *Cour des Bourgeois*, gedruckt bei Favreau-Lilie, Teutonic Knights S. 282 von 1273 August 4 und ebd. S. 283 von 1273 September 1.

1274 Oktober 14 – nach 1276 Oktober. ***Guillaume de Flori visconte d'Acre au jor*** als Vorsitzender der akkonensischen *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 1400, zuletzt gedruckt bei Favreau-Lilie, Teutonic Knights S. 284, von 1274 Oktober 14. Zuvor ohne Vizegrafentitel als *dominus Guilielmus de Flore, miles de Accon* RRH Nr. 1390 von 1273 August 11. Als sich Hugo III. von Zypern und Jerusalem im Oktober 1276 aus dem Königreich Jerusalem zurückzog, wurde Wilhelm nach vorübergehenden Schwierigkeiten im Amt des Vizegrafen von Akkon belassen (Estoire de Eracles S. 474 f.).

1277 nach Juni 7. ***Visconte syre Girart le Raschas*** (Estoire de Eracles S. 479). Da er eine Ernennung von Roger von San Severino, Graf von Marsico, dem Bailli Karls I. von Anjou für das Königreich Jerusalem, war, wurde

16) Abrégé S. 241.

er erst nach Rogers Ankunft in Akkon ernannt, für die 1277 Juni 7 am wahrscheinlichsten ist; siehe den Kommentar zu D. Jerus. *727.

1285 Juli 18. Im Index zu RRH Additamentum S. 123 s. v. Raymundus wird ein ***Raymundus vicecomes Acconensis*** in RRH Nr. 1458 von 1285 Juli 18 aufgelistet. Es handelt sich aber um den Vizegrafen Rimun Yaskand von Tyrus (siehe unten S. 330).

1291 Anfang Mai. Der Templermeister erteilte beim Endkampf um Akkon einen Befehl an ***I Provensau, quy estoit visconte dou bort*** (= du Port) ***a Acre*** (Cronaca del Templare di Tiro § 491 auf S. 210). Die alternative Interpretation von Minervini ebd. S. 373, *bort* für eine Korruptel von *borc* = Burgus) zu halten, ist indiskutabel, denn das liefe auf einen eigenständigen Vizegrafen des akkonensischen Burgus Montmusard hinaus, doch ist von einem solchen nie die Rede, sondern Montmusard lag im Amtsbezirk des Vizegrafen von Akkon. Wohl um ihn abzugrenzen vom Vicomte du Port nannte Marsilio Zorzi den normalen Vizegrafen *vicecomes terre* (Marsilio Zorzi, Bericht S. 138). Es ist unklar, welche Kompetenzen der Vicomte du Port hatte.

Antiochia:

In Antiochia hatten die Vizegrafen des Fürsten nicht dieselbe Bedeutung wie im Königreich Jerusalem, vielmehr ist dort eher der Dux den jerusalemitanischen Vizegrafen vergleichbar. Die mindere Bedeutung des Vizegrafen in Antiochia zeigt sich, wie Cahen erkannte, daran, daß er nie ohne den Dux auftritt[17]. Cahen hat für beide Funktionärstypen bereits eine Liste vorgelegt[18]. Die Duces von Antiochia und Latakia lasse ich hier beiseite, die Vizegrafen von Antiochia folgen nachstehend.

1115 Sommer. Roger vom Prinzipat, Regent von Antiochia, lädt Radulf von Akkon, den Dux von Antiochia, vor, um eine Versammlung vorzubereiten. *Dux igitur **vicecomitem** ad se vocari iubet, vicecomes praetorem, praetor praeconem, praeco iudicem* (Walter der Kanzler, Bella Antiochena S. 65). Der Name des Vizegrafen ist unbekannt, es ist nicht auszuschließen, daß es sich um den Toroldus des folgenden Eintrags handelt.

(1113–1119). ***Toroldus vicecomes.*** Erscheint in der Zeugenliste einer original nicht erhaltenen, undatierten Bestätigung eines Privilegs des antiochenischen Regenten Tankred für Genua durch den Regenten Roger vom Prinzipat (1113–1119). Handschriftlich nur in einem Vidimus des bestätigten Privilegs aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Kapi-

17) Siehe zu Dux und Vizegraf in Antiochia CAHEN, Syrie du Nord S. 455–460.

18) Ebd. S. 464.

telsarchiv von Genua (siehe Favreau-Lilie, Italiener S. 345 Anm. 51, 374 Anm. 127) sowie in alten Drucken, etwa Lünig, Codex 2, Sp. 2079, woraus RRH Nr. 35.

1127 Dezember. ***Willelmus vicecomes*** in einer Urkunde Boemunds II. von Antiochia RRH Nr. 119 von 1127 Dezember. Namensschreibung nach Libri iurium I/2 S. 152 Nr. 337.

1140 April 19. ***Godefridus filius Raembaldi vicecomes*** in einer Urkunde Raimunds von Poitiers, Fürsten von Antiochia, in RRH Nr. 195 von 1140 April 19. *Godefridus vicecomes* in einer weiteren Urkunde Raimunds von Poitiers RRH Nr. 194 vom selben Tag. Zuvor ohne vizegräflichen Titel als *Godefridus filius Renbauth* als *baro* in einer Urkunde des Königs Fulko von Jerusalem als Regent des Fürstentums Antiochia RRH Nr. 149 = D. Jerus. 129 von 1134 (1133 Dezember 25 – 1134 August 31) und als *Godefridus filius Raimbaldi (de burgensibus)* in einer weiteren antiochenischen Regentenurkunde König Fulkos RRH Nr. 157 = D. Jerus. 130 von 1135 August 2.

1134 vor August 31– 1144. ***Thomas vicecomes*** in einer Urkunde des Königs Fulko von Jerusalem als Regent des Fürstentums Antiochia RRH Nr. 149 = D. Jerus. 129 von 1134 (1133 Dezember 25 –1134 August 31) und in einer weiteren antiochenischen Regentenurkunde König Fulkos RRH Nr. 157= D. Jerus. 130 von 1135 August 2 (beidemale *de baronibus),* ferner in einer Urkunde Raimunds von Poitiers, Fürsten von Antiochia RRH Nr. 197 von 1143 April[19] und schließlich in einer weiteren Urkunde Raimunds von Poitiers RRH Nr. 228 von 1144 (ohne Tag und Monat).

1149 Februar 1. ***Petrus vicecomes*** in einer Urkunde Raimunds von Poitiers, Fürsten von Antiochia, RRH Nr. 253 von 1149 Februar 1.

1154 vor September 24. ***Boneth, qui fuit vicecomes*** in einer Urkunde über Besitz in der Stadt Antiochia RRH Nr. 298 von 1154, ind. 2. Im Jahre 1174 (1175; Osterstil) Januar 7 werden in einer antiochenischen Fürstenurkunde *infantes Boneti* erwähnt (RRH Nr. 511), doch ist unsicher, ob es die Kinder des Vizegrafen von 1154 sind.

1166 (September 24 – 1167 März 7–26). ***Vassilius vicecomes,*** anscheinend ein Grieche, in einer Urkunde Boemunds III. von Antiochia RRH Nr. 424[20]. Es handelt sich um die vom Gericht angeordnete Zwangs-

---

19) Zur Datierung von RRH Nr. 197 siehe CAHEN, Syrie du Nord S. 4 Anm. 1 und MAYER, Varia Antiochena S. 88.

20) Das Stück ist datiert mit *a. principatus mei* 3, *a. inc.* 1166, *ind.* 15. In dem in der antiochenischen Kanzlei herrschenden Osterstil lief das Inkarnationsjahr 1166 von 1166 April 24 – 1167 April 8. Wegen der Indiktion liegt es nach September 24. Das erste Prinzipatsjahr begann im Osterstil zwischen 1164 März 8 und 1164 März 27, a. princ. 3 en-

versteigerung einer Erbschaft nach öffentlichem Ausruf. Siehe dazu Nader, Burgesses S. 155, wo der Erwerber, ein Bartholomaeus von Moissac, allerdings zu Unrecht als Johanniter bezeichnet wird.

1167 (März 8–27 – September 23) bis 1174 (1175) Januar 7. ***Petrus de Melfa vicecomes*** in zwei Urkunden Boemunds III. von Antiochia RRH Nr. 434 von 1167 (März 8–27 – September 23)[21] und RRH Nr. 428 von 1167 (1168) Januar[22]. In RRH Nr. 511 von 1174 (1175 Osterstil) Januar 7 wird genannt *Petrus de Melfia, homo meus* (scil. Boemunds III. von Antiochia) *ligius ac vicecomes meus*. Vor seinem Vicecomitat erscheint Petrus titellos im Vicecomitat des Vassilius als *Petrus de Melfa* in RRH Nr. 424 von 1166 (September 24 – 1167 März 7–26). Er war verheiratet und hatte Töchter, denn er wandte *filiabus suis in contractu matrimonii* vor 1175 Januar gewissen Besitz zu (RRH Nr. 511). Den Namen der Gemahlin kennt man nicht[23].

Röhricht postuliert im Index zu RRH S. 401 linke Spalte einen Vizegrafen **Bertrandus** von Antiochia. Es handelt sich aber um einen Vizegrafen von Tripolis (siehe unten S. 324). Ebenda führt er einen **Mausoerius** als Vizegrafen von Antiochia auf. Das wäre Mazoir, aber die Mazoir waren nie Vizegrafen von Antiochia, sondern Herren von Margat und gelegentlich auch Konstabler des Fürstentums. Es handelt sich um einen Irrtum Röhrichts. Ebenso scheint es ein Irrtum zu sein, wenn er ebd. einen antiochenischen Vizegrafen **Rainerius** aufzählt. Cahen, Syrie du Nord S. 464 kennt ihn nicht. Ob bei Röhricht eine Verwechslung mit dem Vizegrafen Rainer von Nablus (siehe unten S. 310f.) vorliegt?

Arcas (Aarqa in der Grafschaft Tripolis):

1151. ***Bertrannus de Guilers vicecomes Archis*** Richard, Comté de Tripoli dans les chartes du fonds de Porcellet S. 366 Nr. 1 von 1151 (ohne Tag

---

dete daher 1167 zwischen 1167 März 7 und 1167 März 26. Siehe detaillierter MAYER, Varia Antiochena S. 39–43.

21) Das Stück ist datiert mit *a. principatus mei* 4, *a. inc.* 1167, *ind.* 15. Zu den Prinzipien der Umrechnung siehe Anm. 20.

22) Das Stück ist datiert mit *a. principatus mei* 4, *a. inc.* 1167, *ind.* 1, *epacta* 28, *mense ianuario*. In dem in der antiochenischen Kanzlei herrschenden Osterstil fiel das Stück in den Januar 1168. Dazu stimmen die Indiktion und das Prinzipatsjahr. Zu dessen Umrechnung siehe Anm. 20. Die Epakte stimmt allerdings nur für Januar 1167, im Januar 1168 müßte sie 9 lauten.

23) In RRH Nr. 550 von 1177 November 29 schlossen die Erben von Petrus Gai einen Vergleich mit den von ihnen beklagten Johannitern *in presentia mea* (scil. Boemund III. von Antiochia) *et curie mee*. Die *curia* ist aber nach der Zeugenliste die *Haute Cour*, nicht die *Cour des Bourgeois*. Es ging offensichtlich um Lehnsbesitz.

und Monat). Richard druckte: *vicomes*, aber das Original in der Stadtbibliothek (früher Musée Calvet) in Avignon hat deutlich *vicecomes*.

Arsur:

Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1265 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Er gibt der Seigneurie Arsur aber außerdem noch *Cours des Bourgeois* in Sebaste, Merle und Château Pèlerin. Edbury, John of Ibelin S. 159 hat darauf hingewiesen, daß keiner dieser drei Orte jemals zur kleinen Herrschaft Arsur gehörte. Die Handschrift V korrigierte dies dahingehend, daß Merle und Château Pèlerin zur Herrschaft Caesarea gehörten.

Askalon:

1155 Februar 11 – Juli 3. ***Girbertus vicecomes Aschalonis*** RRH Nr. 303 = D. Jerus. Nr. 283 von 1155 Februar 11. *Gilbertus vicecomes Ascalonitanus* RRH Nr. 308 = D. Jerus. 286 von 1155 Juli 3. Er dürfte identisch sein mit *Gillebertus castellanus* in einer Urkunde des Grafen von Askalon RRH Nr. 356 = D. Jerus. 305 von 1160 November 30.

1165 April 7 bis 1177 (1176 Dezember 25 – 1177 Juni 30). ***Gvillelmus Rufus vicecomes Ascalone*** RRH Nr. 413 = D. Jerus. 312 von 1165 April 7 als Zeuge. In der Urkunde nahm er als *Gvillelmus* eine Grenzfestlegung vor, eine klassische Tätigkeit für einen Vizegrafen. Als *Guillelmus Rufus vicecomes* steht er in RRH Nr. 553 = D. Jerus. 493 der Gräfin von Askalon von 1177 (1176 Dezember 25 – 1177 Juni 30). Als *Guilermus Rufus olim vicecomes Ascalonitanus* urkundete er selbst in RRH Nr. 589 = D. Jerus. 499 von 1179 Dezember. Zu dem dort genannten Zeugen *Guillermus tunc (?) vicecomes Ascalonitanus* siehe den folgenden Eintrag. Vor seinem Vicecomitat erscheint er ohne vizegräflichen Titel als *Willelmus Ruffus* als Vasall *(de hominibus)* des Grafen von Askalon in RRH Nr. 324 = D. Jerus. 291 von 1157 Juni 2, ebenso als *Guillelmus Rufus* in RRH Nr. 356 = D. Jerus. 305 von 1160 November 30. Vor den Toren Askalons lag ein Weinberg, *que fuit Guillielmi Ruffi vicecomitis Ascalonitani*, der später Besitz der Kirche von Bethlehem war (RRH Nr. 983, zuletzt gedruckt bei Hiestand, Vorarbeiten 3 S. 382). Eine Identität mit *Willelmus Ruffus* in RRH Nr. 777 von 1200 Oktober ist möglich, aber angesichts des Zeitablaufs nicht eben wahrscheinlich.

1179 Dezember. ***Guilermus tunc (?)***[24] ***vicecomes Ascalonitanus*** als Zeuge in RRH Nr. 589 von 1179 Dezember. Er ist nicht identisch mit Wilhelm Rufus im vorangehenden Eintrag, denn dieser stellte als *olim vicecomes Ascalonitanus* die Urkunde selbst aus. Auf den Vizegrafen folgt Wilhelm Berast *Ier(osolimitanus)*, der als Willelmus Beraldi in Jerusalem 1171–1186 als Geschworener auftritt. Danach folgen 16 Laienzeugen, von denen keiner Geschworener oder auch nur *burgensis* in Jerusalem war. Ich sehe in diesen die Mitglieder der *Cour des Bourgeois* von Askalon, zumal eine Reihe von ihnen in der Zeugenliste von RRH Nr. 627 wiederkehrt. Tischler, Burgenses S. 197 f. sieht in Dames (so auch im Original) Cambiator den Jerusalemer Geschworenen Lambertus Cambiator *(L/Dam[b]e[rtu]s)*, doch muß ich gestehen, daß mir diese Identifizierung ungeachtet der sprachlich miserablen Qualität des Stücks zu kühn ist.

1183 (1182 Dezember 25 – 1183 Dezember 24). ***Seignoreit tunc Ascalonis vicecomes*** RRH Nr. 627 = D. Jerus. 470 von 1183 (1182 Dezember 25 – 1183 Dezember 24). In den 11 Zeugen nach dem Vizegrafen sehe ich die Mitglieder der askalonitanischen *Cour des Bourgeois*. Seignoreit wurde später Vizegraf von Jaffa (siehe unten S. 282 f.).

Assebebe (Hasbeya im Libanon?):

Johann von Ibelin, Livre S. 605 Variante c ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es dort Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Der Hinweis steht nicht in allen Handschriften. Zur Lokalisierung des Ortes siehe Richard, Listes de seigneuries S. 573–576. Es handelt sich entgegen älteren Annahmen sicher nicht um die Festung

---

24) Im Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 3 Nr. 62) steht *Guil' tus'* oder *tuf'* mit Kürzungsstrich über *u*, was bei Prutz mit *tunc* aufgelöst wird. Die Verschreibung wäre angesichts der sprachlichen Verwilderung des Stückes nicht besonders auffällig. Delaville Le Roulx ließ in seinem Druck das gekürzte Wort ganz weg. Gegen Prutz, der das Stück in seinem Druck für eine späte, schlechte Kopie hielt, ist festzuhalten, daß es ein Original ist, denn es handelt sich um eine Hälfte eines Chirographs. Man ist versucht, *tuf'* mit Kürzungsstrich zu lesen und dies für eine Verschreibung von *ruf'* = Rufus zu halten, denn dann wäre der Vizegraf hier mit dem Vizegrafen Wilhelm Rufus im vorangehenden Eintrag doch identisch, doch scheitert dies daran, daß Wilhelm Rufus sich als Aussteller von RRH Nr. 589 als *olim vicecomes Ascalone* bezeichnet, und er kann nicht in ein und derselben Urkunde als ehemaliger und als amtierender Vizegraf bezeichnet werden. Bei dieser Sachlage ist der Vorschlag von Prutz immer noch der beste, wenngleich er paläographisch nicht unmittelbar einsichtig ist.

Subeibe, die oberhalb von Banias liegt, weil sonst zwei *Cours des Bourgeois* unmittelbar benachbart gewesen wären.

Banias (im Quellgebiet des Jordan, nicht zu verwechseln mit *Valania* = Banias an der syrischen Küste):

Johann von Ibelin, Livre S. 605 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort *Belinas* = Banias eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1164 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt.

Beaufort (Qal'at aš- Šaqīf):

Johann von Ibelin, Livre S. 603 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1268 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt.

Beirut:

1164 März 18. ***Gualterius Ardel vicecomes*** in einer Urkunde des Herrn von Beirut RRH Nr. 395 von 1164 März 18. Nach seinem Vicecomitat: *Gauterius Hardel miles* RRH Nr. 401 von 1164 August 16. Als *Galtherus Ardel* ohne vizegräflichen Titel findet man ihn auch in der Fälschung RRH Nr. 650 = D. Jerus. †472 von angeblich 1186 März 7. Der *Gauterius*[25] *Hardel* in RRH Nr. 950 von 1221 November und *Galterius Haldel* in RRH Nr. 963 von 1223 Mai (beides Urkunden des Herrn von Beirut) könnte sein Sohn oder Enkel gewesen sein. Die beiden Stücke sind zuletzt gedruckt worden in Libri iurium I/2 S. 174 Nr. 349, 176 Nr. 350.

Bethlehem:

Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1244 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt.

Bethsan (Baysān im Jordantal):

Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort *Betcem* = Baysan eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem

---

25) In RRH Nr. 950 ist *Gauterius* verdruckt zu *Gunterius*, doch liest das Original im Staatsarchiv Genua (Sezione Governo, Archivio Segreto 2722 Nr. 31) eindeutig *Gauterius*.

endgültigen Fall an die Muslime 1187 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt.

Blanchegarde (= Tall aṣ Ṣāfi, ca. 25 Km südlich von Ramla):

Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1187 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Allerdings verlegt Johanns Liste diese *Cour des Bourgeois* nach Gaza (siehe unten S. 280), das nie zur Seignerie Blanchegarde gehörte. Edbury, John of Ibelin S. 159 vermutet, daß hier zwei Zeilen ausgefallen sind, in denen gestanden haben könnte, daß Blanchegarde eine *Cour des Bourgeois* habe und der Herr von Gaza ein seigneuriales Lehnsgericht dortselbst. Aber bis zum endgültigen Fall Gazas an die Muslime gab es dort keine Seigneurie, sondern Gaza war seit 1150 Templerbesitz (Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 776). Beyer, Jerusalem S. 182 sah in Arnulf von Blanchegarde einen dortigen Vizegrafen, aber es handelt sich um einen Vizegrafen von Jerusalem (unten S. 297 f.). Allerdings war Arnulf vor seiner Ernennung zum Vizegrafen von Jerusalem Kastellan von Blanchegarde gewesen.

Caco (Qāqūn in der Herrschaft Caesarea):

Johann von Ibelin, Livre S. 603–606 ordnet dem Ort um 1265 in seinem Rechtsbuch keine *Cour des Bourgeois* zu. Dennoch sind Vizegrafen bezeugt:

1131 September 21 – 1135 Dezember 19. ***Gualterius vicecomes Chaco***[26] RRH Nr. 139 von 1131 September 21. *Gualterius vicecomes de Chaquo* RRH Nr. 159 von 1135 Dezember 19[27].

1175. ***Iacobus Caco viscecomes*** (sic) RRH Nr. 533 von 1175 (ohne Tag und Monat).

Caesarea:

1129 (1128 Dezember 25 – 1129 September 23) – 1131 September 21. ***Riccardus vicecomes.*** Bezeugt eine ungedruckte Urkunde von 1129, ind, 7, im Archiv der Kirche San Filippo in Agira bei Enna auf Sizilien für das Kloster S. Maria Latina in Jerusalem. *Ricardus vicecomes Cesaree* RRH Nr. 139 von 1131 September 21[28].

---

26) Comte BEUGNOT, Assises des Bourgeois S. 22 in Anm. c hielt ihn fälschlicherweise für einen Vizegrafen von Akkon (siehe oben S. 264).

27) Hierzu stimmt im Datum des Stücks *feria* 5 ebenso wie *luna* 11. *Ind.* 13 wurde im Herbst nicht umgesetzt und müßte korrekt 14 lauten.

28) Es ist zweifelhaft, ob die auf diesen Vizegrafen folgenden Zeugen die Mitglieder

1160 Januar. ***Gervasius vicecomes*** in einer Urkunde des Herrn von Caesarea RRH Nr. 342 von 1160 Januar, aber nur als Handlungszeuge. Nach seinem Vicecomitat erscheint er als *dominus Gervasius Cesaree* in RRH Nr. 426 von 1166, jedoch mit der (falschen?) ind. 13[29]. Er ist nicht zu identifizieren mit Gervasius, dem Sohn Amalrichs von Caesarea, in RRH Nr. 525 = D. Jerus. 382 von 1175, der dort offenbar noch ein jüngerer Mann war, da er hinter seinem Vater genannt wurde.

1166 (nach September 23). ***Petrus Costa vicecomes*** in einer Urkunde des Herrn von Caesarea RRH Nr. 425 von 1166 (nach September 23). *Petrus Costi vicecomes* in einer Urkunde des Herrn von Caesarea RRH Nr. 426 von 1166, jedoch mit der (falschen?) ind. 13[30]. Vor seinem Vicecomitat erscheint er als *Petrus Costa* in Urkunden des Herrn von Caesarea RRH Nr. 361 von 1160 und RRH Nr. 373 von 1161. Nach seinem Vicecomitat findet man ihn als *Petrus Costa* noch in einer Urkunde des Herrn von Caesarea RRH Nr. 619 von 1182 (vor September 24) und in RRH Nr. 618 = D. Jerus. 435 von 1182 November 14.

1167 Oktober, aber mit ind. 15. ***Hugo senescalcus domini*** (scil. des Herrn von Caesarea) war möglicherweise anstelle des Vizegrafen Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 432 von 1167 Oktober. Die Zeugen waren ohne Zweifel Geschworene von Caesarea, denn die Handlung erfolgte *in curia coram iuratis civitatis Cesaree Palestine.* Ein Vizegraf erscheint nicht. Der Seneschall ist aber der letzte Zeuge, der genannt wird (siehe oben S. 12).

1182 (vor September 24). ***Sibo vicecomes Cesaree*** RRH Nr. 619 von 1182 (vor September 24).

1206 Februar. *Dominus Symon et duo filii eius,* ***Iohannes Geruasius vicecomes*** in einer Urkunde der Herrin von Caesarea RRH Nr. 810 von 1206 Februar. Iohannes Geruasius ist ein Doppelnamen, es sind nicht zwei Söhne Simons namens Johannes und Gervasius, denn er kommt als eine

---

der *Cour des Bourgeois* von Caesarea sind, mindestens Eustachius Escoflel scheint dem Adel angehört zu haben. Zudem ging es sachlich um einen Fall, bei dem Bourgeois nur Handlungszeugen sein konnten, denn verhandelt wurde *in presentia baronum meorum* (scil. des Herrn von Caesarea).

29) Ich sehe ihn dort als Geschworenen in der *Cour des Bourgeois* von Calenzun. In ähnlicher Weise scheint Petrus de Sancto Germano in RRH Nr. 426 Geschworener von Calenzun, in RRH Nr. 432 Geschworener von Caesarea gewesen zu sein.

30) Ich sehe in den sechs Zeugen nach dem Vizegrafen von Caesarea, die alle *domini* genannt werden, die Mitglieder der *Cour des Bourgeois* von Caesarea. Der hier beurkundete Verkauf eines Casales an die Johanniter könnte vor ihnen erfolgt sein. Allerdings tritt von den Zeugen im folgenden Jahr nur Petrus de Sancto Germano in RRH Nr. 432 auf, wo es sich mit Sicherheit um die *Cour des Bourgeois* handelte.

Person auch vor in RRH Nr. 736 von 1197 Oktober 24 und RRH Nr. 768 von 1200, aber mit ind. 4, Februar (dort im Druck von Paoli irrtümlich als zwei Personen). Die beiden Söhne Simons bleiben also namenlos.

Caimont (Tall Qamūn südöstlich von Haifa, nicht zu verwechseln mit Calmont bei Tripolis):

Johann von Ibelin, Livre S. 605 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime (zwischen 1262 und 1283) Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Zu Caimont siehe Kedar, The Frankish Period, passim.

Calenzun (al-Qalansuwa in der Herrschaft Caesarea):

Johann von Ibelin, Livre S. 603–606 ordnet dem Ort keine *Cour des Bourgeois* zu. Dennoch ist ein Vizegraf bezeugt:

1166. ***Petrus de Fossato vicecomes Calenzun*** in einer Urkunde des Herrn von Caesarea RRH Nr. 426 von 1166, jedoch mit der (falschen?) ind. 13. Es folgen 5 Zeugen, in denen wohl die Geschworenen von Calenzun zu sehen sind. Zu *Gervasius Cesaree* siehe oben S. 278 Anm. 29.

Caselimbert (*Casale Huberti de Pazi*) (Caselimbert unweit von Akkon).

Weil in RRH Nr. 134 = D. Jerus. 116 von 1130 die Schenkung eines *Letardus vicecomes* mit Besitz in Caselimbert erwähnt wird, habe ich in einem bedauerlichen Fehler für 1130 einen Vizegrafen von Caselimbert angenommen (Mayer, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 83). Das ist sicher verkehrt, es handelt sich sehr wahrscheinlich um einen Vizegrafen von Akkon, der seine Schenkung zwischen 1115 und 1118 machte (siehe oben S. 263 f.). In Caselimbert ist überhaupt kein Vizegraf bezeugt, und auch Johann von Ibelin, Livre S. 603–606 ordnet Caselimbert keine *Cour des Bourgeois* zu.

Château Neuf (Qal'at Hūnīn):

Johann von Ibelin, Livre S. 605 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1266 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt.

Château Pèlerin (ʿAṯlīṯ):

Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an

die Muslime 1291 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Unklar bleibt, warum Johann an der zitierten Stelle Château Pèlerin der Seigneurie Arsur zuordnet; es war Templerbesitz. Der Eintrag über Arsur bei Johann ist fehlerhaft. Er gibt der Seigneurie Arsur neben Château Pèlerin auch *Cours des Bourgeois* in Sebaste und Merle. Edbury, John of Ibelin S. 159 hat darauf hingewiesen, daß keiner dieser drei Orte jemals zur kleinen Herrschaft Arsur gehörte. Die Handschrift V korrigierte dies dahingehend, daß Merle und Château Pèlerin zur Herrschaft Caesarea gehörten.

Château-du-Roi (Mi'ilya):
Johann von Ibelin, Livre S. 605 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1266 oder 1271 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt.

Crac (Kerak in Jordanien):
Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1188 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt.

Daron (Deir al-Balaḥ südwestlich von Gaza):
Daron war der südlichste Bezirk der Krondomäne. Johann von Ibelin, Livre S. 603 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1192 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. In der Praxis wurde Daron von Jerusalem aus mitverwaltet (D. Jerus. *395).

Gaza *(Guadres):*
Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu und schlägt ihn der Seigneurie Blanchegarde zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1192 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Edbury, John of Ibelin S. 159 vermutet, daß hier zwei Zeilen ausgefallen sind, in denen gestanden haben könnte, daß Blanchegarde eine *Cour des Bourgeois* habe und der Herr von Gaza ein seigneuriales Lehnsgericht dortselbst. Aber bis zum endgültigen Fall Gazas an die Muslime gab es dort keine Seigneurie, sondern Gaza war Templerbesitz (Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 776).

Gibelinum (Bayt Ǧibrīn):

Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1244 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Die ältere Meinung, die *Cour des Bourgeois* von Jerusalem sei zuständig gewesen für Gibelinum ist widerlegt worden von Riley-Smith, Knights of St. John S. 462.

Haifa *(Cayphas):*

Vor 1164 Juli 16. ***Vivianus vicecomes*** in einer undatierten Urkunde zweier Adliger von Haifa RRH Nr. 377, die bestätigt wurde in RRH Nr. 400 = D. Jerus. 310 von 1164 Juli 16 und in einer weiteren Urkunde eines Herrn von Haifa RRH Nr. 418 von 1165, die aber gleichfalls in RRH Nr. 400 = D. Jerus. 310 von 1164 Juli 16 bestätigt wurde, also zu 1164 anzusetzen ist.

In RRH Nr. 784 von 1201 Mai erscheinen unter den Zeugen sechs *iurati de Cayphas,* ohne daß ein dortiger Vizegraf genannt würde (siehe zu dem Stück oben S. 76 Anm. 32).

1234 Januar 12 mit ind. 6 (genuesische Zählung). ***Matheus vicecomes Cayphe*** RRH Nr. 1050, zuletzt gedruckt in Libri iurium I/4 S. 49 Nr. 674.

Hebron *(Sanctus Abraham):*

Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1187 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Möglicherweise war RRH Nr. 169 von ca. 1136 vor einer *Cour des Bourgeois* von Hebron verhandelt worden, doch kann es auch diejenige von Jerusalem gewesen sein; siehe oben S. 30f. In RRH Nr. 255 von 1149 Juli, einer Urkunde des Kastellans von St. Abraham = Hebron, wird als Zeuge genannt ***Roart Benscelinus vicecomes.*** Im Index zu RRH S. 407 s. v. Benscelinus Roart und S. 472 s. v. Roart Benscellinus wird er als Vizegraf von Hebron identifiziert, so auch Rey, Sommaire S. 21. Es handelt sich aber um zwei verschiedene Personen, die beide Vizegraf von Jerusalem waren, Rohard den Älteren (1135–1146) und Benscellinus (1149–1150), die hier ebenso voneinander zu trennen sind wie in RRH Nr. 259 = D. Jerus. 178 von 1150 (1149 Dezember 25 – 1150 Juni 21)[31]. Siehe zu ihnen unten S. 287–291.

---

31) Siehe dazu MAYER, Herrschaftsbildung S. 70 Anm. 35.

Ibelin (Yibna):

1158 nach September 24. ***Paletel vicecomes Ybelini*** RRH Nr. 333 von 1158 nach September 24[32].

Jaffa:

1102. Über den Ausgang der Schlacht bei Ramla 1102 Mai 27 schrieb Fulcher von Chartres in der 1106 abgeschlossenen ersten Redaktion seiner Historia Hierosolymitana S. 443 f. mit Variante b auf S. 444: *Extorserunt se tunc III milites, quorum unus **vicecomes erat Ioppitarum**, qui plagis graviter afflicti cursu fugitivo Hierusalem nocte sequenti equitaverunt.* Diese Stelle wurde vor 1109 benutzt bei Bartolf von Nangis, Gesta S. 534. Drei seien nach Jerusalem entkommen, der Waffenträger des Königs, dann Litardus (von Cambrai), *tertius vicecomes Ioppitarum.* Eine Namen hat er für ihn ebenso wenig wie Fulcher. Aber von Litard berichtet Albert von Aachen, Historia Ierosolimitana S. 642, nicht nach Jerusalem, sondern nach Jaffa sei er geflohen. Und als Fulcher bald nach 1127 die endgültige Fassung seiner Chronik redigierte, strich er den Hinweis auf den Vizegrafen von Jaffa: *Extorserunt se inde III milites, qui plagis et ictibus vehementer adflicti, cursu fugitivo Hierusalem nocte sequenti equitaverunt.* Gegen Murray, Crusader Kingdom S. 216 Nr. 83 ist festzuhalten, daß Litard von Cambrai niemals *vicecomes* genannt wird, dazu wird er erst, wenn man ihn gleichsetzt mit dem *Letardus vicecomes* in RRH Nr. 134 = D. Jerus. 116 (zu ihm oben S. 263 f.). Ich halte Litard von Cambrai in der Sache für einen Kastellan von Jaffa (Mayer, Origins of the County of Jaffa S. 38).

1155 Februar 11 – Juli 3. ***Rainaldus vicecomes Ioppensis*** RRH Nr. 303 = D. Jerus. 283 von 1155 Februar 11 und RRH Nr. 308 = D. Jerus. 286 von 1155 Juli 3. In beiden Stücken wird auch sein Stiefsohn Adam erwähnt. Der Vizegraf dürfte identisch sein mit *Rainaldus de Ioppe* ohne vizegräflichen Titel 1157 Juni 2 –1160 November 30 in RRH Nr. 324. 356 = DD. Jerus. 291. 305. *Raynaldus de Ioppe* erscheint außerdem in der Fälschung RRH Nr. 386, zuletzt gedruckt bei Mayer, Marseilles Levantehandel S. 179 Nr. 3 von angeblich 1163.

1193 (Weihnachtsstil) oder 1194 (Osterstil) Januar. ***Seioretus Ioppensis vicecomes*** RRH Nr. 709 = D. Jerus. 572 von 1193 oder 1194 Januar. Er

32) Nach dem Vizegrafen von Ibelin folgen in der Zeugenliste 16 Bourgeois, aber aus Jerusalem, nicht aus Ibelin, so daß es sich nicht um die *Cour des Bourgeois* von Ibelin handelt. Es waren reine Handlungszeugen, da es sich um einen Lehnsverkauf handelt. Doch ist aus der Nennung eines Vizegrafen zu schließen, daß es in Ibelin eine *Cour des Bourgeois* gab.

dürfte identisch sein mit dem Vizegrafen Seignoreit von Askalon 1183 (siehe oben S. 275). Askalon war seit 1187 bis 1239 mit einer kurzen Unterbrechung 1192 muslimisch, während Jaffa 1191 bis 1197 wieder christlich wurde. Seignoreit war in Askalon also quasi arbeitslos geworden. Der Wechsel wurde auch dadurch erleichtert, daß Jaffa und Askalon zwei Teile einer Doppelgrafschaft unter einem Grafen waren.

1238 Dezember. In RRH Nr. 1084a mit Anm. 2 von 1238 Dezember erwähnt Röhricht irrtümlich ***Iohannes Poilvilain (vice)comes Ioppensis.*** Es handelt sich aber um einen (Vize)grafen von Akkon (siehe oben S. 268). Jaffa war 1204–1268 erneut christlich, wird aber 1217 als zerstört geschildert (Thietmar, Peregrinatio S. 24).

Jericho:

1116 Mai 5 – 1124 April 8. ***Arnulfus vicecomes Iherico*** RRH Nr. 82 von 1116 Mai 5. *Ego Arnulfus vicecomes Iherico interfui istis donis et feci istam cartam dictare et scribere per manum domni Eustachii* (I. Grenier, Herr von Caesarea und Sidon, †1123) *atque domni Galterii* (= Walter I. von Caesarea) *et [domne Emme et;* fehlt in der Überlieferung durch Schreiberversehen des Homoioteleuton*] viri eius domni Hugonis principis Ioppe* (= Hugo II. Graf von Jaffa) RRH Nr. 104 von 1124 April 8. Beide Stücke sind als eine einzige Urkunde überliefert, doch wird Arnulf in jedem der beiden genannt.

Jerusalem (siehe für die Zeit vor 1115 unten S. 303–306).

1110 September 28 erscheinen in der Zeugenliste von RRH Nr. 57 = D. Jerus. 42 von 1110 September 28 ***Eustachius Graner sive***[33] ***vicecomes de Ierusalem.*** Daraus haben Comte Beugnot, Assises des Bourgeois S. 22 in Anm. c, Rey, Colonies franques S. 379 und Röhricht im Index zu RRH S. 422 geschlossen, daß Eustach I. Grenier, Herr von Caesarea und Sidon (1110–1123), auch Vizegraf von Jerusalem war. Das hat schon La Monte, Lords of Sidon S. 186 Anm. 10 zu Recht zurückgewiesen. Eustach wurde gegen Ende seines Lebens Konstabler des Reichs und Regent für den gefangenen König Balduin II., war aber nie Vizegraf. Vielmehr war dies 1109–1115 Pisellus, aber nicht nur im Krondomänenbezirk Jerusalem, sondern als einziger Vizegraf in der gesamten Krondomäne, so daß man seinen Namen nicht unbedingt zu nennen brauchte, ja selbst Jerusalem konnte weggelassen werden. In der Besitzliste von D. Jerus. 42 steht analog *quoddam casale, quod de-*

33) RHEINHEIMER, Galiläa S. 173 Anm. 91 schlägt vor, *Pisel* statt *sive* zu lesen.

dit ... Gauterius Baffumeth ... et aliud, quod dedit vicecomes ohne Namensnennung oder Amtsbezirk.

Pisellus vicecomes siehe unten S. 303–306.

(1115) *tempore quo idem rex castrum Saboach* (= Montréal) *construxit feliciter*[34] ***Martinus vicecomes*** RRH Nr. 81a von 1115 Herbst. Ich habe vermutet[35], daß er kurzfristig 1115 der Nachfolger des Vizegrafen Pisellus war, der spätestens zwischen 1119 Februar 14 und 1120 (April 14 – Juni 30) durch den Vizegrafen Anschetinus abgelöst wurde (RRH Nr. 87. 91 = D. Jerus. 86). Obwohl Martin in RRH Nr. 81a ohne Amtsbezirk genannt wird wie Pisellus, war er aber nicht wie dieser für die ganze Krondomäne zuständig, denn 1115 wurde für Samaria ein eigener Vizegraf in Nablus ernannt (siehe unten S. 309). Ich führe Martin deshalb hier und nicht unten S. 303 ff. bei den Vizegrafen der gesamten Krondomäne auf. Er könnte identisch sein mit *Martinus de Nazareth (Nazarenus) interpres* oder *Martinus interpres*, der 1121–1126 sei es im Dienst des Bischofs von Nazareth, sei es des Herrn von Tiberias genannt wird und 1130 – 1134/1135 in den Königsdienst zurückkehrte (RRH Nr. 56a/II. 97. 106. 115. 137. D. Jerus. 131)[36]. Die weitergehende Theorie von Comte Chandon de Briailles, er könne der Großvater eines Martin von Nazareth gewesen sein, der 1174–1186 im Dienst der Herren von Margat stand, ist allerdings rein spekulativ[37].

1120 (April 14 – Juni 30) bis (1134 Mitte – September 23). ***Anschetinus vicecomes***[38] in RRH Nr. 91 = D. Jerus. 86 von 1120 (April 14 – Juni 30) und ebenso in RRH Nr. 101 von 1123 (August/September – Dezember 24)[39]. *Asquitinus vicecomes* RRH Nr. 104a von 1124 (?)[40]. *Anschetinus vicecomes Iherusalem, qui rectitudinem inde accepit* RRH Nr. 110 von

---

34) Nach Albert von Aachen, Historia Ierosolimitana S. 856 erfolgte die Expedition nach Edom, während der Montréal erbaut wurde, im Herbst 1115.

35) MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 74–78.

36) Zu meiner Theorie siehe MAYER, Bistümer S. 85; DERS., Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 73–78, 85. Siehe auch HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 16 Anm. 36. RHEINHEIMER, Galiläa S. 172 f., 193 f. läßt es unentschieden, ob er 1121–1126 im Dienst des Bischofs von Nazareth oder des Herrn von Tiberias stand. MURRAY, Crusader Kingdom S. 217 Nr. 87 hält ihn in RRH Nr. 81a für einen Vizegrafen von Nazareth unter dem Herrn von Tiberias.

37) CHANDON DE BRIAILLES, Lignages S. 252.

38) Siehe zu ihm TISCHLER, Burgenses S. 35–46.

39) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 852.

40) Das Stück ist undatiert, 1124 ist lediglich eine Vermutung des Kopisten. Nach den Zeugen gehört das Stück eher in eine etwas spätere Zeit.

1125 (Ende April – kurz nach Juni 11; siehe oben S. 218 Nr. 1). *Anschitinus vicecomes* RRH Nr. 115 von 1126 vor September 24. *Anschetinus vicecomes* RRH Nr. 120 von 1127[41]. *Aschetinus vicecomes* RRH Nr. 130 = D. Jerus. 111 von 1129 (März 1 – September 23). *Anschetinus vicecomes* RRH Nr. 111 von (1126–1130). *Anscatinus vicecomes Iherusalem* in RRH Nr. 137 = D. Jerus. 124 von (1130 September 27 – 1131 August 21). *Anschetinus vicecomes* in RRH Nr. 141 von 1132 Juni 25. *Aschetinus vicecomes* in RRH Nr. 183 von (1130 September 27 – 1133 September 23)[42]. *Aschetinus Ierusalem vicecomes* bei Hiestand, Zwei unbekannte Diplome S. 54 f. = D. Jerus. 131 von Mitte 1134 – September 23[43]. *Anschetinus quondam vicecomes Ierusalem* in RRH Nr. 158 von 1134 (März 25 – September 23)[44]. Vor seinem Vicecomitat tritt er als *Asquittinus* in RRH Nr. 76a = D. Jerus. 57 von ca. 1114 und als *An-*

41) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 853.

42) Zum Datum siehe im Grundsatz BRESC-BAUTIER, Cartulaire S. 215 Anm. 1, doch erfolgte die Wahl des hier bereits genannten Patriarchen Wilhelm im Jahre 1130 erst nach September 27 (HIESTAND, Chronologisches I S. 229), und die Datierung von RRH Nr. 146 als des von Bresc-Bautier genannten terminus ad quem ist gegenüber dem Ansatz bei BRESC-BAUTIER, Cartulaire S. 217 Anm. 1 auszudehnen bis 1133 September 23, da die Indiktion im Königreich Jerusalem in aller Regel am 24. September wechselte. RRH Nr. 183 ist daher anzusetzen mit (1130 nach September 27 – 1133 September 23).

43) Das nur fragmentarisch überlieferte Stück entbehrt des Datums. HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 54 setzte es mit (1131–1134) an, ich verwies in der Vorbemerkung zu D. Jerus. 131 darauf, daß die Königin Melisendis ihren Konsens gab, was in D. Jerus. 131 freilich den Überlieferungslücken zum Opfer gefallen ist und nur in der Bestätigung RRH Nr. 321 = D. Jerus. 241 steht. Ich datiere mit (1134 Mitte – September 23). Da sich der König Fulko als der Aussteller von D. Jerus. 131 bis Mitte 1134 an einer Alleinherrschaft versuchte und erst danach regelmäßig den Konsens seiner Gemahlin Melisendis vermerkte, ist der terminus a quo mit Mitte 1134 anzusetzen. Der terminus ad quem ist das Ende der Amtszeit des Vizegrafen Anschetinus. Sicher datiert lebte er noch im Juni 1132 (RRH Nr. 141), danach möglicherweise noch äußerstenfalls bis September 1133 (RRH Nr. 183). Im Jahre 1134 (März 25 – September 23) war er tot oder mindestens aus dem Amt geschieden (RRH Nr. 158; *quondam vicecomes*). Das macht es notwendig, den terminus ad quem für D. Jerus. 131 gegenüber meinem dortigen Ansatz herabzurücken bis 1134 September 23 als dem spätesten Zeitpunkt, zu dem Anschetinus Vizegraf war. Ich komme daher wegen RRH Nr. 158 jetzt für D. Jerus. 131 auf die Datierung (Mitte 1134 – September 23).

44) Datiert ist das Stück mit 1135, ind. 12, ohne Tag und Monat. Siehe zum Datum MAYER, Ehe und Besitz S. 159–162. Ich vermute Stilus Pisanus, wie er am Hl. Grab bis 1112, in Ramla gar bis 1138 üblich war und um 1135 auch am Hl. Grab durch den Einfluß des dortigen Schulmeisters und Urkundenscheibers Johannes Pisanus nochmals auflebte. Dann stimmt die Indiktionszahl und das Stück ist anzusetzen mit 1134 (März 25 – September 23).

schitinus platearius Iherusalem in RRH Nr. 87 von 1119 Februar 14 auf. Der *platearius* war ein Gehilfe des Vizegrafen. Sein Sohn Albert erscheint in RRH Nr. 110 von (1125 Ende April – kurz nach Juni 11) in einer Zeugenliste, die aus *burgenses* zusammengesetzt war, sein Sohn Gibelin in RRH Nr. 257 von 1150 und, schon als *miles*, in RRH Nr. 273 von (1158 – 1160). Tischler, Burgenses S. 35, 299 ordnet Anschetin aus RRH Nr. 115 einen Bruder Radulf zu. Dies geht zurück auf eine Fehllesung im Druck von Delaborde: *Anschitino vicecomite, Radulfo (fratre) eius,* doch hat die handschriftliche Überlieferung im Staatsarchiv Palermo (S. Maria Maddalena di Valle Giosafat, pergamene Nr. 14) *genero* statt *fratre*, was ein mehrdeutiges Wort ist und Schwiegersohn, aber auch Schwager, ja sogar Schwiegervater bedeuten kann.

1135 März 15. ***Seybertus iudex*** als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 154 von 1135 März 15, aber mit ind. 12[45]. Tischler, Burgenses S. 61 spricht ihn zu Recht als Bourgeois an, vermutlich aufgrund von RRH Nr. 110. Er vertrat wohl den Vizegrafen, möglicherweise in einer Amtsvakanz zwischen Anschetinus und Rohard dem Älteren. Der genaue Beginn der Amtszeit Rohards ist unsicher. Tischler, Burgenses S. 310 weist Seybert zwischen 1125 und 1144 dreimal als Zeugen nach (RRH Nr. 110. 154. 223). Ich rechne RRH Nr. 154 zu den Urkunden, aus denen sich eine gemischte Judikatur des weltlichen und des kirchlichen Gerichts ergibt (oben S. 37), aber es ist kaum ein Zweifel, daß wir in den Zeugen von RRH Nr. 154 die *Cour des Bourgeois* zu sehen haben, wo der Fall primär verhandelt wurde. Daß die Mehrzahl der Zeugen nur noch in dem inhaltlich verwandten Stück RRH Nr. 146 vorkommt, hängt damit zusammen, daß man sie in RRH Nr. 154 mit Ausnahme des Vorsitzenden Seybertus alle aus dem Milieu der Goldschiede genommen hatte *(omnes isti aurifabri).*

1135 November 16, aber mit ind. 13[46]. ***Holdredus iudex*** als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* (RRH Nr. 166). Dieser Fall ist weniger sicher als der vorangehende. Zwar war Holdredus ein bekannter Bourgeois von Jerusalem, den Tischler, Burgenses S. 278 von 1132 bis 1138 belegt (RRH Nr. 141. 146. 158. 166. 174). Auch fiel der Rechtsinhalt in die Kompetenz der *Cour des Bourgeois,* denn es ging um den Bau eines Hauses auf einem Terrain, das in Jerusalem *in parte regis* lag. Aber sämtliche Zeugen nach Holdredus, sieben an der Zahl, kommen nur hier vor. Burgenses waren sie sicherlich, aber es ist angesichts ihres seltenen Erscheinens schwer zu sehen, daß sie Geschworene der *Cour des*

45) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 855.

46) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 856.

Bourgeois gewesen sein sollten. Prawer, Crusader Institutions S. 308 hatte deshalb leichtes Spiel, in den *iudices* Seybertus und Holdredus die Vorsitzenden des Patriarchengerichts von Jerusalem zu sehen, was für RRH Nr. 166 bestimmt nicht zutrifft, weil ausdrücklich gesagt wird, daß das Objekt der Urkunde im königlichen Teil von Jerusalem lag, wo das Patriarchengericht keine Kompetenz hatte. Wenn Holdredus hier der *Cour des Bourgeois* vorsaß, ist nicht zu klären, ob er dies in einer Vakanz des vizegräflichen Amtes tat oder in einer einmaligen Vertretung des Vizegrafen Rohard des Älteren, da der genaue Beginn von Rohards Vicecomitat nicht feststeht.

Zu RRH Nr. 169 aus der Zeit um 1136 siehe oben S. 30 f. Ein Vizegraf wird nicht genannt, aber möglicherweise wurde die Sache vor der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem verhandelt.

1135 (März 15 – September 23) bis 1146 Juli 3. Rohard der Ältere. ***Roardus vicecomes*** RRH Nr. 160 von 1135 (März 15 – September 23)[47]. *Rohardus vicecomes Ierusalem (de baronibus)* RRH Nr. 164 = D. Jerus. 135 von 1136 (September 24 – Dezember 24). *Rohardus Iherusalem vicecomes* RRH Nr. 174 = D. Jerus. 138 von 1138 Februar 5. *Roardus Iherusalem vicecomes* RRH Nr. 181 = D. Jerus. 139 von 1138 (1137 Dezember 25 – 1138 Juli 14). *Roardus vicecomes* als Zeuge und als *Roardus vicecomes (de baronibus)* im Context von RRH Nr. 201 = D. Jerus. 143 von 1141 Februar 3. *Roardus vicecomes*[48] RRH Nr. 204 von 1141 (1140 Dezember 25 – 1141 September 23 mit ind. 6 statt richtig 4). *Dominus Roardus, de cuius feodo est ipsa terra*[49] RRH Nr. 205 von 1141 (1140 Dezember 25 – 1141 September 23 mit ind. 6 statt richtig 4). *Rohardus vicecomes* RRH Nr. 210 = D. Jerus. 146 von 1142 (1141 Dezember 25 – 1142 Dezember 24) und in RRH Nr. 226 = D. Jerus. 210 *(de baronibus)* von 1144 (Mitte April – September 23). *De baronibus ... Roardus vicecomes* als Zeuge und als *Roardus vicecomes* im Context von RRH Nr. 244 = D. Jerus. 214 von 1146 Februar 1 (Wiederholung aus D. Jerus. 143). *Roardus vicecomes Ierosolimitanus* RRH Nr. 245 = D. Jerus. 216 von 1147 (1146) Juli 3. In RRH Nr. 338 = D. Jerus. 196 von 1159 (1158 Dezember 25 – 1159 September 23 [Dezember 24?]) wird er erwähnt als *domnus Rohardus Ierosolimitanus* ohne vizegräflichen Titel, aber bei vorangegangener Ausübung einer klassischen vizegräflichen Tätigkeit (Grenzfestlegung). Dieser Akt dürfte in die Zeit seines Vicecomi-

47) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 855 f.

48) Mit e caudatae unter dem ersten und zweiten e im Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 38).

49) Es handelt sich um die *terra de Emaus*, die wahrscheinlich zu identifizieren ist mit Abu Ghosh unweit von Jerusalem.

tats 1135–1146 gefallen sein. Der König ernannte ihn 1142 als *Rohardus arcis Ierosolimitane castellanus* zum Mitglied einer Gesandtschaft zum Kaiser von Byzanz[50]. Ob er wirklich neben dem Vicecomitat noch Kastellan des Davidsturms von Jerusalem war oder ob der Chronist hier den älteren Rohard mit dem jüngeren verwechselte, der jahrelang Kastellan des Davidsturms war (siehe unten S. 296–301), ist nicht zu klären.

Vor seinem Vicecomitat erscheint er als *Roardus* oder *Rohardus* von 1120 (April 14 – Juni 30) bis (1134 Mitte –September 23) in RRH Nr. 91. 115. 121. 134 = DD. Jerus. 86. *96. 105. 116 sowie bei Hiestand, Zwei unbekannte Diplome S. 55 = D. Jerus. 131 von (1134 Mitte –September 23), einmal auch als *Rohardus igitur*[51] *Ierusalem* in RRH Nr. 112 und einmal als *Roardus Ierusalem* in RRH Nr. 113, beide von 1126[52] Januar 17.

Nach seinem Vicecomitat findet man Rohard als *domnus Roart* in RRH Nr. 255 von 1149 Juli, an einem Donnerstag (= Juli 7, 14, 21 oder 28). *Rohardus de Ierusalem* RRH Nr. 262 = D. Jerus. 177 von 1150 (1149 Dezember 25–31). *Roardus* (2 x) in RRH Nr. 257 von 1150 Mai 24[53]. Er wird hier identifiziert durch die Nennung der Gemahlin Gilla. *Rohardus* RRH Nr. 268 = D. Jerus. 179 von 1151 (1150 Dezember 25 – 1151 September 23). *Domnus Rohardus* und als Zeuge *Rohardus* RRH Nr. 278 = D. Jerus. 184 von 1152 (April 1–20). *Rohardus* RRH Nr. 276 = D. Jerus. †227 (Fälschung) von angeblich 1152 September 23. *Rohardus de Neapoli* RRH Nr. 313 = D. Jerus. 188 von 1155 (Januar 14 – Spätsommer/Herbst). Von nun an stets als *Rohardus Neapolitanus* in RRH Nr. 359 = D. Jerus. 194 von 1160 (1158 Dezember 25? – 1159

50) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 703.

51) *Igitur* gibt keinen Sinn, steht aber in der Überlieferung (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 17): g mit übergeschriebenem *i*. Delaville Le Roulx druckte *ergo*, was aber im selben Stück richtig als g mit übergeschriebenem *o* erscheint und so wenig Sinn macht wie *igitur*. Prutz las *civis*, was schön konjiziert ist, aber nicht dasteht. Das Wort gehört vermutlich gestrichen (siehe oben die Lesung *Roardus Ierusalem* in beiden Überlieferungen von RRH Nr. 113 vom selben Tag mit weitgehend identischer Zeugenliste, ausgestellt vom Lehnsherrn des Ausstellers von RRH Nr. 112; ebd. Div. I, Arch. 1 Nr. 15 und 16).

52) Prutz liest in seinem Druck von RRH Nr. 112 gegen die Überlieferung in Malta *millesimo CXXVII* (*VII* auf Rasur). Die Rasur ist denkbar, aber die Lesung der Überlieferung ist eindeutig *millesimo CXXVI*.

53) In seinem Druck liest Prutz gegen das Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 2 Nr. 1) *8 kal. iunii*. Delaville Le Roulx liest in seinen beiden Drucken richtig *IX kal. iunii*, womit *luna 24* übereinstimmt.

März 13). RRH Nr. 344 = D. Jerus. 254 von 1160 März 16. RRH Nr. 366 = D. Jerus. 263 von 1161 Juli 31. RRH Nr. 400 = D. Jerus. 310 von 1164 Juli 16. Die Umbenennung von Rohard von Jerusalem zu Rohard von Nablus hängt damit zusammen, daß er, den die Königin Melisendis zu Beginn der Regierung des Königs Fulko eher verfolgt hatte, in den Wirren zwischen Balduin III. und seiner Mutter eine ihrer Hauptstützen in ihrem Immunitätsbezirk von Nablus war[54]. Das hatte Rückwirkungen auf den Namen: *Rohardus senior, qui postmodum dictus de Neapoli*[55].

Seine Frau Gilla wird unter verschiedenen Namensformen von 1141 Februar 3 bis 1161 Juli 31 erwähnt in RRH Nr. 201 = D. Jerus. 143 (wiederholt in RRH Nr. 244 = D. Jerus. 214). RRH Nr. 278. 307. 366 = DD. Jerus. 184. 237. 263 und in RRH Nr. 257 von 1150 Mai 24. In RRH Nr. 278 = D. Jerus. 184 von 1152 April wird sie aber vielleicht schon als verstorben bezeichnet *(de hoc seculo migratura ... dedit).* Dort erscheint auch Rohards *nepos Radulfus*. Ob eine Verwandtschaft Rohards mit Rohard dem Jüngeren (unten S. 296–301) bestand, weiß man nicht, auch wenn Ducange in Ducange – Rey, Familles S. 353 Rohard den Älteren für den Vater Rohards des Jüngeren hielt. Aber es ist eine ansprechende Vermutung von Rey ebd. S. 354, der *nepos Radulfus* habe deshalb in D. Jerus. 184 mit Rohard dem Älteren als Zeuge unterschrieben, weil Rohard keine Söhne gehabt habe. Unrichtig ist dagegen die Vermutung Reys ebd., bei dem Kastellan Rohard in der Zeugenliste von RRH Nr. 413 = D. Jerus. 312 von 1165 April 7 habe es sich noch immer um Rohard den Älteren gehandelt; es ist Rohard der Jüngere.

1149 Juli, an einem Donnerstag (= Juli 7, 14, 21 oder 28) bis 1150 (1149 Dezember 25 – 1150 Juni 21). ***Benscelinus vicecomes***[56] als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* (von Jerusalem) RRH Nr. 255 von 1149 Juli, an einem Donnerstag (= Juli 7, 14, 21 oder 28). *Bencellinus vicecomes* RRH Nr. 259 = D. Jerus. 178 von 1150 (1149 Dezember 25 – 1150 Juni 21). Zur Datierung von D. Jerus. 178 siehe die Vorbemerkung dort. Auch wenn kein Amtsbezirk angegeben wird, steht Jerusalem fest, denn in beiden Stücken erscheint Benscellinus umgeben von Geschworenen der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem[57]. Er war dort Vizegraf von Gnaden der Königin Melisendis in der Zeit ihrer Auseinanderset-

54) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 779, der ihn hier *Rohardus senior* nennt.

55) Ebd. S. 656.

56) Siehe zu Benscelinus TISCHLER, Burgenses S. 92–96.

57) Röhricht hat in beiden Regesten die Zeugen Rohard und Benscellinus fälschlich zu einer Person zusammengezogen; sie sind zu trennen.

zung mit König Balduin III. um die Herrschaft. Vor seinem Vicecomitat erscheint er mit unterschiedlichen Namensformen: *Bentulinus (de burgensibus)* RRH Nr. 158 von 1134 (März 25 – September 23)[58]. *Benzalinus* RRH Nr. 204 und RRH Nr. 205, beide von 1141 (1140 Dezember 25 – 1141 September 23 mit ind. 6 statt richtig 4). Nach seinem Vicecomitat findet man ihn als *Bencellinus* in RRH Nr. 269 = D. Jerus. 180 von 1151 (1150 Dezember 25 – 1151 September 23). *Bencelinus* RRH Nr. 278 = D. Jerus. 184 von 1152 April (1–20), beidemale in Urkunden der Königin Melisendis, die er offenbar in ihren Auseinandersetzungen mit König Balduin III. unterstützte. *Benscelinus* RRH Nr. 295 von 1154 (1153 Dezember 25 – 1154 Dezember 24). Damals war er verheiratet mit Goda. Einmal tritt zwischen 1152 und 1160 sein Sohn *Robertus Banchelini* auf (RRH Nr. 365; zur Datierung siehe unten S. 292). Tischler, Burgenses S. 90 f. ordnet diesen Sohn einer früheren, von ihr erschlossenen Ehe des Benscellinus zu, da sie die Geburt Godas auf 1132/1133 errechnet (ebd. S. 88). Dann kann Robert wirklich kaum ihr Sohn gewesen sein, denn sie konnte kirchenrechtlich frühestens mit 12 heiraten, das wäre 1144/1145, könnte frühestens 1145/1146 einen Sohn bekommen haben, der mindestens 15 Jahre alt sein mußte (1160/1161), um volljährig als Zeuge in RRH Nr. 365 auftreten zu können. Da dies mit lauter Mindestannahmen gerechnet ist und RRH Nr. 365 von frühestens 1152 stammt, ist dieser Ablauf ganz unwahrscheinlich und man muß eine erste Ehe des Benscellinus annehmen, – wenn Godas Geburtsjahr mit 1132/1133 stimmt, denn Tischler hält Goda für eine Enkelin einer Maria de Sancto Lazaro, während ich sie für deren Tochter hielt, sie also in eine Generation früher einordnete[59]. Tischler S. 94 schreibt Benscellinus noch einen Sohn Fulko zu, doch ist dies ein *lapsus calami,* denn gemeint ist hier Robert, während Fulko ein Neffe des Benscellinus war, der 1152 Februar 5 in RRH Nr. 274 er-

58) Zur Datierung siehe oben S. 285 Anm. 44.

59) TISCHLER, Burgenses S. 88–91 gegen MAYER, Ehe und Besitz S. 164. Die Tochter Marias de Sancto Lazaro, nach Tischler Godas Mutter, bleibt in ihrem System namenlos. TISCHLER S. 86 errechnet die Geburt dieser namenlosen Tochter mit 1116, die der „Enkelin" Goda S. 88 mit 1132/1133. Dann aber kann man vom Alter her die namenlose Tochter auch streichen und mit Mayer annehmen, daß Goda als Tochter Marias de Sancto Lazaro aus deren erster Ehe ca. 1116 geboren wurde, da Goda 1154 in einer Ehe mit Benscellinus erscheint (RRH Nr. 295). Sie war dann 38 Jahre alt und konnte somit gut in einer Zweitehe leben. Das Argument von TISCHLER S. 87, Benscellinus hätte mit ihr nicht mehr „viele Kinder" haben können, ist schwach, denn nachweislich hatten die beiden den Sohn Robert, und auch Godas Alter gestattete weitere Geburten.

scheint[60]. Tischler, Burgenses S. 267 hält ihn für identisch mit dem nicht näher qualifizierten Zeugen Fulko in RRH Nr. 278 = D. Jerus. 184 von 1152 (April 1–20). Ich habe das in der Vorbemerkung zu D. 184 akzeptiert, aber darauf hingewiesen, daß dann in der Zeugenliste der Neffe Fulko vor dem Onkel Benscellinus erscheint. Benscellinus hatte in Jerusalem Grundbesitz in bevorzugter Lage auf dem Tempelplatz (RRH Nr. 158. 295)[61].

1151 (1150 Dezember 25 – 1151 September 23). ***Radulfus Strabo*** (= der Schieler) ***Ierusalem vicecomes***[62] RRH Nr. 269 = D. Jerus. 180 von 1151 (1150 Dezember 25 – 1151 September 23). Zuvor erscheint er titellos als *Radulfus Strabo* in RRH Nr. 268 = D. Jerus. 179 von 1151 (1150 Dezember 25 – 1151 September 23). Tischler, Burgenses S. 133 sieht ihn vermutungsweise als Bourgeois, aber in D. Jerus. 179 wird er als Zeuge hinter vier Adligen und noch vor dem Vizegrafen von Nablus genannt. Wilhelm Strabo, vielleicht ein anderes Mitglied der Familie, wird in RRH Nr. 164 = D. Jerus. 135 allerdings als Bourgeois bezeichnet. Radulf war Vizegraf von Gnaden der Königinmutter Melisendis in der Zeit der Streitigkeiten mit ihrem Sohn Balduin III. Nach ihrem Sturz im Frühjahr 1152 wurde Radulf von Balduin III. sofort abgelöst, denn in RRH Nr. 291 = D. Jerus. 226 von 1152 April 20 erscheint bereits sein Nachfolger im Vicecomitat Paganus de Uoh (siehe unten). Nach einer längeren Pause, die vielleicht mit der Ungunst des Königs zusammengehangen haben mag, kommt er als *Radulfus Strabo* vor als Zeuge in RRH Nr. 272 von 1158/1159[63], dort sogar an erster Stelle. Letztmals erscheint er als *Radulfus Lumine obliquo* (= der Schieler) als Schiedsmann in RRH Nr. 393a[64] von (1163 März – 1168, wohl 1167/1168).

1152 April 20. ***Paganus de Uoh vicecomes Ierosolimitanus*** RRH Nr. 291 = D. Jerus. 226 von 1152 April 20. Vor seinem Vicecomitat erscheint er titellos als *Paganus de Uoa* in RRH Nr. 210 = D. Jerus. 146 von 1142 (1141 Dezember 25 – 1142 Dezember 24). *Paganus de Uoh* RRH Nr. 245 = D. Jerus. 216 von 1147 (1146) Juli 4[65]. Nach seinem Vicecomitat findet man ihn als *Paganus de Uoch* in RRH Nr. 366 = D. Jerus. 263 von 1161 Juli 31. *Paganus de Uoh* RRH Nr. 400 = D. Jerus. 310

---

60) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 862.

61) Siehe dazu MAYER, Ehe und Besitz S. 164.

62) Siehe zu ihm TISCHLER, Burgenses S. 132–134.

63) RRH Nr. 272 ist undatiert und wird in Röhrichts Regesten zu ca. 1151 datiert. BRESC-BAUTIER, Cartulaire S. 247 Nr. 122 hat es überzeugend umdatiert auf 1158–1159.

64) Volldruck erstmals bei MAYER, Kanzlei 2 S. 893 Nr. 5. Zum Datum siehe ebd. S. 867 f.

65) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 1, 104–106.

von 1164 Juli 16. Eine Nennung als *Paganus de Voh* in der Zeugenliste von RRH Nr. 465 = D. Jerus. 340 von 1169 August 13, dürfte kopiert sein aus dem Deperditum D. Jerus. *249, das zu 1157–1159 gehört (siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 340). Mit Sicherheit ist Paganus jedenfalls nur bis 1164 bezeugt.

1155 Januar 14 – vor 1160 Januar 28[66]. ***Arnulfus vicecomes Iherosolimitanus*** als letzter der *homines regis* und vor den Zeugen *de burgensibus* RRH Nr. 299 = D. Jerus. 233 von 1155 Januar 14. Fast gleichlautend in den Parallelurkunden zu diesem Rechtsgeschäft RRH Nr. 300 = D. Jerus. 282 und RRH Nr. 301, beide vom selben Tag, doch wird er in diesen beiden Stücken zu den Zeugen *de burgensibus* gerechnet, war also wahrscheinlich ein Bourgeois. In RRH Nr. 365 steht er als *Arnulfus vicecomes*. Das undatierte Stück wurde von Bresc-Bautier, Cartulaire S. 257 Anm. 1 wegen der Zeugenunterschriften in die zeitliche Nähe von RRH Nr. 369 von 1161 Dezember 3 gerückt. Das ist unzutreffend, wie schon Tischler, Burgenses S. 150 erkannte, weil Arnulf sonst kollidieren würde mit Odo von St. Amand, der schon 1160 Januar 28 als Vizegraf erscheint (RRH Nr. 341 = D. Jerus. 253; siehe unten). RRH Nr. 365 muß also vor RRH Nr. 341 und nach dem einmaligen Auftreten des Paganus de Voh als Vizegraf 1152 April 20 (RRH Nr. 291 = D. Jerus. 226) liegen. Der Vizegraf Arnulf ist zu scheiden von dem Vizegrafen Arnulf von Blanchegarde (siehe unten S. 297 f.).

(1158–1160). ***Iohannes dapifer regis*** als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* (von Jerusalem) (RRH Nr. 273). Siehe zu dem Stück oben S. 31 f. Die verhandelte Sache fiel als Verkauf eines Casales in die Kompetenz der *Cour des Bourgeois*. Man muß sich das unlokalisierte Casale Saphoria doch wohl im Krondomänengebiet von Jerusalem denken, weil sonst eine andere *Cour des Bourgeois* tätig geworden wäre[67]. Die Zeugen sind Burgenses von Jerusalem, manche von ihnen mit einer nachgewiesenen Tätigkeit in der dortigen *Cour des Bourgeois*. Der Seneschall Johannes ist nur hier bezeugt, aber wir sind in der Zeit des Übergangs von den Vizegrafen zu den Kastellanen von Jerusalem, so daß es nicht erstaunlich ist, wenn einmal auch der Seneschall den Vorsitz führte, zumal dies möglicherweise in Caesarea eine Parallele hat (RRH Nr. 432). Leider ist das Stück undatiert, in RRH Nr. 273 wird es zu c. 1151 (?) angesetzt, bei Bresc–Bautier, Cartulaire S. 256 Nr. 130 nach den Zeugen

66) Siehe zur Amtsdauer TISCHLER, Burgenses S. 150, zu Arnulf selbst ebd. S. 153–155.

67) Ganz unsinnig ist die Meinung von NADER, Burgesses S. 184, Saphoria sei identisch mit dem gleichnamigen Ort in RRH Nr. 1242, der aber bei Nazareth lag. Siehe dazu MAYER, Ex Cantabrigia lux? S. 205 f.

zu (1155–1160). Ich trete ein für (1158–1160), denn von den Zeugen sind Dominicus Patriarche und Petrus de Petragorc anderweitig nicht über 1160 hinaus bezeugt, Bricius nicht über 1161, während Balduinus de Tornac erst ab 1158, Albertus Tortus erst ab 1159 anderweitig vorkommen[68]. Schon Rey hat das Stück zu ca. 1160 gesetzt (Ducange – Rey, Familles S. 615).

Ab 1160 kam es zur Vereinigung der Ämter des Vizegrafen und des Kastellans von Jerusalem (Odo von St.-Amand und Rohard der Jüngere, erste Amtszeit), was möglicherweise schon unter Rohard dem Älteren vorgeprägt war (siehe oben S. 288). Allerdings ist das Doppelamt für den jüngeren Rohard nur einmal bezeugt, dagegen haben beide auch vizegräfliche Befugnisse mit dem Titel nur eines Kastellans ausgeübt. Dieses Amt wurde offenkundig wichtiger als das des Vizegrafen. Ab 1174 respektive 1179 (siehe unten S. 297, 301) ist in Jerusalem bis zum Fall der Stadt 1187 überhaupt kein Vizegraf mehr belegt, wohl aber gab es Kastellane, die das taten, was früher die Obliegenheit des Vizegrafen war. Die Kastellane hatten über die Vizegrafen obsiegt. Selbst nach 1229, als Jerusalem nochmals bis 1244 christlich wurde und es dort einen Vizegrafen gab, war der Kastellan deutlich der im Ämterwesen dem Vizegrafen hierarchisch Überlegene (siehe unten S. 302 f.). Ich nehme daher die Kastellane von Jerusalem für die Zeit 1160–1181 in diese Liste auf.

1160 Januar 28 – 1161 Juli 31 (als Kastellan bis 1161 Dezember 3). ***Odo de Sancto Amando vicecomes et castellanus Ierosolimitanus***[69] in RRH Nr. 341 = D. Jerus. 253 von 1160 Januar 28. In RRH Nr. 306. 307= DD. Jerus. 236. 237 von 1155 Juni 27 war noch Ysaac Kastellan von Jerusalem, in RRH Nr. 309 = D. Jerus. 238 von 1155 Juli 13 war es noch Odo de Tolenth. *De baronibus vero et hominibus regis ... Odo de Sancto Amando castellanus Iherosolimitanus* RRH Nr. 354 = D. Jerus. 258 von 1160 Juli 26. *Odo de Sancto Amando vicecomes Ierosolimitanus* RRH Nr. 355 = D. Jerus. 260 von 1160 November 29. *Odo de Sancto Amando castellanus et vicecomes Hierosolimitanus* RRH Nr. 366 = D. Jerus. 263 von 1161 Juli 31. Nach dem Vicecomitat tritt er noch bis 1161 Dezember 3 als Kastellan auf: *Odo de Sancto Amando turris David castellanus* RRH Nr. 369 = D. Jerus. 265 von 1161, aber mit ind. 9, Dezem-

68) Die Äußerungen von PRAWER, Crusader Institutions S. 272 f. zu diesem Stück sind wenig erhellend. Die Zeugen kämen oft vor „in the Court of the Holy Sepulchre", ohne daß erklärt würde, was das sein soll, die *Cour des Bourgeois* oder das Patriarchengericht? Eine *curia Sancti Sepulchri* existierte jedenfalls nicht. Im weiteren Verlauf der Darlegungen plädiert Prawer einmal für „Court of the Patriarch", dann wieder für „Court of Burgesses".

69) Siehe zu Odo BULST-THIELE, Templi magistri S. 87–98.

ber 3 als Vorsitzender *der Cour des Bourgeois* (siehe dazu die Vorbemerkung zu D. Jerus. 265). Die Indiktion wechselte an sich September 24 von 9 zu 10, doch ist die falsche ind. 9 wohl übernommen aus der Vorurkunde RRH Nr. 368 = D. Jerus. 264 von 1161 November 21, wo ind. 9 insofern richtig war, weil RRH Nr. 368 ein gespaltenes Datum hatte, wo die in der Factum-Klausel genannte ind. 9 auf die Rechtshandlung zielte, nicht auf die Beurkundung, und die Handlung hatte eben vor September 24 stattgefunden, die Beurkundung erst im November.

Vor seinem Vicecomitat erscheint er wie folgt: *Odo de Sancto Amando* RRH Nr. 301 von 1155 Januar 14 *(de baronibus). Odo de Sancto Amando* RRH Nr. 300 = D. Jerus. 282 von 1155 Januar 14 *(de baronibus regis). Odo de Sancto Amando* RRH Nr. 299 = D. Jerus. 233 von 1155 Januar 14 *(de hominibus regis).* Ohne Standesqualifikation als *Odo de Sancto Amando* RRH Nr. 306 = D. Jerus. 236 von 1155 Juni 27. RRH Nr. 307 = D. Jerus. 237 von 1155 Juni 27. RRH Nr. 309 = D. Jerus. 238 von 1155 Juli 13. Er raffte im Königsdienst Amt auf Amt zusammen und erscheint als *Odo de Sancto Amando marescalcus* RRH Nr. 321 = D. Jerus. 241 von 1156 Juni 7. In RRH Nr. 291 = D. Jerus. 226 von 1152 April 20 war noch Sado Marschall gewesen. 1157 Juni 19 *Odo quoque de Sancto Amando regius marescalcus* gerät in muslimische Gefangenschaft (Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 831). Das Marschallsamt ging ihm dadurch verloren. Nach seiner Freilassung erscheint er ämterlos als *Odo de Sancto Amando* in RRH Nr. 336 = D. Jerus. 248 von 1159 März 13. Marschall des Königs ist hier bereits ein gewisser Guillelmus. Das machte den Weg frei für Odos Übernahme der Ämter des Kastellans und Vizegrafen von Jerusalem. Von 1167 bis ca. 1170 war er königlicher Schenk (Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 913. D. Jerus. 310 = RRH Nr. 400 von 1164 Juli 16. Siehe auch die Vorbemerkung zu D. Jerus. 347).

Odo machte schließlich im Templerorden Karriere: 1173. Der König verlangt *a magistro predictorum fratrum Odone de Sancto Amando* Genugtuung für die Ermordung eines Gesandten der Assassinen durch Templer[70]. *Odo militie Templi magister* RRH Nr. 514 = D. Jerus. 362 von 1174 April 18. *Odo magister Templi* RRH Nr. 518 = D. Jerus. 381 von 1174 Dezember 13. *Eudes de Saint-Amand, grand-maître des Templiers* RRH Nr. 535a von 1175 ohne Monat und Tag in einem Regest des 18. Jahrhunderts. *Frere Odo (Oddo) de Sancto Amando grand maistre du Temple* in zwei Regesten desselben Stücks aus dem 16. Jahr-

70) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 955.

hundert (Archivinventar von Manosque fol. 561^{r} Nr. 64 P und 578^{v} Nr. 67 J, beide auch zu 1175 ohne Tag und Monat). *Odo magister militie Templi* RRH Nr. 539 von 1176 (1175 Dezember 25 – 1176 September 23). *Odo de Sancto Amando magister militie Templi* kämpft 1177 November 25 in der Schlacht bei Montgisard[71]. Radulf von Diceto[72] nennt ihn bei dieser Gelegenheit *Odo magister militiae Templi, Judas alter Machabaeus*. Odo erscheint weiterhin als *Odo de Sancto Amando magister militum Templi* in RRH Nr. 568 von 1178 ohne Monat und Tag. *Odo sancti Amancii magister humilis milicie Templi* RRH Nr. 572 = Hiestand, Vorarbeiten 2 S. 237 Nr. 27 = D. Jerus. 407 von 1179 Februar. *Odo sancti Amancii humilis magister milicie Templi* RRH Nr. 573 = Hiestand, Vorarbeiten 2 S. 239 Nr. 28 = D. Jerus. 408 von 1179 Februar. Es handelt sich nach Hiestands Erkenntnissen (siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 408) um eine andere Urkunde als RRH Nr. 572 = D. Jerus. 407. Dieses diente der Bereinigung konkreter Streitfragen mit den Johannitern, D. Jerus. 408 hatte das künftige Schiedsgerichtsverfahren zwischen Templern und Johannitern im Auge. *Magister Templi frater Odo sancti Amancii* RRH Nr. 574 von 1179 Februar[73]. RRH Nr. 581 = JL 13402a = Hiestand, Vorarbeiten 2 S. 247 Nr. 29 von (1179) April 26: Der Papst adressiert einen Brief *dilectis filiis . . magistro et fratribus domus milicie Templi.* Es handelt sich um Odo von St.-Amand, der 1179 Juni 10 in der Schlacht bei Marǧ ʿAyūn in muslimische Gefangenschaft geriet. Bei dieser Gelegenheit liefert Wilhelm von Tyrus[74] ein verheerendes Charakterbild ab: *Capti sunt ibi de nostris Odo de Sancto Amando militie Templi magister, homo nequam, superbus et arrogans, spiritum furoris habens in naribus, nec deum timens nec ad hominem habens reverentiam … qui eodem anno quo captus est, in vinculis et scalore carceris, nulli lugendus, dicitur obiisse*. Möglicherweise hielt Wilhelm den Templermeister für mitschuldig an der Niederlage bei Marǧ ʿAyūn, wo Wilhelms Bruder Radulf den Tod fand[75]. Papst Alexander III. meldete (1180) April 12 irrig Odos Tod in der Schlacht[76]. Sein Todestag wird in Templerquellen mit Oktober 9 angegeben[77].

---

71) Ebd. S. 990.

72) Historical Works 1 S. 423.

73) Zum Datum siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 407.

74) Chronique S. 1002.

75) Brief des Kadi al-Fadil, Saladins Sekretär, bei Abū Šāma, Livre des deux jardins S. 202. Der Name des Bruders in RRH Nr. 531.

76) HIESTAND, Vorarbeiten 1 S. 307 Nr. 121.

77) BULST-THIELE, Templi magistri S. 94 Anm. 31: *VII id. oct.*

1159 – 1174. Röhricht verzeichnet im Index zu RRH S. 438, rechte Spalte unter den Vizegrafen von Jerusalem auch ***Galterius de Sancto Audemaro***. Walter, Kastellan von St.-Omer, war 1152/1153 als Söldner des Königs Balduin III. im Hl. Land, kehrte dann nach Europa zurück, um vor 1159 erneut ins Hl. Land zu gehen, wo er von 1159 bis zu seinem Tod 1174 Herr von Tiberias beziehungsweise Fürst von Galilaea war[78]. Als Vizegraf von Jerusalem oder eines anderen Ortes ist er nicht bezeugt.

1163 (Februar 18– September 23) bis 1171 März 14. *De militibus dominus* ***Rohardus castellanus de turre Dauid et vicecomes Iherusalem*** RRH Nr. 391 von 1163 (Februar 18–September 23; Druck oben S. 222 Nr. 2). Es handelt sich um die erste Amtszeit Rohards des Jüngeren, der nur hier auch als Vizegraf genannt wird[79], sonst nur als Kastellan. Ob eine Verwandtschaft bestand mit Rohard dem Älteren (oben S. 287–289), weiß man nicht. *Rohardus castellanus turris Dauid* RRH Nr. 413 = D. Jerus. 312 von 1165 April 7. *Rohardus tunc temporis castellanus Ierusalem* RRH Nr. 466 = D. Jerus. 341 von 1169 August 20. *De baronibus ... Roardus sancte civitatis Iherusalem castellanus* als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem, obwohl in Akkon ausgestellt RRH Nr. 492 = D. Jerus. 348 von (1168 August 5 – 1171 März 10 [1171 März 1 – 10?])[80]. 1171 März 10 *Roardus Ierosolimitanus castellanus* bricht mit dem König Amalrich aus dem Königreich Jerusalem nach Konstantinopel zu einem Besuch beim Basileus auf[81]. *Rohardus castellanus* RRH Nr. 488 = D. Jerus. 349 von 1171 März 14. Das Stück wurde in Tripolis, wo Amalrich Regent für den gefangenen Grafen Raimund III. war, bei einem Zwischenstop auf der Reise nach Konstantinopel beurkundet, doch spiegelt die Zeugenliste mit 18 Namen die Zeugen der Rechtshandlung wider, die früher stattgefunden hatte, vermutlich in Jerusalem, wo die Mehrzahl der Zeugen beheimatet war. D. Jerus. 349

78) Siehe RHEINHEIMER, Galiläa S. 60. Urkundlich erscheint Walter als Herr von Tiberias erstmals 1159 März 13 in RRH Nr. 336 = D. Jerus. 248. Walters Tod 1174 bei Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 967. In RRH Nr. 522 von 1174 vor Juli 11 (= Tod König Amalrichs) war er bereits tot.

79) Durch seine Interpunktion gegen das Original hat Prutz in seinem Druck fälschlich den Eindruck erweckt, nicht Rohard werde hier als Vizegraf von Jerusalem bezeichnet, sondern Balduinus Bubalus, der Vizegraf von Nablus gewesen war. Siehe dazu unten S. 312 Anm. 129.

80) Zum Datum siehe den Kommentar zu D. Jerus. 348. Mindestens die Rechtshandlung hatte in Jerusalem stattgefunden, wahrscheinlich war aber das ganze Gericht en bloc nach Akkon gereist, weil es eilte. Siehe oben S. 19 Anm. 72.

81) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 942.

markiert das Ende der ersten Amtszeit Rohards des Jüngeren. Zwar blieb er Kastellan, aber es wurde, weil er abwesend sein würde, mit Arnulf von Blanchegarde kurz vor dem Aufbruch des Königs an den Bosporus ein neuer Vizegraf bestellt. Deshalb erscheint in RRH Nr. 488 = D. Jerus. 349 von 1171 März 14 neben dem Kastellan Rohard auch der neue Vizegraf Arnulf. Rohard der Jüngere hatte 1174 – 1177 eine zweite Amtszeit, danach 1179 noch eine dritte (unten S. 298–301).

1171 März 14 – 1174 Juni. Arnulf von Blanchegarde (= Tall as Safi, ca. 25 Km südlich von Ramla). ***Arnulfus vicecomes***[82] RRH Nr. 488 = D. Jerus. 349 von 1171 März 14. Ich habe ihn früher wegen der Ausstellung des Stücks in Tripolis zu Unrecht für einen Vizegrafen von Tripolis gehalten[83]. Er hat in D. Jerus. 349 aber einen Sohn namens Amalrich, der als sein Sohn auch in dem in Jerusalem ausgestellten RRH Nr. 517 = D. Jerus. 364 erscheint (siehe unten). Nur die Beurkundung von D. Jerus. 349 erfolgte in Tripolis, die in der Zeugenliste gespiegelte Rechtshandlung hatte in Jerusalem stattgefunden[84]. Der König und mit ihm Rohard der Jüngere kamen von dem Besuch in Konstantinopel 1171 Juni 15 ins Königreich Jerusalem zurück[85]. Aber Arnulf mußte sein Amt nicht niederlegen, weil Rohard wieder da war. Rohard amtierte wie vor der Reise an den Bosporus als Kastellan, aber die vizegräflichen Funktionen füllte Arnulf von Blanchegarde aus: *Hernulfus de Blancaguarda tunc vicecomes, qui venditiones inde accepit iure regio* und als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem RRH Nr. 504 von 1173 (1172 Dezember 25 – 1173 Dezember 24). *De viris Ierusalem Harnulfus vicecomes* RRH Nr. 516 = D. Jerus. 363 von 1174 Juni[86]. Er dürfte abgelöst worden sein nach dem Tod des Königs Amalrich (1174 Juli 11), als vorübergehend der frühere Seneschall Milo von Plancy ein unkonstitutionelles Regime errichtete, in dem er mit Rohard dem Jüngeren zusammenarbeitete, der nach außen hin im Oktober 1174 als der Strohmann Milos in Erscheinung trat (unten S. 298). Nach dem Ende des Vicecomitats Arnulfs wurden in Jerualem keine Vizegrafen mehr bestellt, es sei denn, Rannulfus Vicecomes von 1179 (unten S. 301) habe nicht so geheißen, sondern sei Vizegraf gewesen. Es waren ab 1174 auf lange Zeit die Kastellane, die die Funktionen der Vizegrafen ausfüllten.

---

82) Siehe zu ihm TISCHLER, Burgenses S. 177–179.

83) MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 229 Anm. 2.

84) Siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 62.

85) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 946.

86) Beurkundet wurde das Stück wahrscheinlich erst nach dem Tod des Ausstellers, des Königs Amalrich (1174 Juli 11); siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 363.

Vor Arnulfs Vicecomitat ohne vizegräflichen Titel: *Arnulfus castellanus de Blancagarda* RRH Nr. 413 = D. Jerus. 312 von 1165 April 7. Nach seinem Vicecomitat ohne vizegräflichen Titel: *Arnulfus de Blancagarda* RRH Nr. 517 = D. Jerus. 364 von 1174 Juli 3. *Arnulfus de Blanca Custodia* als Mitglied, aber nicht als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem RRH Nr. 558 von 1178 Mai. *Ernulfus de Blancagarda* RRH Nr. 503 von 1178 nach Mai[87]. *Arnulfus de Blancagarda* als Mitglied, aber nicht als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem RRH Nr. 559 von 1178 (1177 Dezember 25 – 1178 September 23). Arnulf hatte einen Sohn Amalrich (siehe folgenden Eintrag).

1171 März 14 –1174 Juli 3. Röhricht hat im Index zu RRH S. 438, rechte Spalte unter den Vizegrafen von Jerusalem einen ***Amalricus*** aufgelistet, doch war dieser nie Vizegraf. Gemeint ist vermutlich Amalrich, der Sohn des Vizegrafen Arnulf von Blanchegarde, der in RRH Nr. 488 = D. Jerus. 349 von 1171 März 14 und in RRH Nr. 517 = D. Jerus. 364 von 1174 Juli 3 genannt wird.

1174 Oktober bis 1177 (1176 Dezember 25 – 1177 Juni 30). Rohard der Jüngere, bei durchgehendem Kastellanat zweite Amtszeit mit der Wahrnehmung vizegräflicher Funktionen (RRH Nr. 531. 534), ohne den Vizegrafentitel zu führen. Zur ersten Amtszeit siehe oben S. 296 f. *Roaldus castellanus Ierusalem* RRH Nr. 512 = D. Jerus. 359 von 1174 Februar 24. Zu diesem Zeitpunkt ist Arnulf von Blanchegarde noch Vizegraf von Jerusalem (oben S. 297). *Alius quidam **Rohardus nomine, arcis Ierosolimitane custos**, gregarius homo et minus sufficiens ... nomen magis splendidum quam solidum gestabat*[88] zu Oktober 1174. Rohard fungierte damals nach dem Tod König Amalrichs (1174 Juli 11) als Strohmann in einem unkonstitutionellen Regime des früheren Seneschalls Milo von Plancy. Daher rührt die Kritik Wilhelms von Tyrus. *Domnus Roardus castellanus Ierusalem socer meus* (scil. von Balduin von St.-Gilles; 2x) als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 531 von 1175 Dezember 18, aber mit ind. 6[89]. *Dominus Rohardus tunc temporis Ierusalem castellanus* als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 534 von 1175 ohne Monat und Tag. *Rohardus castellanus Ierusalem* RRH Nr. 539 von 1176 (1175 Dezember 25 – 1176 September 23). *Roardus castellanus Ierusalem* RRH Nr. 537 = D. Jerus. 390 von 1176 (Jahresmitte – September 23). *Rohardus castellanus Ieru-*

87) Zum Datum des in allen Überlieferungen zu 1173 angesetzten Stückes siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 871 f.

88) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 964.

89) Zum Datum siehe die Rezension von HIESTAND in Francia 16/1 (1989) S. 287, wonach alle Jahre zwischen 1172 und 1175 möglich sind.

salem RRH Nr. 538 = D. Jerus. 391 von 1176 (September 24 – November 9). *Rohardus castellanus* RRH Nr. 536 von 1176 (1175 Dezember 25 – 1176 Dezember 24). *Roardus castellanus Ierusalem* RRH Nr. 552 = D. Jerus. 393 von 1177 (1176 Dezember 25 – 1177 Juni 30). Rohard hatte 1179 eine dritte Amtszeit (siehe unten S. 301). Er besaß ein Haus in Jerusalem RRH Nr. 421. Seine Tochter Stephanie heiratete Balduin von St.-Gilles (RRH Nr. 531). Rey in Ducange – Rey, Familles S. 355 vermutet, der *domnus Rogerius, filius domni Roardi, abbas Templi* in RRH Nr. 597 = D. Jerus. 377 von 1179/1180 sei sein Sohn gewesen. Möglich ist das, zu erhärten ist es nicht.

Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 965 ordnet unter dem Jahr 1174 dem Kastellan Rohard dem Jüngeren einen Bruder namens *Balianus Ioppensis* zu und berichtet S. 831 zu 1157, *Rohardus Ioppensis et Balianus frater eius* seien in Gefangenschaft geraten. Das Verwandtschaftsverhältnis ist sicher richtig (siehe den folgenden Eintrag), aber die Gleichsetzung von *Rohardus Ioppensis* mit dem Kastellan Rohard dem Jüngeren ist ein Irrtum Wilhelms, denn der Kastellan wird sonst nie von Jaffa genannt, und in der Zeugenliste von RRH Nr. 413 = D. Jerus. 312 von 1165 April 7 erscheinen beide: *Rohardus Ioppensis, Rohardus castellanus turris Dauid.* Die Annahme von Rey in Ducange – Rey, Familles S. 354, in D. Jerus. 312 habe ein Kopist oder ein Drucker ein und denselben Rohard von Jaffa, Kastellan des Davidsturms, in zwei Personen zerlegt, erübrigt sich angesichts des Umstandes, daß D. Jerus. 312 als Original überliefert ist. Außer in RRH Nr. 413 = D. Jerus. 312 erscheint Rohard von Jaffa, der ein Vasall des Königs Amalrich schon in dessen gräflicher Zeit war und personenverschieden ist von dem Kastellan Rohard dem Jüngeren, von 1155 Februar 11 bis 1175 Juni 26 wie folgt: *Roardus de Ioppen* RRH Nr. 303 = D. Jerus. 283 von 1155 Februar 11. *Rohardus de Ioppe et frater eius Barisanus* RRH Nr. 356 = D. Jerus. 305 von 1160 November 30. *Rohardus Ioppensis* RRH Nr. 400 = D. Jerus. 310 von 1164 Juli 16 und RRH Nr. 413 = D. Jerus. 312 von 1165 April 7. *Rohardus de Ioppe* RRH Nr. 450 = D. Jerus. Nr. 333 von 1168 August 9 *und* RRH Nr. 451a = D. Jerus. 342 von 1169 September 2. *Roardus de Ioppe, Barisanus frater eius* RRH Nr. 487 = D. Jerus. 347 von 1171 Februar 4. *Rohardus de Ioppe, Balianus frater eius* RRH Nr. 513a = D. Jerus. 361 von 1174 April 3. *Rohardus de Ioppe* RRH Nr. 514 = D. Jerus. 362 von 1174 April 18 und RRH Nr. 517 = D. Jerus. 364 von 1174 Juli 3. *Roardus de Ioppe* RRH Nr. 518 = D. Jerus. 381 von 1174 Dezember 13. *Rohardus de Ioppe* RRH Nr. 525 = D. Jerus. 382 von 1175 Juni 26.

1178 April 1 – 1178 (1177 Dezember 25 – 1178 September 23). ***Balianus castellanus Ierusalem*** in RRH Nr. 556 = D. Jerus. 401 von 1178 April 1. *Balianus regius castellanus* als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 558 von 1178 Mai. *Balianus castellanus Ierusalem* als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 559 von 1178 (1177 Dezember 25 – 1178 September 23). Er war ein Bruder Rohards von Jaffa (oben S. 299 f.), mit dem zusammen er 1157 vorübergehend in Gefangenschaft geriet[90].

Vor seinem Kastellanat erscheint er als *Barisanus (frater Rohardi de Ioppe)* RRH Nr. 356 = D. Jerus. 305 von 1160 November 30. *Barisanus (frater Roardi de Ioppe)* RRH Nr. 487 = D. Jerus. 347 von 1171 Februar 4. *Balianus (frater Rohardi de Ioppe)* RRH Nr. 513a = D. Jerus. 361 von 1174 April 3. Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 965 berichtet zu 1174, der faktische Regent Milo von Plancy habe *Balianum Ioppensem, Rohardi predicti fratrem,* zu angeblich umstürzlerischen Verhandlungen ins Abendland geschickt.

Nach seinem Kastellanat trifft man Balian als *Balianus Ioppensis* in RRH Nr. 587 = D. Jerus. 413 von 1179 Oktober 22 und in RRH Nr. 588 = D. Jerus. 415 von 1179 November 24. *Balianus de Ioppe camerarius* RRH Nr. 643 = D. Jerus. 451 von 1185 Mai 16. *Balianus camerarius* RRH Nr. 644 = D. Jerus. 452 von 1185 Juni 1. Daß er zur bedeutenden Familie Ibelin gehört habe, ist ein Irrtum bei La Monte, Feudal Monarchy S. 255, ausgelöst durch Ducange – Rey, Familles S. 356, wo er mit *Balianus Abiline domnus* in RRH Nr. 562 = D. Jerus. 405 von 1178 November 17 verwechselt wird.

1178 nach Mai – November 17. Petrus de Cresecca (= Crecques, Gemeinde Mametz, Dépt. Pas-de-Calais, Arrond. St.-Omer), erste Amtszeit. *Dominus* ***Petrus de Creseto castellanus de Ierusalem*** RRH Nr. 503 von 1178 nach Mai[91]. *Pretrus* (sic) *de Creseca castellanus Ierusalem* RRH Nr. 562 = D. Jerus. 405 von 1178 November 17.

Zuvor erscheint er ohne Kastellanstitel als *Petrus de Cresech* RRH Nr. 397 = D. Jerus. 308 von 1164 April 24. *Petrus de Cresecca* RRH Nr. 518 = D. Jerus. 381 von 1174 Dezember 13 und RRH Nr. 525 = D. Jerus. 382 von 1175 Juni 26. *Petrus de Creseta* RRH Nr. 537 = D. Jerus. 390 von 1176 (Jahresmitte – September 23). *Petrus de Creseca* RRH Nr. 538 = D. Jerus. 391 von 1176 (September 24 – November 9) und RRH Nr. 552 = D. Jerus. 393 von 1177 (1176 Dezember 25 – 1177

90) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 831.

91) Zum Datum des in allen Überlieferungen mit 1173 datierten Stückes siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 871 f.

Juni 30). *Petrus de Cresequa* D. Jerus. *395 von 1077 (sic; recte 1176 Dezember 25 – 1177 August 1). *Petrus de Creseca* RRH Nr. 556 = D. Jerus. 401 von 1178 April 1.
Danach trifft man ihn ohne Kastellanstitel als *Petrus de Cresera* RRH Nr. 579 = D. Jerus. 410 von 1179 April 2. *Petrus de Creseca* RRH Nr. 582 = D. Jerus. 412 von 1179 Mai 1. Im September 1181 hatte er eine zweite Amtszeit (siehe unten).

1179 April 2. Unsicher. ***Rannulfus Vicecomes*** RRH Nr. 579 = D. Jerus. 410 von 1179 April 2. Prawer, Crusader Institutions S. 336 hielt ihn für einen Vizegrafen von Jerusalem, ebenso Tischler, Burgenses S. 126, 151, wobei sie in Rannulfus eine Variante zu Arnulfus sieht und ihn daher in eins setzt mit dem sonst bis 1174 bezeugten Vizegrafen Arnulf (siehe oben S. 297 f.). Ich glaube, daß er überhaupt kein Vizegraf war, sondern Vicecomes hieß (Vorbemerkung zu D. Jerus. 410), denn nicht nur tritt er nur dieses eine Mal auf, sondern er steht in der Zeugenliste auch noch hinter einer ganzen Reihe von anderen Bourgeois von Jerusalem, während ein echter Vizegraf vor ihnen erwähnt worden wäre.

1179 (April 10 – Dezember 24). Rohard der Jüngere, dritte Amtszeit mit der Wahrnehmung vizegräflicher Funktionen. ***Rohardus castellanus*** als Zeuge und als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* RRH Nr. 590 = D. Jerus. 416 von 1179 (April 10 – Dezember 24)[92]. Zuvor im selben Stück: *in curia coram domno rege ... eam (scil. venditionem) firmissime confirmavi et domnus rex Balduinus (eam nichilominus;* Lesung unsicher*) concessit, laudavit et approbavit et castellano Rohardo precepit, ut eam approbaret et ratam haberet. Et Robertus de Pincheni pro (iure?) regio venditiones inde iussu castellani Rohardi accepit II bisantios et II solidos.*

1181 September 10. Petrus de Cresecca, zweite Amtszeit als Kastellan. ***Petrus de Cresecca castellanus Ierusalem*** RRH Nr. 603 = D. Jerus. 424 von 1181 September 10. Er erscheint ohne Kastellanstitel als *Petrus de Creseca* in RRH Nr. 653 = D. Jerus. 473 und RRH Nr. 654 = D. Jerus. 474 sowie RRH Nr. 655 = D. Jerus. 475, alle drei von 1186 Oktober 21. Der *Petrus de Crexello* (weitere zweimal als *Petrus de Crescello*) in RRH Nr. 797a von 1204 Juli 19 ist wohl ein anderer.

Nach September 1181 kennen wir in Jerusalem bis zum Fall der Stadt 1187 keinen Kastellan mehr. Doch ging das Steuerdekret von 1183 davon aus, daß das Kastellansamt der Hauptstadt besetzt sei, denn der Kastellan hatte bestimmte Funktionen bei der Verwaltung des Steueraufkom-

92) Der Text ist in den älteren Drucken ohne Not vielfach verderbt.

mens des nördlichen Reichsteils[93]. Die Finanzen waren an sich die Aufgabe des Seneschalls und darunter die des Vizegrafen. Die Stelle ist daher ein deutliches Indiz, daß in Jerusalem der Kastellan den Vizegrafen verdrängt hatte. Daran änderte sich nicht viel, als Jerusalem 1229–1244 wieder christlich wurde.

1229 (nach Mai 1). Unmittelbar nach der Abreise Kaiser Friedrichs II. aus dem Hl. Land 1229 Mai 1 kam es zu einem muslimischen Angriff auf Jerusalem, der durch Gegenattacken unter Balduin von Picquigny abgewehrt wurde. Damals war Kastellan oder Vizegraf von Jerusalem *li bailliz de la vile, qui avoit nom* ***Renaut de Cayphas, chamberlain dou roiaume*** (Estoire de Eracles S. 384). Er tritt 1231 nur als Kämmerer und 1232 ganz ohne Titel auf (ebd. S. 390, 394). Die Angabe bei La Monte, Feudal Monarchy S. 255, Rainald habe 1197–1234 ohne Titel mehrere Urkunden bezeugt, ist irrig und bezieht sich auf Rainalds Bruder und Amtsvorgänger (als Kämmerer) Rohard von Haifa. Den *Rainaldus iuvenis / Renaut le Juene* in den Zeugenlisten von RRH Nr. 1050 von 1234 (neu ediert Libri iurium I/4 S. 49 Nr. 674) und RRH Nr. 1189 von 1250 halte ich für Rainalds Sohn oder Neffen, obwohl in den Lignages d'Outremer kein jüngerer Rainald in der Familie genannt wird. Aber *iuvenis* macht nur Sinn, wenn es einen älteren Rainald gab, für den nur der Kämmerer zur Verfügung steht. Wenn diese Filiation richtig ist, war Rainald der Ältere 1234 vermutlich schon tot, denn RRH Nr. 1050 wurde ausgestellt von seinem Bruder Rohard von Haifa, und wenn der *iuvenis* als Zeuge auftrat, wäre auch Rainald der Ältere genannt worden, wenn er noch gelebt hätte.

1235 November. ***Girardus de Saises qui tunc erat vicecomes*** in einer Urkunde über eine Schenkung von jerusalemitanischem Immobilienbesitz RRH Nr. 1065 von 1235 November (Druck oben S. 246 Nr. 9). Führend in dem Verfahren und offenkundig Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* war allerdings ***Baudoinus*** (so im Original gegen die Drucke) ***de Pinquini*** *qui tunc erat castellanus* aus der seit langem in Jerusalem ansässigen, aus der Pikardie gekommenen Familie Picquigny (Dépt. Somme, Arrond. Amiens). Balduin hatte zuvor der Schenkerin die Gewere *(saysine)* an dem Besitz übertragen (Archivinventar von Manosque fol. 388^{v} Nr. 41 A; undatiert, aber in deutlichem sachlichen Zusammenhang mit der Schenkung RRH Nr. 1065). Der Vizegraf tritt nur hier auf, der Kastellan beschwor vor seinem Kastellanat 1206 D. Jerus. 645 als *Balduinus de Pinguens.* Als nach der Abreise Kaiser Friedrichs II. aus dem Hl. Land 1229 die Muslime die Christen in Jerusalem

93) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 1045 f.

bedrängten, schickten die kaiserlichen Regenten *Baudoin de Pinquigni* zu Hilfe (Estoire de Eracles S. 384). Nach seinem Kastellanat erscheint er als *homo imperatoris Balduinus de Pinkeingin* in RRH Nr. 1073 von 1236 August 10. *Dominus Balduinus de Pinkenie ... miles* RRH Nr. 1108 von 1242 August 18, jedoch schon mit ind. 1. *Dominus Balduinus de Pinkin* RRH Nr. 1120 und 1121, beide von 1244 Juli 7. *Dominus Balduinus de Pinckinni* RRH Nr. 1122 von 1244 August 20.

1242 Mai 17. ***Petrus Pennapedis castellanus Hierusalem*** (2 x; RRH Nr. 1107 = D. Jerus. 791 von 1242 Mai 17) war der letzte bekannte Kastellan von Jerusalem, der wohl aus Pennedepie, Dépt. Calvados, Arrond. Lisieux stammte. Gelegentlich wird er auch Walter genannt. Daß er 1229 eingesetzt worden sei[94], ist möglich, aber nicht beweisbar. Im Jahr 1241 übergab Richard von Cornwall bei seinem Kreuzzug Askalon an den aus Jerusalem herbeizitierten *chevalier Gautier Penne en Pié, qui en estoit bailli de par l'empereor et tenoit la cité de Jerusalem par la fiance et la trive dou sodan de Babiloine*[95]. Walter ist anscheinend ein falscher Name. Der Kastellan starb 1244 Juli 11 beim Endkampf um Jerusalem; er wird dort ohne Namen als *castellanus imperialis* bezeichnet[96]. Ob er vizegräfliche Funktionen ausgeübt hat, ist unbekannt, denn in D. Jerus. 791 ist er der Empfänger eines Geldlehens. Zwischen 1258 und 1263 wurde die Urkunde dem Abt von Josaphat ins Depot gegeben. Der Depositionsvermerk (D. Jerus. 791 Anm. w) erwähnt die Ehefrau Agnes und die Söhne Ricciardinus, Henricus und Aylentinus.

Krondomäne des Königreichs Jerusalem:

1109 (April 1 – 30?) bis 1115 (1114 Dezember 25 – 1115 August 31). ***Pisellus vicecomes*** RRH Nr. 56a/I = D. Jerus. 34 von 1109 (April 1 – 30?). Die Zeugenliste mit der Nennung ist zuletzt gedruckt bei MAYER, Bistümer S. 81. In der Zeugenliste der Wiederholung aus der Zeit 1119–1125 (RRH Nr. 56a/II) erscheint Pisellus nicht. Er war vielleicht identisch mit *Pisellus de Tuorna* (Tournai, Belgien, Provinz Hainaut), der 1105 in der dritten Schlacht bei Ramla als Mitstreiter des Königs Balduin I. genannt wird[97]. Mit einem anderen Pisellus, der ein Neffe des Udelardus

94) So BULST[-THIELE], Zur Geschichte der Ritterorden S. 212 Anm. 46.

95) Estoire de Eracles S. 421. Philipp von Novara, Guerra di Federico II S. 220 in § 219 *(Gauter Pennepié)*. Siehe auch Matthaeus Parisiensis, Chronica maiora 4 S. 107, der ihn Radulphus nennt; siehe hierzu HIESTAND, Zwei unbekannte Diplome S. 36 Anm. 10.

96) RRH Nr. 1123. Chronicle of Melrose S. 93.

97) Albert von Aachen, Historia Ierosolimitana S. 706; MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 69 f.; MURRAY, Crusader Kingdom S. 220 Nr. 97.

von Wissant (Wissant, Frankreich, Dépt. Pas-de-Calais, arrond. Boulogne-sur-Mer, cant. Marquise) war, aber schon während des Kreuzzuges umkam, war er möglicherweise verwandt[98]. Ein weiterer Verwandter könnte Herbertus Piselli gewesen sein, der 1115–1166 in Urkunden des Bischofs von Laon für St. Martin de Tournai auftritt, also wohl wie der Vizegraf Pisellus aus Tournai stammte, einmal 1120 aber auch im Hl. Land war[99]. Zu 1104 (Mai 26 – September 23) wird der Vizegraf Pisellus schon in RRH Nr. 43 = D. Jerus. †29 als *Pesellus vicecomes* unter den Zeugen erwähnt, doch ist das Stück unecht und entstand vermutlich erst um 1155. In RRH Nr. 52 = D. Jerus. 32 von 1108 (1107 Dezember 25 – 1108 Frühjahr/Sommer) steht er in der Zeugenliste als *Pisel*, aber noch ohne vizegräflichen Titel. In der Besitzliste von RRH Nr. 57 = D. Jerus. 42 von 1110 September 28 kommt er als ehemaliger Schenker an die Johanniter namenlos vor als *vicecomes* und in der Zeugenliste als *vicecomes de Ierusalem* (wohl eher der Amtssitz als der Amtsbezirk)[100]. Er wird dann weiter als *Pisellus vicecomes* genannt RRH Nr. 59 = D. Jerus. 40 von 1110 (1109 September 24 – 1110 März 24). RRH Nr. 76a = D. Jerus. 57 von ca. 1114. RRH Nr. 79 = D. Jerus. 58 von 1115 (1114 Dezember 25 – 1115 August 31)[101]. Nennungen in RRH Nr. 134 = D. Jerus. 116 von 1130 (1129 Dezember 25 – 1130 Juni 12) und in RRH Nr. 291 = D. Jerus. 226 von 1152 April 20 erwähnen ihn zwar als *Pisellus vicecomes*, aber nur nach Vorurkunden als Schenker an das Marienkloster im Tal Josaphat in früherer Zeit, so daß sie seine Amtszeit als Vizegraf nicht mehr betreffen. Ebenso erscheint er als früherer Schenker, diesmal an die Kirche von Bethlehem, als *Pisellus vicecomes* in RRH Nr. 983 = Hiestand, Vorarbeiten 3 S. 377 Nr. 190 (hier S. 381) von 1227 August 21. Nach seiner Amtszeit als Vizegraf wird er titellos genannt als *Pisel* RRH Nr. 80 = D. Jerus. 64 von 1115 (Herbst – Weihnachten)[102] und als *Pisellus* in RRH Nr. 87 von 1119 Februar 14, doch mit ind. 11.

98) Albert von Aachen, Historia Ierosolimitana S. 182, 364; MURRAY, Crusader Kingdom S. 220 f. Nr. 97 f.

99) D'HERBOMEZ, Chartes 1 S. 24 Nr. 27, 47 Nr. 47, 68 Nr. 63, 69 Nr. 64, 103 Nr. 100 mit unterschiedlichen Namensformen. RRH Nr. 91 = D. Jerus. 86.

100) Zu müßigen Spekulationen, es sei hier Eustachius Granerius gemeint, siehe oben S. 283.

101) Zur Datierung von RRH Nr. 76a. 79 siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 852.

102) Zur Datierung siehe MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 264–266.

Ein Amtsbezirk, eher ein Amtssitz *(de Ierusalem)*, des Pisellus wird nur einmal in RRH Nr. 57 = D. Jerus. 42 von 1110 genannt[103]. Ich habe aus dem urkundlichen Befund mit den zahlreichen Nennungen als Vizegraf, aber ohne Angabe von Amtsbezirk oder Amtssitz, die These entwickelt[104], daß es ursprünglich nur einen Vizegrafen für die gesamte Krondomäne gab, was auch erklären würde, warum Pisellus bereits 1114 zur Erledigung seiner Aufgaben einen eigenen Notar benötigte (RRH Nr. 76a = D. Jerus. 57). Die Krondomäne, ja das ganze Reich, waren anfangs ja sehr klein[105]. Dafür mochte ein Vizegraf genügen. Ab 1115 wurde die Krondomäne dann in mehrere Vicecomitate zerlegt, und es erscheinen Vizegrafen 1115 in Nablus, vor 1118 in Akkon und 1129 in Tyrus (sehe oben S. 263 f. und unten S. 309, 327). Gleichzeitig entstanden seigneuriale Vizegrafschaften. In diesem System mußten natürlich Amtsbezirke genannt werden, jedenfalls dann, wenn sich das nicht von selbst aus dem Inhalt der Urkunde oder aus dem Aussteller bzw. Empfänger ergab. Einen Amtsbezirk zu nennen, war unnötig gewesen, solange Pisellus der einzige Vizegraf war. Aus RRH Nr. 134 = D. Jerus. 116 von 1130 (1129 Dezember 25 – 1130 Juni 12) ergibt sich, daß Pisellus zu Lebzeiten ein exponiert gelegenes Casale im Ostjordanland, etwa 40 Km östlich von Jericho, an das Kloster im Tal Josaphat geschenkt hatte, was später Romanus von Le Puy, der Herr des nördlichen Transjordanien, bestätigte, wie im selben Diplom ausgeführt wurde. Romanus war also der Rechtsnachfolger des Pisellus im nördlichen Transjordanien. Das deutet darauf hin, daß Pisellus 1115 sein vizegräfliches Amt aufgab, als man begann, die Krondomäne in einzelne Vizegrafschaften zu zerlegen, und daß er damals der erste Herr des nördlichen Oultrejourdain wurde[106].

Die enge Bindung an den König beweist RRH Nr. 76a = D. Jerus. 57 von ca. 1114, wo der König anordnete, als Gegenleistung für genannnte Schenkungen des Vizegrafen Pisellus seien im Marienkloster von Josaphat die Jahresgedächtnisse des Königs und des Vizegrafen Pisellus zu begehen. Verheiratet war dieser mit Gisla (RRH Nr. 983), die namenlos nebst einem ebenso namenlosen Bruder des Pisellus schon ca. 1114 in RRH Nr. 76a = D. Jerus. 57 vorkommt. Sie war die Tochter eines gewissen Odo, der 1125 als Schwiegervater des Pisellus *(socer Piselli)* be-

103) Zu einer möglichen Erklärung siehe ebd. S. 82 f.

104) Ebd. S. 78 – 84.

105) Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana S. 389 schreibt, Balduin I. habe 1100 nur 300 Ritter und 300 Fußsoldaten zur Verteidigung von Jerusalem, Jaffa, Ramla und Haifa gehabt. Dazu kamen allerdings Bethlehem und Tiberias mit Teilen Galilaeas.

106) MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 84–91.

zeichnet wurde (RRH Nr. 110). Gestorben ist Pisellus 1119 oder 1120[107].

1115. Zu *Martinus vicecomes* in RRH Nr. 81a siehe oben S. 284.

Kerak: siehe Crac.

Latakia:

1163 Juni 15. ***Rainoardus de Mentedei illustris vicecomes*** in einer Urkunde des Grafen Raimund III. von Tripolis RRH Nr. 380 von 1163 Juni 15 (Camera, Memorie di Amalfi 1 S. 202). Richard, Comté de Tripoli S. 83 hält ihn für einen Vizegrafen von Latakia. Es könnte aber auch ein Vizegraf der Amalfitaner in Tripolis gewesen sein. Im selben Stück wird sein Sohn Johannes erwähnt. Ebenso ergibt sich aus dieser Urkunde, daß Rainard ein Haus in Latakia besaß.

Legio (Laǧūn im Fürstentum Galilaea):

Johann von Ibelin, Livre S. 603–606 ordnet dem Ort keine *Cour des Bourgeois* zu. Dennoch ist ein Vizegraf bezeugt:

Vor 1187 Oktober. ***Eustachius vicecomes Legionis*** erscheint in den Zeugenlisten von vier Urkunden Konrads von Montferrat für Pisa und für die Provenzalen von 1187 Oktober unter den *barones* (RRH Nr. 665. 666. 667. 668 = DD. Jerus. 519. 520. 521. 522). Zu dieser Zeit war Eustach ein Vizegraf *in partibus infidelium,* denn auch Laǧūn war 1187 an Saladin gefallen[108], aber man hoffte natürlich auf Rückeroberung, was sich im Waffenstillstand von 1192 zerschlug. Über die Tätigkeit Eustachs in Lajjun vor 1187 ist nichts bekannt.

Lydda (Bischof):

Der Bischof von Ramla-Lydda war einer der beiden geistlichen Seigneurs des Königreichs Jerusalem. Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1268 Vizegrafen gegeben haben müßte. Chronikalisch sind keine bezeugt, urkundlich wahrscheinlich schon:

1139 (1138; Stilus Pisanus), ind. 2, Dienstag, Oktober 18[109], ind. 2. ***Petrus vicecomes*** in einer Urkunde des Bischofs von Ramla-Lydda RRH

---

107) Ebd. S. 94 f.

108) 'Imâd ad-Dîn, Conquête S. 37.

109) Das Tagesdatum *XV kal. novembris* wurde in RRH Nr. 190 versehentlich aufgelöst mit November 18.

Nr. 190 von 1139 (1138) Oktober 18. Da der Bischof die Urkunde ausstellte, dürfte Petrus sein Vizegraf gewesen sein, doch ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß er der Vizegraf des Herrn von Ramla war (siehe unten S. 317), wo die königliche Kastellanie seit etwa 1136 zur Seigneurie aufgestiegen war; siehe dazu Mayer, Origins of Ramla and Lydda S. 545–547.

Magna Mahumeria (al-Birā unweit von Jerusalem):

Ein Vizegraf ist in Magna Mahumeria nicht bezeugt, wohl aber eine *Cour des Bourgeois.* In RRH Nr. 273 von (1158–1160) wird in der Zeugenliste nach vier auch anderweitig als Geschworene von Jerusalem bekannten Männern, die hier als *iurati Ierusalem* bezeichnet werden, noch *Arnulfus iuratus de Mahumeria* genannt. Er war ein Mann, der vermutlich identisch ist mit einem Arnulf, der um 1160 wohl in Mahumeria lebte, jedenfalls zu den *homines Mahumerie* gehörte (RRH Nr. 362), und 1175 als *Arnulfus de Mahomeria* ein *burgensis,* vielleicht ein Geschworener, in der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem war (RRH Nr. 531).

Merle (angeblich in der Herrschaft Arsur):

Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1291 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Johann gibt der Seigneurie Arsur aber außer in Merle auch *Cours des Bourgeois* in Sebaste und Château Pèlerin. Edbury, John of Ibelin S. 159 hat darauf hingewiesen, daß keiner dieser drei Orte je zur kleinen Herrschaft Arsur gehörte. Die Handschrift V korrigierte dies dahingehend, daß Merle und Château Pèlerin zur Herrschaft Caesarea gehörten. Tatsächlich war Merle Templerbesitz.

Mirabel (Mağdal Yāba):

Johann von Ibelin, Livre S. 603–606 ordnet dem Ort keine *Cour des Bourgeois* zu. Dennoch sind Vizegrafen bezeugt:

1162 August 16. ***Robertus vicecomes*** ohne Amtsbezirk RRH Nr. 370b von 1162 August 16. Röhricht hielt ihn in RRH Nr. 370b für einen Vizegrafen von Akkon. Das wäre gerade möglich, da der dortige Vizegraf Clarembald nicht über 1161 November 21 hinaus bezeugt ist (RRH Nr. 368 = D. Jerus. 264) und der nächste sichere akkonensische Vizegraf Petrus Hugonis erst 1165 März 15 erscheint (RRH Nr. 412 = D. Jerus. 311). Aber da es sich bei RRH Nr. 370b um eine Urkunde des Herrn von Mirabel handelt, dürfte es sich bei Robert nach einer Vermutung

von Pringle, Castle of Mirabel S. 97 eher um einen Vizegrafen von Mirabel handeln.

1165 (1164 Dezember 25 – 1165 Dezember 24) bis 1166 April 29. *Gualterius **Mirabelle***[110] ***vicecomes*** und *Gualterius vicecomes* ohne Amtssitz RRH Nr. 419 von 1165 (1164 Dezember 25 – 1165 Dezember 24)[111]. *Gualterius vicecomes Mirabelli* RRH Nr. 423 von 1166 April 29[112]. In zwei Fälschungen des 13. Jahrhunderts wird er als Zeuge aufgeführt, als *Gualterus de Mirabel* RRH Nr. 496 = D. Jerus. †354 von angeblich 1173 (1163?) März 26 und als *Galterus de Mirabel vicecomes* RRH Nr. 548 = D. Jerus. †374 von angeblich 1177 (1165?) Oktober 17.

Montréal (= Šaubak in Jordanien):

1118. Eine heute nicht mehr existierende, schon 1897 nur noch in Fragmenten lesbare Inschrift an einem 2, 80 Meter breiten Türsturz über einem Tor der 1115 von König Balduin I. erbauten Burg Montréal in Transjordanien lautete: ***UGO VICE...*** *QVI ...* ***MCXVIII***[113]. Spätere deutsche Gelehrte lasen 1904 am Ende noch LES, was Pringle plausibel zu *(ecc)les(iam)* ergänzte[114]. Ursprünglich war die Inschrift wohl über der

---

110) Das Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 2 Nr. 31) hat *Mirabell'*, doch wird der Aussteller ausgeschrieben Balduinus de Mirabella genannt, so daß der Schreiber den Ortsnamen feminin gebrauchte, während ein anderer Schreiber in RRH Nr. 423 *vicecomes Mirabelli* ungekürzt ausschrieb, den Namen also als Neutrum gebrauchte.

111) Es handelt sich bei RRH Nr. 419 um zwei Schenkungen mit zwei Zeugenlisten auf einem Pergament. In der ersten: *in presencia et testimonio ... Gualterii Mirabell' vicecomitis.* Er erscheint auch in der zweiten Schenkung. Die jeweils folgenden Listen nichtadliger Zeugen sind offenkundig die Mitglieder der *Cour des Bourgeois* von Mirabel. Teilweise überschneiden sich die Zeugenlisten. – Nicht aufgenommen ist hier RRH Nr. 433 des Herrn von Mirabel. Dort ist unter den Zeugen aus Jerusalem kein Vizegraf, und nur die ersten drei sind anderweitig als Geschworene von Jerusalem nachweisbar. Außerdem handelt es sich offenbar um Verkauf von Lehnsbesitz, da der Lehnsherr des Ausstellers zustimmen mußte.

112) Im Original ist das Datum bis auf *kal. maii* ausgerissen, in einem undatierten Vidimus des 13. Jahrhunderts (siehe dazu oben S. 82 Anm. 63) lautet es als Datum der Vorlage *a. inc. MCLXVI tercio kal. maii.* Die Zeugenliste läßt keine Rückschlüsse auf die *Cour des Bourgeois* zu, weil nach dem Vizegrafen unter den vier Zeugen mit Iohannes Arabi ein adliger Vasall ist (RRH Nr. 539), so daß nicht sicher ist, ob die anderen drei Bourgeois sind oder nicht.

113) LAGRANGE, Exploration S. 215 f. Das X war damals nur schwach lesbar. Lagrange neigte mehr zu MCVIII, doch war damals, wie er richtig bemerkt, Montréal noch gar nicht erbaut.

114) PRINGLE, Churches 2 S. 308 f.

Haupttür zur Burgkirche angebracht und wurde dort 1818 gesehen, aber nicht transkribiert[115]. Man sieht nicht, wie der Text anders ergänzt werden könnte als zu UGO VICE(COMES) QUI (FECIT ANNO) MCXVIII. Es gab ja sonst im Königreich Jerusalem an Vizefunktionären nur noch den Vizekanzler, aber noch nicht 1118. Hugo war königlicher, nicht seigneurialer Vizegraf von Montréal, weil das südliche Transjordanien noch in der Hand des Königs war.

1152. ***Martinus vicecomes*** in einer Urkunde des Herrn von Montréal RRH Nr. 279 von 1152 (1151 Dezember 25 – 1152 Dezember 24). Vor ihm in der Zeugenliste *Ayraldus castellanus Montis Regalis*. Martin war seigneurialer Vizegraf. In der Bestätigung RRH Nr. 551 von 1177 November wird er nochmals als *Martinus vicecomes* als Zeuge von RRH Nr. 279 aufgeführt, aber ausdrücklich als verstorben bezeichnet.

Nablus:

1115 (Herbst – Weihnachten) bis 1151 (1150 Dezember 25 – 1151 September 23). ***Vlricus vicecomes Neapolis***[116] RRH Nr. 80 = D. Jerus. 64 von 1115 (Herbst – Weihnachten) und RRH Nr. 90 = D. Jerus. 85 von 1120 Januar 31. *Hulricus Neapolis vicecomes* RRH Nr. 121 = D. Jerus. 105 von 1128 (1129) März. So ferner RRH Nr. 137a = D. Jerus. 109 von (1129 März 1 – Juni 2) und RRH Nr. 134 = D. Jerus. 116 von 1130 (1129 Dezember 25 – 1130 Juni 12). *Holricus vicecomes Neapolitanus* RRH Nr. 133 von 1130 (1129 Dezember 25 – 1130 Juni 12), zuletzt gedruckt bei Bresc-Bautier, Cartulaire S. 347, appendice 1[117]. *Olricus vicecomes Neapolis* RRH Nr. 137 = D. Jerus. 124 von (1130 September 27 – 1131 August 21). *Hulricus Neapolis vicecomes* D. Jerus. 131 von (1134 Mitte –September 23)[118]. *Vlricus visecomes* RRH Nr. 163 = D. Jerus. †132 (Fälschung) von angeblich 1136 April 13. *De baronibus … Olricus Neapolitanus vicecomes* RRH Nr. 164 = D. Jerus. 135 von 1136 (September 24 – Dezember 24). *Vlricus Neapolis vicecomes* RRH Nr. 174 = D. Jerus. 138 von 1138 Februar 5 und RRH Nr. 181 = D. Jerus. 139 von 1138 (1137 Dezember 25 – 1138 Juli 14)[119]. *Vicecomes Neapolitanus Vlricus* D. Jerus. *147 von (1131 September 14 – 1143 November 10). *De baronibus … Orricus Neapolis vicecomes* RRH Nr.

115) Ebd.

116) Zu ihm und seinen Besitzungen siehe LA MONTE, Viscounts of Naplouse S. 272–274; MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 171–173, 189–193.

117) Die unterste Grenze ist der Tod des hier noch lebenden Patriarchen Stephan 1130 Juni 12; siehe HIESTAND, Chronologisches II S. 542–544.

118) Zum Datum siehe oben S. 285 Anm. 43.

119) Zum Datum siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 139.

240 = D. Jerus. 215 von 1146 Februar 19. *A.* (statt richtig *U.*) *vicecomes de Neapoli* RRH Nr. 262 = D. Jerus. 177 von 1150 (1149 Dezember 25–31). *Orricus Neapolis vicecomes* RRH Nr. 268 = D. Jerus. 179 von 1151 (1150 Dezember 25 – 1151 September 23). Hier wird er vor jenen genannt, die als *burgenses* bezeichnet werden, galt also als adlig. *Vrricus vicecomes Neapolitanus* RRH Nr. 276 = D. Jerus. †227 (Fälschung) von angeblich 1152 September 23. Zu unbekanntem Zeitpunkt in seiner Amtszeit nahm er eine Grenzfestlegung vor (RRH Nr. 643 = D. Jerus. 451).

Usama ibn Munqidh, Enseignements S. 301 (Übersetzung von Miquel) schildert einen gerichtlichen Zweikampf zwischen zwei Franken in Nablus unter der Aufsicht des Vizegrafen: *Le vicomte, gouverneur de la ville, fit remettre à chacun des deux hommes un gourdin et un bouclier, et disposer la foule en cercle tout autour.* In der Übersetzung von HITTI S. 168 liest sich das so: *Then came the viscount [al-biskund], i. e. the seignior of the town, and gave each one of the two contestants a cudgel and a shield and arranged the people in a circle around them.* Miquel und Hitti schreiben die Episode dem Vizegrafen Ulrich zur Zeit des Königs Fulko zu, so auch Bishop, Usamah ibn Munqidh S. 56.

Als das Reich gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts in den Auseinandersetzungen der Königinmutter Melisendis mit ihrem Sohn, dem König Balduin III., zu zerfallen begann, waren Ulrich und später sein Sohn Balduin (siehe unten S. 312 f.) eine der Hauptstützen der Melisendis in Samaria, wo die Vizegrafen von Nablus natürlich auch stark begütert waren. Melisendis hatte Ulrich aber zwischen 1144 und 1152 auch Besitzungen im südlichen Oultrejourdain verschafft, und zwar um Vallis Moysis (Wadi Musa) herum[120]. In Montréal hatte er 1152 ein Haus (RRH Nr. 279). In der Zeit der Reichskrise wahrte Ulrich die Interessen der Melisendis im Ostjordanland. Da er in RRH Nr. 279 nicht als verstorben bezeichnet wird, dürfte er 1152 noch gelebt haben. Allerdings war 1152 Februar 5 möglicherweise schon ein anderer Vizegraf im Amt (siehe folgenden Eintrag). Ulrich hatte außer dem Sohn Balduin einen Bruder Petrus (RRH Nr. 134 = D. Jerus. 116), über den nichts bekannt ist.

1152 Februar 5[121]. Unsicher. In RRH Nr. 274 wird als Zeuge ***Rainerius vicecomes*** ohne Amtsbezirk aufgeführt. Röhricht hat ihn im Index zu RRH S. 470 als Vizegraf von Nablus bezeichnet. Es geht in dem Stück um einen komplizierten Lehenstausch, in den das Casale Teira (at-Tira,

120) MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 189–191.

121) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 862.

14 Km nordöstlich von Arsur) involviert war. Soweit erkennbar, gehörte Teira zwar zur Herrschaft Caesarea, nicht zur Krondomäne von Nablus. Aber in der Zeugenliste kommt ein Stephanus de Napulis, also aus Nablus, vor. Andere kommen aus dem benachbarten Arsur, das eine eigene Herrschaft war (Nicholaus de Arsur, Alaen [Druck von Prutz: Alven] de Arsur). Der Aussteller der Urkunde war Robert vom Casale sancti Egidii (Singil), auf halbem Wege zwischen Jerusalem und Nablus gelegen. Singil gehörte zwar zum Krondomänenbezirk Jerusalem[122], lag aber hart an dessen Nordgrenze zum Krondomänenbezirk Nablus hin. Röhrichts Zuordnung des Vizegrafen Rainer an den Vicecomitat Nablus ist also nicht a priori von der Hand zu weisen, wenngleich eine letzte Ungewißheit bleibt. Ob Rainer identisch ist mit Rainer, dem Sohn Philipps von Nablus, der 1155 und 1161 bezeugt ist (RRH Nr. 308. 366 = DD. Jerus. 286. 263), steht dahin. Wegen Zeitablaufs kann er aber kaum gleichgesetzt werden mit *Rainerius de Neapoli*, der von 1168 bis 1187 belegt ist (RRH Nr. 450 = D. Jerus. 333. RRH Nr. 539. 565. 567. Chronicon Terrae Sanctae S. 90)[123]. La Monte, Viscounts of Naplouse äußert sich überhaupt nicht zu dem Vizegrafen Rainerius.

1158 (Dezember 25 [?] – 1159 März 13) bis 1159 (1158 Dezember 25 – 1159 September 23). ***Balduinus Bubalus vicecomes Neapolitanus*** RRH Nr. 359 = D. Jerus. 194 von 1160 (1158 Dezember 25 [?] – 1159 März 13)[124]. *Baldwinus Bubalus vicecomes Neapolitanus* RRH Nr. 338 = D. Jerus. 196 von 1159 (1158 Dezember 25 – 1159 September 23)[125]. In Samaria hatte zunächst der Vizegraf Ulrich bis 1151 die Königinmutter Melisendis in ihren Auseinandersetzungen mit ihrem Sohn Balduin III. gestützt. Nach seinem Tod beziehungsweise nach dem Ende der Amtszeit des Vizegrafen Rainer, wenn dieser denn in Nablus amtierte, war Balduinus Bubalus dort Vizegraf von Gnaden der Melisendis. Wohl bei dieser Gelegenheit wurde das vizegräfliche Amtslehen verkleinert[126]. Als Parteigänger der Melisendis wurde Balduinus Bubalus vermutlich nach ihrem Tod (1162 September 11) abgelöst, vielleicht schon etwas früher, da Balduin III. nach einem Schlaganfall der Melisendis ab Frühsommer 1161 in Samaria intervenierte (DD. Jerus. *262. 263), obwohl er 1152 versprochen hatte, daß er sich aus Samaria heraushalten

122) BEYER, Jerusalem S. 175.

123) Siehe zu ihm und Philipps Sohn MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 208 f.

124) Zum Datum siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 194. Siehe zu Balduinus Bubalus LA MONTE, Viscounts of Naplouse S. 274 f.

125) Zum Datum siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 196.

126) MAYER, Bistümer S. 188 f.

werde[127]. Vor seinem Vicecomitat erscheint Balduinus Bubalus titellos 1150 Mai 24[128] als der Zeuge *Balduinus lo Bufles* in einer an sich lateinischen Urkunde RRH Nr. 257 und als *Balduinus Bubalus* in RRH Nr. 268 = D. Jerus. 179 von 1151 (1150 Dezember 25 – 1151 September 23). Vor ihm stehen dort in der Zeugenliste *Orricus Neapolis vicecomes, Balduinus filius eius.* Das bedeutet, daß Balduinus Bubalus nicht mit dem Vizegrafensohn Balduin gleichgesetzt werden kann (siehe zu ihm den folgenden Eintrag). Nach seinem Vicecomitat finden wir Balduinus Bubalus ohne vizegräflichen Titel als *De militibus ... Balduinus Bubalus*[129] in RRH Nr. 391 von 1163 (Februar 18 – September 23) und als *Balduinus Buele* in RRH Nr. 393a von (1163 März – 1168, wohl 1167/1168)[130].

1164 Juli 16 –1168 Oktober 20 (1175 Dezember 24?). ***Balduinus vicecomes Neapolitanus***[131] RRH Nr. 400 = D. Jerus. 310 von 1164 Juli 16. *Balduinus vicecomes* RRH Nr. 422a = D. Jerus. 316 von 1166 April. *Balduinus vicecomes Neapolys* RRH Nr. 455 = D. Jerus. 329 von 1168, anno ... *a captione Ierusalem 69* = 1168 (1167 Dezember 25 – 1168 Juli 14)[132]. *Balduinus vicecomes Neapolis* (3 x) RRH Nr. 450 = D. Jerus. 333 von 1168 August 9. *Balduinus vicecomes Neapolitanus* RRH Nr. 453 = D. Jerus. 337 von 1168 Oktober 20. Vor seinem Vizecomitat wird Balduin titellos erwähnt als Vater des Vizegrafen Amalrich (siehe unten S. 313–315) in D. Jerus. *201 von (1149 Januar 1 – 1159 Dezember 24) als *Amalricus vicecomes Neapolitanus et pater eius Baldoinus* und öfters als Sohn des Vizegrafen Ulrich: ohne Namen als *filius eius* RRH Nr. 262 = D. Jerus. 177 von 1150 (1149 Dezember 25 – 31). Mit Namen als *Balduinus filius eius* RRH Nr. 268 = D. Jerus. 179 von 1151 (1150 De-

127) Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 780.

128) *VIII kal. iun.* im Druck von Prutz = Mai 25, doch hat das Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 2 Nr. 1) deutlich *VIIII kal. iun.* (so die Drucke von Delaville Le Roulx), was übereinstimmt mit *luna XXIV.*

129) Prutz scheint in seinem Druck Balduinus Bubalus hier für einen Vizegrafen von Jerusalem gehalten zu haben, denn er druckt: *De militibus dominum Rotardum* (sic) *castellanum turris Dauid et vicecomitem Ierusalem Balduinum Bubalum, Babinum...* Das ist gegen die Interpunktion des Originals (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 2 Nr. 24): *De militibus . dominum Rohardum castellanum de turre Dauid et vicecomitem Ierusalem . Balduinum Bubalum . Babinum ...* Rohard wird also als Vizegraf bezeichnet, nicht Balduinus Bubalus.

130) Volldruck erstmals bei MAYER, Kanzlei 2 S. 893 Nr. 5. Zum Datum siehe DERS., Kanzlei 2, 867 f.

131) Siehe zu ihm LA MONTE, Viscounts of Naplouse S. 275 f. und MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 170–175, 189–191, 194–198.

132) Zum Datum siehe den Kommentar zu D. Jerus. 329.

zember 25 – 1151 September 23) und RRH Nr. 276 = D. Jerus. †227 (Fälschung) von angeblich 1152 September 23. *Balduinus vicecomitis Neapolitani filius* RRH Nr. 359 = D. Jerus. 194 von 1160 (1158 Dezember 25 [?] – 1159 März 13)[133]. *Balduinus Hulrici vicecomitis Neapolitani filius* RRH Nr. 366 = D. Jerus. 263 von 1161 Juli 31 und öfter in diesem Stück. Sein ostjordanisches Lehen tauschte er im Frühsommer 1162 gegen Besitz in Samaria, wodurch die vizegräfliche Familie von Nablus aus Oultrejourdain wieder in das heimische Samaria zurückgeführt wurde (D. Jerus. *262). Titellose Nennungen aus der Zeit nach seinem Vicecomitat, solange er noch am Leben war, gibt es nicht, so daß er bis zu seinem Tode amtiert zu haben scheint. Er dürfte 1175 gestorben sein, denn seit 1175 (November 29 – Dezember 24) wird er als verstorben bezeichnet (D. Jerus. *385), und im selben Stück erscheint bereits sein Sohn Amalrich als sein Nachfolger. Als verstorben wird er auch genannt RRH Nr. 565 = D. Jerus. 403 von 1178 (September 24 – November 17)[134], RRH Nr. 566 und RRH Nr. 567= D. Jerus. 404 von 1178 (September 24 – November 17), zuletzt RRH Nr. 562 = D. Jerus. 405 von 1178 November 17. Balduin war verheiratet mit Isabella, mit der er sechs Söhne Amalrich, Rainald (Raginaudus in RRH Nr. 542), Johann, Raimund, Roger und Balian und drei Töchter Melisendis, Agnes und Gilla (Gisla)[135] hatte (RRH Nr. 562 = D. Jerus. 405. RRH Nr. 565. 567).

1175 (November 29 – Dezember 24) bis 1187 (1186 Dezember 25 – 1187 Juli 2). *Stephania … (uxor)* ***Amalrici***[136] *Philibardi* (recte *filii Balduini*, danach ist vermutlich zu ergänzen *vicecomitis Neapolitani pie recordationis* oder ähnlich*)* ***vicecomittis Neapoli*** (sic) D. Jerus. *385 von 1175 (November 29 – Dezember 24) in einem Regest des 16. Jahrhunderts (Archivinventar von Manosque fol. 430^{v} Nr. 46 R). Mit obiger Ergänzung wird erst Balduin als *vicecomes* bezeichnet, danach Amalrich. Vgl. auch *Etienette, femme d'Amaury, fils de Baudouin, vicomte de Napoli* RRH Nr. 530b (Gleiches Datum; Regest des 18. Jahrhunderts, aber eigene Urkunde bei selbem Rechtsgeschäft)[137]. Sodann *Amalricus viceco-*

133) Zum Datum siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 194.

134) Zum Datum siehe den Kommentar zu D. Jerus. 403.

135) *Cilla* in RRH Nr. 567 ist ein Druckfehler in den Drucken von Delaville Le Roulx. Richtig ist Gilla (so schon der Druck von Prutz).

136) Zu Amalrich siehe LA MONTE, Viscounts of Naplouse S. 277 f. Der *A. vicecomes de Neapoli* in RRH Nr. 262 = D. Jerus. 177 von 1149 ist in Wahrheit der Vizegraf U. = Ulrich; siehe oben S. 310.

137) In einem Regest des 16. Jahrhunderts von diesem Stück (Archivinventar von Manosque fol. 165^{r} Nr. 18 B [d]) werden Amalrich und Balduin weggelassen.

mes Neapolitanus RRH Nr. 539 = D. Jerus. 388 von 1176 (Jahresmitte – September 23). Zwei Originale[138] in Malta (Nationalbibliothek, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 3 Nr. 34 und 35, das erste gedruckt bei Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 1 S. 341 Nr. 495, das andere bei Mayer, Kanzlei 2 S. 896 Nr. 6. In Nr. 35 noch: *filia mea (scil. Balduins von Ramla) Stefania similiter hoc ipsum … laudavit … coram istis testibus: Amalrico suo viro vicecomite Neapolitano.* Weiter *Amalricus vicecomes Neapoli*[139] RRH Nr. 542 von 1177 Februar 20. *Amalricus vicecomes Neapolis, filius Balduini vicecomitis pie recordationis* RRH Nr. 565 = D. Jerus. 403 von 1178 (September 24 – November 17)[140] und RRH Nr. 567 = D. Jerus. 404 von 1178 (September 24 – November 17). *Amalricus vicecomes Neapolitanus* und *Neapolitanus vicecomes Amalricus* RRH Nr. 562 = D. Jerus. 405 von 1178 November 17. *Amalricus vicecomes Neapolitanus filius quondam Balduini bone memorie Neapolitani vicecomitis* RRH Nr. 566 von 1178 (September 24 – Dezember 24)[141]. *Domnus Amalricus vicecomes Neapolis* RRH Nr. 597 = D. Jerus. 377 von 1180 (1179 Dezember 25 – 1180 Sommer)[142]. *Amalricus vicecomes Neapolis* RRH Nr. 657d von 1187 (1186 Dezember 25 – 1187 Juli 2). Druck bei Mayer, Kanzlei 2 S. 904 Nr. 10. Möglicherweise kam er in der Schlacht bei Hattin (1187 Juli 3–4) ums Leben, jedenfalls ist er danach nicht mehr bezeugt. Sein Siegel ist beschrieben und abgebildet bei Schlumberger, Sigillographie S. 53 Nr. 123; Tafel XVIII Nr. 6 nach einer Nachzeichnung des 18. Jahrhunderts. Amalrich hatte eingeheiratet in den bedeutenden Adelsclan der Ibelins. Seine Gemahlin Stephania war die Tochter Balduins von Ramla aus der Familie Ibelin (D. Jerus. *385. RRH Nr. 539 = D. Jerus. 388. Mayer, Kanzlei 2 S. 896 Nr. 6. RRH Nr. 545/I = D. Jerus. 398. RRH Nr. 545/II = D. Jerus. 496. RRH Nr. 546. 565 = D. Jerus. 403. RRH Nr. 567= D. Jerus. 404. RRH Nr. 562 = D. Jerus. 405). In RRH Nr. 542 heißt sie Theophania, was übernommen wurde in RRH Nr. 657d. Amalrich hatte einen Sohn Reimondin, der in einem Erdbeben umkam, vermutlich in dem

138) Zu dem Grund für die zweifache Beurkundung siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 310. Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 1 S. 228–230 und den Kommentar zu D. Jerus. 388.

139) So ausgeschrieben im Original im Staatsarchiv Palermo; Delaborde druckte *Neapolitanus*.

140) Zum Datum siehe den Kommentar zu D. Jerus. Nr. 403.

141) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 876.

142) Zum Datum siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 377.

großen von 1202[143]. Die Vizegrafen von Nablus mußten dem Reichsheer zehn Ritter zuführen (Johann von Ibelin, Livre S. 610).

Nazareth:

1115. Unsicher. ***Martinus vicecomes*** in einer Urkunde des Bischofs von Nazareth (RRH Nr. 81a). Er wird auch anderen Amtsbezirken zugeschrieben; siehe oben S. 284. Murray, Crusader Kingdom S. 217 Nr. 87 hält ihn für einen Vizegrafen von Nazareth.

1160 Juli 25. ***Abraham vicecomes Nazarenus*** RRH Nr. 352 = D. Jerus. 255 und RRH Nr. 353 = D. Jerus. 256, beide von 1160 Juli 25 (in beiden *de baronibus vero et de hominibus regis*). Er war nicht identisch mit dem 1179 belegten, aber umgekommenen Abraham de Nazareth (RRH Nr. 577 = D. Jerus. 409 von 1179 April 1. RRH Nr. 579 = D. Jerus. 410 von 1179 April 2. Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 999, wo er zu 1179 noch als *iuvenis* bezeichnet wird).

1187 Oktober – 1206 September 21. ***Domnus Helias (Helyas) vicecomes Nazareth*** RRH Nr. 665. 666. 667. 668 = DD. Jerus. 519. 520. 521. 522, alle von 1187 Oktober. *Helies vicecomes de Nazaret* D. Jerus. 645 von 1206 September 21. Es ist erstaunlich, daß er 1187 schon Vizegraf war, denn er lebte noch 1229 (siehe unten). Vielleicht war er eine Neuernennung in der Notsituation von 1187, als in der Schlacht bei Hattin am 3./4. Juli 1187 der Adel des Landes dezimiert worden war. Unmittelbar nach der Schlacht ging Nazareth den Christen bis 1229 verloren. Es gibt keine sichere Erwähnung des Elias mit oder ohne vizegräflichen Titel vor der Schlacht bei Hattin, denn die Nennung als *Helias de Nasareth* in RRH Nr. 650 = D. Jerus. †472 von angeblich 1186 März 7 steht in einer Fälschung. Titellos erscheint Elias in drei weiteren Fälschungen aus der Zeit um 1250 aus demselben Atelier als *Helias (Helyas) de Nazareth (Nasareth, Nasereth)* in D. Jerus. †569 von angeblich 1192 (Mai 5 – Dezember 24 [Weihnachtsstil]) oder 1192 (Mai 5 – 1193 März 27 [Osterstil]), sowie in RRH Nr. 747 = D. Jerus. †613 von angeblich 1188 (1198) Oktober und in RRH Nr. 855 = D. Jerus. †629 von angeblich 1212 (1213) Januar 20 (dort als *ansianus homo terre*). Echt erscheint er als *Helyas de Nazaret* titellos in RRH Nr. 784 von 1201 Mai und als *Helyas de Nazareth* in RRH Nr. 1003 = D. Jerus. 668 von 1229 April, hier im Dienst Kaiser Friedrichs II. Er hatte vielleicht Besitz in Akkon gehabt, jedenfalls werden im Januar 1263 akkonensische Häuser, *que fuerunt quondam Helye militis de Nazareth* erwähnt (RRH Nr. 1314; im

143) NIELEN, Lignages d'Outremer S. 61. Zu dem Erdbeben von 1202 siehe MAYER, Two Unpublished Letters, passim.

Druck von Delaville Le Roulx S. 64 mit Korrektur des Notars S. 65). In der Zeit der neuerlichen christlichen Herrschaft über Nazareth 1229 – 1263 erscheint dort kein Vizegraf mehr.

Nephin (Enfe in der Grafschaft Tripolis):

1221 April. Unsicher. ***Vuillelmus vicecomes*** *et uxor eius et Katharina ... vicecomitissa* ***Nephyni*** RRH Nr. 942. Neuester Druck Coureas – Schabel, Cartulary of Holy Wisdom S. 137 Nr. 42. Dort wird im Kopfregest Wilhelms Gattin ohne Angabe von Gründen Alice genannt. Mas Latrie, Histoire de Chypre 3 S. 616 druckte das Stück nach derselben Vorlage, ließ aber das *et* vor *Katharina* weg. Die Urkunde stiftet die Pfründe für einen Priester im zyprischen Casale *Nicia* (Nisou zwischen Nikosia und Larnaka) durch den Erzbischof Eustorgius von Nikosia auf Betreiben und auf Kosten des Vizegrafen Wilhelm, der also nicht in Nephin, sondern auf Zypern residierte. Die Herren von Nephin waren 1206 von Boemund IV. von Antiochia-Tripolis aus Nephin vertrieben worden und nach Zypern ausgewandert[144]. RRH Nr. 942 zeigt, daß ihr Vizegraf mitgegangen war. Wilhelm war 1221 also kein amtierender, sondern ein ehemaliger Vizegraf von Nephin. Der Ehemann von *Katharina vicecomitissa* ist unbekannt, nur wenn das *et* vor ihrem Namen unrichtig ist, war sie die Ehefrau des Vizegrafen Wilhelm. Dafür spricht immerhin, daß sie zwar eingangs zusammen mit dem Vizegrafen Wilhelm und seiner namenlosen Frau erwähnt wird, daß danach in der Urkunde aber nur noch Wilhelm und seine Gemahlin auftreten. In einer Urkunde von August 1219 (RRH Nr. 923) wird ein Haus einer *vicecomitissa Vesini* in Akkon erwähnt. Das Stück ist nur noch in einem Druck des 18. Jahrhunderts überliefert. Röhricht hat in RRH Nr. 923 gemutmaßt, *Vesini* sei dort verlesen für *Nefini*, und das ist vermutlich richtig, denn in RRH Nr. 595 erscheint 1180 ein Zeuge *Raimundus de Nefinis* (so das Original und der Druck von Prutz), der in den beiden Drucken von Delaville Le Roulx zu *Raimundus de Vesinis* (*Uesinis* mit langem *s* statt *Nefinis*) verlesen wurde. Auch befand sich Nisou 1308 in der Hand eines Nachfahren: *casal de messer Ramondo Visconte, chiamato Nissu, ch'è apresso Nicosia da circa cinque leghe;* Amadi, Chronique S. 285. Die Lesung mit oder ohne das zweite *et* ist von Belang für die Interpretation des Stücks. Ohne *et* ist Wilhelm (gewesener) Vizegraf von Nephin und Katharina seine Ehefrau. Die zyprische Adelsfamilie Vesconte, die auf Zypern später eine nicht unerhebliche Rolle spielte,

144) Estoire de Eracles S. 315, dort zu 1210. Besser ist 1206 (Gestes des Chiprois § 63; Amadi, Chronique S. 95 f.). In den Annales de la Terre Sainte S. 435 zu 1205.

stammte dann ab von den Vizegrafen von Nephin. Mit *et* ist dies auch möglich, aber es ist auch denkbar, daß der hier untersuchte *Vuillelmus vicecomes* nicht Vizegraf von Nephin war, sondern personengleich ist mit dem Vizegrafen Wilhelm II. von Tripolis (siehe unten S. 325 f.), dessen Gattin aber Marguerite von Paphos war. Damit hätten die Vizegrafen von Tripolis namengebend am Anfang der zyprischen Familie Vesconte gestanden. Für diese Lösung spricht, daß Wilhelm und Raimond, der Besitzer von Nissou 1308, Namen trugen, die in der vizegräflichen Familie von Tripolis auch sonst vorkamen (zwei Wilhelme, ein Raimund). Allerdings gab es einen Raimund auch in der Familie der Herren von Nephin. Er ist bezeugt 1174–1196 (RRH Nr. 519. 535c. 595. 602. 637. 645. 662, 690 = D. Jerus. 478[145]. RRH Nr. 718. 731). Entscheidet man sich dafür, daß es sich in RRH Nr. 942 um den Vizegrafen Wilhelm II. von Tripolis handelte, dann bleibt offen, wer der Ehemann der *Katharina vicecomitissa* in RRH Nr. 942 und damit Vizegraf von Nephin war.

Ramla:

Den *Petrus vicecomes* in RRH Nr. 190 von 1138 halte ich für einen Vizegrafen des Bischofs von Ramla-Lydda (siehe oben S. 306 f.).

1181 (1180 Dezember 25 – 1181 September 10). ***Ernulfus vicecomes*** in einer Urkunde des Kastellans von Ramla RRH Nr. 611 von 1181 (1180 Dezember 25 – 1181 September 10)[146]. Im Vorvertrag zu dem Stück (Mayer, Kanzlei 2, 898 Nr. 7) wird Arnulf nicht genannt.

Der bei Rey, Sommaire S. 21 als Vizegraf von Ramla zu 1187 genannte Gerald war Vizegraf von Tripolis (siehe unten S. 321).

Raphania (in der Grafschaft Tripolis):

Richard, Comté de Tripoli S. 82 f. hat aufgrund einer Urkunde, die er leider nicht genau zitiert (RRH Nr. 212 von 1142 oder 1144?[147]) ermittelt, daß es in Raphania Bourgeois gab, woraus dann vor 1137, als Raphania auf Dauer an die Muslime fiel, möglicherweise eine *Cour des Bourgeois*

145) *Raymundus de Nefra* in einer Kopie in der Biblioteca Vallicelliana in Rom, Cod. B 12 fol. 212[r], die die Vorlage der älteren Drucke war. Das erst kürzlich aufgefundene Original im Vatikanischen Archiv (A. A. Arm. I–XVIII, 4420) liest klar *Raimundus de Nefin.*

146) Die unterste Grenze wird markiert durch die königliche Bestätigung RRH Nr. 603 = D. Jerus. 424 von 1181 September 10. Zum Kastellansamt des Ausstellers siehe RRH Nr. 597.

147) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 858 f.

erschlossen werden könnte. Bezeugt ist allerdings weder das Gericht, noch ein Vizegraf.

Safad:

Johann von Ibelin, Livre S. 603 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort *(Safet, qui est de la princé de Gualilee)* eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1266 Vizegrafen gegeben haben müßte, zumal im 13. Jahrhundert 260 Casalien dazugehört haben sollen[148], aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Safad liegt zwar in Galilaea, gehörte aber zum Krondomänenbezirk Akkon bis 1168, als der König in D. Jerus. *325 die Burg den Templern schenkte. Sie blieb danach in Templerbesitz.

Scandalion (Iskanderune, am Meer zwischen Akkon und Tyrus):

Johann von Ibelin, Livre S. 605 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall der seit 1272 noch verbliebenen Hälfte an die Muslime 1291 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt.

Sebaste:

Johann von Ibelin, Livre S. 604 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort[149] eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1187 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt. Im Index zu RRH S. 476 wird s. v. Sebastiensis zwar ein Vizegraf Petrus Costa aufgeführt. Der Beleg ist RRH Nr. 426, doch handelt es sich um den Vizegrafen Petrus Costa von Caesarea (siehe oben S. 278), wie bei Röhricht unter dieser Nummer auch richtig regestiert ist. Johann gibt der Seigneurie Arsur nicht nur in Sebaste, sondern auch in Merle und Château Pèlerin *Cours des Bourgeois*. Edbury, John of Ibelin S. 159 hat darauf hingewiesen, daß keiner dieser drei Orte je zur kleinen Herrschaft Arsur gehörte.

Sidon *(Saiette):*

Johann von Ibelin, Livre S. 603 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an

148) De constructione castri Saphet S. 43.

149) Irrtümlich *Saint Jorge do Sabast*. Richtig *Saint Johan do Sabast* nur in der Handschrift A. Johann von Ibelin ordnet den Ort verkehrt der Seigneurie Arsur zu.

die Muslime 1291 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt.

Tiberias:

(1115 Herbst). Unsicher. ***Martinus*** vicecomes[150] in einer Urkunde des Bischofs von Nazareth (RRH Nr. 81a). Er wird auch anderen Amtsbezirken zugeschrieben; siehe oben S. 284, 315.

(1119 Spätsommer/Herbst – 1120 Januar 15). ***Ricardus vicecomes*** in einem Pachtvertrag des Thaborabts mit dem Herrn von Tiberias; Mayer, Scripta Serbellonica S. 455.

1132 (1131 Dezember 25 – 1132 September 23) bis 1147 (1146) Juli 4. *De Tyberiade vero eiusque confinio ...* ***Guala*** (sic statt *Gualo*) ***vicecomes*** RRH Nr. 142 von 1132 (1131 Dezember 25 – 1132 September 23). *Gualo vicecomes Tyberiadensis* RRH Nr. 245 = D. Jerus. 216 von 1147 (1146) Juli 4. Vor seinem Vicecomitat erscheint *Gvalo* in RRH Nr. 115 von 1126 (1125 Dezember 25 – 1126 September 23). Seine Gemahlin gab als *Ermengardis vicecomitissa de Tyberiade* mit ihrem Sohn Walter und ihrer Tochter Hodierna Land an die Lazaruskirche in Tiberias *pro remedio anime mee et viri mei Calonis;* RRH Nr. 297 von 1154 (1153 Dezember 25 – 1154 Dezember 24). Da hier auch ein neuer Vizegraf amtierte, dürfte Gualo verstorben gewesen sein, auch wenn er nicht ausdrücklich so bezeichnet wird.

1154 (1153 Dezember 25 – 1154 Dezember 24). ***Ioannes vicecomes*** in einer Urkunde von *Ermengardis vicecomitissa de Tyberiade* (Witwe des Vorgängers) RRH Nr. 297 von 1154 (1153 Dezember 25 – 1154 Dezember 24).

1165 April 28 – 1179 Mai. ***Gauterius vicecomes*** in einer Urkunde des Fürsten von Galilaea = Herrn von Tiberias RRH Nr. 414 von 1165 April 28 mit falsch berechneter Epakte[151]. *Galterius vicecomes* in einer Urkunde des Fürsten von Galilaea RRH Nr. 417 von 1165 (1164 Dezember 25 – 1165 Dezember 24). *Galterus vicecomes* in einer Urkunde des Fürsten von Galilaea RRH Nr. 420 von (1164 Dezember 25 – 1165 Dezember 24)[152]. *Galterus vicecomes Tyberiadis* RRH Nr. 448 von 1168 April. *G. vicecomes* in einer Urkunde des Fürsten von Galilaea RRH

150) Siehe zu ihm RHEINHEIMER, Galiläa S. 173.

151) Die Zeugen nach dem Vizegrafen sind wohl nur Handlungszeugen, aber mit Ausnahme des Templers Hodrius könnten sie auch der *Cour des Bourgeois* in Tiberias angehört haben.

152) Undatiert. Der zeitliche Ansatz hier beruht auf der fast völligen Identität mit der Zeugenliste von RRH Nr. 417. Die nichtadligen Laienzeugen werden in RRH Nr. 420 als *legitimi et antiqui viri Tyberiadis* bezeichnet. Sie waren nur Handlungszeugen, da die

Nr. 479 von 1170 (1169 Dezember 25 – 1170 September 23). *Gauterius*[153] *Tiberiadis vicecomes* (2x) RRH Nr. 583 von 1179 Mai. Rheinheimer, Galiläa S. 176 gibt zu erwägen, ob er identisch sein könne mit dem Sohn Walter der Vicecomitissa Ermengardis und des Vizegrafen Gualo, der in RRH Nr. 297 erwähnt wird (oben S. 319).

Toron (Tibnīn):

Johann von Ibelin, Livre S. 605 ordnete um 1265 in seinem Rechtsbuch dem Ort eine *Cour des Bourgeois* zu, so daß es vor dem endgültigen Fall an die Muslime 1266 Vizegrafen gegeben haben müßte, aber urkundlich oder chronikalisch sind keine bezeugt.

Tripolis:

Die Erstellung einer Vizegrafenliste für Tripolis ist schwierig, weil sich aus dem vizegräflichen Amt ein Familienname Vicecomes bildete. Ich folge hier im wesentlichen der Arbeit von Nielen, Nouvelles preuves, passim. Die Liste bei Ducange – Rey, Familles S. 494f. ist überholt. Das vizegräfliche Amt in Tripolis gilt in der Literatur als durchgehend erblich, aber die direkte Aufeinanderfolge von Vater und Sohn ist nur feststellbar bei Wilhelm I. und Johann I. und bei Wilhelm II. und Johann II. Aber Erblichkeit gab es auch bei den Vizegrafen von Nablus. Was die Vizegrafen von Tripolis aus dem üblichen Rahmen hebt, ist das Vorkommen von Amtssiegeln. Sie sind sogar in überraschender Zahl erhalten, aber wegen der Namensdoppelungen unter den Vizegrafen von Tripolis ist ihre Zuordnung schwierig.

1126 (1125 Weihnachtsstil) Dezember 28. ***Bertrandus vicecomes*** (= Bertrand I.) in einer Urkunde des Grafen Pontius von Tripolis RRH Nr. 108 von 1126 (1125) Dezember 28.

1132 (1131 Dezember 25 – 1132 September 23). ***Raymundus vicecomes*** (= Raimund I.) in einer Schenkung des Grafen Pontius von Tripolis von 1132 (1131 Dezember 25 – 1132 September 23), bestätigt 1142 durch Graf Raimund II. von Tripolis (RRH Nr. 211).

1145 (1144 Dezember 25 – 1145 September 23) bis 1174 Dezember (1–24). ***W. Tripolis vicecomes*** (= Wilhelm I.) RRH Nr. 236 von 1145 (1144 Dezember 25 – 1145 September 23)[154]. *Guillelmus Ducis vicecomes Tripolis* in einer vom Grafenkanzler Radulf von Chartres ausgefertigten Ur-

---

Entscheidung selbst *in presentia mea* (scil. des Fürsten von Galilaea) *coram baronibus meis* erfolgte.

153) Im Regest RRH Nr. 583 steht irrtümlich *Gualterius*.

154) Die Angabe *luna tertia* hilft nicht weiter, weil kein anderes Tagesdatum angegeben wird.

kunde RRH Nr. 270 von 1151 (1150 Dezember 25 – 1151 Dezember 24) und ebenso in einer vom selben Kanzler ausgefertigten Urkunde bei Richard, Comté de Tripoli dans les chartes du fonds de Porcellet S. 366 Nr. 1 von 1151 (1150 Dezember 25 – 1151 Dezember 24). *Guillelmus vicecomes Tripolis* in einem Vertrag zwischen dem Bischof von Tortosa und den Templern von (1152 Februar – Jahresende) bei Riley-Smith, Templars S. 287. *Willelmus vicecomes Tripolensis* (sic) RRH Nr. 381 von 1163 August 6. *Guillelmus vicecomes Tripolitanus* RRH Nr. 477 = D. Jerus. 346 von 1170 (Juni 29 – Dezember 18), aber mit der falschen ind. 1[155]. *Guillelmus vicecomes et Iohannes eius filius* in einer Urkunde des Grafen Raimund III. von Tripolis RRH Nr. 519 von 1174 Dezember (1–24)[156]. Zum Sohn siehe den folgenden Eintrag. Zu einem Siegel eines Vizegrafen Wilhelm siehe unten S. 325.

1175 Juli 17. *Ego* ***Iohannes***[157] (= Johann I.) ***vicecomes Tripolitanus*** *et domina Willelma uxor mea, … Alemandine filia* RRH Nr. 527 von 1175 Juli 17. Johann war der Sohn des Vizegrafen Wilhelm I. (RRH Nr. 519) und hatte einen Hauspriester Stephan, der diese Urkunde schrieb. Eine *domus vicecomitisse* in Tripolis wird 1182 in RRH Nr. 621 erwähnt. Nielen, Nouvelles preuves S. 186 hält sie für die Witwe des Vizegrafen Johannes, sie könnte aber auch die Gemahlin des Vizegrafen Girardus de Monte Olivo gewesen sein. Von der Schwiegermutter Alemandina wird in dem Stück gesagt, *qui dudum fuit uxor domini Rollandi de Sancto Muntando*. Richard, Comté de Tripoli S. 75 hat darin mit großer Vorsicht die Seigneurie von Botron gesehen. Ich glaube eher an einen französischen Herkunftsnamen Saint-Montant, Dépt. Ardèche, Arrond. Privas. Ebd. S. 81 hält Richard die Vizegrafen Raimund II. und Bertrand II. (unten S. 323 f.) für Söhne des Vizegrafen Johannes. Das ist eine Möglichkeit, ist aber nicht beweisbar. Zu einem Siegel eines Vizegrafen Johannes siehe unten S. 326.

1181 März –1187 August. *Raimundus de Montolivo,* ***Giraudus***[158] ***frater eius, tunc Tripolis vicecomes*** RRH Nr. 602 von 1181 März. *Dominus Girardus de Monte Oliuo tunc temporis Tripolis vicecomes* RRH Nr. 620 von 1182 (1181 Dezember 25 – 1182 Dezember 24)[159]. Die Herkunft ist

155) Zum Datum siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 346. – NIELEN, Nouvelles preuves S. 186 Anm. 25 zitiert diesen Vizegrafen auch aus RRH Nr. 478, doch kommt er dort nicht vor.

156) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 872.

157) HAMILTON, Latin Church S. 92 Anm. 4 nennt ihn irrtümlich Roland.

158) So das Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 13) gegen *Guiraudus* im Druck von Delaville Le Roulx.

159) Es ist unrichtig, wenn in den beiden Drucken von Delaville Le Roulx gesagt

vermutlich aus Montolieu, Dépt. Aude, arrond. Carcassonne, cant. Alzonne[160]. Im Osten besaß die Familie bis 1177/1178 Château Rouge (RRH Nr. 549. 562a). *Dominus Girardus de Monte Olivo tunc temporis Tripolis vicecomes, cuius sigillo scriptum communitur* RRH Nr. 621 von 1182 (1181 Dezember 25 – 1182 Dezember 24). *Girardus vicecomes* in einer Urkunde des Grafen Raimund III. von Tripolis RRH Nr. 637 von 1184 Juni und in einer Urkunde des Grafen Raimund III. von Tripolis RRH Nr. 645 von 1185 (1184) Dezember (25–31)[161]. *Giraldus vicecomes* in einer Urkunde des Grafen Raimund III. von Tripolis RRH Nr. 662 von 1187 August (nach August 4)[162]. Da Richard, Comté de Tripoli S. 81 die Vizegrafen Raimund II. und Bertrand II. (unten S. 323 f.) für Söhne des Vizegrafen Johannes hält, stellt er folgerichtig zur Erwägung, daß Giraldus von Montolif den Vicecomitat nur während der Minorität dieser beiden ausgeübt haben könnte. Vor seinem Vicecomitat wird er genannt als *Girardus de Montolivo* in RRH Nr. 595 von 1180 August. Außer dem bereits genannten Bruder Raimund, der 1174–1184 erscheint (RRH Nr. 519. 562a. 585. 588 = D. Jerus. 415. RRH Nr. 595. 602. 605. 637. 645), hatte er vielleicht noch einen Bruder Berengar (RRH Nr. 595. 742). Er ist nicht ausdrücklich als Bruder bezeugt, aber Raimund hatte mehrere Brüder (RRH Nr. 562a). Richard, Comté de Tripoli S. 78 nennt noch einen Bruder Hugo zu 1179, den ich nicht verifizieren konnte. Gerards loses Bleisiegel mit einem Durchmesser von 28 mm ist beschrieben bei Schlumberger, Neuf Sceaux S. 178 Nr. 2 = ders., Sigillographie S. 62 Nr. 146 nach dem Exemplar im Cabinet des Médailles der Pariser Nationalbibliothek, Coll. Schlumberger. Auf dem Avers ein dreieckiger Schild mit drei Querbalken. Legende: † S GIRARDI VICECOMITIS. Revers: Eine zinnenbewehrte Stadtmauer mit einem zweiflügeligen Tor, flankiert von zwei Türmen. Darüber ein Stern, darunter ein Halbmond. Legende: † CIVITAS TRIPOLIS. Ein weiteres Exemplar wurde nach unbekannter Vorlage nachgezeichnet bei Paoli, Codice dipomatico 1, Taf. IV Nr. 40 (ohne Stern und Halbmond). Das Siegel an RRH Nr. 621 wurde 1248 beschrieben von dem

---

wird, das Datum finde sich nur als Dorsualvermerk. Vielleicht hatte er die Plica des Originals (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 16) nicht aufgeklappt, unter der mittig *Anno domini M°C°LXXX°II°* steht (so richtig der Druck von Prutz).

160) So RICHARD, Comté de Tripoli S. 78.

161) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 878.

162) Zum Datum siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 880.

pisanischen Notar Benencasa ohne Stern und Halbmond zu erwähnen; Müller, Documenti S. 24 Nr. 20[163].

1196 August 8. ***Raymundus vicecomes*** (= Raimund II.), ***Bertrandus vicecomes*** in einer Urkunde Boemunds IV. (von Antiochia), des Grafen von Tripolis (RRH Nr. 731 von 1196 August 8). Auch der Inhalt ist rein tripolitanisch. Es kann also keiner von beiden Vizegraf von Antiochia gewesen sein, schon weil Boemund III. dort noch bis 1201 regierte und dann erst Boemund IV. das Fürstentum Antiochia übernahm[164]. Richard, Comté de Tripoli S. 81 hält Raimund für einen Sohn des Vizegrafen Johannes (oben S. 321). Nielen, Nouvelles preuves S. 189, 195 hält die beiden für amtierende Vizegrafen von Tripolis, weist sie S. 188 hypothetisch der Familie Vesconte zu und hält sie ebenso hypothetisch für Brüder. Ohne dies zu sagen, geht sie also von einer Teilung des vizegräflichen Amtes unter zwei Brüder aus. Das wäre aber in zwei Jahrhunderten der einzige Fall einer laikalen Amtsteilung in den Kreuzfahrerstaaten, während im Johanniterorden einmal zwei Thesaurare gleichzeitig vorkommen (oben S. 241). Ich meine eher, daß Raimund und Bertrand zur Adelsfamilie Vesconte gehörten, die in Tripolis Vizegrafen stellte, doch war von den beiden seines Siegels wegen (siehe unten) Raimund auch Vizegraf von Tripolis. Nach den Lignages d'Outremer heiratete Raimund Eschiva von Giblet-Besmedin und hatte mit ihr eine Tochter Marguerite[165]. Sein loses Bleisiegel mit einem Durchmesser von 28 mm ist erhalten im Cabinet des Médailles der Pariser Nationalbibliothek, Coll. Louis de Clercq. Beschreibung mit Abbildung beider Seiten bei Cahen, Deux sceaux S. 43, ferner bei Nielen, Nouvelles preuves S. 191 f. Auf dem Avers zwischen zwei geperlten konzentrischen Kreisen ein dreieckiger Schild mit zwei Querbalken. Legende: † S. RAYMVNDVS (sic statt RAYMVNDI; VN ligiert) (VI)-CECOMITIS. Revers: Zwischen zwei geperlten konzentrischen Kreisen eine zinnenbewehrte Stadtmauer mit einem zweiflügeligen Tor, flankiert von zwei Türmen. Darüber ein achtzackiger Stern, darunter

163) Dieses Siegel dürfte auch an RRH Nr. 620 gehangen haben, das der Vizegraf Girardus de Monte Oliuo bezeugte. Das Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 16 hat nämlich die üblichen vier Löcher für die Siegelschnur. Ein Siegel wird nicht angekündigt, aber die Aussteller, die hier einen Laden in Tripolis verkauften, dürften zu niedrig gestanden haben, um ein eigenes Siegel zu führen.

164) Die Zuschreibung des Stücks an Boemund III. in RRH Nr. 731 ist ein Fehler Röhrichts.

165) NIELEN, Lignages S. 99, 116. Möglicherweise hatten die beiden noch zwei Töchter Eschiva und Johanna (NIELEN, Lignages S. 105, 127).

ein nach unten geöffneter Halbmond. Legende: † CIVITAS TRIPOLIS. Stern und Halbmond begegnen auch auf tripolitanischen Münzen; Metcalf, Coinage of the Crusades 157, 160–164, Taf. 20. Allerdings deuten dort die Enden des Halbmondes nach oben, in der Rundung liegt der achtzackige Stern.

1185 (1184 Dezember 25 – 1185 Dezember 24) bis 1204 Dezember (1–24?). Unsicher. ***Bertrandus*** (im Original stark gekürzt; = Bertrand II.?) ***vicecomes*** in einer Urkunde, die der tripolitanische Grafenkanzler Matthaeus ausstellte (RRH Nr. 642 von 1184 Dezember 25 – 1185 Dezember 24[166]). Im Druck von Prutz ist *Bertrandus* verlesen zu *Galterius*. Sodann *Bertrandus vicecomes* im Regest einer Urkunde von 1187 Februar 10, mit der Bertrand dem Pontius Sermentarius (statt Parmentarius?) und seiner Gemahlin Sancia einen Besitz verkaufte *in terram meam* (sic statt *terra mea*), *quam habeo in burgo Tempebis* (sic statt *Tripolis*) *iuxta ecclesiam sancti Iacobi in vico* (sonst nicht bezeugt) (Archivinventar von Manosque fol. 475^{v} Nr. XL2 D [falsch für L2 D]). Ferner *Raymundus vicecomes, Bertrandus vicecomes* in einer Urkunde Boemunds (IV. von Antiochia), des Grafen von Tripolis, RRH Nr. 731 von 1196 August 8. *Bertrandus vicecomes* in tripolitanischen Urkunden RRH Nr. 758 von 1199 August 26 und RRH Nr. 800 von 1204 Dezember (im Weihnachtsstil: 1203 Dezember 25–31 oder 1204 Dezember 1–24). Richard, Comté de Tripoli S. 81 hält ihn für einen Sohn des Vizegrafen Johannes (siehe oben S. 321). Nielen, Nouvelles preuves S. 186 f. hält ihn ebenso wie Richard für einen amtierenden Vizegrafen. Ich glaube eher, daß Vicecomes bei ihm Familiennamen ist und er, ohne Vizegraf zu sein, zu der Familie Vesconte gehörte, der auch Raimund angehört haben dürfte (siehe den vorangehenden Eintrag).

1227 Januar – 1228 Juni (1–15). ***Guiscart de l'Isle*** in Urkunden Boemunds IV. von Antiochia, des Grafen von Tripolis, RRH Nr. 979 von 1227 Januar[167] und RRH Nr. 989 von 1228 Juni (1–15). Nichts spricht urkundlich oder chronikalisch dafür, daß er Vizegraf von Tripolis war, doch hatte er ein einschlägiges bleiernes Amtssiegel von 34 mm Durchmesser im Cabinet des Médailles der Pariser Nationalbibliothek, Coll. Louis de Clercq. Beschreibung mit Abbildung beider Seiten: Cahen, Deux sceaux S. 44. Avers: Zwischen zwei geperlten konzentrischen Kreisen

166) Herkömmlicherweise wird das Stück zu 1185 April datiert, doch findet dies in der handschriftlichen Überlieferung keine Stütze, sondern geht zurück auf den Druck von PAOLI. Siehe dazu MAYER, Kanzlei 2 S. 193 Anm. 6.

167) Ein Frühjahrsstil, der das Stück in unser Inkarnationsjahr 1228 brächte, dürfte ausscheiden, da im 12. Jahrhundert, aber auch 1236 (unten S. 325 Anm. 168) in der tripolitanischen Kanzlei nach dem Weihnachtsstil datiert wurde.

ein dreieckiger Schild mit drei diagonalen Balken von heraldisch rechts oben nach links unten. Legende: † GVISCARDVS (AR ligiert) DE ISULA (Kürzungsstrich über I) VICECOMES. Die E und das M haben unziale Form. Revers: Zwischen zwei geperlten konzentrischen Kreisen eine zinnenbewehrte Stadtmauer mit einem zweiflügeligen Tor, flankiert von zwei Türmen. Darüber ein achtzackiger (?) Stern, darunter ein nach unten geöffneter Halbmond. Legende: † CIVITAS TRIPOLIS. Dieser Vizegraf ist wegen Zeitablaufs natürlich verschieden von jenem *Guiscardus de Insula*, der 1170 als Vizekonstabler von Antiochia erscheint, 1172 als Konstabler und danach noch titellos bis 1181 (RRH Nr. 478. 493. 511. 523. 550. 586. 610).

1236 Januar – 1241 November 18. ***Guillelme*** (= Wilhelm II.) ***le vesconte de Triple*** als Mitglied der *Haute Cour* von Tripolis RRH Nr. 1068 von 1236 Januar[168]. *Des chevaliers homes liges dou prince … Guillelme visconte de Triple* RRH Nr. 1102 von 1241 November 18. Möglicherweise ist er urkundlich schon 1221 April in RRH Nr. 942 als *Vuillelmus vicecomes* bezeugt (siehe oben S. 316f.). Er erscheint chronikalisch im Frühjahr 1232, als er die Ehe zwischen Isabella, der Schwester König Heinrichs I. von Zypern, und Heinrich von Antiochia vorbereitete. Er war damals ein getreuer Anhänger von Johann von Ibelin, des Herrn von Beirut, und damit fest im antistaufischen Lager: *sire Guillaume Vesconte, quy estoit sages hom, dou privé conseil de monseignor de Baruth, et avoit comencé la parole de cest mariage et si estoit né de Triple*[169]. Nach den Lignages d'Outremer heiratete er Marguerite von Paphos und hatte mit ihr zwei Söhne Johann (siehe den folgenden Eintrag) und Hugo und eine Tochter Alice[170]. Nielen, Nouvelles preuves S. 192 schreibt ihm ein loses Bleisiegel mit einem Durchmesser von 35 mm im Cabinet des Médailles der Pariser Nationalbibliothek in der Collection Schlumberger zu, das Schlumberger, Sigillographie S. 61 Nr. 145 Wilhelm I. zuschrieb. Weitere Beschreibung: Schlumberger, Neuf sceaux S. 179 Nr. 3 mit Abbildung beider Seiten Taf. I Nr. 3 (die Tafeln fehlen im Nachdruck von 1964). Nielen, Nouvelles preuves S. 192 Anm. 50 erwähnt ein Siegel eines Vizegrafen Wilhelm von Tripolis im Israel Museum in Jerusalem, das dort indessen nicht vorhanden ist

168) Außerdem ist das Stück datiert im dritten Regierungsjahr Boemunds V. von Antiochia-Tripolis. Sein Vater Boemund IV. starb Anfang 1233, denn im März 1233, *a. princ.* 1, urkundete erstmals Boemund V. (RRH Nr. 1041). Das legt den Beginn des *a. princ.* 3 fest auf 1235 vor März, so daß Januar *a. princ.* 3 = 1236 Januar ist. Ein Frühjahrsstil scheidet für RRH Nr. 1068 daher aus.

169) Philipp von Novara, Guerra di Federico II S. 160–162 § 166.

170) NIELEN, Lignages S. 75, 112.

(freundliche Mitteilung von Dr. Robert Kool, Jerusalem). Möglicherweise ist ein Siegel gemeint, das Dr. Danny Syon von der Israel Antiquities Authority in Akkon bei Ausgrabungen fand, doch ist dieses Siegel noch unpubliziert. Auf dem Avers des Pariser Siegels ein dreieckiger Schild mit zwei Balken. Legende: † S GVILLELMI VICECOMITIS. Revers: Eine zinnenbewehrte Stadtmauer mit einem zweiflügeligen Tor, flankiert von zwei Türmen. Darüber ein achtzackiger Stern, darunter ein nach unten geöffneter Halbmond. Legende: † CIVITAS TRIPOLIS.

1252 (1258 oder 1259) Oktober. ***Johan*** (= Johann II.) ***visconte de Triple*** RRH Nr. 1201 von 1252 Oktober[171]. Nach den Lignages d'Outremer heiratete er Eschiva, die Tochter von Johann von Farabel, Herr von Puy du Connétable, und hatte mit ihr einen Sohn Balian, der in Tripolis getötet wurde, vielleicht 1282, und zwei Töchter Marie und Marguerite[172]. Nielen, Nouvelles preuves S. 192 f. schreibt ihm ein loses Bleisiegel mit einem Durchmesser von 35 mm im Cabinet des Médailles der Pariser Nationalbibliothek, Coll. Schlumberger Nr. 1026 zu, das in RRH Nr. 527 Anm. 1 und von Schlumberger, Sigillographie S. 62 f. Nr. 149 (Durchmesserangabe dort 40 mm) Johann I. zugewiesen wurde. Zwei weitere Exemplare in der Pariser Nationalbibliothek, Cabinet des Médailles, Coll. Schlumberger Nr. 1270. 1271. Weitere Beschreibungen und Abbildungen: Cousinery, Catalogue S. 525 Abbildung beider Seiten. Buchon, Recherches, Teil 1 S. 479 Beschreibung; Tafel VII Nr. 4 Abbildung beider Seiten. Prou – Rostovtsew, Catalogue des plombs S. 179 Nr. 1025 Beschreibung ohne Abbildung und mit einer Durchmesserangabe von 40 mm. Schlumberger, Quelques sceaux de Terre Sainte S. 209 Beschreibung mit Abbildung beider Seiten. Ders., Quelques sceaux de l'Orient latin S. 254 Nr. 1 Beschreibung mit Abbildung beider Seiten. Auf dem Avers ein dreieckiger Schild mit einem nach heraldisch rechts schreitenden Löwen. Legende: † S' IOhANNIS VICECOMITIS TRIPOL'. Revers: Eine zinnenbewehrte Stadtmauer mit einem zweiflügeligen Tor. Darüber eine bogenförmige Öffnung, flankiert

171) Das Stück ist im Original datiert von Oktober 1252, gehört aber zu Oktober 1258 oder 1259; siehe RICHARD, Comté de Tripoli dans les chartes du fonds de Porcellet S. 354.

172) NIELEN, Lignages S. 112 f. Der Text der Lignages *Balian fu ocis a la perte de Triple* bedeutet unemendiert, daß Balian 1289 getötet wurde, als Tripolis auf Dauer an die Mamluken fiel. NIELEN, Lignages S. 113 Anm. 233 emendiert *perte* zu *porte*, was auf ein bekanntes Scharmützel am Stadttor von Tripolis 1282 zielt; Cronaca del Templare di Tiro § 409. Sie stützt sich dabei auf ebd. S. 118: *Hue Angelier, qui fu ocis a la porte de Triple.* Man wird wählen müssen, ohne es zu können.

von zwei Schießscharten. Dahinter eine kugelförmige Kuppel eines Gebäudes, das selbst nicht zu sehen ist. Legende: † CIVITAS TRIPOLIS.

(Zwischen 1258 und 1289?). Unsicher. ***Robertus Blondus.*** Die Möglichkeit eines Vicecomitats dieses Mannes in Tripolis beruht allein auf seinem gut erhaltenen Bleisiegel mit einem Durchmesser von 35 mm im Cabinet des Médailles der Pariser Nationalbibliothek, Collection Schlumberger. Es ist beschrieben bei Schlumberger, Quelques sceaux de l'Orient latin S. 255 Nr. 2 mit Abbildung beider Seiten und ders., Sigillographie S. 63 Nr. 152, Abbildung beider Seiten ebd. Taf. XXI Nr. 8. Der Avers zeigt einen dreieckigen Schild, auf dem unter einem dicken Querbalken ein Rautenmuster zu sehen ist. Legende: † S' ROBERTI BLONDI. Verräterisch ist der Revers: Eine zinnenbewehrte Stadtmauer mit einem zweiflügeligen Stadttor, darüber eine bogenförmige Öffnung, flankiert von zwei Schießscharten. Dahinter eine kugelförmige Kuppel von einem Gebäude, das selbst nicht zu sehen ist. Legende: † CIVITAS TRIPOLIS. Der Revers ist somit eine exakte Replik des Siegels des Vizegrafen Johann II. Es gibt zwei Sorten von Siegeln, die auf dem Revers die Stadt Tripolis zeigen. Einmal die Grafensiegel, bei denen die Legende aber durchgängig lautet: † ET HEC SUA CIVITAS TRIPOLIS, zum anderen die Siegel der dortigen Vizegrafen, bei denen man auf dem Revers ebenso durchgängig liest: † CIVITAS TRIPOLIS. Allerdings wird auf dem Avers stets die Funktion als Vizegraf angegeben. Gleichwohl kann Robertus Blondus mit diesem Revers ein Vizegraf von Tripolis gewesen sein. Urkundlich und chronikalisch ist er nirgends bezeugt, der Hinweis von Blanchet bei Schlumberger, Sigillographie S. 63 Anm. 1 auf eine oder mehrere Personen dieses Namens um 1264 in Paris, Bologna und Oxford ist angesichts des Allerweltsnamens des Siegelführers eher ein Indiz für Hilflosigkeit. Nur die Ähnlichkeit mit dem Siegel des Vizegrafen Johann II. erlaubt es, Roberts Siegel in die sonst vizegrafenlose Zeit zwischen 1258 und dem endgültigen Fall von Tripolis 1289 einzuordnen.

Tyrus:

1129. ***Guarinus vicecomes Tyri*** RRH Nr. 127 von 1129 (nach dem Frühjahr)[173].

---

173) Die Argumente bei BRESC-BAUTIER, Cartulaire S. 145 Anm. 1 für eine weitere Eingrenzung auf 1129 April – Juni sind nicht stichhaltig. Man kann nur sagen, daß es nach *veris medium* war, weil zu diesem Zeitpunkt der hier als Zeuge auftretende Graf Fulko V. von Anjou im Hl. Land ankam; Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 618.

1145 (*post duos annos mortis regis Fulconis* [† 1143 November 10]) RRH Nr. 242. Keine Nennung eines Vizegrafen. Möglicherweise wurde die Urkunde aber vor der *Cour des Bourgeois* von Tyrus ausgestellt. Es handelt sich um einen Landkauf. In diesem Fall wären die Zeugen teilweise als Geschworene dieses Gericht anzusprechen. Siehe den folgenden Eintrag.

1149 (1148?) Februar 6[174]. Auf demselben Pergament wie RRH Nr. 242 steht auch RRH Nr. 254 desselben Ausstellers. Es handelt sich um einen weiteren Landkauf, der denjenigen aus RRH Nr. 242 erweiterte. Ein Vizegraf erscheint nicht. Es werden namentlich acht Zeugen genannt, darunter vier Handwerker, danach heißt es: *et alii quam plures boni homines et legalitatis et iustitie executores.* Es sieht also so aus, als repräsentiere die Zeugenliste die *Cour des Bourgeois* von Tyrus, auch wenn kein Vizegraf genannt wird. Das hätte dann wegen des Sachzusammenhangs von RRH Nr. 242. 254 und der teilweisen Überschneidung der Zeugenlisten möglicherweise Rückwirkungen auf RRH Nr. 242 (siehe den vorangehenden Eintrag).

1153 Februar 26. ***Petrus Aurifex vicecomes Tyrensis*** RRH Nr. 281 = D. Jerus. 228 von 1153 Februar 26. In RRH Nr. 302 von 1155 (1156?) Februar 11 erscheint sein Sohn *Iordanus filius Petri Aurifabri* in Jerusalem.

1163 August 10 – 1165 März 15. ***Arnoul vicomte de Tyr*** RRH Nr. 381a von 1163 August 10 (Regest des 18. Jahrhunderts)[175]. *Arnoldus vicecomes Tyri* RRH Nr. 412 = D. Jerus. 311 von 1165 März 15.

1192 April (6–28). ***Arlotus Vicecomes*** RRH Nr. 704 = D. Jerus. 533 von 1192 April (6–28)[176]. CHÉHAB, Tyr 2 S. 77 hält ihn für einen Vizegrafen von Tyrus, doch ist er nicht einmal ein genuesischer Vizegraf im lateinischen Osten, sondern ein Genuese mit dem Familiennamen Vicecomes; siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 533.

---

174) Die Datierung von RRH Nr. 254 ist schwierig. Sie lautet in den Drucken von Delaville Le Roulx: *anno ab incarnatione domini M°C°XL°VIIII°, in die dominica, que prima post festum purificationis sancte Marie evenit.* Im Druck von Prutz lautet das Inkarnationsjahr bei sonst gleichem Text *M°C°XL°VIII°*. Das Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 53 war mir nicht zugänglich. Delaville Le Roulx unterstellte für den Jahresbeginn einen Frühjahrsstil und kam so neben 1149 Februar 6 auch auf 1150 Februar 5. Aber wahrscheinlicher ist der Weihnachtsstil, wie er im 12. Jahrhundert im Königreich Jerusalem herrschte. Danach kommt man in der Textfassung von Delaville Le Roulx auf 1149 Februar 6, in der Textfassung von Prutz auf 1148 Februar 8.

175) Das Regest des 16. Jahrhunderts im Archivinventar von Manosque fol. 403^{v} Nr. 43 G ist nichtssagend und erwähnt den Vizegrafen nicht.

176) Zum Datum siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 533.

1187 Oktober – 1192 April 28. ***Bernardus Templi in Tyro vicecomes*** RRH Nr. 665. 666. 667. 668 = DD. Jerus. 519. 520. 521. 522, alle von 1187 Oktober. *Bernardus de Templo tunc Tyrensis vicecomes* RRH Nr. 674. 675 = DD. Jerus. 523. 524, beide von 1188 Mai. *In civitate Tyri in hospitio Bernardi de Templo Tyrensis vicecomitis* urkundet Konrad von Monterrat, Herr von Tyrus, Sidon und Beirut in RRH Nr. 691 = D. Jerus. 526 von 1190 April 11. *Bernardus Templi vicecomes Tyri* RRH Nr. 705 = D. Jerus. 530 von 1192 (1191) Mai 9. Es ist ein Indiz für die Bedeutung des vizegräflichen Amtes, daß Konrad von Montferrat nach seiner Übernahme der Herrschaft in Tyrus sofort einen Vizegrafen bestellte. Nach der Estoire de Eracles S. 192 f. ließ *un chevalier, qui estoit son* (scil. Konrads von Montferrat) *bailli a Sur, et avoit nom Bernart dou Temple* ein Schiff der Assassinen plündern, was dann 1192 April 28 zur Ermordung Konrads durch die Assassinen geführt haben soll. Vor seinem tyrensischen Vicecomitat erscheint *Bernardus de Templo* als Geschworener der *Cour des Bourgeois* von Akkon (RRH Nr. 640 von 1184 (1183 Dezember 25 – 1184 Dezember 24). Nach seinem tyrensischen Vicecomitat tritt er titellos auf: RRH Nr. 713 = D. Jerus. 568 von 1193 (1192; Stilus Pisanus) Mai (1–5) und RRH Nr. 707 = D. Jerus. 570 von 1192 (Mai 5 – Dezember 24; Weihnachtsstil) oder 1192 (Mai 5 – 1193 März 27; Osterstil) sowie RRH Nr. 717 = D. Jerus. 571 von 1194 Januar 5[177]. Danach war er 1194 (Osterstil; 1193 im hier unwahrscheinlichen Weihnachtsstil) Februar Vizegraf von Akkon (siehe oben S. 266 f.).

In RRH Nr. 774 = D. Jerus. 620 ist 1200 August eine *curia iuratorum* bezeugt, die ich für eine *Cour de Bourgeois* von Tyrus halte; siehe dazu die Vorbemerkung zu D. Jerus. 620.

(1242–1244). ***Vicecomes miles nomine Salvazu.*** Im Bericht des Marsilio Zorzi, des venezianischen Bailli für Syrien 1242–1244, heißt es: *fecimus iusticiam et retinuimus per totum nostrum tempus curiam de homicido et furto in presencia et consensu castellanorum, videlicet Ugoris (sic) Amiranti et Girardi Pisani et vicecomitis militis nomine Salvazu* (Marsilio Zorzi, Bericht S. 139). Im April 1243 war *Hugo Amirallus miles castellanus Tyrensis* Schiedsrichter zwischen der Abtei Josaphat und der Abtei auf dem Berg Zion (RRH Nr. 1110b). Er war wie Girardus Pisanus königlicher Kastellan von Tyrus, also kein Funktionär im venezianischen Stadtdrittel, wo es eigene Kastellane ja nicht gab. Demzufolge ist

177) Zur Datierung siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 571. Es ergeben sich dann keine chronologischen Schwierigkeiten bei seinem Übergang zum Vicecomitat in Akkon.

auch der Vizegraf Salvazu kein venezianischer Funktionär, sondern ein königlicher. Es kommt hinzu, daß der Vizegrafentitel für die venezianischen Quartiersvorsteher in Tyrus 1243 bereits obsolet war. Der letzte, der mir bekannt ist, ist Andrea Vidal, der 1207 – 1212 als venezianischer *vicecomes* erscheint, 1214 dann als Bailli (RRH Nr. 821. 858. 872).

1285 Juli 18. ***Sir Rimun Yaskand*** (*Baskand?* Gebildet aus französisch vicomte) in dem nur arabisch überlieferten Text des Vertrags zwischen dem Sultan Qalawun und Margarete, der Herrin von Tyrus, von 1285 Juli 18 (RRH Nr. 1458)[178]. Übersetzungen: Makrizi, Histoire II/1 S. 213: „et son lieutenant dans la principauté de Tyr, le comte illustre sire Raimon-Jaskend". Röhricht, Geschichte S. 989 Anm. 4: „wo als Gouverneur Raymon Jaskend (d. h. Vesconte) genannt wird". Holt, Early Mamluk Diplomacy S. 109: „her representative in the lordship of Tyre, to wit the exalted Count, Sir Raymond the Viscount". Im Jahre 1300 war Raimon Visconte Kommandeur der Soldaten bei einer maritimen Expedition gegen Rosette in Ägypten (Cronaca del Templare di Tiro § 615). Richard, Partage de seigneurie S. 73 Anm. 2 hält ihn eher für den Kastellan von Tyrus als für dessen Vizegrafen. Eine Parallelstelle beim Vizegrafen Ulrich von Nablus (oben S. 310) deutet allerdings darauf hin, daß Baskand oder Yaskand eine korrupte arabische Adaption des französischen *vicomte* ist. Zu der Gleichung Baskand = vicomte siehe auch Namalriq bashqand = Amalrich vicomte (de Narbonne), der einer der Gesandten Jakobs III. von Majorka für den Abschluß eines Vertrags mit dem Sultan Abu l-Hasan 'Ali von Fez (1333–1352) war[179].

1291 Mai 18/19. Adan (sic) de Cafran, *bail en leuc dou roy*, räumt mit dem wohlhabenden Teil der Bevölkerung die Stadt Tyrus (Cronaca del Templare di Tiro § 504). Siehe dazu oben S. 262 f.

Johann von Ibelin, Livre S. 606 führte am Ende seiner Liste von *Cours des Bourgeois* aus, es habe möglicherweise noch weitere gegeben, die er übersehen habe. Edbury, John of Ibelin S. 158 hat in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß es Orte mit *Cours des Bourgeois* gibt, die bei Johann von Ibelin fehlen, in obiger Liste Caco, Calenzun, Legio und Mirabel.

---

178) Margaretes Rechtsstatus in Tyrus ist problematisch; siehe EDBURY, Kingdom of Cyprus S. 98 Anm. 91.

179) BRESC – RAGIB, Sultan mérinide S. 72 f. und S. 79 (katalanische Version).

Appendix III:
Die Standesqualität der Vizegrafen

Viollet, Etudes S. 35 schrieb korrekt, aber unvollständig, die Vizegrafen von Jerusalem seien anfangs Bourgeois gewesen, später hätten sie dem Adel angehört. Das stimmt dann, wenn man nur die Stadt Jerusalem in den Blick nimmt. Es stimmt nicht, wenn man unter „Jerusalem" das ganze Königreich versteht, denn in Akkon liegen die Dinge durchaus anders. Über die vizegräfliche Standesqualität hat Tischler, Burgenses S. 39–43 am Beispiel des Vizegrafen Anschetin von Jerusalem eine Diskussion mit Prawer und mir geführt, die dem Kampf Don Quichottes gegen die Windmühlenflügel gleicht, denn Tischler greift teilweise Positionen an, die wir überhaupt nicht vertreten hatten (siehe unten S. 334 Anm. 2). Um die Debatte zu versachlichen, stelle ich aus der Vizegrafenliste in Appendix II hier zusammen, was sich daraus mit Sicherheit oder doch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit für die Standesqualität der Vizegrafen in den Kreuzfahrerstaaten (Adlige oder Bourgeois) ergibt, was natürlich längst nicht in allen Fällen machbar ist. Den *dominus*-Titel habe ich bei Vizegrafen als ein Indiz für eine adlige Stellung genommen, aber ein sicheres Indiz ist es nicht und sollte jeweils tunlichst durch andere Indizien ergänzt werden. Der mehrfach als *burgensis* bezeichnete Simon iudex / Simon Rufus (RRH Nr. 268. 272. 333) erscheint in RRH Nr. 492 als *dominus,* bleibt aber auch nachher *burgensis,* weil er in RRH Nr. 504. 534 als Geschworener in der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem erscheint. Adlige Vizegrafen lassen sich, mindestens als Möglichkeit, auch nach ihrer Stellung in den Zeugenlisten ermitteln, wenn sie zwischen anderen Adligen erscheinen. Aber man muß dann diejenigen Urkunden ausschalten, in denen sie als Vorsitzende der *Cour des Bourgeois* eingeordnet sind, in der Regel dann nach den Adligen und vor den Bourgeois. Problematisch ist der Fall des antiochenischen Vizegrafen Godefridus filius Raembaldi, der 1133 noch *baro,* 1135 aber *de burgensibus* war (RRH Nr. 149. 157), anscheinend also sozial abstieg.

Die Position der Juristen im 13. Jahrhundert war eindeutig. Im Abrégé S. 236 liest man für das Königreich Zypern, doch geschöpft aus dem Recht von Jerusalem: *Et ceste persoune* (scil. der Vizegraf) *doit estre chevalier et especiaument houme le roi,* also ritterlichen Standes und Kronvasall. Aber die Praxis des 12. Jahrhunderts war weniger rigide.

Aus der Liste der Vizegrafen in den Kreuzfahrerstaaten im Appendix II ergibt sich für deren Standesqualität:

Akkon:

Rotbertus vicecomes wird in der Zeugenliste von RRH Nr. 90a bei den Adligen genannt.

Giraldus vicecomes ist als *locator,* der mit lateinischen Christen in Caselimbert einen Lokationsvertrag schloß (RRH Nr. 281), dem Adel zuzurechnen.

Clarembaldus vicecomes war vermutlich der Sohn des adligen Vizegrafen Rotbertus. In den Zeugenlisten von RRH Nr. 366. 368. 465 steht er zwischen Adligen.

Petrus Hugonis wird vor seinem Vicecomitat dreimal *burgensis* genannt (RRH Nr. 299. 300. 301). In RRH Nr. 311 steht er als Geschworener in der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem, was ihn gleichfalls als *burgensis* ausweist.

Gislebertus de Floriaco. Sein Bruder *Drue le frere Gilebert de Flouri* hatte ein Ritterservitium (Johann von Ibelin, Livre S. 612).

Galterius Bellus vicecomes hatte ein Ritterservitium (ebd. S. 612).

Bernardus de Templo, Vizegraf erst von Tyrus, später von Akkon, war ein Bourgeois, der zum Adel aufstieg (siehe unten S. 340).

Johannes de Flori gehörte zu den Kronvasallen, die D. Jerus. 645 beschworen, war also adlig.

Ugo Pelevillanus war 1206 Kastellan von Tyrus (D. Jerus. 645), hatte also ein Militäramt, für das Bourgeois nicht taugten, jedenfalls nicht in großen Städten. Außerdem war er Kronvasall, weil er D. Jerus. 645 beschwor.

Thomas vicecomes beschwor 1206 D. Jerus. 645, war also adlig.

Iohannes Tortus beschwor 1206 D. Jerus. 645, war also Kronvasall, so auch in D. Jerus. *627 und RRH Nr. 812. Er war 1215 Gesandter des Königs von Jerusalem zum Vierten Laterankonzil und an den französischen Hof (Estoire de Eracles S. 319), wohin der König kaum einen Bourgeois geschickt haben dürfte.

Philippus de Troies heißt 1236 *miles Acconensis* (Epistolae saeculi XIII 1 S. 571 Nr. 674; vgl. Estoire de Eracles S. 406: *chevalier d'Acre* als Gesandter zum Papst).

Jean Pelerutain (zu korrigieren zu Poilevilain) nimmt 1251 an einer Versammlung der *Haute Cour* teil (Abrégé S. 246). Dort gehörten alle genannten Teilnehmer in Kapitel XIII zur *Haute Cour,* waren also adlig. Die Teilnehmer aus der Bourgeoisie stehen in Kapitel XIV.

Gervasius Malguastel gehörte zu einer Familie, der die Adelsgenalogien der Lignages d'Outremer ein eigenes Kapitel widmen (Nielen, Lignages S. 121), so daß er unzweifelhaft adlig war. Kaiser Friedrich II. nominierte, wenn auch ohne Erfolg, 1233 Philipp von Maugastel zum Bailli für den Reichsteil um Akkon (Mayer, Kanzlei 1 S. 344), und ein Tho-

mas von Maugastel war 1211 Kronvasall (RRH Nr. 853). Gervasius erhält mehrfach den *dominus*-Titel (RRH Nr. 1100. 1135).

Heude de la Fierté nimmt 1251 an einer Versammlung der *Haute Cour* teil (Abrégé S. 246) und war schon von daher adlig. Er war vor 1232 von Balian von Ibelin-Beirut zum Ritter geschlagen worden (Philipp von Novara, Guerra di Federico II S. 186).

Ioannes Grifus erscheint 1235 als *nobilis vir,* nimmt 1251 an einer Versammlung der *Haute Cour* teil und erhält 1253 den *dominus*-Titel (RRH Nr. 1067. Abrégé S. 246. RRH Nr. 1209 [dort werden allerdings auch die Geschworenen, die per definitionem Bourgeois waren, alle *domini* genannt]). Im Jahre 1260 urkundete er als *dominus* und *miles de Accon* (RRH Nr. 1291).

Ugo Pelavillanus war vielleicht der Sohn des Jean Pelerutain, der adlig war (siehe oben S. 332). In RRH Nr. 1212 erhält er den *dominus*-Titel, doch erhalten ihn dort auch die Geschworenen aus der Bourgeoisie.

Guillaume de Flori erscheint in RRH Nr. 1390 als *miles de Acon* und erhält dort auch den *dominus*-Titel.

Antiochia:

Godefridus filius Raembaldi (so in RRH Nr. 105) ist 1134 als *baro* belegt, 1135 ist er *de burgensibus* (RRH Nr. 149[1]. 157). Dies deutet auf einen sozialen Abstieg.

Thomas vicecomes ist *de baronibus* (RRH Nr. 157).

Petrus de Melfa *homo meus ligius* (scil. Boemunds III. von Antiochia) ist als ligischer Vasall des Fürsten von Adel (RRH Nr. 511).

Askalon:

Girbertus vicecomes war dann vermutlich adlig, wenn er identisch ist mit Gillebertus castellanus in RRH Nr. 356.

Gvillelmus Rufus war *de hominibus meis* (scil. des Grafen Amalrich von Askalon) (RRH Nr. 324) und daher adlig.

Beirut:

Gualterius Ardel erscheint in RRH Nr. 401 als *miles*.

1) Zur Datierung siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 855.

Caesarea:

Gervasius vicecomes war vielleicht adlig, weil er in RRH Nr. 426 den *dominus*-Titel erhält.

Petrus Costa kam aus einer Familie caesariensischer Vasallen (Vorbemerkung zu D. Jerus. 577. Edbury, John of Ibelin S. 152 Nr. 75) und war daher adlig.

Hugo *senescalcus domini* (scil. von Caesarea) war in dieser Funktion gewiß adlig (RRH Nr. 432), doch ist unsicher, ob er hier den Vizegrafen vertrat (siehe oben S. 278).

Haifa:

Vivianus vicecomes wird in RRH Nr. 377 noch vor dem Seneschall von Haifa genannt, was auf eine adlige Position des Vivianus deuten könnte, aber in RRH Nr. 418 werden die beiden in genau der umgekehrten Reihenfolge genannt, so daß die soziale Stellung Vivians nicht zu klären ist.

Jaffa:

In der ersten Version seiner Chronik erwähnt Fulcher von Chartres zu 1102 einen namenlosen *miles*, der Vizegraf von Jaffa gewesen sei (Fulcher von Chartres, Historia Hierosolymitana S. 443 f. mit Variante b auf S. 444). Bartolf von Nangis, Gesta S. 534 benutzte diese Stelle. Dieser Namenlose wäre als *miles* adlig gewesen, aber in der zweiten Version strich Fulcher den Hinweis auf den Vizegrafen von Jaffa und ließ nur noch den namenlosen *miles* steht.

Rainaldus vicecomes war adlig, denn er war in RRH Nr. 324 ein Vasall des Grafen von Askalon *(de hominibus meis).*

Jerusalem:

Pisellus siehe unten S. 338.

Martinus vicecomes könnte Bourgeois gewesen sein, wenn er identisch war mit Martinus (de Nazareth) *interpres* (siehe oben S. 284).

Anschetinus vicecomes war 1119 *platearius* (RRH Nr. 87), also ein Gehilfe des Vizegrafen, was kaum eine Position für den Adel war[2]. Sein Sohn

---

2) TISCHLER, Burgenses S. 41 Anm. 1 unterstellt PRAWER, Crusader Institutions S. 266, er habe den *platearius* Wilhelm Grossus aus RRH Nr. 110 als adlig angesehen, doch ist dies Prawers Text beim besten Willen nicht zu entnehmen. Ebenso wird PRAWER, Crusader Institutions S. 256 von TISCHLER S. 39 mit der Meinung zitiert, die Vizegrafen seien „nichtadlige 'einfache' königliche Beamte gewesen", aber von „nichtadlig" steht dort überhaupt nichts, sondern: „Crusader city administration was directly linked to the *vicecomes*, the viscount, not a noble *seigneur justicier*, but simply a royal officer who served a limited term and was recallable." Natürlich waren die Vizegrafen keine *sei-*

Albert war 1125 *burgensis,* sein Sohn Gibelin erscheint dann 1158–1160 als *miles* (RRH Nr. 110. 273). In RRH Nr. 273 erhält Gibelins Sohn Anselinus ein Schwert, war also wohl auch ritterlich. Hier hat man es offenbar mit einem sozialen Aufstieg der Familie von der Bourgeoisie in den Adel zu tun, weshalb es nicht erstaunt, daß Anschetin in der Zeugenliste von RRH Nr. 115 zwischen anderen Adligen erscheint. So ein Aufstieg wäre kein Einzelfall gewesen, Ansaldus von Brie ist beispielsweise 1167 *de burgensibus,* 1175 ist er *miles* (RRH Nr. 433. 531). Bernardus de Templo war 1184 Bourgeois, 1187 wurde er zu den *barones* gezählt (siehe unten S. 340).

Seybertus (iudex) war ein Bourgeois, jedenfalls tritt er in RRH Nr. 110 unter Bourgeois auf. In RRH Nr. 154 war er Vorsitzender der *Cour des Bourgeois,* übte diese vizegräfliche Funktion aber wohl während einer Vakanz im Amt des Vizegrafen aus (Tischler, Burgenses S. 310).

Holdredus iudex war ein Bourgeois (Tischler, Burgenses S. 278; RRH Nr. 158: *de burgensibus*), aber es ist nicht sicher, ob er in einer Amtsvakanz oder in Vertretung des Vizegrafen dessen Funktionen ausübte.

Roardus vicecomes (= Rohard der Ältere) erscheint als adlig *(de baronibus)* in RRH Nr. 164. 201. 226. 244. In RRH Nr. 201. 205 hat er ein Kronlehen, die *terra de Emaus* unweit von Jerusalem. Den *dominus*-Titel erhält er in RRH Nr. 205. 255. 278. 338. In den Zeugenlisten steht er zwischen Adligen in RRH Nr. 112[3]. 113. 115. 121. 134. 174. 181. 227. 245. 262. 268. 359. 400. Er gehörte 1142 als *arcis Ierosolimitane castellanus* zu einer königlichen Gesandtschaft nach Byzanz (Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 703), wo man sicher keinen Bourgeois hingeschickt hätte,

---

gneurs justiciers, Grundherren mit Gerichtshoheit. Aber adlig konnten sie dennoch sein. – TISCHLER S. 40 unterstellt auch mir Dinge, die ich nicht gesagt habe, daß nämlich Albert, der Sohn des Vizegrafen Anschetin von Jerusalem, ein *burgensis* gewesen sei. Das sehe ich nach seiner Stellung in der Zeugenliste von RRH Nr. 110 in der Tat so, aber an der von Tischler zitierten Stelle (MAYER, Kreuzfahrerherrschaft Montréal S. 73) steht davon kein Wort, ja Albert kommt in meinem ganzen Buch nicht vor, und dieses Fehlen wäre nun wirklich Anlaß zur Kritik gewesen. Diesen Albert habe PRAWER, Crusader Institutions S. 266 dem Adel zugeordnet (TISCHLER S. 40), was gleichfalls nicht stimmt, sondern Prawer sagt lediglich, Albert und zwei andere Zeugen in RRH Nr. 110 seien „scarcely official members of any hypothetical Court of Burgesses" gewesen. Natürlich waren Geschworene in einer *Cour des Bourgeois* ihrerseits Bourgeois, aber daraus folgt doch nicht, daß Nichtgeschworene automatisch adlig waren. Über die Standesqualität Alberts trifft Prawer überhaupt keine Aussage.

3) DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 70 Nr. 2 druckte *Rohardus ergo Ierusalem,* PRUTZ, Malteser Urkunden S. 85 Nr. 2 hat *Rohardus civis Ierusalem.* Beides ist falsch. Die einzige handschriftliche Überlieferung hat *Rohardus g* (mit übergeschriebenem *i* = *igitur*) *Ierusalem,* was nicht weiterhilft.

aber die Funktion als Kastellan von Jerusalem ist unsicher (siehe oben S. 288).

Benscelinus vicecomes erscheint als Bentulinus in RRH Nr. 158 als *de burgensibus*. In RRH Nr. 259 hat er zu Beginn der Reichskrise zwischen der Königinmutter Melisendis und dem König Balduin III. in der Zeugenliste eine sehr gute Stellung unter den genannten Adligen, aber da es ein einmaliges Vorkommnis bleibt, sehe ich davon ab, hieraus die Tese eines sozialen Aufstiegs in den Adel herzuleiten.

Radulf Strabo wird bei Tischler, Burgenses S. 133 vermutungsweise als Bourgeois angesprochen, was aber unsicher ist (siehe oben S. 291). Mit Sicherheit ist Wilhelm Strabo, vielleicht ein weiteres Mitglied der Familie, in RRH Nr. 164 *de burgensibus*.

Paganus de Uoh wird von Tischler, Burgenses S. 150 als adlig angesprochen, und seine Stellung in den Zeugenlisten von RRH Nr. 210. 366. 400 deutet tatsächlich darauf hin.

Arnulfus vicecomes steht als letzter der *homines regis* und vor den Zeugen *de burgensibus* in RRH Nr. 299, jedoch in den beiden Parallelurkunden vom selben Tag RRH Nr. 300. 301 *de burgensibus*. Hier liegt offenkundig ein Irrtum der Überlieferung vor. De Standesqualität bleibt also unsicher.

Iohannes dapifer regis als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* (RRH Nr. 273) war in seiner Funktion als Seneschall adlig.

Ab 1160 kam es zu einer Vereinigung der Ämter des Vizegrafen und des Kastellans von Jerusalem (Odo von St.-Amand, Rohard der Jüngere), wobei sich die adlige Standesqualität mindestens in großen Städten schon allein aus dem Militäramt des Kastellans ergibt.

Odo de Sancto Amando erscheint in RRH Nr. 354 als letzter der Zeugen *de baronibus vero et hominibus regis*. Er erscheint *de baronibus* in RRH Nr. 300. 301 und *de hominibus regis* in RRH Nr. 299. In seiner Ämterlaufbahn war er auch Marschall des Königs, ein Amt, für das Bourgeois nicht geeignet waren (RRH Nr. 321. Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 831). In RRH Nr. 306. 307. 309. 336. 366 steht er in den Zeugenlisten zwischen Adligen.

Rohardus castellanus de turre Dauid et vicecomes (= Rohard der Jüngere mit drei Amtszeiten). Er ist *de militibus* in RRH Nr. 391, *de baronibus* in RRH Nr. 492. Den *dominus*-Titel erhält er in RRH Nr. 391. 531 [nur außerhalb der Zeugenliste]. 534. In den Zeugenlisten von RRH Nr. 488. 512. 536. 537(?). 538. 552 erscheint er zwischen anderen Adligen. Im Jahr 1171 reiste er mit dem König nach Konstantinopel (Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 942). Außerdem war er 1163–1179 Kastellan von Jerusalem, hatte also ein Militäramt.

Arnulfus vicecomes (= Arnulf von Blanchegarde) erscheint *de viris Ierusalem* in RRH Nr. 516. *Viri* für eine Zeugengruppe kenne ich sonst nicht. Es deutet eher auf Bourgeois als auf Adlige. Aber gemeint sind mit *viri* die nach Arnulf aufgezählten elf Zeugen, die allesamt jerusalemitanische *burgenses* und Geschworene der *Cour des Bourgeois* sind. Für die Standesqualität des vorsitzenden Vizegrafen sagt das nichts aus. Aufschlußreicher ist, daß Arnulf 1178 in RRH Nr. 558. 559 nicht als Vorsitzender, sondern deutlich als Mitglied der *Cour des Bourgeois* von Jerusalem erscheint. Das bedeutet, daß er ein Bourgeois war, auch wenn er einmal 1165 als Kastellan von Blanchegarde vorkommt (RRH Nr. 413), damals noch eine Burg in der Krondomäne, später eine winzige Seigneurie.

Balianus castellanus war vermutlich adlig, denn er wurde 1174 zu angeblich umstürzlerischen Verhandlungen ins Abendland geschickt (Wilhelm von Tyrus, Chronique S. 965), wozu man kaum einen Bourgeois genommen hätte. Er war 1157 mit seinem Bruder und anderen Adligen in Kriegsgefangenschaft geraten (ebd. S. 831). Eines gefangengenommenen Bourgeois hätte Wilhelm von Tyrus keine Erwähnung getan. Auf eine adlige Herkunft deutet es auch, daß Balian in einem Diplom des Königs aus dem Jahr 1174 zusammen mit seinem Bruder Rohard von Jaffa die Zeugenliste anführt (RRH Nr. 513a). Zwischen Adligen steht er in den Zeugenlisten von RRH Nr. 356. 487. 587. 588. Später wurde er auch Kämmerer des Königs (RRH Nr. 643. 644).

Petrus de Creseca (Cresecca) war mit zwei Amtszeiten 1178, dann wieder 1181 Kastellan von Jerusalem (RRH Nr. 503. 562. 603). Er war Kronvasall mit einem Geld- und Naturalienlehen (D. Jerus. *395. RRH Nr. 556), war also zweifellos adlig. In RRH Nr. 503 erhält er den *dominus*-Titel. Zwischen Adligen erscheint er in den Zeugenlisten von RRH Nr. 397. 503. 518. 525. 579. 582. 603. 653. 654. 655.

Rannulfus Vicecomes war aufgrund seiner Stellung in der Zeugenliste von RRH Nr. 579 unzweifelhaft ein Bourgeois, aber ich bezweifle, daß er Vizegraf war (siehe oben S. 301).

Rainald von Haifa war 1229 Kastellan oder Vizegraf von Jerusalem, aber gleichzeitig Kämmerer des Reichs, und daher wohl adlig.

Baudoinus de Pinqueni war 1235 Kastellan von Jerusalem (RRH Nr. 1065). Er beschwor 1206 D. Jerus. 645 und war daher Kronvasall. Er erscheint 1236 als *homo imperatoris* (scil. Friedrichs II.) (RRH Nr. 1073), 1242 und 1244 als *miles* (RRH Nr. 1108. 1121). Den *dominus*-Titel erhält er in RRH Nr. 1108. 1120. 1122).

Petrus Pennapedis war 1242 Kastellan von Jerusalem und wird mit dem falschen Namen Gautier als *chevalier* bezeichnet (Estoire de Eracles S. 421). Er war Kronvasall (RRH Nr. 1107), also adlig

Krondomäne des Königreichs Jerusalem:

Pisellus vicecomes war dann adlig, wenn er, wie gemutmaßt worden ist, identisch war mit Pisellus de Tuorna, der 1105 in der dritten Schlacht von Ramla kämpfte (Albert von Aachen, Historia Ierosolimitana S. 706). Seine Stellung in den Zeugenlisten königlicher Diplome ist hier eher irrelevant, weil zu dieser Zeit Bourgeois als Zeugen noch gar nicht zugelassen waren. Aber wenn dort nur Adlige vorkommen, deutet sein Vorkommen dort auch auf eine adlige Stellung. Als ab 1115 die Krondomäne, die Pisellus noch gesamthaft verwaltet hatte, in mehrere Bezirke zerlegt wurde, gab Pisellus sein Amt ab und wurde erster Herr des nördlichen Oultrejourdain, was natürlich eine adlige Position war.

Legio:

Eustachius vicecomes erscheint in RRH Nr. 665. 666. 667. 668 unter den *barones*.

Nablus:

Vlricus vicecomes erscheint in RRH Nr. 164. 240 unter den *barones*. In der Zeugenliste von RRH Nr. 268 wird er vor jenen genannt, die als *burgenses* bezeichnet werden. Ansonsten wird er in den Zeugenlisten von RRH Nr. 80. 90. 134. 137a. 174. 181. 268 zwischen Adligen aufgeführt. Im südlichen Oultrejourdain hatte er ein Kronlehen (RRH Nr. 366).

Balduinus Bubalus wird in RRH Nr. 391 als *de militibus* bezeichnet. Zwischen Adligen steht er in den Zeugenlisten von RRH Nr. 268. 338. 359.

Balduinus vicecomes (nicht identisch mit Balduinus Bubalus) war schon deshalb adlig, weil sein Vater, der Vizegraf Ulrich, adlig war. Im südlichen Oultrejourdain erbte er von seinem Vater ein Kronlehen, das er in RRH Nr. 366 gegen Besitz in Samaria tauschte. In den Zeugenlisten von RRH Nr. 268. 359. 400 steht er zwischen Adligen.

Amalricus vicecomes war schon deshalb adlig, weil Vater Balduin und Großvater Ulrich adlig waren. In RRH Nr. 597 erhält er den *dominus*-Titel. Er war verheiratet mit Stephania, einer Tochter Balduins von Ramla aus der Familie Ibelin. Eine so hochmögende Heirat hätte ein Bourgeois nicht machen können.

Nazareth:

Abraham vicecomes war in RRH Nr. 352. 353 *de baronibus vero et de hominibus regis.*

Helias vicecomes erhält in RRH Nr. 665. 666. 667. 668 den *dominus*-Titel und wird dort zu den *barones* gerechnet. Er war einer der Kronvasallen, die 1206 D. Jerus 645 beschworen. Wahrscheinlich war er es, der als *Helyas miles de Nazareth* in RRH Nr. 1314 als Hausbesitzer in Akkon erwähnt wurde (Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 64 mit Korrektur des Notars S. 65).

Tiberias:

Gualo vicecomes erscheint in den Zeugenlisten von RRH Nr. 115. 245 zwischen Adligen.

Tripolis:

W. (Ducis) vicecomes (= Wilhelm I.) war vermutlich adlig, jedenfalls war es wahrscheinlich sein Sohn Johann I. In RRH Nr. 477. 519 erscheint Wilhelm zwischen Adligen.

Iohannes vicecomes (= Johann I.) war dann adlig, wenn sein Vater es war. Die Gattin und die Schwiegermutter des Johannes erhalten in RRH Nr. 527 den *domina*-Titel. Auch hatte er einen eigenen Hauspriester Stephan, der RRH Nr. 527 schrieb, was erneut auf eine adlige Standesqualität deutet.

Girardus vicecomes (de Monte Oliuo) kam aus einer adligen Familie, die bis um 1177 die Burg Château Rouge besaß (RRH Nr. 549. 562a). In RRH Nr. 621 erhält Girardus den *dominus*-Titel.

Raymundus vicecomes (= Raimund II.) kam wie sein Bruder Girardus (siehe den vorangehenden Eintrag) aus einer adligen Familie. Richard, Comté de Tripoli S. 81 hält ihn für einen Sohn des Vizegrafen Johann I. Beides deutet auf eine adlige Standesqualität. Nach den Lignages d'Outremer (Nielen, Lignages S. 116) machte er eine adlige Heirat mit Eschiva von Giblet-Besmedin.

Bertrandus vicecomes war vermutlich kein amtierender Vizegraf von Tripolis, sondern ein Angehöriger der Familie Vesconte. Richard, Comté de Tripoli S. 81 hält ihn für einen Sohn des Vizegrafen Johann I. Wenn dies richtig ist, war er adlig wie sein Vater.

Guiscart de l'Isle erscheint in der Zeugenliste von RRH Nr. 979 zwischen Adligen.

Guillelme le vesconte (= Wilhelm II.) war in RRH Nr. 1068. 1102 (dort *des chevaliers homes liges dou prince*) ein Mitglied der *Haute Cour* von Tri-

polis und daher adlig. Er machte eine adlige Heirat mit Marguerite von Paphos (Nielen, Lignages S. 75, 112).

Johan visconte (= Johann II.) machte eine adlige Heirat mit Eschiva, der Tochter von Johann von Farabel, des Herrn von Puy du Connetable (Nielen, Lignages S. 112 f.) und war daher adlig.

Tyrus:

Petrus Aurifex war ein Bourgeois, wenn Aurifex eine Berufsbezeichnung ist (RRH Nr. 281). Ist es ein Eigenname, so ist seine Standesqualität nicht feststellbar.

Bernardus Templi wird in der Estoire de Eracles S. 192 f. als *chevalier* bezeichnet. Auch in der Notsituation des Herbstes 1187 wird er zu den *barones* gerechnet (RRH Nr. 665. 666. 667. 668). Ursprünglich war er aber ein Bourgeois, weil er vor seinem tyrensischen Vicecomitat in Akkon als Geschworener der *Cour des Bourgeois* erscheint (RRH Nr. 640). In RRH Nr. 713. 717 wird er in der Zeugenliste vor dem Bourgeois Antelmus de Luca (RRH Nr. 624. 640. D. Jerus. 454), in RRH Nr. 707 nach ihm genannt).

Appendix IV:
Liste der öffentlichen Notare in den Kreuzfahrerstaaten

Die Liste erfaßt alle mir bekanntgewordenen öffentlichen Notare[1], die in den festländischen Kreuzfahrerstaaten bis 1291 nachweisbar sind, auch wenn in einigen Fällen nicht gezeigt werden kann, daß sie dort ihre Tätigkeit ausübten, etwa wenn sie nur als Zeugen genannt werden. Angesichts der enormen Zahl öffentlicher Notare im mediterranen Raum im 13. Jahrhundert[2], liegt auf der Hand, daß mehr von ihnen in den Kreuzfahrerstaaten gewesen sein müssen, als in der nachfolgenden Liste verzeichnet sind. Bedauerlicherweise haben sich die Editoren für notarielle Unterfertigungen oft nicht interessiert, sondern nur für den Inhalt des beurkundeten Rechtsgeschäftes, was dazu führte, daß oft nur die Urkunden ediert wurden ohne die dazugehörenden notariellen Beglaubigungen. Das wird der Bedeutung der Notare, die das Wirtschaftsleben in Schwung hielten, nicht gerecht. Nur die italo-provenzalischen Kaufleute sicherten mit ihrem ständigen Nachschub an Menschen, Waffen und Waren das Überleben der Kreuzfahrerstaaten. Ohne Notare wären sie eher nicht gekommen. Es ist also sehr schwierig, auf diesem Gebiet auch nur zu einer näherungsweisen Vollständigkeit zu gelangen. Dennoch wird die Liste wohl nützlich sein, weil es Vorarbeiten nicht gibt, außer durch Irmgard Fees für Venedig. An Magistertiteln für Notare stehen nur diejenigen fest, die außerhalb des Archivinventars von Manosque bezeugt sind, denn dort sind sie außerordentlich unzuverlässig (siehe oben S. 155 f.). Gelegentlich werden die Gebäude angegeben, in denen Notare ihre Beurkundungen vornahmen. Sie sind in meiner Liste nur verzeichnet, wenn sie von besonderem Interesse sind oder sich daraus Erkenntnisse ergeben. So ist beispielsweise zu vermuten, daß es sich um einen pisanischen Quartiersnotar in Akkon handelte, wenn er mehr als einmal in der pisanischen Peterskirche daselbst instrumentierte. Und natürlich ist es von Interesse, wenn der Notar Bartholomaeus de Paganellis de Firmo Beurkundungen am letzten Krankenlager des Patriarchen Thomas von Jerusalem vornahm.

---

1) Ausgeschlossen sind die Urkundenschreiber, die sich als *notarius* bezeichneten, ohne als öffentliche Notare lizensiert zu sein. Ausgeschlossen sind ferner die griechischen Notare, die es auf Zypern und möglicherweise auch im Fürstentum Antiochia mit seinem erheblichen griechischen Bevölkerunganteil gab. Es geht hier nur um öffentliche Notare lateinischer Konfession.

2) Allein in Genua war um 1300 die Höchstzahl der in einem eigenen Kollegium organisierten Notare zweihundert (siehe oben S. 102 f. Anm. 142), und das noch ohne den Nachwuchs.

Die Liste ist chronologisch geordnet. Erstrecken sich die Nachweise auf mehr als einen Zeitpunkt, werden die Notare beim spätesten Nachweis in die Liste eingeordnet.

Nicht aufgenommen sind die Notare im Königreich Zypern, das kein klassischer Kreuzfahrerstaat war. Doch hat sich Jean Richard mit dem öffentlichen Notariat auf Zypern befaßt und dort 60 Notare gezählt, allerdings bis 1489[3], ohne sie im einzelnen aufzulisten und ohne das griechische Notariat auf der Insel zu berücksichtigen[4].

Ein besonderes Problem sind die Plebane der venezianischen Markuskirchen in Akkon, Tyrus und Beirut. Sie hatten neben ihrem Amt als Priester und Kirchenvorsteher auch die Funktion öffentlicher Notare und übten diese auch aus. Das hängt damit zusammen, daß in Venedig die öffentlichen Notare seit alters Mitglieder des Weltklerus waren, was sich erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu ändern begann. Man wäre nicht weit von der Wahrheit, wenn man alle bekannten Plebane an diesen drei Kirchen in die nachfolgende Notarsliste aufnähme. Ich habe dennoch davon abgesehen und nur diejenigen aufgenommen, bei denen eine Tätigkeit als öffentlicher Notar ausdrücklich bezeugt ist, dann allerdings mit allen bekannten Belegen, auch wenn diese im einzelnen keine Notariatstätigkeit betreffen. Notare, die nur aus chronikalischen Quellen bekannt sind, sind natürlich reine Zufallsfunde. Dies gilt auch für notarielle Beurkundungen, die nur erwähnt sind in den Instrumenten anderer Notare, auch wenn dabei häufig neben dem Namen des Notars auch das Datum angegeben wird und sich der Inhalt des Instruments erschließen läßt.

Bei den Fachausdrücken Transsumpt und Vidimus halte ich mich an die gängige, wenn auch nicht immer praktizierte Terminologie der modernen Wissenschaft, die in einem Transsumpt eine beglaubigte Kopie eines Rechtsnachfolgers sieht, in dem dieser nicht nur für den Wortlaut, sondern auch für den Rechtsinhalt der Vorlage eintritt, diese also nicht nur abschreibt, sondern quasi bestätigt, während man in einem Vidimus eine beglaubigte Kopie sieht, bei der der Vidimator kein Rechtsnachfolger ist und demzufolge nur für die Richtigkeit der Abschrift einzustehen hat. Ein Transsumpt in diesem Sinne kommt in diesem Appendix nicht vor, denn die Notare waren ja keine Rechtsnachfolger, sondern neutrale Dritte. Vidimieren konnte der Notar kraft Amtes allein, wenn auch auf Ansuchen der Parteien und/oder im Auftrag einer zivilen Autorität (beispielsweise des Konsuls in einem ita-

3) RICHARD, Aspects du notariat public à Chypre sous les Lusignan, passim.

4) Zum griechischen Notariat auf Zypern siehe BEIHAMMER, Griechisches Notariatswesen, passim. Die Ernennungsurkunde des orthodoxen Bischofs von Limassol für einen griechischen Notar ebd. S. 229 Nr. 97 (deutsche Übersetzung S. 303 Nr. 97).

lienischen Quartier in Übersee). So handelten etwa die pisanischen Notare Bonaccursus um 1200 und Benencasa 1248 (unten S. 350–352, 377–383). Oder aber es vidimierten kirchliche Dignitäre, und der Notar beglaubigte, daß sie dies getan hatten. Dies war die Methode des Notars Kleriker Johannes (unten S. 446–458). Das war aber schon eine hybride Form des Vidimus, denn an sich hätte die Vidmierung durch den Notar allein genügt. Ich habe im übrigen Zweifel, ob diese eingängige moderne Unterscheidung zwischen Transsumpt und Vidimus auch dem Mittelalter geläufig war. So bezeichnete der pisanische Notar Benencasa in den zahlreichen Vidimierungen seiner Abschreibaktion von 1248 seine Tätigkeit regelmäßig mit *transsumpsi,* ohne etwas zu bestätigen oder auch nur die Kompetenz dafür zu haben. Der Erzbischof Heinrich von Nazareth bezeichnete in einem Vidimus aus der Zeit von 1249 dieses als *transsumptum*[5].

In den Kreuzfahrerstaaten habe ich zwischen 1099 und 1291 folgende Notare festgestellt:

1) 1101 November 22, ind. 9[6], ohne Ort. Mit der Formel *† Ego Amico de Foro interfui et hoc breve rogatus scripsi* beurkundete dieser eine Urkunde von Tankred, Regent von Antiochia für den seit Sommer 1100 gefangenen Boemund I., für die genuesische Domkirche San Lorenzo[7]. Amico bezeichnet sich nicht als Notar, doch hat seine Unterfertigung einen bei Notaren üblichen Wortlaut. Die Urkunden Tankreds für Genua sind umstritten gewesen. Zuletzt und am eindringlichsten hat sich mit den verschiedenen Fassungen Favreau-Lilie[8] befaßt. Sie postuliert sicherlich zu Recht eine echte, aber verlorene Urfassung, der man in einer ersten verfälschten Fassung (bei Favreau-Lilie als Tankred I bezeichnet und hergestellt 1155/1156) das Datum und den Namen des Notars entnahm[9]. Wegen des genuesischen Gebrauchs bei der Indiktionszählung muß davon ausgegangen werden, daß Amico Genueser war. In einer späteren Fassung des Stücks (RRH Nr. 35 und Genua,

5) POZZA, Venezia S. 384 (notarielle Kopie aus Venedig von 1258 Mai 8 eines Vidimus des Erzbischofs von Nazareth).

6) Im November würde man ind. 10 erwarten, doch zählte man in Genua die Indiktion stets um eine Einheit niedriger als anderswo. Die Belege dafür sind tausendfach, durchgehend zum Beispiel in den genuesischen Stadtannalen. Urkundlich gebe ich als Beispiel Libri iurium I/2 S. 338 Nr. 392: *anno dominice nativitatis millesimo centesimo nonagesimo secundo, indictione nona et secundum quosdam decima, vicesimo die februarii.*

7) IMPERIALE DI SANT'ANGELO, Codice diplomatico 1 S. 16 Nr. 12; PUNCUH, Liber privilegiorum ecclesiae Ianuensis S. 42 Nr. 25.

8) FAVREAU-LILIE, Italiener S. 342–381.

9) Ebd. S. 362, 380 f.

Kapitelsarchiv 421/9; bei Favreau-Lilie: Tankred II und hergestellt nach 1272) degenerierte der Notar zum reinen Zeugen: *Ego Amico* [in zwei alten Drucken gar *Anna*] *notarius de Foro subscripsi.* Siehe zu dem Stück auch unten S. 463).

2) 1128 September – 1129 April. ***Iohannes Grecus diaconus et notarius***[10], der 1155 in Torcello arbeitete, war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1128 September, ind. 7, Akkon. Beurkundet die Erklärungen von Adamo Marino, Giovanni Grimani und Domenico Pollani über die mündlich getroffenen letztwilligen Verfügungen des Venezianers Domenico Adriano (DCV 1 S. 53 Nr. 52).
– 1129 April, ind. 7, Akkon. Beurkundet eine Quittung des Bonifacio aus der Kurie des Dogen Domenico Michiel an den Venezianer Ottone Falier über die Rückzahlung der auf Ottone entfallenden Hälfte eines in Konstantinopel an Ottone und Marino Michiel gegebenen Darlehens in Höhe von insgesamt 50 Hyperper, das in Akkon zur Rückzahlung fällig wurde (DCV 1 S. 55 Nr. 53)[11].

3) 1139 November, ind. 3, Akkon. ***Celsus Montanarius presbiter et notarius***[12] beurkundet ein in Tyrus gegebenes Naturaliendarlehen des Venezianers Domenico Mauro im Wert von 100 Byzantinern[13] an den Venezianer Milo Capo in Collo zum Handel in Alexandrien und Konstantinopel und zur Rückzahlung in Geld in Venedig (DCV 1 S. 78 Nr. 75).

4) 1147 Mai, ind. 10, Akkon. ***Marinus presbiter et notarius*** beurkundet ein im März gegebenes Darlehen von 50 Byzantinern des Venezianers Pietro Orio an den Venezianer Marino Michiel zum Handel in Ägypten während des Monats Juni und zur Rückzahlung in Tyrus oder Akkon

10) Siehe zu ihm FEES, Venezianische Notare S. 76 Nr. 60.

11) Die notariellen Handelsurkunden der italienischen und provenzalischen Seestädte erfassen eine Mehrzahl von Vertragstypen *(commenda, colleganza, prestito marittimo, cambio [marittimo], societas [maris])*, auf deren Auseinanderhaltung im einzelnen ich hier verzichte, weil ihre Unterscheidung für diese Arbeit unerheblich ist. In der Regel investierten die heimischen Kapitalisten *(socii stantes)* und der Fernhändler *(socius tractans)* ungleiche Beträge in eine bestimmte Handelsfahrt und teilten sich den Gewinn nach verschiedenen Schlüsseln, je nach dem Vertragstyp. Es handelte sich also um Gelegenheitsgesellschaften; siehe SCHAUBE, Handelsgeschichte S. 110; CHIAUDANO, Contratti commerciali, passim; EDLER, Glossary S. 77; BACH, Cité de Gênes S. 16–24; BALARD, Romanie génoise 2 S. 600–621; BORSARI, Venezia e Bisanzio S. 69–81.

12) Siehe zu ihm FEES, Venezianische Notare S. 75 Nr. 44.

13) Bei Byzantinern handelt es sich meist um sogenannte *bizantii sarracenati*, die Goldwährung des Königreichs Jerusalem. Der Zusatz wird oft, aber nicht immer angegeben. Siehe dazu die Vorbemerkung zu D. Jerus. 764 (S. 1332). In dieser Liste spreche ich in aller Regel nur von Byzantinern.

(DCV 1 S. 91 Nr. 90). Im Juni 1162 arbeitete der Notar vielleicht in Venedig (Lombardo – Morozzo della Rocca, Nuovi documenti del commercio veneto S. 20 Nr. 17), doch kommen hierfür auch zwei weitere venezianische Notare namens Marinus in Betracht[14].

5) 1137 – 1157 April. ***Petrus presbiter Maurecenus ... plebanus sancti Marci*** (in Tyrus) arbeitete im Januar 1143 in Konstantinopel (DCV 1 S. 85 Nr. 82) und ist nach Schrift und Notarssignet zu scheiden von einem gleichnamigen Notar, der 1120 dort gearbeitet hatte[15]. Er war auch nicht identisch mit *Petrus Maurocenus habitator in Acres*, der 1166 in Akkon erscheint (DCV 1 S. 169 Nr. 171; vgl. Lombardo – Morozzo della Rocca, Nuovi documenti del commercio veneto S. 20 Nr. 17 von 1162). Im Osten tritt der Presbyter wie folgt in Erscheinung:
– Ca. 1137, Tyrus. *Petrus presbiter Maurecenus ... plebanus sancti Marci* (in Tyrus) erklärte im April 1157, er habe vor etwa 20 Jahren für Vitale Pantaleo, genannt Malvicino, ein Testament beurkundet *(fecit me scribere iam a transactis plus minus viginti annis propter pavorem subitanee mortis, quando ibat in exercitu et in prelio)*, das ihm dann zur Aufbewahrung anvertraut worden, aber verloren gegangen sei (Erwähnt in DCV 1, 126 Nr. 126). Ein Notarstitel wird für Morosini an dieser Stelle der Urkunde nicht genannt, aber die Plebane der venezianischen Kirchen in Übersee fungierten üblicherweise als Notare, und Testamente wurden in Venedig in aller Regel vor öffentlichen Notaren errichtet. Zu Vitale Pantaleo siehe Favreau-Lilie, Italiener S. 505.
– 1157 April, Tyrus. Protokolliert als *Petrus presbiter et notarius* (so schon 1143 in DCV 1 S. 85 Nr. 82 in Konstantinopel) eine Versammlung der in Tyrus anwesenden Venezianer zur Beschlußfassung über den Nachlaß des verstorbenen Venezianers Vitale Pantaleo, genannt Malvicino, insbesondere über das Archiv des Vitale Pantaleo, das im Depot bei der venezianischen Markuskirche in Tyrus war (DCV 1 S. 126 Nr. 126). Unter den Zeugen tritt er mit voller Namensnennung auf: *Ego Petrus presbiter Maurocenus plebanus manu mea subscripsi.*

6) 1162, April, ind. 10, Akkon. ***Oto Rusticus presbiter et notarius***[16], der 1161 und 1171 in Venedig arbeitete, beurkundet die Rückzahlung eines in Konstantinopel im Dezember 1161 gegebenen Darlehens von 400 Hyperper des Venezianers Nicola Sagornino an den Venezianer Romano Mairano (DCV 1 S. 154 Nr. 157).

---

14) Siehe hierzu FEES, Venezianische Notare S. 73 Nr. 19, 76 Nr. 48.
15) Siehe zu ihm ebd. S. 74 Nr. 25, 75 Nr. 47.
16) Siehe zu ihm ebd. S. 78 Nr. 74.

7) 1166 April, ind. 14, Akkon. ***Marcus Scandolarus presbiter et notarius***[17] beurkundet ein Darlehen des Pietro Morosini, Bewohner von Akkon, an Romano Mairano bis Ostern 1167 (April 9)[18] zur Rückzahlung in Akkon mit 50 Byzantinern im September 1166, falls Romano dann dorthin kommt, und mit den restlichen 100 Byzantinern an Ostern 1167 an ungenanntem Ort beziehungsweise an ungenanntem Ort mit 150 Byzantinern, falls Romano im September 1166 nicht nach Akkon kommt (DCV 1 S. 169 Nr. 171). Pietro Morosini ist nicht identisch mit dem Presbyter und Notar Pietro Morosini, der 1157 in Akkon arbeitete (siehe oben S. 345).

8) 1167 April, ind. 15, Akkon. ***Venerandus Paradisus presbiter et notarius***[19] beurkundet die Rückzahlung eines in Konstantinopel im Februar 1166 (*more veneto*[20] = 1167 Februar) gegebenen Darlehens von 100 Hyperper des Venezianers Giacomo da Equilo an den Venezianer Romano Mairano zur Rückzahlung in Akkon mit 134 Byzantinern *de moneta regis* (DCV 1, 182 Nr. 182). Der Notar arbeitete im November 1170 in Konstantinopel (DCV 1 S. 231 Nr. 236)[21].

9) 1168, November, ind. 2, Akkon. ***Petrus da Molino presbiter sancti Marci nostri embuli de Constantinopoli electus procurator***[22] erhält eine Quittung von Pietro Foscarini über die Rückzahlung von 78 Hyperper 17 Karat, die Foscarini in der venezianischen Markuskirche in Konstantinopel ins Depot gegeben hatte (Lombardo – Morozzo della Rocca, Nuovi documenti del commercio veneto S. 25 Nr. 23). Pietro da Molin war also in Akkon anwesend. Er arbeitete als *Petrus da Molino presbiter et notarius* im Mai 1159 in Sparta, im März 1162 und im April 1169 wahrscheinlich in Konstantinopel und 1173 in Venedig (DCV 1 S. 134 Nr. 135, 154 Nr. 156, 206 Nr. 209; Santschi, Benedittini S. 77 Nr. 50). Siehe auch den folgenden Eintrag. Später ging Petrus erneut in den

---

17) Siehe zu ihm ebd. S. 76 Nr. 50. Zu seiner Familie siehe FEES, Eine Stadt lernt schreiben S. 311 f.

18) Theoretisch kann es sich bei *Pasca ... prima ventura* auch um Ostern 1166 (24. April) handeln, aber praktisch ist das nicht denkbar, weil sonst das Darlehen eine Laufzeit von weniger als einem Monat gehabt hätte. Einleuchtender ist die Annahme, daß die Beurkundung 1166 zwar im April, aber nach dem 24. April stattfand. Dann war Ostern 1167 der Fälligkeitstermin.

19) Siehe zu ihm FEES, Venezianische Notare S. 76 Nr. 51.

20) Das Jahr begann in Venedig am 1. März.

21) Nicht aufgenommen habe ich *Dominicus Grotulo presbiter et notarius*, dem FEES, ebd. S. 76 Nr. 52 fünf Beurkundungen 1167 in Akkon zuschreibt, was allerdings ein *lapsus calami* ist, denn es handelt sich um Alexandria.

22) Siehe zu ihm ebd. S. 71 Nr. 9.

Osten und übernahm die venezianische Markuskirche in Tyrus als Pleban, denn im März 1178 agierte *Petrus da Molino presbiter, plebanus sancti Marci*, in Tyrus als Vikar des Bischofs von Castello, der an zwei Einwohner von Beirut, die die dortige Markuskirche übernommen hatten, diverse Ausstattungsgegenstände als bischöfliche Gaben für die Beiruter Kirche übergab (Favreau-Lilie, Italienische Kirchen S. 86 Nr. 1; siehe auch unten.

10) 1168 November, ind. 2, Akkon. ***Iohannes Caucus presbiter et notarius***[23] beurkundet die Rückzahlung der Kapitalien einer in Venedig im Juli 1167 von drei genannten Venezianern mit Pietro Foscarini vereinbarten *collegancia* von insgesamt 78 Hyperper 17 Karat zum Handel nach Damiette, die sie bei der venezianischen Markuskirche in Konstantinopel hinterlegt hatten, durch Pietro da Molin, Priester an besagter Kirche (siehe vorhergehenden Eintrag), an Pietro Foscarini (Lombardo – Morozzo della Rocca, Nuovi documenti del commercio veneto S. 25 Nr. 23). Der Notar hatte im Februar 1157 (*more Veneto* = 1158) und im Mai 1160 in Venedig gearbeitet (ebd. S. 17 Nr. 15; DCV 1 S. 142 Nr. 143), im Februar 1161 (*more Veneto* = 1162) und im Februar 1167 (*more Veneto* = 1168) in Konstantinopel (DCV 1 S. 153 Nr. 155; 192 Nr. 193).

11) 1161 November – 1178 März. ***Dominicus Marcius diaconus et notarius***[24], der im Juli 1165 in Kreta arbeitete (DCV 1 S. 164 Nr. 167), war im Heiligen Land an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1161 November, ind. 10, Akkon. Beurkundet die Rückzahlung eines im Juli in Akkon gegebenen Darlehens von 210 Byzantinern *de moneta regis* durch den Venezianer Marco Foscarini an den Venezianer Romano Mairano zur Rückzahlung in Konstantinopel, das dann aber in Akkon an einen Bevollmächtigten des Marco zurückgezahlt wurde (DCV 1 S. 152 Nr. 154).
– 1162 April, ind. 10, Akkon. Beurkundet eine Bürgschaft des Dato Celso, Bewohner von Akkon, für die Brüder Romano und Samuele Mairano aus Venedig bezüglich einer Ladung Eisen für die Templer (DCV 1 S. 155 Nr. 158)[25].
– 1178 März, ind. 11, Tyrus. Beurkundet, daß Matteo Iubiano und sein Sohn, der Kleriker Rolando, beide Bewohner von Beirut, von Vitale Michiel, dem Bischof von Castello, genannte Ausstattungsgegenstände

23) Siehe zu ihm ebd. S. 78 Nr. 72.
24) Siehe zu ihm ebd. S. 76 Nr. 49.
25) Das Stück ist abgebildet bei FEES, Eine Stadt lernt schreiben S. 337 Tafel 4. Dort auch das Notarssignet.

für die venezianische Markuskirche in Beirut erhalten haben und sich verpflichten, die Kirche für 100 Byzantiner instandzusetzen sowie einen Jahreszins an den Bischof zu zahlen (Favreau-Lilie, Italienische Kirchen S. 86 Nr. 1).

12) 1179 Oktober. ***Petrus Mayranus presbiter et notarius***[26] arbeitete im September und Oktober 1174 in Alexandria, im April 1178 in Zara, im Juli und September 1178 in Alexandria, im Oktober 1179 in Akkon sowie im November 1179, Oktober 1180 und Juni 1182 erneut in Alexandria (DCV 1 S. 253 Nr. 258, 254 Nr. 259, 255 Nr. 260, 256 Nr. 261, 257 Nr. 262, 286 Nr. 291, 288 Nr. 293, 291 Nr. 296, 305 Nr. 309, 306 Nr. 310, 308 Nr. 312, 318 Nr. 322, 319 Nr. 323, 326 Nr. 331). Er war einer der venezianischen Schiffsnotare. Zur Familie des Notars siehe Fees, Eine Stadt lernt schreiben S. 157 f. Er war im Heiligen Land an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1179 Oktober, ind. 13, Akkon. Beurkundet die Rückzahlung eines (in Venedig; zum Ort siehe DCV 1 S. 302 Nr. 306) im Juli 1179 gegebenen Naturaliendarlehens zur Rückzahlung in Akkon oder Jaffa mit 300 Byzantinern *de moneta regis* durch den Venezianer Romano Mairano an den Venezianer Marino Barbarigo (DCV 1 S. 305 Nr. 309).
– 1179 Oktober, ind. 13, Akkon. Beurkundet die Rückzahlung eines (in Venedig; zum Ort siehe DCV 1 S. 302 Nr. 306) im Juli 1179 gegeben Naturaliendarlehens zur Rückzahlung in Akkon mit 180 Byzantinern *de moneta regis* durch den Venezianer Romano Mairano an den Venezianer Pangrazio Dauro (DCV 1 S. 306 Nr. 310).

13) 1184 Oktober, ind. 3, Akkon. ***Stephanus Fusscari presbiter et notarius***[27] beurkundet eine Erklärung der Venezianer Domenico da Molin und Giovanni Foscolo über die Rechenschaftslegung von Domenico Acotanto an Giacomo Dandolo in Gegenwart von Manasse Badoer, dem Legaten des Dogen, über alles, was er (an Besitz) der venezianischen Kirche San Marco in Tyrus hatte, sowie über seine Einnahmen und Ausgaben und Spesen *(expesaria)* (DCV 1 S. 345 Nr. 350. Auch RRH Nr. 639). Der Notar arbeitete im Juli 1178 in Alexandrien und tritt im August 1189 und im März 1190 in Venedig als Zeuge auf (DCV 1 S. 289 Nr. 294, 366 Nr. 373, 370 Nr. 377). Zu Domenico Acotanto siehe Favreau-Lilie, Italiener S. 504.

14) 1190 April 11, Tyrus. ***Ogerius Panis*** bezeugt ein umfassendes Privileg des Markgrafen Konrad von Montferrat für Genua (RRH Nr. 691 = D.

---

26) Siehe zu ihm FEES, Venezianische Notare S. 68, 76 Nr. 53, BORSARI, Venezia e Bisanzio S. 55 f. mit Anm. 117 und oben S. 98–102.

27) Siehe zu ihm FEES, Venezianische Notare S. 76 Nr. 54.

Jerus. 526). Ob er damals im Hl. Land Beurkundungen vornahm, ist unbekannt. Mitte Juli 1192 war er zurück in Genua; Libri iurium 1/3 S. 212 Nr. 534. Im Auftrag der Stadt verfaßte er die Annalen von Genua für die Jahre 1197–1219. Ogerio Pane war Notar und genuesischer *scriba comunis*. Als Beweis seiner Eigenschaft als Notar diene hier der Vertrag Genuas mit Venedig vom Oktober 1177, der beurkundet wurde *per manum Ogerii Panis notarii et scribe Ianuensis civitatis;* Imperiale di Sant'Angelo, Codice 2 S. 242 Nr. 111. Zu seiner Biographie siehe oben S. 174–176.

15) 1190 April, ind. 8, Tyrus. ***Petrus Venerus presbiter et notarius***[28] beurkundet ein Naturaliendarlehen des Venezianers Domenico Marconi an den Venezianer Romano Mairano zum Handel auf einem von Romano selbst geführten Schiff in Abydos oder Konstantinopel, Armiro (auf Kreta), Kitros und zurück nach Syrien oder Konstantinopel und zur Rückzahlung an Kapital und Zins (*inter caput et prode*) in Syrien mit 270 Byzantinern, in Konstantinopel mit 246 Hyperper (DCV 1 S. 374 Nr. 381). Das Darlehen wurde im Juli 1190 in Konstantinopel zurückgezahlt (DCV 1 S. 379 Nr. 386). Im August 1170 hatte der Notar als Petrus Venerius, damals noch Diakon, eine Beurkundung in Caorle (italienische Provinz Venezia) vorgenommen (DCV 1 S. 225 Nr. 230), was von Fees allerdings in Zweifel gezogen wird. Die Zeugenaussage eines Presbyters Petrus Venerius ohne Notarstitel 1154 in Konstantinopel (Lombardo – Morozzo della Rocca, Nuovi documenti del commercio veneto S. 16 Nr. 14) ist wegen Zeitablaufs wohl einem anderen zuzuschreiben (so auch Fees).

16) 1192 November, ind. 11, Tyrus. ***Dominicus Rambaldus presbiter et notarius***[29] beurkundet eine Verpflichtung des Venezianers Giannone Stanier hinsichtlich des Verkaufs seines Anteils an dem sarazenischen Sklaven Cotoble an die Venezianer Domenico Contarini und Andrea da Molin, sowie an Stefano di Fano, Bewohner Akkons, für insgesamt 175 Byzantiner *de moneta regis*, er werde den Kaufpreis zurückerstatten, falls der Sklave innerhalb eines Jahres sterben werde (DCV 1 S. 402 Nr. 411 [Original] und S. 403 Nr. 412 [notariell beglaubigte Kopie, ergangen in Venedig im März 1195). Im Februar 1195 gab Andrea da Molin in Venedig seinen Anteil an seinen Vater (DCV 1 S. 416 Nr. 425). Zur Sache siehe D. Jerus. *532. Zu Stefano Fano siehe Favreau-Lilie, Italiener S. 502. Der Notar hatte im Januar 1180 (*more Veneto* = 1181) in

28) Siehe zu ihm ebd. S. 76 Nr. 56.

29) Siehe zu ihm ebd. S. 76 Nr. 55.

Trani gearbeitet (DCV 1 S. 321 Nr. 325). Zur Familie des Notars siehe Fees, Eine Stadt lernt schreiben S. 308 f.

17) 1200 Oktober 12, ind. 4, Akkon. Der Pisaner *(de Pisanis)* ***Petrus iudex et notarius***, der sicher identisch war mit dem Petrus iudex, der im März 1201 als Gesandter Pisas in Antiochia war (RRH Nr. 769), bezeugt die Verleihung der Pfarrechte an die pisanische Peterskirche in Akkon durch den Bischof Theobald von Akkon (RRH Nr. 775).

18) Um 1200[30], (Akkon). ***Bonaccursus quondam Iohannis de Admiralliis*** (auch *Iohannis Admiralii*) ***domini Henrici Romanorum imperatoris iudex et notarius***[31] stellt nach den Originalen undatierte beglaubigte Kopien (Vidimierungen) von 15 Urkunden für Pisa aus der Zeit zwischen 1165 und 1201 her. Da alle diese Kopien heute im Staatsarchiv Pisa liegen, wurden sie hergestellt für die Kommune Pisa, ohne daß ein genauerer Anlaß zu erkennen wäre. Bonaccursus war ersichtlich pisanischer Quartiersnotar in Akkon. Im April und Juni 1178 war er noch in Pisa gewesen[32]. Zwischen 1176 und 1208 beurkundete er dort einen Gütertausch des Erzbischofs Ubaldus von Pisa (1176–1208), denn 1226 wird in einem Urteil eines Rechtsstreits, der schon lange zuvor begonnen hatte, dieser Gütertausch erwähnt mitsamt dem zugehörigen *instrumentum rogatum a Bonacurso iudice et notario*[33]. Einen Ausstellungsort seiner Kopien gibt Bonaccursus nirgends an, doch ist Akkon sicher, denn er kopierte bullierte Originalurkunden, die noch 1248 in Akkon lagen, als Benencasa sie kopierte. Außerdem bezeugte er als *Bonaccursus iudex et notarius* 1200 Oktober 12 auch eine der von ihm kopierten Urkunden, die in Akkon ausgestellt war (RRH Nr. 775). Im einzelnen kopierte Bonaccursus folgende Stücke:

– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 412 = D. Jerus. 311 von 1165 März 15, mit dem König Amalrich von Jerusalem allen Menschen ein Gelände in Tyrus schenkt (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 11 Nr. 9).

---

30) Der Zeitansatz der nachstehend behandelten Kopien des Bonaccursus ergibt sich aus dem Umstand, daß Bonaccursus zur Zeit des Kaisers Heinrich VI. lizensiert wurde, also nach dessen Kaiserkrönung 1191 April 15, und daß RRH Nr. 769 von 1201 März 20 die jüngste von ihm abgeschriebene Urkunde ist.

31) Dieser Beglaubigungsvermerk ist in den Drucken von MÜLLER, Documenti nicht immer richtig gelesen worden. In RRH Nr. 412. 449 liest Müller verkehrt *quondam domini Iohannis de Admiralliis,* in RRH Nr. 667 ebenso falsch *q. d. (= quondam domini) Iohannis de Admirallii.*

32) ROSSETTI und andere, Pisa S. 115 Anm. 25.

33) CATUREGLI, Carte arcivescovili 1 S. 272 Nr. 117 (hier S. 275).

– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 449 = D. Jerus. 327 von 1168 Mai 18, mit dem König Amalrich von Jerusalem ein Gelände in Akkon an Pisa schenkt und Gerichtsprivilegien verleiht (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 14 Nr. 11).
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 585 von 1179 August 9, mit dem Graf Raimund III. von Tripolis an Pisa Besitz in Tripolis schenkt (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 17 Nr. 15).
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 665 = D. Jerus. 519 von 1187 Oktober, mit dem Markgraf Konrad von Montferrat Besitz und Rechte Pisas in Tyrus bestätigt (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 26 Nr. 23).
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 667 = D. Jerus. 521 von 1187 Oktober, mit dem Markgraf Konrad von Montferrat Besitz und Rechte Pisas in Jaffa restituiert (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 28 Nr. 24).
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 668 = D. Jerus. 522 von 1187 Oktober, mit dem Markgraf Konrad von Montferrat Besitz und Rechte Pisas in Akkon bestätigt und erweitert (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 30 Nr. 25)[34].
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 683 = D. Jerus. 477 von 1189 November 19, mit dem König Guido und Königin Sibylle von Jerusalem Besitz und Rechte Pisas in Tyrus bestätigen (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 36 Nr. 31).
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 684 = D. Jerus. 476 von 1189 November 19, mit dem König Guido und Königin Sibylle von Jerusalem Besitz und Rechte Pisas in Akkon bestätigen und erweitern (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 38 Nr. 32).
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 703 = D. Jerus. 529 von 1191 März 3, mit dem Markgraf Konrad von Montferrat, Herr von Tyrus, und seine Gemahlin Isabella alle Besitzungen und Rechte Pisas bestätigen (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 39 Nr. 33).
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 706 = D. Jerus. App. III/10 von 1192 (1191) Oktober 13, mit dem König Richard I. von England die Rechte Pisas im Königreich Jerusalem be-

34) In RRH Nr. 674. 675 von 1188 Mai werden irrtümlich beglaubigte Kopien des Notars Bonaccursus erwähnt. Es handelt sich aber um Kopien des Notars Benencasa (unten S. 380).

stätigt (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 58 Nr. 35).
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 713 = D. Jerus. 568 von 1193 (1192) Mai (1–5), mit dem Heinrich II. von Champagne, Pfalzgraf von Troyes, Besitz und Rechte Pisas in Tyrus, Akkon und Jaffa bestätigt (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 60 Nr. 37)[35].
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von dem pisanischen Gegeneid zu RRH Nr. 713 = D. Jerus. 568 von 1193 (1192) Mai (1–5) (Favreau-Lilie, Heinrich von Champagne S. 119).
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 721 = D. Jerus. 579 von 1195 (1196) Januar, mit dem Heinrich II. von Champagne, Pfalzgraf von Troyes, Pisa einen Ofen und ein Bad in Akkon restituiert (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 65 Nr. 40).
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 775 von 1200 Oktober 12, mit dem Bischof Theobald von Akkon die Pfarrechte der pisanischen Peterskirche in Akkon regelt (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 82 Nr. 52). Das kopierte Original war von Bonaccursus auch bezeugt worden.
– Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 769 von 1200 (1201) März 20[36], mit dem Boemund III., Fürst von Antiochia, Pisa die Rechte im Fürstentum bestätigt und die Höhe der pisanischen Abgaben regelt (Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 80 Nr. 50)[37].

---

35) Das verlorene Original war ein Chirograph, auf dessen einer Hälfte D. Jerus. 568, auf der anderen Hälfte vermutlich der im folgenden Eintrag behandelte Gegeneid der Pisaner stand; siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 568.

36) Zur Datierung siehe MAYER, Varia Antiochena S. 36 f. Röhricht hat das Stück in seinem Regest RRH Nr. 769 verkehrt Boemund IV. zugeordnet, doch handelt es sich um Boemund III., weil als Vater des Ausstellers Raimund von Poitiers angegeben wird.

37) HIESTAND, Vorarbeiten zum Oriens pontificius 2 S. 288 Nr. 90, hier S. 290, hat hingewiesen auf die Beglaubigung in einem Vidimus des Kardinallegaten Soffred aus Tripolis von RRH Nr. 652 von (1202 November 11 – 1203 Februar) (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. 7 Nr. 1; zum zeitlichen Ansatz des Vidimus siehe MALECZEK, Petrus Capuanus S. 164) und hat den Beglaubigungsvermerk gedruckt und hinzugefügt: „Es folgt ein Notarssignet". Das ist hier nicht aufzunehmen, denn es handelt sich nicht um ein Notarssignet, es wird ja auch kein Notar genannt, sondern um zwei ineinander verschlungene *S*, die für *subscripsi* oder *subscriptus* stehen. Dieses S steht hinter dem Namen Soffreds als Zeugen auch in einer weiteren Urkunde Soffreds in RRH Nr. 797a (Original im Archivio Historico Nacional Madrid, Sección de Ordines militares, carpeta 583 Nr. 54 von 1204). Ob es wirklich ein eigenhändiges „seing

19) 1203 September 27, ind. 7, Akkon. ***Nicholaus Thomas presbiter et notarius***[38], beurkundet ein Darlehen des Venezianers Angelo Falier auf 30 Tage in Höhe von 217 Pfund venezianischer Denare an Nicolino Morosini, Bewohner von Tripolis, zur Rückzahlung in Akkon (DCV 1 S. 453 Nr. 463). Zur Familie des Nicolino siehe Favreau-Lilie, Italiener S. 505 f. Der Notar hatte im März 1196 in Abydos eine Anleihe des Commune Venedig beim Personal einer venezianischen Kriegsflotte beurkundet (Tafel – Thomas, Urkunden 1 S. 216 Nr. 78), stellte im März 1206 in Konstantinopel eine beglaubigte Abschrift einer Vollmachtsurkunde aus Venedig her und beurkundete im Februar 1210 ebenda einen Darlehensvertrag (DCV 2 S. 9 Nr. 470, 56 Nr. 517). Im Jahr 1205 wird er als Kanoniker der Hagia Sophia in Konstantinopel genannt (Tafel – Thomas, Urkunden 1 S. 547 Nr. 144 [S. 549]).

20) 1204 Juli 19, Akkon. ***Petrus de Chaliano*** (nicht identifiziert) ***scriptor domni Alberti.*** Unklar. Die päpstlichen Legaten Soffred, Kardinalpriester von S. Prassede, und Petrus Capuanus, Kardinalpriester von S. Marcello, stellen eine Abschrift (Vidimus) des in Akkon 1204 Juni 11 errichteten Testaments des Albert de Castro Vetulo über Besitz in Aragon her, in dem auch die fortdauernde Gültigkeit eines früher in Barcelona errichteten Testaments verfügt wird (RRH Nr. 797a). Obwohl das akkonensische Testament wörtlich inseriert wird, wurde über seinen Inhalt ebenso wie über den des Testaments von Barcelona Zeugenbeweis erhoben. Unter den vernommenen Zeugen ist *Petrus de Chaliano quondam scriptor Alberti de Castello Veteri*[39]. Das akkonensische Testament weist keinen Notarsvermerk auf, sondern war geschrieben von einem Urkundenschreiber, den Albert offenbar aus der Heimat mitgebracht hatte: *Sig*(SN.)*num Petri de Chaliano scriptor* (sic statt *scriptoris*) *domni Alberti, qui hoc testamentum scripsit pro precepto eius et iuravit.* Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 40 Nr. 1197 druckte *Sig†num Petri de Chaliano,* doch steht im Original (Madrid, Archivio Historico Nacional, Sección de Ordenes Militares, Carpeta 583 Nr. 54) kein Kreuz, sondern ein ausgesprochenes, wenn auch einfaches Notarssignet, und die Vidimatoren erklärten, *dicta testium in publicam formam iussimus annotari.* Petrus de Chaliano nennt sich nicht Notar, sondern Scriptor, gebrauchte aber ein Notarssignet. Er war der Urkun-

---

manuel" Soffreds war, wie DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 164 Anm. 1 meinte, steht dahin, denn in einer weiteren Urkunde Soffreds von 1203 Februar (Nationalarchiv Paris S 5208 Nr. 38) findet es sich nicht.

38) Siehe zu ihm FEES, Venezianische Notare S. 76 Nr. 57.

39) *Quondam*, weil sein Herr Albert am 19. Juli bereits verstorben war.

denmann Alberts, aber vielleicht muß man in ihm einen angehenden Notar in der Ausbildung sehen.

21) 1209 November, ind. 13, Akkon. ***Petrus Nanni presbiter et notarius***[40] beurkundet eine Aussage zweier Venezianer in einer schuldrechtlichen Angelegenheit vor dem venezianischen Gericht in Akkon (DCV 2 S. 53 Nr. 514). Der Notar arbeitete 1210–1212 in Venedig, 1217–1224 in Kreta[41]. Siehe zu der Sache oben S. 142–144.

22) 1211[42] (1212) Februar, ind. 15, Akkon. ***Nicolaus Iusto presbiter sancti Nicolai et notarius***[43] beurkundet eine Erklärung, daß Laurentius, Pleban von San Marco in Akkon (der sich sonst als Notar bezeichnet), dem Bischof von Castello einen Zins in ungenannter Höhe für die venezianische Markuskirche in Beirut schuldet, die ihm der Bischof im August des Vorjahres übertragen hat (RRH Nr. 850). Der Zins war der Höhe nach nur in einer verlorenen, aber hier erwähnten Urkunde aus Venedig von 1211 August genannt. Der Notar stammte wohl aus der venezianischen Familie Zusto und war Priester von S. Nicola in Venedig. Er arbeitete 1210 in Venedig, 1232 und 1235 in Konstantinopel, 1252 in Kreta (DCV 2 S. 200 Nr. 662; Lombardo – Morozzo della Rocca, Nuovi documenti del commercio veneto S. 81 Nr. 74, S. 100 Nr. 88; Frizziero, San Maffio di Mazzorbo S. 50 Nr. 149).

23) 1214, Dienstag, Dezember 16, ind. 1[44], Akkon. ***Aymericus filius quondam Ugolini imperiali auctoritate notarius*** beurkundet, daß Andrea Vitale, venezianischer Bailli in Akkon, im Streit mit dem Erzbischof von Tyrus (um die venezianische Markuskirche in Tyrus) sein Recht dem Schutz des Apostolischen Stuhls anvertraut (RRH Nr. 872). Man kennt die Herkunft des Notars nicht, aber ein Venezianer war er keinesfalls, auch wenn der Aussteller venezianischer Bailli in Akkon war. Aber venezianische Notare instrumentierten unabänderlich mit der Kompletionsformel *complevi et roboravi*, die hier nicht verwendet wurde. Es heißt stattdessen *his omnibus interfui et suprascripta rogatus scripsi*. Auch gab Aimerich keine Zugehörigkeit zum Weltklerus zu erkennen, wie er bis ins frühe 13. Jahrhundert für venezianische Notare unabdingbar war. Auch das Formular ist unvenezianisch. Es fehlt die verbale Invocatio, der Eingangsdatierung fehlt die Ortsangabe, die sich

---

40) Siehe zu ihm FEES, Venezianische Notare S. 82 Nr. 100.

41) DCV 2 S. 61 Nr. 521, S. 74 Nr. 535 (nur Zeuge), S. 81 Nr. 539 (nur Zeuge), S. 110 Nr. 567, S. 132 Nr. 592, S. 133 Nr. 594, S. 146 Nr. 606, S. 156 Nr. 617.

42) Das Jahr ist *more Veneto* gezählt.

43) Siehe zu ihm FEES, Venezianische Notare S. 82 Nr. 101.

44) Die Indiktion ist verkehrt und müßte für Dezember ind. 3, ja selbst bei genuesischer Zählung 2 lauten, doch stimmt Dienstag Dezember 16 für 1214.

hier erst am Schluß findet. Subjektiv stilisiert ist nur der Beurkundungsvermerk des Notars, die Urkunde selbst ist ganz gegen venezianischen Gebrauch objektiv in der 3. Person des Singulars konstruiert.

24) 1217 (1218) Januar 25, ohne Ort. Zweifelhaft. ***Girardus de Laya notarius thesauri Hospitalis*** beurkundet einen Schuldschein des ungarischen (Pfalz)grafen Nikolaus, Sohn des Borc, über 1500 Byzantiner, die ihm vom Ordensmeister Garinus de Montaigu geliehen worden waren, zur Rückzahlung an den Johanniterprior von Ungarn (RRH Nr. 908a; der rudimentäre Beurkundungsvermerk nur in einem Regest im Archivinventar von Manosque fol. 394^{r} Nr. 4 Y). Das Stück ist daneben nur aus einem Regest des 18. Jahrhunderts bekannt. Das Inkarnationsjahr ist nach einem Frühjahrsstil gerechnet, denn im Januar 1217 war das ungarische Kreuzheer noch gar nicht in den Osten aufgebrochen. Graf Nikolaus lieh sich hier offenbar Geld für seine Heimreise, zu der sein König Andreas II. im Januar 1218 aufbrach. Der Ausstellort dürfte Akkon gewesen sein, doch ist fraglich, ob der Thesaurar der Johanniter einen öffentlichen Notar beschäftigte. Gerhard wird eher sein Urkundenschreiber gewesen sein, so daß *notarius* hier im älteren Sinne gebraucht worden sein dürfte. In den Ordensstatuten von 1268 (Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 186 Nr. 3317) sind in der Tat zwei *escrivains dou tresor* bezeugt, die aber eben keine öffentlichen Notare waren[45].

25) 1218 Dezember 4 – 1219 Januar 8. ***Manzius sacri palatii notarius*** war kein venezianischer Notar, auch wenn er in einem Streit um die venezianische Kirche in Tyrus tätig wurde. Er war kein Mitglied des Weltklerus, wie in Venedig erforderlich. Die Invocatio *In nomine domini eterni* in RRH Nr. 918 ist unvenezianisch. In RRH Nr. 917. 920 steht die richtige venezianische Formel *In nomine domini dei eterni.* In der Datierung steht die Indiktion, die teils nach dem üblichen Gebrauch gezählt ist, teils nach dem genuesischen, an der für Venedig verkehrten Stelle, nämlich zwischen Inkarnationsjahr und Tag und Monat. Der

45) Nicht aufgenommen habe ich *Henricus capellanus et notarius noster* (des Grafen Adolf III. von Berg), der 1218 Juni 15 *in obsidione Damiete* eine Urkunde bezeugte, mit der Adolf III. dem Deutschen Orden seinen Hof in Dieren (niederländische Provinz Gelderland) schenkte (LACOMBLET, Urkundenbuch 2 S. 39 Nr. 72). Adolf war wohl mit den rheinischen Kreuzfahrern im Frühjahr 1218 in Akkon angekommen (Gesta crucigerorum Rhenanorum S. 38 f.). Der mit ihm reisende Notar und Kapellan Heinrich war also mindestens vorübergehend im Königreich Jerusalem. Ob er nach dem Tod seines Herrn vor Damiette (1218 August 7) nach Akkon zurückkehrte, wissen wir nicht. Aber offensichtlich war Heinrich kein öffentlicher Notar, sondern der Kanzleinotar des Grafen von Berg.

Ausstellungsort steht in allen drei Stücken unvenezianisch im Eschatokoll statt im Protokoll hinter der Datierung. Die Beurkundungsformel ist überall ganz und gar unvenezianisch. Dagegen würde sie mit *predicti plebani iussu hoc scripsi* durchaus zu einem genuesischen Notar passen. Der Notar war an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1218 Dezember 4, ind. 6[46], Akkon. Beurkundet die Übergabe eines Schreibens des Kardinallegaten Pelagius in der Sache des venezianischen Streits mit dem Erzbischof von Tyrus um die venezianische Markuskirche in Tyrus durch Petrus, den Pleban von San Marco in Tyrus, an den Abt von St. Leonhard *de Monte Syon* (vormals das Hl. Geiststift auf dem Berg Sion) (RRH Nr. 917)

– 1218 Dezember 8, ind. 6 (vermutlich genuesische Zählung), Akkon. Beurkundet die Übergabe eines Schreibens des Kardinallegaten Pelagius in der Sache des venezianischen Streits mit dem Erzbischof von Tyrus um die venezianische Markuskirche in Tyrus durch Petrus, den Pleban von San Marco in Tyrus, an den in Akkon anwesenden Bischof von Mantua[47] (RRH Nr. 918; Favreau–Lilie, Italienische Kirchen S. 91 Nr. 4, dort im Kopfregest versehentlich zu Dezember 4, also Verwechslung mit RRH Nr. 917, im Text aber richtig Dezember 8).

– 1219 Januar 8, ind. 7[48], Tyrus. Beurkundet die Übergabe eines Schreibens des Kardinallegaten Pelagius in der Sache des venezianischen Streits mit dem Erzbischof von Tyrus um die venezianische Markuskirche in Tyrus durch Petrus, den Pleban von San Marco in Tyrus, an den Erzbischof von Tyrus sowie eine Vorladung des Erzbischofs durch den Bischof von Mantua und den Abt des Sionsstiftes, binnen zehn Tagen vor ihnen zu erscheinen (RRH Nr. 919 und 920; Favreau-Lilie, Italienische Kirchen S. 92 Nr. 5)[49].

---

46) Im Dezember müßte die Indiktion normalerweise 7 lauten, doch ist das Stück nicht umzudatieren zu 1217, weil der Notar zumeist die genuesische Indiktionszählung gebrauchte, die die Jahre der Indiktion stets um 1 verminderte.

47) Der Bischof war im Herbst 1218 in den Osten gekommen; RÖHRICHT, Studien S. 110 f.

48) Die Indiktionszählung entspricht dem allgemeinen Brauch, während der zuvor geübte Genueser Gebrauch immer um I niedriger war. Es könnte sein, daß der Notar hier von seinem sonst geübten Genueser Gebrauch abwich, weil die beurkundete Rechtshandlung vor vier venezianischen Zeugen stattfand.

49) In den notariellen Rahmen des Manzius (RRH Nr. 920) ist RRH Nr. 919 wörtlich inseriert, in dieses wiederum RRH Nr. 916. Es handelt sich aber archivtechnisch um ein Stück, das der Notar auch nur einmal beurkundete. Das inserierte RRH Nr. 919 hat entgegen dem Regest bei Röhricht keine eigenständige notarielle Beurkundungsformel.

26) 1219 Mai 1, ind. 6 (genuesische Zählung), *in portu Achon, supra navem, que vocatur Sanctus Mauricius.* ***Obertus de Bisanne notarius,*** der aus dem Tal des Flusses Bisagno im Norden Genuas stammte[50], beurkundet ein Privileg des Grafen Hugo von Ampurias (El Ampurdán, Landschaft und Grafschaft in Spanien, Provinz Gerona), mit dem der Graf die Genuesen vom Strandrecht in seinen Territorien befreit (RRH Nr. 922). Die Erwähnung der Unterfertigung *per manum Oberti de Bisanne notarii* steht im Beglaubigungsvermerk einer in Genua gefertigten Abschrift (Vidimus) des Notars Symon Donatus von 1229 August, ind. 1 (genuesische Zählung) in den Libri iurium I/2 S. 265 Nr. 369). Der Graf stand vor seiner Rückreise ins Abendland, denn 1219 Juli 23 und 24 schloß er in Marseille Handelsverträge mit der provenzalischen Metropole (Bourrilly, Essai S. 87 Nr. 21 und 92 Nr. 21bis).

27) 1220 April 20, Akkon *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* ***Bellebonus Romani imperii notarius*** beurkundet, daß der (Pisaner) Parente de Vallecchia von Salvo de Pisis ein Darlehen von 32 Byzantinern zur Rückzahlung in neuen pisanischen Denaren (in Pisa?) erhalten hat, wenn er aus dem Hl. Land zurückkehrt, oder durch zwei andere genannte Pisaner, wenn er von dort nicht zurückkehrt (Ungedruckt; nur Regest in RRH Nr. 932 aus einer Urkunde im Archiv der Certosa di Calci bei Pisa im Pisaner Staatsarchiv).

28) 1220 Juni 19, Damiette in Ägypten. ***Bonamicus notarius de Ducia*** (Dozza, italienische Provinz Bologna), der zum bolognesischen Kontingent beim fünften Kreuzzug gehörte, dürfte wie auch die anderen Kreuzfahrer über Akkon nach Ägypten gekommen sein. Er war somit mindestens zeitweise im Königreich Jerusalem[51]. Er war in Ägypten an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1220 Juni 19, ind. 8, Damiette. Bezeugt als *Bonamicus notarius de Ducia* die endgültige Aufteilung des bei der Eroberung an Bologna gefallenen Teiles der Stadt Damiette zwischen Bolognesen und Lucchesen[52] (Savioli, Annali Bolognesi 2^{b} S. 431 Nr. 487 aus dem Bologneser

50) Siehe etwa BALLETTO, Fonti notarili S. 250 Nr. 1 von 1258: *Actum Ianue, in Bisane, in contracta Sancte Marie Cruciatorum.* Der torrente Bisagno fließt ca. 25 Kilometer weit vom Appeninhauptkamm nordöstlich von Genua bis zur Mündung ins Meer.

51) In der bolognesischen Notarsmatrikel für 1219–1230 (FERRARA – VALENTINI, Liber S. 1–59) ist er nicht verzeichnet – wenn ich recht gesehen habe, denn diese Edition mit ihren Hunderten von Namen hat keinen Index, ebensowenig wie die vorangegangene Teiledition von GAUDENZI, Frammento.

52) Zur Beuteteilung siehe Jakob von Vitry, Lettres ed. II. S. 616: *domos vero civitatis cum quibusdam turribus secundum varias nationes qui ad hoc electi fuerant diviserunt peregrini.* Oliver von Paderborn, Historia Damiatina S. 239: *Turres civitatis cum domi-*

Registro Grosso Band I; Röhricht, Studien S. 70 Nr. 47. Neu und besser ediert bei Golubovich, San Francesco S. 313 Nr. 1). Auf Verlangen der Parteien sollen zwei oder mehr gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden.

– 1220 Juni 19, ind. 8, Damiette. Bezeugt als *Bonamicus notarius* die Anerkennung der vorgenommenen endgültigen Beuteaufteilung des gemeinsamen Anteils der Stadt Damiette an Bolognesen und Lucchesen durch die beiderseitigen Anführer (Savioli, Annali Bolognesi 2^b S. 433 Nr. 488 aus dem Bologneser Registro Grosso Band I; Röhricht, Studien S. 72 Nr. 48). Das Stück wurde bei der Beurkundung verlesen *(Hoc lectum fuit in Damiata civitate).* Auf Verlangen der Parteien sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, eines für die Lucchesen, das andere für die Bolognesen.

29) 1219 Dezember 23 – 1220 September 19. ***Iacobus de Ulzano*** (auch *Ulgiano* oder *Ulziano*) ***quondam imperatoris Othonis notarius***[53] war, nach seiner Tätigkeit zu urteilen, der Notar des bolognesischen Kontingents beim Fünften Kreuzzug, dessen Abreise in den Osten Hessel auf Hochsommer 1219 annimmt[54]. Er stammte aus Ozzano dell'Emilia (italienische Provinz Bologna [freundlicher Hinweis von Prof. Kedar, Jerusalem]) und wurde 1219 in die erste bolognesische Notarsmatrikel eingetragen als Iacobus de Olzano[55]. Unmittelbar danach findet sich in der Matrikel der Eintrag: *Ugolinus de Olzano castaldus, pater Iacobi, notarius* als Ernennung des Kaisers Otto IV. Es ist wahrscheinlich, daß Ugolinus der Vater von Iacobus de Olzano war, und Vater und Sohn sich gleichzeitig im Jahre 1219 in die bolognesische Notarsmatrikel eintragen ließen, die in diesem Jahr erstmals angelegt wurde. Am 16. Februar 1219 hatte Iacobus de Olzano noch eine Beurkundung in Bologna vorgenommen (Trombetti-Budriesi – Duranti, Libri iurium 1 S. 269 Nr. 445). Möglicherweise kam Iacobus wie Bonamicus de Ducia über Akkon nach Damiette, so daß er hier aufzunehmen ist, auch wenn er, soweit wir wissen, in den Kreuzfahrerstaaten nicht gearbeitet hat. Er war in Damiette an folgenden Urkunden beteiligt:

---

bus distribute sunt inter regna, quorum bellatores convenerant ad eius captionem. HESSEL, Geschichte der Stadt Bologna S. 374.

53) Das heißt natürlich nur, daß er zu Zeiten Kaiser Ottos IV. lizensiert worden war, nicht daß er dessen (Kanzlei)notar gewesen wäre. Die Beglaubigungsformel ist in allen hier aufgeführten Stücken vollständig; RÖHRICHT, Studien hat in seinen Regesten gelegentlich die Bestallung durch Otto IV. weggelassen.

54) HESSEL Geschichte der Stadt Bologna S. 373.

55) FERRARA – VALENTINI, Liber S. 2.

– 1219 Dezember 23, ind. 7[56], vor Damiette *in tenda ipsius testatoris et sociorum.* Beurkundet das Testament des Bolognesers Barzella Merxadrus (Savioli, Annali Bolognesi 2[b] S. 419 Nr. 480 aus einer beglaubigten Abschrift des Notars *Willelmus de Sanguineta sacri palatii notarius* im „archivio de' Signori Scalabrini di Ferrara") von 1220 August 7, ind. 8, ohne Ort[57]. Röhricht, Studien S. 68 Nr. 40. Neuedition bei Mayer, Bologna S. 165). Dem beurkundenden Notar *Iacobus de Ulgiano* hinterließ der Testator zwei Byzantiner, worin wohl die Gebühr zu sehen ist.
– 1220 Juni 19, ind. 8, Damiette. Beurkundet die endgültige Aufteilung des als Beute an Bologna und Lucca gefallenen Anteils der Stadt Damiette zwischen den beiden Städten[58] (Savioli, Annali Bolognesi 2[b] S. 431 Nr. 487 aus dem Bologneser Registro Grosso Band I. Röhricht, Studien S. 70 Nr. 47. Neu und besser ediert bei Golubovich, San Francesco S. 313 Nr. 1). Auf Verlangen der Parteien sollen zwei oder mehr gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden. Die Sache wurde unter anderem vor *Bonamicus notarius de Ducia* als Zeugen verhandelt (siehe oben S. 357 f.).
– 1220 Juni 19, Damiette. Beurkundet die Anerkennung der vorgenommenen endgültigen Beuteaufteilung des gemeinsamen Anteils der Stadt Damiette an Bolognesen und Lucchesen durch die beiderseitigen Anführer (Savioli, Annali Bolognesi 2[b] S. 433 Nr. 488 aus dem Bologneser Registro Grosso Band I; Röhricht, Studien S. 72 Nr. 48). Das Stück wurde bei der Beurkundung verlesen *(Hoc lectum fuit in Damiata civitate).* Auf Verlangen der Parteien sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, eines für die Lucchesen, das andere für die Bolognesen. Unter den Zeugen *Bonamicus notarius* (siehe oben S. 358).
– 1220 August 27, ind. 8, Damiette. Beurkundet die Verpachtung des bolognesischen Quartiers in Damiette an *Robertus Medicus quondam filius* (statt *filius quondam*) *Petri iudicis et notarii de Lucca* und seine Söhne und Neffen auf vier Jahre für 50 Byzantiner im ersten Jahr und

---

56) Für Dezember 1219 hätte die Indiktion 8 zu lauten, es sei denn, es wurde Indictio Romana verwendet, die am 25. Dezember oder am 1. Januar wechselte. In den bolognesischen Urkunden der Zeit war dies im allgemeinen der Fall.

57) Da der Ausstellungsort der Abschrift nicht mitgeteilt wird, ist nicht sicher, ob die Kopie im Abendland oder noch im Osten hergestellt wurde, wo die Bolognesen bis September 1220 blieben. Vermutlich wurde die Kopie aber in Europa hergestellt. Ich nehme daher Wilhelm von Sanguineta nicht in diese Notarsliste auf. Er wurde 1219 in die erste bolognesische Notarsmatrikel als Gullielmus de Sangeneta eingetragen; FERRARA – VALENTINI, Liber S. 3.

58) Zur Beuteteilung siehe oben S. 357 Anm. 52.

je 100 in den folgenden drei Jahren mit der Auflage, dem König (von Jerusalem) den darauf lastenden Dienst zu leisten. Auf Verlangen der Parteien sollen zwei oder mehr gleichlautende Exemplare hergestellt werden (Savioli, Annali Bolognesi 2^b S. 442 Nr. 493 aus dem Bologneser Registro Grosso Band I. Röhricht, Studien S. 72 Nr. 49. Neu und besser ediert bei Golubovich, San Francesco S. 315 Nr. 2).

– 1220 September 8, ind. 8, Damiette. Beurkundet die Übertragung von Häusern in Damiette an das Marienspital der Kreuzherren in Bologna mit der Auflage, diese Häuser nur mit Zustimmung des Comune Bologna zu entfremden oder zu verpfänden. Auf Verlangen der Parteien sollen mehrere gleichlautende Exemplare hergestellt werden (Savioli, Annali Bolognesi 2^b S. 446 Nr. 497 aus dem Bologneser Registro Grosso Band I. Röhricht, Studien S. 73 Nr. 50).

– 1220 September 8, ind. 8, Damiette. Beurkundet als *Iacobinus de Ulgiano quondam Othonis imperatoris notarius* die Bestellung genannter Prokuratoren durch die Anführer der bolognesischen Kreuzfahrer zur Entgegennahme von jährlichen Geldern des Magisters Robertus de Lucca in Höhe von 100 Byzantinern auf drei Jahre als Pacht für die Häuser, die ihm die bolognesischen Kreuzfahrer übertragen hatten (Savioli, Annali Bolognesi 2^b S. 447 Nr. 498 aus dem Bologneser Registro Grosso Band I. Röhricht, Studien S. 73 Nr. 51). Zur ersten Pachtrate siehe den folgenden Eintrag.

– 1220 September 19, ind. 8, Damiette. Beurkundet die Bestellung genannter Prokuratoren durch die Anführer der bolognesischen Kreuzfahrer, um bei Magister Robertus de Lucca die (bis zum Michaelstag [September 29] fällige) Zahlung von 50 Byzantinern Pacht (für das erste Rumpfgeschäftsjahr) des ihm von Bologna verpachteten Geländes (in Damiette) entgegenzunehmen und beim päpstlichen Legaten (Pelagius) die Ausfolgung des großen Turms zu erreichen, der zum bolognesischen und lucchesischen Quartier (in Damiette) gehört (Savioli, Annali Bolognesi 2^b S. 448 Nr. 499 aus dem Bologneser Registro Grosso Band I. Röhricht, Studien S. 73 Nr. 52).

30) 1221 Oktober 18 – Oktober 31. ***Bernardus de Villafranca imperialis aule publicus notarius*** kam aus Villefranche-sur-Rouergue, französisches Département Aveyron[59], hatte den Magistertitel und war auf dem

59) POWELL, Anatomy S. 215, linke Spalte hält ihn für einen Spanier, wofür ich keine Indizien finde. Allenfalls kommt noch das wesentlich kleinere Villefranche-de-Panat, Département Aveyron, in Betracht. RÖHRICHT, Studien S. 74 nennt ihn in einem Regest an einer Stelle versehentlich Bertrandus, in der Unterfertigung aber richtig Bernardus. Danach hat ihn POWELL, Anatomy S. 215, rechte Spalte als Bertrandus mit dem Heimatland Frankreich verzeichnet.

Kreuzzug der Notar des Grafen Heinrich I. von Rodez (*magister Bernardus notarius meus* im Kodizill; siehe unten). Er war damals an folgenden Urkunden beteiligt:
- 1221 Oktober 18, ind. 8[60], Akkon. Beurkundet eine Schenkung von Besitz in Frankreich durch Graf Heinrich I. von Rodez auf dessen Krankenlager im akkonensischen Johanniterspital an die Johanniter, die der Notar auch mit dem gräflichen Siegel besiegelt (Original im Departementalarchiv Toulouse, H Malte Canabières Nr. 1; Kopie ebenda, H Malte, Canabières Nr. 7; RRH Nr. 949a; Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 298 Nr. 1740).
- 1222 (1221?) Oktober 16–31 (Oktober 18?), ind. 9, Akkon. Beurkundet und besiegelt *suis sigillis ambobus dicti comitis*[61] ein Kodizill zu einem im Abendland 1219 August am Vorabend der Kreuzfahrt errichteten Testament[62] des im akkonensischen Johanniterspital auf dem Krankenlager liegenden Grafen Heinrich I. von Rodez, in dem der Graf die Johanniter zu Erben in jenen Besitzungen in Frankreich einsetzt, die er ihnen (gleichzeitig) auch schenkt (siehe vorhergehenden Eintrag), ferner Legate an die Templer aussetzt, bestehende Schulden zurückzuzahlen anordnet und schließlich seine Begleiter im Hl. Land, aber auch andere Personen in Frankreich, bedenkt, darunter auch den beurkundenden Notar mit 50 Byzantinern und einem Mantel (RRH Nr. 959 zu 1222 Oktober 18; RRH Nr. 959a zu 1222 Oktober [16–31]). Martène – Durand, Veterum scriptorum amplissima collectio 1, Sp. 1168 vollständig aus Nationalbibliothek Paris, Collection de Languedoc, Manuscrits Doat 169 fol. 233^{r} –238^{v} (Kopie von 1666 Dezember 17). Auszüge (nur die auf Johanniter und Templer bezüglichen Teile) bei Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 308 Nr. 1760.

Die Datierung ist mangelhaft. Im Druck von Martène – Durand lautet sie *anno domini 1222, ind. 9, ... calendas novembris.* Die Indiktion ist wieder fehlerhaft wie im vorhergehenden Eintrag. Für Oktober 1222 müßte sie 11, für Oktober 1221 10 lauten. Für den Tag hat man die Wahl jeden Tages zwischen Oktober 16 und 31 (*XVII kal.* bis *pridie kal.*)[63]. Ich vermute, daß das korrekte Tagesdatum wie im vorhergehenden Eintrag *XV kal. novembris* = Oktober 18 zu lauten hat. Dann muß

60) Die Indiktion ist fehlerhaft berechnet und sollte im Oktober 1221 10 lauten.

61) Siegel und Gegensiegel des Grafen. In RRH Nr. 959 wurde dies dahingehend mißverstanden, daß sowohl der Graf wie der Notar siegelten, aber Notare siegelten nie.

62) Das Testament von 1219 ist gedruckt bei D'ACHÉRY, Spicilegium ed. II. 3 S. 593.

63) Die Kopie in den Pariser Manuscrits Doat 169 fol. 233^{r} gibt *vigesimo kal. novembris*, was unmöglich ist, da der Tag vor *XVII kal. novembris* bereits auf die Iden des Oktobers fällt.

auch das Jahr bei beiden Aktionen daselbe sein und 1221 lauten, denn man kann nicht annehmen, daß der Graf ein volles Jahr von Oktober 1221 bis Oktober 1222 todkrank im Johanniterspital lag. Es war auch nicht ganz unüblich, dieselbe Besitzübertragung an ein und demselben Tag sowohl als Schenkung *inter vivos* wie auch als Testament von ein und demselben Notar beurkunden zu lassen (siehe oben S. 81 [Erwähnung in RRH Nr. 1335] und unten S. 476. Wenn beide Stücke aber vom selben Tag sind, ist 1221 vermutlich richtiger als 1222, denn 1221 August hatte der Fünfte Kreuzzug mit der Kapitulation der Kreuzfahrer geendet, und es gab keinen Grund, aus dem der Graf von Rodez, der nun seit Sommer 1219 aus der Heimat weg war, noch bis zum Herbst 1222 im Heiligen Land hätte verweilen sollen.

31) (1222), Juni 10 oder kurz danach, ohne Ort. Unklar. ***Oliverius sacri imperii notarius et iudex ordinarius*** stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von einem Schreiben des Kardinallegaten Pelagius aus Tyrus von (1222) Juni 10, mit dem dieser den venezianischen Bailli (in Syrien) beauftragt, den zwischen Genuesen und Pisanern in Akkon ausgebrochenen bewaffneten Konflikt gemäß einer zuvor zwischen den drei Seestädten vereinbarten Schlichtungsordnung zu schlichten (RRH Nr. 955, gedruckt in Annali Genovesi 2 S. 183 Anm. 1). Der Druck bei Bigoni, Quattro documenti S. 57 Nr. 1 ist an mehr als einer Stelle fehlerhaft und gibt den Namen des Notars als *Almerius*[64]. Gegen Bigonis Druck hat das Stück auch keine Jahresangabe; das Jahr muß erschlossen werden. Im Hl. Land mußten drei Ausfertigungen hergestellt werden, eine für jede Seestadt. Die einzige erhaltene Überlieferung ist die von Oliverius beglaubigte Abschrift im Staatsarchiv Genua (Sezione Governo, Archivio Segreto 2722 Nr. 3. Lisciandrelli, Trattati Nr. 210), ist also genuesischer Urkundeneinlauf. Daß hier kein Original ankam, sondern ein Vidimus, wäre wegen des *periculum maris* beim Transport verständlich. Ich meine deshalb, daß wir es hier mit einem Notar zu tun haben, der im Osten arbeitete. Just in der fraglichen Zeit instrumentierte in Genua ein Oliverius. Er war 1225 und 1226 *scriba comunis* und starb im Amt 1226 Juni 2 (Annali Genovesi 3 S. 3, 11). Als *scriba* ist er außerdem urkundlich bezeugt 1223 April 6 und September 10 sowie 1225 Februar 24 (Libri iurium I/1 S. 410 Nr. 275; I/2 S. 471 Nr. 446; I/3 S. 192 Nr. 521). Er dürfte identisch sein mit *Oliverius notarius*, der 1222 August 31 in Genua eine Urkunde des Bischofs von Ventimiglia für Genua schrieb (Libri iurium I/2 S. 463 Nr. 441) und Urkunden von 1223 Februar 3 und 1223 Oktober 20 einem städtischen Register ein-

64) Zu dem Konflikt siehe FAVREAU-LILIE, Friedenssicherung S. 436–443.

verleibte (ebd. I/3 S. 290 Nr. 570, 292 Nr. 571). Schon 1199 September war er im Dienst Genuas in Linguelietta (Gemeinde Cipressa, italienische Provinz Imperia) tätig gewesen (ebd. I/3 S. 23 Nr. 455 [S. 27]). Wenn er im Sommer 1222 im Osten war und bald, nachdem Pelagius 1222 Juni 10 seine Urkunde ausgestellt hatte, seine Kopie nahm und mit dem sommerlichen Konvoi westwärts das Heilige Land verließ, könnte er durchaus 1222 August 31 in Genua zurück gewesen sein, um die Urkunde des Bischofs von Ventimiglia zu schreiben, denn die Rückkehr der Konvois *(caravana)* aus dem Osten wurde in Genua meist für Juli erwartet (Annali Genovesi 2 S. 144 [Juni 20]; 3 S. 162).

Genua reagierte auf den Waffengang mit Pisa mit einem Boykott des Hafens von Akkon und ließ seine Schiffe von nun an bis 1224 nur Beirut anlaufen (D. Jerus. App. III/13). Es ist zu vermuten, daß die Angelegenheit schon länger schwelte, auch wenn der Griff zu den Waffen wohl erst im Frühjahr 1222 erfolgte, denn schon 1221 November gab der Herr von Beirut den Genuesen ein Handelsprivileg und ein eigenes Gericht in Beirut (RRH Nr. 950; Libri iurium I/2 S. 174 Nr. 349. Bestätigt 1223 Mai; RRH Nr. 963; Libri iurium I/2 S. 176 Nr. 350). Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß Genua den Notar mit dem Herbstkonvoi 1221 zu Verhandlungen in den Osten schickte[65], wo er dann kurz vor seiner Rückkehr im Hochsommer 1222 die Abschrift der Legatenurkunde vom Juni angefertigt hätte. Aber sicher ist das nicht, so daß es letztlich unklar bleibt, ob Oliverius in die Liste hier gehört. Die Alternative wäre die Herstellung der Kopie in Genua nach einem dort eingegangenen Original (das dann aber trotz gleicher Überlebenschancen verloren ist) für Zwecke der genuesischen Verwaltung durch den genuesischen Notar Oliverius. Unterstellt man, daß er im Osten war, als er die Kopie anfertigte, wäre verständlich, daß er sich dort als *sacri imperii notarius* bezeichnete, aber nie in Genua, denn eine Lizensierung von kaiserlicher Seite[66] wäre im straff papsttreuen Genua, das mit Friedrich II. arg verfeindet war, etwas gewesen, was man besser nicht lauthals verkündete.

32) Vor 1222 Oktober 1, Damaskus (?). ***Guillelmus Siculus notarius in Accon pro comuni Ianue,*** über den man nur weiß, daß er aus Sizilien kam und genuesischer Quartiersnotar in Akkon war, beurkundet ein Naturaliendarlehen (Gold und Korallen) im Wert von 350 Byzantinern, das

65) Jakob von Vitry, Lettres ed. II. S. 556 fuhr 1216 Oktober 1 von Genua nach Akkon ab und bezeugt sogar die allerdings seltene Winterfahrt der Genuesen.

66) Wohl unter Heinrich VI., vielleicht aber auch unter Otto IV. Friedrich II. fällt fast aus, da er erst 1220 November 22 die Kaiserkrone erlangte.

Obertus Ismael dem Wilhelm Guercius *de Savignono* (Savignone, italienische Provinz Genova) und dem Amarchesio de Rodoano (nicht identifiziert) in Damaskus gibt. Erwähnt in einer in Genua ausgestellten Urkunde des Obertus Ismael von 1222 Oktober 1, ind. 10 (genuesischer Zählung), mit der er einen Prokurator bestellt, um die Rückzahlung des Darlehens zu erreichen (Ferretto, Liber magistri Salmonis S. 221 Nr. 561). Es ist aber nicht sicher, ob der Notar mitgereist war bis nach Damaskus. Er kann das Darlehen auch in Akkon nach Zeugenaussagen beurkundet haben, wo sich allerdings seit Juni 1222 heftige und für Genua schlecht laufende Kämpfe mit den Pisanern abspielten, denen der Notar vielleicht auswich. Die Beurkundung des Darlehens dürfte schon länger zurückgelegen haben, denn 1218–1222 war nicht Guillelmus Siculus, sondern Obertus de Braibante genuesischer Quartiersnotar in Akkon (siehe den folgenden Eintrag). Wilhelm von Savignone scheint 1222 auch gar nicht im Osten gewesen zu sein, denn er wurde 1222 nach dem Marienfest (August 15?) zum genuesischen Kastellan von Ventimilia ernannt (Annali Genovesi 2 S. 186).

33) 1214 – 1222 Dezember 17. ***Obertus de Braibante*** (auch *Brabante* oder *Bramante;* nicht identifiziert) ***notarius*** war seit 1214 im Hl. Land und 1218–1222 genuesischer Quartiersnotar in Akkon. Zu seiner Biographie siehe oben S. 176–178. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1204 (1214), ind. 1, ohne Tag, Monat und Ort. Beurkundet als *magister Albertus de Braybante* einen Schuldschein des Michael de Sancto Andrea über einen Zins von 2 Byzantinern (jährlich) an das Thaborkloster (*pro concessione quorundam lignorum;* Archivinventar von Manosque fol. 529^{r} Nr. 59 Y). Die Namenskorruptel Obertus/Albertus ist bei dieser Quelle unbeachtlich. Aber 1204 kann nicht stimmen, da Obertus erst 1211/1212 zum Notar bestellt wurde (siehe oben S. 178). Überdies hat 1204 nach genuesischer Zählung, wie Obertus sie gebrauchte, die Indiktion 6 beziehungsweise ab Herbst 7, aber nicht 1. Dagegen hat 1214 bis zum herbstlichen Indiktionswechsel die genuesische Indiktion 1. Ich vermute deshalb im Archivinventar von Manosque einen Schreibfehler beim Inkarnationsjahr *(millesimo ducentesimo quarto* statt richtig *millesimo ducentesimo decimo quarto).*

– 1218/1219, Akkon. In einer Schiedsgerichtsverhandlung von 1224 um die Rückzahlung eines Darlehens, das Obertus 1218 oder 1219 in Akkon beurkundet hatte, sagten andere über ihn aus und er selbst am 16. März 1224 (siehe oben S. 178). Es ging um die Frage, ob er zur fraglichen Zeit überhaupt Notar gewesen war.

– Vor 1222 Februar 9, Akkon. Beurkundet ein in Akkon getätigtes Darlehen des Anselmo de Dandala in Höhe von 300 Byzantinern an Carbone Malocello. Es wird erwähnt in einer Urkunde von 1222 Februar 9: „da atto ivi (scil. Akkon) rogato dal notaio Oberto de Bramante" (Regest bei Ferretto, Liber magistri Salmonis S. 32 Nr. 83).
– 1222 Juni 23, *indicione VIIII secundum consuetudinem civitatis Ianue*, Akkon. Beurkundet eine mit Zustimmung der Parteien vorgenommene Fristverlängerung von ursprünglich Juni 29 bis Mitte Juli durch Filippo Cornaro, den venezianischen Bailli in Akkon, bis zu seiner schiedsrichterlichen Entscheidung über Streitpunkte zwischen Genua und Pisa (RRH Nr. 956. Favreau-Lilie, Friedenssicherung S. 444 Nr. 1).
– 1222, Freitag, Juli 15, *indicione VIIII secundum consuetudinem civitatis Ianue*, Akkon. Beurkundet eine erneute Fristverlängerung bis Juli 28 zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Genua und Pisa vor Guido Acontanto als Vertreter des venezianischen Bailli in Akkon (RRH Nr. 958. Favreau-Lilie, Friedenssicherung S. 445 Nr. 2).
– 1222, Freitag, Dezember 16, ind. 10 (genuesische Zählung), Akkon. Beurkundet die Terminsladung für die Parteien im Streit zwischen Genua und Pisa für die Urteilsverkündung durch Filippo Cornaro, den venezianischen Bailli (in Akkon), auf Dezember 17 (RRH Nr. 960. Favreau-Lilie, Friedenssicherung S. 446 Nr. 3). Original im Staatsarchiv Genua, Sezione Governo, Archivio Segreto 2722 Nr. 38.
– 1222, Samstag, Dezember 17, ind. 10 (genuesische Zählung), Akkon. Beurkundet eine neuerliche Terminsladung für die (nicht erschienenen) Pisaner durch genannte Boten von Filippo Cornaro, dem venezianischen Bailli in Akkon, zur sofortigen Urteilsverkündung in dem Streit zwischen Genua und Pisa (RRH Nr. 961. Favreau-Lilie, Friedenssicherung S. 446 Nr. 4). Es ist auffällig, daß sich der hier als Vermittler tätige venezianische Bailli in dem Streit zwischen Genua und Pisa von 1222 für die Formalia eines genuesischen Notars bediente, obwohl er in Gestalt des Plebanus Laurencius an der venezianischen Markuskirche in Akkon einen öffentlichen Notar aus Venedig an der Hand hatte, der die Beurkundungen hätte übernehmen können und in der fraglichen Zeit als Pleban und Notar auch im Amt war (siehe unten S. 366–368).

34) 1221 August 18 – 1227 Mai 4. ***Guillelmus Mussus notarius Ianuensis*** besaß in Tyrus ein Haus, das 1249 erwähnt wird, als Wilhelm *(quondam)* schon verstorben war (RRH Nr. 1184). Ein Verwandter namens Iacobus Mussus hatte dort ebenfalls ein Haus und tritt im Dezember 1249 in einer Inquisition der genuesischen Konsuln für Syrien als Zeuge auf (alles RRH Nr. 1184; das Datum der Inquisition nur im Druck bei De-

simoni, Quatre titres S. 224)[67]. Der Notar war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1221, Donnerstag, August 18, ind. 9[68], Tyrus. Beurkundet vor venezianischen Zeugen eine Übereinkunft zwischen Filippo Cornaro, dem venezianischen Bailli in Syrien, und dem Erzbischof von Tyrus über eine vorläufige Einigung im Streit um die venezianische Markuskirche in Tyrus (Favreau-Lilie, Italienische Kirchen S. 93 Nr. 6).

– 1227 Mai 4, Akkon. Beurkundet ein Darlehen des Willelmus Mignardus an Delomede Maniauaca (oder Maliauaca? *Maiauaca* mit Kürzungsstrich über *ai*) in Höhe von 200 sarazenischen Byzantinern von Syrien und 13 ½ Pfund genuesisch. Erwähnt in einer ungedruckten Imbreviatur des genuesischen Notars Iacobus Taraburlus von 1227 September, in der Delomede in Genua erklärte, den insgesamt zu 123 ½ Pfund genuesisch umgerechneten Betrag *portare ultramare et ubique, secundum quod mihi dictus* (scil. sein Bruder Ansaldus Maniauaca/Maliauaca aus der vorangehenden Imbreviatur) *administravit, ire causa negotiandi ex quo a portu Ianua exivero* (statt besser *exiero*) (Staatsarchiv Genua, Sezione notarile, Cartolare Nr. 7 fol. 263[r]). Ohne Angabe des Inhalts hat schon Origone, Genova S. 298 Anm. 36 auf diese Beurkundung des Wilhelm Mussus hingewiesen.

35) 1228 (1227; Stilus Pisanus), Juni 17, ind. 15[69], Akkon. ***Bernardus notarius de Vico*** (Vicopisano, italienische Provinz Pisa) bezeugt eine Urkunde des Petrus, des Rektors des Hl. Geistspitals in Akkon, mit der Petrus dieses Spital an Pisa überträgt (RRH Nr. 982). Die Urkunde hatte im Original keine notarielle Unterfertigung, ist aber ein Testament, wie es üblicherweise vor einem Notar errichtet wurde. Auch wird es als *publicum instrumentum* bezeichnet, so daß Bernhard von Vico das Stück möglicherweise auch herstellte.

36) 1209 Oktober – 1227 September (24–30). ***Laurencius presbiter et plebanus ecclesie sancti Marci Acconis, notarius***[70], der in der Sache venezianischer Quartiersnotar in Akkon war, war an folgenden Urkunden beteiligt:

---

67) Der Notar Guilelmus Mussus, der 1274 – 1279 in Lajazzo in Kleinarmenien auftritt, ist wegen Zeitablaufs natürlich ein anderer, aber wohl aus derselben Familie; siehe BALLETTO, Notai genovesi S. 124 Nr. 89, 248 Nr. 32, 332 Nr. 98, 335 Nr. 100.

68) Der 18. August war aber ein Mittwoch. Die Indiktion müßte nach genuesischem Gebrauch 8 lauten, doch arbeitete der Notar hier für nichtgenuesische Klienten.

69) Im Stilus Pisanus begann das Inkarnationsjahr 1228 bereits am 25. März 1227. Dazu stimmt dann ind. 15.

70) Siehe zu ihm FEES, Venezianische Notare S. 82 Nr. 99.

– 1209 Oktober, ind. 13, Akkon. Beurkundet, daß Giovanni Dandolo, (venezianischer) Vicecomes in Tyrus und Akkon, und sein Bruder Marco Dandolo dem Dogen Pietro Ziani, dem Commune Venedig und Angelo Falier, dem Prokurator von San Marco (in Venedig), ein Haus in Tyrus übereignen, das sie in der Vergangenheit auf Land der Markuskirche erbaut haben (DCV 2 S. 52 Nr. 513).
– 1211 März, ind. 14, Tyrus. Beurkundet ein Darlehen von 300 Byzantinern *de moneta regis* des Venezianers Stefano Giustiniani an die venezianischen Brüder Giovanni und Marco Dandolo zum Handel auf der Rückfahrt der Brüder nach Venedig und zur dortigen Rückzahlung mit 540 Pfund venezianischer Denare (DCV 2 S. 69 Nr. 529).
– 1211 (1212) Februar, ind. 15[71], Akkon. Urkundet ohne Notarstitel und in seiner Eigenschaft als Pleban von San Marco in Akkon für den Bischof von Castello und verpflichtet sich zu einem jährlichen Zins in ungenannter Höhe für die Markuskirche in Beirut, die ihm der Bischof von Castello im August des Vorjahres übertragen hat (RRH Nr. 850). Der Zins war der Höhe nach nur in einer verlorenen, hier erwähnten Urkunde von 1211 August genannt. Nach venezianischer Sitte bezeugt Laurentius seine eigene Urkunde, die beurkundet wurde von dem Notar Nicolaus Iusto (siehe oben S. 354).
– 1218 Dezember 4, ind. 6[72], Akkon. Vor *Laurenzo plebano ecclesie sancti Marci de Achone* ohne Notarstitel und vor anderen Genannten übergibt Petrus, der Pleban von San Marco in Tyrus, dem Abt von Sankt Leonhard *de Monte Syon* (vormals das Heiliggeiststift auf dem Zionsberg in Jerusalem) ein Schreiben des Kardinallegaten Pelagius in der Sache des venezianischen Streits mit dem Erzbischof von Tyrus um die venezianische Markuskirche in Tyrus (RRH Nr. 917).
– 1218 Dezember 8, ind. 6, Akkon. Vor dem ohne Namensnennung und Notarstitel erwähnten Pleban von San Marco in Akkon übergibt Petrus, der Pleban von San Marco in Tyrus, dem in Akkon anwesenden Bischof von Mantua ein Schreiben des Kardinallegaten Pelagius in der Sache des venezianischen Streits mit dem Erzbischof von Tyrus um die venezianische Markuskirche in Tyrus (RRH Nr. 918; Favreau–Lilie, Italienische Kirchen S. 91 Nr. 4, im Kopfregest versehentlich zu Dezember 4). Zur Indiktion siehe die vorangehende Anmerkung.

---

71) Das Jahr *more Veneto* begann am 1. März.

72) Im Dezember müßte die Indiktion normalerweise 7 lauten, doch ist das Stück nicht umzudatieren zu 1217, weil der beurkundende Notar Manzius (siehe oben S. 356 Anm. 46) zumeist die genuesische Indiktionszählung gebrauchte, die die Jahre der Indiktion stets um 1 verminderte.

– 1221, Donnerstag, August 18, ind. 9[73], Tyrus. Bezeugt ohne Notarstitel eine Vereinbarung zwischen dem Erzbischof von Tyrus und dem venezianischen Bailli in Syrien über eine vorläufige Beendigung des Konflikts hinsichtlich der venezianischen Markuskirche in Tyrus (Favreau-Lilie, Italienische Kirchen S. 93 Nr. 6).
– 1223 September (24–30), ind. 12, Akkon. Beurkundet eine Generalvollmacht des Venezianers Marco Gradenigo für seine Ehefrau Tommasina (DCV 2, 148 Nr. 609).
– 1227 September (24–30), ind. 1, Akkon. Beurkundet am Krankenbett das Testament des Venezianers Giovanni Natale (DCV 2, 174 Nr. 636)[74]. Dem Notar setzte Giovanni als Gebühr für die Beurkundung zwei Byzantiner aus[75].

---

73) Zum Datum siehe oben S. 366 Anm. 68.

74) Eine Vermögensaufstellung hatte Giovanni mit auf die Reise genommen *(extraxi de Venetiis omnibus computatis de habere meo).*

75) Nicht aufgenommen habe ich die Kopie von RRH Nr. 945. In dieser Urkunde aus Damiette von 1221 Mai schlichtete der Kardinallegat Pelagius in Damiette einen Zehntstreit zwischen Jakob von Vitry, Bischof von Akkon, und den Johannitern. Das Stück muß in die erste Maihälfte fallen, da Pelagius 1221 Mai 15 bereits in Akkon war; RRH Nr. 944. COUREAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 140 Nr. 44 haben dieses Stück umdatiert auf 1222, doch ist dann nicht einzusehen, warum Pelagius den Sachinhalt ohne Änderungen bereits 1222 Mai 29 bestätigte; COUREAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 143 Nr. 47. Das Original von RRH Nr. 945 ist verloren, die einzige Überlieferung, nur erhalten in alten Drucken, ist eine Kopie, die erstellt wurde von einem Diakon Manasses. Sie ist undatiert und gibt auch keinen Ausstellungsort an, Manasses nennt auch seine Kirche nicht. Die Kopie wurde aber nach den Zeugen im Hl. Land ausgestellt, denn genannt werden ohne Namen die Erzbischöfe von Nikosia und Caesarea sowie der Bischof von Tortosa und, gleichfalls namenlos, vier Äbte oder Prioren des Regularklerus des Königreichs Jerusalem. Aus sich heraus ist die Kopie nicht datierbar. Aber sie könnte hergestellt worden sein, um nach Europa geschickt zu werden, wo Honorius III. in Rieti 1225 Dezember 22 die Entscheidung des Pelagius bestätigte (DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 344 Nr. 1827). Aber 1228 März 4 mußte sich Pelagius von Rom aus nochmals mit der Angelegenheit befassen und unklar gebliebene Punkte klären (RRH Nr. 987). Sieht man in einer dieser beiden Entscheidungen den Anlaß für die Kopie, so muß sie zwischen 1221 Mai und 1228 März 4 hergestellt worden sein. Aufgenommen werden kann sie deshalb nicht, weil sich der Diakon Manasses nicht als Notar bezeichnet. Aber sein Beglaubigungsvermerk klingt mit Ausnahme der letzten sechs Wörter verdächtig danach, daß hier ein Notar am Werk war oder doch jemand, der sich an den Formen des Notariatsinstrumentes schulte: *Sumptum est autem ab originali hoc translatum, Manasse scribente diacono, cum litteris rasis et emendatis in undecima linea „a prestatione decimarum" et suppositis in trigesima quinta, videntibus et legentibus Nicosiensi et Cesariensi archiepiscopis et episcopo Antaradensi et priore Sepulchri et Templi Domini et Montis Sion et Montis Oliveti abbatibus, de*

37) 1228 Oktober, ind. 2, Akkon. ***Paganellus filius quondam Guidonis, apostolice sedis notarius*** beurkundet die Zustimmung der Mutter und der Gattin des Konstablers Thomas von Tripolis zu einem Verkauf in Frankreich gelegener Ländereien dieses Thomas an die Königin Bianka von Frankreich (RRH Nr. 993). Der Notar war ein Pisaner, denn zusammen mit drei anderen Notaren beglaubigte er eine Abschrift des Treueides des Priors der zwei pisanischen Kirchen in Konstantinopel an die Kathedrale von Pisa von 1197 Juli 28 (Müller, Documenti S. 70 Nr. 43). Diese Abschrift hat leider keinen Ausstellungsort, auch keine Datierung, aber Pisa oder das pisanische Quartier in Konstantinopel dürfen vermutet werden. Nach 1201 Juni 16 beglaubigte Paganellus in Pisa die Kopie eines Verkaufs von diesem Datum an den Erzbischof Ubaldus von Pisa (1176–1208) und 1209 April beglaubigte er in Pisa die Kopie einer Erklärung des Henricus quondam Buiardi de Barbaiano (Gemeinde Cascina, italienische Provinz Pisa) über Landbesitz daselbst[76].

38) 1233 (1232; Stilus Pisanus), September 30, ind. 6, Akkon. ***Gerardus quondam Benenati Cascinenscis*** (sic) ***filius, imperialis aule et domini imperatoris postea iudex et notarius et communis Pisani in Accon scriba publicus*** beurkundet den Verkauf eines Dorfes auf Zypern um 1100 sarazenische Byzantiner[77] durch Hugo, den Abt des Templum Domini, an den Erzbischof Eustorgius von Nikosia (RRH Nr. 1045. Coureas – Schabel, Cartulary of Holy Wisdom of Nicosia S. 138 Nr. 43). Gerardus war pisanischer Quartiersnotar in Akkon. Sein Vater stammte aus Cascina (italienische Provinz Pisa). Gerardus wird deshalb dort mit seinem Bruder Rainer 1218 als Besitzer eines Stück Landes erwähnt, das

---

verbo ad verbum, de puncto ad punctum, ad recordationem et memoriam rei geste. – Nicht aufgenommen habe ich ferner den namenlosen kaiserlichen Notar *(remisit suum notarium ad soldanum),* den Friedrich II. 1228 November zweimal zu glücklosen Missionen zum ägyptischen Sultan al-Kamil sandte, da es sich hier sicherlich um einen Kanzleinotar des Kaisers handelte, nicht um einen öffentlichen Notar in kaiserlichem Dienst. Siehe dazu Epistolae saeculi XIII 1 S. 300. Zu Kanzleinotaren in diplomatischer Mission siehe ENZENSBERGER, Beiträge S. 70 f. Papst Innocenz IV. bediente sich seiner Kanzleinotare gelegentlich sogar als Legaten. So hatte zum Beispiel Gregor de Montelongo 1238 die wichtige Legation für die Lombardei inne; HERDE, Beiträge S. 11..

76) CATUREGLI, Carte arcivescovili 1 S. 4 Nr. 3, 89 Nr. 49.

77) Die Landeswährung im Königreich Jerusalem (siehe oben S. 344 Anm. 13). Es handelt sich also trotz des zyprischen Betreffs nicht um die zyprische Landeswährung der sogenannten Weißen Byzantiner, die einen geringeren Wert hatten.

die beiden vom Erzbischof von Pisa innehatten[78]. Zur Unterfertigungsformel siehe oben S. 159.

39) 1211 Februar 20 – 1234 Januar 12. ***Magister*** (RRH Nr. 1050) ***Stephanus de Valencia Ianuensis notarius in Syria*** aus Valenza (italienische Provinz Alessandria) war genuesischer Quartiersnotar und später der erste bekannte Gerichtsschreiber der *Cour des Bourgeois* in Akkon. Zu seiner Biographie siehe oben S. 178–180. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1211 Februar 20, ind. 12[79], Akkon. Beurkundet als *Stephanus de Valencia Ianuensis notarius in Syria* eine von dem Patriarchen Albert von Jerusalem zustandegebrachte Einigung von 1211 Februar 14, ind. 12 in einem Streit zwischen dem Genueser Martin Rozia und dem Deutschen Orden um ein Haus in Tyrus; die Einigung wurde Februar 20 von den genuesischen Konsuln in Syrien bestätigt (RRH Nr. 848. 849. Beides steht in einer Urkunde). Zur Sache siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 525.

– 1232 April 18, ind. 4 (genuesische Zählung), (Akkon). Beurkundet als *Stephanus de Valentia notarius vicecomitis Acconensis* den in der *Cour des Bourgeois* von Akkon[80] erfolgten Verkauf mehrerer Häuser in Akkon durch Johann von Ibelin, den Sohn Philipps von Ibelin[81], an die Johanniter (RRH Nr. 1036a. Die Indiktion und die Notarsunterfertigung nur im Archivinventar von Manosque fol. 459^{r} Nr. 49 9). Als Notar des Vizegrafen war Stephan von Valenza somit der Gerichtsschreiber der akkonensischen *Cour des Bourgeois,* auch wenn dieses Amt formal erst 1251 eingerichtet wurde.

– 1232 April 23, ind. 4 (genuesische Zählung), (Akkon). Beurkundet als *magister Stephanus de Valentia* ohne Notarstitel einen Vergleich zwischen den Johannitern und dem Deutschen Orden, der durch den Erzbischof von Nazareth und den Archidiakon von Caesarea als vom Papst delegierte Richter zustandekam. Bisher unbekannt. Archivinventar von Manosque fol. 310^{r} Nr. 30 @. Über den Inhalt des Vergleichs

---

78) CATUREGLI, Carte arcivescovili 1 S. 166 Nr. 78.

79) Ind. 12 ist selbst für einen genuesischen Notar um I zu niedrig.

80) Dem Regest des Inventars von Manosque ist, wenn auch arg entstellt, zu entnehmen, daß der Verkauf erfolgte vor *Stephani Berterii vicecomitis Sidoniensem* (sic). Gedruckt oben S. 249 Nr. 10. Gemeint ist mit dieser grammatisch völlig mißratenen Wendung der aus RRH Nr. 1036 bekannte Stephanus Boutier *vicecomes Acconensis,* der als Vorsitzender der *Cour des Bourgeois* von Akkon hier genannt wird.

81) In Röhrichts Regest RRH Nr. 1036a wird der Verkauf irrtümlich Johann von Ibelin, Herrn von Beirut, zugeschrieben. Es handelt sich aber um Johann, den späteren Grafen von Jaffa und berühmten Feudaljuristen.

weiß man nichts. Da Stephan April 18 und 24 in Akkon tätig war, dürfte auch hier die Beurkundung in Akkon erfolgt sein.
– 1232 April 24[82], Akkon. Beurkundet wahrscheinlich eine Bürgschaft von Johann von Ibelin, Herrn von Beirut, und Johann, Herrn von Caesarea, mit der Verpflichtung, den *in curia Acconensi* erfolgten Verkauf mehrerer Häuser in Akkon durch Johanns Neffen Johann, Sohn Philipps von Ibelin, an die Johanniter *secundum usus et consuetudines civitatis Acconensis* auf ein Jahr und einen Tag gegen die Gräfin Alice (von Mömpelgard[83]), die Witwe Philipps, und ihre Tochter Maria zu verteidigen und für deren Zustimung zu sorgen. Als Zeugen erscheinen der Vizegraf von Akkon Stephan Boutier und sieben *iurati curie Acconensis* (RRH Nr. 1036). Ohne Notarsunterfertigung, aber da Stephan von Valenza den etwas früher liegenden eigentlichen Verkauf beurkundete, der in der akkonensischen *Cour des Bourgeois* erfolgte, dürfte auch RRH Nr. 1036 von ihm stammen. In dessen Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 6) ist die Plica zu hoch und deckt Teile der Datierung ab. Doch findet sich auch darunter keine Unterfertigung Stephans.
– 1234 Januar 12, ind. 6 (genuesische Zählung), Haifa. Bezeugt als *magister Stephanus notarius* ein von dem Notar Petrus Petri Rufi geschriebenes Handelsprivileg Rohards II., des Herrn von Haifa, für Genua (RRH Nr. 1050; Libri iurium I/4 S. 49 Nr. 674).

40) 1232 Juni 10 – 1234 Januar 12. ***Petrus Petri Rufi notarius*** war ein genuesischer Notar[84]. Er war 1225 noch in Genua[85]. Schon der Vater Petrus war in Genua 1225–1227 Notar gewesen[86]. Die Reste seines Notariatsregisters im Staatsarchiv Genua enthalten Urkunden von 1213 und 1214 (Cartolari notarili genovesi 2 S. 121). Der Bruder Jakob war auch Notar und schrieb 1233 Dezember 2 in Nikosia RRH Nr. 1049 des Königs Heinrich I. von Zypern für Genua. Petrus Petri Rufi war aber kein

82) Zum Datum des Originals siehe oben S. 249 f. Ein Regest im Archivinventar von Manosque fol. 549^{v} Nr. 62 Y gibt *indictione undecima quarto nonas* (statt *mensis*) *aprilis* = April 2. *Undecima* ist ganz falsch und vom Regestator verlesen aus *vicesimo*, was aber schon zum Tagesdatum gehört. Das Original hat für die Indiktionszahl eine Lücke, aber für den Tag *vicesimo IIII° mensis aprilis.* Mit der Korrektur von *undecima* zu *vicesimo* ist RRH Nr. 1036 im Original und im Archivinventar von Manosque gleich datiert.

83) Siehe hierzu und zum Gräfinnentitel den Kommentar zu D. Jerus. *646.

84) Siehe zu ihm MAYER, Genuas angebliche Allianz, passim, sowie die Vorbemerkung zu D. Jerus. 786.

85) Notai liguri. Lanfranco 2 S. 224 Nr. 1452.

86) Belege bei MAYER, Genuas angebliche Allianz S. 161 Anm. 24.

genuesischer Quartiersnotar in Akkon, denn er arbeitete nur für andere als Genuesen. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1232 Juni 10, ind. 4 (genuesische Zählung), Famagusta. Verfaßt nach dem Diktat, ohne sich zu nennen, ein Diplom des Königs Heinrich I. von Zypern für Genua über dessen Rechte im Königreich Zypern (RRH Nr. 1037. Libri iurium I/2 S. 179 Nr. 351)[87].
– 1232 September 30, Akkon. Verfaßt nach dem Diktat, ohne sich zu nennen, eine vor der *Cour des Bourgeois* in Akkon eingegangene urkundliche Verpflichtung der Königin Alice von Zypern, ihren früher der Alten Königin (= wohl Isabella I.) gehörenden Immobilienbesitz in Akkon künftig nur an die Johanniter zu übertragen, räumt diesen aber ein Vorkaufsrecht ein, falls sie den Komplex doch an andere kirchliche Hände verkaufen will (RRH Nr. 1038 = D. Jerus. 784)[88]. Die Erörterung dieser Urkunde bei Prawer, Crusader Institutions S. 285 ist gegenstandslos, weil er die Königin Alice von Zypern durcheinanderbringt mit der Gräfin Alice von Mömpelgard.
– 1233 Oktober 24, ind. 6 (genuesische Zählung), Akkon. Beurkundet ein Angebot der Barone des Königreichs Jerusalem, mit Genua eine Allianz gegen Pisa abzuschließen (RRH Nr. 1047 = D. Jerus. 786)[89].
– 1234 Januar 12, ind. 6 (genuesische Zählung), Haifa. Schreibt die Verleihung eines Handelsprivilegs Rohards II., des Herrn von Haifa, für Genua (RRH Nr. 1050; Libri iurium I/4 S. 49 Nr. 674). Unter den Zeugen *magister Stephanus notarius* (siehe oben S. 371).

41) 1234 November 22, ind. 7[90], Margat. Unsicher. ***Robertus Pisanus iudex, filius quondam Maregnani cancellarii,*** wird genannt als Prokurator der Johanniter in einer Auseinandersetzung mit Boemund V., Fürst von Antiochia und Graf von Tripolis, um die Burg Maraclea (RRH Nr. 1057. Siehe unten S. 420). Er war der Sohn von Marignano II., der 1179 Kanzler von Pisa wurde. Auf seine Tätigkeit im Hl. Land hat schon Hiestand, Iudex sacri Lateranensis palatii S. 79 hingewiesen. Robert erscheint in Pisa 1204 und 1208 als *publicus appellationum cognitor et iudex*. Es ist nicht beweisbar, daß Robert Notar war, doch gibt es Indizien. Zum einen waren die Richter häufig auch Notare, führten diese Amtsbezeichnung oft genug aber nicht, wenn sie in anderen Funktionen auftraten, etwa als Zeugen. Zum anderen kam Robert aus einer Ju-

87) Zum Diktat siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 786 und MAYER, Genuas angebliche Allianz S. 161 f.

88) Zum Diktat siehe die vorangehende Anmerkung.

89) Zur Sache siehe MAYER, Genuas angebliche Allianz, passim.

90) Genuesische Zählung, was wahrscheinlich ist, da der beurkundende Notar aus dem genuesischen Bereich kam; siehe unten S. 420.

ristenfamilie, in der auch das Notariat üblich war[91]. Nach den unter anderem von Marignano II. gefertigten Abschriften von RRH Nr. 322 = D. Jerus. 242 und RRH Nr. 585 war auch der Kanzler *iudex et notarius*[92]. Schon Marignano I. und Bernhard, Großvater und Vater Marignanos II., waren Notare gewesen, denn 1146 wird der Notar Bernhard, Sohn des Notars Marignano (I.), erwähnt. Hugo, der Bruder Marignanos II., war Richter und Notar.

42) 1236 September 20, ind. 9, Akkon. ***Rainaldus Beltramus publicus sacri imperii notarius***, dessen Herkunft nicht zu klären ist, stellt für die Übermittlung an die päpstliche Kurie und um das Original nicht dem Risiko einer Seereise auszusetzen, eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) von RRH Nr. 1057 her (RRH Nr. 1074; zu RRH Nr. 1057 siehe unten S. 420). Die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen den Johannitern und Fürst Boemund V. von Antiochia, Graf von Tripolis, um die Burg Maraclea wurde in Rom neu eröffnet 1238 Februar 11 (RRH Nr. 1079a) und kam erst 1241 zu einer Lösung (RRH Nr. 1102). Die notarielle Kopie hätte an sich ins päpstliche Archiv gelangen müssen, liegt aber in Valletta (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 14). Vielleicht wurden zwei Exemplare hergestellt, von denen eines in Akkon bei den Johannitern verblieb[93].

43) 1242[94] Juni 7, ind. 15, ohne Ort (wahrscheinlich Antiochia oder Tripolis). ***Bernardus domini Alberti*** [sic statt *Friderici*] ***imperatoris Ro-***

---

91) GARZELLA, Marignani, Azzi, Alabarba, in: ROSSETTI u. a., Pisa S. 71–75, 113–116. Der Beleg für 1204 ist ungedruckt, hier zitiert nach ebd. S. 75. Der Beleg für 1208 bei CATUREGLI, Carte arcivescovili 1 S. 77 Nr. 45.

92) Im Druck von RRH Nr. 322 bei MÜLLER, Documenti S. 6 Nr. 5 ist der Name des Marignanus verlesen zu Hibignanus.

93) Bei Philipp von Novara, Livre S. 144 wird der in die Zeit 1233–1236 datierbare Rechtsfall eines *maistre Ogier* erwähnt, der sein Lehen erst an den König zurückgab, es dann aber zurückhaben wollte. Johann von Ibelin, Graf von Jaffa, verwendete sich für ihn. Dennoch war die Rückgabe nicht möglich. Man fand schließlich die Lösung, ihm das Lehen nicht zurückzugeben, sondern neu an ihn zu verleihen. Im prosopographischen Index zu Philipps Livre S. 333 hat Edbury wegen des Namens und der Bezeichnung *maistre* erwogen, daß Ogier ein genuesischer Notar gewesen sein könnte. Da dies nicht sicher ist und es überdies so aussieht, daß der Fall in Zypern spielte, nehme ich diesen Ogerius nicht in diesen Notarskatalog auf. Mit dem genuesischen Notar Ogerio Pane, der beim Dritten Kreuzzug kurz im Hl. Land war, hat der Fall nichts zu tun, da Ogerio Pane schon vor 1233 verstarb (siehe oben S. 176).

94) Es ist unerfindlich, warum DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire 2 S. 592 Nr. 2276 das Stück zu 1241 Juni 7 stellte (so schon in seiner Edition des Inventaire Raybaud bei DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 86 Nr. 261, obwohl das dortige Regest 1242 Juni 7 hat. Röhricht in RRH Nr. 1099a ist dem Ansatz zu 1241 gefolgt. Aber auch das Regest

manorum semper augusti et Silie [statt *Sicilie*] ***regis notarius*** beurkundet eine durch die Vermittlung des Patriarchen Albert von Antiochia zustandegekommene Einigung zwischen Templern und Johannitern über die Abgrenzung ihrer Besitzungen in der Grafschaft Tripolis (RRH Nr. 1099a; Archivinventar von Manosque fol. 383^{r} Nr. 40 H; die Unterfertigung des Notars nur dort; sehr korrumpiert, nicht nur in der Notarsunterfertigung). Die Herkunft des Notars ist unbekannt.

44) 1242 Juni 25, ind. 14[95], ohne Ort. ***Marinus notarius*** beurkundet eine Quittung des Nikolaus, *vinarius* von Messina, über die Mitgift seiner Gattin Benvenuta, der Tochter des *cottonerius* Georg (Archivinventar von Manosque fol. 524^{v} Nr. 59 E; dort auch ein Magistertitel für den Notar). Trotz fehlenden Ausstellungsortes ist klar, daß das Stück im Hl. Land ausgefertigt wurde, da die Mitgift 225 sarazenische Byzantiner betrug, die damals übliche Währung in den Kreuzfahrerstaaten. Nikolaus *de Misina*, Sohn des Leonardus Villanus, besaß einen Anteil an einem großen Haus im venezianischen Quartier in Akkon, das der venezianische Bailli 1244 für 1200 Byzantiner ankaufte[96]. Ein Venezianer namens Leonardo/Lunardo Villano tritt 1220 September in Kreta und 1221 April in Venedig in venezianischen Handelsurkunden auf[97]. Seine Witwe Maria erscheint 1228 April in Venedig als Conversa im Kloster S. Maria dei Crociati[98]. Ob dieser Leonhard der Vater des Nikolaus war, steht nicht fest, ist aber durchaus möglich. Immerhin rechtfertigt das Gesamtbild die Annahme, in Marinus einen venezianischen Notar zu sehen, auch wenn kein geistlicher Weihegrad angegeben wird, was in dem korrupten Archivinventar von Manosque nicht erstaunlich wäre.

45) 1234 (1233 Dezember 25 – 1234 Dezember 24) bis 1242 Juli 7 oder 10). ***Nicholaus de Rocca publicus notarius*** war in der Amtszeit des Reichsmarschalls Richard Filangieri als Bailli des Königreichs Jerusalem (1231–1242) dessen Urkundenreferent. Er hatte einen Magistergrad, auch wenn dieser im Osten nicht in Erscheinung tritt. Es handelt sich um den älteren Nikolaus von Rocca, den berühmten Kanzleinotar der späten Staufer und brillanten Stilisten. Zu seiner Biographie siehe oben S. 181 f. Im Osten war er an folgenden Urkunden beteiligt:

---

im Inventaire Manosque hat 1242, ind. 15, 7 id. iunii, so daß durch die Indiktion 1242 gesichert ist.

95) Die Indiktion ist falsch berechnet und wäre nur bei genuesischer Zählung richtig, aber an einen genuesischen Notar ist hier kaum zu denken.

96) Marsilio Zorzi, Bericht S. 179.

97) DCV 2 S. 132 Nr. 592, S. 136 Nr. 596.

98) DCV 2 S. 180 Nr. 640.

– 1234 (1233 Dezember 25 – 1234 Dezember 24), ohne Tag und Monat, (Tyrus). Verfaßt nach dem Diktat, ohne sich zu nennen, vielleicht RRH Nr. 1059 = D. Jerus. 788, in dem der Reichsmarschall Richard Filangieri, Bailli des Königreichs Jerusalem und Reichslegat in Syrien, dem Deutschen Orden den in der *Haute Cour* von Jerusalem durch Isabella von Bethsan und ihren Gatten Bertrand Porcellet vorgenommenen Verkauf des Casales ʿArraba und anderer genannter Orte (in Galilaea) an den Orden bestätigt. Der Ausstellungsort ist zu erschließen, weil Filangieri dort residierte, da ihm Akkon verschlossen blieb. Für die Rechtshandlung zu dem Stück ist bezeugt, daß sie *apud Tyrum* stattfand (D. Jerus. 687). Das Original von D. Jerus. 788 ging an den Deutschen Orden, dem Kaiser wurde 1235 in Augsburg der Text als *scriptum quoddam manu publica et ydoneis testibus roboratum* vorgelegt (D. Jerus. 687), also möglicherweise beglaubigt von Nikolaus von Rocca. Wegen der textlichen Abhängigkeit von der Vorurkunde RRH Nr. 1058 ist das Diktat allerdings schwer zu beurteilen, enthält aber daneben auch deutliche Floskeln staufischer Kanzleisprache (siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 788 und Mayer, Kanzlei 2 S. 771–781).
– 1239 Januar 24, ind. 12, Tyrus. Verfaßt nach dem Diktat, ohne sich zu nennen, RRH Nr. 1086 = D. Jerus. 790, in dem der Reichsmarschall Richard Filangieri, Bailli des Königreichs Jerusalem und Reichslegat in den überseeischen Gebieten, dem Deutschen Orden den in der *Haute Cour* von Jerusalem durch Sitt al-Malik, Tochter des verstorbenen Syrochristen ʿAbd al Masīḥ, und ihre Söhne vorgenommenen Verkauf des vierten Teils des Casales Al Ghabisiya (in Galilaea) an den Orden beurkundet. Zum Diktat siehe die Vorbemerkung zu D. Jerus. 790 und Mayer, Kanzlei 2 S. 771–781.
– 1242 Mai 17, ind. 15, Tyrus. Verfaßt nach dem Diktat, ohne sich zu nennen, RRH Nr. 1107 = D. Jerus. 791, in dem der Reichsmarschall Richard Filangieri, Bailli des Königreichs Jerusalem und Reichslegat in den überseeischen Gebieten, an Petrus Pennapedis, Kastellan von Jerusalem, und seine ehelichen Erben (ein Geldlehen von) 400 sarazenischen Byzantinern jährlich aus den Einkünften von Jerusalem verleiht sowie (bei Verlust) die Restitution eines Pferdes und eines Maultieres nach Landesrecht gewährt gegen den Dienst der eigenen Person für den Kaiser und Konrad IV., Erben des Königreichs Jerusalem. Zum Diktat siehe Mayer, Kanzlei 2 S. 771–871.
– (1231 Oktober [27?] – 1242 Juli 7 oder 10), (Tyrus). *Nicholaus de Rocca publicus notarius* stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Reichsmarschalls Richard Filangieri, Bailli des Königreichs Jerusalem, her von D. Jerus. 661 von 1229 April, mit dem Kaiser Friedrich II. ge-

gen die Hergabe einer akkonensischen Geldrente von jährlich 6400 Byzantinern die in Apulien gelegene Burg Mesagne vom Deutschen Orden ertauscht (D. Jerus. 793). Datierbar ist das Vidimus nur mit der gesamten Amtszeit Filangieris (siehe dazu den Kommentar zu D. Jerus. *680 und die Vorbemerkung zu D. Jerus. 791).

46) Vor 1245/1246. In einem in diesen Jahren abgelaufenen Prozeß über den Nachlaß eines in Akkon verstorbenen Sangimignanesen, in dem sich Richter in San Gimignano mühten, den Alltag des pisanischen Quartiers in Akkon zu verstehen, wurde der Notar **Marzuccus** aus Pisa als Zeuge angeboten, und zwar von beiden Parteien[99], so daß er in den hier zu klärenden Fragen sachverständig gewesen sein und sich also selbst in Akkon aufgehalten haben muß. Ob er identisch ist mit einem pisanischen Konsul dieses Namens in Akkon, der auch in diesem Prozeß Erwähnung fand[100], steht allerdings dahin. Es ist eher unwahrscheinlich, weil die Konsuln, die aus der Schicht des städtischen Patriziats und der Fernhändler kamen, einem anderen sozialen Milieu entstammten als die Notare.

47) 1233 Oktober 3 – 1248 März 17. ***Petrus de Cervaria publicus notarius Massiliensis***, der aus Cervières, französisches Département Hautes-Alpes, Arrondissement Briançon, nordöstlich von Marseille, kam und marseillaisischer Quartiersnotar in Akkon war, war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1233 Oktober 3, ind. 6[101], Akkon. *Petrus de Ceruaria*[102] *publicus notarius* (ohne *Massiliensis*) beurkundet eine Einigung zwischen Templern und Johannitern einerseits und Vertretern der Stadt Marseille andererseits vor Odo von Mömpelgard, Konstabler und Bailli des Königreichs Jerusalem, über die Schiffahrtsrechte der beiden Ritterorden im Hafen von Marseille (RRH Nr. 1046). Es handelt sich bei dem Original im Départementalarchiv Marseille (56 H 4054 Nr. 11) um ein Chirograph, so daß mindestens zwei Ausfertigungen hergestellt wurden, vielleicht sogar drei (siehe dazu den Kommentar zu D. Jerus. 785).

– 1248 Februar 20, ind. 6[103], Akkon *in vicco Provinciali*. Beurkundet weitgehend wortgleich 18 Darlehen jeweils genannter marseillaisischer Kaufleute in Akkon in unterschiedlicher Höhe an den dortigen mar-

99) DEL PUNTA, Guerrieri S. 226, 228 mit Anm. 599.

100) DEL PUNTA, Guerrieri S. 237 mit Anm. 620.

101) Die Indiktion müßte für Oktober richtig 7 lauten.

102) Die Lesungen *Cerveria* respektive *Servaria* in den Drucken von Paoli und Delaville Le Roulx sind Fehllesungen. Das Original hat *Ceruaria*.

103) Datiert nach akkonensischem Gebrauch. Da in Marseille das Jahr am 25. März begann (BLANCARD, Documents inédits 1 S. XLVII), wäre eine marseillaisisch mit 1248

seillaisischen Konsul Isarn von St.-Jacques zur Finanzierung des Ankaufs (angeblich) entfremdeter, (in Wahrheit gefälschter) Urkunden der Könige Fulko und Aimerich von Jerusalem und zur Rückzahlung in Marseille. Die 18 Schuldscheine lagern heute im Stadtarchiv Marseille (AA 130)[104]. Die Aktion der Fälschung und des Ankaufs der Urkunden hing zusammen mit der bevorstehenden Ankunft Ludwigs IX. von Frankreich und sollte der Verbesserung der marseillaisischen Rechtsstellung in Akkon dienen.

– 1248 März 17, ind. 6, Akkon *in vico Provinciali.* Beurkundet ein ebensolches Darlehen an den dortigen marseillaisischen Konsul Isarn von St.-Jacques zur Finanzierung des Ankaufs (angeblich) entfremdeter, (in Wahrheit gefälschter) Urkunden der Könige Fulko und Aimerich von Jerusalem und zur Rückzahlung in Marseille. Das Stück im Stadtarchiv Marseille (AA 130) unterscheidet sich von den vorangehenden 18 nur durch das Datum und eine mit 148 Byzantinern höhere Darlehenssumme.

48) 1248 März 4 – April 25. ***Benencasa quondam Leonardi Cascinensis filius, domini Frederigi invictissimi Romanorum imperatoris iudex et notarius*** war 1248 pisanischer Quartiersnotar in Akkon. Zu seiner Biographie siehe oben S. 182–185. Er stellte im pisanischen Quartier in Akkon *(Accon in ecclesia sancti Petri Pisanorum)* nach den dort lagernden Originalen auf Geheiß von Guido de Sancto Cassiano, pisanischer Konsul in Akkon und ganz Syrien, 32 beglaubigte Abschriften (Vidimierungen) folgender Urkunden für Pisa her[105]:

– 1248 März 4, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 711 = JL 16979 von 1193 April 8, mit dem Papst Celestin III. Pisa die Privilegien der Könige Guido von Jerusalem und Richard I. von England sowie des Markgrafen Konrad von Montferrat bestätigt (RRH Nr. 1157. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 59 Nr. 36). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

---

datierte Urkunde am 20. Februar in unser Ziviljahr 1249 gefallen, das aber schon ind. 7 hatte.

104) Ein Schuldschein ist gedruckt bei MAYER, Marseilles Levantehandel S. 195 Nr. 11. Inhaltsangaben oder Teildrucke anderer Exemplare dieser Serie bei POUQUEVILLE, Mémoire S. 538 und bei BOURRILLY, Essai S. 23 Anm. 1.

105) In allen Beglaubigungsvermerken ist das Inkarnationsjahr ausdrücklich nach dem *cursus Pisanorum* gerechnet, d. h. 1248 Januar 1 – März 24 sind identisch mit denselben Tagen unseres Ziviljahres 1248, aber ab 1248 März 25 unseres Ziviljahres wurde in Pisa bereits das Jahr 1249 gezählt. Da alle 32 Beglaubigungen in der Indiktion 6 erfolgten, werden sie alle auch von daher unserem Ziviljahr 1248 zugewiesen.

– 1248 März 6, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 665 = D. Jerus. 519 von 1187 Oktober, mit dem Markgraf Konrad von Montferrat Besitz und Rechte Pisas in Tyrus bestätigt (RRH Nr. 1158. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 26 Nr. 23). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1248 März 10, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 667 = D. Jerus. 521 von 1187 Oktober, mit dem Markgraf Konrad von Montferrat Besitz und Rechte Pisas in Jaffa restituiert (RRH Nr. 1159, irrtümlich zu März 14. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 28 Nr. 24, irrtümlich mit *idus martii* statt *sexto idus martii* [so das Original des Vidimus im Staatsarchiv Pisa], also März 10). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1248 März 10, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 703 = D. Jerus. 529 von 1190 März 3, mit dem Markgraf Konrad von Montferrat, Herr von Tyrus, und seine Gemahlin Isabella alle Besitzungen und Rechte Pisas bestätigen (RRH Nr. 1159, irrtümlich zu März 14. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 39 Nr. 33). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1248 März 11, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 684 = D. Jerus. 476 von 1189 November 19, mit dem König Guido und Königin Sibylle von Jerusalem Besitz und Rechte Pisas in Akkon bestätigen (RRH Nr. 1161, irrtümlich zu März 31. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 38 Nr. 32, irrtümlich mit *XVI kal. aprilis* [Verwechslung mit RRH Nr. 683]. Das Originalvidimus im Staatsarchiv Pisa hat *quinto idus martii*). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1248 März 14, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 322 = D. Jerus. 242 von 1156 November 2, mit dem König Balduin III. von Jerusalem Frieden schließt mit Pisa (RRH Nr. 1159. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 6 Nr. 5). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1248 März 14, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 449 = D. Jerus. 327 von 1168 Mai 18, mit dem König Amalrich von Jerusalem ein Gelände in Akkon an Pisa schenkt und Gerichtsprivilegien verleiht (RRH

Nr. 1159. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 14 Nr. 11). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*
– 1248 März 14, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 668 = D. Jerus. 522 von 1187 Oktober, mit dem Markgraf Konrad von Montferrat Besitz und Rechte Pisas in Akkon bestätigt und erweitert (RRH Nr. 1159. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 30 Nr. 25). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*
– 1248 März 17, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 683 = D. Jerus. 477 von 1189 November 19, mit dem König Guido und Königin Sibylle von Jerusalem Besitz und Rechte Pisas in Tyrus bestätigen (RRH Nr. 1172, irrtümlich zum Jahr 1249 und als RRH Nr. 684 = D. Jerus. 476. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 36 Nr. 31, irrtümlich zum Jahr 1249. Das Original des Vidimus im Staatsarchiv Pisa hat 1248). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*
– 1248 März 17, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 1007 = D. Jerus. 673 von 1229 April, mit dem Kaiser Friedrich II. als König von Jerusalem Pisa Gerichtshoheit in Akkon und Abgabenfreiheit in Jerusalem gewährt (RRH Nr. 1172. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 95 Nr. 64). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*
– 1248 März 21, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 1006 = D. Jerus. 670 von 1229 April, mit dem Kaiser Friedrich II. als König von Jerusalem Pisa die abgabenfreie Ein- und Ausfuhr von Pferden in Akkon und andere genannte Rechte gewährt (RRH Nr. 1160. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 97 Nr. 66). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*
– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 412 = D. Jerus. 311 von 1165 März 15, mit dem König Amalrich von Jerusalem allen Menschen ein Gelände in Tyrus schenkt (RRH Nr. 1173. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 11 Nr. 9). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*
– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 617 = D. Jerus. 432 von 1182 August 25, mit dem König Balduin IV. von Jerusalem Pisa ein Gelände in Akkon schenkt (RRH Nr.

1173. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 23 Nr. 19). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 674 = D. Jerus. 523 von 1188 Mai, mit dem Markgraf Konrad von Montferrat der pisanischen Gesellschaft der Roten Besitz in und um Akkon schenkt (RRH Nr. 1173. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 33 Nr. 27). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius* (das Wort fehlt entgegen der Vorlage bei Müller) *quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 675 = D. Jerus. 524 von 1188 Mai, mit dem Markgraf Konrad von Montferrat der pisanischen Gesellschaft der Roten Besitz in und um Tyrus schenkt (RRH Nr. 1173. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 34 Nr. 28). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 713 = D. Jerus. 568 von 1193 (1192) Mai, mit dem Heinrich II. von Champagne, Pfalzgraf von Troyes, den Besitz Pisas im Hl. Land nach dem Stand der Zeit des Königs Amalrich von Jerusalem bestätigt und die pisanische Rechtsstellung in Akkon regelt (RRH Nr. 1173. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 60 Nr. 37). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 721 = D. Jerus. 579 von 1195 (1196) Januar, mit dem Heinrich II. von Champagne, Pfalzgraf von Troyes, Pisa einen Ofen und ein Bad in Akkon restituiert (RRH Nr. 1173. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 65 Nr. 40). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam* (bei Müller verkehrt *domini*) *Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 735 = D. Jerus. 581 von 1197 (1196) Oktober 19, mit dem Heinrich II. von Champagne, Pfalzgraf von Troyes, den Pisanern in seinem Land ein Sicherheitsversprechen gibt (RRH Nr. 1173. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 73 Nr. 45). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 758 von 1199 August 26, mit dem Boemund IV., Graf von

Tripolis, die Rechte Pisas in Tripolis nach vorausgegangenem Schadensersatz Pisas für vergangene Vergehen restituiert (RRH Nr. 1173. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 79 Nr. 49). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum*. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 775 von 1200 Oktober 12, mit dem Bischof Theobald von Akkon die Pfarrechte der pisanischen Peterskirche in Akkon regelt (RRH Nr. 1173. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 82 Nr. 52). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum*. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 982 = D. Jerus. App. *III/7 von 1228 (1227; Stilus Pisanus) Juni 17, mit dem Petrus, der Rektor des Hl. Geist-Spitals in Akkon, den pisanischen Konsuln (in Akkon) die Leitung seines Spitals überträgt (RRH Nr. 1173. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 94 Nr. 63). Der Notar *Vgolinus quondam Bandini* wird hier bei den Zeugen nicht genannt.

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) März 31, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum*. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 1005 = D. Jerus. 669 von 1229 April, mit dem Kaiser Friedrich II. Pisa die entzogene Vergünstigung der Befreiung von der Gerichtsbarkeit der *Cour de la Chaine* (in Akkon) restituiert (RRH Nr. 1173, dort verkehrt als RRH Nr. 1002 bezeichnet. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 96 Nr. 65). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) April 24, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum*. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 585 von 1179 August[106], mit dem Raimund III., Graf von Tripolis, Pisa ein Haus in Tripolis schenkt (RRH Nr. 1162. Der Beglaubigungsvermerk im Auszug bei Müller, Documenti S. 17 Nr. 15). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) April 24, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum*. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 621 von 1182, mit dem Richelda ihre Häuser in Tripolis an Pisa verkauft (RRH Nr. 1162. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller,

106) Das Regest RRH Nr. 585 gibt August 9, doch verzichtete der unterfertigende tripolitanische Kanzler Matthaeus immer auf die Tagesangabe; siehe MAYER, Kanzlei 2 S. 193 f.

Documenti S. 24 Nr. 20). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) April 24, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 662 von 1187 August, mit dem Raimund III., Graf von Tripolis, Pisa Handelsfreiheit und eigenes Gericht in Tripolis gewährt (RRH Nr. 1162. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 25 Nr. 22). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) April 24, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 706 = D. Jerus. App. III/10 von 1192 (1191) Oktober 13, mit dem König Richard I. von England Pisa die Rechte im Königreich Jerusalem bestätigt (RRH Nr. 1162. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 58 Nr. 35). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) April 24, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 718 von 1194 (1198) Januar 22, Donnerstag[107], mit dem Boemund IV., Graf von Tripolis, die pisanischen Rechte und Freiheiten in Tripolis gegen die Beeinträchtigungen durch den dortigen Bischof bestätigt (RRH Nr. 1162. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 65 Nr. 39). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) April 24, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 788 von 1202 März, mit dem Plebanus, der Herr von Batrun, und seine Gemahlin Caecilia Pisa Befreiung von Handelsabgaben in der Herrschaft Batrun gewähren mit Ausnahme von 1 Marzapanus[108] (Getreide) für jedes Schiff, das Getreide zum Verkauf anlandet (RRH Nr. 1162. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 83 Nr. 53). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

– 1249 (1248; Stilus Pisanus) April 24, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 886 von 1216 April 7, mit dem (Raimund) Rupen, Fürst von Antiochia, pisanischen Fernhändlern die Rechte und Freiheiten im Fürstentum bestätigt (RRH Nr. 1162. Der Beglaubigungsvermerk bei Mül-

107) Zum Datum von RRH Nr. 718 siehe FAVREAU-LILIE, Cacciata dei Pisani, passim.

108) Kleinarmenische Gewichtseinheit für Getreide, bei der 10 auf einen armenischen Scheffel gingen; siehe Pegolotti, Pratica della mercatura S. 59, 62, 91. Die Übersetzung mit „pane biscotto" bei MÜLLER, Documenti S. 531 ist hier sinnlos.

ler, Documenti S. 90 Nr. 58). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

- 1249 (1248; Stilus Pisanus) April 24, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum*. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 1041 von 1233 März, mit dem Boemund V., Fürst von Antiochia und Graf von Tripolis, Pisa die Schenkungen des Grafen Raimund III. von Tripolis bestätigt (RRH Nr. 1162. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 99 Nr. 68). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

- 1249 (1248; Stilus Pisanus) April 24, ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum*. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 1042 von 1233 März, mit dem Boemund V., Fürst von Antiochia und Graf von Tripolis, Pisa die Schenkung seines Vaters (Boemund IV.) bestätigt (RRH Nr. 1162. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 99 Nr. 69). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

- 1249 (1248; Stilus Pisanus) April 25[109], ind. 6, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum*. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 769 von 1200 (1201) März 20[110], mit dem Boemund III.[111], Fürst von Antiochia, Pisa die Rechte im Fürstentum bestätigt und die Höhe der pisanischen Abgaben regelt (RRH Nr. 1162 zu April 24. Der Beglaubigungsvermerk bei Müller, Documenti S. 80 Nr. 50). Unter den Zeugen *Vgolinus notarius quondam Bandini.*

49) 1248 März 4 – April 25, Akkon. ***Vgolinus notarius quondam Bandini*** bezeugt im pisanischen Quartier alle von dem Notar Benencasa di Leonardo da Cascina damals beglaubigten Kopien von Urkunden für Pisa mit Ausnahme der Kopie von RRH Nr. 982 (oben S. 381). Die Drucke von Müller lesen durchgehend *Ugolinus*.

50) 1249 Juni 23 – Juli 14. ***Castellinus de Paxano sacri imperii notarius*** kam aus Passano (heute Deiva Marina, italienische Provinz La Spezia) und war 1249 genuesischer Quartiersnotar in Akkon, denn er arbeitete dort für die genuesischen Konsuln und Vizegrafen in deren Eigenschaft als Urkundenaussteller. Zwar wird in einer vergleichbaren Fallkonstellati-

---

109) Mit *VII kal. madii* im Druck von Müller, aber es könnte sich um einen der nicht gerade seltenen Fehler bei Müller handeln und das Vidimus könnte zu April 24 *(VIII kal. maii)* gehören, als Benencasa zahlreiche andere Urkunden transumierte. Das Originalvidimus im Staatsarchiv Pisa habe ich nicht gesehen.

110) Zum Datum siehe, MAYER, Varia Antiochena S. 36 f.

111) Im Regest RRH Nr. 769 wird das Stück verkehrt Boemund IV. zugeordnet, doch wird als Vater des Ausstellers Raimund von Poitiers genannt, der der Vater Boemunds III. war.

on im Mai 1250 mit Solimanus de Murtedo (siehe unten S. 386 f.) ein anderer Notar genannt, was aber wohl damit zusammenhängt, daß die Führung der genuesischen Kolonie gewechselt hatte, was bei den italienischen Seestädten im Prinzip jedes Jahr erfolgte, und mit ihr der Quartiersnotar. Als *Castellinus de Passano (Ianuensis) notarius* bezeugte der Notar 1258 an der päpstlichen Kurie in Viterbo zwei Urkunden einer genuesischen Gesandtschaft[112]. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1249 Juni 23, ind. 6 (genuesische Zählung), Akkon. Beurkundet die Inbesitznahme eines halben Hauses in Akkon für die Kommune Genua durch die dortigen genuesischen Konsuln und Vizegrafen Guglielmo de Burgaro und Simone Malocello (RRH Nr. 1181).

– 1249 Juli 14, ind. 6 (genuesische Zählung, (Akkon?). Beurkundet ein von den genuesischen Konsuln und Vizegrafen Guglielmo de Burgaro und Simone Malocello erstelltes Besitzverzeichnis der Kommune Genua in Akkon (RRH Nr. 1182). Der Ausstellungsort ist nicht angegeben, doch ist Akkon wahrscheinlich. Es handelte sich um ein Chirograph, so daß zwei Ausfertigungen hergestellt wurden.

51) 1249 Mai 12 – Oktober 1. ***Iohannes Vegius*** war ein genuesischer Notar, der beim ersten Kreuzzug Ludwigs IX. von Frankreich die genuesischen Kreuzfahrer begleitete, deren Kontingent nicht unbeträchtlich war, weil Ludwig sich für den Transport seines Heeres sehr wesentlich auf genuesische Schiffe stützte (Annali Genovesi 3 S. 179). Iohannes hatte 1248 Juni 23 in Genua noch einen einjährigen Dienstvertrag für einen jungen Diener beurkundet, der versicherte, älter als 18 zu sein und auf einer Galeere des französischen Königs mitzufahren, wobei schon in Genua der Lohn in sarazenischen Byzantinern, der Landeswährung der festländischen Kreuzfahrerstaaten, angegeben wurde (Belgrano, Documenti inediti S. 352 Nr. 24bis). Auf dem Kreuzzug urkundete der Notar in Limassol auf Zypern einen Tag vor dem Aufbruch des französischen Königs von dort nach Ägypten, was ich hier ausnahmsweise aufnehme, obwohl ich auf die eigentlich zyprischen Notare, zu denen er ja nicht gehörte, sonst verzichte. Er machte den weiteren französischen Feldzug nach Ägypten (1249 Juni 4 – 1250 Mai 13) nicht mit, denn 1249 Oktober 1, als das Heer noch in Ägypten war, befand er sich in Akkon (siehe unten). Es ist zu vermuten, daß er in Akkon noch weitere Beurkundungen vornahm, über die sein Register im Staatsarchiv Genua Auskunft geben müßte, Belgrano hat daraus ja nur die Beurkundungen gedruckt, die direkt mit dem Kreuzzug Ludwigs

112) Libri iurium I/4 S. 447 Nr. 798 [S. 451 f.].

IX. zu tun hatten. Aber wie so oft bei den genuesischen Notariatsregistern ist es nicht als Einheit vorhanden, sondern durch Fehlbindungen über fünf Notariatsregister verteilt. Auf jeden Fall kam Johannes in die Heimat zurück, denn er instrumentierte dort noch im Juni 1257 (Cartolari notarili genovesi 2 S. 75 f.). Auffällig ist allerdings, daß er an den zahlreichen genuesischen Darlehen an den französischen König im Jahr 1253 (Schaube, Wechselbriefe S. 606–608 mit 88 Einzelposten) als Notar schon nicht mehr beteiligt war, so daß er wohl vorzeitig nach Genua zurückfuhr. Im Osten war er an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1249 Mai 12, ind. 6 (genuesische Zählung), Limassol *in campis sub tenda preceptoris terre Ierusalem*[113]. Beurkundet ein Darlehen des Otone Tornellus, Stephanus de Guiberto und Wilielmus Gervasius und ihrer Sozien an den Templerorden, vertreten durch den Meister Wilielmus de Sonayo, zur Weitergabe an Jolanthe[114], die Herrin von Bourbon, in Höhe von 10000 syrischen Byzantinern, rückzahlbar im Templerhaus von Paris mit 3750 Pfund Turnosen zum Zeitpunkt der nächsten Messe von Lagny (RRH Nr. 1176 ohne Erwähnung der notariellen Beurkundung. Claverie, Ordre du Temple 3 S. 118 Nr. 97 [Regest]). Überliefert im Register des beurkundenden genuesischen Notars Iohannes Vegius im Staatsarchiv Genua fol. 77^{v} (Cartolario 20/2, wenn die Foliozahl bei Belgrano stimmt), hieraus gedruckt bei Belgrano, Documenti inediti S. 61 Nr. 32. Tatsächlich lief das Geschäft komplizierter, als es hier den Anschein hat. Archimbald IX. von Bourbon, einer der treuesten Vasallen Ludwigs IX., war mit ihm auf den Kreuzzug gegangen und hatte dazu seine Gemahlin Jolanthe mitgenommen, verstarb aber auf Zypern 1249 Januar 15 (RRH Nr. 1174; d'Achéry, Spicilegium 3 S. 627). Die Witwe benötigte Geld, unter anderem zur Bezahlung ihrer Ritter, von denen einige RRH Nr. 1176 bezeugten. Sie urkundete 1249 April 30, auf Fürsprache des Königs hätten ihr die Templer ein Darlehen von 3750 Pfund Turnosen gegeben, das sie zum Zeitpunkt der nächsten Messe von Lagny zurückzahlen werde. Sie verpfände dafür ihr gesamtes Land, aber nicht etwa den Templern, sondern dem König, der im Falle, daß sie zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zahlen wer-

113) Gemeint ist Stephanus de Alta Turre.

114) BELGRANO, Documenti inediti S. 61 nennt sie infolge einer Fehllesung Johanna. Es ist beileibe nicht der einzige Fehler bei Belgrano. BYRNE, Genoese Shipping S. 3 Anm. 3 gab ein vernichtendes Urteil darüber ab. Eine Nachkollation der Drucke Belgranos an den genuesischen Notariatsregistern „has proved the edition untrustworthy, so numerous are the errors". SAYOUS, Mandats de Saint Louis hat einige Stücke nicht neu ediert, sondern nach Belgrano nachgedruckt und dabei noch um eigene Fehler bereichert (*bilancios* statt *bisancios* in dem Stück hier; SAYOUS S. 294 Nr. 5).

de, den Nießbrauch ihres Landes haben solle, bis die Schuld bei den Templern vollständig getilgt sei (De Laborde, Layettes 3, Nr. 3760). Bei seiner Analyse des Geschäfts erkannte schon Schaube, Wechselbriefe S. 618 f., daß der Orden hier überhaupt kein eigenes Geld in die Hand genommen, sondern sich das Geld für das Darlehen an Jolanthe seinerseits bei genuesischen Kaufleuten geliehen hatte, während Delisle, Mémoire S. 17 noch die Templer selbst für die Darlehensgeber hielt, da er die Urkunde des Notars Iohannes Vegius nicht kannte. Aus der Verpfändung der bourbonischen Güter an den König folgerte Schaube zu Recht, daß in einer nicht mehr erhaltenen Urkunde der König für die Rückzahlung des hohen Darlehens gebürgt habe.

– 1249 Oktober 1, ind. 7 (genuesische Zählung), Akkon *in domo communis sita ante turrim novam communis Ianue.* Beurkundet die Bevollmächtigung von Wilielmus Ceriolus, Antonius de Grimaldo und Wilielmus Gilvasius (Gervasius in dem vorangehenden Eintrag) durch Lanfranchus Tornellus, Marinus Bachemus und Stephanus de Guiberto, den auf sie entfallenden Anteil des von den Templern bereitgestellten Darlehens des vorigen Eintrags zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Rückzahlungsort einzufordern und in Empfang zu nehmen gemäß der Urkunde des Templermeisters Wilhelm de Sonayo (siehe den vorigen Eintrag) (RRH Nr. 1183 ohne Erwähnung der notariellen Beurkundung). Überliefert im Register des beurkundenden genuesischen Notars Iohannes Vegius im Staatsarchiv Genua fol. 77^{r} (Cartolario 20/2, wenn die Foliozahl bei Belgrano stimmt), hieraus gedruckt bei Belgrano, Documenti inediti S. 62 Nr. 33. Melville, Vie des Templiers S. 240 sieht in RRH Nr. 1183 irrtümlich bereits die Rückzahlung. Die drei genannten Hauptdarlehensgeber im vorigen Eintrag hatten nicht die ganze hohe Summe selbst aufgebracht, sondern hinter ihnen steckten noch die in RRH Nr. 1176 summarisch genannten Sozien. Man darf als sicher annehmen, daß zwei der drei Vollmachtgeber in diesem Eintrag zu jenen Sozien gehörten. Nur Wilhelm Gervasius war schon im Mai 1249 auf Zypern als Hauptdarlehensgeber genannt worden.

52) 1250 Mai 3, ind. 7 (genuesische Zählung), (Akkon?). ***Solimanus de Murtedo sacri palatii notarius***, der aus Multedo (Toponym in Genua) kam und genuesischer Quartiersnotar war, beurkundet ein in Tyrus 1249 Dezember 12, ind. 7 (genuesische Zählung) von den genuesischen Konsuln und Vizegrafen für Syrien Simone Malocello und Ogerius Ricius erstelltes Besitzverzeichnis der Kommune Genua für Tyrus mit Nachträgen für Akkon (RRH Nr. 1184. 1187. 1188). Der Ausstellungsort ist nicht angegeben, doch ist Akkon wahrscheinlich. Es handelte

sich um ein Chirograph, so daß zwei Ausfertigungen hergestellt wurden.

53) 1249 Februar 22 – 1251 August 29. ***Iohannes Buccademanzo sacri palacii notarius publicus*** (in RRH Nr. 1197a auch Richter), über dessen Herkunft nichts bekannt ist, außer daß er angesichts seines Namens aus Italien kam, war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
- 1249 Februar 22, ind. 5[115], Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Heinrich von Nazareth und des Bischofs Walter II. von Akkon her von RRH Nr. 366 = D. Jerus. 263 von 1161 Juli 31, mit dem König Balduin III. von Jerusalem Philipp von Nablus mit Transjordanien belehnt. Der Beglaubigungsvermerk ist nur gedruckt bei Rey, Recherches ed. II. S. 28.
- 1249 Februar 22, ind. 5, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Heinrich von Nazareth und des Bischofs Walter II. (bei Rey irrtümlich Gottfried) von Akkon her von RRH Nr. 653 = D. Jerus. 473 von 1186 Oktober 21, mit dem König Guido von Jerusalem seinen Onkel Joscelin III. von Courtenay mit den Burgen Toron und Chastel Neuf sowie mit Banias belehnt. Der Beglaubigungsvermerk ist nur gedruckt bei Rey, Recherches ed. II. S. 28 f. Die Indiktionsangabe ist verkehrt (siehe den vorangehenden Eintrag).
- 1251 August 29, ind. 8[116], (Akkon?). Beurkundet als *Jean Bucea de Manzo, notaire et juge du Saint Siège apostolique* einen Rechtsverzicht des Petrus de la Tor gegenüber den Johannitern gegen eine finanzielle Entschädigung in Höhe von 50 Byzantinern (RRH Nr. 1197a [Regest im Inventaire Raybaud]). Der rudimentäre Beurkundungsvermerk im Archivinventar von Manosque fol. 435^{v} Nr. 47 J *per magistrum Iohannem Boca* ohne Notarstitel ist korrumpiert, doch zeigt er wenigstens, daß das Stück nicht nur vor dem Notar erging (so das Inventaire Raybaud), sondern auch von ihm unterfertigt war. Die Indiktionsangabe nur im Archivinventar von Manosque. Der Ausstellungsort ist nicht angegeben, doch waren der Archidiakon von Akkon und der Präzeptor der Johanniter in Akkon beteiligt.

---

115) Die Indiktion ist verkehrt und paßt nur zu 1247. Ich gebe das Datum so, wie REY, Recherches ed. II. S. 28 es las. Auch PERLBACH, Reste des Deutschordensarchives S. 640 Nr. 32 und PREDELLI, Reliquie S. 1410 Nr. 1 lesen 1249 Februar 22, Perlbach ohne Indiktionsangabe. Am Originalvidimus (Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici, [SS. Trinità] busta 1 Nr. 1) ist nur das Tagesdatum lesbar. Rey ist nicht immer zuverlässig. Immerhin erging aber mit dem gut lesbaren Datum a. inc. 1249, ind. 5, Februar 22 (Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici [SS. Trinità], busta 1 Nr. 5) das folgende Stück, das offenkundig gleichzeitig vidimiert wurde.

116) Richtig wäre 9.

54) 1253 September 19. ***Iacobus de Lauagio notarius*** war ein genuesischer Notar, der wohl aus Lavagna (italienische Provinz Genua) kam und mit dem genuesischen Kontingent auf den ersten Kreuzzug Ludwigs des Heiligen gegangen war. Sein Notariatsregister ist nicht mehr vorhanden, so daß man angewiesen ist auf Erwähnungen seiner Tätigkeit in Urkunden anderer Notare. Für seine Tätigkeit im Osten habe ich nur einen Hinweis gefunden:

– 1253 September 19, (im Heiligen Land). Beurkundet die Bestellung des Nicolosus Spinulla zum Bevollmächtigten des Andreas de Morra in Sachen eines Darlehens, das Andreas 1253 September 4 in Höhe von 70 *(sic, septuaginta)* Pfund Turnosen an den französischen König (Ludwig IX.) gegeben hat. Erwähnt in der Bestellung von drei Unterbevollmächtigten von 1253 November 21 in Genua[117] durch Nicolosus mit dem Auftrag, die Rückzahlung im Pariser Templerhaus einzufordern (und entgegenzunehmen *[ad petendum etc. = exigendum et recipiendum])* (Belgrano, Documenti inediti S. 143 Nr. 139). Ich vermute, daß *septuaginta* in der Edition von Belgrano ein Fehler ist und es *libras septingentas* heißen muß, denn 1253 November 14 wird ein Darlehen des Andreas de la Mora an König Ludwig IX. in Höhe von 700 Pfund Turnosen erwähnt (ebd. S. 124 Nr. 114). Auch Schaube, Wechselbriefe S. 607 Nr. 38 meint, es sei um 700 Pfund gegangen, nicht nur um 70, was schon deshalb wahrscheinlich ist, weil in Schaubes Liste von 88 Darlehen an den König aus dem Jahr 1253 eine so geringe Summe sonst nicht vorkommt. Andreas gab dem französischen König 1253 September 4 anscheinend zwei Darlehen von je 700 Pfund, weil das die Marktfähigkeit der königlichen Wechsel erleichterte. Das kam öfters vor. So teilte Wilhelm Guercius 1253 ein Darlehen von 700 Pfund Turnosen an den König in zwei Tranchen von 500 Pfund von Oktober 3 und 200 Pfund von Oktober 8, die in Genua 1253 Dezember 16 noch als zusammengehörig behandelt wurden (Belgrano, Documenti inediti S. 201 Nr. 215). Die zwei Darlehen des Andreas de Mora gingen dagegen verschiedene Wege. Das eine wurde noch im Hl. Land an Vivaldus de Mascarana abgetreten, der für den Erwerb der Forderung seinerseits Kredite von zwei genuesischen Bankiers benötigte (ebd. S. 124 Nr. 113 und 114; siehe auch unten S. 420). Das andere blieb in der Hand von Andreas de Mora, der für die Rückzahlung Nicolosus Spinulla als Bevollmächtigten bestellte (siehe oben). Damit deckte Andreas aber offenbar zugleich

117) *Actum etc.* in der Edition von Belgrano, doch amtierte der hier beurkundende Notar Bartholomeus Fornarius 1253 November 19 in Genua (BELGRANO, Documenti inediti S. 135 Nr. 130).

Schulden ab, die er bei Nicolosus hatte, denn dieser erklärte bezüglich der 70(0) Pfund, *quas eciam confessus fuit dictus Andreas in cartula procurationis, de qua superius facta est mentio, meas esse* (ebd. S. 143 Nr. 139). Dieses Darlehen war niedergelegt in zwei Urkunden des französischen Königs von 1253 September 4. Nicolosus übergab die beiden Urkunden an einen der Unterbevollmächtigten. Er machte ihn damit in Paris handlungsfähig. Nicolosus dürfte identisch sein mit Nicolaus Spinula, der 1251 in Genua als Mitglied des Rats erscheint (Libri iurium I/4 S. 344 Nr. 760). Er war der Sohn des Guido Iohannis Spinulle, für den er in Paris insgesamt 3153 Pfund Turnosen einziehen sollte (Belgrano, Documenti inediti S. 142 Nr. 138). Für ein weiteres Darlehen von 350 Pfund Turnosen stellte er ebenfalls 1253 November 21 eine weitere Untervollmacht aus (ebd. S. 144 Nr. 140). Für die hier behandelte Bevollmächtigung des Nicolosus Spinula wird kein Ausstellungsort angegeben, aber da sie von 1253 September 19 war und das in Frage stehende Darlehen dem König 1253 September 4 gegeben wurde, als er in Sidon war, ist offenkundig, daß der beurkundende Notar Iacobus de Lauagio auch im Osten war und dort die Bevollmächtigung beurkundete. Der Genuese Thomas Lauagius, der im April 1253 dem König 800 Pfund Turnosen lieh (ebd. S. 95 Nr. 75), mag ein Verwandter des Notars gewesen sein.

55) 1254 Juli 17, Akkon. Ein **namenloser öffentlicher Notar** stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Aegidius *Tyrensis electus et consecratus*[118] und des Bischofs Bartholomaeus von Hebron her von RRH Nr. 1012 = D. Jerus. 661 von 1229 April, mit dem Kaiser Friedrich II. die apulische Burg Mesagne vom Deutschen Orden gegen Hergabe einer akkonensischen Geldrente von 6400 Byzantiner ertauscht (RRH Nr. 1012/II, dort falsch zu Juli 16). Der Name und die Amtsbezeichnung des Notars sind in dem Vidimus (Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici [SS. Trinità], busta 2 Nr. 29) wegen eines nachträglich entstandenen Lochs ausgefallen, und ich konnte den Notar auch über das Notariatssignet nicht identifizieren.

56) 1254, Donnerstag, August 6, ind. 12, Antiochia. ***Iacobus de Mediolano notarius sacri imperii*** beurkundet eine Zinsleihe der Abtei S. Maria im Tal Josaphat von einem Fünftel des Besitzes der Abtei im Gebiet von

118) Aegidius war als ehemaliger Erzbischof von Damiette bereits konsekriert, als Erzbischof von Tyrus aber noch Elekt, da ihm Innocenz IV. das Pallium erst 1254 Juli 31 schickte; BERGER, Registres d'Innocent IV Nr. 7902. Andere Beispiele für diese Titelform bei MAYER, Ibelin vs. Ibelin S. 43 Anm. 96.

Antiochia an Johannes Carbonus (oder Corbonus) (RRH Nr. 1215b). Die Zinshöhe wird nicht spezifiziert Der Notar kam aus Mailand.

57) 1254 (1255) März 19, ind. 13[119], Akkon. ***Lamfrancus*** (sic) ***de Plazalonga notarius*** bezeugt eine Schenkung von zwei Dritteln einer Plantage *(iardinum)* vor den Mauern von Akkon durch zwei Brüder und akkonensische Ritter namens Guido und Nichola von Ronay an die Johanniter (RRH Nr. 1228). Vom Text ist bisher nur das Eschatokoll gedruckt, darunter auch die Zeugenliste. Das Original liegt in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 45. Piazzalunga war ein Stadtquartier in Genua[120], aber auch der Name einer politisch einflußreichen genuesischen Familie.

58) 1255 Juni, ohne Ort (Berg Thabor). ***Pierre Fassatelli notaire*** beurkundet die Auflassung des Erlöserklosters auf dem Berg Thabor an die Johanniter durch den Erzbischof Aegidius von Tyrus, den er begleitete (RRH Nr. 1238a/II; Regest des 18. Jahrhunderts). Der Vorgang war eine Folge der Inkorporation des Thaborklosters in den Johanniterorden durch Papst Alexander IV. 1255 April 1 (Potthast 15771). Über den Notar ist sonst nichts bekannt außer daß er bei diesem Namen Italiener war. Es gab, ebenfalls vom Juni 1255 und ohne Ort, noch eine zweite Urkunde über die Übernahme des Thaborklosters durch die Johanniter (RRH Nr. 1238a/I), besiegelt vom selben Erzbischof und auch nur durch ein Regest des 18. Jahrhunderts bekannt. Es ist daher gut denkbar, daß Pietro Fassatelli auch diese beurkundete[121]. Da zur Auflassung eine symbolische Rechtshandlung vonnöten war, mußte sie außerhalb Akkons auf dem Thabor erfolgen. Am 23. Juni 1255 wies der Erzbischof von Tyrus den Bischof und den Thesaurar der Kirche von Tripolis an, die Johanniter in den Besitz des Thaborklosters in der Graf-

---

119) Der beurkundende Notar Aliotto Uguccio gebrauchte einen Frühjahrsstil; siehe unten S. 410 f. Anm. 165–167.

120) HEERS, Urbanisme, Plan S. 407.

121) Im Archivinventar von Manosque fol. 605^{v} Nr. 73 J steht das Regest einer mit 1255 Juni 3 datierten Kopie angeblich einer Urkunde Papst Alexanders IV. bezüglich der Güter des Thaborklosters *faict ... per magistrum Petrum Pamensum* (ob statt *Parmensem?*) *notarium.* Eine solche Papsturkunde ist nicht bekannt. Wenn das Regest in dem sehr unzuverlässigen Inventar besonders schlecht und der Namen des Notars besonders stark verschrieben wäre, könnte es sich äußerstenfalls um RRH Nr. 1238a/I oder II handeln. Nicht wegen dieser Unsicherheiten nehme ich das erwähnte Regest nicht auf, sondern weil es keinen Ausstellungsort angibt, so daß nicht einmal feststeht, ob der Notar die Kopie überhaupt im Hl. Land beurkundete.

schaft[122] Tripolis einzuweisen (RRH Nr. 1238a/III). Da dies aber in Akkon erfolgte, kann man hier eine Beteiligung des Pietro Fassatelli nicht vermuten, obwohl sie möglich ist. Weitere Beurkundungen und Vidimierungen im Zusammenhang mit der Inkorporation des Thaborklosters nahm der Notar Aliotto Uguccio vor (siehe unten S. 413–416).

59) 1255 (1256?) Februar 15, ind. 13, (möglicherweise bis 1256 Februar 22), ohne Ort. ***Gerardus notarius***, über den positiv sonst nichts bekannt ist, beurkundet eine Verpflichtung *faict par plusieurs princes* (= Vasallen des Fürsten Boemund VI. von Antiochia-Tripolis) zur Ratifizierung einer Einigung zur Beilegung von nicht näher spezifizierten Streitigkeiten zwischen Boemund und den Johannitern (Archivinventar von Manosque fol. 607^{r} Nr. 73 R; ein Magistertitel nur dort). Das Stück ist Teil einer ganzen Serie von Urkunden, die, soweit sich erkennen läßt, dieselbe Sache betreffen. Die Datierung ist schwierig. Es handelt sich um folgende Urkunden mit folgenden Datierungen: 1255 Februar 14: Heinrich, Onkel Boemunds VI. von Antiochia-Tripolis, und andere antiochenische Adlige verbürgen sich bei den Johannitern dafür, daß Boemund eine Einigung mit dem Orden einhalten werde (RRH Nr. 1246c). – 1255 Februar 15, ind. 13: Verpflichtung gewisser antiochenischer Adliger, eine Ratifizierung der Übereinkunft zwischen Boemund VI. und den Johannitern herbeizuführen (Archivinventar von Manosque fol. 607^{r} Nr. 73 R; siehe oben). – 1256 Februar 22: Boemund VI. und die Johanniter bestellen Wilhelm von Botron, Hugo Revel und Geoffroy III. Le Tor (in der Überlieferung verschrieben zu *Aufredum Hector*) zu Schiedsrichtern zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien (ebd. fol. 312^{v} Nr. 31 D). – 1256 Februar 22: Boemund VI. und die Johanniter ersetzen Wilhelm von Botron als Schiedsrichter in den erwähnten Streitigkeiten durch Heinrich von Giblet (RRH Nr. 1257b). – 1256 April, im 3. Regierungsjahr Boemunds: Bomund VI. und die Johanniter treffen eine Vereinbarung zur Beilegung ihrer Streitigkeiten (RRH Nr. 1248; bleigesiegelt). Es dürfte außerdem einen (wachsgesiegelten) Vorvertrag gegeben haben, eben den, der im Archivinventar von Manosque fol. 607^{r} zur Ratifizierung anstand; zur unterschiedlichen Besiegelung von Vorverträgen und endgültigen Fassungen siehe Mayer, Siegelwesen S. 89–98.

Mit Vorbehalt ordne ich alles dem Jahr 1256 zu. Dazu bewegt mich vor allem die Verbindung des Regierungsjahres 3 mit 1256 April in RRH Nr. 1248. Die Epoche Boemunds VI. gilt zu Unrecht als unbe-

122) So im Inventaire Raybaud, vielleicht irrtümlich statt Diözese. Siehe unten S. 395 den vergleichbaren Fall, in dem es um Diözesen geht.

kannt. Versuche, sie am Tod Boemunds V. (1252 Januar 8[123]) oder an der vorzeitigen Volljährigkeitserklärung Boemunds VI. durch Papst Innocenz IV. (1252 November 7[124]) oder am Ritterschlag durch den König von Frankreich (Ende 1252[125]) festzumachen, führen ins Abseits, denn im Weg ist stets RRH Nr. 1317 von 1262 Mai 1, was mit dem Regierungsjahr 9 verbunden wird. Aber die vorzeitige Volljährigkeitserklärung enthält noch eine bisher unbeachtet gebliebene Nachricht: Boemund VI. hätte normalerweise erst *mense augusto primo futuro comite vita* das 15. Lebensjahr vollendet und damit die Volljährigkeit erreicht. Von diesem Termin an gerechnet geht das 9. Regierungsjahr von August 1261 bis August 1262, so daß RRH Nr. 1317 von 1262 Mai 1 ins 9. Regierungsjahr fällt, ebenso wie RRH Nr. 1248 von April 1256 und RRH Nr. 1229 von 1256 richtig ins 3. Regierungsjahr[126]. Das löst nicht alle chronologischen Schwierigkeiten der Serie, denn das Regest im Archivinventar von Manosque fol. 607^{r} Nr. 73 R verbindet 1255 Februar 15, was in unser Ziviljahr 1256 fallen müßte, mit der Indiktion 13, die aber nur zu unserem Jahr 1255 paßt. Bei den zwei Stücken von 1256 Februar 22 muß allerdings Weihnachtsstil angenommen werden, andernfalls fielen sie im stilus Florentinus, aber auch im Osterstil, in unser Ziviljahr 1257, was nicht geht, weil der endgültige Vertrag RRH Nr. 1248 zweifellos von April 1256 ist. Es könnte am 22. Februar 1256 ein Johanniterdiktator mit dem in Jerusalem üblichen Weihnachtsstil am Werk gewesen sein. Die eigentliche Schwierigkeit besteht aber darin, daß bei dieser Rekonstruktion an ein und demselben Tag erst Wilhelm von Botron zum Schiedsrichter bestellt, dann aber durch Heinrich von Giblet ersetzt worden wäre. Es gibt genügend Fälle rückdatierter Urkunden oder rückdatierter Fristanfänge, um eine spätere Urkunde mit früheren in Übereinstimmung zu bringen. So könnte es auch hier gewesen sein, damit man zu einem einheitlichen Ernennungsdatum für alle drei Schiedsrichter käme, aber eine solche Annahme sollte man tunlichst nachweisen können, was hier nicht möglich ist. Um die Sache vollends zu komplizieren, erscheint in der Zeugenliste des endgültigen Vertrages RRH Nr. 1248 nicht Heinrich von Giblet, sondern dann doch Wilhelm von Botron. – In der Schiedsrichterernennung im Archivinventar von Manosque fol. 312^{v} Nr. 31 D von 1256 Februar 22

123) Annales de Terre Sainte S. 445; nach Frühjahrsstil dort mit 1251 datiert.

124) BERGER, Registres d'Innocent IV Nr. 6070.

125) Jean de Joinville, Vie de saint Louis § 522.

126) RRH Nr. 1229 ist datiert a. inc. 1255, März, a. princ. 3. Zu berücksichtigen ist aber, daß in der fürstlichen Kanzlei von Antiochia nach einem Frühjahrsstil datiert wurde, so daß RRH Nr. 1229 in Verbindung mit a. princ. 3 in unser Ziviljahr 1256 fällt.

steht vor der Datierung *prins et receu per magistrum,* ohne daß ein Name folgt. Das ist im Inventar, aber sonst mit Namensnennung, die übliche Formulierung für eine notarielle Unterfertigung. Die Urkunde war also notariell beurkundet, und es ist wahrscheinlich, daß dies derselbe Notar Gerhard vornahm, der eine Woche zuvor das Stück von Februar 15 beurkundet hatte.

60) (1258 Spätsommer – 1259 Juli 17), ohne Ort. ***Namenloser Notar.*** Als drei Kanoniker von Tripolis am letztgenannten Datum ihren Widerspruch gegen einen zwischen Spätsommer 1258 und Frühjahr 1259 geschlossenen Vertrag[127] zwischen dem Kantor der Kirche von Tripolis (als Vertreter des abwesenden Bischofs) und den Johannitern über die Zehntbefreiung des Ordens in der Grafschaft Tripolis zurücknahmen, erklärten sie, der Widerspruch sei durch ein *publicum instrumentum* erfolgt (RRH Nr. 1274 von 1259 Juli 17). Das bedeutet eine notarielle Beurkundung dieses Instruments. Der Notar wird namentlich nicht genannt.

61) 1255 (1256) März 10 – 1259 August 5. ***Egidius auctoritate*** (verkehrt *auctor* in den Editionen von RRH Nr. 1226) ***domini pape iudex et notarius publicus,*** über den anderweitig nichts bekannt ist, war an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1255 (1256; Frühjahrsstil) März 10, *die Veneris*, Akkon. Beurkundet einen Haftbefehl des Erzbischofs von Tyrus und anderer Prälaten gegen den der Urkundenfälschung angeklagten Kleriker Signoretus, wobei die Sache zur Entscheidung an die päpstliche Kurie verwiesen wird (RRH Nr. 1226; erstmals ediert bei Claverie, Entourage royal S. 70 Nr. 1 = Ders., Ordre du Temple 2 S. 424 Nr. 12, Kommentar ebd. 2 S. 164 f. Mitverhaftet wurde wegen Mitwisserschaft der Kleriker Marcus aus Chiavari. Signoretus hatte behauptet, er sei durch Papsturkunden mit einem Kanonikat der Kathedrale von Akkon providiert worden. Er hatte monatelang einen Sitz im Chorgestühl usurpiert, weshalb außer der Matutin kein Gottesdienst stattfinden konnte. Um überhaupt zu einem geordneten Verfahren zu kommen, setzte der Erzbischof eine Kaution von 200 Byzantinern fest und ließ beide Parteien einen Sicherheitseid leisten. Dennoch besorgte er sich eine Leibwache aus Templern und Johannitern, denn Signoretus war zum Termin nicht allein und sogar bewaffnet erschienen *(qui armatus comparuerat cum pluribus amicorum suorum).* Überdies soll Signoretus im Vorfeld des Verfahrens die Vertreter der Gegenseite mit dem Tode bedroht haben. Er lieferte schließlich widerstrebend die angeblichen Papsturkunden aus, die von

127) Zur Datierung des Vertrages siehe ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 291.

einer hochrangigen Kommission von Geistlichen *tam in bulla quam in filo, quam etiam in modo dictaminis ac etiam carta et scriptura litterarum* untersucht und als Fälschungen entlarvt *(prefatas litteras pronunciamus esse falsas)* und eingezogen wurden[128]. Das Urteil des Gerichts war danach klar. Tatsächlich aber waren die Briefe nicht gefälscht, sondern echt, wenn auch an der Kurie erschlichen, wo Signoretus ein alter Bekannter war. Der Papst hatte den Fall nämlich schon 1256 Februar 23 entschieden, ohne daß das Gericht in Akkon dies gewußt hätte (Bourel de la Roncière, Registres d'Alexandre IV Nr. 1168). Danach hatte *Signoretus clericus Acconensis* vom Papst Urkunden erbeten (und auch erhalten), die ihn in der Kirche von Akkon mit einer Pfründe providierten. Auf Ersuchen des Bischofs Florentius von Akkon hatte der Papst Signoretus vorgeladen, da dieser sich noch an der Kurie aufhielt, und hatte befohlen, die fraglichen Briefe dem päpstlichen Vizekanzler auszuhändigen. Aber Signoretus erschien nicht, und der Vizekanzler erhielt die Urkunden nicht. Stattdessen machte sich Signoretus aus dem Staub nach Akkon *(ad partes suas dicitur rediisse)*. Dieser Teil des Dramas muß 1255 gespielt haben, denn Alexander begann seinen Pontifikat im Dezember 1254, Florentius aber war 1255 Januar 21 bereits geweiht, denn der Papst befahl an diesem Tag dem Kapitel von Akkon, dem Bischof Florentius Gehorsam und die schuldige Ehrerbietung zu leisten (Bourel de la Roncière, Registres d'Alexandre IV Nr. 125). Nach der Estoire de Eracles S. 442 wurde er an der römischen Kurie geweiht. Nach Akkon kam er erst 1256 Juni (Ebd.; Annales de la Terre Sainte S. 447). Der Papst wies dann 1256 Februar 23 den Patriarchen von Jerusalem und den Erzbischof von Tyrus an, keinesfalls aufgrund dieser Urkunden den Signoretus mit einer Pfründe zu versehen beziehungsweise dies rückgängig zu machen, wenn es bereits geschehen sei. Wie der Papst entschied, als ihm der Fall durch das akkonensische Urteil vom März 1256 neuerlich vorgelegt wurde, ist unbekannt, aber man kann es sich denken: in Akkon bekam Signoretus nichts. Claverie, Ordre du Temple 2 S. 165 identifiziert den Kleriker Signoretus sicherlich unzutreffend mit dem Notar Signorectus, der als Zeuge 1261 in Akkon auftritt (siehe unten S. 398).

---

128) Kriterien für die Echtheitsprüfung von Papsturkunden hatte schon Innocenz III. entwickelt (HAGENEDER – HAIDACHER, Register Innocenz' III. 1 S. 520 Nr. 349). Dazu gehörten der Befund der Bulle und ihre Befestigung, aber auch Rasuren. Letzteres war ein etwas unhandliches Kriterium, weil Rasuren gelegentlich auch in echten Urkunden vorkamen, so daß Innocenz III., kaum daß er die obigen Grundsätze aufgestellt hatte, hier etwas zurückrudern mußte (Ebd. 1 S. 603 Nr. 404 [405]). Siehe zu dem Komplex HERDE, Römisches und kanonisches Recht S. 334 f., 337.

– 1259 August 5, ind. 2, Tyrus. Beurkundet, daß der Prior der genuesischen Laurentiuskirche in Tyrus aufgrund einer inserierten Vollmacht des Bischofs von Tiberias und des Abts von St. Samuel in Akkon und in Ausführung einer gleichfalls inserierten Anweisung Papst Alexanders IV. den Johanniterpräzeptor von Tyrus in den Besitz eines dortigen Hauses der Abtei S. Lazarus von Bethanien und des sonstigen Besitzes der Abtei in der Diözese Tyrus eingewiesen hat (RRH Nr. 1277; Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 165).

62) 1259, Samstag, August 9, ind. 2, Tripolis. ***Celestinus ecclesie Tripolitane assisius***[129], ***auctoritate apostolica publicus tabellio,*** beurkundet, daß Bartholomaeus, der Kantor der Kirche von Valania, aufgrund einer inserierten Vollmacht des Bischofs von Tiberias und des Abts von St. Samuel in Akkon und in Ausführung einer gleichfalls inserierten Anweisung Papst Alexanders IV. den Johanniterpräzeptor von Tripolis in den Besitz der Abtei St. Lazarus in Bethanien in der Diözese Tripolis eingewiesen hat (RRH Nr. 1278). Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 167. Der Bischof und der Abt erteilten Bartholomaeus diesen Auftrag auch für die Diözesen Tortosa, Valania und Byblos, doch ist nichts über die dortige Ausführung bekannt.

63) 1260 April 27, Akkon. ***Guillelmus de Campo sacri palatii notarius***, über den man nichts Näheres weiß, war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1260 April 27, Akkon. Beurkundet die Übergabe eines inserierten Schreibens des Papstes Alexander IV. von 1259 Januar 9[130] durch den Magister Hugolinus Romanus, Prokurator der Abtei S. Maria im Tal Josaphat, an Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem und päpstlichen Legaten, mit dem Auftrag, die italienischen Seestädte zur

---

129) *Assisius* bedeutete im weltlichen Bereich einen Geldlehensträger, im geistlichen Bereich den Inhaber einer geistlichen Niederpfründe unterhalb des Kanonikats. Siehe dazu PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts 2, zweite Auflage, S. 157; RICHARD, Isol le Pisan S. 192 Anm. 1; MAYER, Bistümer S. 213 Anm. 23; ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 238 f. Am 17. Februar 1306 teilte Papst Clemens V. dem Bischof von Famagusta mit, drei Pfründen in der Kirche von Famagusta, *que asisie iuxta morem patrie vulgariter nuncupantur* und die jede nicht mehr als 25 Goldgulden pro Jahr abwarfen, seien so lange vakant gewesen, daß ihre Verleihung auf den Apostolischen Stuhl devolviert sei; Schabel, Bullarium Cyprium 2 S. 309 Nr. q-6).

130) RRH Nr. 1264 datiert Anagni *V id. ian. a. pont. quarto,* doch war die Kurie im Januar 1258 nicht in Anagni, sondern in Viterbo, und Thomas Agni war noch kein Legat. Für 1259 *(anno quinto),* wie auch der Papstbrief des folgenden Eintrags datiert ist, stimmt beides. Man muß hier also umdatieren.

Wiedergutmachung der der Abtei zugefügten Schäden (aus dem Krieg von St. Sabas) zu bewegen (RRH Nr. 1292).
– 1260 April 27, Akkon. Beurkundet die Übergabe eines Schreibens des Papstes Alexander IV. von 1259 Januar 8 durch den Magister Hugolinus Romanus, Prokurator der Abtei S. Maria im Tal Josaphat, an Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem und päpstlichen Legaten, und an die Äbte des Ölbergstifts und von St. Samuel in Akkon mit dem Auftrag, die Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Nazareth und dem Herrn von Haifa um genannten Besitz als delegierte Richter zu entscheiden (RRH Nr. 1293).

64) 1260 Dezember 10, ind. 3 (genuesische Zählung), Tyrus, *in palatio comunis Ianue, ubi regitur consilium.* ***Conradus Cagnata*** (recte *Capriate* [so wird er erwähnt in RRH Nr. 1297a in einer Bezugnahme auf RRH Nr. 1294] = Capriata d'Orba, italienische Provinz Alessandria) ***de Sancto Donato*** (= Toponym in der Stadt Genua) ***notarius sacri imperii***, der in Genua von 1258 bis 1265 instrumentierte (Cartolari notarili genovesi 2 S. 31), beurkundet die Bestellung der Genuesen Frexono Malocello und Giovanni di Rovegno durch die genuesischen Konsuln und Vizegrafen für Syrien zu genuesischen Prozeßbevollmächtigten vor dem päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem, wegen der Auslieferung der venezianischen und pisanischen Befestigungen in den überseeischen Gebieten an den Legaten (RRH Nr. 1294). Der Notar war genuesischer Quartiersnotar, der Angelegenheiten der Kommune Genua im Auftrag der genuesischen Konsuln im Kommunalpalast in Tyrus bearbeitete. Da die genuesischen Kolonialbeamten nur etwa 12 Monate im Amt blieben[131], mußte er bald wieder nach Genua zurück, wo er tatsächlich zwischen dem 25. und 27. April 1265 in Genua sieben Beurkundungen vornahm (Staatsarchiv Genua, Sezione notarile, Cart. Nr. 35, fol. 126^{r-v}; siehe auch Balletto, Fonti notarili S. 178).

65) 1261 *secundum cursum Pisanum* (1260), Dezember 18, ind. 4, (Akkon?). ***Annosus Pelissiole notarius***, anderweitig unbekannt, beurkundet die Überlassung eines umstrittenen Hauses in Akkon durch Gillia, die Witwe des Ildebland, an die Johanniter (RRH Nr. 1312a)[132]. Die Indiktion und die Unterfertigung inklusive eines zweifelhaften Magistertitels nur im Archivinventar von Manosque fol. 333^{r} Nr. 33 R. Da er nach ei-

131) BYRNE, Genoese Colonies S. 166.

132) Der Notarsname ist im Inventar von Manosque vermutlich stark verschrieben. Annosus Pelissiole könnte identisch sein mit Bonaccursus Periccioli, der allerdings sonst erst 1264 erscheint. Die Ortsangabe fehlt, aber es ging um Besitz in Akkon.

gener Einlassung nach pisanischem Brauch datierte, denn der entsprechende Vermerk im Archivinventar von Manosque stammt natürlich nicht vom Regestator, war er ein Toskaner.

66) 1261, Januar 11, ind. 3 (genuesische Zählung), Akkon. ***Lanfrancus Picapetra sacri imperii notarius***, über den sonst nichts bekannt ist, beurkundet die Übergabe von zwei inserierten Schreiben Papst Alexanders IV. von 1260 Juni 1 *(kal. iun.)*[133] und Mai 21 *(XII kal. iun.)* (beide erwähnt in RRH Nr. 1293a) durch Frixono Malocello und Giovanni di Rovegno, Prokuratoren der Kommune Genua, an Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem und päpstlichen Legaten, betreffend die Auslieferung der venezianischen und pisanischen Befestigungen in den überseeischen Gebieten an den Legaten (RRH Nr. 1297a).

67) 1260 (1261) Januar 17, ind. 4[134], Akkon. ***Helyas***[135] ***de Chalesio sancte Romane ecclesie publicus notarius*** beurkundet eine vorläufig mit Wachs gesiegelte Einigung des Bischofs Florentius von Akkon mit den dortigen Venezianern über die Rechte der venezianischen Markuskirche in Akkon, die der Bischof erneut unter Bleisiegel ergehen lassen wird, wenn die Ratifikation des Dogen von Venedig eingetroffen sein wird (RRH Nr. 1285)[136].

68) 1261 Oktober 15, (Akkon?)[137]. ***Maitre André de Centurb*** (mit Kürzungsstrich über *b)* ***sacre apostolice sedis notarius***, über den anderweitig nichts bekannt ist, beurkundet eine Aufforderung der Johanniter

---

133) CARO, Genua 1 S. 100 Anm. 2 tritt zu Recht dafür ein, daß auch dieses Schreiben von Mai 21 *(XII kal. iun.)* stammt, weil sonst die Aufforderung an den Klerus des Königreichs Jerusalem, den Legaten in der Sache zu unterstützen, vor dem Auftrag an den Legaten ergangen wäre.

134) Da *more Veneto* das Jahr am 1. März begann, fällt die mit 1260, ind. 4, Januar 17 datierte Urkunde in unser Ziviljahr 1261. Verkehrt ist 1260 Januar 7, ind. 14 in RRH Nr. 1285 nach dem zugrundeliegenden Druck, denn hier wurde mit *ind. quarta decima, septima die mensis ianuarii* falsch interpungiert.

135) In der Überlieferung und der Literatur verschrieben beziehungsweise verlesen zu Hebyas. Der Herkunftsort ist nicht mit Sicherheit zu klären. Es kann Calais im französischen Département Pas-de-Calais sein, aber in Betracht kommen auch die vier Orte namens Chalais in den Départments Charente, Indre, Vendée und Vienne.

136) Zur nur vorläufigen Geltungsdauer wachsgesiegelter Urkunden im Königreich Jerusalem siehe MAYER, Siegelwesen S. 89–98. Die Ratifikationsurkunde des Dogen ist ediert bei POZZA, Venezia S. 385 Nr. 3. Dort ist eine weitere Fassung des Vertrags inseriert mit dem Datum. a. inc. 1260, ind. 4 *secundum cursum Venetorum, die mercurii, … decimo nono intrante mense Ianuarii.* Diese Fassung ist nicht notariell beglaubigt.

137) Ein Ausstellungsort wird nicht angegeben, doch ist Akkon wahrscheinlich, weil sich der Legat wahrscheinlich 1261 September 21 und sicher Dezember 9 (RRH Nr. 1306. 1312) in Akkon befand, also wohl auch im Oktober.

vor dem Gericht des päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino, Bischof von Bethlehem,) an Julian von Sidon, sie in Sachen des Casal Robert (Kafr Kanna in Galilaea), das Julian den Johannitern verkauft hat, gegen den Erzbischof und das Kapitel von Nazareth in Schutz zu nehmen (RRH Nr. 1306a, dort aber mit Tagesdatum Oktober 11). Ohne wenigstens den vollen Text des Stücks zu haben, sind Erwägungen über die Herkunft des Notars weitgehend müßig, aber hingewiesen sei doch auf *Centuripa* = Centuripe (früher Centorbi) in der italienischen Provinz Enna. Das würde den Notar zu einem Sizilianer stempeln, wie es auch der Legat war. Die Unterfertigung inklusive des zweifelhaften Magistertitels *(Maitre)* nur im Archivinventar von Manosque fol. 53^{r} Nr. 7 Q. Aus dem teilweise lateinischen Manosquer Regest ergibt sich trotz dessen Textverderbtheit mit Sicherheit, daß das verlorene Notariatsinstrument lateinisch abgefaßt war. Daß der Legat eine „compositio" zuwege gebracht habe, ist ein Irrtum in RRH Nr. 1306a. In dem überliefernden Regest im Manosquer Inventar ist davon nicht die Rede, wohl aber geht aus dem Regest im Inventaire Raybaud, auf dem Röhrichts Regest basiert, hervor, daß der Legat vom Papst zum delegierten Richter in dieser Sache ernannt worden war. Der Vergleich kam erst 1263 Januar 17 zustande (RRH Nr. 1314; siehe unten S. 401), wurde aber 1271 aufgehoben (siehe unten S. 465 f.).

69) 1261, Freitag, Dezember 9, ind. 5, Akkon. ***Signorectus notarius,*** über den anderweitig nichts bekannt ist, bezeugt RRH Nr. 1312, mit dem der Testamentsvollstrecker des Wilhelm de Porta für den Osten *(in hac parte)* der Abtei S. Maria im Tal Josaphat ein Haus im genuesischen Quartier von Akkon verkauft. Wilhelm de Porta hatte 1261 Juli 10 noch gelebt, als er als Anziane in Genua die Ratifikation des Vertrags von Nymphaion beschworen hatte[138]. Die Nachricht von seinem Ableben war also mit dem jährlichen Herbstkonvoi Genuas in den Osten gekommen. Claverie, Ordre du Temple 2 S. 165 identifiziert den Notar mit dem 1259 wegen Urkundenfälschung verurteilten Kleriker Signoretus (siehe oben S. 393 f.), aber das ist angesichts von dessen gewalttätiger Natur und des öffentlichen Skandals, den er in Akkon erregt hatte, ganz und gar unwahrscheinlich, ja wir wissen nicht einmal, ob der Notar von 1261 ein Kleriker war, was für Claveries These nötig wäre.

70) 1259 Mai 25 – 1261 (1262) Februar 23. ***Iohannes presbiter et plebanus sancti Marci de Accon notarius*** (1262 Februar 23: ***et ducalis aule Veneciarum cancellarius)*** war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

138) Libri iurium I/4 S. 271 Nr. 749 (S. 281).

– 1259, Mai 25 *(mense maii, die VIII exeunte)*, ind. 2, Akkon. Beurkundet als *Iohannes presbiter et plebanus sancti Marci de Accone, notarius* die Zinsleihe eines Hauses in Akkon an die Venezianer durch den Johannitermeister. Der Zins beträgt jährlich 40 Byzantiner (RRH Nr. 1273a). Die Ratifikation durch den Dogen von Venedig erfolgte 1259 August 8, und nur in dieser ist uns der ursprüngliche Vertragstext erhalten (ebd.). Das ist sehr schnell und verlangt die Annahme günstiger Winde und sofortiger Erledigung auf beiden Seiten des Mittelmeeres. Ein Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 429^{v} Nr. 46 P (ohne Notarsnennung) hat die Überlieferung mißverstanden und präsentiert die Ratifikation des Dogen unter dem Datum des Vertrags *([anno] millesimo II^{c} ^{mo} quinquagesimo nono, mense may die octava decembris* [sic, verlesen aus *exeunte*]).

– 1260 (1261) Januar 17, ind. 4[139], Akkon. Schließt als Partei und ohne Notarstitel gemeinsam mit Giovanni Dandolo, dem venezianischen Bailli in Akkon, einen vorläufig mit Wachs gesiegelten Vertrag mit dem Bischof Florentius von Akkon über die dortigen Rechte der venezianischen Markuskirche, den der Bischof erneut unter Bleisiegel ergehen lassen wird, wenn die Ratifikation des Dogen von Venedig eingetroffen sein wird (RRH Nr. 1285). Siehe zu den Details oben S. 397.

– 1260 (1261) Januar 19 (Februar 1?) *secundum cursum Venetorum*[140], Mittwoch, ind. 4, Akkon. Schließt als Partei und ohne Notarstitel gemeinsam mit Giovanni Dandolo, dem venezianischen Bailli in Akkon, einen Vertrag mit dem Bischof Florentius von Akkon über die dortigen Rechte der venezianischen Markuskirche (Pozza, Venezia S. 385 Nr. 3). Es handelt sich um die Gegenurkunde zum vorangehenden Eintrag. Aus dem Text (S. 389) geht vervor, daß Johannes ein eigenes Siegel führte, aber als Pleban, nicht als Notar, da diese nicht siegelten. Die Urkunde ist inseriert in der Ratifikation des Dogen Ranieri Zeno von vor 1261 September[141].

– 1261 (1262) Februar 23, ind. 5[142], Akkon. Stellt mit vollem Titel eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) der lateinischen Fassung einer Urkun-

---

139) *More Veneto* begann das Jahr erst am 1. März. Zum Datum siehe oben S. 397 Anm. 134.

140) *More Veneto* begann das Jahr erst am 1. März. Das Tagesdatum hat bei POZZA, Venezia S. 392 allerdings nach Januar 19 den mittelalterlichen Korrekturzusatz: *die mensis februarii proximo sequentis, anno predicto,* das wäre, wenn ich es recht verstehe, der 1. Februar. Der 19. Januar 1261 war ein Mittwoch, der 1. Februar dagegen ein Dienstag.

141) Diese Ratifikation war herbeizuführen *infra sequens passagium septenbris;* ebd. S. 392.

142) *More Veneto* begann das Jahr erst am 1. März.

de des Königs Hethum I. von Kleinarmenien für Venedig von 1261 November[143] mit folgendem Beglaubigungsvermerk her: *(SN.) Ego Iohannes presbiter et plebanus sancti Marci de Accon, notarius et ducalis aule Veneciarum cancellarius, auctenticum huius exempli sigillo aureo sigillatum vidi et coram me legi feci litteris Arminorum, et sicut in auctentico continebatur, ita vidi in aliud exemplum sumptum litteris Latinis per manum archyepiscopi Torsi*[144]*, sicut dicebatur, quod exemplum exemplavi et meo signo proprio ipsum corroboravi de mandato domini Iohannis Belligni baiuli in Accon, Tyro et in omnibus partibus cismarinis et eius consiliariorum pro domino nostro duce, currente anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi millesimo ducentesimo sexagesimo primo, mense februarii, die sexto exeunte, indictione quinta, Accon.* (Sopracasa, Trattati S. 43; Facsimile ebd. Tafel 2; Der Beglaubigungsvermerk auch ediert bei Pozza, Venezia S. 395). Es ist zu vermuten, daß das Diplom Hethums von dem darin genannten venezianischen Gesandten nach Kleinarmenien, Giovanni Zeno, auf dessen Rückreise nach Akkon gebracht wurde. Allerdings waren 1261/1262 auch hohe Kleinarmenier in Akkon, weil die Union der armenischen Kirche mit Rom am Zusammenbrechen war, so vor allem Oschin, der Bruder König Hethums, und der Vardapet (= Theologe) Mekhithar als Vertreter des von dem päpstlichen Legaten Thomas Agni de Lentino nach Akkon vorgeladenen Katholikos Konstantin[145]. Auch auf diesem Weg könnte das Diplom Hethums I. für Venedig nach Akkon gelangt sein.

71) 1262, Samstag, September 30, ind. 6, Akkon. ***Iacobus de Assisio*** (so Kohler, Chartes S. 187 Nr. 79; Delaborde, Chartes S. 112 Nr. 55 liest wohl verkehrt *Assisia*) ***auctoritate apostolica notarius publicus***, der aus Assisi (*Assisium;* italienische Provinz Perugia) kam, über den aber anderweitig nichts bekannt ist, beurkundet die Bestellung des päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem, zum Schiedsrichter in dem Rechtsstreit zwischen der Abtei S. Maria im Tal Josaphat und dem Erzbischof von Nazareth wegen der Zehnten von Lajjun und Ti'innik (RRH Nr. 1320 [inseriert in RRH Nr. 1323] und Kohler, Chartes S. 187 Nr. 79).

---

143) *Anno inventionis litterarum Arminorum DCCX, mense novembris.* Gemeint ist die normale armenische Ära.

144) POZZA, Venezia S. 395 liest *Torso,* beide Lesungen sind paläographisch möglich. SOPRACASA, Trattati S. 40 sieht darin den Personennamen Thoros. Man könnte auch an das Erzbistum Tarsus denken, aber das Diplom Hethoums selbst ist unterfertigt *per manum Torosi cancellarii.*

145) Siehe dazu HALFTER, Papsttum S. 307–314.

72) 1262 (1263) Januar 11 – 17. ***Iacobus de Cannamelis***[146] *(de la Canamela* in RRH Nr. 1373) ***auctoritate sedis apostolice notarius publicus,*** für den ein Magistertitel nur im Archivinventar von Manosque bezeugt ist und über den anderweitig nichts bekannt ist, war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1262 (1263), Donnerstag, Januar 11, ind. 6[147], ohne Ort (Akkon?). Beurkundet als *magister Iacobus de Canamet notarius apostolice sedis* die Verkündung eines Schiedsspruchs des päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Bischofs von Bethlehem, zur Beilegung diverser genannter Streitpunkte, darunter vor allem bezüglich Casal Robert (Kafr Kanna in Galilaea), zwischen dem Erzbischof Heinrich von Nazareth und den Johannitern (RRH Nr. 1322b. Die Notarsunterfertigung und die Indiktion nur im Archivinventar von Manosque fol. 292^{v} Nr. 29 H). Das ist der eigentliche Legatenspruch. Der folgende Eintrag betrifft die Akzeptanz des Vergleichs durch beide Parteien. Der Inhalt des Vergleichs wird dabei wiederholt.
– 1262 (1263), Mittwoch, Januar 17, ind. 6[148], Akkon. Beurkundet die Akzeptanz eines im Gericht des päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem, zustandegekommenen Schiedsspruchs zwischen dem Erzbischof Heinrich von Nazareth und den Johannitern wegen diverser genannter Streitpunkte, darunter vor allem Casal Robert (Kafr Kanna in Galilaea), durch die beiden Vergleichsparteien, und zwar unter Wiederholung des Vergleichsinhalts (RRH Nr. 1314; der Name des Notars dort irrtümlich als *Iohannes*). Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 177. Ein einschlägiges Regest im Archivinventar von Manosque fol. 588^{r} Nr. 69 O, datiert Akkon 1262 Januar, ind. 6 (*per magistrum Iacobum de Caname* ohne Notarstitel), halte ich für eine Zusammenfassung von RRH Nr. 1314. Der Schiedsspruch wurde 1271 in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben (RRH Nr. 1373; siehe unten S. 465 f.).

73) 1260 April 27 – 1263 Februar 23. ***Magister Hugolinus sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis iudex et notarius*** *habens potestatem dandi tutores et curatores, decretum interponendi, alimenta decernendi,*

146) Alle mittelalterlichen handschriftlichen Überlieferungen sind verloren. In RRH Nr. 1314 steht im Druck von Delaville Le Roulx einmal *de Cannamelis,* das anderemal *de Cannamela,* aber Delaville Le Roulx druckte nur Paolis Druck von 1733 nach, der beidemale *de Cannamelis* hat.

147) Datiert 1262 Januar 11, ind. 6, aber *die Iovis,* was wie ind. 6 nur für 1263 stimmt, so daß beim Inkarnationsjahr ein Frühjahrsstil benutzt wurde.

148) Datiert 1262 Januar 17, ind. 6, aber *die Mercurii,* was wie ind. 6 nur für 1263 stimmt, so daß beim Inkarnationsjahr ein Frühjahrsstil benutzt wurde.

testes recipiendi et publicandi acta, protocolla et instrumenta exemplandi necnon auctoritatem prestandi, emancipare, manumittere et adoptare volentibus (so in RRH Nr. 1293b. 1315, doch dort jeweils ohne Magistertitel), war ein Römer und arbeitete im angegebenen Zeitraum nur für die Abtei S. Maria im Tal Josaphat. Schon Kohler, Chartes S. 183 Anm. 7 hielt den Prokurator der Abtei S. Maria im Tal Josaphat Hugolinus Romanus für identisch mit dem Notar Hugolinus. Ihm folgte Röhricht im Index zu RRH. Auch ich sehe das so und zwar vor allem deshalb, weil der Prokurator in ein und demselben Rechtsstreit einmal mit der Apposition Romanus, das anderemal ohne erscheint (RRH Nr. 1323. 1323b). Romanus ist also kein Personennamen, sondern eine Herkunftsbezeichnung. Im Osten war der Notar Hugolinus an folgenden Urkunden und Vorgängen beteiligt:

– 1260 April 27, Akkon. Übergibt als *Magister Hugolinus Romanus*, Prokurator der Abtei S. Maria im Tal Josaphat ohne Notarstitel, ein Schreiben des Papstes Alexander IV. von 1258 Januar 9 an Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem und päpstlicher Legat, mit dem Auftrag, die italienischen Seestädte zur Wiedergutmachung der der Abtei zugefügten Schäden (scil. aus dem Krieg von St. Sabas) zu bewegen (RRH Nr. 1292).

– 1260 April 27, Akkon. Übergibt als *Magister Hugolinus Romanus*, Prokurator der Abtei S. Maria im Tal Josaphat ohne Notarstitel, ein Schreiben des Papstes Alexander IV. von 1259 Januar 8 an Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem und päpstlicher Legat, und an die Äbte des Ölbergstifts und von St. Samuel in Akkon mit dem Auftrag, die Streitigkeiten der Abtei mit dem Erzbischof von Nazareth und dem Herrn von Haifa um genannten Besitz als delegierte Richter zu entscheiden (RRH Nr. 1293).

– 1260 September 19, ind. 3, Akkon. Beurkundet ohne die Herkunftsbezeichnung *Romanus*, daß der Magister Cosmas, Kanoniker von Ancona, Subdiakon und päpstlicher Gesandter im Hl. Land, in Ausführung eines inserierten päpstlichen Auftrags von 1260 März 25 (RRH Nr. 1290b) von dem Prior des Klosters S. Maria im Tal Josaphat sarazenische Byzantiner im Gegenwert von 5 Unzen Gold als Anerkennungszins für die römische Kirche für 5 Jahre empfangen hat, die er zurückzahlen wird, wenn umlaufende Gerüchte, der Papst wolle die Exemtion des Klosters beseitigen, sich bewahrheiten sollten (RRH Nr. 1293b).

– Vor 1262 September 30[149], (Akkon). Erhebt ohne Notarstitel als *magister Hugolinus Romanus, procurator, syndicus et actor* der Abtei S. Maria im Tal Josaphat Klage vor dem Gericht des Offizials des päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Bischofs von Bethlehem, gegen den Erzbischof von Nazareth auf Herausgabe der Zehnten von Lajjun und Ti'innik (RRH Nr. 1323).
– 1262 (1263) Januar 23, ind. 6[150], Akkon. Beurkundet ohne die Herkunftsbezeichnung *Romanus* und ohne Magistertitel die Schenkung eines Hauses im genuesischen Quartier von Tyrus durch Thomas von Caesarea, Bewohner von Tyrus, an das Kloster S. Maria im Tal Josaphat (RRH Nr. 1315).
– 1262 (1263) Februar 23, ind. 6[151], Lajjun und Ti'innik. Läßt sich als *magister Hugolinus,* Prokurator der Abtei S. Maria im Tal Josaphat, ohne *Romanus* und ohne Notarstitel, aufgrund eines inserierten Urteils des Gerichts des päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Bischofs von Bethlehem, von 1263 Februar 20 durch den Prior des Klosters S. Maria Latina in den Besitz der Zehnten von Lajjun und Ti'innik einweisen (RRH Nr. 1323b).

74) 1261 Dezember 9 – 1263 Februar 23. ***Magister Nicolaus de Sancto Germano auctoritate sacrosancte Romane ecclesie publicus notarius***, dessen Herkunftsort angesichts dieses Allerweltsnamens nicht zu klären ist[152], war an folgenden Urkunden beteiligt[153]:
– 1261, Freitag, Dezember 9, ind. 5, Akkon. Beurkundet den Verkauf eines Hauses im genuesischen Quartier von Akkon um 450 Byzantiner

149) An diesem Tag erfolgte die Schiedsrichterbestellung des Legaten in dieser Sache (siehe oben S. 400), so daß die Klageerhebung zwangsläufig früher liegen muß, und sei es nur um Stunden.

150) Der Notar verwendete offenbar einen Jahresanfang im Frühjahr (25. März oder Ostern), in dem Januar 1262 in unser Ziviljahr 1263 fällt, das die sechste Indiktion hat.

151) Beim Inkarnationsjahr wurde ein Frühjahrsstil (25. März oder Ostern) verwendet.

152) Die Eingangsdatierung in RRH Nr. 1312 deutet allerdings auf eine süditalienische Herkunft, so daß das dortige San Germano (heute Cassino, italienische Provinz Frosinone) in Betracht käme.

153) In dem Zeugen Nicolaus de Sancto Geminiano in RRH Nr. 1356 von 1267 sehe ich nicht den Notar Nikolaus de Sancto Germano, sondern einen Italiener aus San Gimignano. DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 166 Nr. 3283 las *magister Nicolaus de Sancto Germiniano* (nachdem er in den Exzerpten Archives S. 230 Nr. 2 noch *Nicolaus de Sancto Geminiano* [ohne *magister*] gelesen hatte), so daß man an Nikolaus de Sancto Germano denken könnte, aber die Überlieferung (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 18 Nr. 6) hat deutlich *magister Nicolaus de Sancto Geminiano.*

vor dem Legaten Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem, durch den Testamentsvollstrecker des Wilhelm de Porta an die Abtei S. Maria im Tal Josaphat (RRH Nr. 1312). Es ist ein Irrtum in Röhrichts Regest, daß der Notar das Stück besiegelt habe, vielmehr steht: *et meo signo signavi*[154]

– 1262 (1263) Januar 23, ind. 6[155], Akkon. Bezeugt als *magister Nicolaus notarius de Sancto Germano* RRH Nr. 1315, mit dem Thomas von Caesarea, Bewohner von Tyrus, der Abtei S. Maria im Tal Josaphat ein Haus im genuesischen Quartier von Tyrus schenkt.

– (1261 Dezember 9 – 1263 Februar 23), ohne Ort. Beurkundet als *magister Nicholaus notarius publicus* vermutlich eine Einigung zwischen den Johannitern und einem gewissen Christophorus über gewisse Häuser und Casalien an unbekanntem Ort (Archivinventar von Manosque fol. 461^{v} Nr. 50 F)[156]. Das Regest hat weder Datum, noch Ausstellungsort und war stark beschädigt (*instrument lequel ne se peut bonnement lire actendu (= entendu) que est deschire*). Es ist daher nur mit der gesamten bekannten Amtszeit des Notars anzusetzen. Ich ordne das Stück wegen des Magistertitels dem Notar Nicolaus de Sancto Germano zu. Allerdings sind die Magistertitel im Archivinventar von Manosque bei Notaren so unzuverlässig, daß ich von ihnen sonst nur Gebrauch mache, wenn sie auch anderweitig bezeugt sind, wie dies bei Nikolaus de Sancto Germano der Fall ist. Zieht man in Betracht, daß der Magistertitel im Manosquer Regest verkehrt sein könnte, so könnte das Stück auch von dem Notar Nikolaus de Panormo stammen (siehe unten S. 433 Anm. 205).

– 1262 (1263) Februar 23, ind. 6[157], Laǧūn und Ti'innik. Bezeugt als *magister Nicolaus notarius* RRH Nr. 1323b, mit dem Albert, der Prior von S. Maria Latina, im Auftrag des Thomas (Agni de Lentino), des Bischofs von Bethlehem und päpstlichen Legaten, die Abtei S. Maria im Tal Josaphat mit den Zehnten von Laǧūn und Ti'innik investierte. Es handelt sich hier um Nicolaus de Sancto Germano, nicht um den Notar Nicolaus de Panormo (siehe unten), weil letzterer keinen Magistertitel hatte.

75) (1259 April 18 – 1263 September 15), (Akkon?). Ein **namenloser öffentlicher Notar** stellt eine beglaubigte Kopie (Vidimus?) durch den

154) *Exinde signavi* im Druck von Delaborde, doch gehört ausweislich des Originals im Staatsarchiv Palermo *exinde* weiter nach oben als *hoc exinde instrumentum scripsi.*

155) Es wurde ein Frühjahrsstil (25. März oder Ostern) verwendet.

156) Die Natur des Rechtsgeschäftes ist in dem mangelhaften Regest im Inventar von Manosque nicht klar zu erkennen.

157) Zum zeitlichen Ansatz siehe unten S. 435 Anm. 209.

Bischof (Thomas Agni de Lentino) und das Kapitel von Bethlehem an die Johanniter her von der Verpachtung des Casales *Sikania* bei Krak des Chevaliers (Kekaniye, ca. 10 Km südöstlich von Krak des Chevaliers) um jährlich 50 Byzantiner, zahlbar in Tripolis, oder beurkundet eine solche Vereinbarung. Die Pachtsumme ist unter allen Umständen zu zahlen, *sive pax fuerit, sive guerra, sive fertilitas, sive sterilitas,* solange der Krak in den Händen der Johanniter sein wird. Dies wurde 1265 Dezember 21 von Papst Clemens IV. auf Bitten der Johanniter bestätigt *prout in instrumento publico inde confecto plenius dicitur contineri* (RRH Nr. 1342). Der Bischof wird nicht namentlich genannt, aber es kann sich nur um Thomas Agni de Lentino (1258–1267) handeln, der 1259 April 18 ins Hl. Land kam (Annales de Terre Sainte S. 449; Estoire de Eracles S. 444). Dieses Notariatsinstrument mußte spätestens mit den Sommer- oder Herbstabfahrten 1265 nach Italien transportiert werden, um Ende Dezember an der Kurie in Perugia bestätigt werden zu können. So lange dauerte es bei einer ebenfalls 1265 Dezember 21 bestätigten Einigung zwischen dem Bischof von Hebron und den Johannitern, die von 1265 März 14 stammte (siehe unten S. 427 f.). In dem vorliegenden Fall mag es nicht unbeträchtlich länger gedauert haben, denn 1265 war der Bischof gar nicht mehr im Hl. Land, das er 1263 September 15 *(demi septembre)* verlassen hatte (Annales de Terre Sainte S. 451; Estoire de Eracles S. 447; Cronaca del Templare di Tiro § 320). Auch in Italien blieb er bis 1267 Bischof *in partibus infidelium,* denn Bethlehem war schon seit 1244 muslimisch. Im Jahre 1267 wurde er dann Erzbischof von Cosenza[158]. Die Ausdehnung seiner bethlehemitanischen Amtszeit bis 1267 schließt seinen Nachfolger Gaillard als den Akteur in dieser Sache aus. Thomas Agni kümmerte sich auch von Italien aus um sein Bistum und erwirkte 1266 Mai 11 eine Besitzbestätigung durch Clemens IV. (Riant, Etudes S. 147 Nr. 11). Schon 1265 April 27 hatte ihn der Papst autorisiert, den Besitz des Bistums, soweit er der Kirche von Bethlehem wenig nützlich war, mit anderen kirchlichen Institutionen zu tauschen (Jordan, Registres de Clément IV Nr. 32). In der Praxis dürfte das nur abendländischen Besitz betroffen haben (siehe beispielsweise RRH Nr. 1326). Zudem handelte Thomas bei RRH Nr. 1342 gemeinsam mit seinem Kapitel, das in Akkon saß. Sicher ist die Verpachtung von Sikania zeitlich anzusetzen mit dem Zeitraum der damaligen Wirksamkeit von Thomas im Osten, also mit 1259

158) JORDAN, Registres de Clément IV Nr. 511 erwähnt 1267 August 18 eine zurückliegende Verhandlung vor delegierten Richtern, von denen einer bezeichnet wird als *fratre nostro . . archiepiscopo Cusentino, tunc Bethleemitano episcopo.*

April 18 – 1263 September 15. Anlaß für die Verpachtung dieses abgelegenen Besitzes Bethlehems könnte die Verwüstung des mit der Grafschaft Tripolis, in der Krak des Chevaliers lag, in Personalunion verbundenen Fürstentums Antiochia durch den Sultan Baibars im Sommer 1262 gewesen sein. Das Gefühl der Bedrohung ist dem Text der päpstlichen Bestätigung durchaus zu entnehmen, und die Pachtsumme war gering. Warum es bis Dezember 1265 dauerte, bis der Papst die Sache bestätigte, ist nicht mehr auszumachen. Die Verpachtung wurde natürlich beurkundet, aber ich glaube nicht, daß die Johanniter das notariell beurkundete Original den Gefahren einer Seereise aussetzten, so daß ich eher mit einer notariell beglaubigten Kopie rechne, die sie an die Kurie schickten. *Instrumentum publicum* in der päpstlichen Bestätigung würde beides abdecken. Die Johanniter hatten natürlich in der Grafschaft Tripolis Notare zur Verfügung, die eine solche Beurkundung oder Beglaubigung hätten vornehmen können, aber eher ist Akkon als Ausstellungsort sei es des Originals, sei es einer Kopie anzunehmen, weil der Bischof dort war und nicht in Krak des Chevaliers. In RRH Nr. 1337 wurde etwa über ein Casale im Antiochenischen verfügt, aber die Urkunde wurde in Akkon ausgestellt (siehe unten S. 426). Ob Sikania die Verwüstungen überlebte, die Baibars im Sommer 1266 in der Gegend anrichtete, ist unbekannt. Ein Waffenstillstand von 1267 brachte Krak des Chevaliers noch einmal eine Atempause, aber 1271 April 8 fiel auch der Krak, womit praktisch, aber auch rechtlich die Verpachtung von Sikania obsolet wurde. Im Johanniterarchiv in Malta finden sich keine Spuren des Pachtvertrags mehr, wohl aber gibt es Regesten von zwei Fassungen der päpstlichen Bestätigung, einmal Archivinventar von Manosque fol. 633^{v} Nr. 79 A, datiert mit *kal. ianuarii a. pont. I* = 1266 Januar 1 (verloren), zum anderen ebd. fol. 635^{r} Nr. 79 J, datiert mit *duodecima kal. ianuarii a. pont. I* = 1265 Dezember 21 (erhalten und nach dem Original gedruckt bei Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 128 Nr. 3198). Man ist geneigt, das erste Datum für einen Fehler des notorisch unzuverlässigen Regestators zu halten. Aber wahrscheinlich handelte es sich nicht um einen Fehler, sondern die Bestätigung erging aus unbekanntem Grund tatsächlich zweimal an verschiedenen Tagen, denn in einem zeitlich, sachlich und geographisch ähnlich gelagerten Fall verhält es sich ebenso, und zwar an denselben beiden Tagen (siehe unten S. 427 f.).

76) 1264 August 8, ind. 7, Antiochia. ***Guillelmus Petri Sen(ensis)***[159] ***notarius***, über den außer seiner Herkunft aus Siena anderweitig nichts bekannt ist, beurkundet die außergerichtliche Beendigung eines Rechtsstreits zwischen dem Kloster S. Maria im Tal Josaphat und Phemia, der Äbtissin von S. Lazarus in Antiochia, um ein Stück Land im Antiochenischen (RRH Nr. 1333). Es wurden zwei Ausfertigungen hergestellt.

77) 1265 Juni 19 – Juli 14. ***Manuel Lochus notarius*** aus Genua war ein Notar, der 1265 den Genuesen Lanfranco di Carmadino auf einer genuesischen Staatsgaleere bei einer Gesandtschaft der Kommune Genua zum Herrn von Tyrus *pro factis comunis Ianue faciendis in malum et detrimentum hominum Venetiarum et comunis eiusdem* begleitete, von Genua aus Mai 9 in See stach und im September zurückkehrte[160]. Manuele Loco, der in Genua von 1259 bis 1265 instrumentierte (Cartolari notarili genovesi 2 S. 92), wurde dem Lanfranco vermutlich von seiten der Kommune für seine diplomatische Mission beigeordnet, aber seine Tätigkeit im Osten war ganz überwiegend die eines Schiffsnotars. Nach seinem Register (Staatsarchiv Genua, Sezione notarile, cart. Nr. 65, notaio Manuele Loco) beurkundete er folgende Vorgänge[161]:
– 1265, Juni 19, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, im genuesischen Quartier *(in domo communis Ianue).* Beurkundet die Bestellung von Prokuratoren durch Lanfranco de Carmadino, um Schulden, die der verstorbene Cardinalis de Suxilia (= Soziglia, Stadtquartier in Genua) bei ihm hatte, von den Erben oder den Testamentsvollstreckern einzutreiben (Balletto, Fonti notarili S. 255 Nr. 5).
– 1265 Juli 11, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, im genuesischen Quartier *(sub logia communis Ianue*). Beurkundet eine Verpflichtung des Lanfranco de Carmadino, *sindicus, actor et procurator universitatis et communis Ianue,* aufgrund einer Vollmacht aus dem Jahre 1265[162], daß Giovanni di Varazze (*de Varagine;* italienische Provinz Savona) und Zerbino di Voltri (*de Vulturo;* italienische Provinz Genova) auch stellvertretend für die anderen Leute, die mit Lanfranco nach Syrien ka-

159) DELABORDE, Chartes S. 117 Nr. 57 druckt die Notarsnennung mit *gen(eralis) notarius,* doch ist *Sen. (= Senensis) notarius,* also aus Siena, im Original im Staatsarchiv Palermo deutlich zu lesen.

160) Annali Genovesi 4 S. 69 f.

161) Die Indiktionszählung in den Urkunden des Notars ist durchgehend genuesisch, also um I niedriger als üblich.

162) Für den Namen des Notars und den Tag sind im Register des Manuele Loco Spatien gelassen, so daß Lanfranco seine Bestallungsurkunde als Gesandter nicht mit auf die Reise genommen hatte, während Handelsurkunden normalerweise, mindestens als Kopie, mitgenommen wurden (FEES, Eine Stadt lernt schreiben S. 42).

men und mit ihm nach Genua zurückreisen werden, von Genua den vierten Teil dessen erhalten werden, was auf der Rückreise von Tyrus nach Genua von den mit Genua verfeindeten Venezianern durch die Galeere, mit der Lanfranco gekommen war, sowie derjenigen, die er in Tyrus gemeinsam mit Nicolò di Savignone (*de Savignono;* italienische Provinz Genova) ausrüstete, erbeutet werden kann[163] (Balletto, Fonti notarili S. 256 Nr. 6).

– 1265 Juli 12, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, im genuesischen Quartier *(ante domum communis Ianue).* Beurkundet ein Darlehen des Pietro de Carmadino von 23 Byzantinern an Nicolò Mazarino, der mit Lanfranco de Carmadino nach Genua zurückreisen wird (Balletto, Fonti notarili S. 258 Nr. 7).

– 1265 Juli 12, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, im genuesischen Quartier *(ante domum communis Ianue).* Beurkundet ein Darlehen des Pietro de Carmadino von 17 ¼ Byzantinern an Cagno di Voltri *(de Vulturo),* der mit Lanfranco de Carmadino nach Genua zurückreisen wird (Balletto, Fonti notarili S. 258 Nr. 8).

– 1265 Juli 12, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, im genuesischen Quartier *(ante domum communis Ianue).* Beurkundet ein Darlehen des Pietro de Carmadino von 24 Byzantinern und 16 Karat an Zerbino di Voltri *(de Vulturo)* und Abrazabem di Portovenere (*de Portuvenere;* italienische Provinz La Spezia), die mit Lanfranco de Carmadino nach Genua zurückreisen werden (Balletto, Fonti notarili S. 259 Nr. 9).

– 1265 Juli 12, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, ohne Quartiersangabe. Beurkundet ein Darlehen des Pietro de Carmadino von 17 Byzantinern und sechs Karat an Giovanni di Varazze *(de Varagine),* der mit Lanfranco de Carmadino nach Genua zurückreisen wird (Balletto, Fonti notarili S. 260 Nr. 10).

– 1265 Juli 12, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, ohne Quartiersangabe. Beurkundet ein Darlehen des Pietro de Carmadino von 14 Byzantinern und neun Karat an Mascarato di Voltri *(de Vulturo)* und Simonino Leucaleca di Voltri, die mit Lanfranco de Carmadino nach Genua zurückreisen werden (Balletto, Fonti notarili S. 260 Nr. 11).

– 1265 Juli 12, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, im genuesischen Quartier *(ante domum communis Ianue).* Beurkundet ein Darlehen des Pietro de Carmadino von 17 Byzantinern und fünf Karat an Filippo *de Goano* (Laona, italienische Provinz Savona?), der mit Lanfranco de

163) Zu diesem Beutezug siehe Annali Genovesi 4 S. 70, wo es heißt, die Mannschaften hätten sogar die Hälfte der Beute bekommen.

Carmadino nach Genua zurückreisen wird (Balletto, Fonti notarili S. 261 Nr. 12).
– 1265 Juli 12, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, ohne Quartiersangabe. Beurkundet ein Darlehen des Pietro de Carmadino von 17 Byzantinern und sechs Karat an Buongiovanni *de Puteo* di Sarzano (Toponym in Genua) und Segnorino Beaqua di Pegli (*Pelium*; italienische Provinz Genova), die mit Lanfranco de Carmadino nach Genua zurückreisen werden (Balletto, Fonti notarili S. 262 Nr. 13).
– (1265 Juli 12 [?], ind. 7 [genuesische Zählung], Tyrus). Beurkundet ein Darlehen des Pietro de Carmadino von 11 Byzantinern und 12 Karat an Marchesino Pezono und Giovannino Pezono di Voltri *(de Vulturo)*, (die mit Lanfranco de Carmadino nach Genua zurückreisen werden) (Balletto, Fonti notarili S. 262 Nr. 14). Das Stück ist unvollständig, unter anderem fehlen Datum und Ausstellungsort.
1265 Juli 14, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, im genuesischen Quartier *(sub logia communis Ianue)*. Beurkundet vier Verträge zwischen Nicolò di Savignone (*de Savignono;* italienische Provinz Genova) und Pietro *Cimemaris* über ein gemeinsames Geschäft mit Perlen und anderen Preziosen, die Nicolò teils nach Genua transportieren wird, teils bereits dorthin geschickt hat (Balletto, Fonti notarili S. 263–266 Nr. 15a, 15b, 16a, 16b).
– 1265 Juli 14, ind. 7 (genuesische Zählung), Tyrus, beim Gefängnis *(penes carceres). Manuel Lochus notarius* beurkundet, daß er den Auftrag des Lanfranco di Carmadino, den inhaftierten venezianischen Kaufmann Andreas Agnotus aufzusuchen, ausgeführt hat (Balletto, Fonti notarili S. 266 Nr. 17).

78) 1244 August 20 – 1266 Oktober 27. ***Aliottus*** (***filius quondam*** [so nur in RRH Nr. 1122]) ***Uguiccionis imperiali*** (***imperialis aule*** [so nur in RRH Nr. 1122]) ***auctoritate iudex et notarius*** war der Notar der Johanniter, gehörte dem Orden aber nicht an. Ein Magistertitel ist für ihn nur aus dem Archivinventar von Manosque bekannt und daher zweifelhaft. Zu seiner Biographie siehe oben S. 197–199. Wegen der vielfältigen Namensverschreibungen im Archivinventar von Manosque gebe ich die Notarsnennung bei jeder Urkunde einzeln. Im Osten war Aliotto an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1244 August 20, ind. 2, Akkon, *in domo Hospitalis.* Beurkundet als *Aliottus filius quondam Vguiccionis imperialis aule iudex et notarius* die Schenkung des Casales Efekas durch Johann von Rocherouge an die Johanniter (RRH Nr. 1122; der Beurkundungsvermerk ungedruckt nur im Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 25). Regest des Stücks im Ar-

chivinventar von Manosque fol. 563^{v} Nr. 64 @ *per magistrum Glotinum notarium publicum.*

– 1253 Dezember 22, ind. 12, Akkon. Beurkundet auf Bitten der beiden Parteien als *Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* die *coram curia burgesie Acconensi* erfolgte Schenkung eines Hauses in Akkon durch Nikolaus de Arcu, *habitator Acconensis, qui se retinet pro Ianuensi,* an die Johanniter gegen sofortige Vermietung auf Lebenszeit an den Schenker (RRH Nr. 1209; neu ediert oben S. 251 Nr. 11. Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 294). Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 33^{r} Nr. 6 K: *par A. Galiotus* (verlesen aus *Ego Aliottus,* wobei *Ego* in der Zierschrift einem *G* ähnelt) *notaire.*

– 1254 September 22, ind. 13[164], Kafr Kanna *(Casal Robert* [sonst auch *Casale Roberti*]*).* Beurkundet auf Bitten der beiden Parteien als *Aliottus Uguiccionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* unter ausführlicher Schilderung der erfolgten symbolischen Rechtshandlungen die Korporalinvestitur der Johanniter in Kafr Kanna zwischen Tiberias und Nazareth durch Julian, den Herrn von Sidon, der dieses Casale in RRH Nr. 1217 den Johannitern um 24000 Byzantiner verkauft hatte. Diese Besitzeinweisung erfolgte vor der *curia regni Ierosolimitani* (= Haute Cour) (RRH Nr. 1220 = D. Jerus. 804; Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 145).

– 1254 (1255) Februar 11, ind. 13[165], Akkon, *in ecclesia sancte Crucis.* Beurkundet auf Bitten der beiden Parteien als *Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* die Schenkung von Land in der Ebene vor Akkon durch Johannes Marraim, *miles de Accon,* an die Johanniter sowie die am selben Tag erfolgte Besitzeinweisung für den Orden (RRH Nr. 1212; Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 296). Die Schenkung erfolgte in der Kathedrale von Akkon vor dem Archidiakon Adam, Vikar des Bischofs von Akkon, sowie der *curia burgesie Acconensi.* Es handelte sich also um eine gemischte Judikatur des geistlichen und des weltlichen Gerichts (siehe S. 36–39). Warum dies so war, ist nicht zu erkennen. Regest im Archivinventar von Manosque fol. 599^{r} Nr. 71 9: *per magistrum Galliotum Guissionis. Galliotus* ist verlesen aus *Ego Aliottus.*

---

164) Der Notar hatte die Indiktion bereits am 1. September gewechselt, gebrauchte also die griechische Indiktion.

165) Für das Inkarnationsjahr wurde ein Frühjahrsstil verwendet.

– 1254 (1255) März 19, ind. 13[166], Akkon *in ecclesia sancte Crucis*. Beurkundet auf Bitten der beiden Parteien als *Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* die Schenkung ihres gesamten Landes vor den Mauern von Akkon durch Johannes de Costa, *miles Acconensis*, und seine Gemahlin Joya an die Johanniter (RRH Nr. 1227. Der ungedruckte Beurkundungsvermerk nur im Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 36). *Mutatis mutandis* ist das Stück teilweise so gleichlautend mit RRH Nr. 1212 (siehe S. 410), daß man daran denken muß, daß der Notar einen Formularbehelf benutzte. Die Schenkung fand in der Kathedrale von Akkon vor dem Archidiakon Adam, dem Vikar des Bischofs von Akkon, statt, also im geistlichen Gericht. Einer Beteiligung der *Cour des Bourgeois* wird, anders als in RRH Nr. 1212, nicht gedacht. Zitiert wird aus dem römischen Recht das *consilium Vellejanum* (Dig. 16.1.2.1), auf dessen Schutz Joya hier trotz Belehrung durch den Notar *(certificata de iure suo)* verzichtete. Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 616^{v} Nr. 75 L: *per magistrum Galliotum Huguissionis. Galliotus* ist verlesen aus *Ego Aliottus*.

– 1254 (1255)[167] März 19 – 1255 April 27, ind. 13, Akkon, *in ecclesia sancte Crucis.* Beurkundet 1255 März 19 auf Bitten der beiden Parteien als *Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* die Schenkung von zwei Dritteln einer Plantage *(iardinum)* vor den Mauern von Akkon durch Guido und Nichola de Ronay, *milites de Accon*, an die Johanniter (RRH Nr. 1228[168]). Die Schenkung fand in der Kathedrale von Akkon vor dem Archidiakon Adam, dem Vikar des Bischofs von Akkon, statt, also im geistlichen Gericht. Die Ausfertigung des Notars erfolgte erst nach dem 27. April, denn an diesem Tag *(a. inc. 1255, ind. 13, 5 kal. maii)* gab Agnes, die Mutter der beiden Schenker, ihre Zustimmung (RRH Nr. 1232), die der Notar aber auf demselben Pergament festhielt. Zitiert wird aus dem römischen Recht das *consilium Vellejanum* (Dig. 16.1.2.1), auf dessen Schutz Agnes hier trotz Belehrung durch den Notar *(certiorata prius a me Aliotto iudice et notario de iure suo)* verzichtete. Regest des Stücks im Archivinvenar von Manosque fol. 562^{v} Nr. 64 X: *per magistrum Galliotum Yguissionis notaire. Galliotus* ist verlesen aus *Ego Aliottus.*

---

166) Für das Inkarnationsjahr wurde ein Frühjahrsstil verwendet.

167) Für das Inkarnationsjahr wurde ein Frühjahrsstil verwendet.

168) Die beiden Drucke von Delaville Le Roulx bieten nur das Eschatokoll. Ich gehe hier zurück auf das Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 45.

– 1255 Mai 1, ind. 13, Akkon. Beurkundet als *Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* auf Bitten der beiden Parteien die Schenkung einer *héritage* in Akkon *in loco vocato Rabattum*[169] und bestehend aus Gebäuden[170] und Land durch Johannes Alemannus, den Herrn von Caesarea, an die Johanniter gegen die Übernahme umschriebener, bisher von Johannes getragener geldwerter Leistungen durch die Johanniter in verschiedenen genannten Kirchen sowie die Übernahme einer bisher von Johannes gezahlten Jahresrente von 600 Byzantinern für Isabella von Adelon, (seine Schwägerin) (RRH Nr. 1234; das Notarssignet ist abgebildet bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 224).

Tibble, Monarchy and Lordships S. 132 und Jacoby, Communes italiennes S. 204 halten RRH Nr. 1234 für einen Verkauf an die Johanniter, aber es war klar eine Schenkung *(donavit in perpetuum pure inter vivos et inrevocabiliter).* Die Gegenleistungen bestanden ausschließlich in der Übernahme der schon bisher auf dem Besitz lastenden Verpflichtungen. Die Schenkung stand eher im Zusammenhang mit der etwa gleichzeitigen Verleihung der Konfraternität der Johanniter an Johannes und seine Gemahlin Margarete (RRH Nr. 1238 von 1255 Juni). Die 600 Byzantiner waren ursprünglich ein Teil von Isabellas Wittum *à prendre sur la maison de Rabat à Acre* und von einem weiteren Haus in Akkon, die ihr anscheinend beide gehörten (RRH Nr. 1098b)[171]. Isabella scheint das Geld dort direkt erwirtschaftet zu haben. Zur Rente wurden die Byzantiner, als ihre Zahlung von Isabellas Schwager Johannes Aleman 1241 März 26 übernommen wurde (RRH Nr. 1098b, hier mit dem mit Isabella synonymen Namen Elizabeth). Nach diesem Regest hätte Isabella die 600 Byzantiner an Johannes abgetreten *(cession).* Aber Johannes vermehrte hier nicht sein Einkommen, denn er blieb bis 1255 zahlungspflichtig an Isabella, wie RRH Nr. 1234 ausdrücklich versichert. Man muß also vermuten, daß Johannes 1241 auch das Haus im Stadtteil *Rabattum* übernommen hatte und dadurch zahlungspflichtig

---

169) Dies war der arabische Ausdruck für die akkonensische Vorstadt Montmusard; JACOBY, Three Notes S. 85 f. Enzyklopaedie des Islam 3 S. 1173. Vgl. FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 282 von 1273: *un heritage que il avoient au rabat en la rue si con l'on vait a l'iglise Saint Jorge des Grifons,* die im Südosten von Montmusard lag.

170) TIBBLE, Monarchy and Lordships S. 132 f. glaubt, Johannes habe sich hier auch seines eigenen Stadtpalais entäußert, doch gibt der Text von RRH Nr. 1234 dies nicht her. Tibble verkennt ohnehin, daß es sich bei Teilen der Besitzbeschreibung um eine inhaltsleere Pertinenzformel handelt (siehe unten S. 413).

171) Es ist rein spekulativ, wenn JACOBY, Communes italiennes S. 212 Anm. 39 die Häuser mit jenen identifiziert, die Juliana und Aymarus von Caesarea 1212 an die Johanniter verpfändeten (RRH Nr. 859b).

wurde. Das setzte sich 1255 fort in RRH Nr. 1234, als die Johanniter das Haus erhielten, weshalb die Rente nun von ihnen gezahlt werden mußte. Im Jahre 1259 oder (bei einem Frühjahrsstil) 1260 März 6 kapitalisierte Isabella diese Rente gegen eine Einmalzahlung der Johanniter von 1500 Byzantiner (RRH Nr. 1271a). Siehe unten S. 418 . Bei der *héritage (heritagium)* in RRH Nr. 1234 scheint es sich um Lehnsgut gehandelt zu haben, denn, so liest man in einem selbst für das Archivinventar von Manosque ungewöhnlich korrupten Regest des 16. Jahrhunderts fol. 619^{r} Nr. 76 A, zu ungewissem Zeitpunkt, angeblich 1247 März, sei die Sache in Akkon vor die *court de l'empereur* gekommen. Diese Jahresangabe ist indiskutabel, schon weil 1242 die staufische Verwaltung aus dem Königreich Jerusalem vertrieben worden war. Und zuvor saß sie in Tyrus, nicht in Akkon. Möglicherweise ist ein Schreibfehler für 1241 anzunehmen. Siehe dazu DD. Jerus. S. 1374.

– 1255 Mai 1, (ind. 13?), (Akkon). Beurkundet als *maitre Galiottus* die Schenkung eines halben Hauses in der Altstadt von Akkon beim Johanniterspital durch Matthaeus de Burgo (*Bourg* im Inventaire Raybaud), *miles de Berito,* an die Johanniter (RRH Nr. 1234a; der rudimentäre Beurkundungsvermerk nur in einem Regest im Archivinventar von Manosque fol. 168^{v} Nr. 18 H). *Galiottus* ist verlesen aus *Ego Aliottus.* In dem Regest ist das Stück datiert mit *XIII kal. Maii* 1255 = April 19, während ein Regest im Inventaire Raybaud S. 92 Nr. 296 *kalendes de may* hat. Die verkehrte Tagesangabe im Archivinventar von Manosque entstand vermutlich aus 1255, *ind. 13, kal. maii* im lateinischen Text. Der Ausstellungsort kann erschlossen werden nach dem vorangehenden Eintrag vom selben Tag. Siehe das Regest von Manosque auch zur Lage des Hauses in Akkon und zur Qualifizierung des Schenkers als *miles de Berito.* Die Pertinenzformel lautet im Archivinventar von Manosque *cum omni suo terreno fundamento edificio introhitu et exitu,* was grosso modo diktatgleich ist mit RRH Nr. 1234 vom selben Tag (siehe oben S. 412 f.).

– 1255 Juni 23, ind. 13, (Akkon). Stellt als *Aguotinus Huguissionis notaire* eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) der Urkunde Papst Alexanders IV. von 1255 April 1, ausgestellt in Neapel (Potthast 15771 = RRH Nr. 1230), her, mit der der Papst das Erlöserkloster auf dem Berg Thabor dem Johanniterorden inkorporierte (Archivinventar von Manosque fol. 567^{r} Nr. 65 N).

– 1255 Juni 30 – Juli 2, ind. 13, zwischen dem Thabor, dem See von Genezareth und Casal Robert (= Kafr Kanna) *(inter montem Thabor et mare Tyberiadis et Casale Robert).* Beurkundet als *Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* unter Schilderung der

erfolgten symbolischen Rechtshandlungen, daß Iocelinus de Tornell'[172] gemeinsam mit dem Notar 1255 Juni 30, Mittwoch, für die Johanniter Besitz nahm von den Casalien Khirbat Umm Ǧubayl, Khirbat Qasta, Kafr Sabt, Khirbat Sārūna, Khirbat ad-Dāmiya, *Sisara*, Lūbiya *(Jubail, Casta, Capharscept, Saronie, Demie, Sisara, Lubie)*, am folgenden Tag von dem Casale Khirbat Irbid *(Erbel)* und am folgenden Tag vom Casale *Egdis* (RRH Nr. 1237; Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 297). Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 602^{v} Nr. 72 T: *per magistrum Galliotum Huguissionis. Galliottus* ist verlesen aus *Ego Aliottus.* Es handelte sich um die Übernahme der Besitzungen des Erlöserklosters auf dem Berg Thabor, das Papst Alexander IV. 1255 April 1 dem Johanniterorden inkorporiert hatte (Potthast Nr. 15771 = RRH Nr. 1230). Im Zusammenhang damit stehen auch die folgenden, von Aliotto hergestellten beglaubigten Abschriften:

– 1255 Juli 6, ind. 13, Akkon. Stellt als *Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius* (ausnahmsweise ohne *publicus*) eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Joscelinus von Caesarea her von RRH Nr. 69 = D. Jerus. 46 von 1111, mit dem der Erzbischof Gibelin von Arles, päpstlicher Legat im Orient, einen Vergleich zwischen dem Erlösterkloster auf dem Berg Thabor und dem Bischof von Nazareth über die Zehnten der Diözese Tiberias und die Freiheiten des Klosters bestätigt. Der Beglaubigungsvermerk ist gedruckt bei Hiestand, Vorarbeiten 3 S. 111 Anm. 1.

– 1255 Juli 7, ind. 13, Akkon. Stellt als *Altotus* (wohl nur im Druck verlesen) *Ugucionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 233 von 1145 oder 1146, mit dem der Graf Raimund II. von Tripolis dem Erlöserkloster auf dem Berg Thabor den Besitz des Lanfrancus Mazuc in Tripolis schenkt und dem Kloster die abgabenfreie Ein- und Ausfuhr von Öl und anderen Waren in Tripolis gewährt (Devic – Vaissette, Histoire de Languedoc 5, Sp. 1057). Dort geht Sp. 1054 Nr. 551 § 1 dem Druck von RRH Nr. 233 ein Druck von RRH Nr. 211 von 1142 unmittelbar voraus, aber ein Beglaubigungsvermerk des Aliotto findet sich nur Sp. 1057 am Ende von RRH Nr. 233. Ob sich der Beglaubigungsvermerk auch auf RRH Nr. 211 erstreckte, wie Röhricht in seinem Regest an-

---

172) Siehe zu ihm BURGTORF, Central Convent S. 585 f. Aufzulösen als Tornellis, von *tornella*, einer Nebenform zu *turrella*. Paoli und Delaville Le Roulx haben den Kürzungshaken für die Endung nicht mitgedruckt, doch steht er im Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 41). Analog steht dort einmal *accipiendo de glavell' terre,* doch zweimal *de glavellis.*

scheinend vermutete, oder ob Aliotto damals nur RRH Nr. 233 kopierte und beglaubigte, ist dem Druck bei Devic – Vaissette nicht zu entnehmen. Wahrscheinlich ist letzteres, denn RRH Nr. 211 hatte mit der 1255 von Aliotto bearbeiteten Inkorporation des Thabors in den Johanniterorden nichts zu tun, sondern betraf eine Bestätigung Raimunds II. von Tripolis für den Bischof von Le Puy-en-Velay über dessen Besitz in der dortigen Grafschaft Velay *(Anicensis).* Regest von RRH Nr. 233 im Archivinventar von Manosque fol. 592^{v} Nr. 70 M: *per magistrum Galliotum Huguissionis. Galliotus* ist verlesen aus *Ego Aliottus.*
– 1255 Juli 23, (Akkon). Stellt als *G.* (verlesen aus *Ego*) *Aliottus notaire* eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) der Erzbischöfe von Tyrus und Caesarea her von einer verlorenen Urkunde des Grafen (Pontius) von Tripolis von 1135 für die Johanniter *(la religion)*, mit der der Graf die abgabenfreie Einfuhr und Ausfuhr von Öl oder anderen Waren in Tripolis bewilligte (Archivinventar von Manosque fol. 14^{v} Nr. 3 O und 3 P). Der Ausstellungsort kann erschlossen werden, weil Aliotto am selben Tag in Akkon noch mehr Abschriften beglaubigte. Es war eine RRH Nr. 233 ähnliche Urkunde (siehe den vorangehenden Eintrag), aber ohne die Häuser des Lanfrancus, also nicht etwa eine im Inventar nur falsch datierte Fassung von RRH Nr. 233, das ja auch nicht an die Johanniter, sondern an das Thaborkloster adressiert war. Im Inventar stehen ein Regest der Urkunde von 1135 und ein separates Regest von Aliottos Beglaubigung auf demselben Blatt der Handschrift mit verschiedenen Archivsignaturen, 3 O für die Urkunde von 1135, 3 P für *la confirmation dudit privilege* durch die Erzbischöfe von Tyrus und Caesarea und mit der oben zitierten Erwähnung des rudimentären Beglaubigungsvermerks, unmittelbar hintereinander. Mein Vorschlag, hierin eine Beglaubigung einer Abschrift nicht von RRH Nr. 233 von 1146, sondern von einer verlorenen Urkunde des Grafen Pontius von 1135 zu sehen, beseitigt die Schwierigkeit, die andernfalls nicht nur in den verschiedenen Empfängern, sondern auch darin liegen würde, daß Aliotto bereits 1255 Juli 7 eine Abschrift von RRH Nr. 233 hergestellt hatte (siehe oben S. 414).
– 1255 Juli 23, ind. 13, Akkon. Stellt als *Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) der Erzbischöfe von Tyrus und Caesarea her von JL 5948 = RRH Nr. 39/I von 1103 Juli 29, mit dem der Papst Paschal II. dem Erlöserkloster auf dem Berg Thabor die Besitzungen bestätigte (RRH Nr. 39/III. Der Beglaubigungsvermerk ist gedruckt bei Prutz, Malteser Studien S. 98). Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 617^{v} Nr. 75 S: *par Galliotum Agussionis. Galliotus* ist verlesen aus *Ego Aliottus.*

– 1255 Juli 23, ind. 13, Akkon. Stellt als *Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) der Erzbischöfe von Tyrus und Caesarea her von JL 8915 = RRH Nr. 39/II von 1146 Mai 4, mit dem der Papst Eugen III. dem Erlöserkloster auf dem Berg Thabor die Besitzungen bestätigte (RRH Nr. 39/III). Der ungedruckte Beglaubigungsvermerk ist original erhalten in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 8 Nr. 3 und erwähnt in RRH Nr. 39. In dem Regest des Vidimus im Archivinventar von Manosque fol. 631^{r} Nr. 78 P wird der Notar nicht erwähnt.

– 1255 Juli 23, ind. 13, Akkon. Stellt als *Aliottus Uguicionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) der Erzbischöfe von Tyrus und Caesarea her von RRH Nr. 51 = D. Jerus. 31 von 1106, mit dem König Balduin I. von Jerusalem dem Erlöserkloster auf dem Berg Thabor die Besitzungen bestätigte. Der ungedruckte Beglaubigungsvermerk ist original erhalten in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 1 Nr. 2. Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 581^{v} Nr. 67 T: *per magistrum Galliotum Huguissionis iudicem et notarium. Galliotus* ist verlesen aus *Ego Aliottus.*

– 1254 (1255), ind. 13, *quarto nonas* ohne Monatsnamen (April 2 – August 2)[173], ohne Ort. Beurkundet als *Galliotus Uguissionis* ohne weiteren Titel die Schenkung eines Hauses in Akkon durch einen Wilhelm (Restlicher Name in der Handschrift unleserlich) an die Johanniter (Archivinventar von Manosque fol. 613^{v} Nr. 74 Z). *Galliotus* ist verlesen aus *Ego Aliottus.*

– 1257 August 10, ind. 15, Akkon. Beurkundet als *Aliottus Uguiccionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* einen in französischer Sprache gehaltenen Vorvertrag zwischen dem Bailli des Königreichs Jerusalem und Vertretern der Stadt Ancona über die Rechtsstellung der Anconitaner in Akkon (RRH Nr. 1259 [dort verkehrt mit ind. 11] = D. Jerus. 806. Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 161). Über die geforderte Ratifikation Anconas ist nichts bekannt, so daß das beabsichtigte Quartier vielleicht nie gegründet wurde. Da es sich bei dem einen erhaltenen Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 55) um ein

173) Der Notar gebrauchte einen Frühjahrsanfang (25. März oder Ostern) für das Inkarnationsjahr und wechselte die Indiktion am 1. September. Das engt den Zeitansatz ein auf Ende März bis Ende August. Zu beachten ist aber auch *quarto nonas,* das im angegebenen Zeitraum April 2, Mai 4, Juni 2, Juli 4, August 2 bedeuten kann.

Chirograph handelt, wurden zwei Exemplare hergestellt. Die Schrift nicht nur des Beurkundungsvermerks ist die vertraute des Notars, und es ist bemerkenswert, daß er imstande war, einen altfranzösischen Text weitgehend fehlerfrei abzuschreiben. Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 445^{v} Nr. 48 L versehentlich mit ind. 14: *per magistrum Nictum* (sic) *Juguissionis notarium auctoritate imperiali.*

- 1258 (1259) Februar 22 (27)[174], ind. 8, ohne Ort. Stellt als *Aygalliotus Huguissionis notarius* eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) einer unbekannten Urkunde des Papstes Alexander IV. (für die Johanniter) her, in der Casal Robert (= Kafr Kanna) und die Zehnten und Besitzungen des Erzbischofs von Nazareth behandelt wurden, ohne daß man Näheres über den Rechtsinhalt wüßte (Archivinventar von Manosque fol. 618^{r} Nr. 75 X).

- 1249 (1259)[175] August 29, ind. 2, ohne Ort. Beurkundet als *Conglotinus Vguitionis notarius* die Erklärung Philippas, die ihr einst vom Patriarchen Gerold von Jerusalem, Legat des Apostolischen Stuhls, verliehene Würde einer Priorin (Äbtissin im Archivinventar von Manosque) von S. Lazarus in Bethanien habe sie jetzt auf Lebenszeit vom Johannitermeister inne (RRH Nr. 1278a; der rudimentäre Beurkundungsvermerk nur in einem Regest im Archivinventar von Manosque fol. 579^{r} Nr. 67 L, das den Inhalt völlig mißversteht).

- 1259 Oktober 24, ind. 3, Akkon. Bezeugt als *Aliottus notarius* RRH Nr. 1280, mit dem der Erzbischof von Nazareth vier genannte Casalien auf 50 Jahre an die Johanniter verpachtet. Aliotto mundierte das Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 56) in seiner charakteristischen Handschrift, ohne es indes zu beurkunden.

- 1259 Oktober 24, Akkon. Bezeugt als *Aliottus notarius* RRH Nr. 1281, mit dem der Erzbischof von Nazareth den Johanniterorden und seine Besitzungen in seinen Schutz nimmt. Aliotto mundierte das Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 5 [früher 6] Nr. 57) in seiner charakteristischen Handschrift, ohne es indes zu beurkunden.

---

174) Datiert mit a. inc. 1258, ind. 8, *tercia octava* (sic statt *tercio octavo*) *kal. Martii.* Der Tag ist also der 22. oder 27. Februar, je nachdem, ob man sich für *octava* oder *tercia* entscheidet. Da der Notar beim Inkarnationsjahr einen Frühjahrsstil gebrauchte, fällt das Stück in den Februar unseres Ziviljahres 1259. Die Indiktion müßte richtig 2 lauten.

175) Die Indiktion paßt nur zu 1259, nicht zu 1249. Das Inkarnationsjahr 1259 ist richtig im Inventaire Raybaud aus dem 18. Jahrhundert (siehe RRH Nr. 1278a). Der Papst hatte Bethanien erst 1256 dem Johanniterorden inkorporiert, so daß 1249 auch von daher entfällt.

– 1259 Oktober 25, ind. 3, Akkon. Beurkundet als *Aliottus Uguiccionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* eine Verpflichtung des Erzbischofs von Nazareth, der den Johannitern, vertreten durch den Großpräzeptor Heinrich (von Fürstenberg), das *dominium de Nazaret* und 19 im einzelnen nicht genannte Casalien für 14000 Byzantiner jährlich verpachtet hat, bei der Pachtsumme im ersten Jahr auf die Hälfte des Betrags zu verzichten, um den die Einkünfte aus den Casalien niedriger als die Pachtsumme sein sollten, ja auf den gesamten Betrag, wenn der abwesende Johannitermeister mit dem Handel nicht einverstanden sein sollte (RRH Nr. 1282; Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 166). Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 609^{v} Nr. 74 D: *per magistrum Galliotum Huguissionis notarium. Galliotus* ist verlesen aus *Ego Aliottus.* Am selben 25. Oktober 1259 wurde eine Vereinbarung zwischen denselben Parteien (Johanniter und Erzbischof von Nazareth) geschlossen, in der die Zehntverpflichtungen der Johanniter um die Burg Belvoir südlich des Sees Genezareth für genannte Produkte auf ein Zwanzigstel herabgesetzt wurden (RRH Nr. 1282a). Bekannt ist das Stück nur aus zwei Regesten des 16. und 18. Jahrhunderts (Archivinventar von Manosque fol. 260^{r} Nr. 26 E und Inventaire Raybaud Nr. 318). Ob tatsächlich noch Zehntzahlungen an den Erzbischof geleistet wurden, stehe dahin, denn Belvoir war seit 1247 muslimisch. Möglicherweise wurde hier nur der Fall der Rückeroberung anvisiert. Aber angesichts der Identität von Datum und Vertragsparteien mit RRH Nr. 1282 könnte man daran denken, daß der Notar Aliotto Uguccio auch mit RRH Nr. 1282a befaßt war. Aber in dem Regest im Archivinventar von Manosque steht ausdrücklich *sine nomine notarii.* Aliotto könnte das Stück aber mundiert haben, ohne es zu beurkunden, was er auch sonst gelegentlich tat.
– 1259 (1260) März 6[176], ohne Ort. Beurkundet als *magister Galiotus Uguissionis notarius* den Verzicht von Isabella von Adelon auf die ihr zustehende Geldrente von 600 Byzantinern jährlich gegen eine Einmalzahlung von 1500 Byzantinern (RRH Nr. 1271a. Der rudimentäre Beurkundungsvermerk nur in einem Regest im Archivinventar von Manosque fol. 530^{v} Nr. 60 A). *Galiotus* ist verlesen aus *Ego Aliottus.* Zur Rente siehe oben S. 412 f.
– 1260 April 14, ind. 3, Akkon. Beurkundet als *Aliottus Uguiccionis imperiali auctoritate iudex et notarius publicus* eine in der akkonensischen *Cour des Bourgeois* erfolgte Schenkung seiner gesamten *héritage* in der

176) Da der Notar beim Inkarnationsjahr einen Frühjahrsstil gebrauchte, fällt das Stück in unser Ziviljahr 1260.

akkonensischen Vorstadt Montmusard und eines Zinses von jährlich 16 Byzantinern durch Iohannes Grifus, *miles de Accon,* und seine Gemahlin Agatha an die Johanniter (RRH Nr. 1291; Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 298). Der Notar zitiert aus dem römischen Recht das *consilium Vellejanum* (Dig. 16.1.2.1), auf dessen Schutz Agatha hier trotz Belehrung durch den Notar *(certiorata de iure suo)* verzichtete. Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 64^{r} Nr. 9 P: *par Aliottus Aguicionis* (sic) *notaire.*
– 1266 Oktober 27, ind. 10, Akkon. Stellt als *Aliottus Ugucionis auctoritate imperiali iudex et notarius publicus* eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Patriarchen Wilhelm II. von Jerusalem, des päpstlichen Legaten, her von RRH Nr. 908/II von Ende 1217/Anfang 1218, mit dem König Andreas II. von Ungarn den Johannitern Besitz in Sopron (Ödenburg) in Ungarn und ausgedehnte Rechte in Ungarn verlieh. Der Beglaubigungsvermerk ist gedruckt nach Paoli, Codice diplomatico 1 S. 110 bei Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 232 Anm. 1.

79) 1267, Juni 15, (Akkon?). ***Magister Guilhelmus de Lantario*** (= Lanta, französisches Département Haute-Garonne, arrondissement Toulouse) beurkundet ohne Notarstitel, aber anscheinend mittels eines Notariatsinstruments, einen Verzicht Katharinas, der Tochter des Syrochristen Saliba, und ihres Gemahls Petrus gegenüber den Johannitern betreffend das Casale *Falcidia* (Lage unbekannt), das sie anstelle ihres Erbteils von 150 Byzantinern aus dem Testament des Saliba (RRH Nr. 1334) von 1264 gefordert hatte; sie bittet um Affiliation als Consoror (?)[177] (RRH Nr. 1349a aus einem Regest des 18. Jahrhunderts, das keinen Notar nennt). Ein weiteres Regest des Stücks im Archivinventar von Manosque fol. 386^{r} Nr. 40 R hat *prins et receu par magistrum Guilhelmum de Lantario*, was im Inventar die übliche Formel für eine notarielle Beurkundung ist. Ein Ausstellungsort wird nicht angegeben, aber Saliba war ein akkonensischer Bourgeois und Confrater der Johanniter. Der Kirchenrechtler Johannes von Ancona nennt den Notar Wilhelm in seiner *Summa* (verfaßt zwischen 1265 und 1268) im Epilog *magister Guillelmus de Lautario, vir acutissimi ingenii, archidicaconus Acconensis*[178], und sagt, zusammen mit dem Patriarchen Wilhelm II. von Jerusalem

177) Dieser letzte Teil ist ganz unsicher. In dem sehr schwer lesbaren Archivinventar von Manosque, das überdies sachlich oft sehr fehlerhaft ist, scheint zu stehen: *ad supplementum petebat dictum magistrum et conventum nomine fratris Stephani condam magni preceptoris dicte domus heredis instituti a dicto Saliba sibi muliere ut filie legitime finaliter condemnare (?)*, aber diese Lesung des letzten Wortes ergibt keinerlei Sinn.

178) BERTRAM, Johannes de Ancona S. 61.

habe Wilhelm de Lautario ihn zur Abfassung seiner *Summa* bewogen *(qui ad texendum hoc opus me principaliter induxerunt).*

80) 1234 November 22 – vor 1267 Sommer. ***Petrus Saporitus sacri imperii notarius.*** Über seine Herkunft ist positiv nichts bekannt, doch waren die Saporiti ansässig in Capriata d'Orba, italienische Provinz Alessandria, das zum genuesischen Einflußbereich gehörte[179]. Auch der Umstand, daß er 1253 als Notar an der umfänglichen genuesischen Kreditierung Ludwigs IX. von Frankreich mitwirkte, erweist ihn als Genuesen. Ein Notariatsregister von ihm hat sich im Staatsarchiv Genua nicht erhalten. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1234 November 22, ind. 7 (genuesische Zählung), Margat. Beurkundet ein Versäumnisurteil des Bischofs Bartholomaeus von Valania als delegiertem Richter des Papstes über Boemund V., Fürst von Antiochia und Graf von Tripolis, in dessen Ausführung den Johannitern die Burg Maraclea (in der Grafschaft Tripolis) übertragen wird und sie damit investiert werden (RRH Nr. 1057). Von diesem Stück stellte der Notar Rainaldus Beltramus für die Übermittlung an die päpstliche Kurie 1236 eine beglaubigte Abschrift her (siehe oben S. 373).
– 1253 September 17, ind. 10 (genuesische Zählung), (Akkon?). Beurkundet die Abtretung einer Forderung von Andrea de la Mora gegen König Ludwig IX. von Frankreich in Höhe von 700 Pfund Turnosen an Vivaldus de Mascarana. Erwähnt in einer in Genua[180] 1253 November 14 beurkundeten Bestellung von zwei Bevollmächtigten des Vivaldus de Mascarana, die das Geld im Pariser Templerhaus (wo auch das königliche Schatzamt war) einziehen sollen (Belgrano, Documenti inediti S. 124 Nr. 114). Petrus Saporitus war von Margat, wo er 1234 gewesen war, nach Akkon übersiedelt, wo sein in der Altstadt gelegenes Haus 1253 Dezember 22 erwähnt wird (RRH Nr. 1209). Man kann daher Akkon als Ausstellungsort der Abtretung vermuten. Gleichzeitig mit der Bestellung der Bevollmächtigten schloß Vivaldus 1253 November 14 in Genua einen von dem Notar Ianuinus de Predono beurkundeten Vertrag mit den Bankiers Petrus Speciarius und Iacobus Raualdus, wonach die beiden alles Geld, das sie aus diesem Geschäft an Vivaldus gegeben hatten, zurückerhalten sollten, falls sie das Geld des französischen Königs nicht bis 1254 Februar 22 *(usque ad carnisprivium proxime venturum)* erhalten haben sollten (Ebd. S. 124 Nr. 113).

---

179) Libri iurium I/3 S. 187 Nr. 519 (zwei Belege auf S. 188).

180) Das Stück ist ohne Ausstellungsort, aber der überliefernde Notar Ianuinus di Predono, aus dessen Notariatsregister es entnommen ist, amtierte 1253 November 15 in Genua (BELGRANO, Documenti inediti S. 125 Nr. 115).

In diesem Fall mußten die Bankiers zwei Siegelurkunden des Königs und das Notariatsinstrument des Petrus Saporitus an Vivaldus zurückgeben. Vivaldus hatte also zwar Bevollmächtigte für die Eintreibung der Forderung bestellt, gleichzeitig aber diese sofort bei der Bank beleihen lassen. Das Darlehen des Andrea de la Mora an den französischen König war nach dem Text der Bestellung der Bevollmächtigten niedergelegt in zwei Siegelurkunden des Königs, einer *littera clausa* und einer *littera aperta*. Letztere war datiert von 1253 September 4, als der König in Sidon war. Die *littera clausa* war natürlich noch verschlossen, denn sie sollte erst in Paris im königlichen Schatzamt geöffnet werden, so daß ihr Datum unbekannt ist, aber vermutlich identisch war mit dem der *littera aperta*. Andrea trat seine Forderung also innerhalb von zwei Wochen an Vivaldus de Mascarana ab. Die Vorsicht gebot, sein Kapital so rasch zurückzuerlangen, denn irgend jemand mußte letztendlich die beiden Urkunden des Königs nach Genua oder Frankreich zurückbringen, da in Paris anders keine Rückzahlung geleistet wurde. Wer immer diesen Versand auf sich nahm, trug das Risiko des *periculum maris,* und das war hoch. Im Jahre 1265 nahm Geoffrey de Sergines auf den Namen König Ludwigs IX. von Frankreich Kredite zur Finanzierung des französischen Regiments in Akkon in Höhe von insgesamt 4000 Pfund Turnosen auf, teilte aber, wie dies üblich war, den Kredit in Tranchen auf, 1000 Pfund wurden von einer Gruppe von Kaufleuten aus Piacenza bereitgestellt, 500 Pfund von einem Schiffseigner aus Montpellier, der die Kreditbriefe auf seinem Schiff Sanctus Spiritus nach Europa transportieren wollte. Aber zwischen Alexandria und Tunis kam es zum Schiffbruch, die Urkunden waren verloren. Eine Gruppe hochmögender Personen schrieb 1265 Oktober 29 an Ludwig IX. und bat, den Piacentinern ihre 1000 Pfund dennoch auszuzahlen (RRH Nr. 1339; Brunel, Rois de France S. 52 Nr. 5). Das erfolgte tatsächlich, denn 1266 Juni quittierten die Piacentiner den Empfang der 1000 Pfund (RRH Nr. 1344; Servois, Emprunts S. 125 Nr. 2). Das Darlehen des Andreas de la Mora von 1253 war wie auch die Darlehen der drei folgenden Einträge Teil eines weitgespannten Netzes von Anleihen, mit denen sich der König 1253 bei genuesischen Kaufleuten finanzieren mußte, um seinen Kreuzzug weiterführen zu können. Das summierte sich für 1253 auf 102780 Pfund Turnosen, ein deutliches Indiz für die Finanzkraft der Genuesen im Osten, auch wenn das die Rückzahlungsbeträge sind, die den kaschierten Zins enthalten haben werden (Schaube, Wechselbriefe S. 606–608). Jordan, Louis IX S. 103 f. führt den damaligen Finanzbedarf des Königs darauf zurück, daß nach dem Tod seiner Mutter und

Regentin Bianka von Kastilien weniger Geld aus Frankreich kam als zuvor.

– 1253 September 17, ind. 10 (genuesische Zählung), (Akkon?). Beurkundet die Abtretung einer Forderung von Iacobus Draperius gegen König Ludwig IX. von Frankreich in Höhe von 800 Pund Turnosen an Petrus Archantus. Erwähnt in einer in Genua 1253 November 17 beurkundeten Bestellung von sechs Bevollmächtigten des Petrus Archantus, die das Geld im Pariser Templerhaus einziehen sollen (Belgrano, Documenti inediti S. 130 Nr. 123). Zum Ausstellungsort der Abtretung siehe den vorangehenden Eintrag. Petrus Archantus begegnet im Juli 1267 in Genua als Anteilseigner eines Schiffes, das in die Levante auslaufen sollte (Balletto, Fonti notarili S. 268 Nr. 19). Schaube, Wechselbriefe S. 607 sah in den bei Belgrano, Documenti inediti S. 182 f. Nr. 189. 190 gedruckten Urkunden ein zweites Darlehen des Iacobus Draperius an den König vom selben Tag und über denselben Betrag. Im ersten Stück beurkundete Nicolosus filius Guidonis Spinulle 1253 Dezember 5, ind. 11 (genuesische Zählung), daß er dem Iohannes Ascherius, dem Leonardus Rozus und dem Wilielmus Lecacoruus aus Piacenza zwei Siegelurkunden des französischen Königs übergeben habe (Nr. 189). Das wird genauer ausgeführt in Nr. 190 vom selben Tag, wo Iohannes Ascherius und Wilielmus Lecacoruus über den Empfang der beiden Urkunden *(unam vicelicet clausam et aliam apertam)* quittierten, die datiert seien 1253 September 4 und wonach Iacobus Draperius dem König ein Darlehen von 800 Pfund Turnosen gegeben habe zur Rückzahlung im Templerhaus in Paris innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der Urkunden. Hierfür verpflichten sich Johannes und Wilhelm, dem Nicolosus filius Guidonis Spinulle gemeinsam 1173 Pfund 6 Solidi 8 Denare genuesisch zu zahlen. Ausgestellt wurden die beiden ohne Ausstellungsort überlieferten Urkunden von dem genuesischen Notar Bartholomeus Fornarius[181], der im Dezember 1253 in Genua arbeitete (Ebd. S. 172 Nr. 175). Ich glaube nicht, daß es sich bei dem Vorgang vom Dezember 1253 um ein zweites Darlehen des Iacobus Draperius handelte, das mit dem ersten völlig identisch gewesen wäre, sondern daß Petrus Archantus, der die beiden Wechsel im September 1253 erworben hatte, sie ungeachtet seiner damaligen Bestellung von Bevollmächtigten zur Einlösung in Paris weitergegeben hatte, wie dies in der Natur von Wechseln liegt, und zwar zweimal, erst an Nicolosus filius

181) Nr. 190 stammt entgegen den Angaben bei Belgrano nicht aus dem Notariatsregister des Ianuinus de Predono, sondern aus dem des Bartolomeus Fornarius; siehe SCHAUBE, Wechselbriefe S. 604 f. Anm. 4.

Guidonis Spinulle (möglicherweise noch im Hl. Land), dann in Genua, wo sie unbeschädigt hingelangt waren, an Iohannes Ascherius und Wilielmus Lecacoruus.
– 1253 Frühherbst (September?), (Akkon). Beurkundet die in Akkon erfolgte Übergabe einer Schatulle *(piscidis*[182]*)* mit vier Kreditbriefen *(litteras sigillatas, duas apertas et duas clausas)* des französischen Königs über (zwei) Darlehen der Lercarii an ihn von 6500 Pfund Turnosen (und 2300 Pfund Turnosen) durch Belmustus Lercarius an Iohanninus Lercarius mit dem Auftrag, die vier Urkunden in Genua an Ido und Iacobus Lercarius zu überbringen. Erwähnt in der Quittung, die Ido und Iacobus Lercarius dem Iohanninus Lercarius in Genua 1253 November 17 über den Empfang der Schatulle mit den vier Kreditbriefen ausstellten (Belgrano, Documenti inediti S. 127 Nr. 118). Die Lercarii waren 1253 die größten Kreditgeber Ludwigs IX. von Frankreich, dadurch bedingt, daß Hugo Lercarius, der Vater der hier genannten Lercarii, der Admiral der Kreuzzugsflotte Ludwigs war. Da die Kanzlei des Königs bei jedem der Kredite des Jahres 1253 den Kreditgebern zwei Urkunden pro Kredit ausstellte, eine *littera aperta* mit den Kreditkonditionen und eine *littera clausa* mit der Anweisung an das königliche Schatzamt im Pariser Templerhaus zur Rückzahlung nach Vorlage der Kreditbriefe, ist klar, daß es sich hier um zwei Kredite handelte, aber sie beliefen sich nicht zusammen auf 6500 Pfund Turnosen, sondern dies war nur der eine der beiden Kredite, der andere fehlt in der Quittung entweder durch ein Versehen des in Genua beurkundenden Notars Bartholomeus Fornarius oder durch ein Versehen des Editors Belgrano. Geklärt wird die Sache durch eine von Bartholomeus Fornarius 1253 November 17 beurkundete Vollmacht von Ido, Iacobus und Iohanninus Lercarius für Wilhelm Lercarius, in Paris die Rückzahlung zweier Kredite zu bewirken, und zwar 6500 Pfund Turnosen *in una parte et libras duo milia trecentas Turonenses ex alia* (Ebd. S. 127 Nr. 119; zu dem Geschäft siehe Schaube, Wechselbriefe S. 744–747, auch S. 744 Anm. 4 zu den zwei Kredittranchen). Was in der Quittung über den Erhalt der Schatulle in Genua im Gegensatz zu anderen Kreditgeschäften des Königs 1253 fehlt, ist das sonst angegebene Datum der *littera aperta*. Man kann also die Kredite zeitlich nur näherungsweise auf Sommer bis Herbst 1253 ansetzen. Die Ausstellung des hier behandelten Instruments des Notars Petrus Saporitus wird man in den Frühherbst 1253 setzen dürfen, etwa September. Dann blieb genügend Zeit, die Kredit-

182) *Pyxidis* und *piscidis* sind Nebenformen von *pyxis*.

briefe so nach Genua zu bringen, daß über sie November 17 weiter verfügt werden konnte.

– 1253 Oktober 9, ind. 11 (genuesische Zählung), (Akkon?). Beurkundet eine Generalvollmacht *(ad infrascripta et ad alia)* des Gillelmus Guercius für Symon Guercius. Erwähnt in der in Genua ausgestellten Bestellung zweier Bevollmächtigter des Symon Guercius, die im Pariser Templerhaus die Rückzahlung eines Darlehens des Wilhelm Guercius an König Ludwig IX. von Frankreich in Höhe von 500 Pfund Turnosen und eines weiteren Darlehens Wilhelms an den König in Höhe von 200 Pfund Turnosen bewirken sollen (Belgrano, Documenti inediti S. 201 Nr. 215). Die beiden Darlehen waren niedergelegt in je zwei Siegelurkunden des französischen Königs, *una quarum est clausa et alia est aperta,* von 1253 Oktober 3 (erstes Darlehen) und 1253 Oktober 8 (*die mercurii ante festum sancti Dionixii;* zweites Darlehen). Zum Ausstellungsort der Generalvollmacht siehe oben S. 420). Wilhelm Guercius stieg auf zum genuesischen Podestà in Konstantinopel, wollte dann aber 1264 den Vertrag von Nymphaion von 1261, der eine Allianz zwischen Byzanz und Genua begründete, hintertreiben, was in Genua Skandal auslöste (Caro, Genua 1 S. 166–168). Simon Guercius ist wohl identisch mit dem gleichnamigen *consul, vicecomes et capitaneus Ianuensis in Syria et aliis partibus transmarinis,* der im August 1272 in Akkon mit Venedig zu verhandeln hatte (siehe unten S. 439 f.).

– Vor 1266 Sommer – 1267 Sommer (?). Unsicher. Am 15. Oktober 1267 bestellte Giovannino Stregliaporco del fu Porcheto den Antonio de Guisolfo zu seinem Prokurator mit dem Auftrag, sich *in partibus ultramaris* zwei notarielle Kopien von zwei Notariatsinstrumenten des Notars Pietro Saporito oder eines anderen Notars über genannte Kapitalien ausfolgen zu lassen, die Andriolo Stregliaporco, der Bruder Giovanninis, von Manuele Stregliaporco als *accomendatio* beziehungsweise als Darlehen erhalten hatte (Staatsarchiv Genua, sezione notarile, cart. Nr. 70, notaio Guglielmo di San Giorgio fol. 260^{v} [183]. Antonio de Guisulfo *mercator* wird in einem Vertrag von 1267 Juli 29[184] genannt als Anteilseigner an dem Schiff Sanctus Spiritus *pro viatico Ultramaris faciendo*, das zwischen September 1 und Mitte Oktober 1267 von Genua auslaufen sollte, aber, wie die hier behandelte Vollmacht zeigt, Oktober 15 tatsächlich noch dort lag. Einen Tag später war es ausgelaufen, denn eine andere Vollmacht von diesem Tag für einen anderen Anteilseigner des Schiffes, Oberto de Vignali, in einem Rechtsstreit mit dem Bischof

183) Nicht gesehen. Zitiert nach BALLETTO, Fonti notarili S. 205 f.
184) Ebd. S. 268 Nr. 19.

von Akkon bezeichnet ihn und einen zweiten Bevollmächtigten als *absentes*[185]. Ob das Schiff noch im Jahr 1267 im Heiligen Land eintraf, ist nicht sicher, auch wenn Jakob von Vitry den Genuesen bescheinigte, sie hätten *naves fortissimas..., unde tempore hiemali consueverunt transfretare*[186], was sonst ganz verpönt war. Für den Notfall hatte nämlich der Vertrag von Juli 29 vorgesehen, in Bonifcacio auf Korsika zu überwintern. Aber spätestens mit dem Frühjahrskonvoi 1268 mußte das Schiff im Heiligen Land eintreffen. Balletto vermutet, daß die beiden Urkunden, die Antonio mit heimbringen sollte, im Osten von einem dortigen Notar hergestellt wurden[187], was mindestens auf Pietro Saporito zutrifft. Wenn dies richtig ist, wird man die Herstellung der beiden Kopien im Sommer der Jahre 1266 oder 1267 ansetzen dürfen, damit Antonio sie im Sommer 1268 in Empfang nehmen konnte. Der Ausstellungsort und die Details des Rechtsinhalts der beiden Notariatsinstrumente werden nicht angegeben.

81) 1263 Januar – 1267 Oktober 25. ***Petrus de Chassania*** (La Chassaigne, Chassama, Chassana, Chaussama) ***auctoritate sacrosancte ecclesie Romane notarius publicus*** stammte sicherlich aus einem der zahlreichen Orte namens La Chassagne in Frankreich[188]. Sein Magistertitel (unten S. 428 f.) ist dubios, weil er nur im Archivinventar von Manosque bezeugt ist. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1262 (1263) Januar, ind. 6, ohne Tag[189], Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem und apostolischem Legaten, her von RRH Nr. 629 von 1183 Mai, mit dem Fürst Boemund III. von Antiochia dem Erlöserkloster auf dem Berg Thabor 1000 Aale jährlich aus seiner Fischzucht in Antiochia schenkte. Der Beglaubigungsvermerk steht in den Drucken von Paoli, Codice diplomatico 1 S. 250 mit Abbildung des Notarssignets und von Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 2 S. 912 Anm. 3 mit Beschreibung des Signets.

---

185) Ebd. S. 273 Nr. 21; siehe unten S. 435 f. Mit der großen Flottenexpedition des genuesischen Admirals Luchetto Grimaldi hatte die Fahrt der *Sanctus Spiritus* nichts zu tun, denn Grimaldis 25 Galeeren hatten Genua bereits im Juni oder Juli 1267 verlassen; CARO, Genua 1 S. 194 Anm. 1.

186) Jacques de Vitry, Lettres, ed. II. S. 556.

187) BALLETTO, Fonti notarili S. 205.

188) Siehe dazu ECK, Kreuzfahrerbistümer S. 207 Anm. 689.

189) Schon ebd. S. 206 f. bemerkte Eck, daß Petrus beim Inkarnationsjahr einen Frühjahrsstil (*stilus Florentinus* oder Osterstil) gebrauchte.

– 1264 (1265) März 14, ind. 8[190], Akkon. Beurkundet einen mit Hilfe des Patriarchen Wilhelm II. von Jerusalem, päpstlichem Legaten, zustandegebrachten Vergleich zur Beendigung eines wegen des Casales *Naheria* im Gebiet von Antiochia in der Berufung an der päpstlichen Kurie anhängigen Rechtsstreits zwischen dem Bischof Petrus von Hebron und den Johannitern. Der Bischof verzichtete auf alle seine Ansprüche und wurde von den Johannitern dafür mit jährlich 70 Byzantinern, zahlbar in Akkon, entschädigt, *quamdiu terra Antiochena erit in manu Christianorum vel predictum casale Naherie erit seminatum in parte vel in toto vel casale, quod dicitur Pontem Ferri (*sic statt *Pons Ferri) inhabitatum fuerit vel garnitum per Christianos* (RRH Nr. 1337. Ein Regest des 16. Jahrhunderts im Archivinventar von Manosque fol. 669[v] Nr. 86 K: *par Pierre de Chassana notaire*). Unter den Zeugen *Raynerius notarius publicus* (siehe unten S. 436). Naheria lag also in der Nähe der seit alters berühmten sogenannten Eisernen Brücke, bei der die Straße von Antiochia nach Aleppo den Orontes querte. Delaville Le Roulx, Archives S. 229 Nr. 1 und ders., Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 96 Nr. 3120 hat zweimal nur das Eschatokoll ohne den Beurkundungsvermerk gedruckt, was unverständlich ist, da das Original (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 18 Nr. 5; dort auch der Beurkundungsvermerk des Notars) gut lesbar ist. Die Beurteilung des Streitfalles lenkt einen zunächst auf die Verarmung der Kirche von Hebron in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das Bistum Hebron war ab 1190 fast 60 Jahre lang vakant. Als 1249 wieder ein Bischof ernannt wurde (Berger, Registres d'Innocent IV Nr. 4422), waren die Besitzungen nicht nur durch die Muslime dezimiert, sondern auch durch christliche Personen oder Institutionen, die sich am Besitz von Hebron vergriffen hatten. Der Papst beauftragte 1252 Januar den Bischof von Lydda und den Elekt von Bethlehem, der Kirche von Hebron ihre alten Besitzungen wieder zu verschaffen. Über ein Jahr später reichten die beiden ihren Auftrag im Wege der Subdelegation an einen Kanoniker der Grabeskirche weiter (Strehlke, Tabulae S. 81 Nr. 101 [nicht in RRH]. RRH Nr. 1203). Ab 1253 September kann man dann dem Kampf der Bischöfe von Hebron mit dem Deutschen Orden und den Johannitern um Besitz in Akkon folgen bis 1273 (RRH Nr. 1207. 1342a = D. Jerus. *760. RRH Nr. 1388. 1389. 1390. 1391 = D. Jerus. 716), und die beiden Ritterorden werden nicht die einzigen gewesen sein, mit denen die Hebroner Bischöfe die Klingen kreuzen mußten.

---

190) Die Indiktion paßt nur zu 1265, so daß beim Inkarnationsjahr ein Frühjahrsstil verwendet wurde.

Die Position Hebrons war schwach. Der Bischof machte 1253 für einen seiner Kirche entglittenen Besitz gegenüber dem Deutschen Orden für die letzten 20 Jahre 3000 Byzantiner an Schaden geltend, mußte sich bei einem außergerichtlichen Vergleich aber mit einer jährlichen Zahlung von sieben Byzantinern zufriedengeben (RRH Nr. 1207). In Naheria wollte der Bischof echte oder vermeintliche Ansprüche bei den Johannitern versilbern. Man muß deshalb zurückgehen bis 1163, als Prior und Konvent der Kirche von Sanctus Abraham (= Hebron, damals noch ein Kollegiatstift ohne Bischofsrang) einem gewissen Petrus Jai (später Gai) das Casale Naharia, *quod situm est ... in via videlicet, qua de Antiochia itur ad Pontem Farfaris* für eine Einmalzahlung von 150 Byzantinern und einen Jahreszins von 16 Byzantinern verkaufte (RRH Nr. 379). Der Kirche von Hebron blieb ein Vorkaufsrecht und damit ein Obereigentum, das auch durch den Jahreszins ausgedrückt wurde. Im November 1177 war Petrus Jai tot, und seine Erben stritten sich mit den Johannitern in der *Haute Cour* des Fürsten von Antiochia um seine Erbschaft, und zwar offenbar um die ganze (RRH Nr. 550). Dazu gehörte auch die *gastina, que Naria dicitur, que sita est ad Pontem Ferri, quam tenebat* (scil. Petrus Gai) *a Sancto Abraham.* Vermutlich hatte Petrus seinen Besitz noch den Johannitern vermacht, vielleicht für eine Stellung als Confrater, denn schon 1163 war er Confrater des Stifts Hebron geworden (RRH Nr. 379). Seine Erben überließen die Erbschaft 1177 den Johannitern gegen eine Entschädigung von 1000 Byzantinern. Nicht erfaßt waren von dem Vergleich die Obereigentumsrechte Hebrons, um die sich dann 1265 der Streit mit den Johannitern vielleicht drehte[191]. Der Bischof von Hebron wird den für ihn weit entfernt liegenden, isolierten Besitz im Fürstentum Antiochia, das im Sommer 1262 vom Sultan Baibars verwüstet worden war, gern gegen eine jährliche Geldrente getauscht haben. Die Johanniter ihrerseits mühten sich, den Vergleich durch eine päpstliche Bestätigung abzusichern. aber das dauerte bis 1265 Dezember 21, als Clemens IV. die Bestätigung vornahm unter Resümierung des Inhalts, *prout in instrumento publico inde*

191) Mindestens vorübergehend war Naheria in der Verfügungsgewalt des Patriarchen Petrus I. von Antiochia, der es seinem Neffen Iterius überließ, dem er auch sonst mancherlei Wohltaten zukommen ließ, die den Eindruck des massiven Nepotismus erwekken. Patriarch Petrus II. nahm *quadam gastina, quae Naria vulgariter appellatur,* dem Iterius wieder weg, woraufhin dieser gegen Petrus II. klagte. Die unerquickliche Affaire kulminierte 1212 in einer Anweisung Innocenz III. an Petrus II. (der damit Beklagter und Untersuchungsrichter in einer Person war!) und an Patriarch Albert von Jerusalem, die Sache zu untersuchen und gegebenenfalls zu ordnen (RRH Nr. 859a; Potthast 4604; MIGNE, PL 216, Sp. 697 Nr. 181). Der Ausgang ist unbekannt.

confecto plenius dicitur contineri (Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 127 Nr. 3197 aus dem Original in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 10 Nr. 16; fehlt in RRH). Da schon das Original ein Notariatsinstrument ist, hatten die Johanniter dieses, eher aber ein Zweitexemplar desselben, an die Kurie geschickt. Es gab aber im 18. Jahrhundert laut dem Inventaire Raybaud noch eine zweite Ausfertigung der päpstlichen Bestätigung, diesmal von 1266 Januar 1 (Delaville Le Roulx, Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 130 Nr. 3203; fehlt in RRH; der Name des Casales verlesen zu *Itharie*). Delaville Le Roulx identifizierte dieses Regest mit der von ihm aus dem Original gedruckten Fassung von 1265 Dezember 21 und hielt das Datum 1266 Januar 1 für einen Fehler Raybauds. Aber wir haben hier genau denselben Befund wie schon zuvor bei dem Handel der Johanniter mit Bethlehem über das Casale *Sikania*: In beiden Fällen eine päpstliche Bestätigung von 1265 Dezember 21 und eine weitere von 1266 Januar 1 (siehe oben S. 406). Ex eventu betrachtet hatte das alles keinen Sinn mehr, denn 1268 Mai 18 und 19 fiel Antiochia an die Mamluken, und damit war auch die christliche Herrschaft in Naheria beendet.

– 1265 (1266) Januar, ohne Tag[192], (Akkon). Beurkundet eine Einigung zwischen den Johannitern und dem Bischof von Hebron über Besitz in der akkonensischen Vorstadt Montmusard (RRH Nr. 1342a = D. Jerus. *760). Der rudimentäre Beurkundungsvermerk nur im Archivinventar von Manosque fol. 514^{r} Nr. 57 S: *per magistrum Petrum de Chassana* ohne Notarstitel. Es wird kein Ausstellungsort angegeben, doch arbeitete Petrus de Chassania damals nur in Akkon und es ging um akkonensischen Besitz.

– 1265 (1266) März 3[193], Akkon. Beurkundet einen in französischer Sprache gehaltenen Verkauf einer Jahresrente von 400 Byzantinern in der *Haute Cour* von Jerusalem durch Raoul von Beirut, Herrn von Blanchegarde, an Amalrich Barlais für einmalig 6000 Byzantiner. Die Jahresrente hatte Raoul zuvor zu unbestimmtem Zeitpunkt von Amalrich erworben (RRH Nr. 1324 = D. Jerus. 817; in RRH fälschlich zu 1263; Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 183). Regest im Archivinventar von Manosque fol. 618^{r} Nr. 75 T: *per magistrum Petrum de Chaussama notarium.*

---

192) Da der Notar beim Inkarnationsjahr regelmäßig einen Frühjahrsstil gebrauchte, fällt das Stück in den Januar 1266.

193) Da der Notar beim Inkarnationsjahr regelmäßig einen Frühjahrsstil gebrauchte, fällt das Stück in den März 1266.

– 1265 (1266) März 3[194], (Akkon). Beurkundet eine Quittung (des Amalrich Barlais an die Johanniter) über 400 Byzantiner *du chasteau de Margat*, offenbar die erste Rate der im vorhergehenden Eintrag angekauften Jahresrente, die jetzt wieder an Amalrich Barlais floß und Teil der von den Johannitern zahlbaren Jahresrente des folgenden Eintrags war (Archivinventar von Manosque fol. 622^{r} Nr. 76 T: *per magistrum Petrum de Chassana notaire;* siehe zu dem Geschäft die Vorbemerkung zu D. Jerus. 817). Der Ausstellungsort ergibt sich aus dem vorangehenden Eintrag mit demselben Datum.
– 1265 (1266) März 3, (Akkon). Unsicher. Beurkundet wahrscheinlich, daß Amalrich Barlais zur Absicherung eines Darlehens von 14400 Byzantinern, das er von den Johannitern erhalten hat, dem Orden die Jahresrente von 2000 Byzantinern verpfändet, die er für die Abtretung der Herrschaft Margat an den Orden durch einen Vorfahren (im Jahr 1187) von den Johannitern erhält (RRH Nr. 1342c; nur Regest des 18. Jahrhunderts). Die Gleichheit des Ausstellungsdatums mit den vorangehenden beiden Urkunden und der innere Zusammenhang mit ihnen legt die Vermutung nahe, daß Petrus de Chassania die Beurkundung vornahm, aber sicher ist es nicht, da in dem Regest kein Notar genannt wird. Zum Ausstellungsort siehe den vorletzten Eintrag.
– 1267 Oktober 25, ind. 11, (Akkon). Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von der von dem Notar Nikolaus de Panormo (siehe unten S. 433 f.) beurkundeten Erneuerung von 1267 Oktober 19[195], ind. 11 eines Vertrags zwischen den Johannitern und der Abtei S. Maria Latina aus dem Jahr 1248 (RRH Nr. 1164) über Besitz der Abtei in der Herrschaft Caesarea (RRH Nr. 1356. Der unedierte Beglaubigungsvermerk des Petrus de Chassania nur in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch vol. 18 Nr. 6).

---

194) Da der Notar beim Inkarnationsjahr regelmäßig einen Frühjahrsstil gebrauchte, fällt das Stück in den März 1266.

195) Infolge eines Fehlers von DELAVILLE LE ROULX, Archives S. 230 Nr. 2, der erstmals das Stück teilweise edierte, geht RRH Nr. 1356 in der Literatur stets unter dem Tagesdatum Oktober 29, doch hat die Überlieferung (Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 18 Nr. 6) klar Oktober 19 *(mense octobris, die XVIIII eiusdem, indictione undecima).* Das Tagesdatum Oktober 29 ist schon deshalb unmöglich, weil der Text von RRH Nr. 1356 bereits Oktober 25 von Petrus de Chassania kopiert wurde. Delaville Le Roulx hat auch später an seiner Fehllesung festgehalten, obwohl er das richtige Datum Oktober 19 aus einem Regest des 18. Jahrhunderts richtig edierte, dann aber zu Oktober 29 korrigierte (DELAVILLE LE ROULX, Inventaire S. 100 Nr. 342); siehe auch DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 166 Nr. 3283.

82) 1267 vor Dezember 3. Der genuesische *Notar **Festa de Rivaloira*** (meist *Rivarolia* = Rivarolo Ligure, Gemeinde Genua) war zu unbekanntem Zeitpunkt im Heiligen Land und hinterließ bei der Abreise ein Reliquiar *(capsia)* bei dem Bolognesen Enrico Maurifi. Zurück in Genua unternahm er 1267 Dezember 3 Schritte, es zurückzuerlangen (Staatsarchiv Genua, Sezione notarile, cart. Nr. 95, notaio Pietro da Clavica, fol. 56^{v}–57^{r}[196]; siehe unten S. 436). Aber sein Aufenthalt im Osten kann auch Jahre zurückgelegen haben. Die Zeit 1259 Mai 10 – 1262 Februar 26 entfällt allerdings, weil Festa zu dieser Zeit sehr häufig in Genua bezeugt ist, sowohl als Notar wie auch als *scriba (comunis)*[197]. Ob er bei seinem Aufenthalt im Osten auch Beurkundungen vornahm, ist unbekannt.

83) (1243 Februar – 1266/1267). ***Iohannes de Bellem auctoritate apostolica notarius***[198] ***publicus*** stammte möglicherweise aus Bellême im französischen Departement Orne und arbeitete nur in Antiochia-Tripolis. Ich halte ihn mit Antweiler, Bistum Tripolis S. 239 für identisch mit Johannes, dem tripolitanischen Kanzler Boemunds V. und VI. von Antiochia-Tripolis. Zu seiner Biographie siehe oben S. 185–197. Der Magistertitel ist unsicher, da er nur im Archivinventar von Manosque bezeugt ist (unten S. 431). Johannes war unter Einschluß der Tätigkeit des Kanzlers Johannes an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1243 Februar, Tripolis *en mon palais de Triple.* Ist Datar *(par la main de Johan chancelier de Triple)* eines Handelsprivilegs Boemunds V. von Antiochia-Tripolis für Montpellier (RRH Nr. 1110. Germain, Histoire 2 S. 513 Nr. 43. Inhaltsangabe bei Mayer, Marseilles Levantehandel S. 95 f.).

– 1255 (1256; Frühjahrsstil) März, *le tiers an de mon principe et de mon conte,* (Tripolis), *en mon palais.* Ist Datar *(par la main de Johan mon chancelier de Triple)* eines Privilegs Boemunds VI. von Antiochia-Tripolis für die Johanniter mit der Verleihung von Wasserrechten zur Bewässerung einer Plantage, gewissen Fischrechten und der Bestätigung aller bisherigen Besitzungen in der Stadt Tripolis. Außerdem dürfen die Johanniter am Kai vor ihrem Haus in Tripolis Waren aller Art außer Seife anlanden oder abtransportieren (RRH Nr. 1229). Die Seifenher-

196) Nicht gesehen; hier zitiert nach BALLETTO, Fonti notarili S. 235 Anm. 168.

197) 1259: Libri iurium I/4 S. 237 Nr. 742; 368 Nr. 766; 374 Nr. 767 (Mai 10); 409 Nr. 782; 1260: ebd. I/4 S. 101 Nr. 706; 112 Nr. 708; 126 Nr. 715; 205 Nr. 727; 211 Nr. 729; 215 Nr. 733; 217 Nr. 735 – 262 Nr. 748; 336 Nr. 756 – 379 Nr. 769; 1261: ebd. I/4 S. 271 Nr. 749; 287 Nr. 751; 326 Nr. 752; 382 Nr. 770; 418 Nr. 787; 420 Nr. 788; 428 Nr. 790; ebd. I/5 S. 156 Nr. 882; 1262: ebd. I/4 S. 330 Nr. 754 (Februar 26).

198) Irrtümlich *nuntius* bei Röhricht im Regest RRH Nr. 253.

stellung war für den Grafen von Tripolis wichtig, 1241 wurde eine größere Geldrente darauf angewiesen, falls andere Quellen versagen sollten (RRH Nr. 1102). Das dritte Regierungsjahr Boemunds VI. lief von 1255 August bis 1256 August, ist also korrekt. Siehe dazu oben S. 392. Die Urkunde sollte anscheinend die Verhandlungen zwischen Boemund VI. und den Johannitern über eine umfassende Friedensregelung zwischen den beiden befördern, zu der es im April 1256 kam (RRH Nr. 1248). Allerdings sollte sie keinen Bestand haben.

– 1262 Mai 1, *el IX an de mon prince et de mon comte*, Tripolis, *en mon palais de Triple.* Ist gemeinsam mit dem antiochenischen Kanzler Wilhelm Datar *(par les mains des nos deux chanceliers, Guillelme et Johan, d'Antioche et de Triple)* in einer Urkunde Boemunds VI. von Antiochia-Tripolis, mit der dieser ein Schiedsgerichtsverfahren mit den Johannitern für künftige Streitfragen vereinbart (RRH Nr. 1317).

– 1262 Mai 1, Tripolis, *au palaix de Triple.* Beurkundet als öffentlicher Notar *(prins et receu par maistre Jehan de Bellon notaire)* eine Urkunde Boemunds VI. von Antiochia-Tripolis, mit der dieser den Johannitern eine von König Leon (II. von Kleinarmenien, 1198–1219) geschenkte jährliche Geldrente von 3000 Byzantinern, zahlbar in Tripolis, bestätigt (Archivinventar von Manosque fol. 613^{v} Nr. 74 9)[199]. – Am selben Tag urkundete Boemund VI. zwei weitere Male für die Johanniter (RRH Nr. 1317a [Bestätigung einer Schenkung von Land vor Antiochia an die Johanniter durch Sibylle von Sourdeval] und RRH Nr. 1317b [Verzicht auf die Rechte, die Boemund über ungenannte Casalien der Johanniter gehabt zu haben behauptet hatte, jedoch unter Vorbehalt der Hälfte von Latakia für den Grafen]). Es ist so gut wie sicher, daß auch diese beiden Stücke von dem Notar Johannes von Bellem beurkundet wurden, aber in den überliefernden Regesten im Inventaire Raybaud wird kein Notar genannt, auch nicht in Parallelregesten im Archivinventar von Manosque fol. 484^{v} Nr. 53 P, 659^{r} Nr. 84 C, 579^{r} Nr. 67 K.

– (1258 – 1266/1267), ohne Ausstellungsort. Stellt als öffentlicher Notar *(prins et receu per magistrum d'Ibellini* [verschrieben aus Bellem]) auf Bitten des Johannitermeisters Hugo Revel (1258–1277/1278) eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Bischofs Petrus von Valania (ca. 1250 –1266/1267) her von RRH Nr. 595 von 1180 August, mit dem Wilhelm von Maraclea den Johannitern drei genannte Casalien im Gebiet von Homs *(Camelum)* schenkt (Inventaire Raybaud S. 65 Nr. 133. Archiv-

199) Entgegen BURGTORF, Central Convent S. 569 ist dieses Regest nicht identisch mit RRH Nr. 1317b.

inventar von Manosque fol. 609^{r} Nr. 73 φ). Zum Ende der Amtszeit des Bischofs Petrus siehe oben S. 187–190.

– (1266/1267), ohne Ausstellungsort. Stellt als öffentlicher Notar *Iohannes de Bellem auctoritate apostolica notarius publicus* eine auf Bitten von Nikolaus Lorgne, Kastellan von Margat, ergangene beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Bischofs Petrus von Valania her von RRH Nr. 253 (dort falsch als Iohannes de Bethlehem) von 1149[200] Februar 1, mit dem Raimund von Poitiers, Fürst von Antiochia, den Johannitern den Besitz im Fürstentum Antiochia bestätigt. Der Beglaubigungsvermerk bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 27 Nr. 25. Das undatierte Vidimus wurde früher in die Zeit 1250–1254 gesetzt, ich verlege die Amtszeit von Nikolaus Lorgne als Kastellan von Margat in die Zeit um 1267 (siehe oben S. 190–193).

– (1266/1267), ohne Ausstellungsort. Stellt als öffentlicher Notar *Iohannes de Bellem auctoritate apostolica notarius publicus* eine auf Bitten von Nikolaus Lorgne, Kastellan von Margat, ergangene beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Bischofs Petrus von Valania her von RRH Nr. 387 von 1163[201], mit dem Boemund III., Fürst von Antiochia, den Johannitern einen Teil ihres Besitzes im Fürstentum Antiochia bestätigt (Unedierter Beglaubigungsvermerk [gleichlautend mit dem des vorangehenden Eintrags] im Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 2 Nr. 23, in der Nationalbibliothek von Malta). In einem Regest des Stückes im Archivinventar von Manosque fol. 613^{r} Nr. 74 Y wird der Notar Iohannes de Bellian genannt. Es ist ein Irrtum in RRH Nr. 387, daß RRH Nr. 253 inseriert sei. Den anderen Teil ihrer Besitzungen im Fürstentum bestätigte Boemund III. 1168 in RRH Nr. 428[202]. Zum zeitlichen Ansatz des Vidimus siehe den vorangehenden Eintrag.

84) 1261 Januar 11 – 1268 Juni 8. ***Nicolaus de Panormo sacrosancte Romane ecclesie auctoritate scriniarius***[203], kam aus Palermo und stieg später zum Archidiakon von Akkon auf, hat dann allem Anschein nach keine notarielle Tätigkeit mehr ausgeübt. Zu seiner Biographie siehe oben S. 200–203. Der Magistertitel erscheint nur im Archivinventar von Manosque und ist daher kaum zutreffend. Nikolaus war zur Zeit seines Notariats im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

---

200) Ein Frühjahrsstil, der das Stück in das Jahr 1150 verlegen würde, kommt hier nicht in Frage, da Fürst Raimund 1149 Juni in der Schlacht bei Inab fiel.

201) Zum Datum von RRH Nr. 387 siehe MAYER, Varia Antiochena S. 58 Anm. 84.

202) Zum Datum von RRH Nr. 428 siehe MAYER, Varia Antiochena S. 34.

203) Verkehrt *scrivarius* bei DELABORDE, Chartes S. 115, daher *scriba* in RRH Nr. 1323.

– 1261 Januar 11–17, ind. 4, (Akkon). Beurkundet ein Dossier über einen in dieser Zeit abgelaufenen, aber nicht abgeschlossenen Prozeß vor dem päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Bischof von Bethlehem, wegen der Auslieferung der venezianischen und pisanischen Befestigungen in Akkon an den Legaten (RRH Nr. 1298. Originalinstrument im Staatsarchiv Genua, Sezione Governo, Archivio Segreto 2724 Nr. 37)[204].
– 1263 Februar 12, ind. 6, Akkon. Beurkundet ein Urteil des Offizials des päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Bischofs von Bethlehem, in einem Streit zwischen der Abtei S. Maria im Tal Josaphat und dem Erzbischof von Nazareth um die Zehnten von Lajjun und Ti'innik (RRH Nr. 1323)[205].
– 1267 Oktober 13, (Akkon). Beurkundet einen Schiedsspruch des Patriarchen Wilhelm II. von Jerusalem, des päpstlichen Legaten, in einem Streit zwischen dem Bischof von Tortosa und den Johannitern betreffend die Zehnten von Krak des Chevaliers (RRH Nr. 1354a; Regest des 18. Jahrhunderts). Die Unterfertigung *per Nicolaum de Panormo sacrosancte Romane ecclesie et domini patriarche notarium* nur in einem Regest im Archivinventar von Manosque fol. 315^{r} Nr. 31 N. Möglicherweise beurkundete der Notar an diesem Tag ein weiteres Stück mit denselben Parteien, denn während das Regest des 18. Jahrhunderts von den Zehnten von Krak des Chevaliers spricht, wird der Inhalt des Vergleichs im Archivinventar von Manosque so geboten: *super questionibus et peticionibus tam super decimis quam super aliis li(ti)bus in dicto territorio Anteradensi.* Ein Ausstellungsort wird nicht angegeben, doch wurde der Vergleich zustandegebracht von Patriarch Wilhelm II. von Jerusalem als päpstlichem Legaten, so daß Akkon als Ausstellungsort anzunehmen ist, auch wenn Tortosa und Krak des Chevaliers außerhalb des Königreichs Jerusalem in der Grafschaft Tripolis lagen. Außerdem war der Notar 6 Tage später in Akkon tätig. Auch der Bischof von Tortosa urkundete in Ausführung des Vergleichs 1267 Oktober 26 in Akkon (RRH Nr. 1355).
– 1267 Oktober 19[206], ind. 11, Akkon. Beurkundet als *Nicolaus de Panormo sacrosancte Romane [ecclesie auc]toritate*[207] *scriniarius predictis*

204) Zur Sache siehe CARO, Genua 1 S. 100–105.
205) Am 23. Februar 1263 bezeugte ein *magister Nicolaus notarius* RRH Nr. 1323b. Dabei handelte es sich aber kaum um Nikolaus von Palermo, sondern um Nikolaus de Sancto Germano, denn nur der letztere hatte mit Sicherheit den Magistergrad. Ich habe diese Zeugennennung deshalb oben S. 404 behandelt.
206) Zum Tagesdatum siehe oben S. 429 Anm. 195.
207) Unleserlich wegen eines Besitzerstempels auf dem Original.

omnibus interfui et ea de mandato predicti domini patriarche (scil. Wilhelms II. von Jerusalem) *rogatus a partibus scripsi et in hanc publicam formam redegi* eine Erneuerung eines Vertrags zwischen den Johannitern und der Abtei S. Maria Latina aus dem Jahr 1248 (RRH Nr. 1164) über Besitz der Abtei in der Herrschaft Caesarea (RRH Nr. 1356. Unedierter abschriftlicher Beurkundungsvermerk des Nicolaus de Panormo auf der durch den Notar Petrus de Chassania [siehe oben S. 429] hergestellten beglaubigten Kopie von RRH Nr. 1356 in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 18 Nr. 6). Regest im Archivinventar von Manosque fol. 614^{r} Nr. 74 φ: *per magistrum Nicolaum de Panormis sacriste* (sic; verlesen aus *scriniarius*).
– 1268, Juni 8, ind. 11, (Akkon?). Beurkundet eine Schenkung von (Einkünften von) vier Karat aus einer Gastine durch Margarete, die Tochter des Rainer de Confortanze, an die Johanniter (RRH Nr. 1358b. Regest des 18. Jahrhunderts). Die Unterfertigung *per Nycolaum de Panorme notaire* nur im Archivinventar von Manosque fol. 670^{r} Nr. 86 L. Die Schenkung erfolgte vor Elias *du Canal*, Thesaurar der Kirche von Famagusta und Offizial des Patriarchen von Jerusalem[208], und war besiegelt mit dem Siegel der *Cour patriarchale.*

85) 1268 Juli 18, ohne Ort. Unsicher. ***Simon Roueti notarius***, über den anderweitig nichts bekannt ist, beurkundet die Bestellung des Johannes Barsonus (Iwannis Bar Ṣaumō) zum Bevollmächtigten des Simon von Antiochia, eines Vasallen des dortigen Patriarchen, in Sachen kollektiver Schadensersatzforderungen gegenüber Genua wegen Piraterie des genuesischen Admirals Luchetto Grimaldi im Hafen von Gorigos im Sommer 1267. Erwähnt in RRH Nr. 1362. Es ist nicht sicher, aber wahrscheinlich, daß die Vollmacht in den Kreuzfahrerstaaten ausgestellt wurde. Zur Sache siehe Caro, Genua 1 S. 203 mit Anm. 8. Die Angelegenheit kam 1271 zum Abschluß (RRH Nr. 1381. 1382). Siehe auch Langlois, Trésor des Chartes S. 149 Nr. 21.

86) 1263 Februar 23–1268 August 20. ***Girardus Bonisani auctoritate sacrosancte Romane ecclesie iudex et notarius publicus*** (in RRH Nr. 1334 noch der Zusatz: ***et communis Massiliensis in Accon constitutus*** [in seiner letzten Urkunde noch länger; siehe unten]) war Quartiersnotar im provenzalischen Quartier zu Akkon und an folgenden Urkunden beteiligt:

---

208) Innocenz IV. providierte 1252 *Helia de Chanalibus thesaurarius Famagustanus* mit einer Pfründe, *si vacat ad presens,* im Kathedralkapitel von Angoulême; SCHABEL, Bullarium Cyprium 1 S. 396 Nr. e-56.

– 1262 (1263) Februar 23, ind. 6[209], Lağūn und Ti'innik. Beurkundet, daß Albert, der Prior von S. Maria Latina, aufgrund eines Urteils des Gerichts des päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Bischofs von Bethlehem, und aufgrund von dessen inserierter Anweisung die Abtei S. Maria im Tal Josaphat in den Besitz der Zehnten von Lağūn und Ti'innik eingewiesen hat (RRH Nr. 1323b). Nicht der Notar besiegelte das Stück (so RRH Nr. 1323b), sondern der Prior von S. Maria Latina.

– 1264 September 16, ind. 8[210], Akkon, *in platea sancti Iohannis in domo dicti Hospitalis sancti Iohannis Hierusalem.* Beurkundet das Testament des erkrankten Saliba, eines akkonensischen Bourgeois und Confraters der Johanniter (RRH Nr. 1334). Es ist unklar, wann Saliba starb. Zu den Geschädigten bei dem Übergriff des genuesischen Admirals Luchetto Grimaldi im Sommer 1267 (siehe oben S. 434) gehörte auch *Salibbi habitator Acconis* (RRH Nr. 1362). Andererseits war Saliba offenbar schon verstorben, als seine Tochter Katharina im Juni 1267 eine Auseinandersetzung mit den Johannitern um ihr Erbteil beendete (siehe oben S. 419).

– 1268 August 20, ind. 11, Akkon. Beurkundet als *Girardus Bonisani auctoritate sacrosancte Romane ecclesie iudex et notarius publicus et illustrissimi domini Karoli dei gratia regis Sicilie et Andegavensis Provincie et Forchalcherii comitis et communis Massilie in Accon constitutus* die Rückzahlung eines Darlehens des piacentinischen Kaufmanns Girardus Peregrinus in Höhe von 58 Pfund von Melgueil (heute Mauguio, französisches Département Hérault, arrondissement Montpellier) an Iacobus de Rovedali (nicht identifiziert), die Archellus Picino, Bürger und Kaufmann von Piacenza und Sozius der piacentinischen Società Guadagnabene-Peregrino *(de societate Iacobini Guadagnabene et Girardi Peregrini),* als Bevollmächtigter des Girardus Peregrinus von dem Piacentiner Iacobus de Rovedali (in Akkon) in der Form von 174 Byzantinern erhalten hat. Überdies erhält Archellus von Jakob 1 ½ Byzantiner (wohl als Kommission) (Original im Staatsarchiv Parma, Diplomatico Nr. 2459bis [San Sisto]. Druck bei Racine, Traffico dei Piacentini S. 121).

87) 1267 Herbst – 1268 Sommer. ***Lafrancus*** (sic) ***de Suxilia*** (Soziglia, Stadtquartier in Genua) ***notarius*** war damals sehr wahrscheinlich im Heili-

209) Das Jahr begann in Marseille am 25. März (BLANCARD, Documents inédits 1 S. XLVII).

210) Der Notar gebrauchte anscheinend die griechische Indiktion, die am 1. September wechselte.

gen Land, denn er wurde in Genua 1267 Oktober 16 zusammen mit Oberto *de Vignali* (Vignale Monferrato, italienische Provinz Alessandria) zum Prokurator des Bartholomeus Marionus gegenüber dem Bischof und dem Kapitel von Akkon wegen eines von Bartholomaeus beanspruchten Kanonikats in der Kirche von Akkon bestellt (Balletto, Fonti notarili S. 273 Nr. 21). Die Vorbereitungen für die Ausreise Obertos auf dem Schiff *Sanctus Spiritus* liefen seit 1267 Juli 29 (siehe oben S. 424 f.), bei der Beurkundung der Prokuration waren die beiden Bevollmächtigten bereits unterwegs und mußten als *absentes* bezeichnet werden, was freilich die Frage aufwirft, wie sie sich im Osten ausweisen sollten, wenn sie die Vollmacht nicht dabei hatten. Spätestens im Frühjahr/Sommer 1268 dürfte der Notar Lafranco dann im Hl. Land gewesen sein. Am 27. September 1280 war er als Syndicus der Kommune Genua in Lucca, um dort Außenstände Genuas bei der Stadt Lucca einzutreiben[211].

88) 1268 Sommer. ***Rollandinus de Sancto Donato*** (Toponym in Genua) ***notarius*** war 1268 sehr wahrscheinlich im Heiligen Land, denn er wurde in Genua 1267 Dezember 3 zum Prokurator des *scriba* Festa di Rivaloira (meist *Rivarolia* = Rivarolo Ligure, Gemeinde Genua) bestellt mit dem Auftrag, ein Reliquiar *(capsia)* zurückzuerlangen, das Festa im Osten bei dem Bolognesen Enrico Maurifi zurückgelassen hatte (siehe oben S. 430). Es wird sich kaum um eine Abfahrt mitten in den Winterstürmen gehandelt haben, sondern eher um die Vorbereitung eines Frühjahrskonvois von Genua ins Heilige Land, so daß Rolandino im Sommer 1268 dort gewesen sein dürfte. Ob er dort Beurkundungen vornahm, ist unbekannt. Zu seiner Biographie, insbesondere zu seiner Rolle beim zweiten Kreuzzug Ludwigs IX. von Frankreich, siehe oben S. 203–207.

89) 1265 März 14 – 1269 April 19. ***Raynerius notarius publicus.*** Ich halte ihn für identisch mit dem gleichnamigen Gerichtsschreiber der akkonensischen *Cour des Bourgeois* in RRH Nr. 1364. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1264 (1265) März 14, ind. 8[212], Akkon. Bezeugt eine Einigung zwischen dem Bischof von Hebron und den Johannitern über das Casale Naheria im Antiochenischen (RRH Nr. 1337). Siehe dazu oben S. 426–428.

---

211) Libri iurium I/5 S. 131 Nr. 872.

212) Die Indiktion zeigt, daß beim Inkarnationsjahr ein Frühjahrsstil verwendet wurde.

– 1269 April 19, Akkon. Beurkundet als *Renier nostre escrivain* ohne Notarstitel ein aufgrund des *recort* (= kollektive Erinnerung des Gerichts hinsichtlich seiner eigenen Entscheidungen) gefälltes Urteil der akkonensischen *Cour des Bourgeois*, daß Pelerin Coquerel, selbst ein Geschworener des Gerichts, unter dem Bailli Gaufrid von Sergines († 1269 April 29) eine *heritage* im provenzalischen Quartier von Akkon um 1700 Byzantiner an die Johanniter verkauft hat, was jetzt durch Besitzeinweisung und Erlegung des Kaufpreises realisiert wird (RRH Nr. 1364 = D. Jerus. 819).

90) 1269 September 24, Tyrus. Ein **namenloser öffentlicher Notar** begleitet einen ebenso namenlosen Kleriker, der im Auftrag der Domicella Maria von Antiochia bei der Krönung Hugos III. von Zypern zum König von Jerusalem diesem Akt auftragsgemäß widerspricht, dann aber sofort aus der Kirche flieht[213]. Da Maria 1272–1274 vor der päpstlichen Kurie und auf dem Zweiten Konzil von Lyon gegen Hugos Krönung prozessierte, hat der Notar den Protest von 1269 sicher beurkundet, aber erhalten ist kein Dokument dieser Art. Am 15. Januar 1277 verkaufte Maria ihre Rechte in Viterbo an Karl I. von Anjou, König von Sizilien (D. Jerus. *726).

91) Ca. 1269, Akkon. Der ***Notar Vitalis de Cola***[214] sagte 1277 September in einem Zivilprozeß vor dem Gericht des Podestà von San Gimignano aus, es sei im vergangenen Juli acht Jahre hergewesen, daß er nach Syrien gereist sei, wo er Muzzus aus dem San Gimigneser Geschlecht der Ardinghelli im Gefängnis gesehen habe (Davidsohn, Forschungen 2 S. 301). Ob Vitalis im Osten als Notar wirklich tätig war, wird nicht gesagt.

92) 1259 Juli 17 – 1271 Oktober 10. ***Anselmus de Alexandria notarius sacri palatii*** kam vermutlich aus Alessandria (italienische Provinz Alessandria) und war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1259, Donnerstag, Juli 17, ind. 2, Tripolis. Beurkundet die Rücknahme des Widerspruchs dreier genannter Kanoniker der Kirche von Tripolis gegen den Vertrag zwischen dem Kantor der Kirche von Tripolis und den Johannitern über die Zehntbefreiung des Ordens in der Grafschaft Tripolis (RRH Nr. 1274)[215].

---

213) Cronaca del Templare di Tiro S. 126 § 369 = Amadi, Chronique S. 211. Krönungsdatum und Krönungsort in der Estoire de Eracles S. 457; Annales de Terre Sainte S. 454; Amadi, Chronique S. 210.

214) Der volle Name nur bei ABULAFIA, Crocuses S. 233.

215) Der Vertrag ist RRH Nr. 1274a. Zu dem Vertrag siehe zuletzt ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 166–169.

– 1271 Oktober 10, ohne Ort. Beurkundet als *Amselmus* (sic) *de Alexandria notarius* ein Darlehen von 400 *bisantii auri saracenales de Accon* des Ansaldo Caffari, Archidiakon von Valenza (italienische Provinz Alessandria), an Montanario Bancherio[216]. Erwähnt in Calleri, Carte di San Siro 3 S. 289 Nr. 756. Es wird nicht gesagt, ob diese Beurkundung im Abendland oder im Heiligen Land erfolgte, aber die genannte Währung deutet auf letzteres. Im Jahre 1275 war das Darlehen gerichtshängig (ebd.).

93) Ca. 1271. ***Magister Anthonius Sici de Vercellis apostolica et imperiali auctoritate notarius publicus***[217] stammte aus Vercelli (italienische Provinz Vercelli). Er gab im Verhör beim Templerprozeß 1311 in einer schriftlich fixierten Aussage an, er sei etwa 40 Jahre zuvor im Hl. Land als Kleriker und Notar für die Templer tätig gewesen[218]. Zur Amtszeit des Präzeptors von Tortosa *frater Alamanus miles nomine Petrus* sei er auf dessen Betreiben von dem Bischof von Tortosa (Bartholomaeus, 1272/1273–1295) tonsuriert worden und habe dann mehrere Funktionen in der Templerkapelle von Tortosa bekleidet (Michelet, Procès des Templiers 1 S. 645). Weihegrade hatte er offenbar nicht erworben. Das liegt auf der Linie jener päpstlicher Delegationen des Rechts auf Notarsernennung, die die Bestellung von Personen zu Notaren ausschlossen, die geistliche Weihegrade besaßen (siehe oben S. 166). Er habe *ibi ultra mare pro aliquibus ipsius ordinis propria manu* ein Exemplar der Templerregel geschrieben[219]. In Barletta *(Barolum)* habe er in der Amtszeit des *Petrus Griferius de Alvernia miles* als *magister ordinis in regno Sicilie*[220] bestimmte genannte Dinge gesehen. In Sidon sei er gewesen in der Amtszeit des *Matheus dictus le Sarmage, Picardus,* als Prä-

---

216) Die Bancherii waren genuesische Fernhändler, die überwiegend in der Romania handelten; siehe FERRETTO, Codice diplomatico 2 S. 331, 349 und Annali Genovesi 4 S. 180.

217) Die Doppellizensierung durch die weltliche und die kirchliche Seite ist ein Phänomen des 14. Jahrhunderts; siehe BRESSLAU, Urkundenlehre 1 S. 628; AUBENAS, Etude S. 51 f.; HERDE, Öffentliche Notare S. 241. Der Titel ist bezeugt bei MICHELET, Procès des Templiers 1 S. 641 f., das *publicus* steht nur S. 642. Der Magistertitel ist belegt ebd. S. 619, 641.

218) MICHELET, Procès des Templiers 1 S. 619, 641–648. Die Stelle über die 40 Jahre ebd. S. 642 f.

219) Ebd. S. 643.

220) Der Auvergnat Pierre de Griffeyr ist als Templerpräzeptor von Sizilien belegt 1279 März 24 in einer Urkunde Karls I. von Anjou; CLAVERIE, Ordre du Temple 3 S. 179 Nr. 187. Er hatte 1275 oder 1276 noch in Tyrus an der Aufnahme seines Landsmannes Humbert Blanc in den Orden teilgenommen; CLAVERIE, Ordre du Temple 1 S. 193.

zeptor von Sidon[221], doch läßt sich das für eine Biographie des Notars nicht verwerten, weil Matthaeus le Sauvage als Präzeptor von Sidon nur in der Aussage des Notars belegt ist. Dieser sah den neugewählten Templermeister Wilhelm von Beaujeu, als Wilhelm 1273 nach Akkon kam[222], und er sah Julian, den Herrn von Sidon bis 1260, als dieser danach Mitglied des Templerordens war. Später habe Julian die Templer verlassen und um Aufnahme bei den Johannitern gebeten und Antonius habe ihn in deren Ordensgewand gesehen. Nach kurzem habe Julian auch die Johanniter verlassen und sei eingetreten in ein Prämonstratenserkloster Sanctus Michael de Clusa auf einer Insel bei Beirut[223], wo er auch gestorben sei[224]. Das ist so nicht haltbar. Fest steht, daß Julian Templer wurde, dann aber zu den Trinitariern übertrat und 1275 in Tripolis starb[225]. Bulst-Thiele vertrat ohne Beleg die Auffassung, Antonius sei von 1271–1284 im Orient gewesen[226], doch kann ich das aus seiner Zeugenaussage nicht herleiten. Über 1275 (Tod Julians von Sidon) hinaus sind der Aussage des Antonius Sici keine datierbaren Ereignisse im Hl. Land zu entnehmen[227]. Und um 1279 war er bereits nicht mehr im Hl. Land, sondern in Barletta.

94) 1272, August 28, ind. 14 (genuesische Zählung), Akkon, *in palatio episcopali.* **Viuencius de Sancto Donato** (Toponym in Genua) **notarius** war ein genuesischer Notar, über den sonst nichts bekannt ist. Er beurkundete 1272 August 28 einen Bericht von Symon Quercius[228], *consul, vicecomes et capitaneus Ianuensis in Syria et aliis partibus transmarinis* über Bürgschaftsverhandlungen mit Petrus Zeno, dem venezianischen

221) MICHELET, Procès des Templiers 1 S. 645.

222) Ebd. S. 646.

223) Vielleicht identisch mit der 1184 erwähnten *capella sancti Michaelis in mari;* HIESTAND, Vorarbeiten 3 S. 303 Nr. 127 (Lucius III. für die Kirche von Beirut). Vgl. PRINGLE, Churches 1 S. 118 Nr. 50.

224) MICHELET, Procès des Templiers. 1 S. 647.

225) Estoire de Eracles S. 467.

226) BULST-THIELE, Templi magistri S. 292 Anm. 7.

227) Auch die Aussage (MICHELET, Procès des Templiers 1 S. 646) über geheime Treffen des Großpräzeptors Simon de la Tor, des Präzeptors von Akkon Thibaut Gaudini und des Trappiers Wilhelm (von Malaio) bringen einen nicht weiter, denn zwar war Wilhelm 1271–1277 Trappier und hatte 1283 ein Amt in Frankreich, aber für Simon als Großpräzeptor gibt es nur Belege von 1271, und um 1274 ging er nach Apulien, und auch Thibaut kommt nur 1270/1271 in dem besagten Amt vor, 1277 war er Turkopolier des Ordens; siehe BURGTORF, Central Convent S. 656, 664, 682.

228) Er tritt sonst hauptsächlich als genuesischer Flottenkommandeur in Erscheinung; CARO, Genua 1 S. 21 f., 181. Er war der Sohn des berüchtigten Wilhelm Guercius von 1264 (siehe oben S. 424).

Bailli in Akkon und in Syrien (ungedruckt im Staatsarchiv Genua, Sezione Governo, Archivio Segreto 2724 Nr. 57 [früher Materie politiche, busta 5 Nr. 57]). Ausgewertet bei Caro, Genua 1 S. 299 Anm. 2. Es ging darum, den seit 1256 schwelenden Krieg zwischen Venedig und Genua endlich zu beenden, damit er den zweiten Kreuzzug König Ludwigs des Heiligen von Frankreich nicht beeinträchtige. Unter dem Druck Ludwigs kam in Cremona 1270 August 22 ein Waffenstillstand auf fünf Jahre zwischen Venedig und Pisa einerseits, Genua andererseits zustande[229]. Für Vertragsverletzungen war eine hohe Konventionalstrafe von 40000 Mark Silber vorgesehen, außerdem hatten Venedig und Genua zur Absicherung der Vertragseinhaltung jeweils 25000 Pfund Turnosen Kaution zu stellen, und, da sie diese natürlich nicht flüssig hatten, mußten sie *in civitate Accon vel in regno Francie* für diese Summe Bürgen stellen. Die waren begreiflicherweise nicht leicht zu finden. Für Genua bürgte im August 1271 Heinrich, König von Navarra, Graf von Champagne und von Brie (Lisciandrelli, Trattati Nr. 370). Venedig verlegte die Suche nach Bürgen zulässigerweise nach Akkon und bot, wie der Bericht von Symon Quercius zeigt, die Meister der Templer und der Johanniter an. Wegen der Vertreibung der Genuesen aus Akkon war Symon von seinem Amtssitz Tyrus gekommen, hatte aber 10 Tage untätig gewartet. Wechselseitig verlangten der Genuese vom Venezianer und der Venezianer vom Genuesen urkundlichen Nachweis über die jeweilige Amtsposition. Anschließend lehnte Symon Guercius den venezianischen Vorschlag ab, er entspreche nicht dem Text des Waffenstillstandes, wonach *societates seu singulares persone* gefordert waren, überdies seien die Ordensmeister geistlichen Standes. Man konnte sich nur darauf einigen, *per me notarium infra sciptum et per alios quosdam notarios ibi presentes ... debere fieri publicum vel publica instrumenta.* Unter den Zeugen Iohannes Matricularius *notarius publicus* und Gofridus de Pontibus *notarius publicus.* Wie die Sache mit der venezianischen Bürgschaft ausging, ist unbekannt. Als der Waffenstillstand von 1270 auslief, wurde er 1275 auf zwei Jahre verlängert, danach erneut. Die Bürgschaft Heinrichs von Navarra lief 1275 mit dem ersten Vertrag aus, für den zweiten bürgte Pavia (Caro, Genua 1 S. 383 Anm. 4).

95) 1273 (1272; Stilus Pisanus) Oktober 12, ind. 1, Akkon *in ruga Pisanorum. **Ubaldus quondam Corsi de Peccioli imperiali auctoritate notarius,*** der aus Peccioli (italienische Provinz Pisa) stammte, beurkundet einen Vertrag zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn über die

229) Am leichtesten zugänglich bei STERNFELD, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug S. 339 Nr. 27 aus dem Liber pactorum Venedigs.

Mitgift der Alamanna (RRH Nr. 1392). Vorausgegangen waren nach dem Vertragstext eine oder mehrere von demselben Notar instrumentierte Urkunden über Leistungen des Schwiegervaters an den Schwiegersohn. Möglicherweise war der Notar *Iacobus quondam Ubaldi notarii* der Sohn des Notars; siehe unten S. 458 f.

96) 1272 August 28 – 1273, August 25, ind. 1, Akkon. ***Iohannes Matricularius*** (matricularius?) ***notarius publicus*** war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt

– 1272, August 28, ind. 14 (genuesische Zählung), Akkon. Bezeugt als *Iohannes Matricularius* (matricularius?) *notarius publicus* den Bericht über die Verhandlungen Genuas mit Venedig über eine Bürgschaft für die venezianische Kaution von 25000 Pfund Turnosen wegen der Einhaltung des Waffenstillstands mit Venedig von 1270 (ungedruckt im Staatsarchiv Genua, Sezione Governo, Archivio Segreto 2724 Nr. 57 [früher Materie politiche, busta 5 Nr. 57). Siehe oben S. 439 f.

– 1273 August 25[230], ind. 1, Akkon. Bezeugt als *Iohannes Marricularius* (matricularius?) *notarius publicus* die Bestätigung von RRH Nr. 1389 (siehe unten S. 467 f.) durch den päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Patriarch von Jerusalem und Administrator des Bistums Akkon (RRH Nr. 1391). Die einzige Überlieferung im Druck von Paoli hat *Marricularius* als Eigennamen aufgefaßt. Korrigiert man unter der Annahme einer Fehllesung Paolis zu *matricularius*, wie im vorangehenden Eintrag tatsächlich steht, und sieht darin einen Kleriker (der Kathedrale von Akkon), so könnte es sich um den bekannten Notar Johannes handeln (siehe unten S. 448)[231].

97) 1274 (1266?) Oktober 3 (30?), Akkon. ***Maitre Jean de Montdidier notaire apostolique***, der vermutlich aus Frankreich kam[232], beurkundet (oder: stellt eine beglaubigte Abschrift [Vidimus] her von) RRH Nr. 1344a, durch das Julian von Sidon den Johannitern jährliche Einkünfte von 40 Byzantinern überließ, die seine Mutter Margarete testamentarisch in RRH Nr. 1215a von 1254 für den Unterhalt eines Kapellans mit der Verpflichtung zu Seelenmessen in der Johanniterkirche (in

230) Möglicherweise August 21; siehe unten S. 467 Anm. 276.

231) Nicht aufgenommen habe ich *Bienvenu nostre escrivain*, den Gerichtsschreiber der akkonensischen *Cour des Bourgeois* 1273–1274 (FAVREAU-LILIE, Teutonic Knights S. 282–284; drei Urkunden), denn er führt nirgends den Notarstitel, während sein Vorgänger Raynerius (siehe oben S. 436) Notar war. Aber auch dieser führte seinen Notarstitel nicht, als er in RRH Nr. 1364 als Gerichtsschreiber tätig war.

232) Montdidier ist wohl ein Ort in Frankreich (Département Somme, ein anderes im Département Moselle). Weniger wird man zu denken haben an das seit 1265 mamlukische Mondisder (heute Khirbat Madd ad Dair) in der Herrschaft Caesarea.

Akkon?[233]) bestimmt hatte. Nach RRH Nr. 1344a aus einem Regest des 18. Jahrhunderts handelte es sich um ein notarielles Vidimus, nach dem Regest im Archivinventar von Manosque fol. 526^{v} Nr. 59 L um eine Beurkundung des Notars. Der Ausstellungsort findet sich nur in dem Manosquer Regest, das den Notar aber *magister Iohannes de Monte de Sidon notaire public* nennt. Das Datum bietet Probleme. Das bisher allein bekannte Regest des 18. Jahrhundert gibt 1266 Oktober 3 als Datum des Vidimus (?), während das Archivinventar von Manosque hierfür 1274 Oktober 30 *(die penultima mensis octobris)* hat. Was richtig ist, weiß man nicht. Es ist also auch denkbar, daß Julians Urkunde von 1266 Oktober 3 datiert[234] und nicht von dem Notar beurkundet war, ein Vidimus des Notars dagegen von 1274 Oktober 30. Da der Magistertitel in beiden Regesten bezeugt ist, kann man ihm hier vertrauen.

98) Vor 1276 November 4. Am hier genannten Tag bestätigte Bertolino Pinelli in Genua, daß sich Samuele Arcanto für ihn im Gericht des Herrn von Tyrus als Bürge gestellt habe *versus potestatem Tiri sive Acconis de non eundo ad certa loca*, wie sich dies ergebe aus den Akten des Gerichts von Tyrus oder Akkon oder aus einem Notariatsinstrument des Notars ***Alinerius di Levanto*** (= Levanto, italienische Provinz La Spezia) (Ferretto, Codice diplomatico 2 S. 100 Nr. 226/2, ausführlicher bei Balletto, Fonti notarili S. 240 Anm. 176). Warum Bertolino bestimmte, nicht genannte Orte nicht betreten durfte, entzieht sich unserer Kenntnis.

99) 1277 August 3 (30?), ind. 5, ohne Ort (Tripolis?). ***Gritus*** (sic; ob statt *Grifus* oder *Grillus*?) ***de Anssera notarius publicus***, über den sonst nichts bekannt ist, beurkundet die Verpachtung gewisser genannter Zehnten durch den Bischof Paul von Tripolis an Jean de Villiers, Johanniterkomtur von Tripolis (RRH Nr. 1413a, dort auch die vermutlich richtige Datierung). Der Beurkundungsvermerk einschließlich eines Magistertitels nur im Archivinventar von Manosque fol. 604^{v} Nr. 73 E, dort mit dem stark verschriebenen Datum a. inc. 1377 (sic), ind. 5, *die tricesima mensis augusti*. Anssera ist nicht identifiziert. Es wäre wohl zu weit hergeholt, darin Ancera in der italienischen Provinz Varese zu sehen.

---

233) Siehe dazu PRINGLE, Churches 2 S. 323.

234) Ohne die Kenntnis des Manosquer Regests bezog LA MONTE, Lords of Sidon S. 208 Anm. 138 das Datum des 3. Oktober auf Julians Urkunde, nicht auf ein Vidimus.

100) 1277 August 14 – August 18. ***Nicolinus*** (auch *Nicolaus*) ***Rubeus de Predis imperialis aule notarius*** kam aus Prè (Toponym in Genua[235]), war offenbar genuesischer Quartiersnotar und im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– (1277 = *hoc anno*) August 14, (Akkon). Beurkundet ein Darlehen der Brüder Guglielmo und Pietro de Guisolfo von 400 Byzantinern an Benedetto Panzano. Ohne Ortsangabe erwähnt in der Quittung über die Rückzahlung aus Lajazzo von 1277 Oktober 27 (Balletto, Notai genovesi S. 255 Nr. 37). Auf dieses Datum bezieht sich *hoc anno*. Der Notar wird dort nur *Rubeus de Predis notarius* genannt, aber vor Rubeus hat das Stück eine Lücke. Als Ausstellungsort ist Akkon sicher, da der Notar drei Tage später dort instrumentierte.
– 1277 August 17, ind. 4 (genuesische Zählung), Akkon, *ubi regitur curia Ianuensium*. Beurkundet die Bestellung von Tartaro Usodimare durch Ughetto Rinaldo, den genuesischen Konsul in Akkon, zum genuesischen Unterhändler mit den venezianischen Behörden in Akkon wegen der Restitution von Häusern am Hafen von Akkon an Genua (RRH Nr. 1413b). König Hugo III. von Jerusalem und Zypern hatte die Häuser in einem Prozeß Venedig zugesprochen (D. Jerus. *718). Siehe zu der Auseinandersetzung auch DD. Jerus. *719. *720.
– 1277 August 18, ind. 4 (genuesische Zählung), Akkon *sub logia Venetorum*. Beurkundet ein Memorandum des Tartaro Usodimare für die venezianischen Behörden in Akkon, die strittigen Häuser am Hafen seien an Genua zurückzugeben (RRH Nr. 1413c = D. Jerus. *718). Siehe zu der Auseinandersetzung auch DD. Jerus. *719. *720. Tartaro reiste bald danach aus Akkon ab, denn 1277 September war er in Lajazzo[236].

101) 1279, März 20, ind. 8, Akkon. Ein **namenloser öffentlicher Notar** (*coram me notario publico infrascripto*, am Ende *mihi suprascripto iam dicto notario*, doch fehlt der Name des Notars ohne Lücke[237]), den ich

235) BALARD, Romanie génoise 1, 238.

236) OTTEN-FROUX, L'Aias S. 153 Anm. 17. BALLETTO, Notai genovesi S. 234 Nr. 21 von 1277 September 21, wo er zum Prokurator eines anderen ernannt wird, ohne als abwesend bezeichnet zu werden. Allerdings war einen Tag zuvor in Lajazzo ein Prokurator des Tartaro für diesen tätig; ebd. S. 231 Nr. 19.

237) Es fehlt auch eine notarsübliche Unterfertigung mit dem Notarssignet. Angekündigt war eine Besiegelung durch den Bischof von Hebron, und das im venezianischen Staatsarchiv lagernde Stück (Miscellanea di atti pubblici e privati, busta 4 Nr. 153) war einst auch besiegelt. Es wurde also ausgehändigt. Formaldiplomatisch haben wir es zu tun mit einer ehemals besiegelten Abschrift, die als geplantes Notariatsinstrument aber unbeglaubigt blieb.

auch nach der Schrift nicht identifizieren kann, beurkundet im Auftrag des Bischofs von Hebron, der vom Erzbischof von Tyrus, Vikar des Patriarchen von Jerusalem und der Kirche von Akkon, darum gebeten worden war, ein Vidimus (Favreau-Lilie, Italienische Kirchen S. 94 Nr. 7) von:

– 1) Ratifikation von 1255, *die Iovis*[238], August 15, ind. 13, des Vertrags zwischen dem Erzbischof Aegidius von Tyrus und dem venezianischen Bailli in Tyrus über die Rechte der venezianischen Markuskirche in Tyrus durch den Dogen von Venedig; darin inseriert

– 2) Vertrag von 1255, Donnerstag, Mai 13, ind. 13, Tyrus, zwischen dem Erzbischof Aegidius von Tyrus und dem venezianischen Bailli in Tyrus über die Rechte der venezianischen Markuskirche in Tyrus; darin inseriert

– 3a) Vollmacht des Dogen von Venedig, datiert Rialto 1254 August 15, ind. 12, und instrumentiert von *Taglamentus de Hugeria sacri palacii notarius et ducalis aule Venecie scriba*, für den venezianischen Bailli in Tyrus und zwei seiner Räte für Verhandlungen mit dem Erzbischof von Tyrus über die Rechte der venezianischen Markuskirche in Tyrus;

– 3b) Schutzprivileg des Octavianus, Kardinaldiakon von S. Maria in Via Lata, datiert Mailand 1247 August 6[239], mit der Verleihung des päpstlichen Schutzes für die venezianischen Markuskirchen in Tyrus und Akkon aufgrund der darin inserierten Entscheidung Papst Innocenz IV., datiert Lyon 1247 Mai 6 (Potthast 12505; RRH Nr. 1148. 1151 aus dem Liber albus und dem Liber pactorum I von Venedig);

– 3c) Auszug aus einem Statut des Kardinalbischofs von Tuskulum, Odo von Châteauroux, apostolischer Legat für Syrien, von 1254 betreffend den Abusus von sogenannten *repentailles*[240] bei Eheschließungen und Verlöbnissen (Schabel, Synodicum Nicosiense S. 182 c. 19 in einer textlich leicht abweichenden Version). Da es insgesamt um die Pfarrrechte von San Marco in Tyrus ging, ist das Exzerpt in dem Vertrag vom Mai 1255 kein Fremdkörper.

102) 1279 Mai 10 – Oktober 30. ***Petrus de Bargono notarius*** war ein ligurischer Notar aus Bargono (Gemeinde Casarza Ligure, italienische Provinz Genua), der an sich im kleinarmenischen Lajazzo arbeitete, aber 1279 in Geschäften zweimal in die Kreuzfahrerstaaten kam. Siehe dazu

238) Der 15. August fiel 1255 aber auf einen Sonntag.

239) Dezember 8 bei Favreau-Lilie, Italienische Kirchen S. 97 Anm. 22 ist ein *lapsus calami.*

240) Das waren Geldstrafen bei der Auflösung von Verlöbnissen oder Nichteinhaltung der Hochzeitstermine, die von den Pfarrherren verhängt wurden; siehe dazu KEDAR, Ecclesiastical Legislation S. 227.

oben S. 207 f. Er war in den Kreuzfahrerstaaten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1279 Mai 10, ind. 7, Beirut, *in logia Ianuensium*. Beurkundet ein Darlehen von 42 Byzantinern, das er selbst zusammen mit dem Pisaner Pucius de Ponçanno und zwei anderen Genannten von Gabriello de Rapallo de Risecho zur Rückzahlung in Lajazzo erhalten hat (RRH Nr. 1429; Balletto, Notai genovesi S. 359 Nr. 121).
– 1279 August 2, ind. 7, Beirut, *in logia Ianuensium*. Beurkundet die Quittung der Benvenuta, der Witwe des Vivaldo de Quinto, *habitator in Biruto*, an Johannes de Rapallo de Risecho, den Testamentsvollstrekker ihres verstorbenen Mannes, über 31 ½ Byzantiner aus dem Nachlaß Vivaldos (RRH Nr. 1430; Balletto, Notai genovesi S. 361 Nr. 122). Der Notar Petrus de Bargono hatte in Lajazzo 1279 Februar 24 das Testament des Vivaldus de Quinto, *habitator Barruti*, beurkundet (RRH Nr. 1426; Balletto, Notai genovesi S. 298 Nr. 71).
– 1279 August 2, ind. 7, Beirut, *in logia Ianuensium*. Beurkundet die Quittung des Iacobus de Signatico[241] an Johannes de Rapallo de Risecho, den Testamentsvollstrecker des Vivaldo de Quinto, über 15 Byzantiner aus dem Nachlaß Vivaldos zur Tilgung einer Schuld gemäß dessen von dem Notar Petrus de Bargono Februar 24 in Lajazzo beurkundeten Testament (RRH Nr. 1431; Balletto, Notai genovesi S. 362 Nr. 123).
– 1279 Oktober 30, ind. 8, Latakia. Beurkundet eine Vollmacht des Magisters Rollandus *medicus*, für Nicolas de Pampuris zur Eintreibung von Forderungen bei Wilhelm de Addone *sive de Cypro* (RRH Nr. 1434; Balletto, Notai genovesi S. 367 Nr. 128)[242].

103) 1271 November 28 – 1281 September 12. ***Gille le Cla d'Acre, de l'authorité de nostre seigneur le pape juge et notaire publique*** hatte den Magistergrad (siehe unten S. 446). Daß er zu identifizieren sei mit *Gille*,

241) In Vivaldis Testament (RRH Nr. 1426; BALLETTO, Notai genovesi S. 298 Nr. 71) heißt er Iacobus de Signaigo, *habitator Baruti*.

242) Nicht aufgenommen habe ich *Nicolaus de Monte Alano, sacrosancte matris Romane ecclesie publicus auctoritate notarius*, den 1280 der Erzbischof Matthaeus von Caesarea beschäftigte, als er ein Statut des Erzbischofs Hugo von Nikosia bestätigte (RRH Nr. 1437. COUREAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 115 Nr. 29). Das Notariatsinstrument ist aber ausgestellt in Nikosia, *in domibus discreti viri domini Iacobi presbiteri de Tripoli, Cesariensis archidiaconi*. Ich gehe daher davon aus, daß es sich bei Nikolaus um einen zyprischen Notar handelte, der hier nicht aufzunehmen ist. Caesarea war seit 1265 muslimisch, so daß Matthaeus mitsamt seinem Archidiakon im zyprischen Exil gelebt zu haben scheint. Er war 1277 allerdings kurzfristig in Akkon (RRH Nr. 1415. 1417. 1419).

maistre de decres, assis de l'iglise de Triple, einem Zeugen in RRH Nr. 1444 von 1282[243], ist eher unwahrscheinlich, denn 1282 hat dieser keinen Beinamen und wird auch nicht, wie bei Zeugennennungen üblich, verkürzt *notarius* genannt. Der Notar Gilles war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

–1271 November 28, Akkon. Beurkundet die Schenkung von Häusern in Akkon durch Isaak und Jakob, Söhne des *Quemoine* (*Aymonie* im Archivinventar von Manosque fol. 456^{v} Nr. 49 Q, also vielleicht Aimon), an die Johanniter (RRH Nr. 1383a, im Druck von Delaville Le Roulx trotz richtig edierter Datierung falsch zu August 28). Dem scheinbaren Volltext fehlen in der Überlieferung im Ms. 1816 (Peiresc 48) fol. 530^{r} und 670^{v} der Bibliothèque Inguimbertine in Carpentras gewisse Teile, denn das Regest im Archivinventar von Manosque fol. 456^{v} Nr. 49 Q erwähnt mehr, als bei Delaville Le Roulx nach der Überlieferung in Carpentras gedruckt ist. Die Unterfertigung lautet im Archivinventar von Manosque: *per Gille cert d'Acre juge et notaire publique de l'autorité feu (?) sainct pere le pape.*

–1281 September 12, ind. 9. Bezeugt als *magister Egidius Acconensis notarius publicus* ein Vidimus des Bischofs von Hebron und des Erzbischofs von Nikosia von einer Urkunde des Papstes Honorius III. von 1224 Juni 22 für den Deutschen Orden (RRH Nr. 1441; Potthast 7274; *Quia plerumque*). Die ungedruckte Zeugennennung nur im Originalvidimus in Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 1 Nr. 19. Wegen der Apposition *Acconensis*, die *d'Acre* in der obigen Notarsnennung entspricht, halte ich diesen Zeugen für identisch mit Gilles le Cla und ebenso mit *magister Egidius Acconensis archidiaconus Bibliensis* (= Byblos), der 1282 Dezember 15 zwei Notariatsinstrumente des Notars Bartholomaeus de Paganellis bezeugte (Cagnin, Controversa donazione S. 117 und die dazugehörige, ungedruckte *donatio inter vivos* [Staatsarchiv Padua, Corporazioni religiose soppresse, Gesuiti busta 141, perg. Nr. 4]). Das wäre ein Befund wie bei Nicolaus de Panormo (siehe oben S. 201): Einmal zum Archidiakon aufgerückt haben beide nicht mehr als Notare gearbeitet.

104) 1272 Februar 16 – 1281 Oktober 31(?). ***Iohannes clericus Acconensis, assisius ecclesie Sancte Crucis Acconensis, sacrosancte Romane ecclesie auctoritate notarius publicus*** (hier zitiert aus der Vidimierung von Potthast 11344 von 1277 August 30), kam vielleicht aus Unteritalien und war Inhaber einer geistlichen Niederpfründe (*assisius*[244]) an der

243) So BRUNDAGE, Latin Jurists S. 25 Anm. 34.

244) Siehe oben S. 395 Anm. 129.

Kathedrale von Akkon. Zu seiner Biographie siehe oben S. 208–213. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
- 1271 (1272) Februar 16, ind. 15[245], Akkon. Beurkundet eine Verpflichtung der Agnes von Scandalion, Gemahlin Wilhelms II. von Amigdala, gegenüber dem Deutschen Orden, wegen eines nicht näher spezifizierten Pachtgeschäfts und eines Geldlehens von 6400 Byzantinern jährlich auf gerichtliche und außergerichtliche Einwendungen zu verzichten (RRH Nr. 1384)[246].
- 1272 August 28, ind. 14 (genuesische Zählung), Akkon. Bezeugt vielleicht als *Iohannes Matricularius* (matricularius?) *notarius publicus* den Bericht über die Verhandlungen Genuas mit Venedig über eine Bürgschaft für die venezianische Kaution von 25000 Pfund Turnosen wegen der Einhaltung des Waffenstillstands mit Venedig von 1270 (ungedruckt im Staatsarchiv Genua, Sezione Governo, Archivio Segreto 2724 Nr. 57 [früher Materie politiche, busta 5 Nr. 57). Siehe oben S. 441.
- 1273[247], Freitag, August 11, ind. 1, Akkon. Beurkundet einen von dem Dekan Arnulf (recte Ranulf; siehe RRH Nr. 1388 unten S. 485), erwähltem (Erzbischof) von Nikosia[248], vermittelten Vergleich zwischen dem Bischof von Hebron und dem Deutschen Orden in einem

245) Die Indiktion deutet darauf hin, daß beim Inkarnationsjahr ein Frühjahrsanfang benutzt wurde. Das Tagesdatum ist im Druck von REY, Recherches, ed. II., S. 46 gegen das Original im Staatsarchiv Venedig (S. Maria dei Teutonici [SS. Trinità] busta 3 Nr. 60) verlesen zu *die XXI mensis februarii*, doch steht im Kopfregest richtig Februar 16.

246) Das Geldlehen stammte letztlich aus DD. Jerus. 661. 662 und kam mit RRH Nr. 1002 im Jahr 1229 an Jakob von Amigdala, den Schwiegervater der Agnes. Jakob verzichtete 1244 darauf (RRH Nr. 1120), aber anscheinend bestanden 1272 Befürchtungen, die Amigdalas könnten die Frage erneut aufwerfen.

247) In der kopialen Überlieferung des 19. Jahrhunderts, die dem Druck bei STREHLKE, Tabulae S. 116 Nr. 126 zugrundeliegt, verschrieben zu 1223. Siehe zum Datum auch ebd. Anmerkung. Im Original (Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici [SS. Trinità] busta 3 Nr. 63) steht klar *anno domini M°CC°LXX° tercio.* In der Beglaubigungsformel steht bei Strehlke fälschlich *assisinas* statt *assisius*. Auch hier liest das Original richtig *assisius*.

248) Bei der Wahl zum Erzbischof, deren genauer Zeitpunkt unbekannt ist, war Ranulf Archidiakon von Nikosia; SCHABEL, Bullarium Cyprium 2 S. 110 Nr. k-6 (S. 114). Vom Papst bestätigt und persönlich zum Erzbischof von Nikosia geweiht wurde er wegen des anhaltenden Widerstandes des Kantors von Nikosia erst im Juli 1278 (ebd. S. 115). Ranulfs Nachfolger als Dekan war ein gewisser Arditio, der von Papst Gregor X. nach dem Zweiten Konzil von Lyon 1274 und vor dem Tod des Papstes 1276 zum Kollektor des Lyonnaiser Kreuzzugszehnten in der Lombardei, der Mark Treviso, den Patriarchaten Aquileia und Grado und dem Erzbistum Genua bestellt wurde, im März 1278 aber bereits tot war; SCHABEL, Bullarium Cyprium 2 S. 99 Nr. j-1, 101 Nr. k-1.

vor dem Gericht des päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Patriarch von Jerusalem und Administrator des Bistums Akkon, anhängigen Rechtsstreit um ein Haus in der akkonensischen Vorstadt Montmusard (RRH Nr. 1390 aus dem Druck bei Strehlke nach einer Abschrift im ehemaligen Staatsarchiv Königsberg. Ungedrucktes Original im Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici (SS. Trinità), busta 3 Nr. 63, daraus Regest bei Predelli, Reliquie S. 1445 Nr. 63).

– 1273 August 25, Akkon. Bezeugt vielleicht als *Iohannes Marricularius* (matricularius?) *notarius publicus* RRH Nr. 1391. Siehe oben S. 441.

– Vor 1274 August 2, ohne Ort (Akkon?). Beurkundet eine Bürgschaft des Deutschen Ordens für ein Darlehen des Juden Elias von 2000 Byzantinern an Agnes von Scandalion. Erwähnt in RRH Nr. 1399 (siehe folgenden Eintrag).

– 1274 August 2, ind. 2, Akkon. Beurkundet, daß Agnes von Scandalion dem Deutschen Orden alle Schäden ersetzen wird, die ihm aus der Bürgschaft für das Darlehen von 2000 Byzantinern des Juden Elias erwachsen könnten, und daß sie als Sicherheit hierfür ihren Besitz, insbesondere ein genanntes Casale, an den Orden verpfändet (RRH Nr. 1399[249]).

– 1276 Dezember 16, ind. 5, ohne Ort (Akkon?). Beurkundet (*per Iohannem Acconensem notarium auctoritate domini pape;* vgl. unten S. 458) eine Einigung zwischen den Johannitern und dem Erzbischof von Tyrus über die Zehnten von *Rayssemono* (Ras al-'Ain bei Tyrus?) (Archivinventar von Manosque fol. 505^{v} Nr. 56 N; *Rayssemono* auch im Regest einer zweiten Überlieferung ohne Notarsnennung ebd. fol. 508^{v} Nr. 56 9)[250].

– 1277 August 30, ind. 5, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Patriarchen von Jerusalem Thomas (Agni von Lentino), Administrator der Kirche von Akkon und päpstlicher Legat, von Potthast 7274 (Honorius III. von 1224 Juni 22; *Quia plerumque)* her, mit dem der Papst untersagt, Zehnten von Neubruchland und eigenbewirtschafteten Gütern des Deutschen Ordens zu erheben, auch wenn sie nach dem 4. Laterankonzil erworben wurden. RRH Nr. 1414/II. Strehlke, Tabulae S. 296 Nr. 328 Anm. Zwei Exemplare, eines in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk.

---

249) Zuletzt ediert von HOUBEN, Cavalieri teutonici S. 71 Nr. 1 mit veralteter Archivsignatur (recte: Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici [SS. Trinità], busta 3 Nr. 65).

250) Der Papst hatte 1275 April 5 den Erzbischof von Tyrus angewiesen, die Johanniter im Gebiet von Tyrus gegen die Anfeindungen von Klerikern und Laien in Schutz zu nehmen; DELAVILLE LE ROULX, Cartulaire des Hospitaliers 3 S. 319 Nr. 3568. Jetzt zeigte sich, daß der Erzbischof selbst seine Differenzen mit den Johannitern hatte.

Schieblade 1 Nr. 20 (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4216), das andere im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 796), daraus Jamees, Oorkonden 1 S. 42 Nr. 49 ohne Beglaubigung. Dasselbe Privileg vidimierte derselbe Notar auch 1277 Oktober 19 und 1281 September 12 (siehe unten S. 451, 457 f.).

– 1277 August 30, ind. 5, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Patriarchen von Jerusalem Thomas (Agni von Lentino), Administrator der Kirche von Akkon und päpstlicher Legat, von Potthast 11344 (Innocenz IV. von 1244 April 22; *Cum a religiosorum virorum*) her, mit dem der Papst befiehlt, den Deutschordensbrüdern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie Klagen gegen fremde Pfarrangehörige vorbringen. RRH Nr. 1414/II und erneut Nr. 1416. Strehlke, Tabulae S. 359 Nr. 476 Anm. Ein Exemplar im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 797), daraus Hennes, Codex diplomaticus 1 S. 224 Nr. 257. Das Stück wurde vom selben Notar nochmals vidimiert 1277 Oktober 19 (siehe unten S. 453) und vom Notar Bartholomaeus de Paganellis de Firmo 1277 September 13 (siehe unten S. 474 f.).

– 1277 August 30, ind. 5, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Patriarchen von Jerusalem Thomas (Agni von Lentino), Administrator der Kirche von Akkon und päpstlicher Legat, von Potthast 12100 (Innocenz IV. von 1246 Mai 4; *Si discrimina)* her, mit dem der Papst befiehlt, die Leute zu guter Aufnahme der Kollektoren des Deutschen Ordens anzuhalten. RRH Nr. 1414/II. Strehlke, Tabulae S. 366 Nr. 500 Anm. aus einer Abschrift in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 33 (Ellingensia Nr. 16) mit Nachzeichnung des Notarssignets. Das Stück wurde vom selben Notar erneut vidimiert 1277 Oktober 19 (siehe unten S. 454), dort jedoch mit Mai 5 des Papstprivilegs.

– 1277 August 31, ind. 6[251], Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Matthaeus von Caesarea und des Bischofs Gaufrid von Hebron von Potthast 16864 (Alexander IV. von 1257 Juni 3; *Vestra religio*) her, mit dem der Papst dem Deutschen Orden alle Freiheiten, Immunitäten und Indulgenzen der Johanniter und Templer gewährt. RRH Nr. 1415 und erneut Nr. 1417. Strehlke, Tabulae S. 384 Nr. 545 Anm. aus einer Abschrift in Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66, p. 41 (Ellingensia Nr. 26). Unter den Zeugen: *Nycolaus clericus Acconensis*. Das

251) Nach süditalienischem Gebrauch, wie ich ihn für Johannes unterstelle, wäre dies erst am folgenden Tag richtig gewesen.

Stück wurde vom selben Notar erneut vidimiert 1277 Oktober 19 (siehe unten S. 456).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 6446 = Pressutti, Regesta Nr. 2879 (Honorius III. von 1220 Dezember 16; *Pervenit ad nos*) her, mit dem der Papst darauf dringt, das Asylrecht in den Häusern des Deutschen Ordens respektiert zu sehen. RRH Nr. 1420/I. Strehlke, Tabulae S. 280 Nr. 307 Anm. Zwei Exemplare des Vidimus in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 1 Nr. 15 und Schieblade 4 Nr. 19 (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4207). Vier weitere Exemplare im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 802), woraus Hennes, Codex diplomaticus 1 S. 225 Nr. 258. Ferner ein Exemplar aus der Deutschordensballei Thüringen im Hauptstaatsarchiv Dresden (10001 Ältere Urkunden Nr. 229; Schieckel, Regesten S. 265 Nr. 1129). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 6501 = Pressutti, Regesta Nr. 3001 (Honorius III. von 1221 Januar 17; *Quociens postulatur*) her, mit dem der Papst dem Deutschen Orden gewährt, seine Rechte durch das Zeugnis der eigenen Brüder zu beweisen. RRH Nr. 1420/II Buchstabe a. Strehlke, Tabulae S. 294 Nr. 325 Anm. Drei Exemplare, eines in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 1 Nr. 7 (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4208), zwei weitere im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 803), woraus Hennes, Codex diplomaticus 1 S. 226 Nr. 259. Abschrift (mit verkürzter Nennung der beiden Vidimatoren, ohne Ausstellungsort und ohne Zeugen) in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 40 (Ellingensia Nr. 24). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 6505 = Pressutti, Regesta Nr. 3007 (Honorius III. von 1221 Januar 18; *Quociens a nobis*) her, mit dem der Papst dem Deutschen Orden den Besitz beiderseits des Meeres bestätigt, ferner erlaubt, Kleriker von überall her aufzunehmen, sowie das Begräb-

nisrecht für jedermann gewährt, ausgenommen Exkommunizierte, mit dem Interdikt Belegte und Wucherer. RRH Nr. 1420/II Buchstabe a. Strehlke, Tabulae S. 297 Nr. 329 Anm. Zwei Exemplare im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 804). Abschrift (mit verkürzter Nennung der beiden Vidimatoren und ohne Ausstellungsort) in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 39 (Ellingensia Nr. 23). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).

– 1277, Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 6510 = Pressutti, Regesta Nr. 3013 (Honorius III. von 1221 Januar 19; *Cum apostolica sedes*) her, mit dem der Papst die Behinderung des Deutschen Ordens beim Begräbnisrecht und beim Almosensammeln verbietet. RRH Nr. 1420/II Buchstabe a. Strehlke, Tabulae S. 299 Nr. 331 Anm. Zwei Exemplare im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 805). Abschrift (mit verkürzter Nennung der beiden Vidimatoren und ohne Ausstellungsort) in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 38 (Ellingensia Nr. 22). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).

– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 7274 (Honorius III. von 1224 Juni 22; *Quia plerumque*) her, mit dem der Papst untersagt, Zehnten von Neubruchland und eigenbewirtschafteten Gütern des Deutschen Ordens zu erheben, auch wenn sie nach dem 4. Laterankonzil erworben wurden. In RRH Nr. 1414/II und RRH Nr. 1420/II Buchstabe a nicht verzeichnet, ebenso wenig in Strehlke, Tabulae S. 330 Nr. 393 Anm. (siehe aber unten S. 458). Ein Exemplar in Karlsruhe im Generallandesarchiv (3 Nr. 2019) aus dem Bestand der Deutschordenskommende Mainau. Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon). Dasselbe Privileg hatte derselbe Notar schon 1277 August 30 vidimiert und vidimierte es erneut 1281 September 12 (siehe oben S. 448 und unten S. 457 f.).

– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 7932 (Gregor IX. von 1227 Juni 12; *Vestra religio)* her, mit dem der Papst dem Deutschen Orden alle Freiheiten, Immunitäten und Indulgenzen der Johanniter und Templer gewährt. Ein

Exemplar im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 806). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 7964 (Gregor IX. von 1227 Juli 14; *Non absque dolore*) her, mit dem der Papst untersagt, gegen Deutschordensbrüder Exkommunikation oder Interdikt zu verhängen, und gebietet, gegen diejenigen, die sich unrechtmäßig der Deutschordensgüter bemächtigen, notfalls mit Kirchenstrafen vorzugehen. RRH Nr. 1420/II Buchstabe b. Strehlke, Tabulae S. 342 Nr. 420 Anm. aus einer undatierten Abschrift in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 34 (Ellingensia Nr. 17) mit Nachzeichnung des Notarssignets. Drei Exemplare, eines in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 2 Nr. 3 (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4219), zwei im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 807). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 8693a (Gregor IX. von 1231 März 29; *Si diligenter attenditis*) her, mit dem der Papst verbietet, die Gläubigen daran zu hindern, den Deutschordensbrüdern Almosen zu geben, und gebietet den Bischöfen und Prälaten, sich bei jenen, die das Begräbnis beim Deutschen Orden erwählen, mit dem vierten Teil des Vermächtnisses zu begnügen, ohne Anrechnung von Pferden und Waffen, die dem Orden zur Verteidigung des Hl. Landes zu verbleiben haben. RRH Nr. 1420/II Buchstabe b. Strehlke, Tabulae S. 342 Nr. 422 Anm. Vier Exemplare im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 808). Ein Exemplar in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 2 Nr. 17[252]. Er-

252) Mit dieser Signatur verzeichnen JOACHIM-HUBATSCH, Regesta II Nr. 4233 ein anderes Stück, nämlich ein Vidimus von 1277 Oktober 19 einer Urkunde von Papst Gregor IX. von 1231 März 29 *(Dilecti filii)*, wonach die zum Dienst an den Ordenskirchen verpflichteten Vikare diesen Dienst in eigener Person vollziehen müssen, ohne Untervikare zu ernennen (Potthast 8692; STREHLKE, Tabulae Nr. 450). Doch gehört ein Vidimus dieses Inhalts überhaupt nicht zum Urkundenbestand der XX. Hauptabteilung des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin (freundliche Mitteilung von dort vom 15. 11. 2012).

wähnung (ohne Nennung des Notars und ohne Datum) in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 37 (Ellingensia Nr. 20) mit Rückweis für den Text der Papsturkunde auf ebd. OF 66 p. 12 (Norimbergensia Nr. 22 [recte: 21]), wo der Text der Papsturkunde zwar steht, aber einem Vidimus eines Bischofs von Würzburg von 1260 entstammt, das überdies eine Fassung von 1228 Februar 4 überliefert. Im Archiv von Ellingen lag also ein Vidimus der oben genannten Vidimatoren, aber für den Text der Papsturkunde griff der Schreiber der Handschrift OF 66 auf eine andere Fassung des Stücks zurück (Strehlke, Tabulae S. 349 Nr. 444), die im Archiv des Deutschordenshauses Nürnberg lag. Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).

– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 11344 (Innocenz IV. von 1244 April 22; *Cum a religiosorum virorum*) her, mit dem der Papst befiehlt, den Deutschordensbrüdern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie Klagen gegen fremde Pfarrangehörige vorbringen. Ein Exemplar im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 809). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon). Das Stück war bereits vom selben Notar 1277 August 30 vidimiert worden und von dem Notar Bartholomaeus de Paganellis de Firmo 1277 September 13 (siehe oben S. 449 und unten S. 474).

– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 12070 (Innocenz IV. von 1246 April 21; *Cum dilecti filii)* her, mit dem der Papst verbietet, die Deutschordensbrüder ohne päpstlichen Auftrag zu exkommunizieren oder mit dem Interdikt zu belegen. RRH Nr. 1420/II Buchstabe c. Strehlke, Tabulae S. 358 Nr. 474 Anm. Fünf Exemplare, eines in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk., früher Schieblade 4 Nr. 17, jetzt Schieblade 3 Nr. 29a (stark zerstört) (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4290), drei weitere im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 810), woraus Hennes, Codex diplomaticus 1 S. 227 Nr. 260. Ferner ein Exemplar in der Nationalbibliothek zu Paris, Ms. nouv. acq. lat. 2160, woraus Riant, Une charte S. 62[253] mit Abbildung des Notarssignets ebd. S. 66. Unter den Zeugen: Nikolaus Ar-

253) Ind. 7 bei Riant ist nur ein Lesefehler.

chidiakon (von Akkon). Das Stück wurde bereits 1277 September 13 vidimiert von dem Notar Bartholomaeus de Paganellis de Firmo (siehe unten S. 475).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 12100 (Innocenz IV. von 1246 Mai 5; *Si discrimina*) her, mit dem der Papst befiehlt, die Leute zu guter Aufnahme der Kollektoren des Deutschen Ordens anzuhalten. RRH Nr. 1420/II Buchstabe c. Strehlke, Tabulae S. 366 Nr. 500 Anm. Zwei Exemplare im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 811), woraus Hennes, Codex diplomaticus 1, 227 Nr. 261. Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon). Bei Pettenegg, Urkunden 1 ist das Vidimus versehentlich zweimal aufgenommen (Nr. 548 und 549). Das Stück wurde vom selben Notar bereits 1277 August 30 vidimiert (siehe oben S. 449), dort jedoch mit Mai 4 des Papstprivilegs.
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 12102 (Innocenz IV. von 1246 Mai 6; *Dilecti filii . . magister*) her, mit dem der Papst den Prälaten verbietet, von den Deutschordenskapellänen Treue und Obödienz zu verlangen. RRH Nr. 1420/II Buchstabe c. Strehlke, Tabulae S. 361 Nr. 481 Anm. Vier Exemplare, eines in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 3 Nr. 31a (Joachim – Hubatch, Regesta II Nr. 4292), weitere drei im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 812), woraus Hennes, Codex diplomaticus 1 S. 229 Nr. 262. Außerdem im Deutschordenszentralarchiv Wien ein Vidimus des Vidimus durch den Dompropst von Speyer von 1323 Juni 11 (Tumler – Arnold, Urkunden 2, Nr. 1486) mit der Beglaubigung des Notars Kleriker Johannes, aber ohne Nachzeichnung von dessen Notarssignet. Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) der Erzbischöfe Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und Matthaeus von Caesarea sowie des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 12105 (Innocenz IV. von 1246 Mai 11; *Cum dilectis filiis)* her, mit dem der Papst die Behinderung der Deutschordensbrüder beim Almosensammeln verbietet und ihnen eigene Friedhöfe gestattet. RRH Nr. 1419/I. Strehlke, Tabulae S. 366 Nr. 502; Teildruck (Rahmen) des Vidimus ebd. S. 359 Nr. 478 Anm. aus einer Abschrift in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußi-

scher Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 28 (Ellingensia Nr. 12) mit Nachzeichnung des Notarssignets. Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 12441 (Innocenz IV. von 1247 März 11; *Evangelice doctrine*) her, mit dem der Papst allen Prälaten verbietet, die Häuser des Deutschen Ordens durch Einkehr mit großem Gefolge zu belasten. RRH Nr. 1420/II Buchstabe c. Strehlke, Tabulae S. 360 Nr. 479 Anm. Fünf Exemplare, zwei in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 3 Nr. 34a [stark zerstört] und 34b (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4295), zwei im Deutschordensarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 813) sowie eines im Generallandesarchiv Karlsruhe (3 Nr. 2020) aus dem Bestand der Deutschordenskommende Mainau. Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon). Abschrift (hier ohne Zeugen) in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 37 (Ellingensia Nr. 21).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 16767 (Alexander IV. von 1257 März 6; *Ad assiduum Christi*) her, mit dem der Papst dem Deutschen Orden alle von den Vorgängern erteilten Privilegien, Indulgenzen und Gnaden bestätigt. RRH Nr. 1420/II Buchstabe d. Strehlke, Tabulae S. 379 Nr. 537 Anm. Vier Exemplare, zwei in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 4 Nr. 14 und 14a (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4340), zwei weitere im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 814). Abschrift in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 36 (Ellingensia Nr. 19). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 16852 (Alexander IV. von 1257 Mai 29; *Religiosos viros*) her, mit dem der Papst die Erhebung von Abgaben von Lebensmitteln, Kleidung, Vieh und anderen Dingen des Deutschen Ordens verbietet. RRH Nr. 1420/II Buchstabe d. Strehlke, Tabulae S. 382 Nr. 541 Anm. Vier Exemplare, eines in Berlin im Geheimen Staatsar-

chiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 4 Nr. 22 (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4341), drei weitere im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 815). Abschrift (mit verkürzter Nennung der beiden Vidimatoren, ohne Ausstellungsort und ohne Zeugen) in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 41 (Ellingensia Nr. 25). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) der Erzbischöfe Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und Matthaeus von Caesarea sowie des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 16861 (Alexander IV. von 1257 Juni 1; *Cum dilectis filiis*) her, mit dem der Papst die Behinderung der Deutschordensbrüder beim Almosensammeln verbietet und ihnen eigene Friedhöfe gestattet. RRH Nr. 1419/II. Ein Exemplar im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 816). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 16864 (Alexander IV. von 1257 Juni 3; *Vestra religio*) her, mit dem der Papst dem Deutschen Orden alle Freiheiten, Immunitäten und Indulgenzen der Johanniter und Templer verleiht. RRH Nr. 1420/II Buchstabe d. Strehlke, Tabulae S. 384 Nr. 545 Anm. Zwei Exemplare, eines in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 1 Nr. 16 (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4343), das andere im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 817). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon)[254]. Das Stück wurde vom selben Notar bereits 1277 August 31 vidimiert (siehe oben S. 449).
– 1277 Oktober 19, ind. 6, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Erzbischofs Bonacursus von Tyrus, Vikar des Patriarchats Jerusalem und des Bistums Akkon, und des Bischofs Gailardus von Bethlehem von Potthast 16920 (Alexander IV. von 1257 Juli 11; *Canonica constitutione*) her, mit dem der Papst gestattet, daß die Deutschordensbrüder sich nur bei ungewöhnlich schweren Verbrechen an den Apostolischen Stuhl wenden müssen, ansonsten aber die Absolution von den eigenen Ordenspriestern erhalten können. RRH Nr. 1420/II Buchstabe d. Strehlke, Tabulae S. 386 Nr. 558. Sechs Exemplare, zwei in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA.,

254) Die Zeugen fehlen versehentlich im Regest von Tumler – Arnold.

Urk. Schieblade 4 Nr. 35 und 36 (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4353), vier weitere im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 818). Unter den Zeugen: Nikolaus Archidiakon (von Akkon). Außerdem Abschrift in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 35 (Ellingensia Nr. 18), aber ohne Zeugen und ohne Datum.

– 1278, Samstag, September 17, ind. 6, Akkon. Beurkundet sehr wahrscheinlich die Bestätigung der Zehnteinigung RRH Nr. 1290a von 1260 (1261) März 24 zwischen dem Erzbischof von Tyrus und der Abtei S. Maria im Tal Josaphat durch den Erzbischof Bonacursus von Tyrus (RRH Nr. 1424c). Die Beurkundungsformel ist hier abweichend von der sonstigen des Notars (siehe oben S. 446): *Ego Ioannes Acconensis auctoritate domini papae notarius publicus praedictis omnibus et singulis interfui, rogatus scripsi et (in) hanc publicam formam redegi meoque signo signavi*; vgl. oben S. 448.

– 1280 April 23, ind. 8[255], Akkon. Beurkundet einen Schuldschein des Joscelin von Scandalion, des Sohnes der Agnes und Wilhelms II. Amigdala, für den Deutschen Orden über ein Darlehen von 17460 Byzantiner 8 Karat, die sich der Orden seinerseits von Juden und sienesischen Kaufleuten geliehen hatte, wofür Joscelin seinen Besitz, insbesondere ein genanntes Casale, als Sicherheit einsetzte (RRH Nr. 1435[256]. Möglicherweise war der Anlaß, daß der offenbar schwer erkrankte Großkomtur Johannes von Westfalen die Rückzahlung sicherstellen wollte, denn das Stück wurde in Akkon beurkundet *in domo Alamannorum predicta iuxta lectum magni preceptoris supradicti.*

– 1281 September 12, ind. 9, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Bischofs Gaufrid von Hebron, Vikar des Patriarchen Elias von Jerusalem, Administrators des Bistums Akkon und päpstlichen Legaten, und des Erzbischofs Rampnulphus (sic[257]) von Nikosia

255) Die ind. 8 fehlt gegen das Original in den Drucken von Prutz und Houben, April 24 ist ein Lesefehler im Druck von Rey.

256) Zuletzt ediert von HOUBEN, Cavalieri teutonici S. 72 Nr. 2 mit veralteter Archivsignatur (recte: Staatsarchiv Venedig, S. Maria dei Teutonici, busta 3 Nr. 68).

257) So auch sein Siegel; SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 159 Nr. 41. Die Form war nicht ganz ungewöhnlich. Ein anderer *Rampnulphus*, der Dekan von Akkon war, erscheint 1290 in RRH Nr. 1501b (so im Original, im Druck von Delaville Le Roulx verlesen zu *Raprenusso*) und bei POZZA, Venezia S. 395 Nr. 5. Erzbischof Ranulf von Nikosia hatte mit der Schreibweise seines Namens auch sonst kein großes Glück. Soweit er in den Papstregistern nicht einfach abgekürzt wird mit *R.*, erscheint er 1278–1289 als *Rannulphus* oder *Raynulphus* oder *Raynulfus* (SCHABEL, Bullarium Cyprium 2 S. 110 Nr. k-6, 126 Nr. l-1, 150 Nr. n-8. RRH Nr. 1388 [unten S. 485]). In RRH Nr. 1437 = COU-

von Potthast 7274 (Honorius III. von 1224 Juni 22; *Quia plerumque*) her, mit dem der Papst untersagt, Zehnten von Neubruchland und eigenbewirtschafteten Gütern des Deutschen Ordens zu erheben, auch wenn sie nach dem 4. Laterankonzil erworben wurden. RRH Nr. 1441, wo fälschlich auch der Patriarch Elias selbst als Vidimator angegeben wird. Strehlke, Tabulae S. 296 Nr. 328 Anm., was aber zu ebd. S. 330 Nr. 393 Anm. gehört (siehe oben S. 451). Ein Exemplar in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk. Schieblade 1 Nr. 19 (Joachim – Hubatsch, Regesta II Nr. 4216). Hieraus ohne Druck der Notarsunterfertigung bei von Bunge, Liv-, esth- und kurländisches Urkundenbuch I/1^{b} S. 63 Nr. 60, zur Druckvorlage ebd. I/1^{a} S. 15 Nr. 68). Unter den Zeugen *magister Egidius Acconensis notarius publicus* (siehe oben S. 446). Dieses Privileg hatte der Notar schon zweimal vidimiert, und zwar 1277 August 30 und 1277 Oktober 19 (siehe oben S. 448f., 451). Der Erzbischof Ranulf von Nikosia hatte Zypern wegen heftiger Auseinandersetzungen mit seinem Kathedralkapitel, das er angeblich hatte bestehlen wollen, verlassen müssen und war nach Akkon ins Exil gegangen, wo er starb (Schabel, Bullarium Cyprium 2 S. 216 Nr. o-23). Er ist in Akkon letztmals 1283 August 1 als lebend nachgewiesen (RRH Nr. 1451 = Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 910).

– 1281 Oktober 31, (Akkon?). Beurkundet sehr wahrscheinlich ein Urteil Rogers von San Severino, des angiovinischen Baillis des Königreichs Jerusalem, in einem Rechtsstreit zwischen den Johannitern und der pisanischen Niederlassung (in Akkon), daß die Obhut eines genannten Mauerabschnittes von Akkon den Johannitern zusteht (RRH Nr. 1442a = D. Jerus. *824). Der Beurkundungsvermerk ist verkürzt und steht nur im Archivinventar von Manosque fol. 591^{r} Nr. 70 D: *per Iohannem Acconensem notarium.*

105) 1283 (1282; Stilus Pisanus), Dezember 12, ind. 11, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* ***Iacobus notarius quondam Ubaldi notarii*** beurkundet ein Darlehen des Sigerius Malpillus im Wert von sechs Byzantinern, aber gezahlt in Turnosen, auf die Dauer von zwei Monaten an

---

REAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 115 Nr. 29 von 1280 heißt er *Ranulphus*, in RRH Nr. 1451 von 1283 *Rainulfus*. Hält sich das im üblichen Rahmen, so ist er zu 1273, als er noch Dekan war, verschrieben zu *Arnulfus* (RRH Nr. 1390 [dort fehlerhaft regestiert mit Ausfall von *electo*] = Strehlke, Tabulae S. 116 Nr. 126: *Arnulfo decano, Nicossiensi electo,* also erwählter Erzbischof, nicht erwählter Dekan; siehe dazu HOUBEN, Teutonic Knights S. 147). In Synodalstatuten von ca. 1283 wird er infolge eines manifesten Schreiberfehlers gar *Raphael* genannt (SCHABEL, Synodicum Nicosiense S. 116; siehe dazu ebd. S. 26–30, zuletzt SCHABEL, Latin Bishops S. 85).

Guido Bufalus, für das Tano de Pistorio (Pistoia, italienische Provinz Pistoia) die Rückzahlung verbürgt (RRH Nr. 1452). Die Vertragspartner, von dem Bürgen abgesehen, dürften Pisaner gewesen sein, auch wenn es nicht gesagt wird. Der Notar war ein pisanischer Quartiersnotar in Akkon, denn er nahm dieses Stück in sein Register auf, das dann von dem pisanischen Notar Bonaccorso del fu Periccioli übernommen wurde *(carta rogata a Iacobo notario quondam Ubaldi notarii, prout in ipsius Iacopi actis michi ab eo commisso inveni).* Bonaccorso stellte davon eine beglaubigte Abschrift her (siehe unten S. 466). Es ist möglich, aber natürlich nicht sicher, daß Iacobus der Sohn des Notars *Ubaldus quondam Corsi de Peccioli* war, der 1272 im pisanischen Quartier in Akkon instrumentierte (siehe oben S. 440 f.).

106) 1277 Dezember 19 –1283 Februar 26. ***Guilhelmus de Tripoly publicus notarius auctoritate sacrosancte Romane ecclesie***[258] war an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1277 Dezember 19, ind. 6, ohne Ort. Beurkundet, daß Johannes von Batrun dem Johanniterhaus in Tripolis 200 Byzantiner schuldet und diese Schuld von Bartholomaeus von Byblos übernommen hat, auf dem sie zuvor lastete (Archivinventar von Manosque fol. 465^{r} Nr. 50 T: *per Guilhelmum de Tripolli publicum notarium*).

– 1278, September 5, (Tripolis). Beurkundet einen unter anderem von dem Johannitermeister Nikolaus Lorgne vermittelten[259] Waffenstillstand zwischen den Templern und Boemund VII. von Antiochia-Tripolis (RRH Nr. 1424b = D. Jerus. *823, dort auch zur Sache selbst). Der Beurkundungsvermerk nur im Archivinventar von Manosque fol. 383^{r} Nr. 40 G: *per Guilhelmum de Tripoly publicum notarium auctoritate sacrosancte Romane ecclesie*. Der Ausstellungsort ergibt sich daraus, daß der Johannitermeister 1278 September 18 in Tripolis war (RRH Nr. 1425).

– 1282 (1283; Frühjahrsstil) Februar 26, ind. 11, Burg Enfé *(Nefin)* in der Grafschaft Tripolis. Beurkundet als *Guillaume de Triple par l'auto-*

---

258) Er war natürlich nicht identisch mit dem Dominikaner Wilhelm von Tripolis, der 1273 im Konvent von Akkon den *Tractatus de statu Saracenorum et de Mahomete pseudopropheta* (PRUTZ, Kulturgeschichte S. 575–598) verfaßte. Zu dessen Zugehörigkeit zum akkonensischen Konvent und zur Abfassungszeit siehe die Ausgabe von Prutz S. 575 und 589. Zwar gab es in Tripolis einen Dominikanerkonvent, der 1277 erstmals erwähnt wird. Der akkonensische Dominikaner könnte in ihn gewechselt haben, aber der gleichnamige Notar bezeichnet sich nie als Mönch oder Dominikaner, und es gab auch sonst keinen Mönch, der das Notariat ausgeübt hätte.

259) Cronaca del Templare di Tiro S. 152 § 402. Dort wird der Waffenstillstand mit 1278 Juli 16 zu früh datiert.

rité de la sainte iglise de Rome notaire publique ein Geständnis von Guido II., ehemals Herr von Byblos, über seine drei Versuche, auf Betreiben der Templer Boemund VII. von Antiochia-Tripolis die Stadt Tripolis zu entreißen (RRH Nr. 1444)[260].
– Ohne Datum[261] und Ort. Beurkundet vielleicht *(per magistrum Guilhelmum publicum notarium)* die Exekution einer Exkommunikationssentenz gegen den edlen Herrn Aleman *(contra nobilem virum dominum de Alamania)* durch einen delegierten Richter wegen Nichterscheinens (*super contumacia non comparentis*) in einem Verfahren wegen eines den Johannitern gehörenden Hauses, von dem nicht gesagt wird, in welchem Ort es lag (Archivinventar von Manosque fol. 386^{r} Nr. 40 Q). Das Datum ist unvollständig wegen des schlechten Zustandes des Originals *(l'instrument lequel ne se peult lire parceque est dessire).* Der Magistertitel ist dubios, weil er außerhalb des Archivinventars von Manosque nicht bezeugt ist (siehe oben S. 155 f.). Die Aleman waren eine bedeutende Adelsfamilie im Königreich Jerusalem und in der Grafschaft Tripolis, doch ist nicht zu klären, um welchen Aleman es sich handelte[262].

107) 1283 (April 20/Juni 20 oder Mai 21/Juli 21) bis vor August 5. ***Iacoppus notarius quondam Benenati de Sancto Geminiano***, der wie sein Vater aus San Gimignano (italienische Provinz Siena) stammte, war pisanischer Quartiersnotar in Akkon, denn er hinterließ dort einem anderen Notar sein Imbreviaturenregister (siehe unten S. 461). Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1284 (1283; Stilus Pisanus) (April 20/Juni 20 oder Mai 21/Juli 21), ind. 11, ohne Ort. Beurkundet das Testament des Tedicio *dictus Ticis Schalabrini*[263]. Erwähnt in RRH Nr. 1454 mit der verkürzten Notarsnennung *Coppus de Sancto Geminiano notarius*, als 1284 (1283) August 5 dieses Testament bereits in der Vollstreckung war. Das überlieferte Datum des Testaments ist unvollständig: *anno … millesimo CCLXXXIIII* (1283; Stilus Pisanus), *inditione undecima, duodecimo…* Es fehlen Tag und Monat. In dem von pisanischen Notaren üblicherweise gebrauchten römischen Kalender kann nur der 12. Tag vor den Kalenden ge-

---

260) Im Anschluß an dieses Geständnis wurde Guido im Burggraben von Enfé lebendig eingemauert, wo er verhungerte (Ebd. S. 157 f. § 410).

261) In dem Regest im Archivinventar von Manosque steht nur *sub millesimo centesimo,* was verkehrt ist, wenn es sich um den Notar Wilhelm von Tripolis handelte.

262) Der 1283 bezeugte Pierre l'Aleman (RRH Nr. 1444) wird es nicht gewesen sein, denn er war geistlichen Standes und Abt des Zisterzienserklosters Belmont bei Tripolis.

263) DEL PUNTA, Guerrieri S. 215 Anm. 563 nennt ihn Ticio del fu Roberto detto Scalabrino.

meint sein, also der 20. April oder 20. Juni oder der 21. Mai oder 21. Juli 1283. Januar – März 1283 fallen aus, weil das pisanische Jahr 1284 erst 1283 März 25 begann, August – Dezember 1283 kommen nicht in Betracht, weil das Testament 1283 August 5 bereits in der Vollstreckung war. Der Ausstellungsort kann Akkon gewesen sein, aber auch Damiette, denn im Jahr 1282 (1281; Stilus Pisanus) September 23 war der Notar Schreiber des Commune Pisa in Damiette in Ägypten *(auctoritate imperiali ordinarius iudex et notarius publicus et nunc pro commune Pisano in Damiata scriba existens)*[264]. Er beurkundete damals ein Darlehen zwischen zwei pisanischen Kaufleuten von nur 20 Dirham, also von einem minimalen Betrag, der dennoch ein Notariatsinstrument hervorbrachte. Einen weiteren Darlehensvertrag beurkundete er in Damiette 1282 (1281; Stilus Pisanus) Dezember 3[265]. Es sieht so aus, als sei er nur im Frühjahr oder Sommer 1283 einmal von Damiette nach Akkon gekommen. Aber er hinterließ in Akkon sein Imbreviaturenregister, das dort später noch konsultiert wurde (siehe den folgenden Eintrag).

– 1284 (1283; Stilus Pisanus) Juli 29, ind. 11, Akkon *in ruga Pisanorum de Accon*. Beurkundet ein Darlehen von 26 Byzantinern des Ranieri Malpigli de'Caetani an Iachectus di Enrico Nai, *burgensis Pisanus de Accon*, für eine *societas maris* zur Handelsfahrt nach Damiette und zur Rückzahlung nach der Rückkehr des Iachectus nach Akkon (RRH Nr. 1453). Wir kennen das Stück aus einer beglaubigten Abschrift des Notars Iohannes Iacobi Bideddi (siehe unten S. 462), die dieser den Imbreviaturen des Iacoppus quondam Benenati entnahm *(ut in actis Iacoppi notarii quondam Benenati de Sancto Geminiano inveni, ita ex commissione michi ab eo facta de universis suis actis)*.

– Vor 1284 (1283; Stilus Pisanus) August 5, ohne Ort. Er oder ein anderer Notar *(per cartam rogatam a dicto Coppo notario vel alio notario)* beurkundet für eine *societas maris* ein Darlehen des Pisaners Sigerio Malpigli de'Caetani in Währung von Damiette *(pro illis dregmis mille calafetinis de bono argento ad iustum pondus Dammiate)* an den Pisaner Domenico di Enrico Nai, *burgensis Pisanus de Accon*. Erwähnt in RRH Nr. 1454. Wegen der angegebenen Währung könnte der Ausstellungsort eher Damiette als Akkon gewesen sein.

108) 1283 Sommer. ***Iohannes Iacobi Bideddi quondam filius imperiali auctoritate iudex ordinarius atque notarius*** (in RRH Nr. 1453 mit dem Zusatz ***de Pisis***) war pisanischer Quartiersnotar in Akkon, weil er das

264) Ebd. S. 214 f. mit Anm. 562.

265) Ebd. S. 215 Anm. 564.

Imbreviaturenregister des Vorgängers *Iacoppus notarius quondam Benenati de Sancto Geminiano* übernahm (siehe oben S. 461). Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1284 (1283; Stilus Pisanus) August 5, ind. 11, Akkon, *in ecclesia sancti Petri Pisanorum.* Unklar. Beurkundet die Abtretung jener Rechte des Pisaners Sigerio Malpigli de'Caetani an Ranieri Rosso, den Bruder Sigerios und Testamentsvollstrecker des Tedicio *dictus Ticis Schalabrini*[266], die Sigerio gegenüber dem Pisaner Domencio di Enrico Nai aus dem im vorigen Eintrag erwähnten Darlehen hatte (RRH Nr. 1454). Wenn ich es recht verstehe, bestellt Sigerio den Ranieri Rosso außerdem zum Bevollmächtigten im Hinblick auf Forderungen an Tedicio.
– (1284 [1283; Stilus Pisanus], wohl im Sommer, (Akkon?). Beglaubigt die undatierte Abschrift einer Urkunde eines anderen Notars *(ut in actis Iacoppi notarii quondam Benenati de Sancto Geminiano inveni, ita ex commissione michi ab eo facta de universis suis actis scripsi)* über ein Darlehen von 26 Byzantinern des Pisaners Ranieri Malpigli de'Caetani an Iachectus di Enrico Nai, *burgensis Pisanus de Accon,* für eine *societas maris* zur Handelsfahrt nach Damiette (RRH Nr. 1453). Das eigentliche Darlehen wurde 1283 Juli 29 in Akkon beurkundet (siehe oben S. 461), die Abschrift wurde also danach ausgefertigt. Da der Notar 1283 August 5 in Akkon instrumentierte, dürfte auch dieses Stück dort ausgestellt worden sein.

109) 1284 (1283; Stilus Pisanus) Oktober 18, ind. 12, Akkon, *in ruga Pisanorum.* ***Iohannes Bille*** *(*recte *Lille)* ***notarius publicus*** beurkundet ein Darlehen von 658 Byzantiner und 7 Karat des Pisaners Sebastianus an den Pisaner Augustinus von Tripolis zur Handelsfahrt von Akkon nach Apulien und zur Rückzahlung nach der Rückkehr des Augustinus nach Akkon (Figliuolo, Amalfi S. 663 Nr. 2, dort S. 664 Anm. b zum Namen des Notars). Es handelt sich um eine von einem anderen Notar ohne Ortsangabe beglaubigte Kopie *(charta … rogata a Iohanne Lille notario publico, ut in actis ipsius Iohannis mihi ab eo per suum testamentum relictis scripsit).*

110) (1272 – 1283 November 27)[267], ohne Ort (aber im Heiligen Land [wohl Tyrus oder Akkon]). ***Iohannes Amici de Suxilia*** (Soziglia, Stadtquartier in Genua) ***auctoritate imperiali notarius*** stellt auf Geheiß von Wilhelm d'Oria, Podestà und genuesischer Vizegraf *in ceteris partibus cismarinis,* vor dem Erzbischof Bonacursus von Tyrus, dem Bischof Bartholomaeus von Beirut und Johann von Montfort, dem Herrn von Tyrus und

266) Ebd. S. 215 Anm. 563 heißt er Ticio del fu Roberto detto Scalabrino.
267) Zur Datierung siehe ECK, Kreuzfahrerbistümer S. 89.

Toron, eine undatierte beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von RRH Nr. 695 von 1190 September 1, mit dem Fürst Boemund III. von Antiochia den Genuesen die Handelsfreiheit in Antiochia, Latakia und Ğabala verliehen hatte. Das Vidimus liegt im Kapitelsarchiv von San Lorenzo in Genua (Nr. 421/8). Der Beglaubigungsvermerk ist ediert in den Libri iurium I/2 S. 162 Nr. 343. Der Vater des Notars war im Mai 1274 Prokurator in einem Rechtsstreit gegen die Kommune von Genua gewesen[268].

111) (1272 – 1283 November 27. ***Petrus de Tinctoribus auctoritate imperiali notarius*** war ein genuesischer Notar und arbeitete in Tripolis. Ob er identisch ist mit dem Notar Petrus de Tripoli, der 1297 in Nikosia erscheint (siehe unten S. 480), muß offenbleiben. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1275 Mai 3, ind. 3, Tripolis *sub logia Ianuensium*. Beurkundet ein für den Handel bestimmtes Darlehen von 560 Byzantinern des Ansaldo Caffari, Archidiakon von Valenza (italienische Provinz Alessandria), an den Genuesen Montanario Bancherio[269] (Calleri, Carte di San Siro 3 S. 289 Nr. 756).
– (1272 – 1283 November 27), ohne Ort (aber im Hl. Land [wohl Tyrus oder Akkon]). *Petrus de Tunctoribus* (sic) *auctoritate imperiali notarius* stellt vor dem Erzbischof Bartholomaeus (sic; recte: Bonaccursus) von Tyrus, dem Bischof Bartholomaeus von Beirut und Johann von Montfort, dem Herrn von Tyrus und Toron, eine undatierte beglaubigte Abschrift (Vidimus) her von einer verfälschten Urkunde von Tankred, (Regent von Antiochia für den seit Sommer 1100 gefangenen Boemund I.), für die Konsuln von Genua (Fassung Tankred II[270] = RRH Nr. 35, hier in der Fassung von Genua, Kapitelsarchiv, 421/9, hergestellt nach 1261). Der Beglaubigungsvermerk nur bei Favreau-Lilie, Italiener S. 345 Anm. 51. Der zeitliche Ansatz ist aus denselben Gründen derselbe wie im vorletzten Eintrag. Die ursprüngliche echte Fassung von 1101 November 22 der Tankred-Urkunde ist verloren. Zu einer so datierten, ersten verfälschten Fassung aus der Zeit 1155/1156 siehe oben S. 343 f.). Der dortige Notar Amico de Foro ist hier zum reinen Zeugen degeneriert (siehe oben S. 344).

112) Vor 1286 (1285; Stilus Pisanus) April 13, ind. 13, ohne Ort. Ein **namenloser öffentlicher Notar** beurkundet angeblich *(prout in carta per notarium publicum inde facta [ut dicitur] plenius continetur)* ein Darlehen

268) FERRETTO, Codice diplomatico 1 S. 363 Nr. 915.
269) Zu den Bancherii siehe oben S. 438 Anm. 216.
270) So die Bezeichnung bei Favreau-Lilie, Italiener S. 342–381.

des Petrus de Brundusio (= Brindisi), *habitator Tripolim, legum professor*[271], von 200 Byzantinern an (den Florentiner) Bertozio *filius Latini Valensani.* Erwähnt in RRH Nr. 1462. Bei der Umschuldung des Darlehens im selben Jahr 1285 (siehe unten S. 466 f.) konnte das Notariatsinstrument nicht vorlegt werden, so daß es zur Verhandlung darüber im pisanischen Gericht in Akkon kam, obwohl Bertozio die Schuld nicht bestritt. Zu ihm und seinem Vater Latinus siehe unten S. 466 f.

113) Vor 1286 (1285; Stilus Pisanus) April 13, ind. 13, (Tripolis?). ***Angelectus de Rensanis de Cremona publicus notarius*** beurkundet eine Vollmacht des Petrus de Brundusio (= Brindisi), *habitator Tripolim, legum professor,* für Sigerio di Malpillo, um ihn in Akkon in einer schuldrechtlichen Sache zu vertreten. Erwähnt in RRH Nr. 1462. Es kam 1285 April 13 zu einer Umschuldung, die der Notar Bonaccorso del fu Periccioli beurkundete (siehe unten S. 466 f.). Bonaccorso fand ihren Text im Register des pisanischen Gerichts in Akkon fand *(prout in actis curie Pisane in Accon dicitur plenius contineri),* Der Ausstellungsort der Vollmacht wird nicht genannt, doch lebte der Vollmachtgeber in Tripolis.

114) 1260 Dezember 18 (?) – 1285 April 13. ***Bonaccursus filius quondam*** (dieses Wort nur in RRH Nr. 1452. 1455. 1462) ***Periccioli apostolice sedis notarius publicus*** war vermutlich ein Toskaner, weil er meist mit diesen zu tun hatte und auch nach pisanischem Usus datierte. Er war pisanischer Quartiersnotar in Akkon, weil ihm der Amtsvorgänger *Iacobus notarius quondam Ubaldi notarii* sein Imbreviaturenregister hinterlassen hatte. Der Magistertitel des Bonaccursus ist zweifelhaft, weil er außerhalb des Archivinventars von Manosque nicht bezeugt ist. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1261 (1260; Stilus Pisanus), Dezember 18, ind. 4, (Akkon?). Beurkundet vielleicht als *magister Annosus Pelissiole notarius* die Überlassung eines umstrittenen Hauses in Akkon durch Gillia, die Witwe des Ildebland, an die Johanniter (RRH Nr. 1312a; siehe auch oben S. 396 f. als separaten Eintrag). Die Unterfertigung nur im Archivinventar von Manosque fol. 333^{r} Nr. 33 R. Die Ortsangabe fehlt. aber es ging um Besitz in Akkon. Der Notarsname ist in dem sehr nachlässig hergestellten Inventar wie viele Namen möglicherweise stark verschrieben, so daß der Notar mit Bonacursus Periccioli identisch sein könnte.

---

271) Der Professorentitel war für studierte Juristen damals im Vordringen. Ein Beispiel von 1268 ist Franciscus Longobardus, *iuris civilis professor, iudex Messine* (RACINE, Traffico dei Piacentii S. 120). Ein anderes Beispiel ist der Kirchenrechtler Johannes von Ancona, der sich in seiner Summa (verfaßt zwischen 1265 und 1268) *civilis iuris professor* nannte (BERTRAM, Johannes de Ancona S. 59).

– 1264 September 30, Akkon. *Bonacursus notarius* agiert als Vertreter des Erzbischofs und Kapitels von Nikosia in einem Rechtsstreit mit den Templern über gewisse Häuser in Nikosia. Er nimmt auch Zahlungen für seine Vollmachtgeber entgegen (RRH Nr. 1335; Coureas – Schabel, Cartulary of Holy Wisdom S. 150 Nr. 51)[272]. Da der Notar hier nicht instrumentierte, also keinen Beurkundungsvermerk anbrachte, ist die verkürzte Nennung in RRH Nr. 1335 nicht zu beanstanden.
– 1270 (1269; Stilus Pisanus), April 11, ind. 12, Akkon. Beurkundet eine *societas maris* zwischen vier genannten Pisanern zur Handelsfahrt nach Tunis und im Zusammenhang damit ein Darlehen von 50 Byzantinern des Pietro Capello del fu Bonaccorso an Guido del fu Melliorato. Erwähnt in der Rückzahlungsquittung, die ausgestellt wurde in Messina 1271 März 6 (Müller, Documenti S. 101 Nr. 71 A). Das Notariatsinstrument von 1269 wurde damals für kraftlos erklärt.
– 1271 (1270; Stilus Pisanus) März 11, ind. 14, Akkon. Beurkundet die einvernehmliche Aufhebung des Vergleichs RRH Nr. 1314 (siehe oben S. 401) zwischen dem Erzbischof von Nazareth und den Johannitern (RRH Nr. 1373. Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 194). Das Datum lautet: *anno … secundum cursum Pisanum 1271, secundum vero morem patriarchatus Hierosolimitani 1270, ind. 14, 5 id. martii.* Das ist so nur haltbar, wenn im Patriarchat Jerusalem für den Jahresanfang damals der Annuntiationsstil (März 25) oder der Osterstil (April 13 für 1270; April 5 für 1271) herrschte. Dann fiel der 11. März 1270 nach Rechnung der Kirche von Jerusalem in beiden Fällen bereits in unser Ziviljahr 1271, auf das auch die ind. 14 deutet. Im Stilus Pisanus endete das Jahr 1271 am 24. März 1271 unserer Rechnung. Es gab von der Aufhebung im Johanniterarchiv zwei Exemplare (Archivinventar von Manosque fol. 34^{v} Nr. 6 R und 577^{v} Nr. 67 C). Es ist unklar, warum RRH Nr. 1314 von 1263 aufgehoben wurde. Darin hatte der Erzbischof von Nazareth Casal Robert (Kafr Kanna) an die Johanniter verpachtet und dem Orden die Zehnten erlassen, die sie für Kafr Kanna zu zahlen hatten. Noch im Jahre 1263 wurde Nazareth auf Dauer muslimisch und damit wohl auch Kafr Kanna, das nur 6 Kilometer von Nazareth entfernt liegt. Aber dies machte keine Aufhebung von RRH Nr. 1314 notwendig, denn dort war bereits bestimmt worden, daß die Johanniter die Pacht nicht zu zahlen bräuchten, wenn Kafr

272) Hier wird auch ein vorangegangenes Notariatsinstrument der Notare Robert und Garnerius erwähnt, das einen Teil dieses Handels zwischen den Templern und dem Abt von Bellapais auf Zypern als Vertreter des Erzbischofs von Nikosia regelte. Ich gehe deshalb davon aus, daß Robert und Gervasius zyprische Notare waren, die hier nicht aufgenommen werden.

Kanna muslimisch würde oder die dortigen Bauern revoltierten. Und wenn die Johanniter dort keine Einkünfte erwirtschafteten, war auch die Zehntfrage obsolet.

– Nach 1283 (1282; Stilus Pisanus) Dezember 12, ind. 11, Akkon. Beglaubigt eine undatierte Abschrift eines Notariatsinstruments des Notars *Iacobus notarius quondam Ubaldi notarii* mit obigem Datum, die Bonaccursus im Notarsregister des Iacobus gefunden hat *(prout in ipsius Iacobi actis michi ab eo commissis inveni)*, über ein Darlehen zwischen genannten Pisanern von sechs sarazenischen Byzantinern auf zwei Monate, für das ein Mann aus Pistoia die Bürgschaft übernimmt (RRH Nr. 1452; siehe oben S. 458 f.). Die lange Zeit von wenigstens 12 Jahren (1270 – 1282), in denen Bonacursus nicht in Akkon bezeugt ist, läßt trotz des fragmentarischen Urkundenbestandes vermuten, daß er zwischenzeitlich in die toskanische Heimat zurückkehrte. Jedenfalls war in diesem Zeitraum sein Vater gestorben, da dieser nur hier und in den zwei folgenden Einträgen den Zusatz *quondam* erhält.

– 1284 (1283; Stilus Pisanus), ind. 12, November 21, Akkon. Beurkundet ein Darlehen von 300 Byzantinern des Pisaners Guido Ciaffo di Matteo Ciaffo für eine *societas maris* für eine Handelsfahrt in die Romania bis nach Konstantinopel an den Pisaner Bartolomeo di Barba del fu Marco di Barba zur Rückzahlung in Akkon. Der Beweis der Rückzahlung darf nicht durch Zeugen erfolgen, sondern nur *per hanc cartam incisam et eius protocollum cancellatum vel per cartam solutionis per publicum et legalem notarium inde* (d. h. über die Rückzahlung) *factam* (RRH Nr. 1455).

– 1286 (1285; Stilus Pisanus), ind. 13, April 13, Akkon. Beurkundet die im pisanischen Gericht in Akkon ausgehandelte Umschuldung eines Darlehens des Petrus de Brindisi, *habitator Tripolim, legum professor,* von 200 sarazenischen Byzantinern an (den Florentiner) Bertozio *filius Latini Valensani*, da dieser das Darlehen gegenwärtig nicht zurückzahlen kann (RRH Nr. 1462). Das Darlehen ist nunmehr mit vier Jahresraten à 50 Byzantiner zurückzuzahlen. Der Beweis der ganzen oder teilweisen Rückzahlung darf nicht durch Zeugen erfolgen, sondern nur durch das kraftlos gemachte Notariatsinstrument des Bonaccorso oder *per cartam solutionis per publicum et legalem notarium inde* (scil. über die Rückzahlung) *factam* (vergleiche den vorangehenden Eintrag). Der ursprüngliche Darlehensvertrag war angeblich *(ut dicitur)* von einem namentlich nicht genannten Notar beurkundet worden (siehe oben S. 463 f.). Als Vater des Schuldners wird Latinus Valensanus genannt, der 1285 in Akkon im Haus des Jean Aleman *miles*, vermutlich des nach 1264 verstorbenen Herrn von Caesarea, wohnte und 1261 in ei-

nem florentinischen Notariatsinstrument als *Latinus specialis* (= Gewürzhändler oder Apotheker) *de Florentia, filius olim Berlingerii Valenzani, morans et habitans in ipsa civitate Achon* erscheint[273]. Sein Sohn Bertozio, ebenfalls ein Gewürzhändler, rettete sich aus dem Desaster von Akkon 1291 nach Zypern, denn um 1300 nahm der genuesische Notar Lamberto Sambuceto in Famagusta einen Großteil seiner Beurkundungen im Laden des Gewürzhändlers Bertozio Latini vor, der auch öfters als Zeuge erscheint, von Famagusta aus aktiv am Handel teilnahm und 1300 Juli 5 in Famagusta als *Berthocius Florentinus speciarius* genannt wird[274].

115) 1272 August 28 – 1285 Mai 16. ***Gauffridus de Pontibus auctoritate sacrosancte Romane ecclesie notarius*** **publicus,** dessen Herkunft man nicht kennt, arbeitete fast ausschließlich für die Johanniter. Er war gewissermaßen ein Nachfolger des Aliotto Uguccio, der für den Orden tätig war bis 1266. Ein Magistertitel ist für ihn nur im Archivinventar von Manosque bezeugt, also höchst unsicher (siehe oben S. 155 f.). Gaufrid war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

– 1272, August 28, ind. 14 (genuesische Zählung), Akkon. Bezeugt als *Gofridus de Pontibus notarius publicus* den Bericht über die Verhandlungen Genuas mit Venedig über eine Bürgschaft für die venezianische Kaution von 25000 Pfund Turnosen wegen der Einhaltung des Waffenstillstands mit Venedig von 1270 (ungedruckt im Staatsarchiv Genua, Sezione Governo, Archivio Segreto 2724 Nr. 57 [früher Materie politiche, busta 5 Nr. 57). Siehe oben S. 439 f.

– 1273 August 9, ind. 1, Akkon. Beurkundet einen Immobilienverkauf in der akkonensischen Gerbereistraße (*ruga tanerie*)[275] durch Ricardus Anglicus, *civis Acconensis*, an die Johanniter und die damit verbundene Korporalinvestitur der Johanniter mit diesem Besitz (RRH Nr. 1389). Die Unterfertigung lautet im Archivinventar von Manosque fol. 157^{v} Nr. 17 N: *per Gaufridum de Pontibus notarium.* Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 196.

– 1273 August 25 (21?)[276], ind. 1, Akkon. Beurkundet die Bestätigung von RRH Nr. 1389 (siehe oben) durch den päpstlichen Legaten Tho-

273) DEL PUNTA, Guerrieri S. 217 Anm. 571.

274) Belege in den Indices s. v. Berthozius oder Barthozius bei POLONIO, Notai genovesi (wo zahlreiche Belege fehlen); PAVONI, Notai genovesi I; DERS. Notai genovesi II. Der Beleg für Berthocius Florentinus bei DESIMONI, Actes 2 S. 89 Nr. 165.

275) Die Straße lag in der akkonensischen Vorstadt Montmusard; siehe D. Jerus. *760.

276) Ein Regest im Archivinventar von Manosque fol. 571^{r} Nr. 66 B hat August 21 Was richtig ist, weiß man nicht, denn der Volltext mit August 25 ist nur in einem Druck des 18. Jahrhunderts überliefert.

mas (Agni de Lentino), Patriarch von Jerusalem und Administrator des Bistums Akkon (RRH Nr. 1391 = D. Jerus. 716). Die Unterfertigung lautet im Archivinventar von Manosque fol. 571^{r} Nr. 66 B: *per magistrum Gaufredum notarium.* Abbildung des Notarssignets bei Paoli, Codice diplomatico 1 S. 197.

– 1277 Mai 28, ind. 5, Akkon. Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) von RRH Nr. 649 von 1187[277] (Boemund III. von Antiochia genehmigt den Verkauf der Herrschaft Margat an die Johanniter [mit Insert von RRH Nr. 647]) durch den päpstlichen Legaten Thomas (Agni de Lentino), Patriarch von Jerusalem und Administrator des Bistums Akkon, her (Unedierter Beglaubigungsvermerk auf dem Vidimus in der Nationalbibliothek von Malta, Johanniterzentralarchiv, Div. I, Arch. vol. 4 Nr. 33). Der Vermerk ist am rechten Rand über 5 Zeilen ausgerissen. Die Unterfertigung lautet in dem Regest im Archivinventar von Manosque fol. 443^{v} Nr. 48 F: *per magistrum Gaufridum de Pontibus sacrosancte Romane ecclesie notarium publicum*. Seit 1271 mußten die Johanniter die Herrschaft Margat mit den Mamluken in einem Condominium teilen, versuchten sich aber, eher 1277 als 1279, an Kriegführung gegen ihre ungeliebten Partner[278]. Vielleicht liegt hier der Grund für die Vidimierung.

– 1278[279] Dezember 16, ind. 7, (Akkon?). Beurkundet als *magister Gaufredus de Pontibus notaire* einen Landverkauf der *Ivya* (Eva? Yveta?), der Gemahlin eines Johannes, an die Johanniter (Archivinventar von Manosque fol. 593^{v} Nr. 70 V). Eine Ortsangabe fehlt, doch ging es um Besitz in Akkon.

– 1281 August 6, ind. 9, (Akkon?). Beurkundet den Verzicht des Mönches Georg aus dem Kloster St. Benedikt *de Alberesio Suanensis diocesis*[280] (Albarese, Diözese Sovana, Italien, Provinz Grosseto) auf alle Ansprüche gegenüber den Johannitern (RRH Nr. 1439a; die Unterfertigung *per magistrum Gaufridum de Pontibus* ohne Notarstitel mit ansonsten verkehrter Inhaltsangabe nur im Archivinventar von Manosque fol. 566^{r} Nr. 65 H). Keine Ortsangabe.

– 1281 August 6, (Akkon?). Beurkundet, daß der Mönch Georg aus dem Kloster St. Benedikt *de Alberesio* von den Johannitern 40 sarazeni-

---

277) Zum Datum siehe MAYER, Varia Antiochena S. 35.

278) Cronaca del Templare di Tiro § 403. Siehe dazu BURGTORF, Herrschaft S. 41–44.

279) Inolge eines Lesefehlers habe ich das Stück in DD. Jerus. 3 S. 1253 zu 1268 angesetzt, was dann das früheste Zeugnis für den Notar gewesen wäre.

280) Die Angabe der Diözese nur im Archivinventar von Manosque fol. 566^{r} Nr. 65 H. Die Auflösung zu Albares zwischen Carcassonne und Narbonne bei BURGTORF, Central Convent S. 556 ist daher unrichtig.

sche Byzantiner zur Ablösung seiner Ansprüche erhalten hat (RRH Nr. 1439b; die Unterfertigung *par mestre Gaufred de Pontibus* ohne Notarstitel nur im Archivinventar von Manosque fol. 614^{r} Nr. 75 A). Keine Ortsangabe.

– 1281 ohne Tag, Monat (vor September 1?) und Ort (Akkon?). Stellt eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) eines Privilegs Papst (Innocenz IV.) für Agrimont von Bethsan her, mit dem der Papst die zwischen 1233 und 1237 erfolgte Schenkung der Herrschaft Tricarico (italienische Provinz Matera) in der Basilicata durch Kaiser Friedrich II. an Agrimonts Vater Amalrich von Bethsan bestätigte (Archivinventar von Manosque fol. 577^{r} Nr. 67 A[281]). Zu den Bethsan als Herren von Tricarico siehe D. Jerus. *688. Aus dem sogenannten Inventaire Raybaud wissen wir, daß Agrimont 1280 Bevollmächtigte nach Akkon schickte, um die Urkunde Innocenz' IV. aus dem Depot bei den Johannitern zu holen, und das Stück wurde tatsächlich ausgeliefert, da die Bevollmächigten den Erhalt quittierten (RRH Nr. 1437a. 1437b). Das hing zusammen mit Streitigkeiten mit dem Bischof von Tricarico. Bischof Roger, der 1237 bezeugt ist, verlieh Montemurro und Armento (beides italienische Provinz Potenza) an Aimerich von Bethsan. Bischof Palmerius (1253–1283, aber 1253–1266 im Exil) betrieb ab 1272 die Restitution, wogegen sich Agrimont mit der Papsturkunde wehrte. Vielleicht im Zuge dieser Streitigkeiten wurde Palmerius 1283 in Montemurro ermordet[282]. Geht man davon aus, daß die Abschrift des Gaufridus de Pontibus zeitgleich mit der Quittung ausgestellt wurde, so läßt sich das Datum der Abschrift etwas einengen. Die Vollmacht und die Quittung waren ohne weitere Angaben mit 1280 datiert. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß Agrimont Süditaliener war, also auch seine Bevollmächtigten, und in Süditalien begann das Jahr 1280 erst am 1. September 1280 und endete am 31. August 1281, so daß Vollmacht und Quittung zwischen 1280 September 1 und 1281 August 31 unserer Rechnung ausgestellt waren. Der Notar Gaufridus de Pontibus hatte dagegen einen anderen Jahresanfang, ob Weihnachten oder ein Frühjahrsstil (Stilus Florentinus oder Ostern) ist unbekannt. Demzufolge stammt seine mit 1281 datierte Ab-

281) Um zu zeigen, wie schwierig die Interpretation des Archivinventars von Manosque ist, lasse ich den stark verderbten Text des Regests in extenso folgen: *Item ung instrument contenent ung privilege papal de Aymont de confirmation et donation faict domno Amalrico patri dicti Aymondi de terra Tartaria* (= Tricarico) *et Muri Cantiano* (? = Montemurro) *et Abarta* (= Armento) *per condam summum pontifficem de laquelle donation et confirmation faicte sub millesimo ducentesimo octuagesimo primo per magistrum Gaufredum de Pontibus cotte par lettres LXVII A.*

282) Kamp, Kirche und Monarchie I/2 S. 799–803.

schrift der Innocenz-Urkunde entweder von nach 1280 Dezember 25 und vor 1281 September 1 (Weihnachtsstil) oder von 1281 nach März 25 (Stilus Florentinus) respektive nach April 13 (Osterstil), in beiden Fällen aber vor 1281 September 1.
– 1285 Mai 16, ind. 13, (Akkon). Beurkundet, daß Johannes de Cruce, Prokurator der Johanniter, dem Nicolaus de Panormo, Archidiakon von Akkon und Offizial des Patriarchen Elias von Jerusalem, des Administrators des Bistums Akkon und päpstlichen Legaten, eine von dem Bischof Bernhard von Siena *(episcopus civitatis Senensis)* besiegelte Prozeßvollmacht dreier genannter genuesischer Kaufleute vorgelegt hat zur Rückgewinnung eines genuesischen Schiffes *(pro recuperando galiotam* [Lesung nicht ganz sicher] *Ianue)* (Archivinventar von Manosque fol. 286^{r} Nr. 28 R: *per magistrum Gaufridum de Pontibus* ohne Notarstitel und fol. 336^{v} Nr. 34 B: *per magistrum Gaufridum de Pontibus notarium publicum* [folgt redundantes *ecclesie*] *auctoritate sacrosancte Romane ecclesie)*[283]. Es gab im Johanniterarchiv in Manosque also zwei Exemplare. Beide Regesten sind ohne Ortsangabe, doch ist Akkon sicher, weil der Prozeß vor dem Offizialatsgericht des Patriarchen in Akkon ablief. Offenbar im Zusammenhang mit diesem Prozeß hatte Johannes de Cruce 1285 Mai 13 von dem Offizial Nicolaus de Panormo eine Quittung über eine Zahlung erbeten (RRH Nr. 1455a). Es ist daher möglich, daß Gaufrid de Pontibus auch an diesem Stück beteiligt war. Allerdings ist die Sache nicht klar zu durchschauen, denn es handelte sich bei dem Fall anscheinend ja um eine Restitutionsklage nach vorangegangener Piraterie. Letzteres war damals zwar ein alltäglicher Vorgang, aber vonseiten der italienischen Seestädte, während hier die Johanniter beklagt wurden. Außerdem lag der Vorfall schon einige Jahre zurück, denn Bischof Bernhard von Siena starb 1281. Die genuesischen Annalen jener Jahre sind voll von einschlägigen Pirateriebericht-ten, so sehr, daß man den hier behandelten Vorgang mit keinem Einzelbericht der Annalen verbinden kann, und so sehr, daß Caro, Genua 2 S. 30 von einer „entsetzlichen Eintönigkeit" der Berichterstattung

283) Die Namen der Genuesen nur fol. 286^{r}, dort aber vielleicht teilweise verschrieben (*Pella et Iacobus fratres filii quondam Bannerii Bardinoti et Baroa Hugolini quondam fratris dictorum Pelle et Iacobi cives mercatores Ianuenses*). Der Name des Prokurators nur in dem anderen Regest fol. 336^{v}. Es hat vordergründig den Anschein, fol. 286^{r} betreffe die Ausstellung der Vollmacht, fol. 336^{v} die Vorlage derselben. Aber die Identität der beiden Datierungen, als Bischof Bernhard schon jahrelang tot war, und die Identität des Notars, der ja in Akkon saß, während die Vollmacht im Abendland ausgestellt worden sein dürfte, zeigen, daß es auch bei dem Regest fol. 286^{r} um die Vorlage der Vollmacht ging, nicht um deren Einräumung.

spricht. Man frägt sich auch, warum genuesische Kaufleute eine Prozeßvollmacht nicht vor einem genuesischen Notar erteilten, sondern vor dem Bischof von Siena. Im September 1282 war wegen Problemen auf Korsika der alte Krieg zwischen Genua und Pisa wieder aufgeflammt, und Genua verbündete sich wie schon 1256 mit den Guelfen in der Toskana, auch mit Siena, aber das war erst im Oktober 1284, da war Bischof Bernhard schon drei Jahre tot. Über den Ausgang des Prozesses ist nichts bekannt.

116) 1286 Juni 24. ***Faliuachius de Monterapoli imperiali auctoritate notarius publicus,*** der aus Monteráppoli bei Empoli (italienische Provinz Firenze) stammte, war in Akkon an folgenden Urkunden beteiligt:
- 1286, Montag, Juni 24, ind. 14, Akkon. Beurkundet, daß der Bischof Matthaeus von Famagusta und der Abt Martin vom Templum Domini als Gesandte des Königs Heinrich II. von Jerusalem und Zypern Odo Poilechien, (den Bailli Karls II. von Anjou in Akkon), und seine Truppen unter Zusicherung freien Abzugs für Personen und Sachen ohne Erfolg zur Räumung der Zitadelle von Akkon aufgefordert haben (D. Jerus. 745).
- 1286, Montag, Juni 24, ind. 14, Akkon. Beurkundet, daß Cagnazo, der Herold des Königs Heinrich II. von Jerusalem und Zypern, das französische Regiment in Akkon unter Zusicherung freien Geleits für Sachen und Personen in einem inserierten französischsprachigen Befehl zur Räumung der Zitadelle von Akkon aufgefordert hat (RRH Nr. 1465 = D. Jerus. 746). Da Falivachio nur 1286 Juni 24 auftritt und dann für den König von Zypern in einer wichtigen Angelegenheit tätig war, nämlich der Übernahme der Herrschaft in Akkon von der bisherigen Administration der sizilischen Anjous, vermute ich, daß es sich um einen sonst in Zypern tätigen Notar handelte, den der König bei seiner gerade erfolgten Ankunft von dort mitgebracht hatte.

117) 1286 Juni 27, ind. 14, Akkon. ***Guido Burgundus de Sancto Leodegario***[284] ***auctoritate apostolica publicus notarius*** beurkundet, daß *Richardus de Brandusio iuris peritus* namens des Königs Heinrich II. von Jerusalem und Zypern in einer inserierten französischsprachigen Ansprache die Versuche dargelegt hat, die Räumung der Zitadelle von Akkon durch das französische Regiment bei freiem Abzug für Personen und Sachen zu erreichen, und verspricht namens des Königs, im Falle des Abzugs die Zitadelle auf Verlangen des französischen Königs an diesen zurückzugeben (RRH Nr. 1466 = D. Jerus. 747). Noch am

284) Es gibt zu viele Orte Saint-Leger in Frankreich, um Vermutungen über die Herkunft des Notars anzustellen.

selben Tag übergaben die Franzosen die Zitadelle an Heinrich II., was das Ende der angiovinischen Herrschaft im Hl. Land bedeutete. Auch dieser Notar dürfte wie Falivachio von Monteráppoli mit König Heinrich II. aus Zypern gekommen sein.

118) 1286, Samstag, November 16, ind. 14[285], im Haus des Wilhelmitenordens in der Ebene von Tripolis. ***Nicolaus Pomedellus de Padua filius quondam Iohannis notarii de Clugia***[286] ***imperiali auctoritate publicus notarius et nunc domini vicarii Tripolitani***[287], dessen Vater aus Chioggia (italienische Provinz Venezia) stammte, beurkundet und bezeugt die Bestätigung des von Beauftragten vereinbarten Darlehens RRH Nr. 1467 von 1286 Oktober 16 (siehe unten S. 477) durch den Darlehensnehmer Bartholomaeus von Byblos (RRH Nr. 1468).

119) 1288 (1287; Stilus Pisanus), April 1–9. ***Leopardus filius quondam Ricchi imperialis aule iudex ordinarius atque notarius*** war ein pisanischer Notar, der pisanisch datierte und offenbar nur eine Saison 1286/1287 im Hl. Land war. Warum ihn Figliuolo, Pergamene messinesi S. 215 Anm. 13 identifiziert mit dem pisanischen Notar Leopardus quondam Fornarii de Avone[288], ist unverständlich, denn die Vatersnamen sind unterschiedlich. Leopardo del fu Ricco war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:

1288 (1287; Stilus Pisanus) April 1, ind. 15, Akkon, *in ruga comunis Pisani*. Beurkundet die Bestellung des Ciolus Rossus, Sohn des verstorbenen Notars Benencasa aus Arquata (im Valdarno pisano), *licet absentem*, zum Bevollmächtigten der Brüder Grassus und Benevenutus *dictus Grassus*, Söhne des Notars Albertinus aus San Casciano di Val d'Arno (Gemeinde Cascina, italienische Provinz Pisa), hinsichtlich ihres Besitzes in der Pfarrei San Cassiano und an anderen Orten im Distrikt Pisa (RRH Nr. 1474).

1288 (1287; Stilus Pisanus) April 9, ind. 15, Akkon, *in apotheca domus Guidonis Belcayn*. Beurkundet die Bestellung des Aldoynus Gre-

---

285) November 1286 erfordert ind. 15, aber Samstag, November 16 stimmt für 1286.

286) PRUTZ, Eilf Deutschordens-Urkunden S. 396 Nr. 10 liest *Dug.* mit überstrichenem *g*. Der Druck von Rey und das Regest von PREDELLI, Reliquie S. 1449 Nr. 70 lesen richtig *Clugia*.

287) Es wird nicht gesagt, wessen Vikar hier gemeint ist. Wenn es sich um den Vikar des Bischofs von Tripolis handelte, war er vielleicht identisch mit Pierre Orland de Valmoton, *vicaire de Triple*, in RRH Nr. 1444 von 1283. Siehe zu ihm ANTWEILER, Bistum Tripolis S. 313 f.

288) Zu dessen Tätigkeit siehe Pisa, Archivio arcivescovile, Mensa arcivescovile; Contratti Nr. 2, fol. 179–180; Contratti Nr. 3 fol. 159–357; Contratti Nr. 4 fol. 64 und fol. 140–188; Contratti Nr. 6 fol. 1–161 aus den Jahren 1259–1289.

cus und des Johannes Aldibrandus, beide Bürger von Messina, zu Bevollmächtigten des Latinus Spararius quondam Berlingerii, Bürger von Messina, in Sachen gewisser genannter Vermögenswerte, nämlich eines Hauses, eines Stück Landes und gewisser *pensiones*. Figliuolo, Pergamene messinesi S. 223 Nr. 2 aus einer schlecht erhaltenenen notariellen Kopie aus Messina von 1287 September 20 in der Universitätsbibliothek Princeton.

120) 1288 Frühjahr. ***Pierre Dauberguamo*** (= da Bergamo, italienische Provinz Bergamo) ***notaire*** wird von der neugegründeten Kommune von Tripolis mit einem Hilfsersuchen nach Genua geschickt (Cronaca del Templare di Tiro S. 188 § 467). Die Annali Genovesi 5 S. 89 nennen ihn *magister Petrus de Pergamo*.

121) 1273 Juni 22 – 1290 März 29. ***Magister***[289] ***Bartholomeus (de Paganellis)***[290] ***de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus*** (bis zum Tod des Patriarchen Thomas von Jerusalem im September 1277 mit dem Zusatz: ***et nunc notarius curie … domini patriarche legati***), der letzte instrumentierende Notar[291], den wir im Hl. Land kennen, stammte aus Fermo (italienische Provinz Ascoli Piceno). Zu seiner Biographie siehe oben S. 213–217. Er war im Osten an folgenden Urkunden beteiligt:
– 1273 Juni 22, ind. 1, Akkon, *in camera … domini patriarche. Bartholomeus de Paganellis de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus et nunc notarius curie … domini patriarche* beurkundet ein Zwischenurteil des Patriarchen von Jerusalem Thomas (Agni de Lentino), Administrator des Bistums Akkon und päpstlicher Legat, in einem Rechtsstreit zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof von Hebron wegen eines Hauses in der akkonensischen Vorstadt Montmusard (RRH Nr. 1388 = unten S. 482). Der Patriarch erklärt in dem Urteil zwei von dem Prokurator des Bischofs vorgelegte Urkunden, mit denen der Prozeß verschleppt werden sollte, wegen Fälschungsverdachts für kraftlos, unter anderem mit dem Argument, sie fänden sich nicht, wie erforderlich, in den Akten eines vorangegangenen Prozesses *(cum dicte lictere non repperiantur in actis predicte cause)* zwischen (dem Kirchenrechtler) Johannes de Ancona[292] *advocatus* und Wilhelm von Amigdala.

---

289) Sein Magistertitel ist nur selten bezeugt, siehe aber oben S. 214 und unten S. 477 f.

290) Das steht meist, aber nicht immer in der Unterfertigung. Es fehlt in RRH Nr. 1413. 1483. 1484.

291) Der Notar Marcovaldus (unten S. 480) tritt nur als Zeuge auf und kommt auch nicht später vor als Bartholomaeus.

292) Im Druck von Prutz verschrieben zu de *Accone*. Zu ihm siehe BERTRAM, Johannes de Ancona, passim. Er war nicht identisch mit dem Johannes von Ancona, der 1288 Erzbischof von Nikosia wurde und 1291 gemeinsam mit König Heinrich II. von Jerusa-

– 1272 (1277) Juli 1, ind. 5[293], Sumeiriya nördlich von Akkon *(in campis in territorio Acconensi sub tentorio scilicet domus Templi iuxta casale …, quod dicitur Somelaria Templi)*. Beurkundet als *Bartholomaeus* (ohne *de Paganellis*) *de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus et nunc notarius curiae … domini patriarchae legati* in zehn gleichlautenden Exemplaren *(decem publica instrumenta)*[294] den Vertrag zwischen Johann von Montfort, Herrn von Tyrus und Toron, und Venedig über die Rückkehr der Venezianer nach Tyrus und deren dortige Rechte (RRH Nr. 1413).

– 1277 September 13, ind. 6[295], (Akkon), *in domo episcopali in camera, scilicet ubi ipse* (scil. Patriarch Thomas) *iacebat*[296]. Stellt als *Bartholomeus de Paganellis de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus et nunc notarius curie predicti domini patriarche legati* eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Patriarchen von Jerusalem Thomas (Agni de Lentino), Administrators des Bistums Akkon und päpstlichen Legaten, von Potthast 11344 (Innocenz IV. von 1244 April 22; *Cum a religiosorum virorum*) her, mit dem der Papst befiehlt, den Deutschordensbrüdern zu ihrem Recht zu verhelfen, wenn sie Klagen gegen fremde Pfarrangehörige vorbringen. RRH Nr. 1418/I. Original des Vidimus im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1 Nr. 798). Strehlke, Tabulae S. 359 Nr. 476 Anm. aus einer Abschrift des Vidimus in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66, p. 41 (Ellingensia Nr. 27) mit *patriarcha infirmus (*recte *Ierosolimitanus)* in der Nennung des Vidimators. Der Ausstellungsort fehlt ebenso wie im folgenden Eintrag, kann aber mit Sicherheit erschlossen werden. Das Stück war vom Notar Kleriker Jo-

---

lem und Zypern zum Endkampf nach Akkon kam (Amadi, Chronique S. 221), aber überlebte, da er 1295 nach Torres (Sassari) auf Sardinien transferiert wurde. Allerdings ist die Apposition *de Ancona* bei ihm nur bezeugt in einer Rubrik zu einer Papsturkunde von 1291 im Chartular von S. Sophia in Nicosia; COUREAS – SCHABEL, Cartulary of Holy Wisdom S. 236 Nr. 92. Er war aber Franziskaner, während der Kirchenrechtler Laie war. Auch die Identifizierung in RRH Nr. 1388 Anm. 2 ist unrichtig.

293) 1272 ist ein manifester Schreibfehler, der nicht nur durch die Chroniken, sondern auch durch die ind. 5 aufgedeckt wird.

294) Von den zehn Exemplaren gingen nach der Beurkundungsformel vier an Venedig, drei an Johann von Montfort und je eines an den Patriarchen und die Meister der Templer und Johanniter.

295) Der Notar gebrauchte anscheinend die griechische Indiktion, die schon am 1. September wechselte.

296) Patriarch Thomas starb noch im September 1277, der Tag wird verschieden angegeben, der früheste ist September 14; Estoire de Eracles S. 478.

hannes bereits 1277 August 30 vidimiert worden, was Johannes 1277 Oktober 19 wiederholte (siehe oben S. 449, 453).
– 1277 September 13, ind. 6[297], (Akkon[298]), *in domo episcopali in camera, scilicet ubi ipse* (scil. Patriarch Thomas) *iacebat.* Stellt als *Bartholomeus de Paganellis de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus et nunc notarius curie predicti domini patriarche legati* eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Patriarchen von Jerusalem Thomas (Agni de Lentino), Administrators des Bistums Akkon und päpstlichen Legaten, von Potthast 12070 (Innocenz IV. von 1246 April 21; *Cum dilecti filii*) her, mit dem der Papst verbietet, die Deutschordensbrüder ohne päpstlichen Auftrag zu exkommunizieren oder mit dem Interdikt zu belegen. Ein Exemplar des Vidimus im Deutschordenszentralarchiv Wien (Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 799). Textauszug in Berlin im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Handschrift OF 66 p. 33 (Ellingensia Nr. 15) mit Rückweis auf dieselbe Handschrift p. 6 (Norimbergensia Nr. 8), wo der Text der Papsturkunde steht, doch ohne Datum. Der Name des Notars erscheint dort nicht, sondern nur p. 33[299].

---

297) Der Notar gebrauchte anscheinend die griechische Indiktion, die schon am 1. September wechselte.

298) Versehentlich gab der Notar den Ausstellungsort Akkon nicht an. Das führte dazu, daß im Regest von TUMLER – ARNOLD versehentlich Jerusalem als Ausstellungsort angegeben wird, vielleicht weil der Patriarch von Jerusalem vidimierte.

299) STREHLKE, Tabulae S. 374 Nr. 530 Anm. hat ein weiteres Vidimus des Notars Bartholomaeus de Firmo postuliert, und zwar von einer undatierten Urkunde Papst Innocenz IV. *(Devocionis vestre),* mit der der Papst dem Deutschen Orden bei Interdikten die Erlaubnis zu stillem Gottesdienst in der Kapelle des Hauses erteilt. Strehlke sah hierin ein verlorenes päpstliches Generale, von dem der Notar Bartholomaeus de Firmo eine beglaubigte Abschrift (Vidimus) des Thomas (Agni de Lentino), Patriarch von Jerusalem und Administrator der Kirche von Akkon und päpstlicher Legat, hergestellt habe. Als seine Quelle gibt Strehlke an Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA, Handschrift OF 66 p. 7 (Norimbergensia Nr. 9). Die Vidimierung durch den Notar Bartholomaeus werde in der Handschrift p. 33 mit Verweis auf Ellingensia Nr. 15 erwähnt. Strehlke ist hier in die Irre gegangen. Auf p. 33 (Ellingensia Nr. 15) wird rückverwiesen auf Norimbergensia Nr. 8 (nicht 9). Aber dabei handelt es sich um eine andere Papsturkunde (Potthast 12070 von 1246 April 21; *Cum dilecti filii;* siehe oben S. 453). Strehlkes Irrtum ist aufgenommen worden von Röhricht in RRH Nr. 1418/II. In der Handschrift OF 66 p. 7 (Norimbergensia Nr. 9) steht zwar tatsächlich der Text von *Devocionis vestre,* aber nicht als Generale, sondern als Spezialerlaubnis für das Deutschordenshaus in Nürnberg (Potthast 15583; Adresse: *Dilectis filiis preceptori et fratribus Hospitalis sancte Marie Theutonicorum de Noremberg Babinbergensis dyocesis*), aus einer anderen Überlieferung ediert im Nürnberger Urkundenbuch S. 204 Nr. 337 von

– 1282 Dezember 15, ind. 11, Akkon, *in domo hospitalis s. Marie Theotonicorum, in palatio scilicet veteri magistri domus eiusdem.* Beurkundet als *Bartholomaeus de Paganellis de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus* das ungewöhnlich lange (6 Druckseiten) Testament des Avanzo de Soprovo, mit dem dieser unter Widerruf eines früher in Padua errichteten notariellen Testaments den Deutschen Orden zum Erben seines gesamten Besitzes, insbesondere der Burg Stigliano (heute in Santa Maria di Sala, italienische Provinz Venezia), einsetzt und verspricht, künftig keine weiteren Testamente oder Kodizille zu errichten, sowie dennoch weitere zu errichtende Testamente im voraus für kraftlos erklärt (Cagnin, Controversa donazione S. 112–118 Nr. 1).

– 1282 Dezember 15, ind. 11, Akkon, *in domo hospitalis sancte Marie Theotonicorum, in palatio scilicet veteri magistri domus eiusdem.* Beurkundet als *Bartholomeus de Paganellis de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus* eine Schenkung *inter vivos* der Burg Stigliano (heute in Santa Maria di Sala, italienische Provinz Venezia) durch Avanzo de Soprovo an den Deutschen Orden (Original im Staatsarchiv Padua, Corporazioni religiose soppresse, Gesuiti, busta 141 perg. Nr. 4[300]). Da sich Testament und Schenkung gegenseitig ausschließen, wird man in der Schenkung nur ein Mittel sehen dürfen, die Schenkung der Burg auch dann aufrechtzuerhalten, wenn das Testament angefochten werden sollte. Schenkung und Testament waren vom selben Tag und wurden vom selben Notar ausgefertigt, wie es Avanzo auch 1321 hielt. Dieses heutzutage indiskutable Verfahren war damals nicht unüblich (siehe oben S. 81 [Erwähnung in RRH Nr. 1335] und oben S. 361). Es kam nach 1282 zu Prozessen über Stigliano, aber ungeachtet der Bestimmungen über die Endgültigkeit des Testaments von 1282 verfügte Avanzo in Venedig 1321 April 2 erneut über Stigliano, wiederum in zwei getrennten Urkunden, einer Schenkung *inter vivos* und einem Testament (Staatsarchiv Padua, Corporazioni religiose soppresse, Gesuiti, busta 152 perg. Nr. 2 und busta 150 perg. Nr. 11).

1248 September 4. Eine weitere Spezialfassung des Papstprivilegs liegt vor von 1249 Juni 17 für das Deutschordenshaus in Aichach in der Diözese Augsburg (nicht in Potthast; TUMLER – ARNOLD, Urkunden 1 Nr. 348). Wenn es ein Generale dieses Inhalts für den Gesamtorden gegeben haben sollte, so hat sich entgegen der Meinung von Strehlke keine Spur davon erhalten, erst recht nicht in Gestalt einer von Bartholomaeus de Firmo beglaubigten Kopie.

300) Bestätigung *prout in instrumento publico inde confecto plenius dicitur contineri* ohne Nennung des Namens des Notars durch Papst Martin IV. von 1284 Januar 9 bei CAGNIN, Controversa donazione S. 118 Nr. 2.

– 1286, Mittwoch, Oktober 16[301], ind. 15, Akkon *in domo episcopali, in loco scilicet, ubi iura redduntur.* Bezeugt als *Bartholomeus notarius curie supra dicte* (siehe unten) *publicus* ein vor Nikolaus *archidicaconus Acconensis, officialis curie … domni Helye … patriarche Ierosolimitani, ministri ecclesie Acconensis, apostolice sedis legati,* von Beauftragten vereinbartes Darlehen des Deutschen Ordens in Höhe von 1500[302] Byzantinern auf maximal vier Jahre an Bartholomaeus von Byblos, Sohn Bertrands II. von Byblos, mit der Höhe nach gestaffelten Rückzahlungen jedes Jahr. Die Urkunde wurde vom Offizial besiegelt mit dem *sigillum predicte curie, quo ad causas utitur* (RRH Nr. 1467). Sie zeigt aber das Diktat des Bartholomaeus (siehe unten S. 478). Da das Darlehen von Beauftragten vereinbart wurde, mußte es von dem Darlehensnehmer bestätigt werden (siehe oben S. 472). Im Jahre 1290 hatte der Offizial des Patriarchen gewechselt, es war jetzt Friedrich von Arezzo[303], aber Bartholomaeus instrumentierte nach wie vor für den Patriarchen, scheint also seine Stelle als Notar des Offizialatsgerichts beibehalten zu haben. Auch beurkundete er noch 1290 unangefochten *in domo episcopali.*

– 1289, Samstag, März 26, ind. 2, Akkon, *in domo episcopali, in camera scilicet … domini patriarche.* Beurkundet und bezeugt als *magister Bartholomeus de Firmo notarius publicus* die Verpachtung des Priorats Sankt Samson in Orléans durch den Abt Adam vom Berg Sion mit Zustimmung des dortigen Kanonikers Radulf von Nazareth, *in quo ius solum nostri capituli ad presens residet, cum plures non sint in hiis partibus canonici predicte nostre ecclesie residentes,* an den Bischof Gerhard von Valania (Banias in Syrien) auf Lebenszeit gegen eine jährliche Pacht von 120 Pariser Pfund (Original im Nationalarchiv Paris L 1001 Nr. 146, einst vom Patriarchen, vom Abt und vom Kapitel besiegelt, doch ist nur noch das Abtssiegel erhalten). RRH Nr. 1483/II im Additamentum. Bruel, Chartes S. 7 Nr. 1). Obwohl eine notarielle Beglaubigung fehlt, heißt es im Text *per hoc scriptum publicum notum facimus universis* und am Ende *per hoc instrumentum publicum.* Siehe auch den Rückweis unten S. 478. Die Sprache des Dokuments ist durchweg Notarssprache. Die Datierungsformel ist deutlich eine von Bartholomaeus auch sonst benutzte. Man achte besonders auf das fast durchgehende *sub anno,* die häufige Wendung *anno domini a nativitate,* die mehrfa-

301) Oktober 17 im Druck von Rey, doch fiel Mittwoch auf den 16. Oktober, und Oktober 16 druckt auch PRUTZ, Eilf Deutschordens-Urkunden S. 396 Nr. 10.

302) Im Druck von Rey im Kopfregest versehentlich 3500.

303) POZZA, Venezia S. 395 Nr. 5

che Angabe von päpstlichen Pontifikatsjahren. In chronologischer Reihung lauten die Datierungsformeln:

RRH Nr. 1388 unten S. 485: *sub anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo tercio, indictione prima, mense iunii, die vicesimo secundo, pontificatus domini Gregorii pape decimo anno secundo.*

RRH Nr. 1413: *sub anno domini MCCLXXII* (sic statt *MCCLXXVII*), *indictione V^a, kal. iulii.*

Tumler – Arnold, Urkunden 1, Nr. 798 und 799: *sub anno domini a nativitate M°CC°LXXVII, indictione sexta, die tercio decimo septembris.*

Cagnin, Controversa donatione S. 117 und die zugehörige ungedruckte Schenkung (Staatsarchiv Padua, Corporazioni religiose soppresse, Gesuiti busta 141 perg. Nr. 4; deren Text in Klammern): *sub anno domini a nativitate MCC (M°CC°) octuagesimo secundo, indictione undecima (XI^a), die quinto decimo (XV°) decembris, pontificatus domini Martini pape quarti anno secundo* (falsch *III°*).

RRH Nr. 1467: *sub anno domini a nativitate millesimo ducentesimo octuagesimo sexto, indictione XV^a, die mercurii, XVI° mensis octobris, pontificatus domini Honorii pape IIII^ti anno secundo.*

Bruel, Chartes S. 7 Nr. 1: *sub anno domini a nativitate M°CC°LXXXVIIII, indictione secunda, die sabbati, XXVI mensis marcii.*

Bruel, Chartes S. 11 Nr. 2: *anno domini M°CC°LXXXVIIII, indictione secunda, die penultima mensis marcii.*

Bruel, Chartes S. 13 Nr. 3: *anno domini a nativitate M°CC°LXXXVIIII, indictione secunda, die* (folgt eine Lücke) *marcii.*

RRH Nr. 1501b und Pozza, Venezia S. 395 Nr. 5: *sub anno a nativitate domini millesimo CC* (*ducentesimo* Pozza) *nonagesimo* (*nonogesimo* Pozza), *indictione tercia* (diese beiden Worte fehlen Pozza), *die vicesimo nono* (*XXIX°* Pozza) *mensis marcii.*

Es ist sicher, daß die Verpachtung Bruel, Chartes S. 7 Nr. 1 von Bartholomaeus aufgesetzt wurde, auch wenn er das Stück nur bezeugte, nicht aber beglaubigte, wie er dies schon in RRH Nr. 1467 gehandhabt hatte. Wenige Tage später, am 30. März 1289 (Original im Nationalarchiv Paris L 1001 Nr. 145. RRH Nr. 1483. Bruel, Chartes S. 11 Nr. 2), wurde auf Bruel S. 7 Nr. 1 zurückverwiesen mit *in instrumento locationis ipsius facto per manus magistri Bartholomei de Firmo notarii publici.* Auch diesem Stück fehlt die notarielle Beglaubigung, doch ergibt sich daraus, daß die Rente von 120 Pariser Pfund zahlbar in Akkon war. Ein drittes Stück in dieser Angelegenheit, ein Brief des Sions-Abtes an die Kanoniker von Sankt Samson in Orléans (Original im Nationalarchiv Paris L 1001 Nr. 147; RRH Nr. 1484 [dort irrtümlich mit Bezug auf Douai statt auf Orléans; siehe RRH Nr. 1483/III im Additamentum]. Bruel,

Chartes S. 13 Nr. 3) erwähnt den Notar überhaupt nicht, ist aber schriftgleich mit Bruel S. 11 Nr. 2 und überdies mit *anno domini a nativitate* nach der Art des Notars Bartholomaeus de Paganellis datiert. Dieses Stück dürfte also ebenfalls von Bartholomaeus aufgesetzt worden sein.

– 1290 März 29, ind. 3, Akkon, *in domo episcopali.* Beurkundet[304] in zwei Exemplaren *(hoc et aliud publicum instrumentum eiusdem tenoris*[305]*)* und bezeugt *als Bartholomeus de Paganellis de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus* den Ankauf aus den Händen der Johanniter durch die Kirche von Akkon, vertreten durch den Patriarchen von Jerusalem als Administrator des Bistums Akkon und drei genannte Mitglieder des Kapitels, darunter Rampnulphus (im Druck von Delaville Le Roulx verlesen zu Raprenussus), Dekan von Akkon, und *Iohannes canonicus,* von Häusern, die zwischen Venedig und den Johannitern strittig sind, vor allem wegen des dort von letzteren aufgeführten Baus eines *novum et sumptuosum opus,* wofür Venedig einen Beitrag von 1000 Byzantinern zum Kaufpreis leistet und die Kirche von Akkon sich verpflichtet, das *novum opus* nicht zu entfremden oder zu befestigen (RRH Nr. 1501b)[306]. Der Kanoniker Johannes ist vielleicht identisch mit dem Notar und *assisius* (Niederpfründner) der Kirche von Akkon Johannes, der dann zum Kanoniker aufgerückt wäre (siehe oben S. 208). Unter den Zeugen Marcoualdus *notarius* (unten S. 480).

– 1290 März 29, ohne Indiktion, Akkon, *in domo episcopali.* Beurkundet in zwei Exemplaren *(hoc et aliud publicum instrumentum eiusdem tenoris*[307]*)* und bezeugt als *Bartholomeus de Paganellis de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus* den Verkauf an Venedig durch den Patriarchen von Jerusalem, Administrator der Kirche von Akkon und päpstlicher Legat, und mit Zustimmung dreier genannter Mitglieder des Kapitels von Akkon, darunter Rampnulphus, Dekan von Akkon, und *Iohannes canonicus, cum plures non sint ad presens canonici in eadem ecclesia residentes,* von Häusern und des Geländes der *vetustate et maris inundatione* verfallenen Kirche St. Demetrius und eines Zinses

304) *Scripsit et sigillavit* für die Tätigkeit des Bartholomaeus in RRH Nr. 1501b ist natürlich verkehrt. Im Volltext heißt es: *scripsi et in hanc publicam formam redegi et consueto meo signo signavi.*

305) Ein Exemplar ging an die Kirche von Akkon, das andere an den venezianischen Bailli daselbst.

306) Zur Interpretation des Rechtsgeschäfts siehe JACOBY, Expansion occidentale S. 230.

307) Das eine Exemplar ging an die Kirche von Akkon, das andere an den venezianischen Bailli daselbst.

von 20 Byzantinern jährlich von einem Haus auf diesem Gelände für einen Preis von 10000 Byzantinern. Das Geschäft ist aufschiebend bedingt durch die Zustimmung des Papstes und des Dogen von Venedig, die innerhalb von zwei Jahren herbeizuführen ist. Liegen die Zustimmungen vor, ist das Geschäft binnen eines Monats abzuwickeln. Liegen die Zustimmungen nach zwei Jahren nicht vor, ist das Geschäft nichtig (Pozza, Venezia S. 395 Nr. 5). Es handelt sich trotz des identischen Datums und ähnlichem Wortlaut um ein anderes Rechtsgeschäft als beim vorigen Eintrag, aber in beiden Fällen erweiterte Venedig sein Quartier. Das Stück wirft ein Schlaglicht auf die Verhältnisse ein Jahr vor dem Fall der Stadt, als in der Hauptkirche des Landes nur noch drei Kanoniker residierten. Unter den Zeugen Marcoualdus *notarius* (nächster Eintrag).

122) 1290 März 29, ind. 3, Akkon. ***Marcovaldus notarius*** bezeugt den Ankauf gewisser Häuser in Akkon durch die Kirche von Akkon (RRH Nr. 1501b; siehe oben S. 479) und den Verkauf der Kirche St. Demetrius in Akkon durch die Kirche von Akkon an Venedig (Pozza, Venezia S. 395 Nr. 5; siehe oben S. 479 f.). Nach seiner Stellung in den Zeugenlisten war er sichtlich ein Venezianer, gab aber anders als bisher üblich kein Amt in der venezianischen Weltgeistlichkeit an. Doch waren die Dinge in Venedig im Umbruch, seit der Dogenkanzler Gabriel Paulinus (1231–1252) auch das Notariat ausgeübt hatte, ohne in der Weltkirche verankert zu sein.

Im Notariatsregister des erst in Caffa, dann auf Zypern arbeitenden genuesischen Notars Lamberto di Sambuceto erscheinen öfters Personen mit einem Herkunftsnamen aus den festländischen Kreuzfahrerstaaten, die sich anscheinend aus deren Katastrophe von 1291 nach Zypern gerettet hatten, so etwa die Zeugen *Petrus Marbere olim burgenssis de Accon, nunc habitator Famaguste et Iohanes de Castello, habitator nunc Famagoste, olim de Accon,* die im Oktober 1300 in Famagusta lebten (Polonio, Notai genovesi S. 49 Nr. 43) oder der *Theodorus de Tripoli de Accon, habitator Nicosie* von 1301 (Pavoni, Notai genovesi I S. 161 Nr. 127). Zu diesen Flüchtlingen gehörten auch Notare, wenn auch nicht viele, die möglicherweise bis 1291 in den festländischen Kreuzfahrerstaaten instrumentierten. Soweit ich sehe, sind es zwei, die der Vollständigkeit halber hier aufgeführt seien:

123) 1297 August 18, ind. 10, Nikosia. ***Petrus de Tripoli notarius*** bezeugt einen Darlehensvertrag (Balard, Notai genovesi S. 74 Nr. 60).

124) (1300) November 15, Famagusta. ***Lanfrancus de Accon notarius dictus Marscuer*** quittiert über die Rückzahlung eines Darlehens, das er der

Gesellschaft der Scotti aus Piacenza gewährt hatte (Polonio, Notai genovesi S. 130 Nr. 116)[308].

308) Nicht aufgenommen habe ich einen angeblichen „Kirchennotar" Philipp. SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 140 Nr. 180) beschrieb eine rechteckige Bronzematrix eines angeblich aus Beirut stammenden Siegels mit einem Loch im Griff zur Aufhängung, die sich heute in der Pariser Nationalbibliothek, Cabinet des Médailles, Coll. Schlumberger Nr. 1134 befinden soll. Selbst habe ich die Matrix nicht gesehen. Schlumberger gibt die zweizeilige Inschrift als † S' PH N ECCL'E an und löst dies auf zu † *Sigillum Philippi notarii ecclesie*. Schon Schlumbergers Herausgeber Blanchet hatte seine Zweifel, sprach von einer Provenienz „peut-être un peu douteuse" und glaubte auch nicht, hier das Siegel eines Notars vor sich zu haben, weil ein solcher kein Kreuz auf seinem Siegel gehabt hätte. Letzteres ist nicht einsichtig – wenn ein Notar überhaupt ein Siegel hatte. Er bedurfte eines solchen ja nicht, denn er konnte ganz ohne Siegel und nur mit seinem Notarszeichen öffentlich glaubwürdige Beurkundungen herstellen, selbst in eigener Sache, wie man am Notar Manuele Loco sieht (oben S. 409). Zudem ist Schlumbergers Auflösung mehr als kühn, PH könnte beispielsweise auch Philiberti heißen, N = notarii ist mehr als weit hergeholt, auch wird nicht angegeben, was auf einem Siegel immerhin notwendig wäre, welcher Kirche PH als N(otar) gedient haben soll.

Appendix V:
Beispiel eines besiegelten Notariatsinstruments

Der Notar Bartholomaeus de Paganellis de Firmo beurkundet ein Zwischenurteil (pronuntiatio) *des Thomas (Agni de Lentino), Patriarchen von Jerusalem, Verwalter* (minister) *des Bistums Akkon und päpstlichem Legaten, mit dem er in Wiederaufnahme eines Prozesses zwischen dem Deutschen Orden einerseits und dem Bischof und der Kirche von Hebron andererseits vor dem Erzbischof Guido von Nazareth, der jetzt aber im Abendland abwesend ist, als delegiertem Richter des Patriarchen Wilhelm (II.) von Jerusalem, päpstlichem Legaten, um ein Haus in der akkonensischen Vorstadt Montmusard zwei dem Erzbischof von Nazareth seinerzeit als Beweismittel vorgelegte Siegelurkunden des Prokurators von Hebron, wonach der Deutsche Orden exkommuniziert und daher nicht gerichtsfähig sei, als ohne Rechtskraft zurückweist, zumal diese Urkunden sich in den Akten eines vorangegangenen Prozesses zwischen (dem Kirchenrechtler) Johannes von Ancona und Wilhelm (II.) von Amigdala nicht finden.*

Akkon, 1273 Juni 22.

Original erhaltenes, ehemals vom Patriarchen Thomas besiegeltes Notariatsinstrument im Staatsarchiv Venedig (S. Maria dei Teutonici [SS. Trinità], busta 3 Nr. 61 [vormals Miscellanea atti diplomatici Nr. 454]) (A).

Druck: PRUTZ, Eilf (sic) *Deutschordensurkunden S. 392 Nr. 7 aus A (sehr fehlerhaft) (P).*

Regesten: SIMONSFELD, Zur deutschen Geschichte aus Venedig S. 500 Nr. 25. – PERLBACH, Reste des Deutschordensarchives S. 642 Nr. 48. – PREDELLI, Reliquie S. 1443 Nr. 61. – RÖHRICHT, Regesta regni Hierosolymitani Nr. 1388.

Das gut lesbare Original wurde von Prutz sehr schlecht ediert, es fehlt beispielsweise die gesamte Zeugenliste, die durchaus interessante Namen enthält. Im Regest von Predelli ist sie enthalten, aber das blieb wirkungslos, weil es nicht in das Regestenwerk von Röhricht vordrang. Die Schwächen der Edition von Prutz sind unten in den Anmerkungen mit der Sigle P dokumentiert. Der Prozeß des Deutschen Ordens gegen den Bischof (Gaufrid) von Hebron (1268–1286) war schon seit einiger Zeit gerichtshängig vor dem Erzbischof Guido von Nazareth (ca. 1268–1288) als delegiertem Richter des Patriarchen Wilhelm II. von Jerusalem (1263–1270). Es ging um ein Haus in der akkonensischen Vorstadt Montmusard, dessen Grenzen in der Klageschrift (petitio) *des Deutschen Ordens aufgezählt worden waren und das wohl zu den zahlreichen Besitzungen gehörte, die der Kirche von Hebron in der langen Vakanz des dortigen bischöflichen Amtes von 1190 bis 1249 entglitten waren (siehe oben S. 426f.). Der Prokurator des Bischofs legte seine Strategie in diesem frühen Stadium der Auseinandersetzung auf Verschleppung an. Er behauptete, der Deutsche Orden sei von ihm als einem damaligen delegierten Richter exkommuniziert worden im Rahmen eines anderen Prozesses zwischen dem bekannten Kirchenrechtler Johannes von Ancona und Wilhelm II. von Amigdala († zwischen 1272 und 1274), in dem Johannes wohl den Deutschen Orden vertrat, der seit langem unterschiedlich gute Beziehungen zu den Amigdalas hatte. Wegen der Exkommunikation, so die Hebroner Seite, könne der Orden gerichtlich weder agieren noch eine Klage einreichen. Zum Beweis dessen hatte der Hebronenser Prokurator dem Erzbischof von Nazareth zwei von ihm selbst besiegelte Urkunden vorgelegt, in deren einer er den Orden ermahnt und in deren anderer er den Orden exkommuniziert hatte. Inzwischen hatte aber der Erzbischof Guido von Nazareth 1263 seine Kathedrale und Residenzstadt auf Dauer an die Muslime verloren und war ins Abendland gereist, wo er 1274 Ablässe ausstellte (MAYER, Ablaßbriefe S. 1). Daher kam die Sache vor das Gericht des PatriarchenThomas und seines Offizials. Der Prokurator von Hebron argumentierte neuerlich mit der Exkommunikation des Ordens und legte im Termin erneut die beiden Urkunden vor* (visis dictis licteris). *Das Gericht ließ aber auch in den Unterlagen des Prozesses zwischen dem Orden, vertreten durch Johannes von Ancona, und Wilhelm II. von Amigdala recherchieren. Als sich dort die beiden Urkunden des Hebronenser Prokurators nicht fanden, obwohl sie dort doch angeblich eine wichtige Rolle gespielt hatten, wurden sie durch Patriarch Thomas für kraftlos erklärt. Damit konnte der Prozeß weitergehen. Es wurde weiter verhandelt und am 11. August 1273 kam es durch Vermittlung des Dekans von Nikosia zu einem Vergleich, in dem der Orden das Haus samt Grundstück erhielt und der Bischof von Hebron mit*

einer Einmalzahlung von 50 sarazenischen Byzantinern und einem Jahreszins von zwei Byzantinern abgefunden wurde (RRH Nr. 1390). Bei dem vermittelnden Dekan, der in RRH Nr. 1390 Arnulf heißt, handelt es sich, wie die Zeugenliste hier klarstellt, um Ranulf, den Elekten von Nikosia, der wegen Schwierigkeiten mit seinem Kapitel sein erzbischöfliches Amt in Zypern nicht antreten konnte und in Akkon im Exil lebte (siehe oben S. 458). Der iuris peritus *Thomas de Lentino war wohl ein Verwandter des gleichnamigen Patriarchen Thomas, was ein weiterer Beweis für gleichnamige Geschwister sein könnte (dazu MAYER, Gleichnamige Geschwister, passim). Der Patriarch hatte schon seinen Bruder Iohannes ins Hl. Land nachgezogen, der als* magister *und als* advocatus *bezeichnet wird (RRH Nr. 1314. 1315. 1320). Zum Kämmerer Bartholomaeus siehe oben S. 214. Das angekündigte Siegel des Patriarchen Thomas fehlte ausweislich des Regests von Predelli schon 1905. Von dem Patriarchen sind nur rote Wachssiegel bekannt (SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 81f.), worum es sich hier vermutlich auch handelte.*

(U)niversis[a] presentes licteras inspecturis frater Thomas de ordine Predicatorum permissione divina sacrosancte Ierosolimitane ecclesie patriarcha, minister humilis ecclesie Acconensis ac apostolice sedis legatus, salutem in eo, qui pro salute humani generis dignatus est misericorditer Ierosolimis crucifigi. Cum olim inter . .[b] syndicum Alamannorum pro ipsa domo Alamannorum et . .[c] syndicum seu procuratorem . . episcopi[d] et[d] ecclesie Hebronensis coram venerabili viro domino Guidone archiepiscopo Nazareno iudice delegato a bone memorie olim G. predecessore nostro patriarcha Ierosolimitano, apostolice sedis legato, super quadam domo posita in civitate Accon in loco, ubi[e] dicitur Monmusardo, et possessione[f] eiusdem cum hiis finibus, qui in Alamannorum peticione in[g] actis scripta plenius continetur, questio verteretur, et oppositum fuerit per procuratorem seu syndicum episcopi et ecclesie Hebronensis contra procuratorem et domum Alamannorum et ipsos Alamannos coram archiepiscopo supra dicto, quod dictus syndicus pro Alamannis non poterat agere neque petere, cum ipsi Alamanni, videlicet magister, maior preceptor et thesaurarius essent excommunicationis vinculo innodati per ipsum procuratorem ecclesie Hebronensis dicendo se fuisse iudicem delegatum in quadam causa inter dominum Iohannem de Ancona[h] advocatum et dominum Guilielmum de Amigdelea, et super hec

---

a) *Die Initiale fehlt, doch ist dafür Platz ausgespart A* b) *die Reverenzpunkte fehlen hier und im folgenden P* c) *die Reverenzpunkte sind nachträglich eingefügt und daher schräg gestellt A* d) *fehlt P* e) *besser* qui *in RRH Nr. 1390* f) posicione *P* g) et *P* h) Accone *P, weiter unten richtig* Ancona

induxerit dictus procurator ecclesie Ebronensis duo paria licterarum sigillatarum suo sigillo, quarum licterarum unum par erat amonitorium, secundum erat sententie excommunicationis et propter absentiam prefati archiepiscopi, quia ivit ad ultramarinas partes, prefata questio Alamannorum redierit et iterum coram officiali nostro fuerit opposita dicta exceptio excommunicationis. Et pro parte Alamannorum nobis fuerit supplicatum, ut super dicta exceptione deberemus pronuntiare, quod esset consonum rationi et ad nos spectaret etiam sine alicuius oppositione vel requisitione videre, utrum aliquis potestatem legitimam habeat standi in iudicio et maxime super exceptione excommunicationis, visis et intellectis de meritis dicte exceptionis. Et visis dictis licteris tam amonitoriis quam excommunicationis habitoque super hiis diligenti tractatu et deliberatione et habito consilio sapientium virorum pronuntiamus dictas licteras amonitorias et excommunicationis contra Alamannos nullius esse virtutis et efficacie et prefatos Alamannos, videlicet magistrum, maiorem preceptorem et thesaurarium et ipsam domum Alamannorum et alios nominatos, si qui sunt, ex tali sententia non ligatos et quod non obstanti tali exceptione excommunicationis debeat procedi in causa predicta, que vertitur inter domum Alamannorum et episcopum et ecclesiam Hebronensem[i], maxime cum dicte lictere non repperiantur in actis predicte cause inter dominos Iohannem de Ancona advocatum et Guilielmum de Amigdelea nec ibi aliqua fuerit iuris sollempnitas observata et quod evidenter fuerint suspecte, reputantes eas frivolas et inanes.

Lata et recitata est hec pronunitatio, quam in premissorum testimonium prefatus dominus patriarcha iussit et fecit sigilli sui appensione muniri in civitate Accon, in camera videlicet prefati domini patriarche presentibus[k] discretis viris magistro Raynulfo decano, Nicosiensi electo, dominis Thoma de Lentino et Accursio de Aretis iuris peritis, Bartholomeo camerario et Vbertino domicello predicti domini patriarche[k] sub anno[l] domini millesimo ducentesimo septuagesimo tercio, indictione prima, mense iunii, die vicesimo[m] secundo[m], pontificatus domini Gregorii pape decimi anno secundo.

Et ego Bartholomeus de Paganellis[n] de Firmo imperiali auctoritate notarius publicus et nunc notarius curie predicti domini patriarche predicte pronuntiationi interfui et eam de ipsius domini patriarche mandato in publicam formam redegi et consueto meo signo signavi. (SN.) (SP. D.)[o]

---

i) Hebron *P* k) presentibus *bis* patriarche *fehlt durch Versehen des Homoioteleuton P* l) *folgt* incarnationis *P* m) vicesima secunda *P* n) Paganell *mit Kürzungsstrich über* ll *A; ausgeschrieben* Paganellis *in* TUMLER – ARNOLD, *Urkunden 1 Nr. 798. 799. RRH Nr. 1501b und* POZZA, *Venezia S. 395 Nr. 5* o) *in den mittig angebrachten Löchern für die Siegelschnur stecken noch Reste derselben aus rotseidenen Fäden A.*

Urkundenregister

Der Index erfaßt die zitierten Urkunden in einer alphabetisch nach Fundorten geordneten Liste. Es werden die Siglen oder Kurzfassungen der Titel benutzt, die ausführlich bei den Abkürzungen und Siglen (S. VIII f.) oder im Quellen- und Literaturverzeichnis (S. XI ff.) angegeben sind. Ungedruckte Quellen sind eingeordnet unter ihrer Archiv- oder Bibliotheksheimat. Soweit bei den einzelnen Belegen sowohl Seitenzahlen wie Nummern zur Verfügung stehen, werden in der Regel nur die Nummern angegeben, außer wo sonst Mißverständnisse möglich sind.

D'Achéry, Spicilegium ed. II.
3 S. 593 361
3 S. 627 385
Archivinventar von Manosque
siehe Marseille, Departementalarchiv
Aubenas, Etude
S. 205 Nr. 6 167
Auvray, Registres de Grégoire IX
Nr. 1379 78

Baaken, Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI.
Nr. 179 158
Nr. 181 158
Balard, Notai genovesi
Nr. 57 105
Nr. 60 480
Nr. 117 105
Nr. 118 105
Nr. 126 102
Nr. 137 105
Balletto, Fonti notarili
Nr. 1 357
Nr. 5 144, 406
Nr. 6 144 f., 408
Nr. 7 144, 408
Nr. 8 144, 408
Nr. 9 144, 408
Nr. 10 144, 408
Nr. 11 144, 408
Nr. 12 144, 409
Nr. 13 144, 409
Nr. 14 144, 409
Nr. 15a 144, 409
Nr. 15b 144, 409
Nr. 16a 144, 409
Nr. 16b 144, 409
Nr. 17 144, 409
Nr. 19 422, 424
Nr. 21 425, 436
Balletto, Notai genovesi
Nr. 19 443
Nr. 21 443
Nr. 32 366
Nr. 37 443
Nr. 71 445
Nr. 72 207
Nr. 87 207
Nr. 88 207
Nr. 89 366
Nr. 98 366
Nr. 100 366
Nr. 120 207
Nr. 121 445
Nr. 122 445
Nr. 123 445
Nr. 124 207
Nr. 127 207
Nr. 128 107, 207, 445
Nr. 129 207
Nr. 139 207
Belgrano, Documenti inediti
Nr. 24bis 384
Nr. 32 385
Nr. 33 386
Nr. 75 389

Nr. 113 388, 420
Nr. 114 388, 420
Nr. 115 420
Nr. 118 423
Nr. 119 423
Nr. 123 422
Nr. 130 388
Nr. 138 389
Nr. 139 388 f.
Nr. 140 389
Nr. 175 422
Nr. 189 422
Nr. 190 422
Nr. 215 388, 424
Nr. 239 204
Nr. 263 102
Nr. 272 206
Nr. 275 205

Berger, Registres d'Innocent IV
Nr. 4422 426
Nr. 6070 392
Nr. 7902 389
Nr. 8122 171

Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Handschrift OF 66
p. 6 (Norimbergensia Nr. 8) 475
p. 7 (Norimbergensia Nr. 9 [recte 8]) 475
p. 12 (Norimbergensia Nr. 22 [recte 21]) 453
p. 28 (Ellingensia Nr. 12) 210, 455
p. 33 (Ellingensia Nr. 15) 475
p. 33 (Ellingensia Nr. 16) 449
p. 34 (Ellingensia Nr. 17) 452
p. 35 (Ellingensia Nr. 18) 457
p. 36 (Ellingensia Nr. 19) 455
p. 37 (Ellingensia Nr. 20) 453
p. 37 (Ellingensia Nr. 21) 455
p. 38 (Ellingensia Nr. 22) 451
p. 39 (Ellingensia Nr. 23) 451
p. 40 (Ellingensia Nr. 24) 450
p. 41 (Ellingensia Nr. 25) 456
p. 41 (Ellingensia Nr. 26) 201, 449
p. 41 (Ellingensia Nr. 27) 474

Berlin, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. HA., Urk.
Schieblade 1 Nr. 7 450
Schieblade 1 Nr. 15 450
Schieblade 1 Nr. 16 456
Schieblade 1 Nr. 19 446, 458
Schieblade 1 Nr. 20 130, 449
Schieblade 2 Nr. 3 452
Schieblade 2 Nr. 17 452
Schieblade 3 Nr. 31a 454
Schieblade 3 Nr. 34a 455
Schieblade 3 Nr. 34b 455
Schieblade 4 Nr. 14 455
Schieblade 4 Nr. 14a 455
Schieblade 4 Nr. 17 (jetzt 3 Nr. 29a) 453
Schieblade 4 Nr. 19 450
Schieblade 4 Nr. 22 456
Schieblade 4 Nr. 35 457
Schieblade 4 Nr. 36 457

BF
Nr. 1078 200
Nr. 1723 135
Nr. 1802 135
Nr. 3382 198
Nr. 3511 181
Nr. 3584 181
Nr. 3585 181

Bigoni, Quattro documenti
Nr. 1 362
Nr. 4 62

Böhmer, Acta imperii selecta
1 Nr. 179 160
2 Nr. 902 266

Böhmer – Zinsmaier, Regesta imperii
V/4 S. 77 Nr. 527 113

Boldorini, Da Tunisi a Trapani
Nr. 1 205 f.
Nr. 2 205
Nr. 3 204 f.
Nr. 4 205
Nr. 5 205
Nr. 6 205
Nr. 7 205
Nr. 8 205

Nr. 9 204–206
Nr. 10 205
Nr. 11 205
Nr. 12 205
Nr. 13 205
Nr. 14 205
Nr. 15 205 f.
Nr. 16 205
Nr. 17 205 f.
Nr. 18 205
Nr. 19 205
Nr. 20 205
Nr. 21 205
Nr. 22 205 f.
Nr. 23 205 f.
Bourel de la Roncière, Registres d'Alexandre IV
Nr. 125 394
Nr. 1168 394
Nr. 1775 202
Nr. 1936 18, 71
Bourrilly, Essai
Nr. 21 357
Nr. 21bis 357
S. 23 Anm. 1 377
Bresc-Bautier, Cartulaire
Nr. 95 218
Nr. 107 38
S. 347 appendice 1 309
Bruel, Chartes
Nr. 1 59, 123, 130, 132, 135, 157, 214–217, 477 f.
Nr. 2 123 f., 130, 132, 135, 157, 214–216, 478 f.
Nr. 3 123 f., 130, 132, 135, 215 f., 478 f.
Brunel, Rois de France
Nr. 5 421
Bunge, Liv-, esth- und kurländisches Urkundenbuch
I/1a S. 15 Nr. 68 458
I/1b S. 63 Nr. 60 458

Cagnin Controversa donazione
Nr. 1 6, 60, 64, 123, 130, 134, 169, 214–216, 446, 476, 478
Nr. 2 214, 476
Calleri, Carte di San Siro
3 Nr. 756 121, 438, 463
Camera, Memorie di Amalfi
1 S. 202 306
Carpentras, Bibliothèque Inguimbertine, Ms. 1816 (Peiresc 48)
fol. 530r 446
fol. 670v 446
Carratori – Garzella, Carte. Luoghi Vari
1 Nr. 68 182
Caturegli, Carte arcivescovili
1 Nr. 3 369
1 Nr. 45 173, 373
1 Nr. 49 369
1 Nr. 78 370
1 Nr. 117 350
1 Nr. 160 182
1 Nr. 199 182
Cessi, Tregua
S. 45 62
S. 47 62
Ciccarelli, Tabulario
Nr. 62 88
Claverie, Entourage royal
S. 70 Nr. 1 393
Claverie, Ordre du Temple
2 S. 424 Nr. 12 393
3 S. 118 Nr. 97 385
3 S. 179 Nr. 187 438
Coureas – Schabel, Cartulary of Holy Wisdom
Nr. 29 445, 458
Nr. 42 316
Nr. 43 369
Nr. 44 75, 368
Nr. 47 75, 368
Nr. 51 81, 465
Nr. 68 79
Nr. 92 78, 474
Nr. 96 80
Cracco, Relinquere laicis
Nr. 1 108
Nr. 2 108

Davidsohn, Forschungen
2, S. 301 437
DCV
1 Nr. 15 128
1 Nr. 52 5, 344
1 Nr. 53 121, 344
1 Nr. 75 128, 344
1 Nr. 79 116
1 Nr. 82 345
1 Nr. 90 128, 345
1 Nr. 96 172
1 Nr. 97 172
1 Nr. 98 172
1 Nr. 100 172
1 Nr. 104 172
1 Nr. 114 172
1 Nr. 123 172
1 Nr. 126 5, 128, 345
1 Nr. 135 346
1 Nr. 143 347
1 Nr. 144 172
1 Nr. 154 128, 347
1 Nr. 155 96, 128, 347
1 Nr. 156 346
1 Nr. 157 128, 345
1 Nr. 158 128, 139, 347
1 Nr. 167 347
1 Nr. 171 128, 345 f.
1 Nr. 182 128, 346
1 Nr. 193 347
1 Nr. 209 346
1 Nr. 230 172, 349
1 Nr. 236 346
1 Nr. 247 100
1 Nr. 258 100, 348
1 Nr. 259 100, 348
1 Nr. 260 100, 348
1 Nr. 261 99, 348
1 Nr. 262 99, 348
1 Nr. 272 144
1 Nr. 284 101
1 Nr. 285 101
1 Nr. 287 101
1 Nr. 291 100 f., 348
1 Nr. 293 100 f., 348
1 Nr. 294 101, 348
1 Nr. 296 101, 348
1 Nr. 297 101
1 Nr. 306 101, 348
1 Nr. 309 101, 128, 348
1 Nr. 310 101, 128, 348
1 Nr. 312 101, 348
1 Nr. 321 101
1 Nr. 322 101, 141, 348
1 Nr. 323 101, 348
1 Nr. 325 350
1 Nr. 331 101, 348
1 Nr. 350 128, 348
1 Nr. 355 172
1 Nr. 373 348
1 Nr. 377 348
1 Nr. 381 128, 172, 349
1 Nr. 386 349
1 Nr. 411 121, 128, 150, 349
1 Nr. 412 121, 150, 349
1 Nr. 425 349
1 Nr. 430 172
1 Nr. 438 172
1 Nr. 449 172
1 Nr. 463 128, 353
2 Nr. 470 98, 141, 172, 353
2 Nr. 472 172
2 Nr. 509 142
2 Nr. 513 128, 143, 367
2 Nr. 514 128, 141 f., 354
2 Nr. 517 98, 353
2 Nr. 521 143, 354
2 Nr. 529 128, 143, 367
2 Nr. 535 354
2 Nr. 539 354
2 Nr. 567 354
2 Nr. 592 354, 374
2 Nr. 594 354
2 Nr. 596 374
2 Nr. 606 354
2 Nr. 609 121, 368
2 Nr. 617 354
2 Nr. 636 6, 121, 128, 139, 168, 368
2 Nr. 640 374
2 Nr. 662 354
De Laborde, Layettes
3 Nr. 3760 386

Delaborde, Chartes
Nr. 55 400, 432
Nr. 57 407
Delaville Le Roulx, Archives
S. 14 Nr. 34b 235
S. 14 Nr. 37 238
S. 18 Nr. 11 225
S. 20 Nr. 52 232
S. 20 Nr. 57 229
S. 22 Nr. 24 243
S. 24 Nr. 15 246
S. 70 Nr. 2 335
S. 73 Nr. 5 235
S. 74 Nr. 6 238
S. 113 Nr. 30 225
S. 135 Nr. 46 229
S. 136 Nr. 47 232
S. 154 Nr. 62 243
S. 172 Nr. 71 246
S. 229 Nr. 1 426
S. 230 Nr. 2 403, 429
Delaville Le Roulx, Cartulaire
1 Nr. 138 238
1 Nr. 312 222
1 Nr. 444 225
1 Nr. 495 314
1 Nr. 537 229
1 Nr. 538 232
1 Nr. 663 243
2 Nr. 1590 (= S. 232 Anm. 1) 419
2 Nr. 1197 353
2 Nr. 1740 361
2 Nr. 1760 361
2 Nr. 1827 368
2 Nr. 2016 249
2 Nr. 2127 246
2 Nr. 2184 188
2 Nr. 2212 268
2 Nr. 2276 373
2 Nr. 2662 252
2 Nr. XXIII (= S. 912 Anm. 3) 425
3 Nr. 3120 426
3 Nr. 3197 428
3 Nr. 3198 406
3 Nr. 3203 428
3 Nr. 3283 403, 429
3 Nr. 3414 201
3 Nr. 3568 448
Delaville Le Roulx, Chartes
Nr. 1 7
Nr. 3 9, 28, 246
Delaville Le Roulx, Inventaire de pièces
Nr. 133 188, 193, 431
Nr. 242 249
Nr. 243 33
Nr. 253 53
Nr. 261 373
Nr. 296 413
Nr. 313 83
Nr. 318 418
Nr. 319 188
Nr. 342 429
Desimoni, Actes
2 S. 63 Nr. 114 6
2 S. 89 Nr. 165 467
Desimoni, Quatre titres S. 224 366
Devic – Vaissette, Histoire de Languedoc 5 Sp. 1057 414
DF. II
Nr. 168 175
Nr. 544 160
D. Jerus.
Nr. †29 9, 304
Nr. 31 416
Nr. 32 9, 304
Nr. 34 303
Nr. 40 304
Nr. 42 283, 304 f.
Nr. 46 414
Nr. 57 14, 180, 285, 304 f.
Nr. 58 304
Nr. 64 304, 309
Nr. 83 264
Nr. 85 309
Nr. 86 284, 288, 304
Nr. 93 91, 219
Nr. *96 288
Nr. 105 288, 309
Nr. 109 309

Nr. 111 10, 26, 285
Nr. 116 263 f., 279, 282, 288, 304 f., 309 f.
Nr. 124 285, 309
Nr. 129 272
Nr. 130 272
Nr. 131 284 f., 288, 309
Nr. †132 309
Nr. 135 30, 287, 291, 309
Nr. 138 236, 240, 287, 309
Nr. 139 34, 219, 287, 309
Nr. 143 239, 241, 287, 289
Nr. 146 287, 291
Nr. *147 309
Nr. 175 9, 29, 264 f.
Nr. 177 288, 310, 312 f.
Nr. 178 220, 281, 289
Nr. 179 288, 291, 310, 312
Nr. 180 290 f.
Nr. 184 288–291
Nr. 188 288
Nr. 194 288, 311, 313
Nr. 196 287, 311
Nr. *201 312
Nr. 210 236, 240, 287
Nr. 214 287, 289
Nr. 215 310
Nr. 216 264, 287, 291, 319
Nr. 221 220
Nr. 226 265, 291 f., 294, 304
Nr. †227 288, 310, 313
Nr. 228 264 f., 328
Nr. 233 68, 265, 292, 294
Nr. 236 293 f.
Nr. 237 289, 293 f.
Nr. 238 219, 293 f.
Nr. 241 185, 285, 294
Nr. 242 91, 173, 373, 378
Nr. 248 294, 296
Nr. *249 265, 292
Nr. 251 265
Nr. 253 292 f.
Nr. 254 289
Nr. 255 315
Nr. 256 315
Nr. 258 219, 293
Nr. 260 293
Nr. *262 311, 313
Nr. 263 265, 289, 291, 293, 311, 313, 387
Nr. 264 27, 265, 294, 307
Nr. 265 27, 40, 293 f.
Nr. 266 220
Nr. 282 67, 265, 292, 294
Nr. 283 274, 282, 299
Nr. 286 274, 282, 311
Nr. 291 274, 282
Nr. *295 265
Nr. 298 33
Nr. 305 274, 282, 299 f.
Nr. 308 300
Nr. 310 219, 281, 289, 291, 294, 299, 312
Nr. 311 265, 307, 328, 350, 379
Nr. 312 274, 289, 296, 298 f.
Nr. 316 312
Nr. *325 318
Nr. 327 91, 351, 378
Nr. 329 312
Nr. 333 299, 311 f.
Nr. 337 312
Nr. 340 265, 292
Nr. 341 296
Nr. 342 299
Nr. 346 321
Nr. 347 294, 299 f.
Nr. 348 19, 28 f., 296
Nr. 349 22, 296–298
Nr. 352 35
Nr. 353 35
Nr. †354 308
Nr. 356 9, 15, 28, 43, 45, 225, 227, 233
Nr. 359 298
Nr. 361 299 f.
Nr. 362 294, 299
Nr. 363 9, 28, 35, 42–44, 232, 297
Nr. 364 297–299
Nr. *373 28, 43, 226 f.
Nr. †374 308
Nr. 377 299, 314
Nr. 381 294, 299 f.

Nr. 382 9, 278, 299 f.
Nr. *385 313 f.
Nr. 388 314
Nr. *389 32
Nr. 390 298, 300
Nr. 391 299 f.
Nr. 393 299 f.
Nr. *395 10, 280, 301, 337
Nr. 396 32
Nr. 398 32, 314
Nr. 401 28, 42, 229, 300 f.
Nr. 403 313 f.
Nr. 404 313 f.
Nr. 405 186, 300, 313 f.
Nr. 407 295
Nr. 408 295
Nr. 409 315
Nr. 410 12, 301, 315
Nr. 412 265, 301
Nr. 413 244, 265, 300
Nr. 415 266, 300, 322
Nr. 416 9, 15, 43, 45, 233, 301
Nr. 417 266
Nr. 423 266, 301
Nr. 424 301, 317
Nr. 432 379
Nr. 435 278
Nr. 438 244, 266
Nr. 451 25, 266, 300, 310
Nr. 452 266, 300
Nr. 454 244, 266, 340
Nr. 457 73
Nr. 470 275
Nr. †472 276, 315
Nr. 473 137, 301, 387
Nr. 474 5, 301
Nr. 475 301
Nr. 476 351, 378 f.
Nr. 477 351, 379
Nr. 478 91, 317
Nr. 479 18, 91
Nr. 481 266
Nr. 483 5
Nr. 486 244, 266 f.
Nr. 488 266
Nr. *489 266
Nr. 493 274
Nr. 496 32, 314
Nr. 499 274
Nr. 519 25, 306, 315, 329, 351, 378
Nr. 520 25, 91, 306, 315, 329
Nr. 521 25, 91, 306, 315, 329, 351, 378
Nr. 522 25, 306, 315, 329, 351, 379
Nr. 523 329, 380
Nr. 524 329, 380
Nr. 525 73, 370
Nr. 526 91, 175, 329, 349
Nr. 529 351, 378
Nr. 530 91, 329
Nr. *532 349
Nr. 533 328
Nr. 568 3, 52, 129, 268, 329, 352, 380
Nr. †569 315
Nr. 570 329
Nr. 571 267, 329
Nr. 572 282
Nr. 573 266 f.
Nr. 576 267
Nr. 577 334
Nr. 578 91
Nr. 579 352, 380
Nr. 580 186
Nr. 581 380
Nr. †613 315
Nr. *615 52
Nr. 620 9, 15, 19, 54, 65 f., 329
Nr. *627 268, 332
Nr. †629 3, 315
Nr. 630 72, 267 f.
Nr. 639 3, 18
Nr. 641 67
Nr. 645 25, 267 f., 302, 315, 332, 337, 339
Nr. *646 179, 371
Nr. 652 269
Nr. 654 269
Nr. 661 375, 389, 447
Nr. 662 447
Nr. 668 315
Nr. 669 381
Nr. 670 379

Nr. 673 379
Nr. *680 376
Nr. 687 375
Nr. 697 269
Nr. 711 191
Nr. 712 58
Nr. 716 90, 426, 468
Nr. 717 56, 62, 255 f.
Nr. *718 88, 443
Nr. *719 443
Nr. *720 443
Nr. *726 437
Nr. *727 271
Nr. *739 51
Nr. 745 129, 471
Nr. 746 150 f., 471
Nr. 747 134, 139, 150, 471
Nr. *760 426, 428, 467
Nr. 764 91, 243, 344
Nr. 769 91
Nr. 772 66, 267 f.
Nr. 774 144
Nr. 783 18, 67
Nr. 784 180, 250, 268, 372
Nr. 785 376
Nr. 786 371 f.
Nr. 788 375
Nr. 790 303, 375 f.
Nr. 793 122, 181, 376
Nr. *797 21
Nr. *801 71, 82
Nr. 802 81
Nr. 804 410
Nr. 806 22, 58, 60, 91, 199, 269, 416
Nr. 807 77, 87
Nr. 808 83
Nr. *812 87
Nr. *813 87
Nr. *814 87
Nr. *815 77, 87
Nr. 816 87
Nr. 817 428 f.
Nr. 818 78
Nr. 819 62, 96, 437
Nr. *823 459
Nr. *824 458
App. *III/7 381
App. III/10 351, 382
App. III/13 363

Dresden, Hauptstaatsarchiv
10001 Ältere Urkunden
Nr. 229 130, 140, 450

Edbury, Cartulaire de Manosque
S. 175 266

Epistolae saeculi XIII
1 Nr. 674 268, 332

Favreau-Lilie Friedenssicherung
Nr. 1 121, 170, 183, 365
Nr. 2 121, 170, 183, 365
Nr. 3 121, 170, 183, 365
Nr. 4 121, 170, 183, 365

Favreau-Lilie, Heinrich von Champagne
S. 119 352

Favreau-Lilie, Italiener
S. 345 Anm. 51 272, 463
S. 374 Anm. 127 272

Favreau-Lilie, Italienische Kirchen
Nr. 1 128, 347 f.
Nr. 4 356, 367
Nr. 5 356
Nr. 6 129, 366, 368
Nr. 7 129, 444

Favreau-Lilie, Teutonic Knights
S. 282 4, 10, 49, 56 f., 95, 170, 253, 257, 270, 412, 441
S. 283 10 f., 49, 56 f., 62, 95, 170, 253, 255, 270, 441
S. 284 11, 56, 95, 253, 270, 441

Ferretto, Codice diplomatico
1 Nr. 113/3 203
1 Nr. 560 204 f.
1 Nr. 915 463
2 Nr. 226/2 442

Ferretto, Liber magistri Salmonis
Nr. 83 365
Nr. 561 364
Nr. 736 177
Nr. 737 177

Nr. 738 177
Nr. 739 177
Nr. 1623 176
Figliuolo, Amalfi
S. 663 Nr. 2 122, 462
Figliuolo, Pergamene messinesi
Nr. 1 5
Nr. 2 473
Frizziero, San Maffio di Mazzorbo
Nr. 149 354

Gegeneid zu RRH Nr. 713 129, 134, 352

Genua, Kapitelsarchiv
Nr. 421/8 463
Nr. 421/9 272, 344, 463
Genua, Staatsarchiv, Sezione Governo, Archivio Segreto
2722 Nr. 3 362
2722 Nr. 31 276
2722 Nr. 38 177, 365
2724 Nr. 37 433
2724 Nr. 57 440 f., 447, 467
Genua, Staatsarchiv, Sezione notarile
cart. Nr. 7 fol. 263^{r} 366
cart. Nr. 35 fol. 126^{r-v} 396
cart. Nr. 70 fol. 260^{v} 424
cart. Nr. 95 fol. 56^{v} 430
cart. Nr. 97 fol. 18^{r} 204
Germain, Histoire
2 S. 422 175
2 S. 513 Nr. 43 196, 430
Giovanni Scriba, Cartolare
1 Nr. 189 120
Golubovich, San Francesco
Nr. 1 358 f.
Nr. 2 360
Guiraud, Registres d'Urbain IV
Nr. 191 80
Nr. 292 84, 194
Guiraud – Cadier, Registres de Grégoire X
Nr. 8 83
Nr. 10 78, 83
Hageneder, Register Innocenz' III.
1 Nr. 349 394
1 Nr. 404 (405) 394
Hennes, Codex diplomaticus
1 Nr. 257 449
1 Nr. 258 450
1 Nr. 259 450
1 Nr. 260 453
1 Nr. 261 454
1 Nr. 262 454
D'Herbomez, Chartes
1 Nr. 27 304
1 Nr. 47 304
1 Nr. 63 304
1 Nr. 64 304
1 Nr. 100 304
Hiestand, Gaufridus abbas
Nr. 2 26
Hiestand, Vorarbeiten
1 Nr. 121 295
2 Nr. 27 295
2 Nr. 28 295
2 Nr. 29 295
2 Nr. 41 40
2 Nr. 90 77, 352
3 Nr. 23 239
3 Nr. 113 3
3 Nr. 127 439
3 Nr. 190 83, 274, 304
Hiestand, Zwei unbekannte Diplome
S. 54 285, 288
Houben, Cavalieri teutonici
Nr. 1 448
Nr. 2 457
Huillard-Bréholles, Historia diplomatica 4/1 S. 55 Anm. 1 113

Imperiale di Sant'Angelo, Codice diplomatico
1 Nr. 12 343
1 Nr. 285 160
2 Nr. 111 174, 349
2 Nr. 172 174
3 Nr. 24 175
3 Nr. 77 175

Inventaire Raybaud
siehe Delaville Le Roulx, Inventaire de pièces

Jamees, Oorkonden
1 Nr. 16 5
1 Nr. 49 449
JL
Nr. 5948 415
Nr. 6923 239
Nr. 8915 416
Nr. 9930 35
Nr. 11831 33
Nr. 13162 118
Nr. 13333 3
Nr. 13402a 295
Nr. 16979 377
Joachim – Hubatsch, Regesta
II Nr. 4207 450
II Nr. 4208 450
II Nr. 4216 449, 458
II Nr. 4219 452
II Nr. 4233 452
II Nr. 4290 453
II Nr. 4292 454
II Nr. 4295 455
II Nr. 4340 455
II Nr. 4341 456
II Nr. 4343 456
II Nr. 4353 457
Jordan, Registres de Clément IV
Nr. 32 405
Nr. 511 405

Karlsruhe, Generallandesarchiv
3 Nr. 2019 130, 451
3 Nr. 2020 130, 455
Kohler, Chartes
Nr. 79 400

Lacomblet, Urkundenbuch
2 Nr. 72 355
Lampe, Urkundenbuch
1 Nr. 276 210
Langlois, Trésor des chartes
Nr. 21 434

Libri iurium di Genova
I/1 Nr. 247 174
I/1 Nr. 248 174
I/1 Nr. 275 362
I/2 Nr. 287 160
I/2 Nr. 296 174
I/2 Nr. 337 272
I/2 Nr. 343 463
I/2 Nr. 345 262
I/2 Nr. 349 276, 363
I/2 Nr. 350 276, 363
I/2 Nr. 351 372
I/2 Nr. 369 121, 357
I/2 Nr. 382 174
I/2 Nr. 383 174
I/2 Nr. 384 174
I/2 Nr. 392 343
I/2 Nr. 396 174
I/2 Nr. 423 176
I/2 Nr. 428 176
I/2 Nr. 429 176
I/2 Nr. 438 176
I/2 Nr. 441 362
I/2 Nr. 446 362
I/3 Nr. 455 363
I/3 Nr. 519 420
I/3 Nr. 521 362
I/3 Nr. 523 176
I/3 Nr. 534 175, 349
I/3 Nr. 566 174
I/3 Nr. 570 363
I/3 Nr. 571 363
I/3 Nr. 584 176
I/3 Nr. 623 176
I/3 Nr. 624 176
I/4 Nr. 674 76, 281, 302, 371 f.
I/4 Nr. 739 5
I/4 Nr. 749 398
I/4 Nr. 760 389
I/4 Nr. 771 207
I/4 Nr. 798 384
I/5 Nr. 872 436
I/6 Nr. 945 175
Lisciandrelli, Trattati
Nr. 210 362
Nr. 370 440

Lombardo – Morozzo della Rocca, Nuovi documenti del commercio veneto
Nr. 14 349
Nr. 15 347
Nr. 17 345
Nr. 23 128, 346 f.
Nr. 40 141
Nr. 74 354
Nr. 88 354
Nr. 90 143 f.
Nr. 92 141
Lünig, Codex
2 Sp. 2079 272

Madrid,
Archivio Historico Nacional,
Sección de Ordines militares
carpeta 583 Nr. 54 352 f.
Malta, Nationalbibliothek
siehe Valletta
Marburg, Staatsarchiv
Urk. 37 Nr. 450 216
Marseille, Departementalarchiv
56 H 68 (= Archivinventar von Manosque)
fol. 14v Nr. 3 O 415
fol. 14v Nr. 3 P 415
fol. 33r Nr. 6 K 410
fol. 34v Nr. 6 R 465
fol. 53r Nr. 7 Q 398
fol. 64r Nr. 9 P 419
fol. 157v Nr. 17 N 156, 467
fol. 164v Nr. 18 A 188
fol. 165r Nr. 18 B (d) 313
fol. 168v Nr. 18 H 413
fol. 260r Nr. 26 E 418
fol. 286r Nr. 28 R 470
fol. 292v Nr. 29 H 401
fol. 293r Nr. 29 J 40
fol. 310r Nr. 30 @ 179 f., 370
fol. 312v Nr. 31 D 391 f.
fol. 315r Nr. 31 N 202, 433
fol. 324r Nr. 32 R 188
fol. 333r Nr. 33 R 9, 53, 62, 396, 464
fol. 333v Nr. 33 S 195
fol. 336r Nr. 34 B 70, 202, 209, 470
fol. 344r Nr. 35 A 40
fol. 353v Nr. 36 H 5
fol. 371v Nr. 38 N 40 f.
fol. 383r Nr. 40 G 459
fol. 383r Nr. 40 H 374
fol. 386r Nr. 40 Q 460
fol. 386r Nr. 40 R 62, 419
fol. 388v Nr. 41 A 12, 50, 247, 302
fol. 394r Nr. 41 Y 355
fol. 395v Nr. 42 B 189
fol. 400v Nr. 42 Z 189
fol. 403v Nr. 43 G 328
fol. 429v Nr. 46 P 399
fol. 430v Nr. 46 R 313
fol. 435v Nr. 47 J 159, 387
fol. 443v Nr. 48 F 156, 468
fol. 445v Nr. 48 L 417
fol. 451v Nr. 48 ϕ 246, 251
fol. 453v Nr. 49 G 247
fol. 456v Nr. 49 Q 446
fol. 459r Nr. 49 9 54, 56, 179, 249, 268, 370
fol. 461v Nr. 50 F 404
fol. 465r Nr. 50 T 459
fol. 475v Nr. XL2 D (falsch für L2 D) 324
fol. 482r Nr. 53 C 246
fol. 484v Nr. 53 P 195, 431
fol. 496v Nr. 55 H 247
fol. 505v Nr. 56 N 209, 448
fol. 508v Nr. 56 9 448
fol. 513r Nr. 57 O 193
fol. 514r Nr. 57 S 428
fol. 524v Nr. 59 E 374
fol. 526v Nr. 59 L 442
fol. 529r Nr. 59 Y 364
fol. 530r Nr. 59 9 92, 251
fol. 530v Nr. 60 A 418
fol. 533v Nr. 60 J 247
fol. 535r Nr. 60 R 158, 198, 252
fol. 549v Nr. 62 Y 371
fol. 561r Nr. 64 P 295
fol. 562v Nr. 64 X 251, 411
fol. 563v Nr. 64 @ 198, 410
fol. 564v Nr. 65 A 198

fol. 566r Nr. 65 H 468
fol. 567r Nr. 65 N 413
fol. 571r Nr. 66 B 156, 467 f.
fol. 574v Nr. 66 O 188
fol. 577r Nr. 67 A 469
fol. 577v Nr. 67 C 465
fol. 578r Nr. 67 F 33
fol. 578v Nr. 67 J 295
fol. 579r Nr. 67 K 431
fol. 579r Nr. 67 L 417
fol. 581v Nr. 67 T 416
fol. 588r Nr. 69 L 51
fol. 588r Nr. 69 O 401
fol. 591r Nr. 70 D 213, 458
fol. 592v Nr. 70 M 415
fol. 593v Nr. 70 V 468
fol. 595r Nr. 71 D 19, 53, 268
fol. 597v Nr. 71 R 189
fol. 599r Nr. 71 9 410
fol. 602v Nr. 72 T 414
fol. 604v Nr. 73 F 442
fol. 605v Nr. 73 J 390
fol. 607r Nr. 73 R 391 f.
fol. 609r Nr. 73 φ 187, 193, 432
fol. 609v Nr. 74 D 418
fol. 613r Nr. 74 Y 193, 432
fol. 613v Nr. 74 Z 416
fol. 613v Nr. 74 9 193–196, 431
fol. 614r Nr. 74 φ 200, 434
fol. 614r Nr. 75 A 469
fol. 616v Nr. 75 L 411
fol. 617v Nr. 75 S 415
fol. 618r Nr. 75 T 428
fol. 618r Nr. 75 X 417
fol. 619r Nr. 76 A 413
fol. 620r Nr. 76 G 87
fol. 622r Nr. 76 T 429
fol. 630v Nr. 78 N 189
fol. 631r Nr. 78 P 416
fol. 632r Nr. 78 T 193
fol. 633v Nr. 79 A 406
fol. 635r Nr. 79 J 406
fol. 647r Nr. 81 T 60
fol. 659r Nr. 84 C 195, 431
fol. 669v Nr. 86 K 426
fol. 670r Nr. 86 L 434

Marseille, Departementalarchiv
56 H 4054 Nr. 11 376
56 H 5155 Nr. 2 246
56 H 5155 Nr. 2bis 246
Marseille, Stadtarchiv
AA 130 377
Martène – Durand, Veterum scriptorum amplissima collectio
1, Sp. 1168 168, 361
Mas Latrie, Documents nouveaux
Nr. 2 148
Mas Latrie, Histoire de Chypre
3 S. 176 160
3 S. 616 316
Mas Latrie, Notice
S. 7 235
Mayer, Bologna
S. 165 6, 121, 168, 359
Mayer, Kanzlei
2 S. 893 Nr. 5 291, 312
2 S. 896 Nr. 6 314
2 S. 898 Nr. 7 125, 317
2 S. 904 Nr. 10 314
2 S. 916 Nr. 16 266
Mayer, Marseilles Levantehandel
S. 179 Nr. 3 282
S. 195 Nr. 11 377
Mayer, Scripta Serbellonica
S. 455 319
Mayer, Varia Antiochena
S. 110 Nr. 1 195
Migne, Patrologia Latina
155, Spalte 1203 Nr. 103 218
216, Spalte 697 Nr. 181 427
Monumenta Boica
33/1, S. 99 Nr. 92 88
Müller, Documenti
Nr. 5 173, 373, 378
Nr. 9 350, 379
Nr. 11 351, 379
Nr. 15 351, 381
Nr. 19 380
Nr. 20 323, 382
Nr. 22 382
Nr. 23 351, 378
Nr. 24 351, 378

Nr. 25 351, 379
Nr. 27 380
Nr. 28 380
Nr. 31 351, 379
Nr. 32 351, 378
Nr. 33 351, 378
Nr. 35 352, 382
Nr. 36 377
Nr. 37 352, 380
Nr. 39 382
Nr. 40 352, 380
Nr. 43 369
Nr. 45 380
Nr. 49 381
Nr. 50 352, 383
Nr. 52 352, 381
Nr. 53 382
Nr. 58 383
Nr. 63 381
Nr. 64 379
Nr. 65 381
Nr. 66 379
Nr. 68 383
Nr. 69 383
Nr. 71 A 184, 465

Münster Staatsarchiv,
Fürstabtei Herford
Urk. Nr. 75 216

Musarra, Unpublished Notarial Acts
Nr. 2 104, 145
Nr. 3 145
Nr. 4 145
Nr. 5 145
Nr. 6 104, 145
Nr. 8 104, 145
Nr. 9 104, 145
Nr. 13 104, 145
Nr. 14 104, 145
Nr. 15 145
Nr. 17 104, 145
Nr. 23 104, 145

Nicola de Rocca, Epistolae
Nr. 83 208

Notai liguri. Giovanni di Guiberto
1 Nr. 636–682 146
2 Nr. 1998 147

Notai liguri. Guglielmo Cassinese
Nr. 741 159
Nr. 1323 159
Nr. 1338 159

Notai liguri. Lanfranco
1 Nr. 912–916 147
2 Nr. 1452 371
2 Nr. 1729 147
2 Nr. 1730 147

Padua, Staatsarchiv,
Corporazioni religiose soppresse,
Gesuiti
busta 141 perg. Nr. 4 123, 130, 134, 214 f., 446, 476, 478
busta 150 perg. Nr. 11 476
busta 152 perg. Nr. 2 476

Palermo, Staatsarchiv, S. Maria Maddalena di Valle Giosafat
perg. Nr. 14 286

Paris, Nationalarchiv
L 1001 Nr. 145 478
L 1001 Nr. 146 477
L 1001 Nr. 147 478
S 5208 Nr. 38 353

Paris, Nationalbibliothek
Collection de Languedoc, Manuscrits Doat 169
fol. 233^{r} 361

Parma, Staatsarchiv
Diplomatico Nr. 2459bis (San Sisto) 435

Pavoni, Notai genovesi
I Nr. 63 105
I Nr. 127 480
I Nr. 170 105
I Nr. 171 105
I Nr. 183 105
I Nr. 220 102
I Nr. 221 102
I Nr. 222 102
I Nr. 238 102

II Nr. 40a 105
II Nr. 150 102
II Nr. 283 102
Perlbach, Reste des Deutschordens-archives
Nr. 32 387
Nr. 48 482
Perrat-Richard, Bullarium Cyprium
3 Nr. r-153 166
3 Nr. r-413 166
3 Nr. r-508 166
3 Nr. t-105 166
Petit, Histoire des ducs de Bourgogne
3 Nr. 877 5
Pettenegg, Urkunden
Nr. 548 454
Nr. 549 454
Pirrone, Pergamene
Nr. 10 173
Pistarino, Notai genovesi
Nr. 12 206
Nr. 13 206
Nr. 25 206
Polonio, Notai genovesi
Nr. 43 480
Nr. 116 481
Nr. 142 185
Nr. 190 105
Nr. 226 102
Nr. 235 105
Nr. 237 105
Nr. 253 105
Nr. 284 105
Nr. 300 105
Nr. 303 105
Nr. 305 105
Nr. 310 105
Nr. 311 105
Nr. 313 105
Nr. 320 105
Nr. 325 105
Nr. 330 105
Nr. 342 102
Potthast
Nr. 4604 427
Nr. 6446 450
Nr. 6501 450
Nr. 6505 450
Nr. 6510 451
Nr. 7274 446, 448, 451, 458
Nr. 7932 451
Nr. 7964 452
Nr. 8692 452
Nr. 8693a 452
Nr. 11344 208, 446, 449, 453, 474
Nr. 12070 453, 475
Nr. 12100 449, 454
Nr. 12102 454
Nr. 12105 454
Nr. 12441 455
Nr. 12505 444
Nr. 15583 475
Nr. 15713 196
Nr. 15771 390, 413 f.
Nr. 16767 455
Nr. 16852 455
Nr. 16861 456
Nr. 16864 449, 456
Nr. 16920 456
Pouqueville, Mémoire
S. 538 377
Pozza, Venezia
Nr. 3 126, 397, 399
Nr. 4 400
Nr. 5 54, 59, 69, 123, 127, 130, 135, 203, 215 f., 457, 477 f., 480, 485
Predelli, Reliquie
Nr. 1 387
Nr. 41 82
Nr. 42 82
Nr. 61 482
Nr. 62 253, 255, 257 f.
Nr. 63 448
Nr. 64 253, 255
Nr. 66 255
Nr. 70 472
Pressutti, Regesta
Nr. 2879 450
Nr. 3001 450
Nr. 3007 450
Nr. 3013 451

Nr. 6030 177
Prutz, Eilf Deutschordensurkunden
Nr. 7 482
Nr. 10 472, 477
Prutz, Malteser Studien
S. 96 Nr. 1 415
Prutz, Malteser Urkunden
S. 85 Nr. 2 335
S. 87 Nr. 5 235
S. 87 Nr. 6 238
S. 98 Nr. 18 222
S. 104 Nr. 28 225
S. 112 Nr. 40 232
S. 114 Nr. 42 229
S. 123 Nr. 58 243
Puncuh, Liber privilegiorum ecclesiae Ianuensis
Nr. 25 343

Racine, Traffico dei Piacentini
S. 119 464
S. 121 149, 435
Rey, Recherches ed. II.,
S. 27 387
S. 28 77, 159, 387
S. 45 447
Riant, Etudes
S. 147 Nr. 11 88, 405
Riant, Une charte
S. 62 453
Richard, Comté de Tripoli dans les chartes du fonds de Porcellet
Nr. 1 321
Richard, Documents chypriotes
S. 37 135
Riley-Smith, Templars
S. 287 321
Rom, Biblioteca Vallicelliana
Cod. B 12 fol. 212r 317
Rom, Vatikanisches Archiv
A. A. Arm. I–XVIII, 4420 317
Rom, Vatikanische Bibliothek
Ms. 7241 fol. 93r 218
Rozière, Cartulaire
Nr. 103 218
RRH
RRH Nr. 35 272, 343, 463
RRH Nr. 39/I 134, 415
RRH Nr. 39/II 130, 134, 416
RRH Nr. 39/III 130, 415 f.
RRH Nr. 43 304
RRH Nr. 51 130, 134, 156, 416
RRH Nr. 52 9, 304
RRH Nr. 56a/I 303
RRH Nr. 56a/II 9, 284, 303
RRH Nr. 57 283, 304 f.
RRH Nr. 59 304 f.
RRH Nr. 69 130, 134, 414
RRH Nr. 76a 14, 180, 285, 304 f.
RRH Nr. 79 304
RRH Nr. 80 304, 309, 338
RRH Nr. 81a 284, 306, 315, 319
RRH Nr. 82 283
RRH Nr. 87 284, 286, 304, 334
RRH Nr. 90 309, 338
RRH Nr. 90a 264, 332
RRH Nr. 91 284, 288, 304
RRH Nr. 97 284
RRH Nr. 100/I 77
RRH Nr. 100/II 82
RRH Nr. 101 284
RRH Nr. 102 91
RRH Nr. 104 283
RRH Nr. 104a 284
RRH Nr. 105 91, 333
RRH Nr. 106 284
RRH Nr. 108 320
RRH Nr. 110 9, 26, 36, 39, 44, 218, 220, 284, 286, 306, 334 f.
RRH Nr. 111 10, 26, 285
RRH Nr. 112 288, 335
RRH Nr. 113 240, 288, 335
RRH Nr. 113b 5
RRH Nr. 115 284–286, 288, 319, 335, 339
RRH Nr. 119 272
RRH Nr. 120 285
RRH Nr. 121 288, 309, 335
RRH Nr. 127 327
RRH Nr. 128 41

RRH Nr. 129 26, 41
RRH Nr. 130 10, 26, 285
RRH Nr. 133 309
RRH Nr. 134 263, 279, 282, 288, 304 f., 309 f., 335, 338
RRH Nr. 136 35
RRH Nr. 137 284 f., 309
RRH Nr. 137a 309, 338
RRH Nr. 139 277
RRH Nr. 141 29, 35–37, 41, 285 f.
RRH Nr. 142 319
RRH Nr. 146 26, 39, 240, 285 f.
RRH Nr. 148 195
RRH Nr. 149 14, 272, 331, 333
RRH Nr. 150 41, 195
RRH Nr. 152 240
RRH Nr. 154 12, 29, 34, 36 f., 39, 41, 219–221, 286, 335
RRH Nr. 155 264
RRH Nr. 156 33
RRH Nr. 157 14, 272, 331, 333
RRH Nr. 158 29, 36 f., 41, 219, 240, 285 f., 290 f., 335 f.
RRH Nr. 159 277
RRH Nr. 160 26, 219, 287
RRH Nr. 163 309
RRH Nr. 164 30, 287, 291, 309, 335 f., 338
RRH Nr. 166 12, 26, 33 f., 39, 286 f.
RRH Nr. 169 26, 30 f., 281, 287,
RRH Nr. 170 34 f., 41, 232, 235 f., 238, 240
RRH Nr. 173 236
RRH Nr. 173b 26
RRH Nr. 174 236, 240, 286 f., 309, 335, 338
RRH Nr. 181 34, 219, 287, 309, 335, 338
RRH Nr. 183 29 f., 35 f., 38 f., 41, 219, 240, 285
RRH Nr. 190 240, 307, 317
RRH Nr. 193 239
RRH Nr. 194 272
RRH Nr. 195 14, 272
RRH Nr. 197 272
RRH Nr. 201 239, 241, 287, 289, 335
RRH Nr. 204 29, 35 f., 38, 41, 238–240, 287, 290
RRH Nr. 205 38, 239–241, 287, 290, 335
RRH Nr. 210 287, 291, 336
RRH Nr. 211 320, 414 f.
RRH Nr. 212 241, 317
RRH Nr. 215 240
RRH Nr. 223 26, 39, 41, 221, 233, 286
RRH Nr. 226 240, 287, 335
RRH Nr. 227 335
RRH Nr. 228 272
RRH Nr. 233 156, 414 f.
RRH Nr. 234a 195
RRH Nr. 236 320
RRH Nr. 240 310, 338
RRH Nr. 242 328
RRH Nr. 244 287, 289, 335
RRH Nr. 245 264, 287, 291, 319, 335, 339
RRH Nr. 246 264
RRH Nr. 251 33
RRH Nr. 253 129, 185–188, 190–193, 196, 272, 430, 432
RRH Nr. 254 10, 328
RRH Nr. 255 9, 26, 30 f., 36, 220, 281, 288 f., 335
RRH Nr. 256 9, 29, 264 f.
RRH Nr. 257 32, 286, 288 f., 312
RRH Nr. 258 220
RRH Nr. 259 220, 281, 289, 336
RRH Nr. 262 288, 310, 312 f., 335
RRH Nr. 265 27, 220
RRH Nr. 268 288, 291, 310, 312, 331, 335, 338
RRH Nr. 269 290 f.
RRH Nr. 270 321
RRH Nr. 272 26, 291, 331
RRH Nr. 273 2, 12, 26, 30 f., 286, 292, 307, 335 f.
RRH Nr. 274 290, 310
RRH Nr. 276 288, 310, 313
RRH Nr. 278 288–291, 335
RRH Nr. 279 309 f.
RRH Nr. 280 26, 31
RRH Nr. 281 264 f., 328, 332, 340

RRH Nr. 282 91
RRH Nr. 284 26, 41 f.
RRH Nr. 291 265, 291 f., 294, 304
RRH Nr. 292 91
RRH Nr. 295 26, 36, 46, 63, 227, 233, 290 f.
RRH Nr. 297 319 f.
RRH Nr. 298 272
RRH Nr. 299 265, 292, 294, 332, 336
RRH Nr. 300 265, 292, 294, 332, 336
RRH Nr. 301 25 f., 265, 292, 294, 332, 336
RRH Nr. 302 328
RRH Nr. 303 274, 282, 299
RRH Nr. 306 293 f., 336
RRH Nr. 307 289, 293 f., 336
RRH Nr. 308 274, 282, 311
RRH Nr. 309 219, 293 f., 336
RRH Nr. 310 11–13, 27
RRH Nr. 311 29, 31, 46, 52, 265, 332
RRH Nr. 313 288
RRH Nr. 321 185, 285, 294, 336
RRH Nr. 322 91, 129, 133, 173, 373, 378
RRH Nr. 324 274, 282, 333 f.
RRH Nr. 329 27, 40 f.
RRH Nr. 330 265
RRH Nr. 332 33, 223
RRH Nr. 333 25, 27, 33, 282, 331
RRH Nr. 336 294, 296, 336
RRH Nr. 336a 195
RRH Nr. 338 34, 287, 311, 335, 338
RRH Nr. 339 265
RRH Nr. 341 292 f.
RRH Nr. 342 278
RRH Nr. 343 27, 46, 219, 233
RRH Nr. 344 289
RRH Nr. 345 233
RRH Nr. 346 18, 46 f., 233
RRH Nr. 349 46 f., 233
RRH Nr. 350 46 f., 233
RRH Nr. 351 27
RRH Nr. 352 315, 339
RRH Nr. 353 315, 339
RRH Nr. 354 219, 293, 336
RRH Nr. 355 293
RRH Nr. 356 274, 282, 299 f., 333, 337
RRH Nr. 359 288, 311, 313, 335, 338
RRH Nr. 361 278
RRH Nr. 362 233, 307
RRH Nr. 365 27, 290, 292
RRH Nr. 366 77, 129, 265, 289, 291, 293, 311, 313, 332, 336, 338, 387
RRH Nr. 368 265, 294, 307, 332
RRH Nr. 369 26 f., 31, 40–42, 292 f.
RRH Nr. 370b 265, 307
RRH Nr. 371 86
RRH Nr. 373 278
RRH Nr. 377 24, 281, 334
RRH Nr. 378 189, 223
RRH Nr. 379 36, 427
RRH Nr. 380 306
RRH Nr. 381 321
RRH Nr. 381a 328
RRH Nr. 386 282
RRH Nr. 387 129, 185, 187–193, 196, 432
RRH Nr. 389 7
RRH Nr. 391 10, 27, 43, 222, 227, 296, 312, 336, 338
RRH Nr. 391a 27, 223
RRH Nr. 393 5
RRH Nr. 393a 291, 312
RRH Nr. 395 276
RRH Nr. 397 300, 337
RRH Nr. 400 219, 281, 289, 291, 294, 299, 312, 335 f., 338
RRH Nr. 401 276, 333
RRH Nr. 409 28
RRH Nr. 412 129, 265, 307, 328, 350, 379
RRH Nr. 413 274, 289, 296, 298 f., 337
RRH Nr. 414 319
RRH Nr. 417 319
RRH Nr. 418 24, 281, 334
RRH Nr. 419 308
RRH Nr. 420 319
RRH Nr. 421 232, 299
RRH Nr. 422a 312
RRH Nr. 423/I 77, 308
RRH Nr. 423/II 82
RRH Nr. 424 5, 94, 272 f.

RRH Nr. 425 278
RRH Nr. 426 226, 278 f., 318, 334
RRH Nr. 428 273, 432
RRH Nr. 430 33, 35, 41, 236
RRH Nr. 431 35, 41, 236, 247
RRH Nr. 432 12, 226, 278, 292, 334
RRH Nr. 433 223, 244, 308, 335
RRH Nr. 434 273
RRH Nr. 434a 28
RRH Nr. 448 319
RRH Nr. 449 91, 129, 350 f., 378
RRH Nr. 450 227, 299, 311 f.
RRH Nr. 451a 299
RRH Nr. 453 312
RRH Nr. 455 312
RRH Nr. 457 18, 46 f., 233, 240, 292
RRH Nr. 465 265, 292, 332
RRH Nr. 466 296
RRH Nr. 467 133
RRH Nr. 469 33
RRH Nr. 472 33
RRH Nr. 477 321, 339
RRH Nr. 478 321, 325
RRH Nr. 479 320
RRH Nr. 483 42, 248
RRH Nr. 487 299 f., 337
RRH Nr. 488 296–298, 336
RRH Nr. 492 19, 28 f., 228, 296, 331, 336
RRH Nr. 493 325
RRH Nr. 494 35
RRH Nr. 496 308
RRH Nr. 501 28, 40–42, 44, 46 f., 223, 232 f.
RRH Nr. 503 28, 32, 40 f., 43, 47, 227 f., 233, 298, 300, 337
RRH Nr. 504 9, 15, 28, 43, 45, 225, 232, 297, 331
RRH Nr. 511 272 f., 325, 333
RRH Nr. 512 298, 336
RRH Nr. 513a 299 f., 337
RRH Nr. 514 294, 299
RRH Nr. 516 9, 28, 35, 40, 42 f., 223, 232, 297, 337
RRH Nr. 517 297–299
RRH Nr. 517b 28, 43
RRH Nr. 518 294, 299 f, 337
RRH Nr. 519 317, 321 f., 339
RRH Nr. 522 296
RRH Nr. 523 325
RRH Nr. 525 9, 278, 299 f., 337
RRH Nr. 527 5, 10, 321, 326, 339
RRH Nr. 528 33, 35, 41
RRH Nr. 530b 313
RRH Nr. 531 19, 28, 41, 295, 298 f., 307, 335 f.
RRH Nr. 533 277
RRH Nr. 534 9, 15, 19, 28, 34, 43, 45 f., 227 f., 232, 298, 331, 336
RRH Nr. 535 28, 34, 39, 41, 43
RRH Nr. 535a 294
RRH Nr. 535c 317
RRH Nr. 536 299, 336
RRH Nr. 537 298, 300, 336
RRH Nr. 538 299 f., 336
RRH Nr. 539 32, 295, 298, 308, 311, 314
RRH Nr. 540 28, 39, 41 f., 44, 223, 232
RRH Nr. 542 313 f.
RRH Nr. 543 33, 35
RRH Nr. 545/I 314
RRH Nr. 545/II 314
RRH Nr. 546 314
RRH Nr. 548 308
RRH Nr. 549 322, 339
RRH Nr. 550 94, 273, 325, 427
RRH Nr. 551 309
RRH Nr. 552 299 f., 336
RRH Nr. 553 274
RRH Nr. 556 28, 42, 229, 300 f., 337
RRH Nr. 558 9, 28, 40–42, 44–48, 230, 232, 298, 300, 337
RRH Nr. 559 28, 42 f., 46, 48, 229 f., 298, 300, 337
RRH Nr. 561 28, 36, 41
RRH Nr. 562 186, 300, 313 f., 337
RRH Nr. 562a 322, 339
RRH Nr. 565 311, 313 f.
RRH Nr. 566 313 f.
RRH Nr. 567 311, 313 f.
RRH Nr. 568 295
RRH Nr. 572 295

RRH Nr. 573 295
RRH Nr. 574 295
RRH Nr. 576 3
RRH Nr. 577 315
RRH Nr. 579 12, 301, 315, 337
RRH Nr. 581 295
RRH Nr. 582 265, 301, 337
RRH Nr. 583 320
RRH Nr. 585 129, 173, 322, 351, 373, 381
RRH Nr. 586 325
RRH Nr. 587 244, 265, 300, 337
RRH Nr. 588 266, 300, 322, 337
RRH Nr. 589 274 f.
RRH Nr. 590 9, 15, 29, 43, 45, 226, 228, 301
RRH Nr. 591 266
RRH Nr. 594 18, 244
RRH Nr. 594b 76
RRH Nr. 595 188, 193, 316 f., 322, 431
RRH Nr. 597 299, 314, 317, 338
RRH Nr. 601 266
RRH Nr. 602 317, 321 f.
RRH Nr. 603 301, 317, 337
RRH Nr. 605 322
RRH Nr. 607 39, 234
RRH Nr. 610 325
RRH Nr. 611 125, 244, 317
RRH Nr. 617 129, 379
RRH Nr. 618 278
RRH Nr. 619 278
RRH Nr. 620 323
RRH Nr. 621 10, 129, 321 f., 339, 381
RRH Nr. 624 244, 266, 340
RRH Nr. 627 275
RRH Nr. 629/I 86, 425
RRH Nr. 629/II 129
RRH Nr. 637 322
RRH Nr. 639 348
RRH Nr. 640 9, 13 f., 16, 29, 46, 53, 233, 243, 266, 329, 340
RRH Nr. 642 18, 244, 324
RRH Nr. 643 25, 266, 300, 310, 337
RRH Nr. 644 266, 300, 337
RRH Nr. 645 317, 322
RRH Nr. 647 468
RRH Nr. 649 77, 90, 129, 156, 468
RRH Nr. 650 276, 315
RRH Nr. 651 13, 29, 39–41, 45–48, 232–234
RRH Nr. 652 352
RRH Nr. 653 77, 129, 137, 301, 337, 387
RRH Nr. 654 301, 337
RRH Nr. 655 301, 337
RRH Nr. 657 244, 266
RRH Nr. 657a 195
RRH Nr. 657d 314
RRH Nr. 659 91
RRH Nr. 662 91, 129, 317, 322, 382
RRH Nr. 665 25, 129, 306, 315, 329, 338–340, 351, 378
RRH Nr. 666 25, 91, 306, 315, 329, 338–340
RRH Nr. 667 25, 91, 129, 306, 315, 329, 338–340, 350 f., 378
RRH Nr. 668 25, 129, 306, 315, 329, 338–340, 351, 379
RRH Nr. 674 129, 329, 351, 380
RRH Nr. 675 129, 329, 351, 380
RRH Nr. 680 91
RRH Nr. 682 73
RRH Nr. 683 129, 351, 378 f.
RRH Nr. 684 129, 351, 378 f.
RRH Nr. 690 91, 317
RRH Nr. 691 91, 175, 329, 348
RRH Nr. 695 463
RRH Nr. 697 18, 91
RRH Nr. 697a 5
RRH Nr. 697b 195
RRH Nr. 698 266 f.
RRH Nr. 701 266
RRH Nr. 703 129, 351, 378
RRH Nr. 703a 266
RRH Nr. 704 328
RRH Nr. 705 91, 329
RRH Nr. 706 129, 351, 382
RRH Nr. 707 329, 340
RRH Nr. 708 244
RRH Nr. 709 282
RRH Nr. 710 266
RRH Nr. 711 377

RRH Nr. 713 3, 52, 129, 134, 266, 329, 340, 352, 380
RRH Nr. 713 (Gegeneid) siehe Gegeneid
RRH Nr. 717 267, 329, 340
RRH Nr. 718 129, 317, 382
RRH Nr. 720 267
RRH Nr. 721 129, 352, 380
RRH Nr. 722 186
RRH Nr. 723 266
RRH Nr. 724 91
RRH Nr. 729 266
RRH Nr. 731 317, 323 f.
RRH Nr. 735 129, 380
RRH Nr. 736 267, 279
RRH Nr. 742 244, 322
RRH Nr. 747 315
RRH Nr. 747a 52
RRH Nr. 757 149, 244
RRH Nr. 758 129, 324, 380
RRH Nr. 759 149
RRH Nr. 768 279
RRH Nr. 769 129, 350, 352, 383
RRH Nr. 771 75
RRH Nr. 774 9, 15, 19, 54, 65 f., 76, 329
RRH Nr. 775 129, 138, 350, 352, 381
RRH Nr. 777 268, 274
RRH Nr. 783 51 f., 75
RRH Nr. 784 24, 65, 76, 265, 267, 281, 315
RRH Nr. 788 129, 382
RRH Nr. 788a 52
RRH Nr. 792a 5
RRH Nr. 797a 5 f., 301, 352 f.
RRH Nr. 800 65, 76, 324
RRH Nr. 807 262
RRH Nr. 810 65, 76, 278
RRH Nr. 812 66, 267 f., 332
RRH Nr. 820a 75
RRH Nr. 821 54, 70, 74–76, 144, 330
RRH Nr. 824 54, 73, 75
RRH Nr. 828 267 f.
RRH Nr. 829 268
RRH Nr. 841a 75
RRH Nr. 844 266
RRH Nr. 848 54, 70, 73–75, 122, 131, 370
RRH Nr. 849 74, 122, 131, 179, 370
RRH Nr. 850 122, 354, 367
RRH Nr. 853 333
RRH Nr. 855 3, 315
RRH Nr. 857 72, 267 f.
RRH Nr. 858 3, 9, 38, 54, 70, 74, 93, 269, 330
RRH Nr. 858a 268
RRH Nr. 859a 427
RRH Nr. 859b 51, 75, 412
RRH Nr. 865 5
RRH Nr. 866 51, 75
RRH Nr. 871 51 f., 75
RRH Nr. 872 330, 354
RRH Nr. 874 188
RRH Nr. 879 51, 75
RRH Nr. 886 129, 382
RRH Nr. 908/I 172
RRH Nr. 908/II 199, 419
RRH Nr. 908a 355
RRH Nr. 916 356
RRH Nr. 917 355 f., 367
RRH Nr. 918 120, 355 f., 367
RRH Nr. 919 356
RRH Nr. 920 120, 356 f.
RRH Nr. 922 121, 357
RRH Nr. 923 52, 65, 75, 316
RRH Nr. 932 357
RRH Nr. 933 3
RRH Nr. 934 3, 18
RRH Nr. 942 65, 316, 325
RRH Nr. 944 54, 75, 368
RRH Nr. 945 368
RRH Nr. 949a 6, 129, 361
RRH Nr. 950 91, 276, 363
RRH Nr. 951 91
RRH Nr. 953 67
RRH Nr. 954 67
RRH Nr. 955 129, 362
RRH Nr. 956 121, 137, 170, 183, 365
RRH Nr. 958 121, 137, 170, 183, 365
RRH Nr. 959 6, 122, 361
RRH Nr. 959a 6, 361
RRH Nr. 960 121, 129, 134, 137, 170, 177, 183, 365
RRH Nr. 961 121, 137, 170, 183, 365

RRH Nr. 963 276, 363
RRH Nr. 965 91
RRH Nr. 971 188
RRH Nr. 973 54, 75
RRH Nr. 974 269
RRH Nr. 975/I 269
RRH Nr. 975/II 269
RRH Nr. 979 65, 324, 339
RRH Nr. 980 75
RRH Nr. 981 75
RRH Nr. 982 5, 129, 366, 381, 383
RRH Nr. 983 83, 274, 304 f.
RRH Nr. 986 75
RRH Nr. 987 368
RRH Nr. 988 75
RRH Nr. 989 65, 324
RRH Nr. 993 369
RRH Nr. 1002 381, 447
RRH Nr. 1003 315
RRH Nr. 1005 129, 381
RRH Nr. 1006 129, 379
RRH Nr. 1007 129, 379
RRH Nr. 1012/I 129, 132, 389
RRH Nr. 1012/II 389
RRH Nr. 1020 54, 75
RRH Nr. 1021 54, 75
RRH Nr. 1026 54, 75
RRH Nr. 1027 18, 67, 75
RRH Nr. 1031 75
RRH Nr. 1032 188 f.
RRH Nr. 1036 18, 53, 55, 57 f., 76, 179 f., 249–251, 268, 370 f.
RRH Nr. 1036a 22, 53–56, 76, 179, 249 f., 268, 370
RRH Nr. 1037 372
RRH Nr. 1038 3, 9, 22, 53–58, 76, 180, 268, 372
RRH Nr. 1039 268
RRH Nr. 1041 129, 151, 325, 383
RRH Nr. 1042 129, 151, 383
RRH Nr. 1043 176
RRH Nr. 1044a 33
RRH Nr. 1045 34, 54, 73, 75, 122, 159, 369
RRH Nr. 1046 52, 129, 134, 376
RRH Nr. 1047 129, 372
RRH Nr. 1049 371
RRH Nr. 1050 24, 65, 76, 121, 179 f., 281, 302, 370–372
RRH Nr. 1051 75
RRH Nr. 1056 269
RRH Nr. 1057 173, 188, 372 f., 420
RRH Nr. 1058 375
RRH Nr. 1059 375
RRH Nr. 1063 9, 53, 72, 75, 180
RRH Nr. 1065 9, 12, 29, 34, 50, 70, 76, 246–248, 251, 302, 337
RRH Nr. 1065a 195
RRH Nr. 1066 75
RRH Nr. 1067 9, 51, 53, 75 f., 253, 269 f., 333
RRH Nr. 1068 65, 197, 325, 339
RRH Nr. 1073 58, 248, 269, 303, 337
RRH Nr. 1074 121, 129, 150, 373
RRH Nr. 1079a 188, 373
RRH Nr. 1080 75
RRH Nr. 1084a 19, 53, 76, 268, 283
RRH Nr. 1086 67 f., 375
RRH Nr. 1087 18, 69, 75
RRH Nr. 1090 75
RRH Nr. 1091 41, 75, 180
RRH Nr. 1093 46 f., 51, 75, 233
RRH Nr. 1096 75
RRH Nr. 1098a 46, 72, 75
RRH Nr. 1098b 412
RRH Nr. 1099a 373 f.
RRH Nr. 1100 75, 269, 333
RRH Nr. 1102 65, 325, 339, 373, 431
RRH Nr. 1103 75
RRH Nr. 1106 18, 69, 75
RRH Nr. 1107 303, 338, 375
RRH Nr. 1108 20, 55, 69, 75, 303, 337
RRH Nr. 1110 196, 430
RRH Nr. 1110b 329
RRH Nr. 1112 198
RRH Nr. 1120 303, 337, 447
RRH Nr. 1121 303, 337
RRH Nr. 1122 130, 134, 156, 197 f., 253, 303, 337, 409
RRH Nr. 1123 303
RRH Nr. 1135 53, 55, 57, 253, 269, 333

RRH Nr. 1148 444
RRH Nr. 1151 444
RRH Nr. 1157 377
RRH Nr. 1158 378
RRH Nr. 1159 378 f.
RRH Nr. 1160 379
RRH Nr. 1161 378
RRH Nr. 1162 381–383
RRH Nr. 1164 190, 192, 253, 429, 434
RRH Nr. 1164a 55
RRH Nr. 1172 379
RRH Nr. 1173 379–381
RRH Nr. 1174 385
RRH Nr. 1176 385 f.
RRH Nr. 1181 384
RRH Nr. 1182 134, 184, 384
RRH Nr. 1183 386
RRH Nr. 1184 170, 184, 365, 386
RRH Nr. 1187 386
RRH Nr. 1188 134, 386
RRH Nr. 1189 302
RRH Nr. 1194 187 f.
RRH Nr. 1197a 81, 387
RRH Nr. 1201 65, 326
RRH Nr. 1203 426
RRH Nr. 1204 187, 190, 192
RRH Nr. 1206 82
RRH Nr. 1207 426 f.
RRH Nr. 1209 7, 9, 22, 51, 56 f., 70, 130, 134, 199, 252, 269, 333, 410, 420
RRH Nr. 1212 7, 9, 11, 22, 38, 55–57, 60, 80 f., 130, 134, 156, 199, 253, 270, 333, 410 f.,
RRH Nr. 1215a 5 f., 77, 441
RRH Nr. 1215b 122, 390
RRH Nr. 1217 77, 85, 410
RRH Nr. 1220 12, 22, 85, 130, 134, 190, 192, 198 f., 410
RRH Nr. 1224a 79, 196
RRH Nr. 1226 59, 61, 118, 129, 393
RRH Nr. 1227 22, 80 f., 95, 130, 134, 156, 198, 411
RRH Nr. 1228 60, 69, 80 f., 94, 130 f., 134, 156, 198, 251, 390, 411
RRH Nr. 1229 129, 196, 392, 430
RRH Nr. 1230 413 f.
RRH Nr. 1232 94, 130 f., 198, 411
RRH Nr. 1234 7, 60, 134, 253, 412 f.
RRH Nr. 1234a 156, 413
RRH Nr. 1236 7
RRH Nr. 1237 130, 134, 137, 156, 414
RRH Nr. 1238 412
RRH Nr. 1238a/I 390
RRH Nr. 1238a/II 390
RRH Nr. 1238a/III 391
RRH Nr. 1242 3 f., 69, 292
RRH Nr. 1246c 391
RRH Nr. 1248 194, 391 f., 431
RRH Nr. 1249 77
RRH Nr. 1257b 391
RRH Nr. 1258 82
RRH Nr. 1259 22, 60, 91, 130, 134, 150 f., 156, 199, 269, 416
RRH Nr. 1260 3, 82
RRH Nr. 1262 54, 72
RRH Nr. 1264 395
RRH Nr. 1269 3, 77, 87
RRH Nr. 1271 85
RRH Nr. 1271a 156, 413, 418
RRH Nr. 1272b 194
RRH Nr. 1273a 92, 125 f., 399
RRH Nr. 1273c 70, 85
RRH Nr. 1274 393, 437
RRH Nr. 1274a 437
RRH Nr. 1277 82, 129, 395
RRH Nr. 1278 395
RRH Nr. 1278a 417
RRH Nr. 1279 88
RRH Nr. 1280 60, 134, 156, 169, 199, 417
RRH Nr. 1281 60, 134, 156, 169, 199, 417
RRH Nr. 1282 130, 134, 156, 199, 418
RRH Nr. 1282a 418
RRH Nr. 1283 126
RRH Nr. 1285 121, 126, 397, 399
RRH Nr. 1287a 188
RRH Nr. 1288 84
RRH Nr. 1289 84
RRH Nr. 1290a 457

RRH Nr. 1290b 402
RRH Nr. 1291 7, 9, 11 f., 22, 51, 56 f., 70, 95, 122, 198 f., 253, 269 f., 333, 419
RRH Nr. 1291a 84
RRH Nr. 1292 85, 129, 131, 139, 396, 402
RRH Nr. 1293 85, 129, 131, 139, 396, 402
RRH Nr. 1293a 397
RRH Nr. 1293b 122, 402
RRH Nr. 1294 85, 88, 396
RRH Nr. 1297a 121, 396 f.
RRH Nr. 1298 82, 85, 129, 200, 433
RRH Nr. 1306 88, 397
RRH Nr. 1306a 85, 398
RRH Nr. 1307/I 19, 269
RRH Nr. 1307/II 64
RRH Nr. 1308 19, 64
RRH Nr. 1310 19, 64
RRH Nr. 1312 6, 54 f., 87 f., 97, 129, 131 f., 134, 397 f., 403 f.
RRH Nr. 1312a 9, 53, 62, 396, 464
RRH Nr. 1313 191
RRH Nr. 1314 54 f., 59, 70, 79, 82, 86, 122, 149, 315, 339, 398, 401, 465, 484
RRH Nr. 1315 59, 86, 88, 129, 159, 402–404, 484
RRH Nr. 1316 196
RRH Nr. 1317 194–197, 392, 431
RRH Nr. 1317a 195, 431
RRH Nr. 1317b 195, 431
RRH Nr. 1317c 87
RRH Nr. 1317d 87
RRH Nr. 1318 87
RRH Nr. 1319 87
RRH Nr. 1319a 87
RRH Nr. 1320 59, 86, 121, 132, 400, 484
RRH Nr. 1321 87
RRH Nr. 1322 87
RRH Nr. 1322b 86, 401
RRH Nr. 1323 55, 59, 70, 82 f., 86, 121, 132, 151, 200, 208, 400, 402 f., 432 f.
RRH Nr. 1323a 86
RRH Nr. 1323b 86, 122, 138, 170, 200, 402–404, 433, 435
RRH Nr. 1324 70, 122, 150 f., 169, 190, 428
RRH Nr. 1325 84
RRH Nr. 1326 88, 405
RRH Nr. 1333 70, 73, 129, 407
RRH Nr. 1334 6, 122, 138, 170, 197, 419, 434 f.
RRH Nr. 1335 81, 122, 215, 362, 465
RRH Nr. 1337 59, 129, 406, 426, 436
RRH Nr. 1339 421
RRH Nr. 1339a 5
RRH Nr. 1342 83, 405
RRH Nr. 1342a 426, 428
RRH Nr. 1342b 92, 251
RRH Nr. 1342c 429
RRH Nr. 1344 421
RRH Nr. 1344a 441 f.
RRH Nr. 1349a 6, 54, 62, 419
RRH Nr. 1350 78
RRH Nr. 1354a 433
RRH Nr. 1355 433
RRH Nr. 1356 59, 120, 129, 202, 403, 429, 434
RRH Nr. 1358b 70, 434
RRH Nr. 1362 434 f.
RRH Nr. 1364 10, 17, 49, 56 f., 62, 93, 95 f., 122, 170, 256–258, 270, 436 f., 441
RRH Nr. 1373 60, 86, 122, 170, 201, 401, 465
RRH Nr. 1378 191
RRH Nr. 1381 434
RRH Nr. 1382 434
RRH Nr. 1382a 191
RRH Nr. 1383a 60, 122, 151, 446
RRH Nr. 1384 60, 130, 140, 209, 447
RRH Nr. 1388 23, 54, 59 f., 70, 89, 123, 130, 135, 214–216, 426, 447, 457, 473 f., 478, 482
RRH Nr. 1389 90, 122, 156, 426, 467

RRH Nr. 1390 54, 60, 69, 90, 130, 140, 209, 270, 333, 416, 448, 458, 484
RRH Nr. 1391 54, 60, 90, 122, 156, 256, 426, 441, 448, 468
RRH Nr. 1391a 191
RRH Nr. 1392 199, 441
RRH Nr. 1399 59, 64, 130, 140, 209, 448
RRH Nr. 1399a 5
RRH Nr. 1400 10, 56–59, 63, 170, 253, 255, 257, 270
RRH Nr. 1401 84
RRH Nr. 1402a 191
RRH Nr. 1405 89
RRH Nr. 1410 89
RRH Nr. 1413/I 43, 60, 90, 120, 135, 191, 210, 214–216, 473 f., 478
RRH Nr. 1413/II 213
RRH Nr. 1413a 442
RRH Nr. 1413b 92, 129, 131, 139, 443
RRH Nr. 1413c 59, 93, 129, 131, 139, 443
RRH Nr. 1414/I 209
RRH Nr. 1414/II 448 f., 451
RRH Nr. 1415 201, 209 f., 445, 449
RRH Nr. 1416 201, 209, 449
RRH Nr. 1417 201, 209, 445, 449
RRH Nr. 1418 209, 474
RRH Nr. 1419/I 209, 445, 454
RRH Nr. 1419 /II 456
RRH Nr. 1420/I 209, 450
RRH Nr. 1420/II Buchstabe a 450 f.
RRH Nr. 1420/II Buchstabe b 452
RRH Nr. 1420/II Buchstabe c 453–455
RRH Nr. 1420/II Buchstabe d 455 f.
RRH Nr. 1424b 459
RRH Nr. 1424c 122, 140, 209, 457
RRH Nr. 1425 459
RRH Nr. 1425a 54, 59, 72
RRH Nr. 1426 107, 445
RRH Nr. 1429 59, 445
RRH Nr. 1429a 216
RRH Nr. 1430 6, 59, 445
RRH Nr. 1431 59, 445
RRH Nr. 1433 59
RRH Nr. 1434 107, 207, 445
RRH Nr. 1435 55, 59, 64, 130, 138, 140, 202, 209 f., 213, 457
RRH Nr. 1436 216
RRH Nr. 1437 445, 457
RRH Nr. 1437a 469
RRH Nr. 1437b 469
RRH Nr. 1438a 52
RRH Nr. 1439a 468
RRH Nr. 1439b 469
RRH Nr. 1441 209 f., 216, 446, 458
RRH Nr. 1442a 209, 213, 458
RRH Nr. 1443a 258
RRH Nr. 1444 151, 446, 460, 472
RRH Nr. 1451 216, 458
RRH Nr. 1452 23, 59, 120, 459, 464, 466
RRH Nr. 1453 23, 59, 120, 461 f.
RRH Nr. 1454 6, 59, 460–462
RRH Nr. 1455 59, 464, 466
RRH Nr. 1455a 64, 70, 202 f., 209, 217, 470
RRH Nr. 1458 65, 271, 330
RRH Nr. 1462 23, 59, 61, 95, 464, 466
RRH Nr. 1465 129, 151, 471
RRH Nr. 1466 60, 129, 132, 134, 139, 471
RRH Nr. 1467 55, 59 f., 70, 202 f., 215–217, 472, 477 f.
RRH Nr. 1468 59, 129, 472
RRH Nr. 1471 217
RRH Nr. 1474 472
RRH Nr. 1479a 217
RRH Nr. 1483/I (im Additamentum) 59, 88, 213, 473, 478
RRH Nr. 1483/II (im Additamentum) 477
RRH Nr. 1483/III (im Additamentum) 478
RRH Nr. 1484 213, 473, 478
RRH Nr. 1492 64
RRH Nr. 1501b 54, 59, 69, 123–127, 130, 132, 203, 215–217, 457, 478–480, 485

Santschi, Benedittini
Nr. 50 346
Savioli Annali bolognesi
2^b Nr. 480 6, 121 f., 168, 359
2^b Nr. 487 357, 359
2^b Nr. 488 43, 358 f.
2^b Nr. 493 360
2^b Nr. 497 360
2^b Nr. 498 360
2^b Nr. 499 360
Sbaralea, Bullarium Franciscanum
2 Nr. 25 79
Schabel, Bullarium Cyprium
1 Nr. e-26 80
1 Nr. e-30 80
1 Nr. e-56 434
1 Nr. f-12 80
1 Nr. f-33 80
2 Nr. i-3 78
2 Nr. j-1 447
2 Nr. k-1 447
2 Nr. k-6 447, 457
2 Nr. l-1 6, 457
2 Nr. n-8 457
2 Nr. n-27 78
2 Nr. o-10 154, 165
2 Nr. o-23 458
2 Nr. o-42 165
2 Nr. o-55 165
2 Nr. q-4 165
2 Nr. q-6 395
2 Nr. q-33 166
2 Nr. q–52 166
2 Nr. q–58 166
Schabel, Neglected Quarrel
Nr. 4 152
Scheffer-Boichorst, Urkunden
S. 172 158
Schieckel, Regesten
Nr. 1129 450
Schneider,
Toskanische Studien
S. 305 158
Sciascia, Pergamene siciliane
Nr. 26 89
Servois, Emprunts
Nr. 2 421
Simonsfeld, Zur deutschen Geschichte aus Venedig
Nr. 25 482
Soave, Carte
Nr. 58 207
Sopracasa, Trattati
S. 43 Nr. 3 128, 142, 152, 400
Sternfeld, Ludwigs des Heiligen Kreuzzug
S. 339 Nr. 27 440
Strehlke, Tabulae
Nr. 101 426
Nr. 126 447, 458
Nr. 307 (Anm.) 450
Nr. 325 (Anm.) 450
Nr. 328 (Anm.) 209, 448, 458
Nr. 329 (Anm.) 451
Nr. 331 (Anm.) 451
Nr. 393 (Anm.) 458
Nr. 420 (Anm.) 452
Nr. 422 (Anm.) 452
Nr. 444 453
Nr. 450 452
Nr. 474 (Anm.) 453
Nr. 476 (Anm.) 449, 474
Nr. 478 (Anm.) 210, 454
Nr. 479 (Anm.) 455
Nr. 481 (Anm.) 454
Nr. 500 (Anm.) 210, 214, 449, 454
Nr. 502 454
Nr. 530 (Anm.) 475
Nr. 537 (Anm.) 455
Nr. 541 (Anm.) 455
Nr. 545 (Anm.) 201, 449, 456
Nr. 558 (Anm.) 456

Tafel – Thomas, Urkunden
1 Nr. 78 98, 353
1 Nr. 144 98, 353
3 Nr. 383 103
Toulouse, Departementalarchiv,
H Malte Canabières
Nr. 1 361

Nr. 7 361
Trombetti-Budriesi – Duranti, Libri iurium
1 Nr. 445 358
Tumler – Arnold, Urkunden
1 Nr. 13 77
1 Nr. 348 476
1 Nr. 796 130, 210, 214, 449
1 Nr. 797 130, 201, 210, 214, 449
1 Nr. 798 90, 123 f., 130, 134, 137 f., 150, 210, 214–216, 474, 478, 485
1 Nr. 799 90, 123, 130, 134, 137 f., 150, 210, 214–216, 475, 478, 485
1 Nr. 802 130, 140, 450
1 Nr. 803 130, 450
1 Nr. 804 130, 451
1 Nr. 805 130, 451
1 Nr. 806 130, 452
1 Nr. 807 130, 452
1 Nr. 808 130, 452
1 Nr. 809 130, 453
1 Nr. 810 130, 453
1 Nr. 811 130, 454
1 Nr. 812 130, 454
1 Nr. 813 130, 455
1 Nr. 814 130, 455
1 Nr. 815 130, 456
1 Nr. 816 130, 456
1 Nr. 817 130, 456
1 Nr. 818 130, 457
1 Nr. 910 458
2 Nr. 1486 454

Nürnberger Urkundenbuch
1 Nr. 337 475
Westfälisches Urkundenbuch
4/3 Nr. 1666 216

Valletta, Nationalbibliothek von Malta
Johanniterzentralarchiv, Div. I
Arch. vol. 1 Nr. 2 416
Arch. vol. 1 Nr. 15 288
Arch. vol. 1 Nr. 16 288
Arch. vol. 1 Nr. 17 288
Arch. vol. 1 Nr. 20 149
Arch. vol. 1 Nr. 21 149
Arch. vol. 1 Nr. 29 264
Arch. vol. 1 Nr. 34b 41, 235
Arch. vol. 1 Nr. 37 238
Arch. vol. 1 Nr. 38 238, 287
Arch. vol. 1 Nr. 40 38
Arch. vol. 1 Nr. 51 186
Arch. vol. 1 Nr. 53 328
Arch. vol. 2 Nr. 1 288, 312
Arch. vol. 2 Nr. 12 53
Arch. vol. 2 Nr. 23 187, 432
Arch. vol. 2 Nr. 24 222, 312
Arch. vol. 2 Nr. 25 189
Arch. vol. 2 Nr. 31 308
Arch. vol. 2 Nr. 39 35
Arch. vol. 3 Nr. 9 40 f.
Arch. vol. 3 Nr. 11 225
Arch. vol. 3 Nr. 34 314
Arch. vol. 3 Nr. 35 314
Arch. vol. 3 Nr. 41 41
Arch. vol. 3 Nr. 52 232
Arch. vol. 3 Nr. 57 229
Arch. vol. 3 Nr. 58 45
Arch. vol. 3 Nr. 62 275
Arch. vol. 4 Nr. 1 188
Arch. vol. 4 Nr. 13 321
Arch. vol. 4 Nr. 16 322 f.
Arch. vol. 4 Nr. 24 242
Arch. vol. 4 Nr. 30 40, 45
Arch. vol. 4 Nr. 31 77
Arch. vol. 4 Nr. 33 77, 90, 156, 468
Arch. vol. 4 Nr. 43 267
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 1 188
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 2 188, 190
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 6 250, 371
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 8 176
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 14 373
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 15 34, 246
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 25 197, 409
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 35/I 252
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 36 80, 95, 411

Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 41 414
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 45 80, 390, 411
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 55 416
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 56 417
Arch. vol. 5 (früher 6) Nr. 57 417
Arch. vol. 7 Nr. 1 352
Arch. vol. 8 Nr. 3 416
Arch. vol. 10 Nr. 16 428
Arch. vol. 16 Nr. 2 53
Arch. vol. 18 Nr. 5 426
Arch. vol. 18 Nr. 6 403, 429, 434
Venedig, Staatsarchiv,
Miscellanea di atti pubblici e privati
busta 4 Nr. 153 443
Venedig, Staatsarchiv,
S. Maria dei Teutonici (SS. Trinità)
busta 1 Nr. 1 387
busta 1 Nr. 5 137, 387
busta 2 Nr. 29 389
busta 3 Nr. 60 447
busta 3 Nr. 61 482
busta 3 Nr. 62 56
busta 3 Nr. 63 130, 149, 447 f.
busta 3 Nr. 64 255
busta 3 Nr. 65 448
busta 3 Nr. 66 56
busta 3 Nr. 68 457

Register der Vizegrafen und öffentlichen Notare

Das Register erfaßt die Nachweise für 1) die Vizegrafen und Kastellane, soweit diese vizegräfliche Funktionen erfüllten, und 2) die öffentlichen Notare, die in den Kreuzfahrerstaaten arbeiteten, sowie sonstige öffentliche Notare und Schiffsnotare. Für andere Personen als die genannten wurde auf ein Register verzichtet, da man sie hier nicht suchen würde. Das gilt insbesondere trotz gelegentlicher Titelgleichheit für die als Vizegrafen oder anders bezeichneten Quartiersvorstände der mediterranen Seestädte in ihren autonomen levantinischen Quartieren sowie für Kanzleinotare oder andere Urkundenschreiber, auch wenn sie sich *notarius* nannten. Die Hauptnachweise aus den Notarsbiographien S. 174–217 und den Appendices II, III und IV sind fett gedruckt. Die Notare aus dem Appendix IV sind hier gekennzeichnet als „ö. N. im Hl. Land". Hiervon ausgenommen sind nur venezianische Notare, weil sie sich selbst nie als „öffentlich" bezeichneten. Sie werden hier als „venezianischer Notar im Hl. Land" verzeichnet. Den Buchstaben K suche man unter C, ferner J unter I. V und U sind nach der Lautung differenziert.
Abkürzungen: Bf. = Bischof, d. = der, Hl. Land = Heiliges Land, Kgrch. = Königreich, ö. N. = öffentlicher Notar, u. = und, v. = von, Vgf. = Vizegraf

Abraham, Vgf. v. Nazareth **315, 339**
Adam, ö. N. in Genua 121
Adan (Adam?) de Cafran, *bail en leuc dou roy,* angeblicher Vgf. v. Tyrus 262 f., **330**
Aicellinus de Salario, ö. N. in Genua 205
Albert, ö. N. in Pisa 133
Alinerius de Levanto, ligurischer ö. N. im Hl. Land 163, **442**
Aliottus filius quondam Uguiccionis (Aliottus Uguccionis, Galliottus Huguissionis, Nictus Juguissionis), ö. N. im Hl. Land 7, 18, 22, 56, 81, 94, 109, 117, 130–134, 137, 150 f., 156–158, 163, 169 f., 172, 180, **197–199**, 209, 251 f., 254, 256, 390 f., **409–419**, 467
Amalricus, angeblicher Vgf. v. Jerusalem **298**
Amalricus (Amaury), Vgf. v. Nablus 312, **313–315, 338**
Amico de Foro, genuesischer ö. N. (?) im Hl. Land 108 f., 115, **343 f.**, 463
André de Centurb., ö. N. im Hl. Land 157, 164, **397 f.**
Andreas, genuesischer Schiffsnotar 102
Andreas Venier, Notar in Venedig 172
Angelectus de Rensanis de Cremona, italienischer ö. N. im Hl. Land 122, 162, **464**
Angelus Barbaro, Notar in Venedig 121
Annosus Pelissiole, ö. N. im Hl. Land (vielleicht = Bonaccursus filius quondam Periccioli; siehe dort) 62, 109, 157, 161, **396 f., 464**
Anschetinus (Anscatinus, Anschitinus, Aschetinus, Asquitinus, Asquittinus), *platearius*, später Vgf. v. Jerusalem 14, 32, 37 f., 44, 220 f., 227, **284–286, 334 f.**
Anselmus de Alexandria, italienischer ö. N. im Hl. Land 162 f., **437 f.**
Anthonius Sici de Vercellis, italienischer ö. N. im Hl. Land 110, 156 f., 159, 197, **438 f.**
Arlotus Vicecomes, Genueser, angeblicher Vgf. v. Tyrus **328**
Arnoul (Arnoldus), Vgf. v. Tyrus **328**
Arnulfus, angeblicher Vgf. v. Blanchegarde **277**
Arnulfus, Vgf. v. Jericho **283**
Arnulfus, Vgf. v. Jerusalem (verschieden v. folgenden Eintrag) 14, **292, 336**

Arnulfus (Hernulfus) de Blanca Custodia (Blancagarda, Blancaguarda), Vgf. v. Jerusalem 14, 228, 230 f., 233 f., 277, **297 f.**, **337**
Arnulfus de Perona, Vertreter d. Vgf. v. Akkon 12, **270**
Aymericus filius quondam Ugolini, ö. N. im Hl. Land 116, 163, **354 f.**

Balduinus siehe auch Baudoinus
Balduinus (Baldoinus), Vgf. v. Nablus (verschieden v. folgenden Eintrag) 310, **312 f.**, 314, **338**
Balduinus Bubalus (Buele, lo Bufles), Vgf. v. Nablus 223 f., **311 f.**, **338**
Balianus (Barisanus) (Ioppensis, de Ioppe), Kastellan, später Kämmerer v. Jerusalem 42, 231, 234, 299, **300**, **337**
Bartholomeus Fornarius, ö. N. in Genua 122, 388, 422 f.
Bartholomaeus (Bartholomeus) de Paganellis de Firmo, ö. N. im Hl. Land 43, 90, 123 f., 130, 132, 134, 137 f., 150, 156, 163, 169, 210 f., **213–217**, 341, 446, 449, 453, **473–480**, 482, 485
Baudoinus de Pinquini (Pinckinni, Pinguens, Pinkeingin, Pinkenie, Pinkin, Pinquigni, Pinquingni), Kastellan v. Jerusalem 50, 247 f., **302 f.**, **337**
Bellebonus, pisanischer ö. N. im Hl. Land 115, 163, **357**
Bellengerius Porcellus, genuesischer Schiffsnotar 102
Benencasa filius quondam Leonardi Cascinensis, pisanischer ö. N. im Hl. Land 107, 116, 129, 132 f., 138, 147 f., 150 f., 163, 170–172, **182–185**, 323, 343, 350 f., **377–383**
Benscelinus siehe auch Roart Benscelinus
Benscelinus (Banchelinus, Bencelinus, Bencellinus, Bentulinus, Benzalinus), Vgf. v. Jerusalem 14, 241 f., 281, **289–291**, **336**
Bernardus, ö. N. im Hl. Land 115, 163, **373 f.**
Bernardus (Bernart) de Templo (dou Temple, Templi), Vgf. v. Tyrus, später v. Akkon 13 f., 244 f., **266 f.**, **329**, **332**, **340**
Bernardus de Vico, pisanischer ö. N. im Hl. Land 116, 162, **366**
Bernardus de Villafranca, französischer ö. N. im Hl. Land 115, 129, 156, 163, 168 f., **360–362**
Bernhard, ö. N. in Pisa 173, 373
Bertrandus, angeblicher Vgf. v. Antiochia **273**
Bertrandus, Vgf. v. Tripolis (= Bertrand I.) **320**
Bertrandus aus d. Familie Vesconte oder Vgf. v. Tripolis (= Bertrand II.?) 273, 321–323, **324**, **339**
Bertrannus de Guilers, Vgf. v. Arcas **273 f.**
Bonaccursus quondam Iohannis de Admiralliis, pisanischer ö. N. im Hl. Land 106, 109, 129, 133, 163, 343, **350–352**
Bonaccursus filius quondam Periccioli, toskanischer ö. N. im Hl. Land (vielleicht = Annosus Pelissiole; siehe dort) 62, 81, 107, 109, 122, 157, 164, 170, 459, **464–467**
Bonaiuncta de Savio, genuesischer Schiffsnotar u. ö. N. in Famagusta 103–106, 145, 147
Bonamicus de Ducia, bolognesischer ö. N. in Damiette 162, **357 f.**, 359
Boneth, Vgf. v. Antiochia **272**
Bonus Senior Saturninus, Notar in Venedig 121
Bonus Vasallus filius Arnaldi de Trevolo de Rapallo, ö. N. in Italien 159
Bonus Villanus, ö. N. in Genua 158 f.
Bonvicinus filius Lunardi notarii Firmani, ö. N. in Bologna 165
Burgundio v. Pisa, ö. N. in Pisa 157
Buttahar, *notarius saracenus* auf Sizilien 111

Castellinus de Paxano (Passano), genuesischer ö. N. im Hl. Land 107, 116, 162 f., **383 f.**

Katharina, *vicecomitissa Nephyni*, Gemahlin d. Vgf. Vuillelmus v. Nefin? 316 f.
Celestinus, *assisius* d. Kirche v. Tripolis, ö. N. im Hl. Land 164, **395**
Celsus Montanarius, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 128, **344**
Clarembaldus (Clarambaldus), Vgf. v. Akkon 264, **265**, 307, **332**
Conradus Cagnata (recte Capriate) de Sancto Donato, genuesischer ö. N. im Hl. Land 107, 162 f., **396**

Dominicus Grotulo, venezianischer Notar in Alexandria 346
Dominicus Marcius, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 114 f., 128, 132, 139, **347 f.**
Dominicus Rambaldus, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 121, 128, 150, **349 f.**
Dominicus Superancius, venezianischer Notar in Konstantinopel 97
Dominicus Venier, Notar in Venedig 172
Donatus de Aprile, ö. N. auf Zypern 160
Dulganus filius Panisgrani, ö. N. in Ferrara 158

Egidius siehe auch Gille
Egidius, ö. N. im Hl. Land 116, 118, 129, 164, **393–395**
Ernulfus, Vgf. v. Ramla **317**
Eustachius, Vgf. v. Legio **306, 338**
Eustachius Graner (= Eustach I.), Herr v. Caesarea u. Sidon, angeblicher Vgf. v. Jerusalem **283 f.**, 304

Faliuachius de Monterapoli, toskanischer ö. N. im Hl. Land 117, 129, 147, 151, 163, **471**
Festa de Rivaloira (Rivarolia), genuesischer ö. N. im Hl. Land 163, **430**, 436
Franciscus de Castello, genuesischer Schiffsnotar 102
Fredericus de Bargono, ö. N. in Rocquebrune 207

Galterius siehe auch Gauterius, Gauthier, Gualterius
Galterius Bellus (Gautier le Beau, Vualterius le Bel), Vgf. v. Akkon **266, 332**
Galterius de Sancto Audemaro, angeblicher Vgf. v. Jerusalem **296**
Garnerius, ö. N. auf Zypern 465
Gauffridus siehe auch Godefridus
Gauffridus (Gaufred, Gaufredus, Gaufridus, Gofridus) de Pontibus, ö. N. im Hl. Land 129, 156 f., 164, 440, **467–471**
Gauterius, Gauthier siehe auch Galterius, Gualterius
Gauterius (Galterius, Galterus), Vgf. v. Tiberias **319 f.**
Gauthier, angeblicher Vgf. v. Akkon **264**
Gerald, Gerardus siehe auch Giraldus, Girardus, Girart, Giraud, Giraudus
Gerald, angeblicher Vgf. v. Ramla 317
Gerardus, ö. N. im Hl. Land 157, 161, **391–393**
Gerardus quondam Benenati Cascinensis filius, pisanischer ö. N. im Hl. Land 107, 115, 159, 163, **369 f.**
Gervasius, Vgf. v. Caesarea **278, 334**
Geruasius Malguastel (de Emao castello, Malcastel, Malgastel, Maugastel), Vgf. v. Akkon **269, 332** f.
Gille le Cla d'Acre (Egidius Acconensis), ö. N. im Hl. Land 156, 164, **445 f.**, 458
Giovanni siehe auch Jean, Ioannes, Johan, Iohannes
Giovanni di Corsio, ö. N. in Genua 145
Giovanni di Guiberto, ö. N. in Genua 120, 146
Giovanni di San Donato, ö. N. in Genua 205
Giovanni Scriba d. Ältere, ö. N. in Genua 120
Giovanni Scriba d. Jüngere, ö. N. in Genua 119
Giraldus, Girardus, Girart, Giraud, Giraudus siehe auch Gerald, Gerardus
Giraldus (Geraldus, Giraldus, Girardus) de Valentia, Vgf. v. Akkon **264, 332**
Girardus Bonisani, marseillaisischer ö. N.

im Hl. Land 107, 118, 138, 149, 153, 164, 170, **434 f.**
Girardus de Laya, *notarius thesauri Hospitalis* 115, 162, **355**
Girardus de Saises, Vgf. v. Jerusalem 248, **302**
Girart le Raschas, Vgf. v. Akkon 59, **270 f.**
Giraud Amalric, ö. N. in Marseille 145
Giraudus (Giraldus, Girardus) de Monte Oliuo, Vgf. v. Tripolis **321–323, 339**
Girbertus (Gilbertus, Gillebertus), Vgf. v. Askalon **274, 333**
Gislebertus (Gilbertus, Gilebertus, Gilibertus, Gillebertus, Giselbertus) de Floriaco (Flori, Florio), Vgf. v. Akkon 245, **265 f.**, 267, **332**
Godefridus siehe auch Gauffridus
Godefridus filius Raembaldi (Raimbaldi, Renbauth), Vgf. v. Antiochia 14, **272**, 331, **333**
Gritus (Grifus, Grillus?) de Anssera, ö. N. im Hl. Land 157, **442**
Gualo (Calo, falsch Guala), Vgf. v. Tiberias **319**, 320, **339**
Gualterius siehe auch Galterius, Gauterius, Gauthier
Gualterius, Vgf. v. Caco (Chaco, Chaquo) 264, **277**
Gualterius (Galterus, Gualterus), Vgf. v. Mirabel **308**
Gualterius (Galtherius, Gauterius) Ardel, Vgf. v. Beirut **276, 333**
Guarinus, Vgf. v. Tyrus **327**
Guarinus de Torguolant, Vgf. v. Akkon **264**
Guido Burgundus de Sancto Leodegario, französischer ö. N. im Hl. Land 110, 117, 129, 132, 134, 139, 164, **471 f.**
Guilermus, Guilhelmus, Guillaume, Guillelme, Guillelmus siehe auch Vuillelmus, Wilhelm, Willelmus, Wuilielmus
Guilermus, Vgf. v. Askalon **275** (verschieden v. Gvillelmus Rufus)
Guilhelmus (Guillelmus) de Lantario, französischer ö. N. im Hl. Land, Archidiakon v. Akkon 62, 110, 156, 162, 197, **419 f.**
Guilhelmus (Guillaume) de Tripoly (Triple, Tripolli), ö. N. im Hl. Land 117, 157, 164, **459 f.**
Guillaume (Guilielmus) de Flori (Flore), Vgf. v. Akkon 59, **270, 333**
Guillelme (Guillaume, Vuillelmus) (= Wilhelm II.), Vgf. v. Tripolis 317, 320, **325 f., 339**
Guillelmus de Campo, ö. N. im Hl. Land 129, 131 f., 139, 163, **395 f.**
Guillelmus (Willelmus) (Ducis) (= Wilhelm I.), Vgf. v. Tripolis **320 f., 339**
Guillelmus Mussus, genuesischer ö. N. in Lajazzo 366
Guillelmus Mussus, genuesischer ö. N. im Hl. Land (verschieden v. dem vorigen Eintrag) 115, 129, 162, 170, **365 f.**
Guillelmus Petri Sen(ensis), sienesischer ö. N. im Hl. Land 129, 163, **407**
Gvillelmus (Guilermus, Guillielmus, Willelmus) Rufus (Ruffus), Vgf. v. Askalon **274**, 275, **333**
Guillelmus Siculus, genuesischer ö. N. im Hl. Land 106 f., 115, 162, **363 f.**
Guiscart de l'Isle, Vgf. v. Tripolis **324 f., 339**

Helias (Helies, Helyas), Vgf. v. Nazareth **315 f., 339**
Helyas de Chalesio, französischer ö. N. im Hl. Land 109, 164, **397**
Heude siehe auch Oddo, Odo, Oto
Heude de la Fierté, Vgf. v. Akkon **269, 333**
Holdredus *iudex*, Vertreter d. Vgf. v. Jerusalem 12, 14, 34, **286 f., 335**
Hue, Hugo siehe auch Ugo
Hue (= Hugo) de Hadestel, Vgf. v. Akkon **270**
Hugo Seneschall v. Caesarea, vielleicht Vertreter d. Vgf. v. Caesarea **278, 334**
Hugo, ö. N. in Pisa 173, 373
Hugolinus, römischer ö. N. im Hl. Land

86, 117, 129, 139, 156, 159, 169, 395 f., **401–403**

Jakob, genuesischer ö. N. auf Zypern 371
Iacobus, Vgf. v. Caco **277**
Iacobus de Assisio, italienischer ö. N. im Hl. Land 121, 132, 164, **400**
Iacobus de Cannamelis (Caname, de la Canamela, Canamelis, Canamet), ö. N. im Hl. Land 86, 149, 157, 164, **401**
Iacobus Dactilus, Notar in Venedig 121
Iacobus de Lauagio, genuesischer ö. N. im Hl. Land 162, **388 f.**
Iacobus de Mediolano, mailändischer ö. N. im Hl. Land 163, **389 f.**
Iacobus de Philippo, genuesischer Schiffsnotar 102
Iacobus Taraburlus, ö. N. in Genua 122, 366
Iacobus quondam Ubaldi, pisanischer ö. N. im Hl. Land 107, 122, 162, 441, **458 f.**, 464, 466
Iacobus (Iacobinus) de Ulzano (Olzano, Ulgiano, Ulziano), bolognesischer ö. N. in Damiette 43, 115, 121, 163, **358–360**
Iacoppus (Coppus) quondam Benenati de Sancto Geminiano, toskanischer ö. N. im Hl. Land 107, 111, 122, 163, **460 f.**, 462
Ianuinus de Predono, ö. N. in Genua 420, 422
Jean siehe auch Giovanni, Ioannes, Johan, Iohannes
Jean de Montdidier (falsch de Monte de Sidon), französischer ö. N. im Hl. Land 110, 156, 164, **441 f.**
Jean Poilevilain (Peille, Pelevillain, falsch Pelerutain), Vgf. v. Akkon (falsch Jaffa) 19, 53, 267, **268 f.**, 283, **332**
Ildebrandus, ö. N. in Pisa 133
Ioannes, Johan, Iohannes siehe auch Giovanni, Jean
Ioannes, Vgf. v. Tiberias **319**
Ioannes Grifus (Grif, Griffus, Grip), Vgf. v. Akkon 51, 253, **269 f.**, **333**, 419
Johan (= Johann II.), Vgf. v. Tripolis 320, **326 f.**, **340**
Iohannes *clericus Acconensis*, ö. N. im Hl. Land 110, 116, 118, 130, 146, 148, 164, 169, 197, **208–213**, 343, 441, **446–458**, 474, 479; siehe auch Iohannes Matricularius
Iohannes, venezianischer Pleban u. Notar im Hl. Land 106–108, 110, 128, 141, 151, **398–400**
Iohannes, Seneschall v. Jerusalem, Vertreter d. Vgf. v. Jerusalem 14, 32, **292 f.**, **336**
Iohannes (= Johann I.), Vgf. v. Tripolis 320, **321**, 322–324, 326, **339**
Iohannes Amici de Suxilia, genuesischer ö. N. im Hl. Land 162 f., **462 f.**
Iohannes de Bellem (Bellian, Bellon, falsch d'Ibellini), französischer ö. N. im Hl. Land, Kanzler v. Tripolis 110, 129, 157, 164, **185–197**, **430–432**
Iohannes Bille (recte Lille), ö. N. im Hl. Land 162, **462**
Iohannes (Jean) Buccademanzo (Boca, Bucea de Manzo), italienischer ö. N. im Hl. Land 109, 129, 137, 157, 159, 163, **387**
Iohannes Caucus, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 128, **347**
Iohannes de Flori, Vgf. v. Akkon 266, **267**, **332**
Iohannes de Fossato, ö. N. in Genua 121
Iohannes Geruasius, Vgf. v. Caesarea **278** f.
Iohannes Grecus, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 115, 121, **344**
Iohannes quondam Guiberti filius, ö. N. in Genua 120
Iohannes Iacobi Bideddi quondam filius, pisanischer ö. N. im Hl. Land 107, 163, **461 f.**
Iohannes Matricularius (Marricularius), ö. N. im Hl. Land (vielleicht = Iohannes *clericus Acconensis*) 162, 440, **441**, **447 f.**
Iohannes Poilvilain, angeblicher Vgf. v. Jaffa **283**

Iohannes Tortus, Vgf. v. Akkon **268, 332**
Iohannes Vegius, genuesischer ö. N. im Hl. Land 122, 138, 162, **384–386**
Johannes Venier, Notar in Venedig 172
Iustinus, genuesischer Schiffsnotar 102

Lafrancus (sic) de Suxilia, genuesischer ö. N. im Hl. Land 162, **435 f.**
Lamberto di Sambuceto, ö. N. in Chiavari, Caffa, Zypern u. Genua 102, 105, 146, 185, 480
Lamfrancus (sic) de Plazalonga, genuesischer ö. N. im Hl. Land 162, **390**
Lanfranco, ö. N. in Genua 147
Lanfrancus de Accon dictus Marscuer, ö. N. auf Zypern 162, 213, **480 f.**
Lanfrancus Picapetra, genuesischer ö. N. im Hl. Land 121, 138, 163, **397**
Laurencius (Laurenzo), venezianischer Pleban u. Notar in Akkon 106 f., 110, 115 f., 121, 128, 139, 143, 168, 354, 365, **366–368**
Leopardus filius quondam Ricchi, pisanischer ö. N. im Hl. Land 163, **472 f.**
Letardus, Vgf. v. Akkon **263 f.**, 279, 282
Letardus, angeblicher Vgf. v. Caselimbert **279**
Litardus v. Cambrai, angeblicher Vgf. v. Jaffa **263 f., 282, 334**

Manasses, Diakon, ö. N. im Hl. Land? **368**
Manuel Lochus, genuesischer ö. N. im Hl. Land 103, 117, 122, 136, 138, 144 f., 147, 162, **407–409**, 481
Manzius, ö. N. im Hl. Land 115, 163, 170, **355 f.**, 367
Marcovaldus, venezianischer Notar im Hl. Land 162, 213, **480**
Marcus Scandolarus, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 128, **346**
Maregnanus I., ö. N. in Pisa 173, 373
Maregnanus II., Kanzler u. ö. N. in Pisa 133, 173, 372 f.
Marinus, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 128, **344 f.**
Marinus, venezianischer (?) Notar im Hl. Land (verschieden v. dem vorigen) 116, 157, 161, **374**
Martinus, Vgf. v. Jerusalem oder v. Nazareth (vielleicht = Martinus de Nazareth [Nazarenus] interpres) oder v. Tiberias 14, **284**, 306, **315, 319, 334**
Martinus, Vgf. v. Montréal **309**
Marzuccus, pisanischer ö. N. im Hl. Land, 163, **376**
Matheus, Vgf. v. Haifa **281**
Mossor de Accon, genuesischer Schiffsnotar 102
Mausoerius, angeblicher Vgf. v. Antiochia **273**

N. N., ö. N. im Hl. Land (= Appendix IV Nr. 55) 129, 132, **389**
N. N., ö. N. im Hl. Land (= Appendix IV Nr. 60) **393**
N. N., ö. N. im Hl. Land (= Appendix IV Nr. 75) **404–406**
N. N., ö. N. im Hl. Land (= Appendix IV Nr. 90) 117, **437**
N. N., ö. N. im Hl. Land (= Appendix IV Nr. 101) 129, **443 f.**
N. N., ö. N. im Hl. Land (= Appendix IV Nr. 112) **463 f.**
N. N., Vgf. v. Akkon **269**
N. N. (vielleicht = Toroldus), Vgf. v. Antiochia **271**
N. N., Vgf. v. Jaffa 264, **282, 334**
N. N., *viscomte dou bort* (= port) in Akkon **271**
Nicholaus de Rocca (d. Ältere), italienischer ö. N. im Hl. Land 110, 115 f., 156, 162, 171, **181 f.**, 197, **374–376**
Nicholaus Thomas, venezianischer Notar im Hl. Land, zuvor Schiffsnotar 98, 110, 115, 128, **353**
Nicola Favale, ö. N. in Genua 205
Nicolaus, ö. N. in Genua 176
Nicolaus Iusto, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 116, **354**, 367
Nicolaus de Monte Alano, ö. N. in Zypern 445

Nicolaus de Panormo (Nycolaus *clericus*), sizilianischer ö. N. im Hl. Land, Archidiakon v. Akkon 110, 118, 120 f., 129, 135, 140, 151, 157, 164, 169, 197, **200–203**, 404, 429, **432–434**, 446, 449–457, 470, 477
Nicolaus Pomedellus de Padua filius quondam Iohannis de Clugia, italienischer ö. N. im Hl. Land 129, 163, 215, **472**
Nicolaus de Sancto Germano, italienischer ö. N. im Hl. Land 129, 132, 156, 164, 200, **403 f.**
Nicolinus, genuesischer Schiffsnotar 102
Nicolinus Binellus, genuesischer ö. N. in Nikosia 105
Nicolinus Rubeus de Predis, genuesischer ö. N. im Hl. Land 107, 129, 131, 137–139, 162 f., **443**

Oberto Pecholo, genuesischer Schiffsnotar 104, 145
Obertus de Bisanne, genuesischer ö. N. im Hl. Land 115, 121, 162, **357**
Obertus (falsch Albertus) de Braibante (Brabante, Bramante), genuesischer ö. N. im Hl. Land 106 f., 115, 121, 129, 134, 137, 157, 160–162, 170, **176–178**, 179, 203, **364 f.**
Oddo, Odo siehe auch Heude, Oto
Oddo filius quondam Benencase iudicis, notarius, ö. N. auf Zypern 172, 184
Odo, angeblicher Vgf. v. Akkon **268**
Odo (Eudes) de Sancto Amando (Saint-Amand, Sancti Amancii), Vgf. u. Kastellan v. Jerusalem, später Templermeister **293–295, 336**
Ogerius Panis (= Ogerio Pane), Annalist, genuesischer ö. N. im Hl. Land 109, 162, **174–176,** 178, **348 f.**, 373
Ogier, genuesischer ö. N. auf Zypern (?) 373
Oliverius (falsch Almerius), genuesischer ö. N. im Hl. Land (?) 116, 128, 162 f., **362 f.**
Opizo, ö. N. in Genua 205
Oto Rusticus, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 128, **345**

Pagan de saint Lorens (= Pagan Visconte), Vgf. v. Nikosia 262
Paganellus filius quondam Guidonis, pisanischer ö. N. im Hl. Land 115, 164, **369**
Paganus de Uoh (Uoch, Voh), Vgf. v. Jerusalem **291 f., 336**
Paletel, Vgf. v. Ibelin 27, **282**
Petronilla *Acconensis vicecomitissa* 265
Petrus siehe auch Pierre, Pietro
Petrus, pisanischer ö. N. im Hl. Land 109, 116, 162, **350**
Petrus, Vgf. v. Antiochia (verschieden v. Petrus de Melfa) **272**
Petrus, Vgf. d. Bf. v. Ramla–Lydda (?) **306 f., 317**
Petrus Aurifex (Aurifaber), Vgf. v. Tyrus 14, **328, 340**
Petrus de Bargono, genuesischer ö. N. in Lajazzo u. im Hl. Land 107, 136, 138, 162, **207 f., 444 f.**
Petrus de Cervaria, marseillaisischer ö. N. im Hl. Land 107, 116, 129, 162, **376 f.**
Petrus de Chaliano, katalanischer (?) ö. N. im Hl. Land 110, 115, 162, **353 f.**
Petrus de Chassania (de la Chassaigne, Chassama, Chassana, Chaussama), französischer ö. N. im Hl. Land 86, 110, 120, 129, 133, 151, 157, 164, 169, **425–429**, 434
Petrus Costa (Costi), Vgf. v. Caesarea, angeblicher Vgf. v. Sebaste **278, 318, 334**
Petrus de Creseto (Creseca, Cresecca, Cresech, Cresequa, Cresera, Creseta), Kastellan v. Jerusalem 229, **300 f.**, **337**
Petrus Danielis de Narbona, provenzalischer Schiffsnotar 103
Petrus de Fossato, Vgf. v. Calenzun **279**
Petrus Hugonis, Vgf. v. Akkon 13, 26, **265,** 307, **332**
Petrus Maurecenus (Maurocenus), venezianischer Pleban u. Notar im Hl. Land 106 f., 110, 115, 128, **345**, 346

Petrus Mayranus, venezianischer Schiffsnotar u. Notar im Hl. Land 98–102, 110, 128, **348**
Petrus de Melfa (Melfia), Vgf. v. Antiochia **273, 333**
Petrus da Molino, venezianischer Notar im Hl. Land 110, **346 f.**
Petrus Nanni, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 115, 128, 141–143, **354**
Petrus Pamensus (Parmensis?), italienischer ö. N. 390
Petrus (Gautier?) Pennapedis (Penne en Pié), Kastellan v. Jerusalem **303, 338,** 375
Petrus Petri Rufi, genuesischer ö. N. im Hl. Land 22, 54, 56, 115 f., 129, 132, 162, 170, 172, 199, **371 f.**
Petrus Reginus, venezianischer Schiffsnotar 98
Petrus Rufus, ö. N. in Genua 371
Petrus Saporitus, genuesischer ö. N. im Hl. Land 117, 121, 162 f., 253 f., **420–425**
Petrus de Tinctoribus (Tunctoribus), genuesischer ö. N. im Hl. Land 121, 162 f., **463**
Petrus de Tripoli, ö. N. auf Zypern 162, 213, 463, **480**
Petrus Venerus (Venerius), venezianischer Notar im Hl. Land 110, 128, 172, **349**
Philipp, „Kirchennotar" **481**
Philippus de Troies (Trecis), Vgf. v. Akkon **268, 332**
Pierre, Pietro siehe auch Petrus
Pierre d'Amineis, Vgf. v. Akkon 257 f., **270**
Pierre Dauberguamo (= da Bergamo), italienischer ö. N. im Hl. Land 156, 162, **473**
Pierre Fassatelli, italienischer ö. N. im Hl. Land 109, 161, **390 f.**
Pietro Battifoglio, ö. N. in Genua 206
Pisellus (Pesellus, Pisel), Vgf. d. gesamten Krondomäne d. Kgrchs. Jerusalem, später Herr d. nördlichen Transjordanien 9, 221, 263, 283 f., **303–306, 338**
Pisellus de Tuorna, Kreuzfahrer (vielleicht = Pisellus, Vgf. d. Krondomäne v. Jerusalem) 303

Radulfus siehe auch Rannulfus
Radulfus Strabo (Radulfus Lumine obliquo), Vgf. v. Jerusalem 14, **291, 336**
Raimundus siehe Raymundus
Rainald v. Haifa siehe Renaut de Cayphas
Rainaldus (Raynaldus), Vgf. v. Jaffa **282 f., 334**
Rainaldus Beltramus, ö. N. im Hl. Land 116, 121, 129, 149, 163, **373,** 420
Rainerius siehe auch Raynerius
Rainerius, angeblicher Vgf. v. Antiochia **273**
Rainerius, Vgf. v. Nablus **310 f.**
Rainoardus de Mentedei, Vgf. v. Latakia oder Vgf. d. Amalfitaner in Latakia **306**
Rannulfus siehe auch Radulfus
Rannulfus Vicecomes, angeblicher Vgf. v. Jerusalem 12, 14, 297, **301, 337**
Raymundus, angeblicher Vgf. v. Akkon **271**
Raymundus (= Raimund I.), Vgf. v. Tripolis **320**
Raymundus (= Raimund II.), Vgf. v. Tripolis **323 f., 339**
Raynerius (Renier), ö. N. im Hl. Land, Gerichtsschreiber in Akkon 56, 116, 162, 256, 426, **436 f.,** 441
Renaut siehe auch Rainaldus
Renaut de Cayphas (= Rainald v. Haifa), Kämmerer d. Kgrchs. Jerusalem, Bailli v. Jerusalem **302, 337**
Ricardus, Vgf. v. Tiberias **319**
Riccardus, Vgf. v. Caesarea **277**
Ricobonus Coxannus, ö. N. in Genua 121, 177
Rimun Yaskand (Raimon Visconte), Vgf. v. Tyrus 59, 271, **330**
Roardus, Roart siehe auch Rohardus
Roardus (Roart, Rohardus de Ierusalem, Rohardus de Neapoli [Neapolitanus], Rohardus *senior, qui postmodum dic-*

tus de Neapoli), Vgf. v. Jerusalem (= Rohard d. Ältere) 241 f., 281, 286, **287–289**, 290, 296, **335** f.
Roart Benscelinus, angeblicher Vgf. v. Hebron **281**
Robert, ö. N. auf Zypern 465
Robertus, Vgf. v. Akkon siehe Rotbertus
Robertus, angeblicher Vgf. v. Akkon **265**
Robertus, Vgf. v. Mirabel **265**, 307
Robertus Blondus, Vgf. v. Tripolis **327**
Robertus Pisanus iudex, pisanischer ö. N. im Hl. Land (?) 162, 172 f., **372 f.**
Rohardus siehe auch Roardus, Roart
Rohardus (Roardus), Vgf. u. Kastellan v. Jerusalem (= Rohard d. Jüngere) 223 f., 226, 288 f., 293, **296 f., 298 f., 301**, 312, **336**
Rohardus (Roardus) Ioppensis (de Ioppe, de Ioppen) siehe Rohardus, Vgf. u. Kastellan v. Jerusalem (Rohard d. Jüngere)
Rohardus de Neapoli (Neapolitanus) siehe Roardus, Vgf. v. Jerusalem (Rohard d. Ältere)
Rollandinus de Sancto Donato, genuesischer ö. N. im Hl. Land, später in Tunis 163, **203–207**, **436**
Rotbertus, Vgf. v. Akkon **264**, 265, **332**

Salmon, ö. N. in Chiavari 154
Salvazu, Vgf. v. Tyrus **329 f.**
Seignoreit (Seioretus), Vgf. v. Askalon, später v. Jaffa **275, 282 f.**
Seybertus (Soibertus) *iudex*, Vertreter d. Vgf. v. Jerusalem 12, 14, 34, 221, **286**, 287, **335**
Sibo, Vgf. v. Caesarea **278**
Signorectus, ö. N. im Hl. Land 162, 394, **398**
Simon siehe auch Symon
Simon dictus de archiepiscopo, ö. N. auf Zypern 152
Simon Baradellus de Padua, ö. N. u. Kanzler auf Zypern 148
Simon Roueti, ö. N. im Hl. Land (?) 162, **434**
Solimanus de Murtedo, genuesischer ö. N. im Hl. Land 107, 116, 162 f., 384, **386 f.**
Stephanus Boutier (Berterius), Vgf. v. Akkon (falsch: v. Sidon) 179, 249, 251, **268**, 370 f.
Stephanus Fusscari, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 115, 128, **348**
Stephanus de Valencia (Valentia), *notarius vicecomitis Acconensis*, genuesischer ö. N. im Hl. Land 18, 22, 54–56, 106 f., 115 f., 131, 138, 156, 162, 169 f., **178–180**, 199, 250 f., 256, **370 f.**
Symon Donatus, ö. N. in Genua 121, 357

T. Tauriniensis, ö. N. in Italien 113
Taglamentus de Hugeria, Notar in Venedig 444
Thomas, Vgf. v. Akkon (verschieden v. Thomas Camerarius) **267, 332**
Thomas, Vgf. v. Antiochia **272, 333**
Thomas Camerarius, Vgf. v. Akkon **267**
Toroldus, Vgf. v. Antiochia **271 f.**

Ubaldus quondam Corsi de Peccioli, pisanischer ö. N. im Hl. Land 163, **440 f.**, 459
Ughicio nepos Gallici, ö. N. in Pisa 133
Ugo siehe auch Hue, Hugo
Ugo, Vgf. v. Montréal **308 f.**
Ugo Pelavillanus, Vgf. v. Akkon (= Hugo II. Poilevilain) 267, **270, 333**
Ugo Pelevilanus (Peileuileyn), Vgf. v. Akkon (= Hugo I. Poilevilain) 24, **267, 332**
Vgolinus quondam Bandini, pisanischer ö. N. im Hl. Land 138, 162, 377-382, **383**
Vlricus (Holricus, Hulricus, Olricus, Orricus, Vrricus), Vgf. v. Nablus **309 f.**, 312, 330, **338**

Vassilius, Vgf. v. Antiochia **272 f.**
Venerandus Paradisus, venezianischer Notar im Hl. Land 110, 128, **346**
Vitalis de Cola, toskanischer ö. N. im Hl. Land 109, 117, 163, 184, **437**

Viuencius de Sancto Donato, genuesischer ö. N. im Hl. Land 129, 138, 162, **439 f.**
Vivianus, Vgf. v. Haifa **281, 334**
Vivianus, Notar in Venedig 108
Vuillelmus vicecomes, Vgf. v. Nephin oder vielleicht = Wilhelm II., Vgf. v. Tripolis **316 f.**

Warientus Calbo, Notar in Venedig 121
Warinbert Venier, Notar in Venedig 172
Wilhelm, Willelmus, Wuilielmus siehe auch Guilermus, Guilhelmus, Guillaume, Guillelme Guillelmus, Vuillelmus
Wilhelm, Notar in Venedig, Verfasser d. Liber plegiorum 108
Willelmus, Vgf. v. Antiochia **272**
Willelmus de Sanguineta, ö. N. in Bologna 121, 359
Wuilielmus de Cassinis, ö. N. in Genua 120

Sachregister

Abschriften, beglaubigte 8, 77 f., 82, 90, 121, 183 f., 187–189 – Abschriftenaktionen: 214, 474 f. (Bartholomaeus de Paganellis), 350–352 (Bonacursus), 377–383 (Benencasa), 209–213, 448–458 (Kleriker Johannes)
Advokaten siehe *avantparliers*
Akkon: Krieg von St. Sabas 85, 125 – Hafenboykott 363 – Schrumpfen des Kathedralkapitels 477, 479
Almosenschenkung 71, 222
Anerkennungszins für die römische Kirche 402
Archivinventar von Manosque 122
assise (= Gesetz) 18 – *assisius* 208, 395
avantparliers 16, 59 f.

bailli (= Vizegraf) 262 f.
Besitzverzeichnisse, kommunale 384, 386
Beute: Beuteteilung 357–359 – Beuteversprechen 407 f. – Beuteverwertung 359 f.
bizantii sarracenati 344
borgesie 3 f., 95. – b. von Ostchristen 3 f., 67, 375 – Veräußerungsverbote 63, 232 f. – Wechsel von Lehnsgut zu b. 32

Camerarius als Eigennamen 267
carta incisa 466
consilium Vellejanum 95
Cour de la Chaine 2 f., 381
Cour de la Fonde 2–4
Cour des Bourgeois 1–65, 261–330 – Advokaten siehe *avantparliers* – *CdB* in Akkon 29, 49–58, 242–245, 249–259 – Anwesenheit des Königs 15, 223, 226 – Beurkundungsformen 40–44, 51–57 – Beweismittel 17, 95 f.; siehe auch *Cour des Bourgeois, recort* – Bezeichnungen 9 – Gerichtsbezirke 19, 95 – Gerichtsgebühren 20, 25, 44–49, 221, 226, 233 – Gerichtsregister 17, 20, 22 f., 255–259, 464 – Gerichtssiegel 56, 256 – Gerichtsurkunden 55–57 – Geschworene 10–16, 25; siehe auch Richter – *CdB* in Haifa 24 – Immobiliengeschäfte 7 – postuliertes Gerichtsmonopol für Immobiliengeschäfte 92, 95 – Gottesurteil 17 – *CdB* in Jerusalem 25–29, 218–234, 246–248 – *CdB* in der Krondomäne 10 – Nennung Geschworener in Gerichtsurkunden 257 f. – Quorum 15, 253, 257 – Rechtsbeistände 16 – *recort* 16 f., 22, 95 – *retenail* 16 – Schreiber 249–256 – Sitz in Akkon 20 – Sozialstatus Geschworener 57 f. – Streitwert 3 – Verfahren 16 f.; siehe auch *Cour des Bourgeois, retenail* – Verfall 58–64 – Vorformen 9 f. – Vorkommen 24 f. – Vorsitz 10, 12: siehe auch Vizegraf – Zusammensetzung 10, 15 – Zuständigkeit 3–6 – Zweifelsfälle 30–33
Cour des Syriens 2

Datierung: genuesische Indiktionszählung 343 – Jahresanfang Patriarchat Jerusalem 465 – Jahresanfang Pisa 183

Eheverträge 6
Einnahmenverpachtung 21
Epoche Boemunds VI. v. Antiochia-Tripolis 391 f.

Fischzucht (Aale) 425

Gefängnisbesuche 409, 437
Gemischte Judikatur 36–39, 238–242
Generalvollmacht 368, 424
Gerichtsakten 89, 473, 483, 485
Geständnis 460
Gewohnheitsrecht 18 f., 221

Haftbefehl 393 f.
Handel: Vertragstypen 344

Handelswaren: Eisen 347 – Gold und Korallen 363
Haute Cour 2, 66–68
héritage (= *borgesie*) 3 f. – *h. de fié* 66

Inventaire Raybaud 122
iuris periti 60

Jerusalem: *ianitor* des Davidstors 220 – Kastellan 12, 288 f., 293–303, 336-338 – Patriarchengericht 33–36, 234–238, 287 – Patriarchenquartier 33
Johanniter: *custos (magister) asinarie* 42 f., 223

Kanzler des Grafen von Tripolis 194–197, 320 f. – K. des Johannitermeisters 240
Kirche als Beurkundungsstelle 68–78 – *privilegium fori* des Klerus 69 – Zuständigkeit kirchlicher Gerichte 69–71 – Kirchenunion mit den Armeniern 84 f.
Kompletionsformel in Venedig 139 f., 354
Konvertit (?) 230
Konzept, angebliches 123–127
Korporalinvestitur 410, 467
Krak des Chevaliers: Bauinschrift des Nikolaus Lorgne 191 – Johanniterkastellane 190–193

Lehensverkauf 66
locator 332 – Lokationsvertrag 264

Margat: Johanniterkastellane 190–193
marzapanus (Gewichtseinheit) 382
Mitgiftvertrag 440 f.

Nachlaßsicherung 5
Nepotismus 427
Notare, öffentliche, allgemein: Amtseid 153 f. – Arbeitspensum 144–148 – Ausbildung 152–157 – Ernennung 157–166. – Ernennung durch Delegierte 164–166 – Ernennung durch die Stadt 160, 177 f., 203 – Ernennung mit 16 Jahren 165 – Ernennungsgebühr 159 – Mindestalter 152 – Notarsmatrikel, bolognesische 165, 173, 357 f. – Venezianische preti-notai 108, 160 – Schreibgehilfen 148 – Schrift 135 – Schiffsnotare 97–106 – Sozialstatus 171–173 – Universitätsstudium 154 – Zahl 111–113
Notare, öffentliche, im Hl. Land 93–173, 341–481 – Kein Amtssitz 137 f. – Arbeitspensum 144–148 – Kaiserliche Bestallungsurkunde (verloren) 158, 198, 252 – Doppelernennung 157, 159 – Einkommen 167–171 – Ernennung durch den Kaiser 158 – Geschäftsfelder 114–118 – Herkunft 109 f. – Imbreviatur 118 f. – Imbreviaturenregister 119, 459–462, 464, 466, 480 – N. aus dem Klerus 110 f. – Kompetenzen 117 f., 401 f. – Latinität 150 – Magistertitel 155–157 – Nebeneinkünfte 169 f. – Notariatsbezirke 113 – N. als Fernhändler 207 – Notarsgebühren 361, 368 – Venezianische preti-notai 107 f. – *publica fides* der Imbreviatur 119 – *scriniarius* 200 – Signet 131–134, 215, 352 – Sorgfalt 123 f., 149 f., 215 f. – Sprachkenntnis 151 f. – *tabellio* 200 – Tätigkeit 118–144 – N. schreibt Exemplar der Templerregel 438 – Unredlichkeiten (Zypern) 113 f. – Vermögen 170 f., 184 – Vollmachtgeber bei Ernennung 161–164
Notariatsinstrument 95–97, 118 – Beglaubigungsformel 138, 140 – Beschreibstoff 135 – Besiegeltes N. 134, 482–485 – Beurkundungsvermerk 139 f. – Beweiskraft 95 f. – Format 128–130 – Überlieferung 120–128 – Unterfertigung 135–140 – Zeugen 136–137
notarius saracenus in Sizilien 111

Offizialatsgerichtsbarkeit 70, 477

Papsturkunden, erschlichene 394
periculum maris 373, 421
Pfarrechte: 397 (S. Marco in Akkon), 354–

356, 366–368, 444 (S. Marco in Tyrus), 352, 381 (S. Pietro in Akkon),
Pferde 452 – Pferdehandel 379
Piraterie 434, 470
Pisa: Gesellschaft der Roten 380
Professor: *iuris civilis p.* 464 – *legum p.* 464

Quartiersgerichte 74 f., 90–93, 142–144 – Gerichtsregister 23 – venezianisches Monopol für Immobiliensachen 167
Quartiersnotare 106 f. – Besoldung 169

Rabattum (= Montmusard vor Akkon) 412
Ratifikation von Verträgen 126 f., 480
Rechenschaftslegung 348
Reliquiar *(capsia)* 430, 436
Renuntiationsklauseln 95 – siehe auch *consilium Vellejanum*
repentailles bei Ehesachen 444
Restitution von Reittieren nach Verlust 375
Richter, kirchliche 78–90 – *iudices* (statt *iurati*) 248 – *iudices examinatores* in Venedig 141
Rückdatierungen 44, 392

Schiffahrtsrechte der Ritterorden 376
Schuldhaft 18
Siegel: Goldsiegel 400 – Wachssiegel 397, 399 – Siegel eines Notars als Pleban 399
Sklavenhandel 349
Strandrecht, Befreiung von 357

Testamente 115, 168 f., 207, 214, 344 f., 353, 359, 361, 368, 419, 435, 445, 460 f., 476 – Testamentserrichtung 5 – Testamentsvollstreckung 6, 87 f., 445, 462
Tripolis, Konstableramt 79

Urkundenfälschungen 394, 483, 485
Urkundenübersetzung 400

Versäumnisurteil 16
Verwaltungsreform von 1251 22
Vizegraf 10 f., 13–15, 59, 260–330 – Amtsbezirk 9, 305 – Amtslehen in Samaria 311 – Amtsteilung 323 – Hauspriester 321 – Siegel 314 (Nablus), 321–327 (Tripolis) – Standesqualität 13 f., 331–340 – Tätigkeit 17, 21 – Tätigkeit außerhalb der *Cour des Bourgeois* 14 – Vizegrafen in Antiochia und Tripolis 8, 271–273, 320–327 – Vertretung 11–14, 270, 278, 286 f., 292 – *vicecomes terre* 269, 271 – *vicomte du port* 269, 271
Vicecomes als Eigennamen 262, 301, 320, 324, 339 – Vesconte als Eigennamen 316 f., 328
vicecomitissa 265, 319 f.
Vidimus siehe Abschriften, beglaubigte
Vorkaufsrecht 45–49, 232 f.

Wechselkurse 46 f.

Zwangsversteigerung 272 f.
Zweikampf, gerichtlicher 310